4 Germ. Sp. 171 f – 10 Jahrbücher

Digitized by Google

<36619921950014

<36619921950014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

4 Germ. Sp. 171 £ -10 Forschungen

Digitized by Google

<36619921950014

<36619921950014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

Eine Zeitschrift

für die Erörterung hiesiger öffentlichen Angelegenheiten.

No. 1 — 38.

Zehnter Band.

Nebst einem vollständigen alphabetischen Sachregister.

Frankfurt am Main,
gedruckt und verlegt bei Heinrich Ludwig Brönner.
1837.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA REGIA

# Plan dieser Zeitschrift.

Der ernste, gesunde und feste Sinn, welcher von jeher die hiesigen Bürger und Einwohner beseelte, und stets eine Garantie der bürgerlichen Ordnung und Freiheit war, hat sich insbesondere in neuerer Zeit durch eine rege Theilnahme an den öffentlichen vaterstädtischen Angelegenheiten kund gegeben.

Je seltener die hiesigen politischen Zeitungen, welche sich bei der Wichtigkeit der Zeitereignisse mehr mit der auswärtigen Politik befassen, Veranlassung nehmen, diese vaterstädtischen Angelegenheiten zu berühren, desto mehr scheint es Bedürfniß, den letztern eine besondere Zeitschrift zu widmen.

Sowohl, um diesem Bedürfnisse abzuhelfen, als um überhaupt ein ständiges Organ zu begründen für die unbefangene freimüthige Besprechung, Darlegung, Erörterung und Beurtheilung von Allem, was die hiesige Stadt und deren Verhältnisse betrifft, so wie für die Verbreitung der politischen Wahrheit und die Beförderung des ächten Gemeinsinns und Bürgerthums, haben sich mehrere hiesige Bürger entschlossen, unter obigem Titel eine Zeitschrift herauszugeben, welche insbesondere folgende Gegenstände umfaßt:

1.

Fortlaufende Berichte von den Verhandlungen des gesetzgebenden Körpers.

2.

Beantwortung und Beleuchtung der verschiedenen, in andern Blättern erscheinenden, Aufsätze über Frankfurt und dessen Verhältnisse.

3.

Ueber den Handel und die Handels-Verhältnisse Frankfurts.

4.

Ueber die Verhältnisse der hiesigen Gewerbe und des Gewerbstandes.

5.

Aufsätze, Abhandlungen und Vorschläge über das Staats-Recht, die Gesetzgebung und Verwaltung Frankfurts.

6.

Darstellung und Erörterung merkwürdiger Rechtsfälle und interessanter Rechtsmaterien, besonders aus dem Handelsrechte.

7.

Ueber die hiesigen milden Stiftungen und Armen-Anstalten aller Art, deren Entstehung, Einrichtung, Zwecke und Wirksamkeit.

8.

Berichte über hiesige gemeinnützige Institute, Gesellschaften und Vereine, z. B. über die Stadtbibliothek, das Museum, das Städel'sche Kunstinstitut, die Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften, die Senckenbergische naturforschende Gesellschaft, den physikalischen Verein, den geographischen Verein u. a. m. Wichtige Anschaffungen und Geschenke für die öffentlichen Kunst-Sammlungen, für die Stadtbibliothek und die Museen.

Schulwesen, Prüfungen, Preisvertheilungen und andere Schulfeierlichkeiten.

9.

Miscellen. Historische und antiquarische Notizen über Frankfurt. Biographien berühmter Frankfurter.

Kurze Relation und Kritik über ältere und neuere Schriften, Frankfurt betreffend.

10.

Chronik des Tags. Nachrichten über einheimische Ereignisse von allgemeinem Interesse. Wahlen für die Staatsbehörden. Dienstanstellungen.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 1.** Samstag den 1. Juli 1837. **Bd. 10.**



Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung (nämlich: Freimachung des südlichen Dompartals betr.) — Abermals Rüppell'sches. — Ansichten über die Eisenbahn-Angelegenheiten, nämlich: XX. Der Despotismus der Eisenbahn-Ausschüsse. — Gesellschaft für Frankfurts Geschichte und Kunst. — Die Bell-Lancaster-schule in Frankfurt am Main. — Von einer Wasserleitung nach Sachsenhausen. — Oekonomisches zur Nachahmung. — Ehrenernennung. — Lebensansichten. — Bürgeraufnahmen.


## Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 28. Juni 1519 wird nach dem Ableben Maximilians I. Karl V., König von Spanien, dahier zum römischen Kaiser erwählt.

Den 29. Juni 1750 ergeht eine Verordnung nachfolgenden Inhalts: „Nachdem man in den Zeitungen wahrgenommen, daß hin und wieder bey dem Weinhandel gefährlicher Unterschleiff und Vermischung geschehen solle, und die Weine wohl gar mit schädlichem Zusatz geschmiert und bereitet würden, so findet ein Hochedler und Hochweiser Rath allhier vor nötig, ob er wohl zu denen hiesigen Verbürgert- und im Schutz stehenden Weinhändlern, ingleichen denenjenigen, so am Mayn feil, und ohnehin einen schwehren Eyd desfalls uff sich haben, wie auch denen, welche sonsten anhero mit Wein handlen, ein bessres Vertrauen heget, alß daß sie sich in dergleichen sträfflichem Verbrechen verschulden solten, dennoch rathsam und von der höchsten Nothwendigkeit zu seyn, männiglich zu verwarnen, sich Derenkeins zu Schulden kommen, sondern die Weine pur, und wie sie durch göttlichen Segen an denen Reben gewachsen seynd, unverfälscht zu lassen, oder aber eine exemplarische Straffe zu gewärtigen, und wann ja jemand gegen Verhoffen dergleichen Geschmirt- und Gekünstelte, oder mit schädlichem Zusatz bereitete Weine hätte, solche in Zeit von vier Wochen bey Straff der Confiscation, und befindenden aggravirenden Umständen nach, bey ohnausbleiblicher scharffer Ahndung, aus der Stadt zu schaffen."

Den 30. Juni 1349 ertheilt Kaiser Karl IV. der Stadt ein Privileg, daß sie im Nothfall einige Gülten oder Einkünfte gemeiner Stadt nach Befinden verkaufen oder verpfänden möge.

Den 1. Juli 1807 wird dahier eine erneuerte Forst- und Jagdfrevelordnung publicirt.

## Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXVII. (oder 19te ausserordentliche) Sitzung.
Mittwoch den 28. Juni 1837. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren Vicepräsident H. Mack, Hauptmann Hoffmann, J. C. C. Knoblauch, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren J. T. Ronnefeldt, Schunk-Harnier, Dr. Pfarr, ferner der Herren Senator Dr. Souchay, Sen. Dr. Müller, Sen. Dr. Schmid, Wülker des Raths, A. Meyer, Dr. Kloß, C. Büttler, L. Wurster, sämmtlich ebenfalls entschuldigt, sodann der Herren A. v. Bibl, Forsboom-Goldner, J. G. Lambrecht, Major v. Lukacsich, J. J. Ohlenschlager, J. J. Rortz, Siebert-Städel, R. Weichand.

§. 129. Auf der Tagesordnung war:

1) Kommissionsbericht vom 14. d. M.: Freimachung des südlichen Dompertals betr.;
2) Kommissionsbericht vom 18. d. M.: die Oberappellationsgerichtsordnung betr.;
3) Kommissionsbericht vom 20. d. M.: die Strafgesetze oder Kriegsartikel und die Strafprozeßordnung für das Linienmilitär betr.

§. 130. Der Herr Präsident setzt zuvörderst, unter dem Bemerken, daß der seitherige Pedell H. Engelbach gestorben sey, die Versammlung in Kenntniß:

daß nunmehr vom Präsidium der bisherige Vikar Balth. Becker in Gemäßheit Art. 26. der Geschäftsordnung zum Pedellen angenommen worden sey,

und es wurde beschlossen: Dient zur Nachricht.

§. 131. Hierauf verliest der Herr Präsident folgende zwei Senatsprotokollauszüge, nämlich:

1) „Auszug Senatsprotokolls vom 30. Mai 1837:
Auf Protokoll der gesetzgebenden Versammlung de praes. 12. d. M., den General-Status exigentiae pro 1837 betr.

Es wird der General-Status exigentiae für das Jahr 1837 — genehmigt ꝛc.

III. Ist der gesetzgebenden Versammlung durch den Herrn Präsidenten zu eröffnen, wie der Senat sämmtliche bei Gelegenheit des Exigenzstatus pro 1837 geäußerte Wünsche *) — insofern sie nicht immittelst ohnehin ihre Erledigung gefunden haben — an die einschlagenden Behörden resp. zur Begutachtung und Erledigung verwiesen habe, und das Resultat der Prüfung seiner Zeit an die gesetzgebende Versammlung gelangen lassen werde. Zur Beglaubigung.

Der Kanzleirath Dr. Reuß."

*) S. Jahrb. Bd. 9. S. 203—206.

Digitized by Google

2) „Auszug Senats-Protokolls vom 6. Juni d. J. Das Protokoll der gesetzgebenden Versammlung de praes. 29. v. M. resp. die Reduktion der Zinsen der städtischen Schulden betr.“,
wonach hoher Senat den Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 27. Mai d. J. *) genehmigt, und zugleich wegen Ernennung einer gemischten Vollziehungskommission **) die geeignete Maßnahme getroffen hat.

Nach Verlesung dieser Protokollauszüge erfolgte der Beschluß:
Es seyen diese Mittheilungen zu den Akten zu registriren.

§. 132. Sodann verliest Herr Schöff v. Günderrode, als von der Kommission erwählter Referent, deren Bericht vom 14. d. M.:
die Freimachung des südlichen Domportals betr.,
lautend, wie folgt:

„Hoher Senat hat unterm 21. März d. J. einen Vortrag wegen Freimachung des südlichen Domportals hierher gelangen lassen ***), womit zugleich der betreffende Bericht der Stadtkämmerei nebst Verträgen, Rissen und Kostenüberschlägen vorgelegt wurden. Aus diesem Berichte ergiebt sich, daß es der Stadtkämmerei endlich gelungen ist, mit den betheiligten Personen eine Uebereinkunft abzuschließen, nach der mehrere städtische Lädchen abgegeben und ein anderes im Besitz eines Privaten befindliches eingetauscht werden muß, um denjenigen Metzgermeistern, deren eigenthümliche Schirnen gerade vor dem Domportal stehen, andere Schirnen zuweisen zu können. Die Schirneigenthümer haben ihre Einwilligung zu diesen Veränderungen unter den Bedingungen ertheilt, daß ihnen Schirnen nach den beiliegenden Rissen auf Kosten des Aerars neu erbaut, und sie während des Bauens mit Nothschirnen versehen würden, und daß die neuen eigenthümlichen Schirnen mit den städtischen oder sogenannten Recheneischirnen in derselben Reihefolge bleiben müßten, wie sie bisher waren, so daß ein jeder seinen alten Angrenzer behält. Ueber alles dieses sind, wie die Anlagen ausweisen, verbindliche Verträge abgeschlossen worden, so daß der Ausführung nichts mehr im Wege stände.

Daß alle diese Veränderungen ohne einige Opfer nicht ausgeführt werden können, ist wohl nicht anders zu erwarten. Hierher gehört vorzüglich die Erbauung von elf neuen Schirnen im Betrage von 2460 fl. und der Verlust der Miethe der abzugebenden Lädchen im Anschlag von fl. 232. 47 kr. jährlich. Hoher Senat hat diesem berichtlichen Antrag der Stadtkämmerei die Genehmigung ertheilt und dieselbe beauftragt, durch die burgerlichen Herren Deputirten auf dem Amte mit löbl. ständigen Bürgerrepräsentation zu konferiren, worauf dieselbe ihre Zustimmung in Folgendem †) ertheilte: in Rücksicht des nicht sehr bedeutenden Kostenaufwands und der unverkennbaren Zweckmäßigkeit der Sache trete man dem Antrage bei, glaube jedoch, daß dieser Anlaß zu benutzen seyn möchte, ein älteres Projekt, die Errichtung einer Fleischhalle betr., in Erinnerung zu bringen und aufs Neue zu beantragen.

Wenn in dem Laufe der letzten Zeiten manches tüchtige Werk der älteren Baukunst abgerissen wurde, so erscheint es uns eine wahre Pflicht, die äußerst wenigen noch bestehenden Werke zu erhalten und dem Publikum zugänglich zu machen, damit den Augen der Nachkommen nicht alles entzogen werde, was sie an den ehrenhaften Standpunkt erinnert, den unsere ehrwürdige Stadt schon in den frühesten Zeiten einnahm. Durch Ausführung dieses Projekts wird der schönste Theil unseres Doms, das südliche Portal, welches schon so lange hinter einem Schoppen versteckt ist, eröffnet, und dem Publikum wieder gegeben. Es ist dieses gewiß um so wünschenswerther, als besonders der alte Dom mit seinem leider unvollendeten Thurm *) ein Denkmal unserer Vaterstadt ist, an welches sich so großartige geschichtliche Erinnerungen knupfen.

Die Kosten im Anschlage von 2460 fl. sind wohl nicht so bedeutend, daß die hochansehnliche Versammlung hierin ein Hinderniß finden könnte. Es wird zwar nicht fehlen, daß die Herstellung des freiwerdenden Zugangs einige Kosten veranlassen wird, welche aber wohl erst später zur Sprache kommen können. Der Antrag der löbl. ständigen Bürgerrepräsentation, eine neue Fleischhalle zu errichten, wodurch der Dom von allen seinen häßlichen Umgebungen befreit würde, ist in vieler Hinsicht sehr empfehlenswerth, er konnte aber von der gehorsamst berichtenden Kommission nicht erörtert werden, da sie nur den Auftrag hat, über den speciell vorliegenden Fall zu berichten, und dieser Antrag überhaupt zu sehr weitläufigen Verhandlungen führen dürfte.

Die berichtende Kommission erlaubt sich nun folgenden Beschluß in Antrag zu bringen:
„„die gesetzgebende Versammlung tritt dem Antrag hohen Senats vom 21. März d. J. wegen Freimachung des südlichen Domportals bei, und genehmigt die hieraus entspringenden Kosten im Betrag von 2460 fl. Zugleich drückt die Versammlung den Wunsch aus, daß der nun frei werdende Zugang in einer dem Domgebäude angemessenen Art hergestellt werden möge.““

Die berichtende Kommission glaubt somit ihrem Auftrage entsprochen zu haben, und verharrt mit schuldigster Hochachtung
v. Günderrode, Dr. Usener, Clarus, Brofft-Schury, de Bary-Jordis.“

Nach gepflogener und beendigter Diskussion **) stellte der Herr Präsident zuvörderst in Umfrage:

*) S. Jahrb. Bd. 9. S. 242.
**) S. Jahrb. Bd. 9. S. 265 u. 266.
***) S. Jahrbücher Bd. 9. S. 166.
†) S. Jahrb. Ebendaselbst Note ***).

*) Vgl. Jahrb. Bd. 3. S. 94. 167. 170.
**) In dieser Diskussion wurde von vielen Seiten hauptsächlich die Ansicht geltend gemacht, daß durch den Antrag des Senats und

Digitized by Google

ob man in Betreff des südlichen Domportales dem Antrage des Senats und der Kommission beitreten wolle, oder nicht?

und die Versammlung sprach sich mit 31 Stimmen gegen 16 und 13 suspendirte gegen den Antrag aus.

§. 133. Der Herr Präsident stellt nunmehr in Gemäßheit des von einem Mitgliede weiter gestellten und mehrseitig unterstützten Antrags *) in Umfrage:

ob man dem Senat bei dieser Gelegenheit den Wunsch aussprechen wolle, daß das Pfarreisen baldigst vollkommen freigelegt **) werden möge?

Da sich jedoch bei der Abstimmung ergab, daß die zur Fassung eines Beschlusses erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht mehr anwesend war, so wurden die Namen derjenigen, welche durch ihre Entfernung eine Beschlußnahme unmöglich gemacht hatten, nämlich der Herren Major Rothenburger, Fiskal Dr. Jost, C. F. Mack des Raths, Dr. Stiebel, W. C. Hessenberg, Assessor Dr. Pfeiffer, Ziegler-de Bary, Dr. Diehl jun., Ph. Schwager, Senator Dr. v. Schweitzer, J. F. v. Mettingh, nach Vorschrift Art. 16. der Geschäftsordnung im Protokolle bemerkt, und nach Verlesung und Genehmigung desselben die heutige Sitzung geschlossen.

## Abermals Rüppell'sches.

Daß der Herr Dr. Rüppell die in Band 9. Nr. 36. dieser Blätter enthaltenen, ihn betreffenden Aufsätze nicht ohne Erwiederung lassen würde, war zu erwarten. Indessen freut es uns, daß dessen Entgegnung in einem so gemäßigten Tone abgefaßt ist, daß wir uns dem Unangenehmen überhoben sehen, gegen einen sonst so verdienstvollen Mann eine förmliche Fehde zu bestehen, wozu wir übrigens im Voraus gerüstet und vorbereitet waren.

Wir würden diese Sache nun als abgemacht betrachten, wenn nicht die Vertheidigung des Herrn Doktors den Verdacht der Persönlichkeit auf uns zu wälzen suchte, und gegen Dinge ankämpfte, die wir gar nicht gesagt haben. Wir sind daher genöthigt, hier noch eine kleine Berichtigung seiner Darstellungen folgen zu lassen, die derselbe jedoch nicht als einen neuen Angriff, sondern lediglich als eine Vertheidigung unserer gegen ihn gerichteten freimüthigen Bemerkungen ansehen möge.

Daß das hiesige Publikum dem Herrn Doktor durch den ihm bewiesenen Antheil bei der Subskription auf die von ihm herausgegebene Reise und den naturgeschichtlichen Atlas mehrere tausend Gulden habe zufließen lassen, ist von uns durchaus nicht gesagt oder behauptet worden. Wir wußten recht wohl, daß der Herr Doktor dem Verleger seiner Reise das Manuskript derselben ohne Honorar übergeben, und daß der naturgeschichtliche Atlas als Spekulation nicht rentirt hat. Das ist aber durchaus nicht die Schuld des Publikums, welches wir blos gegen den Vorwurf in Schutz genommen haben, als sey dasselbe nicht zu bewegen, für die wissenschaftlichen Forschungen des Herrn Doktors etwas zu thun. Wir haben bewiesen, daß dasselbe wirklich etwas gethan hat, und wenn der Herr Doktor daraus keinen Nutzen für sich oder für das Institut gezogen, welches ihm allerdings bereits vieles zu danken hat, so ist das die Folge einer unüberlegten Großmuth gegen seinen Verleger, welcher sich freilich am besten dabei gestanden haben mag. Das offene Geständniß, daß der naturgeschichtliche Atlas in einer nicht zu billigenden Art erschienen sey, hat uns erfreut, weil wir, was wir jedoch schonend nicht schon früher ausgesprochen, ganz gleicher Meinung sind. Wenn jedoch der Herr Doktor davon längst überzeugt war, warum ist derselbe nicht schon früher mit derselben Energie dagegen aufgetreten, die er bei dem scharfen Tadel anderer Gegenstände so gerne an den Tag legt? Warum hat er nicht seinen ganzen, gewiß nicht unbedeutenden Einfluß angewendet, diesem Werke diejenige Form und Einrichtung zu geben, die es haben sollte und müßte, wenn die Subskribenten für ihren nicht unbeträchtlichen Beitrag etwas Brauchbares erhalten sollen? Der Herr Doktor wird ohne Zweifel erwiedern, daß er diese Absicht gehabt, aber auf Hindernisse gestoßen sey, die er nicht habe beseitigen können. — Nun gut, wir glauben das, allein dann ziehe er daraus die Lehre, daß man geschehene Dinge nicht ändern kann; sey in andern Sachen und namentlich bei unserer Bibliothek nachsichtiger, und schütte das Kind nicht mit dem Bade aus —

Herr Dr. Rüppell fragt ferner, ob es denn wohl so etwas Arges sey, den reichen hiesigen Bewohnern zuzumuthen, dann und wann ein werthvolles wissenschaftliches Werk zu kaufen, und ihm ein Plätzchen zur Benutzung unbemittelter Gelehrten einzuräumen? — Keineswegs, Herr Doktor! wir selbst stimmen diesem Ansinnen vollkommen bei, und haben darüber auch durchaus keine Bemerkung gemacht, nur den scharfen Ton haben wir getadelt, mit welchem dasselbe in Ihrem gehaltenen Vortrage hervorgehoben wurde, und das Publikum gegen offenbare Vorwürfe gerechtfertigt, an die Sie, wir wollen es glauben, vielleicht in dem Augenblick nicht gedacht haben, die Ihnen aber gewiß selbst auffallen wer-

---

der Kommission der beabsichtigte monumentale Kunstzweck entweder gar nicht, oder nur theilweise erreicht werde, weshalb es, um Mißgriffe und halbe Maßregeln zu vermeiden, es besser seyn dürfte, den Antrag, wie er vorliege, ganz abzulehnen, und der Vorlage eines anderweitigen großartigen und durchgreifenden vollständigen Planes zur Wegschaffung alter mißständigen und häßlichen dortigen Umgebungen des Domes entgegen zu sehen, in welchem Falle es alsdann auf ein Geldopfer von mehreren ja vielen Tausenden von Gulden gewiß gar nicht ankomme.

*) Man fand nämlich allerseits, daß der gegenwärtige Zustand des Pfarreisens höchst widerlich und die baldige vollständige Freilegung und Applanirung sehr wünschenswerth sey; dagegen wurde wieder von andern Seiten geäußert, es sey einestheils bedenklich, einen solchen Wunsch förmlich gegen den Senat auszusprechen, weil dadurch wahrscheinlich die Entschädigungsansprüche der dortigen Lädchenbesitzer nur gesteigert und die Acquisition erschwert und noch länger verzögert würde, anderntheils überflüssig, weil der Senat schon von selbst darauf bedacht seyn werde, diese schon längst beschlossene Freilegung thunlichst und förderlichst in Vollzug bringen zu lassen.

**) S. Jahrb. Bd. 2. S. 233. Bd. 3. S. 130.

Digitized by Google

den, wenn Sie Ihren Vortrag jetzt nochmals ruhig überlesen wollen. Der Ton macht die Musik, und ein gutes Wort findet überall Gehör, wogegen bitterer Tadel nur verwunden, die Sache aber nie bessern wird. Auch das findet wieder seine Anwendung auf unser von Ihnen so scharf angegriffenes Bibliothekgebäude, denn was nutzt es, wenn Sie dem Publikum vorrechnen, wie dasselbe einen Kostenaufwand von nahe an 12,000 fl. Zinsen erfordere? Dadurch werden die so arg gerügten Sporflecken in den Büchern nicht vermieden, und wollte man gar Ihren wohlüberdachten Vorschlägen Gehör geben, das Gebäude in eine Kirche umwandeln und mit neuen Kosten ein anderes erbauen, so wäre das in der That ein so theures Remedium gegen Sporflecke, daß der löblichen Bürgerschaft auf immer die Lust an Büchern und Bibliotheken vergehen dürfte.

Bleiben wir also doch einfach bei der Sache, und ist es wirklich nöthig, geben wir Mittel und Wege an, wie dem Uebel auf der kürzesten und wohlfeilsten Weise abzuhelfen ist. Unsere Behörden sind nicht taub gegen wohlgemeinte Vorschläge, und der Herr Doktor hat durch seine wirklichen Verdienste so viel Einfluß erlangt, daß seine Stimme gewiß nicht unberucksichtigt verhallen wird, sobald sie auf ernste aber bescheidene Weise eine Abhülfe begehrt und die Nothwendigkeit überzeugend darstellt. Dieser Modus diene dem Herrn Doktor zur Richtschnur bei allen seinen künftigen Vorträgen, und wir sind fest überzeugt, daß derselbe auf diesem Wege niemals Vorwürfe oder Tadel ernten, sondern sich nur den Dank seiner Mitbürger erwerben wird, die ihn längst als einen verdienstvollen Mann anerkannt haben.

---

## Ansichten über die Eisenbahn-Angelegenheiten.

### XX. Der Despotismus der Eisenbahn-Ausschüsse.

Wenn man das Fehlschlagen, das Eisenbahnunternehmungen trifft und schon getroffen hat, großentheils dem grenzenlosen Eigennutze zuschreibt, so ist dies wahr, nur muß man sich hüten, dem Eigennutze Einzelner Alles, oder auch nur das Meiste davon Schuld zu geben. Der Eigennützige wüthet und verdirbt mehr in seiner Umgebung, als in einem großen Umfange. Die Ungerechtigkeiten, Prellereien und Scheinhandlungen, die er begeht, schaden mehr Einzelnen, als dem Ganzen. So wirkt z. B. ein eigennütziger Eisenbahnaktienspekulant in D. mehr erweckend, als zerstörend, weil er großartige Ideen und Zwecke vor Augen hat, und nur vernichtet, oder zu vernichten strebt, was diesen im Wege steht.

Der größte Eigennutz in der Eisenbahnangelegenheit hat sicher den Willen, es möge die Unternehmung so sehr als möglich gelingen, weil er selbst dabei nur gewinnt; aber nur selten erlaubt er sich, einen bestimmten Weg zu verfolgen; er arbeitet nur stoßweise; bald lavirt er in M., bald sitzt er in D. ruhig auf dem Sand, bald läßt er sich in F. »einen jeglichen Wind führen«; und das Unglück liegt am Ende darin, daß jeder Ausschuß Spielraum für eigene Willkühr hat, weil feste, gesetzliche Schranken fehlen. So ist z. B. ein Geschäftsmann, der sich auf Reisen befand, ein Kranker, der das Zimmer hüten mußte, ein junger Anfänger, der sich noch keine Zeitung auf eigene Faust halten konnte, und an dem bestimmten unseligen Einzeichnungstage sie außerhalb zu lesen verhindert war, ja so sind Viele, um vielerlei Ursachen willen, des Vortheils der Einzeichnung beraubt worden; während Andere, verschmähend, sich dem Drängen und Stoßen von Außen auszusetzen, im Banquierhause guten Bescheid wußten und durch eine andere Thure und auf einer andern unbesetzten Stiege in das Comptoir gelangend, ohne Mühe und Zeitverlust das erreichten, was sie wünschten. Daher kostet jetzt den Erstgenannten, von denen man sehr Viele aufzählen könnte, jede Aktie, wenn sie Verlangen nach ihr tragen, ohne ihr Verschulden, bedeutend mehr, als Anfangs. Mag nun was auch immer einen Ausschuß zu einem solchen unerwarteten Verfahren bewogen haben, so ist er leider jetzt nicht mehr im Stande, es wieder gut zu machen.

Aus einem solchen unumschränkten Ausschußsystem gehen aber eben so nothwendig Bruderschaften hervor, die unter sich Consistenz und Stärke gewinnen, und nach und nach einen beträchtlichen, wenn nicht den größten Theil des Gewinnstes, mithin die Administration, an sich reißen oder doch stehenden Einfluß ausüben. Dergleichen Brüder- und Vetterschaften giebt es leider überall; und sie stiften stets einen doppelten Schaden, erstlich, weil die Vorrechte und Vortheile, die sie zu erlangen wissen, natürlich den Uebrigen entgehen müssen, zweitens, weil sie, soweit ihr Einfluß reicht, Ursache sind, daß billige Wünsche und Abänderungen, die von Unten ausgehen, kein geneigtes Gehör finden, indem sie die Erhaltung und Beförderung ihres abgesonderten Interesses zur Basis ihrer Machinationen zu machen suchen.

Diese Oligarchieen — denn das sind sie, welchen schönen Namen man ihnen auch geben mag — zerfallen in zwei Casten.

Die Geldoligarchie ist die schlimmste, weil sie sich von den übrigen Klassen am meisten absondert, am Reichthum einen festen Halt hat, dieser ihr ein entgegengesetztes Interesse von dem der unbemittelten Mehrheit giebt, und weil sie, der Regierung am nächsten, durch und unter den Regierern meistens zu regieren pflegt.

Die andere Caste, die amtliche Oligarchie, zerfällt wieder in verschiedene Unterabtheilungen. So hat man eine geistliche, civilistische, militärische ꝛc. Oligarchie. Mit dieser Caste, obwohl in manchen Beziehungen giftigerer Natur, als die erste, indem z. B. eine geistliche Oligarchie geistig hemmt, haben wir in unserem Falle nichts zu thun. Nur die civilistische oder Beamtenoligarchie erhält dann hierin ein furchtbares Gewicht, wenn sie mit der erstern Caste, der Geldoligarchie, zusammenhängt. Dann tritt keine erfrischende Belebung, keine Abänderung ein, und nur das alte starre Interesse erhält sich fort und fort. Mit dieser Unterabtheilung ist aber leicht Abfindens. Wer und wie man sich aber mit

Digitized by Google

ihr abfindet, wird sich hiernach Jeder leicht selber beantworten, so wie die unausbleibliche Folge dieser Verbindung leicht zu errathen ist. Auch mit der bürgerlichen Oligarchie, den Gewerbsinnungen, haben wir hier nichts zu schaffen, und behalten uns vor, später unter der Aufschrift »Zunftirrgarten« darüber ein Wort zu reden. Nur so viel sey hier beiläufig gesagt: Bei engen Gewerbs-, Handels- und Staatsverhältnissen erzeugt Aufhebung der Innungen auf lange Zeit Unordnung und Schwindelei. »Man kann nicht,« sagt irgendwo Jemand, »in dem einen Punkte frei seyn, wenn man es nicht vorher im andern und vorbereitenden ist. Man stellt aber hier und da wegen scheinbarer Finanzvortheile mit der Freiheit stückweise und auch von hinten Versuche an, weil man hofft, immer noch nach Belieben abbrechen zu können.«

Jede Beschränkung — um kein bittereres Wort zu gebrauchen — in der Theilnahme an den Eisenbahnunternehmungen geht von der ersten Caste aus: dies ist ein Satz, den man wenigstens praktisch zu fühlen anfängt, und der sich überall nachweisen läßt.

Das einzige Mittel dagegen ist: Herstellung der Eisenbahnen von Seiten des Staates, gleich der der Chausseen und Kanäle. Dies ist das einzige Universalmittel für alle gegenwärtigen und zukünftigen Uebel in dieser Angelegenheit. A.

## Gesellschaft für Frankfurts Geschichte und Kunst.

Diese Gesellschaft, von deren Bestrebungen und Leistungen gewiß viel Interessantes, Schönes, Gutes und Nützliches erwartet werden darf, hat sich kürzlich dahier konstituirt, und die vorläufigen Statuten derselben sind folgende:

1) Der Zweck der Gesellschaft ist: auf möglichste Verbreitung der Kenntniß und des Interesses für die ältere Geschichte und Kunst der Stadt und der Umgegend von Frankfurt a. M. gemeinsam hinzuwirken.

2) Die Gesellschaft besteht aus Mitgliedern, welche sich zur wirklichen Theilnahme an den Arbeiten derselben verpflichten, und solchen, welche dieselbe nur durch ihre jährlichen Beiträge unterstützen wollen. Um diese vorläufige Scheidung auszuführen, sind sämmtliche Personen, welche der Gesellschaft bis jetzt beigetreten sind, aufgefordert worden, sich selbst zu erklären, ob sie jene Verpflichtung zu übernehmen gedenken. Hieraus ist die Liste der arbeitenden Mitglieder zusammengestellt, und diese sind es, welche das Recht haben, allen Berathungen beizuwohnen und zu den zu fassenden Beschlüssen der Gesellschaft ihre Stimme zu geben.

3) Der jährliche Beitrag jedes Mitgliedes beträgt 5 fl.

4) Die Mitglieder zerfallen in drei Sektionen: für den administrativen — den historischen — den artistischen Theil der Geschäfte. Jedes Mitglied kann mehreren dieser Sektionen angehören.

5) Für die Betreibung der laufenden Geschäfte ist ein Präsident, ein Sekretär und ein Rechnungsführer vorläufig auf ein Jahr ernannt. Jeder derselben erhält einen Stellvertreter.

6) Vorläufig wird festgestellt, daß in jedem Monate eine Zusammenkunft sämmtlicher arbeitenden Mitglieder stattfinden soll, und ist hierzu der erste Mittwoch jedes Monats, 5 Uhr Nachmittags, bestimmt.

7) Die Arbeiten, welche die Gesellschaft dem Publikum vorzulegen beabsichtigt, zerfallen in

A. Allgemeine historische Arbeiten, die dazu bestimmt sind, auf die Bedeutsamkeit hinzuweisen, welche Frankfurt unter den verschiedenen Gesichtspunkten gebührt. Sie werden umfassen:

a) die Topographie der Stadt; die Entstehung und der allmählige Anwachs derselben wird dargelegt, und durch die erforderlichen Grundrisse für die wichtigsten Zeitabschnitte erläutert werden.

b) Die Annalen; eine kurze Zusammenstellung der Thatsachen in der Geschichte der Stadt und des Staates von Frankfurt.

c) Die Literargeschichte; ein Ueberblick dessen, was Frankfurt für die Wissenschaften geleistet hat, der namhaftesten Gelehrten, welche hier geboren sind, oder den Schauplatz ihrer Thätigkeit gefunden haben.

d) Die Kunstgeschichte; ein ähnlicher Umriß der Leistungen in den bildenden Künsten.

e) Das Kriegswesen; Geschichte der Stadtbefestigung, der Belagerungen, welche die Stadt erlitten und die sonstigen Kriegesbegebenheiten, an welchen sie Theil genommen hat.

Für jeden dieser Zweige wird ein besonderes Comité bestimmt, welches die Bearbeitung einer zweckdienlichen Abhandlung übernimmt. Diese Abhandlungen müssen möglichst gedrängt und mit steter Rücksicht auf ein Publikum gegeben werden, welchem nicht durch gelehrte Forschungen, sondern durch eine lebendige und anregende Darstellung Interesse für den Gegenstand eingeflößt werden soll. Wo ein umfassender Apparat unerläßlich erscheint, wird dieser in die Noten verwiesen, oder besonders gedruckt.

Neben diesen umfassenderen Abhandlungen werden auch einzelne, Frankfurt besonders nahe berührende Momente in kleineren Aufsätzen besprochen werden. Hierzu gehören beispielsweise der Tod des Kaisers Günther von Schwarzburg, die Entstehung und der Inhalt der goldenen Bulle, die Kaiser-Krönungen, die Kronenberger Fehde, die Entstehung der Messen, der Aufenthalt der Markgräfin Margarethe, die Aufstände von 1614, Voltaire's Gefangenhaltung, die Einnahme der Stadt im Jahre 1793 u. A. Interessante Einzelnheiten aus den Rechtsalterthümern und Gewohnheiten werden auf gleiche Weise erläutert werden: das Pfeiffergericht, das Feudgericht des Vorsheimer Berges, die Rachtung, die hohe Mark, der Carolingische Reichsforst, das Maigeding u. s. w. Sagen, Lebensweise und Gebräuche früherer Zeiten werden ebenfalls ihre Stelle finden.

B. Specielle Darstellung der wichtigeren geschichtlichen und Kunstdenkmale der Stadt. Von den Werken der Architektur, Malerei und Sculptur, welche entweder durch ihren Kunstwerth oder durch die

Digitized by Google

daran geknüpften historischen Erinnerungen besondere Bedeutung haben, werden specielle Beschreibungen bearbeitet, und diese durch Zeichnungen, Grundrisse ꝛc. erläutert. Die Hauptaufgabe wird hierbei seyn, auf den Werth aufmerksam zu machen, welchen diese Gegenstände im Allgemeinen und für Frankfurt insbesondere haben, und hierdurch die Pflicht einzuschärfen, für ihre Erhaltung zu wachen. Es steht übrigens nichts entgegen, daß auch bereits untergegangene Monumente auf diese Weise in die Erinnerung zurückgerufen werden.

Als Gegenstände für diese Darstellungen sind beispielsweise anzuführen: Aus dem Gebiete der Architektur: der Domthurm nebst den Entwurfen zu seiner Vollendung, der Kreuzgang im ehemaligen Karmeliterkloster, die ehemalige Kapelle im Saalhof, die Nikolaikirche, das Fahrthor, die Holzpforte, das ehemalige Gallenthor, der Thurm des Eschenheimer Thores, der ehemalige Schneidwall, das innere Portal der Leonhardskirche, die ehemaligen Brückenthürme, das sogenannte steinerne Haus und andere ältere Privatgebäude, das Leinwandhaus und die Stadtwage, der untere gewölbte Raum des Römers u. s. w. Aus dem Gebiete der Sculptur: die Statüen des heil. Bartholomäus am Eingange des Domes und am katholischen Pfarrhause, die beiden Stadtpatrone am ehemaligen Gallenthore, die Bildwerke an den Portalen des Domes und der Liebfrauenkirche, die Monumente im Dom, die Grabmäler in der Katharinenkirche und im St. Peterskirchhofe, der Elfenbeindeckel des Evangelienbuches auf der Stadtbibliothek, die Stempel der besten hiesigen Münzen und Medaillen u. s. w. Aus dem Gebiete der Malerei: ältere landschaftliche Ansichten der Stadt und Umgegend, die Fresken im Kreuzgange des ehemaligen Karmeliterklosters, die beiden Stadtpatrone in der Stadtwage, die Fresken im Chore des Doms, das Bild in der Kirche von Niedererlenbach u. A.

8) Die Arbeiten der Gesellschaft werden durch ein in zwangloseu Heften erscheinendes Werk zur Publicität gebracht, welches den Titel: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst führen soll. In jedem Hefte muß möglichste Mannichfaltigkeit herrschen, und daher neben den obengedachten Monographien auch stets mehrere Zeichnungen und Beschreibungen einzelner Kunstwerke gegeben werden. Zur speciellen Redaktion des Archivs besteht ein Comité, welches die Verpflichtung hat, die Gegenstände, die in jedes Heft aufgenommen werden sollen, in Vorschlag zu bringen und für deren Ausführung zu sorgen. Für die Bearbeitung des Stoffes wird dasselbe aus der historischen und artistischen Sektion der Gesellschaft die nöthigen Mitarbeiter zu gewinnen suchen.

9) Es wird darauf gerechnet, jährlich mindestens zwei Hefte erscheinen zu lassen, von welchen jedes neben den größeren historischen Abhandlungen ungefähr vier Beschreibungen und Abbildungen einzelner Kunstgegenstände enthalten soll. Die Gesellschaft hofft im Stande zu seyn, durch ihre jährlichen Beiträge die Kosten der Zeichnungen zu decken, und hierdurch den Zweck zu erreichen, das Werk durch einen niedrigen Preis auch dem minder bemittelten Bürger zugänglich zu machen. Die Namen der Personen, welche dieses Unternehmen durch ihren Beitritt unterstützen, werden den Heften vorgedruckt.

## Die Bell-Lancasterschule in Frankfurt am Main.

Es ist recht heilsam, wenn in Bezug auf die projektirte Schuleinrichtung nach der Bell-Lancaster-Methode entgegengesetzte Ansichten veröffentlicht werden, und dadurch die Bildung eines richtigen Urtheils möglich gemacht wird. Aus diesem Grunde verdient der geehrte Einsender des in Band 9. Nr. 34. S. 245 der Frankfurter Jahrbücher enthaltenen und mit der Ueberschrift »Schulwesen« versehenen Aufsatzes für seine Hinweisung auf Zerrenners Schrift freundlichen Dank.

Einsender dieser Zeilen hält indessen zur Bildung eines richtigen Urtheils in dieser Angelegenheit noch die Erklärung eines Ausdrucks in den Schlußworten des gedachten Aufsatzes für nothwendig. Der verdienstvolle Zerrenner hat nämlich, nach diesen Schlußworten, gesagt, daß durch die wechselseitige Schuleinrichtung in gemischten Schulen der Unterrichtszweck besser, als durch die gewöhnliche Schuleinrichtung erreicht wird. Eine gemischte Schule ist aber eine solche Schule, worin, wie in den ehemaligen Quartierschulen dahier, ein einziger Lehrer eine große Anzahl 6 7 8 9 10 11 12 13 und 14 jährige Knaben und Mädchen zugleich zu unterrichten hat. Der um Frankfurts Wohl hochverdiente Staatsrath, Herr v. Bethmann, hat sein Testament in den Quartierschulzeiten errichtet. Und wenn gegenwärtig in Frankfurt a. M. noch solche Schulen *) bestänsden, dann wäre eine Schuleinrichtung nach der Bell-Lancaster-Methode kein Schritt Rückwärts, sondern ein Schritt Vorwärts. In unsern jetzigen Volksschulen sind aber:

a) die Knaben und Mädchen getrennt; und
b) die verschiedenen Geschlechter in besondere Klassen eingetheilt, und zwar so, daß die Kinder von gleichem Alter und gleichen Fähigkeiten und Kenntnissen von einem Lehrer unterrichtet werden.

Die Trennung der in gleichem Alter und auf gleicher Bildungsstufe stehenden Kinder geschieht auch in den Bell-Lancasterschulen, und ist der Hauptvorzug derselben. Der Unterschied zwischen den Volksschulen in Frankfurt a. M. und zwischen den Bell-Lancasterschulen bestehet jedoch darin:

a) daß in den Volksschulen dahier ein Oberlehrer und mehrere andere ordentliche Lehrer die Kinder unterrichten;
b) daß hingegen in den Bell-Lancasterschulen nur ein Lehrer, und statt der übrigen Lehrer, zur Ersparung der Lehrerbesoldungen, Schulknaben *) die Kinder unterrichten.

*) Was in den Quartierschulen, welche gemischte Schulen waren, geleistet wurde, und was in unsern jetzigen Volksschulen geleistet wird, das beliebe der geehrte Leser in Band 3. S. 181 flg. in den Jahrbüchern nachzulesen. (Anm. d. Eins.)

**) Kürzlich äußerte ein hiesiger Bürger gegen den Einsender

Digitized by Google

Für Städte und Dörfer, welche nur einen Lehrer bezahlen können, ist die Einführung der Bell-Lancaster-Methode eine große Wohlthat und ein Schritt Vorwärts. Was mag abee wohl die Einführung der Bell-Lancaster-Methode für das reiche Frankfurt seyn!?!

## Von einer Wasserleitung nach Sachsenhausen.

Unter die Zahl der gemeinnützlichen Anstalten, die Frankfurts hohe Behöeden in der jüngsten Zeit (1828) errichtet haben, steht die Wasserleitung in Frankfurts Gebiet gewiß ehrenvoll oben an, und es bedarf keiner Lobrede ihres vielfachen öffentlichen und Privatnutzens, insbesondere aber ihrer vortrefflichen Dienste, die sie dem Gemeinwesen bei Feuersnoth leistet. Können aber Frankfurts Bürger dieses großartige Werk sammt so vielen anderu ähnlichen mit gerechtem Stolze aufweisen, so muß es dagegen bei den Bewohnern Sachsenhausens, auch bei ihren bescheidenen Ansprüchen, ein betrübendes Gefuhl erwecken, wenn sie erwägen, daß bei so vielen großartigen Unteenehmungen in Frankfurt ihrer Gemeinde, die sich mit der Nachbarstadt doch eines gleichen Rechts und Schutzes zu erfreuen hat, gleichsam nur die Brosamen davon zufallen.

Einsender dieses will nicht der kunstvollen Promenaden vor Frankfurts Thoren gedenken, während Sachsenhausen sich mit einigen ärmlichen Reihen von Bäumen vor den seinigen begnügen muß; auch nicht des dasigen Friedhofs mit seinen reichen Ausschmückungen, währenddem Sachsenhausen, für welches die nämliche Leichenordnung und Begräbnißtaxe gilt, den seinigen derzeit noch nicht einmal ganz mit einer Mauer umgeben hat. Nein! von allen diesem sey keine Rede, und die Bewohner Sachsenhausens gönnen ihren Mitbürgern von ganzem Herzen diese Vorzüge, und wissen die Verhältnisse beider Städte gegeneinander recht gut zu wurdigen; nur allein der kunstvollen Wasserleitung geschehe hier Erwähnung, eines Weeks, das in seinen Anlagen über 4000 Schuh lange unterirdische Galerien enthält *), und das Wasser aus beträchtlichen Entfernungen der Stadt zuführt, und dann in vielen hundert Pumpen-, Röhe- und Springbrunnen — der Feueekrahnen nicht zu gedenken — durch alle Stadttheile verbreitet, und wovon Sachsenhausen durch seine Lage diesseits des Mains wiederum ausgeschlossen ist.

Die Ursachen aber, die dieses große Unternehmen in Frankfurt glücklich zur Ausführung gebracht haben, waren keine andree als dankenswerthe Fursorgen, um die Stadt in trockenen Sommeen vor Wassermangel sicher zu stellen, da die Erfahrung gelehrt hatte, daß in solchen Jahren auf die Privat- und öffentlichen Brunnen nicht mit Zuverlässigkeit zu rechnen sey, ja daß viele derselben oftmals gänzlich veesiegten.

In Sachsenhausen bestehen nun aber derzeit noch alle dieselben Ursachen, wie sie in dieser Beziehung in Frankfurt bestanden hatten, und dieser Ort ist in trockenen Jahren ebenso der theilweisen Versiegung der Brunnen ausgesetzt, als dies in Frankfurt der Fall gewesen ist. Hierzu kommt nun noch, daß Sachsenhausen sich in neuerer Zeit durch Anbau bedeutend erweitert hat, und in den neuangebauten Theilen gar keine öffentliche Brunnen vorhanden sind, wie z. B. auf der ganzen Wallstraße vom Affenthor an bis zum Schaumainthor, obgleich daselbst auch die zwei städtischen Pfarrhäuser, das neue Schulhaus und die jetzt vollendete Kleinkinderschule gelegen sind; ja selbst die an benannten zwei Thoren befindlichen Wacht- und Zollhäuser entbehren derselben, und die Bewohner letzteer Gebäulichkeiten ingleichen das die Wache beziehende Militär müssen das benöthigte Wasser in den benachbarten Häusern holen. Wenn die hoheu Behörden es nun für rathsam erachtet halten, fur Frankfurt eine Wasserleitung mit kunstvollen Einrichtungen erbauen zu lassen, um die Stadt nach allen Richtungen hin mit gutem Trinkwasser zu versehen, und in Feuersnoth die Löschanstalten aufs kraftvollste damit zu unterstützen, so darf von deren Gerechtigkeitsliebe in Bezug auf Sachsenhausen, wo Mangelhaftigkeit öffentlicher Brunnen größer ist als in Frankfurt war, wohl erwartet werden, daß diese Lage Sachsenhausens nicht unbeachtet bleiben wird, und man auch hier in kleinerem Maßstabe ausführen werde, was dort schon mit Großartigkeit vollendet ist.

Die Umgebungen Sachsenhausens bieten die Gelegenheiten dar, um mit einem mäßigen Kostenaufwande diesen Zweck erreichen zu können, und eine deßfallsige Peüfung von Sachverständigen wird dies außer allen Zweifel setzen. Man erlaubt sich deßhalb auch hier nicht, passende Stellen zur Anlage eines Reservoirs in Vorschlag zu bringen, und überläßt dies veetrauungsvoll denen, die ihre Pflichten dazu berufen; allein eines Platzes, dessen Brauchbaekeit sich gewiß bewähren würde, muß hier doch gedacht werden, da derselbe in keiner großen Entfernung von Sachsenhausen gelegen ist, und einen Ueberfluß des vortrefflichsten Wassers liefern würde. Dieser Platz ist der unter dem Namen »der Beuhl« bekannte Länderstrich nahe am Seehof nach der Oberräder Chaussee hin, auf welchem Terrain die Gärtner in Gruben von 3 à 4 Schuh Tiefe alles Wasser, was sie hier zu ihren Anpflanzungen nöthig haben, gewinnen, und wo sonach ohne tiefe Galeeien nöthig zu haben, geoße Quantitäten des besten Wassers gesammelt weeden könnten.

dieser Zeiten: Mit der Lehrart in den Lancasterschulen kommt mirs gerade so vor, als wenn ein Handwerksmann einem Lehrjungen sagte, er solle einen andern Lehrjungen etwas lernen. Derselbe Bürger sagte auch im gerechten Unwillen: ich hatte etwas auf mein Christenthum, das ist die Hauptsache. Wenn aber ein Schüler den andern im Christenthum unterrichten soll, so kommt mir das eben so vor, als wenn ein Lehrjunge das Meisterstück machen soll, an das sich erst der Geselle wagt, wenn er ausgelernt hat und aus der Fremde zurück gekommen ist. (Anm. d. Einf.)

*) S. Jahrb. B. 5. S. 73. (Anm. d. Einf.)

## Oekonomisches zur Nachahmung.

### Eingesalzene Kartoffelblätter.

In einigen Gegenden Oesterreichs salzen die Landleute das Kartoffelkraut ein, und erhalten dadurch ein

vortreffliches Viehfutter, von dem ein Theil so viel nährt, als zwei Theile Heu. Durch das Einsalzen und die dabei stattfindende Gährung verliert sich der unangenehme narkotische Kartoffelgeschmack, und die Blätter erhalten den Geschmack der sauern Gurken. Das Einsalzen geschieht wie bei Sauerkraut. Die starken Stengel werden weggelassen, und die Blätter beim Einsalzen etwas zerkleinert.

## Ehren-Ernennung.

In der Sitzung hohen Senats vom 27. v. M. ist Herr Schöff und Syndikus auch Bundestagsgesandte Dr. J. F. v. Meyer zum Gerichtsschultheiß oder Präsidenten hochpreißlichen Appellationsgerichts erwählt worden, nachdem der bisherige Herr Gerichtsschultheiß Syndikus Schöff Dr. J. F. E. Danz am 13. v. M. unter ehrenvoller Anerkennung seiner vieljährigen Amtsdienste auf sein Ansuchen in den Ruhestand *) versetzt worden war.

## Lebensansichten.

Man soll zwar im Staate das Verdienst nicht mit der Elle messen, oder mit der Scheere beschneiden, aber auch die Elle und Scheere nicht als Verdienst anrechnen.

In der politischen Welt und in der Medicin glaubt jeder Arzt an die Unfehlbarkeit seiner Pillen.

Wenn die gesetzgebende Gewalt nicht mit der Erfahrung, der Geschäftsfähigkeit und Kenntniß aller Schwierigkeiten, welche der auszuübenden beiwohnt, genährt ist, läßt sich von derselben nichts Kluges erwarten.

In dem Staatskörper dürfen keine Ritzen seyn, durch welche das Feuer der Zwietracht eindringen kann.

Nirgends giebts mehr politische Scheintodte, als in kleinen Freistaaten; wie man ihnen aber den Riechstoff ihrer egoistischen Schwäche unter die Nase hält, werden sie gleichsam wie neu geboren und so lebendig, wie Infusorien.

Glücklichen Staaten schadet keine Meinung! Wo kein Pulver liegt, braucht man das Tabackrauchen nicht zu verbieten.

Der Geist muß durch den Geist, nicht durch Gewalt bekämpft werden.

*) Vgl. Jahrb. Bd. 9. S. 266.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 19. Juni:

143) Herr Joh. Georg Müller, den 7. Mai 1804 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Kupferschmiedmeister. C. 223 wohnhaft.

144) Herr Joh. Math. Krauß, den 27. Dez. 1804 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Häfnermeister. O. 205 wohnhaft.

145) Herr Franz Sturm, aus Urberach, den 12. Juni 1797 geb., kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 8. Sept. v. J., als Schreinermeister, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Maria Eva Walp. Eleonore Thekla Setz. J. 262 wohnhaft.

146) Frau Amalie Charlotte Beyerle, geb. Dänzer, aus Hanau, luth., des hiesigen Bürgers und Metzgermeisters, Herrn J. A. Beyerle, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 2. März.

147) Herr Joh. Nik. Dörrstein, den 3. Juli 1812 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Bäckermeister. C. 120 u. 121 wohnhaft.

Am 21. Juni:

148) Frau Maria Anna Ther. Werner, geb. Mayer, aus Mainz, kath., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Fr. Ad. Werner, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 16. Februar.

Am 23. Juni:

149) Herr Ludw. Friedr. Wilh. Freiherr v. Wiesenhütten, den 8. Nov. 1786 geb., hiesiger Burgerssohn, und derzeit großh. hessischer Kammerherr, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 15. Juni. Vor dem Untermainthor wohnhaft.

150) Frau Kath. Burk, geb. Uhler, aus Seligenstadt, des hiesigen Bürgers und Weingärtners, Joh. C. Burk, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 13. Oktober v. J.

151) Frau Kath. Dor. Piest, geb. Greulig, aus Idstein, luth., des hiesigen Bürgers und Packers, Jak. Piest, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 2. Februar. B. 152 wohnhaft.

## Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 16. Juni:

47) Herr Ernst Stiebel, den 11. März 1812 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 19. Febr. v. J., als Handelsmann. D. 211 wohnhaft

Am 21. Juni:

48) Herr David Emden, den 26. Sept. 1806 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 15. Juni, als Handelsmann. A. LXV wohnhaft.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 2.** Mittwoch den 5. Juli 1837. **Bd. 10.**

Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung. — Erwiederung auf den Aufsatz: „Abermals Rüppell'sches." — Ansichten über die Eisenbahn-Angelegenheiten, nämlich: XXI. 3) Zum Eisenbahn-Aktien-Gesellschaftsrecht. — Das Senckenbergische naturhistorische Museum. — Merkantilisch-Religiöses. — Thierquälerei. — Gemeine Bescheide und Weisungen der Gerichte. — Statutarrechtliches. — Lebensansichten. — Bürgeraufnahmen.

## Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 2. Juli 1753 ergeht eine Bekanntmachung nachstehenden Inhalts: „Nachdeme das sehr heilsame ohnlängst publicirte Edikt Eines Hochedlen und Hochweisen Magistrats dieser des heil. Reichs Stadt Frankfurt am Main, wegen der äusserst beschwerlich bisher gewesenen Gassen-Bettler, sowohl in Ansehung hiesig gesammter löblichen Burgerschaft, als auch allhier täglich absonderlich in Meßzeiten, sich einfindenden Fremden, so hohen als niedern Standes, seine erwünschte Würkung bishero gehabt, und aber das löbl. Armen-Waisen- und Arbeits-Hauß, welchem die nöthige Verpflegung aller Armen Einheimischer und Fremden ohne Unterschied der Religion, solchergestalt übertragen ist, unsäglich viele Ausgaben hat, mithin kräftigst durch milde Beysteuer zur beständigen Fortsetzung guter Ordnung zu unterstützen ist; Als werden alle und jede verburgerte Gastwirthe und deren Hausgesinde aufs freundlichste ersuchet, alle bei ihnen einkehrende fremde Personen beim Anzug und Abschied jedesmalen höflich zu bitten, in die ihme zu dem Ende anvertraute Büchse einige beliebige Allmosen für die nothleidendende Armuth einzulegen und ihnen dafür den gewiß zu erwarten habenden Seegen Gottes mit gebührender Danksagung anzuwünschen."

Den 3. Juli 1742 stirbt Herr Joh. Friedr. v. Wiesenhütten, wirklicher kaiserl. Rath und Senior des Bürgerkollegs.

In einem Schreiben d. d. Aschaffenburg den 4. Juli 1341 fordert Kaiser Ludwig V. die Räthe der wetterauischen Reichsstädte Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen auf, einige aus ihrer Mitte den 12. Juli nach Wiesbaden zu senden, um dort mit Erzbischoff Heinrich von Mainz und andern Herren und Städten den Landfrieden zu beschwören.

Den 5. Juli 1590 stirbt Herr Sebastian Figulus von Landau, welcher seit 1577 evangelisch-protestantischer Prediger dahier gewesen war.

In einem Schreiben vom 6. Juli 1807 sagt der ehemalige Fürst Primas unter andern: „Die Mitglieder des rheinischen Bundes sind Steuermännern zu vergleichen, deren jeder in diesem Augenblick nach dem Vorgebirge der guten Hoffnung segelt. Ob, wo und wann er landen werde, hängt von Wellen, Stürmen, Klippen und Kompaß ab; ehe man gelandet ist, kann man von künftigen Folgen der Landung nichts sagen."

Den 7. Juli 1777 werden zu Mitgliedern des Bürgerkollegs erwählt die Herren Joh. Jak. Ammelburg jun., Fähndrich Joh. Georg Schiele und Joh. Heinr. Kaufmann.

## Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXVIII. (oder 20te ausserordentliche) Sitzung.
Samstag den 1. Juli 1837. Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart der aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme des Herrn Schmidt-Lindheimer, entschuldigt und ersetzt durch Herren J. T. Ronnefeldt, ferner der Herren Vicepräsident H. Mack, J. C. Diehl, Beil des Raths, Clarus des Raths, Sen. Dr. Schmid, Sen. Dr. Souchay, Sen. Dr. Müller, M. Borgnis, J. J. Ohlenschlager, Dr. jur. Kloß, Dr. Blum, J. C. C. Knoblauch, M. May, J. W. Siebert, Forsboom-Goldner, Schöff v. Günderrode, Hauptmann Hoffmann, ebenfalls sämmtlich entschuldigt.

§. 134. Auf der Tagesordnung war:

1) Fortsetzung der Berathungen über den Kommissionsbericht vom 14. d. M.: Freimachung des südlichen Domportals betr.;
2) Kommissionsbericht vom 18. d. M.: die Oberappellationsgerichtsordnung betr.;
3) Kommissionsbericht vom 20. d. M.: die Strafgesetze oder Kriegsartikel und die Strafprozeßordnung für das Linienmilitär betr.

§. 135. Da man bis 11 Uhr gewartet hatte, sich aber während dem nicht nur die Herren Brofft-Schurv, Major v. Lukacsich, Kanzleirath Dr. Reuß und Dr. Stiebel aus dem Sitzungszimmer wieder entfernt hatten, sondern auch, und zwar ohne sich entschuldigen zu lassen, die Herren Dr. Cretzschmar, Dr. Diehl jun., J. Glock, Sen. Dr. Gwinner, v. Mettingh, Dr. Ohlenschlager, Assessor Dr. Pfeiffer, Major Rothenburger, Sen. Dr. Schulin, Sen. Dr. von Schweitzer, Aktuar Dr. Thomas, Sen. Dr. Usener sich gar nicht eingefunden hatten, mithin die nach Art. 16. der Geschäftsordnung erforderliche Anzahl von 57 Mitgliedern nicht beisammen war, wurde beschlossen:

diesen Vorgang im heutigen Protokoll zu bemerken,

Digitized by Google

und eine anderweitige Sitzung auf nächsten Mittwoch den 5. Juli zu veranlassen.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls entfernten sich hierauf die anwesend gewesenen Mitglieder.

---

## Erwiederung auf den Aufsatz: „Abermals Rüppell'sches."

Unabänderbares zu tadeln, oder über verbesserliche Sachen eine bestimmte Mißbilligung auszusprechen, ohne zugleich eine Ansicht zu äußern, wie denselben abzuhelfen sey, dieses ist sicherlich nicht ersprießlich. Ist man bei bestrittenen Sachen weder direkt noch indirekt im geringsten betheiliget, dann ist die Aussicht vorhanden, daß die individuelle Meinung unpartheiisch ist. Was ich für Anstößigkeiten an der Lage und manchem sonstigen Verhältnisse des jetzigen städtischen Bibliothekgebäudes finde, und wie ich glaube, daß demselben radikal abzuhelfen sey, dieses habe ich zu Genügen erörtert, und werde darauf nicht zurückkommen; aber auf eine Bemerkung, welche sich im gleich oben überschriebenen Aufsatze in der letzterschienenen Nummer der Jahrbücher befindet, glaube ich mich verpflichtet ein paar Worte zu erwiedern.

Ich muß dem Verfasser dieses Artikels abermals erinnern, daß ich mit der Herausgabe des Atlasses zu meiner vorigen Reise nie irgend etwas direkt zu thun hatte, derselbe wurde drei Jahre vor meiner Rückkehr aus Afrika von der Direktion der naturforschenden Gesellschaft zu publiciren begonnen, ohne mein Wissen und Zustimmung; ich fand dieses Werk bei meiner Ankunft allhier bereits bis zur Hälfte vorgeschritten, und da alle Umänderungen an demselben unmöglich waren, so fielen auch von mir zu machende Kritiken von selbst weg.

Daß das jetzige Bibliotheksgebäude viel zu klein ist, daß man bereits an dessen Vergrößerung denkt oder denken sollte, dieses ist bekannt, und mein Antagonist selbst erklärte sich hiermit einverstanden; ich habe daher keineswegs in Vorschlag gebracht, blos wegen der Sporflecken in den Büchern ein verausgabtes Kapital von 12,000 fl. Interessen gewissermaßen für den ihm bestimmten Zweck nutzlos zu machen, sondern ich wünsche nur, daß man diesem Hauptmißstande abhelfe, und namentlich daß nicht wieder sehr bedeutende Geldsummen wenig zweckentsprechend in dieser Angelegenheit verausgabt werden. Wird daher seiner Zeit bei der kompetenten diesigen Staatsbehörde die Frage über eine Bauvergrößerung der Gebäulichkeit der jetzigen Stadtbibliothek zur Berathung kommen, so wäre nach meiner Ansicht unter den jetzigen Umständen folgendes einer genauen Berücksichtigung würdig:

1) Was wird mehr kosten, ein neues einfaches Gebäude von erforderlicher Geräumigkeit in einem zweckmäßig gewählten Stadttheile aufzuführen, namentlich da wo jetzt die Konstablerwache und die nun nutzlos gewordenen Staatsgefängnisse stehen, mit Benutzung der Fundamente dieser soliden Bauten; oder eine Vergrößerung der jetzigen Bibliothek in einer Lokalität, wo bekanntermaßen die Fundamente ungeheure, kaum berechenbare Summen erfordern, und welche doch immer außer der excentrischen Lage noch den Nachtheil der verursachenden Sporflecken hat.

2) Kann, im Falle diese Frage zu Gunsten der Einrichtung eines neuen Gebäudes in einem Centraltheile der Stadt entschieden wird, die jetzige Bibliothek nicht sehr zweckmäßig und selbst mit vergleichlich geringeren Kosten in eine protestantische Kirche umgewandelt werden, als die Wiederherstellung der Dominikanerkirche benöthigen wurde, welches, wenn ich recht berichtet wurde, doch auch bereits in Vorschlag gewesen ist, indem man berücksichtiget hat, daß in der bei weitem größeren Hälfte der Stadt, das heißt östlich von der Peterskirche an bis zur Paulskirche, kein einziger protestantischer Tempel vorhanden ist. Nach dieser Seite zu hat die Häuserzahl in den letzten 40 Jahren sich nahmbar vergrößert; doch sind in neuerer Zeit zwei jenem Stadttheile angehörige protestantische Kirchen (die Nikolai- und heilige Geistkirche) wegen Lokalursachen außer Gebrauch gekommen, ohne ersetzt zu werden.

Mögen diese gewiß nicht unwichtigen Fragen mit vorurtheilsfreier Ruhe erörtert werden; und somit ist hoffentlich die Kritik und Replik geschlossen, die meine am 7. Mai gehaltene Rede bezüglich der Stadtbibliothek veranlaßte, welche, ich wiederhole es, von meiner Seite in der besten Absicht gehalten, und deren Inhalt vollkommen überdacht war. Dr. Eduard Rüppell.

---

## Ansichten über die Eisenbahn-Angelegenheiten.

### XXI. 3) Zum Eisenbahn-Aktien-Gesellschaftsrecht

haben bisher nur solche Leute Beiträge in diesen Blättern geliefert, welche, wie es scheint, gegen die Handlungsweise des hiesigen verehrlichen Comité's eine vorgefaßte Meinung haben. Von Nutzen und Interesse dürfte es daher seyn, endlich einmal die Grundsätze des verehrlichen Comité's selbst authentisch kennen zu lernen, wie solche von demselben ganz einfach, klar und schmucklos vor den Gerichten bei Gelegenheit der zahllosen Prozesse, in welche dasselbe von einem Theile der hiesigen rücksichtslosen und undankbaren Einwohnerschaft verwickelt worden ist, dargelegt worden sind. Diese Grundsätze, so neu und originell als möglich, werden überraschen und in dem Eisenbahn-Aktien-Gesellschaftsrecht Epoche machen. Ob sie auch zur Steigerung des Courses der Gnaden- und Gotterbarms-Aktien beitragen, will Einsender als Nebensache dahin gestellt seyn lassen. Welche Würdigung diese Grundsätze aber bei den Gerichten finden dürften, welche mit den krummen Irrwegen des Eisenbahn-Aktien-Schwindels- und Eisenbahn-Comité-Dünkels unbefreundet, nur den geraden Weg Rechtens kennen, soll später berichtet werden.

Die Grundsätze des Taunus-Eisenbahn-Comité's sind nämlich folgende:

1) „Durch die Bekanntmachung des Comité's vom

Digitized by Google

9. März dieses Jahres *), so wie durch die daraufhin erfolgten Subskriptionen ist noch keineswegs zwischen dem Comité und den einzelnen Subskribenten ein obligatorisches Verhältniß begründet oder gar ein Aktienverkauf abgeschlossen worden. Jene Bekanntmachung sprach zunächst nur die Absicht aus, Aktien bis zum Gesammtbetrag von 500,000 fl. an die hiesige Einwohnerschaft begeben zu wollen, allein sie ließ die Bedingungen, unter welchen das Comité über das Begeben von Aktien bis zum Gesammtbetrage von 500,000 fl. mit einzelnen Individuen aus der hiesigen Einwohnerschaft kontrahiren wollte, noch gänzlich in suspenso, und hatte daher nur den Zweck und die Natur einer vorläufigen Anmeldung: wer aus der hiesigen Einwohnerschaft sich bei hiesiger Eisenbahnunternehmung betheiligen wolle. Eine Verbindlichkeit, jeden einzelnen Subskripten an diesem Unternehmen betheiligen zu müssen, hat daher das Comité überall nicht übernommen, sondern nur der hiesigen Einwohnerschaft die verbindliche Zusage des Begebens von Aktien bis zum Gesammtbetrage von 500,000 fl. ertheilt, und diese Zusage ist durch Austheilung dieses Betrags bereits erfüllt worden.

2) Hiernach hat das Comité durch seine obige Bekanntmachung einzelnen Individuen gegenüber keine Verpflichtung übernommen, und sich nichts weniger als verbindlich gemacht, daß es gerade mit ihnen demnächst kontrahiren werde, wolle oder gar müsse.

3) Am allerwenigsten können sich Subskribenten, die das Comité betheiligen zu wollen erklärt hatte, darüber beschweren, daß das Comité der ihnen offerirten Betheiligung der Sache und den Umständen entsprechende Bedingungen beigefügt habe.

4) Das Comité hat in der Bekanntmachung vom 9. März d. J. eine Verbindlichkeit zur Vorlegung der Subskriptionslisten nicht nur nicht übernommen, sondern im Gegentheil pure erklärt, daß sich die Subskribenten die verhältnißmäßige Kürzung ihrer Beträge gefallen lassen müßten.

5) Das Ansinnen, die Subskriptionslisten einzelnen Subskribenten zur Einsicht vorzulegen, erscheint um so verwerflicher, weil es dem gesammten Publikum und nicht minder den Gerichten bekannt genug ist, wie es dem Comité erst durch mühsame **) Ausscheidung einer Masse als unzulässig ermittelter Anmeldungen gelungen ist, die Betheiligung der berücksichtigungsfähigen Subskribenten dahin zu steigern, daß für je 10,000 fl. eine Aktie von 250 fl. begeben werden kann.

6) Durch die von dem Comité am 9. März dieses Jahres erlassene Bekanntmachung ist der übrigen hiesigen Einwohnerschaft vorerst weiter nichts, als eine Geldbetheiligung an dem Unternehmen zugestanden worden, mithin ist das Comité um so weniger einzelnen Subskribenten eine Rechenschaft über seine seitherige Wirksamkeit oder eine Theilnahme an Beschlüssen ꝛc. einzuräumen schuldig, als es sich in seinen an hohen Senat gemachten Eingaben die Leitung und Ausführung des Unternehmens, so wie die Entwerfung von Statuten in Verbindung mit dem Comité in Wiesbaden expresso reservirt und daraufhin die Konzession erhalten hat."

*) S. Jahrb. Bd. 9. S. 120 Note *) (Anm. d. Red.)

**) Etwas Mühe mag die Ausscheidung dem verehrl. Comité allerdings gemacht haben, und auch wohl jetzt noch manche Mühe und Sorge machen. Dagegen ist aber auch das Bewußtseyn einer patriotischen reellen Unternehmung äußerst süß und lohnend.

Auch hat das verehrliche Comité mit dem Resultate dieser seiner mühsamen Ausscheidung keineswegs hinterm Berge gehalten, sondern bereits vor länger als zwei Monaten zur freundlichen Belehrung und Beschwichtigung aller ungeduldigen Reklamanten an den Comptoiren der Herren Gebrüder Bethmann und M. A. von Rothschild und Söhnen folgende naive, artige und liebevolle Bekanntmachung anheften lassen:

„Nach gepflogener Revision der am 9. März hier aufgelegten Subskriptionsliste auf 500,000 fl. zur Taunuseisenbahn sind den Herren Subskribenten die verhältnißmäßig gekürzten Beträge ihrer Betheiligung einzeln angezeigt worden. Die große Anzahl eingelaufener Reklamationen macht es unmöglich, solche alle beantworten zu können. Diejenigen Herren Reklamanten, die noch keine Antwort erhalten haben, mögen gefälligst daraus schließen, daß ihre Gesuche, als mit den Bedingungen vom 9. März nicht im Einklang stehend, auch nicht haben können berücksichtigt werden."

(Anmerk. d. Eins.)

## Das Senckenbergische naturhistorische Museum

ist ausgezeichnet, sowohl durch seine Reichhaltigkeit als durch seine Anordnung, und erfreut sich der lebhaftesten Theilnahme aller Freunde der Naturwissenschaft. Einsender dieses möchte aber hier auf ein sehr wesentliches Erforderniß aufmerksam machen, das bei diesem Institut noch vermißt wird.

Warum sind bei allen aufgestellten Gegenständen nur die lateinischen und nicht auch die deutschen Namen bemerkt? Das Vaterland der Thiere ꝛc. steht bei vielen in deutscher Sprache angeschrieben, warum aber nicht auch ihr Name, das Wesentlichste? Von vielen Seiten ist dieser Mangel schon recht sehr bedauert worden, und gewiß muß er jedem Besuchenden, der nicht gerade ein Mann vom Fach oder ein Gelehrter ist, recht fühlbar seyn.

Aus welchem Grunde nicht gleich vom Entstehen des Instituts an, wo es noch mit weniger Mühe hätte geschehen können, überall die deutschen Benennungen als Haupterforderniß beigesetzt worden sind, ist wirklich unbegreiflich. Das Museum ist doch nicht ausschließlich für Naturforscher, denen ja ohnedies die meisten Gegenstände schon aus der Lektüre, Theorie und dem Wesen nach bekannt sind, errichtet worden; sondern gerade für das große und größte Publikum, dessen Interesse durch die Anschauung erregt und gesteigert werden soll. Keine Gemälde und sonstigen Kunstgegenstände sind so sehr geeignet, Interesse bei allen Ständen zu finden, als gerade die naturhistorischen. Wenn aber das Institut auch für Laien bestimmt ist, ist es da nicht Haupterforderniß, daß jeder Besuchende auch sogleich lesen könne, wie das Geschöpf, das er vor sich sieht, in seiner Sprache heißt?

Digitized by Google

Gewiß würde die Anstalt bei weitem mehr Theilnahme finden und bei weitem mehr ihren ursprünglichen Zweck erreichen, wenn dem hier erwähnten Mißstande abgeholfen würde. Die damit verbundenen Kosten können nicht beträchtlich seyn; und auch angenommen, daß sie es wären, möchte es doch wohl zweckmäßiger seyn, anstatt Kosten auf neu anzuschaffende Gegenstände zu verwenden, vor Allem dafür zu sorgen, daß das bereits Vorhandene dem Publikum auch genießbar werde.

Hier möchte Einsender dieses, als Organ Vieler, noch den Wunsch aussprechen, daß das naturhistorische Museum doch öfter und an gelegeneren Stunden dem Publikum geöffnet würde. Warum ist dies nur zweimal in der Woche, warum nicht wenigstens auch an Sonntagen oder in den Mittagsstunden von 12 bis 2 Uhr der Fall?

Man hofft, daß diese Anregung mit dazu beitragen werde, lange gefühlten Bedürfnissen bei einem Institute abzuhelfen, das so sehr verdient, die allgemeinste Theilnahme zu finden. Die verehrte Verwaltung würde sich dadurch großen Dank erwerben.

Ein Freund der Naturwissenschaft.

## Merkantilisch-Religiöses.

Wenn die vom Einsender dieses zuerst in diesen Blättern angeregte Idee der Fixirung der Ostermesse *) Anklang und seitdem mehrere Nachklänge gefunden hat, so konnte ihm deren Anerkennung nur angenehm seyn. Gewöhnlich ist aber das Licht, das durch eine andere, als die ihm angewiesene Oeffnung ins Haus fällt, nicht sehr angenehm; aber nur immer zugehauen; ist die Art einmal angelegt, der letzte Hieb fällt endlich den Baum.

„Nicht mit Gewalt, nur öfteren Falls höhlt der Tropfen den Stein aus."

Wenn nun aber gar Jemand den Vorschlag macht, noch weiter zu gehen und die Ostern ebenfalls auf einen bestimmten Tag zu verlegen, so weiß Einsender wirklich nicht, was er von dem Verfasser dieses treuherzigen Vorschlags denken soll.

Bei dem ersten handelt es sich nur um eine Sache Deutschlands und nur um ein Uebereinkommen der Meßstädte oder ihrer Regierungen unter sich; der zweite ist eine Angelegenheit der ganzen Christenheit. Es würde hierzu der Zusammenberufung einer Synode von allen christlichen Bischöfen des Ostens wie des Westens bedürfen, wobei weder der römische, noch der Patriarch der Griechen und Armenier, noch die orthodoxen Bischöfe der anglikanischen Kirche fehlen dürften, in welcher die Vertreter der protestantischen Kirchen und Sekten anderer Länder eine gar possierliche Rolle spielen mußten.

Schwerlich würden sich diese Herren dazu verstehen, der Frankfurter Messe zu Gefallen eine alte kirchliche Anordnung abzuändern. Einsender glaubt also, wir lassen es dabei, bloß „die Messe in den April zu schicken."

*) S. Jahrb. B. 7. S. 113. 147. 167. Bd. 9. S. 54. (Anm. d. Eins.)

## Thierquälerei.

Unter dieser Aufschrift sind schon mehrere zweckmäßige Rügen in diesen Blättern erschienen, ohne daß man ein heilsames Resultat davon verspürt hätte. Inzwischen ist die Thierquälerei, besonders die Quälerei der Hunde, bei der dermaligen strengen Hitze mehr als jemals, und zwar in sanitätspolizeilicher Hinsicht, sehr geeignet, höheren Orts berücksichtiget zu werden. Es ist kaum anzusehen, wie diese armen Thiere, welche von den Bauern als Zugvieh mißbraucht und vor Karren und Wägen gespannt werden, die Zungen heraushängend und mit Staub bedeckt an den Thoren ankommen. Da sie nicht viel ziehen können, so ist ihre Hülfe bloß scheinbar, und die ganze Erfindung allein der Faulheit ihrer Führer zuzuschreiben. Wenn man nun bedenkt, wie leicht die Hunde, besonders bei leidendem Durst, wüthend werden, so ist leicht zu erwägen, welches allgemeine Unglück durch obigen Mißbrauch geschehen kann. Noch vor wenigen Tagen hat ein solcher gehetzter Hund einige Stunden von hier, in Dorfelden, seinen Strick zerrissen, und nicht allein 5 bis 6 Hunde in der Umgegend gebissen, die sogleich erschossen werden mußten, sondern auch ein Mädchen von neun, und einen jungen Menschen von 22 Jahren, so wie noch 3 bis 4 Menschen verwundet, die sogleich theils nach Bilbel, theils nach Hanau gebracht und daselbst gebrannt wurden. Was aus ihnen werden wird, steht zu erwarten.

In mehreren Nachbarstaaten dürfen die Hunde nicht zum Zug verwendet werden, und wenn wir es auch den Auswärtigen nicht verbieten können, die Hunde zum Ziehen zu benutzen, so können wir es ihnen doch vom Augenblick des Betretens unserer Grenze an untersagen. Was dagegen unsere Landgemeinden betrifft, so durfte denselben durch geschärften Befehl die Weisung zu ertheilen seyn, sich obigen Frevels bei Vermeidung scharfer Strafe gänzlich zu enthalten.

## Gemeine Bescheide und Weisungen der Gerichte *).

### VII. Die Berechnung der Noth-, Zahlungs- und Exekutionsfristen während der Gerichtsferien betr.

### A.

Nachdem über die Berechnung der zehntägigen Nothfrist bei Einlegung der Berufungen, sowie über die Frage, ob während den Ferien Exekutionen vollzogen werden können, wegen des, durch fehlende Interpunktion

*) Vgl. Jahrb. Bd. 9. S. 274.

Digitized by Google

undeutlich gewordenen Art. 8. der am 30. Dez. 1819 erlassenen und am 8. Februar 1820 publicirten Verordnung bisher verschiedene Ansichten geherrscht haben, und einige Anwälde gegen die, vor den Ferien erlassene Dekrete und Erkenntnisse, immer binnen der zehntägigen Nothfrist, ohne Rücksicht, ob dieser Termin in die Ferien falle oder nicht, andere aber erst nach Ablauf der Ferien, ein Rechtsmittel eingelegt haben, diese Ungewißheit jedoch — obgleich man bisher verschiedentlich nachsehen müssen — einem geregelten Geschäftsgang nachtheilig ist, so wird sämmtlichen Anwälden andurch eröffnet, daß die Appellations-Einlegungsschriften jederzeit innerhalb der zehntägigen Nothfrist, ohne Rücksicht, ob diese Nothfrist ganz oder zum Theil in die Ferien falle oder nicht, bei Strafe der Desertion, in den gewöhnlichen Exhibitionsstunden, in der, auch während den Ferien in diesen Stunden, offenen Gerichtskanzlei eingereicht werden müssen, auch, daß während dem Lauf der Ferien, Exekutionen ohne Anstand vollzogen werden können, indem nach der richtigen Interpunktion des gedachten Art. 8., womit auch Art. 6. der Verordnung im Einklang steht, und die nöthige Vorkehrung enthält — die Interpositionsfristen bei Appellationen und Revisionen, so wie die Zahlungs- und Exekutionsfristen, die Ausnahmen von der daselbst aufgestellten Regel bilden.

Decretum Stadtgericht den 26. August 1822.

B.

Eine fehlende Interpunktion in dem Art. 8. der am 30. Dezember 1819 erlassenen und am 8. Februar 1820 publicirten Verordnung hat verschiedentlich zu dem Mißverstande Anlaß gegeben, als würden die Interpositionsfristen bei Oberappellationen und Revisionen so wie die Zahlungs- und Exekutionsfristen durch die Ferien dergestalt sistirt, daß diese letzteren bei oder während des Laufs der ersteru nicht gezählt würden. Ob man nun gleich jenem Mißverstande verschiedentlich nachgesehen hat, so erfordert doch die Ordnung, daß demselben für die Zukunft vorgebeugt werde. Da nnn nach richtiger Interpunktion in dem erwähnten Art. 8. die Interpositionsfristen bei Oberappellationen und Revisionen, so wie die Zahlungs- und Exekutionsfristen allerdings mit zu der in dem gedachten Artikel gedachten Ausnahme gehören, der Anfang und Lauf derselben also durch die Ferien nicht sistirt wird, auch durch den Art. 6. zum Behuf der erforderlichen Exhibition in der Kanzlei in den gewöhnlichen Exhibitionsstunden Vorkehrung getroffen ist; als werden die Partheien und Anwälte sich hiernach resp. bei Vermeidung des Präjudizes der Desertion zu bemessen angewiesen, und ist dieses durch Anschlag in der Kanzlei dieses Gerichts bekannt zu machen verordnet.

Decretum im Appellationsgericht der freien Stadt Frankfurt den 18. September 1822.

---

# Statutarrechtliches.

## Beitrag zur Lehre vom Realarrest.

Nichts ist bedenklicher und mit dem Begriff einer besonnenen, unpartheilichen Rechtspflege unvereinbarlicher, als Maßregeln, welche der Richter von vornen herein, vor rechtlich gestattetem Verhör und ordnungsmäßiger Verhandlung gegen die freie Dispositionsbefugniß eines Bürgers über seine Vermögens- und sonstige Rechte anordnet. Nur in ganz besonderen, durch dringende Nothwendigkeit gebotenen Fällen und unter Beobachtung sehr spezieller Voraussetzungen und Erfordernisse erlaubt daher sowohl das gemeine Recht, als insbesondere das hiesige Statutarrecht dergleichen Maßregeln oder Realarrest-Verfügungen.

Jede Erörterung der hier einschlagenden gemein- und statutarrechtlichen Bestimmungen, die oft tief und gefährlich ins bürgerliche Leben und in den Geschäftsverkehr eingreifen, kann daher nur von Nutzen in theoretischer und praktischer Hinsicht seyn, und hierzu dürften folgende Rechtsfälle einen nicht unwesentlichen Beitrag liefern.

### Erster Rechtsfall.

Durch einen Vertrag vom 23. Juli 1835 hatte der hiesige Bürger und Landwehr-Major, auch erster Feldgeschworner, Herr Georg Walther Neuhof, zu Bonames und dessen Ehefrau Rebekka geb. Klink, mehrere ihnen zugehörige Güterstücke zu Bonames und in dessen Gemarkung, ferner in der Niedereschbacher, Kahlbacher und Eschersheimer Gemarkung um den Preis von 46,000 fl. an den hiesigen Bürger und Gutsbesitzer, Herrn Conrad Wilhelm Schmidt und dessen Ehegattin, Frau Susanna Augusta, geb Metzler, verkauft. Auf verschiedenen dieser Guterstucke hafteten Hypotheken im Gesammtbetrage von 10,000 fl., welche die Käufer als nunmehrige Schuldner zu übernehmen, und den Rest des Kaufpreises mit 36,000 fl. baar zu bezahlen hatten. Die Bezahlung des Kaufschillings sollte aber erst nach erfolgter Transskription geschehen. Inzwischen wurden die Käufer sogleich nach Unterschrift des Kaufvertrags vom 23. Juli 1835 durch Uebergabe in den Besitz und Genuß der verkauften Grundstücke gesetzt.

Bei der vorzunehmenden Transskription ergaben sich unter den beiden Contrahenten Anstände, die sich jedoch gegen Ende Januar 1836 alle erledigt befanden, dergestalten, daß die Uebernahme der Hypotheken und Auszahlung des Restes des Kaufschillings erfolgen konnte, wozu die Käufer in den ersten Tagen des Monats Februar 1836 bereitwillig waren.

Die Behandlung der Transskription der Bonameser Güterstücke hatte an wohllöbliches Landjustizamt, in specie den Herrn Landamtsschreiber, als Gegenstand der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört.

Verordnung vom 16. März 1820. Art. 17.
Verordnung vom 10. März 1825.
(Gesetz- und Statutensamml. Bd. 2. S. 209. Bd. 4. S. 28—32.)

Digitized by Google

v. Adlerflycht Civilprozeß der freien Stadt Frankfurt. §. 297.

Auch war in diesem Betreff alles geordnet, vollzogen und ausgefertigt, und sogar schon der konfirmirte Kaufbrief in den Händen des Herrn Conrad Wilh. Schmidt, als der Herr Landamtmann Ignatz Braun den Kaufbrief wieder zurückholen, und dem Käufer, Herrn C. W. Schmidt, die Weisung zugehen ließ, nichts von dem Kaufpreis an den Verkäufer, Herrn G. W. Neuhof, zu bezahlen.

Dazwischen verlangte der Herr Landamtmann Kautionen von dem Herrn Major Neuhof als Bedingung der Auslieferung des Kaufpreises. Es fanden hierüber mehrfache Verhandlungen Statt, die aber zu keinem Ziele führten.

Die Anstände, welche der Herr Landamtmann diesem Ansinnen zu Grunde legte, wollte er daraus ableiten:

A) Tobias Holzmann Wittib, in zweiter Ehe stehend mit Schudt, hatte ein Forderungskapital von 1500 fl. cum annexis gegen die hohe Mark, welches ihr durch einen Vergleich vom 15. Mai 1816, bestätigt durch ein Dekret hochlöblichen Stadtgerichts vom 17. März 1820, überwiesen war, an die Brüder Georg Walther Neuhof und Friedrich Neuhof cedirt. Hierüber verlangte der Herr Landamtmann mehrere Nachweisungen und schlug den Gegenstand zu 3000 fl. an.

B) Sodann behauptete der Herr Landamtmann, Herr G. W. Neuhof habe, noch zum Theil aus den 1790r Jahren und vom Anfange dieses Jahrhunderts her, für sich, für andere privatim oder als ehemaliger Bürgermeister, Maire und Schultheiß Zahlungen an die Gemeinde Bonames zu machen, die der Herr Landamtmann auf 4000 fl. stellte.

Der Herr Landamtmann ließ endlich zwar den Kaufbrief ausliefern, jedoch nur, indem wohlderselbe für obige — von Herrn Major Neuhof überall nicht anerkannte, sondern von ihm als ganz unbegründet erklärte — Ansprüche auf den Tag, als Herr C. W. Schmidt zur Zahlung des Kaufpreises der Güter schritt, bei diesem auf einen Betrag von 7000 fl. dieser Gelder Beschlag legte.

Der deßfallsige Erlaß des Herrn Landamtmanns an Herrn Friedrich Schmidt-Muller, Vater und hierin Vertreter des Herrn C. W. Schmidt, lautet, wie folgt:

„Der Landamtmann Braun an Herrn Handelsmann Friedrich Schmidt-Muller Wohlgeboren dahier.

Herr Schultheiß Neuhof hat zwar die Angelegenheit bei Amt dahier noch nicht ins Reine gebracht, auch deßfalls keine weitere versprochene Kaution geleistet. Nach mündlicher Rücksprache mit demselben so eben können Sie nun den Kaufschilling über die Immobilien bis auf den Betrag von siebentausend Gulden im 24 fl. Fuß ausbezahlen. Diese 7000 fl. bleiben aber einstweilen zur Sicherheit, als alle Anstände bei Amt dahier beseitigt sind.

Will Herr Schultheiß Neuhof dieselben bei Ihnen noch in Verwahr als Restkaufschilling lassen, oder dieselben auf städtische Obligationen anlegen und diese Obligationen dahier oder bei hochlöbl. Recheneiamt in Verwahr geben, oder auch wie dessen Anwalt den Vorschlag machte, auf das hochlöbliche Recheneiamt dahier deponiren lassen, so habe ich hierbei weiter nichts zu erinnern, nur kann vor der Hand dieses Geld mit 7000 fl. nicht zur Disposition des Schultheißen Neuhof bleiben, sondern wenn etwa städtische Obligationen dafür gekauft werden wollten, so müssen sonächst diese Obligationen bei Amt dahier in Verwahr gegeben seyn.

Nur unter diesen Vorbehalten und Bedingnissen habe ich Pflichten halber nachgeben können, daß die Kaufurkunden über die Immobilien zu Bonames expedirt und zu Handen gestellt werden konnten.

Der Schultheiß Neuhof hat auch vor einigen Tagen noch einen Vorschlag gemacht, diese Kaution auf sonstige Art leisten zu wollen, damit nur der Ausbezahlung des Kaufschillings nichts weiter im Wege stehe, was derselbe auch schon gleich nach erfolgtem Ver- und Erkauf der Guter zugesichert hatte. Ich werde mich sonach morgen bei Ew. Wohlgeboren verläßigen lassen, was dann geschehen seye.

Hochachtungsvoll hat die Ehre zu unterzeichnen
Frankft. d. 5. Febr. 1836. Braun, Landamtmann.“

---

Hiergegen reichte Herr Major Neuhof am 13. Febr. 1836 bei hochlöblichem Stadtgericht eine Beschwerdeschrift ein, worin nicht nur der materielle Ungrund der vermeintlichen Anstände des Herrn Landamtmanns Braun dargelegt, sondern auch ferner entwickelt wurde, daß das Verfahren desselben an und für sich ein formloses, vom Beistand der Gesetze verlassenes sey. Nämlich

1) habe schon dem Herrn Landamtmann bei seinen Maßnahmen die gesetzliche Kompetenz gefehlt. Insofern ihm

a) die freiwillige Gerichtsbarkeit bei Eigenthums- und Besitzveränderungen der liegenden Güter in den hiesigen Dorfschaften und deren Gemarkung übertragen sey: beschränke sich seine Thätigkeit blos darauf, zu untersuchen, ob alle Erfordernisse, welche das Gesetz erheische, beobachtet und insbesondere die Neuhof'schen Ehegatten über ihr Besitzthum frei zu verfügen befugt gewesen seyen. Und wenn das Resultat dieser Untersuchung bejahend ausgefallen, wie schon der Umstand zeige, daß die Umschreibungen und Ausfertigungen vom Herrn Landamtsschreiber erfolgt seyen: so habe sich der Herr Landamtmann nicht, wegen anderer ihm inwohnenden Amtsqualitäten, an dem von ihm als Träger der freiwilligen Gerichtsbarkeit des Landgebiets, schon vollzogenen und konfirmirten Kaufbriefe pfänden können. Es sey aber auch wirklich

b) die Arrestanlegung lediglich eine Handlung der richterlichen Amtsthätigkeit (jurisdictio contentiosa). Daß nun aber dem Herrn Landamtmann die Befugniß nicht zustehe,

A) wegen behaupteter Forderungen, die er auf 7000 Gulden schätze,

B) bis zu diesem Betrage des arretirten Objekts,

C) auf in der Stadt befindliche Gelder Arrest zu

Digitized by Google

legen, sey ausgemacht, und selbst noch durch Art. 41. 47. der Prozeßord. von 1819 (Gesetz- und Statutensamml. Bd. 2. S. 133) klar. Die Kompetenz des Herrn Landamtmanns, als Direktors des Landjustizamts in streitigen Fällen, beschränke sich auf die Summe von 300 fl. und auf das Landgebiet. (Gesetz- und Statutensamml. Bd. 1. S. 121). Hierzu komme aber noch

2) der gänzliche Mangel der Aktiv-Legitimation, indem der Herr Landamtmann vermeinte Forderungsrechte der Dorfgemeinde Bonames vertreten möchte, und die äußerst unstatthafte Vermischung der Rollen als Parthei und Richter, insofern er seine eigene vermeintliche Gewährleistungsansprüche wegen der ertheilten Legalisation verfechten zu dürfen glaube.

Hätte die Gemeinde Bonames Forderungen gegen den Major Neuhof, so stehe ihr der ordentliche Rechtsweg bei hochlöblichem Stadtgerichte offen. Jedoch sie formire dergleichen nicht, und von ihr habe auch Herr Landamtmann Braun keine Vollmacht zum Klagen oder zum Arretiren.

In der zweiten Hinsicht, wegen der Holzmann'schen, modo Schudt'schen Forderung, glaube der Herr Landamtmann ein eigenes, wiewohl nicht vorhandenes Recht sichern und durchfuhren zu müssen. Daß aber Niemand in eigener Sache Richter seyn könne, leide keinen Zweifel, und es müsse also der Herr Landamtmann Braun, wenn er Gewährleistungsansprüche an den Major Neuhof zu haben behaupte, gegen diesen, bei dessen ordentlichem Geriche, nämlich hochlöblichem Stadtgerichte, Recht suchen. Beschwerend sey

3) auch der Mangel eines förmlichen, dem Major Neuhof zu insinuirenden Arrest-Erkenntnisses, wie die Prozeßordnung Art. 42 47. 48. es vorschreibe; — wonach die Maßregel, die ihrem Wesen und Effekte nach ein Arrest sey, dennoch in der unbestimmten Art eines bloßen Befehls, einer comminatio, epistola, eines programma sich halte, von welcher der Tit. Cod. 57. lib. VII. ausdrücklich sage, daß sie die Wirksamkeit eines Urtheils nicht genössen, besonders nach lex 2. Cod. 7. 57, womit auch übereinstimme lex 7. Cod. 7. 45.

Nicht einmal das obige Schreiben vom 5. Februar 1836 sey dem Major Neuhof zugefertigt worden. Er habe sich nur zu seiner Instruirung eine Abschrift von Herrn Schmidt erbeten. Aus gleichen Gründen könne

4) auch dem Major Neuhof nicht präjudiciren, wenn der Herr Landamtmann in seinem Schreiben vom 5. Februar 1836 an Herrn Schmidt von Kautionsverhandlungen spreche. Abgesehen von anderen Gründen, sey es bekannt, daß, wer eine Kaution mache, um einen Arrest abzuwenden, hierdurch nach Art. 60 und 62. der Prozeßordnung dessen Begründung und Gesetzmäßigkeit nicht anerkenne, weniger also noch, wer eine Kaution blos vorschlage und damit nicht gehört werde.

5) Alle sonstige gesetzliche Erfordernisse eines Arresterkenntnisses, namentlich die gebührende Bescheinigung des behaupteten Anspruchs, und die Hauptklage in Betreff dessen fehlten ganz und gar. Endlich könne

6) auch sicherlich nicht übersehen werden, daß Neuhof ein hiesiger Bürger, zu Bonames wohnhaft, erster Feldgeschworene des Orts, Landwehrmajor des diesseitigen Landbezirkes, sehr solvent, einer Verschwendung oder Absicht einer Flucht nirgends verdächtig sey. Einen solchen Bürger dürfe kein Gericht, am wenigsten ein inkompetentes, mit Arresten und Kautionen beschweren. Es sey diese Befreiung von Arresten und Kautionen für verbürgerte in der Stadt oder deren Gebiete angesessene und genugsam begüterte Personen eine Art grundgesetzlichen Rechts nach Maßgabe des Bürgervertrags von 1613 §. 14. 17. (Müller Kaiserl. Resol. 1. p. 21 flg.) Reform. Thl. I. tit. 13. §. 4. tit. 16. §. 1. Prozeßordnung von 1819 Art. 51.

Hiernach würde denn hochlöblichem Stadtgerichte die Bitte gestellt:

hochdasselbe wolle geruhen, den am 5. Februar 1836 vom Herrn Landamtmann Braun gegen Major Neuhof, durch ein Schreiben an den hiesigen Bürger und Handelsmann Herrn Friedrich Schmidt, Namens und zu Handen dessen Herrn Sohnes Conrad Wilhelm Schmidt, erlassenen Realarrestbefehl und die verfügte Beschlagnahme von 7000 fl. Kaufgeldern, als nichtig und gesetzwidrig, wie auch ganz unbegründet, aufzuheben, zu cassiren und außer Wirkung zu setzen, und zum Ersatz aller Schäden und Kosten den Herrn Landamtmann Braun zu verurtheilen.

Diese Beschwerdeschrift wurde durch Dekret hochlöbl. Stadtgerichts vom 15. Februar 1836 wohllöbl. Landamte zur Berichterstattung binnen 14 Tagen mitgetheilt, und, nachdem der Herr Landamtmann Braun seinen Bericht unterm 12. März 1836 überreicht hatte, erging unterm 28. März 1836 nachfolgender Bescheid hochlöbl. Stadtgerichts:

„Auf Bericht des Herrn Landamtmanns zur Sache des hiesigen Bürgers und Landwehrmajors Georg Walther Neuhof zu Bonames, Querulanten, gegen den Herrn Landamtmann J. Braun, Querulaten, Beschlagnahme von 7000 fl. betr., ist dekretirt:

1) Zu den Akten.

2) Wird dem Beschwerdeführer Einsicht dieses Berichts sammt Anlagen zu nehmen verstattet.

3) Nach dem Sachverhalt, wie er in der vorliegenden Beschwerdeführung vorgetragen ist und in der veranlaßten Berichtserstattung zugegeben erscheint, hatte sich die amtliche Thätigkeit des Herrn Landamtmanns, oder richtiger des Landjustizamts, darauf zu beschränken, nach Maßgabe der Verordnung vom 10. März 1825 (Gesetz- und Statutens. Bd. 4. S. 28) zu untersuchen: ob und welche Anstände der gesetzlich erforderlichen landjustizamtlichen Konfirmation des in Frage stehenden Güterverkaufs im Wege ständen? Dem richterlichen Ermessen des Herrn Landamtmanns blieb es hierbei anheimgestellt, vorbehältlich des Rekurses der Betheiligten an die höhere Instanz, zu entscheiden, in wie fern er die in dem Berichte angegebenen Ansprüche an den Verkäufer als gesetzlich begründete Hindernisse der Konfirmation an und für sich und namentlich von Richteramtswegen

Digitized by Google

zu betrachten habe. Die Verweigerung der Konfirmation war daher der einzige gesetzlich vorgezeichnete Weg, auf welchem von Seiten wohllöbl. Landjustizamts formell, je nachdem es sich dazu berechtigt und verpflichtet hielt, vorzuschreiten war.

Wenn es daher keinem Bedenken unterliegen kann, den der gesetzlichen Form nach nicht aufrecht zu erhaltenden, mittelst Schreiben angelegten Arrest bei dem Gutsverkäufer wieder aufzuheben, kann doch nicht von einer Verurtheilung des Herrn Querulaten zum Ersatz von Schäden und Kosten die Rede seyn, da derselbe nach seiner richterlichen Ueberzeugung die berichtlich erörterten Anstände der freien Veräußerung der fraglichen Güterstücke betrachtet, dadurch aber, daß er, statt die Konfirmation zu verweigern, nur einen Theil des Kaufpreises mit Beschlag belegt hat, dem Querulanten jedenfalls keinen materiellen Schaden zugefügt hat, indem Querulant nach seinem eigenen Vortrag vor erfolgter Konfirmation und Transskription den ganzen Kaufpreis nicht zu erhalten hatte.

Diesemnach wird verfügt:

1) Es wird der unterm 5. Februar l. J. mittelst Schreiben des Herrn Landamtmanns an den hiesigen Bürger und Handelsmann Philipp Friedrich Schmidt Namens und zu Handen dessen Sohnes Conr. Wilh. Schmidt erlassene Real-Arrestbefehl und die verfügte Beschlagnahme von 7000 fl. Kaufgeldern als nichtig *) hiermit aufgehoben, jedoch wird der Querulant mit seinen weiteren Anträgen abgewiesen; auch
2) verordnet, daß dieses Dekret zu insinuiren ist
   a) dem Anwalt des Querulanten,
   b) hochlöbl. Land- (Administrations) Amt,
   c) wohllöbl. Landjustizamt, zu Handen des Herrn Landamtmann Braun,
   d) dem Handelsmann P. F. Schmidt.

Decretum Stadtgericht den 28. März 1836.

Hartmann.«

*) Vgl. Jahrb. Bd. 1. S. 88.

## Lebensansichten.

In den Augen der Dummheit und Schlechtigkeit sind Bürgertugend, Freimüthigkeit und Verstand die gefährlichsten Verschwörer.

Der optische Betrug in der politischen Welt ist weit stärker, als der in der Natur. Was man in ersterer in der Entfernung fur Riesen angesehen, sind in der Nähe noch lange keine Windmühlen.

In kleinen Staaten geht's wie in kleinen Haushaltungen. Man setzt, um zu sparen, auf zerrissene Kleider immer frische Lappen, statt neue Kleider anzuschaffen, und am Ende ist alles — Lumperei.

Schwache, sogenannte väterliche Regierungen möchten die Staatsbürger gleichsam an das Gängelband gewöhnen, und zittern vor dem Gedanken, daß ihre Kinder allein laufen lernen könnten.

Seit die Dinte zum fünften Elemente erhoben worden ist, trägt die Geschäftswelt schwarze Röcke.

Der Hochmuth der Theologen verhält sich zu dem Neide der Mediziner, wie die Demuth der Juristen zu der Freundschaft der Philosophen.

Ein großer Staatsmann eines kleinen Staates hat einst gesagt: Wer den Kitzel nicht überwinden kann, sich gedruckt zu sehen, sollte wenigstens bedenken, daß er hiermit oft in ein Wespennest sticht, und daß die Druckerschwärze vor Wespenstichen nicht schütze.

Bibliotheken haben drei Hauptfeinde: Motten, Mäuse und borgende Bücherfreunde.

Alles, was auf politische Heuchelei ausgeht, vergiftet die Quelle und den Einfluß einer aufgeklärten öffentlichen Meinung; Freimuthigkeit ehrt den Staat wie den Diener, und es liegt im wohlverstandenen Interesse eines weisen Regierungssystems, Talent und Redlichkeit im Amte mit Unabhängigkeit der Gesinnung bestehen zu lassen und sich mit den besten Kapacitäten, Einsichten und Erfahrungen zu umgeben.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 28. Juni:

152) Gerhard Karl Klein, den 31. Januar 1804 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Weingärtner. N. 144b wohnhaft.

153) Frau Anna Marg. Deprée, geb. Hoffmann, von Darmstadt, luth., des hiesigen Bürgers und Perückenmachermeisters, Herrn J. Fr. Deprée, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 16. Februar.

154) Frau Elis. Sus. Umpfenbach, geb. Precht, von hier, des hiesigen Bürgers und Taglöhners, J. Ph. Umpfenbach, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 10. März.

Am 30. Juni:

155) Herr Heinr. Weiß, hiesiger Beisassensohn, den 29. August 1812 geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 23. Mai, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Joh. Marg. Knopf, als Sauerwasserhändler. G. 160 wohnhaft.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen aufgegeben. Der Abonnementspreis fur einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wunschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 3.** Dienstag den 10. Juli 1837. **Bd. 10.**



Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung. — Ansichten über die Eisenbahn-Angelegenheiten, nämlich: XXII. Eisenbahn-Aktien mit der Bauernregel gerechnet. — Gewerbwesen. — Zur Humanität. — Stadtwehrangelegenheiten.


## Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 8. Juli 1658 wird Leopold, König von Ungarn und Böhmen, zum römischen Kaiser erwählt und den 22. Juli gekrönt.

Den 9. Juli 1807 werden neue Artikel und Ordnung für das hiesige Schuhmacherhandwerk von E. E. Magistrat beschlossen.

Den 10. Juli 1254 ertheilt Erzbischoff Gerhard von Mainz allen denjenigen, welche zur Vollendung der Dominikanerkirche in Frankfurt beisteuern, und ihrer Einweihung beiwohnen, einen Ablaß.

Den 11. Juli 1240 verkündigt Kaiser Friedrich II., daß er alle und jede, welche die Frankfurter Messe besuchen, in seinen und des Reichs besondern Schutz nimmt.

Den 12. Juli 1756 stirbt der hiesige Bürger und Lohgerbermeister, Herr Joh. Jak. Sauer des Raths, geb. den 14. August 1691, welcher seit dem 29. April 1728 Rathsglied gewesen war.

Den 13. Juli 1282 bestätigt König Rudolph der Kapelle des heil. Bartholomäus zu Frankfurt und dem damit verbundenen Stiftskapitel alle Privilegien, welche sie von seinen Vorfahren an dem Reich erhalten haben.

## Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXIX. (oder 21te ausserordentliche) Sitzung.
Mittwoch den 5. Juli 1837. Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, mit Ausnahme der Herren J. J. Nortz, Dr. jur. Kloß, J. C. C. Knoblauch, Hauptmann Hoffmann, C. Weigenand, de Bary-Jordis, Fr. Siebert-Städel, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren J. T. Ronnefeldt, Schunk-Harnier, Dr. Pfarr, Wundarzt W. Berg, Oberlehrer J. F. Th. Fresenius, J. G. Mappes, Jak. Fries, sodann der Herren Sen. Dr. Souchay, Sen. Dr. Müller, Schöff Sarasin, J. J. Ohlenschlager und Forsboom-Goldner ebenfalls sämmtlich entschuldigt.

§. 136. Auf der Tagesordnung war:

1) Fortsetzung der Berathungen über den Kommissionsbericht vom 14. v. M.: Freimachung des südlichen Domportals betr.;
2) Kommissionsbericht vom 18. v. M.: die Oberappellationsgerichtsordnung betr.;
3) Kommissionsbericht vom 20. v. M.: die Strafgesetze oder Kriegsartikel und die Strafprozeßordnung für das Linienmilitär betr.

Außerdem war die gesetzgebende Versammlung durch Senatsbeschluß und Einladungsschreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters Schöffen v. Guaita vom 4. d. M. zur Erledigung nachstehenden Senatsvortrags, nämlich:

4) Zollbauten betr.,

in Gemäßheit Art. 14. der Konstitutions-Ergänzungsakte außerordentlicher Weise zusammen berufen worden.

§. 137. Zuvörderst wurde der als Suppleant neu eingetretene Herr Jakob Fries nach Vorschrift der Konstitutions-Ergänzungsakte in Eidespflichten genommen.

§. 138. Sodann verliest der Herr Präsident einen so eben anher gelangten Senats-Protokollauszug vom 4. Juli d. J. nachstehenden Inhalts:

„Auf Bericht des Bauamts de praes. 28. v. M., die Verlegung des Gymnasiums betr.,

&c. &c.

IV. ist der gesetzgebenden Versammlung auf den von deren Kommission ausgesprochenen Wunsch: „„den Unterricht in der Physik aus dem Gymnasio zu verweisen, und die Schüler des Gymnasiums an den Vorlesungsstunden im physikalischen Verein Theil nehmen zu lassen, auch diesem Verein den Apparat zur Aufbewahrung und Unterhaltung hinzugeben, so wie die jährlich verwilligten 150 fl. für neue Anschaffung demselben zu überlassen““ *), zu eröffnen, wie der Senat großes Bedenken dabei finden müsse, auf diesen Wunsch einzugehen, indem nach einem Bericht des

*) S. Jahrb. Bd. 8. S. 218 u. 219.

Digitized by Google

Konsistoriums und demselben beiliegenden Berichten der Lehrerkonferenz diesem Wunsche mehrere Anstände entgegenstehen, indem Mathematik und Physik zu den Lehrgegenständen des Gymnasiums gehören, und die Vorlesungen des physikalischen Vereins die Stelle des Gymnasialunterrichts nicht vertreten können, und dergleichen Verweisung eines Lehrgegenstandes aus dem Gymnasio an öffentliche Vorlesungen, der Schuldisciplin nur nachtheilig seyn könne, wenn auch gleich jedem Gymnasiumsschüler der Besuch des physikalischen Vereins unbenommen ist.

Zur Beglaubigung
der Kanzleirath: Dr. Reuß. «

Nach Verlesung dieser Mittheilung wurde beschlossen: dieselbe zu den Akten zu registriren.

§. 139. Der Herr Präsident stellt hierauf von neuem den in der Sitzung vom 28. Juni unentschieden gebliebenen Antrag *) in Umfrage:

ob man dem Senate den Wunsch aussprechen wolle, daß das Pfarreisen baldigst vollkommen freigelegt werden möge?

die Versammlung beschloß jedoch mit 37 gegen 19 und 10 suspendirte Stimmen:

diesen Wunsch auf sich beruhen zu lassen.

§. 140. Der Herr Präsident verliest nunmehr den Senatsvortrag vom 4. d. M., so wie das darin berührte Gutachten der Handelskammer de praes. 23. Mai d. J.:

Zollbauten betr.

Dieser Senatsvortrag lautet, wie folgt:

«Seitdem hiesige Stadt dem Zollverbande beigetreten ist, hat der Senat die hierdurch nothwendig gewordenen Baueinrichtungen stets im Auge behalten, und dieserhalb mit der Zolldirektion und Handelskammer die geeigneten Verhandlungen gepflogen. Hieraus ergiebt sich, wie das Interesse des Handels die schleunigste Herstellung des Freihafens, des großen Zollhofes und der damit zusammenhängenden Gebäulichkeiten gebietet, damit bis zur nächsten Messe dem dringendsten Bedürfnisse abgeholfen werde.

Unzertrennlich damit verbunden ist die Erhöhung des Mainufers, die, um allen Anforderungen zu genügen, auf eine Länge von 400 Schuh im Niveau des Weinmarktes gehalten werden muß. Nach dem bauamtlichen Bericht d. d. 12. Juni d. J. ist hierzu die Summe von circa 21,000 fl. erforderlich, für die Errichtung des Zollhofes und der dazu gehörigen Gebäude aber wird nach dem Bericht des Herrn Stadtbaumeisters vom 13. März d. J. die Summe von circa 25,000 fl. in Aussicht zu nehmen seyn.

Da nun der Hauptzollbau zur Zeit ausgesetzt bleiben muß, bis vollständige Risse und Kostenüberschläge vorgelegt seyn werden, alle Bauten überdies nicht gleichzeitig begonnen werden können, die fraglichen Baueinrichtungen aber wegen vorgerückter Jahreszeit durchaus keinen Aufschub erleiden dürfen, so trägt der Senat bei der gesetzgebenden Versammlung, nachdem löbl. ständige Bürgerrepräsentation bereits eine beistimmende Erklärung abgegeben, darauf an:

dieselbe wolle zur Erhöhung des Mainufers die Summe von 21,000 fl., zu den andern gleichzeitig zu errichtenden Gebäuden aber die Summe von 25,000 fl. verwilligen. «

Da sich über die Vorfrage, ob man diesen Gegenstand vorerst an eine Kommission zur Berichterstattung verweisen, oder sogleich zur Berathung übergehen wolle? eine Diskussion entsponnen hatte, veranstaltete der Herr Präsident hierüber eine Umfrage, und die Versammlung entschied sich mit 50 Stimmen gegen 20:

für die sofortige Berathung.

Nach Beendigung derselben erfolgte auf vom Herrn Präsidenten weiter gestellte Umfrage mit 50 Stimmen gegen 5 und 21 suspendirte der Beschluß:

die gesetzgebende Versammlung verwillige nach dem Antrage des Senats zur Erhöhung des Mainufers die Summe von 21,000 fl., zu den andern gleichzeitig zu errichtenden Gebäuden aber, nämlich:

| | | |
|---|---|---|
| 1) | zu der Halle am Weinmarktthore . . | fl. 4,200 |
| 2) | zu den vier Revisionslokalen und Hallen auf dem Weinmarkt nebst Gitterverschlüssen | « 19,000 |
| 3) | zu dem Schoppen am Ausladeplatze . . | « 1,800 |
| | zusammen die Summe von | fl. 25,000 |

§. 141. Herr Schöff Dr. Hiepe, als von der Kommission erwählter Referent, verliest nunmehr deren Bericht vom 18. Juni d. J.:

die Oberappellationsgerichtsordnung betr., lautend, wie folgt:

«Unterzeichnete, zur Prüfung dieses Gegenstandes ernannte Kommission ist mit dem Vortrag hohen Senats über einige, von der im vorigen Jahre abgeordneten Visitations-Kommission der vier freien Städte verabredeten, der Oberappellationsgerichtsordnung einzuschaltenden Zusätze und Abänderungen, wie solche in der Anlage 1 *) enthalten sind, in allen Punkten einverstanden.

Sie findet solche durchaus zweckmäßig, hinsichtlich des §. 16. Nr. 2. der bereits ausgesprochenen Ansicht dieser hochansehnlichen Versammlung entsprechend (siehe Jahrb. Bd. 7. S. 226), und in den übrigen Paragraphen theils im Sinn und Geist der den freien Städten zustehenden Autonomie verfaßt, theils zur besseren Erläuterung einiger Prozeßvorschriften dienend.

Was jedoch den zweiten Gegenstand dieses Vortrags betrifft, nämlich die von unserer Vaterstadt so sehr erwünschte Kreirung einer dritten Instanz für Polizeysachen durch Verweisung an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht, so hat sich die Kommission durch Einsicht der Visitations-Kommissions-Protokolle des

*) S. oben S. 3.

*) Der Senatsvortrag und diese demselben beigefügte Anl. 1. ist bereits Bd. 9. S. 164 und 165 mitgetheilt worden.

Digitized by Google

vorigen Jahres zwar überzeugt, daß von Seiten hohen Senats und unsers Herrn Abgeordneten alles Mögliche geschehen ist, um die drei Schwesterstädte für Erreichung dieses Wunsches zu gewinnen, und zu einer deßfalls zu treffenden Abänderung empfänglich zu machen.

So wie aber dieselben bereits früher in den dieser Versammlung vorgelegten Zuschriften (siehe Jahrbücher Bd. 8. S. 162) ihre Abneigung gegen eine solche neue Einrichtung erklärt haben, so wurde auch bei den vorjährigen Berathungen der Gesammt-Visitations-Kommission dieser Widerspruch beharrlich erneuert, und die Bestimmung des Vertrags vom 30. Juli 1829 §. 17,

> nach welcher jede Abänderung organischer Bestimmungen, nämlich derjenigen, welche die äußere und innere Verfassung des Gerichts selbst betreffen, nicht anders als durch einen einstimmigen Beschluß aller vier Städte zu Stande kommen könne (siehe Jahrbücher Bd. 4. S. 16),

so festgehalten, daß diesseits mit den wichtigsten Gegengründen nicht durchzudringen war.

Auch die weiter fortgesetzten schriftlichen und direkten Verhandlungen mit den drei freien Städten hatten, wie aus dem Senatsvortrag hervorgeht, keinen günstigern Erfolg, und wenn daher der Kommission weiter nichts erübrigt, als den vorliegenden Gesetzesvorschlag zur Annahme zu empfehlen, so dürfte durch dessen Sanktion diese hochansehnliche Versammlung dennoch der Hoffnung nicht ganz entsagen müssen, daß nicht unter günstigern, im Laufe kommender Zeiten eintretenden Verhältnissen von der Regierung unserer freien Stadt der Plan zu Einführung einer dritten auswärtigen Instanz in Polizeysachen wieder aufgenommen, und vielleicht mit einem glücklicheren Erfolg gekrönt werden könnte.

Die Kommission trägt sonach darauf an, daß hochansehnliche gesetzgebende Versammlung nach dem Antrage des Senats nicht nur

1) den vorliegenden Abänderungen resp. Zusätzen zu der Oberappellationsgerichtsordnung (Anl. Nr. 1), sondern auch
2) dem unter Nr. 2. vorgelegten Gesetzesentwurf *) die verfassungsmäßige Sanktion ertheilen möge.

Die Kommission: Dr. Hiepe, Dr. Müller, Dr. Dr. Reinganum, Dr. Schmid, Dr. Rapp, Dr. Kloß, Dr. Diehl.«

Nach Verlesung dieses Berichts erfolgte in Gefolge des während der Diskussion gestellten, mehrseitig unterstützten Antrags eines Mitglieds auf vom Herrn Präsidenten gestellte Umfrage mit 52 Stimmen gegen 18 und 5 suspendirte der Beschluß:

die gesetzgebende Versammlung ertheile hiermit

1) zwar den vorgelegten Abänderungen, resp. Zusätzen zu der Oberappellationsgerichtsordnung (Anl. Nr. 1) pure die verfassungsmäßige Sanktion, abstrahire dagegen
2) von dem unter Nr. 2. vorgelegten Gesetzesentwurfe, genehmige hierbei jedoch
3) die Dauer und Gültigkeit des Gesetzes vom 13. Dezember 1836 (Gesetz- und Statutensamml. Bd. 5. S. 233—235) noch ferner bis zum letzten Dezember des Jahres 1838, und ersuche
4) zugleich hohen Senat dringend, während dieser Zeit geeignete Maßnahmen wegen Herstellung einer auswärtigen dritten Instanz in Polizeisachen zu treffen, und das Resultat davon demnächst anher gelangen zu lassen.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls wurde hierauf die heutige Sitzung geschlossen.

*) S. Jahrb. Bd. 9. S. 166 Note **)

---

## XXX. (oder 22te ausserordentliche) Sitzung.

Samstag den 8. Juli 1837. Vormittags 10 uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren de Bary-Jordis, F. Siebert-Städel, M. Borgnis, C. Weigenand, J. J. Nortz, Brofft-Schury, J. G. Glock, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren J. G. Mappes, Jakob Fries, Oberlehrer J. F. Th. Fresenius, Schunk-Harnier, Dr. Pfarr, Wundarzt Berg, J. C. Jost, ferner der Herren Sen. Dr. v. Schwarzkopf, Sen. Dr. Müller, Sen. Dr. Souchay, Dr. G. Fresenius, Sen. Dr. Gwinner, Schöff Sarasin, Forsboom-Goldner, Dr. jur. Kloß, J. C. C. Knoblauch, Hauptmann Hoffmann, M. May, Major v. Lukacsich, Dr. Diehl jun., ebenfalls sämmtlich entschuldigt.

§. 142. Auf der Tagesordnung war:

> Kommissionsbericht vom 20. v. M.: die Strafgesetze oder Kriegsartikel und die Strafprozeßordnung für das Linienmilitär betreffend.

§. 143. Zuvörderst wurde der als Suppleant neu eingetretene Herr J. C. Jost nach Vorschrift der Konstitutions-Ergänzungsakte in Eidespflichten genommen.

§. 144. Herr Obrist v. Ellrodt, als von der Kommission erwählter Referent, verliest nunmehr den obigen Bericht, lautend, wie folgt:

»In dem verflossenen Jahr 1836 ist bereits in der gesetzgebenden Versammlung der Entwurf der damals bestandenen Kommission,

1) neuer Kriegsartikel und
2) einer Strafgesetzordnung für das Linienmilitär,

zum Vortrag gekommen, und, ohne in eine Diskussion über dieselben einzugehen, in der Versammlung am 1. Oktober v. J. beschlossen worden:

> diese Entwürfe, unter Beifügung des Kommissionsberichts, hohem Senat zur Rückäußerung mitzutheilen *).

Diese Rückäußerung ist nunmehro erfolgt, und hoher Senat erklärt sich mit der Fassung beider Gesetzesent-

*) S. Jahrb. Bd. 8. S. 88.

Digitized by Google

würfe einverstanden *), und hat nur einige wenige, das Wesentliche derselben nicht berührende Aenderungen und Zusätze aufgenommen.

Die unterzeichnete Kommission hat nun diese beiden Aktenstücke nochmals genau durchgesehen, und nichts gefunden, was einer Abänderung bedürfe, auch die von hohem Senat eingeschalteten wenigen Aenderungen und Zusätze der Sache angemessen und zweckmäßig erkannt.

Unter Beziehung auf den Bericht der Kommission des vergangenen Jahrs, welcher die Principien genau entwickelt, nach welchen beide Gesetzesentwürfe bearbeitet worden sind, trägt die unterzeichnete Kommission darauf an, die hochansehnliche gesetzgebende Versammlung wolle

1) den vorliegenden neuen Kriegsartikeln und der Strafprozeßordnung für das Linienmilitär die Genehmigung ertheilen, und

2) hohen Senat ersuchen, auf ein von so vielen Seiten gewünschtes Dienstreglement Bedacht nehmen zu wollen.

Die Kommission: v. Ellrodt, v. Günderrode, Hauptmann Hoffmann, J. C. Rauch, Dr. Rapp, Major v. Lukacsich, Senator Dr. Usener.«

Hierauf wird mit Vorlesung der Strafprozeßordnung für das Militär der Anfang gemacht.

Bei Art. 13. erhob sich wegen des Vorschlags der Kommission: »wonach gegen degradirte (d. h. durch ein förmliches Urtheil unter den Stock gesetzte) gemeine Soldaten vom Befehlshaber 30, vom Major 20, und vom Hauptmann 12 Stockschläge sollen dirktirt werden können«, eine Diskussion, und es erfolgte auf vom Herrn Präsidenten gestellte Umfrage mit 55 Stimmen gegen 10 und 1 suspendirte der Beschluß:

1) den Vorschlag der Kommission, wie er im §: 13. enthalten ist, zu genehmigen;

2) jedoch das Strafmaas dahin zu moderiren, daß vom Befehlshaber nur 20, vom Major nur 15, und vom Hauptmann nur 10 Stockschläge diktirt werden dürfen.

Die Herren Dr. Reinganum, Auditeur Dr. Thomas, Dr. Blum, Sen. Dr. Schulin, Oberlehrer Fresenius, Ziegler-de Bary, Sen. Dr. Böhmer, J. J. Böcking, Vicepräsident H. Mack, J. G. Mappes baten zu Protokoll zu bemerken, daß sie in Hinsicht auf das membr. 1. dieses Beschlusses in der Minorität gestimmt hätten.

Die übrigen bis zum §. 24. verlesenen Artikel wurden ohne Weiteres genehmigt, die Fortsetzung der Strafprozeßordnung jedoch vorerst ausgesetzt, indem von mehreren Seiten gewünscht worden war, daß zum besseren Verständniß vordersamst die Kriegsartikel verlesen werden möchten.

§. 145. Herr Obrist v. Ellrodt schritt daher zur Verlesung der Einleitung zu den Kriegsartikeln, womit bis zum Schluß fortgefahren und welche ohne Umfrage genehmigt wurde.

*) S. Jahrb. Bd. 9. S. 243.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls wurde hierauf wegen vorgerückter Zeit die heutige Sitzung aufgehoben.

# Ansichten über die Eisenbahn-Angelegenheiten.

## XXII. Eisenbahn-Aktien mit der Bauernregel gerechnet.

Wenn Jemand sämmtliche 3 Millionen Taunusaktien an sich brächte, so hätte er à 60 % Agio gerechnet eine Auslage von . . . . . fl. 4,800,000
zwei Jahre Zinsen (wenigstens) bis sie fertig ist, à 5 % . . . . . » 480,000
zusammen fl. 5,280,000

Vom 1. Juli 1839 an müßte demnach der Käufer fl. 264,000 jährliche Einnahme haben, um 5 % mit seinem Gelde gemacht zu haben.

Probe.

180 Sommertage à fl. 1000 per Tag fl. 180,000
180 Wintertage à » 500 per Tag » 90,000
fl. 270,000

6000 fl. Ueberschuß.

Demnach müßte 1) die Bahn nicht mehr als drei Millionen kosten, 2) durchschnittlich täglich fl. 750 eingenommen werden, 3) die Beamten, Büreaux, Arbeitsleute, Kohlen, Wagen, Schienen, Reparaturen ꝛc. nicht mehr als 6000 fl.!!! jährlich kosten, um 5 % Zinsen ohne Kapitalsrückzahlung zu beziehen. Sicherem Vernehmen nach betragen aber diese Kosten, welche von obiger muthmaßlichen Einnahme ad . . . . fl. 270,000
vorerst abgezogen werden müssen, wenigstens . . . . . » 160,000
Der jährliche Zinsenertrag würde sich also hiernach auf . . . . . fl. 110,000
reduciren, mithin im glücklichsten Fall 2 1/12 % auswerfen *). In der That eine äußerst frugale, bescheidene Revenüe!

# Gewerbwesen.

## Andeutungen für Handwerker **).

Durch den Hang nach dem Neuen ist, für viele Gegenstände auch bei der Mehrzahl der Bewohner unserer Gegend, der Sinn für gute und dauerhafte Arbeit gewichen; denn wozu noch diese, wenn sie die Mode überlebt? Hiernach wird bei vielen Arbeitern das Bestreben, nur ansehnliche und wenig kostende Arbeit zu liefern, vorherrschend. Zur Erreichung dieses Zweckes haben manche Meister, neben andern Mitteln, dadurch zu sparen gesucht, daß sie durch Lehrlinge, welche außer dem zu entrichtenden Lehrgelde manchmal noch andere Vortheile gewährten, die Arbeiten verrichten ließen. Da

*) Vgl. Jahrb. Bd. 9. S. 210.

**) M. vgl. die Mittheilungen des Hannover'schen Gewerbvereins.

Digitized by Google

die Städte nicht Lehrlinge genug lieferten, so suchte man sie vom Lande herzuziehen, was durch die dort rege gewordene Neigung zur Erlernung der Handwerke erleichtert wurde. Hierdurch sind in manchem Fache verhältnißmäßig zu viel Lehrlinge erzogen, und diese, zum Theil durch die Schuld gewissenloser Meister, nicht gehörig ausgebildeten jungen Leute oft gleich nach Beendigung der Lehrzeit entlassen worden, weil man ihnen keinen Lohn geben wollte oder konnte. Diese jungen Leute wurden dann zu bald gewahr, daß sie in tüchtigen Werkstätten nicht bestehen konnten, und davon war oft die Folge, daß sie nach Hause gehen mußten. Bei jenen vom Lande hatte dies oft zur Folge, daß sie dann für ihre eigene Rechnung das schlecht Erlernte ausübten; was dadurch erleichtert wurde, daß sie, als keiner Zunft angehörig, kein Meisterstück zu machen brauchten. Durch gute Arbeit konnten sie sich nicht empfehlen, deßhalb suchten sie durch geringe Preise sich Absatz zu verschaffen; schon in ihrer Lehre hatten sie dies stets rühmen hören, und zu der Neigung der Gegenwart paßte es auch. Hierdurch wird schlechter Arbeit Thor und Thür geöffnet, so daß die Anfertiger allein oft nicht so viel schaffen können, als verlangt wird; dann ist Hülfe nöthig und zwar wenig kostende, diese findet sich auch auf dem Lande, weil dort das Leben und manche Bedürfnisse billiger sind. Die Abnehmer solcher Arbeiten werden, zu ihrem Schaden zwar, den Nachtheil der nur durch geringe Preise empfohlenen Arbeiten gewahr. Aber hierdurch weicht oft das Vertrauen zu den einheimischen Arbeiten im Allgemeinen. Es giebt Leute, die dies trefflich zu benutzen wissen, und so wird oft die Vorliebe für das Fremde geweckt, und das Aushängschild des Fremden eine Empfehlung selbst für einheimische Arbeiten. So folgt ein Nachtheil dem andern aus oft selbst von den Arbeitern hervorgerufenen Ursachen. Sollte nun das nachfolgend über Lehrlinge Angedeutete Beherzigung finden, und würde das Verhältniß der in die Lehre aufzunehmenden jungen Leute von den Gewerben selbst bestimmt und genau beachtet, dann würden die Städte, ihrer ursprünglichen Bestimmung nach, wieder der Sitz der Handwerker werden, mit Ausnahme derer, die auf dem Lande unentbehrlich sind. Hierdurch möchte ein Wetteifer im bessern Geiste der Zeit bei den Handwerkern nicht ausbleiben, und das Publikum genösse den Nutzen, neben billigen Preisen gute Arbeiten zu erhalten. Denn bei den Hülfsmitteln, welche eine Stadt dem Handwerker gewährt, um gute Arbeit zu liefern, kann er allen Anforderungen der Zeit genügen, wenn gute Arbeit nur Anerkennung und Absatz findet. Durch die Ausstellung der einheimischen Gewerbserzeugnisse ist schon theilweise gezeigt, was bei uns erzeugt wird, und dadurch bewiesen, daß wir die Erzeugnisse des Auslandes in mehreren Fächern entbehren können. Möchte bei solchen Ankäufen nur gute Arbeit allein der Aufnahme gewürdigt werden, denn nur hierdurch würde ein Wetteifer in guten Erzeugnissen belebt; aber wenn durch niedrige Preise empfohlene Arbeiten Zulassung finden, dann möchte dem Mangelhaften nur fortgeholfen werden.

Da unser Gebiet nicht von solcher Bedeutung ist, um bestimmen zu können, so scheint es für uns nothwendig, die Einrichtung größerer Nachbarländer zu beachten. Ohne alles nachzuahmen, kann das dort Eingeführte für uns dann nützlich werden, wenn wir die dort sich ergebenden Lehren benutzen. Eine derselben, welche jetzt so ziemlich allgemein anerkannt wird, ist, daß unbedingte Gewerbefreiheit kein Glück bringt, wohl aber eine zeitgemäße Umänderung der Gewerbeeinrichtungen. Hierher möchte u. a. strenge Prüfung bei dem Gewinnen einer Zunft gehören, nicht blos in den dazu erforderlichen Handfertigkeiten, sondern auch in den übrigen nöthigen Kenntnissen; denn wie oft findet der beste Arbeiter deshalb nicht sein Fortkommen, weil er nicht zu berechnen versteht, was ihn seine Arbeit selbst kostet, und was er dafür haben muß, um bei Arbeitsamkeit und Genügsamkeit davon leben zu können. Er arbeitet, müht sich ab, und je mehr er arbeitet, desto mehr kommt er deshalb zurück; dazu verdirbt er das Geschäft nicht allein für sich. Auch daß er nicht vermag, seine Bücher in Ordnung zu halten, bringt ihn oft in Armuth, deshalb möchten die Kenntnisse im Rechnungsfache bei einem, eine Zunft gewinnen wollenden Manne eben so sehr, wie dessen Handfertigkeiten zu prüfen seyn; aber nach bestandener Prüfung müßte manche jetzt bestehende Anforderung als nicht zeitgemäß unberücksichtigt bleiben, und es jedem unbescholtenen Manne möglich seyn, eine Zunft zu gewinnen, wenn er die erforderliche Prüfung zu bestehen vermag. Das gründliche Erlernen würde hierdurch schon bedingt werden. Bei größeren Geschäftsbetrieben möchte es heilsam seyn, wenn bei manchen Arbeiten Tagelöhner zugelassen würden, und wenn gestattet würde, mit gelernten Arbeitern Kontrakte abzuschließen; hierdurch könnte es thunlich werden, mit den Nachbarländern, wo durch Gewerbefreiheit diese Einrichtungen bestehen, zu wetteifern; doch möchte von den Gewerben selbst zu bestimmen seyn, wie und bei welchen Arbeiten und Arbeitern dies geschehen dürfe, ohne dem Ganzen nachtheilig zu werden. Hierin möchte ein Auskunftsmittel liegen, das Gute der Zünfte zu bewahren, und doch mit der Zeit fort zu gehen. Denn ohne Zünfte dürfte es schwer zu erreichen seyn, die Arbeiter zu einer solchen Treue und Redlichkeit gegen die Meister, wie überall, zu nöthigen; auch würden die Arbeiter einander schwerlich so forthelfen und sich gegenseitig unterstützen, wenn die Zünfte aufgehoben würden. Dadurch, daß mehrere Handwerker, welche gleiche rohe Stoffe verarbeiten, durch alte Begünstigungen und Herkommen geschützt sind, daß die eine Zunft nur diese, und die andere nur jene Arbeiten aus denselben Stoffen machen darf, entsteht viel Streit, und werden die Leistungen dieser Gewerbe sehr beengt, so daß sie oft deshalb mit den Nachbarländern, wo dieser Zunftzwang aufgehoben ist, nicht wetteifern können. Es möchte deshalb segensreich seyn, wenn diese verwandten Zünfte vereinigt würden; da aber bei solchen Vereinigungen auf die Bereitwilligkeit der jetzigen Zunftgenossen im Allgemeinen wohl nicht zu rechnen ist, so möchte die Regierung da, wo sie sich von der Zweck-

Digitized by Google

mäßigkeit solcher Zunftvereinigungen überzeugt hat, von dem ihr zustehenden schönen Rechte Gebrauch machend, diese nicht zeitgemäßen Einrichtungen aufheben, und die Vereinigung gebieten. Seit die Wissenschaften nicht mehr alleiniges Eigenthum einzelner Gelehrten sind, sondern auch in den Gewerbetreibenden lebendig werden, muß sich vieles anders gestalten, als es bisher war; hierdurch und durch den Zeitgeschmack werden Geschäfte, die jetzt bestehen, vergehen, und andere hervorgerufen werden. Wie traurig ist es nun aber für einen Gewerbtreibenden, wenn das Fach, welches er ergriffen hat, an dessen Erlernung er seine schönste Lebenszeit gesetzt, und zu dessen Einrichtungen er seine Geldmittel verwandt hat, aufhört, ihn zu ernähren, weil seine Leistungen überflüssig geworden sind, zumal wenn er dann keine Möglichkeit hat, ein anderes Gewerbe zu betreiben, selbst wenn er es kennt, oder sich die Kenntnisse dazu erwerben kann, und dies einzig aus dem Grunde, daß es ihm unmöglich ist, förmlich drei oder vier Jahre wieder in die Lehre zu treten, und nach dieser mehrere Jahre zu wandern? Würde bei solchen Veranlassungen, die wir erlebt haben, und die uns noch bevorstehen, es nicht segensreich seyn, wenn der zu einem Geschäftswechsel genöthigte unbescholtene Mann in einer anderen Zunft Aufnahme fände, wenn er die nöthige Prüfung zu bestehen vermag? — Wer als Handwerker das wenig Erfreuliche der Lehrzeit kennen gelernt hat, verargt es wahrscheinlich so wenig den jungen Leuten als deren Eltern, wenn sie, von dieser Seite betrachtet, den Handwerksstand nicht lieb gewinnen; denn welche Verschiedenheit ist unter andern zwischen der Lehrzeit mancher Handwerks- und mancher Kaufmanns-Lehrlinge, und daß solche Wahrnehmungen bei der Berufswahl manchen jungen Mann leiten, wird nicht zu bestreiten seyn. Es möchte dazu beitragen, daß der Handwerksstand von wohlerzogenen, bemittelten und mit Anlagen begabten jungen Leuten mehr gewählt würde, als manches andere Fach, und daß überhaupt mehr Neigung zu diesem Stande erweckt würde, wenn den Handwerkslehrlingen eine bessere Lehrzeit eröffnet würde. Hierzu würde beitragen, wenn jeder Meister, welcher Lehrlinge aufnehmen will, gehalten wäre, für gesunde gut eingerichtete Werkstätten zu sorgen, eine nahrhafte Beköstigung geben müßte, und dabei nur das Recht hätte, den Lehrling ausschließlich bei seinem Handwerke zu beschäftigen; auch dafür haften müßte, daß der Lehrling nur auf eine seine Ausbildung zum tüchtigen Arbeiter seines Fachs bezweckende Art in Thätigkeit gesetzt würde; daß ferner die Gesellen den Lehrling auf anständige Art in dem unterrichteten, was sie, vom Meister beauftragt, zu lehren haben; und daß jede Dienstbotenarbeit von dem Lehrlinge durchaus nicht geleistet werde. Um dagegen einigermaßen gewiß zu seyn, daß der sich dem Handwerksstande widmende junge Mann den Anforderungen der Gegenwart genüge, möchte es nöthig seyn, keinen Lehrling bei einem Handwerke anzunehmen, welcher nicht bei einer vorzunehmenden Prüfung bewiese, daß er richtig lesen und schreiben kann, und die durch einen Kettenansatz zu lösenden Rechenaufgaben richtig heraus zu bringen versteht. Damit nun aber dem Lehrlinge Gelegenheit verschafft werde, nicht allein das bis jetzt in dieser Hinsicht Erlernte nicht zu verlernen, sondern sich noch mehr zu vervollkommnen, sollte jeder Lehrling gehalten seyn, die zu seiner Ausbildung errichteten Schulen regelmäßig zu besuchen. Versäumte er diese durch seine Schuld, so müßte dem Meister erlaubt seyn, für jede dergleichen Versäumniß den Lehrling eine zu bestimmende längere Frist in der Lehre zu behalten; versäumte der Lehrling die Schule durch des Meisters Schuld, so würde ein umgekehrtes Verfahren billig seyn. Nach Beendigung der Lehrzeit würde eine zweite Prüfung vorzunehmen seyn, worin der Lehrling Beweise seiner erlangten Kenntnisse und Handfertigkeiten darthäte, und dabei eine in sein Fach schlagende Berechnung aufstellen müßte. Wenn in dem Einen oder Anderen das Nothwendige vom Lehrlinge nicht geleistet würde, dann dürfte er auf keine Weise aus der Lehre zu lassen seyn, sondern durch eine Untersuchung wäre darzuthun, wer der Schuldige, ob Meister oder Lehrling. Träfe es den Meister, so müßte auf dessen Kosten der Lehrling bei einem anderen tüchtigen Meister in die Lehre gegeben werden; träfe es den Lehrling, dann müßte demselben nebst einer ernsten Weisung auferlegt werden, so lange in der Lehre zu bleiben, bis er die erforderliche Prüfung besteht. Hierdurch würde die Lehrzeit ihren Zweck erfüllen, von ihrer Unfreundlichkeit verlieren, und es nur fähigen und rechtlichen Meistern möglich werden, Lehrlinge zu erziehen.

## Zur Humanität.

Unsere Vaterstadt hat so viele wohlthätige Anstalten aufzuweisen. Denkt denn aber Niemand an die armen seelenkranken Menschen, welche einen unbesiegbaren Hang zum Laster der Trunkenheit und des Müßigganges haben? Wie nothwendig wäre eine Einrichtung in einem besonderen Gebäude unter eigener Verwaltung, um diese Unglücklichen zu bessern und der bürgerlichen Gesellschaft zurückzugeben! Im Zuchthause werden sie nicht besser, sondern mit Verbrechern bekannt, die sie förmlich einüben, und überdies ist der Aufenthalt dort beschimpfend und entehrend. An euch, ihr wohlthätigen, gefühlvollen Seelen, die eine Kleinkinderschule gestiftet haben, ergeht die Bitte, auch dieses noch verdienstlichere Werk zu begründen!

## Stadtwehrangelegenheiten.

In der Sitzung hohen Senats vom 4. d. M. ist der bisherige Herr Unterlieutenant Philipp Baruch zum Oberlieutenant, sodann der bisherige Fourier, Herr Joh. Konr. Mandel, zum Unterlieutenant bei der zweiten Altersklasse der freiwilligen Jäger ernannt worden.

In der nämlichen Sitzung hat der bisherige Herr Oberlieutenant Karl Mensing vom freiwilligen Infanterie-Bataillon die nachgesuchte Entlassung nach Maßgabe Art. 45. der Stadtwehrordnung erhalten.

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. T. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 4.** Samstag den 15. Juli 1837. **Bd. 10.**



Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung. — Die Dr. Senckendergische Stiftung. — Grausamkeit gegen Thiere. — Schulwesen. — Die Wassermenge des Rheins und Mains. — Gewerbwesen. — Technologisches. — Emeritirung. — Pfarramtsbesetzung. — Stadtwehrangelegenheiten. — Lebensansichten. — Bürgeraufnahmen.


## Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 14. Juli 1323 sendet Moritz, Abt des Schottenklosters zu Wien, dem Stiftskapitel des heiligen Georg zu Frankfurt auf Bitte des Arztes Heinrich von Wienerisch-Neustadt die von diesem aus fernen Gegenden herbeigeschafften Reliquien des heil. Leonhard.

Den 15. Juli 1726 ergeht ein kaiserliches Kommissionsdekret, die hiesige Registratur oder das Stadtarchiv betreffend.

Den 16. Juli 1312 ernennt Kaiser Heinrich VII. den Jungo von Dyepurg zum Unterforstmeister des Königsforstes bei Frankfurt, und gebietet allen Getreuen, demselben als solchem Gehorsam zu leisten.

Den 17. Juli 1776 Morgens 3 Uhr wird die Kirche zu Bornheim durch einen Wetterstrahl entzündet; das Feuer selbst brach aber erst Morgens um 8 Uhr aus, und legte die Kirche sammt dem Thurm in Asche.

Den 18. Juli 1572 wird — wie ein Zeitgenosse berichtet — „Petern, dem Visirer, der Kopf abgeschlagen, weilen er sein Geld mit dem Geld vom Aerario vermehren wollen."

Den 19. Juli 1764 stirbt Herr Nik. Bruder, welcher seit dem 10. Juli 1748 Mitglied des Bürgerkollegs gewesen war.

## Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXXI. (oder 23te ausserordentliche) Sitzung.
Mittwoch den 12. Juli 1837. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, mit Ausnahme der Herren M. Borgnis, C. Weigenand, Dr. jur. Kloß, L. Wurster, J. C. C. Knoblauch, Assessor Dr. Gallus, de Bary-Jordis, Fr. Siebert-Städel, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren J. T. Ronnefeldt, Schunk-Harnier, Dr. Pfarr, Wundarzt W. Berg, Oberlehrer J. F. Th. Fresenius, Pfarrer J. H. L. Schrader, J. G. Mappes, Jak. Fries, ferner der Herren Sen. Dr. v. Schwarzkopf, Sen. Dr. Müller, Sen. Dr. Souchay, J. J. Ohlenschlager, C. Heitefuß, Forsboom-Goldner, Schöff Sarasin, ebenfalls sämmtlich entschuldigt, sodann der Herren Dr. Cretzschmar, Dr. Diehl, P. Eurich, Dr. Mappes.

Auf der Tagesordnung war: Fortsetzung der Berathungen über den Kommissionsbericht:

die Strafgesetze oder Kriegsartikel und die Strafprozeßordnung für das Linienmilitär betr.

Zuvörderst wurde der als Suppleant neu eingetretene Herr Pfarrer J. H. L. Schrader nach Vorschrift der Konstitutions-Ergänzungsakte in Eidespflichten genommen.

§. 146. Herr Obrist v. Ellrodt fährt nunmehr mit der Verlesung der Kriegsartikel *) fort. Die Artikel 1 — 30. werden mit verschiedenen Modifikationen genehmigt.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls wurde hierauf, wegen vorgerückter Zeit, die heutige Sitzung geschlossen, und die Fortsetzung der Berathungen auf nächsten Sonnabend festgesetzt.

## Die Dr. Senckenberg'sche Stiftung.

Die löbliche Administration derselben hat so eben die dreißigste Nachricht **) über den Fortgang und Anwachs derselben herausgegeben. Es wird darin unter andern gesagt:

Alle Anstalten befinden sich fortwährend in blühendem und ihrem Zwecke entsprechendem Zustande.

Die anatomischen Vorlesungen und die Uebungen im Seciren wurden unter Leitung des Herrn Dr. Mappes fleißig fortgesetzt.

Der botanische Garten wurde durch Geschenke und Austausch von Saamen und Pflanzen durch die gemeinschaftlichen Bemühungen des Lehrers der Botanik, Herrn Dr. Fresenius, und des Stifts-Botanikers, Herrn Ohler, in blühendem und in so reichem Zustande erhalten, als dieses der beschränkte Raum und die darauf verwendbaren Mittel erlauben.

Wir dürfen wohl annehmen, daß diese Anstalten in

*) Vgl. Jahrb. Bd. 8. S. 91—95.
**) Vgl. Jahrb. Bd. 4. S. 119 flg.

Digitized by Google

ihrer jetzigen Gestalt unsern gegenwärtigen Ortsverhältnissen entsprechen und somit auch genau das leisten, was sie nach des seel. Stifters und seiner Nachfolger Intention leisten sollten. Auch die Nachfolger müssen genannt werden, und bei diesem Anlasse vor Allen der seel. Stiftsarzt Dr. Lehr, der durch ein schönes Vermächtniß und daraus zu erzielende Zinsen einen Lehrstuhl für die Botanik begründete; aber auch hier, auf Zeit und Ort Rücksicht nehmend, und daher nicht einen Lehrstuhl dotirend, wie es auf einer Universität stattfinden muß, sondern so wie es eine vorbereitende Stellung erfordert.

Ein anderer Wunsch des seel. Stifters ist in diesen Jahren in Erfüllung gegangen durch die Errichtung eines Lehrstuhls für Chemie und Physik. Wenn auch die Mittel der Senckenbergischen Stiftung die Gründung und Erhaltung dieses Lehrstuhls nicht selbst schaffen konnten, dieses vielmehr von dem mit ihr engverbundenen physikalischen Vereine und durch die Unterstützung hohen Senates *) bewerkstelliget wurde, so konnte dennoch die Administration von ihrer Seite durch Ueberlassung und Einrichtung des geeigneten Lokals einiges beitragen, und sie ergriff mit Vergnügen die ihr dargebotene Gelegenheit, so viel an ihr lag, eine Idee des seel. Stifters, wenn auch nicht ins Leben zu rufen, doch zu befördern. Gerade zu dieser Zeit machte der würdige Veteran der hiesigen Aerzte, Herr Dr. de Neufville, bei seiner 50jährigen Jubelfeier als Doktor, dem Senckenbergischen medizinischen Institute ein Geschenk zu diesem Behufe. Es ward sogleich verwandt zur bessern Einrichtung eines Laboratorii und Hörsaales; die Institutskasse legte das Nöthige zu, und so konnten unter Direktion des physikalischen Vereines die chemischen und physikalischen Vorlesungen ungesäumt beginnen, und haben seitdem mit steigender Theilnahme des Publikums stattgefunden.

Wenn nun, wie wir in der 29ten Nachricht bemerkten, durch die von Herrn Stadtaccoucheur Dr. Cretzschmar gehaltenen naturhistorischen Vorlesungen, durch die von Herrn Böttger gehaltenen Vorlesungen über Chemie und Physik und die bereits erwähnten Vorlesungen über Anatomie und Botanik ein propädeutischer Cyclus für junge Leute, die sich der Medizin, Chirurgie oder Pharmazie widmen wollen, geschlossen ist, so öffnen sich dennoch immer neue Kreise zu weiterer Vervollkommnung und Ausbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse in unserer Vaterstadt.

So hat sich im letzten Jahre dahier ein geographischer Verein **) gebildet und an die bestehenden wissenschaftlichen Institute angeschlossen. Mit Vergnügen bot auch hier das medizinische Institut die Hand, indem es in die Mitbenutzung des Hörsaales, soweit dieses von ihm abhing, einwilligte, und den sogenannten Gartensaal (im alten Gebäude, unter der Stiftsbibliothek gelegen) zur Aufbewahrung der Sammlungen des geographischen Vereins hergab. Obgleich dieser Verein nur eine entfernte Berührung mit dem medizinischen Institute hat, so öffnete dennoch die Administration ihm gerne Thor und Thüre, da sie von der Ueberzeugung ausging, daß, wenn auch dieser wissenschaftliche Zweig Gedeihen haben wird, woran kaum zu zweifeln steht, vielleicht von hier aus in der nächsten Zeit umfassende Vorlesungen über Mineralogie zu hoffen stehen, indem Geographie ohne Geognosie ihrem Wesen nach unverständlich bleibt, und Geognosie wieder, als ein Theil der Mineralogie, diese in ihren Einzelheiten, Oryktognosie u. s. w. voraussetzt. Und so werden wir dann von der Erde bald zum Himmel aufsteigen, und wohl fühlend, daß die Erde nur als Theil des Weltganzen begriffen werden kann, werden wir in einem, hoffentlich nicht zu entfernten Zeitraume, in diesem heiligen Naturtempel, Vorlesungen über Astronomie eröffnet sehen.

Das Vorwärtsschreiten in Kunst und Wissenschaft ist in den letzten Decennien in unserer werthen Vaterstadt so bedeutend gewesen, daß wir uns den kühnsten Hoffnungen für die nahe Zukunft überlassen dürfen. Und wir dürfen es mit festem Vertrauen aussprechen, Senckenberg, dieser nicht genug zu verehrende Mann, ist der Mittelpunkt, der Stammvater aller dieser schönen Anstalten, er darf sie mit Recht als seine Kinder ansehen, denn es sind nur neue Evolutionen seiner in dem Stiftungsbriefe ausgesprochenen Ideen.

Das Hospital hat auch in den letzten drei Jahren seine segensreichen Wirkungen beurkundet, indem viele der schwierigsten medizinischen und chirurgischen Fälle glücklich geheilt wurden.

Nähere Details über die Aufnahme, Heilungen und Sterbfälle in den letzten Jahren geben die folgenden Paragraphen.

In dem Jahr 1834 wurden mit Inbegriff der 49 von dem vorherigen Jahre 1833, 479 Patienten verpflegt, darunter waren 309 männlichen und 170 weiblichen Geschlechts, der Religion nach 414 der lutherischen, 21 der reformirten und 44 der katholischen zugethan; vom männlichen Geschlechte starben 36 und vom weiblichen 31. — 356 sind genesen und 56 blieben in der Pflege. (Im Jahr 1814 wurden 361 Personen verpflegt.)

Im Jahr 1835 sind, mit Inbegriff der 56 von dem vorhergegangenen Jahre, 469 Personen verpflegt worden; darunter waren 294 männlichen und 175 weiblichen Geschlechts; 403 der lutherischen, 12 der reformirten und 54 der katholischen Religion zugethan. Vom männlichen Geschlechte starben 36 und vom weiblichen 27. — 332 sind genesen und 74 blieben in der Pflege aufs nächste Jahr. (Im Jahr 1815 wurden 198 Personen verpflegt.)

Ferner wurden im Jahr 1836, mit Inbegriff der von dem vorhergegangenen Jahre in der Pflege verbliebenen 74 Patienten, 542 Personen verpflegt, darunter waren 347 männlichen und 195 weiblichen Geschlechts; 456 der lutherischen, 22 der reformirten und 64 der katholischen Religion zugethan. Vom männlichen Geschlechte starben 41 und vom weiblichen 30. — 399 sind

*) S. Jahrb. Bd. 8. S. 115.
**) S. Jahrb. Bd. 8. S. 224. 234. Bd. 9. S. 267 flg.

Digitized by Google

genesen und 72 blieben in der Pflege aufs Jahr 1837. (Im Jahr 1816 wurden 243 Personen verpflegt.)

Personalveränderungen haben sich folgende zugetragen: 1834 am 10. Januar legte Herr Dr. Herzog seine Stelle als Rechts-Consulent der Stiftung nieder. An seine Stelle wurde den 13. Februar Herr Dr. Bender erwählt. Den 17. Februar gab der bisherige Administrator Herr Dr. Klees seine Entlassung ein, fortdauernde Kränklichkeit bestimmte ihn hierzu. Diese Ursache, so wie sein Verlust überhaupt, wurde von den übrigen Mitgliedern der Administration schmerzhaft empfunden. An seine Stelle ward den 7. Mai Herr Dr. Sömmerring erwählt. Den 21. November starb der Organist Herr Hartig, seine Stelle ward den 9. Januar 1835 durch Herrn Ripps besetzt.

An Geschenken und Legaten gingen ein: im Jahre 1834 fl. 1107. 42 kr., im Jahre 1835 fl. 451. 32 kr. und im Jahre 1836 fl. 745. 53 kr. Für das medizinische Institut fl. 669. 22 kr.

Die Administration glaubt nun noch einem verehrlichen Publikum von einem, wenn auch an sich unbedeutenden, dennoch unangenehmen Ereigniß, Kenntniß geben zu müssen.

Die Administration sah sich nämlich, in der am 7. Mai stattgehabten öffentlichen Sitzung der naturforschenden Gesellschaft, von einem Mitgliede derselben heftig angegriffen. Da die Stimmung der Versammlung über das Unpassende dieses Angriffs in formeller Hinsicht an Ort und Stelle hinlänglich zu erkennen war, und ein gegenwärtiges Mitglied der Administration in einigen Worten die Beschränkung und Zurückweisung dieses Angriffs andeutete, so würde die Administration sich hiermit begnügt haben; der Verfasser des Angriffs, der sonst verdienstvolle Herr Dr. Rüppell, war indessen durch die laue und kalte Aufnahme seiner stürmischen Rede nicht zurückgeschreckt, er suchte vielmehr, nicht nur durch die Jahrbücher, die jeder Diskussion über das allgemeine und besondere Wohl unsers Gemeinwesens geöffnet sind, den Gegenstand zu größerer Publicität zu bringen, nein, er hielt es für dringlich, da hier der Abdruck ihm nicht schnell genug erfolgte, den öffentlichen Weg für ganz Deutschland zu benutzen! Er ließ seine Rede in auswärtiger politischer Zeitung abdrucken, um ihr so ja die größtmöglichste Publicität zu geben. Ob was in der öffentlichen Versammlung vor Sachverständigen nicht gelungen, calumniare audacter semper aliquid haeret, durch die größere Publicität erlangt werden sollte, — wir wissen es nicht, können es dahin gestellt seyn lassen, wobei wir sogar die im Hintergrunde durchleuchtende Intention, nämlich neue Schenkungen in Büchern oder für Bücher zu bewirken, nicht im mindesten in Zweifel ziehen, an sich sogar sehr lobenswürdig finden, nur so aber, wie sie ausgeführt und hingestellt ist, als völlig verfehlt und der guten Sache offenbar nachtheilig erkennen müssen. Indem wir daher Form und Intention dieses Angriffs, wenn auch an sich verfehlt, doch als nicht das Wesentliche der Sache ausmachend, übergehen, wenden wir uns zu dem Inhalte, und diesen betreffend, glauben wir allerdings die nöthigen Aufschlüsse und Erläuterungen einem verehrlichen Publikum schuldig zu seyn.

Herr Dr. Rüppell beginnt nun seinen eigentlichen Angriff mit folgenden Worten: *)

„Meine nun folgenden Bemerkungen über das Dr. Senckenbergische medizinische Institut in Bezug aufs Bibliothekwesen sind aber um so befugter, da der verehrte Stifter selbst in einem von ihm unterm 10. März 1765 gemachten eigenhändigen Zusatz zu seinem Testament, der im Stadtarchiv deponirt ist, geschrieben hat: Mein Institut ist pro publico senatu et civibus, so allesammt Bürger. Das Publikum soll Richter und Beschützer seyn.“

Wenn Herr Dr. Rüppell auf dem Stadtarchive die sogenannten Schedulae (Streifschen Papier) des seel. Stifters durchgegangen, so wird er gefunden haben: 1) daß solche allerhand Gedanken, so wie sie dem seel. Stifter einfielen, vom Jahr 1750—1772 niedergeschrieben enthalten, somit einen Zeitraum von mehr denn 20 Jahren umfassen; 2) daß diese Schedulae ohne alle chronologische Ordnung zusammengestellt und keineswegs als Zusätze zu dem Stiftungsbriefe zu betrachten sind; 3) daß nur die Verehrung gegen den seel. Stifter, die jedes von demselben niedergeschriebene Wort als beachtungswerth erkannte, die Aufbewahrung dieser Bruchstücke bewerkstelligte, um vielleicht in zweifelhaften Fällen darin Belehrung und Erläuterung zu finden; 4) daß somit das angezogene Codicill, wozu es Herr Dr. Rüppell gerne machen möchte, gar kein solches ist, indem der seel. Stifter am 18. August 1763 seinen Stiftungsbrief, den 16. Dez. 1765 seine Zugabe zu demselben, die beide obrigkeitliche Bestätigung erhielten, den 25. Dez. 1769 alle diese Aktenstücke mit einer Vorrede versehen, edirte, die alles dasjenige enthält, was der Stifter im Laufe der Zeiten abzuändern und zu erläutern für nöthig fand.

Es war nothwendig bei diesem Gegenstande, so unerheblich er an sich ist, zu verweilen, denn obgleich sicher kein Administrator irgend einer Stiftung Jemanden das Recht bestreitet, Mißbräuche zu rügen und durch Wort und Schrift zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, so versuchte Herr Dr. Rüppell hier gleich von vorn herein zu verstehen zu geben, er zuerst habe die wahre testamentarische Disposition des seel. Stifters in einem nicht im Druck erschienenen Codicill gefunden, und diese petitio principii mußte beleuchtet werden. Sollen wir noch bemerken, daß Herr Dr. Rüppell in diesem vermeinten Codicill Worte unterstrichen hat, die es im Original nicht sind? Die Sache kann kleinlich erscheinen, aber sie ist es an sich nicht, denn Treue ist die erste Pflicht bei geschichtlichen Citaten.

Herr Dr. Rüppell citirt nun abermals falsch, indem er sagt: „In dem im Jahr 1776 abgedruckten Hauptstiftungsbriefe des hochverdienten Doktor Johann Christian Senckenberg verordnet derselbe im siebenten

*) S. Jahrb. Bd. 9. S. 226.

Digitized by Google

Paragraphen, daß von den zwei Drittheilen seines für wissenschaftliche Zwecke hinterlassenen ganzen Vermögens, die jährlichen Zinsen, nach Entrichtung der von ihm stipulirten Legate und Gehaltszahlungen, vor allem andern zur Vermehrung der Bibliothek seiner Stiftung verwendet werden sollten; wahrscheinlich in Hauptberücksichtigung, daß zu jener Zeit das städtische Gemeinwesen nicht mehr als 50 fl. jährlich zur Vermehrung der Stadtbibliothek ausgesetzt hatte! Wie wurde nun von Seiten der Administration der Senckenbergischen medizinischen Stiftung jener bestimmten Vorschrift entsprochen?"

Hiergegen ist, abgesehen davon, daß der Hauptstiftungsbrief nicht 1776, sondern im Jahr 1770 abgedruckt wurde, Folgendes zu bemerken:

In der ursprünglichen Fassung lautet die Stelle ganz anders, als Herr Dr. Rüppell angibt. Es heißt:*) Diese jährliche Abnutzungen meines dermalen übergebenen Vermögens von 95,000 fl. sollen sodann zu zwei Drittheilen ad usus publicos in re medica, und zu denen §. 16. folgenden Honorariis, wie auch zu Entrichtung der jährlichen Schatzung, Unterhaltung des Hauses, Vermehrung der Bibliothek und sonstigen ad studium medicum gehörigen Dingen dienen. — Wie konnte Herr Dr. Rüppell diese letzten Worte überlesen!

Diese Stelle befindet sich in dem Hauptstiftungsbriefe vom Jahr 1763, zu welcher Zeit der seel. Stifter nur in weiter Entfernung an botanischen Garten und Anatomie u. s. w. dachte. Er selbst hat aber das Vergnügen gehabt, eine Anatomie zu bauen, einen botanischen Garten anzulegen, ein Hospital aus der Erde entstehen zu sehen. Nun im Jahr 1770 dachte der seel. Stifter nicht mehr daran, den Rest der $^2/_3$ Interessen auf Bücher zu verwenden, wie er denn dieses überhaupt nie gedacht.

Der seel. Stifter hat viel begonnen und Gott hat seine Werke gesegnet. Ihm danken wir ein Krankenhaus, eine Anatomie, einen botanischen Garten, eine Bibliothek u. s. w.

Wie wurde nun von Seiten der Administration den Intentionen des seel. Stifters entsprochen?

Bekanntlich fand der seel. Stifter am 15. November 1772, indem er von dem Gebälke des begonnenen Hospitalbaues herabstürzte, seinen Tod. Daß er das von ihm so rasch und tüchtig begonnene Gebäude auch zu seinem Ende geführt haben würde, unterliegt keinem Zweifel. Da aber keine Instruction für den Todesfall vorlag, so mußte die Administration mit der Oberrevision und dem Collegio medicorum sich berathen. Es ward einmüthig beschlossen, die Zinsen und alle sonstigen entbehrlichen Summen, wohin die Honorarien, der Verkauf von Pretiosen, entbehrlichen Mobilien und zwei Stück alten Rheinweins, der Administration vermacht, gehörten, zum Hospitalbaue zu verwenden. Diese Verwendung fand während neun Jahren statt, und bei dieser Einigkeit der Administration und des Collegii medicorum gedieh diese Stiftung so wunderbar. Es wurde aber hierbei nicht versäumt festzusetzen, „daß das, was bereits im botanischen Garten, anatomischen Theater, Gewächshaus u. s. f. vorhanden und angefangen, theils erhalten, theils verbessert und vollendet werden möge. Es wurde demgemäß am 13. April 1773 Tit. Herr Dr. J. J. Reichardt zum Stiftsmedicus erwählt, und nach der Verordnung mit einer besondern Instruction und mit einem jährlichen Salario nebst freier Wohnung, Holz und Licht versehen. Dem Stiftsbotanikus Herrn Bäumert wurde ein jährliches Salarium und Kostgeld verwilliget, und dem Stiftsfamulus und der zweiten Dienstmagd ihr jährlicher Lohn und Kostgeld bestimmt.

„Die hinterlassene Bibliothek wurde mit Hülfe eines geschickten Mannes unter Aufsicht Herrn Dr. Reichardts und jedesmaliger Beiwohnung eines Administrators inventirt.

„Den botanischen Garten ließ man umraden, applaniren, nach dem Plane des Stifters anlegen und durch Spaliere in seine verschiedenen Quartiere eintheilen und bepflanzen.

„Das Gewächshaus im Garten wurde mit Läden und Fenstern von Tuch gegen die einfallende Kälte verwahrt, und die nördliche Seite der Gartenmauer beworfen und ausgebessert.

„Die innere Einrichtung des anatomischen Theaters mit Subsellien hat man endlich auch an Zimmermann und Schreiner accordirt und ist bereits ein großer Theil dieser Arbeit fertig."

Ende 1776 wurde das anatomische Theater durch Herrn Dr. Müller eröffnet.

Den 19. December 1779 wurde der erste Kranke im Bürgerhospitale aufgenommen.

Von dem Jahre 1783 an wurden die Honorarien, auf die bisher von sämmtlichen Interessenten zum Besten des Hospitalbaues Verzicht geleistet worden war, ausbezahlt.

Mit dem Jahr 1784 wurde die Bibliothek in eine sehr zweckmäßige Ordnung gebracht, und vollständiger Catalog verfertigt.

In diesem Jahr wurde, nach reichen Legaten, bestimmt, die bisherige Zahl der Krankenbetten von 18 auf 24 zu erhöhen. Bisher war dieses aus Mangel an Fonds nicht möglich gewesen.

In eben diesem Jahre wurden im Stiftshause nothwendige und bedeutende Reparaturen vorgenommen.

Zugleich tritt mit dem Jahre 1784 das medizinische Institut in den unbeschränkten Genuß seiner $^2/_3$ Interessen des Stiftungs-Capitals.

Es ist aus Vorstehendem wohl zu ersehen, daß bis zu diesem Zeitraume für das Hospital zwar am Meisten, jedoch auch nicht wenig für das medizinische Institut geschah. Wie nothwendig es aber war, das Hospital auszubauen und das Angefangene nicht in eine Ruine verfallen zu lassen, geht daraus hervor, daß mehrere Vermächtnisse für das Hospital gemacht waren und wurden, jedoch mit dem Zusatze: „wenn das Hospital zu Stande käme." Im Publikum fand kein rechtes Vertrauen zu der begonnenen Arbeit statt; die Einigkeit

*) S. Stiftungsbrief §. 7. abgedruckt in Dr. Gh. S. Müllers Sammlung der kaiserl. Resolutionen II. S. 244.

Digitized by Google

der Administratoren und des Collegii medicorum haben unter Billigung der Oberrevision diese Zierde, aber auch dieses nothwendige Bedürfniß unserer Stadt zu Stande gebracht, und nun erhebt sich nach mehr denn fünfzig Jahren, mit weittönender Stimme hämischer Tadel, der alle mit so viel Umsicht und unter gewissenhafter Beobachtung aller Formen geschehene Schritte einer öffentlichen, jährlich Rechenschaft ablegenden Behörde tadelt.

Herr Dr. Rüppell fährt nun weiter fort: „Aus dem neunten Jahresbericht erhellet, daß die Administration des medizinischen Instituts die ihr laut Stiftungsbrief des Dr. Senckenberg zukommenden ⅔ eines Legats von fl. 1000, welches Frau Stöcklein unter der Rubrik: für die Senckenbergische Stiftung vermacht hatte, gleichfalls ganz dem Bürgerhospital überließ, wie denn wahrscheinlich solche partheiliche Verwendung nicht der erste und einzige Fall gewesen ist."

Auch hier hat Herr Dr. Rüppell nicht lesen wollen. Die 1000 Gulden wurden unter der Aufschrift: „Senckenbergische Stiftung" vermacht. Bis zu diesem Jahr, vom Jahr 1767 an, waren Schenkungen zum Hospitalbau oder für das Hospital gemacht und öffentlich publicirt worden. Der Ausdruck „Senckenbergische Stiftung" umfaßt beide: Hospital und medizinisches Institut. Die Geber sahen nur Schenkungen an das Hospital und konnten somit wohl glauben, es würden alle diese Schenkungen als zum Hospital gehörig angesehen. Bei einigen wenigen geringen Vermächtnissen war dieser Fall bereits vorgekommen und diese bei der Zweideutigkeit der Sache dem Hospital zugeschrieben worden. Das erwähnte Vermächtniß war bedeutender, die Administration glaubte auch hier nicht für sich handeln zu dürfen und überließ daher die Entscheidung dem Collegio medicorum. Dieses billigte das bisherige Verfahren, sprach die ganze Summe dem Hospital zu, und veranlaßte eine Publikation, worin die gütigen Geber gebeten wurden, zur Vermeidung aller Irrungen genau und bestimmt zu bemerken, ob sie das Bürgerhospital, oder das medizinische Institut, oder die ganze Dr. Senckenbergische Stiftung, und also eines oder beide bedenken wollten.

Dieses Avertissement wurde den hiesigen Anzeigsnachrichten zu verschiedenenmalen beigefügt.

War dieses Verfahren nicht ein vollkommen passendes, loyales? Wie harmonirt mit dieser durch Druck veröffentlichten Darstellung der insidiose Schluß des Herrn Dr. Rüppell, daß dieser Fall partheilicher Verwendung wohl nicht der erste und einzige gewesen?

Weiter fährt Herr Dr. Rüppell fort:

„Wer würde nun vermuthen, daß trotz des so ausdrücklich ausgesprochenen Willens Senckenbergs die Zinsen seiner Verlassenschaft vorzüglich zur Vermehrung der Bibliothek seiner wissenschaftlichen Stiftung zu verwenden, trotz des im Jahr 1786 von der Administration gefaßten Beschlusses die jährlichen Zinsen des aus verkauften Büchern erlangten Capitals von fl. 1581 für den Ankauf neuer Werke zu verwenden, trotz der so speciellen Bestimmung des von Dr. Reichardt gemachten Legats, nun seit vollen vier und dreißig Jahren auch nicht ein wissenschaftliches Buch für die Senckenbergische Bibliothek angeschafft wurde?"

Was den ersten Punkt betrifft, daß die Zinsen der Verlassenschaft Senckenbergs vorzüglich zur Vermehrung der Bibliothek verwendet werden sollten, so ist bereits im Früheren gezeigt worden, wie weit dieser Ausdruck zu beschränken sey, und daß daher keineswegs „trotz des so ausdrücklich ausgesprochenen Willens des Stifters," von der Administration gefehlt worden sey. Daß trotz der Bestimmung der Administration, von den Interessen aus dem Erlös verkaufter Bücher, neue Werke anzuschaffen, dieses doch nicht jeder Zeit statt fand, dafür bestand eine Administration, die gehalten ist nach den Umständen zu verfahren, und wenn die Mittel für dringendere Bedürfnisse erschöpft sind, jede weitere, an sich noch so zweckmäßige Ausgabe vermeiden muß. Uebrigens sind seit 1788, wo man einen Bücherconto eröffnete, mehrere tausend Gulden für Bücher verwendet worden, und trauen wir immer hin den Stiftsärzten und den Lehrern der Anatomie und Botanik, auf deren Rath gekauft wurde, daß für diese Summe nicht ein, sondern viele wissenschaftliche Werke angeschafft wurden. Immerhin bleibt es zu bedauern, daß nicht mehr geschehen konnte. Aber wir müssen sehr bezweifeln, daß Herrn Dr. Rüppell's Invectiven große Schenkungen für die Bibliothek hervorrufen werden.

Herrn Dr. Reichardts Legat betreffend, so kann es Herrn Dr. Rüppell, der das Testament gelesen haben muß, nicht entgangen seyn, wie dieser Mann den botanischen Garten und dessen Erhaltung durchaus oben anstellt und es sehr unrecht gefunden haben wurde, wenn der botanische Garten minder gut erhalten worden wäre. Auch hier bleiben uns noch große Wünsche übrig, und wir würden bei mehr Fonds auch mehr leisten können. Herr Dr. Rüppell scheint aber nie überlegt zu haben, was ein botanischer Garten — auch in einer solchen Beschränktheit — an Erhaltung von Treibhäusern u. s. w. jährlich kostet. Die Verwendung der Interessen des Reichardt'schen Legates zur Erhaltung des botanischen Gartens, diese conditio sine qua non, ist also hinlänglich gerechtfertiget, insofern die Administration das Geld nicht unnütz vergeudet oder gar Capitalien anlegt. Beiderlei Vorwürfe sind ihr bis jetzt nicht zu Ohren gekommen.

Dagegen hat die Administration im Jahre 1803 ein verehrliches Publikum in Kenntniß gesetzt, wie bei dem, „daß nach ein und dreißig Jahren der Fonds des medizinischen Instituts beinahe derselbe geblieben, bei weitem nicht dasjenige, was zu näherer Vollkommenheit des Studiums der Anatomie und Botanik dienen möchte, habe erreicht werden können; wie die Administration daher habe zufrieden seyn müssen, wenn sie die Unterhaltung des Stiftshauses, der Anatomie und des botanischen Gartens und die Anschaffung einiger weniger Bücher zur Bibliothek bewerkstelligen konnte."

Mit gleicher Offenheit und Wahrheit hat die Administration im Jahre 1819 sich so ausgesprochen: „Bei wiederhergestelltem Frieden, bei dem regen Eifer aller Angestellten, hielt es die Administration für ihre hei-

Digitized by Google

ligste Pflicht, mit Hintansetzung jeder andern Betrachtung, alles zu leisten, was an sie gefordert wurde. Sie hat große Summen zur Unterstützung der Anatomie, größere und bedeutendere zur Wiederherstellung des halbverfallenen Treibhauses und für die Botanik überhaupt verwendet.

„Diese Zweige der Naturforschung stehen in frischem Leben da, und haben in den letzten Jahren reichliche Früchte getragen, indem viele würdige junge Männer, sowohl In- als Ausländer, hier Belehrung fanden.

„Die Administration sieht sich jedoch zu der unumwundenen Erklärung an ihre verehrten Mitbürger genöthiget, daß diese Anstrengungen nicht gemacht, diese Resultate nicht erreicht werden konnten, ohne bedeutend in den durch die Kriegsjahre ohnehin geschwächten Capitalstock einzugreifen. Sie hofft dagegen, daß bei dem regen und immer mehr verbreiteten Sinn für Naturforschung, reichlichere Geschenke und Legate, als bisher das medizinische Institut erhielt, sie in den Stand setzen werden, auf dem angefangenen Wege fortzufahren und weiter zu gehen." (Folgt in einer Anmerkung abermals die Bitte bei jeder Schenkung genau zu bemerken, für welche Anstalt solche bestimmt sey.)

Endlich sagt Herr Dr. Rüppell: „Nicht weniger ist zu bedauern, daß die vorhandene Büchersammlung des Instituts gewissermaßen nutzlos geworden ist, weil gar kein freier Zutritt zu dieser Buchersammlung Statt findet, der doch um so nöthiger wäre, da nach der Verfügung des Stifters kein Buch außerhalb des Bereiches der Senckenbergischen Instituts-Gebäulichkeiten entlehnt werden darf."

Herr Dr. Rüppell erkennt selbst, daß kein Buch hinweggeliehen werden soll, ja ihm muß sehr wohl bekannt seyn, daß der seel. Stifter an verschiedenen Stellen seiner Schedulae sich noch viel bestimmter ausgesprochen, wie z. B. ad §. 9.

„Gebrauch der Bibliotheque innerhalb des Hauses und mit Vorbewußt derer Herren Physicorum oder deren Decani; addatur und unter den Augen des in dem Haus wohnenden Medici, damit nichts gestohlen und kein Buch defect gemacht werde."

Hierdurch sind der Administration die Hände gebunden und sie kann von dieser klaren Bestimmung nicht abgehen, so leid es ihr auch seyn mag, daß der seel. Stifter aus zu großer Aengstlichkeit, es möchte durch unrechten Gebrauch etwas deteriorirt werden, den Gebrauch so außerordentlich beschränkte. Uebrigens steht es Jedermann frei, sich an den Herrn Stiftsarzt zu wenden, der von seiner Seite den Gebrauch der Bibliothek innerhalb der gesetzlichen Schranken gern und willig befördert,

Was war denn nun zu thun bei dieser bestehenden gesetzlichen Schranke? sollte der botanische Garten oder die Anatomie vernachlässigt werden, um Bücher zu kaufen, zu denen der Zugang so erschwert war? Hätte die Administration diesen Weg eingeschlagen, so würde sie gerechtem Tadel nicht entgangen seyn und in Benutzung desselben längst auf den rechten Weg gekommen seyn, den eingeschlagen zu haben sie sich zu keinem Verdienst rechnet, indem sie nach des seel. Stifters Bestimmung aus einer hinlänglichen Anzahl von Männern besteht, wodurch jede einseitige Richtung vermieden wird.

Die Administration wird demnach, ohne auf diese und etwa ähnliche Stimmen Rücksicht zu nehmen, auf der bisher betretenen Bahn fortfahren, Botanik und Anatomie auf die bisherige Weise pflegen, so wie es aber ihre Kräfte erlauben, — wozu Gott seinen Segen geben möge — wird sie ohne fremde Anregung die Bibliothek zu vermehren, zu vervollständigen suchen. Einstweilen sind auch in den letzten Jahren einige Werke fortgesetzt und das Ganze in ordnungsmäßigen Stand gesetzt und erhalten worden, wie denn 1821 die Bibliothek des seel. Lehr in die Kataloge eingetragen und an die gehörigen Stellen vertheilt wurde; eine Arbeit, die mühsam, auch mit Kosten verknüpft, aber unerläßlich war, denn ohne wissenschaftliche Aufstellung und ohne sorgfältig geführte Kataloge ist eine Bibliothek unbrauchbar; mit diesen aber, zu jeder Zeit und für Jedermann — wenn auch unter gesetzlichen Beschränkungen — brauchbar. So ist also auch, soviel es thunlich war, die Verbesserung und Nutzbarmachung der Bibliothek nie außer Acht gelassen worden.

Wir glauben hiermit die Anklagen des Herrn Dr. Rüppell hinlänglich beleuchtet zu haben. Seine guten Rathschläge wollen wir einstweilen auf sich beruhen lassen, bis zu der Zeit, wo unsere verehrten Behörden nach seinem Rath das jetzige Bibliothekgebäude in eine Kirche verwandelt haben. Nur so viel sey noch gesagt: Beide Institute, Hospital und medizinisches Institut, sind immer Hand in Hand gegangen, haben sich wechselweise unterstützt, werden dieses auch ferner thun, bedürfen dazu unberufenen Aufrufs nicht. Was Herr Dr. Rüppell über die Geschenke der Frauen sagt, beruht gleichfalls auf geflissentlichem Unwissendthun. Es ist ihm wohl bekannt, daß die beiden Stiftsärzte, die Dr. Reichardt und Lehr, allein 18,000 fl. dem medizinischen Institute vermacht haben, von denen leider in den Kriegsjahren für Einquartierung, Kriegssteuer (Simpla) ein Theil verbraucht wurde, der bisher noch nicht vollständig ersetzt werden konnte. Und wenn endlich Herr Dr. Rüppell ausruft: Ich wiederhole es nochmals: Senckenbergs Verordnung ist vor allem andern die Vermehrung seiner wissenschaftlichen Bibliothek, so müssen wir ihn, dem die Schedulae als letzte Willensbestimmung gelten, auf folgende darin enthaltene Stelle aufmerksam machen: „Jährlich Bibliothek augiren mit etwas an Büchern, dazu fl. 50 dienen können." Diese Stelle kann Herrn Dr. Rüppell nicht entgangen seyn, aber — er wollte sie nicht wissen, weil damit sein ganzes Gewebe in ein Nichts zusammenfiel.

Wir haben uns aber zu dieser Darstellung bewogen gefunden, nicht um Herrn Dr. Rüppell zu belehren, dem alle diese Data bekannt sind und waren, sondern um einem verehrlichen Publikum zu zeigen, daß man einzelne Data aus dem Zusammenhang herausgerissen hat, um sein Urtheil irre zu führen, wodurch gegen eine

Digitized by Google

so segensreiche Stiftung wie das Bürgerhospital und das medizinische Institut, (da sie nach Herrn Dr. Rüppell's Meinung ohne Liebe und Einsicht verwaltet worden) nothwendig und mindestens Gleichgültigkeit erzeugt werden mußte. Diese aber auf jede Weise zu verhüten, wird stets unsere angestrengteste Bemühung seyn.

Möge daher ein verehrliches Publikum in dieser Darstellung erkennen, daß wir es für unsere Pflicht halten, auf jeden gerechten und ungerechten Tadel zu antworten. Wir werden gerechtem Tadel unsere Entschuldigungsgründe entgegensetzen und beherzigenswerthe Fingerzeige mit Dank erkennen und benutzen. Wir werden ungerechten Tadel zurückweisen, nicht um unserer Persönlichkeit willen, die wenig dabei in Anschlag kommen kann, sondern um der uns anvertrauten Stiftung die Liebe und Theilnahme des Publikums ungeschmälert zu erhalten.

Und so hoffen wir denn, daß auch aus dieser Diskussion nur gute Frucht erstehen werde, indem ein verehrliches Publikum durch diese Auseinandersetzung sich überzeugt haben wird, wie dennoch, wenn auch redlich gearbeitet und verwaltet wurde, überall Vieles zu wünschen bleibt, dem nur durch fortdaurende rege und lebendige Theilnahme des Publikums abgeholfen werden kann.

Möge diese Theilnahme in reichem Maße den einzelnen Theilen der uns anvertrauten Senckenbergischen Stiftung werden.

## Grausamkeit gegen Thiere.

In der Hoffnung, daß dieser schon öfters besprochene Gegenstand nicht dasselbe Schicksal habe *) mit dem in diesen Blättern stereotyp gewordenen Aufsatze, das Gras vor der St. Katharinenkirche betreffend, welcher, um Abhülfe zu erlangen, jährlich zweimal wiederholt werden muß, theilen wir hier einige Betrachtungen über die Behandlung, die es so wichtig ist, den Thieren angedeihen zu lassen, so wie über die Wirkungen, die aus menschenfreundlicher Sorgfalt und aus roher Behandlung folgen, zur Beherzigung mit *).

Die Behandlung, die man den Thieren muß angedeihen lassen, ist ein Gegenstand von höchster Wichtigkeit, wenn man ihn unter dem doppelten Gesichtspunkte des öffentlichen Reichthums und der Sittlichkeit betrachtet.

Man führt mit verdientem Lob ein Gesetz von Athen an, das die ohne Ursache gegen Thiere verübten Grausamkeiten mit dem Tode bestrafte. Man dachte nämlich, solche Grausamkeiten müßten uns auch blutdürstige Gesinnungen gegen die Menschen einflößen, und das Gesetz verhütete in ihrer Quelle eine der schändlichsten Entartungen; die nämlich, welche ein Volk gefühllos macht für das Mitleiden.

Aber es reicht nicht hin, zur Sittlichkeit zu sprechen; man muß zum Eigennutz reden. Glücklicher Weise für Thiere und Menschen zeigen uns dieselben Gründe und dieselbe Sprache als Ziel unseres Bestrebens einen doppelten Zweck des Nutzens und der Menschlichkeit.

Wenn man Thiere von gleicher Gattung beobachtet, Pferde z. B., die durch Menschen von verschiedenem Charakter geführt werden, so scheinen diese Thiere selbst den Charakter geändert zu haben. Ruhe, Heiterkeit, ich möchte fast sagen Freude, glänzen auf dem Gesichte und in den Blicken des Einen. Die Gesundheit verschönert es, wie sie alle Geschöpfe verschönert, weil sie seinen verschiedenen Formen eine vollständige und richtige Entwickelung der Verhältnisse gibt. Sein feines und glänzendes Haar hat die ganze Pracht der Reinlichkeit. Seine Bewegungen, frei ohne Aufbrausen und durch die Sicherheit gemäßigt, sind immer nützlich, und nie gefährlich. Da es einen sorgfältigen und guten Herrn hat, so folgt es ihm, wie einem Wohlthäter; es hört jeden Augenblick auf ihn; und wenn es auch keine Sprachwerkzeuge hat, um seine Antwort auszudrücken, so belebt doch eine äußerst nachdrucksame Thatensprache zugleich die Muskeln seines Körpers und die seines Gesichtes. Seine Augen, Lippen, Nasenlöcher, das Wiehern seiner Stimme, das Schütteln seiner Mähne, das Schlagen seines Schweifes und sein Trippeln, alles antwortet auf die Befehle, die Vorwürfe, die Schmeicheleien eines geliebten Herrn. Dies ist das rührende Gemälde, welches jeden Augenblick, mitten in Aegyptens und Asiens Wüsten, das arabische Pferd darstellt; das stärkste und sanfteste unter den Thieren seiner Gattung, weil es unter allen am meisten geliebt und besorgt wird.

Betrachtet dagegen jenes andere Thier von der nämlichen Gattung, das vorangeht mit gesenktem Kopfe, verdrehtem Halse und einem niedergeschlagenen, sklavi-

*) Daß von Polizeiwegen wirklich dem Unfuge der Thierquälerei nach Kräften gesteuert wird, davon wird man sich aus folgenden Verfügungen genügend überzeugen.

1) Hochlöbliches Polizeiamt hat nämlich ohnlängst sämmtliche Pferde der hiesigen Kärcher und Fiaker untersuchen lassen, und verordnet, daß alle, die zu Verrichtung harter Arbeit nicht mehr tauglich befunden worden (deren eine ziemliche Anzahl vorhanden gewesen seyn soll), abgeschafft werden sollen.

2) Von Seiten hochlöblichen Polizeigerichts ist sodann unterm 10. Juni d. J. gegen einen hiesigen Bürger und Kärcher (wie verlautet einen sonst frommen Mann) wegen dreier Pferde, die durch dessen grobe Mißhandlung mit Wunden und Beulen bedeckt und inkurabel geworden waren, nachfolgender, am 12. Juni durch den Nachrichter wirklich vollzogene Bescheid erlassen worden:

„In Untersuchungssachen gegen den hiesigen Bürger und Kärcher *** wegen Grausamkeit gegen Thiere ist auf Protokoll vom 10. Juni d. J. der Bescheid:

1) In Anbetracht der von den geschworenen Thierärzten vorgetragenen Umstände sind die bei dem Nachrichter Hofmann eingestellten drei Pferde des *** zu tödten, wozu der Nachrichter Hofmann andurch beauftragt wird, welcher über den Vollzug zu berichten hat.

2) Ist die Untersuchung gegen den *** weiter fortzusetzen, über welchen weitere Verfügung vorbehalten bleibt."

Aehnliche Fälle, hinsichtlich deren die Untersuchung bei hochlöbl. Polizeigerichte noch obschwebt, sollen, sobald Bescheide erlassen worden sind, ebenfalls mitgetheilt werden. (Anm. d. Red.)

*) Vgl. Geometrie und Mechanik der Künste und Handwerke ꝛc. Von Baron Carl Dupin. Thl. III. S. 128flg. (Anm. d. Eins.)

Digitized by Google

schen Blicke; sein Fell ist häßlich von Schmutz; seine entfleischten Glieder sind mit einer fast abgeschälten Haut bedeckt, welche durch die vielfachen Spuren einer blutigen Peitsche gefurcht ist. Bei der geringsten Geberde seines Herrn springt es auf, zittert an allen Gliedern, springt plötzlich zurück, um schmerzhafte Wunden zu vermeiden, die es jeden Augenblick fürchtet; oder um endlich dem Unterdrücker irgend einen unversehenen Schlag zu versetzen, der das Schlachtopfer von seinem Henker befreit.

Ich suche hier gar nicht übertriebene Schilderungen zu entwerfen, um eine eitle Wirkung auf die Einbildungskraft zu machen. Bleibt in der ersten gangbaren Straße stehen (hier z. B. an der Bockenheimer Chaussee, auf dem Römerberge, am Main, auf der Mainbrücke Sachsenhäuser Seite ꝛc.), untersuchet aufmerksam unsre Pferde und ihre Führer, und seht, ob ihr nicht hundert Beispiele finden werdet zu der, leider so treuen, Schilderung, die ich eben entworfen habe.

Es ist nur zu wahr, in vielen unserer Städte sind die Fuhrleute und Kutscher im Allgemeinen hart und grausam gegen die Thiere, die sie leiten; sie beladen dieselben übermäßig. Können die armen Thiere die Last nicht mehr ziehen, die sie niederdrückt; dann schlägt sie ihr roher Führer mit verdoppelten Streichen auf die empfindlichsten Theile, auf den Hals, den Kopf, die Nase und sogar auf die Augen. Das Blut der Opfer rieselt unter dem Strick oder dem Stiele der Peitsche, oder gar unter Stöcken und Scheitern, wenn sich solche in der Nähe des Wuthenden finden, der auf sie losschlägt. (Wer von unsern Lesern hat nicht gesehen, daß ein Einzlerknecht das Knebelholz genommen und damit auf den armen Gaul losgeschlagen hat? Es ist kaum einige Wochen her, daß ein solcher Unmensch bei der Einfahrt in das v. Cronstett'sche Stift sein Pferd auf die grausamste Weise prügelte; das Pferd blieb halsstarrig und zog nicht an; über eine Viertelstunde regneten Schläge und Flüche auf dieses arme Thier, dem man mehr zumuthete, als seinen Kräften angemessen war, bis endlich aus der versammelten Menge ein edler Mann hervortrat, und durch einige Liebkosungen und gütliches Zureden das Pferd ermunterte, seine ungeheure Steinlast durch einen im Weg liegenden Haufen Sand durchzuziehen.) *) So richtet man in wenigen Jahren die guten Pferde zu Grunde und tödtet die mittelmäßigen *).

Fordert daher, daß die Führer eurer Pferde sanft und wohlwollend seyen gegen diese Thiere, die länger leben, länger ihre Kräfte behalten, und viel mehr arbeiten, wenn sie es mit Sicherheit thun können, wenn sie vollkommen gut behandelt und nie durch Furcht oder Schmerz niedergeschlagen werden. Der Vortheil sogar, der eigene Vortheil, ich wiederhole es, macht uns zum Gesetze, gegen die Thiere gut zu seyn. Aber wenn auch dieser eigne Vortheil uns nicht vorschreibe, macht uns nicht die Menschlichkeit eine heilige Pflicht daraus? Die Menschlichkeit besteht nicht nur in der Güte des Menschen gegen den Menschen, sondern in der Güte des Menschen gegen Alles, was lebt. Dieses großmüthige Mitgefühl mit den Regungen aller empfindenden Geschöpfe ist das Eigenthum des Menschen; diese Ausdehnung, diese Allgemeinheit edelmüthiger Regungen erhebt ihn über alle andere Geschöpfe; und es hieße uns selbst unter die Thiere herabsetzen, unter die wildesten Gattungen sogar, wenn wir unsere Herzen gegen dieses ausgebreitete und sanfte Mitleid verschließen wollten. Ist es nicht Pflicht für jeden Menschen, dem der Staat das wichtige Amt überträgt, die Fähigkeiten der Jugend zu bilden, daß er dafür sorge, zugleich die Regungen und Fähigkeiten des Verstandes und des Herzens zu entwickeln? Verschönern wir, wo möglich, unsre Reden und Thaten, wie unsre Gedanken und Schriften, durch jenes sittliche Gefühl, das, weit entfernt sich darauf zu beschränken, daß es für die Habsucht die größte Aufgabe der Selbstsucht löset: Wie kann ich am geschwindesten zum Zweck gelangen, der mir der vortheilhafteste ist? vielmehr jene andere, für die Gesellschaft weit nützlichere Frage löst: Wie kann ich zu dem mir vortheilhaftesten Ziele gelangen, indem ich auf meinem Wege das meiste Gute verbreite?

*) Die Mißhandlung der Pferde hat ihren Grund sehr häufig in einem Umstande, den jeder Pferdebesitzer wissen sollte, von dem aber die wenigsten unterrichtet sind. Man sieht nämlich oft Knechte, die von der Behandlung der Pferde schlecht unterrichtet sind, diese Thiere, wenn sie eine schwere Last bergan zu fahren haben, auch Reitknechte ihre Klepper, mit Gewalt am Zaume ziehen. Es läßt sich nun aber kein Pferd am Zaume zerren, denn der schmerzhafte Druck, den ihm das Gebiß verursacht, zwingt solches vielmehr zum Hufen. Das Pferd wird sodann als halsstarrig mit der Peitsche von hinten mißhandelt. So zum Hufen genöthigt und hinten mit der Peitsche getrieben, weiß das arme Thier nicht, was es thun soll, und wird wild oder stetig; legt man ihm aber den Zaum über und leitet es von der Seite mit ein paar guten Worten, dann kann man darauf zählen, daß dieses gutwillige Thier seine letzten Kräfte anstrengt. Ist ein Pferd böswillig, oder läßt es sich hinten nicht zu nahe kommen, dann liegt der Fehler an der Mißhandlung roher Fuhrknechte. Es wäre vielleicht gut, wenn vielgelesene Volksblätter diese Thatsache unter dem Landvolke verbreiteten, und Aufseher-Personale darauf aufmerksam gemacht würden. Fuhrleute zu belehren. Manches Pferd würde durch eine bessere Behandlung vor Mißbrauch geschützt und zum Besten seiner Besitzer vor Tücken bewahrt werden. (Anm. d. Eins.)

*) „Jede Verletzung, jeder Schaden verschlimmert." Das gilt von Pferden, Hunden, gilt auch vom Menschen, auch er wird dadurch, daß man ihm schadet, unedel und ungerechter. Plato in dem ersten Buche seiner Republik. (Anm. d. Eins.)

## Schulwesen.

### Berichtigung eines Irrthums.

Der geehrte Einsender des Aufsatzes: „Die Bell-Lancasterschule in Frankfurt a. M." in Bd. 10 Nr. 1. S. 6. der Jahrb. versteht unter einer gemischten Schule „eine solche Schule, worin, wie in den ehemaligen Quartierschulen dahier, ein einziger Lehrer eine große Anzahl 6 7 8 9 10 11 12 13 u. 14jährige Knaben und Mädchen zugleich unterrichtet hat."

Digitized by Google

Schulen der Art nennt aber Herr Dr. Zerrenner „ungetheilte Volksschulen." Vgl. Grundsätze der Schulerziehung, Schulkunde und Unterrichtswissenschaft von C. C. Zerrenner. Magdeburg 1827. S. 150.

Unter gemischten Schulen versteht derselbe solche, „die aus mehreren Klassen bestehen, aber nicht in allen Klassen die wechselseitige Schuleinrichtung haben, in denen man also die gewöhnliche und die wechselseitige Einrichtung findet."

Ausführliches kann darüber nachgelesen werden in dem achten Abschnitt der Schrift: Mittheilungen und Winke die Einführung der wechselseitigen Schuleinrichtung betreffend, von Dr. C. C. G. Zerrenner. Magdeburg 1834.

## Die Wassermenge des Rheins und Mains *).

Wenige Flüsse sind bis jetzt rücksichtlich ihrer wahren Normalbreite, des Abhanges von der tiefsten Rinne ihres Bettes (Stromrinne, das ist die Arterie des Stromes bildend), noch in Beziehung auf die Neigung von dem Hauptstromstrich, das ist von dem mit der größten Geschwindigkeit fließenden Stromfaden, noch viel weniger hinsichtlich des Flächeninhalts regulärer Stromsektionen, der mittlern Geschwindigkeit ihres Stromes und der Wassermenge, welche bei verschiedenen Wasserhöhen in den Flußbetten während eines gewissen Zeitraumes abfließt, untersucht worden **); wiewohl diese Daten von Begründung zweckmäßiger Vorschläge, um die Fahrbarkeit der Flüsse, so wie die Entwässerung der Flußgebiete zu verbessern und diese gegen Ueberschwemmung zu sichern, in Anspruch genommen werden. Auch sind von wenig Flußbezirken genaue Stromkarten vorhanden. Nur in zwei Werken des Herrn Geheimenrathes von Wiebeking finden sich solche Flußkarten, und jene hydrometrische Messungen und Nivellements in bedeutender Anzahl.

Solche Untersuchungen der Flüsse, nach denen oftmals vergeblich gefragt wird, sind aber nicht allein für den Wasserbaukundigen, sondern auch für alle einsichtsvolle, das allgemeine Beste befördernden Staatsbehörden wichtig. Folgende kurze Andeutung wird es wahrscheinlich auch für Geographen, ja selbst für alle Gebildete seyn.

Des Rheins Wassermenge beträgt in der Sekunde, oberhalb Mainz und der Mainmündung, bei einem Wasserstand von 8′ 3″ über dem niedrigsten 76,269 rheinische K. F., bei einer mittlern Geschwindigkeit von 3.529 F.**

Die Wassermenge des Mains bei Frankfurt beträgt bei 15″ Wasserstand über dem niedrigsten und bei 4.85 mittlerer Geschwindigkeit 5,766 K. F. in der Sekunde. **

Es führt demnach ein Volumen Wasser während einer Stunde: der Rhein oberhalb Mainz 274.5 Millionen Kubikfuß; der Main bei Frankfurt 20.7 Millionen Kubikfuß.

*) Vgl. Allgemeine Bauzeitung S. 20 flg.

**) Um genau die Wassermenge, welche ein Fluß führt, zu erfahren, ist der Flächeninhalt einer in der geradlinigen und parallelufrigen Bahn zu wählenden Stromsektion mit der zu beobachtenden mittlern Geschwindigkeit des Stromes zu multipliciren.

## Gewerbwesen.

### Technische Lehranstalten.

(Fortsetzung.) *)

a) Die Elementar-Mathematik begreift hier Arithmetik, als Zahlen- und Buchstabenrechnung, die Lehre von den Proportionen und Gleichungen des ersten und zweiten Grades; die Elemente der Geometrie, Stereometrie und Trigonometrie.

b) Die kaufmännische Rechenkunst soll alle im Handel vorkommenden vortheilhaften Rechnungsmethoden lehren, und vorzüglich die Geldwechsel- und Waarenrechnungen nach ihren bequemsten Abkürzungen, so wie die Münz-, Maß- und Gewichtskunde.

c) Die kaufmännische Buchhaltung soll die einfache und doppelte Buchhaltung ausführlich in Beispielen lehren, durch Führung verschiedener Bücher in allen Arten von Handelsgeschäften.

d) a. Die Handelsgeographie soll sich sowohl über die politische als über die natürliche Handelslage einiger Länder, vorzüglich in Hinsicht auf Meere und Flüsse, Handelsstraßen, Handelsstädte, Zölle, über die jedem Lande eigenen Natur- und Kunstprodukte, Einfuhr und Ausfuhr, Transito-Handel, Münzen und Kurse verbreiten. Besondere Merkwürdigkeiten und Lokalumstände in Bezug auf den Handel, die vornehmsten Handelshäuser und ihre Firmen, wechselseitiger Handelsverkehr und Handelsverbindungen verdienen besondere Rücksicht.

d) b. Die Handelsgeschichte soll die Geschichte des Handels von den ältesten Zeiten bis auf die gegenwärtige lehren, mit Berücksichtigung der jedem Handel und Volke eigenthümlichen Hülfsmittel und mit Angabe der zweckmäßigen Benutzung derselben.

e) In der Naturgeschichte soll Botanik, Zoologie und Mineralogie, mit Benutzung eines Herbariums, zoologischer Abbildungen und eines Mineralienkabinetts vorgetragen werden.

f) In der Waarenkunde soll Anleitung zur richtigen Kenntniß der im Handel vorkommenden Natur- und Kunstprodukte gegeben, und die Kennzeichen der Güte und Verfälschungen der erstern sollen, wie das Vaterland und die Weise, wie diese Produkte bezogen werden können, bestimmt angegeben werden. Beim Vortrage soll die Waarensammlung hiezu benutzt werden. Die Produkte der Kunst, als Erzeugnisse der Gewerbe, Manufakturen und Fabriken sollen sich sowohl in Hinsicht der Orte, aus welchen die vorzüglichsten derselben hervorgehen, als in Hinsicht ihrer Verwendung, Qualität u. s. w. vorgelegt und hiezu das Industrie-Produktenkabinett benutzt werden.

g) Die Handelskunde soll die Lehre vom Handel überhaupt und von seinen verschiedenen Zweigen, die Grund-

*) S. Jahrb. Bd. 9. S. 249.

Digitized by Google

sätze über Werth und Preise der Waaren, die verschiedenen Arten von Einkauf und Verkauf und die damit in Verbindung stehenden verschiedenen Zahlungsmittel, so wie die übrigen Grundsätze, welche zur klugen und richtigen Führung der verschiedenen Zweige der Handelsgeschäfte leiten, nebst der Lehre von den verschiedenen Beförderungsmitteln des Handels umfassen.

(Fortsetzung folgt.)

## Technologisches.

### Wohlfeiler Anstrich für Holzwerk, als Thüren, Gitterwerk ꝛc.

Man läßt 12 Unzen Harz in einer Pfanne oder einem eisernen Topfe zerschmelzen, gießt hierzu 12 Unzen Leinöl (oder auch eine andere Oelsorte der Art, welche allenfalls wohlfeiler zu stehen käme), sodann werden zu dieser Mischung 3 oder 4 Stückchen Schwefel zugegeben, und nach gänzlicher Zerschmelzung der Masse Ocker oder auch armenischer Bolus, je nachdem die Farbe gewünscht wird, beigemischt. Die hierzu zu verwendende Erde muß vorläufig mit etwas Oel möglichst fein abgerieben werden. Dieser Anstrich ist so heiß als möglich zu verwenden, und wenn derselbe, wie dies in einigen Tagen der Fall seyn wird, getrocknet seyn wird, trägt man den zweiten Anstrich auf. Das auf diese Weise behandelte Holz erhält sich sehr lange Zeit.

Auch kann dieser Anstrich für das Mauerwerk an seiner Aussenseite als Schutzmittel gegen die Einflüsse der Witterung, besonders gegen Regen angewendet werden.

## Emeritirung.

In der Sitzung hohen Senats vom 11. d. M. ist Herr Pfarrer Friedrich Balthasar Susenbeth zu Oberrad, welcher das Pfarramt daselbst seit dem Jahre 1796 verwaltet hatte, auf sein Ansuchen in Ruhestand versetzt worden.

## Pfarramtsbesetzung.

In der nämlichen Sitzung hohen Senats ist der seitherige Herr Pfarrer Joh. Märker zu Dortelweil zum Pfarrer in Oberrad, und der seitherige Candidatus Ministerii und Prediger im Verbesserungshause dahier, Herr Christian Friedrich Gollhard, zum Pfarrer in Dortelweil ernannt worden.

## Stadtwehrangelegenheiten.

In derselben Sitzung hohen Senats ist der bisherige Herr Unterlieutenant Louis Schaffner zum Oberlieutenant, sodann der Feuerwerker Joh. Heinrich Krauß zum Unterlieutenant bei der freiwilligen Stadtwehr-Artillerie ernannt worden.

## Lebensansichten.

Erfahrungen machen manche Leute dümmer, so wie Reichthum andere ärmer, als sie vorher waren. Nur der gesunde Verstand weiß mit beiden gut zu wirthschaften und zu wuchern.

In dem schaffenden, nicht in dem erhaltenden Prinzip des Staates muß immerwährende Reibung stattfinden. In der Repräsentation soll das politische Feuer der Bürgerschaft leben, in der ausübenden Gewalt aber die Ruhe der Besonnenheit und das Gefühl der Kraft.

Der althergebrachte Zunftzwang gleicht einer Giftblatter, welche die lebenskräftige Industrie in der Entwickelung hemmt, und Eiter, statt gesunder Säfte, erzeugt.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 3. Juli:

156) Herr Georg Friedrich Leberecht von Guaita, den 19. Januar 1814 geb., hiesiger Bürgerssohn, kath., als Handelsmann.

Am 7. Juli:

157) Herr Friedr. Max. Klenk, den 26. Mai 1801 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., derzeit Oberlieutenant beim hiesigen Linienmilitär.

158) Herr Friedr. Dan. Grüneberg, den 2. Sept. 1813 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Kunstgärtner. Vor dem Eschenheimer Thor wohnhaft.

Am 10. Juli:

159) Herr Joseph Eugen Gouvernon, aus des Bois, den 25. Nov. 1804 geb., kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 21. März, als Weinhändler. F. 103 wohnhaft.

160) Frau Kath. Heymann, geb. Greub, hiesige Soldatentochter, kath., des hiesigen Bürgers und Weingärtners, J. Ph. Heymann, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 4. April.

161) Frau Elis. Frank, geb. Albach, aus Hanau, luth., des hiesigen Bürgers und Branntweinkrämers, Herrn Joh. Georg Frank, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 23. Mai. E. 195 wohnhaft.

Am 12. Juli:

162) Herr Joh. Baptist Ziegler, den 24. Januar 1801 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 27. April und 22. Juni d. J., als Materialist.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Kapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 5.** Freitag den 21. Juli 1837. **Bd. 10.**



Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung. — Generalversammlung der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften. — Gegen die Tarifirung der preußischen Thaler und Fünffrankenstücke. — Ueber die Herstellung der hiesigen Münzstätte und eine damit in Verbindung zu setzende Scheidungsanstalt. — Ansichten über die Eisenbahn-Angelegenheiten, nämlich: XXIII. Grundsätze, Bangigkeiten und Hoffnungen. — Polizeiliche Brodvisitationen. — Guiolett's Denkmal. — Pokillons-Concerte. — Ernennung. — Gerichtswesen. — Todesfall. — Der Garten am neuen heiligen Geist-Hospitalgebäude. — Lebensansichten. — Bürgeraufnahmen.


## Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 20. Juli 1282 beurkunden Heinrich der Schultheis, die Schöffen, die Rathmannen und die Frankfurter Gemeinde, daß die Gemeinde Sulzbach einen Spruch der Schöffen erhalten habe, wonach sie an Kriegszügen gleich ihnen Antheil nehmen, dagegen aber auch von ihnen geschützt werden solle.

Den 21. Juli 1596 stirbt Herr Hieronymus August von Holzhausen, welcher seit 1590 Senatsmitglied, und im Jahre 1595 jüngerer Bürgermeister gewesen war.

Den 22. Juli 1342 wächst der Main so stark an, daß fast die ganze Stadt unter Wasser stand. Die Bewohner von Sachsenhausen flüchteten auf den Mühlberg und schlugen dort Hütten auf; die Bewohner von Frankfurt retteten sich theils auf den Röderberg, theils in die nächsten Ortschaften. In der St. Nikolaikirche stand das Wasser 9 Fuß hoch, in der ehemaligen Barfüßerkirche 4, in der Weißfrauenkirche 9, und in der St. Leonhardskirche ging das Wasser bis an den Schwibbogen. Das Wasser führte die Brücke sammt dem Thurm zu Sachsenhausen, wie auch den Pfeiler mit der darauf stehenden Kapelle hinweg, so, daß nur sechs Bögen gegen Frankfurt zu stehen blieben.

Den 23. Juli 1340 wird die Kirche zu den heil. drei Königen in Sachsenhausen vollendet.

Den 24. Juli 1334 beurkundet Kaiser Ludwig V., daß Jakob Knoblauch außer den früheren 1200 Pfund Heller nochmals 1200 Pfund Heller an dem Sal zu Frankfurt verbaut habe, und schlägt ihm auch diese zweiten 1200 Pfund Heller auf die Pfandsumme des Sales.

Den 25. Juli 1810 ergeht eine großherzogliche Verordnung, die Bestimmungen betreffend, unter welchen die Gesetzeskraft des Code Napoléon in den großherzoglichen Staaten mit dem 1. Januar 1811 ihren Anfang nehmen soll.

## Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXXII. (oder 24ste ausserordentliche) Sitzung.
Samstag den 15. Juli 1837. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren de Bary-Jordis, Fr. Siebert-Städel, J. C. C. Knoblauch, C. Weigenand, J. J. Ohlenschlager, Dr. jur. Kloß, Schmidt-Lindheimer, Brofft-Schury, M. Borgnis, J. G. Glock, M. May, W. Siebert, J. C. Büttler, Assessor Dr. Gallus, Dr. Diehl jun., sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren J. T. Ronnefeldt, Schunk-Harnier, Wundarzt W. Berg, Oberlehrer J. F. Th. Fresenius, J. C. Jost, Pfarrer J. H. L. Schrader, F. Roques, Stadtamtmann Dr. Büchner, Aktuar Dr. Leykam, J. B. Rumbler, P. E. Stourzh, F. J. Werth, C. Löschhorn, ferner der Herren Sen. Dr. Müller, Sen. Dr. Souchay, Forsboom-Goldner, Sen. Dr. Gwinner, Schöff Sarasin, J. Bolongaro, Ph. Passavant, M. Scharff, ebenfalls sämmtlich entschuldigt, sodann des Herrn von Mettingh.

§. 147. Auf der Tagesordnung war: Weitere Fortsetzung der Berathungen über den Kommissionsbericht: die Strafgesetze oder Kriegsartikel und die Strafprozeßordnung für das Linienmilitär betr.

§. 148. Zuvörderst wurden die als Suppleanten neu eingetretenen Herren F. Roques, Kasp. Löschhorn, Aktuar Dr. Leykam, F. J. Werth, J. Balth. Rumbler, Stadtamtmann Dr. Büchner und P. E. Stourzh nach Vorschrift der Konstitutions-Ergänzungsakte in Eidespflichten genommen.

§. 149. Herr Obrist v. Ellrodt fährt mit der Verlesung der Kriegsartikel von Art. 31. an weiter fort. Die Artikel 31 — 41. wurden genehmigt.

§. 150. Da übrigens bei Gelegenheit der Berathungen überhaupt die Mangelhaftigkeit der bürgerlichen Gesetze in Kriminalsachen, worauf in den Kriegsartikeln öfters Bezug genommen ist, fühlbar geworden war, wurde ohne Umfrage beschlossen:

Am Schlusse des Protokolls hohem Senate wiederholt *) den Wunsch auszudrücken, baldigst Vorlage eines vollständigen zeitgemäßen Gesetzbuchs sowohl

*) S. Jahrb. Bd. 3. S. 99—103. Bd. 7. S. 174. 209. 213. 235.

Digitized by Google

über Kriminalverbrechen, als über das Verfahren in Kriminalsachen anher zu machen.

§. 151. Bei Art. 42. wurde auf erhobene Diskussion vom Herrn Präsidenten in Umfrage gestellt:

ob man diesen Artikel nach der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung*) genehmigen wolle, oder nicht?

und die Versammlung genehmigte mit 42 Stimmen gegen 21 und 1 suspendirte die von der Kommission vorgeschlagene Fassung.

Die Herren Auditeur Dr. Thomas, Sen. Dr. Schulin, Dr. Reinganum, Vicepräsident H. Mack, Dr. Stiebel und Dr. M. Körner baten zu Protokoll zu bemerken, daß sie in der Minorität gestimmt hätten.

§. 152. Bei Art. 50. wurde auf unterstützten Antrag eines Mitglieds und auf vom Herrn Präsidenten gestellte Umfrage mit 34 Stimmen gegen 31 und 5 suspendirte folgende Einschaltung beliebt:

„Das Verbrechen der Nothzucht wird mit 10 bis 15 Jahren Zuchthausstrafe belegt. Bei erschwerenden Umständen kann die Strafe bis zur Todesstrafe geschärft werden“;

und ferner der Schlußsatz mit 36 Stimmen gegen 18 und 13 suspendirte in nachfolgender Fassung:

„Jeder Offizier, überführt, daß er einem der vorgenannten, in seiner Gegenwart begangenen Verbrechen sich nicht widersetzt, wird kassirt und mit drei Monaten scharfem Arrest, aber, wenn er sich vergeblich widersetzt, und nicht sogleich dem oberen Offizier das Verbrechen gemeldet hat, mit drei Monaten scharfem Arrest bestraft.“

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls wurde hierauf, wegen vorgerückter Zeit, die heutige Sitzung geschlossen, und die Fortsetzung der Berathungen auf nächsten Mittwoch den 19. d. M. festgesetzt.

---

XXXIII. (oder 25ste ausserordentliche) Sitzung.
Mittwoch den 19. Juli 1837. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, mit Ausnahme der Herren J. C. C. Knoblauch, Dr. jur. Kloß, C. Weigenand, J. J. Ohlenschlager, Brofft-Schury, Dr. Diehl jun., Assessor Dr. Gallus, de Neufville-Humser, Kanzleirath Dr. Reuß, de Bary-Jordis, J. R. Weichand, J. M. Scharff, Siebert-Städel, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren J. T. Ronnefeldt, Schunk-Harnier, Wundarzt W. Berg, F. Roques, J. C. Jost, Pfarrer Schrader, G. C. Bloß, C. Löschhorn, Aktuar Dr. Leykam, J. D. Bonn, Major J. C. Reuß, J. J. Cornill, J. Fries, ferner der Herren A. Meyer, F. C. Wülcker des Raths, M. Borgnis, Sen. Dr. Müller, Sen. Dr. Souchay, Forsboom-Goldner, Sen. Dr. Gwinner, Schöff Sarasin, Schöff Bansa, Ph. Passavant, Major v. Lukacsich, Sen. Dr. Usener, Hauptmann Hoffmann, ebenfalls sämmtlich entschuldigt, sodann der Herren C. Büttler, Dr. Cretzschmar, Schöff Dr. Hiepe, J. J. Nortz, Dr. Reinganum.

§. 153. Auf der Tagesordnung war: Abermalige Fortsetzung der Berathungen über den Kommissionsbericht: die Strafgesetze oder Kriegsartikel und die Strafprozeßordnung für das Linienmilitär betreffend.

§. 154. Die als Suppleanten neueingetretenen Herren J. D. Bonn, Major J. C. Reuß, J. J. Cornill und G. C. Bloß wurden nach Vorschrift der Konstitutions-Ergänzungsakte in Eidespflichten genommen.

§. 155. Herr Obrist v. Ellrodt fährt mit der Verlesung der Kriegsartikel fort, und es werden die Artikel 51 bis zum 53ten oder letzten ohne Umfrage genehmigt.

§. 156. Man ging nunmehr wieder zur Fortsetzung der in der Sitzung vom 8. d. M. vorerst abgebrochenen Berathung über die Militärstraf-Prozeßordnung*) über. Die Art. 25 bis zum 60ten oder letzten wurden gleichfalls genehmigt.

§. 157. Der protokollführende Sekretär Dr. Rapp verliest nunmehr die Endredaktion der bisherigen einzelnen Beschlüsse vom 8., 12. und 15. d. M.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls wurde hierauf die heutige Sitzung geschlossen.

---

## Generalversammlung
## der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften.

Dienstag den 11. Juli 1837.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung**) wurde zur Verhandlung nachstehender Gegenstände geschritten.

§. 523. Zu wirklichen Mitgliedern wurden aufgenommen: 1) Herr Joh. Georg Grötzinger, Bäckermeister, 2) Herr J. Herrmann Stilgebauer, Handelsmann, 3) Herr P. F. Winter, Handelsmann, und 4) Herr Eduard Lejeune, Handelsmann; zum Ehrenmitgliede Freiherr v. Speck-Sternburg in Leipzig, und zu korrespondirenden Mitgliedern: Herr Dr. J. C. Kröger, Katechet am Waisenhause zu Hamburg, und Herr C. A. Poler, Rentier in Neuwied.

§. 524. Hiernach wurde Bericht der Direktion der Sonntags- und Gewerbschule verlesen.

Nach diesem Bericht hat, nachdem vom Herrn Prä-

---

*) Diese Fassung lautet:

„Wer auf dem Posten entweder selbst stiehlt, oder Andere wissentlich stehlen läßt, soll doppelt so hart, als die bürgerlichen Gesetze auf den Diebstahl bestimmen, im geringsten Falle aber mit zweijährigem Festungsarrest bestraft werden. Gebraucht aber die Schildwache bei Ausführung des Diebstahls die Waffen, oder begeht sie zur Kriegszeit einen Diebstahl an Sachen, zu deren Bewachung sie bestellt ist, dann tritt Schärfung der Strafe bis zur Todesstrafe ein.“

Während der Diskussion war von mehreren Seiten diese Fassung besonders hinsichtlich des Schlußsatzes als unklar und zu unbestimmt beanstandet, von andern Mitgliedern aber das Strafmaß zu hoch befunden worden.

*) S. oben S. 20.

**) S. Jahrb. Bd. 9. S. 270.

Digitized by Google

sidenten Dr. Wöhler die neuerwählten sechs Mitglieder des Schulvorstandes, nämlich die Herren Berckmann, Oberlehrer Fresenius, Gehlhaar, Heimpel, Dr. Renner und Ulrici introducirt und mit ihren Obliegenheiten bekannt gemacht worden waren, der seitherige Direktor, Herr Hildebrand, seine Stelle niedergelegt, und wurde hiernächst Herr Oberlehrer Fresenius zum Direktor, Herr Lepper zum Vicedirektor, Herr Dr. Renner zum Sekretär und Herr Berckmann zum Kassirer erwählt.

Es wurde zugleich bemerkt, Herr Oberlehrer Fresenius habe durch die ihn betroffene Wahl zum Direktor der Sonntags- und Gewerbsschule Sitz und Stimme im engern Ausschusse erhalten, und es sey daher an dessen Stelle ein Assistentenamt zu ergänzen gewesen.

Bei der ohnlängst stattgehabten Assistentenwahl habe Herr Dr. jur. Kugler zunächst die meisten Stimmen erhalten, es sey daher derselbe bereits als Assistent einberufen worden, und derselbe habe auch jene Stelle angenommen.

Da Herr Oberlehrer Fresenius seither Mitglied des berathenden Ausschusses der Schulen gewesen, und auch hiefür jetzt eine neue Wahl zu treffen ist, wurde beschlossen:

Es sey an die Stelle des Herrn Schuldirektors Fresenius für den berathenden Ausschuß der Sonntags- und Gewerbsschule ein Mitglied, zur Ergänzung desselben, in heutiger Generalversammlung zu erwählen.

§. 525. Weiters wurde Bericht der Direktion der Sparkasse, deren Geschäftsumsatz im Monat Juni betr., verlesen. Hiernach befanden sich am 1. Juni baar in Kassa . . . . . fl. 12,475. 10 kr.

Dazu kamen an neuen Anlagen, Zuschüssen, Zinsen und heimbezahlten Kapitalien . . . . . „ 30,979. 41 „

fl. 43,454. 51 kr.

Hiervon gingen ab an Saldo's, à Conto-Zahlungen, Kapitalanlagen und Unkosten . . . . . fl. 32,183. 34 kr.

Blieben also am 1. Juli d. J. baar in Kasse . . . . . fl. 11,271. 17 kr.

§. 526. Sodann wurde angezeigt, wie den Statuten gemäß aus der Verwaltung des Instituts für Garten- und Feldbaukultur vier Mitglieder auszutreten, und dafür eine neue ergänzende Wahl stattzufinden hätte.

Beschluß: Diese Wahl zur Ergänzung der Verwaltung der Sektion für Garten- und Feldbaukultur in der heutigen Versammlung vorzunehmen.

§. 527. Es wurde hierauf in Vortrag gebracht, daß es im Interesse der Schulen, deren Nutzen für den Gewerbstand sich immer deutlicher zu erkennen gebe, wünschenswerth erscheine, wenn der jeweilige Direktor des Gewerbvereins Sitz und Stimme in dem berathenden Ausschusse der Schulen erlange, um dieselben mit den Gewerben in steter Verbindung zu erhalten.

Beschluß: Es sey der jeweilige Direktor des Gewerbvereins zu den Sitzungen des berathenden Ausschusses, resp. der Schuldirektion, mit Sitz und Stimme hinzuzuziehen, und von diesem Beschlusse der Direktion der Sonntags- und Gewerbschule, wie nicht minder dem Herrn Direktor des Gewerbvereins per Extr. Protoc. Nachricht zu geben.

§. 528. Sodann wurde nachfolgendes Schreiben verlesen:

„Die Deputation der gemischten Kirchen- und Schulkommission an die löbliche Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften.

Durch Beschluß hohen Senats vom 15. l. M. ist in Betreff der Errichtung einer Unterrichtsanstalt für Blinde der gemischten Kirchen- und Schulkommission der Auftrag geworden, dieser löblichen Gesellschaft das besondere Wohlgefallen des Senats wegen der von ihr beabsichtigten Errichtung einer Unterrichtsanstalt für blinde Kinder zu bezeugen, und in membro 2. dieses Beschlusses wird auch zugleich der Kommission die Mittheilung gemacht, daß die vereinten evangelischen Konsistorien ermächtiget worden, den Zöglingen der Unterrichtsanstalt für Blinde, welche hiesigen unbemittelten Eltern angehören, den Besuch der Mittelschule für das Schulgeld von jährlich fl. 10. 48 kr. zu gestatten.

Mit Vergnügen entledigen wir uns hierdurch obigen Auftrags, und verbinden hiermit noch die Bemerkung, daß auch die katholische Kirchen- und Schulkommission und die israelitische Schulbehörde von dieser Wohlthätigkeitsanstalt in Kenntniß gesetzt worden seyen.

Frankfurt den 21. Juni 1837.

Die Deputation der gemischten Kirchen- und Schulkommission, und in deren Namen

Sarasin.“

Beschluß: Ist der Direktion der Blinden-Unterrichtsanstalt hiervon Nachricht zugehen zu lassen.

Zugleich wurde angezeigt, wie die Einsammlung von Beiträgen für diese Anstalt einen höchst erfreulichen Fortgang genommen habe, indem der Kapitalfond bereits auf fl. 1457. 58 kr. und die meist auf drei Jahre verzeichneten Beiträge auf fl. 705. 15 kr. gestiegen wären.

§. 529. Hierauf wurde verlesen: Auszug Senats-Protokolls vom 15. Juni d. J.:

„Auf Protokoll löbl. ständigen Bürgerrepräsentation de praes. 7. April a. c., den Grindbrunnen betr.

Es hat nunmehr das Polizeiamt die Beaufsichtigung und Verwaltung des Grindbrunnens zu übernehmen, und wird dasselbe ermächtigt, der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften die für den Wächter am Grindbrunnen aufgewendeten Kosten zu vergüten. Zur Beglaubigung

der Kanzleirath Dr. Reuß.“

Beschluß: Dient zur Nachricht.

Hiernächst wurde zur Ziehung von 10 der zur Kostendeckung bei der Herstellung des Grindbrunnens kreirten Aktien *) à fl. 10 geschritten, und durch das Loos zur

*) Vgl. Jahrb. Bd. 8. S. 90.

Digitized by Google

Rückzahlung bestimmt: Nr. 7. 59. 60. 38. 79. 57. 73. 65. 47 und 51.

Beschluß: Dem Herrn Kassirer die Nummern der gezogenen Aktien und deren Inhaber anzuzeigen, und denselben zu ermächtigen, die Beträge gegen Einlieferung der Aktien aus der Gesellschaftskasse zurück zu zahlen.

§. 530. Hiernächst wurde berichtet, daß die in der letzten Generalversammlung gewählten Assistenten und Schulvorsteher sämmtlich die auf sie gefallene Wahl angenommen hätten, und daß sich in der Sitzung des engern Ausschusses vom 30. v. M. die Herren Assistenten folgendermaßen in die Geschäfte vertheilt hätten: 1) Zur Ordnung des Mitgliederverzeichnisses die Herren Klattenhof und Mack; 2) zur Führung der Korrespondenz die Herren Dr. Bansa und Dr. Kugler; 3) zur Protokollführung die Herren Polizeigerichtsaktuar Dr. Leykam und Fiskal Dr. Jost; 4) zur Führung des Archivs die Herren Mack und Dr. Kugler; 5) zur Oekonomie Herr Klattenhof und 6) zur Verzeichnung des Inventariums die Herren Klattenhof und Dr. Bansa.

Hierauf wurde zur Wahl von vier Mitgliedern der Verwaltung der Sektion für Garten- und Feldbaukultur nach in doppelter Anzahl geschehenem Vorschlage geschritten, und per majora erwählt die Herren Dr. A. Scharff, Bock, J. Rinz und Sester.

Bei der hiernächst abgehaltenen Wahl eines Mitgliedes zu dem berathenden Ausschusse der Schulen hatten die Herren G. Hassel und Oberlehrer Schäffer gleiche Stimmen erhalten. Es wurde daher durch das Loos die Wahl bestimmt, und dieses entschied für Herrn Oberlehrer Schäffer.

Beschluß: Es seyen diese Wahlen per Extr. Protoc. den resp. verehrlichen Mitgliedern, so wie löblichen Direktionen der beiden Institute anzuzeigen.

§. 531 u. 532. Wurde Auszug Protokolls löbl. Administration des Städel'schen Kunstinstitutes vom 27. v. M. verlesen, worin die erfreuliche Anzeige geschieht, daß das Institut, dem Wunsche der Gesellschaft zu entsprechen, 36 Gypsmodelle für die Sonntags- und Gewerbsschule verehrt habe. Diese Modelle waren bereits in Empfang genommen und in heutiger Generalversammlung aufgestellt.

Beschluß: Es sey löbl. Administration des Städelschen Kunstinstitutes für dieses freundschaftliche Geschenk der verbindlichste Dank der Gesellschaft auszusprechen.

Auch wurde angezeigt, daß der Zimmermeister, Herr Eysen, sein Meisterstück, ein äußerst schön und kunstfertig ausgearbeitetes Modell einer fliegenden Stiege und eines Dachstuhles, der Gesellschaft zum Geschenk übermacht habe.

Beschluß: Dem Herrn Eysen hiefür den Dank der Gesellschaft auf das verbindlichste zu erkennen zu geben, die Modelle aber den bei der Gesellschaft bereits befindlichen anzureihen.

Ferner wurden folgende eingegangene Schreiben angezeigt: 1) von dem korrespondirenden Mitgliede Herrn Dr. C. Schauer in Breslau; 2) von dem korrespondirenden Mitgliede Herrn C. Arnd zu Hanau, womit derselbe eine Broschüre: „Die Mainschifffahrt“ übersendet; 3) von Freiherrn von Speck-Sternberg nebst einem Prachtexemplare eines Verzeichnisses seiner Gemälde und Kunstsachen; 4) von dem korresp. Mitgliede Herrn Polizeidirektor Eberhard in Gotha nebst mehreren Broschüren über Waisen- und Versorgungsanstalten und Sonntagsschulen; 5) von dem korresp. Mitgliede Herrn Professor Hofrath Dr. Harl in Erlangen nebst einem von ihm verfaßten Werkchen über das Armenwesen; 6) von dem Ehrenmitgliede Herrn Heinr. Zschokke in Aarau nebst einer Broschüre über die Taubstummenanstalt im Kanton Aargau.

Beschluß: Den Einsendern zu danken und die Schriften der Bibliothek beizufügen.

7) Von Herrn Minner, womit derselbe für das ihm zum Behufe seiner Vorträge über Sprache und Unterrichtswesen überlassene Lokal der Gesellschaft seinen Dank ausspricht, und sich erbietet, diese Vorträge für die Mitglieder der Gesellschaft zu wiederholen.

Beschluß: Dem Herrn Minner für seine Bereitwilligkeit zu danken, und ihn zu ersuchen, seine Vorträge im nächsten Winter für die Mitglieder der Gesellschaft halten zu wollen.

Von der Buchhandlung Rieger u. Komp. in Stuttgardt wurde als Geschenk übersandt ein Buch: „Die Prinzipien der Physik und Chemie ꝛc.“, von Hänle.

Beschluß: Zur Bibliothek,

womit dann die Generalversammlung geschlossen wurde.

## Gegen die Tarifirung der preußischen Thaler und Fünffrankenstücke.

In Bd. 9. S. 190 dieser Blätter ist berichtet worden, daß sich löbliche ständige Bürgerrepräsentation im April d. J. veranlaßt gefunden habe, zur Vermeidung künftiger Störungen des hiesigen Handels- und Gewerbverkehrs die schon öfters angeregte Tarifirung gewisser Geldsorten von neuem zur Sprache zu bringen und bei hohem Senate zu beantragen, daß eine Tarifirung des preußischen Thalers in ganzen, Drittel- und Sechstelstücken, insofern diese Theilstücke dem Gehalte des ganzen Thalers gleich kommen, so wie des Fünffrankenthalers alsbald vorgenommen werde.

Hoher Senat hat hierüber alsbald, wie verlautet, von hochlöblichem Rechenei- und Rentenamte nach vorgängiger Vernehmung und eingelangtem Gutachten löblicher Handelskammer Bericht erfordert, und in Gefolge dieses Berichtes löblicher ständigen Bürgerrepräsentation kurzlich eröffnet, daß weder auf die Tarifirung *) der Fünffrankenstücke, noch auf jene der Theilsstücke des preußischen Thalers und auf die Tarifirung der ganzen preußischen Thaler einzugehen stehe.

*) Vgl. Jahrb. Bd. 1. S. 305. Bd. 2. S. 21. 107. (Anmerk. der Red.)

Digitized by Google

Diese Ansicht dürfte denn auch um so mehr Gewicht für sich haben, wenn man erwägt, daß

a) selbst die ganzen preußischen Thaler zu verschiedenen Zeiten, in verschiedenem Feingehalt ausgeprägt, die Drittel- und Sechstel-Thalerstücke aber niemals so hochhaltig als die ganzen Thaler ausgemünzt worden sind, und nur durch den Abschluß einer Münzkonvention mit Preußen, über Schrot und Korn seiner Thaler Verlässigung gewonnen werden könnte; daß

b) durch unbedingte Tarifirung der preußischen Thaler man sich vollends des Mittels begeben würde, den hier coursirenden Kronenthalern und den etwaigen andern neuerdings beliebt werdenden Geldsorten der süddeutschen Staaten in Preußen angemessenen Cours zu sichern, daß

c) die französischen Fünffrankenthaler als eine fremde Münzsorte ohnehin niemals zu einer in Deutschland gesetzlich Cours habenden Münze zu erheben seyn dürften, daß

d) der Erfolg nun erwiesen hat, daß die Kreirung von einer Million Gulden in Recheneischeinen gerade genügend gewesen sey, um denjenigen Theil der benöthigten Cirkulationsmittel hiesigen Platzes zu ersetzen, welcher demselben durch den Verruf der Viertels- und halben Kronenthaler entzogen worden ist; und daß

e) eine neue Tarifirung verschiedener Münzsorten die seitherige Münzverwirrung nur noch vermehren würde, während von dem gegenwärtig in München versammelten Münzkongreß wohl zu verhoffen ist, daß eine Vereinbarung werde getroffen werden, welche ähnlichen Vorfällen und Verlusten, wie die neulichen, auf immer vorbeugen und unsere Stadt wieder in Stand setzen werde, ohne Verstoß gegen rechtliche Münzprinzipien selbst münzen zu können, und dadurch auf die geeigneteste Weise die Cirkulationsmittel hiesigen Platzes zu vermehren.

## Ueber die Herstellung der hiesigen Münzstätte und eine damit in Verbindung zu setzende Scheidungsanstalt.

Wenn es, wie nicht zu leugnen, feststeht, daß schon an und für sich einer jeden Regierung die Verpflichtung obliegt, für hinlängliche Cirkulationsmittel Sorge zu tragen, so ist es unverkennbar, daß dieser Zweck durch Errichtung einer Münze *) am leichtesten erreicht wird. Besonders dürften aber die Folgen der Herstellung der hier bereits bestehenden Münze für unsere Stadt in jedem Betracht höchst einflußreich seyn. Nur die wesentlichsten derselben sollen hier berührt werden, nämlich:

1) die Wiederherbeiführung und Belebung einer für unsern Platz wichtigen Handelsbranche, des Gold- und Silberhandels;
2) die Möglichkeit, wiederkehrenden Geldkrisen ohne außerordentliche Hülfe leichter begegnen zu können, auch der Tarifirung anderer Münzen, wodurch jedenfalls die bestehende Verwirrung nur vermehrt würde, vorzubeugen,
3) daß unser Platz, außer als Geldmarkt, einen noch größeren Einfluß als gleichzeitiger Münzplatz sicher gewinnen wird.

Kein Zweifel möchte obwalten, daß diese zu erzielenden Vortheile an sich allein und ohne Rücksicht darauf, ob dabei noch ein Gewinn für die Staatskasse zu erlangen wäre, oder nicht, unstreitig die Herstellung der Munze schon hinlänglich empfehlen. Indessen dürfte überhaupt auch diese Rücksicht eines direkten Gewinnes des Aerars wohl schwerlich in Betracht kommen, denn so wenig eigentlich in einem Staate das Münzwesen als einträgliches Finanzregal behandelt und Geld anders, als mit der einzigen Rücksicht auf das Bedürfniß — mithin auf die Wohlfahrt der Staatsangehörigen — gemünzt werden sollte, so sehr folgt hieraus, daß die Kosten der Münzfabrikation zu dem nothwendigen Regierungsaufwand gehören, und demnach eine natürliche Last der Staatskasse bilden.

Weit also entfernt, die Herstellung unserer Münze aus dem Gesichtspunkte einer Finanzspekulation anempfehlen zu wollen, darf indessen die Wahrscheinlichkeit nicht unberücksichtigt gelassen werden, daß sich qualifizirte Personen zur Pachtung der Münze finden werden. Wenn nun hiernach auch in dieser Hinsicht ein gewisser Vortheil entstehen würde, so soll doch damit überall nicht geradezu einer solchen Verpachtung das Wort geredet seyn.

Indessen kann dennoch wohl die Herstellung und der Betrieb der Münze keine allzugroße Lasten für das Aerar veranlassen, wenn diese Herstellung mit Umsicht von Sachverständigen bewirkt, und wenn demnächst der Betrieb in ihrem Fach erfahrenen und geschickten Beamten anvertraut wird.

Ueberdies würde es sich hier, da ohnehin die Münzfabrikationskosten durch den Schlagschatz wenigstens jederzeit gedeckt werden, nur von dem Zinsenerforderniß für die Herstellungs- und Einrichtungskosten, und ferner von der Besoldung der Beamten handeln, bei welcher jedenfalls der jetzt schon dieserhalb in dem städtischen Erigenzstatus vorkommende ständige Ausgabeposten in Aufrechnung käme.

Mit der Herstellung der hiesigen Münze möchte sodann die Verbindung einer Scheidungsanstalt anzurathen seyn, welche dem Wiederaufblühen des Gold- und Silberhandels sehr förderlich seyn würde. Jetzt muß das Silber zum Scheiden entweder nach Paris, Hamburg oder Augsburg versendet werden: es wird also dadurch unser Handel, und da dergleichen versandtes Silber in der Regel höchstens nur gemünzt zurückkehrt, auch der Betrieb unserer Münze in mehrfacher Hinsicht beeinträchtigt.

Ueberdies sind durch neueres Verfahren beim Scheiden die sonst viel größeren Unkosten von 45 kr. per Mark auf 12 kr. per Mark sehr vermindert worden, wodurch diese wesentlich nützliche Vervollkommnung unserer Münze

*) Man vgl. den Aufsatz: „Frankfurt und das Münzwesen" in den Jahrb. Bd. 2. S. 74. 87. 93. 128. 142. 152. 155. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

durch eine Scheidungsanstalt, allerdings um so weniger Schwierigkeiten unterliegen dürfte.

Höchst zeitgemäß und erfreulich ist daher eine dem Vernehmen nach ohnlängst von Seiten unserer hochverehrlichen Staatsregierung ergangene Verfügung, wonach bereits wirklich der betreffenden Behörde der Auftrag zugegangen seyn soll, wegen Besetzung der Stelle des hiesigen Münzmeisters mit einem Techniker von erprobter Tüchtigkeit Vorschläge zu machen, und wegen Herrichtung und vollkommener Einrichtung der hiesigen Münzstätte in Verbindung mit einer Scheiderei Risse und Kostenüberschläge fertigen zu lassen und demnächst vorzulegen.

## Ansichten über die Eisenbahn-Angelegenheiten.

### XXIII. Grundsätze, Bangigkeiten und Hoffnungen.

Ueber die Betheiligung bei der Taunus-Eisenbahn sind neulich Grundsätze publicirt worden, die sich in dem einen aus Mozart's Oper »Don Juan« hinlänglich bekannten Satz ohngefähr vereinigen: »Was ferner noch zu thun ist, mein Freund, das zeig' ich dir.« Das Publikum, das als Masetto dasteht, machte große Augen bei der Ankündigung von Grundsätzen, und glaubte da etwas Vernünftiges, vielleicht gar Liberales zu vernehmen. Allein — parturiunt montes — nichts als die Vorahnung künftig möglicher finanzieller Schläge oder gar einer Prügelsuppe, wie sie dort wörtlich vorkam, und figürlich den Herren Nürnbergern noch neulich bei der Leipziger Eisenbahn angerichtet wurde, blieb nach Lesung dieser Grundsätze für die Heloten der Taunusbahn übrig. In Nürnberg, wo die Fürther Eisen- und zugleich Pferdebahn — wie überhaupt Nürnberger Waare — wenig kostete, und daher als Kunst- und zugleich Postbahn natürlich reutiren mußte, konnte man nicht begreifen, wo das Leipziger Comité, das nur langsam vorrückt, mit dem vielen Geld hingekommen sey, das die Nürnberger dorthin einschicken mußten. Allein auch in Leipzig hatte man seine Grundsätze, und viel Explikation wurde nicht gegeben. Eine Nürnberger Deputation, mit einer guten Portion Lebkuchen versehen, machte sich auf den Weg nach Leipzig, um wo möglich in die dortigen Geheimnisse schleichend und glatt einzudringen und zu sehen, wohin die Grundsätze noch weiter führen könnten. Ob nun die passiven Interessenten der Taunusbahn, wenn einst die Bangigkeiten zunehmen und ebenfalls Deputationen sich bilden, mehr erfahren werden, als ihre Nürnberger Leidensgenossen, steht sehr zu bezweifeln. Man wird sie wahrscheinlich auf die politischen Grundsätze verweisen, die neulich von gediegener Feder in den Jahrbuchern so schön entwickelt worden sind, daß alle Bedienten, Protegé's und Lieferanten der Taunusbahn ihre wahre Freude daran hatten. Von Landständen und Kammern kam dabei nichts vor, und noch weniger von Absetzung des Comité's, wenn es etwa nichts taugen sollte. Daß freilich ein solches wohl auch dumme Streiche machen, Geld verschwenden oder sich, wie man sagt, auf die faule Haut legen könne, mochte einem oder dem andern Aktionär aus der blinden Rotte wohl durch den Kopf gegangen seyn, allein die Grundsätze haben da weislich vorgebogen. »Ruhe geziemt dem Bürger«, ist das erste Gesetz, und »Sein Beutel dem Comité« das zweite.

Das lautet nun zwar etwas despotisch und möchte Manchem mißfallen; allein man sey ruhig. Gewiß wird dereinst das Comité durch die gewöhnlichen Mittel, z. B. durch eigne persönliche Prunkfahrten über die ganze Bahngegend, durch kostspielige Ehrenbezeigungen an Solche, die ihm gegen die Aktionäre beistehen u. s. w., alle Herzen gewinnen und den konservativen Blättern den gewohnten Stoff zu Lobhuldigungen reichlich an die Hand geben.

## Polizeiliche Brodvisitationen.

Bei den vor einigen Tagen bei 25 Bäckermeistern dahier und auf den hiesigen Dorfschaften abgehaltenen Brodvisitationen wurden 77 große, 88 kleine Laibe als zu leicht befunden, konfiszirt.

Ferner wurden bei einer stattgehabten Visitation bei 29 Mägden hiesiger Bäcker 52 Wasserwecke, und vier kleine Laibe Brod als zu leicht in amtlichen Verwahr genommen. Wird diese äußerst zweckmäßige und dankenswerthe Maßregel öfters, wie nicht zu bezweifeln ist, wiederholt, so wird der gute Erfolg zur Zufriedenheit und Freude des gesammten Publikums gewiß bald fühlbar werden.

## Guiolett's Denkmal.

Auf den ersten Blick erwartet man wohl nach dieser Ueberschrift eine Auskunft zu vernehmen, wie es mit diesem schon so lange projektirten Monument stehe? *) Aber man dehne die bis jetzt schon sattsam geprüfte Geduld nur noch ein wenig weiter aus. Es soll hiermit nachgerade angefragt werden, Wer oder Was denn nur seine endliche Ausführung zurückhält?

Nach langem, langem Warten und beinahe Wiedervergessen sah man endlich in dem dazu bestimmten Birkenwäldchen unserer Promenade Arbeitsleute beschäftigt, Steine herbeizuschaffen, zu graben und zu mauern. Nun, dachte man, giebt es endlich Ernst; jetzt wird unsere Umgebung denn wieder eine neue Verschönerung erhalten. Glücklich stehen bereits einige Miniatur-Stufen von röthlichem und ein Block von gelblichem Stein; aber — seit Monaten auch nichts weiter.

Von dem Beginn der Arbeiten an sah man die meisten Spaziergänger, von dem geraden Weg abweichend, einen Halbkreis beschreiben, um sich an der neuen Erscheinung zu ergötzen und den Fortschritt der Arbeiten zu beobachten. Jetzt geht Jedermann, des Wartens müde, seinen geraden Weg fort, und sieht sich nur so von der

*) Vgl. Jahrb. Bd. 5. S. 182. 207. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

Seite um, ob denn etwa ein neuer Stein oder gar schon die Bildhauerarbeit eingetroffen sey? Aber vergebens.

Woran liegt es denn aber eigentlich, daß es sich mit der Ausführung so gar zu lange verzögert? Das Fundament hat sich doch wohl längst hinlänglich gesetzt, und ist auch gewiß ausgetrocknet genug! Soll vielleicht ein besonderer Tag zur feierlichen Aufstellung oder Enthüllung abgewartet werden?

Unser einziger Trost dabei ist: Was lange währt, wird gut! und wenn sich denn nur einstens dieser Spruch bewährt.

## Postillons-Concerte.

Schon öfters ist in diesen Blättern die Rede von den nächtlichen Concerten der Postillons *) gewesen, ohne daß den gerechten Beschwerden abgeholfen worden wäre; und doch wäre es sehr zu wünschen, daß man von den betreffenden Behörden die Wünsche des Publikums beachtet sehe. Denn nicht zu gedenken der Gesunden, welche durch solche Herz und Ohren zerreißende, mitunter durch lamentirende Hunde accompagnirte Töne auf die unangenehmste Weise aus ihrem Schlafe gestört werden, sind doch gewiß die Kranken und Leidenden zu beachten, denen es, aus ihrem erquickenden Schlummer aufgeschreckt, doppelt peinlich und nachtheilig seyn muß, durch Gassen-Disharmonien solcher Art gefoltert zu werden. Die Post ist ein schönes, herrliches und unentbehrliches Institut, aber die Postillons-Concerte soll — der Teufel holen!

## Ernennung.

In der Sitzung hohen Senats vom 30. Mai d. J. ist Herr A. Wittekind als Konsul der freien Stadt Frankfurt zu Amsterdam ernannt und kürzlich von der holländischen Regierung als solcher anerkannt worden.

## Gerichtswesen.

Heute hört das seit dem 22. Juli 1836 von hohem Senate der freien Stadt Hamburg **) geführte Direktorium des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands in Gemäßheit §. 26. der Gerichtsordnung auf, und geht morgen auf hohen Senat der freien Stadt Lübeck über.

## Todesfall.

Montag den 17. d. M. Abends um 9 Uhr starb nach einem mehrmonatlichen Krankenlager Herr Obrist und Stadtkommandant Joh. Friedr. Karl von Schiller, geb. dahier den 5. April 1773, in einem Alter von 64 Jahren 3 Monaten und 12 Tagen.

Wir verlieren an ihm einen hochgeachteten, ehrenhaften, verdienstvollen Mitbürger und einen Mann, der überhaupt viel Gutes wirkend, insbesondere stets bestrebt war, Soldat im ganzen Sinn des Worts zu seyn, was er denn auch mit seltener Konsequenz durchführte, und sich dafür die ehrenvollste Anerkennung sowohl von seiner Regierung, als von fremden Regierungen erwarb.

Der Verstorbene war bereits den 7. Nov. 1788, also in einem Alter von 15 Jahren, in hiesige Militärdienste getreten, ward Fähndrich den 5. März 1792, kam zur oberrheinischen Kreiskompagnie den 16. Febr. 1795, ging ins Feld den 15. Febr. 1797, ward Unterlieutenant den 17. Januar 1798, Regimentsadjutant des Kreises den 12. September 1798, Adjutant bei Herrn General Rheingraf von Salm im Jahre 1799, Oberlieutenant den 24. September 1800, kam aus dem Felde zurück den 1. May 1801, wurde zum Platzadjutanten adjungirt den 6. Juli 1804, marschirte nach Preußen den 6. Nov. 1806, kam aus dem Felde zurück den 10. Januar 1808, ward Hauptmann den 31. Oktober 1809, marschirte nach Spanien den 4. Dezember 1809, kam von da zurück den 1. September 1813, marschierte mit dem zuerst ausmarschirenden Bataillon des Generalgouvernements als majorisirender Hauptmann ins Feld den 8. Februar 1814, ward Major den 1. März 1814, war bei der Affaire von St. George ville franche und bei dem Berge Limonet, so wie bei dem Einzuge in Lyon, kam aus diesem Feldzuge zurück den 6. Juli 1814, ward Kommandant des sämmtlichen Militärs des Generalgouvernements, nach der Trennung des Aschaffenburger Contingents am 15. August 1814, bekam am 15. Nov. 1814 von Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Isenburg die für seine Freiwilligen gegebene Medaille, und am 30. Jan. 1815 gleich allen Offizieren das von Sr. Durchlaucht dem Hrn. Generalgouverneur Fürst von Reuß-Greiz mit Genehmigung der drei verbündeten allerhöchsten Monarchen gestiftete Militär-Campagne-Kreuz, erhielt den 23. Jan. 1815 den russischen Wladimir-Orden 4r Klasse mit Schleife durch Se. Durchlaucht den Herrn Prinzen Philipp von Hessen-Homburg, ward Obristlieutenant den 24. April 1815, marschirte am 19. Juni 1815 mit einem Bataillon abermals ins Feld, wohnte mit demselben den 26. Juni 1815 der Affaire bei Selz bei, wovon im Tagesbefehle rühmliche Erwähnung geschah, erhielt am 5. Juli 1815 die Auszeichnung wegen der Affaire von Selz das Campagne-Kreuz des Generalgouvernements, um den Hals tragen zu dürfen, kam den 14. Oktober 1815 wieder aus der Campagne hierher zurück, ward am 21. Oktober 1815 zum Obrist und Stadtkommandant ernannt, vermählte sich am 19. Januar 1816 mit Fräulein Senter von Lötzen, bekam wegen des Feldzugs von 1815 die Ehren-Medaille der freien Stadt Frankfurt den 16. April 1816, erhielt zufolge Beschlusses hohen Senats vom 25. Juni 1818 die Erlaubniß, das ihm von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene kleine Kreuz des Leopoldordens zu tragen, und unterm 4. Oktober 1831 sich der am 4. Juni 1828 geschehenen Erhebung in den österreichischen Adelsstand bedienen, so wie zufolge Senatsbeschlusses vom 9. Oktober 1828 den ihm von Sr.

*) Vgl. Jahrb. Bd. 6. S. 141. (Anm. d. Red.)

**) S. Jahrb. Bd. 7. S. 276.

Digitized by Google

Majestät dem Könige von Frankreich verliehenen Ehrenlegions-Orden tragen zu dürfen.

---

Gestern frühe um 8 Uhr hatte das, mit allen seinem militärischen Range angemessenen Ehrenbezeugungen veranstaltete, feierliche Leichenbegängniß des Verstorbenen Statt.

Voran marschirte das Bataillon des hiesigen Linienmilitärs; dem offenen Leichenwagen mit dem Sarge, der mit den Orden des Verstorbenen und seinen sämmtlichen Militär-Insignien geschmückt war, folgten Mitglieder der hohen Bundesmilitärkommission, die Herren Offiziere des hier garnisonirenden k. k. östr. Bataillons, eine Deputation des in Offenbach garnisonirenden großh. hessischen Regiments, die Herren Offiziere der sämmtlichen hiesigen Stadtwehrkorps und verschiedene sonstige sich hier aufhaltende fremde Herren Offiziere. Den Schluß der zahlreichen Leichenbegleitung bildete, die Equipagen der beiden wohlregierenden Herren Bürgermeister an der Spitze, ein sehr bedeutender Wagenzug der hohen Bundesgesandtschaften und vieler der angesehensten hiesigen Einwohner.

Am Grabe hielt Herr Pfarrer Becker eine Trauerrede.

---

## Der Garten am neuen heiligen Geist-Hospitalgebäude

wird leider! seinen beschränkten Raum behalten, indem der von löblichem Pflegamt auf Erweiterung dieses Raums gestellte, und in diesen Blättern Bd. 9. S. 264 erwähnte Antrag höheren Orts keinen Anklang gefunden, vielmehr kürzlich folgendes Senatskonklusum zur Folge gehabt hat:

„Auf Bericht des Bauamts, die Ueberlassung eines Theils des Platzes hinter der Stadtbibliothek an das Hospital zum heiligen Geist betr.:

Es ist dem Pflegamt des Hospitals zum heiligen Geist durch die Herren Stiftungsdeputirte zu eröffnen, daß von dem hinter der Bibliothek annoch bestehenden, vor der Hand zu einem Garten verwendeten, ohnehin nicht großen Raum irgend ein Theil nicht mehr abgegeben werden kann.“

---

## Lebensansichten.

Kleine Staaten haben eigentlich gar keine Geschichte, sondern blos Geschichten, und oft recht ärgerliche, fatale Geschichten.

---

Es giebt Leute, die vor einem großen Gedanken ehrfurcht, als vor hundert Großthaten Ehrfurcht hegen.

Besoldete Staatsdiener können nach fruchtlos angewandten Disciplinarstrafen wegen Faulheit und Nichterfüllung ihrer Pflichten — fortgejagt werden. Was ist aber mit Bürgern anzufangen, die Ehren-Staatsämter bekleiden, wenn sie so wenig Ehrgefühl besitzen, daß sie das Honorar gleichsam wie einen Lotteriegewinnst in die Tasche stecken, im Uebrigen aber blos im Nichtsthun oder Flaniren Erholung und Genuß finden?

---

Ein Bengel, der im Zorne seinem Feinde hinter die Ohren schlägt, ist viel weniger gefährlich und gemeinschädlich, als ein Zierbengel, der selbst im Zorne seinem Feinde freundlich die Hand drückt, und sich die Rache hinter die Ohren schreibt.

---

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 14. Juli:

163) Herr Ludw. Friedr. Bottner, den 2. Oktober 1806 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zur Aufnahme als Chirurg und handtreulicher Angelobung sich keine Eingriffe in die Chirurgie erlauben zu wollen, als Skribent. C. 141 wohnhaft.

164) Herr Joseph Erlenbach, aus Caub, den 12. Juli 1807 geb., als Handelsmann, und dessen Ehefrau

165) Charlotte Franziska, geb. Dahlstein, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 20. Juni. M. 191 wohnhaft.

166) Herr Joh. Jak. Römer, von Preungesheim, den 9. Sept. 1805 geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 13. April, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerswitwe, Mariane Lotz, geb. Ott, als Schneidermeister. G. 158 wohnhaft.

167) Herr Konrad Ziegler, den 17. Dez. 1809 geb., hiesiger Bürgerssohn, kath., als Schlossermeister. G. 128 wohnhaft.

Am 17. Juli:

168) Herr Friedr. Aug. Gollhard, den 4. Januar 1810 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Goldarbeitermeister. H. 42 wohnhaft.

169) Herr Joh. Georg Rudolph, den 20. Juni 1804 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Schuhmachermeister. H. 19 wohnhaft.

170) Herr Salomon Eduard Germann, den 6. September 1807 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Schneidermeister. K. 17 wohnhaft.

171) Herr Mich. Ant. Herb, aus Büchig, den 1. April 1808 geb., kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 1. Sept. v. J., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerswitwe, Rosina Ehr, als Bürstenbindermeister. L. 22 wohnhaft.

---

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. C. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit J. No. 152.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 6.** Dienstag den 25. Juli 1837. **Bd. 10.**



Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Erwiederung auf die in der dreißigsten Nachricht der Dr. Senckenbergischen Stiftungsadministration von derselben veröffentlichten Mittheilungen, bezüglich meiner am 7. Mai 1837 in der Jahresversammlung der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft gehaltenen Rede. — Ueber die Vermehrung der Cirkulationsmittel auf hiesigem Platze. — Das Museum der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft. — Gemeine Bescheide und Weisungen der Gerichte. — Zur Verschönerung des Grindbrunnens und seiner Umgebungen. — Das wohlfeilste Straßenpflaster. — Ansichten über die Eisenbahn-Angelegenheiten, nämlich: XXIV. Schöne Aussichten und gute Wünsche. — Gefahrdrohendes Baufuhrwesen. — Dienstanstellung. — Stadtwehrangelegenheiten. — Lebensansichten. — Bürgeraufnahmen.


## Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 26. Juli 1728 wird das neu organisirte Konsistorium konstituirt und eingesetzt, nachdem in außerordentlichem Rathssitz dessen Glieder und Beisitzer ernannt worden waren.

Den 27. Juli 1310 bestätigt und erneuert Kaiser Heinrich VII. den Frankfurter Bürgern alle Rechte, Freiheiten und Gnaden, welche denselben seine Vorfahren am Reiche verliehen haben.

Den 28. Juli 1757 werden zu Mitgliedern des Bürgerkollegs erwählt die Herren Peter Florenz Gerning, gest. den 5. März 1764, Seeger-Münch und Georg Christian Baumann.

## Erwiederung auf

### die in der dreißigsten Nachricht der Dr. Senckenbergischen Stiftungsadministration von derselben veröffentlichten Mittheilungen, bezüglich meiner am 7. Mai 1837 in der Jahresversammlung der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft gehaltenen Rede *).

Meine zu Anfang Mai d. J. gehaltene Rede: »über das Bibliothekwesen in Frankfurt, besonders in Beziehung auf das Dr. Senckenbergische medicinische Institut«, hat bereits durch eine hinsichtlich ihres Zweckes eigentlich sekundaire Abtheilung, die Bemerkungen über die Gebäulichkeit und die finanziellen Mittel der Stadtbibliothek, verschiedene großentheils gegen mich persönlich gerichtete Angriffe **) veranlaßt, denen ich jedesmal mit Ruhe zu erwiedern trachtete, nie durch Invektive gereizt, sondern an die Streitfrage selbst mich haltend und versuchend, den Ideentausch auf dieselbe zurückzuführen ***). Ich hatte anonyme Gegner, die vielleicht aus mir ganz unbekannten Beweggründen gegen mich aufzutreten wünschten; in wie fern es mir gelang, ihre Angriffe zu widerlegen, dieses konnte das Publikum erörtern. Die Diskussion selbst ist hoffentlich abgethan.

Es sind nun auch endlich die lang erwarteten Erläuterungen im Druck erschienen, welche Herr Physikus Professor Varrentrapp im Namen der Administration des Dr. Senckenbergischen medizinischen Instituts zu geben versprochen hatte *); dieselben bilden den ganzen §. 10. des neuesten Berichts über die Dr. Senckenbergische Stiftung, welcher Paragraph allein 13 Quartseiten ausfüllt, also gewiß alles mögliche enthält, was man zu sagen wußte. Alle in diesen Erläuterungen enthaltenen, was für die Streitsache selbst von mir als unwesentlich erachtet wird, namentlich die heftigen, persönliche Herabwürdigung bezweckenden Aeußerungen lasse ich unerwiedert; aber die gegebenen Erläuterungen selbst Punkt für Punkt zu prüfen und zu widerlegen in der nämlichen Ordnung, wie solche in der dreißigsten Nachricht der Stiftungsadministration veröffentlicht sind, hierzu glaube ich mich verpflichtet. Entweder durfte ich die Sache selbst nie berühren, oder ich muß sie auch jetzo verfechten nach meiner Kenntniß aller Verhältnisse; die Streitfrage liegt mir zu sehr am Herzen, um wegen Berücksichtigung der sich gegen mich aussprechenden anfeindenden Gesinnungen sie auf halbem Wege fallen zu lassen.

„Dr. Rüppell war indessen durch die laue und kalte Aufnahme seiner stürmischen Rede nicht zurückgeschreckt, er suchte vielmehr nicht nur durch die Jahrbücher den Gegenstand zu größerer Publicität zu bringen, nein, er hielt es für dringlich, den öffentlichen Weg für ganz Deutschland zu benutzen! Er ließ seine Rede in auswärtiger politischer Zeitung abdrucken, um ihr so ja die größtmöglichste Publicität zu geben.“ **)

Nachdem ich meine fragliche Rede am 7. Mai abgelesen hatte, ersuchte mich noch in der Sitzung selbst der Sekretär der Gesellschaft, Herr Dr. Mappes, dieselbe herkömmlicher Weise für die Veröffentlichung in den Jahrbüchern der Redaktion dieses Blattes zu be-

*) S. Jahrb. Bd. 9. S. 228 — 233.
**) S. Jahrb. Bd. 9. S. 251 — 254. u. Bd. 10. S. 3.
***) S. Jahrb. B. 9. S. 260. u. Bd. 10. S. 10.

*) S. Jahrbücher Bd. 9. S. 235.
**) S. oben S. 25.

Digitized by Google

händigen, welches auch am nächsten Morgen geschehen ist; der Abdruck derselben verspätete sich vom 8. bis 19. Mai. Unterdessen erschienen in mehreren auswärtigen Zeitungsblättern, namentlich in Nürnberg, sehr heftige briefliche Mittheilungen anonym von hier aus geschrieben, worin man sich mit großer Leidenschaft bemühete, unter einem Schwall von Lügen, Widersprüchen und Sarkasmen den Inhalt meiner Rede höchlichst zu entstellen und zu verleumden. Was an einem entfernten Orte in einem Zeitungsblatt anonym über Persönlichkeit abgedruckt wird, ist ziemlich indifferent; wer lieset oder berücksichtiget den Wust solcher obskuren Korrespondenten, an deren sprichwörtliche Unwahrheiten man gewöhnt ist; wer wird sich die Mühe nehmen, darauf zu erwiedern! Aber einer der giftigsten jener gegen mich gerichteten Artikel, derjenige im Nürnberger Korrespondenten veröffentlicht, ward am 14. Mai in der Hanauer Zeitung abgedruckt, einem Tageblatt, was hier bekanntermaßen sehr stark gelesen wird, besonders die sich auf hier beziehenden Artikel; es dürfte in unserer Stadt wenigstens theilweise ein ganz anderes Publikum zum Leser haben, als die Frankfurter Jahrbücher, in welchen meine Rede erscheinen sollte. Da ich nun in fraglichem Blatt meine Rede immer nicht abgedruckt sah, so entschloß ich mich am 17. Mai ganz einfach eine wörtliche Abschrift meiner Rede nach Hanau zur Aufnahme in dortiger Zeitung abzuschicken. Der Redakteur übersah das dieselbe begleitende Schreiben, die Veranlassung und den Zweck des Einsendens auseinandersetzend, gleichfalls zur gehörigen Zeit zu publiciren, hat aber in Folge meiner Aufforderung solches am 21. Mai in Nr. 139 nachträglich abgedruckt.

Ueber die von mir als Zusätze oder Codicille angeführten Verordnungen, welche von Dr. Senckenbergs eigener Hand geschrieben und unterschrieben bei dem Originalstiftungsbriefe seiner Fundation auf dem Stadtarchiv deponirt sind, und die von der Administration »Schedulae (Streifschen Papier)« benannt werden, belieben die Herren Administratoren folgendes zu bemerken:

„1) daß diese Schedulae allerhand im Zeitlaufe von 22 Jahren niedergeschriebene Gedanken enthalten, so wie sie dem seel. Stifter einfielen;

2) daß dieselben also keineswegs als Zusätze zu dem Stiftungsbriefe zu betrachten sind;

3) daß nur die Verehrung gegen den seel. Stifter die Aufbewahrung dieser Bruchstücke bewerkstelligte;

4) daß somit das angezogene Codicill, wozu es Dr. R. gerne machen möchte, gar kein solches ist, indem der seel. Stifter im Jahr 1769 seinen Stiftungsbrief mit einer Vorrede versehen edirte, die alles dasjenige enthält, was der Stifter im Lauf der Zeit abzuändern und zu erläutern für nöthig fand."

Zur Widerlegung dieser Behauptungen citire ich ganz einfach den §. 17. der Zugabe jenes Hauptstiftungsbriefes, welche am 16. Dez. 1765 ausgefertiget ist, und sich in jener Edition von 1769 vorfindet. Dieser 17te Paragraph lautet wörtlich und vollständig folgendermaßen:

»Da mir, so lange mir Gott das Leben in der Welt fristen will, annoch Verschiedenes beifallen könnte, welches ich sowohl dieser als der vorigen Verordnung zusetzen nöthig fände; so will mir hiermit zum Ueberfluß namentlich vorbehalten haben, selbiges auch ohne weitere solenne Disposition, durch beigefügte von meiner Hand geschriebene, besiegelte oder unbesiegelte Zettel anzufügen."

Alle Zusätze oder sogenannten Schedulae, sobald sie nur von Senckenberg's Hand geschrieben und auf dem Stadtarchiv bei dem Senckenbergischen Stiftungsbriefe deponirt sind, haben demnach vollkommene rechtskräftige Gültigkeit, denn obige specielle Verfügung ward durch Conclusum in Senatu den 13. Februar 1766 bestätigt; willkührliche Auslegungen von Seiten der jetzigen Stiftungsadministration sind aber nicht statthaft *).

Auf wen ist nun rügend anzuwenden der Ausruf der Herren Administratoren:

„Treue ist die erste Pflicht bei geschichtlichen Citaten"?

„Hr. Dr. R. citirt nun abermals falsch, indem er sagt: „„In dem im Jahr 1776 abgedruckten Hauptstiftungsbriefe ꝛc.""

Hiergegen ist, abgesehen davon, daß der Hauptstiftungsbrief nicht 1776, sondern im Jahr 1770 abgedruckt worden, Folgendes zu bemerken: ꝛc. ꝛc."

Wozu sollte diese Bemerkung der Stiftungsadministration dienen? ich habe (wenn wirklich so) den gewiß sehr unwesentlichen Fehler begangen, die Jahrzahl 1776 statt 1770 anzugeben! welches übrigens auch ein Versehen in der Druckerei verursachen konnte. Die Veranlassung zu dieser Bemerkung ist ganz klar; man hob diesen ganz unwesentlichen Fehler deßhalb hervor, um dem Publikum zu verstehen zu geben, daß meine Rügen auf Irrungen, Oberflächlichkeit und Einseitigkeit gefußt seyen, und daher gar keine Berücksichtigung verdienten. Was wird nun aber das Publikum sagen, wenn es erfährt, daß ich mich in jener Jahreszahlangabe nicht geirrt habe! Man beliebe nur nachzuschlagen: Christoph Sigismund Müller vollständige Sammlung der kaiserlichen in Sachen Frankfurt contra Frankfurt ergangenen Resolutionen, Frankfurt a. M. 1776, 2te Abthl. pag. 241—254; dort findet sich der vollständige Senckenbergische Stiftungsbrief nebst Zugabe und obrigkeitlichen Bestätigungen abgedruckt!!!

„In der ursprünglichen Fassung lautet die Stelle ganz anders, als Herr Dr. R. angiebt ꝛc. ꝛc." **)

Ich hatte in meiner Rede, um lateinische Floskeln möglichst zu vermeiden, gesagt, daß Senckenberg in dem §. 7. seines Stiftungsbriefes verordnet habe, die jährlichen Zinsen von den ⅔ seines für wissenschaftliche Zwecke hinterlassenen ganzen Vermögens, seyen, nach Entrichtung der von ihm bestimmten Legate und Gehaltszahlungen, vor allem andern zur Vermehrung der Bibliothek seiner Stiftung zu verwenden.

Um zu beweisen, daß ich mit Vorstehendem eine untreue Darstellung der Senckenbergischen Verordnung gegeben habe, druckt die Stiftungsadministration einen Theil des §. 7. wörtlich ab, der wie folgt lautet:

*) Wäre eine amtliche Veröffentlichung durch den Druck sämmtlicher Codicille oder Schedulae Senckenbergs nicht wünschenswerth und nützlich?

**) S. oben S. 26.

Digitized by Google

»Diese jährliche Abnutzungen meines dermalen übergebenen Vermögens ad 95,000 fl. sollen sodann zu zwei Drittheilen ad usus publicos in re medica, und zu denen §. 16. folgenden Honorariis, wie auch zur Entrichtung der jährlichen Schatzung, Unterhaltung des Hauses, Vermehrung der Bibliothek und sonstigen ad studium medicum gehörigen Dingen dienen.«

Die Zahlung der Schatzung und die Unterhaltung des Hauses versteht sich von selbsten; dann steht unmittelbar »Vermehrung der Bibliothek.« Bin ich also von »der Pflicht der Treue bei geschichtlichen Citaten« abgegangen, wenn ich, wie oben bemerkt, sagte: In Senckenbergs Verordnung ist nach Entrichtung der von ihm stipulirten Legate und Gehaltszahlungen die Vermehrung der Bibliothek seiner Stiftung obenan gestellt!

„Im Jahr 1770 dachte der seel. Stifter nicht mehr daran, den Rest der ⅔ Interessen auf Bücher zu verwenden, wie er denn dieses überhaupt nie gedacht."

Wie die Administration diesen letzten Satz behaupten will, dieses gehet über meine Fassungsgabe. Haben die Herren Administratoren nie den §. 10. des Hauptstiftungsbriefs gelesen? Hier sagt Senckenberg: daß wenn auch einstens die Erbauung eines Theatri anatomici, die Anlegung eines Horti medici zur Ausführung käme, so sollte dabei in alle Wege der Bedacht dahin genommen werden, damit die im §. 7. festgesetzten Bestimmungen keine Verschmälerung leiden, und was in diesem §. 7. stehet, dieses ist vorstehend abgedruckt. Weit entfernt, daß Senckenberg nie Geldverwendung für Bücher verordnet, oder an solche je gedacht habe, sagt er also ganz ausdrücklich, daß Anatomie und botanischer Garten der Vermehrung der Bibliothek nachstehen solle!!

„Es wurde einmüthig beschlossen, die Zinsen und alle sonstigen entbehrlichen Summen (von 1772 an bis 1783) ꝛc. zum Hospitalbau zu verwenden"; ferner

„Und nun erhebt sich nach mehr den 60 Jahren, mit weittönender Stimme hämischer Tadel, der alle mit so vieler Umsicht und unter gewissenhafter Beobachtung aller Formen geschehenen Schritte einer öffentlichen jährlich Rechenschaft ablegenden Behörde tadelt." *)

Auf diese beiden Aeußerungen habe ich folgendes zu bemerken. Gleich am Anfang meiner am 7. Mai gehaltenen Rede sagte ich ganz ausdrücklich: »Ich werde von diesen Obliegenheiten (des medizinischen Instituts) nur diejenigen in Beziehung auf das Bibliothekwesen berühren.« Wie ich gesagt, so hab' ich gehalten; in meinem ganzen Vortrag geschah von nichts Erwähnung, als von dem was sich auf die Bibliothekvermehrung des Instituts direkt oder indirekt bezieht. Die theilweisen Ursachen, warum früherhin wenige, und jetzo gar keine Bücher angeschafft wurden, warum diesem nothwendig abgeholfen werden müsse, dieses führte ich an, und bei dieser Gelegenheit erwähnte ich, Beifall zollend, jenes einstimmigen Beschlusses der ersten Administratoren des medizinischen Instituts, sämmtliche verfügbaren Einkünfte der Stiftung während 11 Jahren zu Gunsten des Baues des damals begonnenen Bürgerhospitals abzutreten, dessen Ausführung nur so möglich wurde. Es war dieses eine Summe von 18,000 fl., und ich wiederhole es, der aufrichtigste Dank gebührt jenen Herren für diesen Beschluß. So wurde die Hinstellung einer großartigen Stiftung verwirklicht, welche nun in besonders reichem Maße Mittel besitzt, Gutes zu thun. Beide Anstalten, sowohl das Bürgerhospital als das medizinische Institut, verdanken wir dem hochgesinnten Senckenberg. Aber letzteres, obgleich vom Stifter vorzugsweise in Rücksicht genommen und bedacht, blieb ziemlich stationär, während die andere Anstalt bekanntermaßen einen ganz ausgezeichneten Aufschwung nahm. Da hierzu seiner Zeit, wie oben bemerkt, das gebrachte Geldopfer von fl. 18,000 das Wesentlichste gefördert hat, da ich diese unumstößliche Wahrheit mit Dankgefühl erinnerte, und zugleich die Bitte äußerte: »daß es jetzo dankbar, zeitgemäß und gewiß den Absichten des verehrten Senckenberg's entsprechend wäre, wenn man (die Administratoren des Bürgerhospitals) gegenwärtig statt den Ueberschuß der Einkunfte als Kapitalfond anzulegen, das dem medizinischen Institut zur Erfüllung seiner Obliegenheiten nöthige Geld zur ausgedehnten Vermehrung der naturwissenschaftlichen Bibliothek zufließen lassen möchte«; so wird dieses gewiß nie von einem Unpartheiischen »ein mit weittönender Stimme ausgesprochener (alle Schritte einer Behörde anfeindender), hämischer Tadel« genannt werden!

Um immer mehr Belege zu liefern, daß eine Bitte an die Administration des Bürgerhospitals um Geldunterstützung des medizinischen Instituts beachtungswerth sey, führte ich in meiner Rede aus dem 9ten Jahresbericht die Verfügung bezüglich des Vermächtnisses der Frau Stöcklein an, dabei bemerkend, daß vielleicht auch in andern Fällen der ganzen Stiftung bestimmte Legate ausschließlich für das Hospital verwendet wurden. Hierauf entgegnet die Stiftungsadministration:

„Bei einigen wenigen geringen (??) Vermächtnissen, war der Fall (jene statutenwidrige ganze Hinweisung an das Bürgerhospital eines zu Gunsten der Senckenbergischen Stiftung gemachten Legats) bereits vorgekommen."

Hieraus geht also hervor, daß die Administration die Richtigkeit meiner Bemerkung anerkennt, und es ist durchaus nicht einzusehen, wie sie eine zugegebene Thatsache »einen insidiosen Schluß des Dr. R.« nennen konnte.

„Herrn Dr. Reichardt's Legat betreffend, so kann es Herrn Dr. R., der das Testament gelesen haben muß, nicht entgangen seyn, wie dieser Mann den botanischen Garten und dessen Erhaltung durchaus oben anstellt." ... „Die Verwendung der Interessen des Reichardt'schen Legats zur Erhaltung des botanischen Gartens, *diese conditio sine qua non* ist also hinlänglich gerechtfertigt."

Warum muß ich das Reichardt'sche Testament gelesen haben? Hatte ich auch solches nöthig? Mir genügte was seiner Zeit die Stiftungsadministration amtlich in ihrem 12ten Jahresberichte über dieses Legat bekannt gemacht hat. Es stehet daselbst im §. 2. wörtlich folgendes:

*) S. oben S. 27.

Digitized by Google

„5) Bereits schon in der VIIten Nachricht §. 1. thaten wir Erwähnung, daß der seel. verstorbene Herr Dr. Reichardt dem medizinischen Institut unter andern 4000 fl. an baarem Gelde unter gewissen Bedingnissen vermacht habe. Eine dieser Bedingnisse war, daß seine hinterbliebene Frau Mutter lebenslängliche Nutznießerin der Interessen von diesem Kapital bleiben; eine andere, daß von diesen Interessen nach seiner Frau Mutter Tod vorzüglich botanische Werke zur Bibliothek angeschafft werden sollten.«

Dieses und auch keine Silbe weiter ist über das Reichardt'sche Legat veröffentlicht. Reichardts Mutter starb 1788, und von diesem Jahre an wurde in den Verwaltungsrechnungen der Administration ein eigenes Bücherconto eröffnet (dessen auch im neuesten 30sten Bericht erwähnt wird), auf welchem dieses Kapital de 4000 fl. bis zum heutigen Tage figurirt. Früherhin wurden den Verordnungen des Testators gemäß alljährlich sehr werthvolle botanische Prachtwerke mit diesen Interessen erkauft, wovon jedesmal in den Jahresberichten Erwähnung geschah, wie im 14ten §. 3., im 15ten §. 2., im 16ten §. 4., im 17ten §. 2., im 18ten §. 1., im 19ten §. 2., wo man aber beifügt, »die Anschaffung einiger weniger Bücher zur Bibliothek«, und im 20sten §. 6. mit gleicher Bemerkung. Aber seit dem Jahr 1807 unterblieben solche Anschaffungen ganz und gar, und während 20 Jahren wurden die Interessen willkührlich zu Anderem verwendet; seit dem Jahr 1827 werden dieselben auf dem sogenannten Bücherconto immer zu Kapital geschlagen, oder vielmehr nominell aufgeführt, daher in den Rechnungsablagen, die auf dem Stadtarchiv deponirt sind, dieser Posten figurirt.

| | | |
|---|---|---|
| 30. Juni 1833 ursprüngliches Kapital | fl. | 4000. |
| verfallene Zinsen . . | » | 1143. 53 kr. |
| 30. Juni 1836 Kapital . . . | fl. | 4000. |
| verfallene Zinsen . . . | » | 1623. 53 kr. |

Wo ist also diese Conditio sine qua non der Verwendung der Interessen des Reichardtschen Legats zur Erhaltung des botanischen Gartens! Wo war denn überhaupt irgend eine Verwendung dieser Interessen seit 10 Jahren, weder der Vorschrift des Testators gemäß, noch nach der Willkühr der Administration!

Ich habe seitdem eine Abschrift des im Reichardtschen Testamente d. d. 16. Dez. 1781 befindlichen Paragraphs erhalten, welcher sich auf die Verwendung seines zu Gunsten des Senckenbergischen medizinischen Instituts gemachten Legats bezieht; derselbe lautet wörtlich und vollständig:

„§. 3. Soll das erwähnte Kapital von Viertausend Gulden auf sichere Insätze angelegt, und von denen davon jährlich eingehenden Interessen anderweitige, und zwar keine andere, als sowohl alte als neue botanische Bücher, welche in der Bibliothek noch nicht vorräthig sind, erkauft werden. Sollte sich jedoch mit der Zeit ergeben, daß alle alte botanische existirende Bücher alle schon angeschafft worden, und so viel neue nicht herauskommen, daß die von besagtem Kapital jährlich eingehende Revenüen alle darauf zu verwenden nöthig wären, so können und sollen vom Ueberreste dieser jährlichen Zinsen andere medizinische Bücher, sie mögen in einem Fache einschlagen, in welches sie wollen, angeschafft werden.«

Wie bestehet nun die Administration den Worten des Testirers gegenüber mit ihrer Behauptung, daß die Verwendung der Zinsen seines Legats zur Erhaltung des botanischen Gartens eine Conditio sine qua non sey?

In welchem Lichte stehen nun die Herren Administratoren durch ihre gegen mich in ihrer 30sten Nachricht, einer amtlichen Veröffentlichung, gerichtete Invektive: hämischer Tadel, insidiöser Schluß, Intention zu verleumden, calumniare audacter! Kann ich sie nicht gerichtlich nöthigen, mir öffentliche Abbitte wegen Injurien zu thun! Müssen sie nicht gewärtig seyn, daß in Gemäßheit der unbestreitbar gultigen Verordnung Senckenbergs: „das Frankfurter Publikum soll Richter und Beschützer seiner Stiftung seyn«, sie von einem beliebigen Bürger gerichtlich belangt werden, wegen nicht erfullter Obliegenheiten! Haben sie von Seiten der Herren Revisoren, die jährlich die Abrechnungen des medizinischen Instituts von Staatswegen laut Senckenbergs Stiftungsbrief §. 13. zu prüfen haben, nicht ein ernstliches Monitorium zu befurchten?

Ich bin übrigens weit entfernt, den gewiß höchst lächerlichen Gedanken zu hegen, daß die Herren Administratoren je im allergeringsten wissentlich etwas von den Einkünften der Stiftung unnütz vergeudet haben; im Gegentheil in Beziehung der gewissenhaftesten Vermögensverwaltung gebührt ihnen das größte Lob; ja ich erkenne selbst, daß alle Mißstände, die ich ihnen vorwarf, sicher einzig und allein daher rühren, daß sie mehr Kapitalvermehrung als verpflichtete Ausgaben im Auge hatten. Laut der im Stadtarchiv deponirten Rechnungsablage vom 30. Juni 1833 betrug damals die Summe der eigenen Kapitalien des medizinischen Instituts fl. 31,944. 54 kr. In der neueren Rechnung unterm 30. Juni 1836 ist diese Summe fl. 34,261. 13 kr. Diese Vermehrung ist in mancher Beziehung sehr löblich, sehr dankenswerth, kann aber nie der Verpflichtung überheben, daß die Herren Administratoren, gleichwie ich auf S. 233 Bd. 9. der Jahrbücher auseinander gesetzt habe, ins Künftige die Zinsen von wenigstens fl. 10,304. 18 kr. vom 1. Juli 1836 an gerechnet jährlich für den Ankauf von Büchern, namentlich botanischer Werke, verwenden müssen. Das ganze Collegium medicum, das heißt, sämmtliche hiesige Aerzte, sind namentlich verbunden, über die Ausübung dieser Verwendung zu wachen.

Dr. Eduard Rüppell.

Digitized by Google

## Ueber die Vermehrung der Cirkulationsmittel auf hiesigem Platze.

Von welchem wesentlichen Einflusse und Nutzen die Herrichtung und verbesserte Einrichtung unserer Münzstätte für den hiesigen Platz nnd Handel seyn werde, hat Einsender dieses aus diesen Blättern S. 37 u. 38 mit Vergnügen ersehen. Da jedoch bei jener Darstellung noch Manches übersehen worden zu seyn scheint, erlaubt er sich, folgende ergänzende Ansichten und Vorschläge, die auch, wie verlautet, von löblicher Handelskammer getheilt werden, zur näheren Prüfung anzureihen.

Mit der Herrichtung der Münzstätte auf hiesigem Platze könnte nämlich überdies bezweckt werden:

1) Privaten in den Stand zu setzen, sich derselben zum Prägen gesetzlich grober Sorten gegen Entrichtung des Schlagschatzes zu bedienen. Hierdurch würde gerade die nachhaltige Benutzung der Münze um so gewisser befördert werden, als Privaten durch ihre Handelsverbindungen häufiger in dem Falle sind, sich das Silber wohlfeiler als der Staat zu stellen, und daher bei dem Ausprägen bessere Rechnung zu finden.

So wie nun auf diese Weise die Cirkulationsmittel auf hiesigem Platze eine wesentliche Vermehrung erhielten, so dürfte solche noch ferner dadurch bewirkt, und dem Eintreten von Geldkrisen kräftigst begegnet werden, wenn zugleich

2) die Einrichtung getroffen werden wollte, daß man in der Münze jederzeit ungemünztes Gold und Silber, oder fremde nicht Cours habende Geld- oder Silbermünzen, ohne sie unmittelbar zum Prägen zu bestimmen, unter Entrichtung einer gewissen Gebühr gegen Legscheine deponiren könne, und daß darauf von der Münze, oder der diese Anstalt kontrollirenden, oder ihr vorgesetzten höheren Behörde der innere Metallwerth vorgeschossen würde. Um es nun aber der Münze möglich zu machen,

ad 1) diese Vorschüsse ohne Belästigung und Gefahr des Aerars zu leisten, um ferner

ad 2) den Privaten, welche sich der Münze zum Ausprägen von Silber bedienen wollen, alsbald für das übergebene Metall einen Gegenwerth in einem gültigen Zahlungsmittel zu verschaffen, und dergestalt jeden Zinsenverlust zu beseitigen, würde

a) die Münze, oder die solcher vorgesetzte höhere Behörde zu ermächtigen seyn, bis zum Belaufe von einer Million Gulden Münzscheine in kleineren gleichmäßigen Abschnitten, etwa von 500 fl., auszustellen, welche gesetzlichen Cours haben müßten.

Diesen Münzscheinen wäre

b) keine fixe Verfallzeit zu geben, und es hätten solche so lange als gesetzliches Zahlungsmittel im Gebiete hiesiger freien Stadt zu gelten, als überhaupt die der Münze resp. der ihr vorgesetzten Behörde ertheilte Ermächtigung nicht zurückgenommen seyn würde.

Wären nun aber

c) für eine Million solcher Münzscheine ausgegeben, dann könnte zwar, in so lange solche sich in Cirkulation befänden, Gold und Silber nicht in der angegebenen Weise deponirt, dagegen

d) Silber zum Ausprägen immerhin angenommen werden, wo dann der Ablieferer statt des Münzscheines nur eine Bescheinigung der Münzbehörde über das abgelieferte Silber nach dem Feingehalte unter Angabe der daraus zu empfangenden Geldstücke zu erhalten hätte, welche Münzbescheinigung zwar kein gesetzliches Zahlungsmittel abgeben, jedoch den Inhaber in den Stand setzen würde, sich dafür die Valuta anderweitig zu verschaffen. Endlich würde

e) es denjenigen, welche ungemünztes Gold oder Silber oder derartige fremde Münzsorten deponiren, freistehen, das Depositum innerhalb des in dem darüber ausgestellten Legscheine bestimmten Termines wieder einzulösen, oder gegen Entrichtung einer weiteren Leggebühr diesen Termin verlängern zu lassen.

Diese hier in ihren Grundzügen erwähnten Maßregeln dürften sich um so mehr der Berücksichtigung unserer hochverehrlichen Staatsbehörden empfehlen, als solche neben der Beförderung der Cirkulationsmittel zugleich die höchstmöglichste Sicherheit dadurch gewähren, daß die Münze für die zu emittirenden Münzscheine stets den Werth theils in dem zum Ausprägen bestimmten Silber, theils in dem deponirten ungemünzten Gold und Silber besitzen würde. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung, namentlich über den Termin für die Auslösung der Depositen, über den Betrag der für die Dauer dieses Termines zu fixirenden Leggebühr, über die Form der Münzscheine ꝛc. müßten natürlich dem Ermessen der betreffenden Behörden lediglich anheimgestellt bleiben.

---

## Das Museum der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft.

In Bd. 10. Nr. 2. S. 11 dieser Blätter wurde von einem Freunde der Naturwissenschaft der Wunsch ausgesprochen, daß man doch bei den ausgestellten naturhistorischen Gegenständen auch die deutschen Benennungen beisetzen möchte. Dies wäre gewiß sehr passend, ja es erscheint als ein nothwendiges Erforderniß; was von Jedem, der das Museum besucht und nicht selbst Kenner ist, schon längst gefühlt wird. Warum es nicht schon früher geschehen, ist bei der bekannten Thätigkeit der Verwaltung sehr zu verwundern; da doch, wie man hört, den Herren Vorstehern dieselbe Bemerkung schon von mehreren Seiten gemacht worden ist.

Es sey hier erlaubt, noch einen weiteren Vorschlag zu machen zur leichteren Uebersicht und Kenntniß des Vorhandenen. Gewiß würde es jedem Naturfreunde sehr erwünscht seyn, wenn über alle aufgestellten Gegenstände ein Katalog mit korrespondirenden Nummern eingerichtet würde, in welchem ganz kurz das Wissenswürdigste und Interessanteste ihrer Geschichte, ihrer Eigenthümlichkeiten u. s. w. angegeben wäre. Von solchen Katalogen müßte immer im Museum eine hinlängliche Anzahl zu freier Benutzung der Besuchenden aufliegen,

Digitized by Google

und es müßten auch Exemplare derselben käuflich zu haben seyn. Wie sehr würde dadurch das Interesse erhöht und die Naturkenntniß unter dem Publikum befördert werden? Um so mehr wenn es der Verwaltung gefallen wollte, den schon so vielfach geäußerten Wunsch *) zu erfüllen, und das Museum zu öfterem und gelegenerem Besuch zu öffnen. Andere Anstalten unserer Stadt lassen in ihrer bequemen Einrichtung nichts mehr zu wünschen übrig; warum sollte das naturhistorische Institut zurück bleiben, wenn es sich um Verbesserungen handelt, die mit so wenig Kosten verknüpft sind, und den eigentlichen Zweck des Instituts so sehr befördern würden, zumal, da ohnehin dasselbe vom Aerar einen nicht unbedeutenden jährlichen Zuschuß erhält? Wenn so viel auf die Anschaffung und Anordnung der naturhistorischen Schätze verwendet worden ist, so verdient es doch eben so sehr alle Beachtung, daß sie auch aufs zweckmäßigste und so viel als möglich benutzt werden können.

Die Zweckmäßigkeit der hier berührten Punkte ist so einleuchtend, daß man hofft, sie nicht vergeblich in Anregung gebracht zu haben.

## Gemeine Bescheide und Weisungen der Gerichte.

### VIII. Die Anzeige von abgeschlossenen Vergleichen betr.

Die Verordnung des vormaligen Schöffen-Raths, d. d. 10. Oktober 1764 (Beyerbachs Samml. pag. 1556), nach welcher die im Streit befangen gewesenen und sich verglichen habenden Parthieen, resp. deren Anwälte, gehalten seyn sollen, den abgeschlossenen Vergleich binnen vierzehn Tagen, bei Vermeidung einer Geldstrafe von zehn Rthlr., zu den Akten anzuzeigen und den Prozeß abzurufen, wird, da solcher seither nicht gehörig entsprochen worden, in Auftrag des Stadtgerichts von unterzeichneter Kanzlei hierdurch in Erinnerung gebracht.

Frankfurt den 22. Oktober 1834.

Kanzlei des Stadtgerichts.

### IX. Die Form der einzureichenden Schriften betreffend.

#### A.

Da von unterzeichnetem Stadtgericht, um das Verfahren bei der Gerichtskommission den Vorschriften des Art. 10. der provisorischen Gerichts- und Prozeßordnung vom 30. Dez. 1819 entsprechend einzurichten, verordnet worden ist, daß

1) alle für die Gerichtskommission bestimmten schriftlichen Eingaben mit ihren Anlagen in duplo überreicht werden müssen, und daß
2) es der Gerichtskommission überlassen bleibe, in besonders dringenden Fällen Ausnahmen von dieser Regel zu gestatten; —

so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Frankfurt den 17. Dezember 1834.

Stadtgericht.

#### B.

Unter Bezug auf die frühere — durch die neue Prozeßordnung bestätigte — Verordnung vom 5. Mai 1757, wird den Exhibenten von Schriftsätzen, von Gerichts wegen, aufgegeben, alle mehr als einen Bogen betragende Eingaben zu paginiren, widrigenfalls solche ohne weiters werden zurück gegeben werden.

Frankfurt den 2. März 1835.

Appellationsgerichts-Kanzlei.

#### C.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

1) jede Eingabe an das unterzeichnete Gericht oder dessen Kommission mit Seitenzahlen zu versehen ist, und diese auf dem gleichzeitig einzureichenden Duplikate nach dem Originale beigemerkt seyn müssen;
2) die Advokaten oder Anwälte die Duplikate zu unterzeichnen und für deren Uebereinstimmung mit den Originalien und etwaigen Anlagen zu haften haben.

Frankfurt den 9. März. 1835.

Stadtgericht.

## Zur Verschönerung des Grindbrunnens und seiner Umgebungen.

Nachdem unsere hochachtbare Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften den Grindbrunnenbau vollendet hat *), wird der Brunnen nunmehr alsbald zum ferneren Schutze von der einschlagenden hochlöblichen städtischen Behörde förmlich übernommen werden.

So schön und zweckmäßig nun zwar auch der Brun-

*) Dieser Wunsch hat sich namentlich wieder in nachfolgendem erst kürzlich eingegangenen Artikel kund gegeben:

„Wir zählen in Frankfurt manche schöne und wohlthätige Institute, und verdanken ihnen viele angenehme und belehrende Stunden. Leuchtend und unterrichtend für unsere Jugend tritt darunter ein Senckenbergisches Naturalienkabinett hervor. Aber nicht nur allein für die Jugend, auch für den Mann ist es sehr merkwürdig, die herrlichen Naturgegenstände, zum Theil nur durch Kunst erhalten, überhaupt aber dem Auge in der vortheilhaftesten Aufstellung vorgeführt zu sehen.

Möchte es der löblichen Gesellschaft, die das Schöne und Nützliche zum allgemeinen Besten so gerne fördert, gefallen, doch auch Sonntags den Schaulustigen einige Stunden freien Eintritt in jenes so merkwürdige Kabinett zu gestatten! Wie Vielen aus unserer besseren Klasse, wie Vielen vom niedern Stande, die jedoch, Dank sey es unserer Zeit, an Bildung Manchem von Geburt nicht nachstehen, erlauben es die Berufsgeschäfte nicht, während der Wochentage, wo das Museum geöffnet ist, dasselbe zu besuchen, und gewiß ist es doch die Absicht der löblichen Gesellschaft, dieses Institut so gemeinnützlich als möglich wirken zu lassen, folglich Jedem ohne Rücksicht, welchem Stand er angehöre, den Nutzen und das Vergnügen zu Theil werden zu lassen.

Was man hier anregt, ist ein in Frankfurt schon lange fast allgemein lebhaft gefühlter Wunsch, und das löbliche Institut würde sich durch Oeffnen des Kabinetts auf einige Stunden Sonntags gewiß den Dank der ganzen hiesigen Einwohnerschaft verdienen."

(Anmerk. d. Red).

*) Vgl. Jahrb. Bd. 9. S. 202. 211.

Digitized by Google

nenbau durch löbliche Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste ꝛc., unterstützt durch die Geldbeiträge löbl. hiesigen Einwohnerschaft ausgeführt, dasteht, so ist denn doch in Hinsicht auf einen angenehmen und zweckgemäßen Aufenthalt am Brunnen noch manches zu wünschen, was auszuführen gewiß im Plane der löbl. Gesellschaft gelegen haben mochte, wenn derselben die dazu erforderlichen Geldmittel zu Gebote gestanden hätten. Hierher gehört die Aufführung eines anständigen Wächterhauses, welches zugleich den Kurgästen bei übler Witterung Schutz darböte, die Anlage des zum Brunnen gehörigen Terrains durch Gesträuche *) und Wege, die Herrichtung eines zweckmäßigen Fuß- und Fahrweges nach dem Brunnen, die Aufstellung von Gartenbänken **) unter den Linden, statt der verfallenen hölzernen und der Gesundheit nachtheiligen steinernen, und Ruhebänken an dem zum Brunnen führenden Fußpfad u. s. w.

Vor Allem aber wäre zu wünschen, daß das Brunnenterrain planirt und mit Kieß befahren würde, da der Brunnen bei schlechtem Wetter durch den entstehenden Schmutz fast unzugänglich ist.

Man lebt deßhalb in der gerechten Hoffnung, daß, gleichwie von Seiten des verehrl. Publikums, auch so von Seiten löbl. höheren Behörde, die Zweckmäßigkeit dieses Unternehmens gewürdigt und dem Brunnen eine geneigte Fürsorge zu Theil werden möge.

## Das wohlfeilste Straßenpflaster.

Bezüglich auf einen Aufsatz S. 256 in Bd. 9. der Jahrbücher glaube ich die Art, wie man in Rom das Straßenpflaster konstruirt, der Oeffentlichkeit nicht vorenthalten zu dürfen, da sie jedenfalls, obwohl in der Anlage kostspieliger als die gewöhnliche, durch ungleich längere Dauer die wohlfeilste ist.

Die Steine, von ähnlicher Beschaffenheit wie die hier verbrauchten, werden in ziemlich regelmäßige Vierecke gehauen; den Grund stampft man mit sogenannten Rammlern ganz fest, und dann wird der zu pflasternde Raum bis zur halben Höhe der Steine mit Mörtel ausgefüllt. Hierauf setzt man die Steine in diesen Mörtel ein und zwar mit Beobachtung der Grundsätze des Maurens (daß nicht Fuge auf Fuge zu stehen kommt) und füllt die Fugen von oben ebenfalls mit Mörtel aus. Ein solches Pflaster hat das Ansehen und die Eigenschaften einer liegenden Mauer, muß aber so lange unbefahren bleiben, bis der Mörtel gehörig getrocknet ist und die Steine fest miteinander verbunden sind. Auf gleiche Art sollen auch die alten Römer ihre Straßen gebaut haben, und Zeugen ihrer Dauerhaftigkeit sind die noch zu sehenden und befahrenen Heerstraßen Via Flaminia, Via Appia u. a. m.

Der Grund, warum ein auf solche Art konstruirtes Straßenpflaster längere Dauer hat, ist ganz einfach. Erstens ist der Boden, auf welchem es ruht, fest gestampft und die Steine stehen nicht auf einer lockeren Sandlage; zweitens sind die Steine durch den Mörtel fest miteinander verbunden, und es kann sich daher keiner senken, ohne den nebenstehenden mit nieder zu drücken, so daß sich im Falle eines Senkens eine große Strecke des gepflasterten Raumes senken müßte, dem man durch eine höhere Anlage des Pflasters zuvorkommen könnte. Indeß hat mich der Augenschein überzeugt, daß das Straßenpflaster in Rom nichts zu wünschen übrig läßt, und daß man dort bei weitem seltener zu pflastern genöthigt ist, als hier zu Land. Wenn man einen Einwurf machen könnte, daß in Deutschland ein solches Pflaster nicht herzustellen sey, so wäre es der, daß die Italiener ihren Mörtel mit der Puzzolana (verwitterte Lava) vermischen, welche eine außerordentliche Bindekraft hat, allen Eindrücken der Witterung widersteht und hauptsächlich bei Wasserbauten gebraucht wird. Indeß kann hier, wenn gewöhnlicher Kalkmörtel nicht ausreichen sollte, derselbe durch Traß ersetzt werden. Es käme nur auf den Versuch an, einen Theil einer sehr befahrenen Straße auf erwähnte Art zu pflastern, und den Erfolg über die förmliche Annahme derselben entscheiden zu lassen. G. F. K.

*) Hierzu ist es nun leider für diesen Sommer zu spät. (Anmerk. d. Eins.)

**) Sechs bis acht sogenannte Gartenkanape's könnten hierzu wohl recht gut aus der Promenade verwendet werden, ohne hier einen Mangel zu veranlassen. (Anm. d. Eins.)

## Ansichten über die Eisenbahn-Angelegenheiten.

### XXIV. Schöne Aussichten und gute Wünsche.

Wir vernehmen aus glaubwürdiger Quelle *), daß die endliche Einigung der betreffenden Eisenbahn-Comitéen zur Erbauung einer Bahn von hier nach Mainz auf dem rechten Mainufer erfolgt ist und: alle seitherigen Hindernisse beseitigt worden sind. Dieses Resultat ist erfreulich und beweist, daß kleinliche und untergeordnete Rücksichten den Ansprüchen weichen müssen, welche das Gesammt-Publikum an ein großartiges Unternehmen zu machen hat, dessen Früchte ihm allein und nicht besonderen Interessen zu Gute kommen sollen. Ueber die Zweckmäßigkeit einer direkten Verbindung mit Mainz bedarf es wohl keiner ins Detail gehenden Auseinandersetzungen. Eine Eisenbahn in der frequentesten Gegend Deutschlands, zwei der bedeutendsten handeltreibenden Städte verbindend, mit Einmündungen nach den besuchtesten Kurorten und Bädern, und an der Schwelle der gepriesenen, von vielen tausend Fremden besuchten Rheingegenden, bietet schöne Hoffnungen. Hiezu kömmt die anerkannte Geschicklichkeit und Erfahrung des mit dem Bau beauftragten Technikers und das seither erprobte, besonnene, fast möchte man sagen, etwas ängstlich zurückhaltende Benehmen des Comité's, das in seinem wohlerwogenen System die zweckmäßigsten Schritte für das Gelingen der Angelegenheit zu ergreifen wissen wird. Wir wünschen nun diesem vaterländischen Unter-

*) S. Frankfurter Journal Nr. 202.

Digitized by Google

nehmen alles Gedeihen, und mögen sich die Interessenten desselben, in Hinblick auf die ersprießlichen Resultate der belgischen und Nürnberg-Fürther Bahn — welche Vergleichung die Frankfurt-Mainzer nicht zu scheuen hat — gleicher Früchte erfreuen. Wir stellen ihnen dieses gerne und um so mehr in Aussicht, da wir die Ueberzeugung haben, daß die Eisenbahn auf dem rechten Mainufer die rechte Bahn ist.

## Gefahrdrohendes Baufuhrwesen.

Die Fuhrwerke, welche die Pflaster-, Bruch- und Mauersteine zu den Bauten fahren, sind neuerer Zeit gewöhnlich auf eine so höchst leichtsinnige Weise beladen und überladen, daß nicht nur Kindern, sondern selbst Erwachsenen, wenn sie in engen Straßen daran vorübergehen, Gefahr droht, durch das Herabfallen der hochaufgethürmten, in der Regel durch nichts als zwei elende Bretter gehaltenen Steine beschädigt oder gar erschlagen zu werden. Man glaubt daher im wohlverstandenen Interesse des Publikums den Wunsch aussprechen zu dürfen, daß es hochlöblichem Polizeiamte gefallen möge, auch für diese Fuhrwerke eine so umsichtige Verordnung ergehen zu lassen, wie es zum Dank der Bürgerschaft bereits gegen das rasche Fahren und Reiten geschehen ist.

## Dienstanstellung.

In der Sitzung hohen Senats vom 20. d. M. ist der seitherige Bäckermeister, Herr Andreas Rode, zum Fruchtmesser ernannt worden.

## Stadtwehrangelegenheiten.

In der nämlichen Sitzung hohen Senats ist der bisherige Herr Oberlieutenant Nikolaus Rumbler zum Hauptmann, die Herren Unterlieutenants Georg Ludw. Wohl und Adam Abt zu Oberlieutenants, und die bisherigen Unteroffiziere Wilhelm Gille und Eck, und Sergeant Redner zu Unterlieutenants bei dem ersten Bataillon Infanterie ernannt worden.

## Lebensansichten.

Wie heilsam wäre es doch, wenn alle halbe Maßregeln, gleich wie die halben Kronthaler plötzlich in Verruf kämen.

So lange man in einer Staatsverwaltung noch ungescheut Pünktlichkeit, Ordnung und strenge Kontrole im Einziehen der öffentlichen Abgaben und Steuern als veratorische Maßregeln bezeichnen darf, wird der Rokoko der Schlampamperei ruhig walten und sich stets verjüngen.

Ein vornehmer Bedienter ist in der Regel immer insolenter als ein vornehmer Herr, und das ist natürlich. Das Vornehmseyn ist eine Kunst, die gemeinen Seelen schwer fällt.

Wie eine schwere Gewitterwolke steht an dem Himmel des Gemüthes die Schuld.

Manche Eisenbahnaktien-Unternehmungen gleichen artesischen Brunnen-Bohrversuchen in die Weite und Breite, statt in die Tiefe. Man sucht nach Bächen zur Löschung des — Golddurstes. Was kann nicht alles zu Wasser werden?

Jede Finanzkrankheit liegt in dem Umstande, daß der Patient zu wenig einnimmt und zu viel Kräfte verschwendet; sie wird aber vollends gefährlich, wenn der Patient bei dem Rath vernünftiger Aerzte taub ist, oder sich wenigstens taub stellt.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 19. Juli:

172) Herr Joh. Schwalm, den 3. April 1810 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. An der Bockenheimer Warte wohnhaft.

173) Herr Simon Peter Mardner, aus Kiederich, den 1. Oktober 1806 geb., derzeit als Lehrer bei den hiesigen katholischen Schulen, und dessen Ehefrau

174) Kath. Lodovika, geb. Münch, aus Neudorf, beide kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 20. Juni. A. 29 wohnhaft.

Am 21. Juli:

175) Frau Louise Götz, geb. Göbell, aus Oranienstein, luth., des hiesigen Bürgers und Packers, Jakob Götz, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 23. Mai.

176) Herr Joh. Jak. Rau, den 3. April 1808 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 22. Juni, als Schneidermeister. E. 127 wohnhaft.

177) Herr Andr. Chr. Ludw. Müller, hiesiger Bürgerssohn, kath., als Drehermeister. A. 155 wohnhaft.

178) Herr Maria Nik. Itzel, den 9. Mai 1804 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. C. 8 wohnhaft.

179) Herr Joh. Heinr. Jansen, aus Montjoie, den 17. Februar 1803 geb., kath., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Kath. Marg. Rebesberger, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 23. Mai, als Handelsmann. Vor dem Allerheiligenthor wohnhaft.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 20 bis 30 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 7.** Samstag den 29. Juli 1837. **Bd. 10.**



Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung. — Ruhestörungen durch den Marktlärmen, ein wirklicher und noch größerer Unfug als das Posthornblasen. — Die Unzuträglichkeiten und Uebel des Centralisationssystems in der öffentlichen Verwaltung. — Statutarrechtliches. — Lebensansichten. — Bürgeraufnahmen.


## Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 29. Juli 1306 belehnt König Albrecht den Frankfurter Schultheißen Volrad mit zwei und einer halben Mark jährlicher Einkünfte von dem Marktrecht in Frankfurt, mit Vorbehalt der Wiedereinlösung.

Den 30. Juli 1804 ergeht eine Bekanntmachung, worin es heißt: „Bei Armen- Haus- oder sonst angemessener Strafe wird verboten: 1) an dem Pfarrthurm aus Muthwillen zu schellen, 2) den Eingang wie die Stiegen des Thurms auf irgend eine Art zu verunreinigen, 3) vom Thurm oder innerhalb desselben herunter zu rufen oder mit Steinen und dergleichen herabzuwerfen. Nur erwachsenen Personen, die auf dem Thurm zu thun haben, oder sich daselbst umsehen wollen, bleibt der Eingang verstattet, die Jugend aber hat sich des Laufens auf denselben, wie alles Unfugs in dem Hof vor der Kirche gänzlich zu entgatten."

Den 31. Juli 1633 wird dahier auf dem Römer ein Convent von den vier obern Kreisen und evangelischen conföderirten Ständen gehalten.

Den 1. August 1606 wird der berühmte Dr. Phil. Jak. Spener, Freyprediger zu Strasburg, hierher berufen. Nachdem er 1686 eine Vokation zur Oberhofpredigerstelle nach Dresden erhalten hatte, hielt er am 16. Januar desselben Jahres dahier seine Abschiedspredigt. Später am 21. Juni 1691 ging er als preußischer Konsistorialrath und Probst nach Berlin, wo er den 5. Februar 1705 in einem Alter von 70 Jahren starb.

Den 2. August 1291 kommen Schultheiß, Schöffen, Rathmannen und die Frankfurter Bürger gemeinlich mit den Deutschordensbrüdern überein, daß die Güter, welche dieselben dermalen besitzen, gegen eine jährliche Abgabe von zwei Mark zur Mainbrücke steuerfrei, dagegen künftig von denselben zu erwerbende Güter steuerpflichtig seyn sollen. Zugleich werden die Steuerverhältnisse derjenigen festgestellt, welche sich zu den Deutschordensbrüdern begeben und innerhalb ihres Hofes in Sachsenhausen wohnen.

## Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

### XXXIV. (oder 26ste ausserordentliche) Sitzung.

Mittwoch den 26. Juli 1837. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, mit Ausnahme der Herren J. C. C. Knoblauch, Dr. jur. Kloß, C. Weigenand, Brofft-Schury, Assessor Dr. Gallus, J. J. Gries, J. J. Finger, Dr. Diehl jun., Günther-de Bary, Dr. Reinganum, M. Scharff, Siebert-Städel, de Bary-Jordis, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren J. T. Nonnefeldt, Wundarzt W. Berg, F. Roques, J. C. Jost, Pfarrer Schrader, G. L. Bloß, C. Löschhorn, Aktuar Dr. Leykam, M. Seufferheld, Major J. G. Heerdt, Major J. C. Reus, J. Fries, J. D. Bonn, ferner der Herren Sen. Dr. Böhmer, F. C. Wulcker des Raths, C. Büttler, Sen. Dr. Souchay, Sen. Dr. Usener, Forsboom-Goldner, Sen. Dr. Gwinner, Schöff Sarasin, ebenfalls sämmtlich entschuldigt, sodann der Herren M. Borgnis, T. Mack, Dr. Mappes, R. Weichand, L. Wurster, P. Eurich, Dr. Cretzschmar.

§. 158. Auf der Tagesordnung war:

1) Fortsetzung der Berathungen uber den Kommissionsbericht: die Strafgesetze oder Kriegsartikel und die Strafprozeßordnung für das Linienmilitär betr.;
2) Kommissionsbericht vom 21. d. M.: die Verlegung der Faßaiche betr.

§. 159. Zuvörderst wurden die als Suppleanten neu eingetretenen Herren M. Seufferheld und Major J. G. Heerdt nach Vorschrift der Konstitutions-Ergänzungsakte in Eidespflichten genommen.

§. 160. Der Herr Präsident setzt hierauf die Versammlung von einem mittlerweile anhergelangten Senatsprotokollauszug vom 20. d. M.,

die Landgüter-Bestätterei und Wagenspannerei betr.,

in Kenntniß, und es erfolgte der Beschluß:

diese Mittheilung zu den Akten zu registriren.

§. 161. Der protokollführende Sekretär Dr. Rapp fährt nunmehr mit der Verlesung der Endredaktion der einzelnen Beschlüsse,

die Militärstrafprozeßordnung *) betr.,

*) S. oben S. 34.

Digitized by Google

fort, welche mit 53 Stimmen gegen 9 suspendirte genehmigt wurde.

§. 162. Hierauf verliest Herr Senator de Neufville, als von der Kommission erwählter Referent, deren Bericht vom 21. d. M.:

die Verlegung der Faßaiche betr.,

lautend, wie folgt:

»Die zur Prüfung und Begutachtung des vorliegenden Gegenstandes ernannte Kommission hat denselben in reifliche Erwägung gezogen.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Ermittlung eines in jeder Hinsicht geeigneten Platzes zur Verlegung der hiesigen Faßaiche eine schwierige Aufgabe ist; indem dabei nicht allein gehöriger Raum und nicht allzugroße Entfernung von dem Mittelpunkte der Stadt, oder von dem Theil, wo die meisten Weinhändler und Kiefer wohnen, sondern noch ganz besonders gutes Wasser in reichem Maße erforderlich wird.

In allen diesen Beziehungen finden wir jedoch den im Senatsvortrag vom 11. Mai l. J. *) bezeichneten Platz am Recheneigraben und die beigefügten Risse nicht vollkommen entsprechend.

1) Ist auf das seither zur großen Annehmlichkeit der Kiefer und des Weinhandels stattgefundene Auswässern der neuen Fässer mit dem Aichwasser in dem Hof an der Aichanstalt keine Rücksicht genommen; während doch der größte Theil der, sich hauptsächlich mit Faßmachen beschäftigenden hiesigen Bendermeister in die engen Gassen der Altstadt gebannt ist, wo sie die verfertigten neuen Fässer eben so wenig, mit Wasser angefüllt, in ihren Häusern lagern können, als sie solche auf der Straße oder auf öffentlichen Plätzen an den Brunnen niederlegen dürfen.

2) Ist die Entfernung der langen Straße und des Recheneigrabens von dem gewerblicheren Theil der Stadt so weit, daß die auf den zweimaligen Transport der Fässer zu verwendende Zeit allerdings einer Kostenvermehrung gleichkommen würde; und

3) konnte die Kommission darüber keine hinlängliche Beruhigung sich verschaffen, daß das Wasser aus dem projektirten Brunnen in der Aichanstalt in etwa 20' Entfernung von dem stillstehenden Wasserbecken des Recheneigrabens, welcher nur wenig Zufluß von einem, auch nicht ganz frischen Wasser erhält, bei dem mit keinem gewöhnlichen Pumpenbrunnen in Vergleich kommenden überaus starken Wasserverbrauch der Faßaiche auch immer so rein und gut filterirt zu Tage kommen werde, wie sich gegenwärtig das Wasser in den Brunnen der dem Graben zunächst gelegenen Häuser erweist.

Nachdem unsere Aiche, sowohl in dem vormaligen als in dem dermaligen Lokal, durch zweckmäßige Einrichtung und gutes Wasser sich allgemein einen besonders guten Ruf erworben hat, wird unsere Stadt gewiß nicht jetzt bei wieder aufblühendem Weinhandel sich höchst mangelhafte Einrichtungen, wie z. B. die Aichanstalt in Mainz, zum Muster nehmen, und mit nicht unbeträchtlichem Kostenaufwand etwas Neues aufführen wollen, welches der seitherigen Einrichtung in jeder Beziehung nachstehen würde.

Wir glauben daher, hochansehnlicher Versammlung anheim geben zu sollen, zu beschließen:

daß, bei ermangelnder Zuversicht, daß der an dem Recheneigraben anzulegende Brunnen der Aichanstalt auch bei starkem Gebrauch immer gutes und gesundes Wasser liefern werde, man sich um so weniger mit der Verlegung der Faßaiche nach einem so entlegenen Stadttheil einverstanden erklären könne, als noch überdies nach den vorgelegten Rissen nicht einmal ein allen Erfordernissen hinlänglich entsprechender Raum in Aussicht genommen sey, und Weinhandel und Kieferhandwerk bei der vorgeschlagenen Veränderung sich in jeder Weise würden beeinträchtigt finden.

Hoher Senat sey daher zu ersuchen, bis zur Ausmittelung eines allen Erfordernissen mehr entsprechenden anderen Platzes die Aichanstalt noch in seitheriger Weise in der Mitte der Stadt zu belassen, und dem Bauamte aufzutragen, dafür Sorge zu tragen, daß solche, wie in der jüngsten Zeit, so auch ferner, immer mit dem gehörigen Wasserquantum versehen werde.

Die Kommission: J. J. Rotz, de Neufville, J. A. Beil, Franz Böhm, J. J. Böcking.«

Nach Verlesung dieses Berichts trat die gesetzgebende Versammlung ohne Umfrage dem Antrage der Kommission genehmigend bei. Worauf nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls die heutige Sitzung geschlossen wurde.

*) S. Jahrb. Bd. 9. S. 243.

---

## Ruhestörungen durch den Marktlärmen, ein wirklicher und noch größerer Unfug als das Posthorn-Blasen.

Bekanntlich sind schon mehrmals Beschwerden über das unziemliche Blasen der Postillons, als eines unnützen, für den ruheliebenden Bürger höchst störenden Lärmens, in den Jahrbüchern laut geworden, und erst noch jüngst wieder ist in Nr. 5. dieses Bandes eine Rüge wegen noch nicht geschehener Abhülfe erschienen.

Ohne hieraus eine Auforderung auf gänzliche Abstellung dieses uralten Postgebrauchs, der gewiß aus guten Gründen bei sonst zweckmäßigen Einrichtungen entstanden seyn mag und im Allgemeinen dafür beizubehalten seyn dürfte, folgern zu wollen, glaubt Einsender dieses dennoch jenen gerechten Wunsch in so fern einer billigen Beachtung werth, als dabei nur von einem Mißbrauch dieser Hornblaserei und dessen Einschränkung bei Nacht die Rede war, so wie die deßfallsige Reklamation nur den Schutz in der dem Gesunden wie dem Leidenden so nöthigen Nachtruhe bezweckte.

Wenn jedoch von Ruhe und Ordnung, worauf alle

Digitized by Google

Klassen der Einwohnerschaft in allen Stadtgegenden gleiche Ansprüche haben, die Rede seyn will, so möge auch »der Marktlärmen als ein viel größerer Unfug« mit dem noch viel dringlichern Wunsche einer baldigen gerechten Abhülfe hiermit um so mehr zur Sprache gebracht werden, als sich hierdurch noch obendrein nicht, wie bei den nächtlichen Postillonsconcerten, blos einige Privaten nur auf eine, zwar immer lästige, aber doch schnell vorübergehende und gewiß nicht allnächtlich wiederkehrende Weise, sondern, die sämmtlichen Bewohner eines sehr frequenten bedeutenden Quartierbezirks das ganze Jahr hindurch beständig geplagt finden.

In den Marktstraßen nämlich, welche die Lokalitäten vom Eck des Römerbergs bis an den Dom für den Gemüsemarkt, von da an hinter dem Lämmchen, am Nürnberger Hof vorbei bis zur Neugasse und über den Hühnermarkt für den Obstmarkt u. s. w. umfassen, beginnt schon mit dem grauenden Morgen im Sommer, und zur Winterszeit noch in dunkler Nacht ein reges Treiben stets mit großem ganz unnützen Lärmen begleitet, und währt so mehrere Stunden schon, ehe noch die Zeit des eigentlichen Marktverkehrs gesetzlich beginnen darf, ja nur beginnen kann. Denn jeder der Umwohner wird bezeugen können, wenn er nur einige Tage früh zu dem Fenster hinaus sieht, daß zur Sommerzeit nie vor 7 Uhr und im Winter kaum vor 8 Uhr des Morgens auch nur für einen Kreuzer eingekauft wird.

Durch das tumultuarisch Etablissement dieser Verkäufer, das mit einem unglaublichen Getöse, oft Streit, verbunden ist, was am Tage in den Stunden des allgemeinen Verkehrs kaum auffällt, in der frühen Morgenzeit jedoch desto störender einwirkt, werden stets die hausbewohnenden Familien mit ihren Wöchnerinnen und Kindern, Kranken und Gesunden aus dem Schlafe aufgestört, was der momentane und sich in den weiten Plätzen und breiten Straßen verlierende Ton eines Posthorns gewiß weit weniger bewirkt, so abscheulich derselbe auch manchmal in seiner Verstimmung ertönen mag!

Erregt dieses Ohrenzwang und weckt den Bürger aus seinem Schlummer, so raubt ihn jener Marktlärmen gewiß vollends und unterhält überdies dabei eine Aufregung, bei der man die noch erforderliche Ruhe gar nicht mehr finden kann.

Man stelle sich nur vor: hier, in nicht breiten Gassen, bei enger Zusammenwohnung ein paar Dutzend geschwätzige Weibspersonen hockend, und Bauernkerls mit langgespreizten Beinen behaglich sich von der Straße hinüber (schreiend, denn ordentlich reden können solche Leute gar nicht) von ihrer Dorfkomödie und ihren Schenkgeschichten auf gut Seckbächer auch Vogelsberger Deutsch sich unterhalten — und man frage: ob der Bürger, den sein Berufsleben als Stadtbewohner in Abendstunden noch lange wach hält, während der Dörfler, der mit seinem Produktenabsatz Erwerb bei uns sucht, schon bei der Dämmerung mit den Hühnern zur Ruhe zu gehen pflegt, auf Rosen gebettet ist, wenn er im kranken und gesunden Zustand dazu verurtheilt ist, solches mit anzuhören und nicht einmal dabei einschlafen zu können und es zu vergessen? und ob eine solche Marter nicht wahrhaft über das Tutti aller Posthörner des hiesigen hochlöbl. Ober-Postamts geht, insofern nicht etwa Jemand eine spezielle Liebhaberei an diesen postalischen Concertübungen finden wollte?

Ja man möchte sogar mit einem darüber Unzufriedenen zu tauschen versucht seyn, wenn, wie die geschäftige Phantasie den Schlummer verschönt oder noch lebendig und wach erhält, nun das Postinstrument erschallt, und gleich dem zauberischen Horne des Oberons einige Klänge für den gastlich noch Einkehrenden, oder die sehnsüchtig Heimkehrenden aus stiller Friedensnacht, wenn auch nicht tongerecht, doch etwas romantisch zu uns herauf erschallen. Wie möchte da das müde Haupt nicht wieder von selbst entschlummern!

Aber man versetze sich einmal aus dem fünften, vierten und einem Theil des zweiten und dritten Quartiers in das eilfte und einen Theil des zwölften und neunten, und frage hier den Unbequemlichkeiten des Lebens in dieser Hinsicht nach!

Versichert kann werden, daß es in dieser Umgegend Leute giebt, deren angegriffener Gesundheitszustand alsbald unterliegen wird, wenn nicht ein kräftiges Einschreiten aus gesundheits-polizeilichen Rücksichten schleunigst stattfindet. Sieht man doch auch, daß, wenn nur irgend ein vornehmer Patient sich irgendwo vorfindet, der reich genug ist, das Straßenpflaster mit vielen Fudern Stroh belegen zu lassen, fast Absperrungen stattfinden und der Garnisonsdienst sogar im Trommelschlag sogleich suspendirt wird. Wie vielmehr dürften hier, wo die Mittel nicht gleich seyn können, das Leiden und der Anspruch auf Wohlseyn überall aber dieselben bleiben, analoge Schutzmaßregeln anwendbar seyn.

Zu obigen Scenen des Marktlärmens ist nun noch beizufügen, daß wenn der Skandal namentlich mit den unverschämten Obsthändlern hinter dem Lämmchen eine gute Weile unter ihnen angehalten hat, alsdann die hiesigen Obsthöckerinnen zum Ankauf der Viktualien herbeikommen, was in der Regel um diese Zeit ohnehin gesetzlich verboten ist, wo der Unfug dann noch weiter nun auch auf gut Sachsenhäuserisch oft in den gröblichsten Zank und Streit bis zur schändlichsten Art ausartet.

Alles scheint dem Marktaufsehervikar anheim gestellt zu seyn, und wie dieser Mann auch eifrig seinen Dienst leistet, so mangelt es ihm gewiß an gehöriger Unterstützung, um es durchführen zu können. Denn erscheint nun endlich dieser als einziger Marktregent, Richter und Exekutor, als Platzkommandant ohne Mannschaft, so hat er wieder keine andere Mittel, als sich mit Gegenzänk durchzuhelfen, wodurch in Herstellung der Ordnung und des Friedens wieder eben so viel Spektakel entsteht, als die Ursache selbst veranlaßt, ohne daß Ruhe und Stille gefördert werden. Nur wenn darauf gesehen wird, daß die Marktsitzenden von früh an bis

Digitized by Google

zum Beginn des eigentlichen Marktverkaufs nämlich bis 7 und 8 Uhr, je nach der Jahreszeit, zum gebührlichen Stillschweigen endlich angehalten, und die Böswilligen, um ein Exempel zu statuiren, durch Gensd'armen sogleich vom Markt weg und mit einem Kompliment an den Herrn Dorfschulzen nach Hause gewiesen werden, würde Ruhe herbeigeführt werden. Es gäbe dann Furcht unter diesen Nachbars Gästen, die immer dieselben wiederkehrenden unartigen Kunden sind, und die hiesigen würden 1) auf die dem höchst verbotenen Vorkauf bestehenden Verordnungen, die sie gar nicht mehr einhalten, zurückgeführt, so wie 2) zu gleicher Ruhehaltung veranlaßt.

Man muß zwar billigermaßen gestehen, daß nachdem schon vor mehreren Jahren gleiche Klagen darüber zu amtlicher Kenntniß gelangt sind, dieser Unordnung einiger Einhalt geschah, der aber nicht sehr lange gut gethan, indem der Unfug wieder aufs Aeußerste jetzt überhand genommen hat, so daß es ohne eine wirksamere Abhülfe nicht besser werden kann, und hier am ersten Noth thäte, Ruhestörungen aufzuheben, die ein allgemeineres Interesse eines größern Theils des Publikums schon so lange und beständig beeinträchtigen.

---

## Die Unzuträglichkeiten und Uebel des Centralisationssystems in der öffentlichen Verwaltung *).

Die Unzuträglichkeiten und Uebel, welche eine Verwaltungscentralisation im Gefolge mit sich führt, bestehen theils in verderblichen moralischen Wirkungen, sowohl auf die Administrirenden, als auf die Administrirten, theils in der Gefährdung und Benachtheiligung der materiellen Interessen bei der großen Mehrzahl der Staatsbürger. Unter der Herrschaft eines solches Systems verschwindet alles freie Staatsleben und an die Stelle der öffentlichen Freiheit tritt diskretionäre Gewalt. Die große Masse der Staatsbürger, zu ewiger Unmündigkeit verurtheilt, muß die Führung ihrer staatsgesellschaftlichen Angelegenheiten einer Klasse von Personen, welche die öffentlichen Geschäfte als ein ihr zustehendes Monopol betrachtet, überlassen, ohne Bürgschaft für deren zweckmäßige Besorgung. Die Gesammtheit erscheint da als nichts, gleichsam nur vorhanden, um regiert und bevormundet zu werden; die Regierer und Verwalter sind Alles in Allem, die Vortheile ihrer Mündel nur beachtend, so weit und in so fern es ihnen konvenirt. Es ist, als wenn die Staatsgesellschaft nur um einer Minorität willen existirte. Die Majorität gleicht einer willenlosen Heerde, geleitet von Hirten, die sie treiben, wie und wohin es ihnen beliebt. Es bedarf dieses Verwaltungssystem zu seiner Verwirklichung eines verwickelten Mechanismus von äußerster Kostspieligkeit, während durch denselben doch nur höchst unvollkommen der Zweck erreicht werden kann, und die ihm unzertrennbar anklebenden Mängel und Gebrechen eine Unzahl unvermeidlicher Nachtheile herbeiführen. Die nachstehenden Erörterungen sollen dazu dienen, alles dieses näher ins Licht zu stellen.

Das Centralisationssystem, das die Selbstthätigkeit der Bürger als ein mit seinem Wesen unverträgliches hors d'oeuvre nicht nur zurückweiset, sondern auch möglichst hemmt und hindert, und die Gesammtheit dadurch des Gebrauchs ihrer Kräfte entwöhnt und in Lethargie und Untheilnahme an dem öffentlichen Wesen versinken läßt, erfordert die immerwährende, stets und überall wirksame Thätigkeit zahlreicher Beamten, die freilich alle beschäftigt sind, aber nicht blos häufig unnütz und zwecklos, sondern auch oft sogar schädlich, die Freiheit der Einzelnen störend und beeinträchtigend. Die Centralverwaltung tritt nicht unmittelbar mit den Einzelnen, Corporationen und Gemeinden in Berührung und Unterhandlung; es wird darum die Aufstellung von vermittelnden und Mittelbehörden nothwendig, die nicht minder große Zeit- und Geldkosten herbeiführen, was denn wieder zur Folge hat, daß sehr oft manches, was nützlich, ganz unterbleibt, oder in seinen Vorbereitungen mehr erfordert, als zur Ausführung selbst nöthig ist. Aber die vielen Beamten in ihrer verschiedenartigen Thätigkeit und Wirksamkeit müssen wieder kontrolirt werden, und das erheischt von neuem eine Menge Personen, die fort und fort beschäftigt sind. Und Alles soll sich bei diesem Systeme in der ganzen Staatsverwaltung um Ein Centrum drehen und bewegen, von dem alle Radien nach allen Punkten der Peripherie auslaufen, und zu dem sie von diesen wieder zurücklaufen. In diesem Centralpunkte soll die Seele alles Lebens in der Verwaltung seyn, der Wille, der Alles leitet, lenkt, anordnet und entscheidet.

Ein Verzeichniß aller der Dinge, die bei einem mit Konsequenz durchgeführten Centralisationssysteme ihre Entscheidung nur bei der obersten Staatsbehörde finden sollen, oder von einem höhern oder höchsten Willen abhängig sind, würde ganze Bogen füllen. Und gar viele dieser Dinge sind von der Art, daß sie vom obersten Gipfel der Gewalt herab entweder blos nach Gutdünken, Wohlgefallen, Laune oder Willkuhr, oder doch nicht mit der gehörigen Sachkenntniß und hinlänglichen Erwägung und Berucksichtigung der Umstände und Verhältnisse entschieden werden können. Daher kommt hier so Vieles, zumal bei Gegenständen, bei denen Einzelne interessirt sind, auf persönliche Stimmung der Regierenden und Verwaltenden an, und Aeußerungen der Gunst oder Ungunst treten an die Stelle von Gerechtigkeit und Billigkeit. Wem man von Oben herab wohl will, der erreicht seinen Zweck. Wer dort in Mißgunst steht, dessen Sache geht verloren, dessen Gesuch bleibt unerhört, mag die Erfullung desselben auch noch so gerecht und billig seyn. Was Wunder, daß bei einem solchen Systeme Servilismus und Augendienerei, diese Gifte des Gemeinsinnes und Patriotismus, überhand nehmen in der Staatsgesellschaft. Könnte man auch versichert seyn, daß stets guter Wille, Liebe zur Gerechtigkeit und Billigkeit und reger Eifer für das Gemeinwohl von Oben herab wal-

*) Vgl. C. H. L. Pölitz Jahrbücher der Geschichte und Politik. X. 8.

Digitized by Google

teten; so läßt sich doch da nicht immer eine genügende Einsicht und Unbefangenheit bei der Beurtheilung so mannichfaltiger Gegenstände, die öfters zu ihrer richtigen Entscheidung Männer von einem besondern Fache erheischen, erwarten. Denn die in letzter Instanz entscheiden, können auch, wären sie selbst noch so einsichtsvoll und wohlgesinnt, nur nach vorliegenden Akten urtheilen, und diese sind von Behörden verfaßt, auf deren Wahrheitsliebe sie sich verlassen müssen. Die höchste Staatsbehörde sieht also nur durch die Brille ihrer Beamten, die in der abhängigen Stellung von jener nur zu oft sich angelegen seyn lassen, so zu berichten, wie sie glauben, daß derselben angenehm seyn durfte. Ueberdies stimmt das Interesse der berichtenden Beamten nicht allezeit mit dem der Betheiligten überein, ist vielleicht gerade diesen entgegengesetzt. Allein in der obersten Region ist man nicht einmal an die gutachtlichen Aeußerungen, Vorschläge, Anträge und Urtheile der Unterbehörden gebunden; man thut dennoch, was man will, und so dient der ganze kostspielige Organismus von einer mannichfach gegliederten und abgestuften, zahlreichen Beamtenschaft, der ganze Apparat von Werkzeugen in der komplicirten Maschinerie am Ende nicht einmal dazu, die Geltendmachung des Eigenwillens derer, die an der Spitze stehen, im Mindesten zu verhindern.

Wie muß nicht eine solche Ordnung der Dinge jeden edlern Beweggrund und alle thätige Vaterlandsliebe unterdrücken, Selbstsucht aber und Lauheit gegen das Gute sorgfältig pflegen! Auch der wohlwollende, treffliche Mensch beschränkt sich in solcher Lage zuletzt nur auf sich und die nächsten Seinen, und lernt mit Unmuth die harte Lehre, die er freilich nie selbst auszuüben sich entschließen kann, daß, um ungestört leben zu dürfen, es weniger darauf ankomme, seiner Pflicht treu anzuhängen, als durch allerlei Bücklinge, Künste und kleine Niederträchtigkeiten sich einige bedeutende Konnexionen erschlichen zu haben.

Da das Centralisationssystem einer großen Anzahl von einer Centralgewalt abhängiger Beamten bedurftig ist, die alle von der Staatsgesellschaft unterhalten werden müssen und durch ihre Gehalte die Staatsausgaben vermehren; so ist dasselbe natürlich ein ungemein theures, große Opfer der Staatsbürger in Anspruch nehmendes Verwaltungssystem. Diese Kostspieligkeit wird noch durch die Unterhaltung der Menge geräumiger Lokale, die zur Besorgung so vieler Geschäfte erforderlich sind, welche ebenfalls auf Staatskosten geschehen muß, durch die bedeutende Konsumtion von Schreibmaterialien ꝛc. vermehrt.

Ueberall wo das Centralisationssystem in der öffentlichen Verwaltung durchgeführt ist, müssen die Kräfte der Staatsbürger sehr angespannt werden, um die Kosten für die Unterhaltung des vielfältigen künstlichen Räderwerkes, dessen Spiel in der Staatsmaschine dasselbe nothwendig macht, aufzubringen. Dafür übernimmt dann freilich die Staatsregierung die Besorgung einer Menge Dinge, welche von den Staatsburgern selber oft wohl nicht nur gern und lieber, sondern auch besser besorgt werden würden. Wenn aber den Staatsbürgern so große Opfer von Staatswegen zugemuthet werden, damit die Staatsregierung in den Stand gesetzt werde, Alles für sie zu thun; dann kann ihnen nicht angemuthet werden, manches noch obendrein etwa aus Patriotismus für öffentliche Zwecke zu thun. Auch beraubt der Staat selbst seine Angehörigen durch die Abgaben, die er von ihnen zur Deckung seiner kostspieligen Verwaltung fordert, großentheils der Mittel von dem, was er ihnen an ihrem Einkommen und Erwerb übrig läßt, noch etwas für das allgemeine Beste zu opfern. Hieraus entsteht das Uebel, daß Verbesserungen, welche das allgemeine Interesse erheischt, wenn sie von der Staatsverwaltung unbeachtet oder versäumt werden, ganz unterbleiben.

Das Centralisationssystem hat wegen der Menge von Regierungsbeamten, deren dasselbe zu seiner Verwirklichung bedarf, die Staatsausgaben in den europäischen Ländern überaus vermehrt, und umgekehrt hat dann wiederum die Steigerung und Vervielfältigung der Ausgaben der Staatskasse die Vermehrung der Beamten nothwendig gemacht. Man dreht sich solchergestalt in einem Cirkel herum, aus dem nicht herauszukommen ist, wenn man jenes System selbst nicht aufgeben will.

Das Centralisationssystem hat die Finanznoth und mit dieser die Unzahl der öffentlichen Lasten und Steuern herbeigeführt. Die Einführung von Repräsentativverfassungen konnte keine Aenderung in dieser Beziehung zur Folge haben, da mit denselben in der Regel die Centralisation des ganzen Staatshaushaltes beibehalten blieb.

Bei dem Centralisationssysteme, wornach von Oben herab Alles geleitet werden und nirgends etwas ohne höhere Ermächtigung geschehen soll, sieht man, um die unbedeutendste Sache zu Stande zu bringen, eine Menge Hände und Federn in Bewegung gesetzt, und auf dem Wege des komplicirtesten und weitläufigsten Geschäftsganges bewirken, was bei einem entgegengesetzten Systeme der öffentlichen Verwaltung auf weit einfachere Weise bewerkstelligt werden kann.

Wie im Bereiche der Verwaltung des Innern, so geht es auch in der Finanzverwaltung her, und im Betreff der Justizpflege würde bei einem einfacheren Geschäftsgange der Zeit- und Arbeitsaufwand gewiß sehr leicht, und ohne den mindesten Nachtheil für den Zweck, in vielen Ländern vielleicht auf ein Fünftheil herabgebracht werden können.

---

## Statutarrechtliches.

### Beitrag zur Lehre vom Realarrest.

#### Zweiter Rechtsfall *).

Am 6. April 1836 wurde zu Bonames ein Protokoll des dortigen Gemeindeausschusses:

den vorherigen Schultheißen Georg Walther Neuhoff wegen der Verwaltung des Gemeindevermögens als Bürgermeister vom Jahr 1799 und als Schultheiß

*) S. oben S. 13–16.

Digitized by Google

bis zum Jahr 1824 und deßfallsige Rechnungsablage betreffend,
nachfolgenden Inhalts aufgenommen:

„Nachdem der Gemeindeausschuß in Betreff des obenbemerkten Gegenstandes durch verehrl. Landamtsbeschluß vom 6. April 1836 zusammenberufen, und dessen Mitglieder, so wie die Beigeordneten, ordnungsmäßig dazu eingeladen worden, auch die zu Ende dieses eigenhändig unterzeichneten dabei erschienen waren, hat man gedachten Gegenstand in Ueberlegung gezogen, und vorgestellt, daß bei Bewandsamen zu Erledigung des betreffenden Gegenstandes und zu Erörterung der etwaigen Gegenrechnungen nach Art. 61. der Gemeindeordnung die Ausstellung einer Vollmacht nothwendig sey: So haben die Erschienenen nachstehendes Gutachten wegen dieser Vollmacht gegeben:

Für die Vollmacht auf den Schultheiß Eckhard haben gestimmt, um entweder in Person oder durch Ausstellung einer vorschriftsmäßigen Vollmacht auf einen andern Mandatar diesen Gegenstand entweder in der Güte oder im Wege Rechtens verhandeln oder entledigen zu lassen. Johannes Silber, Heinrich Weizel, Friedrich Schneider, H. W. Momberger, T. Fritsch, Conrad Momberger, Peter Martin, J. G. Schnaufer, Georg Gönsch. Der Beigeordnete L. Göbel, der Schultheiß Eckhard.“

„Wird von Landamtswegen kontrasignirt.

Frankfurt den 9. April 1836.

(L. S.) Braun, Landamtmann.“

---

Hierauf hatte Herr Schultheiß Eckhard eine weitere Vollmacht auf einen hiesigen Herrn Advokaten ausgestellt, worin es heißt:

„Ich Endesunterschriebener urkunde und bekenne hiermit, daß ich den Herrn Dr. . . . . adv. ord. in Rechtssachen der Gemeinde Bonames gegen den vorhinigen Schultheißen Georg Walther Neuhoff wegen Rechnungsablage als vorhiniger Gemeindsrechner und Schultheiß zu Bonames für mich und Namens der Gemeinde mit Genehmigung dessen, was derselbe bereits in der Sache gethan haben könnte, zum bevollmächtigten Anwalt konstituirt habe, also, daß er bei allen löbl. Gerichtsbehörden und Instanzen active et passive erscheinen, Arreste bitten, eröffnen und justificiren, Klage und Widerklage anstellen, fori declinatorias und andere exceptiones entgegensetzen, litem kontestiren, repliciren, dupliciren, tripliciren, quadrupliciren, zum Vorbescheid schließen, allerlei Beweis einbringen, die Nothdurft desfalls verhandeln könne ꝛc. ꝛc.

So geschehen zu Bonames den 7. April 1836, und beziehe mich zugleich auf die desfallsige Ermächtigung des Gemeindeausschusses dahier vom Gestrigen.

(L. S.) Der Schultheiß Eckhard.

Diese Vollmacht wird, als von Schultheißen Eckhard zu Bonames ausgestellt, hiermit legalisirt.

Frankfurt den 9. April 1836.

(L. S.) Braun, Landamtmann.“

---

In Gefolge dieser Ermächtigung kam der also legitimirte Anwalt der Gemeinde Bonames am 12. April 1836 bei hochlöblichem Stadtgerichte mit einer Imploration ein, in welcher im Wesentlichen enthalten war:

Es sey von Seiten der Gemeinde Bonames vor wenigen Tagen in Erfahrung gebracht worden, daß Herr Landamtmann Braun zur Sicherung der Ansprüche und Forderungen derselben an den Imploraten aus dessen früheren Amtsverhältnissen den hiesigen Bürger und Handelsmann Herrn Phil. Friedr. Schmidt veranlaßt habe, von denen an den ersteren zu bezahlenden Gutskaufgeldern die Summe von 7000 fl. bis auf Weiteres zurückzubehalten. Nicht minder habe man davon Kenntniß erhalten, daß hochlöbliches Stadtgericht durch verehrliches Dekret vom 28. März 1836 die erwähnte Verfügung des Herrn Landamtmanns Braun als nichtig aufgehoben habe. Es möge sich nun die Sache verhalten, wie sie wolle, so stehe auf jeden Fall so viel fest, daß die Gemeinde Bonames wegen ihrer Ansprüche an den Imploraten die größte Gefahr laufe, wenn die fraglichen Kaufgelder nunmehr an denselben ausbezahlt werden sollten. Eben so wenig sey zu bestreiten, daß die Gemeinde früherhin hinreichend dadurch hätte gesichert werden können, daß nach Maßgabe §. 2. der Verordnung vom 10. März 1825 (Gesetz- und Statutensamml. Bd. 4. S. 29) von Seiten des Feldgerichts resp. wohll. Landjustizamts die Transskription der von dem Imploraten verkauften Liegenschaften beanstandet worden wäre. Wenn jedoch diese Transskription, wie in dem angezogenen verehrl. Stadtgerichtsdekret vorausgesetzt worden, bereits stattgefunden habe, so könne jetzt nur zu untersuchen seyn, ob und welche Sicherungsmaßregel zu Gunsten der Gemeinde annoch zu treffen sey.

Was nun die Ansprüche an den Imploraten betreffe, so gehe aus der beigefügten, von Landamtswegen aufgestellten Berechnung *) hervor, daß der Implorat der Gemeinde aus seinen früheren Amtsverhältnissen als Gemeinderechner (Bürgermeister) und Schultheiß an Kapital und Zinsen die schon liquidgestellte Summe von fl. 6,214. 8 kr. verschulde, und es werde hierbei nicht unberücksichtigt zu lassen seyn, daß im Laufe der bei

*) Dieselbe ist überschrieben:

„Forderungsberechnung der Gemeinde Bonames an den emeritirten Schultheißen Georg Walther Neuhoff zu Bonames, als vorhinigen Gemeinde-Rechner (Bürgermeister) und als Schultheiß allda.“

Sie schließt mit den Worten:

„Die bis nun zu berechnen gewesene Kapital- und Interessenschuld ist demnach fl. 6,214. 8 kr.“

und hierunter befindet sich folgende landamtliche Bescheinigung:

„Vorstehende Berechnung ist auf den Grund der bei dem Landamt in Betreff der Rechnungspflichtigkeit des vorhinigen Gemeinderechners und Schultheißen Georg Walther Neuhoff zu Bonames und deßfalls eingeleiteten Verhandlungen, vorliegenden Bücher und sonstigen Belegen gefertigt worden, so daß auf Einsicht der deßfallsigen Gemeinde-Kriegskostenrechnungen, schriftlichen Bekenntnisse des Schultheißen Neuhoff ꝛc. auf der Stelle die Liquidität der Kapitalforderungsposten sich ergeben wird.

Frankfurt den 9. April 1836.

Von Landamtswegen.

(L. S.) Braun, Landamtmann.“

Digitized by Google

hochlöblichem Landamte begonnenen Untersuchung noch weitere Schuldigkeiten des Imploraten ausgemittelt werden dürften.

Hinsichtlich dieser verschiedenen Forderungen stehe der Gemeinde ein stillschweigendes Pfandrecht an dem Vermögen ihres gedachten Schuldners zu. Da ferner nach allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen den Gemeinden das Rechtsmittel der Restitution gleich den Minderjährigen zustehe, so würde die Gemeinde auf jeden Fall gegen die von ihren Vorstehern und Vertretern zu beanstanden gewesene Transskription der verkauften Güter des Imploraten in integrum restituirt werden müssen, falls auf keine andere Weise ihre Rechte gewahrt werden könnten. Weil jedoch der Käufer bereits den Kaufschilling bis auf die Summe von 7000 fl. an den Verkäufer bona fide bezahlt habe, auch der Zweck, die Gemeinde wegen ihrer Ansprüche an den Imploraten zu sichern, durch die Zurückbehaltung des vorerwähnten Restkaufschillings vollkommen erreicht werde, während nach von Seiten des Imploraten geschehener Veräußerung seiner sämmtlichen in hiesigem Gebiete befindlichen Immobilien auf keine andere Weise die der Gemeinde drohende Gefahr abgewendet werden könne, so dürfte ein an den Handelsmann Ph. Fr. Schmidt resp. dessen Sohn Herrn Conr. W. Schmidt hochrichterlich zu erlassendes Verbot, die fragliche Summe von 7000 fl. bis auf Weiteres weder an den Imploraten noch an sonst Jemanden auszuzahlen, das einzige zulässige und geeignete Mittel seyn, wodurch in der gegenwärtigen Sachlage der rechtlich begründete Anspruch der Gemeinde auf schleunige Sicherstellung der ihr gegen den Imploraten zustehenden Forderung zu erledigen wäre. Da es übrigens nach der Natur der Sache und insbesondere nach der Instruktion für die Rechnungsführer auf den hiesigen Ortschaften vom Jahr 1783 (Beyerbach Samml. S. 265 flg.) und der früheren Dorfschultheißen-Instruktion vom 16. März 1809 keinem Zweifel unterliege, daß die auf die Rechnungspflichtigkeit des Imploraten in seiner Eigenschaft als vormaligen Rechnungsführers und Schultheißen, bezüglichen Verhandlungen zur Competenz hochlöblichen Landamts gehörten, und da nach Gehalt der obigen Anlage solche bereits eingeleitet, auch hierbei die aus der erwähnten Rechnungspflichtigkeit entspringenden Forderungen der Gemeinde zur Sprache gebracht worden seyen, so würden diese Verhandlungen bei belobter Behörde so lange fortzusetzen seyn, bis etwa späterhin die Betretung des Rechtswegs, welche, wie sich von selbst verstehe, keinem Theile abgeschnitten werden könne, erforderlich seyn werde.

Indem annoch bemerkt werde, daß wegen Nutzbarmachung und verzinslicher Anlage des fraglichen Restkapitals von 7000 fl. eine Verständigung unter den Partheien zu versuchen seyn dürfte, und indem schließlich in eventum und namentlich für den Fall, daß der Erlaß der nachgesuchten hochrichterlichen Verfügung als durch die sofortige Einleitung der gerichtlichen Verhandlungen über die Forderung der Gemeinde bedingt anzusehen seyn sollte, hochlöblichem Stadtgerichte anheimgegeben werde, deßhalb das geeignete Rechtliche anzuordnen, werde die dringende gehorsamste Bitte dahin gestellt:

1) dem hiesigen Bürger und Handelsmann Herrn Ph. Fr. Schmidt, resp. dessen Sohne Herrn Conr. W. Schmidt sofort gerechtest aufzugeben, bis auf weitere gerichtliche Verfügung den Restkaufschilling von 7000 fl. weder an den Imploraten noch sonst irgend Jemanden zu verabfolgen,.
2) beide Theile vorderſamst, Behufs der auf die Rechnungspflichtigkeit des Imploraten als vormaligen Gemeinderechners und Schultheißen und die damit in Verbindung stehende Forderung der Gemeinde bezüglichen, bei hochlöbl. Landamte fortzusetzenden Verhandlungen an belobte Stelle unter Vorbehalt des erforderlichen Falls seiner Zeit zu eröffnenden Rechtswegs zu verweisen, eventuell
3) wegen rechtlicher Verhandlung über die Forderung der Gemeinde das Geeignete anzuordnen, und endlich
4) wegen verzinslicher Anlage des mehrerwähnten Restkaufschillingskapitals und der dieserhalb unter den Partheien zu versuchenden Verständigung einen Termin hochgefälligst anzuberaumen, rf. exp.

---

Auf diese Imploration erließ hochlöbl. Stadgericht am 13. April 1836 nachfolgendes Dekret:

„Sammt Anlagen dem Imploraten zur Nachricht und wird die Sache zum Güteversuch, eventuell zur summarischen Verhandlung an die Gerichtskommission, bei welcher Implorantin anzurufen hat, verwiesen.

2) Wird auf Gefahr und Kosten der Implorantin gemäß der L. 9. D. in quib. caus. pign. (20, 2) und der Reformation p. 2. tit. 19. §. 9. dem hiesigen Bürger und Handelsmann P. F. Schmidt resp. dessen Sohne C. W. Schmidt aufgegeben, bis auf weitere gerichtliche Verfügung den Restkaufschilling von 7000 fl., welcher an die Stelle der veräußerten, der Implorantin stillschweigend verpfändet gewesenen Immobilien tritt, weder an den Imploraten, noch irgend sonst Jemand zu verabfolgen.“

Gegen dieses Dekret wendete der Implorat die Appellation ein, und stellte unterm 21. Mai 1836 bei hochpreißlichem Appellationsgerichte folgende Beschwerden auf:

I) daß nicht die Klage wegen Mangels eines bestimmten, auf eine Condemnation gerichteten Hauptgesuchs, in Gemäßheit der Reform. Thl. I. tit. 17. §. 2. 3. und der Prozeßordnung von 1819 Art. 42., unter Verurtheilung der Gemeinde Bonames zum Kostenersatz, so gleich abgewiesen wurde;

II) daß die Verhandlung über diese verwickelte Forderungsstreitigkeit an die hochlöbliche Kommission zum summarischen Verfahren hingewiesen sey, während nur der ordentliche Rechtsweg begründet, angemessen und ausführbar erscheine;

III) daß, ungeachtet des Mangels gehöriger legitimatio ad processum (Art. 49. der Prozeßordnung), des Mangels genügender Bescheinigung der Liquidität und Fälligkeit der Forderung selbst (Art. 42. 51. der

Digitized by Google

Prozeßordnung) und des Mangels der Erfordernisse des Art. 53. der Prozeßordnung gegen den Imploraten, einen hiesigen Bürger, unter der zugleich gesetzwidrigen und zur Begründung eines Verbots ungenügenden irrigen Annahme, seine Immobilien wären der Dorfgemeinde Bonames stillschweigend verpfändet gewesen, während doch Dorfgemeinden die jura fisci oder das stillschweigende Pfandrecht milder Stiftungen nicht genössen, und aus einem pignus tacitum die Befugniß, Arreste zu erwirken, an sich nicht fließe, Verbot und Arrest auf 7000 fl. Kaufgelder, welche Herr Conr. Wilh. Schmidt dem Imploraten schuldig erkannt worden;

IV. daß nicht die Gemeinde Bonames zum Ersatz aller Schäden und Kosten verurtheilt worden sey.

Hochpreißliches Appellationsgericht erließ jedoch unterm 1. Juni 1836 nachfolgendes Dekret:

„Comm. cum adj. ad notitiam, und da

1) Appellant aus seinen frühern Amtsverhältnissen als Gemeinderechner (Bürgermeister) und als Schultheiß zur vollständigen Rechnungsstellung über seine Verwaltung und zwar bei hochlöblichem Landamte als der kompetenten Administrativbehörde, verpflichtet ist,

2) durch die von hochlöblichem Landamte aufgestellte Berechnung aber glaubhaft gemacht worden, daß Appellant aus seiner früheren Verwaltung als Bürgermeister und Schultheiß an die Gemeinde von Bonames für Kapital und Zinsen die Summe von fl. 6214. 8 kr. (bis dahin) schuldig geworden;

3) das durch das stadtgerichtliche Dekret vom 13. April l. J. erkannte Verbot, als Sicherungsmittel hiernach für wohlbegründet erachtet werden muß, da bekanntlich allen öffentlichen, geistlichen oder weltlichen Gemeinheiten an das Vermögen ihrer Administratoren oder Beamten rücksichtlich derjenigen Forderungen, welche aus der Verwaltung selbst erwachsen sind, ein stillschweigendes Pfandrecht zusteht.

So kann Appellant durch das Dekret vom 13. April d. J. für beschwert nicht erachtet werden, und wird daher die ergriffene Appellation abgeschlagen und causa cum actis an hochlöbliches Stadtgericht remittirt.“

Der Implorat wendete hiergegen das weitere Rechtsmittel der Oberappellation ein, und gravaminirte unterm 23. Juni 1836 bei hochlöblichem Oberappellationsgerichte der vier freien Städte Deutschlands zu Lübeck um deswillen, weil

die Appellation abgeschlagen und nicht den Beschwerden zweiter Instanz gemäß reformatorisch erkannt worden sey.

Durch Dekret vom 2. Juli 1836 wurde diese Oberappellationsbeschwerdeschrift der Gemeinde Bonames zur Vernehmlassung mitgetheilt, auch die Einsendung der verhandelten Vorakten verordnet.

Nachdem mittlerweile am 15. Juli 1836 vor hochlöblicher Stadtgerichtskommission wegen verzinslicher Anlage der mit Arrest bestrickten 7000 fl. eine Verständigung stattgefunden hatte, vermöge welcher diese 7000 fl. am 23. Juli 1836 hochlöblichem Rechneiamte als ein mit 3% verzinsliches Anleihen übergeben wurden, reichte die Gemeinde Bonames am 13. Sept. 1836 ihre Vernehmlassung ein, und verband damit eine eventuelle Adhäsion, indem sie anführte, sie selbst würde sich durch die stadtgerichtliche Verfügung, wonach die Sache zur summarischen Verhandlung an die Gerichtskommission verwiesen worden, beschwert finden, wenn diese summarische Verhandlung unbedingt und sofort stattfinden und es nicht ihr, der Gemeinde Bonames, überlassen bleiben sollte, erst nach Maßgabe des Ausgangs der landamtlichen Untersuchung bei der Stadtgerichtskommission anzurufen. Die eventuelle Bitte ging dahin:

abändernd zu verfügen, daß die Gemeinde nicht gehalten sey, sofort und vor Erledigung der eingeleiteten landamtlichen Untersuchung wegen der summarischen Verhandlung bei der Stadtgerichtskommission anzurufen.

(Fortsetzung folgt.)

## Lebensansichten.

Viel wissen — sagt das Sprichwort — macht Kopfwehe. Drum passiren wahrscheinlich so manche Ignoranten für gesunde Köpfe.

Ein Dutzend Grobheiten ist weniger gemein, als Eine Schmeichelei; und doch ist wegen letzterer noch nie ein Injurienprozeß entstanden.

Man soll — wie man gewöhnlich sagt — das Eisen schmieden, so lange es heiß ist. Was hilft aber Ambos und Hammer, wenn das Feuer fehlt, um das Eisen zu erhitzen?

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 24. Juli:

180) Herr Joh. Chr. Krautwurst, den 5. August 1807 geb., hiesiger Bürgerssohn, als Schneidermeister. A. 13 wohnhaft.

181) Herr Chr. Sauer, den 7. Juni 1804 geb., hiesiger Bürgerssohn, kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 6. Juli, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum Bierbrauermeisterrecht, als Fettkrämer. B. 172 wohnhaft.

182) Herr Georg Chr. Schmidt, den 26. Oktober 1801 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. O. 161 wohnhaft.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Bronner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 8.** Freitag den 4. August 1837. **Bd. 10.**



Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Ueber die Möglichkeit, einem Strafgesetzbuche Vollständigkeit zu geben. — Zur Statistik des Frankfurter Handelsstandes. — Nachrichten von den hiesigen Ortschaften. — Neue Industrie. — Zur Bau-Polizei. — Statutarrechtliches. — Schmähsucht und hämische Tücke. — Lebensansichten. — Bürgeraufnahmen.


## Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 3. August 1812 ergeht ein Edikt, den auf das Großherzogthum Frankfurt fallenden Antheil der Schulden des ehemaligen oberrheinischen Kreises betreffend.

Den 4. August 1649 wird dahier wegen des zu Münster und Osnabrück geschehenen Friedensschlusses oder westphälischen Friedens ein großes Dankfest gehalten.

Den 5. August 1246 findet zwischen dem erwählten Könige Konrad und dem Gegenkönige Heinrich Raspe im Felde vor Frankfurt ein Treffen statt, worin letzterer den Sieg davon trägt.

Den 6. August 1745 wird Herr Friedr. Maximil. v. Lersner, zuvor römisch-kaiserlicher Rath und Resident Kaiser Karls VII., wie auch Schöff und Senator dahier, vom Kurfürsten von Bayern Max. Joseph, zum wirklichen Legationsrath und Residenten ernannt. Diese Anstellung nahm die Stadt nur in so fern an, daß Herr v. Lersner — welchen der Rath seiner persönlichen Eigenschaften wegen sehr ungerne aus seiner Mitte verlieren würde — zuerst seine Raths- und Schöffenstelle niederlegen müsse, worauf diese Anstellung zurück genommen ward.

Den 7. August 1738 werden zu Mitgliedern des Bürgerkollegs erwählt die Herren Heinrich Eberhardt, genannt Schwind, Ehrenfried Klotz und Kapitän Peter Diener.

## Ueber die Möglichkeit, einem Strafgesetzbuche Vollständigkeit zu geben.

In der Sitzung unserer hochansehnlichen gesetzgebenden Versammlung vom 15. Juli d. J. ist beschlossen worden:

> Hohem Senat wiederholt den Wunsch auszudrücken, baldigst Vorlage eines vollständigen zeitgemäßen Gesetzbuchs sowohl über Kriminalverbrechen, als über das Verfahren in Kriminalsachen zu machen *).

Diesen Wunsch hegt gewiß aus vollester Ueberzeugung die gesammte löbliche Bürgerschaft, und hoher Senat wird ohne Zweifel demselben ohne Verzug zu entsprechen geneigt seyn. Es wird sich aber hierbei vor allem die Frage aufwerfen: Ob die Unvollkommenheit und insbesondere die Unvollständigkeit bei Abfassung eines Strafgesetzes zu den vermeidlichen oder unvermeidlichen Uebelständen gehöre? *)

Daß Beides **unvermeidlich** sey, ist allerdings schon von sehr angesehenen Rechtsgelehrten behauptet und erörtert worden.

Wir können jedoch diese Ansicht nicht theilen.

Der Gegenstand selbst ist überdies für das öffentliche Wesen, wie für den Einzelnen, — für die Wissenschaft, wie für die Praxis von so hoher Bedeutung, daß es von Nutzen seyn dürfte, denselben noch einmal speziell zu beleuchten.

**Unvollkommen** ist freilich jedes Menschenwerk, mithin auch jedes Gesetz und jedes Kriminalgesetzbuch. Wenn man indessen von der Vollkommenheit eines solchen spricht, so ist doch die Rede eigentlich nicht von einer absoluten, sondern nur von einer relativen Vollkommenheit, d. i. von einer solchen Beschaffenheit, wo das Werk, wenn auch nicht allen möglichen denkbaren, aber doch gewissen bestimmten Anforderungen entspricht, und zwar denen, welche zu seiner Brauchbarkeit unerläßlich scheinen. Es fragt sich also: Welches sind diese Anforderungen? Sie beziehen sich theils auf solche Eigenschaften, welche demselben von der Gesetzpolitik gegeben werden müssen, theils auf solche, welche ihm die Gesetzgebungskunst ertheilt. Wir setzen die erstere ganz bei Seite, und betrachten von der letztern nur die, deren Inbegriff man die Vollständigkeit des Gesetzbuches nennen kann, und selbst diese nur in einem beschränkten Sinne. Wir verstehen nämlich hierunter diejenige Eigenschaft eines Kriminalgesetzbuches, wo dasselbe alle kriminell-strafbaren Handlungen, jedoch nur auch diese umfaßt; dagegen alles ausschließt, was aus polizeilichen oder andern denkbaren Gründen strafbar seyn kann. Es bleibt also hier die Erörterung bei Seite gesetzt, ob Vollständigkeit der, gewöhnlich im allgemeinen Theile der Kriminalgesetzbücher enthaltenen Grundsätze über Anwendung der Gesetze, Zumessung der Strafe, Schärfungs- und Milderungsgründe u. s. w. möglich, und wie sie zu erreichen sey.

*) S. oben S. 34. (Anm. d. Red.)

*) Vgl. C. H. L. Pölitz Jahrbücher der Geschichte und Politik. X. 8. S. 97 flg.

Digitized by Google

Wollen wir nun die Frage beantworten, ob Vollständigkeit in dem schon angegebenen engern Sinne erreichbar sey, oder nicht; so müssen wir uns zuvörderst darüber einverstehen, welchen Umfang der Gesetzgeber seinem Werke zu geben überhaupt beabsichtigt. In der Regel ist der Zweck solcher Gesetzbücher nur der, eine Norm für die sogenannten gemeinen Verbrechen zu geben, d. i. für diejenigen, welche keine speziellen öffentlichen Verpflichtungen des Thäters (als Militärs, Staatsbeamten u. s. w.), sondern nur die allgemeine Verpflichtung des Menschen und, rücksichtlich, des Bürgers voraussetzen.

Ist nun in dieser Beziehung Vollständigkeit möglich? Kann man ein Gesetzbuch geben, aus welchem für jeden möglichen Fall erkannt werden kann, ob eine gewisse Handlung zu den strafbaren zu rechnen sey, oder nicht? Kann man solche Bestimmungen treffen, wodurch jede wirklich strafbare Handlung auch als strafbar bezeichnet und keine übrig gelassen wird, die an sich strafbar ist, und für welche sich doch im Gesetze keine Bestimmung fände?

Wenn man Sätze an die Spitze stellt, wie sie in dem Entwurfe des Strafgesetzbuches für das Königreich Würtemberg vom Jahr 1835 und in mehrern andern Entwürfen an der Spitze stehen; so ist jene Frage ganz entschieden zu verneinen. Es lautet Art. 1. des Würtemberg. Gesetzbuches folgender Gestalt:

„Das gegenwärtige Gesetzbuch findet Anwendung auf solche Handlungen, welche in den Bestimmungen desselben, ihrem Wortlaute oder Sinne nach, mit Strafe bedroht sind.

Dergleichen Handlungen werden Verbrechen oder Vergehen genannt. Unter verbrecherischen Handlungen sind auch solche Unterlassungen begriffen.“

Aus diesen Sätzen folgt mit Nothwendigkeit, daß das Gesetzbuch auf solche Handlungen oder Unterlassungen, welche in den Bestimmungen desselben, ihrem Wortlaute oder Sinne nach, nicht mit Strafe bedroht sind, keine Anwendung leidet, daß also dergleichen Handlungen sammt und sonders, sie mögen gestaltet seyn, wie sie wollen, nur insofern bestraft werden können, als sie in irgend welchen andern Gesetzen mit Strafe bedroht sind, und daß sie straflos sind, wenn sich keine solche Strafandrohung vorfindet. Nun leuchtet aber sofort ein, daß es tausend und aber tausend Handlungen und Unterlassungen geben kann, und wirklich giebt, für welche weder die würtembergische, noch irgend eine andere Strafgesetzgebung ausdrückliche Strafandrohungen enthält, und für welche auch eine solche Strafandrohung nicht nur nicht aus den Worten, sondern auch nicht aus dem Sinne der geschriebenen Gesetze (zumal, wenn man das Wort „Sinn“ so versteht, wie es laut §. 3. der Motive zum wurtembergischen Entwurfe verstanden werden soll) jemals wird herausgefunden werden können. Nach jener Stelle der Motive wird nämlich die Auslegung nach bloßer Analogie für unstatthaft erklärt; der Richter erhält die Weisung, das Strafgesetz zunächst nach dessen Wortlaut (grammatische Interpretation), wären aber die Worte nicht klar, nach dem Sinne, den der Gesetzgeber ausdrücken wollte (logische Interpretation) zu erklären. Jeder weitere Schritt ist ausdrücklich gemißbilligt; es soll eine Strafe nicht stattfinden, „wenn bei der Anwendung des Gesetzes nur dargethan werden könnte, daß ein gewisser Fall einem andern gesetzlich verpönten ähnlich sey, oder wenn dem Richter nur dieselben Gründe der Strafbarkeit für beide Fälle zu sprechen scheinen (Gesetzes-Analogie); oder, wenn zwar nicht die Analogie eines bestimmten Gesetzes, aber die allgemeinen, der Strafgesetzgebung zu Grunde liegenden Prinzipien für die Strafbarkeit eines im Gesetze nicht ausgedruckten Falles (Rechts-Analogie) sich anführen lassen.“ Wenn ein Gesetzgeber solche Sätze in seinem Codex aufnimmt und sie an die Spitze desselben stellt; so macht er sich verbindlich, alle denkbare Formen strafbarer Handlungen aufzuzählen, oder wenigstens sie sich sämmtlich zu denken, so daß sein Wille aus dem „Sinne“ seiner Worte entwickelt werden kann — eine schlechterdings unerfüllbare Zusage! — Ein Kriminalgesetzbuch, mit welcher Umsicht es auch immer ausgearbeitet sey, wird in seinem speziellen Theile, d. h. in der Aufzählung der einzelnen Verbrechen und ihrer Strafen ewig nichts Anderes bleiben, als eine Sammlung von Beispielen, welche die auf die wichtigsten und am häufigsten vorkommenden Verbrechen und Strafen bezüglichen Anordnungen enthält. Alles auf diese Weise zu erschöpfen ist absolut unmöglich, weil der Arten und Formen, wie strafbare Handlungen begangen werden können, unendlich viele sind. Ja, gelänge es dem Scharfsinne und dem geistigen Ueberblicke irgend eines Mannes, alle bis jetzt von Menschen begangenen Verbrechen heute in ein vollständiges Verzeichniß zu bringen, und sein Kriminalgesetzbuch darnach einzurichten; so würde doch morgen schon dieses Verzeichniß wieder unvollständig seyn.

Allein ist zur Vollständigkeit auf diesem Wege nicht zu gelangen; so folgt noch nicht, daß sie absolut unerreichbar sey. Wir halten sie allerdings für erreichbar!

Es scheint ein Hauptmangel der bisherigen Kriminalgesetzbücher und Entwürfe zu Kriminalgesetzbüchern zu seyn, daß sie nur Strafbestimmungen enthalten, gleichsam als ob die Strafbestimmung das einzige Element des Kriminalgesetzes wäre! Das ist sie nicht. Vielmehr giebt es zwei Elemente dieses Gesetzes; das eine ist das absolute Verbot (und in einigen Fällen „Gebot“) — und erst das zweite ist die Bestimmung einer Strafe für die Uebertretung des Gesetzes. Nun wolle man nicht sagen, daß es des ausdrücklichen Verbots oder auch Gebots gar nicht bedürfe, wenn nur die Strafbestimmung ausgesprochen sey, indem es sich von selbst verstehe, daß eine Handlung für verboten gehalten werden müsse, wenn ihre Begehung, und geboten, wenn ihre Unterlassung mit Strafe bedroht sey. Dieser Satz ist freilich wahr; aber er ist nur im Mindesten nicht geeignet, um die hier vorliegende Schwierigkeit zu beseitigen. Man kann daraus, daß eine Anzahl von Handlungen mit Strafe bedroht ist, wohl entnehmen, daß diese Handlungen verboten sind; aber es ist

Digitized by Google

daraus noch nicht zu ersehen, ob man irgend eine andere, nicht ausdrücklich genannte Handlung für strafbar halten solle, oder nicht, und man kommt immer wieder darauf zurück, daß man die nicht ausdrücklich erwähnten und verpönten Handlungen, insofern sich nicht aus den Worten des Gesetzes erweisen läßt, daß sie der Gesetzgeber im »Sinne« gehabt habe, als straflos anerkennen muß. Es tritt, mit andern Worten, der Grundsatz: »nulla poena sine lege« in einer Ausdehnung hervor, in welcher er nimmermehr zur Anwendung kommen kann, wenn nicht alle bürgerliche Ordnung im Staate gefährdet werden soll. Hierin werden wir gewiß die Stimmen aller Praktiker für uns haben. Ist es bedenklich, dem Ermessen des Richters zu überlassen, was überhaupt für strafbar zu erklären sey — und wer wollte nicht einräumen, daß dies im hohen Grade bedenklich sey? — so ist es wenigstens eben so gefährlich, wo nicht noch gefährlicher, eine gesetzliche Bestimmung zu treffen, wodurch die Strafloſigkeit strafbarer Handlungen geradezu ausgesprochen wird. Das geringste Uebel, was hieraus entsteht, ist Hervorrufung nicht nur der Selbsthülfe, sondern auch der Selbstrache; denn zumal in den niedern Ständen wird derjenige, dem sein natürliches Rechtsgefühl, d. h. die, wenn schon dunkle, doch richtige Vorstellung von Recht und Unrecht sagt, daß ihm ein Anderer ein strafbares Unrecht zugefügt habe, wenn es der Richter dennoch für straflos erklärt, sich nun für berechtigt achten, dem Andern nicht nur dasselbe, sondern wo möglich ein noch empfindlicheres Uebel zuzufügen, als er von ihm selbst erlitten hat.

Also mit einem allgemeinen *Verbote*, und beziehungsweisen *Gebote* muß das Strafgesetz beginnen oder, mit andern Worten: es muß gleich im ersten Kapitel erklärt werden, welche Handlungen und welche Unterlassungen im Allgemeinen als strafbar angesehen werden sollen. Hier ist nun freilich ein doppelter Einwurf vorauszusehen. Man wird entweder sagen: »Diese Bestimmung ist nicht Sache der Gesetzgebung, sondern Sache der Wissenschaft«; oder man wird geradezu erklären: »Das ist nicht möglich!« — Was den ersten Einwurf anbelangt, so ist es allerdings wahr, daß durch die Wissenschaft ausgemittelt werden kann und muß, was an und für sich Charakter des Strafbaren sey; allein eben so gewiß ist es, daß man hierüber unter den Männern der Wissenschaft noch nicht eben vollkommen einig ist. Um so nothwendiger aber ist es, daß der Gesetzgeber sich daruber ausspreche, was er in seinem Staate als strafbar angesehen wissen will, oder nicht. Wenn dagegen Andere einwerfen, daß dies Etwas Unmögliches fordern heiße und das Niemand im Stande sey, ein allgemeines Kennzeichen anzugeben, woran man die Strafbarkeit einer Handlung zu erkennen vermöge; so heißt das im Grunde nichts Anders, als behaupten, daß das ganze Institut der Strafe im Staate auf gar keinem Rechte beruhe, sondern reine Willkühr sey, und daß Mord, Raub, Brandstiftung und wie die ganze Reihe der Verbrechen weiter heißt, einzig um deswillen rechtswidrige Handlungen im kriminalistischen Sinne seyen, weil sie mit Strafe bedroht sind — eine Behauptung, die wissenschaftlich eben so unrichtig, als (wie schon aus dem Obigen hervorgeht) praktisch gefährlich ist.

Zwei Fragen müssen nothwendig von einander unterschieden werden; die eine: »Welche Handlungen sind schon um der Idee des Rechts und des Staates willen für strafbar zu achten, sie mögen nun im Gesetze erwähnt und mit Strafe bedroht seyn, oder nicht?« — die andere: »Welche Handlungen können, ob sie gleich den Charakter des Strafbaren nicht an sich tragen, dennoch vernünftiger- und rechtmäßiger Weise durch das positive Recht mit Strafen belegt werden?« — Daß die erste dieser Fragen, als welche uns hier allein interessirt, eine bestimmte Antwort zuläßt, kann wohl kaum bezweifelt werden. In Beziehung auf Privatpersonen ist jede Handlung für strafbar zu achten, wodurch die angebornen, erzeugten oder erworbenen Güter einer Person absichtlich verletzt oder gefährdet werden, oder wodurch, ohne daß ein besonderer rechtlicher Röthigungsgrund vorhanden ist, Jemand dahin gebracht wird, Etwas zu thun, oder zu unterlassen, was er freiwillig nicht gethan, oder nicht unterlassen haben würde, — oder wo die Absicht des Handelnden erweislich bloß dahin ging: in Jenem, ebenfalls ohne besondern Rechtsgrund, geistig oder körperlich unangenehme und schmerzliche Empfindungen zu erregen. In Beziehung auf den Staat aber sind, auch ohne spezielles Strafgesetz, im Allgemeinen als ausdrücklich verboten anzusehen: alle Handlungen, wodurch Jemand eigenmächtig solche Zwecke zu verwirklichen strebt, welche nur in den durch Verfassung und Gesetze vorgeschriebenen Formen von dem Staate selbst, oder im Staate von den Gemeinden, oder in beiden durch die verfassungsmäßigen Behörden verwirklicht werden sollen; — ferner: jede Handlung, durch welche dem Gerechtigkeits- oder Wohlfahrtszwecke des Staates *absichtlich* entgegen gewirkt, und in letzterer Beziehung namentlich der öffentliche Gesundheitszustand gefährdet, die öffentliche Treue und der öffentliche Glaube verletzt, mittelst Aeußerungen von Unsittlichkeit und Irreligiosität öffentliches Aergerniß gegeben, oder wodurch die Kräfte des Staates und der Wohlstand der Bürger vermindert, oder der ruhige Genuß der Güter des Lebens gestört wird. Nicht minder sind für ausdrücklich verboten zu achten: alle Handlungen, wodurch die Zwecke des Staates, als Anstalt betrachtet, oder die Zwecke der einzelnen Einrichtungen in demselben *absichtlich* gehindert werden; endlich jede Handlung oder Unterlassung, welche dem von einer obrigkeitlichen Behörde in dem verfassungsmäßigen Kreise ihrer Wirksamkeit erlassenen Verbote oder Gebote zuwider geschieht. Für ausdrücklich *geboten* aber ist zu achten: der thätige Beistand, den Jeder andern Menschen zu leisten hat, um Schaden an unersetzlichen Gütern von ihnen abzuwenden, jedoch nur insofern dieser Beistand ohne eigene Gefahr, ingleichen ohne Vermögensaufwand bewirkt werden kann. Auch die Unterlassung einer solchen Verbindlichkeit, welche gesetzlich aus speziellen Verpflichtungsgründen hervorgeht, wie dies z. B. bei der Ernährungspflicht gewisser

Digitized by Google

Personen gegen einander der Fall ist, ja selbst die Nichterfüllung bloßer Kontraktsverbindlichkeiten in der erweislichen Absicht, Jemandem einen Schaden an unersetzlichen Gütern zuzufügen, ist strafbar, zumal dann, wenn ein solcher Schaden dadurch wirklich herbeigeführt worden ist. — Uebrigens ist die Begehung einer jeden durch ein Gesetz verbotenen, ingleichen die Unterlassung einer gesetzlich gebotenen Handlung für strafbar zu achten, es möge nun ausdrücklich eine Strafe für die Nichtbeachtung des Gesetzes angedroht seyn, oder nicht; und ebenso ist jede mit Strafe bedrohte Handlung oder Unterlassung für verboten, oder rücksichtlich für geboten, zu achten. — Ist endlich ein öffentliches oder Privatgut verletzt worden, ohne daß die Verletzung in der Absicht des Handelnden lag (Verletzung aus Fahrlässigkeit); so wird die rechtswidrige Handlung nur dann mit Strafe belegt, wenn entweder ausdrücklich in dem Gesetze eine Strafe dafür angedroht ist, oder wenn dadurch ein unersetzliches Gut, oder auch ein seiner Natur nach zwar ersetzliches, das jedoch der Schuldige zu erstatten sofort nicht vermag, verletzt worden ist. Doch ist ein Vergehen der letztern Art nur dann strafbar, wenn die Verschuldung auf einer groben Fahrlässigkeit beruhet.

(Fortsetzung folgt.)

## Zur Statistik des Frankfurter Handelsstandes.

Nach dem jüngst erschienenen Handlungs-Adreßbuche bestanden hier bis zum 31. Mai d. J. 964 Handlungen, nämlich solche, die durch Börsenanschlag legitimirt sind, und darunter vom 9. März 1836 bis Ende Mai d. J. 64 neue Firmen. Veränderungen der Firmen fanden in demselben Zeitraume 15 Statt, und 24 Firmen erloschen. Der Anzahl nach sind die markantesten Geschäftszweige:

| | |
|---|---|
| Manufaktur- und Modewaaren | 220 |
| Kolonial- und Spezereiwaaren | 137 |
| Wechselgeschäfte | 71 |
| Weinhandlungen | 70 |
| Kommission und Spedition als Hauptgeschäft | 67 |
| Tuchhandlungen | 52 |
| Landesprodukte | 47 |
| Lotteriegeschäfte | 38 |
| Galanterie-, Quincaillerie- und kurze Waaren | 38 |
| Farbwaaren | 30 |
| Buchhandlungen | 29 |
| davon Sortimentshandlungen 18 | |
| Verlagshandlungen 8 | |
| Antiquare 3 | |
| Banquiers | 25 |
| Eisen-, Stahl- und Messingwaaren | 24 |
| Materialwaaren | 20 |
| Merceriewaaren | 20 |
| Seidenwaaren | 19 |
| Unter den Fabriken sind die zahlreichsten: | |
| In Schnupftaback | 10 |
| „ Rauchtaback | 9 |
| „ Spiritus | 9 |

## Nachrichten von den hiesigen Ortschaften.

### Ersparungsanstalt in Hausen*).

Diese besteht bereits seit dem Anfange des Septembers 1836, und erfreute sich einer so willkommnen Aufnahme, daß sie bis Ende Dezember 38 Theilnehmer zählte, welche zusammen fl. 173. 6 kr. in die Sparkasse in Frankfurt legten. Ende April 1837 war die Zahl der Mitglieder auf 46 gestiegen, mit einer abermaligen Einlage von fl. 170. 27 kr. Gewiß ein überraschendes Resultat, wenn man berücksichtigt, daß der größte Theil der Einleger aus Leuten besteht, welche sich, wenn sie von ihrem spärlichen Verdienste etwas zurücklegen wollen, merklichen Entbehrungen unterwerfen müssen. Gerechtes Lob verdient eine Gemeinde, bei welcher eine so lebhafte Empfänglichkeit für nützliche Einrichtungen wahrzunehmen ist, und den wärmsten Dank der löbliche polytechnische Verein unserer Vaterstadt, der hier eine neue Frucht seiner menschenfreundlichen Bemühungen reifen sieht.

## Neue Industrie.

Seit einiger Zeit nimmt der Hundediebstahl so überhand, daß kein schöner Pudel, Spitz, Pinscher, Jagdhund mehr sicher ist. Dem Vermuthen nach besteht eine förmliche Diebsbande, die gestohlene Hunde durch Kutscher, Schiffer u. s. w. auswärts vertrödeln läßt. So wurde vor einiger Zeit ein entkommener Jagdhund in Würzburg ermittelt.

In Offenbach z. B. befindet sich ein einäugiger Schuhmachergesell, der immer 3 bis 4 fremde Pudel hat, die er, wie es heißt, nach Hanau zum Verkaufe weiter kolportirt. Niemand weiß aber, wie er diese Hunde erwirbt.

Hundeliebhaber sollten sich zu einem Vereine gegen diesen Frevel verbinden, oder ein Polizeibeamter das gewiß einträgliche Amt übernehmen, gestohlene Hunde wieder herbeizuschaffen, oder eine Art Hundeversicherung zu errichten.

## Zur Bau-Polizei.

Je mehr die jüngste Polizeiverordnung wegen Sicherheit der Straßen den Dank aller Bürger verdient, desto weniger kann man es damit reimen, daß nun schon über 14 Tage die Hälfte der Breite unserer Brücke an der ersten Mühle nicht befahren werden kann, und daher Eilwagen, Frachtfuhren u. s. w. alle den schmalen Weg passiren müssen, welcher noch neben dem Fußtritte bleibt. Oft halten eine Menge Wagen, die nicht vorkommen können, und setzen das Leben und die Glieder der Fußgänger in Gefahr. Wie nun, wenn die andere Hälfte des Weges auch unfahrbar würde?

An andern Orten hält man das Material bereit, und macht solche Ausbesserungen über Nacht.

*) Vgl. Jahrb. Bd. 9. S. 155. 167. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

# Statutarrechtliches.

## Beitrag zur Lehre vom Realarrest.

### Zweiter Rechtsfall.

(Fortsetzung.)

Der Implorat erklärte auf diese eventuelle Adhäsionsbeschwerde, die er als verspätet, als auffallend in ihrer formell unstatthaften Richtung, und aller inneren rechtlichen Begründung entbehrend darstellte, unter andern namentlich, wie der Umstand nicht im Wege sey, daß Verhandlungen über seine Rechnungspflichtigkeit, über deren Umfang und Gegenstand, in administrativem Wege bei dem hochlöblichen Landamte stattfänden. Denn abgesehen davon, daß diese Verhandlungen wirklich erst lange nach erhobener Klage in Folge eines Beschlusses hochlöblichen Landamtes vom 15. Juni 1836 begonnen hätten, und alle frühere Einschreitungen des Herrn Landamtmanns Braun ohne Vorwissen, oder mindestens ohne offizielles Vorwissen der Herren Senatsdeputirten, somit ohne amtliche Konkurrenz der Behörde selbst getroffen worden seyen, so entscheide jedenfalls der Gesichtspunkt, daß jene Verhandlungen im Wege der Administration und die gegenwärtige Prozeßsache wegen behaupteter Forderung, eine jede ganz unabhängig für sich beständen.

Der fragliche landamtliche Protokollarbeschluß selbst war übrigens nachstehenden Inhalts:

„Auszug Protokolls des Landamts der freien Stadt Frankfurt. Frankfurt den 15. Juni 1836.

Das ältere Gemeinde-Rechnungswesen von Bonames von 1825 betr.

Wurde die Vorstellung des Herrn Dr. . . . . wieder vorgelegt, welche derselbe bei dem administrativen Landamt sub praes. 11. April 1836 einreichte, das ältere Rechnungswesen der Gemeinde Bonames, insbesondere die deßfallsigen Verhältnisse abseiten des vormaligen Rechnungsführers und nachherigen Ortsschultheißen Georg Walther Neuhoff betr.

Beschluß:

Da die in dieser Vorstellung erbetene vierwöchentliche Frist inzwischen längst abgelaufen, so beruht das deßfalls angebrachte Gesuch auf sich, dagegen kann der sonstige Inhalt dieser Vorstellung keine Berücksichtigung erhalten, indem es sich allein von Erledigung älteren gemeinheitlichen Rechnungswesens handelt, wobei genannter G. W. Neuhoff als Rechnungsführer, sodann in seiner ehemaligen Eigenschaft als Schultheiß betheiligt ist, und welche Erledigung im Administrativweg von dem Landamt in corpore zu geschehen hat, welches zum erstenmal von diesem früheren Rechnungsverhältniß und dem was hierin vom Herrn Landamtmann zu vorläufiger Instruirung der Sache einleitend versucht worden ist, Kenntniß erhalten, anjetzt aber amtlich bei diesem Gegenstande einzuschreiten hat.

In dieser Absicht hat daher gedachter G. W. Neuhoff am Mittwoch den 22. Juni Vormittags 9 Uhr bei dem administrativen Landamt in Person zu erscheinen und weitere Eröffnung zu gewärtigen.

2) Ist dieser Beschluß eben demselben durch den jetzigen Ortsschultheißen mitzutheilen, und wie solches geschehen, sofort zu berichten.

3) Ist von diesem Beschluß dem Herrn Dr. . . . . nun Nachricht zu geben. Zur Beglaubigung

Dr. Römer.“

---

Unterm 22. Dezember erfolgte hiernächst nachfolgendes Urtheil:

„In Appellationssachen des Landwehr-Majors und emeritirten Schultheißen Georg Walther Neuhoff zu Bonames bei Frankfurt, Impetrateus und Beklagtens, jetzt Appellantens, wider den Ortsvorstand der Dorfgemeinde Bonames, Impetranten und Klägern, jetzt Appellaten, wegen Forderung aus geführter Verwaltung und deßhalb impetrirten Arrestes auf 7000 fl. Kaufgelder, erkennt das Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands fur Recht:

daß die Förmlichkeiten der Berufung für gewahrt zu achten, auch, die Sache selbst anlangend, wie hiemit geschieht, das Erkenntniß des Appellationsgerichts der freien Stadt Frankfurt vom 1. Juni, und das dadurch bestätigte Dekret des Stadtgerichts vom 13. April l. J., nebst dem auf die Siebentausend Gulden Kaufgelder bei dem Handelsmanne Schmidt angelegten Arreste wieder aufzuheben, und der Impetrat zur Erhebung des besagten am 23. Juli dieses Jahres bei dem Recheneiamte angelegten Kapitals nebst Zinsen zu ermächtigen, der impetrantische Theil aber zur Vergütung aller dem Impetraten durch das erwirkte Verbot verursachten Schäden, vorbehältlich deren Liquidation und richterlicher Ermäßigung, zu verurtheilen sey.

Die Kosten sämmtlicher drei Instanzen, mit Ausnahme der durch die Adhäsion in dieser Instanz verursachten, welche der appellatische Theil dem Appellanten zu ersetzen hat, werden gegen einander verglichen und aufgehoben; und wird die Sache nunmehr an das Stadtgericht zurück verwiesen.

V. R. W.

Urkundlich unter dem Siegel des Oberappellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands und der gewöhnlichen Unterschrift, gegeben zu Lübeck den 22. Dezember 1836. Zur Beglaubigung

(L. S.) C. W. Pauli, Sekretarius.“

---

Die Entscheidungsgründe

zu diesem Urtheile waren im Wesentlichen nachstehenden Inhalts:

„Der Implorat selbst hat in voriger Instanz angeführt, daß in einem Berichte des Landamtmanns vom 12. März d. J. die Bemerkung vorkomme, es verlaute, daß G. W. Neuhoff auswandern und sein Vermögen mitnehmen würde; er habe sein Vermögen wahrscheinlich auswärtigen Banken anvertraut. Wäre dies richtig und

Digitized by Google

erweislich, und würde sich, nach Eruirung des beiderseitigen Rechnungswesens, herausstellen, daß der Gemeinde per Saldo wirklich noch eine Forderung an den Imploraten zustehe, so würde freilich der Gemeinde die Gefahr drohen, durch Entfernung ihres Schuldners um ihre Ansprüche gebracht zu werden. Allein in der jetzigen Lage der Sache verdienen diese bloßen Möglichkeiten keine rechtliche Beachtung; es müssen vielmehr, da beide Theile auf einen gesicherten Rechtszustand ganz gleiche Ansprüche haben, die über die Anlegung von Arresten oder Verboten bestehenden Gesetze, ohne Beachtung zufälliger Nachtheile des gemeinheitlichen Aerars, in Anwendung gebracht werden.

Hiernach war aber auf die, von dem Imploraten in dieser und der vorigen Instanz gegen die Verbotsanlegung auf die Schmidt'schen 7000 fl. Kaufgelder erhobene erste und dritte Beschwerde allerdings einzugehen.

Daß die durch das stadtgerichtliche Dekret vom 13. April d. J. ergriffene Maßregel unter den Begriff der Arreste und Verbote falle, leidet nicht das mindeste Bedenken; eben so wenig, daß in dieser Maßregel, welche dem Handelsmanne Schmidt befiehlt, die dem Imploraten schuldigen 7000 fl. einzuhalten, eine Arrestverfügung zur Sicherung des Streitgegenstandes (das ist hier der von der Gemeinde an ihren emeritirten Schultheißen aufgestellten Geldforderung) enthalten ist; auch geht das Erste unzweideutig aus dem Art. 54. der provisorischen Prozeßordnung selbst hervor, worin des Arrestes gedacht ist, welcher zur Sicherung des Streitgegenstandes auf ein dem Schuldner bei einem Dritten zu gut kommendes Aktivum angelegt werden soll; und wegen des Zweiten ist in der Imploration des Anwaltes der Gemeinde vom 12. April d. J. ausdrücklich gesagt, daß die Verfugung zur Sicherstellung der Forderung, die sie an den Imploraten zu haben behauptet, nothwendig und unerläßlich werde.

Es kommt daher bei Beurtheilung der Sache allerdings auf die Erfordernisse an, welche das Frankfurter Prozeßrecht theils

I. im Allgemeinen, theils

II. namentlich wegen solcher Arreste vorschreibt, welche gegen einen Frankfurter Bürger, oder gegen einen Ortsnachbarn, nachgesucht werden.

Es gebricht hieran aber in jeder dieser Beziehungen.

Zu I. liegt hier

1) schon ein Mangel hinsichtlich der gehörigen Bevollmächtigung, und daher ein Verstoß gegen Art. 49. der Prozeßordnung vor. Schon das dürfte nämlich

a) ein Bedenken erregen, ob der Schultheiß Eckhardt, welchem der Gemeindeausschuß in dem Protokolle vom 6. April 1836 *) keine Vollmacht zur Erwirkung des Arrestes auf die 7000 fl. Kaufgelder ertheilte, zu dieser konservativen Maßregel schon durch den, in diesem Protokolle in Bezug genommenen Art. 61. der Gemeindeordnung vom 12. August publ. 25. Oktober 1824 (Gesetz- und Statutensamml. Bd. III. S. 289) vermöge seines Amtes ermächtiget war; jedenfalls liegt aber

b) ein wesentlicher Mangel darin, daß in der von dem Schultheißen Eckhardt am 7. April d. J. auf den Anwalt zu Frankfurt ausgestellten Substitutionsvollmacht, worin übrigens lediglich auf

„die deßfallsige Ermächtigung des Gemeindeausschusses vom gestrigen"

Bezug genommen wurde, eine Ermächtigung zur Beschlagnahme der bei dem Handelsmanne Schmidt ausstehenden 7000 fl. Kaufgelder nicht enthalten ist, und kann auch der in diesem ausgefertigten gedruckten Formular mit vorkommende Ausdruck, daß der Substituirte

„Arreste bitten"

solle, um so weniger genügen, weil der gedachte Art. 49. der Prozeßordnung vorschreibt, daß bei dem durch einen Bevollmächtigten nachzusuchenden Arreste

„die Vollmacht namentlich auf diesen nachzusuchenden Arrest gerichtet seyn müsse",

und ohne eine solche Spezialvollmacht der Arrest nicht erkannt werden dürfe.

Die Vollmacht wäre also hier namentlich auf die Beschlagnahme der Schmidt'schen 7000 fl. Kaufgelder zu richten gewesen, und genügte schon dieser Mangel, um das Arrestgesuch zurück zu weisen. Es fehlt hier auch

2) gänzlich an einem Antrage der implorantischen Gemeinde Bonames auf sofortige und gleichzeitige Verhandlung der Hauptsache. Diese muß aber nach dem Frankfurter Prozeßrechte in Arrestsachen als unerläßlich erachtet werden, weil der Art. 42. der Prozeßordnung ausdrücklich vorschreibt, daß ein bei dem Stadtgerichte (welcher Fall hier vorliegt) nachzusuchender Arrest mittelst Ueberreichuug einer förmlichen Klage angebracht werden muß, womit auch Art. 43 u. 55. der Prozeßordnung und schon die Stadtreformation Thl. I. tit. 12. §. 5. 6. im Wesentlichen übereinstimmt.

Der Anwalt der Gemeinde hat aber schon in der Imploration vom 12. April d. J., dieser Vorschrift zuwider, gegen die Mitverhandlung der Hauptsache sich verwahrt und seinen Hauptantrag dahin gerichtet:

beide Theile Behufs der auf die Rechnungspflichtigkeit des Imploraten und die damit in Verbindung stehende Forderung der Gemeinde bezüglichen, bei dem Landamte fortzusetzenden Verhandlungen an besagte Stelle unter Vorbehalt des erforderlichen Falls seinerzeit zu eröffnenden Rechtsweges, zu verweisen.

In Folge dessen gebricht es auch in dieser Imploration an einem, auf die Kondemnation des Imploraten in der Hauptsache sich beziehenden, petito, als einem Hauptbestandtheile der Klage gänzlich; und die eventuelle Anheimstellung, das Stadtgericht möge wegen rechtlicher Verhandlung über die Forderung der Gemeinde das geeignete Rechtliche anordnen, kann den Mangel einer nach Art. 42. erforderlichen förmlichen Klage um so weniger ersetzen, als die Gemeinde noch in jetziger Instanz davon ausgeht, daß sie zur gerichtlichen Verhandlung der Hauptsache noch nicht angestrengt

*) S. oben S. 54.

Digitized by Google

werden könne, und darüber eine eigene Adhäsionsbeschwerde erhoben hat.

Eben diese Adhäsionsbeschwerde erscheint aber, weil sie, dem Art. 42. der Prozeßordnung zuwider, dahin gerichtet ist, die Hauptklage zu sistiren, oder deren Anstellung und Fortgang von dem Belieben der Arrest-Impetranten abhängig zu machen, als verwerflich. Ein wesentlicher Mangel liegt ferner

3) darin, daß der Ausspruch, welcher mittelst des Verbots gesichert werden soll, nicht durch die betreffenden Originalurkunden belegt worden ist, wie dies der mehrgedachte Art. 42. weiter vorschreibt, so daß Abschriften, wenn solche auch beglaubigt seyn sollten, da, wo zur Entscheidung der Hauptsache die Beibringung der Originalurkunden erforderlich ist, zur Erkennung eines Arrestes niemals genügen sollen. (Forts. f.)

## Schmähsucht und hämische Tücke.

In der Hanauer Zeitung vom 20. Juli d. J. war ein von Frankfurt datirter Artikel nachfolgenden Inhalts zu lesen:

»Durch Beschluß unserer gesetzgebenden Versamm. lung sind, wie die Jahrbücher Frankfurts vom 10. Juli berichten, bei unserem Linienmilitär die Stockschläge wieder eingeführt, und es herrscht über diesen Beschluß im Publikum durchgängig wahrhafter Unmuth. Wahr ist es, unser Militär, zusammengelesen aus allen Regionen der bewohnten Erde, bildet ein Corps theils landesflüchtiger, theils solcher Leute, denen selbst das Wort Patriotismus fremd ist, und es mag an dem seyn, daß nur der eiserne, unbeugsame Wille und die Strenge unseres seitherigen Obristen, den leider nun die Erde deckt, Ordnung und Disziplin unter unserer wahrhaften Fremdenlegion zu halten wußte; aber es ist eben so wahr, daß der große Soldat, daß Napoleon neben seinen von Liebe zum Vaterlande und von Liebe zum Ruhme brennenden Franzosen, Bataillone, zusammengelesen von den Völkern aller Zungen, zusammenband, disciplinirte und zum Siege führte, ohne den Stock des Korporals. Wir wollen uns nicht darüber auslassen, wie eine gesetzgebende Versammlung, aus freien Bürgern bestehend, in unserer sonst über die Maßen philanthropischen Zeit solch einen Beschluß fassen konnte; aber wer kann es mit Gleichmuth hören: während das Prügeln des Soldaten meistens abgeschafft, und da, wo es noch besteht, in enge Schranke eingewiesen worden, daß solches gleichsam nur noch dem Namen nach existirt, führt der gesetzgebende Körper Frankfurts wieder Stockschläge ein. Es sind nicht bei allen Mitgliedern dieser sonst ehrwürdigen Versammlung harte Thaler, deren Besitz auch weiche Herzen versteinert. ... Die Stimmenden überdachten nicht, daß unser Konskriptionsgesetz noch besteht, daß es über Kurz oder Lang in Ausführung kommen kann, und daß dann der Rucken ihrer Söhne oder Enkel dem Korporalstock unterliegt. Dann prügelt der freie Bürger oder läßt prügeln den freien Bürger unserer Vaterstadt.«

---

Man ist zwar hierorts längst daran gewöhnt, in der Hanauer Zeitung von hier aus datirte Korrespondenzartikel zu lesen, die in der Regel entweder solche offenbare Unwahrheiten, Entstellungen und Verdrehungen enthalten, die gar keiner Widerlegung bedürfen, oder solche Lappalien, Bagatellsachen und Klatschereien, die jede Gegenerörterung schimpflich machen würden.

Der vorstehende Artikel zeichnet sich aber durch eine so ganz eclatante Schmähsucht und hämische Tücke aus, daß hinsichtlich der Wichtigkeit der Sache selbst, um die es sich dabei handelt, eine kurze Entgegnung nicht am unrechten Orte seyn möchte.

Wenn sich nämlich der Verfasser jenes Artikels auf die Frankfurter Jahrbücher als Quelle, woraus er seine Mittheilung entnommen habe, bezieht, mußte er als gewissenhafter Referent auch vollständig anführen, was dieselben über die von ihm so scheinheilig und albern inkriminirten Stockprügel enthalten.

Aber dann wäre freilich seine ganze lügenhafte Jeremiade eine Unmöglichkeit gewesen!

In den Jahrbüchern vom 10. Juli d. J. ist nämlich der Kommissionsbericht wörtlich abgedruckt und es heißt darin:

> »Hoher Senat erklärt sich mit der Fassung beider Gesetzes-Entwürfe (nämlich der Kriegsartikel und der Strafprozeßordnung) einverstanden. Die Kommission hat nun diese beiden Aktenstücke nochmals genau durchgesehen, und nichts gefunden, was einer Abänderung bedurfe. Unter Beziehung auf den Bericht der Kommission des vergangenen Jahres, welcher die Principien genau entwickelt, nach welchen beide Entwürfe bearbeitet worden sind, trägt die Kommission darauf an ꝛc.«

Hierbei war in einer Note ausdrücklich auf Bd. 9. S. 243 der Jahrbücher zurückgewiesen. Hier ist nämlich die Erklärung hohen Senats abgedruckt, und zugleich in einer weiteren Note Band 8. S. 85. 87. 88. 91 flg. der Jahrbücher allegirt, in welchem der frühere Kommissionsbericht, auf welchen sich die diesjährige Kommission speziell bezogen hatte, so wie die Kriegsartikel selbst vollständig enthalten sind.

Die aus Bd. 8. S. 94. ersichtliche betreffende Stelle lautet aber, wie folgt:

> »Gegen Gemeine besteht die Degradation in der Versetzung unter den Stock, welche nur durch gerichtliches Urtheil gegen einen gemeinen Soldaten, wenn er durch andere Mittel nicht zu bessern war, oder bei Begehung eines Verbrechens besondere Bosheit oder Niederträchtigkeit an den Tag gelegt hat, erkannt werden kann. Diese Strafe wird durch eine besondere Ordre des militärischen Befehlshabers wieder aufgehoben, wenn der Verurtheilte sich wäh-

Digitized by Google

rend eines halben, im Dienste zugebrachten Jahres musterhaft betragen hat. Außer diesem ist jede körperliche Züchtigung der Soldaten gänzlich untersagt.«

Die Motive des früheren Kommissionsberichts zu dieser gesetzlichen Bestimmung waren, wie aus den Jahrbüchern Bd. 8. S. 92 ersichtlich ist, nachfolgenden Inhalts:

»Körperliche Züchtigung der Soldaten ist nach diesen Kriegsartikeln in der Regel verboten, allein, nach dem Beispiel anderer Staaten, eine Degradation des, durch andere Strafen nicht zu bessernden gemeinen Soldaten eingeführt. Er wird hierdurch unter den Stock gesetzt, und kann mit Hieben bestraft werden. Dieses ist gewiß eine sehr zweckmäßige Maßregel, da es wohl Einzelne giebt, die sich durch Arreststrafen nicht lenken lassen. Diese Degradation kann jedoch nur gerichtlich erkannt werden, und keiner vermag sich hierüber zu beklagen, da es nur eigenes Verschulden des Degradirten ist, wenn gegen ihn nach vergeblich angewendeter andern Strafe weiteres Mittel nicht bleibt.«

Wenn nun die gesetzgebende Versammlung, wie die Jahrbücher vom 10. Juli d. J. berichteten, in reiflicher Erwägung dieser Motive den Beschluß faßte,

daß gegen solche degradirte (d. h. durch ein förmliches Urtheil unter den Stock gesetzte) gemeine Soldaten vom Befehlshaber nur 20, vom Major nur 15, und vom Hauptmann nur 10 Stockschläge diktirt werden dürfen,

so darf wohl mit Recht gefragt werden: wo denn eigentlich hier der Stoff zum Unmuth im Publikum, wo etwas Inhumanes, wo etwas Beispielloses zu finden sey?

Der Verfasser des obigen Schmähartikels führt sogar selbst an, daß das Prügeln in andern Staaten in enge Grenzen gewiesen worden sey. Aber schwerlich möchten selbst in Preußen, dessen Heere blos aus Landeskindern bestehen, und wo zwar gegen den Soldaten die möglichst größte Rucksicht herrscht, jedoch ebenfalls eine richterspruchsmäßige Degradation unter den Stock besteht, jene Grenzen hinsichtlich des Strafmaßes noch enger gezogen seyn, als sie unsere gesetzgebende Versammlung gezogen hat.

Ein Mitglied der gesetzgebenden Versammlung.

## Lebensansichten.

Wenn der Rock Jemand zum Biedermann machen könnte, wären die Schneider die besten Hofmeister.

Eine Regierung ohne Energie gleicht einem Rosse ohne Schweif; beiden fällt es schwer, Ungeziefer und Bremsenstiche, die in der Politik wie in der Natur nichts Seltenes sind, von sich abzuwehren.

Unvorsichtige Staatsdachdecker und Staatsnachtarbeiter haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie verunglücken.

Eigensinnige Verwaltungen gleichen verzogenen Kindern, denen die Ruthe gebührt.

In glücklichen kleinen Freistaaten sollte wenigstens alle drei Jahre ein Todesurtheil gefällt werden, damit das allerhöchste Begnadigungsrecht nicht ins Stocken gerathe, ebenso wie es gut ist, daß es je zu Zeiten brennt, damit die Spritzen nicht zu lech werden.

Je mehr Zwang man der Presse anthut, je härter ist der — Druck.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 28. Juli:

183) Herr Joh. Clemens Werner, den 13. Dez. 1801 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Schlossermeister. J. 26 wohnhaft.

184) Herr Dietr. Franz Schuch, den 5. Mai 1809 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Glasermeister. F. 125 wohnhaft.

185) Herr Joh. Phil. Wiemesberger, den 13. März 1797 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. C. 56 wohnhaft.

186) Herr Werner Friedr. v. Riese, des 16. Okt. 1815 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 10. Nov. v. J. Zu Prag wohnhaft.

187) Herr Joh. Gottfr. Rhein, den 12. Febr. 1805 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Schuhmachermeister. B. 193 wohnhaft.

Am 31. Juli:

188) Frau Anna Kath. Leonhard, geb. Barthmann, hiesige Soldatentochter, luth., des hiesigen Bürgers und Schreinermeisters, Herrn Wilh. Leonhard, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 1. Juni.

189) Herr Eduard Th. Wilh. Anns, den 5. Mai 1809 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. J. 112 wohnhaft.

190) Herr Peter Karl Pius Gustav Hermann Freiherr v. Leonhardi, den 2. April 1809 geb., hiesiger Bürgerssohn, als Literatus.

Am 2. August:

191) Joh. Phil. Engel, aus Steinfischbach, den 25. Juni 1802 geb., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 1. Juni, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Anna Kath. Bippert, als Weingärtner, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum hiesigen Schreinermeisterrecht. N. 100 wohnhaft.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 9.** Freitag den 11. August 1837. **Bd. 10.**



Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Senckenbergisches naturgeschichtliches Museum. — Zur Ehrenrettung des hiesigen Bäckerhandwerks. — Statutarrechtliches. — Das Gras. — Stadtwehrangelegenheiten. — Bürgeraufnahmen.


## Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 8. August 1743 ertheilt Kaiser Karl VII. ein Diplom, worin dem hiesigen Schöffenrath das Ehrenwort Edel und dem ganzen Rath Edel und Ehrsam, dem Schultheiß, den sieben ältesten Schöffen und dem ältesten Syndikus aber das Prädikat: Wirkliche Kaiserliche Räthe für immer ertheilt wurde.

Den 9. August 1254 bestätigt König Wilhelm den Frankfurtern alle Freiheiten und Rechte, deren sie sich bisher erfreuten.

Den 10. August 1756 wird Herr Joh. Christian Steitz, hiesiger Bürger und Banquier, von Herzog Ernst August Constantin zum Sachsen-Weimar'schen Hofrath und Residenten dahier ernannt. Er starb 1778.

Den 11. August 1660 wird dahier der Anfang mit Ziehung des sogenannten Dreckkarns durch eine Magd, die gestohlen hatte, gemacht. Dieser Karn, an welchen nur geringe Diebe, Kupplerinnen und öffentliche Dirnen gespannt wurden, war im Armenhause aufbewahrt.

Den 12. August 1347 verspricht Kaiser Ludwig V. den Juden zu Frankfurt von nun an bis nächsten Martini und dann während zwei Jahren keine Bet, Steuer noch sonst etwas von ihnen zu fordern, desgleichen von ihnen Recht zu nehmen vor Schultheiß, Schöffen und Rath zu Frankfurt, denen es obliegen soll, sie zu schirmen.

Den 13. August 1284 vermacht Hartmud von Wullenstat dem Hospital zum heiligen Geist in Frankfurt verschiedene Gefälle in Okarben, Niederursel und Frankfurt.

Den 14. August 1811 ergeht eine großherzogliche Verordnung, die Einführung einer neuen Brief-Porto-Taxe für sämmtliche Posten des Großherzogthums Frankfurt betreffend.

## Senckenbergisches naturgeschichtliches Museum.

Der ungenannte Freund der Naturwissenschaften und wie es scheint vorzüglich der Zoologie, welcher Nr. 2. Bd. 10 der Jahrbücher eine Aufforderung an die Direktion der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft erlassen, um dieselbe dahin zu bestimmen, daß die Etiketten, auf denen die wissenschaftlichen Namen der in den Museums-Sälen aufgestellten Thiere angeschrieben sind, auch mit deutschen Benennungen versehen werden möchten, damit diese Thiere um so leichter für jeden Besucher der Anstalt kenntlich seyen und diese selbst dadurch gemeinnütziger gemacht werde, würde über dieses Verhältniß von mir gerne belehrt worden seyn, wenn er sich bei mir deswegen mündlich hätte befragen wollen, anstatt den Weg eines öffentlichen Blattes zu wählen. Da derselbe jedoch vorgezogen, seine Wunsche durch eine öffentliche Anfrage laut werden zu lassen, so finde ich mich in der Eigenschaft eines zweiten Direktors und Lehrers der Zoologie an der naturwissenschaftlichen Anstalt veranlaßt, in Folgendem Antwort zu ertheilen.

Alle Benennungen, durch welche die Thiere nach einer wissenschaftlichen Methode in Klassen, Ordnungen, Familien, Gattungen und Arten von einander unterschieden und somit in ein künstliches System eingetheilt werden, stammen aus verschiedenen Zeiten und von vielen Autoren ab, welche nach dem jemaligen Standpunkte der Wissenschaft und der Art, wie sie behandelt wurde, den von ihnen klassificirten und mit Namen bezeichneten Thieren auch nach den zu ihrer Zeit gerade vorherrschenden Systemen diese Benennungen ertheilt haben. Wenn es sich aber schon aus diesem Entwickelungsgange der systematisch geordneten Thierlehre ergiebt, daß das letztere der aufgestellten Systeme, um das Recht der Priorität der ersteren nicht zu schmälern, und hauptsächlich, um das Studium des Ganzen nicht durch stete Neuerungen zu erschweren, so viel als möglich die früheren und gangbaren Benennungen beizubehalten genöthigt war, so wird es um so mehr begreiflich seyn, wie es gekommen ist, daß die Terminographie und mit ihr die Benennung der Thiere zu einem eigenthümlichen Sprachgebilde sich gestalten mußte. Diese naturwissenschaftliche Sprache ist zuerst von Linné aus ihren verschiedenen Elementen zusammengetragen und durch ein neues gleichsam geschaffenes Latein fur alle wissenschaftliche Naturforscher gleich verständlich gemacht worden; aber auch dieses konnte nur dadurch vollbracht werden, daß die eigentliche Bedeutung der Wortbezeichnung durch eine besondere mitunter umständliche Beschreibung des Gegenstandes, den sie betrifft, erklärt wurde, woher die kurzen Diagnosen, welche Linné der Benennung jedes

Digitized by Google

Thieres beigefügt hat, und auch die neuere Art der Thierbeschreibung hat ihren Grund in diesem unerläßlichen Bedürfniß der Verständigung. Es sind also die Namen, mit welchen die Thiere belegt werden, im Allgemeinen nur Merkmale, durch welche jedes sowohl von allen andern unterscheidbar gemacht wird, — durch welche der Systematiker jedem eine Stelle nach der von ihm angeordneten Klassifikation anweist. Aus allem diesem erhellet aber, daß die Beifügung der Namen, womit die in Museen aufgestellten Thiere bezeichnet werden, nur für den Systematiker eine Belehrung erzielen soll.

Der Laie, heißt es in dem angeführten Aufsatze, will aber eben so gut wie der Naturforscher beim Besuche des Museums seine Belehrung finden, und ist der Ansicht, daß ihm diese zu Theil werden könne, wenn alle Etiketten neben den lateinischen Benennungen auch deren deutsche Uebersetzung beigefügt wäre. Er zweifelt nicht, daß dieses möglich und selbst ohne große Unkosten zu vollfuhren sey. In wie fern dieses in der That möglich sey, mag der ungenannte Einsender aus Folgendem ersehen.

1) Ist die erwähnte naturwissenschaftliche Sprache nicht nur aus lateinischen, sondern aus sehr vielen griechischen Worten zusammengefügt. Dieses ist meistens dann geschehen, wenn die lateinische Sprache nicht mehr ausreichen wollte. Einige Beispiele mögen dieses erläutern. Es giebt sehr viele Vögel mit schwarzem Kopfgefieder; für die Benennung mehrerer Vögel derselben Gattung, die mit dem gleichen Abzeichen versehen sind, müßten schon die lateinischen Bezeichnungen insgesammt verwendet werden, und daher eine Art avis atricapilla — eine andere nigricapilla genannt werden, so wie aber eine dritte Art mit demselben Abzeichen hinzugekommen, wurde eine griechische Bezeichnung gewählt, und dann ein solcher Vogel als avis melanocephala bestimmt. So haben wir eine Sylvia atricapilla und melanocephala, welche beide europäische Sänger sind; aber wir haben nur eine deutsche Benennnng, schwarzköpfiger Sänger; es ist daher in allen ähnlichen Fällen, die häufig vorkommen, die deutsche Nomenklatur nicht zureichend, oder der Uebersetzer müßte solchen Thieren in der deutschen Sprache Benennungen ertheilen, welche neu sind und eine andere Bedeutung haben als die lateinischen.

2) Sind die gangbaren Benennungen selbst aus wer weiß wie vielen Idiomen zusammengetragen, oder sie haben sich von selbst zusammengefunden. In früheren Zeiten haben die Entdecker neuer oder nichtgekannter Thiere vor allem die Namen für ihre Bezeichnung gewählt, welche sie in ihrem Vaterlande führen. Wer sich davon überzeugen will, der nehme Buffon's Naturgeschichte zur Hand. In der deutschen Uebersetzung von Haller sind alle diese Lokalbenennungen beibehalten, und es finden sich im 5ten Theile des zweiten Bandes der Ondadra, Pekari, Polatuche, der Tamanoir, der Tamandua, Tatu, Paca ꝛc. deutsch beschrieben. Diese Landesnamen, wenn sie in das Deutsche übersetzt werden sollen, müssen umschrieben werden, oder man muß dem ausländischen Thiere einen deutschen, d. h. einen neuen Namen geben, der alsdann von einem an demselben aufgefundenen, oder willkührlich gewählten Merkmale entnommen ist. Alle deutschen Uebersetzer bis zu Schinz haben die Namen Ondadra beibehalten. Der Pekari kommt bald (bei den deutschen Naturforschern) unter diesem Namen, bald als Bisamschwein vor, der Polatuche ist das europäische Flughörnchen, aber bei denselben Autoren, welche dieses beschreiben, kommt das amerikanische als der Assapan vor ꝛc. ꝛc. Der Tamandua ist ein Ameisenbär oder Ameisenfresser, also eine umschriebene Benennung, der Tatu ein Gürtelthier, der Paka hat bei den meisten deutschen Autoren seinen Namen beibehalten, Illiger nennt ihn Backenthier. So wird der Aye Aye der ältern Autoren von Geoffroy mit dem systematischen Namen Chiromys belegt, und Illiger nennt ihn ein Fingerthier. Ist dann nun durch diese deutschen Benennungen die Verständigung gefördert? — Gewiß nicht, denn ein mit der deutschen Benennung aufgefaßtes Merkmal ist nicht zureichend, um dem Leser derselben irgend eine Kenntniß von dem Thiere zu verschaffen. Der Name Ondadra ist von den meisten deutschen Autoren wohl deßwegen zur wesentlichen Unterscheidung beibehalten worden, weil die diesem Thiere von Illiger gegebene Benennung »Zibethmaus« zwar seinen Moschusgeruch bezeichnet, allein die Mygale, der Wuchuchol der Russen hat denselben Geruch noch viel stärker, und ist ein Fleischfresser, während der Ondadra ein Rager und Pflanzenfresser ist. Illiger hat allerdings die Mygale, um sie von dem Ondadra zu unterscheiden, Rüsselmaus genannt, aber das Merkmal eines Rüssels ist sehr vielen verwandten Thieren eigen, als dem Maulwurf, dem Scalops, der Candylura ꝛc. und kann daher nicht als ein das Wesen der Gattung erklärendes gelten, sondern man wird sich berufen fühlen, solche allgemeine Benennungszeichen zu vermeiden, um nicht zu Irrthümern Veranlassung zu geben, wie sie durch die vorgeführten Verdeutschungen in der That veranlaßt sind. Auch sind diese willkührlichen deutschen Benennungen gewöhnlich nicht in Uebereinstimmung mit der Absicht des Autors, welcher die klassische aus wissenschaftlichen Gründen gegeben. Die Uebersetzung von Mygale ist Mauswiesel; dieser aus zwei Thiertypen zusammengesetzte Name hat die Bedeutung, daß er die Verwandtschaft mehrerer Thiermerkmale auffassen soll, es ist also hierdurch für den wissenschaftlichen Naturforscher Grund und Bedeutung der Benennung klar, wird aber der Leser des Namens Mauswiesel, der ein Laie ist, durch diese deutsche Benennungsweise in den Stand gesetzt, auch ihre Bedeutung zu kennen? Wird er wissen, was ein Fingerthier, ein Backenthier seyn soll? Keinesweges, denn es giebt eine sehr große Menge von Thieren, welche Finger haben, wie der Chiromys und alle Säugethiere haben Backen.

Aus dieser Zusammenstellung von dem Grunde und der Bedeutung der wissenschaftlichen Benennungen der Thiere, die, wie es hier für einzelne geschehen, durch alle Thierklassen hindurch geführt werden könnte, ergiebt es sich hinlänglich, daß die Uebersetzung jener in das Deutsche dem deutschen Laien keine befriedigende Be-

Digitized by Google

lehrung über die Thiere, welche solche Namen in den Museen führen, geben dürfte. Es scheint mir vielmehr ganz unwichtig zu seyn, ob der Laie das Thier unter diesem oder jenem Namen, unter einem deutschen, lateinischen, griechischen oder einem noch so barbarisch klingenden Landesnamen kennen lernt, den einen wie den andern muß er seinem Gedächtniß einprägen, wenn er Vergnügen daran findet, ein Thier dem Namen nach kennen zu lernen. Die meisten Thiere, welche nicht vaterländisch sind, mit welchen der Eingeborene einer Nation nicht von Jugend auf in Beziehung gekommen ist, sind ihm fremd, und haben also andere Benennungen als solche, die in seiner National- oder Landessprache enthalten seyn können. Will daher der Laie sich mit der Kenntniß von der Benennung solcher Thiere befreunden, so wird er sich ja doch mit einem ihm vor der erlangten Ansicht der Thiere unbekannt gebliebenen Namen vertraut machen müssen, und für dieses Verhältniß steht er auf dem gleichen Standpunkt wie der wissenschaftliche Naturforscher, der die Benennung aller für ihn neuen Thiere ebenfalls seinem Gedächtniß einprägen, sich dieselben aneignen muß, wenn er jene von allen andern nahe und fern stehenden unterscheiden will.

3) Wird eine allgemeine Uebersetzung der Thierbenennungen in das Deutsche sehr erschwert oder unmöglich erscheinen, wenn man erwägt, daß fast der ganze griechische Olymp, die antike Götter- und Heroenwelt die Eigennamen für Thierbezeichnungen haben hergeben müssen. Vom Zeus an bis zu den Tritonen und den Nymphen haben die Systematiker die Eigennamen der Götter und fast meistens ohne eine wesentliche Bedeutung benutzt, um mit ihnen Thiergattungen und Arten zu bezeichnen. Ja bei manchen Abtheilungen sind ausschließlich solche Namen eingeführt. Ich erinnere nur an die bei den Ringelwürmern vorkommenden, als Nais, Nereis, Laodice, Lysidice, Eunice, Aglaura, Aenone, Amphinome, Pleione, Aphrodite, Amphritite etc. — ferner an die Parnassier, Helikonier, die griechischen und trojanischen Ritter ꝛc. unter den Tagfaltern oder Schmetterlingen; wird es Jemand einfallen, die Namen der Schmetterlinge, welche als Apollo, Clio, Leilus, Ulysses, Protesilaus, Achilles, Nestor, Menelaus, Hector, Anchises, Paris, Helenus, Priamus, Aeneas in dem System aufgeführt sind, in das Deutsche zu übersetzen? — das hat noch Niemand versucht, und wer die Thiere kennen lernen will, welche diese hochklingenden Namen tragen, kann es nur dadurch vollbringen, daß er die Merkmale studiert, durch welche jene sich von einander unterscheiden lassen. Man wird mir einräumen, daß in allen solchen Fällen eine Uebersetzung unmöglich ist; sie ist auch unnöthig wird man zugeben, denn diese Namen haben eine geschichtliche oder mythische Bedeutung, die vielbekannt ist, und daher leicht gefaßt werden mögen; allein ich habe diese Belege nur dazu hier anführen wollen, um zu erweisen, daß es rein unmöglich sey, eine deutsche Nomenklatur in den gangbaren Systemen der Thierlehre einzuführen, weil dieses nur theilweise geschehen könnte, weil daher auch nur in einzelnen Fällen und eigentlich zur wahren Verständigung nur bei vaterländischen Thieren diese Anforderung erfüllt werden könnte. Was kann es aber den wahren Freunden der Naturwissenschaften nützen, wenn sie nur solche Thiere sollten kennen lernen, welche ihrem Standort nach deutsche oder europäische Namen tragen? — Ich kann nicht glauben, daß ein Wissen, das als ein Stück von einer zusammenhängenden Lehre aufgefaßt wird, eine andere Befriedigung gewähren könne als diejenige, welche von der Neugier hervorgerufen wird, der Neugierde, welche ein schöner Vogel, oder ein anderes durch seine auffallende Form ausgezeichnetes Thier erregt, und eine solche Erkenntnißweise begnügt sich gewöhnlich mit dem Genusse, den das Beschauen interessanter Gegenstände gewährt.

4) Der von dem Freunde der Naturwissenschaften geäußerte Wunsch ist auch nicht eine neue Anforderung, er ist nicht nur schon sehr oft in allen deutschen Ländern geäußert worden, man hat auch aller Orten die Hand an das Werk gelegt, um ihn zu realisiren. Begreiflich ist es, daß der deutsche Naturforscher, der vor allen andern den Trieb der Mittheilung in sich verspürt, sich selbst hierzu aufgefordert fühlen mußte, und es haben viele den Versuch gemacht, aber bis jetzt ist die Aufgabe noch von keinem gelöst worden. Oken selbst hat eine deutsche Nomenklatur einzuführen gesucht, aber ich bin fest überzeugt, daß wenn die in unseren Sälen aufgestellten Thiere mit den deutschen Namen versehen werden sollten, womit sie in Okens Handbuch der Naturgeschichte belegt sind, diese Benennungen das Verständniß eben so wenig fördern würden, als die lateinischen, denn sie sind dem größten Theile der Deutschen eben so fremd als jene, weil sie meistens wie die Linnéische Sprache erst von ihrem vielvermögenden Autor gebildet worden sind. Andere haben in neuer Zeit versucht, die lateinischen oder griechischen Benennungen mit deutschen Endigungen zu versehen, wie Fitzinger dieses bei den Amphibien gethan. So hat er den Platydactylus, Hemidactylus, Ptyodactylus, Stenodactylus ins Deutsche übertragen, und als Platydacktyl, Hemidacktyl, Ptyodacktyl und Stenodacktyl in seiner Monographie verzeichnet. Ich frage nicht wozu, aber warum hat er dieses gethan? — weil er einsehen mußte, daß die Wortübersetzungen auch nicht weiter führen würden, als diese Barbarismen, denn weiß der unkundige Beschauer dieser Thiere mehr, wenn er sie als Plattfinger, Halbfinger, Lappenfinger, Schmalfinger etikettirt findet, — zuverlässig nicht, er muß vielmehr die subtilen Merkmale, welche der Methodist an den Fingern und Zehen solcher Thiere zu ihrer Bestimmung benutzt, genau besehen und vergleichen, und wird auch dann noch ungewiß seyn über das Warum der Benennung, wenn er diese Glieder nicht mit denen aller anderen Eidexen verglichen hat. Dagegen sind wieder andere nicht übersetzbar. Aristoteles hat einen Affen Cebus genannt, aber so wenig beschrieben, daß wir das von ihm mit dieser Benennung belegte Thier nicht kennen. Die Systematiker haben aber eine Affengattung der neuen Welt Cebus genannt, und der Uebersetzer muß diesen

Digitized by Google

Eigennamen stehen lassen und so eine Menge anderer Aristotelischen Thiernamen.

Ich selbst kann nicht läugnen, daß ich mich in den Jahren 1823 — 24 mit der deutschen Nomenklatur eifrigst beschäftiget habe. Die damals mit Lust begonnene und von Meyer aus Offenbach möglichst unterstutzte Arbeit wurde von uns mit Begeisterung betrieben, aber wir sind an den unzähligen Hindernissen erkaltet, und haben nach langem vergeblichen Bemühen die Feder aus der Hand sinken lassen, weil wir die Ueberzeugung gewannen, daß wir mit unseren deutschen oder verdeutschten Benennungen mehr verwirren als erklären würden. Die gedruckten Ueberbleibsel dieser Arbeit können noch vorgezeigt werden, und sind Beweise, daß es nicht am guten Willen fehlte, unsere Sammlungen auf jede mögliche Weise gemeinnützlich zu machen. Ein Beispiel genüge. In dem Saale der Vögel stehen eine Reihe von Manakinarten (pipra) beisammen. Diese kleinen schönen Vögel haben alle einen hochfarbigen Kopfputz, der eine roth, andere goldig, citronengelb, blau, weiß ꝛc, und es ist ein leichtes, die in deutscher Sprache als rothköpfiger, goldköpfiger, gelb-, weiß- und blauköpfiger Manakin zu nennen, da sie lateinisch mit denselben Ausdrücken bestimmt sind. Aber der Beschauer wird fragen, was ist denn ein Manakin, warum hat man dieses Wort nicht auch in das Deutsche übersetzt? — Antwort. — Manakin ist der Landesnamen und Pipra ist ein von Linné gemachter Eigennamen, für beide haben wir eben so wenig gleichbedeutsame deutsche Wörter als für Genie und Talent.

5) Andere Zweige der Naturwissenschaften sind in demselben Falle wie die Zoologie. Die Pflanzen und Mineralien führen meistens Namen, welche das deutsche Ohr nicht über ihre Bedeutung aufzuklären vermögen. Allein wir sind an diese Namen allmählig gewöhnt worden, so daß die Freunde der Pflanzen ein Pelargonium, einen Cactus, ein Rhododendrum, eine Amaryllis, eine Iris, eine Erica etc. durch diese fremde Namen unterscheiden und bezeichnen lernen. Würde es nicht auffallen, wenn man an eine Blumenausstellung die Forderung machen wollte, daß alle dem großen Publikum zur entzückenden Beschauung aufgestellten blühenden Pflanzen auch mit deutschen Benennungen versehen seyn sollten? — Niemand fordert es und Niemand wird es vollbringen können, oder wollen.

Die Senckenbergische naturforschende Gesellschaft hat noch keinen Augenblick verkannt, daß sie ihre Naturschätze theils besonderen hochachtbaren Gönnern, theils der höchst ehrenvollen und preißwürdigen Theilnahme der verehrten Einwohner unserer freien Stadt verdankt, sie hat daher auch von jeher diese Schätze als ein wissenschaftliches und der allgemeinen Belehrung gewidmetes Gemeingut betrachtet, und wird eifrigst bemuht seyn, diesen Grundsätzen stets nachzukommen. — Darum hat sie mir das ehrenvolle Amt eines Lehrers der Zoologie anvertrauet, und verwendet einen Theil der Mittel, welche [illegible] für ihre Zwecke großgünstigst votirt hat, [illegible] Besoldung dieses Lehramtes; — sie hat hierbei hauptsächlich auf die allgemeine Belehrung Rücksicht nehmen wollen — und ich meinerseits habe immer in diesem Sinne zu wirken gesucht. Zu dem Ende habe ich meine Vorträge so eingerichtet, daß jeder Laie, jeder Freund der Naturwissenschaften befriedigende Unterhaltung und ausführliche Belehrung über die Zweige der Thierlehre finden kann, welche ihn vorzugsweise interessiren sollten. Auch habe ich jederzeit publice gelesen, und Jedermann hat freien Zutritt zu meinen Vorlesungen, zu denen mit jedem beginnenden Semester die gebührende Einladung in unseren Anzeigeblättern erscheint.

Möge der ungenannte Freund der Naturwissenschaften mir die Ehre erzeigen, meinen Vorträgen beizuwohnen, und er wird nach wenigen Stunden die Ueberzeugung gewonnen haben, daß auch der Laie durch die gegebenen Erklärungen eine weit genügendere und bessere Belehrung von der Klassifikation so wie der Benennung und von dem Wesentlichen der Begriffsbildung, von dem Lebenshaushalt der Thiere erhält, als wenn er Tage lang dieselben betrachtet, und sich mit deren allenfallsiger deutscher Wortbezeichnung beschäftigt hat.

Schließlich halte ich für angemessen, bei dieser Gelegenheit auch auf einen anderen in den Jahrbüchern Nr. 6. Bd. 10. ausgesprochenen Wunsch geziemend zu erwiedern. — Es verbreitet sich dieser über die Anfertigung eines nominellen und erklärenden gedruckten Kataloges der Naturalien des Senckenbergischen Museums, so wie über das vielfältig empfundene Bedürfniß, die Sammlungen auch an Sonn- und Feiertagen dem Publikum geöffnet zu sehen.

Was den gedruckten Katalog der Sammlungen betrifft, so ist bisher alles mögliche aufgeboten worden, um einen solchen anzufertigen, und die Arbeiten sind weit vorgerückt. — Man bedenke aber, wie viele Mühe und Zeit darauf verwendet werden mußte, um die in allen Fächern so reichhaltige Sammlung zu ordnen, die Gegenstände zu bestimmen und wissenschaftlich zu benennen. Man erwäge, wie viele Bücher angeschafft werden mußten, um dieses zu vollbringen, wie kostspielig diese und wie vielseitig die Anforderungen an die Kasse der Gesellschaft sind, und noch ist unsere Bibliothek nicht genugsam mit Büchern versehen. Man übersehe hierbei nicht, daß die Sammlungen wegen zu enge gewordenen Räumen und dem deßwegen errichteten Anbau öfters umgestellt werden mußten, daß also den Naturalien meistens keine feste Lokalität angewiesen werden konnte, und daß ein so umfassender Katalog von mehreren arbeitenden Mitgliedern zu entwerfen ist, je nachdem Einzelne mit einem speziellen Zweige sich beschäftigen. Wird man alle diese Verhältnisse ins Auge fassen, so wird man um so weniger über den Fleiß und das Bestreben unserer verehrten Herren Mitarbeiter Klage fuhren dürfen, diesem Bedürfnisse abzuhelfen, wenn man zumal die Folianten in Einsicht nehmen will, welche lediglich zu diesem Zwecke ausgefüllt vorliegen. — Auch diesem Wunsche wird hoffentlich bald entsprochen werden können.

Es steht jedoch zu bezweifeln, ob die Gesellschaft im Stande seyn dürfte, dem anderen Wunsche in Betreff

Digitized by Google

des an Sonn- und Feiertagen zu eröffnenden Museums ebenfalls willfährig begegnen zu können. Die gemachten Erfahrungen haben sie genöthiget, an diesen Tagen die Sammlungen zu verschließen. Daß dieses in früheren Zeiten nicht geschehen sey, daß vielmehr die Säle am Sonntagmorgen um 11 Uhr dem Publikum geöffnet worden sind, ist bekannt; aber die Folge davon war, daß der an diesen Tagen geschäftsfreie Theil der untersten Verzweigungen des Publikums unser Museum zu einem Rendezvous sich erkohr, in Massen die Säle fullte, die Gläser zerbrach und sich in Gemeinheiten aller Art übte. — Solche Ereignisse sind kaum zu vermeiden. Wir mußten an solchen Tagen selbst mehrere wirkliche Mitglieder zur Aufsicht mit der hiezu bestellten Dienerschaft nach dem Museum bemühen, aber diese wie jene vermochten es nicht, dem Unfuge zu steuern; wir waren selbst genöthiget, das Museum am Charfreitage zu schließen, ohnerachtet dieser Wochentag für den allgemeinen Zutritt bestimmt ist. Dagegen haben die Herren Mitglieder gegen das Vorzeigen einer Karte das Recht für sich und die Ihrigen an jedem Tage die Anstalt zu besuchen, und es wird dieselbe den Schulen und Instituten jedesmal nach geschehener Anzeige geöffnet. Wenn es daher einen Grund giebt für den Abschluß des Museums an Sonn- und Feiertagen, so ist es lediglich in der Pflicht der Direktion zu suchen, die sie gegen die Gesellschaft übernommen hat, dafür bestens besorgt zu seyn, daß unsere kostbaren Sammlungen nicht beschädigt werden, und daß die Anstalt, welche mit so großen Anstrengungen und noch größeren Opfern in das Leben gerufen worden ist, vor dem Zuthun der Rohheit geschützt sey.

Dr. Cretzschmar.

---

## Zur Ehrenrettung des hiesigen Bäckerhandwerks.

Die Frankfurter Jahrbücher enthalten in Bd. 10. Nr. 5. S. 38 einen Artikel: »Polizeiliche Brodvisitationen« welcher, um das Ereigniß auch dem auswärtigen Publikum nicht vorzuenthalten, sogar in das Frankfurter Journal und die Ober-Postamtszeitung übergegangen ist, damit das Echo in allen deutschen Gauen und literarischen Stoppelfeldern vom Sündenregister der Bäcker widerhalle. Der Bäcker ist eigentlich, da er den großen Haufen stets, besonders wenn das Brod theuer ist, oder wird, gegen sich hat, zum Schweigen verdammt. Das Freudengeschrei aber, welches der Herr Verfasser jenes Artikels in Betreff der belobten polizeilichen Maßregel der Brodvisitationen anstimmt, bezieht sich doch auf nichts anders, als eine alte von jeher bestandene und ausgeübte Gerechtigkeit. Also nichts Neues! Wozu also diese Publicität? Soll dies auf der Wagschale der gegenwärtigen Themis einen Ausschlag der Popularität mehr geben als der vergangenen? Die Vergangenheit ist die Mutter der Gegenwart, und diese birgt die Zukunft in ihrem Schooße; so lange uns also die Hebamme die Geburt der Auserwählten noch nicht verkundet, so lange die menschlichen Leidenschaften mit dem Menschen geboren werden, so lange Ebbe und Fluth sich einstellt, wird gewogen und konfiszirt werden. Wir hoffen und wünschen daher, daß die Gerechtigkeit, ohne in Lethargie zu versinken, noch weniger durch narkotische Mittel gereizt, in dem Geist unserer liberalen Konstitution sich fortbewege, damit ein Jeder das Seine erhalte und erlange.

Was das Referat des Herrn Verfassers obigen Artikels selbst betrifft, so wird derselbe, da ein Jeder im Staatsleben seinen Stand einnimmt, uns die kleine Eitelkeit nicht verargen, wenn wir uns über das Zusammen-Würfeln der »25 Bäckermeister«, worunter auch die Dorfbäcker gemeint sind, eine kleine Bemerkung erlauben. Die auf den hiesigen Ortschaften domicilirenden Handwerker sind uns nur als Ortsbürger oder Nachbarn bekannt, sie haben kein Zunft-, mithin auch kein Meister-Recht. Sie sind deßhalb auch mit den hiesigen Bäckermeistern und deren sehr theuerem und kostspieligem Prädikate des Bürger- und Meisterrechts nicht in gleiche Kategorie zu stellen, sondern nur mit dem herkömmlichen Namen der Dorfbäcker zu benennen, wie dieses auch in dem wöchentlichen Amtsblatt unter der Rubrik der »Brodtaxe« geschieht. Wir fühlen uns um so mehr berechtigt, diese Unterscheidung zu reklamiren, da, in Betracht der Absonderung der Stadt- und Landkontravenienten vermittelst spezieller Angabe: »wie viel bei jenen und bei diesen konfiszirt wurde?« sich vielleicht herausgestellt hätte, daß von den hiesigen Bäckermeistern das Wenigste dabei gewesen; indem bei einer Visitation bei »29 Mägden hiesiger Bäckermeister« nur »52 Wecke« zu leicht befunden wurden, ein Umstand, der doch seiner Unbedeutendheit wegen gewiß nicht den Charakter einer Bevortheilung des Einzelnen gegen das Allgemeine tragen kann.

Was das Nachwiegen des Brodes überhaupt betrifft, sollten doch, wenn dasselbe zu leicht befunden wird, die Fragen nicht unberücksichtigt bleiben, oder gar gänzlich umgangen werden: Liegt hierbei eine absichtliche Bevortheilung zu Grunde, oder nicht? und liegt die Schuld am Meister oder am Gesellen? Denn nur durch gehörige Würdigung und Lösung dieser Fragen allein kann ein rechtliches Strafserkenntniß begründet werden, während bei ihrer Nichtbeachtung der Meister durch die Fahrlässigkeit oder das boshafte Ansinnen eines Dritten ganz unverschuldeter Weise einer Strafe bloßgestellt werden kann. Wenn z. B. das sechspfündige Laib Brod das gehörige Gewichtsquantum zwar im rohen Teig erhalten hat, aber durch Verspätung des Gesellen zu lange im Ofen bleibt, so daß es beim Nachwiegen 6—8 Loth zu leicht erscheint, wird es, ohne zu untersuchen, ob das quantitative Verhältniß in dem qualitativen enthalten ist, konfiszirt und der Bäcker zur Strafe gezogen. Ist dies aber ein Vergehen, welches ein rechtliches Straferkenntniß nach sich ziehen kann? Scheinbar allerdings, weil an dem gesetzlichen Gewicht fehlt, aber deßhalb doch nicht rechtlich, indem hier nur ein Schein-Vergehen stattfindet, und weil durch die 6 — 8 Loth [illegible] an den 6 Pfund Brod fehlen, die Intension des Br[illegible]erhöht

Digitized by Google

wird*). In derselben Kategorie der Strafanwendbarkeit steht die weitere Frage: Kann, wenn z. B. der Meister theils wegen eines möglich vorkommenden Falls der Nothwendigkeit sich von Hause hinweg begiebt, oder wegen Kränklichkeit abgehalten wird, seinem Geschäft die gehörige Aufmerksamkeit zu schenken; eben so auch bei Witwen, wo es den Gesellen ganz überlassen ist, das Geschäft zu führen, wobei diese letztern übrigens die absolute Weisung hinsichtlich der Beobachtung des gesetzlichen Gewichtsquantums erhalten, aber durch eine Pflichtversäumniß der Gesellen das Brod um 6—8 Loth zu leicht wird, kann — fragen wir — unter diesen Umständen dem Meister ein Vergehen, welches als straffällig zu betrachten wäre, zur Last gelegt werden?

Um mögliche Kollisionsfälle bei Visitationen zu vermeiden, sollte (was eigentlich die Hauptsache ist, worauf zu sehen wäre) das Brod, so wie es auf den Brettern sitzt, noch ungebacken gewogen**) werden, um zu sehen, ob das Brod das Gewicht erhalten hat, womit es gehörig ausgebacken seyn kann. Hat es das Gewicht, und fehlen alsdann, wenn es gut ausgebacken ist, 6 — 8 Loth, so ist dieses durch eine bessere Güte ersetzt***). Im Grunde genommen, kann und wird es dem Bäcker einerlei seyn, ob er das Brod etwas früher oder später aus dem Ofen thut. Eine andere Frage ist aber die: ob ein scharf ausgebackenes Laib Brod, woran 6 — 8 Loth fehlen, nicht vortheilhafter für die Gesundheit ist, als das mit 6 Pfund Netto-Gewicht?

Nach der bestehenden Norm der Tare sind dem Bäcker von einem Malter à 140 Pfd. Mehl 192 Pfd. oder 32 6pfündige Brod berechnet. Wollte man nun im Allgemeinen darauf bestehen, daß das Laib Brod seine volle 6 Pfd. habe, und dennoch gut oder scharf ausgebacken seyn solle, so müßte nothwendiger Weise eine Aenderung in der Tare erfolgen. Bekanntmachungen, daß Dieser oder Jener vollkommen vollwichtiges Brod habe, begründen keine bessere Güte oder Bevorzugung des Gebäcks; denn das Brod, das eben aus dem Ofen kommt, hat immer den Schein einer gut ausgebackenen Kruste, kann aber darum dennoch so viel wässerige Theile in sich haben, wie jedes andere, wo nicht mehr Zusatz des Gewichts gegeben wird, zu 6 Pfund ausgebackene.

Da ohnehin die Feststellung der Tare †), wornach jetzt verfahren wird, aus dem ersten Jahrzehent des neunzehnten Jahrhunderts herrührt, und diese, wegen der gegenwärtig gesteigerten Bedürfnisse und Lasten einer Reform bedarf, damit auch der Bäcker das Seine erhalte, so kann vielleicht bei einer anderen Gestaltung der Tare dem Wunsche des Allgemeinen um so eher nachgekommen werden. Wir hegen daher die Hoffnung, daß unsere Behörde hierin eine eben so konsequente Liberalität als Popularität bewähren wird.

*) Vgl. Jahrb. Bd. 6. S. 130 u. 140.

**) Das wäre eine ganz zwecklose, überflüssige Komödie und gerade die beste Gelegenheit zu Collisionen. (Anm. d. Red.)

***) Das Brod soll aber nicht allein gut ausgebacken seyn, sondern auch außerdem das volle Gewicht haben. (Anmerk. d. Red).

†) Vgl. Jahrb. Bd. 6. S. 5 u. 6. (Anm. d. Red.)

# Statutarrechtliches.

## Beitrag zur Lehre vom Realarrest.

### Zweiter Rechtsfall.

(Schluß.)

Die implorantische Gemeinde bezieht sich lediglich auf eine über ihre Forderung an den Imploraten aufgestellte Berechnung mit einem darunter gesetzten Attestate des Landamtmanns*) vom 9. April 1836, der hier mit dem administrativen Landamte, von welchem das in jetziger Instanz zu den Akten gekommene Protokoll vom 15. Juni d. J.**) herrührt, nicht verwechselt werden kann.

Allein das Attestat benennt bloß die Originalurkunden, auf welchen die gestellte Rechnung und der dem Imploraten zur Last geschriebene Receß beruhen soll, und auch diese nicht einmal vollständig, sondern obenhin und in allgemeinen Andeutungen; sie soll nämlich auf den Grund der eingeleiteten Verhandlungen, vorliegenden Bücher und sonstiger Belege gefertigt seyn, so daß sich nach Einsicht der Gemeinde- und Kriegskosten-Rechnungen, schriftlicher Bekenntnisse des Schultheißen Neuhoff und einem beigefügten« u. s. w. » die Liquidät der Kapitalkosten auf der Stelle ergeben werde; — dies kann aber den Abgang der Originalurkunden um so weniger ersetzen, weil nicht der mindeste Zweifel darüber obwaltet, daß der Beklagte in der Hauptsache auf den Grund dieser Rechnung und Bescheinigung schon wegen des durchaus mangelhaften Inhaltes nicht verurtheilt werden könnte. Es braucht daher gar nicht einmal in Anschlag gebracht zu werden, daß zufolge des in gegenwärtiger Instanz von dem Imploraten beigebrachten Protokolls vom 15. Junius 1836 das unter der Rechnung befindliche Attestat keineswegs von der eigentlich kompetenten Behörde, dem administrativen Landamte, sondern lediglich von dem Landamtmanne persönlich herrührt.

Der angebrachten Forderung, welche durch den Arrest gesichert werden soll, fehlt es auch

4) an aller materiellen Liquidät. Das vorgedachte Attestat unter der Rechnung läßt deutlich durchblicken, daß hier nur erst eine aus den theils bestimmt, theils unbestimmt angegebenen Quellen aufgestellte, mit dem angeblichen Schuldner noch gar nicht gehörig diskutirte Rechnung vorliegt, bei welcher, ganz abgesehen von dem Rechtswege, selbst im administrativen Wege noch gar kein festes Resultat ausgemittelt worden ist. Auch ist in dieser am 9. April d. J. beglaubigten Rechnung der Punkt der etwaigen Gegenforderungen des Impetraten, dessen doch das Protokoll des Gemeindeausschusses vom 6. desselben Monats selbst erwähnt, ganz unerörtert gelassen worden.

Vergleicht man nun gar die Rechnung mit der vorläufigen Erörterung, welche in der Appellations-Rechtfertigung voriger Instanz darüber enthalten ist, so erscheint die ganze Forderung bis auf zwei geringe Posten im Gesammtbetrag von fl. 70. 27 kr., die Implorat zu-

*) S. oben S. 54 Note *) **) S. oben S. 61.

Digitized by Google

giebt, und zwei andere, die er im Gesammtbetrage von fl. 88. 27 kr. dahin gestellt läßt, alle vier aber durch seine größere Gegenforderung für absorbirt erklärt, — in hohem Grade problematisch, so daß sie offenbar noch sehr umständlicher Beweise bedarf; sie ist aber zum Theil auch ohne Weiteres verwerflich, weil die Zinsen, welche überhaupt den größten Theil der ganzen Forderung bilden, bei mehreren Posten über das alterum tantum hinaus mit in Anschlag gebracht worden sind.

Zu II.) mangelt es hier eben so wohl an einer justa causa arresti, wie sie Art. 53. der Prozeßordnung zur Beschlagnahme der Güter eines Frankfurter Bürgers, oder auch eines Ortsnachbarn vorschreibt.

Der Implorat vereinigt beide Eigenschaften in einer Person. Jene eines Ortsnachbarn zu Bonames ergiebt sich schon aus seinen früheren Amtsverhältnissen eines Schultheißen und seiner noch fortdauernden Eigenschaft als Landwehr-Major und erster Feldgeschworner, und das landamtliche Attestat, welches in voriger Instanz zu den Akten gekommen, belegt hinlänglich, daß derselbe zugleich Bürger zu Frankfurt ist.

Die Güter eines solchen Bürgers oder Ortsnachbarn dürfen aber nach Vorschrift Artikel 53. der Prozeßordnung nur dann mit Arreste oder Verbote belegt werden, wenn da, wo nach dem Vorhergehenden überhaupt Arrest zur Sicherung des Streitgegenstandes zulässig, einer der in dem Artikel unter Nr. 1 — 4 benannten Fälle vorhanden ist.

Der unter 1 und 2) genannte Fall findet hier nun offenbar keine Anwendung, weil es überall sogar an der Behauptung, jedenfalls aber an der gehörigen Bescheinigung der Gemeinde Bonames fehlt, daß der Implorat schon wirklich entflohen, oder der Flucht hinlänglich verdächtig sey.

Eben so wenig ist der dritte Fall einer gefährdevollen Verbringung der Güter des Schuldners (den Implorat einmal als solchen vorausgesetzt) vorhanden. Daß bei dem Verkaufe der Güter an Schmidt eine besondere Gefährde stattgefunden, ist von der Gemeinde selbst nicht behauptet, auch so viel für sich klar, daß nicht jeder Verkauf und jede Veräußerung, wodurch vielleicht die Sicherheit des Gläubigers vermindert wird, in dem Sinne des Art. 53. Nr. 3. eine gefährdevolle Verbringung zu nennen, sondern damit nothwendig ein heimliches Aufdieseiteschaffen, oder auch ein Verschwenden oder Verthun zu verbinden, wovon hier überall keine Rede ist; und wenn gleich ein Unterbringen des gesammten Vermögens in auswärtigen Banken in der Absicht der Auswanderung allenfalls als eine dergleichen gefährdevolle Verbringung anzusehen seyn dürfte, so fehlt es doch auch hierüber an jeder Bescheinigung, ja sogar an einer Behauptung der Gemeinde in den gegenwärtigen Akten.

Eben so wenig liegt hier der vierte Fall des Art. 53. vor, daß der Schuldner mit dem Streitobjekte eine nachtheilige Veränderung vorgenommen habe, oder solche vorzunehmen im Begriffe stehe. Denn weder die an Schmidt verkauften Immobilien, noch die mit Verbot belegten 7000 fl. Kaufgelder waren jemals ein Streitobjekt (res litigiosa) unter den Partheien, sondern die letzteren sind nur objectum arresti. Der Streitgegenstand besteht vielmehr blos in der Geldforderung, welche beide Theile wechselseitig an einander machen, und es würde zu den bedenklichsten Folgerungen führen, wenn man das, was das Gesetz über den Streitgegenstand verordnet hat, auch auf solche Gegenstände anwenden wollte, die der Gläubiger nur als ein künftiges objectum executionis in das Auge gefaßt hat.

Die Gemeinde Bonames vermeint aber

III.) alle diese offenbaren Mängel durch die Behauptung zu beseitigen, daß

1) der Verkauf der Güter ihres Schuldners als eine im Sinne Art. 53. Nr. 4. zu ihrem Nachtheile vorgenommene, und die Einkassirung der 7000 fl. Kaufgelder als eine beabsichtigte nachtheilige Veränderung aus dem Grunde anzusehen sey, weil ihnen ein gesetzliches Pfandrecht an dem Vermögen des Imploraten, als ehemaligen Gemeinderechners, zustehe; und weil es sich

2) hier überhaupt nicht von einem Arreste und den hierauf sich beziehenden Artikel der Prozeßordnung, sondern lediglich von einer richterlichen Verfügung zur Sicherung des der Gemeinde zustehenden stillschweigenden Pfandrechts handle.

Beide Repliken verdienen aber keine rechtliche Beachtung. Denn

1) findet das von der Gemeinde angesprochene pignus tacitum auf die Güter ihrer Rechner oder Verwalter überall nicht Statt. Anlangend nämlich

a) das gemeine Recht, so mangelt es an jeder gesetzlichen Vorschrift, welche doch zur Begründung eines stillschweigenden Pfandrechts nothwendig ist; und wenn die älteren Praktiker solches nach dem Grundsatze: Res publica jure minorum utitur den Städten einräumten,

vgl. Müller ad Leyser. Vol. 2. obs. 464.

so lassen sich doch eben dieses Grundes wegen Dorfgemeinden den Städten nicht gleichstellen, und ist ohnehin auch jene Meinung in neuerer Zeit fast allgemein verworfen:

Meißner Lehre vom stillschweigenden Pfandrechte Thl. 2. §. 189.

Glück Erläuterung der Pandekten. Thl. 19. S. 83 flg.

Mühlenbruch doctr. pand. T. 2. §. 315.

Wening-Ingenheim Lehrbuch. Bd. 2. §. 135.

Eben so wenig findet ein solcher Vorzug der Dorfgemeinde

b) in dem Frankfurter Statutarrechte eine Unterstützung. Was die Stadtreformation (Thl. 2. tit. 19. §. 7. und tit. 20. §. 5.) »von der Hospitälen gemeinen Kasten und Almusen von wegen deren Güter die sie verwalten« verordnet, geht lediglich auf pia corpora, und läßt sich auf das Aerar der Dorfgemeinden nicht ausdehnen, womit auch die Ansicht der Schriftsteller über das Frankfurter Recht:

Orth Anmerk. Thl. 2. S. 457. 458.

v. Adlerflycht Privatrecht. Thl. 2. S. 414.

Bender Privatrecht. S. 121.

und der gleich zu erwähnende Bericht des Stadtgerichts

übereinstimmt, und wenn die Gemeinde Bonames sich in jetziger Instanz auch auf einen ihnen zur Seite stehenden Gerichtsgebrauch berufen will, so ist dafur, außer den beiden in gegenwärtiger Sache ergangenen Erkenntnissen, Nichts angeführt, und ein Beweis daruber um so weniger nachzulassen, weil, wenn auch noch einzelne ähnliche Erkenntnisse existiren sollten, diese doch als auf einem klaren Irrthume beruhend, nicht zu beachten seyn würden, die Behauptung selbst aber um so weniger etwas für sich hat, da das Stadtgericht in seinem im Drucke erschienenen Berichte vom 7. August 1835, die Abschaffung der Generalhypotheken betreffend, alle dort geltenden, stillschweigenden Pfandrechte aufgezählt hat, ohne der Dorfgemeinden hinsichtlich der Güter ihrer Bürgermeister oder Rechner zu gedenken, und auch das Appellationsgericht dabei Nichts zu erinnern gefunden hat. (Jahrbücher Bd. 8. S. 181—189. 193—199). Findet nun aber ein pignus tacitum der Gemeinde in dem Vermögen des Imploraten überall nicht Statt, so kommen auch L. 9. D. in quib. caus. pignor. (20. 2.) und Reformation II. 19. §. 9., welche nur die Wirkung eines solchen pignum tacitum betreffen, in vorliegender Sache überall nicht in Betracht.

Wenn aber auch

2) das von der Gemeinde behauptete pignus tacitum wirklich Statt fände, so würde damit doch höchstens der Mangel einer justa causa arresti beseitiget seyn, wohingegen es an allen übrigen oben unter 1.) bemerkten Erfordernissen zur Erkennung eines Arrestes noch immer fehlen würde. Hierbei ist auch

3) die Behauptung der Gemeinde, daß es sich hier nicht sowohl von einem Arreste, als lediglich von einer unter die diesfallsigen Vorschriften nicht fallenden richterlichen Verfügung zur Sicherung ihrer Rechte handle, ganz ungegründet, wie sich aus demjenigen ergiebt, was oben im Eingange gesagt ist. Auch kann die Gemeinde zur Unterstutzung ihrer Behauptung sich nicht etwa auf Art. 76. der Prozeßordnung berufen, denn was in diesem Artikel von Arresten und Verboten, die während des Laufs des Prozesses als Mittel der Exekution oder cautionis loco u. s. w. erkannt werden, vorkömmt, paßt offenbar nicht auf den gegenwärtigen Fall, wo der Arrest zur Sicherung der berechneten Forderung der Gemeinde Bonames vor der Verhandlung der Sache selbst nachgesucht und erkannt worden ist.

Hiernach waren die vorigen Erkenntnisse mit dem erlassenen Verbote wieder aufzuheben, und als rechtliche Folge hiervon die Gemeinde zum Ersatze der durch diese Arrestanlage dem Imploraten verursachten Schäden, vorbehältlich deren Liquidation und richterlichen Ermäßigung zu verurtheilen.

Die 11te Beschwerde des Appellanten, welche gegen die, — sowohl nach Art. 10. der Prozeßordnung, als auch nach der ganzen Beschaffenheit der in Frage stehenden Forderungen allerdings großen Bedenklichkeiten unterliegende, — Verweisung der Sache zum summarischen Verfahren an die Gerichtskommission gerichtet ist, bedarf nunmehr keiner weiteren Entscheidung, und in Folge dessen war es auch nicht nöthig, der Adhäsionsbeschwerde im Urtheile besonders zu erwähnen.

Bei dem vorliegenden Wechsel der Erkenntnisse waren die Kosten der beiden Appellationsinstanzen zu kompensiren, und diese Kompensation unbedenklich auf die Kosten des ganzen Verfahrens auszudehnen, da der Implorat in erster Instanz keine Kosten gehabt hat, diejenigen aber, welche dort durch die Vollziehung des gegenwärtigen Erkenntnisses noch entstehen möchten, zu den, dem Imploraten durch das verwirkte Verbot verursachten Schäden gehören, die ihm im Urtheile zuerkannt sind.

Von jener Kompensation waren indessen die Kosten, welche in jetziger Instanz durch die nach dem oben Bemerkten (zu 1., 2.) völlig grundlose Adhäsionsbeschwerde der Appellaten aufgegangen sind, auszunehmen und diesen allein zur Last zu bringen.

## Das Gras,

welches man bei der jetzigen Witterung wirklich täglich vor der St. Katharinenkirche *) wachsen sieht, scheint nicht eher ausgerottet werden zu wollen, bis man die Flöhe husten hört, die schon so oft denjenigen ins Ohr gesetzt worden sind, deren Obliegenheit es ist, die Verschändung jenes freien Raumes zu verhüten.

Einsender wünscht daher sehnlichst, daß besagte Flöhe baldigst einen recht hörbaren Husten und gewisse Wände recht stattliche sichtbare Ohren bekommen möchten.

## Stadtwehrangelegenheiten.

In der Sitzung hohen Senats vom 8. d. M. ist der bisherige Herr Unterlieutenant Heinr. Wilh. Humser zum Oberlieutenant, sodann der bisherige Feldwebel Joh. Balth. Busch und der bisherige Sergeant Heinr. Jaquet zu Unterlieutenants bei dem freiwilligen Infanterie-Bataillon ernannt worden.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 4. August:

192) Herr Konr. Christ. Spengler, aus Schwalheim, den 3. Juli 1808 geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 19. Juli, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Anna Marg. Elis. Feuerbach, als Garn- und Leinwandhändler, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum hiesigen Schneidermeisterrecht. C. 15 wohnhaft.

193) Herr Joh. Theobald Christ, den 18. Oktober 1799 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. Vor dem Allerheiligenthor wohnhaft.

Am 7. August:

194) Herr Markus Andreas Schmidt, den 15. Mai 1797 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Rothgerbermeister. O. 161 wohnhaft.

*) Vgl. Jahrb. Bd. 9. S. 266. Bd. 10. S. 29. (Anmerk. der Red.)

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 10.** Samstag den 19. August 1837. **Bd. 10.**



Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Stille Jubilarfeier eines Beamten. — Das fünfzigjährige Amtsjubiläum des Herrn Dr. med. Hofrath G. Fr. Hoffmann sen. — Ständige Bürgerrepräsentation. — Die erste größere Versammlung deutscher homöopathischer Aerzte. — Armenklinik. — Schlechter Styl. Rücksichten und Schnitzer. — Zur Inauguration des Gutenbergs-Monuments. — Entdeckung einer Schwefelquelle. — Berichtigung. — Bürgeraufnahmen.


## Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 15. August 1731 wird eine neue Polizei- und Kleiderordnung in der Rathsstube, im Beiseyn der sämmtlichen 14 Bürgerkapitäns, bekannt gemacht, und jedem Kapitän ein abgeschriebenes Exemplar mitgetheilt. Am 7. Oktober wurde diese Ordnung auf allen Kanzeln durch ein kurz abgefaßtes Dekret den Gemeinden angedeutet. „Es ist aber" — sagt ein Gleichzeitiger — „diese Kleiderordnung bei der Bürgerschaft gar bald in Vergessung gerathen."

Den 16. August 1349 bekennt Ulrich, Herr von Hanau, Landvogt in der Wetterau, von Bürgermeistern, Schöffen und Rath zu Frankfurt das Schultheißenamt daselbst von des Reichswegen um 800 Pfund Heller gelöst zu haben.

Den 17. August 1797 ergeht von jüngeren Bürgermeisteramts wegen nachfolgende Bekanntmachung:

„Ohne die leidmüthige Erfahrung, daß das verbothene Hazardspiel aller Art zur Kriegszeit in einer Allgemeinheit überhand genommen, die sich auf alle Klassen und Stände erstreckt — in einem Zeitpunkt, der wenigen Ueberfluß gewähret — viele drückt — die meisten aber die Folgen eines schweren Kriegs und einer unerhörten Theurung der Lebensmittel empfinden läßt — in einem Beispiel, das alle gute Sitten, Wohlstand, und Ordnung stöhret — in einem Beispiel, das mancher Jugend die reinsten Gefühle — die ersten Eindrücke der besten Erziehung verdrängt — in einem Beispiel, das so manchen Eltern, die ihre Kinderzucht durch Verführung vereitelt sehen, die edelste Belohnung ihrer Liebe, ihrer Treue, ihrer Sorgfalt raubt — in einem Beispiel, das so manche wahre Freude — so manchen häuslichen Frieden — so manche eheliche Bande — so manches ordentliches Hauswesen unwiderbringlich zerrüttet; — Auch ohne Gesetz, das die Abwendung eines solchen Uebels bezielet, sollte eigne Ueberzeugung davon einem jeden Pflichten ans Herz legen, die er sich selbst, seiner Familie, seinem Nebenmenschen und der Wohlfarth des Staats schuldig ist.

Hiermit vereinbart sich aber keineswegs die gutwillige Aufnahme einer irrigen Meinung:

als ob das verderbliche Hazardspiel in Meßzeiten erlaubt sey? — vielleicht gar zur Meßfreiheit gehören sollte!

welche, dem Vernehmen nach, aufs neue mehreren glaublich vorkommen soll, die, ihres Vortheils wegen, dasselbe so gerne dulden — mehrere belebet, die dieser leidigen Ausfüllung ihrer Zeit sich so thätig ergeben — mehreren eine günstige Aussicht verschafft, die das Spiel für ein Hülfsmittel ansehen, ihre Bedürfnisse zu befriedigen, und andern, die sich als Spieler vom Handwerk darstellen, die große Hoffnung darbietet, durch das Spiel zu dem Glück erhöhet zu werden aus dem Ruin ihrer Mitmenschen sich Wohlstand und Ueberfluß hervorzubringen — zu einem Glück, dessen ruhiger Genuß ein ausgezeichnetes Denkmal abgehärteter Gefühle — verdrängter Menschenliebe bleibt.

Diesen Irrthum einem jeden zu benehmen, mag es hinlänglich seyn, mit Bezug auf die bestehende und bekannte Verordnung hier beizufügen:

daß das Hazardspiel auch während der Messe allerdings verbothen seye, daß das Gesetz darüber keinen Unterschied mache, und daß sich kein Unterschied denken lasse, der mit der Absicht vereinbarlich wäre; daß also mit Unwissenheit oder Zweifel bey der vorstehenden Messe niemand die Uebertretung jener wohlgemeinter Verordnungen zu entschuldigen noch dadurch gegen die darin gesetzte Strafe und sonstige Verfügung geschützt zu seyn gewärtigen mag."

Den 18. August 1686 kommt Joh. Dan. Arcularius, Dr. der Theologie und Senior Ministerii, früher Professor der Theologie in Gießen, hierher.

Den 19. August 1727 wird Herr Markus Fester, geb. den 21. Febr. 1688, zum Senatsmitgliede erwählt. Mit ihm in der Kugelung waren die Herren Dr. Paul Zeh und Dr. Joh. Mik. Schebel. Derselbe bekleidete 1737 das jüngere Bürgermeisteramt, kam den 1. Juni 1744 auf die Schöffenbank und starb den 4. August 1751.

## Stille Jubilarfeier eines Beamten.

Dem achtbaren Herrn Kirchenbuchführer **J. Conr. Balser** wurde im Laufe voriger Woche das seltene Glück zu Theil, den Tag seiner 50jährigen Jubelfeier, als Beamter im hiesigen Staate, zu erleben *). Seine Bescheidenheit machte es unmöglich, einen von mehreren Beamten gehegten Wunsch in Erfüllung zu bringen, und dem verdienten Jubilar einen freundlichen Beweis von der Hochachtung zu geben, welche ihm von allen gebührt, denen sein anspruchloses, grades und redliches Wirken nicht fremd ist. Er brachte diesen Tag in gewohnter Thätigkeit zu. Keine Auszeichnung, keine Sollennität, kein glanzvolles Fest, kein silberner Pokal erwartete ihn; aber dennoch hat er sich durch seine musterhafte und langjährige Wirksamkeit ein bleibendes Denkmal gesetzt.

*) S. Frankf. Journal Nr. 225.

Digitized by Google

## Das fünfzigjährige Amtsjubiläum des Herrn Dr. med. Hofrath G. Fr. Hoffmann sen.

ist gestern auf eine würdige, den großen und vielfachen Verdiensten des Jubilars angemessene Weise gefeiert worden. Bei dieser Gelegenheit wurde dieser hochachtbare Bürger und Gelehrte, dem das Gemeinwesen, die Wissenschaft und die leidende Menschheit so Vieles zu verdanken haben, durch eine Deputation der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft, deren Mitglied er ist, und eine Deputation des Physikats beglückwünscht, und ihm ein Ehrendiplom von der Wetterauischen Gesellschaft und von dem hiesigen physikalischen Vereine überreicht. Die Feier endete mit einem Festmale auf dem Oberforsthause von den Kollegen und Freunden des Jubilars veranstaltet.

Eine ausführlichere Mittheilung über die Feier hofft man im nächsten Blatte geben zu können.

## Ständige Bürgerrepräsentation.

In der Plenarsitzung derselben vom 15. d. M. wurde ein Schreiben des bisherigen Mitglieds, Herrn Hermann v. Meyer, vom 7. d. M. verlesen, worin derselbe anzeigt, daß die während seiner Abwesenheit erfolgte Anstellung bei der Verwaltung der Bundeskasse seinen Austritt aus dem löblichen Collegio der ständigen Bürgerrepräsentation nöthig mache.

## Die erste größere Versammlung deutscher homöopathischer Aerzte

hat dahier am 10. d. M. im Gasthause zum englischen Hof stattgefunden. Dieselbe bestand aus etwa 40 solcher Aerzte und Praktikanten der neuen Heilmethode *). Von hiesigen Aerzten waren blos anwesend Herr Dr. Passavant, rühmlichst bekannt durch sein Werk über den Magnetismus, Herr Dr. Hoffmann, ein schon etwas bejahrter achtbarer Mann, jedoch nicht mit demjenigen Herrn Dr. Hoffmann zu verwechseln, dessen 50jähriges Amtsjubiläum gestern gefeiert wurde, und Herr Zahnarzt Dr. Frey. Die übrigen hiesigen Herren Aerzte haben an der Versammlung keinen Antheil genommen, was nachgerade nicht auf besondere Vorliebe derselben für die Homöopathie schließen läßt, so wie man denn überhaupt sagen kann, daß — so viel bekannt — bis jetzt durch diese Methode noch Niemand in Frankfurt geheilt worden ist. Ob und wie daher der in der Versammlung gehaltene Vortrag des Herrn Dr. Metz von Darmstadt über die »Vereinigung der Homöopathie mit der Allöopathie unter der Benennung: Idiopathie« die hiesigen Herren Allöopathen mit den Herren Homöopathen ernstlich und dauerhaft zu befreunden im Stande seyn dürfte, muß erst die Zeit lehren.

*) Vgl. Jahrb. Bd. 6. S. 93—95. (Anm. d. Red.)

## Armenklinik.

Ueber den Zustand und die Wirksamkeit dieser in wissenschaftlicher sowohl als in praktischer Hinsicht ausgezeichneten Anstalt ist kürzlich der dritte Jahresbericht *) erschienen.

Die Thätigkeit der Anstalt zerfiel wie früherhin in drei Theile: 1) ambulatorische Klinik (wenn die Kranken in die Stadt kamen, um sich Rath und Hilfe zu holen); 2) Poliklinik (wenn diejenigen Kranken der Frankfurter Ortschaften, die ihre Wohnung nicht gut verlassen konnten, daselbst besucht wurden); 3) stationäre Klinik (wenn die wichtigsten und gefährlichsten Kranken im Hospital der Anstalt aufgenommen wurden).

### I. Ambulatorische Klinik.

Vom 1. Juli 1836 bis 1. Juli 1837 wurden, außer den am Schluß des vorigen Jahres in Behandlung verbliebenen Kranken, behandelt und neu aufgenommen 380 Kranke. Die Durchschnittssumme der monatlichen Krankenaufnahme war demnach 31 2/3.

Unter diesen Kranken befanden sich 205 männlichen und 175 weiblichen Geschlechts.

Es waren im Alter von 1 bis 40 Jahren 143 Männer und 120 Weiber, über 40 Jahren 62 Männer und 55 Weiber.

Es litten unter ihnen an

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| inneren Krankheiten | 124 | Männer u. | 101 | Weiber | = 225 |
| chirurgischen Krankheiten | 60 | " " | 49 | " | = 109 |
| Augenkrankheiten | 21 | " " | 25 | " | = 46 |
| | 205 | Männer u. | 175 | Weiber | = 380 |

Die Aufnahme in den verschiedenen Monaten verhielt sich im Monat durchschnittlich 19 1/2 21 1/3 31 2/3.

Von diesen Kranken waren

| | |
|---|---|
| 7 | aus Frankfurt und Sachsenhausen, |
| 1 | " Bonames, |
| 2 | " Bornheim, |
| 5 | " Dortelweil, |
| 3 | " Nieder-Erlenbach, |
| 2 | " Niederrad, |
| 6 | " Niederursel, |
| 196 | " Hessen-Darmstadt, |
| 88 | " Kurhessen, |
| 56 | " Nassau, |
| 4 | " Hessen-Homburg, |
| 10 | " andern Ländern. |
| 380. | |

### II. Poliklinik.

Von den nach den einzelnen Frankfurter Ortschaften deputirten Aerzten wurden außerdem noch daselbst behandelt:

| | |
|---|---|
| 98 | in Bonames, |
| 13 | " Bornheim, |
| 6 | " Hausen, |
| 21 | " Niederrad und |
| 52 | " Oberrad. |

in Summa 190, von welchen ein großer Theil die Medizin auf Kosten ihrer Gemeinde erhielten. Die Anstalt behandelte also außerhalb ihres Hospitales mit den oben

*) Vgl. Jahrb. Bd. 8. S. 5.

Digitized by Google

erwähnten Kranken der ambulatorischen Klinik 570 Patienten, von denen 217 Angehörige des Frankfurter Gebietes sind.

### III. Stationäre Klinik.

Im verflossenen Jahre wurden im Hospitale der Anstalt 51 Kranke verpflegt und behandelt, von denen 6 vom vorigen Jahre verblieben waren. 9 unter ihnen gehörten dem Frankfurter Gebiet an, 19 waren aus Hessen-Darmstadt, 9 aus Kurhessen, 12 aus Nassau und 2 aus andern Ländern gebürtig. — Die Zahl der Verpflegungstage der Entlassenen betrug 2419; die der noch in Behandlung befindlichen 180. Bei den einzelnen Kranken betrug die Dauer ihrer Verpflegungszeit im Hospital 5 bis 218 Tage; im Durchschnitt aber kamen auf einen der 51 Patienten 51 Tage.

Zur Heilung dieser Kranken waren mehrere große Operationen nöthig. Es waren folgende: dreimal Operation des grauen Staars, einmal Pupillenbildung, zweimal Amputation der Brust, einmal eine Gaumennath, einmal Ausrottung eines blasigen Kropfs und einmal Operation der Hasenscharte. Die Gaumennath und einmal die Operation des grauen Staars wurden ohne Erfolg vorgenommen, weil die vorhandene Zerstörung des Gaumens allzugroß und weil in dem andern Fall neben dem grauen auch der schwarze Staar vorhanden war. In den übrigen Fällen führten die Operationen alle zum gewünschten Ziele.

Die Einnahme der Anstalt war:

| | | |
|---|---|---|
| 1) Saldo vom vorigen Jahr | fl. 29. 35 kr. | |
| 2) Ertrag der jährlichen Subskriptionen . . . | „ 1270. 24 „ | |
| 3) Außerordentliche Geschenke an Geld . . . | „ 240. 39 „ | |
| 4) Zinsen u. Gewinn an Agio | „ 15. 25 „ | |
| Summa | | fl. 1556. 3 kr. |

Die Ausgabe bestand für die ambulatorische Klinik in . . . . fl. 276. 22 kr.
und für das Hospital in . . . . „ 1308. 49 „
Summa der Ausgaben fl. 1585. 11 kr.

Da die Anstalt aber 51 Kranke oder 2599 Verpflegungstage hatte, so ergiebt sich, daß der einzelne Kranke im Durchschnitt auf fl. 25. 39¾ kr., der einzelne Verpflegungstag aber auf 30¼ kr. zu stehen kam.

Bei der angegebenen Gesammt-Einnahme von fl. 1556 3 kr. und einer Gesammt-Ausgabe von fl. 1585. 11 kr. ergiebt sich also ein Defizit von fl. 29. 8 kr.

Die Begründer der Anstalt reihen an diese Darlegung folgende Bemerkungen an:

„Die verehrten Leser werden aus diesen Uebersichten über die Thätigkeit der Anstalt und über ihre finanziellen Verhältnisse ersehen haben, daß sich die Wirksamkeit derselben nicht nur auf gleicher Höhe erhalten, sondern selbst noch wesentlich gesteigert hat. So z. B. beträgt die Zahl der Kranken, die bei unserer ambulatorischen Klinik Hülfe suchten, die Hälfte mehr als vergangenes Jahr. Dieser Theil der Anstalt leistete aber um so mehr, als wir auch, im Vertrauen auf die Fortdauer der bisher erhaltenen Spenden, im verflossenen Jahr nunmehr allen denjenigen, welchen die Anschaffung der Medizin aus eigenen Mitteln auf längere Zeit hin schwer fiel, freie Medizin gewährten. Wir haben durch diese größere und mildere Berücksichtigung der äußern Verhältnisse unserer Patienten nicht nur Vielen eine schwere Sorge abgenommen; wir haben auch noch den Vortheil dadurch erlangt, daß von gar Manchen nun ihre vorgeschriebene Kur genauer und punktlicher durchgeführt und dadurch ein noch günstigeres Resultat erzielt ward. — Diese Vermehrung der Ausgaben für die ambulatorische Klinik (welche dieses Jahr 158 fl. mehr betrugen, als das verflossene) suchten wir auf der andern Seite durch höchstmögliche Ordnung und Sparsamkeit und noch größere Vereinfachung in unserem Hospitale (wo nur irgend ohne Nachtheil es geschehen konnte) zu kompensiren und verbrauchten auch bei selbst um etwas größerer Patientenzahl 164 fl. weniger als früher. Nichts desto weniger aber überstiegen die Kosten unserer Anstalt im Ganzen die Einnahme dieses Jahres um fl. 58. 43 kr., wenn man den Saldo, vom vorigen Jahre übergegangen, in Abzug bringt. Dennoch haben wir, eben der Kosten wegen, noch nicht daran gedacht, die in unserem vorjährigen Jahresbericht vorgebrachten Wünsche (wie theilweise Erneuerung der Bettung, Anfang eines Bandagenapparats) zur Ausführung zu bringen. Der Grund dieses Defizits liegt aber darin, daß der Ertrag der außerordentlichen Geldgeschenke hinter dem vorjährigen um 180 fl. zurückblieb, und daß wir dieses Jahr keine Vergütung für Verpflegung einzelner Kranken in unserem Hospitale erhielten, welches verflossenes Jahr die Summe von 70 fl. ausmachte. Mit dem innigsten Danke aber müssen wir erwähnen, daß aus der Reihe unserer verehrlichen Subskribenten Niemand zurücktrat. Ist uns dieses nun schon für unsere Anstalt sehr erfreulich, indem nur hierin (so lange wir nicht einen eigenen Fonds besitzen) die Dauer unserer Anstalt verbürgt ist, so ist es uns auch für uns persönlich höchst angenehm, indem wir neben dem überall erprobten Wohlthätigkeitssinn unserer Mitbürger uns schmeicheln, hierin auch eine Billigung der Art sehen zu dürfen, wie wir unsere Anstalt zu beleben und zu leiten suchen, so wie die Anerkennung von der wirklichen Nützlichkeit einer solchen Heil- und Hülfsanstalt für die armen Landbewohner. Wir hoffen daher auch zuversichtlich, wenn wir nun unsere Subskriptionsliste von neuem weiter circuliren lassen, daß recht viele unserer verehrten Mitbürger sich den bisherigen Unterstützern unserer Anstalt anreihen werden, und verfehlen nicht, nochmals Ihnen Allen anzuzeigen, wie angenehm es uns seyn wird, wenn der persönliche Besuch unserer Anstalt von Seiten unserer verehrten Mitbürger zur Ueberzeugung von der Nützlichkeit und guten Einrichtung unserer Klinik beitragen könnte.

Frankfurt a. M. den 1. Juli 1837.

Dr. Fabricius, Dr. Schilling jun., Dr. H. Hoffmann, Dr. A. Schmidt, Dr. Ponfick, Dr. Varrentrapp jun.“

Digitized by Google

## Schlechter Styl, Rücksichten und Schnitzer.

In dem hiesigen Amtsblatt war vor kurzem folgende Vorladung einer gerichtlichen Behörde zu lesen:

„Behufs des nothwendig festzusetzenden Schuldenstandes der .... Wittib ...., haben jene, welche bis nun ihre Forderungen an gedachte Wittib bei Amt dahier noch nicht liquidirt haben, dieselben Dienstags den 15. August d. J. bei Amte zu liquidiren, um womöglich hiernächst eine gütliche Uebereinkunft, der Zahlung wegen, bewirken zu können, sonst auf dieselben hierbei keine weitere Rücksicht gemacht werden wird.“

Man kann zwar Schnitzer und Fehler, aber keine Rücksichten machen. Das war sonst so, wie bis nun. Aber gerichtliche Verfügungen *) sollten doch, ehe sie vor dem Forum der Publicität erscheinen, korrekt oder wenigstens korrigirt seyn! Nachsicht und Rücksicht verdienen höchstens schnitzerhafte Privatbekanntmachungen, wie z. B. folgende, welche im hiesigen Intelligenzblatte vom 4. d. M. stand:

„1831 Laubenheimer Wein, zu 36 fl. die Ohm, wird bis zur Achtel-Ohm und Proben gratis abgegeben; am Fahrthor Lit. J. No. 67 im 2ten Stock.“

## Zur Inauguration des Gutenberg-Monuments,

welche am 14. d. M. zu Mainz stattgefunden hat, war auch von Seiten der hiesigen Herren Buchhändler, Buchdrucker und Schriftgießer eine Deputation, bestehend aus den Herren Benjamin Krebs, Valentin Meidinger, A. Osterrieth, Weil, Dreßler und Rieß, abgeordnet worden, welche sich der freundlichsten und herzlichsten Theilnahme zu erfreuen hatten.

## Entdeckung einer Schwefelquelle.

In der vorigen Woche ist ganz nahe am Ufer längs des Obermainthors eine Schwefelquelle entdeckt worden, die, wie Sachkundige versichern, sehr gehaltreich seyn soll. Zu erwarten ist, daß unsere vortreffliche Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften, die keine Gelegenheit, Gutes und Gemeinnütziges zu leisten, ungenützt vorübergehen läßt, die specifischen Bestandtheile dieser Quelle alsbald chemisch analysiren, und letztere demnächst eben so schön und zweckmäßig als die Grindbrunnenquelle fassen lassen werde.

## Berichtigung.

Auf Seite 37 Bd. 10. der Jahrbücher befindet sich ein Aufsatz überschrieben:

„Ueber die Herstellung der hiesigen Münzstätte und eine damit in Verbindung zu setzende Scheidungsanstalt“

und dann ein zweiter auf S. 45 mit der Aufschrift:

„Ueber die Vermehrung der Cirkulationsmittel auf hiesigem Platze.“

Dieser zweite Artikel beginnt mit den Worten:

„Von welchem wesentlichen Einflusse und Nutzen die Herrichtung und verbesserte Einrichtung unserer Münzstätte für den hiesigen Platz und Handel seyn werde, hat Einsender dieses aus diesen Blättern S. 37 u. 38. mit Vergnügen ersehen. Da jedoch bei jener Darstellung noch Manches übersehen worden zu seyn scheint, erlaubt er sich folgende ergänzende Ansichten und Vorschläge, die auch, wie verlautet, von löblicher Handelskammer getheilt worden, zur näheren Prüfung anzureihen.“

Zur Steuer der Wahrheit sieht sich ein Leser dieser Blätter veranlaßt zu erklären, daß die vorstehend erwähnten beiden Artikel Wort für Wort Theile eines Gutachtens bilden, welches die hiesige Handelskammer am 13. Juni l. J. hochlöblichem Rechenei- und Rentenamt erstattet hat, und daß von diesen zwei Aufsätzen nur allein die Ueberschriften und der Eingang zu dem letzteren Eigenthum des Einsenders sind, der einen weit loyaleren Weg hätte ergreifen können, die berührten Gegenstände zur Publicität zu bringen, wenn in ihm die Meinung vorherrschend war, daß der Sache durch eine übereilte und eigenmächtige Bekanntmachung eines Gutachtens Nutzen gestiftet werden könnte.

*) Vgl. Jahrb. Bd. 4. S. 132. (Anm. d. Red.)

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 7. August:

195) Frau Dorothea Schüler, geb. Allmandinger, aus Echterdingen, des hiesigen Bürgers und Wagnermeisters, Herrn Joh. Schüler, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 29. Juni. E. 94 wohnhaft.

Am 9. August:

196) Herr Karl Aug. Schmidt, den 2. Sept. 1807 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Kiefermeister. E. 124 wohnhaft.

197) Herr Karl Friedr. Remmert, den 10. Nov. 1807 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Schneidermeister. F. 178 wohnhaft.

Am 11. August:

198) Herr Joh. Phil. Creutzberg, den 6. Oktober 1807 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Fischermeister. M. 55 wohnhaft.

199) Herr Jakob Friedr. Peipers, aus Kölln, den 23. April 1805 geb., reform., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 9. Mai, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Elis. Marg. Winkler, als Architekt. E. XVIII. wohnhaft.

200) Karl Friedr. Heister, von hier, den 23. Sept. 1807 geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 29. Juni, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Anna Sab. Funk, als Weingärtner.

## Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 21. Juli:

49) Herr Aron Horwitz, den 10. Mai 1815 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 13. Juli, als Handelsmann. A. LXIV wohnhaft.

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 11.** Mittwoch den 23. August 1837. **Bd. 10.**



Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Generalversammlung der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften. — Ansichten über die Eisenbahn-Angelegenheiten, nämlich: XXV. a) Independente Eisenbahn-Doktrin. — Ueber die Möglichkeit, einem Strafgesetzbuche Vollständigkeit zu geben. — Zur Straßenpolizei. — Schulwesen. — Zur Statistik des Frankfurter Gewerbstandes. — Bürgeraufnahmen.


## Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 20. August 1808 ergeht eine fürstlich primatische Verordnung, die Vindikationsklagen gegen dritte Besitzer der Staatspapiere oder Obligationen au porteur betreffend.

Den 21. August 1761 ergeht eine Rathsverordnung, wonach kein anderes als 18carathiges Gold und 13löthiges Silber verkauft und verarbeitet werden soll.

Den 22. August 1764 wird Herr Adolph Philipp Budde Mitglied des Bürgerkollegs, welcher den 5. Februar 1770 starb.

Den 23. August 1762 stirbt Herr Kapitain Joh. Gerhard Ammelburg, welcher seit den 7. Dezember 1742 Mitglied des Bürgerkollegs gewesen war.

Den 24. August 1813 ergeht eine großherzogliche Verordnung, die Verpflegung der elternlosen, unvermögenden Findlings- und ausgesetzten Kinder betreffend.

Den 25. August 1568 ertheilt Kaiser Maximilian II. hiesiger Stadt das Privilegium, daß von keinem Endurtheil appellirt werden möge, die Streitsache betrage denn über 200 fl. und daß der Appellanten Eid und Caution innerhalb acht Tagen, nach interponirter Appellation, geleistet werden soll.

## Generalversammlung der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften.

Dienstag den 8. August 1837.

§. 533. Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung *) wurden die Herren J. P. Wagner, Rudolph Böttger, J. C. Scheinpflug und Laurenz Dalton zu wirklichen Mitgliedern, und Herr Rößler, Mechanikus und Sekretär des Gewerbvereins zu Darmstadt, zum korrespondirenden Mitgliede aufgenommen.

§. 534. Auf Eingabe der Direktion der Sonntags- und Gewerbschule vom 7. d. M., die Ermächtigung zu mehreren Einrichtungen und Anordnungen betr., wurde beschlossen:

1) Es sind die sämmtlichen Herren Lehrer der Sonntags- und Gewerbschule, um ihnen zur Aeußerung zweckdienlicher Wünsche und ersprießlicher Vorschläge zum Besten jener Schulanstalten Gelegenheit zu geben, quartaliter einmal zu den Sitzungen der Direktion einzuladen;

2) ist die Führung der Versäumnißlisten und die Würdigung der eingekommenen Entschuldigungen fortan den Herren Lehrern mit der Auflage zu übertragen, daß sie von dem Ergebnisse ihrer Bemühungen, den Versäumnissen zu steuern, der Direktion in den Quartalsitzungen jedesmal Bericht erstatten;

3) ist von nun an über den Bestand und Fortgang der Schulanstalten mit jedem Trimester Bericht anher zu erstatten;

4) wird die bisher üblich gewesene tägliche Reception neuer Zöglinge der Gewerbschule aufgehoben, und statt derselben eine monatliche Aufnahme, die in Gegenwart des gesammten Schulvorstandes zu geschehen hat, hiermit eingeführt;

5) sind die Kapitalbriefe der Schulen bei dem Herrn Kassirer der Direktion der Schulen aufzubewahren, und ist der Herr Direktor Fresenius zu ermächtigen, die Kapitalbriefe zu diesem Zwecke dem Herrn Kassirer abzugeben. Was

6) die Medaillen betrifft, die von der Gesellschaft bei ihren einzelnen Instituten vertheilt werden, so sind solche sämmtlich dem Herrn Kassirer der Gesellschaft zur Aufbewahrung zu übergeben.

§. 535. Hierauf wurde Bericht der Direktion der Sparkasse über deren Geschäftsumsatz im Monat Juli verlesen. Hiernach befanden sich am 1. Juli d. J. baar in Kassa . . . . . fl. 11,271. 17 kr.

Hierzu kamen an neuen Anlagen, Zuschüssen, heimgezahlten Kapitalien und Zinsen . . . . . „ 19,955. 32 „

fl. 31,226. 49 kr.

Hiervon gingen ab an Saldo's, à Conto-Rückzahlungen, Kapitalanlagen und Unkosten . . . „ 20,902. 56 „

blieben also am 1. August baar in Kassa fl. 10,323. 53 kr.

*) S. oben S. 34 – 36.

Digitized by Google

§. 536. Aus dem sodann verlesenen Kassenbericht der Ersparungsanstalt vom 2ten Quartal *) ergab sich folgendes Resultat:

| Einnahme: | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Kassabestand am Schlusse des vorigen Quartals | 692. | 43 |
| Eintrittsgelder von 33 neuen Einlegern zu 48 kr. | 26. | 24 |
| Regelmäßige Beiträge von 728 Einlegern . | 7311. | 12 |
| Nebeneinlagen von 13 Einlegern . . . | 158. | 36 |
| | 8188. | 55 |

| Ausgabe: | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Abschlagszahlung an 100 Einleger . . | 5532. | — |
| Abrechnung mit 21 Einlegern, welche austraten | 1001. | 22 |
| Unkosten . . . . . | 155. | 43 |
| Kassebestand am Schlusse des 2ten Quartals | 1499. | 50 |
| | fl. 8188. | 55 |

§. 537. Hiernächst wurde von der Direktion des Instituts für Garten- und Feldbaukultur die Anzeige gemacht, daß die Verwaltung in ihrer jüngsten Sitzung eine Früchte-, Blumen- und Pflanzenausstellung festgesetzt habe, welche den 21. September d. J. im Lokale der Gesellschaft stattfindet, und wobei ebenfalls einige Preise vertheilt werden sollen.

Beschluß: Dient zur Nachricht.

§. 538. Sodann wurde ein Bericht des Gewerbvereins verlesen, worin die Mittheilung gemacht wird, daß die Herren Bayer, Berckmann und F. W. Mack statutenmäßig aus der Verwaltung jenes Instituts auszutreten hätten und für sie drei neue Mitglieder zu erwählen wären.

Zugleich wurde von der Direktion jenes Instituts der Antrag gestellt, daß die seither aus neun Mitgliedern bestandene Verwaltung auf zwölf erhöht werden möge, und beschlossen:

Es wird der Antrag, daß die Verwaltung des Gewerbvereins künftig aus zwölf Mitgliedern bestehen möge, hiermit genehmigt, und ist die ergänzende Wahl in der heutigen Sitzung vorzunehmen.

§. 539. Es wurde hierauf angezeigt, daß die in der letzten Generalversammlung zur Verwaltung des Instituts für Garten- und Feldbaukultur erwählten Mitglieder, mit Ausnahme des Herrn Sester, an dessen Stelle zufolge der stattgehabten Abstimmung Herr Eduard Fellner eingetreten sey, ihre Aemter angenommen und die Verwaltung hiernach Herrn Jakob Rinz zum Direktor und Herrn Dr. A. Scharff zum Sekretär erwählt hätte.

Beschluß: Dient zur Nachricht.

Man schritt sodann zur Wahl von sechs Mitgliedern zur Verwaltung des Gewerbvereins, und hatten hierbei die Herren Rud. Böttger, J. P. Wagner, Sauer, J. G. Einbigler, Pötter und Berckmann die meisten Stimmen erhalten.

Beschluß: Ist der Verwaltung des Gewerbvereins und den erwählten sechs neuen Mitgliedern von dieser Wahl per Extr. Prot. Kenntniß zu geben.

*) Vgl. Jahrb. Bd. 9. S. 193.

§. 540. Es wird nunmehr nachfolgender Protokoll-Auszug hochlöblichen Polizeiamts vom 18. Juli d. J. verlesen:

„In Gegenwart S. T. des wohlregierenden jüngeren Bürgermeisters Herrn Sen. Dr. Harnier, S. T. Herrn Mack des Raths und meiner des Aktuars Münch.

Auf hochverehrlichen Rathsschluß vom 15. v. M., den Grindbrunnen betr. *), wurde beschlossen:

Der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften mittelst Auszugs aus dem Protokoll zu eröffnen, daß es dem Polizeiamte zum besondern Vergnügen gereiche, seinem Antrag gemäß in Anerkennung der verdienstlichen und dankenswerthen Weise, auf welche die verehrliche Gesellschaft die von ihr aus gemeinnütziger Widmung übernommene Aufgabe der Fassung des Grindbrunnens gelöst habe, nunmehr nicht nur ermächtigt zu seyn, die Beaufsichtigung und Verwaltung des Grindbrunnens zu übernehmen, sondern auch der verehrlichen Gesellschaft die verwendeten Kosten für den von ihr am Grindbrunnen aufgestellten Wächter zu ersetzen. Zur Vollziehung dieses Beschlusses werde die verehrliche Gesellschaft ersucht, den Kostenbetrag für den Wächter anher zu überreichen und zwar bis zum 1. August d. J., indem das Polizeiamt die nöthigen Anordnungen treffen werde, daß von diesem Tage an die unmittelbare polizeiliche Aufsicht eintrete.

In fidem Münch, Aktuar.“

Nach Verlesung dieses Protokoll-Auszugs wurde beschlossen:

Dient zur Nachricht, und wären nunmehr die Kosten des Wächters bei dem Grindbrunnen bei hochlöbl. Polizeiamte zu erheben.

§. 541. Schließlich wurde angezeigt, daß mehrere Schreiben von korrespondirenden Mitgliedern nebst einigen Schriften eingegangen seyen, und beschlossen: dieselben im Archiv niederzulegen.

## Ansichten über die Eisenbahn-Angelegenheiten.

### XXV. a) Independente Eisenbahn-Doktrin **).

Versetzt man sich, um über die Eisenbahnangelegenheit in unserer Gegend zu urtheilen, auf einen etwas höheren, d. h. hier unpartheiischen Standpunkt, — und es ist wahrlich der Mühe werth, denn von dieser Angelegenheit, obschon vielmals besprochen und bekrittelt, hängt gegenwärtig viel ab, — so muß man nicht allein etwa die lächerlichen Uebertreibungen in Bezug auf die durch dergleichen Bahnen zu erlangende Geschwindigkeit, worauf Einsender dieses schon früher***) aufmerksam machte, auszuscheiden wissen, sondern durchaus überall sich blos an die Bedingungen halten, die die Anlegung einer Eisenbahn für den Handel und die Anstalten des Gewerbfleißes vorschreiben.

*) Vgl. oben S. 35.

**) S. oben S. 47.

***) Vgl. Jahrb. Bd. 9. S. 158 flg.

Digitized by Google

Die Parteien der Eisenbahnmänner gleichen jetzt Religionen, nach denen es erlaubt ist, den Andersdenkenden — den Ketzern — ein X für ein U vorzumachen, und wo frommer Betrug für ein verdienstliches Werk gilt. Hierzu findet man fast täglich in den öffentlichen Blättern die treffendsten Belege. Dies muß aber die Folge haben, daß Männer, die mit Liebe zur Sache und als Freunde der Wahrheit den erforderlichen Grad von Erfahrung und technischen Kenntnissen verbinden, sich von eben diesen Parteien lossagen und gleichsam blos independente Doktrinärs werden. Einsender dieses, von einigem Moderantismus beseelt, versucht in dieser Hinsicht hiermit den Eisenbahngrundsätzen einigen Schutz zu gewähren, und alles darauf bezügliche Gute zu hegen und zu pflegen. —

Jedes praktische Fortschaffungssystem muß in einem Handelsstaate mehr oder weniger ein Gegenstand von Interesse seyn; und wird jedes System sorgfältig geprüft und mit andern ähnlicher Art verglichen, werden die besondern Vortheile und die Grenzen, welche die Anwendung eines jeden Systemes beschränken, in Betracht gezogen, so wird das Resultat einer solchen Untersuchung allzeit gemeinnützlich seyn, zumal in der gegenwärtigen Zeit, wo sich Kapitalien genug darzubieten scheinen, die zur Verbesserung der Binnenkommunikation eines Landes mit Vortheil angewandt werden können *).

Daß aber trotz der Menge der Fortschaffungsmittel unter vielen Umständen und an manchen besondern Orten das neue Fortschaffungssystem durch Eisenbahnen ausgezeichnete Vortheile gewährt, die zahlreich genug sind, um zu verdienen, daß der Gelehrte strebe, sie mehr und mehr zu vervollkommnen durch die Theorie, angewandt auf die Erfahrung, und der Ingenieur durch die Praxis, die von der Theorie unterstützt wird, ist eine allgemein anerkannte Wahrheit geworden, und darüber noch Worte verlieren, würde Papier und Zeit verschwenden heißen. Die vielen entscheidenden Versuche haben alle Gemüther überzeugt. Allenthalben bilden sich reiche Gesellschaften, um den Bau und die Benutzung der Eisenbahnen, so wie früher der Dampfschiffe, zu unternehmen, und die Vortheile, die aus dieser schönen Neuerung gezogen werden, übertreffen da, wo die Bahnen mit Geschicklichkeit, Ruhe und Umsicht angelegt worden sind, die kühnsten Hoffnungen.

Schon die Anlegung einer Eisenbahn stellt sich aber uns unter drei verschiedenen Gesichtspunkten dar: 1) wenn die Fortschaffungen alle blos nach einer Richtung, z. B. von Mainz nach Frankfurt, Statt haben; 2) wenn sie auf gleiche Weise nach den beiden entgegengesetzten Richtungen, z. B. von Frankfurt nach Mainz und wieder zurück, auf einer Bahn geschehen, oder 3) wenn die Hin- und Herfahrt auf zwei verschiedenen Bahnen geschieht. Es bedarf nun wohl keiner Worte, wenn wir die Anlegung einer Eisenbahn von Frankfurt nach Mainz auf dem rechten Mainufer im Auge haben, um gehörig auseinanderzusetzen, daß wir uns vor der Hand mit der zweiten Art begnügen müssen, obschon es keinem Zweifel unterliegt, daß in späteren Zeiten, nachdem ganz Deutschland von Eisenbahnen netzartig durchkreuzt seyn wird, besondere Bahnen für die Hin- und für die Herfahrt werden errichtet worden seyn.

In einem früheren oben in der Note allegirten Aufsatze hat zwar Einsender schon seinen ganzen Beifall dem Projekte einer auf dem rechten Mainufer zwischen beiden genannten Städten anzulegenden Eisenbahn gezollt, und freut sich schon auf die endliche Ausführung derselben; er kann jedoch jetzt nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß aus der Art und Weise, wie nach Vollendung der Bahn die Geschäfte versehen werden, große Annehmlichkeiten, aber auch noch größere Unannehmlichkeiten und Plackereien entstehen können; zumal wenn eine Gesellschaft die Eigenthümerin der Bahn ist. Bekannt ist es, daß von den Geschäfts- und Spaziereisenden keine Bahn bestehen kann, wenn schon die ersten Monate ihres Bestehens wegen Neuheit der Sache in Hinsicht der Einnahme sehr günstig auszufallen pflegen. Eile kann aber nichts helfen ohne Pünktlichkeit; durch diese gewinnt die Schnelligkeit der Beförderung des Packettransports, welche hauptsächlich hierbei in Anschlag kommt, erst Werth. Eine jüngste Erfahrung aus dem Vaterlande der Eisenbahnen soll auch in diesem höchst beachtenswerthen Punkte unsere Lehrerin seyn. Der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen sey es vergönnt, einiges darauf Bezügliche aus einer vielgelesenen englischen Zeitung auszuwählen. „Es ist schon lange bezweifelt worden, heißt es in den „Times“ vom vorigen Monate, ob der Bau von Eisenbahnen dem Publikum wirklich mehr und sicheren Vortheil gewähren, oder ob nicht der Zusammenfluß alles Handels auf einer einzigen Linie und in den Händen einer einzigen Gesellschaft von Eigenthümern dem Publikum am Ende große Unannehmlichkeiten und Plackereien verursachen und es der Abhülfe berauben würde, welche die große Konkurrenz zwischen Eigenthümern von Landkutschen und Kärrnern auf den gewöhnlichen Straßen darbietet. Diese Frage ist durch die partielle Eröffnung der Liverpool-Birminghamer Eisenbahn, von der man sich so viel versprochen hatte, frühzeitig gelöst worden. Fast alle Landkutscher zwischen Liverpool und Birmingham haben ihre Fahrten eingestellt, und die Eisenbahn ist seit dem 3. Juli das Hauptkommunikationsmittel zwischen diesen bedeutenden Städten und ihren Bezirken geworden. Die Besorgung des Packettransports von Birmingham und Liverpool und umgekehrt ist aus den Händen der Landkutscheneigenthümer in die der Eisenbahnagenten gekommen, und die größten Ungelegenheiten sind die Folge davon gewesen, indem die Eisenbahnageuten ganz willkührlich bei der Beförderung der Packete, die sie empfangen, zu Werke gehen, und sie nicht mit den Kutschen, für welche dieselben bestimmt sind, sondern mit denen, auf welchen es ihnen beliebt, absenden.“ *) A.

(Fortsetzung folgt.)

*) Vgl. die Vorrede zu A Practical Treatise on Railroads and Carriages etc. by *Thomas Tredgold*, Civil Engineer. London 1825. (Anm. d. Eins.)

*) S. den Oesterreichischen Beobachter vom 27. Juli d. J. S. 979.

Digitized by Google

## Ueber die Möglichkeit, einem Strafgesetzbuche Vollständigkeit zu geben.

(Schluß.) *)

Wir sind überzeugt, daß durch diese Sätze die Frage: Ob eine Handlung oder Unterlassung strafbar sey, oder nicht? auf eine solche Weise beantwortet ist, daß wohl kaum eine Handlung oder Unterlassung in der Welt mehr gedacht werden kann, welche ein kriminalistisches Unrecht enthielte und unter keine der erwähnten Bezeichnung fiele — oder, welche kein kriminalistisches Unrecht enthielte und dennoch von jenen Sätzen getroffen würde. Doch könnte entgegnet werden, diese Sätze umfaßten zu viel. Dies könnte namentlich in Bezug auf die Bestimmung behauptet werden, daß auch derjenige strafbar sey, der, wenn schon ohne Rechtsgrund und aus böser Absicht, in dem Andern schmerzliche Gefühle errege; eben so ließe sich zweifeln, daß die, selbst in der entschiedenen Absicht, Jemandem einen Schaden an unersetzlichen Gütern zuzufügen, unterlassene Erfüllung einer Kontraktsverbindlichkeit jemals strafbar seyn könne. Man könnte zu den zweifelhaften Sätzen auch den noch hinzufügen, daß es für ausdrücklich geboten geachtet werden solle, einem Andern Beistand zu leisten, um Schaden und Gefahr an unersetzlichen Gütern von ihm abzuwenden, insofern nur dieser Beistand ohne eigene Gefahr und ohne Vermögensaufwand bewirkt werden könne. Doch dem sey, wie ihm wolle. Erscheinen einer gesetzgebenden Versammlung gerade diese Sätze bedenklich — nun wohl, so mag sie dieselben in ihrem Gesetzbuche nicht aussprechen, und somit die fraglichen Handlungen oder Unterlassungen für straflos erklären; aber so viel ist doch unbestreitbar, daß durch Bestimmungen der oben angegebenen Art (die, so wie sie gegeben sind, immerhin noch der mannichfaltigsten Berichtigung bedürfen mögen) die Vollständigkeit des Gesetzbuchs in so weit garantirt wird, daß nun der Richter in allen und jeden vorkommenden Fällen beurtheilen kann, ob eine Handlung, über die er sich zu erklären hat, — an und für sich, und die zum Verbrechen gehörigen subjektiven Erfordernisse als vorhanden vorausgesetzt — mit Strafe zu belegen, oder für straflos zu erklären sey.

Hiermit ist nun zugleich der Streit abgeschnitten, ob und in wie weit Analogie, und Entscheidung nach derselben, zu gestatten sey oder nicht. Von einer solchen Analogie nämlich, welche der Richter anwendet, um aus allgemeinen Gründen der Gefährlichkeit oder Schädlichkeit einer Handlung eine Strafe zu erkennen, obgleich kein Gesetz Strafe droht, kann nun nicht weiter die Rede seyn; denn es wäre, wenn man jene Vorschläge befolgte, mit hinreichender Genauigkeit bestimmt, was strafbar seyn soll und was nicht. Dagegen würde die Analogie insofern stets unentbehrlich seyn, als der Richter bei solchen Handlungen, die zwar nach der allgemeinen gesetzlichen Disposition für strafbar zu achten sind, für die aber im Gesetzbuche keine besondere Strafe ausgesprochen worden ist, diese Strafe in möglichster Uebereinstimmung mit dem im Gesetzbuche überhaupt beobachteten Strafmaße bemessen muß.

Doch Ein Punkt bleibt noch zu besprechen übrig: Würde nicht, wenn man Sätze, wie die vorhin von uns vorgeschlagenen, an die Spitze eines Kriminalgesetzbuchs stellen wollte, der Unterschied zwischen der Thätigkeit des Kriminalrichters und der des Polizeibeamten gewissermaßen vermischt, namentlich aber ein Theil desjenigen, was der Polizei angehört, in den Kreis der Kriminaljustiz gezogen werden? — Wir glauben nicht, daß dies irgend der Fall sey, und sind der Meinung, daß sich dies aus der Verschiedenheit des Wesens der Polizei und der Kriminaljustiz auf das Klarste beweisen läßt, wobei wir jedoch auch gleich von vorn herein nicht nur zugeben, sondern selbst behaupten, daß gewisse höchste Grundsätze dem Kriminalrechte und dem Polizei-Strafrechte gemeinsam angehören. Unsere Ansicht hierüber ist folgende.

Die Regierungsgewalt im Staate, d. i. diejenige Gewalt, welche den Wohlfahrts- oder Kulturzweck des Staates verfolgt, insofern man sich diesen vom Rechtszwecke getrennt denkt, ist für Erreichung jenes Zweckes theils positiv, theils negativ thätig — auf positive Weise, indem sie die gemeine Wohlfahrt in ihren allgemeinen und besonderen Beziehungen direkt fördert; auf negative Weise, indem sie für Verminderung der unvermeidlichen und Abwendung der vermeidlichen Uebel und Hindernisse dieser Wohlfahrt sorgt. Beides thut sie, theils, indem die Staatsgewalt unmittelbar handelnd auftritt, theils, indem sie die Handlungen der Staatsgenossen in der Maße leitet, daß jener Zweck dadurch erreicht, oder doch jene durch andere Mittel bedingte Erreichung nicht gehindert wird. Die Regierungsgewalt nun, in so weit sie positiv wirkt, nennen wir Regierung im engern Sinne; in so weit aber ihre Thätigkeit die eben bezeichnete negative Richtung hat, nennen wir sie Polizei. Das allgemeine Bedingniß der gemeinen Wohlfahrt ist, daß jeder Staatsgenosse sich eines möglichst großen Spielraumes zur Entwickelung der Wirksamkeit seiner Talente und Kräfte erfreue und in dem ruhigen Genusse der Güter des Lebens so wenig als möglich gestört sey. Damit dies erreicht werde, müßte den Staatsgenossen gewisse Regeln und gleichsam Bahnen vorgezeichnet werden, in denen sich ihre Thätigkeit, auch insofern sie nicht rechtverletzend ist (denn das rechtsverletzende Handeln kann schlechthin im Staate nicht geduldet werden), bewegen soll, damit nicht durch die Thätigkeit des Einen die Thätigkeit des Andern oder doch seine Ruhe und der Genuß seiner Lebensgüter gestört oder gehindert werde, sondern eine möglichst große Kraftentwickelung von Seiten Aller möglich sey. Die besonderen Bedingnisse der gemeinen Wohlfahrt beziehen sich theils auf geistige oder ideale, theils auf materiale Zwecke. Hinsichtlich der letzteren liegt der Regierung ob, Sorge zu tragen für Erzeugung und Vermehrung derjenigen Güter des Lebens, deren reichliches Vorhandenseyn man mit dem Namen Wohlstand belegt — hin-

*) S. oben S. 57—60.

Digitized by Google

sichtlich der geistigen oder idealen Zwecke aber soll sie sich bemühen, den Menschen auf eine höhere Stufe, theils der Sittlichkeit, theils der Intelligenz zu erheben. Die Uebel nun, welche als Hindernisse aller dieser Zwecke erscheinen, sind entweder blos Wirkung der Naturkräfte, oder Wirkung unserer eigenen, verschuldeten oder unverschuldeten Schwäche und Unvollkommenheit, oder Folge der Handlungen anderer Menschen; sey es nun, daß diese uns zu schaden wirklich beabsichtigten, oder daß nur ihre Unvorsichtigkeit und ihr Mangel an Aufmerksamkeit uns mit diesem oder jenem Uebel bedrohten. Hierauf gründet sich die Eintheilung der Polizei in Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei. Zur Sicherheitspolizei gehören alle Einrichtungen, welche bestimmt sind, denjenigen Uebeln zu begegnen, welche uns von der bösen Absicht anderer Menschen drohen; und hier erscheint die Polizei als eine Hilfsgewalt der Justiz, ohne doch mit derselben in eins zusammen zu fallen. Der Unterschied ist, um ihn mit den kürzesten Worten auszudrücken, der: Die Justiz schützt die (auf die Güter des Menschen bezüglichen) Rechte als solche; die Polizei aber nur die Güter an sich. Jede andere Thätigkeit der Polizei, welche nicht in der Sicherheitspolizei begriffen ist, heißt Wohlfahrtspolizei.

Insofern nun alle diese Zwecke der Sicherheitspolizei sowohl, als Wohlfahrtspolizei erreicht werden durch unmittelbare Thätigkeit der Staatsgewalt, führt diese Thätigkeit den Namen der Polizei im engsten Sinne. Allein es werden dieselben, wie oben schon bemerkt worden, nicht immer durch unmittelbares Eingreifen der Staatsgewalt, sondern zum großen Theile auch dadurch verwirklicht, daß die Staatsgewalt den Staatsbürgern vorschreibt, wie sie ihre Handlungen einrichten sollen, damit die Erreichung solcher Zwecke möglich und wirklich werde. Diese Vorschriften bilden, insofern sie allgemeine Gültigkeit haben, die Polizeigesetzgebung; sie kommen aber oft auch vor in der Form spezieller, d. i. an einzelne Personen gerichteter Gebote und Verbote, und dies zwar besonders, wo es sich darum handelt, die Grenzen, wie weit Jemand seine an sich nicht unrechtmäßige Thätigkeit erstrecken darf, und wie weit der Andere deren Einfluß dulden muß, da, wo diese Grenzen nicht im Allgemeinen bestimmt sind, für den speziellen Fall zu bestimmen. Es würde aber das allgemeine wie das besondere Gebot, wie Verbot wirkungslos seyn, wenn nicht auf die Begehung des Verbotenen oder die Unterlassung des Gebotenen Strafen gesetzt wären. Somit tritt das Polizeistrafrecht hervor, und mit ihm zugleich sein Unterschied vom Kriminalrechte, oder dem im engsten Sinne sogenannten Strafrechte. Das Polizeigesetz enthält das Verbot solcher Handlungen, durch welche eine rechtswidrige Verletzung eines Gutes noch nicht begangen und auch nicht einmal beabsichtigt, bei denen wenigstens diese Absicht nicht vorausgesetzt wird — ingleichen das Gebot solcher Handlungen, zu welchen eine Rechtsverpflichtung an sich nicht vorhanden ist, deren Unterlassung jedoch eine Verletzung wichtiger Güter zur Folge haben könnte. Das Kriminalgesetz enthält hauptsächlich nur Verbote, oder beruhet doch auf vorausgesetzten Verboten und zwar solcher Handlungen, wodurch der Rechtszustand verletzt wird, oder doch verletzt werden sollte. Wo aber Unterlassungen im Kriminalrechte für strafbar erklärt werden (was der bei Weitem seltenere Fall ist); da wird angenommen, daß eine Rechtsverbindlichkeit zu der Handlung vorhanden sey, möge sie nun auf dem Gesetze oder auf irgend einem andern Rechtsgrunde beruhen *).

Auf diese Weise, so sollten wir meinen, ist das Gebiet der Polizeigesetzgebung, der Polizeiverbote und des Polizeistrafrechts gegen das Kriminalrecht völlig genau abgegrenzt, und es dürfte hiernach wohl kaum der Fall denkbar seyn, wo es wahrhaft zweifelhaft erschiene, ob eine Handlung polizeiwidrig, oder ob sie kriminell strafbar sey. Hauptsächlich kommt es hierbei darauf an, ob ein durch die Strafgesetze geschütztes Gut wirklich, sey es vorsätzlicher, sey es fahrlässiger Weise, verletzt, mindestens seine Verletzung beabsichtigt ist, oder ob keins von allen diesen der Fall war. Im ersten Falle ist allemal ein Kriminalvergehen vorhanden, sey es auch ein noch so kleines. Wenn z. B. Jemand schnell auf der Straße fährt, so ist dies nach den Ordnungen der meisten größeren Städte ein Polizeivergehen, jedoch nur, so lange vorausgesetzt wird, daß der Fahrende Niemanden hat beschädigen wollen, und auch Niemanden beschädigt hat. Es wird aber sofort zum Kriminalvergehen, wenn dem Fahrenden die Absicht bewiesen werden kann, daß er durch sein schnelles Fahren Jemanden verletzen wollte, und noch mehr, wenn diese Verletzung wirklich eingetreten ist; ja im letztern Fall selbst dann, wenn gar keine frevelhafte Absicht zum Grunde lag, sondern die Verletzung blos aus Fahrlässigkeit geschah. Wenn ein Faßbinder seine Fässer in einer volkreichen Straße picht, und dadurch die Luft mit einem übelriechenden und beschwerlichen Rauche erfüllt; so ist dies, insofern ein Polizeigesetz existirt, welches dies verbietet, ein reines Polizeivergehen; — und wenn kein solches Gesetz vorhanden ist, so wird die Polizeibehörde ein derartiges die Nachbarn beschwerendes Beginnen bei Strafe untersagen können. Es tritt hier nämlich der Fall ein, wo die Grenzen zwischen dem, was der Eine vom Andern dulden muß, nicht im Allgemeinen bestimmt werden können, sondern für den einzelnen Fall nach Ermessen der Obrigkeit festgesetzt werden müssen. Fährt jener dennoch fort, zu thun, was ihm verboten war, wenn auch nicht in der Absicht, Andere zu belästigen, sondern etwa nur, weil es ihm bequemer ist, die Fässer unmittelbar vor dem Hause, als auf einem vielleicht entlegenen Platze vor der Stadt zu pichen; so wird die Strafe mit vollem Rechte an ihm vollstreckt, aber immer nur als Po-

*) Selbst daß kulpose Handlungen kriminalrechtlich bestraft werden, ist keine Vermischung des Polizeistrafrechts mit dem Kriminalrechte; — ein Satz, der zwar aus dem Obigen von selbst sich ergiebt, dessen nähere Ausführung jedoch, da sie sich zu weit in das Gebiet der eigentlichen Jurisprudenz verlieren würde, hier übergangen wird.

Digitized by Google

lizeistrafe. So wie ihm aber die Absicht nachgewiesen werden könnte, daß er mit seinem Verfahren Jemanden habe belästigen wollen; so ist der absichtliche Mißbrauch der Freiheit das charakteristische Merkmal des kriminalistischen Unrechts — vorhanden, und es muß sofort eine, wenn schon in diesem Falle gewiß nur geringe, Kriminalstrafe eintreten.

Daß in den meisten Staaten der Organismus der Behörden nicht mit Berücksichtigung des wissenschaftlichen Unterschiedes zwischen Kriminalrecht und Polizeistrafrecht geordnet ist, hat seine Richtigkeit; — daß es sogar unter gewissen Umständen einige praktische Vortheile gewährt, wenn manche kleinere kriminelle Vergehungen von der Polizeiobrigkeit abgemacht werden, ist ebenfalls nicht zu leugnen. Dies darf uns aber nicht hindern, bei der Gesetzgebung auf das Schärfste jenen wissenschaftlichen Unterschied zwischen beiden Gattungen des Strafrechts ins Auge zu fassen und zu beachten.

Und so wiederholen wir denn unsere schon oben ausgesprochene Ansicht, daß es allerdings möglich sey, einem Kriminalgesetzbuche Vollständigkeit — dies Wort in dem früher entwickelten und bestimmten Sinne genommen — zu geben, und dennoch jedes Ueberstreifen in das Polizeirecht zu vermeiden.

---

## Zur Straßen-Polizei.

### An wem liegt's?

Bei aller Fürsorge für die Gesundheit, das Eigenthum und die Annehmlichkeiten des gesammten Publikums, welche das hochlöbliche Polizeiamt an den Tag legt, und die ihm abzusprechen eine Undankbarkeit und Ungerechtigkeit wäre, — denn jeder wohlgesinnte Bürger und Einwohner hiesiger Stadt hat sicherlich die neuesten polizeilichen Vorschriften über die Straßenordnung, welche durch eine amtliche Bekanntmachung vom 13. Juli d. J. seit dem 18. desselben Monats zu verschiedenen Malen zu Jedermanns Kenntniß gebracht worden sind, mit dem größten Beifalle und der aufrichtigsten Anerkennung aufgenommen, und weil es keine Polizei geben kann, die ihre Existenz und Nützlichkeit auf Duldung von Mißständen begründen möchte, — bei all' dieser Fursorge, sage ich, kann es geschehen, daß die zweckgemäßesten und nothwendigsten Vorschriften und Befehle wenig oder gar nicht befolgt werden. Mehrfache Mißstände, in neuerer Zeit durch unvollständige Befolgung oder gänzliche Uebertretung der bestehenden Straßenordnung entstanden, hatten das hochlöbliche Polizeiamt zu obenerwähnter Bekanntmachung veranlaßt; es zählt aber um so mehr dabei auf bereitwillige Befolgung und allseitige pünktliche Vollziehung der gegebenen Vorschriften, als durch Beseitigung der angeregten Mißstände Nachtheile fur Gesundheit und Eigenthum abgewendet und die Annehmlichkeit des Publikums wesentlich gefördert wird.

Jeder Antrieb zu Vorschriften, wie im politischen Völkerleben zu Reformen, geht vom leidenden Theil aus, er kommt also von Unten herauf. So wird z. B. ein schlechtes Pflaster schnell reparirt, werden Geländer an gefährlichen Stellen angebracht oder schadhafte ausgebessert u. s. w., nachdem irgend ein Unglück dadurch herbeigeführt oder irgend eine Anzeige, wo geholfen werden soll, gemacht worden ist. Die Obrigkeit, welche in dieser Hinsicht den Bürgern das Recht, ihre Beschwernisse offen darzulegen, nicht zuerkennen wollte, würde ihren eigenen, auf das Gesammtwohl gerichteten Bemühungen eben so sehr im Lichte stehen, als Aerzte, die ihren Patienten verbieten wollen, die Umstände der Krankheit ihnen zu detailiren.

Da aber die ganze Bürgerschaft zugleich nicht sprechen kann, so hat sie ihre Organe, durch die es seine Beschwerden zur Kenntniß der Oberen bringen kann; diese Organe sind bei uns: die hochansehnliche gesetzgebende Versammlung und die Presse.

Der Wille und die Macht, Abhülfe zu schaffen, sind Oben; die Anzeige, wo Abhülfe geschafft werden soll, geht von Unten aus; kommt man sich von beiden Seiten mit Vertrauen entgegen, so entstehen Wechselbeziehungen, die nur heilsam seyn können und in der Folge eine vollständige Abhülfe der Mißstände und Heilung der Gebrechen, so weit dies Menschen vergönnt ist, herbeigeführt werden.

Das Alles ist jedoch blos deßhalb gesagt, damit jeder unter uns, der Beruf und Geschick dazu hat, sich angeregt fühle, durch Wort und Rath seinen Theil zum Besserwerden beizutragen, und nicht träge zurückbleibe, mit dem Gemeinspruche sich entschuldigend, „es werde doch Alles nichts helfen!“ oder mit dem Verschen: „Herrngebot ꝛc.“ Alles niederschlagend.

In Folge des Gesagten erlaubt sich Einsender dieses, da die oben angeführte polizeiamtliche Bekanntmachung vom 13. v. M. noch in Jedermanns Gedächtniß seyn muß, mittelst der „Jahrbücher“ auf mehrere Gegenstände aufmerksam zu machen, welche der beabsichtigten Beförderung der Reinlichkeit und Gesundheit unserer Stadt ganz entgegen sind.

1) Der vierte Absatz der erwähnten Straßenordnung lautet folgendermaßen:

> „4) Die auf dem Markte sitzenden Gärtner und Hocken sind gehalten, jeden Abend den Unrath auf ihrem Platze zusammen zu kehren und fur dessen Wegschaffung durch besondere Fuhren besorgt zu seyn, oder aber denselben in ihren Mahnen selbst mit fortzunehmen.“

Zu verwundern ist es, daß es hierin noch bei dem Alten bleibt, und um so mehr, da das hochlöbliche Polizeiamt „auf bereitwillige Befolgung und allseitige pünktliche Vollziehung“ dabei zählt. Einsender dieses, welchen sein Geschäftsweg zu verschiedenen Abendstunden (aber nie vor 9 Uhr) uber den Gemüsemarkt führt, muß wirklich erstaunen, wie die Bewohner der Markthäuser diesen luftverpestenden stinkenden Unrath vor ihren Häusern dulden können. Seit dem 18. Juli, an welchem Tage die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 60. erschien, war der Markt vom 18. Juli an bis zum 13. August nur an drei Abenden aufgeräumt, nämlich: am 19., 22. und

Digitized by Google

24. Juli; selbst am Bekanntmachungstage, dem 18., blieb der ganze Markt eine wahre Mohrrübenblätter-Kloake. Sehr selten ist dies auf dem Römerberg der Fall, jedoch lag noch am 13. August (Sonntag) Abends 9 Uhr unweit der Schwanenapotheke ein ganzer zusammengekehrter Haufen von Unrath vom Samstag her. Da diese Straße vom steinernen Hause an eine sehr gangbare ist, so wird der Abfall, welcher freilich zusammengekehrt wird, binnen wenigen Stunden so zermalmt und herumgeschleift, daß dadurch oft ein sehr schlüpfriger, glatteisartiger Weg entsteht. Die meisten Haufen liegen mitten auf der Straße.

2) Dieselbe Bekanntmachung verordnet ferner, in Bezug auf das Begießen der Straßen im Sommer:

> »Bei anhaltend trockener und heißer Witterung in Sommerszeit haben die Hausbewohner täglich zweimal, Morgens zwischen 7 und 8 Uhr, Abends zwischen 6 und 7 Uhr, längs ihrer Häuser die Straße bis zur Mitte gehörig begießen zu lassen.«

Diese Vorschrift, deren pünktliche Vollziehung eine angenehme Kühlung verbreiten würde *), wird nur in den lebhaftesten Geschäftsstraßen befolgt, und zwar blos von denen, welche Läden darin besitzen, und aus dem Grunde, weil sie im Unterlassungsfalle vom Staube in ihren Läden zu viel zu leiden hätten. Man gehe aber auf den Wollgraben, die Fischerfeld-, Rechenei- und Schützenstraße, überhaupt die schönsten Straßen des ersten Quartiers, so wie die schöne, breite, neue Mainzerstraße im fünften Quartier, in den vorgeschriebenen Stunden, und man wird eine seltene Ausnahme finden. Da wird nicht gekehrt, nicht begossen.

3) Die linke Seite der großen Bockenheimergasse zeichnet sich hauptsächlich in den Frühstunden des Mittwochs und des Samstags durch das Anfahren der Kehrichtwagen an den Bierhäusern ꝛc. zu Fünfen und Sechsen aus. Siehe dagegen Amtsblatt Nr. 60. S. 284. III. **)

Dies sey für heute genug! Bei diesem Anlasse kann jedoch Einsender dieses nicht unterlassen, noch einen Punkt zu berühren, der, wenn schon nicht auf obige Bekanntmachung bezüglich, doch auch zum Polizei-Ressort gehört.

In Aller Andenken wird die mondlose Nacht vom Freitag auf den Samstag, vom 11. auf den 12. August, bleiben. Alle Straßenlaternen waren nicht angezündet, und man lief Gefahr auch bei der größten Vorsicht wider Eckſteine, Treppen, vorstehende Erker oder auch lebende Wesen anzustoßen, oder bei gefährlichen Straßenrinnen, wie z. B. denjenigen auf der großen Eschenheimer-, der Friedberger- und der Fahrgasse, die längst ein Skandal für Frankfurts schöne Straßen bilden, Füße und Hals zu brechen, so finster war es in allen Straßen Frankfurts, wenn dieselben gerade nicht auf Augenblicke durch den Blitz erhellt waren. Wie schlimm wäre es gewesen, wäre unter diesen Umständen unglücklicher Weise ein Brand hier ausgebrochen! Einsender dieses wünscht nicht, daß jeden Abend, auch wenn der Mond scheint, die Laternen brennen sollen; allein, wenn der Mond von dem Unheil drohenden pechschwarzen Gewölk verdunkelt wird, und bei einem so furchtbaren, vom frühen Abend bis zum Anbruch des Tages ununterbrochen andauernden Gewitter, wo viele Einwohner mit der ungeheuern Wasserfluth in manchem Theile der Stadt zu kämpfen hatten, wo es Alle bangt, daß der Blitz einschlage und der Feuerruf erschalle, — an einem solchen schrecklichen Abend, in einer so unheilvollen Nacht müßten ausnahmsweise und von Rechtswegen alle Laternen brennen. A.

*) Vgl. Jahrb. Bd. 4. S. 129.

**) Ein anderer ähnlicher Mißstand ist in nachfolgendem uns kürzlich ebenfalls eingesendeten Artikel berührt worden. Derselbe lautet, wie folgt:

„Gewiß wird unsere hochlöbliche Polizeibehörde keine Gelegenheit unbeachtet lassen, ihrem jüngsten wohlthätigen Gesetze über Straßenpolizei vollen Nachdruck zu verschaffen, und es nur erwünscht finden, wenn in dieser Hinsicht auf alle Mißstände aufmerksam gemacht wird. Einsender erlaubt sich daher, darauf hinzudeuten, daß trotz der wiederholten früheren Bekanntmachungen sehr viele Häuser in engen Gäßchen, namentlich in dem schmalen Durchgange zwischen der Saal- und Bendergasse und dem von da an auf den Markt führenden keine ordentliche Röhren für den Ablauf ihres unreinen Wassers aus Küchen ꝛc. haben, wodurch die Vorübergehenden der Gefahr des Beschmutzens ausgesetzt werden."

(Anmerk. der Red.)

## Schulwesen.

### Die Lancasterschule.

Ein Freund der Lancasterschulen hat in Bd. 10. S. 30 der Jahrbücher unter der Rubrik: »Schulwesen« erklärt, welche Schulen Herr Dr. Zerrenner »ungetheilte Schulen« und welche er »gemischte Schulen« nennt, und dadurch zu beweisen gesucht, daß in den gemischten Schulen, worin die Lancastermethode angewendet wird, keine 6—14jährige Knaben und Mädchen zugleich in einem einzigen Zimmer von einem Lehrer unterrichtet werden. Wenn man indessen die bei dieser Gelegenheit zum Vergleichen und Nachlesen angeführten Dr. Zerrenner'schen Schriften zur Hand nimmt, so überzeugt man sich bald, daß in der einen Art der gemischten Schulen eben so, wie in den ungetheilten Schulen 6—14jährige Knaben und Mädchen in einem einzigen Zimmer von einem Lehrer unterrichtet werden; denn Dr. Zerrenner sagt in der Schrift: »Mittheilungen und Winke, die Einführung der wechselseitigen Schuleinrichtung betreffend. Magdeburg 1834«:

1) Seite 104: »Solche gemischte Schulen zerfallen in zwei Arten: 1) in solche Schulen, wo man die gesammte Schule in einem einzigen Zimmer unterrichtet;«
2) Seite 19: »Das eigentliche Feld der Wirksamkeit dieser Schuleinrichtung, dies bitte ich besonders zu beachten, ist da, wo ein einziger Lehrer eine bedeutende Zahl auf sehr verschiedenen Stufen stehender Kinder unterrichten soll. Dies ist besonders in den mehrsten Landschulen und in Elementarklassen solcher Schulen der Fall, die nicht aus so vielen Klassen bestehen, daß man für alle ziemlich auf einer

Digitized by Google

Stufe stehenden Kinder einen besondern Lehrer haben kann.«

Daß Herr Dr. Zerrenner die Lancaster-Schuleinrichtung nur an den Orten empfiehlt, wo man nicht mehr als einen Lehrer für ganze Schulen oder überfüllte Elementarklassen halten und bezahlen kann, dies geht aus den allegirten Stellen zur Genüge hervor.

Einsender dieser Zeilen, ein Freund der hiesigen Volksschulen, fühlt sich aus den in Bd. 9. S. 221 der Jahrbücher angegebenen Gründen nun noch gedrungen, Dr. Zerreuners Urtheil über die Lancasterschulen und über die in mehre Klassen getheilten Volksschulen zu veröffentlichen, und dadurch zu beweisen, daß der verdienstvolle Dr. Zerrenner die in mehre Klassen getheilten Volksschulen den Lancasterschulen weit vorzieht. Zerrenner sagt in seinen Grundsätzen der Schulerziehung ꝛc. Magdeburg 1827:

1) Seite 14: »Die Lancasterschulen bleiben ein trauriger Nothbehelf, so wie die Hülfe durch Monitoren oder Gehülfsschüler immer höchst mangelhaft bleibt.«

2) Seite 151: »Sie (die Lancasterschulen) erfordern ein sehr geräumiges Lehrzimmer, einen bedeutenden Lehrapparat, fest ausgearbeitete Lehrgänge, und zu denselben passende Lehrbücher, und bleiben dennoch immer, wenn der gesammte Unterricht in ihrer Manier ertheilt werden muß, ein trauriger Nothbehelf. Es wird die Jugend mehr abgerichtet, als unterrichtet, und wenn auch Vieles auf diese Art mechanisch angelernt wird, so leidet doch die freie Geistes- und noch mehr die Gemüthsbildung, die mindestens eben so wichtig, als die erstere ist.«

3) Seite 160: »Offenbar ist die Theilung der Volksschule in mehre Klassen, deren jede ihren eigenen Lehrer hat, und auf welche die Schüler und Schülerinnen nach dem Grade ihrer erlangten Bildung und ihrer erworbenen Kenntnisse und Geschicklichkeiten gehörig vertheilt sind, die zweckmäßigste Theilung. Es darf nicht erst erinnert werden, daß sie, wo Lokal und Gehalt für die nöthige Zahl der Lehrer vorhanden ist, jeder andern Eintheilung weit vorzuziehen ist.«

## Zur Statistik des Frankfurter Gewerbstandes*).

Nach dem ohnlängst bei G. F. Krug erschienenen Adreßbuch befinden sich gegenwärtig dahier 2387 Bürger, welche dem Gewerbe- und Handwerksstande angehören, und hierunter 58 Bäckermeister, 3 Bandagisten, 15 Barchent- und Leinenwebermeister, 139 Bendermeister, 116 Bierbrauermeister, 6 Bildhauer, 14 Bleichgärtner, 37 Buchbindermeister, 17 Buchdrucker, 5 Büchsenmacher- und Büchsenschäftermeister, 22 Bürstenbindermeister, 27 Conditoren, 24 Drehermeister, 3 Färbermeister, 2 Feilenhauermeister, 73 Fischermeister und Schiffer, 127 Gärtnermeister, 2 Gelbgießer, 17 Gerbermeister, 28 Glasermeister, 2 Glockengießer, 26 Goldarbeitermeister, 3 Goldschlager, 2 Graveure, 10 Gürtlermeister, 29 Häfnermeister, 8 Hutmacher und Hutstaffirer, 6 Instrumentenmacher im musikalischen Fach, 11 Kammmachermeister, 15 Kappenmacher, 2 Kartenfabrikanten, 4 Klaiber, 10 Knopfmachermeister, 4 Korbmacher, 9 Kunst- und Handelsgärtner, 5 Kupferdrucker, 9 Kupferschmiedmeister, 13 Kupferstecher, 3 Kürschnermeister, 2 Lebküchler, 33 Lohnkutscher, 27 Maler, Vergolder und Lakirer, 25 Maurermeister, 11 Mechaniker, 5 Messerschmiedmeister, 166 Metzgermeister, 4 Müllermeister, 13 Packer, 3 Pastetenbäcker, 2 Pergamentermeister, 32 Perückenmachermeister, 11 Pferdeverleiher, 17 Possamentirermeister, 11 Pumpenmacher, 8 Säcklermeister, 31 Sattlermeister, 60 Schlossermeister, 17 Schmiedmeister, 257 Schneidermeister, 12 Schornsteinfegermeister, 144 Schreinermeister, 6 Schrift-, Schneider und Gießer, 258 Schuhmachermeister, 1 Schwertfeger, 11 Seifen- und Lichterfabrikanten, 21 Seilermeister, 3 Siebmacher, 20 Silberarbeitermeister, 40 Spenglermeister, 32 Steindeckermeister, 13 Steindrucker, 4 Steinmetzenmeister, 3 Stuhlflechter, 51 Tapezierer, 7 Tuchbereitermeister, 18 Uhrmacher, 15 Wagnermeister, 50 Weißbindermeister, 5 Zeugschmiede, 19 Zimmermeister, 13 Zinngießermeister.

*) Vgl. oben S. 60.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 14. August:

201) Herr Joh. Jak. Müller, den 14. Sept. 1797 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. Vor dem Allerheiligenthor wohnhaft.

Am 16. August:

202) Herr Joh. Karl Konr. Georg Adler, den 2. Februar 1807 geb., hiesiger Bürgerssohn, als Tapezierer. L. 147 wohnhaft.

203) Herr Joh. Georg Graupner, den 27. Januar 1807 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Schreinermeister. F. 134 wohnhaft.

204) Herr Wilh. Theod. Schäfer, den 4. Juni 1810 geb., hiesiger Bürgerssohn, kath., als Handelsmann. L. 149 wohnhaft.

## Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 11. August:

50) Herr Theod. Flersheim, den 17. Jan. 1812 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 12. Januar d. J., als Handelsmann. A. LXXIV wohnhaft.

## Benachrichtigung.

Die ausführliche Mittheilung über die Jubilarfeier des Herrn Dr. med. Hofrath G. Fr. Hoffmann sen. wird in der nächsten Nummer erscheinen.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 12.** Dienstag den 29. August 1837. **Bd. 10.**



Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Das 50jährige Amtsjubiläum des Herrn Dr. med. Hofrath G. Fr. Hoffmann sen. — Ansichten über die Eisenbahn-Angelegenheiten, nämlich: XXVI. b) Independente Eisenbahn-Doktrin. — Verein für gemeinnützige, insbesondere vergleichende Kunde der Hauptsprachen Europa's. — Erziehungswesen. — Von Kunstsachen. — Todesfall. — Revüe über die hiesige Stadtwehr. — Das diesjährige Endschießen der löblichen Urschützengesellschaft. — Trauerfeierlichkeit. — Die Unzuträglichkeiten und Uebel des Centralisationssystems in der öffentlichen Verwaltung. — Die öffentlichen Prüfungen am Gymnasium. — Amtsbesetzung. — Lebensansichten. — Bürgeraufnahmen.


## Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Am 26. August 1632 läßt der schwedische General-Feldmarschall Gustav Horn zu Sachsenhausen in der deutschen Herren-Kirche durch Dr. Heinrich Tettelbach, hiesigen evangelischen Prediger, predigen.

Im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts, wo noch das Faustrecht üblich war, und so manche Ritter und Edle es nicht verschmähten, ihre Lebsucht durch Wegelagerung und Raub zu gewinnen, hauste auf neu Falkenstein der Ritter Bechtram von Bilbel, früher Hauptmann in Diensten der Stadt und nachher verwegener Räuber, der mit seinen Gesellen die ganze Umgegend arg beunruhigte, bis es den hiesigen Söldnern gelang, ihn nicht weit von dem Hof zu den guten Leuten auf frischer That zu ertappen und mit zwei Knechten niederzuwerfen. Weil bei seinen landkundigen Räubereien es keiner Beweise bedurfte, wurde Bechtram sogleich am andern Tage, nämlich am 27. August 1420, vor dem Bockenheimer Thore enthauptet. Bei diesem traurigen Ende zeigte der Ritter die Fassung, die man von einem Manne erwarten darf, der in den Waffen grau geworden ist. Auf einem schwarzen Tuche knieend, das über den Richtplatz ausgebreitet war, litt er den Todesstreich, ohne sich die Augen verbinden zu lassen.

Den 28. August 1290 erlaubt Gerhard, Erzbischof von Mainz, den Karmelitern, sich in seiner Diöcese aller der vom heiligen Stuhl erhaltenen Privilegien und Gnaden zu bedienen.

Den 29. August 1809 werden neue Artikel und Ordnung für das Barchet- und Leinenweberhandwerk dahier publicirt.

Den 30. August 1414 erneuert und konfirmirt Sigismund das von Kaiser Karl IV. im Jahre 1349 der Stadt ertheilte Meßprivilegium.

Den 31. August 1349 erneuern die Städte Frankfurt, Friedberg und Gelnhausen ihr Bündniß von nun an bis Martini und von da an über ein Jahr, und dann ferner bis zur Aufkündigung.

## Das fünfzigjährige Amtsjubiläum des Herrn Dr. med. Hofrath G. Fr. Hoffmann sen.

Wir haben die erwarteten weiteren Mittheilungen über das am 18. August d. J. gefeierte fünfzigjährige Amtsjubiläum des Herrn Hofrath Dr. med. G. Fr. Hoffmann*) erhalten, welche von dessen würdiger Begehung zeugen.

Die Universität Marburg hatte nämlich das erneuerte Doktordiplom, begleitet von einem Glückwünschungsschreiben des zeitigen Prorektors, Herrn Professor Dr. Hüter, eingesendet. In diesem Diplom ist folgende Stelle enthalten:

„Ordo medicorum Marburgensium viro celeberrimo experientissimo ac doctissimo Georgio Friderico Hoffmann Moeno-Francofurtano, medicinae doctori, augustissimi et potentissimi Borussorum regis consiliario aulico, per quinquaginta annos Aesculapii sacerdoti meritissimo, sacra semisaecularia doctoralia ex animo gratulatur, et gradum, jura ac privilegia doctoris medicinae, chirurgiae atque artis obstetriciae hoc ipso die instauravit, reique rite peractae veritatem literis hisce publicis testatus est. P. P. in Universitate Marburgensi die XVIII. m. Augusti Anno MDCCCXXXVII sub sigillo academiae majore."

Am Morgen wurde der Jubelgreis schriftlich und persönlich von vielen Freunden und Kollegen begrüßt; die Herren Dr. Varrentrapp sen. und Keßner beglückwünschten ihn im Namen des Physikats, die Herren Senator v. Heyden und Dr. Cretzschmar im Namen der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft, deren wirkliches Mitglied Herr Dr. Hoffmann schon mehrere Jahre ist; Herr Dr. Sömmerring überbrachte die Glückwünsche und das Ehrendiplom des hiesigen physikalischen Vereins, so wie Herr Dr. Mappes, als derzeitiger auswärtiger Direktor der Wetterauischen Gesellschaft für die gesammte Naturkunde in Hanau, das Ehrendiplom von Seiten dieser Gesellschaft. An dem festlichen Mahle auf dem Oberforsthause Nachmittags 3 Uhr nahmen die größte Mehrzahl der hiesigen und einige auswärtige Aerzte und viele Freunde des Jubilarius Theil, welcher von den Herren Dr. Lejeune und Varrentrapp sen. in seiner Wohnung abgeholt, in den mit Laubgewinden

*) S. oben S. 74.

Digitized by Google

und Blumenkränzen geschmückten Saal eingeführt und von Musik und freudiger Begrüßung der Versammelten empfangen wurde. Den Toast auf das Wohl des Gefeierten brachte in nachstehender Anrede Herr Dr. Mappes:

„Wem Casper's in Berlin medicinisch-statistische Ergebnisse, die unter allen Ständen unserem ärztlichen die kürzeste Lebensdauer zusagen, und verhältnißmäßig nur Wenigen die Aussicht zu einem höhern Alter eröffnen, wem diese besorgliche Empfindungen erwecken, der möge in unserm Kreise Beruhigung finden und sich hoffnungsvoll der heiteren Stimmung hingeben. Noch besitzen wir einen hochgeschätzten Kollegen, dessen goldnes Fest wir schon vor mehr als drei Jahren begingen *) und neben dem würdigen Standesgenossen, der heute vor 50 Jahren die Weihe der Wissenschaft empfing, erblicken wir wieder einen, dem der Morgen des Jubeljahrs schon angebrochen ist, und was das vorzüglichste, wir sehen unsern Freund in der Kraft des Geistes, in der Rüstigkeit des Körpers, welche ihn unter der Last der Jahre und der Arbeit nicht seufzen, nein sich des erreichten hohen Lebenszieles freuen läßt. Doch am wenigsten ist es die Seltenheit des Festes, die uns hier froh vereint, vielmehr unsere Hochachtung vor den Gesinnungen, vor der Denk- und Handelsweise des Gefeierten dieses Tages, unsere Anerkennung all des Guten, was er während dieses langen Zeitraums in Wissenschaft und Kunst und Leben geleistet hat.

Blicken wir, verehrter Freund und Kollege, auf Ihr Wirken zurück, so ist es vorzugsweise durch das Streben nach Gemeinnützigkeit in aller Richtung bezeichnet. In diesem Sinne haben Sie gleich in den ersten Jahren des Beginnens Ihrer ärztlichen Laufbahn schriftstellerisch gearbeitet, und in einer Reihe größerer Werke und kleinerer Schriften und Abhandlungen durch umsichtiges Rathgeben zu einer einfachen naturgemäßen gesundheitsfördernden Lebensweise überhaupt, wie bei besondern Verhältnissen und Bedürfnissen Unzählige vor verderblichen Gewohnheiten, irrigen Ansichten geschützt, Leben und Gesundheit bewahrt, nicht ohne Widerstreben des unbegründeten Altherkömmlichen, des unverständigen Aberglaubens, nicht ohne verkannt, bespöttelt, geschmäht zu werden von verletzter Eitelkeit, gestörter Selbstsucht und Bequemlichkeitsliebe. Wenn auch die Kranken unserer Tage eine weit bessere, zweckmäßigere und angenehmere Pflege genießen, wenn den ärztlichen Anordnungen weniger, sey es offen, sey es heimlich, entgegengehandelt, ihnen vertrauensvoller gefolgt wird, so ist es vorzugsweise das große Verdienst derer, die zu Ende des vorigen und zu Anfang unseres Jahrhunderts durch Rede und Schrift für allgemeine Aufklärung in dieser wichtigen Angelegenheit segensvoll gearbeitet, selbst gekämpft haben. Unter diesen Männern nehmen auch Sie eine ehrenvolle Stelle ein. Klare Darstellung in leichtfaßlicher, gefälliger Schreibart, ein glückliches Beherrschen des Stoffes, daß er dem nichtärztlichen Leser genügend nicht zu viel und nicht zu wenig biete, eine wahrhaft praktische Richtung unter besonnener Beachtung aller Verhältnisse, Freiseyn von allem Unausführbaren, verständige Mäßigung in den Anforderungen und Verboten, Wahrheit und Einfachheit — alles nothwendige und nicht so leicht erfüllbare Aufgaben für populär-medizinische Schriften, zeichnen Ihre Arbeiten aus. Eine Fluth von Büchern zu ähnlichem Zwecke ist seitdem herangewogt, aber es waren nur andere Formen, der Sache selbst war wenig Neues zu gewinnen. Nur wer den ewig richtigen Satz: mens sana in corpore sano verkennt, kann solche Verdienste für untergeordnet ansehen, und nur die kranke Frömmelei kann es gering schätzen, daß Sie in einem Ihrer geachtetsten Werke sich nicht blos die Pflege der Gesundheit, auch die Erhaltung und Förderung des Frohsinns und der Schönheit Ihrer Leserinnen zum Ziele gesetzt.

Ein wohlbegründetes, ausgebreitetes Vertrauen hat Ihnen einen großen ärztlichen Wirkungskreis zugetheilt, der insbesondere auch einem der mühseligsten Zweige unseres mühseligen Berufes gewidmet war. Mit der festen Ueberzeugung und sichern Einsicht, welche die Wissenschaft, mit dem richtigen scharfen Blick und dem ruhigen Handeln, welche Talent und Erfahrung gewährt, mit dem unablässigen Eifer der Berufstreue, des Pflichtgefühls, mit dem freundlichen Ernst, dem theilnehmenden Wesen eines empfindenden Gemüthes haben Sie so viel Segen verbreitet. Könnten Alle, die Ihnen Leben und Gesundheit verdanken, denen Sie die wohlthätige Hand in der Noth gereicht, deren kummervolles Herz Sie getröstet, beruhigt, deren niedergebeugte Seele Sie aufgerichtet, könnten Alle, denen Sie Gutes gethan, Sie jetzt umgeben, könnten die unzähligen Mühen und Arbeiten Ihres langen Lebens, die Beängstigungen der vorgesehenen Gefahren und unglücklichen Ereignisse, die Qualen des Zweifels und der mangelnden Selbstzufriedenheit, die drückenden Sorgen, die kummervollen Empfindungen, welche des Arztes Gemüth so oft bewegen müssen, könnten sie alle Ihnen jetzt aufgerechnet werden, welch' herrliches Ehrenzeugniß würde vor Ihren Augen sichtbar dastehen, wie Sie es Ihrem Innern in Wahrheit ertheilen dürfen!

Der schöne Sinnspruch: homo sum, nil humani a me alienum puto gilt als besonders laute Anforderung dem Arzte, der in Berührung mit den vielfachsten Verhältnissen des Lebens in ihren weitesten und innersten Verzweigungen, die er kennen, beachten muß, von ihnen Belehrung, Anregung empfängt, und in genauer Beziehung zu den verschiedensten Menschen so manche Veranlassung zu heilsamen Einwirkungen erhält, der abhängig von aller Welt so glücklich ist, es von keinem Einzelnen zu seyn, und darum mehr als mancher Andere berufen, offen, frei und unbefangen seine Ueberzeugung vor Jedermann zu bekennen und ihr zu folgen. Daß auch Sie diesem erhabenen Rufe in den verschiedenen Angelegenheiten Ihrer Mitmenschen und unseres Gemeinwesens entsprochen haben, kann nur die engherzige Beschränktheit tadeln, welche die Möglichkeit umfassender Geistesregsamkeit, vielseitigen Thätigseyns nicht begreift; der ein-

*) Vgl. Jahrb. Bd. 4. S. 3 u. 4. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

sichtsvollere Theil Ihrer Mitbürger hat es stets dankbar erkannt. Auch hier wie überall waren Sie auf der Seite des graden Rechts, der ungeschminkten Wahrheit, des freisinnigen Fortschreitens. Dieser warme Eifer errang unserer Stadt eine durch Nützlichkeit und Schönheit ausgezeichnete Anlage und wohlthätige Einrichtungen, deren Erkämpfung gegen Vorurtheile, falsche Empfindelei und andere niedere Leidenschaften durch überzeugende Schriften und beharrliches kräftiges Bemühen vorzüglich mit Ihr Werk ist. Dieses Verdienst und wie nach errungenem Siege Ihnen zahlreiche Mitbürger ein erhebendes Fest bereiteten, bringe dieser Ort in Erinnerung, und der Ihnen damals überreichte Ehrenbecher, den wir heute wieder vor Sie hingestellt haben. Sie dürfen ihn hoch empor halten und in unserm Kreise zeigen, denn der offenbarten Hochachtung seiner Zeitgenossen darf auch der Bescheidenste sich freuen.

Trotz Mühen und Anstrengungen, neben den heitern Genüssen eines frohen Sinnes, ist Ihnen ein langes Leben, Kraft und Gesundheit beschieden worden, und noch ist es bei Ihnen nicht so ernstlich wahr, was wir oft aus Ihrem scherzenden Munde hören, daß das Alter ein beneficium flebile sey. Was wären auch die Segnungen der Makrobiotik, von der immer nur allein die Rede ist, werth, wenn die Eubiotik nicht die ihrigen beigesellt; möge einst auch die letzte unserer Lehren, die Euthanasie, Ihnen hold seyn!

Eine weit größere Zahl, als dieser Kreis umschließt, wird heute Ihrer in Hochachtung und Liebe und Dankgefühl gedenken, wie viele Lebenserinnerungen werden heute sich an das Gedächtniß Ihres Namens knüpfen, und diesen so einer neuen Generation zur Verehrung, zur Nacheiferung weiter überliefern, wir aber, die wir hier froh Sie umgeben, begrüßen Sie aus wahrer, tiefer Empfindung mit einem herzlichen Lebehoch!«

---

Der Jubilar dankte in einer improvisirten Antwort mit Herzlichkeit und eingeflochtenen humoristischen Bemerkungen, erwähnte namentlich wie an seiner Schriftstellerei auch wieder Gutenberg Schuld habe, dessen Erfindung nun einmal benutzt werden müsse, wie seine ärztlichen Verdienste durch Freundschaft und Wohlwollen allzu lebhaft ausgemalt worden, und wie bei Errichtung des den Arzt freilich nahe interessirenden neuen Friedhofs er nur angeregt und die Bemühungen Anderer durch sein Wissen unterstützt habe, während der Eifer und die Einsicht der Friedhofskommission und deren Präses Alles so schön ausgeführt.

Herr Dr. Stiebel brachte hierauf in nachstehendem Gedicht einen Toast auf die ärztliche Kunst aus:

Jubeljahr soll Freiheit bringen,
Darum ist es unverwehrt
Einem andern Toast zu klingen,
Als die Feier streng begehrt;

Und den Greis, der Kunst gehoben,
Seh ich wahrlich mitgeehrt,
Wird der hohen Kraft von Oben,
Unsrer Kunst, ein Glas geleert.

Sind die Jungen mit den Alten
So in Freuden recht gemischt,
Möcht' ich fest die Stimmung halten,
Daß sie nimmer sich verwischt.

Freunde, schwer ist unser Ringen,
Krankheit, Trübsal nicht allein,
Thorheit, Vorurtheil zu zwingen
Müssen stets wir Kämpfer seyn.

Leichter wird der Sieg gelingen
Steht der Fechter nicht allein,
Drum gemeinsam laßt uns schwingen
Waffen, welche Heil verleih'n;

Gegenseitig uns zu achten,
Ehre dem Beruf verleih'n,
Glauben nicht was Lügner brachten,
Nicht um Meinung uns entzwei'n;

So wie heut' am frohen Feste
Im Beruf uns freundlich seyn,
Wird gewiß für uns das Beste
Und zum Heil der Kranken seyn.

Jeder treib's nach seiner Weise,
Aber ehrlich, brav und gut,
Und die alten Jubelgreise
Loben dann die junge Brut.

Drum die hohe Kunst soll leben,
Durch vereinte Kraft gedeih'n,
Die sich opfernd ihr ergeben
Mögen stets befreundet seyn.

Hieran reihte sich ein Toast des Herrn Dr Varrentrapp jun. auf die Festordner. Der Gesang auf den Universitäten gebräuchlicher Lieder erweckte lebhafte freudige Erinnerungen bei Aelteren und Jüngeren, und eine bis in den Abend hinein dauernde allgemeine Heiterkeit und innig frohe Stimmung, welche das Gedächtniß dieses schönen Festes bei allen Theilnehmern noch lange erhalten werden.

---

# Ansichten über die Eisenbahn-Angelegenheiten.

## XXVI. b) Independente Eisenbahn-Doktrin *).

(Fortsetzung.)

Nachdem im Vorigen auf die Erfahrung hingewiesen worden ist, welche unsern Eisenbahn-Comité's die Lehre ertheilt, daß sie die Zweifel und Klagen nicht zur Wirklichkeit werden lassen sollen, damit man sich nicht am Ende die fruheren Kommunikationsmittel wieder zurückwünsche — denn auch bei Einführung der Dampfschifffahrt z. B. auf dem Rheine hörte man dieselben Klagen —, erlaubt sich nun der independente Doktrinär noch Einiges hinzuzufügen, was, seinem Ermessen nach, bei Anlegung von Eisenbahnen Berücksichtigung zu verdienen scheint.

Sehr zu bedauern ist, daß so wenig Harmonie unter den verschiedenen Eisenbahncomité's und resp. Ingenieurs besteht. Es ist nämlich schon längst bewiesen worden, daß ein hohler metallener Cylinder viel stärker ist, als ein solider von demselben Metalle, und daß,

*) S. oben S. 78.

Digitized by Google

wenn beide Cylinder von gleichem Gewicht und gleicher Länge und von passendem Durchmesser sind, die Stärke des ersteren sich zu der des letzteren wie $1\frac{3}{4}$ zu 1 verhält; eine bedeutende Ersparniß würde folglich auf einmal mit dem, bei der Anfertigung der Schienen angewandten Metalle gemacht werden. Wollte man ferner z. B. eine Doppelstraße zwischen hier und Mainz anlegen — und dies wird in späterer Zeit nothwendig werden —, so sollte man jetzt schon darauf bedacht seyn, daß eine der äußeren Schienenseiten breiter gemacht würde; denn in gewöhnlichen Doppelstraßen braucht man zwei Paar Schienen. Man kann aber eine Schienenlinie sparen, wenn man die mittlere Schiene breiter macht, als die äußeren Seitenschienen. Auf ähnliche Weise hat man für eine dreifache Straße nur vier Schienen nöthig.

Da der röhrige Bau der Schienen auch dazu geeignet ist, Wasser, Gas oder andere Flüssigkeiten herbeizuleiten, so sollte auch dies berücksichtigt werden, um z. B. von Antwerpen aus die Badehäuser der angesehensten Städte am Rhein mit Meerwasser, ihre Gasanstalten mit wohlfeilem Gas, die Anwohner der Bahn und deren Nachbarschaft mit reinem frischen Wasser für den häuslichen Bedarf zu versehen. Die Frankfurt-Leipziger Bahn könnte brennbares Gas für die Erleuchtung der Häuser und Straßen von Hanau, Fulda ꝛc. herbeiführen. So könnte man in der einen Röhre Gas, in der andern Salzwasser aus der Nordsee, in der dritten reines frisches Trinkwasser und in einer vierten fließendes Waschwasser oder selbst Mineralwasser zu Bädern (aus dem benachbarten Wiesbaden) herbeischaffen. Welche ungeheure Nebenvortheile für eine große, ansehnliche Stadt!

Gehen wir nun näher auf die Anlegung einer Eisenbahn zwischen Frankfurt und Mainz ein. In der Beilage zur Frankfurter Oberpostamtszeitung vom 21. Juni hat ein Ungenannter einer Vereinbarung zwischen Mainz und Frankfurt das Wort geredet. Klar und bündig waren darin die gegenseitigen Vortheile für die auf dem rechten Mainufer anzulegende Bahn dargestellt. Dagegen trat aber gleich darauf ein Anderer auf, welcher sich anmaßte, einige im erstern Aufsatze zum Nachtheil der Bahn auf dem linken Mainufer enthaltene Unrichtigkeiten zu berichtigen *). Wenn sich aber einer erlaubt, geradezu herauszusagen: „Unrichtig ist die Behauptung der größeren Kostspieligkeit, namentlich der so sehr kostbaren Unter- und Dammbauten; unrichtig die Behauptung ihrer minderen Frequenz oder der Wahrscheinlichkeit eines geringern Ertrags“; ferner, „die Bahn des linken Mainufers begreift die günstigsten Lokalverhältnisse“, so ist dies im höchsten Grade lächerlich, um nicht noch mehr zu sagen. Hier gilt nichts als Beweis, und da uns der Beweis in natura noch bis zur Stunde mangelt, so muß ein augenscheinlicher durch Zahl und Schrift geführt werden; aber hiervon ist keine Sylbe vorhanden, nur der Ausspruch „unrichtig“, wie früher in der Politik „verdächtig“, findet sich vor, und damit soll es abgethan seyn. Denn wenn er auch hinzufügt, daß die aus zwei Aesten bestehende sich in die Basel-Mannheimer Bahn theilende Bahn schon dadurch für sich eine selbstständige Frequenz, welche ihren Bau verlohne, habe, so ist mit solcher Rede noch kein schlagender Beweis geführt. Wenn der alte Chronikenschreiber des dreizehnten Jahrhunderts, Thomas Wickes, jetzt lebte, so würde er die jetzige Schreibewuth sicherlich auch eine miram insaniam Germanorum, wie er das deutsche Zollwesen seiner Zeit nennt, genannt haben. Man denke sich eine Eisenbahn auf dem linken Mainufer von Mainz nach Offenbach! Wahrscheinlich um die vielen tausend Wollballen auf den Offenbacher Wollmarkt zu führen? Und wohin denn von Offenbach? Ein jeder Reisende wird ohne Zweifel die rechte Mainseite vorziehen, um von hier aus die schönsten Aussichten auf den Main, das Main- und Rheinthal, den Taunus u. s. w. zu genießen. Nothwendig wird allerdings in der Folge seyn, daß eine Bahn von Mainz und eine andere von Frankfurt nach Darmstadt führe; allein eine Bahn auf dem linken Ufer zwischen Mainz und Frankfurt oder Offenbach ist eine ganz verfehlte Spekulation, ist ein Unding. Und der Verfasser jenes Aufsatzes erkühnt sich zu behaupten, daß sie „jedenfalls gebaut werde, mögen auch noch so viel Bahnen auf dem rechten Mainufer unternommen werden!“ Ist die Eisenbahn auf dem rechten Ufer als Hauptbahn beendigt, so wird es an der Zeit seyn, daran zu denken, wie man sich mit der Schweiz in nähere Verbindung setze. Zwischen Sachsenhausen und Mainz nach Darmstadt zu liegt ein Hof oder Vorwerk, Nikolauspforte genannt, dies bildet die Spitze eines Dreiecks, wozu Sachsenhausen und Mainz die Basis sind. Nichts ist nun einfacher, als daß man einen Zweig von Mainz und einen andern von Sachsenhausen dahin auslaufen läßt, wo sich beide in einen Hauptzweig vereinigen, welcher nach Darmstadt zieht. A.

(Fortsetzung folgt.)

*) Dieser zweite Aufsatz stand ebenfalls in demselben Blatte und in der Mainzer Zeitung vom 28. Juni. Einsender dieses citirt nach letzterer Zeitung, weil ihm erstere nicht gleich zur Hand ist. (Anm. d. Eins.)

## Verein für gemeinnützige, insbesondere vergleichende Kunde der Hauptsprachen Europa's.

Dieser Verein hat sich vor kurzem in unserer, bereits an so vielen gemeinnützigen, praktischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Associationen reichen Vaterstadt gebildet. Die Begründer desselben sind der seit einer langen Reihe von Jahren durch Arbeiten über die französische, italienische, englische, spanische Sprache bekannte Gymnasiallehrer, Herr J. M. Minner und Herr Professor Dr. P. A. F. C. Possart.

Der Verein soll nicht blos die germanischen und romanischen Sprachen umfassen, sondern, wenn sich Interesse dafür zeigt, auch die slavischen und die neugriechische.

Digitized by Google

Vorerst wird der Verein in eine französisch-deutsche, englisch-deutsche, italienisch-deutsche und eine reindeutsche Abtheilung zerfallen.

Die drei ersten Abtheilungen werden den gegenwärtigen Zustand der Wörterbücher und Grammatiken, jede in ihrer Sprache, nach den vorhandenen Hülfsmitteln, in Hinsicht auf Vollständigkeit und innere Einrichtung aufs Genaueste prüfen und dann ungesäumt zur Vervollständigung und Umarbeitung nach eigenem Plane schreiten. Dabei soll weniger auf die sogenannte klassische Literatur, als auf das Formular der Sprache des Verkehrs Rücksicht genommen, doch keine Form oder Wortverbindung, die in Schriften vorkommt, ausgeschlossen, auch möglichst genau der Unterschied zwischen allgemein gangbaren und ungangbaren Formen angegeben werden.

Die rein-deutsche Abtheilung wird sich folgende Punkte zur besondern Aufgabe machen:

1) Unsern schriftlich vorhandenen Sprachschatz, wie er in den vorzüglichsten Nationalwörterbüchern, auch in vergleichenden wie Mozin u. s. w. aufgestellt ist, zur möglichsten Feststellung der einzelnen Formen und Formverbindungen, welche als das ungefähre Formular der hochdeutschen Schrift- oder Nationalsprache für den Augenblick ausgemittelt werden können, genau zu untersuchen und zu sichten.

2) Die fernere Ausbildung der Schriftsprache unausgesetzt zu beobachten; ihre Kenntniß nach Kräften zu verbreiten; unentschiedene, oder bis jetzt übersehene Punkte zur Sprache zu bringen; die Mundarten sorgfältig zu bearbeiten; die Spracheigenthümlichkeiten von Nord- und Süddeutschland auszugleichen; Vorschläge zu Verbesserungen und Bereicherungen, so wie zum Ausstoßen alles Ueberflüssigen, Schleppenden, die freie Bewegung des Gedankens Hindernden zu machen.

3) Der gedankenlosen Anschmiegung der deutschen Sprache an fremde Nationalität entgegen zu arbeiten, zu welchem Zwecke der Verein es sich besonders wird angelegen seyn lassen, gediegene Uebersetzungen zu befördern, und die ächte Uebersetzkunst zum Gewinn der Sprache auszubilden, wozu er ganz besonders seine Verbindungen im Ausland benützen wird.

Um nun einen Mittelpunkt für den Verkehr sprachlicher Forschungen in dem eben angedeuteten Sinne zu bilden, will der Verein eine Zeitschrift unter dem Titel: »Jahrbücher des Vereins für gemeinnützige, insbesondere vergleichende Kunde der Hauptsprachen Europa's« in Frankfurt a. M. herausgeben, die bei Imle und Krauß in Stuttgart erscheint.

Die in dieser Zeitschrift enthaltenen Aufsätze sollen bald ganz neue, noch nie untersuchte, bald bekannte, aber einseitig und unvollständig behandelte Gegenstände berühren. Aber ganz besondere Sorgfalt soll den Anfragen über Erklärung schwieriger Wörter und Redensarten, unverstandener Stellen in Schriftstellern, besserer Darstellung grammatischer Regeln, Methoden des höhern Unterrichtes, besonders der durch Sprachkunde bedingten Gegenstände u. s. w. gewidmet werden. Wenn es die Umstände erfordern, werden diese Anfragen den Mitgliedern des Vereines in Deutschland, oder dem Auslande zur Beantwortung vorgelegt und das Ergebniß in der Zeitschrift zur öffentlichen Kunde gebracht, so wie die Aufsätze von Ausländern in der Originalsprache abgedruckt werden können.

Einen Theil des Raumes werden Beiträge zur Ergänzung der französischen, englischen, italienischen, deutschen und anderer Wörterbücher aus schönwissenschaftlichen, politischen, technischen Werken und Zeitschriften einnehmen.

---

## Erziehungswesen.

### Gymnastik.

Nachfolgende Zeilen aus einer der schätzenswerthesten pädagogischen Zeitschriften unserer Zeit: »dem Schullehrer des neunzehnten Jahrhunderts« dürften in diesen, den »Erörterungen hiesiger öffentlichen Angelegenheiten« gewidmeten Blättern nicht am unrechten Platze, und gerade jetzt um so zeitgemäßer seyn, da, wie Einsender vernommen, in diesen Tagen den würdigen Vätern unserer Stadt ein Bericht hinsichtlich der Einführung der, aller wahren Volksbildung so förderlichen Gymnastik überreicht worden ist.

Der treffliche »Schullehrer des neunzehnten Jahrhunderts« spricht sich nämlich über diesen Gegenstand in folgenden Worten aus:

Einen dreifachen Werth hat die Leibesübung *), für Gesundheit, Gewandtheit und Sittlichkeit; darum haben die Alten sie mit Recht als eine Kunst betrachtet, die der Schulen und der Pflege des Staates so würdig ist als die andern Künste, die auch im Kriege durch ausdauernde und geschickte Soldaten und im Frieden durch gehorsame und gewerbfleißige Bürger den verursachten Aufwand unmittelbar und reichlich wieder vergütet.

1) Die Gesundheit des Leibes hängt von der anhaltenden und wohlgeleiteten Uebung seiner Kräfte ab, und von der Gesundheit das frohe und glückliche Leben. Man sehe die Elenden an, die sich nicht ohne Anstrengung im Zimmer bewegen, die von Feuchtigkeit und rauhen Lüftchen erkranken, die auch jede Wetterveränderung durch Reißen in den Gliedern verspüren. Verkehrter kann also Nichts seyn, als die Knaben, sobald sie sich zu tummeln, zu balgen, zu erhitzen u. s. w. anfangen, eilends hinter den Ofen zu schicken, oder bei Nichtsthun in der Schule sie das Sitzen zu lehren. Die Deutschen brauchen ohnehin hierin mehr den Sporn als den Zügel; wir lieben es nicht, mehr Bewegung zu machen, als geradezu nothwendig ist. Wie oft möchte der brave Lateiner bittere Thränen weinen, wenn er von den Gymnasien der Alten liest, während ihm Präparationen, Uebersetzungen, Argumente und Lernstücke nicht die Zeit lassen, auch nur einen Gang von wenigen Stunden zu

*) Vgl. Jahrb. Bd. 9. S. 247. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

machen, geschweige denn zu klettern, zu reiten, zu ringen, zu fechten u. s. w. Die Folge davon ist Schwächlichkeit, Siechthum in der Jugend, schmerzhaftes Alter oder früher Tod. Sollten uns diese Erfahrungen nicht endlich zur Besinnung bringen!

2) Die Gewandtheit des Körpers, der Anstand und die Geschicklichkeit in seinen Bewegungen hat ebenfalls hohen Werth. Man denke sich die Steifheit, die Unbehülflichkeit so vieler Gelehrten, ihre Muthlosigkeit und Verlegenheit in Gefahren, ihre Schüchternheit und Unerfahrenheit bei Behandlung der Thiere. Wir achten das in unserer Verkehrtheit gering, aber werden dafür auch von leibesfertigen Männern verlacht und bedauert.

3) Die sittliche Bedeutung der Leibesübung wird ebenfalls zu wenig bedacht und ist höchst wichtig. Es ist Thatsache, sagt Schubert in seiner Geschichte der Seele, daß die Herrschaft des Geistes über die gesammten Kräfte des Leibes und der Seele durch die leichtere Uebung der Kraft der Seele am Leibe vorbereitet wird. Die Geistesherrschaft hat keinen leichtern Anfang, als daß zuerst die Glieder des Leibes zum Gehorsam gegen den Willen der Seele gewöhnt werden, und der Versäumniß dieses Anfangs haben es Tausende zuzuschreiben, daß ihnen die Selbstbeherrschung so schwer und oft unmöglich wird. Der ganz sinnliche Anfang erhebt sich auch hier, wie bei der natürlichen Entwickelung des menschlichen Wesens überhaupt, sehr leicht zur sittlichen Vollendung; die Seele, wenn sie einmal ein unvergänglicheres Kleinod kennen und lieben lernte, als den Lorbeer, gebraucht der erlernten Selbstherrschaft zu einem Bewältigen, wie der Apostel Paulus sagt, zu einem Bezähmen des Leibes, welches ein anderes Ziel und einen ganz andern Sinn hat, denn alles vorherige Ringen der Glieder.

Die Besiegung äußerer Hindernisse von Stufe zu Stufe giebt uns Selbstvertrauen und Muth; das Ringen und Kämpfen mit Andern in die Wette erregt einen edlen Ehrgeiz, und die bestimmte, anbefohlene Uebung gewöhnt uns an Ordnung, der wir uns gern und freiwillig unterwerfen, weil wir uns gern auch als Glied eines größeren Ganzen betrachten. Diese drei Eigenschaften befriedigen schon die Forderungen des Staates; aber ihre Wirkungen reichen eben so gut in das Gebiet der Religion hinein, wenn sie Selbstverleugnung und Aufopferung von uns verlangt.

Ohne Leibesübung also — dies ist der Schluß dieser Ansichten — ist unsere Erziehung immer noch kein Ganzes, ja nicht einmal ein Halbes, weil von dieser körperlichen Ausbildung die Bildung des Charakters abhängt.

Die leibliche Uebung ist zwar wenig nütz, sagt der genannte Apostel, in Vergleich mit der Gottseligkeit; aber wir geben das nicht einmal zu, und bei unsern Schulanstalten, besonders den lateinischen, springt Jedermann in die Augen, daß wir den Leib tödten wollen, ehe der Geist zu einiger Reife gelangt ist. S.

---

## Von Kunstsachen.

### Philipp Veit's Frescomalerei.

Die Einführung der bildenden Künste in Deutschland durch das Christenthum *).

Schon mehrfach ist öffentlich des schönen Cartons Erwähnung geschehen, worin Direktor Veit die Einführung, oder vielmehr Entwickelung der Künste in Deutschland durchs Christenthum dargestellt hat. Die Ausführung in Fresco ist nun vollendet, der neue Saal im Städelschen Institut dem Publikum eröffnet. Indem sich nun hiedurch alle Freunde der Kunst nächst dem Künstler auch der fursorgenden Administration zu neuem Dank werden verpflichtet fühlen, dürfte es für manche derselben angenehm seyn, wenn dieses für die Kunst wichtige Werk bei dieser Gelegenheit weiter besprochen wird. Möchte Nachfolgendes ihren Wünschen entsprechen. — Sicherm Vernehmen nach ist der Saal zur Aufstellung von Werken und Abgüssen mittel-alterlicher Sculpturen aus Deutschland und Italien und solcher bis zum 17ten Jahrhundert bestimmt. Hiedurch soll die Entwickelung dieses Zweigs der Kunst, wie die der Malerei in den anstoßenden Sälen dem Sinn kunsthistorisch vor Augen gestellt werden. Diese Idee oder Absicht veranlaßte unsern Meister, bildlich das belebende Princip und den Boden darzustellen, durch und auf welchen die aus der gesunkenen antiken Welt mit neuer Kraft emporgewachsene Kunst sich wieder originell zu hoher Bluthe entfaltet hat. Wir erblicken daher als Begrenzung des Schauplatzes die allegorischen Figuren der Italia und Germania. Erstere voll Erinnerungen vergangener Herrlichkeiten und abermals im Besitz einer um so mächtigeren Gewalt, als sie mehr geistiger denn weltlicher Natur ist. Letztere ist voll kräftiger Jugendfulle, eine neue Ordnung der Staatenverhältnisse in der europäischen Welt einführend und gegenüber ihrer Schwestermacht bald schützend, bald bekämpfend ihr kaiserlich Schwert erhebend; im Reich der Kunst aber, unter dem Einfluß des Christenthums, ein neues Leben entfaltend, welches namentlich in den bildenden Künsten die Architektur zu hoher Vollendung brachte, in der Sculptur und Malerei aber noch die höchste Entwickelung erwartet, vielleicht in unsern Zeiten noch erreichen wird. In dem Hauptbilde aber sehen wir, wie dem neuen, obgleich ewigen, Lichte der christlichen Religion die frischen Lebenskräfte sich zuwenden, wie es durch seine Apostel die heidnische Nacht verscheucht und alle Seelenkräfte und Fähigkeiten mit einem neuen Geiste zu neuem Leben durchdringt; oder wir sehen hier das Entstehen und Entwickeln der christlichen Kunst, deren Art und Weise durch die in den Kunstsälen aufgestellten Werke der Sculptur und Malerei ihre Repräsentanten finden sollen. Dem allgemeinen Charakter der Darstellung entsprechend sind auch die ornamentalen Umgebungen durch Professor Hessemer**) mit vielem Geschmack in der Art der mittelalterlichen Mosaik gehalten, wie sie besonders an römi-

*) Oberpostamtszeitung Beilage zu Nr. 232.

**) Vgl. Jahrb. Bd. 2. S. 113 flg.

Digitized by Google

schen Monumenten des 13ten Jahrhunderts vorkommt. So enthüllt sich nach und nach immer mehr der Plan, nach welchem im Institut beim Aufstellen der Kunstwerke verfahren wurde, der aber wegen der unvermeidlichen Lückenhaftigkeit einer erst entstehenden Sammlung bis daher Vielen unbemerkt bleiben mußte, und der sich selbst jetzt noch erst sehr mangelhaft gewahren läßt. Indessen scheint uns das Frescobild, so wie mehrere neue Erwerbungen von Gypsabgüssen christlicher Sculpturen und Werke lebender Maler, eine neue Gewähr zu geben, wie unermüdet der Plan im Institut *) verfolgt wird, einen historischen Ueberblick dessen zu geben, was die neuere oder christliche Kunst seit ihren Anfängen bis auf unsere Tage in der Sculptur und Malerei geleistet hat. Ueber die Frescomalerei selbst, deren Inhalt als allgemein bekannt vorausgesetzt wird, dürfte die Bemerkung noch als angemessen erscheinen, daß sie nicht wie ein Oelgemälde zu beurtheilen ist und andere Forderungen an dieselbe zu stellen sind. Die großen Flächen, welche dieser Art der Malerei gewöhnlich angewiesen werden, geben nicht nur Raum zu weitläufigen Compositionen, sondern auch Gelegenheit, in einem Cyclus von Darstellungen eine Folge von Gedanken zu entwickeln, wie dieses in einem auf sich beschränkten Oelbilde nicht ausführbar ist. Dagegen ist von einer Frescomalerei nicht zu verlangen, daß sie in der Ausführung denselben Grad der Vollendung, daß sie eine gleiche Tiefe der Färbung erreiche, wie die Malereien in Oel; denn die Schnelle, mit welcher in Fresco gearbeitet werden muß, läßt nur einen geringen Grad der Vollendung zu; sodann gibt die Natur des Bindemittels der Farben, des Kalks, nur klare, leuchtende Töne. Hierdurch erhalten die Frescomalereien mehr das Ansehen von großen, lichten Aquarellmalereien, in denen symmetrische Anordnung, schöne Configurationen der Gruppen, wohlberechnete Massen von Licht und Schatten, und eine harmonische Stimmung der Farben die Mittel sind, das Einzelne, wie die Wahrheit der Charaktere und die Schönheit der Zeichnung, zu Totalwirkungen zu vereinen. Wer daher in unserm Frescobild, welches erwähnte Vorzüge oft in hohem Grade besitzt, noch eine genaue, täuschende Nachahmung der Natur im Einzeln und einen schlagenden Effekt sucht, wie er zum Nachtheil der höhern Kunst heutzutage nur allzuausschließend verlangt wird, der kann sich vor keinem Frescobild erfreuen; diejenigen aber, die von einem höhern Standpunkte die Werke der Kunst zu betrachten verstehen, denen der Sinn für eine höhere Natur und das Geistige geöffnet ist, werden das Bild, welches unser Meister nach der Großartigkeit seines Sinnes jetzt vollendet hat, in vielen Beziehungen freudig begrüßen und die Zeit glücklich preisen, in welcher zum Ruhm der bildenden Kunst in Deutschland wieder so tiefsinnige, bezugreiche und großartig ausgeführte Werke entstehen können! J. D. Passavant.

*) Vgl. Jahrb. Bd. 8. S. 18. 38.

## Todesfall.

Am 23. d. M. starb nach einem kurzen Krankenlager in einem Alter von 62 Jahren der hiesige Burger und Silberarbeitermeister, Herr Wilhelm Conrad Hessenberg, welcher seit dem Jahre 1825 Mitglied löblicher ständigen Burgerrepräsentation, mehrere Jahre bürgerlicher Deputirter bei hochlöblichem Holzamte, sodann bei hochlöblichem Pfandamte und zuletzt bei hochlöblicher Schuldentilgungs- und Einkommensteuerkommission, sowie öfters Mitglied der hochansehnlichen gesetzgebenden Versammlung gewesen war. An ihm verliert seine achtenswerthe, trauernde Familie einen theuern geliebten Gatten und Vater, das Gemeinwesen ein wurdiges Glied und das Publikum einen ausgezeichneten Kunstler.

## Revüe über die hiesige Stadtwehr.

Am 24. d. M. Nachmittags 4 Uhr wurde die diesjährige Revüe *) über sämmtliche Corps unserer Stadtwehr erster Altersklasse am Grindbrunnen gehalten.

Diese Corps waren daselbst, Front nach dem Wasser, in einer Linie aufmarschirt. Nachdem die beiden wohlregierenden Herren Burgermeister und die Herren Kriegszeugamtsdeputirten die Inspektion abgehalten hatten, wurden wegen Beschränktheit des Platzes von jeder besondern Truppengattung einige Bewegungen ausgeführt, und nachher vor den Herren Bürgermeistern im Geschwindschritt defilirt. Die Haltung der Truppen war musterhaft und die Bewegungen im Verhältniß zu den wenigen Waffenübungen, welche jährlich vorgenommen werden, wurden mit seltener Pünktlichkeit und Ordnung ausgeführt.

## Das diesjährige Endschießen der löblichen Urschützengesellschaft

ist am 25. d. M. auf dem Oberforsthause gehalten worden. Bei dem Schießen aus freier Hand erhielt Herr Hauptmann J. R. Kahles als ersten Preis das sogenannte Magdalenentuch, und die Herren J. Dan. Völker und J. C. Haag des Raths die beiden andern Preise. Bei dem Schießen nach der gemalten Ehrenscheibe erhielt den ersten Preis Herr Joh. Dan. Völker, und die ersten drei Gaben wurden den Herren Oberlieutenant P. Lenz, Hauptmann P. J. Schäfer und Major J. W. Schneider zu Theil. Dem nach herkömmlicher Weise veranstalteten Festmale wohnten die beiden wohlregierenden Herren Burgermeister, so wie die Herren Deputirten hochlöblichen Kriegszeugamts und Forstamts bei.

Beim Beginnen des Males, während dessen das Musikkorps unseres Linienmilitärs durch ausgesuchte Tonstücke seine bereits rühmlichst bekannte Kunstgeschicklichkeit von neuem bewies, brachte der ältere Schützenmeister, Herr Hauptmann Phil. Jak. Schäfer, einen Toast auf das Wohl der beiden wohlregierenden Herren Bürgermeister.

*) Vgl. Jahrb. Bd. 8. S. 32.

Digitized by Google

Der ältere Herr Bürgermeister Schöff v. Guaita dankte mit folgenden Worten: »Dreißig Jahre liegen schon in der Mitte, seit ich zu wiederholtenmalen diesem Jahrsfeste beiwohnte; ich war immer sehr vergnügt dabei und danke Ihnen für die stete freundliche Aufnahme. Wie oft ich künftig noch anwesend seyn werde, ist ungewiß, aber gewiß ist, daß die löbliche Urschützengesellschaft, wenn stets solche würdige Vorsteher an ihrer Spitze stehen, auch ferner in schöner Harmonie und Wirksamkeit bis auf die spätesten Zeiten fortbestehen werde.«

Der jüngere Herr Bürgermeister Senator Dr. Harnier sprach: »Obgleich ich heute zum ersten Male diesem Feste beiwohne, nehme ich dennoch nicht weniger lebhaften Antheil. Dieses jährlich wiederkehrende Fest aus uralter Zeit herstammend, ist ein schönes Abbild der Einigkeit zwischen den Behörden und der Bürgerschaft, welcher Frankfurt von jeher sein Glück, seine Freiheit und deren Wiederherstellung verdankt hat. Möge diese Einigkeit stets fortdauern.«

Herr Hauptmann Ph. J. Schäfer brachte sodann einen Toast aus auf das Wohl hohen Senats, der Väter unserer Stadt und der hochachtbaren, braven Bürgerschaft Frankfurts; ferner der jüngere Schützenmeister, Herr J. Fäßy des Raths, auf das Wohl der Herren Kriegszeugamtsdeputirten, und Herr Major J. W. Schneider auf das Wohl der Herren Forstamtsdeputirten.

Durch die während des Males vorgenommene Abstimmung wurden für das nächste Jahr die Herren Hauptmann J. R. Kahles und W. Fertsch-Finger zu Schützenmeistern erwählt.

Hierauf brachte Herr Exconsul jun. Senator v. Heyden einen Toast aus auf das Wohl der abgehenden und angehenden Herren Schützenmeister, und Herr C. J. Haag des Raths auf das Wohl der sämmtlichen Herren Gäste, welcher von einem derselben in folgender Weise erwiedert wurde:

»Die Herren Urschützen sind die ächten, besten Lebensphilosophen, denn sie haben ein Ziel vor Augen, wobei sie stets, sie mögen es treffen oder nicht, innig heiter und vergnügt sind. Wir, die wir die Ehre haben, als Gäste an dem heutigen fröhlichen Feste Theil zu nehmen, können wohl unsere Verehrung und Dankbarkeit gegen dieselben nicht besser bekräftigen, als durch den lebhaften Wunsch, daß es Jedem gelingen möge, die schöne Lebensphilosophie der Herren Urschützen eifrig nachzuahmen und sie bei jeder Gelegenheit sich anzueignen. Hoch lebe die löbliche Urschützengesellschaft!«

## Trauerfeierlichkeit.

Am verwichenen Sonnabend wurde in der St. Bartholomäuskirche zu Ehren unseres am 6. August in seinem Geburtsorte Hüfingen verstorbenen genialen N. Schelble, Gründers des hiesigen Cäcilienvereins, auf Veranstaltung des letzteren, ein feierlicher Trauergottesdienst gehalten. Bei dieser Gelegenheit hörten die in großer Zahl anwesenden Freunde und Verehrer des Verstorbenen mit tiefer Rührung das großartige Requiem Cherubini's, welches der Cäcilienverein — dem Schelble seit dessen Gründung im Jahre 1818 bis vor anderthalb Jahren mit rastlosem Eifer und seltener Virtuosität leitend und fördernd vorgestanden hatte — unterstützt von dem hiesigen Instrumentalverein unter der Direktion des Herrn Kapellmeisters F. Ries ausführte.

## Die Unzuträglichkeiten und Uebel des Centralisationssystems in der öffentlichen Verwaltung.

Zweiter Artikel. *)

Der Grund, weshalb man in Staaten, wo eine Centralisation der Verwaltung besteht, einen mehr oder weniger schleppenden, und dem Gemeinwohl so wenig ersprießlichen Geschäftsgang wahrnimmt, ist gerade nicht in der Schlechtigkeit der Staatsbeamten zu suchen, sondern die ganze Fehlerhaftigkeit liegt schon in der Organisation des Dienstes, welche dieses System nothwendig macht. In der That die Staatsbeamten mögen alle einsichtsvoll, rechtlich und so gewissenhaft und standhaft seyn, daß sie sich weder durch Furcht, noch durch Gunst bestimmen lassen; so würde es mit der Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten darum nicht besser gehen. Wenn das Räderwerk der Staatsverwaltung verwickelt ist; wenn eine Sache nach und nach von mehreren Stellen erwogen werden muß, dann wird überall eine kostbare Zeit, oft unnütz und zum Nachtheile der Betheiligten verloren gehen. Die bei dem Centralisationssysteme an sich so verderbliche Verwickelung des Verwaltungswesens wird zugleich noch mehr verderblich dadurch, daß man, um die Räder der verwickelten Maschine im Gange zu erhalten, fort und fort eine Menge Leute bedarf, die alle freilich die Hände voll zu thun haben, aber nur zu häufig unnütz und zwecklos. Und wie kann es erst werden, wenn unter dieser Menge von Regierenden, Controllirenden, Begutachtenden sich einige finden, die schlecht genug sind, ihre Amtsgewalt zu ihrem eigenen Vortheil zu benutzen, sich bestechen zu lassen und den Einflüsterungen von Mächtigen oder Oberen Gehör zu geben, was da, wo die Besetzung der Staatsstellen mehr oder weniger nach Cotterien, Gunst oder Gnade geschieht, häufig genug vorkommt; oder wenn manche bei ihren Entscheidungen nur den kleinlichen Ansichten ihres beschränkten Kopfs folgen. Man kann behaupten, daß alsdann die Uebel, die aus diesem Verwaltungssysteme erwachsen, nicht nur unvermeidlich, sondern unheilbar sind.

Auf den ersten Augenblick könnte es freilich scheinen, als wäre eine kräftige Centralgewalt, die, alle Entscheidungen sich vorbehaltend, Befugniß hat, ihre schnelle Verfügung zu verfügen, einer guten Verwaltung förderlich. Diese Ansicht hat sich ebenfalls in den Verhandlungen mancher deutschen Repräsentativ-Versammlungen in der neuesten Zeit ausgesprochen. Die Sache ist aber

*) S. oben S. 52 u. C. H. L. Pölitz Jahrbücher. X. 9.

Digitized by Google

dennoch nur ein Gaukelspiel. Eine Centralgewalt ist nicht überall gegenwärtig, sie sieht nur mittelst der Augen ihrer Subalternen, durch deren Arme sie handelt, und die sie aller Verantwortlichkeit hinsichtlich ihrer Verwalteten enthebt. Die Centralität ist ein Mittel, Misbräuche zu verschleiern, sie zu heiligen, zu legitimiren. Da sie von der obersten Gewalt herrühren, die sie entweder aus Irrthum beging, oder weil sie hintergangen und in ihrem Urtheile und in ihrer Meinung befangen war; so giebt es keine Controle, die sie aufdecken, keine Autorität, die sie abstellen könnte. Ihre Agenten, ihre Subalternen, welche allein die Staatsgewalt zu erleuchten vermöchten, schweigen aus Klugheit, und billigen nur zu oft, was sie tadeln sollten. Man müßte in der That große Tugenden bei ihnen voraussetzen, wollte man verlangen, daß sie das Interesse ihrer Stelle oder ihrer Beförderung dem Gefühle ihrer Pflicht hintenanstellten. Geht die Verwaltungswirksamkeit von der obersten Stufe aus, um von Sprosse zu Sprosse bis zu den Verwalteten herabzusteigen; dann wird jede Abhelfung unmöglich; denn man kann solche nur von der höheren Gewalt erwarten. Indessen reicht die kollegialische Einrichtung der Behörden auch nicht hin, die Uebel, welche mit dem Centralisationssysteme unvermeidlich verbunden sind, zu heilen; vielmehr dient es oft dazu, den Geschäftsgang nur noch schleppender zu machen, während es zugleich, da es eine größere Zahl von Beamten erfordert, leicht kostspieliger wird, als das büreaukratische System, was eben Manche verleitet hat, letzteres vorzuziehen. Das unverbesserliche Grundübel liegt in dem Centralisationssysteme selbst; daher es im Wesentlichen wenig Unterschied macht, ob die Verwaltung kollegialisch oder büreaukratisch eingerichtet ist, so lange man das Centralisationsprincip festhält. Unter diesem Princip wird ein rasches Steigen des Wohlstandes in allen Theilen stets unmöglich seyn, die Staatsgenossenschaft mag sonst so gut regiert werden, als nur möglich.

Man hört bisweilen behaupten, die Verwickelung der Staatsgeschäfte sey natürliche Folge der verwickelten Verhältnisse, welche die Fortschritte der Civilisation hervorgerufen. Durch diese sey Alles künstlich geworden, so auch die öffentliche Verwaltung. Man lebe nun einmal nicht mehr im einfachen Naturzustande. Wäre dies Vorgeben richtig; dann hätten wir die traurige Aussicht mit der steigenden Kultur, die unbestreitbaren Uebel, welche eine verwickelte Staatsverwaltung mit sich führt, statt vermindert, nur vermehrt zu sehen. Glücklicher Weise ist es nicht so; im Gegentheil ist mit Grund zu erwarten, daß mit der wachsenden Bildung und Aufklärung man stets mehr zur Erkenntniß und Einsicht der Unzuträglichkeiten, welche mit diesem Verwaltungssysteme verbunden sind, gelangen und schon Mittel finden wird, die Staatsgesellschaft von denselben zu befreien. Freilich glauben jetzt noch Viele, es müsse so seyn und könne nicht anders seyn; selbst gerade diejenigen, welche der Staatsverwaltung vorstehen, haben häufig kaum ein Ahnung davon, daß es möglich ist, sie anders einzurichten; ja erkennen sie auch die Mängel und Gebrechen, so sind sie doch nicht geneigt, zur Abhilfe die Hand zu bieten, weil sie persönlich bei deren Fortdauer interessirt sind, und, durch Entfernung von den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen, an Macht, Ansehen und Einfluß einzubüßen besorgen. Es wird indessen sicherlich eine Zeit kommen, wo die Majorität in der Staatsgesellschaft es nicht ferner ertragen wird, von einer Minorität, hauptsächlich zum Vortheil dieser letztern, am Gängelbande geführt zu werden.

Faßte man nur den Muth, zu wollen, und im verfassungsmäßigen Wege mit einem Schlage das ganze alte Gerülle über Bord zu werfen, würde man bald sehen, daß es ginge und daß Alle freier aufathmeten. Allein da hat man nur die möglichen Nachtheile, die Unfälle im Sinne, die durch künstliche Formen zuweilen verhindert werden, und bedenkt nicht, daß der Nachtheil, den diese Formen fortwährend und unbestreitbar bringen, viel größer ist, als die Summe aller Nachtheile, die in ihrer Ermangelung dann und wann möglicherweise eintreten könnte.

Doch den Meisten, von denen eine Verbesserung in dieser Beziehung abhängig ist, ist nicht weniger Unwissenheit, völlige Unbekanntschaft mit andern Verwaltungsweisen, wovon sich doch Muster anderswo darbieten, als Mangel an gutem Willen zum Vorwurf zu machen. Man läßt Künstler, Mechaniker, Naturforscher, Chemiker, Aerzte reisen; nöthiger wäre es, Staatsgelehrte nach England zu senden, und dort eine geraume Zeit verweilen zu lassen, um zu sehen, daß man einen so verwickelten Verwaltungsmechanismus nicht bedarf, um eins der mächtigsten Reiche der Welt blühend zu erhalten. Wohin würden unsere Rothschilde kommen — fragt sehr treffend ein Schriftsteller unserer Tage, der gegen das viele nicht blos unnütze, sondern offenbar zum größten Nachtheile gereichende Geschäftsgetriebe mancher modernen Staatsverwaltungen eifert — wenn sie ihr Riesengeschäft auf dieselbe Weise führen und leiten wollten, wie unter andern namentlich das Finanzwesen manches deutschen Duodezstaates verwaltet wird? Freilich Jene müssen die Kosten selbst tragen, und hier zahlt sie die Staatsgenossenschaft. Wie viele Hände sind fort und fort in manchen Staaten mit endlosen Schreibereien beschäftigt, um ein Staatsvermögen zu administriren, das oft nicht das Vermögen erreicht, womit ein großes Banquierhaus in London oder Amsterdam sein Geschäft betreibt, und welches dieses mit einigen Commis abthut. Das ganze Geschäftspersonal im Büreau des Minister-Staatssekretärs des Innern in Großbritannien beschränkt sich auf zwei Unterstaatssekretäre und achtzehn Registratoren und Schreiber.

Manche unserer Staatsleute, die mit ihrer Zeit etwas fortgeschritten sind, begreifen wohl, daß das bisherige Staatsverwaltungswesen einer Umformung bedürftig sey, um den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen und den Forderungen des Zeitgeistes zu entsprechen; aber sie glauben, nur auf dem Wege nach und nach vorzunehmender Aenderungen und Verbesserungen

Digitized by Google

müsse das Ziel einer größeren Vereinfachung erstrebt werden. Allein die Erfahrung hat genugsam gelehrt, daß durch dergleichen bloßes Flickwerk nichts geholfen, das Uebel vielmehr häufig nur vergrößert wird. Eine wesentliche Umänderung des Systems läßt sich nämlich nur dadurch bewirken, daß man von Oben herab der Alles umgarnenden Bevormundung, bei der die Staatsgewalt überall ihre Hände im Spiele haben will, entsagt und den Bürgern gestattet, mehr auf eigenen Füßen zu stehen, und Kopf und Hände besser zu gebrauchen. Da besorgt man dann, wieder aus angeblicher obervormundschaftlicher Fürsorge, die der Vormundschaft entlassenen Bürger dürften nicht sogleich verstehen, von ihrer Freiheit den rechten Gebrauch zu machen, sondern sie nur zu oft zum Nachtheile des Ganzen anwenden. Der alte Vorwand, den die Staatsregierer und Staatsverwalter im Munde führen, um den Regierten und Verwalteten die Gewährung der wahren und vollen Freiheit vorzuenthalten, daß sie nämlich zu derselben noch nicht gleich reif seyen, wird also auch hier geltend gemacht, um einer Radikalreform in der öffentlichen Verwaltung überhoben zu seyn.

Die Gewährung einer halben oder Viertelsfreiheit, bei der den Gewalthabern gemeiniglich Schlupfwinkel genug für die Uebung von eigenmächtiger Willkühr übrig bleiben, mag freilich, indem sie Mistrauen erweckt und ein natürliches Streben nach größerer Freiheit hervorruft, mancherlei Uebelstände erzeugen; aber statt einer solchen Scheinemancipation mache man nur einmal den Versuch mit einer wahrhaften Emancipation, und man wird bald sehen, daß sie gute Früchte trägt. Was aber dazu den Weg bahnen kann und muß, ist vor Allem die Abstellung des zu einer ungebührlichen Höhe getriebenen Centralismus in der Administration, unter dessen Einfluß weder öffentliche, noch individuelle Freiheit gedeihen kann, und die Rückkehr zu einem einfachern, dem Wohle der Staatsbürger mehr entsprechenden Verwaltungssysteme.

## Die öffentlichen Prüfungen am Gymnasium*)

zu welchen Herr Rektor Dr. J. Th. Vömel durch ein Programm: „Demosthenis Philippicam IIIam habitam esse ante Chersonesiticam“ einladet, werden morgen, übermorgen und Freitags den 1. September Vor- und Nachmittags im Kaisersaal stattfinden. Die feierliche Progression und Preisvertheilung wird künftigen Monden 4. Sept. Nachmittags 3 Uhr gehalten. Mit Vorträgen treten auf Anselm Friedr. Fester: »Von dem Einflusse der Poesie auf die Sitten«; Ant. Aler. Moritz Müller: »Bonifacius, Deutschlands größter Wohlthäter«; Kour. Ludw. Engelhard: „de Periclis ingenio et consilio.“

Die Frequenz des Gymnasiums war in dem nunmehr abgelaufenen Sommerhalbjahre folgende:

| | Lutheraner | Reformirte | Katholiken | Israeliten | Zusammen |
|---|---|---|---|---|---|
| Prima . . | 11 | 1 | 1 | 1 | 14 |
| Sekunda . | 9 | 2 | 4 | 5 | 20 |
| Tertia . . | 23 | 1 | 2 | 1 | 27 |
| Quarta . . | 26 | 4 | 4 | 1 | 35 |
| Quinta . . | 24 | 3 | 3 | 1 | 31 |
| Serta . . | 13 | — | — | — | 13 |
| Zusammen . | 106 | 11 | 14 | 9 | 140 |

*) Vgl. Jahrb. Bd. 9. S. 131.

## Amtsbesetzung.

In der Plenarsitzung löblicher ständigen Bürgerrepräsentation vom 24. d. M. ist Herr Heinrich Wilmans an die Stelle des von dem Kollegium abgegangenen Herrn Hermann v. Meyer *) zum Deputirten bei hochlöblichem Rechneiamte bis zum Ende des Jahres 1839 erwählt worden.

## Lebensansichten.

In kleinen Staaten kann es wie in kleinen Mistbeeten gehen. Schlechtes Wetter und schlechte Behandlung kann alle Zier-Pflanzen gar leicht verderben, oder den Nachwuchs zerstören, und dann wird das Terrain wieder mit dem gemeinen Gartenland vereinigt, auf welchem wohlfeil und gedeihlich wächst, was man jeweilig ins Haus braucht.

Die mildeste Beurtheilung findet gewöhnlich die Karriere derjenigen wenigen Beamten, welche durch die meisten Misgriffe und dumme Streiche das Aerar am härtesten in Kontribution setzen. So lange sie jung sind, entschuldigt man sie mit Mangel an Erfahrung, und wenn sie alt werden, hat man vergessen, daß sie nie die Gelegenheit, Erfahrungen zu sammeln benutzt, und nie die Fähigkeit, die gesammelten zu benutzen, gehabt haben.

Wer den Katzen schmeichelt, handelt eben so thöricht, als wer sich vor — den Mäusen fürchtet.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 18. August:

205) Joh. Anton Löffel, als Weingärtner. N. 30 wohnhaft.

Am 21. August:

206) Herr Joh. Georg Michaelis, hiesiger Bürgerssohn, als Schuhmachermeister. B. 217 wohnhaft.

207) Herr Joh. David Driesen, aus Wetzlar, als Schneidermeister. A. 83 wohnhaft.

Am 23. August:

208) Herr Joh. Heinrich Stitz, aus Martinfeld, als Chirurg IIr Klasse.

209) Herr Joh. Georg Diez, hiesiger Bürgerssohn, als Handelsmann.

210) Herr Georg Michael Graupner, hiesiger Bürgerssohn, als Buchbindermeister.

*) S. oben S. 74.

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 13.** Samstag den 2. September 1837. **Bd. 10.**



Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Regulativ wegen Baureparaturen in städtischen Gebäuden. — Zur Warnung. — Ein Wort über eine alte Sitte. — Löbliches und Herrliches. — Ein Ochs. — Lebensansichten. — Bürgeraufnahmen.


## Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 1. September 1812 ergeht eine großherzogliche Verordnung, die Bestimmung der Taxen von Dispensationen der evangelisch-lutherischen und reformirten Konsistorien betreffend.

Den 2. September 1400 zeigt König Wenzel dem Rath den Empfang seiner Briefe an, und verspricht eine Botschaft nach Frankfurt abzusenden.

Den 3. September 1519 stirbt Herr Schöff Conrad zum Jungen, welcher seit 1505 Senatsmitglied und 1509 jüngerer Bürgermeister gewesen war.

Den 4. September 1690 läßt E. E. Rath ein Dekret von allen Kanzeln verlesen, vermöge dessen alle diejenigen, welche Privatunterricht ertheilen oder Winkel-Schulen errichten wollen, sich zuvörderst bei E. E. Rath, oder wenigstens bei den Herren Scholarchen anmelden und um Erlaubniß bitten sollen.

Den 5. September 1811 ergeht eine großherzogliche Verordnung, die Religionsbestimmung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend.

Den 6. September 1640 stirbt Herr Magister Michael Jeremias Klein, welcher von 1625 bis 1638, wo er resignirte, evangelisch-protestantischer Prediger dahier gewesen.

Den 7. September 1268 bestätigt Pabst Clemens IV. dem Stiftskapitel zu Frankfurt alle seine Freiheiten und Immunitäten.

## Regulativ wegen Baureparaturen in städtischen Gebäuden.

Dieses in der Sitzung hohen Senats vom 1. Juni d. J. erlassene Regulativ in Betreff der Baureparaturen in städtischen Gebäuden — sowohl Besoldungswohnungen als Miethlokalitäten — und in den von den Landgemeinden des städtischen Gebiets als Besoldungstheile abgegebenen Gebäulichkeiten, ist folgenden Inhalts:

Nachdem sich ergeben, daß bei Unterhaltung solcher städtischen Gebäude, welche als Besoldungstheile begeben sind, in der Art öfters ein Uebermaas stattgefunden hat, daß der hierbei zur alleinigen Richtschnur zu dienen habende Grundsatz: »daß das Aerar die Wohnung nur in Dach und Fach zu unterhalten habe« irriger Weise auf Gegenstände ausgedehnt worden ist, deren Unterhaltung oder Herstellung den Nutznießern obliegt; — so werden, sowohl zu vollständigerer Festhaltung der hierbei zu beobachtenden Normen, als zu genauerer Bestimmung dessen, was von dem Staat, resp. dem Nutznießer, zu unterhalten oder wieder herzustellen ist, so wie, um in allen vorkommenden Fällen ein gleichförmiges Verfahren zu bewirken, und irrigen Auslegungen vorzubeugen, nachstehende Vorschriften hiermit ertheilt.

§. 1. Dem Staat liegen in Gebäuden und Theilen von Gebäuden, welche als Besoldungsstücke begeben sind, nur die nachstehenden Reparaturen ob:

1) Hauptreparaturen, oder solche, welche, wie die Conservation des Dachwerks, der Mauern, Wände und Schornsteine, die Balkenlagen, Decken und Fundamente, und der äußere Bewurf und Anstrich, die Unterhaltung des Gebäudes in seinen wesentlichen Bestandtheilen zum Gegenstand haben;
2) außer den ebengenannten Hauptreparaturen, die Herstellungen und Erneuerungen solcher Gegenstände, welche durch Alter oder langen Gebrauch abgängig geworden sind, wie z. B. Fensterläden, Fensterrahmen, Diel- und Plattenböden, Oefen, Thüren, Heerde, Waschkessel, Pumpen ꝛc.

beides (1 und 2.) jedoch nur in dem Fall, wenn den Nutznießern hierunter nichts zur Last fällt.

§. 2. Alle andere Reparaturen und Herstellungen — die anderwärts sogenannten inquilinischen Schuldigkeiten — sind von den Nutznießern auf ihre eigenen alleinigen Kosten bewerkstelligen zu lassen. Beispielsweise werden davon hier angeführt:

a) das Einziehen verbrochener Fensterscheiben;
b) die Reparaturen an Fenstern, Läden und Thüren, deren Beschlägen, Banden, Kloben, Riegeln und Schlössern;
c) die Herstellung der kleinen Fehler an Fußböden und Lamberien;
d) das Ausweißen der Zimmer und Gänge, die anständige Unterhaltung des farbigen Anstrichs der Wände, so wie des Oel- oder Leimfarbe-Anstrichs

Digitized by Google

im Innern der Gebäude, auch das gewöhnliche Aufsetzen, Schmieren und Ausputzen der Oefen;

e) die Reinigung der Schornsteine, nach Maßgabe dessen, was nach dem Gesetz vom 1. April 1834 den Miethern obliegt;

f) die Reinigung der s. v. Abtritte;

g) die nöthigen Reparaturen an Krippen und Reifen in Stallungen, an Brunnen und Pumpen, ferner an Gartenthüren, Spalieren, Planken, Hof- und Gartenwänden und Zäunen;

h) die Herstellung aller durch Nachlässigkeit, unfleißiges Beschließen der Fenster, Läden, Thüren und Thore — besonders bei stürmischem Wetter — durch Muthwillen oder excessiven Gebrauch verursachten, sowie aller derjenigen Beschädigungen, welche als Folgen der dem Nutznießer obliegenden, aber von ihm unterlassenen Herstellungen zu betrachten sind.

§. 3. Befinden sich in einem, von verschiedenen Nutznießern bewohnten Hause ꝛc. solche Gegenstände, welche von einigen oder mehreren von ihnen gemeinschaftlich benutzt werden, wie z. B. Waschküchen, Pumpen, und fallen hieran von ihnen zu bestreitende Reparaturen vor, so sollen deren Kosten so lange von allen an dem Gebrauch theilgenommenen Nutznießern gemeinschaftlich getragen werden, bis einem oder mehreren von ihnen von den übrigen nachgewiesen wird, daß ersteren diese Herstellung rechtlich allein zur Last fällt.

Nach gleichen Grundsätzen ist zu verfahren, wenn Nutznießer und Miether, oder mehrere Miether einen Gegenstand gemeinschaftlich benutzen.

§. 4. Die Nutznießer haben über die ihnen als Besoldungsstücke übergebenen Gebäude oder Theile von Gebäuden treue und fleißige Aufsicht zu führen, gerade so, als wenn solche ihr Eigenthum wären, daher auch Feuersgefahr und allen sonstigen Schaden, soviel es ihnen möglich ist, davon abzuwenden. Auch bleiben sie hierin für die Handlungen ihrer Familie, der ihnen untergebenen Hausgenossen und ihres Gesindes verantwortlich. Alle durch Zufall und höhere Gewalt entstehende Schäden auch an solchen Gegenständen, welche sonst dem Miether, resp. Nutznießer zur Last fallen, werden vom Staate getragen.

§. 5. Von allen, kunftig an neueintretende Nutznießer als Besoldungsstucke übergeben werdenden Gebäulichkeiten oder Wohnungen soll, vor deren Uebergabe, ein Inventarium resp. Beschreibung des Zustandes, worin sich solche befinden, gefertigt, von dem eintretenden Nutznießer als verbindendes Instrument unterzeichnet, und sodann aufbewahrt werden, um sowohl bei vorfallenden Reparaturen, als bei der dereinstigen Zurucklieferung besagter Besoldungsstücke als Richtschnur zu dienen.

Die zu übergebenden Gebäude müssen sich, außer der gehörigen Unterhaltung in ihren wesentlichen Bestandtheilen (§. 1. Nr. 1.), auch außerdem noch in wohnlichem Zustande befinden. Hierunter wird verstanden, daß der Oel-Anstrich im Innern des Hauses an Lamberien, Fenstern und Thüren ꝛc. anständig reinlich, Decken und Wände der Gänge frisch geweißt und gespritzt, die Decken der Stuben frisch geweißt, die Wände, wenn es erforderlich, neu in Farbe gesetzt, Thüren und Fenster wohlschließend seyen, auch daß etwa vorhandene Pumpen in brauchbarem Zustande sich befinden.

§. 6. Veränderungen in der bestehenden Hauseintheilung, Versetzungen von Wänden, Tapeziren von Zimmern, Aufstellung von Regenfässern und dergleichen sollen von den Nutznießern nicht angesprochen werden können, eben so wenig Veränderungen der Oefen und Heerde, so lange sich solche noch in brauchbarem Zustand befinden. Sind in einer Wohnung tapezirte Zimmer vorhanden, so soll es von der Wahl des neu eintretenden Nutznießers abhängen, ob er solche in dem jeweiligen Zustand übernehmen, oder die Wände in Farben hergestellt haben will.

§. 7. Sollte sich bei der vorgenommenen Beschtigung ergeben, daß solche Besoldungsgebäude oder Wohnungen sich nicht in dem gehörigen, in §. 5. näher angegebenen Zustand befinden, so soll alsbald dafür gesorgt werden, daß derselbe auf Kosten desjenigen, den es angeht, unverzüglich hergestellt werde.

§. 8. Auf gleiche Weise, wie in den §§. 5 u. 6. vorgeschrieben ist, sollen auch von denjenigen Gebäuden und Theilen von Gebäuden, welche früher als Besoldungsstücke abgegeben worden sind, nach und nach Inventarien resp. Beschreibungen aufgestellt werden, insoferne dergleichen davon noch nicht vorhanden wären.

§. 9. Die Zurücklieferung der als Besoldungsstücke übergebenen Gebäude oder Theile von Gebäuden hat nach Maßgabe des bei dem Einzug (§§. 5. 6.) oder später (§. 8.) errichteten Inventars zu geschehen. Es findet solche nach Grundsätzen der Billigkeit statt, und es soll daher die Herstellung solcher Gegenstände, welche durch gewöhnlichen ordnungsmäßigen Gebrauch abgenutzt worden, nicht verlangt werden, jene aber, welche durch Muthwillen, Nachlässigkeit oder Mißbrauch beschädigt oder unbrauchbar geworden, sollen die Nutznießer oder deren Erben auf ihre Kosten herzustellen haben.

§. 10. Auch bei allen künftig stattfindenden Vermiethungen städtischer Gebäulichkeiten, sowohl in der Stadt als auf dem Lande, soll gegenwärtiges Regulativ in der Art zur Grundlage dienen, daß diejenigen Punkte, worin, um besonderer Umstände willen, in einzelnen Fällen von demselben abgewichen werden muß, in die Bestandkontrakte ausdrücklich aufzunehmen sind.

§. 11. Die in den vorstehenden §§. enthalteuen Bestimmungen finden auch auf diejenigen Gebäude und Theile von Gebäuden, welche von den Landgemeinden des hiesigen Gebiets als Besoldungstheile abgegeben sind, oder künftig abgegeben werden, vollständige Anwendung.

§. 12. Unser Bauamt, Unser Forstamt, Unser Landamt, Unser Polizeiamt, Unser Rechenei- und Rentenamt und Unsere Stadtkämmerei, so wie jede sonstige Behörde, unter deren Aufsicht sich als Besoldungsstucke abgegebene Gebäude oder Theile von Gebäuden befinden,

Digitized by Google

oder welche bei deren Unterhaltung oder Herstellung auf irgend eine Weise mitzuwirken haben, werden mit der Vollziehung gegenwärtigen Regulativs beauftragt.

## Zur Warnung.

Dem Vernehmen nach soll es dahier gar nichts Seltenes seyn, daß die Etiketten und selbst Firmen auswärtiger Fabrikanten nachgemacht und mißbraucht werden. Es ist daher erfreulich zu erfahren, daß unser hochlöbliches Polizeigericht in einem Falle solcher Art mit Ernst eingeschritten ist, und die Schuldigen zur Strafe gezogen hat. Mögen sich andere dieses Straferkenntniß zur Warnung dienen lassen. Dasselbe lautet:

In Untersuchungssachen gegen die hiesigen Handlungen G. K. und Gebrüder B.,
den Gebrauch der Tabaksetikette M. oder Mathens van Delden et Zoonen zu Amsterdam betr.,
ist der Bescheid: Da

1) die hiesige Handlung G. K. nach dem Eingeständnisse ihres Inhabees Tabaksetiketten unter der Firma M. van Delden et Zoonen to Amsterdam eigenmächtig hat fertigen lassen, und unter dieser Firma auch selbst fabrizirten Tabak verkauft hat,

2) die hiesige Handlung Gebrüder B., wie von deren Eigenthümer gleichfalls eingestanden worden, ebenfalls Vignetten unter der Firma Matheus van Delden et Zoonen te Amsterdam und auch das Siegel dieser Handlung eigenmächtig hat stechen lassen, und unter dieser Firma von ihr selbst gefertigten Tabak verkauft hat,

3) über dieses Verfahren aber von dem Geschäftsführer der Handlung M. van Delden et Zoonen zu Amsterdam und Köln Beschwerde geführt worden ist und

4) erwähntes Benehmen der Handlungen K. und Gebrüder B. die Handlung M. van Delden et Zoonen in ihrem Geschäftsbetrieb nothwendigerweise beeinträchtigen muß, so wie es auch

5) dem Publikum gegenüber eine rechtswidrige Täuschung enthält, indem dasselbe dadurch induzirt wird, Tabak, der nicht von dem Lager von van Delden et Zoonen kommt, für solchen anzunehmen, der aus diesem Geschäfte herrührt,

6) rechtswidrige Täuschungen aber, besonders wenn sie, wie in vorliegendem Fall, in gewinnsuchtiger Absicht ausgeübt werden, gemeinrechtlich als Betrügereien strafbar sind und

7) die hiesige Partikulargesetzgebung am gemeinen Rechte nichts geändert hat,

8) auswärtige Partikulargesetzgebungen aber hierbei nicht in Betrachtung kommen können,

9) die Kompetenz des Polizeigerichts endlich durch Art. 12. num 1a des Gesetzes vom 15. Dez. 1835 in dieser Sache begründet ist — so wird nunmehr zu Recht erkannt, daß wegen dessen, was ihnen gedachtermaßen zur Last liegt, der hiesige Burger und Handelsmann G. K. in eine Geldstrafe von 30 Rthlrn., der hiesige Burger und Handelsmann J. M. B. aber in eine Geldstrafe von 50 Rthlrn., wie hiermit geschieht, zu verurtheilen seyen, dieselben auch die Untersuchungskosten zu bezahlen haben, wobei denselben zugleich zu bemerken, daß ähnliche Ungebühr im Wiederholungsfalle mit Gefängniß bestraft werden solle.

Frankfurt den 12. Juli 1837.

Polizei-Gericht.

Zur Beglaubigung Dr. Leykam.

## Ein Wort über eine alte Sitte.

Wenn man die alten Sitten und Gebräuche unserer Stadt durchgeht, stößt man oft noch auf recht eigene Dinge, die Fremden komisch, uns selbst aber theilweise lästig erscheinen. Für heute sey nur eines solchen althergebrachten Gebrauchs gedacht. Es ist nämlich der, den Metzgern die Bohnen zum Schneiden zu schicken. Zwar wird dies oft nur als Sache der Gefälligkeit betrachtet; geht man aber auf nähere Peufung ein, so muß man sich in der That wundern, wie oft ein Bürger den andern auf solche Weise belästigen mag. Derjenige Metzger, der in ein betreffendes Haus Fleisch zu liefern hat, wird dafür gewöhnlich mit einer enormen Quantität Bohnen versehen, die er bei sich schneiden lassen muß. Dieser Gebrauch, eine Arbeit von sich ab- und andern zuzuwälzen, ist freilich recht bequem für Hausfrauen und Leute, die sonst viel zu thun haben, oder die nicht viel zu thun haben wollen; wenn man aber die nähere Behandlungsart der Bohnen betrachtet, wird man sie nicht immer so eifrig zum Schneiden fortschicken. Denn dabei giebt es allerlei Misstände, die eben nicht sehr reizend und appetitlich sind, z. B. daß die Körbe mit Bohnen der unanständigen Begrüßung der Metzgerhunde, wie diese sie jedem Eckstein widmen, ausgesetzt sind, daß oft eine Schaar Kinder auf eine eben nicht schonende und delikate Art damit handthiert u. dgl. m., Dinge, die einem stillen Beobachter nicht entgehen. Es ist daher räthlich, einen Gebrauch aufzuheben, der besonders fur ein reinliches Haus nicht viel Lockendes haben kann, zumal da die neuen Bohnen-Schneidmaschinen um ein Billiges die Lucke ausfullen können, und zugleich den Vortheil gewähren, daß einer Klasse von Mitbürgern eine Belästigung abgenommen, und obendrein einer andern Klasse eine neue Erweebsquelle eröffnet wird, die vielleicht eine veesiegende zu ersetzen im Stande ist.

## Löbliches und Herrliches

bietet die Geschichte unserer deutschen Städte *); die Geschichte ihres redlichen Fleißes, ihres Kunstsinnes; iheer Freiheitsliebe und iheer muthvollen Kämpfe fur ihre ehemaligen Kaiser wie fur die Freiheit, die Geschichte dieser ächtdeutschen Städte, unter welchen vor allen unser Frankfurt glänzt, welche zuerst in ihren Mauern und bald auch im Vaterland an die Stelle des Faustrechts den Burgerfrieden, an die Stelle des Leibeigenthums die Bürgerwurde setzten, an die Stelle der Willkuhr wohlgeoednete Verfassungen, an die Stelle

*) Vgl. Encyklopädie der Staatswissenschaften. I. 2.

Digitized by Google

von leichtfertigen Dilapidationen und Bedrückungen weise, gerechte und billige Besteuerungssysteme treten ließen. Und welcher Bürger, er sey hoch oder niedrig vom Glücke gestellt, hierin für Verbesserung und Vervollkommnung stets weiter zu streben und unabhaltsam fortzuwirken bestrebt ist, dem wird mit dem edelsten Lohne, mit dem stolzesten Männergut, mit freier Ehre und dem Danke seiner Mitbürger gelohnt werden.

## Ein Ochs,

der dem allgemeinen Besten sein Leben zu opfern keine Neigung fühlte, ist, die Vorsicht und Wachsamkeit der Metzgerknechte täuschend, vorgestern vom Schlachthause aus entwichen, und zum größten Schrecken löblicher Einwohnerschaft im Galopp über die Zeile dem Bockenheimer Thore hinausgerannt. Augenscheinlich hat sich auch bei diesem höchst gefährlichen Vorfall die Zweckmäßigkeit und Energie unserer neuesten, unterm 13. Juli d. J. erlassenen polizeilichen Vorschriften über die Straßenordnung *) bestens bewährt, und es war ein großes Glück, daß sich dabei auch nicht das kleinste Unglück ereignet hat. Der Ochs ist übrigens alsbald wieder eingefangen worden und seinem Schicksale nicht entgangen. Auch sollen die Metzgerknechte den lobenswerthen Vorsatz gefaßt haben, künftig noch vernünftiger und vorsichtiger zu seyn, damit die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht mehr gefährdet werde.

## Lebensansichten.

Es ist besser, daß der Verwalter sein Amt, als daß das Amt seinen Verwalter zu Ehren bringe.

Wer seine Frau schlagen läßt, ohne sie zu vertheidigen, ist ein erbärmlicher Ehemann, und wer die Regierung oder Verfassung, der er Treue geschworen, verletzen sieht, ohne sich nach Kräften ihrer anzunehmen, ist ein — schlechter Bürger.

Manche zeigen, wenn sie in öffentlichen Angelegenheiten sprechen, daß sie dumm, und andere, wenn sie schweigen, daß sie gescheit sind.

Die einfachste Skala einer guten, mittelmäßigen oder schlechten Staatsverwaltung ist das — Papier. Je mehr Papier, desto weniger Intelligenz und Präcision, und umgekehrt.

*) Vgl. oben S. 82 u. 83. (Anm. d. Red.)

Bei manchen Leuten sind verlebte Ideen und tausendjährige Vorurtheile stets so frisch und unversehrt aufbewahrt zu finden, wie die Mumien in den ägyptischen Pyramiden.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 28. August:

211) Herr Joh. Friedr. Redner, hiesiger Bürgerssohn, luth., als Kärcher. N. I wohnhaft.

212) Frau Anna Dor. Wilh. Riese, geb. Wiese, aus Baireuth, luth., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Joh. Riese, Ehefrau.

213) Herr Joh. Wilh. Lang, seitheriger hiesiger Beisaß und Weißbindergesell, luth., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerswitwe, Frau Barb. Sehrt, geb. Massing, als Käshändler.

214) Herr Carl Franc von Lichtenstein, hiesiger Bürgerssohn, luth., Doctor medicinae. Zu Lich wohnhaft.

Am 30. August:

215) Herr Julius Leonh. Gräser, aus Neuwied, luth., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Louise Suf. Friedr. Elise Heyne, als Handelsmann. K. 193 wohnhaft.

Am 1. September:

216) Herr Claude Gaspard Phil. Gust. Bovet, aus Neufchatel, reform., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Martha Elis. Mumm, als Handelsmann. In Neufchatel wohnhaft.

217) Herr Karl Severin Hahn, hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. Zu Rotterdam wohnhaft.

218) Joh. Phil. Stengel, luth., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Kath, Elis. Gamm, als Auslaufer. B. 207 wohnhaft.

219) Frau Maria Suf. Müller, geb. Schneider, aus Mannheim, kath., des hiesigen Bürgers und Kupferschmiedmeisters, Herrn Joh. G. Müller, Ehefrau. C. 223 wohnhaft.

## Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 28. August:

51) Herr Noë (vorhin Nehm) Oppenheim, hiesiger israel. Bürgerssohn, als Handelsmann.

52) Herr Lazarus Jakob Posen, hiesiger israel. Bürgerssohn, als Handelsmann. B. 110 wohnhaft.

## Druckfehler.

In Nr. 12. S. 92 Spalte 1 Zeile 40 von oben ist statt „innig" zu setzen „einig".

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. E. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 14.** Samstag den 9. September 1837. **Bd. 10.**



Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Ansichten über die Eisenbahn-Angelegenheiten, nämlich: XXVII. Ansichten eines Frankfurters, hervorgerufen durch die Petition der Mainzer Bürger vom 28. August d. J., die Anlage einer Eisenbahn zwischen Mainz und Frankfurt betr. — Zur unpartheiischen Beurtheilung. — Grundsätze des protestantischen Kirchenrechts in Betreff der Ehescheidung. — Ehrende Anerkennung pflichtgetreuer Berufserfüllung. — St. Katharinen-Gras-Bahn-Aktien-Certifikate. — Gewerbwesen. — Lebensansichten. — Bürgeraufnahmen. — Extra-Beilage enthaltend: Die schließliche Erklärung der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration auf die Erwiederung des Herrn Dr. Rüppel in Nr. 6. der Frankfurter Jahrbücher vom 25. Juli 1837.


## Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 8. September 1257 verspricht König Richard den Frankfurter Bürgern, innerhalb ihrer Stadt keinen burglichen Bau anlegen, auch, falls er vom Pabste verworfen und ein rechtmäßigerer König gegen ihn aufgestellt werden sollte, die gedachten Burger der ihm geleisteten Huldigung entlassen zu wollen.

Den 9. September 1796 ergeht eine Rathsedikt nachfolgenden Inhalts: „Die nahe Gefahr, in welcher hiesige Stadt in den vergangenen Tagen sich befunden hat, ist vorübergegangen. Durch die patriotischen Anstrengungen der Bürger sind auf die angesetzte Contribution vier Millionen Livres baar dezahlt, über vier andere Millionen Livres sind Verbriefungen angenommen worden, und gestern haben die französischen Truppen unsere Stadt verlassen.

Das Vaterland ist von dieser Gefahr durch die Opfer der Bürger gerettet! Nicht aber allein diese Opfer — sondern die Wirkungen des Gemeinsinnes, der sie belebte, der Einigkeit, der willigen Folgsamkeit, des wechselseitigen Vertrauens, der festen Anhänglichkeit an Ordnung und Gesetze, der Geduld und Ergebung sind es, wodurch das Verderben dieser Stadt hat abgewendet werden können. Mit einem Gemeingeist und Bürgersinne dieser Art wird auch in Zukunft jedes Loos, das uns noch beschieden seyn kann, so hart es seyn mag, ertragen werden können.

Jetzt nach abermals entfernter nahen Gefahr ist der erste Augenblick dem warmen Dankgefühle gewidmet, wovon besonders diejenigen gegen ihre Mitbürger durchdrungen sind, deren Händen die Besorgung des gemeinen Wohls in diesen kritischen Tagen vorzüglich anvertraut war.

Mit Rührung haben sie bei jeder Katastrophe den patriotischen Gemeingeist, den Biedersinn, den Anstand und das Vertrauen beobachtet, womit ihre Mitbürger sie in ihren Bemühungen unterstützt haben. Sie haben ihre Berudigung, ihren Stolz und ihre Belohnung darin gefunden, einem solchen gemeinen Wesen ihre letzten Kräfte zu widmen.

Mit gleicher Rührung bezeugt Ein Hochedler Rath der gesammten Löblichen Bürgerschaft hierüber die vollkommenste Zufriedenheit und den unvergeßlichsten Dank.

Gegenwärtiger Aufsatz hat die Bestimmung, diese Zufriedenheit und diesen Dank Einer Löblichen Bürgerschaft sowohl im Ganzen, als auch jedem Einzelnen insbesondere, auszudrücken. Sollte er jemanden zugestellt werden, der eine unrühmliche Ausnahme gemacht zu haben sich getroffen finden könnte, so wird er — Ein Hochedler Rath ist nur allzu geneigt es zu glauben — rege Nacheiferung erwecken, dem rühmlicheren Beyspiele der Mitbürger zu folgen, und die Ehre zu verdienen, ein Frankfurter Bürger zu seyn."

Am 10. September 1500 erscheinen Namens der Stadt Frankfurt als deren Abgeordnete auf dem Reichstage zu Augsburg die Herren Schöffen Johann Zumjungen und Johann Reiß.

Den 11. September 1340 beurkundet Kaiser Ludwig V., daß er zwischen allen Herrn in der Wetterau und den Städten Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen, Wetzlar und Oppenheim geordnet und geboten habe, daß alle Pfahlbürger, die in den vorgenannten Städten und der Herrn Städte gesessen sind, ab sollen seyn und fürbaß bleiben.

Den 12. September 1785 stirbt Herr Schöff Dr. Christian Lucius, geb. den 9. März 1728, welcher den 23. Januar 1771 in den Senat gewählt worden, und in den Jahren 1776 und 1779 das jüngere Bürgermeisteramt bekleidet hatte.

## Ansichten über die Eisenbahn-Angelegenheiten.

### XXVII. Ansichten eines Frankfurters, hervorgerufen durch die Petition der Mainzer Bürger vom 28. August d. J., die Anlage einer Eisenbahn zwischen Mainz und Frankfurt betr.

Bekannt ist, daß am 23. Juli d. J. zwischen den vereinigten Eisenbahn-Comité's von Frankfurt und Wiesbaden einerseits und dem Comité der in Mainz konstituirten Eisenbahngesellschaft andererseits ein Vereinigungsvertrag *) abgeschlossen worden ist **), der bei den Be-

*) Vgl. oben S. 47.

**) Dieser Vertrag ist nachfolgenden Inhalts:

„Zwischen den vereinigten Eisenbahn-Comité's von Frankfurt und Wiesbaden einerseits und dem Comité der in Mainz konstituirten Eisenbahngesellschaft andererseits, letzteres handelnd durch seinen Bevollmächtigten, Herrn Adam Dupré von Mainz, kraft Vollmacht d. d. Mainz wurde nachstehender Vertrag abgeschlossen.

§. 1. Der zwischen dem Wiesbader und dem Frankfurter Eisenbahn-Comité am $^{24}/_{29}$. Juni 1836 abgeschlossene Vertrag, wegen Erbauung einer Eisenbahn von Frankfurt über Castel nach Wiesbaden mit einem Zweige nach Biebrich, wird, mit Ausnahme der hier unten erwähnten Abänderungen und Zusätze, nunmehr auch für die Mainzer Eisenbahngesellschaft verbindend erklärt, und es genehmigt dieselbe alle zur Ausführung dieser Unternehmung von den vereinigten Comité's von Wiesbaden und Frankfurt und deren Aus-

Digitized by Google

sitzern von sogenannten Taunus-Eisenbahn-Certifikaten freudige Hoffnungen erregt hat.

Gegen diesen Vereinigungsvertrag ist jedoch am 28. August d. J. eine Petition der Mainzer Bürger bei Seiner königl. Hoheit dem Großherzoge von Hessen übergeben, und darin der Antrag gestellt worden:

„dem von der Mainzer Eisenbahngesellschaft mit den Comité's von Frankfurt und Wiesbaden abgeschlossenen Vertrage die Allerhöchste Genehmigung versagend, zu verfügen, daß der Allerhöchste Erlaß vom 25. Februar 1837 *) aufrecht erhalten werde, demnächst die projektirte Eisenbahn von Mainz nach Frankfurt, nur auf dem linken Mainufer, entstehenden Falls mit Fortsetzung der Bahn nach Offenbach, ausgeführt werden dürfte."

Auch der Ausschuß der Eisenbahngesellschaft zu Darmstadt, welchem der Mainz-Frankfurter Vereinigungsvertrag vom 23. Juli d. J. von Seiten des großherzoglich-hessischen Ministeriums des Innern und der Justiz unterm 31. Juli mitgetheilt worden war,

um sich über den Inhalt, insoweit solcher die In-

---

schuß in Wiesbaden bis jetzt getroffenen Vereinbarungen und bis zum Eintritt der von dem Mainzer Comité zu ernennenden Ausschußmitglieder, zu machende Einrichtungen und für die Taunus-Eisenbahngesellschaft eingegangene Verbindlichkeiten, insbesondere den mit Herrn Ingenieur Denis wegen Erbauung der Bahn, so wie mit den Herren Gebrüder Goldschmidt in Frankfurt wegen Lieferung von zweitausend siebenhundert Tonnen Eisenbahnschienen, abgeschlossenen Kontrakt vom 26. April und vom 13. Juni d. J.

§. 2. Das Mainzer Comité erhält für die Mainzer Eisenbahngesellschaft eine gleiche Betheiligung, wie die beiden anderen Comité's, nämlich von Einer Million Gulden, unter dem Vorbehalt jedoch, daß nach Maßgabe §. 4. des obengedachten Vertrags die bisher demselben etwa erwachsenen Kosten auf seine alleinige Rechnung kommen, und daß an jenem Antheil die Summe von hunderttausend Gulden reservirt und bei dem Comitéausschuß in Wiesbaden deponirt werde, um daraus, in Verbindung mit der von jedem der beiden anderen Comité's deponirten gleichen Summen von je Einhunderttausend Gulden, etwaige im Interesse der Unternehmung gemeinschaftlich abzufindende Ansprüche und Forderungen zu befriedigen.

§. 3. Demgemäß wird dem Mainzer Comité für die dortige Eisenbahngesellschaft die dritte Serie der bereits ausgefertigten Taunus-Eisenbahn-Certifikate Lit. C. mit Zurücklassung jener sub 2 benannten hunderttausend Gulden, im Betrage von neun hunderttausend Gulden, gegen Entrichtung der bis zur Aushändigung verfallenen Raten und resp. gegen entsprechende Zinsenvergütung für die bereits verfallenen Einzahlungstermine — zur Verfügung gestellt, um mittelst deren Ausgebung die Einzahlung der folgenden Termine unter den in den Certifikaten ausgedrückten Bedingungen für Rechnung der Gesellschaft zu bewirken.

§. 4. Das Mainzer Comité genehmigt die von den vereinigten Comité's zu Wiesbaden und Frankfurt beschlossene und ausgeführte Emission von Actien-Certifikaten nach deren Form und Inhalt, so wie nach ihrer Größe und den darin festgestellten Einzahlungsterminen für seinen Antheil von Einer Million Gulden, mit den Zusätzen jedoch, daß diese Serie von zu deputirenden Mainzischen Ausschußmitgliedern mitsignirt werden soll; ferner daß die Einzahlungen in Mainz in das dortige Handlungshaus Gebrüder Kertell geleistet werden können, welches die bei ihm entrichteten Terminzahlungen zur Verfügung des Ausschusses in Wiesbaden zu halten hat; und daß endlich die Einzahlungen auch in preußischem Courant und zwar in ganzen Thalern à 105 kr. geleistet und angenommen werden dürfen.

§. 5. Die sub 2 und 3 stipulirte effektive Betheiligung durch Ueberlassung der Aktien-Certifikate an das Mainzer Comité für die Mainzer Eisenbahngesellschaft tritt jedoch erst ein, wenn die in den §§. 6 und 12. vorbehaltenen Genehmigungen und Concessionen ertheilt seyn werden.

§. 6. Das Mainzer Comité übernimmt für die dortige Eisenbahngesellschaft die Verbindlichkeit, die Genehmigung des hohen Festungsgouvernements innerhalb der in §. 12. bestimmten Frist zur Anlegung und Erbauung der Bahn von Hochheim über Castel hinaus beizubringen und seiner Zeit auch die Erlaubniß zum wirklichen Angriff der Arbeit zu erwirken.

§. 7. Die Mitglieder des Mainzer Comité's übernehmen die Verbindlichkeit mit einem Aktienbetrage von Achtundvierzigtausend Gulden bei diesem Unternehmen bis zum definitiven Ausbau der Bahn und so lange die Comité's in Wirksamkeit seyn werden, betheiligt zu bleiben und die jenem Betrage entsprechenden Certifikate bei dem Comitéausschuß in Wiesbaden zu hinterlegen, wie solches von Seiten der beiden anderen Comité's bereits geschehen ist.

§. 8. Sofort nach Eingang aller in den §§. 6 und 12. vorbehaltenen Genehmigungen und Concessionen wird das Mainzer Comité zwei seiner Mitglieder zu dem in Wiesbaden konstituirten Ausschuß deputiren.

§. 9. Die erste nach Vollendung der Bahn abzuhaltende Generalversammlung soll in Wiesbaden stattfinden. Dagegen wird der Ort, wo die späteren Generalversammlungen sollen abgehalten werden, und wo die Direktion und Verwaltung ihren festen Sitz haben wird, durch die von dem Comitéausschuß zu bearbeitenden Statuten der Taunuseisenbahngesellschaft bestimmt werden.

§. 10. Sämmtliche kontrahirende Comité's erklären sich damit einverstanden, und übernehmen hiermit für die Taunuseisenbahngesellschaft die Verpflichtung, die Einmündung einer zur Herstellung einer Verbindung von Darmstadt nach Mainz dienenden Eisenbahn auf Kosten der Unternehmer dieser Bahn von Darmstadt, in die Taunuseisenbahn, ascheben zu lassen, wenn eine solche Bahn von den betreffenden hohen Regierungen concessionirt, unternommen werden sollte; — dieses jedoch unter folgenden ausdrücklichen Bedingungen:

a) daß gleichzeitig eine direkte (unmittelbare) Eisenbahnverbindung zwischen Darmstadt und Frankfurt (Sachsenhausen) hergestellt werden muß, dergestalt, daß die Einmündung der Bahn von Darmstadt in die Taunuseisenbahn nicht eher geschehen darf, als bis die herzustellende direkte (unmittelbare) Bahn zwischen Darmstadt und Frankfurt befahren werden kann;

b) daß die Bestimmung des Ortes, wo die Einmündung der Bahn von Darmstadt in die Taunuseisenbahn gestattet werden soll, — nach vorher erhaltener Genehmigung der betreffenden hohen Regierungen — und alle übrigen für diese Einmündung festzusetzenden Bedingungen einer Vereinbarung mit der Taunuseisenbahngesellschaft selbst vorbehalten bleiben müssen.

§. 11. Der zweite Absatz des §. 2. des Vertrags vom $^{24}/_{30}$. Juni 1836 wird für nicht anwendbar erklärt auf die in vorstehenden Paragraphen bezeichnete, von Darmstadt in die Taunuseisenbahn einraumende, Zweigbahn.

§. 12. Dieser Vertrag ist unter ausdrücklichem Vorbehalt der Genehmigung der betreffenden hohen Regierungen abgeschlossen worden.

Diese Genehmigung, so wie die Ertheilung der Concession der großherzoglich hessischen Regierung und die im §. 6. vorbehaltene Genehmigung des Mainzer Festungsgouvernements versprechen die resp. Comité's innerhalb zwei Monaten a dato zu erwirken.

Wird die Genehmigung resp. Concession von einer oder der andern Regierung resp. dem Festungsgouvernement innerhalb dieser Frist nicht ertheilt, so löst sich dieser Vertrag auf, und keiner der kontrahirenden Theile ist ferner daran gebunden.

Es ist jedoch ausdrücklich festgesetzt und verstanden, daß durch die vorbemerkte Frist der Fortgang der von den vereinigten Comité's von Wiesbaden und Frankfurt bereits beschlossenen Ausführung der Unternehmung in keiner Weise aufgehalten seyn soll."

*) Vgl. Jahrb. Bd. 9. S. 158.

Digitized by Google

teressen der Darmstädter Eisenbahn berühre, zu äußern,

hat sich am 11. August d. J. entschieden gegen die Genehmigung jenes Vertrags ausgesprochen *).

Aufs neue, und dieses Mal entscheidend kommt daher durch die ebenerwähnte Mainzer Petition die Frage in Anregung: Soll die von dem Publikum schon so lange erwartete Eisenbahn zwischen Frankfurt und Mainz auf dem rechten oder auf dem linken Mainufer **) erbaut werden? Viel ist schon geschrieben und gestritten worden um die Antwort. Es haben sich Stimmen aus Frankfurt und Wiesbaden für die rechte und Echo's aus Darmstadt und Mainz für die linke Seite vernehmen lassen. Mittlerweile gingen die Ereignisse ihren Gang fort; mit dem Abschluß des Vertrags vom 23. Juli d. J. schien die Sache entschieden und der Bau einer Bahn auf dem rechten Ufer gesichert. Da erwachten die zunächst Betheiligten, die Bürger der Stadt Mainz, die ein besonderes Interesse haben müssen, den Bau einer Bahn auf dem linken Ufer nach dem von der großh. Staatsregierung unterm 25. Febr. genehmigten Plane zu Stande kommen zu sehen, aus ihrem Schlummer. Ihre Petition dürfte (obschon sie, wie jeder Einsichtsvolle gerne zugeben wird, das Gebrechen, aus dem rein lokalen Gesichtspunkte und in lokalem Interesse auch mit etwas stark aufgetragenen Farben abgefaßt zu seyn, an sich trägt, dennoch) bei den erleuchteten Einsichten der großh. obersten Staatsbehörden die beabsichtigte Wirkung nicht verfehlen.

Frankfurt hat geschwiegen; seinem lokalen Interesse mag es ziemlich einerlei seyn, ob die Bahn auf dem rechten oder auf dem linken Ufer gebaut wird. Das sogenannte Frankfurter Eisenbahncomité (aus weiter unten entwickelten Gründen sollte ihm dieser Titel gar nicht zukommen) nebst seinem Anhange findet natürlich sein höchstes Interesse in dem Zustandekommen des rechtufrigen Bahnbaues, und sucht natürlich für diese dem Anscheine nach, aus dem Frankfurter Gesichtspunkte aufgefaßt, ganz richtige Ansicht die Behörden und das Publikum zu gewinnen. Ob mit Erfolg? Sicherlich nicht; es wird zwar viel gehandelt mit den Aktien, das ist wahr, in so fern nimmt das Publikum Antheil an der Sache, aber, wie schon erwähnt, der Masse der Bevölkerung dürfte in Hinsicht auf die lokalen Interessen die Wahl der einzuschlagenden Straße gleichgültig seyn. »Es ist die Ansicht des Berichterstatters, daß diese Mehrzahl der Bevölkerung der naturgemäßeren, alle Lokalinteressen bei Seite setzenden, nur das allgemeine Beste im Auge habenden Idee einer Bahn auf dem linken Ufer des Mains zu gleichzeitiger Verbindung der Städte Darmstadt, Frankfurt und Mainz, wenn auch für jetzt gleichgültig, doch keineswegs, wie sicher von vielen unserer Nachbarn irrthümlich gewähnt wird, feindlich gegenüberstehe.« Diese Mehrzahl wird es dereinst noch mit Dank anerkennen, wenn es der Beharrlichkeit der großherzoglichen Staatsbehörden gelingt, die persönlichen Pläne der Mainzer und Frankfurter Eisenbahncomité's (das Wiesbader Comité handelt nach Pflicht im Interesse des Herzogthums Nassau; ihm sey deßhalb kein Vorwurf gemacht) zu vereiteln, und dafür dem Publikum den unverkümmerten Genuß der längst ersehnten Eisenbahnverbindungen auf dem natürlichen, die meiste Beschleunigung und größte Wohlfeilheit gewährenden Wege zu verschaffen.

Mögen daher unsere Nachbarn an der Bereitwilligkeit der Frankfurter nicht zweifeln, auch auf der linken Mainseite eine Bahn zu empfangen; mögen die Frankfurter bedenken, daß es in Hinsicht auf ihre persönliche Bequemlichkeit ziemlich einerlei ist, ob sie sich ans Gallenthor, oder nach Sachsenhausen ans Kirchhofthor begeben um einzusteigen; möge auf diese Weise der Geist der Zwietracht, welcher bisher durch das eigensinnige Voranschreiten des uns Frankfurtern eigentlich fremden *), obschon unsern Namen führenden Comité's zwischen den Nachbarstaaten genährt wurde, der gewohnten Eintracht wieder Raum geben.

Sollte, wie Männer, die auch in dieser Angelegenheit das allgemein-deutsche Interesse im Auge haben, kaum glauben können, die großh. Regierung ihrer eigenen Ansicht untreu werden, dann wolle — wenn die Bahn auf dem rechten Ufer prosperirt und das Großherzogthum Hessen sich dabei nicht ganz wohl befindet, wenigstens den Bewohnern Frankfurts kein Vorwurf gemacht werden.

Die Frage, ob es gerathen seyn würde, durch gleichzeitige Herstellung der beiden Bahnen durch die Erfahrung zu zeigen, welche die solide auf natürlichen Elementen ruhende sey, bleibe hier unerörtert; nur so viel möge schließlich bemerkt werden, daß es nur als eine Wohlthat für das allgemeine Beste betrachtet werden könnte, wenn bei dem gegenwärtigen Stande der Sachen die beiden betheiligten Regierungen einschritten und den Bau auf Staatskosten übernähmen.

*) Der Eindruck, welchen diese Erklärung hervorgebracht, läßt sich aus einem Korrespondenzartikel d. d. Wiesbaden den 31. Aug. d. J. ermessen, der in der Oberpostamtszeitung vom 3. d. M. enthalten war, und lautet, wie folgt:

„Da nun durch die Bemühungen des Darmstädter Eisenbahncomité's alle Aussicht zu einer Vereinigung zwischen der Mainzer und der Taunus-Eisenbahn geschwunden ist, so soll, wie man hört, die Bahn von Frankfurt nach Wiesbaden und Bieberich geführt, und der für Mainz zurückbehaltene Aktienantheil von Einer Million Gulden nächstens öffentlich versteigert werden, da dieses das beste Mittel zur gleichmäßigen Vertheilung ist. Wenn auch dadurch momentan der Cours der Aktien gedrückt wird, so ist auf der andern Seite nicht zu vergessen, daß das erzielte Agio dem Unternehmen zu gut kömmt, und solches dann an und für sich besser wird. Es ist nun zu wünschen, daß der Bau der Eisenbahn rasch vorwärts gehe, und alle Lieferungen, besonders die der Schienen, auf dem Soummissionswege begeben werden."

**) Vgl. Jahrb. Bd. 9. S. 171—173.

*) Das gedachte Comité repräsentirt bekanntlich keine Gesellschaft, in seinen Mitgliedern allein ruht seine Machtvollkommenheit, auch hat es bisher nicht für gut befunden, über seine Schritte öffentlichen Bericht zu erstatten. Es kann ihm solches als selbstgeschaffener Corporation auch nicht als Vorwurf angerechnet werden; aber hierin liegt der Grund, weßhalb es uns als fremd erscheinen muß; es handelt für sich; Committenten hat es nicht, sondern nur Creditoren, die ihr Recht freilich schon zu wahren wissen werden.

(Anmerk. d. Eins.)

Digitized by Google

## Zur unpartheiischen Beurtheilung.

Die vorige Nummer dieser Blätter enthielt den Abdruck eines Polizeigerichts-Bescheids wegen des Nachahmens von Tabaksvignetten. Allein es giebt auch noch einen ganz andern rechtlichen Gesichtspunkt, als der, den fraglicher Bescheid ergriff, zur richtigen Beurtheilung dieser Frage. Dieser andere Gesichtspunkt ist in der beifolgenden Rechtfertigungsschrift aufgefaßt. Die Unpartheilichkeit der Redaktion der Jahrbücher wird sich um so mehr veranlaßt finden, diese Rechtfertigungsschrift ebenfalls aufzunehmen, als es die Leser gewiß interessiren dürfte, plötzlich auf einen ganz anderen Standpunkt, dem es nicht an gewichtigen Fundamenten fehlt, hinsichtlich dieser Sache geschoben zu werden.

### Rechtfertigungsschrift

von Seiten der hiesigen Handlung Gebrüder B.,
Anschuldigung wegen Gebrauchs einer fremden Tabaks-Etikette betr.

Hochlöbliches Polizeigericht!

Der verehrliche Bescheid vom 13. Juni d. J. hat uns zu unserem innigen Danke nachgelassen, binnen acht Tagen eine schriftliche Ausführung zu den Akten zu bringen; da uns die Einsicht der Akten noch nicht gestattet werden konnte: so werden etwaige Unvollständigkeiten der gegenwärtigen Schrift geneigte Entschuldigung finden. Wir müssen uns in ihr auf folgende Bemerkungen beschränken.

1) Die erste Frage bei jedem strafrechtlichen Untersuchungsverfahren ist bekanntlich die, ob ein bestehendes vorher verkündetes Strafgesetz den Fall ergreife, indem ohne solches keine Strafzufugung rechtmäßig noch erlaubt ist (nulla poena sine lege),

Martin Kriminalrecht §. 13. 22.
Feuerbach peinl. Recht. §. 20.

und fehlt es an dem Strafgesetze, folglich auch an der Möglichkeit einer strafbaren Handlung: so ist auch kein Strafverfahren statthaft, zu dessen wesentlichen Bedingungen gehört, daß es ein Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande habe, in Hinsicht auf welches das Bestrafungsrecht des Gerichtes gegründet wäre. (Bauer Lehrbuch des Strafprozesses §. 1. 6. 55. 60. 225.)

2) Nun ist es aber schon ein gemeinrechtlicher, durch viele Entscheidungen wie durch das Leben bewährter Grundsatz, daß das bloße Nachmachen von fremden Fabrikaten keine Fälschung, überhaupt kein Vergehen ist, daß selbst das täuschende Nachmachen mit möglichster Annäherung an das Original nicht als unerlaubt betrachtet werden darf, und daß selbst der Gebrauch fremder Zeichen ohne besonderes verbietendes Gesetz nicht strafbar ist. »Besonders bei der Fabrikation des Tabaks ist es eine notorische, und von landesherrlichen, namentlich polizeilichen Behörden längst, wenigstens stillschweigend gebilligte Gewohnheit, Sorten, die unter gewissem Namen bekannt sind, nachzumachen, und unter der bekannten, meist ausländischen Firma nachzumachen, wobei die Käufer sehr wohl wissen, daß sie solchen nachgemachten Tabak aus einer nicht ursprünglichen Fabrik beziehen. Die hierüber offenbar vorhandene Notorietät macht es rechtlich unmöglich, solche Nachahmungen und solchen Gebrauch fremder Etiketten als strafbar zu behandeln, wo nicht ein ganz spezielles Landesgesetz solche Handlung mit Strafe bedroht. Im Mangel eines solchen speziellen Landesgesetzes kann das Recht des ursprünglichen Fabrikanten, Andern die Nachahmung des Fabrikates und der Etikette zu verbieten, lediglich auf einem ausschließenden Privilegium und auf der Gultigkeit dieses Privilegiums in einem bestimmten Lande beruhen.« Diese Grundsätze sind aufrecht gehalten worden in zwei Urtheilen der Erlanger Rechtsfakultät in Betreff der nachgemachten holländischen Tabaksfirma und Etikette »Wilhelm Stein,« und ferner hinsichtlich der nachgemachten Hamburger Tabaksfirma und Etikette »No other Friedrich Justus but myself 1823.« Vgl. C. E. von Wendt die teutsche Fakultätspraxis in Strafrechtsfällen. Neustadt 1836.

Nr. VIII. »Die Nachahmung fremder, insbesondere ausländischer Fabrikzeichen ist, soweit nicht inländische Privilegien verletzt und ein spezielles Landesgesetz dadurch übertreten wird, kein strafbares Faktum.« S. 342—360.

und ebenso in dem Urtheile eines preußischen Obertribunals:

Hitzig Zeitschrift für die Kriminalrechtspflege in den preußischen Staaten. Jahrgang 1830. Bd. I. Heft 27. S. 326.
Wendt l. c. S. 353.

Ferner ist notorisch, daß vor vielen Jahren schon ähnliche Urtheile zu Gunsten hiesiger Tabaksfabrikanten, gegen fremde Denuncianten, erlassen wurden (wenn man nicht irrt zu Gunsten der Gebrüder Bernard).

3) Derselbe Grundsatz ist aber auch in den positiven Gesetzgebungen einzelner Länder bestätigt:

a) im französischen Code pénal Art. 413., der nur die Produits des manufactures françaises schützt, und im Artikel 426. nur den Nachdruck d'ouvrages imprimés en France verbietet;
b) im preußischen Landrechte Thl. II. Tit. 20. §. 1451: »Wer Waaren von an sich untadelhafter Güte mit dem Namen oder Merkmale inländischer Fabrikanten oder Kaufleute fälschlich bezeichnet, hat eine willkurliche Geld- oder Gefängnißstrafe verwirkt.« (d. h. zufolge §. 35. Gefängniß bis zu sechs Wochen oder Geldbuße bis zu 50 Thalern).

4) Der ausgefuhrte Grundsatz ist sogar wesentlich zum Schutze der eigenen inländischen Industrie gegen auswärtige Konkurrenz. Die Gewerbsthätigkeit des Inlandes würde sehr benachtheiligt werden, wollte man ihr den Gebrauch solcher ausländischen Fabrikzeichen und Namen verbieten, während sie, für ihre Produkte, im Auslande nicht gleichen Schutz genösse. Jener Gebrauch ist ein unschuldiges und unschädliches Beförderungsmittel, um eine Laune des Publikums zu befriedigen, welches z. B. unter Bonte Pard einen leichten und milden Tabak versteht. So ist denn der Gebrauch solcher ausländischen Bezeichnungen und Fabrikationsfirmen bei

Digitized by Google

vielen Gegenständen der Manufaktur und Fabrik üblich. Herr von Wendt l. c. erwähnt das Nachmachen des englischen Stahls, französischer Seide, wozu sogar landesherrliche Verordnungen zuweilen aufmuntern; ferner die chinesischen Zeichen auf europäischem Tusch, die Umhüllung von chinesischem Papier, besonders aber den fabricirten Rauch- und Schnupftaback.

Aehnliche Beispiele bieten sich in anderen Waaren dar: Conditoreien, Liqueure, Parfümerien, Tuche, Bürstenbinderarbeiten, Stahlfedern, Papier u. dgl. m. Diese Gegenstände pflegen ganz gewöhnlich mit englischen oder französischen Fabrikzeichen versehen zu werden, der Empfehlung oder Eleganz halber, worin jedoch weder eine Täuschung, noch eine Fälschung, noch ein Stellionat, noch irgend eine andere strafbare Handlung liegt, da man nur eine unschuldige und keine dem Strafgesetz verfallende Absicht dabei hat. Wir erinnern namentlich an die Etiketten, welche sich auf (auch dahier fabrizirten) Windsor-Seifen, Haar- und Kleiderbürsten, Pomaden, Liqueuren, Operngucker, Blumen, Chokoladen, Etuis, Huten u. dgl. befinden. Kein Engländer oder Franzose, dessen Etikette und Fabrikfirma hierbei nachgemacht ist, würde mit einer Beschwerde deshalb gehört werden können.

Betrachten wir andererseits die Reciprocität, so dürfte ein Frankfurter Fabrikant von Kupferdruckerschwärze, Spielkarten, Tabak, Dreherwaaren, oder anderen Waaren, dessen Etikette und Fabrikfirma in Frankreich, England, den Niederlanden oder Rheinpreußen nachgemacht würde, mit Gewißheit darauf rechnen, mit einer Beschwerde hierüber in diesen Ländern abgewiesen zu werden.

Die freie Bewegung der Gewerbsthätigkeit, so wie das Prinzip internationaler Reciprocität gebieten also gleich sehr, hierin keine Schranken zu ziehen, daher auch die Handelsgesetzgebung und Polizeigewalt von dergleichen Dingen weiter keine Notiz zu nehmen, sondern sie ihrem Gange zu überlassen pflegt.

5) Im gegenwärtigen Falle sehen wir den Reisenden einer Handlung, angeblich M. van Delden et Zoonen zu Amsterdam und Köln, sich über die Nachahmung von Tabaksfabrikzeichen beschweren. Hier fehlt schon alle erforderliche Legitimation der Person.

a) Ein Handlungsreisender, autorisirt zu Waarenkauf und Verkauf und Geldeinkassirungen, selbst zu Civilprozessen, kann nicht als Ankläger für seine Handlung auftreten, und mußte jedenfalls Kaution wegen der Schäden und Kosten leisten.

Bauer Lehrbuch des Strafprozesses. S. 240.

b) Existirt eine Handlung M. van Delden et Zoonen? Es ist uns unbekannt, wir kennen eine solche Handlung nicht. In keinem Falle ist sie identisch mit der Tabaksfirma „Matheus van Delden et Zoonen.“ Denn zwischen dem bloßen M. und dem Namen Matheus ist ein bedeutender Unterschied. Wie viele Namen giebt es nicht, die mit M anfangen? Allerdings mag es für einen Holländer oder Kölner, der unter der Herrschaft des französischen Code de Commerce steht, schwierig seyn, Jahrhunderte hindurch eine Tabacksfirma und eine Handlungsfirma in gleichem Trabe laufen zu lassen. Denn die Handlungsfirma, wenn diese auch Vornamen enthält, muß bei jeder Personalveränderung wechseln, nach der Vorschrift des Code de Commerce Art. 21.

„Les noms des associés peuvent seuls faire partie de la raison sociale.“

Die Tabaksfirma aber möchte man gerne beibehalten. Allein auf eine Tabaksfirma hat überhaupt Niemand ein ausschließliches Recht, am wenigsten auf eine falsche. Um so weniger kann in der Nachahmung einer solchen Etiquette ein Delikt liegen.

Vor Allem mußten übrigens die Gegner den Auszug ihres Societätsaktes (analogisch dem Börsenanschlage) in Folge des Art. 43. des Code de Commerce vorlegen.

6) In der That haben wir den Gegnern leider! zu viel Ehre angethan, indem wir das Tabakszeichen nachahmten, unter dem sie Tabake verkauften. Unser Tabak ist viel besser, als ihrer; und das Zeichen des fraglichen Bonte-Pard enthält eine ganze Reihe Unwahrheiten. Es wird darin Cnaster, Varinas, Portorico, und beste Swisent-Tabak gepriesen. Sollten aber M. Delden et Zoonen (wenn eine solche Handlung gar existirt) unter die amerikanischen Sorten nicht auch Pfälzer Blätter mischen? Selbst Dünkircher Rappé empfiehlt die Vignette. Dünkirchen liegt aber bekanntlich in Frankreich.

7) Der Denunciant-Reisende will für ein Haus in Amsterdam und Köln auftreten. Die Vignette spricht aber nur von Amsterdam, und ist also auch in dieser Hinsicht einseitig und unwahr.

8) Ein Schaden kann ihnen gar nicht zugegangen seyn dadurch, daß besserer Tabak als der ihre, unter dieser geschmacklosen Vignette verkauft wurde. Uebrigens weiß das Publikum unseren Tabak von ihrem sehr gut zu unterscheiden.

9) Ein specielles Landesgesetz, das den hiesigen Fabriken aller Art den Gebrauch ausländischer Vignetten, Zeichen und Fabrikfirmen verböte, ist hier in Frankfurt nicht vorhanden, sowenig wie in Holland oder Preußen. Ferner behaupten M. van Delden et Zoonen (soferne sie gar existiren) selbst nicht einmal, daß ihnen zu Hause ein Privilegium hinsichtlich der ausschließlichen Fabrikation des T Bonte-Pard-Tabaks mit der fraglichen (wahrscheinlich auch in Hinsicht der Wohnungsangabe falschen) Adresse, Vignette und des Siegels ertheilt sey. Aber wenn sie selbst ein Privilegium hätten, so würde dies nicht über das Staatsgebiet des Ertheilers hinaus wirken, namentlich nicht in das hiesige Staatsgebiet hereingreifen. Von hohem Senate aber haben die sogenannten M. van Delden et Zoonen ein Privilegium nicht erwirkt.

Unter diesen Verhältnissen dürfen wir gehorsamst bitten, Hochlöbliches Polizeigericht wolle hochgeneigtest geruhen:

1) den aufgetretenen Handlungsreisenden zur Leistung einer Kaution durch Bürgen oder Pfand für die Schäden und Kosten anzuhalten, und hiernächst

Digitized by Google

2) die Denunciation wegen Mangels eines gehörigen Rechtsgrundes und gesetzlichen Thatbestandes völlig abzuweisen,
3) die mit Beschlag bei uns belegten Gegenstände uns zurückzugeben,
4) die Denuncianten zum Ersatz der Kosten zu verurtheilen, und
5) die Liquidation der Schäden uns vorzubehalten und zu eröffnen.

## Grundsätze des protestantischen Kirchenrechts in Betreff der Ehescheidung.

In den Entscheidungsgründen eines kürzlich bei der Rechtsfakultät zu Jena eingeholten Urtheils sind diese Grundsätze folgendermaßen entwickelt worden.

Das protestantische Kirchenrecht läßt bekanntlich zwar eine gänzliche Lösung des ehelichen Bandes zu, allein nur aus Ursachen, welche einer Untreue gleichgestellt werden können, und welche das eheliche Beisammenleben dem einen Theile, welcher aber selbst keine Schuld an dem eingetretenen Misverhältniß haben darf, zur völligen moralischen Unmöglichkeit machen. Ob in einem gegebenen einzelnen Falle eine solche moralische Ursache vorhanden sey, ist, einige bestimmte Scheidungsgründe, wie Ehebruch, böswillige Verlassung, Nachstellungen nach dem Leben u. dgl. abgerechnet, eine nach den Umständen zu entscheidende faktische Frage. Allein so viel ist gewiß, daß die bloße Einwilligung beider Theile nicht hinreicht, den Mangel eines wirklichen gesetzmäßigen Scheidungsgrundes zu ersetzen; daß also eine Scheidungsklage dem andern kein Recht giebt, durch ein bloßes Zustimmen in den Antrag auf Scheidung diese herbeizuführen. Sie können unzulänglichen Scheidungsgründen keine größere Wirksamkeit, als die Rechte ihnen geben, durch Vergleich beilegen, und selbst in Ansehung der vorgetragenen Thatsachen ist es die Pflicht des Richters, darüber zu wachen, daß nicht durch Kollusion der Partheien wahrheitswidrige Zugeständnisse abgelegt werden. Vgl. Eichhorn Grundsätze des Kirchenrechts. Thl. II. S. 486.

## Ehrende Anerkennung pflichtgetreuer Berufserfüllung.

Die löbliche Direktion des hiesigen Zeichnungs-Instituts *) hat vorgestern durch zwei ihrer besonders hierzu deputirten Mitglieder dem Herrn Major J. A. B. Reges dessen wohlgetroffenes lithographirtes Portrait in einer entsprechenden Anzahl von Exemplaren nebst dem Steine überreichen lassen. Unter dem Portrait befinden sich folgende Worte:

„Dem würdigen Lehrer Herrn Major J. A. B. Reges, der bereits seit 38 Jahren mit rastloser Thätigkeit und schönstem Erfolge seine Kräfte dem Zeichnungs-Institute weiht, zur ehrenden Anerkennung gewidmet

von der Direktion des Instituts.“

Die Zeichnung und Lithographie des Portraits wurde von Fräulein Rosa Huth, einer zwar noch wenig bekannten, aber sehr tüchtigen, talentvollen jungen Künstlerin, auf deren Besitz Frankfurt stolz seyn darf und die alle Aufmunterung verdient, ausgeführt.

Den zahlreichen ehemaligen Schülern, so wie allen Freunden und Verehrern des Herrn Major J. A. B. Reges wird es gewiß eine freudige Ueberraschung und stets angenehme Erinnerung gewähren, wenn sie in den Besitz von Abdrücken gelangen, die Herr Major Reges ohne Zweifel gerne zu vertheilen bereit seyn wird.

*) Vgl. Jahrb. Bd. 1. S. 8. (Anm. d. Red.)

## St. Katharinen-Gras-Bahn-Aktien-Certifikate

sollen nächstens von einem provisorischen Comité emittirt werden, welches die dereinstige Constituirung einer Aktiengesellschaft beabsichtigt, deren Zweck seyn wird, die schon seit langen Jahren des besten Gedeihens und öffentlichen Schutzes sich erfreuende Ereszenz der Grasbahn vor der St. Katharinenkirche *) jährlich auf die bestmöglichste Weise für gemeinschaftliche Rechnung auszubeuten und zu verwerthen.

Da die Anlegung und Unterhaltungskosten der Grasbahn in gar nichts bestehen, und die Aerndtekosten jährlich höchstens nur eine Bagatelle betragen, während für das Gras selbst bedeutende Summen jährlich erlöst werden können, so verspricht dieses Unternehmen einen sehr ansehnlichen Gewinn, und stempelt sich überdies zu einem wahrhaft patriotischen, indem es dazu beitragen wird, die Nationalindustrie hiesiger Stadt zu befördern, Kapitalien von minderem Belang brillant valiren zu machen, die theilweise Umgebung der St. Katharinenkirche zu verschönern, die Frequenz der dortigen Laubfrösche, Heuschrecken, Maikäfer, Wespen, Würmer und sonstigen Ungeziefers zu vertilgen, und eine reinliche, freie und bequeme Kommunikationslinie zwischen Kirche und Straße herzustellen.

Sollte sich auf der anderen Seite der St. Katharinenkirche ebenfalls Gras zeigen, so könnte die Spekulation später noch an Umfang gewinnen. Das provisorische St. Katharinen-Gras-Bahn-Comité stellt daher den hiesigen Einwohnern vorläufig eine Betheiligung von 50,000 Kreuzern des 24 fl. Fußes zur Verfügung, und wird zu dem Ende — um Uebereilung zu verhüten — an einem noch zu bestimmenden Tage und Orte dahier Subskriptionslisten auflegen lassen, in welche die hiesigen Einwohner die Geldbeträge, für welche sie sich an diesem Unternehmen betheiligen wollen, mittelst Beifügung ihrer eigenhändigen Unterschriften einzeichnen können. Damit die möglichst ausgedehnte Theilnahme stattfinden könne, darf jede einzelne Subskription den Betrag von 50 Kreuzern des 24 fl. Fußes nicht übersteigen. Würde dagegen die Gesammtsumme aller Zeich-

*) Vgl. oben S. 72. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

nungen den zur Betheiligung der hiesigen Einwohnerschaft ausgesetzten Betrag von 50,000 Kreuzern übersteigen, so müssen sich sämmtliche Theilnehmer eine verhältnißmäßige Kürzung ihrer Subskriptionsbeträge gefallen lassen.

Alle Reklamationen und Prozesse verbittet man sich übrigens im voraus, und behält sich vor, die weiteren beliebigen Bedingungen, auch etwaigen Statuten, welchen sich alle Theilnehmer unbedingt zu unterwerfen haben, sowie die höhere Genehmigung, Falls sie nöthig seyn sollte, später einmal bekannt zu machen.

## Gewerbwesen.

### Technische Lehranstalten.

(Fortsetzung.) *)

b) Die Wechselkunde wird in Hinsicht der dieselbe betreffenden Rechtskenntnisse vorgetragen.

i) Sprachen, nämlich die sogenannten Handelssprachen, die englische, die französische, die italienische.

Dies wären im Kurzen die Haupt-Lehrgegenstände für die Merkantil-Abtheilung der polytechnischen Akademie, welche wir übrigens der Prüfung und Verbesserung geschickter und erfahrener Sachkenner anheim stellen.

Fur alle diese Fächer finden wir die Lehrer, und alle nothwendigen Hulfsmittel in unserer Stadt; die Vorträge könnten vorläufig in einigen Abendstunden der Woche und an den Sonntagen gehalten werden.

### B. Technische Abtheilung.

In der technischen Abtheilung dieser Lehranstalt soll vorgetragen werden: a) Mathematik, als Arithmetik und Geometrie; b) Mechanik oder Maschinenlehre; c) Architektonik, Land- und Wasserbaukunst, Straßenbau; d) Erperimental-Physik; e) Allgemeine und technische Chemie; f) Botanik; g) Waaren- und Produktenkunde; h) Technologie.

a) Bei dem Unterrichte der Mathematik sollte die in der Merkantillehranstalt zu lehrende Elementar-Mathematik bereits vorausgegangen seyn. Arithmetik und Geometrie sollten hier in ihrem verschiedenen Bezuge auf technische Gegenstände und zur gründlichen Vorbereitung für die Lehren der praktischen Geometrie, der Land- und Wasserbaukunst und der Maschinenlehre gelehrt werden. Geometrie insbesondere wird hier als Hülfswissenschaft für den Land- und Feldmesser, den Markscheider, fur den Land- und Wasser-, Straßen- und Bergbau und für die Landwirthschaft gelehrt, dann sowohl ebene, als sphärische Geometrie und Trigonometrie. Sie soll durch praktische Uebungen zur möglich vollständigsten Ausführung gebracht werden, durch ökonomische und topographische Ländervermessungen, Nivellirungen, Uebungen in der Markscheidekunst u. s. w.

b) Die Mechanik oder Maschinenlehre als Theil der angewandten Mathematik begreift die Grundsätze der Statik, Hydrostatik, Hydraulik und Aerostatik, nöthigenfalls selbst mit Hulfe der höhern Analysis angewandt auf den gesammten Maschinenbau. Maschinen, welche zu irgend einem Behuf im Großen angewendet werden, sollen in zweckmäßiger, durch die besondern mechanischen oder hydraulischen Grundsätze bestimmter Ordnung beschrieben, nach Zeichnungen und Modellen erklärt, gehörig berechnet, und die nöthigen Detailanleitungen zur unmittelbaren Ausführung derselben im Großen gegeben werden. In den mechanischen Werkstätten sollen Modelle, neue Maschinen, oder auch die ältern Maschinen selbst erbaut, und dabei soll auf gründlichen Unterricht Rücksicht genommen werden.

c) Die Land- und Wasserbaukunst soll nach bereits erworbenen mathematischen, statistischen, hydraulischen und physikalischen Kenntnissen gelehrt werden. Beide fordern Kenntnisse der Baumaterialien und deren Bindungen; der Zimmermannskunst, insofern sie dem Baumeister nöthig ist; die Theorie der Festigkeit der Gebäude, für Gewölbe, Niederlagen; Kenntniß der Stärke der Materialien. Die Anweisung zu richtigen Vorausmessungen und Bauüberschlägen, der Landbaukunst, insbesondere aber Verbindung der Bequemlichkeit der Gebäude mit Zweckmäßigkeit und dem ästhetisch Schönen, unter Hinweisung auf die besten Muster.

Die Wasserbaukunst setzt die Kenntnisse der Landbaukunst theilweise voraus, und begreift die Flußbaukunde oder die Anleitung zum Wasserbau an Flüssen, den Uferbau, die Stromrichtungen und Uferbefestigungen, den Hafenbau, die Lehre von der Austrocknung, Entwässerung und Bewässerung; den Wehren- und Schleußenbau, den Kanalbau und die Schiffbarmachung der Flusse, den Bruckenbau; beide Lehren sollen durch Modelle und zweckmäßige Versuche unterstutzt werden.

d) Experimental-Physik soll in möglich deutlichstem Vortrage mit Versuchen unterstützt, in steter Hinsicht auf das burgerliche Leben, so wie auf Künste und Gewerbe gelehrt werden.

e) Der Vortrag der allgemeinen und technischen Chemie soll auf alle mögliche Weise mit Versuchen unterstützt, und in steter Anwendung auf Gegenstände der Technik gehalten werden.

Da manche Anwendungen der Chemie auf einzelne technische Gegenstände mit zu viel Detail verbunden sind, als daß sie bei dem Vortrage der allgemeinen Chemie in gehöriger Ausdehnung, ohne schädliche Unterbrechung des Hauptgegenstandes dargestellt werden könnten, so mussen nothwendig nach vorausgegangener, allgemeiner Chemie für den Bedarf einzelner Zweige praktische Vorlesungen über einzelne chemisch-technische Fächer nach ihrer rationellen Begrundung gehalten werden. Zu den wichtigsten derselben gehören: die praktische Lehre von der Gährung mit ihren Anwendungen auf die Branntwein-, Bier- und Essigbrauerei, auf Weinbereitung, Brodbäckerei, Stärkebereitung und was sonst zum Prozesse der Gährung gehört; das Seifensieden, Gerben, Färben, Bleichen; die verschiedenen Zweige der Druckerei, die Anwendung der Chemie auf die Gewinnung der Metalle und der aus diesen durch chemische Prozesse zu gewinnenden Produkte, die Bereitung aller Arten

*) S. oben S. 31.

Digitized by Google

Malerfarben u. s. w. Wer immer die Anwendung der Chemie auf einen besondern Zweig der Technologie zu kennen wünscht, mag auf diese Weise im Verfolge des allgemeinen chemisch-technischen Studiums in dem einzelnen Fache sich die nöthige wissenschaftliche Ausbildung verschaffen.

Den Zuhörern, welche sich im Experimentiren üben, so wie denjenigen, welche einen besondern Gegenstand auf ihre eigene Kosten praktisch ausführen wollten, müßte die Benutzung der chemischen Werkstätte gestattet werden. Dieses Vortheiles sollten selbst Gewerbleute, Manufakturisten und Fabrikanten, denen es an eigenen Apparaten gebricht, wenn sie auch den polytechnischen Cursus nicht frequentiren, bei besondern Vorfällen sich erfreuen können.

f) g) Die Botanik, Waaren- und Produktenkunde hört der Techniker in der Merkantilabtheilung.

h) Technologie soll mit Auswahl der für unser Vaterland wichtigsten Künste und Gewerbe, diese aber in ihrem ganzen Umfange nach den großen Werken der Akademie de Paris mit steter Hinsicht auf unser Vaterland vorgetragen werden.

C. Produkten- und Instrumentensammlungen und technische Werkstätten.

Die zu diesem Unterricht nöthigen Sammlungen sollen bestehen:

1) aus einem mathematischen Kabinette, jene mathematische Werkzeuge und Vorrichtungen enthaltend, welche zum Vortrage und zur Ausubung der Lehren der praktischen Geometrie gehören. Dieses Kabinet steht unter der Aufsicht des Lehrers der Mathematik.

2) Aus einer Modellen-Sammlung, enthaltend eine möglichst vollständige Sammlung der bekannten Maschinen in wohl ausgearbeiteten, nach passenden Maßstäben, so daß auch die kleinsten, dieselben konstituirenden Theile in ihrem gehörigen Verhältnisse zu den übrigen deutlich zu bemerken sind, und der nach der besten Einrichtung für die Ausfuhrung im Großen berechneten und verfertigten Modelle. Von allen neuen und wichtigern Maschinen sollen hier fortwährend Modelle gefertigt und aufgestellt werden, so daß diese Sammlung nicht nur eine vollständige Uebersicht der wirklich verwendbaren mechanischen Erfindungen aller Art gewährte, sondern zugleich als Brennpunkt dienen könnte, von welchem die praktischen Kenntnisse des Maschinenbaues sich nach allen Seiten verbreiten könnten. Als Grundlage dieser Modellensammlung können die bereits vorhandenen interessanteren, der Stadt Augsburg gehörigen Modelle dienen, zu deren Benutzung für diesen Zweck bereits von dem löbl. Magistrate eine dankenswerthe Zustimmung gegeben wurde. Der Verein ist bereits selbst im Besitze mehrerer Modelle, und die neuern sollen aus der Modellenwerkstätte hervorgehen." Die zunächst für Land-, Wasser- und Brückenbaukunst bestimmten Modelle und Vorrichtungen bilden eine eigene innere Abtheilung dieses Kabinetts unter der Aufsicht des Lehrers der Land- und Wasserbaukunst.

(Fortsetzung folgt.)

## Lebensansichten.

Wer in unserer Zeit die Mitte hält, muß es sich freilich gefallen lassen, von zwei Seiten her, von den Stabilen und von der Bewegungsparthei, Rippenstöße zu erhalten; von jenen, bei einem böotischen Temperamente, ziemlich derb und grob, von dieser, mit einem cholerischen Temperamente, giftig und leidenschaftlich.

Handelst Du recht, machst Du dir Feinde. Handelst Du unrecht, machst Du dir Feinde. Handle also entweder gar nicht, oder recht, so hast Du entweder keine oder doch rechte Feinde, und diese sind oft ehrenwerther, als schlechte Freunde.

Die Zeit überzieht nur die Vorurtheile der Vergangenheit mit ihrem Rost, die Tugenden aber vergangener Jahrhunderte polirt sie und macht sie von Jahr zu Jahr glänzender und unsterblicher.

Unter dem vernünftigen wie unter dem unvernünftigen Federvieh giebt es — Kapaunen. Und sie werden gewöhnlich am theuersten bezahlt.

Theologen, welche sich zur Rolle der Journalisten hergeben, gleichen Seiltänzern, welche die Kanzel besteigen.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 4. September:

220) Herr Joh. Gerh. Wilhelm, hiesiger Bürgerssohn, luth., als Hefenhändler. N. 58 wohnhaft.

221) Herr Joh. Ad. Rinck, hiesiger Bürgerssohn, luth., als Flachs- und Leinwandhändler. E. 102 wohnhaft.

222) Herr Joh. Hainer, aus Schlitz, luth., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerswitwe, Frau Sus. Leineweber, als Glasermeister. J. 256 wohnhaft.

223) Frau Anna Maria Herle, geb. Ziegler, aus Kuesbach, kath., des hiesigen Bürgers und Spezereikrämers, Herrn Friedr. Chr. Herle, Ehefrau. A. 95 wohnhaft.

Benachrichtigung: Die uns erst gestern zugekommene „Aufforderung" zur Veranstaltung einer Generalversammlung der Herren Taunus-Eisenbahn-Aktionäre wird in der nächsten Nummer erscheinen.

(Hierzu eine Extra-Beilage.)

☞ Von den Frankfurter Jahrbuchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswartige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

Extra-Beilage zu Bd. 10. Nr. 14. vom September 1837.

# Schließliche Erklärung

## der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration auf die Erwiederung des Herrn Dr. Rüppell in Nr. 6. der Frankfurter Jahrbücher vom 25. Juli 1837.

Wiewohl es ein allgemein gültiger Grundsatz ist, daß dem angegriffenen Theile das letzte Wort gebührt, so würde dennoch die Dr. Senckenberg'sche Stiftungsadministration auf dieses Recht gerne verzichtet haben, hätte nicht Herr Dr. Rüppell neben ganz unerhörten Rechtfertigungsversuchen, und neben neuen, grundlosen Behauptungen und Beschuldigungen seinen Vortrag sogar mit der Phrase geschlossen, daß es nur bei ihm stehe, die Administration zur öffentlichen Abbitte gerichtlich zu nöthigen, und daß die Administration gewärtigen müsse, von jedem beliebigen Bürger auf Erfullung ihrer (vorgeblich vernachläßigten) Obliegenheiten belangt zu werden. Da das größere Publikum uber die Verhältnisse und Gegenstände, über welche Herr Dr. R. aburtheilt, nicht unterrichtet seyn kann, mithin dessen so zuversichtliche, wiewohl fälschliche, Behauptungen hier und da möglicher Weise als baare Münze angenommen werden könnten, so halten wir es, im Interesse der unserer Verwaltung anvertrauten Stiftung, für Pflicht, auch seine obige Erwiederung nicht mit Stillschweigen zu übergehen, sondern gebührend zu beleuchten.

Daß es uns bei unseren Gegenbemerkungen in der 30sten Stiftungsnachricht um die Sache und nicht um Persönlichkeit zu thun war, haben wir wohl besser bewährt, als unser Gegner. Denn wer Andere öffentlich zu tadeln keine Scheu trägt, ohne sich vorher um Kenntniß der Sache und Verhältnisse bekümmert zu haben, dessen Beschönigung, daß er nur die Sache und deren Bestes im Auge habe, ist gewiß eine vergebliche.

Herr Dr. R. verbreitet sich zunächst über den Umfang der diesseitigen auf dreizehn Quartseiten abgedruckten Gegenbemerkungen, und knüpft hieran den Schluß, daß darin gewiß alles Mögliche enthalten sey, was man zu sagen gewußt habe. Ueber diesen Irrthum kann ihn jedoch die gegenwärtige Schlußerklärung belehren.

Was die Gründe anbelangt, welche Herr Dr. R. dafur gehabt zu haben glaubt, seinen erst mündlich in der Versammlung der naturforschenden Gesellschaft ausgesprochenen Tadel, selbst nach den ihm auf der Stelle gegebenen Winken über seine Irrthümer, auch noch in einer auswärtigen Zeitung möglichst zu veröffentlichen, diese vermeintlichen Entschuldigungsgründe kann man füglich auf sich beruhen lassen. Herr Dr. R. giebt ja jetzt selbst die Grundsätze an, von welchen er ausgegangen ist, wenn er sagt:

> »Entweder durfte ich die Sache selbst nie berühren, oder ich muß sie auch jetzo verfechten ꝛc.«

Allerdings hätte er, ohne vorherige gehörige Prüfung und Kenntniß der Sache, lieber schweigen sollen. Daß er nun aber darum, weil er in der Versammlung der naturforschenden Gesellschaft eine unbedachte und voreilige Kritik ausgesprochen hatte, diese Kritik in Zeitungen setzen, sie auf alle Weise zu verfechten und sich in unhaltbaren Behauptungen überbieten zu müssen glaubt, das kann die Administration und Jeder, der es mit Herrn Dr. R. und der Sache aufrichtig meint, seiner und der Sache wegen gewiß nur bedauern.

Uebrigens hätte unser Gegner das Bekenntniß seines Strebens nach bloßer Rechthaberei gar nicht abzulegen brauchen; jeder Sachkundige würde diese schwache Seite ohnehin leicht von selbst aufgefunden haben.

Unsere Gegenbemerkungen über das von Hrn. Dr. R. sogenannte Codicill des Stifters glaubt derselbe durch die Worte des §. 17. in der Zugabe zum Hauptstiftungsbrief »einfach« widerlegt zu haben, welche lauten:

> »Und da mir
>
> 17) so lange mir Gott das Leben in der Welt fristen will, annoch verschiedenes beifallen könnte, welches ich sowohl dieser als der vorigen Verordnung annoch zuzusetzen nöthig fände, so will ich mir hiermit zum Ueberfluß nahmentlich vorbehalten haben, selbiges, auch ohne weitere solenne Disposition,

Digitized by Google

durch beigefügte von meiner Hand geschriebene, besiegelte oder unbesiegelte Zettul anzufügen.«

Wir fragen aber, inwiefern dieses Citat obendrein eine einfache, also einleuchtende, Widerlegung unserer Bemerkungen liefern soll.

Wir fragen insbesondere:

1) ist durch obiges Citat die von uns angegebene Thatsache widerlegt, daß die von Hrn. Dr. R. so genannten Codicille einzelne Stückchen Papier sind, worauf der Stifter sich allerlei Gedanken notirt hatte?

2) ist durch obiges Citat die von uns angegebene Thatsache widerlegt, daß obige Notizen aus einem Zeitraum von 22 Jahren herrühren, während welcher Zeit der Stifter manche Ideen und Pläne gehabt hatte, die er später wieder aufgab oder abänderte?*)

3) ist durch obiges Citat die von uns angegebene Thatsache widerlegt, daß sich die mehrerwähnten Papiere auf dem Stadtarchiv ohne alle chronologische Ordnung vorfinden, also hiernach gleichsam mehr als Reliquien des allgemein verehrten Stifters, denn aus einem andern Grunde aufbewahrt werden?**)

Aber von diesen allerdings nicht widerlegten Thatsachen ganz abgesehen, fragen wir hinsichtlich der rechtlichen Beurtheilung der Sache

4) noch weiter: Seit wann und woher besitzt denn Herr Dr. Rüppell auch sogar juristische Kenntnisse, da er uns über den rechtlichen Werth jener Papiere und deren Verhältniß zum Testamente des Stifters belehren will?

Daß wir sogar auch Rechtsbelehrung von ihm annehmen sollen, wird uns derselbe doch wohl nicht ernstlich zumuthen wollen. Auch sind wir bereits von Rechtskundigen über die fraglichen Verhältnisse belehrt, und wissen demzufolge, daß es allerdings rechtlich zulässig ist, auch dem Testamente vorausgegangene Zettel durch dieses zu bestätigen und ihnen gleiche Gültigkeit beizulegen, als ob sie dem Testamente wörtlich einverleibt wären. Wir wissen aber auch, und unser Gegner hätte es aus dem von ihm selbst allegirten §. 17. der am 16. Dez. 1765 errichteten Zugabe zum Testamente ebenfalls wissen können, daß Dr. Senckenberg daselbst ausdrücklich und lediglich von künftigen Bemerkungen und Zusätzen, nicht von früherhin irgend einmal niedergeschriebenen Gedanken gesprochen hat, indem es daselbst heißt:

> »Da mir annoch Verschiedenes einfallen könnte — welches ich annoch zuzusetzen nöthig fände.«

Eine verbindliche Kraft der vor dem 15. Dez. 1765 geschriebenen Bemerkungen wird also füglich nicht behauptet werden können, und zwar um so weniger als Dr. Senckenberg seinen Hauptstiftungsbrief im Sept. 1763 und die Zugabe hierzu im Februar 1766 von dem Senat ohne Beifugung weiterer Zusätze hat bestätigen, auch sein Testament und dessen Zugabe noch 1770 hat abdrucken lassen, ohne dabei weitere neue Gedanken, als die in der Vorrede enthaltenen, hinzuzufugen.

Die Administration hat es sich indessen von jeher angelegen seyn lassen, die irgendwo geäußerten Ansichten des Stifters, da wo solche zu seinem später selbst geänderten Plane noch passen, als Richtschnur zu nehmen, was namentlich hinsichtlich seiner verschiedenen Bemerkungen über die innere Einrichtung des collegii medici geschehen ist, aber sie kann darum natürlich noch nicht zugeben, daß der am 10. März 1765, also vor dem 16. Dez. 1765, geschriebene Zettel, wo sich der Stifter überhaupt erst vorbehalten hatte, etwaige künftige Gedanken über seine Stiftung dem Testament noch beizufügen, ein Codicill seyn soll. Herr Dr. R. ist überhaupt ganz im Irrthum, wenn er den Inhalt des Zettels:

> »Mein Institut ist pro publico, senatu et civibus, so allesammt Bürger. Das Publikum soll Richter und Beschützer seyn«

für eine neue von ihm gemachte Entdeckung und für eine von den Bestimmungen des Testaments und dessen Zugabe verschiedene Sache hält, welches letztere doch der Fall seyn mußte, wenn der Zettel ein Codicill seyn sollte. Hätte er den Hauptstiftungsbrief und dessen Zugabe mit Aufmerksamkeit gelesen, und hätte er namentlich die vom Stifter selbst verfaßte Vorrede vom 25. Dez. 1769 zu dessen im Jahr 1770 erfolgten eigenen Edition seines Stiftungsbriefes ꝛc. gekannt, so würde ihm klar geworden seyn, daß obiger Zettel nur eine allgemeine kurze Andeutung dessen enthält, was der Stifter durch sein Testament ꝛc. im Detail ausgeführt hat. Denn im §. 2. seines Hauptstiftungsbriefes hat er das »gemeine Wesen« seiner Vaterstadt zum Erben eingesetzt, also seine Stiftung dem »publico, senatu et civibus, so allesammt Burger« gewidmet, in §. 13. ebendaselbst hat er aus Senat und Bürgerschaft eine Oberinspektion und Rechnungsrevision, und in der am 25. Dez. 1769 ge-

---

*) Als Beleg, daß der Stifter seine ursprünglichen Pläne mehrfach geändert hat, führen wir an: Nach dem Hauptstiftungsbrief vom 18. August 1763 wollte Dr. Senckenberg, daß nach seinem Tode die Exekutoren seines Testaments durch Errichtung einer Anatomie, eines botanischen Gartens ꝛc. das medizinische Institut ins Leben rufen sollten, wofür er ⅔ der Zinsen seines Stiftungsfonds bestimmt hatte, und daß mit dem übrigen ⅓ ebenfalls nach seinem Ableben arme Kranke unterstützt werden sollten. Nun hat er aber vor seinem 1772 erfolgten Ableben ein anatomisches Theater und einen botanischen Garten noch selbst anlegen lassen, desgleichen statt der Geldunterstützung für arme Kranke ein Hospital noch selbst gebaut. Müssen nicht hiernach manche seiner seit 1750 unter ganz anderen Voraussetzungen niedergeschriebenen Notizen alle Bedeutung verloren haben?

**) Eines der von Herrn Dr. R. sogenannten Codicille lautet:

> „§. 4. alljährige Zinsen
> à 4 per centum."

Ein Anderes:

> „Vorbericht meines Herrn Neveu Baron von Senckenberg §. 1. ganztes Vermögen, um etwas rechts herauszubringen."

Ein drittes enthält die Aufschrift, welche der Stifter über den Eingang der Anatomie hat setzen lassen und welche daselbst zu lesen ist.

Ein viertes erzählt, wie der Stifter die Anatomie anfänglich bauen wollte, wie er sie aber später anders gebaut hat.

Andere enthalten bloße literarische Notizen, selbst curiosa u. s. w.

Digitized by Google

schriebenen Vorrede zu seinem Stiftungsbriefe ꝛc. auch eine zeitweise Nachrichtgebung über den Fortgang der Stiftung an das Publikum angeordnet, und nicht minder die Einsicht der Verwaltungsbücher jedem hiesigen Bürger freigestellt. Das war also die Bedeutug jenes jetzt ganz überflüssigen Zettels!

Die Bemerkung, daß der Hauptstiftungsbrief nicht erst, wie Herr Dr. R. angab, im Jahr 1776, sondern bereits im Jahr 1770 abgedruckt worden ist, hatten wir nur beiläufig und mit wenigen Worten gemacht; allein doch auch gerade nicht unterlassen zu sollen geglaubt, da Jemand, der Andere öffentlich tadeln will, sich doch selbst erst gehörig unterrichten sollte. Herr Dr. R. will nun aber auch hier Recht behalten, und äußert sogar sehr pathetisch:

> „Was wird nun aber das Publikum sagen, wenn es erfährt, daß ich mich in jener Jahreszahlangabe nicht geirrt habe! Man beliebe nur nachzuschlagen: Christoph Sigismund Muller vollständige Sammlung der kaiserlichen in Sachen Frankfurt contra Frankfurt ergangenen Resolutionen, Frankfurt a. M. 1776. 2te Abthl. pag. 241 — 254 ꝛc.“

Wenn aber das Publikum den Titel dieser 2ten Abtheilung nachschlägt, so wird es sagen, daß sich Herr Dr. R. abermals geirrt hat, indem die 2te Abtheilung fraglicher Sammlung nicht 1776, sondern 1777 gedruckt worden ist. Diese Irrthümer unseres Gegners sind indessen noch völlig Nebensache, und derselbe scheint unseren eigentlichen Tadel noch gar nicht begriffen zu haben. Daß der Stiftungsbrief auch noch im Jahr 1776 oder später abgedruckt worden seyn könne, haben wir nie bestreiten wollen, sondern wir haben unser gerechtes Befremden kundgegeben, daß ein Mann, der in die Tiefen der Dr. Senckenberg'schen Stiftung so sehr eingedrungen seyn will, den ersten in Jedermanns Händen befindlichen Abdruck des Dr. Senckenberg'schen Testaments sammt Beilagen nicht einmal kennt, einen Abdruck, den der Stifter selbst im Jahr 1770 veranstaltet hat, und zwar mit Beifügung einer erläuternden eigenen Vorrede, sodann einer von seinem Neffen, Renat Leopold Christian Carl Freiherrn v. Senckenberg, verfaßten Vorrede, und endlich mit Beifügung zweier gestochenen Pläne über das Anatomiegebäude und den botanischen Garten. Diese beiden Vorreden und beiden Pläne finden sich in Müllers obiger Sammlung nicht mitgetheilt, und würden den Herrn Dr. R. über Manches, was er noch nicht weiß, belehrt haben, namentlich z. B. darüber, wie sehr dem Stifter das anatomische Theater und der botanische Garten am Herzen lag, während Herr Dr. R. demselben unterlegt, daß er hauptsächlich Bücheranschaffungen gewollt habe.

In dieser Beziehung hatte Herr Dr. R. in seiner Rede behauptet, Senckenberg habe im §. 7. des Stiftungsbriefes verordnet:

> „daß von den zwei Drittheilen seines für wissenschaftliche Zwecke hinterlassenen ganzen Vermögens die jährlichen Zinsen nach Entrichtung der von ihm stipulirten Legate und Gehaltszahlungen vor allem Anderen zur Vermehrung der Bibliothek seiner Stiftung verwendet werden sollten.“

Auf unsere Reklamation, daß Herr Dr. R. diesen Paragraphen verstümmelt habe, hat derselbe ihn in seiner Erwiederung wörtlich abdrucken lassen. Nach dieser jetzigen richtigen Inhaltsangabe bestimmt aber der §. 7. die ⅔ Zinsen des Fonds

1) ad usus publicos in re medica,
2) zu denen §. 16. folgenden honorariis,
3) zur Entrichtung der jährlichen Schatzung,
4) zur Unterhaltung des Hauses, und endlich
5) zur Vermehrung der Bibliothek und sonstigen ad studium medicum gehörigen Dingen.

Die Art nun, wie Herr Dr. R. beweist, daß die ganz zuletzt erwähnte Vermehrung der Bibliothek von dem Stifter allem Andern vorangestellt worden sey, ist in der That das Erstaunenswürdigste der ganzen Dr. R.schen Erwiederung. Herr Dr. R. sagt nämlich also:

> Der Eingang des §. 7. besteht aus lateinischen Floskeln, die Zahlung der Schatzung und die Unterhaltung des Hauses versteht sich von selbst, also steht Nr. 5., die Vermehrung der Bibliothek, oben an.

Ist dieses nun eine Interpretation und eine Rechtfertigung, die Streben nach Wahrheit und Eifer für eine gute Sache bewährt?

Wer wird die Entschuldigung nicht kläglich finden, daß Herr Dr. R. in der Versammlung der naturforschenden Gesellschaft, deren Mitglieder meistens Männer von wissenschaftlicher Schulbildung sind und sehr wohl Latein verstehen, Bestimmungen des §. 7. übergangen haben will, weil ein Paar lateinische Worte darin vorkommen! Und muß sein Verfahren nicht den gegründeten Verdacht erregen, als wolle er bei dem größeren Theile des der lateinischen Sprache unkundigen Publikums die Ansicht aufkommen lassen, daß jene lateinischen Worte des Stiftungsbriefes wirklich sogenannte Floskeln, also bedeutungslose Phrasen seyen? Er sagt, in der Versammlung der naturforschenden Gesellschaft habe er den Eingang des §. 7. weggelassen, um lateinische Floskeln zu vermeiden, und hier berührt und erklärt er diesen Eingang ebenfalls nicht, sondern geht bei seiner Erörterung der Rangordnung der Ausgaben sofort zur Schatzung und Unterhaltung des Hauses über. Muß dies nun aber nicht bei dem der lateinischen Sprache unkundigen Publikum die eben angedeutete Täuschung veranlassen? Wir halten es daher für unsere Pflicht, das Publikum hierüber eines Besseren zu belehren, indem wir bemerken, daß die von dem Stifter zunächst ad usus publicos in re medica verordnete Verwendung der ⅔ der Einkünfte ins Deutsche übersetzt, dies besagt: daß die ⅔ der Einkünfte zunächst zur öffentlichen (gemeinnützigen) Förderung des ärztlichen Studiums verwendet werden sollen. Uebrigens hat der Stifter im §. 10. seines Hauptstiftungsbriefes selbst näher erklärt, was er hauptsächlich unter jenem Ausdruck verstanden wissen wollte. und daß

Digitized by Google

derselbe keineswegs eine bloße Floskel bildet, sondern seine Hauptabsicht ausdrücken soll, indem er daselbst sagt:

„ad usus medicos, in specie zur Erbauung eines theatri anatomici, laboratorii chymici und Anlegung eines horti medici etc.“

oder auf deutsch:

„Zum Zweck des Studiums der Medizin, insbesondere zur Erbauung eines anatomischen Theaters, eines Lokals für chemische Arbeiten und Anlegung eines medicinischen (botanischen) Gartens.“

Da überdies Dr. Senckenberg das anatomische Theater und den botanischen Garten noch bei seinen Lebzeiten errichtet hatte, so ist vollends kein Zweifel, daß die ⅔ der Einkünfte nach der ohnehin klaren Verordnung des Stifters

1) zur Unterhaltung der Anatomie und des botanischen Gartens verwendet werden müssen, zumal der Stifter vernünftiger Weise nicht gewollt haben kann, daß man diese von ihm selbst bereits gegründeten, und für das praktische Studium höchst nöthigen Anstalten zu Grund gehen lassen solle, um dagegen Bücher zu kaufen und in den Schrank zu stellen. Sodann kommen
2) die im §. 16. des Hauptstiftungsbriefes ausgesetzten Honorarien, welche Gelder, man mag sie nun deutsch oder lateinisch benennen, vornweg bezahlt werden müssen. Hierauf folgen
3) die Schatzungs-, jetzt Einkommensteuergelder und
4) die Unterhaltungskosten des Stiftungshauses, Brandversicherungsbeiträge ꝛc., die sich zwar, wie Herr Dr. R. ganz richtig bemerkt, von selbst verstehen, aber nicht von selbst bezahlen, daher ebenfalls aus den Revenüen bezahlt werden müssen. Ganz zuletzt aber kommen
5) die Bücheranschaffungen und zwar neben „sonstigen ad studium medicum gehörigen Dingen,“ so daß diese Bücheranschaffungen eintretenden Falles erst den 6ten Rang einzunehmen haben, wenn sonstige dringlichere Verwendungen für die Anstalt zu machen sind.

Diese Rangordnung, die der Stifter für die Geldverwendung angeordnet hat, entspricht auch ganz seiner noch bei Lebzeiten ausgeführten Tendenz. Dr. Senckenberg wollte weit weniger volle Bücherschränke, als vielmehr eine praktische Förderung des Studiums der Medicin. Darum errichtete er selbst noch eine Anatomie und einen botanischen Garten, und machte beide für öffentlichen Unterricht zugänglich, während er Bücher in Hintergrund stellte, und sogar deren Verabfolgung aus dem Stiftungsgebäude nicht gestattete. Wir haben daher gewiß mit gutem Grunde bemerkt, daß es nie seine Absicht war, die ⅔ Zinsen eines Stiftungskapitals von 100,000 fl. hauptsächlich und lediglich nach Abzug der Honorarien, der Unterhaltungskosten des Hauses und der öffentlichen Steuern, auf Bücheranschaffungen zu verwenden, und wir dürfen wiederholen, daß er an eine solche Geldverwendung im Jahr 1770 vollends nicht mehr dachte, wo er bereits die Errichtung des jetzigen Anatomiegebäudes und des botanischen Gartens begonnen, auch bereits den Stiftsbotanikus Bäumerth hierher berufen und in seine Dienste genommen hatte. Uebersteigt nun diese diesseitige Bemerkung die Fassungsgabe unseres Herrn Gegners, wie sich derselbe selbst ausdrückt, so sind wir hieran wahrlich eben so unschuldig, als an der Schwäche seines Gedächtnisses, welches ihn hier gänzlich verlassen hat. Denn während er kurz vorher noch behauptete, die Administration sey an den Inhalt aller Zettel gebunden, welche von Dr. Senckenberg herrührend auf dem Stadtarchiv aufbewahrt würden, während er ferner nicht leugnen konnte, daß sich unter diesen Zetteln einer befindet, welcher besagt:

„Jährlich Bibliothek augiren mit etwas an Büchern, dazu fl. 50 dienen können,“

so hat er hier für gut gefunden, diesen Zettel zu ignoriren, der, wenn irgend einer, für die Administration Maas und Ziel gebend ist, und wagt es, in offenbarem Widerspruch mit seinen eigenen Vordersätzen zu behaupten, die Administration müsse die ⅔ der Zinsen eines Kapitals von 100,000 fl. vornweg und vorzugsweise für Buchervermehrung verwenden. Jener Zettel macht aber, wie wir schon früher bemerkten, das ganze Gewebe unseres Gegners zu nichte, und die Ausflucht mangelnder Fassungskraft erscheint einem solchen schlagenden Argumente gegenüber als ein wahres testimonium paupertatis.

Wenn in unserer 30sten Nachricht bemerkt wurde, daß unser Gegner „alle“ geschehenen Schritte getadelt habe, so ergiebt sich der Umfang dieses gebrauchten Ausdrucks aus den besprochenen Verhältnissen und Jahren von selbst, und bedarf daher keiner weiteren Rechtfertigung. Die Spendung von Dank und die Zollung von Beifall, die Herr Dr. R. in seiner Rede jetzt ausgesprochen haben will, wird aber Niemand daselbst finden. Dort liest man ganz andere Dinge. Herr Dr. R. citirt also sogar sich selbst falsch *).

---

*) Herr Dr. R. sucht in seiner Erwiederung den ihm mit Recht gemachten Vorwurf abzulehnen, daß er falsch citire. Es scheint jedoch diese Untugend bei ihm zur anderen Natur geworden zu seyn. Denn in seiner Erwiederung citirt er wiederum vielfach falsch. Zur Probe stellt man hier einige Citate, wie sie Herr Dr. R. aus der 30sten Stiftungsnachricht gemacht, neben dem wahren Wortlaut der 30sten Stiftungsnachricht zusammen, wobei noch zu bemerken ist, daß Herr Dr. R. seine Citate durch Anführungszeichen („ — “) für unsere eigenen Worte ausdrücklich ausgiebt.

Er citirt z. B.

„1) daß diese Schedulae allerhand im Zeitlaufe von 22 Jahren niedergeschriebene Gedanken enthalten, so wie sie dem Stifter einfielen.“

Wir hatten aber gesagt:

1) daß solche allerhand Gedanken, wie sie dem seel. Stifter einfielen, vom Jahr 1750—1772 niedergeschrieben, enthalten, somit einen Zeitraum von mehr denn 20 Jahren umfassen.

Digitized by Google

Die Rechtfertigungsweise unseres Gegners ist in der That von ganz eigenthümlicher Art.

Hätte derselbe sich in seiner vor der naturforschenden Gesellschaft gehaltenen, und in den Jahrbüchern abgedruckten Rede in Lob und Beifall gegen die Administration ergossen, wie er jetzt gethan haben will, so verdienten wir allerdings den Tadel des Publikums, ihn zur Rede gesetzt zu haben.

Aber man lese doch, wie Herr Dr. R. in seiner Rede gelobt hat! Schon der Eingang dieser Rede ist sehr charakteristisch, und bezeichnet mit wenigen Worten die Tendenz des Redners, die wahrlich nicht der Sache gelten, sondern durch ein gewaltsam herbeigezogenes, für Zeit und Ort ganz unpassendes Sujet offenbar nur Personen treffen und verletzen konnte.

Herr Dr. R. begann seine Rede also:

„Der Zweck meines heutigen Vortrags ist, statt einer jener einseitigen rein naturhistorischen Abhandlungen vorzulesen, die doch nur den geringeren Theil der Zuhörer interessiren durfte ꝛc.“

Wie konnte aber ein Mann, der sich das naturhistorische Studium zu seinem Beruf erwählt hat, der ein rein naturhistorisches Museum gründen und füllen half, bei Gelegenheit der Stiftungsfeier dieses Museums der Anstalt und deren Mitgliedern solche Artigkeiten sagen, wenn es nicht seine Absicht war, zu verletzen, und zwar auf eine nach seinem Standpunkt, nach Zeit und Ort wirklich gewaltsame Art zu verletzen.

Ob nach einem solchen Eingang Lob und Beifall zu erwarten stand, kann Jedermann schon ohne Weiteres ermessen. Aber man lese doch den weiteren Verfolg der Rede, und lasse sich durch die jetzige übelersonnene Ausflucht ihres Verfassers, daß er Lob und Beifall gespendet habe, nicht täuschen.

Herr Dr. R. fährt in seiner Rede fort:

„Heute will ich nur die zu tadelnden Verhältnisse bei der Bibliothek berühren, über die anderen Gegenstände behalte ich mir belehrende Bemerkungen vor.“

Nun folgen die Erörterungen dessen, was nach der Einbildung des Herrn Dr. R. der Stifter Dr. Senckenberg verordnet haben sollte, und hieran reiht sich denn sein allerdings hämisch-tadelnder Ausruf:

„Wie wurde nun von Seiten der Administration der Senckenberg'schen medicinischen Stiftung jener bestimmten Vorschrift entsprochen?“

Später folgt sodann der Vorwurf „partheilicher Verwendung“ der Gelder, so wie die Belehrung:

„daß es jetzt dankbar, zeitgemäß und gewiß den Absichten des verehrten Senckenberg entsprechend wäre, wenn man statt den Ueberschuß der Einkünfte (des Hospitals) als Kapitalfond anzulegen, das dem medicinischen Institute zur Erfüllung seiner Obliegenheiten nöthige Geld zufließen ließe.“

Ist nun alles dieses kein Tadel, während doch der Verfasser seine Bemerkungen selbst „tadelnde“ genannt hat? Ist nicht der Vorwurf partheilicher Geldverwendung mehr als Tadel? Und ist es endlich nicht ebenfalls Tadel, wenn man eine Verwaltungsbehörde zur Dankbarkeit, zur besseren und zeitgemäßeren Verwendung der ihr anvertrauten Gelder ermahnt, und ihr unpassende, zweckwidrige Geldaufspeicherung vorwirft?

In unserer 30sten Stiftungsnachricht war jedes Wort an seiner Stelle, und die Abfertigung des Herrn Dr. R. in der Art, wie sie geschehen, durch ihn selbst veranlaßt und provocirt. Jetzt freilich will er die Administration gelobt haben, allein es muß ihm hierbei ein Versehen begegnet seyn; er muß nämlich unsere Beantwortung in der 30sten Stiftungsnachricht statt seiner Rede zur Hand genommen haben. Denn das, was er jetzt lobend erwähnt haben will, findet sich nirgends in seiner Rede, wohl aber fast wörtlich in unserer 30sten Stiftungsnachricht, nur daß er noch den vornehmen Ausdruck seiner „Beifallzollung“ hinzugefügt hat.

Wir müssen es uns natürlich gefallen lassen, wenn Herr Dr. R. seine übereilten Vorwürfe jetzt widerruft; allein daß er uns mit freundlichen Worten entgegengekommen seyn und Lob und Beifall gespendet haben will, diese gewaltsame Umkehrung, wodurch die Administration in ein falsches Licht und als geneigt hingestellt wird, bei aller Anerkennung ihrer Bemühungen auch einen leisen Tadel sogleich als hämisch zu bezeichnen, müssen wir entschieden zurückweisen.

Herr Dr. R., welcher den Administrationsmitgliedern nahe steht, würde auf geeignete Mittheilung seiner Desiderien gewiß das freundlichste Entgegenkommen der Administration erfahren haben, allein öffentlichen leidenschaftlichen Angriffen und Beschuldigungen, theils ohne Sachkenntniß vorgebracht, theils auf Entstellung gestützt, hatte die Administration nicht anders, als wie geschehen, zu begegnen.

Herr Dr. R. rühmt sich übrigens eines ihm angeblich zu Theil gewordenen Zugeständnisses, daß „statutenwidrige“ Hinweisung von Vermächtnissen an das

---

Er citirt ferner:

„2) daß dieselben also keineswegs als Zusätze zu dem Stiftungsbriefe zu betrachten sind.“

Wir hatten aber gesagt:

2) daß diese Schedulae ohne alle chronologische Ordnung zusammengestellt, und keineswegs als Zusätze zu dem Stiftungsbrief zu betrachten sind.

Er citirt weiter:

„3) daß nur die Verehrung gegen den seel. Stifter die Aufbewahrung dieser Bruchstücke bewerkstelligte.“

Wir hatten aber gesagt:

3) daß nur die Verehrung gegen den seel. Stifter, die jedes von demselben niedergeschriebene Wort als beachtungswerth erkannte, die Aufbewahrung dieser Bruchstücke bewerkstelligte, um vielleicht in zweifelhaften Fällen darin Belehrung und Erläuterung zu finden.

Digitized by Google

Hospital stattgefunden hätten, ganz vergeblich. Dies Geständniß ist vielmehr Sache seiner Erfindung, und ist um so weniger gemacht worden, da es gar nicht gemacht werden konnte. Fruher hatte Herr Dr. R. von einer »partheilichen« Verwendung von Legaten gesprochen, jetzt aber beliebt er von einer »statutenwidrigen« zu sprechen, und dies Alles ohne nähere Erklärung und Begründung.

War seine früher behauptete partheiliche Verwendung ungegründet, so hat dagegen die von ihm jetzt aufgestellte Behauptung einer »statutenwidrigen« Verwendung gar keinen Sinn.

Dr. Senckenberg hat bekanntlich zwei Anstalten gegründet. Von der ersten, dem medicinischen Institut, ist seither gehandelt worden. Dieses sollte nach seinem Hauptstiftungsbriefe $^2/_3$ der Einkünfte des ganzen Stiftungsfonds erhalten, dagegen sollten mit dem übrigen $^1/_3$ arme Kranke unterstutzt werden. Später gab Dr. Senckenberg der letzteren Idee eine größere Ausdehnung, und entschloß sich, ein Bürger- und Beisassen-Hospital zu stiften, dessen Bau er auch noch bei Lebzeiten begann, ohne jedoch in der ursprunglich angeordneten Repartition der Stiftungsrevenuen, wornach das medicinische Institut $^2/_3$, das Hospital also nur $^1/_3$ derselben beziehen sollte, eine Aenderung zu treffen. Dr. Senckenberg konnte diese bei jetzt veränderten Umständen unverhältnißmäßige Repartition nur in der Voraussetzung bestehen lassen, daß es dem Hospital, als einer eigentlichen Armenanstalt, an der Unterstutzung des Publikums ohnehin nicht fehlen werde, und diese Hoffnung hat er auch in seiner mehrerwähnten Vorrede vom 25. Dez. 1769, die freilich Herr Dr. R. nicht kennt, klar ausgesprochen. In der That sind denn auch, wie wir schon in unserer 30sten Stiftungsnachricht bemerkt hatten, alsbald Legate und Geschenke »für den Hospitalbau« oder »fur das Hospital« gemacht worden. Ueber die Verwendung dieser Legate konnte keine Frage entstehen; sie mußten unbedingt dem Hospitale überlassen werden. Indessen waren aber auch einige wenige geringe Schenkungen unter der Bezeichnung »fur die Senckenberg'sche Stiftung« vorgekommen, jedoch mußten auch diese, weil die damaligen Administratoren laut der Stiftungsnachricht vom 20. Dez. 1784 ermittelt hatten, daß es die Absicht der Schenker gewesen war, gleich allen Uebrigen lediglich das Hospital zu bedenken, ebenfalls dem Hospital allein zugewendet werden.

Was insbesondere das Stöcklein'sche Legat anbelangt, so hatte darüber, ob es allein dem Hospital oder beiden Anstalten zugedacht gewesen? sogar ein kontradiktorisches Verfahren stattgefunden, in Folge dessen es endlich dem Hospital überlassen wurde.

Ueber alles dieses hätte sich Herr Dr. R. aus der Stiftungsnachricht vom 20. Dez. 1784, welche die damalige Administration öffentlich ergehen ließ, leicht belehren können. Dort finden sich namentlich auch unsere, von Herrn Dr. R. durch mehrere Fragezeichen verdächtigten Worte »einige wenige geringe« und aus den früheren Stiftungsnachrichten ist zu ersehen, daß die wenigen Schenkungen, die nicht expresso dem Hospital verschafft waren, in fl. 5, fl. 2 und dergl. Kleinigkeiten bestanden.

Wie mag also Herr Dr. R. seine allerdings insidiose Schlußfolgerung:

»daß wahrscheinlich solche partheiliche Verwendung nicht der erste und einzige Fall gewesen,«

für gerechtfertigt ausgeben wollen? Freilich gebraucht er den Kunstgriff, daß er jetzt »vielleicht« statt »wahrscheinlich« und von Partheilichkeit gar nichts gesagt haben will. Allein auf solche Mutationen läßt man sich nicht ein, sondern man richtet ihn nach seinen ursprunglichen Worten, die er auch vertreten können sollte, ansonst er seine Beschuldigung unterlassen mußte.

Was insbesondere den jetzigen Vorwurf einer »statutenwidrigen« Verwendung obiger Schenkungen und namentlich der Stöcklein'schen betrifft, so ist schon oben bemerkt worden, daß dieser Vorwurf gar keinen Sinn hat.

Dr. Senckenberg konnte wohl rücksichtlich der Verwendung der Zinsen des von ihm herrührenden Fonds die Bestimmung treffen, daß $^2/_3$ derselben dem medizinischen Institut und $^1/_3$ für arme Kranke oder das nachmalige Bürger- und Beisassenhospital verwendet werden sollten, allein für Legate und Schenkungen Dritter war und ist diese Bestimmung begreiflich nicht ohne Weiteres Maas und Ziel gebend, sondern bei Schenkungen und Legaten Dritter konnte und kann nur der Wille dieser Dritten entscheiden, inwieweit sie der Einen oder Anderen der Anstalten, oder Beiden zusammen gutkommen sollen. Bei den obigen wenigen geringen Schenkungen, so wie namentlich auch bei dem Stöcklein'schen Legat, stand es aber in Frage, ob es der Wille der Schenker gewesen sey, bloß das Hospital oder beide Stiftungen zu bedenken, und diese Frage mußte nach den obwaltenden damaligen Umständen zu Gunsten des Hospitals beantwortet werden, was unter öffentlicher Darlegung und mit allseitiger Billigung geschah.

Die Administration hatte sich übrigens durch diese Vorgänge veranlaßt gesehen, das Publikum seitdem auf die pekuniäre Trennung beider Anstalten durch öffentliche Benachrichtigung mehrmals aufmerksam zu machen, mit dem Anhang, daß sie in Zukunft bei Legaten und Schenkungen, welche ohne Distinktion der Dr. Senckenberg'schen Stiftung verschafft würden, von dem Grundsatze ausgehen werden, daß solche zu $^2/_3$ dem medizinischen Institute, zu $^1/_3$ aber dem Bürger- und Beisassenhospitale zugedacht seyen. Hiermit war denn dieser Gegenstand fur alle Zukunft geordnet worden, und die Administration hatte hierdurch gewiß den sprechenden Beweis geliefert, daß sie nicht nach Willkühr strebte, sondern nach Grundsätzen handelte.

Bemerkenswerth ist übrigens, daß ungeachtet dieser öffentlichen Bekanntmachung dennoch in Zeit von zwölf und mehr Jahren keine Geschenke für die Dr. Sencken-

Digitized by Google

berg'sche Stiftung, sondern allein und viele für das Hospital eingingen. Ein klarer Beweis, daß sich die Theilnahme des Publikums, zumal in der ersten Zeit nach der Gründung, hauptsächlich dem Hospital zugewendet hatte, und daß daher der von Herrn Dr. R. gemachte Vorwurf einer Partheilichkeit nur um so ungegründeter erscheint.

Herr Dr. R. hätte überhaupt bedenken sollen, daß bei dem größeren Publikum die Theilnahme für eine Armenanstalt immer größer war und bleiben wird, als die für ein wissenschaftliches Institut, oder vollends für bloße Bucheranschaffungen.

Hinsichtlich des Dr. Reichard'schen Legats gingen wir von der natürlichen Voraussetzung aus, daß Herr Dr. R. das Dr. Reichard'sche Testament doch wohl gelesen haben werde, da er sich auch hierüber ein Urtheil erlaubt hatte. Nach seiner Erwiederung nimmt er uns jedoch diese Voraussetzung sehr übel, und glaubt nicht nöthig zu haben, erst zu untersuchen, bevor er urtheilt, und nicht erst selbst zu lernen, ehe er Andere belehren kann. Wir haben ihm also noch zu viel Ehre angethan, und nehmen unseren Irrthum gerne zurück.

Auf die bloß allgemeine Andeutung verschiedener Bedingungen des Dr. Reichard'schen Legats im zwölften Jahresbericht konnte und durfte Herr Dr. R. natürlich keine Kritik gründen. Der zwölfte Jahresbericht verweist ohnehin zurück auf den siebenten Jahresbericht, und nicht einmal diesen behauptet Herr Dr. R. gelesen zu haben, während er das Testament selbst geständig gar nicht kennt.

Jetzt will er sich eine Abschrift des §. 3. des Dr. Reichard'schen Testaments verschafft haben, und will uns daraus, also aus einem Bruchstück, widerlegen. Aber warum hat er sich denn nicht eine Abschrift des ganzen Testamentes verschafft? Müssen wir ihn erst belehren, daß der §. 3. des Dr. Reichard'schen Testaments noch nicht das Testament, und daß ein Bruchstück noch nicht das Ganze ist? Wahrlich wer in solchen Dingen noch der Zurechtweisung bedarf, der sollte doch billig die angemaßte Rolle eines Kritikers niederlegen!

Hätte aber Herr Dr. R. das ganze Testament oder wenigstens neben dem §. 3. auch noch den §. 4. gelesen, so würde er folgende Stelle gefunden haben:

> „Wenn — — entweder das Treibhaus, oder der botanische Garten über lang oder kurz nicht behörig unterhalten, oder eines, oder das andere verkleinert oder wohl gar eingehen sollte, — — so soll auf jeden dieser Fälle — N. N. — jene 4000 fl. sammt Revenüen davon erb- und eigenthümlich haben.“

Ist dies dem Herrn Dr. R. nicht deutlich genug gesprochen? Ist hiernach die Unterhaltung des botanischen Gartens und des Treibhauses nicht die conditio sine qua non, oder (da sich Herr Dr. R. vor lateinischen Floskeln fürchtet) die bündige Bedingung, von deren Erfüllung der Fortgenuß des Dr. Reichard'schen Legats für das medizinische Institut abhängt?

Wenn daher Herr Dr. R. fragt: Wie besteht nun die Administration mit ihrer Behauptung? so besteht dieselbe Gott Lob! mit Ehren. Wie aber Herr Dr. R. vor dem Publikum besteht, das überlassen wir mit Zuversicht dem eigenen Urtheile des letzteren.

Es bleibt uns jetzt, nachdem wir das Talent des Herrn Dr. R. als Jurist, als Interpret und als Kritiker gewürdigt haben, nur noch übrig, auch dessen Rechnenkunst zu beleuchten. Derselbe bemerkt, in der neueren Rechnung habe unterm 30. Juni 1836 das eigene Kapital des medizinischen Instituts in fl. 34,261. 13 kr. bestanden. Er hat aber die darunter stehenden Passiva von fl. 20,861. 53 kr. und das nach deren Abzug verbleibende Facit von fl. 13,399. 20 kr. zu ignoriren beliebt, und durch seine weitere Bemerkung über das Dr. Reichard'sche Kapital klar an den Tag gelegt, wie wenig er überhaupt von Verwaltungs- und Rechnungswesen einen Begriff hat. Er glaubt nämlich aus der Rechnung die Entdeckung gemacht zu haben, daß die Zinsen des Dr. Reichard'schen Kapitals seit 1827 gar nicht verwendet worden seyen, hat aber dabei übersehen, daß in der Rechnung, von welcher er spricht, das medizinische Institut seinen Kapitalconto zu Gunsten des Bücherconto wegen des Dr. Reichard'schen Legats und der davon seit 1827 gezogenen Zinsen belastet hat, eben weil diese Zinsen seither zu andern Zwecken, und namentlich zu der, auch von Dr. Reichard der Bucheranschaffung vorgezogenen Unterhaltung des botanischen Gartens und Treibhauses unabweislich mitverwendet werden mußten. Daß sie dem Bücherconto, wenn es später die Verhältnisse gestatten, restituirt werden sollen, ist gerade durch diese Buchung ausgesprochen.

Uebrigens haben wir schon früher erwähnt, welche Einbriffe in ihre Kapitalien unsere Stiftung durch die Kriegsjahre erleiden mußte. Sehr natürlich ist es daher, wenn seit dem Jahr 1807 die Bücheranschaffungen dem Nöthigeren weichen mußten. Allein wir wiederholen es, daß bis in die neueste Zeit allerdings Bücher angeschafft, und die Rechnungen sofort auf das medizinische Institut übertragen wurden, daher sie dem Herrn Dr. R. entgangen seyn können.

Das Ansinnen, welches Herr Dr. R. dem Dr. Senckenberg'schen Hospital macht, zeugt ebenfalls von Sachunkunde. Das Hospital hat in diesem Jahre nur 68 fl. erübrigen können, kapitalisirt also eben so wenig auf eine ungeeignete Weise, wie das medizinische Institut, welches noch immer mehr denn 4500 fl. seinem Kapitalstock an Vermächtnissen zu ersetzen hat, die in den Kriegsjahren angegriffen werden mußten.

Das Publikum aber wird es der Administration Dank wissen, wenn sie nicht nach dem System des Herrn Dr. R. verfährt, und wenn sie, statt ohne Weiteres viele Bücher anzuschaffen, lieber daran denkt, ihre Geldmittel so zu verwalten, daß sie im Fall der Noth bei eintretendem Sinken des Zinsfußes und dergl. nicht außer Stand ist, ihre wesentlicheren Obliegenheiten zu erfüllen. Sie wird übrigens die Anschaffung von Büchern auch

Digitized by Google

in Zukunft so wenig als bisher aus dem Auge verlieren, kann jedoch von der Berechnung des Herrn Dr. R., wornach vom 1. Juli 1836 die Zinsen von wenigstens fl. 10,304. 18 kr. auf Bücher zu verwenden seyn sollen, keine Notiz nehmen, da sie hierin nach den jeweiligen Umständen und Verhältnissen zu handeln gehalten ist.

Uebrigens muß hierbei noch eines besonderen Verhältnisses gedacht werden, welches die Administration bei ihrer 30sten Nachricht zwar in Erwägung gezogen, dessen Publikation sie aber damals neben anderen Gründen um deswillen unterlassen hatte, weil sie voraussetzen durfte, daß Herr Dr. R. bekannt damit sey.

Ob derselbe dieses Verhältniß absichtlich ignorirt, oder ob er es wirklich nicht kennt, lassen wir einstweilen dahingestellt und gehen zur Sache über.

Im Jahr 1817 hatte nämlich die Administration des Dr. Senckenberg'schen medizinischen Instituts große Summen auf Herstellung des Gewächshauses verwenden müssen, und war hierdurch sowohl wie durch den Stand der Stiftung überhaupt veranlaßt worden, Schritte vorzubereiten, durch welche des Publikums Theilnahme und Beihülfe gewonnen und in Anspruch genommen werden sollte, namentlich um für Botanik, Anatomie, Chemie und Bibliothek mehr verwenden zu können.

Zu derselben Zeit entstand jedoch die naturforschende Gesellschaft, welche sich der Dr. Senckenberg'schen Stiftung anzuschließen beabsichtigte. Die deßfalls gepflogenen gemeinschaftlichen Berathungen hatten zur Folge, daß das medizinische Institut mit seinem vorhabenden Aufruf an das Publikum wegen Unterstützung zurücktrat, indem man sich überzeugt hielt, daß beide Anstalten, die doch von nun an Hand in Hand gehen wollten, sich wechselseitig schaden würden, wenn das Publikum für beide in Anspruch genommen werden sollte.

Für diesen Zurücktritt des medizinischen Instituts hatte die sich bildende naturforschende Gesellschaft demselben einen jährlichen Beitrag von 250 fl. für die Botanik und von 250 fl. für die Anatomie aus eigenen Mitteln zu leisten versprochen, und hat diese Beiträge auch mehrere Jahre hindurch geleistet. Da aber bei dem schnellen Anwachs ihrer Sammlung die Fonds zu dem eigenen Bedürfnisse und namentlich zu Anschaffung nöthiger Bücher unentbehrlicher wurden, zugleich auch die Mittel des medizinischen Instituts durch freundliche Aushülfe von Seiten des Hospitals sich besserten, so kam man wechselseitig darin überein, die naturforschende Gesellschaft von obigen Leistungen für die Folge zu entbinden, wogegen dieselbe sich anheischig machte, auf Bücher alles Mögliche zu verwenden. Man fand diesen Ausweg um so passender, da die von der naturforschenden Gesellschaft anzuschaffenden Bücher keineswegs so ängstlichen Beschränkungen hinsichtlich des Gebrauchs unterworfen sind, als dieses bei der Bibliothek des medizinischen Instituts, in Folge der Verordnung des Stifters, der Fall ist, wie Herr Dr. R. selbst erwähnt hat, und von uns noch weiter belegt wurde.

Ist nun durch dieses verständige Zusammenwirken der Kräfte nicht alles geschehen, was von den beiden Administrationen mit Billigkeit erwartet werden konnte? Und sollte Herr Dr. R. dieses Verhältniß wirklich nicht kennen? Wir wollen annehmen, daß er es nicht kenne. Aber wenn er sich um die Administration und Verbindlichkeiten derjenigen Anstalt, deren Mitglied er ist, nicht kümmert, und solche nicht einmal kennt, welchen Beruf kann er alsdann haben, sich in eine fremde Administration zu mischen, und diese ohne vorherige Erforschung der Sachverhältnisse öffentlich anzugreifen?

Zum Schluß endlich erklären wir die Bemerkung des Herrn Dr. R., daß es nur von ihm abhänge, uns zur öffentlichen Abbitte gerichtlich zu nöthigen, für eine leere Phrase. Glaubt derselbe jedoch im Ernst, daß er hierzu berechtigt sey, nun so trete er mit seiner Klage hervor! Wir werden ihm darauf zu dienen, und umgekehrt ihn durch Anstellung einer Gegenklage zur Abbitte zu nöthigen wissen. Im andern Falle verzichten wir auf unser Klagrecht, da leere Verunglimpfungen nur auf ihren Urheber zurückfallen.

Auch die uns von Herrn Dr. R. angedrohte Klage eines beliebigen Bürgers wegen vorgeblicher Nichterfüllung unserer Obliegenheiten haben wir nicht zu fürchten. Wir werden jedem hiesigen Bürger die bereitwilligste Auskunft ertheilen, ja wir bemerken hier zur Kenntnißnahme des Publikums, daß wir vermöge des Willens des Stifters verpflichtet sind, jedem hiesigen Bürger auf Verlangen Einsicht der Verwaltungsbücher zu gestatten, was auch noch nie verweigert worden ist.

Hiermit sind denn die Akten über diesen Gegenstand geschlossen, da jeder Theil seine beiden Schriften gewechselt hat, und das Publikum mag nun Richter seyn, wie es Herr Dr. R. selbst haben will.

Etwaige von Herrn Dr. R., wider Erwarten, beliebte weitere Rechtfertigungsversuche in öffentlichen Blättern werden von uns unbeantwortet bleiben. Genügten etwa dem Herrn Dr. R. die seitherigen Verhandlungen noch nicht, so würde das Weitere jedenfalls nicht mehr vor das Publikum gehören, sondern er mag alsdann, seiner Drohung gemäß, die Sache vor die kompetenten Behörden bringen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 15.** Donnerstag den 14. September 1837. **Bd. 10.**



Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung. — Zur Beherzigung für alle christliche Bürger Frankfurts bei den bevorstehenden Urwahlen. — Ansichten über die Eisenbahn-Angelegenheiten, nämlich: XXVIII. Aufforderung. — Das Senckendergische naturhistorische Museum. — Zur Geschichte des hiesigen Censurwesens. — Gewerbwesen. — Konskriptionstabelle. — Grausamkeit gegen Thiere. — Revüe über das hiesige Linienmilitär. — Hundeunfug. — Todesfall. — Lebensansichten. — Bürgeraufnahmen.


## Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Am 13. September 1797 ergeht nachfolgendes Edikt:

„An sämmtliche hiesige Bürger und Einwohner insbesondere aber an alle Gast-, Kaffee- und Bierwirthe ergehet die auf Eines Hochedlen Raths Verfügung hiermit bewürkte Weisung,

auf diejenige Leute, welche in ihren Häusern oder auf der Straße Bücher und Schriften zum Verkauf bringen und herumtragen,

sowohl selbst als durch ihre Dienstboten ein sorgfältiges Augenmerk zu richten, solche nebst ihrer Waare sogleich anzuhalten und der deshalb beorderten nächsten Wache, damit von Burgermeister Amts wegen das Weitere verfügt werde, zu übergeben.

Gleichwie nun hierdurch die gute Absicht, daß keine schädliche und gefährliche, wider Religion, gute Sitten und Staatsverfassung anstoßende Schriften verbreitet werden, bezielet wird, als versiehet man sich zu allen Wohlgesinnten, daß sie hierzu gerne mitwürken — im Gegentheil aber soll jeder für die Unterlassung verantwortlich bleiben."

---

Den 14. September 1810 ergeht eine großherzogliche Verordnung, den Druck und die Publikation eines Regierungsblattes für das Großherzogthum Frankfurt betreffend.

---

Den 15. September 1315 beurkunden Volrad der Schultheiß und mehrere Frankfurter Schöffen die Errichtung und Dotirung eines Hauses zur Beherbergung und Verpflegung armer Reisender auf dem Kirchhof des Krankenhospitals in Frankfurt durch Heinrich Crig von Speier.

---

Den 16. September 1313 beurkunden Volrad der Schultheis, die Schöffen und die übrigen Rathsbürger von Frankfurt, daß die Frankfurter Bürgerin Adelheid Blassenbergern dem Predigerkloster zu Frankfurt ihr gesammtes Vermögen auf ihren Todesfall geschenkt habe, mit der Verpflichtung, gewisse Legate und ihre Schulden zu bezahlen.

---

Den 17. September 1632 kommt der König von Böhmen hierher und logirt im Frosch. Der Rath verehrte ihm ein Faß Wein und einen Wagen mit Haber.

---

Den 18. September 1390 ertheilt König Wenzel C. E. Rath das Privileg, daß er das Trinkmaas nach Nothdurft mindere oder mehren möge.

---

## Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXXV. (oder 27ste ausserordentliche) Sitzung.
Samstag den 9. September 1837. Vormittags 11 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, mit Ausnahme des Herren Dr. Ohlenschlager, entschuldigt und ersetzt durch Herrn J. G. Mappes, ferner der Herren Beil des Raths, J. W. Siebert, C. F. Mack des Raths, M. May, Sen. Dr. Neuburg, ebenfalls sämmtlich entschuldigt, sodann der Herren J. Bolongaro, M. Borgnis, Clarus des Raths, Dr. Cretzschmar, J. J. Finger, Schöff Dr. Hiepe, Dr. jur. Kloß, J. J. Nortz.

§. 163. Durch Senatsbeschluß vom 8. August und 5. September d. J. so wie durch Einladungsschreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters Schöffen v. Guaita vom 7. September war die gesetzgebende Versammlung zur Erledigung nachstehender Senatsvorträge, nämlich:

1) die in München abgeschlossene Münzkonvention und Uebereinkunft über die Scheidemünzen betr.,
2) die gegenseitige Aufhebung der Flußzölle betr.,

in Gemäßheit Art. 14. der Konstitutions-Ergänzungsakte außerordentlicher Weise zusammen berufen worden. Außerdem war auf der Tagesordnung:

3) Kommissionsbericht vom 25. Juli d. J.: das rechneiamtliche Depositenwesen betr.

§. 164. Der Herr Präsident setzt die Versammlung zuvörderst von einem anhergelangten Auszug Senatsprotokolls vom 8. August d. J. in Kenntniß, lautend wie folgt:

„Auf Protokoll der gesetzgebenden Versammlung de praes. 1. d. M.:

1) Strafgesetze oder Kriegsartikel,
2) Strafprozeßordnung für das Linienmilitär betr.

Es ist der gesetzgebenden Versammlung zu eröffnen,

Digitized by Google

der Senat trete denjenigen wenigen Bemerkungen, welche dieselbe *) bei den Strafgesetzen und der Strafprozeßordnung in Vorschlag gebracht, pure bei.

Zur Beglaubigung
der Kanzleirath Dr. Reuß.«

Es erfolgte der Beschluß:
Es sey diese Mittheilung zu den Akten zu registriren.

§. 165. Zur Begutachtung des Senatsvortrags vom 5. September d. J.:
die in München abgeschlossene Münzkonvention und Uebereinkunft über die Scheidemünze **) betr.,
nebst der übrigen hierauf bezüglichen Aktenstücke, so wie des anhergelangten Protokolls der ständigen Bürgerrepräsentation vom 7. d. M., schlägt Präsidium unter dem Bemerken, daß die Veröffentlichung dieses Vortrags sammt Anlagen durch den Druck, insolange, bis die gegenseitige Ratifikationen der betreffenden kontrahirenden Staaten ausgewechselt worden seyen, nicht wohl thunlich erscheine, zu Kommissionsmitgliedern in doppelter Anzahl vor die Herren Sen. Dr. Souchay, Schöff v. Gunderrode, Sen. de Neufville, J. H. Hoffmann, J. M. Scharff, Dr. Reinganum, Günther-de Bary, Forsboom-Goldner, J. G. Pfeiffer, M. May, de Neufville-Humser, Ziegler-de Bary, Dr. Blum, J. C. Diehl und die Wahl fiel per Scrutinium auf die Herren Sen. Dr. Souchay mit 57 Stimmen, Sen. de Neufville mit 54, Forsboom-Goldner mit 46, M. Scharff mit 43, Dr. Reinganum mit 43, J. H. Hoffmann mit 39, Ziegler-de Bary mit 38.

§. 166. Sodann verliest der Herr Präsident den Senatsvortrag vom 8. August d. J.:
die gegenseitige Aufhebung der Flußzölle ***) betr.

In diesem Vortrage hatte der Senat ebenfalls die Erwartung ausgesprochen, daß derselbe nicht zur Veröffentlichung gebracht werde.

Beschluß: Man erklärt sich mit diesem Vortrage, der zu den Akten zu registriren sey, einverstanden.

§. 167. Der Herr Präsident verliest hierauf einen so eben anhergelangten weiteren Senats-Protokollauszug vom 5. September d. J., lautend, wie folgt:

»Auf Protokoll der gesetzgebenden Versammlung de praes. 3. Mai d. J., die Verhältnisse der evangelisch-protestantischen Volksschulen betr.:

Der gesetzgebenden Versammlung ist zu eröffnen: der Senat trete dem Beschluß vom 15. April l. J., das evangelisch-protestantische Volksschulwesen betr., daß hinfüro für die armen die Schule besuchenden Kinder das volle Schulgeld bezahlt werde, so wie demjenigen bei, was rücksichtlich der Besoldungsverhältnisse der Lehrer beschlossen worden sey *); wohingegen derselbe, da bereits durch Beschluß vom 2. Februar 1830 nach erfolgter Beistimmung aller verfassungsmäßigen Behörden die Dotation des Schulwesens erfolgt sey, dermalen — wo ohnedem das Schulgeld das Bedürfniß decke — hierin eine Aenderung eintreten zu lassen, nicht räthlich finden könne. Eben so unterliege die in dem gedachten Beschluß enthaltene Bestimmung hinsichtlich der Besoldungsverhältnisse der Lehrer der Volksschulen keinen Anstand.

Zur Beglaubigung
der Kanzleirath Dr. Reuß.«

Beschluß: Es sey diese Mittheilung gleichfalls zu den Akten zu registriren.

§. 168. Dr. Rapp, als von der Kommission erwählter Referent, verliest nunmehr den Kommissionsbericht vom 25. Juli d. J.:
das rechneiamtliche Depositenwesen **) betreffend,
nachfolgenden Inhalts:

»Die gesetzgebende Versammlung hatte unterm 16. August 1834 ***) den Wunsch ausgesprochen:

a) daß bei der jeweiligen Revision der Depositen auch ein Deputirter der ständigen Bürgerrepräsentation zum Rechenei- und Rentenamte zugezogen werden möge, und
b) daß inskünftige nicht minder die Legscheine von einem Deputirten der ständigen Bürgerrepräsentation zum Rechenei- und Rentenamte mitunterschrieben werden möchten.

Der Senat hatte zwar seiner Seits kein Bedenken gefunden, diesen Wünschen beizutreten, und dieserhalb mit der ständigen Bürgerrepräsentation konferirt.

Die Erklärung derselben †) ging jedoch dahin:

»Man finde gegen die Zuziehung eines bürgerlichen Herrn Deputirten beim Rechenei- und Rentenamte zur Revision, und gegen die Mitunterschrift der Legscheine durch einen bürgerlichen Herrn Deputirten gerechtes Bedenken und müsse demselben entgegen seyn. Die bisherige Uebung sey ganz folgerecht gewesen. Die Funktion der bürgerlichen Herren Deputirten auf den Aemtern beschränke sich in finanzieller Beziehung auf die Kontrolle der städtischen Einnahmen und Ausgaben. Bei dem Depositenwesen berühre sie daher nur die richtige Berechnung und Ablieferung der Depositalgebühren. Eben so verhalte es sich mit der Revision der Depositen, wobei die Zuziehung eines Mitglieds des Stadtrechnungs-Revisionskollegs eben so richtig und zweckmäßig, als die Zuziehung eines bürgerlichen Herrn Deputirten unangemessen erscheine.«

*) S. oben S. 34. 49 flg.
**) Bgl. Jahrb. Bd. 9. S. 246.
***) Bgl. Jahrb. Bd. 7. S. 87.

*) Bgl. Jahrb. Bd. 9. S. 171. 177.
**) S. Jahrb. Bd. 7. S. 84. Bd. 8. S. 164.
***) S. Jahrb. B. 4. S. 175.
†) S. Jahrb. Bd. 7. S. 85.

Digitized by Google

Die Majorität der Kommission theilt diese Ansicht der ständigen Bürgerrepräsentation vollkommen.

Denn was

ad a) die Revision der Depositen anbelangt, so würde die Zuziehung eines bürgerlichen Deputirten dem letzteren eine Verpflichtung aufbürden, die ein bürgerlicher Deputirter als solcher verfassungsmäßig nie hatte und nie haben kann, indem alles, was zur Revision gehört, lediglich von den Mitgliedern des Stadtrechnungs-Revisionskollegs zu besorgen ist.

Die Zuziehung eines Mitglieds der letzteren Staatsbehörde bei der Revision der Depositen dürfte also vollkommen genügen, und alles erschöpfen, was Vorsicht, Pünktlichkeit und Ordnung erheischen.

Hinsicht der Mitunterschrift der Legscheine durch einen bürgerlichen Herrn Deputirten war

ad b) unter andern auch die Rücksicht für die Kommission von besonderem Gewichte, daß eine solche Mitunterschrift, die übrigens ohnehin nie üblich gewesen ist, als eine ganz zwecklose, leere Formalität erscheinen würde, und zwar um so mehr, als die bürgerlichen Deputirten zu dem Rechenei- und Rentenamte bekanntlich keine Schlüssel zum Depositalgewölbe besitzen, ja dasselbe nicht einmal betreten dürfen, folglich auch überall keine Bescheinigung über den wirklich vollzogenen Akt der Deposition, worauf es doch ganz allein ankommt, auszustellen im Stande sind.

Die Majorität der Kommission trägt daher darauf an:

die gesetzgebende Versammlung wolle bewandten Umständen nach es bei der obigen Erklärung der ständigen Bürgerrepräsentation bewenden lassen.

Die Kommission: Dr. Rapp, J. A. Beil, C. A. Bansa, Dr. Reinganum.

Diejenigen Ansichten, wofür bereits die gesetzgebende Versammlung des Jahres 1833 sich ausgesprochen hat, scheinen mir nach Inhalt des Kommissionsberichts jener gesetzgebenden Versammlung und des anher mitgetheilten recheneiamtlichen Berichts vom Februar 1835 vollkommen begründet; die Wiedereinführung des bürgerlichen Kontrollbuchs, welches im Jahr 1804 — ohne daß, so viel bekannt, eine Verfügung in der Hinsicht erfolgt war, — abbricht, ist die praktische Seite der Sache. Philipp Schulin.«

---

Nach kurzer Diskussion erfolgte auf vom Herrn Präsidenten gestellte Umfrage mit 57 Stimmen gegen 4 und 1 suspendirte der Beschluß:

die gesetzgebende Versammlung lasse es bewandten Umständen nach bei der ablehnenden Erklärung der ständigen Bürgerrepräsentation lediglich bewenden.

Worauf nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls die heutige Sitzung geschlossen wurde.

---

## Zur Beherzigung für alle christliche Bürger Frankfurts bei den bevorstehenden Urwahlen.

Nach Vorschrift der Konstitutions-Ergänzungsakte sollen die zum Senat und zur ständigen Bürgerrepräsentation nicht gehörigen Mitglieder des gesetzgebenden Körpers alljährlich von der gesammten christlichen Bürgerschaft durch Bildung eines Wahlkollegs von 75 Bürgern gewählt werden *). Leider aber sind seit 1818 bis jetzt von den circa 6500 christlichen Bürgern Frankfurts stets nur wenige, und im jüngstverflossenen Jahre gar nur 579 **), also von 27 kaum 2 dem schönen Beruf nachgekommen, durch Abgabe ihrer Stimmen zu einer würdigen Wahl derjenigen Corporation beizutragen, welche, legislatorisch die Gesammtheit repräsentirend, nicht nur über das Wohl und Weh der jetzigen, sondern auch aller künftigen Generationen ihrer Vaterstadt zu wachen und zu entscheiden hat.

Dies unbegreifliche Nichtbeobachten unserer freisinnigen, aber leider zu wenig beachteten Verfassung ist um so auffallender, da es offenbar wider den Eid ***) verstößt, mit dem sich jeder hiesige Bürger zu deren genauen Beobachtung verpflichtet hat, und kann über kurz oder lang zu nichts Anderm führen, als unser demokratisches Gemeinwesen in eine regellose Aristokratie umzuwandeln oder ganz und gar über den Haufen zu werfen.

Unser kleiner Freistaat hat vor vielen andern sich des Vorzugs zu erfreuen, daß er den bessern Willen der Mehrzahl seiner Bürger allezeit zum Gesetz erhebt, oder wenigstens erheben soll. Diesen Willen aber kennen zu lernen, ist nur dann möglich, wenn Alle zur Wahl Derjenigen mitwirken, welche ihre Wünsche aussprechen und die verschiedenen Interessen jedes Einzelnen nach Möglichkeit ordnen und wahrnehmen sollen.

Nur Partheigeist oder Sophisterei kann daher behaupten, daß es bei der Wahl dieser Wortführer der Gesammtheit einerlei sey, ob die gesammte oder nur ein Theil der Bürgerschaft stimme.

Stimmen alle Bürger, so ist gewiß, daß das Wahlkolleg und in Folge dessen der gesetzgebende Körper nur aus solchen Männern zusammengesetzt wird, welche die meiste Achtung und das meiste Vertrauen in der Bürgerschaft genießen; — es wird dann, wie es seyn soll.

Stimmt aber, wie im vorigen Jahre, nur der 14te Theil der Bürgerschaft, so fehlt es nicht allein an der Gewißheit, daß die Gewählten gerade diejenigen sind, welche von der Mehrzahl der Bürger für die Besten gehalten werden; sondern es fehlt auch an der Haupt-

---

*) Im Art. 10. der Konstitutions-Ergänzungsakte heißt es wörtlich: „C. Die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers aus der übrigen (nicht zum Senat und nicht zum ständigen Bürgerausschuß gehörigen) Bürgerschaft werden jährlich von der gesammten christlichen Bürgerschaft durch Bildung eines Wahlkollegs von 75 Bürgern gewählt.“

**) Vgl. Jahrb. Bd. 8. S. 103 u. 104. (Anm. d. Red.)

***) Der Bürgereid, wie solcher laut Art. 2. der Konstitutions-Ergänzungsakte normirt ist, lautet:

„Ich schwöre einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, der freien Stadt Frankfurt und deren Senat treu und gehorsam zu seyn, ihrer und gemeiner Burgerschaft Schaden zu warnen, ihr Bestes zu werben und nichts gegen sie zu thun, auch die Stadt-Verfassung nach Vorschrift der älteren Verordnungen und Ergänzungs-Akte genau zu beobachten, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“

Digitized by Google

sache, am allgemeinen Vertrauen, weil dann jeder noch glauben kann, die Wahl würde bei einer Abstimmung sämmtlicher Bürger anders ausgefallen seyn.

Dies Alles sollten unsere verehrten christlichen Mitbürger bei den im Oktober d. J. wieder stattfindenden Urwahlen wohl bedenken, und sich nicht durch Vorurtheil oder unverzeihliche Bequemlichkeitsliebe zurückhalten lassen, mittelst Abgabe ihrer nach bester Ueberzeugung ausgefüllten Stimmzettel zu einer recht würdigen Wahl nach Kräften beizutragen.

Diejenigen unter ihnen, die da glauben, ihre Abstimmung sey überflüssig oder könne nichts nützen, könnten immerhin bleiben bei ihrem Irrthum, nur dürfen sie nicht vergessen, daß sie, in Folge ihres für genaue Beobachtung der Stadtverfassung geleisteten Bürgereides, nicht bloß berechtigt, sondern auch auf Ehre und Gewissen verpflichtet sind, sich von einer Abstimmung nicht zurückzuziehen, welche das Gesetz von der gesammten Bürgerschaft und somit auch von ihnen verlangt.

Doch wollen sie zurückkommen von ihrem Irrthum und einsehen, wie wenig gleichgültig es sey, ob der einzelne Bürger seine Abstimmung für überflüssig halte, oder nicht; so erlauben wir uns darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn alle Bürger ihre Abstimmung für unnöthig hielten, am Ende keiner stimmen, und nur zu bald nicht mehr die Rede davon seyn würde, daß Frankfurts Bürger so glücklich seyen, sich die Gesetze, denen sie gehorchen, selbst geben zu dürfen. T.

## Ansichten über die Eisenbahn-Angelegenheiten.

### XXVIII. Aufforderung.

Das Taunus-Eisenbahn-Comité hat den Subskribenten bei Empfang ihrer Aktien die Verbindlichkeit auferlegt, schriftlich zu erklären, daß sie alle Handlungen des Comité's genehmigen; es zeigte sich auch jeder bereitwillig dazu, indem man von den Männern, die das Comité bilden, nicht anders erwarten konnte, als daß alle ihre Handlungen nur im Interesse der Gesellschaft geschehen würden.

Es werden indessen seit Kurzem Stimmen im Publikum laut, welche über das geheimnißvolle Treiben des Comité's klagen, besonders aber tadelt man den mit einem israelitischen Hause abgeschlossenen Privatkontrakt für die Lieferung von 2700 Tonnen Eisenbahnschienen, indem man mit Recht behauptet, eine solche Lieferung hätte im Soumissionsweg begeben werden sollen, da durch Konkurrenz sich der Preis wohl billiger gestellt haben würde, als durch Privatkontrakt. Das Taunus-Eisenbahn-Comité wird nun hiermit aufgefordert, eine Generalversammlung aller Aktionäre zu halten, um denselben alles in diesem Unternehmen Gethane vorzulegen; sollte solches nicht geschehen, so wälzt das Comité den Verdacht auf sich, daß seine Handlungen das Tageslicht scheuen müssen. Es sind bereits 40 % einbezahlt, und die Aktionäre haben doch wirklich das Recht zu wissen, was mit ihrem Gelde geschieht. — Das Comité soll sich ein Beispiel an dem Rheinischen Eisenbahncomité nehmen; hier ist noch nichts einbezahlt, und das Comité unternimmt nichts, ohne eine Generalversammlung zu halten. Warum sollte das Taunus-Eisenbahn-Comité keine Generalversammlung berufen? Die Beantwortung dieser Frage wollen wir ausgesetzt lassen, bis wir sehen, ob unserer Aufforderung Folge geleistet wird!

Mehrere Aktionäre.

## Das Senckenbergische naturhistorische Museum.

In Nr. 9. Band 10. dieser Blätter war Herr Dr. Cretzschmar, als Mitdirektor genannten Instituts, so gütig, auf einen, namentlich in Nr. 2. von einem Freunde der Naturwissenschaft geäußerten Wunsch, den darin aufgestellten naturgeschichtlichen Gegenständen auch ihre deutschen Namen beizufügen, und das Museum öfter und zu gelegeneren Stunden dem Publikum zu öffnen, ausführlich und gründlich zu antworten.

Einsender des ersteren Aufsatzes hat sich nicht genannt, weil sein Name nichts zur Sache thut, und zog die Oeffentlichkeit in diesen Blättern einer mündlichen Besprechung vor, weil er erfahren, daß dieselbe Bemerkung der verehrl. Verwaltung schon öfters mündlich gemacht worden; und weil er geglaubt, daß der Weg der Oeffentlichkeit eher von Erfolg seyn, und sein Wunsch vielleicht auch von anderer Seite Anklang finden und unterstützt werden möchte, was denn auch wirklich in Nr. 6. dieser Blätter der Fall war.

Herrn Dr. Cretzschmar wird hiermit recht sehr gedankt für seine ausführlichen Erläuterungen. Es geht daraus hervor, wie bereitwillig die verehrl. Direktion ausgesprochene Wünsche des Publikums berücksichtigt, und wie sehr sie nach allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln bemüht ist, das Museum auf zweckmäßige Weise gemeinnützig zu machen. Es geht daraus hervor, daß die hier angeregten Verbesserungen von der Verwaltung selbst schon als wünschenswerth erkannt worden, und daß man schon zu ihrer Ausführung thätig gewesen ist.

Einsender nimmt gerne Belehrung an, und ist auch durch die einleuchtenden Erklärungen des Herrn Dr. Cretzschmar vielfach belehrt worden. Immerhin aber möchte er glauben, hauptsächlich in Bezug auf die Zoologie, daß, wenn schon eine vollständige deutsche Nomenklatur unausführbar ist, es dennoch sehr angemessen, dem Zwecke des Instituts sehr förderlich und recht vielen Besuchenden sehr erwünscht seyn würde, wenn man auch nur theilweise die deutschen Benennungen in Anwendung brächte, vor allem bei vaterländischen und bei solchen Thieren oder anderen Naturgegenständen, welche deutsche Namen tragen, oder bei denen sich irgend deutsche Namen zum bessern Erkennen anwenden lassen.

Jedem Laien, und von diesen sey hier nur die Rede, muß es gewiß sehr auffallend seyn, im naturhistorischen Museum die deutschen Benennungen der aufgestellten Gegenstände zu vermissen. Der Laie kennt die Thiere ꝛc.

Digitized by Google

gewöhnlich nur nach dem aus der Naturgeschichte genossenen oder selbst geschöpften Unterricht und allenfalls nach Abbildungen. Er besucht das Museum, um diese Gegenstände durch Anschauung näher kennen zu lernen. Hier findet er aber nur lateinische Namen, und ist oft in Zweifel, wenn er eine Reihe ziemlich ähnlicher Thiere vor sich aufgestellt sieht, mit welchem von denselben er die in seinem Gedächtniß mitgebrachten Namen und Eigenschaften verbinden soll. Er verläßt das Museum nur halb befriedigt, weil er vielfach nur ausgestopfte Thiere gesehen hat.

Herr Dr. Cretzschmar hat wohl einestheils Recht, wenn er sagt, daß auch bei deutscher Nomenklatur durch bloßes Anschauen kein wahres, gründliches Wissen erlangt werden könne. Es mag aber doch wohl in unserer Stadt unter Geschäftsleuten und in allen Ständen wahre Freunde der Naturwissenschaft geben, deren beschränkte Zeit, so gerne sie es sonst möchten, ihnen nicht erlaubt, die Vorlesungen des Herrn Dr. Cretzschmar, zu welchen derselbe freundlich einladet, zu genießen, und die sich damit begnügen müssen, zuweilen das Museum zu besuchen, und ihr Wissen dadurch zu erweitern, so weit es ihnen möglich ist; und dies ist auch der Fall bei Einsender dieses. Er hofft, daß auch solche bescheidenen Freunde der Naturwissenschaft im Museum gerne gesehen werden, und es möchten wohl die meisten der es besuchenden Freunde und Freundinnen der Naturwissenschaft die Sache aus demselben Gesichtspunkte betrachten und den Wunsch des Einsenders lebhaft theilen.

Mit Vergnügen erfährt man, daß die verehrl. Direktion sich bereits mit Anfertigung eines zweckmäßigen Katalogs beschäftigt und daß die Arbeiten dazu schon weit vorgerückt sind. Die damit verbundenen Schwierigkeiten und Zeitaufwand sind einleuchtend, aber eben so einleuchtend ist auch dessen Nutzen und Dienlichkeit. Wenn die Beisetzung der deutschen Namen auf den Etiketten, so weit dies ausführbar, zur bessern Erkenntniß der aufgestellten Gegenstände und zum gemeinen Nutzen des Museums wünschenswerth ist, so wird dieser Zweck durch einen solchen Katalog in noch weit höherem Grade erreicht werden. Das Publikum wird dessen Herausgabe dankend anerkennen.

In Betreff des ferner geäußerten Wunsches ist es sehr zu bedauern, daß das unziemliche, rohe Betragen eines Theils der niederen Klassen des Publikums die Verwaltung veranlassen mußte, das Museum zum freien Eintritt seltener zu öffnen, und somit Viele, wenn nicht des Genusses desselben zu berauben, ihn denselben aber doch mitunter sehr zu erschweren. Obwohl die auf unangenehme Erfahrungen gegründete Anordnung der verehrlichen Direktion, welche darauf bedacht ist, ihre kostbaren Sammlungen zu schützen und zu erhalten, gewiß nur als sehr löblich geachtet werden muß, so bleibt es denn doch immer für alle Freunde der Naturwissenschaft sehr zu wünschen, daß die öftere und gelegenere freie Eröffnung des Museums durch zweckdienliche Maßregeln möglich gemacht werden könne.

## Zur Geschichte des hiesigen Censurwesens.

Schon durch die ältesten Buchdruckerordnungen von den Jahren 1578 und 1598 *) war dahier eine Censur im Allgemeinen angeordnet worden. Von neuem bestätigt wurde dieselbe in einer Rathsverordnung vom 9. Februar 1660, worin es heißt:

„Insgemein befehlen Wir hiemit allen Truckern und Verlägern nachmalen, wan sie Tractät und Bücher, so wol allerdings neu, als alte widerumb auffiegen wollen, daß sie dieselbe allerdings verfertigt, wie sie es zu ediren bedacht, zuforderst in unsere deß Rahts Canzley lieffern, daselbsten besichtigen, und die Erlaubnuß oder Vergünstigung nach gehabter Censur ihnen und andern zur Nachrichtung außwendig darauf verzeichnen lassen, abermals bey Vermeidung einer Leibs Straff, deren alle und jede Contravenienten, sowohl Trucker als Verleger unnachläßig gewärtig seyn sollen.“

In einer späteren Verordnung vom 1. Juli 1690 wurde die Erläuterung beigefügt:

„daß die Buchtrucker alle und jede Bücher, so in ihrer Truckerey getruckt werden, sie seyen groß oder klein, ehe und bevor sie die Arbeit anfangen, in unserer Kanzley unserm Rathschreiber anzeigen, solche in ein dazu bey Handen habendes Buch, mit Benennung des Tags, Jahrs, Persohn und Buchs, eintragen, und sich darüber einen Schein geben lassen, umb solchen den Gesellen vorzuzeigen, mit der Commination und Bedrohung, welcher Trucker darwider handeln, und ein oder ander Buch, es habe Nahmen wie es wolle, es bedürffe einer Censur oder nicht, vor solcher Anzeig zu trucken anfangen wird, mit einer Straff von sechs Reichsthaler Uns dem Rath verfallen, auch gegen ihn nach Beschaffenheit des Buchs, mit Leibes-Straff verfahren werden solle.“

Wiederholte Einschärfungen ergingen unterm 5. Febr. 1678, 3. März 1681 und 12. Nov. 1715. In dieser letzten Verordnung, die auf Befehl Sr. Kaiserl. Majestät Karl VI. publicirt wurde, wird insbesondere darauf hingewiesen, „verständige und gelehrte censores zu bestellen.“

Fernere Verordnungen ergingen unterm 16. Febr. 1745 und 25. August 1746.

Die Anordnung einer Zeitungscensur trat jedoch erst im Jahre 1784 ein, indem damals am 19. Febr. hochwürdiges Konsistorium mit dieser Censur beauftragt wurde. Dasselbe mochte jedoch Gründe gehabt haben, diesen Auftrag abzulehnen.

Es wurden daher zu Mainz, Mannheim, Hanau, Köln, Nürnberg und Leipzig Erkundigungen über die daselbst bestandene Zeitungscensur eingezogen, und von dem Schöffenrathe unterm 24. Mai 1784 dahin ein Gutachten erstattet:

*) Vgl. Beyerbach Sammlung der hiesigen Verordnungen S. 585 flg.

Digitized by Google

»hielte man unmasgeblich dafür, daß wenn Ein hochedler Rath löbl. Consistorium von dem per Conclusum vom 19. Febr. c. a. ihm geschehenen Auftrag zu dispensiren gutfinden sollte, diesfalls andere Vorsehung zu thun und die Zensur der hiesigen wochentlichen Anzeigen dem hochgelahrten Dri. und Canzley-Directori Häberlin, der beiden politischen Journal und Ristretto Zeitungen hingegen dem wurdigen Rectori Gymnasii Purrmann oder bey dessen Verhinderung dem würdigen Conrectori Rambach, wenn beyde letztere zuförderst bei löbl. Consistorio darüber, ob sie sich diesem Antrag zu unterziehen gemeynet seyen, vernommen worden, und dieselbe sich dazu willig finden lassen, zu demandiren; anbey gedachte Censores generaliter zu instruiren wären, dahin zu sehen, damit nichts der Religion, den guten Sitten und dem Staat Anstößiges oder den Gerechtsamen hiesiger Stadt Nachtheiliges ersagten Zeitungen und wochentlichen Anzeigen einverleibt, insbesondere keine Facta vielweniger politische Raisonnements, so hohen Potentaten und angesehenen Teutschen Reichs Ständen, vornehmlich dem Kaiserl. Allerhöchsten Hofe zur Offension gereichen oder mißfällig seyn mögten eingeruckt, und alle, auch nur gegen Privat-Personen injuriose Artikel ausgemerzt würden: Für welche Bemühung den Censoribus der politischen Zeitungen für jede 50 Gulden, dem Censori der wochentlichen Anzeigen eben so viel, benebst einem unentgeldlich abzugebenden Exemplar der Zeitungen und resp. Anzeigen von den Verlegern jährlich zu entrichten, sofort letzteren diese getroffne Obrigkeitliche Anordnung mit der Anweisung, daß sie jedesmal den ersten Abdruck der Zeitungen und resp. Anzeigen den bestellten Censoribus zur Einsicht vorzulegen hätten, zur Nachricht, und Bemessung durch Löbliches Consistorium bekannt zu machen wäre.«

Dieses Gutachten wurde durch Rathsschluß vom 1. Juni 1784 genehmigt, und zugleich hochwürdiges Konsistorium von dem durch Conclusum vom 19. Februar geschehenen Auftrage dispensirt. Die jüngste Rathsverordnung aus der reichsstädtischen Zeit vom 9. Oktober 1804 verordnete:

»daß, wie die obrigkeitlich angestellte Censur schon bisher die genaueste Sorge zu tragen verpflichtet gewesen ist, und nach denen von Uns des Endes, mittelst besonderer deßfallsiger Verpflichtung der hiesigen Buchhändler und Buchdrucker und sonsten, getroffenen weitern Verfügungen, mit der größten Aufmerksamkeit zu wachen fortgefahren werden wird, daß so wenig in den hiesigen Zeitungen als sonsten gegen die Regierung auswärtiger Staaten oder die Person ihrer Beherrscher gerichtete anzugliche Artikel, Schriften oder Brochüren, weder dahier gedruckt, noch verkauft und in Umlauf gesetzt werden mögen; also auch Jeder einzelner hiesiger Bürger, in seinem Kreise, diese Unsere obrigkeitliche Vorsorge und Bemühungen thätig zu unterstützen sich angelegen seyn lassen — solle.«

Alsbald nach dem Regierungsantritt des ehemaligen Fürsten Primas erging aber unterm 22. Nov. 1806 nachfolgendes Reskript *), wonach der Zeitungscensur viel speziellere, beengende Instruktionen ertheilt wurden. Es heißt darin:

»Eminentissimus tragen dem Magistrat auf, den Verlegern der sämmtlichen hiesigen Zeitungen auf das schärfste und bey Vermeidung eigener schwerer Verantwortlichkeit anzubefehlen, daß sie keine Nachricht und Artikel, welche sich auf Höchstdero Person oder Staaten und die hiesige Stadt insbesondere beziehen, ehe und bevor solche Höchst Ihnen vorgelegt und approbirt worden, in ihre Zeitungen einrücken, dem Censor aber, daß er keinen dergleichen Artikel passiren lassen solle, über deren Approbation sich von dem Verleger nicht ausgewiesen worden.«

Daß in den späteren traurigen Zeiten der immer mehr wachsenden französischen Oberherrschaft die freie Meinungsäußerung sogar über innere Angelegenheiten unserer Stadt in noch härtere Fesseln geschlagen war, bis Frankfurt durch die Gnade der Allerhöchsten verbündeten Monarchen seine Freiheit und Selbstständigkeit wieder erhielt, schwebt noch im Andenken. Von da an traten mildere, ehrenwerthe Grundsätze ein, und eine ungehemmte Besprechung und Beurtheilung der inneren hiesigen Angelegenheiten war gestattet, wovon die vielen seit jener Zeit erschienenen Druckschriften und Zeitungsartikel hinlänglichen Beweis liefern.

In dem im Anfang des Jahres 1815 erschienenen Verfassungsentwurf Art. 26. war übrigens gesagt:

»Wegen Besorgung der Censur der im Druck erscheinenden Schriften und öffentlichen Blätter bleibt die Verordnung vorbehalten,«

und die Konstitutions-Ergänzungsakte vom Jahre 1816, welche die alte Stadtverfassung nebst ihren Gesetzen wiederherstellte, enthält im Art. 4.:

»Die Preßfreiheit wird der gesetzgebende Körper gleichförmig mit demjenigen reguliren, was nach Art. 18. Lit. D. der deutschen Bundesakte auf der deutschen Bundesversammlung festgesetzt werden dürfte.«

Hiermit im Einklange steht die Verordnung vom 22. Juli 1817 Art. 9., worin es heißt:

»Da nach der hiesigen alten Stadtverfassung und nach den Vorschriften der Konstitutions-Ergänzungsakte verschiedene einzelne Polizeizweige durch andere von dem Polizeiamt getrennt bestehende Stadtverwaltungsämter verwaltet werden sollen, so sind diese zur Verhütung jeder Kompetenz-Streitigkeit hier noch namentlich aufgeführt, und bleiben für dieselben theils die alten Instruktionen und Observanzen in Uebung, theils — werden diese, sofern es noch weiter nöthig, im verfassungsmäßigen Wege weiter verfaßt und nachgetragen. Hierher gehört demnach .....: die Censur, welche in ihrem bisherigen Zustand so lange verbleibt, bis nach Vorschrift des Art. 4. der

*) Vgl. Jahrb. Bd. 8. S. 169.

Digitized by Google

Konstitutions-Ergänzungsakte in sine hinsichtlich der Preßfreiheit das Nähere festgesetzt seyn wird.«

In derselben Verordnung §. 27. wurde »die Uebertretung und Verletzung der Censurgesetze durch Verbreitung von Schmähschriften, Spottschriften, auch Spottbilder und Pasquillen, sowohl wider hiesige Stadt oder deren öffentliche Behörden, als auch auswärtige Staaten, oder auch wider Privatpersonen; somit aller Misbrauch der Preßfreiheit« zur Kompetenz, Untersuchungs- und Strafgewalt des Polizeigerichts verwiesen, auch durch einen Rathsschluß vom 28. September 1819 noch besonders verfügt:

»daß jeder Redakteur einer Zeitungsnummer, welche einen von der angeordneten Censur gestrichenen Artikel demohngeachtet enthalten würde, ohnnachsichtlich und ohne Weiteres mit Gefängnißstrafe belegt werde, und nach Umständen weitere Verfügung eintreten solle.«

Dieselbe Kompetenzbestimmung, Untersuchungs- und Strafgewalt wegen Uebertretung der Censurgesetze ist auch in der jüngsten Polizeiorganisation vom 15. Dez. 1835 Art. 12. von neuem bestätigt worden.

## Gewerbwesen.

### Technische Lehranstalten.

(Fortsetzung.)

3) Aus einem physikalischen Kabinete, enthaltend eine vollständige und wohlgeordnete Sammlung physikalischer Apparate und Vorrichtungen zum vollständigen, mit den nöthigen Versuchen zu haltenden Vortrag der Experimental-Physik. Mehrere physikalische Apparate besitzt bereits das hiesige Gymnasium, und diese könnten die Grundlage dieses Kabinetes bilden, dessen Vorsteher der Lehrer der Physik seyn würde.

4) In einer möglich vollständigen Sammlung chemischer Präparate und Fabrikate mit den Fortschritten der Wissenschaft gleichen Schritt haltend, damit von den neuern Produkten aus dem Gebiete der Chemie sogleich die gehörigen Versuche zur Bereicherung der Künste, Manufakturen und Gewerbe gemacht werden können; die Aufsicht dieser Sammlung und die Sorge für ihre möglich größte Vervollständigung liegt dem Lehrer der allgemeinen Chemie ob.

5) Das Industrie- oder Fabriks-Produkten-Kabinett soll nicht nur die Erzeugnisse der Stadt Augsburg und des Oberdonaukreises, sondern auch die des gesammten Königreiches enthalten, und so eine National-Fabriks-Produkten-Sammlung bilden, welche zum Zwecke hat, durch Aufstellung charakteristischer Muster, sämmtlicher Erzeugnisse der Künste und Manufakturen, eine Uebersicht des gegenwärtigen Zustandes, des allmähligen Fortschreitens und der noch möglichen Vervollkommnung derselben zu gewähren, und dadurch ein treues Bild der Stufe der Kultur des inländischen Zustandes der Industrie in allen Zweigen derselben darzustellen.

Jeder inländische Künstler, Manufakturist und Fabrikant wird es sich zur Ehre rechnen, Muster seiner Fabrikation in diesem National-Industrie- und Fabriks-Produkten-Kabinette aufgenommen zu sehen. Die Muster eines bestimmten Zweiges von Fabrikaten sollen in chronologischer, die verschiedenen Zweige selbst aber in systematischer Ordnung aufgestellt werden. (Forts. f.)

## Konskriptionstabelle.

Mit dem 1. Januar 1838 hört die Kriegsdienstpflichtigkeit der im Jahre 1813 Geborenen auf; dagegen tritt für das Jahr 1838 nach den gesetzlichen fünf Altersklassen für Alle die Dienstpflichtigkeit ein, welche in den Jahren 1814, 1815, 1816, 1817 und 1818 geboren sind. An die in diesen Blättern früher mitgetheilte Uebersicht *) reiht sich in Beziehung auf die im Jahre 1818 Geborenen, vom 1. Januar 1838 an in die fünfte Altersklasse gehörenden Kriegsdienstpflichtigen die nachfolgende, von hochlöblicher Aushebungskommission entworfene Konskriptionstabelle an. Im Jahre 1818 wurden nämlich geboren: Bürgerssöhne 244, Beisassen und Permissionisten 33, Israeliten 38, Dorfbewohner 65. Zusammen 380, worunter 5 untaugliche und 5 temporär untaugliche.

## Die Grausamkeit gegen Thiere

wird von hochlöblichem Polizeigerichte fortwährend **) mit aller Strenge geahndet. Das neueste hierauf bezügliche Straferkenntniß ist nachstehenden Inhalts:

»In Untersuchungssachen gegen den hiesigen Bürger und Kärcher ***, Grausamkeit gegen Thiere betr., ist der Bescheid:

Nachdem sich aus der Untersuchung ergiebt,

1) daß der rubricirte Kärcher *** alte, schwache, kranke und mit eiternden Wunden bedeckte Pferde einspannen und zu harter Arbeit gebrauchen lassen, dergestalt, daß diese Pferde zu wiederholten Malen auf der Straße niedergefallen und öffentliches Aergerniß hieraus entstanden ist;

2) daß dem *** wegen eines dieser Pferde der Befehl zugegangen, dasselbe vor der Hand nicht weiter zur Arbeit zu gebrauchen, daß der *** aber demohngeachtet dieses äußerst elende Thier wieder einspannen lassen und wegen desselben die unverschämtesten Lügen und Erdichtungen in den Verhören vorgebracht hat;

Als wird der *** für die ihm sonach zur Last fallende Grausamkeit gegen Thiere, so wie für seine schamlosen Lügen vor Gericht zu einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen und zur Bezahlung der sämmtlichen durch diese Untersuchung veranlaßten Kosten verurtheilt.

Frankfurt den 6. September 1837.

Polizey-Gericht.

Harnier.«

## Revüe über das hiesige Linienmilitär.

Dieselbe fand gestern Vormittag am Grindbrunnen Statt. Um 10 Uhr erschienen die Herren Bürgermeister

*) Vgl. Jahrb. Bd. 8. S. 76.

**) Vgl. oben S. 29.

Digitized by Google

und Kriegszeugherren und hielten die Inspektion über das Bataillon ab. Hierauf führte dasselbe mehrere Evolutionen aus, und defilirte vor den Herren Bürgermeistern. Die Gewandtheit und Leichtigkeit der Bewegungen war, wie man es schon längst von diesen Truppen gewöhnt ist, vortrefflich.

## Hundeunfug.

Der Hundeluxus ist bekanntlich ein großes Uebel in haushälterischer Hinsicht. Indeß ist er ein noch weit größeres Uebel in sittlich-polizeilicher Hinsicht, und diese drängt sich vor, des Tags und Nachts auf Straßen und Chausseen. Am verflossenen Sonntag rannte einer der herumlaufenden Metzgerhunde früh Morgens vor 7 Uhr, als man die Kirche verließ, in der Nähe der Höllgasse eine Frau um. Glücklicher Weise kam sie mit einem Schrecken davon; wie aber, wenn sie einen Arm oder ein Bein gebrochen hätte? Dürfen die löwenartigen Metzgerhunde frank und frei, hauptsächlich Sonntags während des Gottesdienstes herumlaufen? Auch fast jeden Abend kann Jeder, wer Lust hat, am Metzgerthore verschiedenartigen Hundebelustigungen beiwohnen. Schreiber dieses mußte selbst einmal umkehren und durch das heilige Geistpförtchen in die Stadt gehen, um auf die Brücke zu gelangen, weil ihm das Hundegehetze den Weg versperrte, und es sind ihm ganz aus der neuesten Zeit zwei Fälle bekannt, daß in der späten Abendstunde nach Hause gehende Gartenbewohner von großen, auf der Chaussee herumlaufenden Hunden nichts weniger als freundlich behandelt worden sind. Wozu bedarf ein Gartenbesitzer, der kaum etwas mehr als einen Morgen zu überblicken hat, drei Doggen? Einer ist hinreichend genug zu der Bewachung seines Eigenthumes, und dieser Eine gehört an die Kette; er darf weder auf der Chaussee herumlaufen, noch in den benachbarten Gärten des Nachts die Pflanzen niedertreten, und beim Ueberspringen ein Stück der Gartenplanke niederreißen.

## Todesfall.

In der Nacht vom 9. auf den 10. d. M. verstarb Herr Schöff Dr. Joh. Kappes nach mehrjähriger Kränklichkeit in einem Alter von 63 Jahren, 11 Monaten, 6 Tagen. Er war ein tüchtiger Rechtsgelehrter, ein fleißiger Arbeiter und ein gerade denkender, zuverlässiger Geschäftsmann, der in seinen mannichfaltigen und vielseitigen Berufsverhältnissen viel Gutes bewirkte und fördern half.

## Lebensansichten.

Leute mit kurzen Fingern tragen gewöhnlich lange Nägel.

Aus denjenigen Staatsmännern, die das Meiste aus sich machen, macht sich das Publikum gewöhnlich am wenigsten.

Bei denjenigen, die etwas zu sagen haben, ist es um den bösen Willen eine schlimme Sache; aber eine noch schlimmere Sache ist es, wenn gar kein Willen existirt.

Die bescheidenste Anforderung, die man an eine gute Polizei, besonders an eine gute und angenehme Straßenpolizei machen kann, ist doch wohl, daß wenigstens alles Mißständige nicht geduldet und beseitigt werde, was wörtlich vor der Nase und vor den Füßen liegt.

Was manche ausgezeichnete Köpfe nicht durch rastlose, pflichtmäßige Bestrebungen erzielen können, gelingt in der Regel der Mittelmäßigkeit und Flachheit durch ihre natürliche Unbeholfenheit und Suffisance.

In einem Staate, dessen Gesetze zum größeren Theile Geheimniß seiner Rechtsgelehrten sind, ist ein glücklicher Bürger jedem Verständigen ein Räthsel.

Wo viel Böcke geschossen werden, da sind deren auch viel im Gehege, und es ist der junge Anwuchs nicht sicher. So gehts in den Waldungen und in den Verwaltungen geht's eben so.

Wer dem Teufel dient, hat auch Teufelslohn zu erwarten. Das mögen sich diejenigen merken, welche dem Unrecht und der Willkühr ihre Kräfte leihen.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 6. September:

224) Herr Gust. Aug. Benj. Raab, luth., als Schlossermeister. J. 137 wohnhaft.

Am 8. September:

225) Herr Albert Karl Nik. Freiherr Schott von Schottenstein, luth. In Ludwigsburg wohnhaft.

226) Herr Joh. Jak. Schnatter, hiesiger Bürgerssohn, luth., als Gärtnermeister. E. 123 wohnhaft.

Am 11. September:

227) Herr Friedr. Christiani, aus Niederselters, den 22. Sept. 1798 geb., kath., auf Ehelichung der hiesigen Bürgers- und Bierbrauermeisterswitwe, Frau Kath. Schmid, geb. Sebold, als Packer. B. 35 wohnhaft.

228) Frau Kath. Jos. Stix, vorher verehl. Beck, geb. Jakobi, gewes. hiesige Beisassenwitwe, kath., des hiesigen Bürgers und Glasermeisters, Herrn J. H. L. Stix, Ehefrau. L. 97 wohnhaft.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. E. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 16.** Mittwoch den 20. September 1837. **Bd. 10.**



Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Der erste Jahresbericht des geographischen Vereins. — Quellwesen. — Schulwesen. — Die Annahme von Kadetten. — Amtsniederlegung. — Erklärung. — Lebensansichten. — Bürgeraufnahmen.


## Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 19. September 1701 werden in dem drei Monate vorher auf dem mittleren Giebeldache des Römers erbauten Thürmchen die zum darin angebrachten, von dem Uhrmachermeister Johann Stephan Fichter verfertigten Uhrwerke gehörigen Glocken aufgehängt, wovon die größere 576, die kleine 295 Pfund wiegt.

Den 20. September 1338 giebt Kaiser Ludwig V. dem Deutschordenshaus zu Frankfurt in dem hiesigen Reichswald die Büsche und das Bruch zwischen der Oppenheimer Straße und dem Röder Bruch mit dem Beding, sein und der Kaiserin Margaretha Anniversarium nach ihrem Tode jährlich zu begehen.

Den 21. September 1245 verordnet Pabst Innocentius IV. auf Bitte des Meisters und Priorn der Dominikaner, daß von diesem Orden ausgestoßene oder ausgetretene Mitglieder weder predigen noch Beichte hören dürfen, es sey denn, daß sie nach erhaltener Erlaubniß zu einem andern Orden übergegangen sind.

Den 22. September 1345 stiftet Hille Wisse, Tochter Herrn Wernhers Wissen, Bürgerin zu Frankfurt, ein Beginenhaus in der Nähe des Weißfrauenklosters zu Frankfurt.

## Der erste Jahresbericht des geographischen Vereins,

dessen bereits in Bd. 9. S. 267—270 dieser Blätter Erwähnung geschah, ist kürzlich in öffentlichem Druck erschienen. Hinsichtlich der hauptsächlichsten Arbeiten und Anschaffungen des Vereins heißt es in diesem Berichte:

„Bei den mit der Gründung der Anstalt selbst verbundenen vielfachen Arbeiten, wozu die Thätigkeit der eifrigsten Förderer des Vereins besonders in Anspruch genommen werden mußte, konnte für die Ausbildung der jungen Anstalt in wissenschaftlicher Beziehung verhältnißmäßig nur wenig geschehen. Die Thätigkeit der Mitglieder der arbeitenden Klasse beschränkte sich hauptsächlich auf eine Reihe von Vorträgen, welche während der Monate Januar, Februar und März 1837 im Hörsaale des Dr. Senckenbergischen Stiftes in den öffentlichen Sitzungen des Vereines gehalten wurden, und von denen nachstehend die Uebersicht folgt:

Am 27. Januar Herr Dr. Kriegk, über die Beziehungen geographischer Verhältnisse zu Handel und Fabrikation.

Am 1. Februar Herr Engelmann, Einiges über artesische Brunnen, und Herr Ravenstein über geographische Relief-Darstellungen.

Am 8. Februar Herr Dr. Küchenmeister, über den Wärmezustand unseres Erdkörpers.

Am 15. Februar Herr Dr. Greiß, über die verschiedene Länge der Tage und Nächte.

Am 22. Februar Herr Seligmann, über Athen.

Am 1. März Herr Ravenstein, über die Geschichte der Topographie Frankfurts und seiner Umgegend.

Am 15. März Herr Dr. Kriegk, über die Natur der Flüsse.

Seit dem 4. Juni 1837 finden Sonntags Vormittags von 11 bis 12 Uhr von 14 zu 14 Tagen Versammlungen der Mitglieder der arbeitenden Klasse Statt, zu denen auch die übrigen Mitglieder Zutritt haben, und in welchen gegenseitige Mittheilungen in Bezug auf interessante geographische Erscheinungen gemacht werden.

Für die Bücher- und Kartensammlung des Vereins wurden so viele Ankäufe gemacht, als die für die Einrichtung des Lokales und die Anschaffung der nöthigen Requisiten bisher vorzugsweise in Anspruch genommene Kasse es erlaubte. Die wichtigsten und interessantesten Gegenstände, welche angeschafft wurden, sind: ein Relief des Berner Oberlands und eine reichhaltige Sammlung von Karten der Gegend von Frankfurt."

Sodann ist dem Berichte nachfolgendes Verzeichniß der im Jahre 1836/37 eingegangenen Geschenke beigefügt:

„1836, am 9. Dezember. Herr Senator Dr. Böhmer: Rath's Relief von Würtemberg. Herr Brönner: Haas Karte vom Odenwald 24 Bl.; Meidingers Reisen durch Großbritannien 2 Thle.; Miltenbergs Höhen der Erde. Herr Dr. Kriegk: dessen Schrift de Maliensibus und dessen Beiträge zur Geographie von Hellas 1. Heft. Herr H. Meidinger: ein Planetarium nebst einem Tellurium; eine Sammlung von 95 Karten, Asien, Afrika und Ost-Europa betreffend; Petri's Situationskarte von Kur-Sachsen. Herr A. Ravenstein: dessen Karte der Umgegend von Frankfurt nebst achtzehn Gulden baar. Herr Schmerber: v. Mayer's Paläologica

Digitized by Google

und 15 verschiedene Karten. Herr F. C. Vogel: dessen Panorama des Rheins, Karte der Umgegend von Frankfurt und Projektion der Erde am längsten Tage. Herr Delkeskamp: dessen malerisches Relief der Schweiz 7 Bl.

1837, am 12. Januar. Herr F. John: Peter's Ceylon.

— am 15. Januar. Herr H. Meidinger: dessen vergleichendes Wörterbuch der gothisch-teutonischen Mundarten; dessen deutsche Volksstämme.

— am 3. März. Herr F. Bernus: W. Aleris Herbstreise durch Skandinavien; Leßmann's cisalpinische Blätter; Lips Statistik von Amerika; Parry voyage pour découvrir un passage du nord-ouest de l'océan Atlantique fait en 1819 et 20. Herr M. Getz: Malte-brun géogr. universelle 4 vol. Herr C. Naumann: Panorama der Taunusgegend. Herr Könitzer: Ulrich's Situationskarte; Section 40 des Jäger'schen Atlasses. Herr Dr. Engelmann in St. Louis: das Westland 1. Band 1. Heft.

— am 7. März. Herr F. Bernus: The Foreign Quarterly Review 1829—1833, 11 Bände; The Edinburgh Review 1832—1834, 9 Bde.; The North-American Review 1834, 5 Bde.; Chamisso's Reise um die Welt, 2 Bde.; Cook's Skizzen aus Spanien; Saggio su i mezzi di moltiplicare le richezze della Sicilia etc.; Maximilian von Neuwied Reise nach Brasilien, 2 Bde. nebst Atlas.

— am 8. März. Herr C. Jügel: Ulrich's Plan von Frankfurt. Herr Bernus: Histoire des établissements des Européens dans les deux Indes 7 vol.

— am 30. Mai. Herr S. Schmerber: mehrere Karten arabischer Gegenden.

— am 11. Juni. Herr H. Meidinger: Merian's großes Panorama von Frankfurt.

— am 12. Juni. Herr Dr. Spieß: Bode's Himmelsglobus und Sotzmann's Erdglobus.

— am 16. Juni. Herr H. Meidinger: dessen Briefe aus England, Schottland und Irland.«

## Duellwesen.

In allen Staaten der civilisirten Welt erkennt man die Duelle als Ueberrest eines barbarischen Zeitalters, als eine zwecklose und vernunftwidrige Sitte, welche mit dem heutigen Stande der Civilisation unverträglich ist*). Die Beweise hierfür liegen in den Gesetzgebungen aller Staaten **), in welchen die Duelle mitunter durch die härtesten Strafen, die einen Menschen treffen können, verpönt sind.

Aus dem Umstande jedoch, daß es trotz diesen harten Strafbestimmungen noch keinem Staate gelungen sey, die Duelle zu unterdrücken, hat man schließen wollen, daß überhaupt jede Gesetzgebung hierzu unzulänglich sey, indem der Begriff von Ehre durch kein Gesetz bestimmt werden könne, folglich auch kein Staat die Mittel besitze, seine Angehörigen gegen Ehrverletzungen zu schützen. Die Duelle seyen deßhalb ein nothwendiges Uebel, welches man zu vermindern suchen müsse, aber nicht abschaffen könne.

Obgleich diese Ansicht die allgemein herrschende geworden zu seyn scheint, so dürften sich doch einige Worte dagegen sagen lassen.

Sowie überhaupt durch jede Gesetzgebung den Vergehen und Verbrechen nur vorbeugend entgegengewirkt, nicht aber dieselben gänzlich verhütet werden können, so auch kann von einem Duellgesetze nicht die gänzliche Unterdrückung, wohl aber Verminderung der Duelle, und somit allmählige Ausrottung dieses Vorurtheils erwartet werden. Wenn in Staaten, in welchen strenge Duellgesetze bestehen, auch keine Verminderung der Duelle bemerkbar seyn sollte, so möchte der Grund hiervon nicht in der Unzulänglichkeit der Gesetze überhaupt, sondern in der Mangelhaftigkeit ihrer Anwendung zu suchen seyn. Diese Mangelhaftigkeit besteht weniger in Milderung der gesetzlichen Strafen, als vielmehr in einem scheinbar absichtlichen Ignoriren solcher Gesetzesübertretungen, woraus Zugeständnisse und Präjudizien abgeleitet werden, welche

*) Vgl. Allgemeine Militärzeitung Nr. 63.

**) In dem hiesigen Duellmandat vom 8. November 1696, renovirt den 30. Januar 1700, heißt es unter andern:

„Wir Burgermeistere und Rath — thun hiermit jedermänniglich kund und zu wissen: Demnach wir mit sonderbahrem Mißfallen vernehmen, was gestalten in Unserer Stadt und Gebiet nicht allein das frevelhafte Injuriiren, Schänden, Schmähen, und Ehreverletzliche Nachreden wiederum einzureißen beginne, sondern auch die dabey interessirte Personen dadurch in Wortwechsel gerathen — und duelliren — auch wann solchem unchristlichem und ruchlosen, Gottes heiligem Wort, denen heilsamen Rechten und Reichs-Constitutionen nicht weniger der gemeinen Ruhe und Sicherheit, ja selbst der gesunden Vernunfft schnurstracks zuwiderlauffenden Wesen, Schänden, Schmähen, Balgen und Duelliren nicht mit Nachdruck gesteuert werden sollte, zu besorgen, daß noch weit gröseres Unheil — daraus entstehen möge; Als haben wir solches alles christlich zu Gemüth gezogen, und — gebieten, daß niemand den andern mit Worten oder That injuriiren, schmähen oder beschimpfen, und da jemand vermeynte, daß er an seinen Ehren ohnverantwortlich angegriffen wäre, solche anderst nicht als uff rechtmäßige und erlaubte Weise, mittelst geziemender Imploration Obrigkeitlicher Hülffe retten, zumalen aber keiner den andern — zum Duell herausfordern solle; gestalten wir dann alle — Aufforderungen, Duelle und Balgereyen, zu Roß und Fuß, wie insgemein jedermänniglich, ohne Unterschied der Personen, wes Stands, Würden oder Wesens die seyn mögen, also nahmentlich auch denen Soldaten, so wol hohen und niederen Offizieren, als gemeinen Knechten, hiermit alles allerdings verbotten — haben wollen — massen dann auch sonst ein jeder, sobald er von einzigem vorhabenden Duell oder Balgen Nachricht bekommet, solches Unseren Burgermeisteren, und zwar ein Burger bey Verlust seiner Burgerschaft — gebührend anzuzeigen schuldig, hiegegen alle diejenige so einen andern, unter was Prätext und Schein es immer geschehen möchte, zum Duell auffordern, oder uff die Außforderung erscheinen — wann auch gleich das wirkliche Balgen und Duelliren nicht erfolget, oder da es gleichwoln vorgegangen, keine Entleib- oder Verwundung dabey geschehen wäre, mit unaußbleiblicher schwerer Straff an Gut und Ehr, ja nach Gelegenheit der Umstände, an Leib und Leben, angesehen und beleget werden, dawider auch insonderheit denen Provocatis und Außgeforderten die beschehene Außforderung wann Sie darauf erscheinen keineswegs zustatten kommen, sondern auf den Fall einer Entleibung gegen Sie nicht weniger mit der Todesstraff verfahren, hingegen wann sie nicht erschienen, solches an ihren Ehren, gutem Nahmen und Leumuth Ihnen allerdings ohnnachtheilig, vielmehr aber diejenige, welche ihnen dergleichen schimpflich vorwerfen, ebenfalls scharfer Animadversion und Bestrafung gewärtig seyn sollen."

Digitized by Google

die ganze Kraft der Gesetze lähmen und solche in ein bloßes Schreckbild verwandeln. Wir wagen nicht zu entscheiden, ob dies auf einem Princip beruhe. Erinnerungen, welche unter diesen Umständen, gewöhnlich bei besonderen Vorfallenheiten, an die bestehenden Gesetze erfolgen, müssen deßhalb immer ihre Wirkung verfehlen.

Mit Unrecht scheint man daher aus den bisherigen Erfahrungen die Unzulänglichkeit der Duellgesetze ableiten zu wollen, weil, um zu einem befriedigenden Resultat zu gelangen, Zeit, vor allen Dingen aber eine konsequente Durchführung der in der Gesetzgebung ausgesprochenen Grundsätze gehört.

Die Ehre, ein sublimes Wesen, besteht in der Würde des Menschen und in deren Anerkennung von sich und Anderen. Eine Ehrverletzung entsteht, wenn diese Anerkennung versagt wird. Beruht die Versagung auf dem Grund einer unehrbaren Handlung, dann ist sie für den Verletzten von nachtheiligen Folgen. Wenn daher ein Beleidigter, welcher die Achtung seiner Mitbürger verloren zu haben glaubt, von dem Vorwurfe, eine unehrbare Handlung begangen zu haben, gerechtfertigt wird, so ist auch seine verletzte Ehre wieder hergestellt, und kein Vernünftiger oder Gebildeter wird ihm ferner die schuldige Achtung versagen, so wenig, als ein solcher behaupten wird, daß ein Duell das geeignete Mittel sey, eine verletzte Ehre wiederherzustellen. Dies kann, nach unserer Ansicht, nur durch den Ausspruch eines Gerichts geschehen. In so fern müssen wir auch annehmen, daß ein Staat vollkommen im Stande sey, seine Angehörigen gegen Ehrverletzungen zu schützen.

In der neueren Zeit hat sich eine Ansicht festgestellt, wonach ein Beleidigter, welcher die Achtung seiner Mitbürger verloren zu haben glaubt, ein Organ der öffentlichen Meinung bedürfe, welches ihm das Zeugniß der unverletzten Ehre zu ertheilen vermöge. Zu diesem Zweck hat man in einigen Staaten die Ehrengerichte geschaffen, welche aus frei gewählten Richtern zusammengesetzt werden, und so als Repräsentanten der öffentlichen Meinung gelten sollen. Wir vermuthen indessen, daß man sich in den gehegten Erwartungen schon vielfältig getäuscht gefunden hat; denn es liegt in der Natur jedes Wahlsystems, daß bei jeden vorzunehmenden Wahlen je nach der Verschiedenheit der Ansichten und der Wichtigkeit des Gegenstandes, welcher durch die zu wählenden Personen und deren moralische Ueberzeugung entschieden werden soll, sich Partheien in den Meinungen bilden, welche auf die Wahl selbst mehr oder minder ihren Einfluß üben, und daß in der Regel diejenige Parthei, in deren Interesse es liegt, ihre Ansicht oder Meinung am eifrigsten zu verfechten, den Sieg davon tragen wird. Wir nehmen keinen Anstand in dieser Beziehung die Ehrengerichte mit der Jury zu vergleichen, welche über politische Vergehen richten soll.

Aus einer solchen richterlichen Anordnung entspringt aber beim Militär der besondere Nachtheil, daß durch die Verschiedenheit der Ansichten und Meinungen leicht Spaltungen entstehen, welche auf die Disciplin und den Corpsgeist von sehr nachtheiligem Einflusse sind. Wenn wir auch annehmen wollen, daß in den meisten Fällen die Entscheidung der Ehrengerichte der Sache ganz angemessen erfolge, so wird die Endentscheidung doch immer dem Kriegsherrn anheimgestellt werden müssen. Die Ehrengerichte treten somit in das Verhältniß gewöhnlicher Untersuchungsgerichte zurück, welche den Thatbestand festzustellen und sich sodann gutächtlich darüber zu äußern haben. Zur Ermittelung und Feststellung des Thatbestandes durften aber die ordentlichen Gerichte weit vorzuziehen seyn, weil dieselben hierbei die juridische Beweisführung geltend machen, von welcher, wie natürlich, bei Ehrengerichten abstrahirt werden muß.

Wir sind daher der Ueberzeugung, daß die Ehrengerichte mehr Schaden als Nutzen stiften, und daß dem Duellunwesen nur durch eine weise und kräftige Gesetzgebung *) und folgeweise konsequente Anwendung derselben begegnet werden könne.

## Schulwesen.

### Oeffentliche Belohnung des Fleißes und der Sittlichkeit.

Bei der am 1. Sept. d. J. im Kaisersaale stattgehabten Preisvertheilung und Progressionsfeierlichkeit **) wurden folgende seitherige Schuler der ersten Klasse des Gymnasiums ehrenvoll zur Universität entlassen: Konr. Ludw. Engelhard, Joh. Anselm Friedr. Fester, Anton Aler. Moritz Müller und Phil Karl Schmöle.

Prämien ***) erhielten die Primaner Jul. Ludw. Karl Heinr. Georg Pilgrim und Konr. Ludw. Engelhard; die Sekundaner Joh. Friedr. Encke und Friedr. Karl Fresenius; die Tertianer Georg Jul. Jung und Paul Eduard Mettenius, welcher mit Georg Heinr. Mettenius loste; die Quartaner Friedrich Feist und Joh. Heinr. Koob; die Quintaner Joh. Schwedes und Karl Finck; die Sextaner Ludw. Karl Phil. Meidinger und Franz Wilh. Trangott Beyschlag. Sodann folgende Beerische Stipendiaten, nämlich: der Primaner Joh. Anselm Friedr. Fester; der Sekundaner Joh. Heinr. Friedr. Konr. Frey; die Tertianer Georg Phil. Gottfr. Fresenius, Joh. Heinr. Christ. Wilibald Beyschlag, August Emil Janson; der Quartaner Karl Franz Ludwig Rumpf.

## Die Annahme von Kadetten

war zwar bereits im Jahre 1833 in unserer gesetzgebenden Versammlung †) in Anregung gekommen. Da sich jedoch die verschiedenartigsten Ansichten hierüber kund gaben, Viele den Vorschlag zweckmäßig, Andere bedenklich fanden, erfolgte der Beschluß, diesen Gegenstand auf sich beruhen zu lassen.

*) Die durch Verordnung vom 8. Aug. d. J. publicirten neuesten hiesigen Kriegsartikel bestimmen daher im Art. 38.: „Duelle werden nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze bestraft. (S. Gesetz- und Statutensamml. Bd. 5. S. 279.

**) S. oben S. 94

***) Vgl. Jahrb. Bd. 8. S. 52.

†) S. Jahrb. Bd. 2. S. 262. 265 u. 266.

(Anmerk. der Red.)

Digitized by Google

Dagegen wurde durch einen Senatsbeschluß vom 19. August 1834 *) die hiesige Militärbehörde ermächtigt, für jede Komvagnie des hiesigen Linienbataillons einen Kadetten anzunehmen.

Uebrigens scheint die Neigung zum Militärdienste bei unseren Bürgerssöhnen nicht sonderlich groß zu seyn, indem seit jener Zeit sich nur vier zu Kadetten gemeldet haben, nämlich: 1) Eduard Heimpel, Sohn des verstorbenen hiesigen Bürgers und Maurermeisters Hrn. Joh. Georg Heimpel des Raths, assentirt den 16. Nov. 1835 und dermalen Sergeant; 2) Franz von Boltog, Sohn des hiesigen Bürgers und ehemaligen landgräfl. hessen-homburgischen Regierungsraths, Herrn Karl Franz Fr. Wilh. von Boltog, assentirt den 5. Sept. 1836, dermalen ebenfalls Sergeant; 3) Ernst Schuler, Sohn des hiesigen Bürgers und Platzhauptmanns, auch der k. franz. Ehrenlegion Ritter, Herrn Justus Schuler, assentirt den 17. August 1837, und 4) Jakob Fries, Sohn des hiesigen Bürgers und Seilermeisters, auch Mitglieds löbl. ständigen Bürgerrepräsentation, Herrn Phil. Jak. Fries, ebenfalls assentirt den 17. August 1837.

## Amtsniederlegung.

In der Sitzung hohen Senats vom 5. d. M. ist das Tags vorher eingereichte Entlassungsgesuch des Herrn Senators Dr. von Schwarzkopf **) verlesen und beschlossen worden, daß unter lebhaftester und dankbarster Anerkennung seiner dem hiesigen Gemeinwesen geleisteten ersprießlichen Dienste und thätigen Widmungen mit der gebetenen Entlassung unter Beibehaltung seines Titels und Rangs willfahrt werde.

## Erklärung.

Da meine durch die unwidersprechlichsten Citate dokumentirte vollständige Widerlegung der sogenannten Schlußerklärung, welche die Administration der Dr. Senckenbergischen Stiftung in einer Extra-Beilage zu Nr. 14. der Jahrbücher veröffentlicht hat, eine Abschrift des Dr. Reichard'schen Testaments d. d. 16. Dezember 1781 benöthiget, welche Abschrift ich mir nicht ohne einige zeiterfordernde Schritte verschaffen kann, so bitte ich angelegentlich, man möge über die vor das Forum des Publikums gebrachte Streitfrage zwischen jener Administration und mir kein Urtheil fällen, bevor jene bereits seit dem 10. September von mir geschriebene vollständige Widerlegung veröffentlicht ist, welches hoffentlich mir in wenigen Tagen möglich gemacht wird.

Dr. Eduard Rüppell.

*) S. Jahrb. Bd. 4. S. 178. (Anm. d. Red.)
**) Vgl. Jahrb. Bd. 8. S. 26 u. 140.

## Lebensansichten.

In der Gewerbsbahn herrscht mehr oder minder die freie Konkurrenz, und der Stümper bleibt zurück oder stürzt. Der an dem Gängelbande der staatspolizeilichen Bevormunderei gewöhnte Deutsche mißtrauet seinen eignen Beinen, sogar wenn sie wohlgestaltet sind, und strebt nach sicherem Brode, wenn es auch das weit schmälere wäre, d. h. in seinen Augen nach einer Staatsbesoldung oder einer Kirchenpfründe. In wie manchen Landpfarrern wohnt nicht ein entschiedenes Landwirthschaftstalent, wie wenige davon aber hat die Natur zu Theosophen geboren!

Die heutige Welt treibt nicht selten mit dem Herzen und mit der Politik selbst Politik.

Wo die Unordnung aufhört, beginnt noch lange nicht die Ordnung. Es liegen noch gar mannichfaltige Nüancen der Halbheit in der Mitte.

Ungewöhnliche Gedanken geistreicher Menschen sind Blitzstrahlen, die oft einschlagen, aber höchst selten zünden.

Die an der Spitze einer Staatsverwaltung stehen, müssen eine Schneide haben. Wenn aber die Spitze fehlt, wird auch die Schneide leicht stumpf.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 15. September:

229) Joh. Ludw. Wilhelmi, hiesiger Bürgerssohn, luth., als Weingärtner. N. 119 wohnhaft.

230) Herr Adolph Theod. Laurenze, von hier, kath., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Sus. Maria Neubauer, als Handelsmann. M. 124.

231) Frau Sophia Maria Rhein, geb. Ramspeck, aus Gießen, luth., des hiesigen Bürgers und Weißbendergesellen, J. C. Rhein, Ehefrau. B. 103 wohnhaft.

232) Frau Marg. Eleon. Streng, geb. Röhrig, aus Wiesbaden, luth., des hiesigen Bürgers und Buchhändlers, Herrn Friedr. Reinhard Streng, Ehefrau. J. 185 wohnhaft.

Am 18. September:

233) Frau Anna Kath. Bottner, geb. Orth, von Hanau, luth., des hiesigen Bürgers und Skribenten, Ludw. Friedr. Bottner, Ehefrau. C. 141 wohnhaft.

234) Joh. Becker, von Bornheim, luth., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerswitwe, Joh. Elis. Camus, geb. Beringer, als Weingärtner. B. 218 wohnhaft.

235) Herr Joh. Heinr. Rau, aus Selters, luth., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Sus. Kath. Storck, als Schneidermeister. H. 120 wohnhaft.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 20 bis 30 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 17.** Samstag den 23. September 1837. **Bd. 10.**



Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung. — Das öffentliche Verfahren in Rechtssachen. — Weitere Diskussionen über die Verpflichtung zur Theilnahme an den Urwahlen. — Zur Viktualienpolizei. — Statutarrecht. — Nekrolog. — Lebensansichten.


## Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 23. September 1756 ergeht folgende Rathsverordnung:

„Die allerunterthänigst- und unterthänigste Devotion und Ehrerbietigkeit, so vor gecrönte Häupter, Potentaten und grose Mächte, der Rath allhier beständig schuldigst gehegt, hat schon in vorigen Zeiten mehrmalen veranlasset, durch offentliche gedruckte Edicten, bey critischen Welt-Läuften, allen und jeden hiesigen Burgern, Einwohnern und Schutz-Angehörigen, ernstlich, und bey namhaften Strafen, anzubefehlen: in Zusammenkünften und Gesellschaften, auch sonsten überhaupt, sich aller unbedachten, vorwitzigen und gefährlichen- mehrentheils nur aus unzeitigem Eifer und Unverstand herrührenden Discoursen und Judicirens, auch ausgesprengter- zum öftern falsch und unrichtiger Zeitungen, auch deren Propalir- und Weitertragung, zu enthalten.

Wann nun Wir, Burgermeistere und Rath der Stadt Franckfurt, bei gegenwärtigen bedencklichen Zeiten besonders nöthig- und Unserer Obliegenheit gemäs zu seyn erachtet haben, aus wohlgemeynter Vorsorge, die abermalige Verfügung zu thun, und hierdurch ernstlich zu gebieten, daß ein jeder seines Amts und Berufs abwarte, sich aber alles Discourirens und Judicirens, zumalen unnöthigen Eifers, über die gegenwärtige Conjuncturen, in Reden, Briefen, und andern Schreiben, auch Drucken, bey ohnausbleiblicher schwerer Animadversion, zu enthalten, vielweniger dergleichen anstößige gedruckte Dinge zu verkaufen, oder sonsten zu divulgiren: So haben Wir solches, mittelst gegenwärtig gedruckt- und offentlich angeschlagenen Edicts, zu publiciren und bekannt zu machen, keinen Umgang nehmen wollen.

Darnach sich also männiglich zu richten, und vor Strafe und Schaden zu hüten hat."

---

Den 24. September 1337 beauftragt Kaiser Ludwig V. den Rath zu Frankfurt, das Liebfrauenstift mit Gewalt dazu anzuhalten, daß es die vom Kaiser dem Heinrich Henigin und nach dessen Verheirathung dem kaiserlichen Schreiber Leonhard gegebenen erste Bitten vollziehe.

---

Den 25. September 1318 bestätigt Peter Erzbischof von Mainz die von ihm in der neuen Collegiatkirche St. Maria und St. Georg zu Frankfurt eingesetzten Prälaten in ihren Aemtern und Würden.

---

Den 26. September 1811 ergeht eine großh. Verordnung, die Namen der Unterthanen jüdischer Religion im Großherzogthum Frankfurt betreffend.

---

Den 27. September 1358 vermindert Gerlach Erzbischof von Mainz das von der St. Bartholomäuskirche zu Frankfurt an den Mainzer Stuhl zu errichtende Subsidium caritativum wegen den großen Verlusten, welche die Kirche erlitten hat, auf die Hälfte.

---

## Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXXVI. (oder 28ste ausserordentliche) Sitzung.
Mittwoch den 20. September 1837. Vormittags 11 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, mit Ausnahme der Herren J. J. Finger, J. J. Gries, J. J. Ohlenschlager sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren J. T. Ronnefeldt, Schunck-Harnier, Dr. Pfarr, ferner der Herren Ph. Passavant, Schöff Dr. Hiepe, Dr. Ohlenschlager, Hauptmann Hoffmann, Beil des Raths, Sen. Dr. Neuburg, ebenfalls sämmtlich entschuldigt, sodann der Herren Senator Bansa, Schöff v. Günderrode, Major v. Lukacsich, A. A. Meyer, Sen. de Neufville, Dr. Reinganum, Schmidt-Lindheimer, Sen. Dr. v. Schweitzer, Dr. Stiebel, L. A. C. Wurster.

§. 169. Auf der Tagesordnung war: Kommissionsbericht vom 15. September d. J.:

die am 25. August d. J. zu München abgeschlossene Munzkonvention betr. *)

Herr Sen. Dr. Souchay, als von der Kommission erwählter Referent, verliest diesen Bericht, lautend, wie folgt:

„Eine neue Feststellung des so sehr verwirrten Münzwesens in den südlichen Staaten des Zollvereins, welche die Staatsverträge vom 25. August zu München abgeschlossen haben, ist offenbar von einem so großen vaterländischen Interesse, daß wir die Mitwirkung zu diesem Zweck selbst dann anrathen müßten, wenn das besondere Interesse von Frankfurt nicht eben dasselbe erheischen sollte. Allein auch die in letzterer Beziehung in dem Senatsvortrag enthaltenen Gründe sind zu einleuchtend, als daß wir eine weitere Entwickelung derselben für nöthig erachten.

Was die einzelnen Bestimmungen der Verträge betrifft, so zielen sie darauf hin:

1) daß der in den genannten Staaten, wo die Kro-

*) S. oben S. 107 u. 108.

Digitized by Google

nenthaler die Hauptmasse des cirkulireuden Geldes bilden, faktisch bestehende Zustand des Münzwesens eine gleiche und gesetzliche Basis erhalte;

2) daß richtige Ausprägungen nach dem angenommenen Münzgesetz durch gemeinschaftliche Aufsicht über die Münzstätten gesichert werde;
3) daß namentlich keine zu starken Ausprägungen von Scheidemunze stattfinden und solche hierdurch ihrer Bestimmung nicht entfremdet werde;
4) daß die Gulden- und Kreuzerrechnung erhalten werde und
5) daß diese vorläufige Uebereinkunft der südlichen Staaten des Zollvereins einer allgemeinen Uebereinkunft der Vereinsstaaten den Weg bahne.

Dieser Tendenz finden wir die einzelnen Vertragsbestimmungen entsprechend, sind jedoch mit löbl. ständiger Bürgerrepräsentation der Ansicht, daß zu den von hohem Senat noch vorbehaltenen weiteren Mittheilungen vor allen Dingen ein Gesetzesvorschlag gehören wird, wodurch gleichzeitig mit der Publikation der Verträge das Verhältniß des neuen Geldes zu dem bisher coursirenden genau bestimmt werde.

Da die Kronenthaler ihren Werth zu fl. 2. 42 kr. behalten, und die neuen Konventionsmünzen*) in ihrem inneren Gehalte den Kronenthalern wenigstens gleich stehen werden, so kann eine solche gesetzliche Bestimmung keinen bedeutenden Schwierigkeiten unterliegen, indem dasselbe, oder ein eben so gutes Geld, wie bisher, fort coursirt, gezahlt und empfangen wird, bei seiner Ausgabe und Annahme weder Verlust noch Gewinn stattfindet. Am einfachsten dürfte, unter Aufklärung dieses Verhältnisses der neuen Münze zu der bisher coursirenden, gesagt werden können:

1) daß die in Folge des Staatsvertrags vom 25. August auszuprägenden groben Konventionsmünzen vom Tag der Publikation des Vertrags an, bei allen Wechsel-, Waaren-, Kapital- und anderen Zahlungen, sowohl in Hinsicht auf die Tilgung bereits bestehender als künftiger Verbindlichkeiten, unweigerlich von Jedermann zu dem ihnen beigelegten äußeren Werth und ohne Aufgeld gegen die bisher coursirenden Munzsorten des nominell dahier bestandenen fl. 24 Munzfußes anzunehmen sind;
2) daß die in Folge der Uebereinkunft vom 25. August auszuprägenden, oder in den resp. Staaten bereits ausgeprägten Drei- und Sechskreuzerstücke, gleichfalls von Jedermann anzunehmen sind, jedoch nur zum Scheiden und Umwechseln einzelner grober Munzstücke, oder zur Ergänzung einer Summe, welche sich in groben Münzsorten nicht vollständig berichtigen läßt.

Wir tragen sonach auf den Beschluß an:

1) daß den, am 15. August d. J. zu München zwischen den Königreichen Bayern und Wurtemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen-Darmstadt, dem Herzogthum Nassau und hiesiger Stadt, in Betreff der groben Münzen und der Scheidemünzen abgeschlossenen Staatsverträgen die verfassungsmäßige Sanktion ertheilt werde;
2) daß hohem Senate die Erwartung der Vorlage eines mit jenen Staatsverträgen zu publicirenden Gesetzes ausgesprochen werde, wodurch das Verhältniß der neuen Münze zu der bisher coursirenden Münze, zur Beseitigung aller Streitigkeiten, festgestellt wird.

Die Kommission: Souchay. de Neufville. Forsboom-Goldner. J. M. Scharff. Dr. Reingannum. J. H. Hoffmann. Ziegler-de Bary.«

Nach gepflogener Diskussion wurde ohne Umfrage der Antrag der Kommission zum Beschlusse der gesetzgebenden Versammlung erhoben.

Worauf nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls die heutige Sitzung sich endigte.

*) Nämlich Guldenstücke und halbe Guldenstücke.

## Das öffentliche Verfahren

in Rechtssachen, dieses sorgsam gepflegte Kleinod unserer Nachbarn, in uralten Zeiten auch unser Eigen, wird wie das goldene Zeitalter vergebens erharrt werden, wenn wir nicht Hand ans Werk legen. Aber so einfach es sich in der äußeren Erscheinung darbietet, so mannigfache Schwierigkeiten stellen sich seiner Aufnahme entgegen. Das Wort hat sich bei uns in der Schrift gleichsam verkörpert; wir können es nicht erfassen, wo es lebendig an uns vorübergeht. Um es wieder auf seinen angestammten Thron zu bringen, müßten wir fast neu geboren werden. Nur ein stufenweiser Gang kann uns zum Ziele fuhren. Dieser durch tief eingewurzelte Verhältnisse gebotenen Vorsicht scheint der Plan, das öffentliche Verfahren dahier für Handelssachen einzuführen*), nicht zu entsprechen. Freilich mag der Laie mit neidischen Blicken eine Rechtspflege ansehen, welche es erlaubt, in wenigen Wochen Rechtshändel zu schlichten, welche in Deutschland oft in Jahrzehnten nicht beendigt werden. Die mühsam zum Gipfel der höchsten Instanz emporgehobenen Akten müssen oft wie mit sisyphischem Fluche beladen in immer steigender Last von Neuem in die Höhe gewälzt werden. Dennoch kann dem neuen, bei uns noch unerprobten Verfahren die ganze Masse der Handelssachen, welche in einer Handelsstadt die Mehrzahl der Prozesse von Wichtigkeit bilden, nicht ohne Gefahr eines mißlichen Rückfalls auf einmal aufgebürdet werden. Um der Wohlthat der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens auf sicherem Wege theilhaftig zu werden, müßten demselben vorläufig kleinere Wirkungskreise angewiesen werden, welche schon um sich greifen würden, wenn unsere Buchstabenköpfe mit demselben vertraut geworden sind. Hiezu würden sich fur den Anfang Injuriensachen, deren Prozeßgang obuehin einer durchgreifenden Verbesserung bedarf, besonders eignen. Der Zustand unserer Rechtspflege bei

*) S. Jahrb. Bd. 9. S. 11. 17. 32. 35. 255. Anm. d. Red.)

Digitized by Google

Injurien bedarf in der That einer Verbesserung *). Diese das höchste Gut, die Ehre berührenden Sachen werden meist durch Chikanen aller Art unter den gehässigsten, aller Repression entgehenden Deduktionen Jahre lang hingehalten, bis der Beleidigte der lahmen Rechtshülfe müde davon absteht, nach einer Abbitte und Ehrenerklärung zu ringen, welche durch den Verlauf der Zeit Werth und Bedeutung verloren hat. Wie vermögen auch nach Jahren die inzwischen eingetretenen Nachtheile einer Diffamation noch abgewendet zu werden? Die Abbitte einer vor Jahren zugefügten Beleidigung ist eine Genugthuung, wie sie nur der unerschütterlichen Zahmheit unserer eingefleischten Philisternaturen zugemuthet werden kann, welche man aber besser bis zum jüngsten Tag verschiebt, wo alle Sünden vergeben werden.

Zwar werden alle geringere Sachen von den Juristen geringschätzig behandelt, weil sie viel Mühe und wenig Geld bringen, am geringschätzigsten aber Injurien, welche zum größten Theil in einer niederen Sphäre sich bewegend meist ihrem eignen Schicksale überlassen bleiben. Die Gesetzgebung darf aber diese Geringschätzigkeit für unergiebige Sachen um so weniger theilen, als zumal bei Injurien das Interesse des Staates mit im Spiele ist. Thätlichkeiten liegen denselben sehr nahe, und die Selbsthülfe ist entschuldbar, wo keine Gerechtigkeit zu haben ist. Die Fürsorge für schnelle Handhabung dieses Rechtszweigs ist demnach für den Staat eine Pflicht der öffentlichen Ordnung. Man möchte fast annehmen, daß dieser Mangel genügender Rechtshulfe bei Injurien nicht ohne Einfluß auf unsere Sitten geblieben ist. Nirgends wird wohl prompter geschimpft als hier, aber mit Handgreiflichkeiten ist man schon vorsichtiger, sonst kömmt die Polizei. Warum soll aber die Civiljustiz sich nicht eben so durch prompte Bedienung

*) Als Beleg hierfür mögen vorerst nur folgende zwei Fälle, welchen nöthigenfalls noch viele Dutzende angereiht werden können, dienen.

I. In einer Injurienklagsache erfolgte dahier am 29. Oktober 1834 ein Bescheid erster Instanz, nachstehenden Inhalts:

„In Erwägung, daß

1) die Klägerin A klagt, als habe die Beklagte B bei Gelegenheit des Begegnens auf der Straße ohne alle Veranlassung sich Ausdrücke gegen sie bedient: „Todtenkopf, Senckenberg, das schlechte Mensch, das Lumpenmensch";

2) die Beklagte B gestehet, die Klägerin einen todten Kopf, Senckenberg, schlechtes Mensch geheißen zu haben, weil dieselbe zuerst ihre mit ihr gegangene — verehelichte Tochter, mit welcher die Klägerin A in Feindschaft lebe, „schlechtes miserables Lumpenmensch, gemeine Frau" geheißen habe,

3) die Klägerin A dieser Beschuldigung widerspricht, mit dem Anhang, daß selbst auf den Fall, als ein erstes Schimpfen auf der Beklagten Tochter wahr wäre, die Beklagte zur Erwiederung dieses Schimpfens mit den zugestandenen Ausdrücken nicht befugt gewesen wäre, weil die Tochter emancipirt, die Beklagte daher dieselbe in diesem Fall nicht hätte vertreten, und sich auf solche Art selbst rächen können; inzwischen

4) auch nach Beendigung der elterlichen Gewalt die Tochter immer noch Tochter blieb, und gegenseitige Pflichten und Rechte der Eltern und Kinder fortdauern, besonders jene, welche sich auf die natürliche Blutsverwandtschaft und die hieraus abzuleitenden Pflichten und Rechte beziehen, hiernach dann gewiß auch einer Mutter nicht zu verübeln ist, wenn sie ihrer auf angegebene Art an Ehre angegriffenen Tochter Beistand leistete, und auf der Stelle die Angriffe auf nämliche Art entgeldete, indem das Gefühl einer Mutter sich so leicht nicht unterdrücken läßt, um dereinst überlegen zu können, was zu thun sey, die Beleidigung daher so zu berücksichtigen ist, als wenn dieselbe der Mutter selbst widerfahren wäre, welche gesetzlich auch hier ihre Tochter vertreten konnte, die Gesetze den Angreifer nicht wohl, aber den Angegriffenen begünstigen, selbst in dem Fall, als die Nothwehr überschritten worden wäre, weil es schwer ist, den gerechten Schmerz zu unterdrücken, und weil von jenem, welcher angegriffen, sich und die Seinige nur vertheidigt, kein Vorsatz zu beleidigen, auch alles, was der Angegriffene thut, zu seiner und der Seinigen Vertheidigung geschehen zu seyn, vermuthet wird, also eine Injurienklage nicht begründet werden könnte: im Fall die Beklagte sonach beweisen kann, daß die Klägerin auf die vorgebrachte Art ihre Tochter zuerst geschimpft habe, die Klägerin mit ihrer Klage, vorbehältlich einer Strafe wegen veranlaßten Streit abzuweisen wäre; dagegen

5) die Beklagte in dem Fall, als sie diesen Beweis nicht machen kann, sträflich handelte, weil die zugestandenen Ausdrücke beleidigend sind.

So wird hiermit verfügt, daß

1) die Beklagte befugt gewesen, ihrer dahier verheiratheten Tochter Beistand zu leisten; kann und will dieselbe daher Gegenbeweis vorbehältlich darthun, daß die Klägerin ihre Tochter zuerst angegriffen und schlechtes miserables Lumpenmensch geschimpft habe; so soll die Klägerin unter Kostenersatz mit ihrer Klage abgewiesen, und dieselbe zu Bezahlung einer Strafe von 5 fl. verurtheilt werden; in dem Fall aber

2) die Beklagte diesen Beweis nicht herstellt, dieselbe schuldig seyn, der Klägerin Abbitte bei Amt, und Widerruf dahin zu leisten, daß sie die Klägerin für keine schlechte Frau halte, und die zugestandenen beleidigenden Ausdrücke als im Eifer und unüberlegt geschehen erkläre und widerrufe, sofort aber dieselbe zu Bezahlung einer Strafe von 5 fl. und der Prozeßkosten zu verurtheilen wäre."

II. In einem öffentlichen Blatte war ein Vorgang erzählt, worin der Beamte A den Vorwurf der Dienstpflichtverletzung gegen sich zu finden glaubte.

Dieser Beamte ließ ebenfalls in einem öffentlichen Blatte eine Erwiederung erscheinen, worin er einen gewissen B namentlich nicht nur als Verfasser jenes Aufsatzes, sondern auch als Lügner und Verläumder bezeichnete.

Letzterer, sich hierdurch an seiner Ehre verletzt fühlend, stellte eine Injurienklage gegen A an, worauf nach gepflogener Verhandlung am 18. April 1835 in erster Instanz ein Bescheid erging, worin es unter andern heißt:

Obgleich nicht bewiesen vorliegt, daß Kläger B den ersten Aufsatz verfaßt oder habe verfassen lassen, derselbe doch die nächste Veranlassung gegeben hat, statt derselbe die vermeintliche Beschwerde auf der Stelle bei Amt hätte machen sollen und können; dem an seiner Ehre auf solche Art angegriffenen A die rechtliche Befugniß zu der öffentlichen Erwiederung zustand, so wie auch dieselbe keine Injurienklage begründet, indem der A zum Streit aufgefordert und gereizt, nur seine Unschuld und Ehre zu vertheidigen suchte, woraus die Absicht zu beleidigen, als Wesenheit einer Injurie, nicht gefolgert werden kann; die Absicht zu beleidigen im Zweifel auch nicht vermuthet wird, sofort nach den Gesetzen die gelindeste Auslegung der beweislich geschehenen Handlungen stattfinden muß, selbst auch in dem Fall, wenn der Angegriffene das Maas der stattfindenden Retorsion überschritten haben sollte, Nachsicht verdient, weil jenem zu verzeihen ist, welcher zum Streit gereizt wird, wenn er die Schranken der Vertheidigung überschreitet, indem es für einen Menschen schwer ist, den gerechten Schmerz zu bezähmen, und dieser auf solche Art nicht dolos gehandelt zu haben beurtheilt werden muß; so wird zu Recht erkannt:

daß der Beklagte von der angestellten Injurienklage freizusprechen seye.

Digitized by Google

in Respekt zu setzen wissen? In Frankreich werden Injurienhändel zu Dutzenden in einer Gerichtssitzung abgethan; freilich wird dabei summarisch zu Werke gegangen; aber nicht blos dem Namen nach wie hier, sondern in Wirklichkeit. Es ist keine Frage, daß sich ein ähnliches Verfahren auch dahier mit Vortheil einführen ließe. Wir bedürfen hierzu keines Gesetzbuchs wie bei den Handelssachen; denn die Injurienjurisprudenz bietet selten große Schwierigkeiten dar, sondern nur einiger, in wenige Artikel zu fassender Bestimmungen, namentlich der Aufhebung der Appellabilität in präjudicieller Beziehung, insbesondere bei Festsetzung der Kostenkaution und bei den Kompetenzfragen. Die Interloquirung auf Beweis könnte ganz unterbleiben, da die Anzeige der Beweismittel mit der kurzen schriftlichen Klage verbunden, die Zeugen unmittelbar nach den Parthien oder ihren Anwälten öffentlich vernommen, und sodann nach der mündlichen Schlußverhandlung sogleich das Finalerkenntniß gefällt werden müßte. Man darf bei der Schlußverhandlung nicht an weitläuftige Plaidoyers denken, welche der Gegenstand ohnehin selten vertragen würde, sondern ganz kurze mündliche Auseinandersetzungen würden meist genugen. Bedenkt man, daß im Ganzen jährlich ohngefähr 30 bis 40 Injuriensachen vorkommen, somit es monatlich nur einer denselben ausschließlich gewidmeten öffentlichen Sitzung bedürfte, so sieht man nicht ein, was sich gegen den vorgeschlagenen Versuch erinnern ließe.

Ein Gesetzesentwurf im vorstehenden Sinn würde den doppelten Vortheil haben, einem anerkannten Uebelstande abzuhelfen, und uns eine Probe eines Verfahrens vorzuführen, welches die westlichen Staaten unseres Welttheils als das Palladium der Gerechtigkeit betrachten.

---

## Weitere Diskussionen über die Verpflichtung zur Theilnahme an den Urwahlen.

Die Oberpostamts-Zeitung vom 15. September enthält einen kompendiösen Artikel, welcher des in Nr. 15. Bd. 10. S. 109 dieser Blätter, „Zur Beherzigung bei den bevorstehenden Urwahlen“ überschriebenen Aufsatzes Erwähnung thut, denselben für eine zur Wahlstatistik gehörige Notiz erklärt, und dazu die Bemerkung macht:

> „Die Konstitutions-Ergänzungsakte hat die Benutzung des Wahlrechts der Bürger in keiner Weise als (moralische) Zwangspflicht angeordnet; es heißt vielmehr Art. 11. mit klaren Worten: alle christliche Bürger sollen, um ein Wahlkolleg zu bilden, zu stimmen berechtigt seyn. Einem Recht kann Jeder nach wohlerwogener, in foro interiori erlangter Ueberzeugung vorwurfslos entsagen.“

Ob diese Bemerkung aus eitler Sophisterei oder aus dem von uns gerügten Partheigeist entsprossen, mag dahin gestellt seyn. Wir bezweckten mit unserm Aufsatz lediglich an die auffallend vernachläßigte Abstimmung bei den letzten Urwahlen zu erinnern, und unsere verehrten Mitbürger auf eine Pflicht aufmerksam zu machen, welche bisher von bei weitem der Mehrzahl derselben aus Unkenntniß unserer städtischen Verfassung nicht beobachtet wurde, deren gewissenhafte Wahrnehmung aber doch so wesentlich nothwendig ist, wenn unser freies Gemeinwesen nicht alsbald in sich selbst zerfallen soll. Um deswillen allein halten wir es der Mühe werth, jener Bemerkung mit einigen Worten zu begegnen.

Die hiesige Konstitutions-Ergänzungsakte, welche, als unser hauptsächlichstes Verfassungsgesetz, doch wohl nicht müßige Erzählungen, sondern zu beobachtende Bestimmungen enthält, giebt unter dem Titel: Wahlart der Mitglieder des gesetzgebenden Körpers, Art. 10. die ausdrückliche Vorschrift:

> „A. Der Senat, und
> B. der ständige Bürgerausschuß wählen zu jeder gesetzgebenden Versammlung ihre Mitglieder selbst.
> C. Die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers aus der übrigen Bürgerschaft werden jährlich von der gesammten christlichen Bürgerschaft durch Bildung eines Wahlkollegs von 75 Bürgern gewählt“,

und bestimmt im Art. 11. deutlich die

> „Bildung eines Wahlkollegs durch Abstimmung aller christlichen Bürger in drei Abtheilungen.“

Es kann also nirgends, als vor einem durch Sophismen betäubten forum interius noch ein Zweifel darüber obwalten, daß jeder christliche Bürger Frankfurts, welcher den, nach Art. 2. der Konstitutions-Ergänzungsakte normirten Bürgereid:

> „Ich schwöre einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, der freien Stadt Frankfurt und deren Senat treu und gehorsam zu seyn, ihrer und gemeiner Burgerschaft Schaden zu warnen und nichts gegen sie zu thun, auch die Stadtverfassung nach Vorschrift der älteren Verordnungen und der Ergänzungsakte genau zu beobachten, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium“,

geleistet hat, nicht allein berechtigt, sondern, trotz der Interpretation des Verfassers jenes Artikels in der Oberpostamts-Zeitung, auch aufs Heiligste verpflichtet ist, für die Bildung des Wahlkollegs mitzustimmen. Denn setzt die Konstitutions-Ergänzungsakte, deren genaue Beobachtung von jedem Bürger beschworen ist, fest, daß die Bildung des Wahlkollegs durch Abstimmung aller Bürger geschehe, und will sie, daß 45 Miiglieder des gesetzgebenden Körpers jährlich von der gesammten christlichen Bürgerschaft durch Bildung dieses Wahlkollegs gewählt werden; so ist gewiß, daß eine Pflicht, welche das Gesetz allen christlichen Bürgern und der gesammten christlichen Bürgerschaft eidlich auferlegt, auch jedem Einzelnen auferlegt ist, der zu diesen Allen und zu dieser Gesammtheit gehört; und nur ein eitler Sophist, Partheimensch oder ein Feind unsers freien Gemeinwe-

Digitized by Google

sens kann im Ernste behaupten, daß für die aktiven Mitglieder dieses Gemeinwesens eine Pflicht nicht existire, deren genaue Beobachtung zur Erhaltung desselben so wesentlich nothwendig ist.

Der Verfasser jenes Artikels gründet seine Bemerkung auf die im Art. 11. der Konstitutions-Ergänzungsakte gebrauchten Worte:

„Um ein Wahlkollegium zu bilden — —
— sollen alle christliche Bürger — — —
— nach drei Klassen oder Abtheilungen —
— auf nachbeschriebene Weise zu stimmen
berechtigt seyn.“

Aber er ignorirt in seiner eingebildeten Weisheit, daß des Rechts, zu stimmen, hier lediglich der speziellen Bestimmung wegen erwähnt wird, daß die Bürgerschaft dasselbe in drei verschiedenen Abtheilungen auszuüben, und kein Bürger für andere als Personen seiner Abtheilung zu votiren habe. Daß die Ueberschrift eben dieses, von ihm allegirten Artikels ausdrücklich die Bildung eines Wahlkollegs durch Abstimmung aller Bürger verlangt, kummert ihn eben so wenig, als der von ihm längst vergessene Bürgereid und die im Art. 10. der Konstitutions-Ergänzungsakte von der gesammten christlichen Bürgerschaft verlangte Bildung des Wahlkollegs. Fünf Hundert neunundsiebenzig oder sechs Tausend fünf Hundert Bürger sind ihm gleichviel; er kennt keinen Unterschied zwischen Allen und dem vierzehnten Theil der Gesammtheit; denn es gilt ihm ja nur zu belehren und die Wahl der Bürger als ein Recht hinzustellen, das jede Pflicht, Gebrauch davon zu machen, ausschließt, obgleich überdies der Art. 6. der Konstitutions-Ergänzungsakte sehr weise nicht allein von Rechten, sondern auch von Verhältnissen, welche aus dem bürgerlichen Staatsverbande entstehen, so wie von Rechten und Obliegenheiten ausdrücklich spricht.

In einer freien Stadt, deren Hoheits- und Selbstverwaltungsrechte auf der Gesammtheit ihrer christlichen Bürgerschaft beruhen (vgl. Konst.-Ergänz.-Akte Art. 5.) und wo diese Bürgerschaft die aus ihrer Hoheit fließenden Rechte Behörden aus ihrer Mitte überträgt (vgl. Konst.-Ergänz.-Akte Art. 8.) versteht es sich, auch ohne die Belehrung jenes Verfassers von selbst, daß es ein Recht der zu solcher Burgerschaft gehörenden Bürger ist, für die Wahl der sie repräsentirenden Behörden mitzuwirken, weil ohne dasselbe und ohne dessen Ausübung ein freies Bürgerthum nicht existiren kann. Aber dieses schönste und wesentlichste Recht freier Bürger ist, nach dem klaren Ausspruch der Vernunft, mit der Pflicht, Gebrauch davon zu machen, stets eben so absolut verbunden, wie das Recht des Menschen, Nahrung zu sich zu nehmen, mit der Nothwendigkeit es zu thun.

Daß der Mensch nicht bestehen kann ohne Nahrung, ist außer Zweifel, und daß ein demokratisches Gemeinwesen im wahren Sinn des Worts von Bestand seyn könne, wenn die dazu berufenen Bürger für die Wahl der sie repräsentirenden Behörden leichtsinniger Weise nicht mitwirken, wird uns nachzuweisen auch jener hochgelehrte Verfasser nicht im Stande seyn.

Frankfurts christliche Bürger schwuren alle, die Verfassung ihrer Vaterstadt genau zu beobachten, und diese Verfassung verlangt die Bildung eines Wahlkollegs durch Abstimmung aller christlichen Bürger; mithin, verehrte Mitbürger, habt Ihr nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht *) bei den bevorstehenden Urwahlen zu stimmen und Euch durch die Sophismen jenes Verfassers nicht irre machen zu lassen. T.

## Zur Viktualien-Polizei.

Die jetzigen fast unerschwinglichen Preise der ersten Lebensbedürfnisse entschuldigen doch wohl den Wunsch, daß eine genaue Aufsicht über die tarirten Gegenstände geführt werden möge. Sehr löblich und von väterlicher Vorsorge zeugend ist die jüngste polizeiliche Verfügung, daß nur geschworne Holzmesser das zu den Landthoren hereinkommende Holz messen sollen. Die begonnene Beaufsichtigung der Bäcker berechtigt ebenfalls zu den schönsten Hoffnungen. Es ist daher zu erwarten, daß endlich einmal untersucht werde, ob denn auch in Hinsicht auf Fleischwaaren den bestehenden weisen Verordnungen nachgekommen wird, ob die Wiegsteine durchgängig das gesetzliche Gewicht haben, ob Hausfrauen des Mittelstandes die bessern Stücke Rindfleisch nicht auch um die Taxe bekommen können, ob diese nicht ausschließlich in die Gasthäuser und an reiche Familien abgegeben werden, und man nicht über die Taxe bezahlen muß, um ein gutes Stück zu erhaschen, während man sich sonst mit der Hälfte Knochen begnügen muß.

Auch ist es auffallend, daß nicht Fett, Schmalz, Würste, deren Beschaffenheit zu untersuchen wäre, u. dgl. ebenfalls der Taxe unterworfen werden.

## Statutarrecht.

### Ueber die Pflichten eines Faustpfand-Gläubigers beim ausbrechenden Falliment des Schuldners.

In der Rathsverordnung vom 22. April 1788 ist unter andern verordnet:

„1) Derjenige fallirende Schuldner, welcher in seiner zu überreichenden Bilanz sämmtliche, andern in Versatz,

*) So wohlmeinend auch die Ansicht des geehrten Herrn Einsenders des vorstehenden Aufsatzes ist, so wünschenswerth es ferner ist, daß alle Bürger von gleichem Gemeingeiste und gleichem Eifer für das Staatswohl beseelt seyn möchten, und so erfreulich und ersprießlich es wäre, wenn kein Bürger sich von der Theilnahme an den allerdings höchst wichtigen Urwahlen ausschlösse und je sich ausgeschlossen hätte, so unläugbar ist denn doch auch, daß der einzelne Bürger allerdings seinem Stimmrechte entsagen darf. Denn im Art. 11. Nr. III. heißt es ausdrücklich: „Welcher hiesige christliche Bürger an den bestimmten Tagen bis Abends 6 Uhr in seiner Abtheilung nicht erschienen ist und seinen Stimmzettel nicht eingereicht hat, wird dafür angesehen, als habe er sich für dieses Mal seines Stimmrechts begeben wollen.“ (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

oder zur Bedeckung ihrer vorhin gehabten rechtmäßigen Forderungen, oder sonst in Verwahrung gegebene Effekten oder Waaren nicht specifice anzeigt, soll, wenn es über kurz oder lang an den Tag kommt, für einen Betruger angesehen und als ein solcher, wenn er gleich bei Erledigung seines Debitwesens allenfalls ungestraft davon gekommen, unnachsichtlich gestraft werden.

2) Derjenige, welcher die, kurz oder lang, vor dem ausgebrochenen Falliment in Versatz, oder zu seiner Bedeckung, oder sonsten in Verwahrung bekommene Effekten oder Waaren nach ausgebrochenem Falliment des Versetzers oder Deponenten und nach erlassener Ediktalladung nicht vor dem Ablauf des darinnen anberaumten Liquidationstermines ebenwohl, mittelst Ueberreichung der specifiquen Verzeichniß der verpfändeten, oder der in Verwahrung gegebenen Sachen, sodann des Schuldscheins in originali oder beglaubter Abschrift gerichtlich anzeigt, soll, wenn es in der Folge an den Tag kommt, als ein Theilnehmer an dem gespielten Betruge angesehen, und nicht nur seines Pfandrechts und seiner Forderung für verlustig erklärt, sofort zur unentgeldlichen Herausgabe der hinter sich habenden Sachen, oder wenn selbige immittelst verbraucht worden, zu Erstattung deren Werths an die Debitmasse angehalten, sondern auch nach Befinden noch mit weiterer Strafe belegt werden.«

Diese gesetzliche Vorschrift scheint nun zwar an sich vollkommen klar zu seyn, und den Faustpfandgläubiger unbedingt zur Anzeige seines Faustpfandes so wie zur Ueberreichung der Schuldurkunde vor Ablauf des anberaumten Liquidationstermins zu verpflichten, wenn er nicht Pfandrecht und Forderung verlieren und noch obendrein Strafe gewärtigen will; dessenohngeachtet sind aber schon Fälle bei unseren Gerichten vorgekommen, in welchen eine andere Ansicht befolgt, und jener gesetzlich angedrohte Verlust nur alsdann anwendbar betrachtet worden ist, wenn Gläubiger und Schuldner das Faustpfand verschweigen.

Immerhin wird bei solcher Verschiedenheit der Ansicht über den eigentlichen Sinn des Gesetzes und dem Schwanken der Gerichtspraxis die möglichste Vorsicht jedem Faustpfandgläubiger anzuempfehlen, und als ein Beitrag zur näheren Erläuterung der oben allegirten Rathsverordnung der nachfolgende Rechtsfall nicht unwillkommen seyn.

Der Curator und Contradiktor einer Debitmasse hatte nämlich bei Gericht klagend vorgetragen, daß der Beklagte von dem Gemeinschuldner eine brillantene Uhr für 410 Rthlr. in Versatz bekommen, solches aber gegen die Rathsverordnung von 1788 im Liquidationstermin nicht angezeigt habe, mit der Bitte, dieselbe der Masse, nebst der Forderung für verfallen zu erklären, und im Fall sie nicht mehr vorhanden, den Beklagten zu Erstattung des Werths zu verurtheilen.

Der Beklagte antwortete hierauf, daß er laut eines Wechsels, welchen er sofort überreichte, bereits 11 Monate früher schon 56 Carolins an den Gemeinschuldner zu fordern gehabt habe, daß solchergestalt kein dolus oder Collusion mit dem Gemeinschuldner, der diese Schuld in seine Bilanz eingetragen, vorhanden sey, mithin auch die Anwendung jenes Gesetzes, indem dessen Voraussetzung ermangle, hinwegfalle, daß der Liquidationstermin noch bis zu erfolgender Präklusion offen gestanden, und mithin beklagter Seits sich noch nicht versäumt worden und die Klage voreilig, Beklagter aber im Liquidationstermin vor der Gerichtskommission zu erscheinen durch Krankheit verhindert gewesen, folglich allenfalls in integrum zu restituiren sey. Zugleich war das Erbieten beigefügt, das Unterpfand nach vorheriger Rekognition und vorbehältlich des ihm zustehenden Vorzugsrechts in die Masse einzuwerfen, mit der Bitte, den Massekurator und Contradiktor zur Rekognition des Wechsels und des Unterpfands anzuweisen, und diesem vorgängig ihm zu Bezahlung des erstern sammt Zinsen zu verhelfen.

Nach gepflogener weiterer Verhandlung und erkanntem Aktenschlusse erging hierauf der Bescheid:

daß Beklagter von der gegen ihn angestellten Klage zu entbinden und loszuzählen sey. Wurde hiernächst klagender Contradiktor den von dem Beklagten produzirten Originalwechsel des Gemeinschuldners zu 56 Stück Karol., wie er zu thun schuldig ist, rekognosciren oder in dessen Entstehung eidlich diffitiren, so ist Beklagter mit dem Betrag desselbigen aus dem in Händen habenden Faustpfand, so weit dessen Werth zureicht und vorbehältlich der den übrigen Gläubigern in Absicht auf die Reluirung dieses Pfandes nach dem §. 50. der Wechselordnung zustehenden Befugnisse vorzugsweise zu befriedigen, im übrigen aber und sofern der Werth des Pfandes zu des Beklagten Befriedigung etwa nicht zureichen sollte, in die Klasse der unversicherten Gläubiger zu verweisen. Im übrigen findet das Gesuch des Beklagten um Zuerkennung einiger Interessen keine Statt, sondern es wird derselbe damit abgewiesen. Endlich werden die in gegenwärtiger Sache aufgewendete Prozeßkosten unter den Partheien aus Bewegniß gegen einander verglichen und aufgehoben.

Diesem Bescheide waren folgende Entscheidungsgründe beigefügt:

Die Einwendung des Beklagten, daß die Verordnung vom 22. April 1788 auf den gegenwärtigen Fall nicht anwendbar sey, ist allerdings vollkommen gegründet.

Sowohl die Absicht als die Worte dieses Edikts gehen dahin, daß durch die verordnete Strenge den möglichen Kollusionen eines Gemeinschuldners vorgebeugt werden möge, und um diesen Zweck desto gewisser zu erreichen, ist der beschwerliche und oft unmögliche Beweis der Existenz einer solchen Kollusion auf zwei Kennzeichen beschränkt worden, welche sich aus den Akten selbst sogleich ergeben, und welchen die Wirkung einer praesumtio juris beigelegt worden ist. Diese zwei Kennzeichen sind a) das Stillschweigen des Gemeinschuldners über ein von ihm vor dem Konkurs abgegebenes Un-

Digitized by Google

terpfand und b) das gleichmäßige Stillschweigen des Pfandgläubigers selbsten, wenn resp. jenes bei Uebereichung der Bilanz und dieses noch bis jetzt zum Verfluß des Liquidationstermins beobachtet worden ist. Wo diese beide Kennzeichen eintreten, soll die Kollusion für erwiesen angenommen und der Gemeinschuldner, wenn die Sache in der Folge herauskommt, für einen Betrüger angesehen, der Gläubiger aber für einen Theilnehmer an diesem Betruge gehalten und mit dem Verlust sowohl der Forderung als des Pfandes zugleich bestraft werden. Sind hingegen diese beide Kennzeichen einer vorhandenen Kollusion nicht da, so folgt von selbst, daß es alsdann bei der Regel des gemeinen Rechtes bleibe, nach welcher ein Betrug oder Kollusion nicht präsumirt wird, sondern klar erwiesen seyn muß.

Daß dieses die richtige Auslegung der besagten Rathsverordnung sey, liegt ganz deutlich in den Worten des Eingangs, wenn daselbst 1) diejenigen Pfandgläubiger, welche ihre Pfänder

„bona fide und ohne Kollusion“

in die Hände bekommen haben, von der Verordnung ausdrücklich ausgenommen werden, und wenn 2) in memb. 2. mehrerwähnten Edikts der Ausdruck, daß ein solcher Pfandgläubiger, welcher sein Pfand nicht zu gehöriger Zeit bei dem Konkurs anzeigt —

„als ein Theilnehmer an dem gespielten Betrug angesehen werden soll ꝛc.“

gebraucht, mithin also ausdrücklich vorausgesetzt wird, daß ein solcher Betrug von Seiten des Gemeinschuldners in der Mitte liege, mithin entweder wirklich erwiesen, oder doch aus seinem gleichmäßigen Stillschweigen verordnetermaßen zu präsumiren sey.

Es ist demnach die Existenz oder gesetzliche Vermuthlichkeit einer solchen Kollusion nicht blos occasio legis, wie der Contradiktor behauptet, sondern vielmehr dasjenige wesentliche Erforderniß oder Voraussetzung, ohne welche das Gesetz nach der Rechtsregel: cessante ratione legis cessat ipsius dispositio, keine Anwendung mehr finden solle.

Da nun im vorliegenden Falle

1) der Gemeinschuldner die Schuld und das Unterpfand sogleich bei Einreichung seiner Bilanz selbst angezeigt hat, und da

2) der Gläubiger einen schon mehr als ¾ Jahre vor dem Ausbruch des Falliments ausgestellten, zweimal prolongirten klaren Wechsel des Gemeinschuldners in Händen hat, zu dessen Berichtigung

3) das Unterpfand, wenn es taxirt, oder an den Meistbietenden verkauft wird, nach des Beklagten Versicherung kaum hinreichen wird, überdies aber

4) das Pfand auch noch unveräußert vorhanden ist —

so läßt sich eine Kollusion des Beklagten mit dem Gemeinschuldner nicht gedenken, die in dem fraglichen Rathsedikt vorgeschriebenen Erfordernisse einer gesetzlichen Vermuthung derselben treten nicht ein, weil der Gemeinschuldner die Sache selbst gerichtlich angezeigt hat, und der Verdacht, welcher aus dem einseitigen Stillschweigen des Beklagten hergeleitet werden möchte, fällt um deswillen hinweg, weil es ihm nach der Wechselordnung frei stund, sich an sein Unterpfand zu halten, ohne sich in den Konkurs einzulassen, sobald nur die Sache, wie in vorliegendem Fall geschehen, zur Kenntniß der übrigen Kreditoren durch den Gemeinschuldner gebracht, und diese dadurch in den Stand gesetzt waren, ihr Interesse zu prüfen und einen Entschluß wegen der allenfallsigen Auslösung zu fassen.

Solchem nach kommt es auf eine weitere Untersuchung der Frage, ob nicht der dem Pfandgläubiger in dem oft angezogenen Edikt vorgeschriebene Termin in vorliegendem Fall noch offen gewesen, da wenigstens noch keine Präklusion ergangen und der Liquidationstermin sonsten auch noch nach schon abgehaltener gewöhnlicher Liquidationsdeputation für fortdauernd angenommen zu werden pflegt, wie auch, ob nicht dem Beklagten allenfalls die restit. in integrum gebetenermaßen zu statten gekommen seyn würde, nicht mehr an, wiewohl sonst allerdings anzunehmen seyn würde, daß die Worte des Edikts

„nicht vor dem Ablauf des darinnen (d. h. in der Ediktalladung) anberaumten Liquidationstermins“

zu bestimmt seyen, als daß auch noch der Zeitraum zwischen dem Ablauf dieses Ediktaltermins bis zur Eröffnung einer Präklusoria darunter begriffen zu seyn erachtet werden könnte.

Was übrigens das Gesuch des Beklagten um Anberaumung eines Termins ad recognoscendum und demnächstige Lokation seines Wechsels mit Rücksicht auf seine Pfandrechte anbetrifft, so hat dasselbige keinen Anstand, und es wird von dem Massekurator oder den Kreditoren abhängen, ob sie die Reluirung für vortheilhaft halten, oder es zu dem Verkauf an den Meistbietenden kommen lassen wollen, welchen Falls dem Beklagten die Rückstandsklage nach dem §. 50. der Wechselordnung unstrittig bevorbleibt. Es war demnach dahin zu erkennen, daß Beklagter für seine Wechselforderung, so weit der Werth des in Händen habenden Faustpfandes zureicht, und vorbehaltlich der den Kreditoren nach dem §. 50. der Wechselordnung zukommenden Reluitionsrechte aus demselben vorzugsweise im übrigen aber unter den Chirographar-Gläubigern zu befriedigen sey.

Die Kosten des Prozesses endlich waren, da der Kontradiktor aus dem Edikt von 1788 einige scheinbare causam litigandi gehabt hat, Beklagter aber in dem Gesuche der Interessen zu weit gegangen ist, indem keine Interessen stipulirt worden, und der Ablauf der letzten Prolongation in die Zeit des schon ausgebrochenen Konkurses fällt, mithin auch keine Verzugszinsen gefordert werden können, zu kompensiren.

---

## Nekrolog.

Allgemeine Theilnahme erregte das am 10. d. M. erfolgte Ableben eines jungen Mannes voller Zukunft und Hoffnung.

**Ludwig Spiro** war am 16. Januar 1806 dahier geboren; er hatte sich zuerst der Philologie zu München, dann der Rechtswissenschaft zu Berlin gewidmet, dort

Digitized by Google

auch Vorlesungen bei Hegel und Schleiermacher gehört. Er hatte beabsichtigt in den preußischen Staatsdienst zu treten, und deßhalb bei den Gerichten zu Berlin und Trier nach dortiger Einrichtung längere Zeit gearbeitet, war jedoch später hierher in seine Vaterstadt zurückgekehrt, und nach zuvor zu Heidelberg erlangter Würde eines Doktors der Rechte unter die Zahl der hiesigen Advokaten und Notare aufgenommen worden.

Diese einfachen äußern Lebensverhältnisse lassen die Mannigfaltigkeit der Fähigkeiten, Eigenschaften und Kenntnisse nicht ahnen, welche sich bei ihm vereint fanden.

Wer über Menschen öffentlich zu reden hat, die aus dem Leben geschieden, während sie noch im Streben begriffen gewesen, die ihnen angemessene Stellung nicht eingenommen gehabt, kömmt gewöhnlich bei denen, welche sie nicht gekannt, in den Schein der Ueberschätzung, bei ihren Freunden in den nicht genügender Würdigung; auch diese Zeilen dürften eine ähnliche Beurtheilung erfahren.

Die hohen Anforderungen, welche der Verstorbene an die Wissenschaft und an sich stellte, ließen ihn seine bisherigen juristischen Forschungen und Arbeiten immer nur als vorbereitende Studien betrachten, so ergiebig sie auch, wie sein handschriftlicher Nachlaß zeigt, an Resultaten waren, die nun für die Wissenschaft verloren seyn dürften, da er sie nur dem eigenen Verständnisse genügend aufzeichnete.

Seinem klaren Geiste hatten sich die Zustände des römischen Volkes, Staates, Rechts, überhaupt öffentlichen Lebens in den verschiedenen Zeitabschnitten erschlossen, und ihm eine freie, ungetrübte Uebersicht gestattet, die er mit richtigem Takte bis in die kleinsten einschlagenden Besonderheiten anzuwenden wußte.

Ihm schwebte die Idee einer Bearbeitung des vollständigen klassischen römischen Rechts, mit Ausscheidung und Uebergehung der in der späteren Kaiserzeit erlittenen Veränderungen, vor, und er hatte sich diese zur Aufgabe gemacht; eine an sich schwierige Aufgabe, doppelt schwierig für ihn, dessen Gewissenhaftigkeit keine andere, als nach der gründlichsten Prüfung richtig befundene Annahme zuließ, und dennoch würde er sie, wie nicht zu bezweifeln, gelöst haben, so groß war sein Wissen, so kräftig sein Wille, so unermüdlich sein Fleiß. Kaum kannte er eine andere Erholung als seine Studien; zu ihnen kehrte er von seinen unerfreulichen Berufsgeschäften zurück, sie waren sein eigentliches Lebenselement. Doch hatte diese umfassende Gelehrsamkeit, dieses Leben für die Wissenschaft und in der Wissenschaft keine Beimischung von Pedanterie; er war im gesellschaftlichen Umgange höchst einfach und liebenswurdig, und interessirte sich lebhaft für alles Schön, Gute und Menschliche.

Wie in wissenschaftlichen Untersuchungen war er auch in Berufsbeziehungen und sonst von der seltensten Gewissenhaftigkeit, Gradheit und Rechtlichkeit; seinen Clienten stand er im eigentlichsten Sinne als Freund zur Seite. Seine Bescheidenheit und Anspruchlosigkeit, seine Gemüthlichkeit und Herzensgüte ließen ihn harmlos wie ein Kind erscheinen, auch war er von denen, die ihm näher standen, gleich geliebt und geachtet. Wiewohl in Richtung und Bestrebung seinem ihm hochverehrten Lehrer Savigny, der auch ihn erkannt und gewürdigt hatte, ähnlich, glich er doch an Geist und Gemüth seinem berühmten Oheime, Ludwig Börne; er war, man erlaube die treffende Bezeichnung, von dem Stoffe, aus welchem bedeutende Menschen gemacht sind. Hätte ihn nicht der Tod so frühzeitig ereilt, die Vaterstadt würde ihn einst, wir zweifeln nicht, als würdigen Sohn mit Stolz genannt haben neben Savigny und Feuerbach. Er ruhe in leichter Erde!

## Lebensansichten.

Das Sprichwort: Wessen Brod ich esse, dessen Lied ich singe! gehört in einen Hundekatechismus.

Schwäche und Erbärmlichkeit sind die unbezahlten Henker der Vernunft und der Freiheit.

Gute Aerzte verschreiben wenig Arzneien und lassen die Natur gewähren, und große Staatsmänner regieren wenig und lassen die Menschen, so viel möglich, selbst wirken.

Alle theologische Zänkereien sind Vogelscheuchen gegen den Aufflug wahrhaft religiöser Begeisterung.

Die Regierungen verlieren oft viel leichter den Kopf, als einzelne Menschen.

Die Speichelleckerei muß denn doch auch ihr Praktisch-Gutes haben, sonst würde sie längst aufgehört haben, die Vorschule einer bürgerlich-politischen Carriere zu seyn.

Die Vornehmthuerei und die Gemeinheit eines Menschen sind von einander verschieden, wie der Absatz und die Sohle eines Stiefels.

Wer Wohlthaten übt und sich über Undank beklagt, gleicht dem Gärtner, der Rosen pflanzt, und sich ärgert, wenn ihn die Dornen verletzen.

Es giebt keinen Republikaner, der nicht Egoist wäre. Republikanismus ist Egoismus in der Praxis, Monarchismus ist dagegen blos Egoismus in der Theorie.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 20 bis 26 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 18.** Samstag den 30. September 1837. **Bd. 10.**



Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Ansichten über die Eisenbahn-Angelegenheiten, nämlich: XXIX. Zwischen dem Vortheil Frankfurts und dem des Taunuscomité's ist ein himmelweiter Unterschied. — Zur Sittenschilderung der Vorzeit. — Homöopathisches. — Kriminalrechtliche Konsiderationen. — Lebensansichten. — Bürgeraufnahmen.


## Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 28. September 1671 läßt E. E. Rath ein Dekret publiciren, worin es unter andern heißt:

„Demnach Uns dem Rath des h. Römischen Reichs Stadt Frankfurt — Bericht zukommen, daß einige vagirende böse Leut, theils in Pilgers-Kleidern und antragenden bucklichten blechernen Flaschen und Geschirren bekleidet, theils aber so Pomeranzen und andere welsche Gewächs feiltragen, vergiftete gelbe Salben bei sich haben, selbige an die Hausthüren in Städt und Flecken streichen, wovon die Leute, so vor solchen Thüren vorbey oder auch hindurch passiren, in fünf Stunden sterben, auch viel Brunnen vergiften, dahero viel Leute das Leben einbüßen müssen — und wir deren darob besorgenden Gefahr und Unheil nach Möglichkeit vorzukommen uns schuldig erachten: Als wollen wir, sowohl allen und jeden Offizieren bey unserer Soldatesca, als auch denen Schreibern an den Stadtthoren, wie nicht weniger denen Schultheißen und Wirthen auf unsern Dorfschaften — hiermit alles Ernstes anbefohlen haben, daß sie auf dergleichen ankommende Personen fleißige Achtung geben, dieselbe, wo sie herkommen scharf examiniren, und da sie keinen Paß vorlegen können, nicht einlassen, sondern abweisen, da sie aber mit Pässen und Fehden versehen, deren Namen aufzeichnen, ihre Ranzen, Felleisen und Kleider besichtigen, auch nach Befindung sie anhalten, auch bey unserer Canzeley davon gebührende Anzeig thun und erstatten sollen."

Den 29. September 1517 fängt die Pest hier zu wüthen an, woran 918 Personen sterben.

Den 30. September 1320 ertheilt König Ludwig dem Ritter Wolfram von Sachsenhausen und seinen Brüdern wegen der ihm und dem Reiche geleisteten treuen Dienste einen Gnadenbrief, daß sie sich lebenslänglich in der Woche zwei Wagen Brennholz aus dem Reichswald bey Frankfurt dürfen holen lassen.

Den 1. Oktober 1596 werden drei Diebe und zwei falsche Spieler gehängt.

Den 2. Oktober 1755 stirbt Herr Joh. Nik. Claus, welcher seit dem 4. Juni 1744 Mitglied des Bürgerkollegs gewesen war.

Den 3. Oktober 1366 stiftet Jakob Neuhaus, ein Canonikus zu St. Bartholomäi, die ehematige Allerheiligenkirche.

Den 4. Oktober 1444 ertheilt Kaiser Friedrich III. der Stadt ein Privileg, daß sie die Straßen durch ihre Diener sicher halten lassen, und ihre Gerechtsame und Freiheiten gegen männiglich vertheidigen möge.

## Ansichten über die Eisenbahn-Angelegenheiten.

### XXIX. Zwischen dem Vortheil Frankfurts und dem des Taunuscomité's ist ein himmelweiter Unterschied.

Es sind in Frankfurt wie in andern Städten *) viererlei Leute, die bei Unternehmung der Eisenbahnen gewinnen. Erstens diejenigen, die ihr Geld hineinstecken, um davon einen dauernden Zins zu ziehen. Denen ist es einerlei, wo und wie gebaut wird, wenn nur bei der Bahn ein hoher und sicherer Zins herauskommt. Für diese wird daher auch die Bahn auf der linken Mainseite vortheilhafter, weil sie weit weniger Kosten in Vergleich zur Einnahme hat, leichtere und mannigfaltigere Verbindungen gewährt und also auch den größten und sichersten Nutzen abwerfen wird. — Zweitens die Leute, denen es um Anlegen ihrer Kapitalien bei der Bahn nicht zu thun ist, die nur vom Zwischenhandel der Eisenbahnpapiere und Spekuliren auf deren Courswechsel profitiren wollen. Denen ist es noch mehr einerlei, wo und wie gebaut wird; ja, es liegt ihnen gar nichts daran, wenn auch gar kein Bau am Ende zu Stande kommt; im Gegentheil, sie gewinnen am meisten von Ungewißheit und von überspannten Erwartungen der Unternehmung; wenn bald die Sonne scheint, bald ein Sturm dazwischen kommt oder es bald heiter, bald düster aussieht; denn ihr Geschäft besteht nur darin, durch dieses die Papiere wohlfeil an sich zu bringen und durch jenes sie theuer zu verkaufen; daher dieses und jenes, je nachdem sie kaufen oder verkaufen wollen, durch die bekannten Pfiffe und Kniffe zu verbreiten, welches viel schwerer ist, wenn einmal die Bahn ausgeführt und in geregelter Benutzung ist, indem man dann weiß, wie viel dabei herauskommt und wie viel werth die Aktien sind. Für diese zweite Art Leute bie-

*) Vgl. die so eben erschienene Broschüre: Mannheim, Mainz, Frankfurt, Hanau und die Eisenbahnen, von G. W. Freiherrn von Wedekind. Darmstadt, bei L. Pabst.

Digitized by Google

tet freilich die Taunuseisenbahn das beste Spiel dar, weil man immer nicht weiß, wie man mit dieser daran ist und es damit bald so, bald anders heißt. — Eine dritte sehr achtbare Art Leute besteht aus denen, die ihre Nahrung durch die Einkehr und den Durchgang, die Passage, finden, vom Spediteur bis zum Kärcher und Packer, vom Wirthe bis zum Auslaufer und Träger herab. Für diese wird ihr Geschäft und Verdienst bedeutend vermehrt, wenn zu den Landstraßen noch die Eisenbahnen hinzukommen. Je mehr Eisenbahnen ihre Richtung auf Frankfurt nehmen, dort aus- und einladen, desto besser ist es für diese Art Geschäftsleute. Das ganze Treiben des Comité's der Taunuseisenbahn, zur Verhinderung der gebräuchlicheren Bahn des linken Mainufers, ist daher dem Vortheile der dritten Art Leute entgegen. — Die vierte Art Leute wollen auf den Bahnen wirklich fahren und versenden. Diese wünschen, daß nicht bloß auf Einer Seite, sondern in mehreren Richtungen Bahnen entstehen. Das Comité der Taunusbahn leistet auch diesen Leuten einen schlechten Dienst, indem sein Treiben es im glücklichsten Falle nur dahin bringt, daß man ⅔ bis ¾ Wegs nach Mainz mit der Bahn fahren kann oder über Wiesbaden muß und Frankfurt von den andern Eisenbahnen abgeschnitten wird. Unter den Bahnen Einer Richtung ist Denen, die darauf fahren oder verschicken wollen, die am liebsten, auf der sie am schnellsten, wohlfeilsten und bequemsten dahin kommen, wohin sie wollen.

Das sind die viererlei Leute, die bei den Eisenbahnen gewinnen. Es kann auch seyn, daß Einer und selbst Viele zugleich zur einen und zur andern Art gehören. Wir unterscheiden sie nur, weil hierdurch die viererlei Arten von Vortheilen bezeichnet werden, welche Einwohner von Frankfurt aus dem Eisenbahnwesen ziehen können. Bei allen denen darf man das Ganze der Bürgerschaft und der Stadt nicht vergessen. Dies gewinnt desto mehr, je vielfacher der Verkehr ist, in den die Eisenbahnen Frankfurt bringen, und je leichter und wohlfeiler die Verbindungen mit Frankfurt durch Eisenbahnen sind; für dies Ganze gilt hauptsächlich das „Leben und Lebenlassen", indem man im Handel und Verkehr auf der Einen Seite nicht bloß nehmen, allen Profit nicht bloß für sich allein behalten kann. Zwischen dem Vortheil dieses Ganzen und dem des Taunuscomité ist ein himmelweiter Unterschied. Beim Ganzen kommt es überdies nicht blos auf den unmittelbaren Geldprofit, sondern auch auf den mittelbaren Gewinn an.

Unter den mancherlei Eisenbahnen, die man auf Frankfurt führen kann und hoffentlich später auch wirklich führen wird, ist über die zwischen Frankfurt und Mainz bis jetzt am meisten gestritten worden. Zuerst dachte man nur an die Anlage auf dem linken Mainufer, weil man hier in gerader Richtung in Einer Ebene mit den wenigsten Kosten am kürzesten zum Ziele kommen kann. Allein das war Einigen zu einfach; Mehrere auch wohl gönnten den Unternehmern der Bahn auf dem linken Mainufer den Profit nicht; sie meinten, da auf dem rechten Ufer die Chaussee und die Leute an diese Richtung gewöhnt sind, so wird bei der Unkenntniß dessen, worauf es bei Eisenbahnen ankommt, das rechte Ufer schon der Gewohnheit wegen mehr Beifall finden. Mag auch hintennach die Bahn weniger Nutzen bringen, als auf dem linken Ufer oder auch gar nicht zu Stande kommen, so haben wir doch bis dahin unsere Papiere zu hohen Coursen an den Mann gebracht. Hiervon muß man die braven Männer unterscheiden, die sich von der Meinung einnehmen ließen, als befördere eine Bahn auf dem rechten Mainufer ganz vorzüglich den Vortheil ihrer Stadt — und daher auch zur Ausführung in bester Absicht die Hand boten. Alle diese verschiedenen Meinungen leisteten den Nassauern bei ihrem Plane, eine Bahn für ihr Land zu gewinnen und durch sie sich den Transit durch Höchst und Hattersheim fernerhin zu sichern, großen Vorschub. Das Wiesbader Comité nahm bald einige Handelshäuser in Frankfurt so sehr für den rechtufrigen Plan ein, daß sie zu einem Comité für dessen Ausführung sich konstituirten und mit dem Wiesbader Comité zu diesem Zwecke sich vereinigten. Ueber die Wirksamkeit dieses sogenannten Frankfurter (Taunus) Comité hat bisher nichts Aktenmäßiges öffentlich verlautet. Da es keine Gesellschaft repräsentirt, sondern aus sich selbst hervorgegangen, nur sich für seine Handlungen allein verantwortlich zu glauben scheint, so mag es darum meinen, der Pflicht enthoben zu seyn, über seine Thätigkeit zu berichten. Solches Schweigen ist verdächtig. Die nächste Wirkung davon war, daß das Aktienspiel auf eine auffallende Weise begünstigt und von den Eingeweihten der Spiellust und Leichtgläubigkeit viel Agio abgewonnen wurde. Ist aber damit die Bahn nach Mainz gebaut? Mit Nichten! Man hat die Rechnung ohne den Wirth gemacht. Allerdings zeigt sich dies nun, da es ans Bauen gehen soll. Es zeigt sich dies erstens in den ungeheuren Kosten, die es erfordert, wenn man der Natur Gewalt anthun will. Während der liebe Herr Gott auf der linken Seite des Mains Alles für eine Eisenbahn günstig geschaffen hat, setzt er ihr auf dem rechten Mainufer, am Taunus, Berg und Thal entgegen. Mit Geld läßt sich das zwingen, sagt man. Zugegeben; man will aber doch sein Geld nicht für nichts und wieder nichts verbauen; wenn man's zumal auf Eisenbahnen verwendet, will man davon, schon des Riscos wegen, einen höheren Zins. Dazu gehören gar viele Passagiere und Frachtgüter, so viele, daß selbst alle zwischen Mainz und Frankfurt (nebst Wiesbaden) schwerlich zureichen, und das Taunuscomité bis auf den Tag den Beweis schuldig geblieben ist *). Zum Zweiten aber hat man die Rechnung ohne den Wirth gemacht, weil dazu auch der Großherzog von Hessen gehört. Dem gehört Mainz, dem gehören Kostheim und Kastel, durch deren Gemarkung die Bahn muß, wenn sie an den Rhein, bis vor Mainz kommen soll. So lange der Großherzog nicht

*) Vgl. oben S. 20.

Digitized by Google

will, kann's auf dem rechten Mainufer zwar eine Frankfurt-Höchster, allenfalls auch über Berg und Thal eine Frankfurt-Wiesbader oder Biebericher, immer aber keine Frankfurt-Mainzer Bahn geben. Wo soll nun die ungeheuer große Einnahme, welche zur Verzinsung des Anlagekapitals und Aufbringung der Unterhaltungskosten (geschweige zur Befriedigung der Aktionäre!) erfordert wird, herkommen, wenn die nach Mainz bestimmten Reisenden und Frachtgüter unterwegs umladen, oder den Umweg über Wiesbaden oder Bieberich machen sollten? Wird da nicht für die Passage nach Mainz die Chaussee, die Wasserfahrt und vor Allem die Bahn auf dem linken Mainufer vorgezogen werden, auf die man, selbst wenn sie nicht bis nach Frankfurt geführt würde (was sie sicherlich wird, wenn Frankfurt sein Interesse von demjenigen des Taunuscomité gehörig unterscheidet) von Frankfurt schnell kommen und von da in Einer Tour, wegen der an der Mainspitze stets bereiten Dampffähren oder Nähen bis in den Hafen von Mainz fahren kann. Dem Großherzog ist es nicht zu verdenken, daß er die Bahn des rechten Mainufers nicht durch Kostheim und Kastel läßt. Denn er ist Herr in seinem Lande, wie die Frankfurter auf ihrem Gebiete. Die Mainzer haben aber bei einer Bahn auf der rechten Mainseite nur Verlust und keinen Gewinn, auf der linken Mainseite dagegen nur Gewinn und keinen Verlust.

„Verwehrt uns der Großherzog von Hessen den Durchgang durch die Gemarkungen von Kostheim und Kastel, so darf auch die Bahn vom linken Ufer nicht auf das Frankfurter Gebiet!“ hört man die Theilnehmer der Taunusbahn sagen. Wie unbesonnen diese Aeußerung ist und wie sehr sie dem Vortheile der Stadt Frankfurt widerspricht, dies kann Jeder bei ruhiger vernünftiger Ueberlegung leicht einsehen.

Der vernünftige Zweck einer solchen Drohung könnte doch nur der seyn, den Großherzog von Hessen zu bewegen, daß Er für die Erlaubniß, daß die Bahn des linken Mainufers nach Frankfurt geführt werde, Seinerseits die Gemarkungen von Kostheim und Kastel der Bahn des rechten Mainufers aufmacht. Der Verlust, welchen Mainz und das Großherzogthum Hessen durch Letzteres erleiden würde, ist aber weit größer, als die Unbequemlichkeit, die Bahn des linken Mainufers vor dem Frankfurter Gebiet endigen lassen, oder nach Offenbach fuhren zu müssen, ja, er ist so groß, daß die Mainzer, ehe sie sich seiner Gefahr aussetzen, lieber auf eine Frankfurt-Mainzer Bahn verzichten. Das brauchen sie nicht einmal. Die Bahn des linken Mainufers kann durch die erwähnte Unbequemlichkeit nicht verhindert werden; sie wird und muß doch gebaut werden als Bestandtheil der aus Baden nach Darmstadt und Mainz führenden Bahn; wenn Frankfurt sie auf seinem Gebiete hindern wollte, so wird der betreffende Zweig der Bahn nach Offenbach geführt und hiermit der Hauptzweck, mit Umgehung von Frankfurt, erreicht. Zugleich wird auch der Zweck einer Schnellfahrt zwischen Frankfurt und Mainz auf diesem Wege kürzer und wohlfeiler erreicht; indem die Waaren und Reisenden entweder in Offenbach oder bei Neuisenburg auf diese Bahn und dadurch in viel kürzerer Zeit auf dem linken Mainufer über die Mainspitze unmittelbar in den Hafen von Mainz gelangen, als es auf der zur Umgehung von Kostheim und Kastel genöthigten Taunusbahn nur immer möglich seyn wird. Was übrigens „Offenbach“ bedeutet, das haben wir in der Zeit des Zollausschlusses von Frankfurt gesehen. Aber nun gar bei den Eisenbahnen, bei der Hauptbahn, die von Nordosten nach Südwesten führt! Da lassen sich die Folgen gar nicht berechnen. Ganz abgesehen von einer Handelsstadt; — gesetzt, Offenbach wäre nur ein simples Dorf: welchen Vorzug hat dieser Platz für Waaren und Personen, die sich nicht aufhalten, sondern auf der Hauptbahn hinab und hinauf sogleich weiter wollen; die profitiren hier das theuere Pflaster Frankfurts, die kostbare Umladung u. s. f. und können doch der Nähe wegen leicht, bald, schnell und wohlfeil nach Frankfurt, wenn sie wollen, ohne zu müssen.

Die Drohung: „wir verweigern das Einmünden der Bahn des linken Ufers in Frankfurt“ — verfehlt also in jeder Beziehung ganz ihren Zweck. Würde diese Drohung verwirklicht, so käme auf Frankfurt nur ein Uebel zum anderen, nämlich zu dem Nachtheil der Versperrung von Kostheim und Kastel noch der weit größere, daß Frankfurt von der jedenfalls zur Ausführung kommenden Bahn des linken Mainufers abgeschnitten und diese Hauptbahn nach Offenbach abgelenkt würde.

Die Drohung wäre daher auch an sich ganz widersinnig. Sich von der Bahn des linken Mainufers abzuschneiden, sie nicht nach Frankfurt zu lassen, liegt nimmermehr im Interesse von Frankfurt. Hierin, wie überhaupt, ist der Vortheil der Taunusbahn-Unternehmer und der sieben Häuser, die sich an deren Spitze gestellt haben, gar sehr verschieden von dem der Bürgerschaft, der Stadt, des Staats und des Senats von Frankfurt! Mögen die Taunusbahn-Unternehmer, wenn sie wollen, ihr Geld an ihre Bahn wagen; man gönne ihnen ihren Profit, wie ihren Schaden: Frankfurt aber muß der Mittelpunkt von recht vielen Eisenbahnen werden; je mehr, desto besser für Frankfurt. Die Wichtigkeit der Bahn des linken Mainufers und der große Vortheil ihrer Fortführung auf das Frankfurter Gebiet und bis an Frankfurt wird für Frankfurt noch sehr dadurch erhöht, daß das Ende derselben zugleich dasjenige der von Heidelberg, Mannheim und Darmstadt kommenden Bahn ist, welche darum schon eine weit größere Bedeutung hat, und demnächst gewiß die Hauptbahn zur Verbindung zwischen Nord- und Süddeutschland wird. Wer mag den Leichtsinn und die Kurzsichtigkeit haben, dem Senate der freien Stadt zuzutrauen oder gar anzurathen, durch so unbesonnene

Digitized by Google

Drohung den Ausschluß Frankfurts von dieser Bahnverbindung und deren Weg- und Ablenkung von Frankfurt zu veranlassen!

Wahrlich, wahrlich, Wem es um das Wohl dieser ehrwürdigen freien deutschen Bundesstadt und ihrer so sehr hochachtbaren Bürgerschaft, um die Nahrung und einträgliche Geschäftsvermehrung ihrer Bewohner zu thun ist, den kann es nur mit Unmuth erfüllen, wie das Benehmen des Taunusbahncomité's eine solche gehässige, dem Interesse der Stadt schnurstracks zuwiderlaufende Drohung zur Sprache bringen konnte. Weg damit! Eintracht und Harmonie mit den Nachbarn! Die Frankfurter wollen, sollen, können und müssen von den Eisenbahnen gewinnen; aber dieser Gewinn ist platterdings nicht ausschließend, vielmehr nur möglich in Vereinbarung mit den Nachbarn, und ganz besonders, wie bewiesen ist, mit der Bahnunternehmung des linken Mainufers. Hier heißt's: „Leben und Lebenlassen!“ Indem die Eisenbahnen dazu aufmuntern, ja zu der bei ihnen unerläßlichen Vereinbarung in gemeinschaftlichem Interesse nöthigen, sind sie wahre Bindemittel der Eintracht, dauernde Quellen des Friedens und der Harmonie.

---

## Zur Sittenschilderung der Vorzeit

liefert das nachfolgende Aktenstück einen gewiß nicht uninteressanten Beitrag. Dasselbe wurde von den bürgerlichen Kollegien am 10. Januar 1741, also vor 96 Jahren, überreicht. Die Vergleichung der damaligen Sitten und Verhältnisse mit den jetzigen bleibt den geehrten Lesern überlassen und bedarf wohl keines Commentars.

„An Einen Hochedeln und Hochweisen Rath nötig befundene pflichtmäßige gehorsamste Anzeige, Vorstellung und Bitte beyder löbl. bürgerl. Collegiorum der 51r und 9r hieselbst

Die Verbesserung des Polizeywesens und Anrichtung eines besonderen Polizeyamtes betr.

Daß die Glückseligkeit, das wahre Wohl und der florisante Zustand eines ganzen Landes, oder einer Republik von einer zum allgemeinen Besten löblich versehenen Polizey besonders abhange, ein solches darf schwerlich Jemand, welcher sich um die gemeine Mittel, wodurch dergleichen heilsamer Entzweck zu erlangen, nur wenig bekümmert, in Zweifel ziehen. Nun lieget zwar zu hellem Tage, daß unsere werthe Stadt Frankfurt in specie was die Polizeysachen betrifft, sich zu rühmen habe, wie sie mit mancherley löblichen Statutis versehen; allein es werden auch Euer Hochedelgebohrne Gestrenge und Herrlichkeiten und Wohlfürsichtige Weisheiten ob denen dawider bishero eingerissenen vielen Misbräuchen von selbsten ungerne wahrgenommen haben, wie die höchste Nothwendigkeit erfordere, der Wiederherstellung, und besonders auf jetzigen Zeiten sehr dienbaren Verbesserung solcher Gesetze halber von hochobrigkeitlichen Amtswegen mit allem Fleiß bedacht zu seyn und hierdurch den sonsten ferner weit zu befürchtenden schädlichen Folgerungen bey dermaligen an sich gar betrübten und elenden Läufften annoch in tempore vorzubiegen.

Um von vorbemeldter Polizey Mängel und Gebrechen nur einige wenige Exempel anzuführen, so richte man seine Augen auf die zum Dienst des Herrn gewidmeten Sonn-, Fest- und Feyertage; alsdann wird sich von selbst ergeben, wie schädlich solche von vielen entheiliget, und mit Fressen, Saufen, Spielen, Fluchen und anderen unchristlichen Beginnen auf eine leichtfertige Art verunehrt werden.

Wo ist wohl Treu und Glauben zu finden? Dahingegen man sich kein Gewissen daraus machet, wenn man seinen Nebenmenschen um das Seinige offenbar betrügen und ihn in das bitterste Elend und Verderben stürzen kann, woran die zuweilen von zanksüchtigen Gemüthern recht muthwillig angesponnenen Prozesse und die seithero in häufiger Quantität ausgebrochene bösartige Banquerotte und Fallimente ein klares Beispiel ertheilen.

Hurerey, Ehebruch, Ueppigkeit in Worten und Werken und Geberden, das Strafgericht des erzürnten Gottes excitirende abscheuliche Sünden und Laster gehen bey manchen in vollem Schwunge und wollen schier zu einer heutigen Galanterie werden. Der Uebermuth in Kleidung ist jetzo dermaßen eingerissen, daß fast kein Unterschied zwischen Personen hohen und niederen Standes; ein Jeder befleißigt sich mit dem Andern hierüber zu eifern, indem der eine dem andern alles zuvorthun oder nachahmen will, und sich dadurch, daß er es größer anfängt, als er es auszuführen vermag, ganz und gar verstecket und in Kurzem nebst den Seinigen in die kläglichste Armuth und Ruin stürzet. Beleuchtet man die Ursach, woher seit einigen Jahren von vielen der hiesigen Bürger und Einwohner Töchter zu Fall gekommen, in etwas Näher, so ist nicht in Abrede zu stellen, wie es unter andern auch daher rühre, daß wenn dergleichen übelerzogene lüsterne Weibspersonen an ihren Gespielinnen etwas Neues an Pretiosen, Kleidung, Spitzen und anderm Schmuck gewahr werden, und sich eben so als ihre Cammeradinen gerne tragen möchten, obschon dergleichen anzuschaffen, die Unvermögenheit ihrer Eltern, der Vormünder und Anverwandten nicht erlaubt, sie sich endlichen und nur die benöthigten Subsidien zu dem nachzuaffenden Stolz und Hoffahrt illicito modo zu acquiriren nach unzüchtigen Thathandlungen umsehen, und eo ipso in die größte Leibes- und Seelengefahr begeben; ja betrachtet man außer diesem den recht eckelhaften Luxum, dessen sich das Gesinde in ihrer unmäßigen Kleidertracht gebrauchet, so wird man sagen mussen, daß fast nirgends die Dienstboten so kostbar, als hieselbst daher steigen, ein welches daraus seinen Ursprung leitet, daß solchem Gesinde keine Kleiderordnung vorgeschrieben ist, und da die eine Herrschaft ihnen verstattet sich zu tragen, wie sie wollen, auch wohl gar einen Gefallen heget, daß sich die ihrigen vor andern distingui-

Digitized by Google

ren, und ihnen wohl durch Verehrungen dazu anrathen, so strahlet diese Pracht anderen Dienstboten in die Augen, und werden letztere nicht minder bewogen, auf allerley Tücke und Ränke zu dichten, wie sie mittelst Diebstähle, Beraubung der Küche, Keller, Speise- und Gräthkammern, nicht weniger ihren Herren zugehöriger Kramwaaren und Unterschlagung der Marktgelder ꝛc. auch so vieles erobern möchten, um dem andern Gesinde in der Pracht nicht den Oberrang lassen zu dürfen.

Schreitet man zu denen Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen, Gastereyen ꝛc., so werden hierbey solche Excessen getrieben, daß nicht zu bewundern, wenn manchmal junge Eheleute in den ersten Jahren ihrer Verheurathung, durch allzustattliche gegen einander gewechselte Präsenten, und sonsten aufgegangene Hochzeitskosten gänzlich zu Grunde gerichtet sind. Die Gevatter- und Neujahrsgeschenke werden in solchen reichen Maaßen ausgetheilt, daß wenn man nach dem genio perverso nostri Saeculi *) verfahren soll, hierauf bey einem Mittelmann, bevor da er das Glück gehabt, in einem Jahr zwei bis dreimal mit seiner Familie zu Gevatter stehen, nichts denn gefährliche Nachwehen entstehen müssen, des in Bestellung der Leichen und anzuschaffenden Trauer, Begrabung der Verstorbenen zur Mode gewordenen Aufwands nicht zu gedenken. Was kann hiernächst die dermalige Theuerung der ohnentbehrlichen Viktualien, deren höchst schädlicher Hockenverkauf wie auch unbillige Uebervortheilung der geschätzten Handwerksleuten und fürnehmlichen die je zuweilen zu frühzeitig begehrte zu erhöhende Tarirung des Fleisches und Brodes oder Gewichtsverringerung, anders zuletzt nach sich ziehen, als den mit Hungersnoth und andern bösen Krankheiten (welches Gott in Gnaden abwende) erknüpften Untergang des gemeinen Wesens.

Wie häufig sich das herrnlose liederliche Gesindel sammt dem unverschämten Bettelvolk in hiesiger Stadt einschleichen, Einheimische und Fremde vor denen Häusern und auf den Straßen heftigst angehen und insultiren, bedarf ob notorietatem keiner weiteren Ausführung, und daß eben dadurch das löbl. Armenhaus an seinen ihm von der Burgerschaft und Eingesessenen zufließenden Allmosen und Intraden merklichen Verlust leidet, ist daher zu schließen, weilen durch die Erfahrung, daß ohnerachtet solcher milden Stiftungen die Bettelzunft täglich mehr und mehr überhand nimmt, und der finis primarius nicht zu erreichen stehet, die Gemüther der Gutthäter in ihren Beysteuern allmählich losgemacht, und von Fortführung ihres guten Willens abgezogen werden.

Uebrigens wird über die Unsicherheit der Gassen während der Nachtzeit aller Orten geklaget, die bestellte Nachtwächter sezen ihre Pflichten und Instruktion meineidig bey Seite, die Landgüther, Aecker, Wiesen, Weinberge werden aus Verabsäumung der Feldschützen, denen Räubern und Diebsvolk Preis gelassen, und Niemand kann des von dem Allerhöchsten verliehenen Segens, ohne daß er nicht zuvor mit solchem wenigstens zur Hälfte theilen müsse, in ungestörter Ruhe genießen, vieler anderer Mängel und Gebrechen vorjetzo nicht zu erwähnen.

Wann nun, G. H. u. H. Herren Burgermeister und Rath, hierzu noch verschiedene sonstige löbliche Verbesserungspunkte gehören, wovon nur die Emendation der deutschen und lateinischen Schulen, Anrichtung der Stadt-Nachtlaternen, Reinigung und Säuberung der Straßen, Aenderung des sehr verderbten Medizinalwesens, Anrichtung eines Zuchthauses, Ausrottung der schändlichen Bordells und Hurenhäuser, Bestrafung der durch treulose Administration meineidiger Offizianten noch kürzlich anzuführen, welche und mehrere wichtige Angelegenheiten sich von selbsten vorstellig machen werden, daferne nur einmal zufällig die alte Polizeiordnung wiederum aus der Asche hervorzusuchen und ad statum nostrae reipublicae praesentem zu korrigiren, wie dann solcherhalb die Sammlung der vorigen vielen in den ältern und neuern Zeiten emanirten Edikten das Werk ziemlich erleichtern würde, und man allenfalls nach vorgängiger Vergleichung der an fremden Orten eingeleiteten guten Polizey-Gesetzen, die hiesige ehemalen abgefaßte resp. obrigkeitliche Ge- und Verbothe zum Grund legen, selbige in den Druck bringen und zu Jedermanns Wissen bekannt machen könnte, jedoch aber die bisherige Erfahrung bestättiget hat, daß der Hauptdefekt darauf beruht, daß die in Polizeysachen bald diesem bald jenem Amte übertragene Aufsicht und Cognition, um alles und jedes genau zu beachten und alle dahin einschlagende Materien exacte zu observiren nicht zureichen, insbesondere weilen solche löbl. Stadtämter mit anderen Geschäften obruirt sind, und ohnmöglich auf alles invigiliren können, derowegen unseres Bedünkens das vorzüglichste seyn dürfte, daß ein appartes löbl. Polizeyamt, welches auf die zu einer guten Polizey zu referirende Dinge acht zu tragen hätte, etablirt würde, und wir dannenhero zu Dero patriotischen Eifer und pro salute communi zu tragende Obsorge des devotesten Vertrauens leben, es werden Hochdieselben hiesiger Stadt in dergleichen piis desideriis um so ehender durch Vornehmung solcher länger nicht zu entbehrenden löbl. Polizeyverfassung mit einem glückseligen Zustand zu erfreuen, und Steuerung sothaner allgemeinen Landplagen, Hand anzulegen von selbst mildest geruhen, als eines Theils in der Reichspolizey Constitution de anno 1577 einer jeden Obrigkeit anbefohlen worden, deren Landesart Gelegenheit nach ihren Unterthanen hierunter eine gute ehrbare beständige Ordnung zu machen, anderntheils, die unter kaiserl. Majestät allerhöchste Authorität de 4. July 1726 publicirte hiesige verbesserte Visitationsordnung Tit. II. circa finem ganz deutlich besaget, daß die alte Polizeyordnung hergestellt, und denen Zeiten nach verbessert auch hiekünftig fest darüber gehalten werden solle.

So gelanget an Ew. ꝛc. ꝛc. unsere gehorsamste Bitte:

Sie huldreichst gelieben, obig wohlgemeinte Vor-

*) Zeitgeist? (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

schläge sich grosgünst. gefallen, und durch Anrichtung eines besondern löbl. Polizeyamts denen in Politia verspürten vielfachen lamentabelsten Querelen, die erforderliche Remedur angedeihn, et quovis salutari modo ernstlich prospiciren lassen wollen.

Die wir in anzuhoffender huldreicher Erhörung lebenslang mit ersinnlichster Veneration beharren

Euer ꝛc. ꝛc. gehorsamste
von Königl. Kaiserl. Maj. allergnädigst
verordneter Bürgerausschuß.
Von K. K. Maj. allergnädigst verordnete
und confirmirte bürgerl. Reuner.«

Bedeutenden Erfolg scheint übrigens diese Vorstellung und Bitte nicht gehabt zu haben, wenigstens ist zur Zeit der reichsstädtischen Verfassung nie ein besonderes Polizeiamt, wie wir es erst seit der Konstitutions-Ergänzungsakte besitzen, errichtet worden.

## Homöopathisches.

### Berichtigung.

In den Jahrbüchern vom 19. v. M. wird unter Anderm von der ersten größeren Versammlung deutscher homöopathischer Aerzte, die am 10. August dahier Statt gehabt hat *), Notiz gegeben. Es wird darin aus leicht zu errathender Absicht bemerkt, daß, soviel bekannt, bis jetzt noch Niemand durch die Homöopathie in Frankfurt geheilt worden sey.

Ein junger Mann von hier, der an einer äußerst bösartigen chronischen Krankheit über neun Jahre gelitten hatte, und von mehreren, als sehr geschickt anerkannten allöopathischen Aerzten deshalb, aber leider fruchtlos, behandelt worden war, fühlt sich zur Steuer der Wahrheit berufen, jene Angabe zu berichtigen, weil er vermittelst der bei ihm durch den Herrn Dr. med. Joh. Anton Hoffmann dahier, angewandten vortrefflichen homöopathischen Heilmethode seine so lange Jahre schmerzlich entbehrte Gesundheit wieder erlangt hat. — Er hat Gelegenheit gehabt, hunderte von Fällen kennen zu lernen, in denen sowohl Leute aus der hiesigen Stadt, als aus den benachbarten Orten von bösartigen Krankheiten durch den bezeichneten Arzt und die übrigen homöopathischen Aerzte aus der Stadt und nahen Umgegend vollkommen hergestellt worden sind. Als Beweise hierfür sprechen die allseitigen Anfeindungen von Seiten der Gegner der homöopathischen Heillehre (nur an den besten Früchten nagen die Wespen) wie die sich immer mehr steigernde Anhänglichkeit des Publikums an dieselbe. Jede neue Entdeckung wird von denjenigen verachtet, verfolgt und so lange als möglich lächerlich hingestellt, welche sich durch dieselbe verdunkelt, oder beeinträchtigt fühlen; das größere, vernünftige Publikum aber hört, und schweigt so lange, bis ihm die Erfahrungen jener Entdeckung zur Ueberzeugung geworden sind, und dann läßt es sich von der Theilnahme an derselben nicht mehr abhalten. Wer daher das Publikum wider die Homöopathie zu stimmen beabsichtigt, ohne den Willen bethätigt zu haben, in den Geist derselben einzudringen, was freilich schwerer ist, als auf dem alten und so bequemen Pfade, so lange es geht, fortzuwandeln, der giebt sich als Ignorant und als den Blinden hin, der sich über die Farbe ein Urtheil anmaßt.

Sapienti sat.

*) Dem Verfasser des Artikels scheint es unbekannt zu seyn, daß seit Jahren an diesem Tage jene Versammlung in den größten Städten abwechselnd Statt gehabt hat. (Anm. d. Eins.)

## Kriminalrechtliche Konsiderationen.

Es giebt gewisse Wünsche und Forderungen des öffentlichen Lebens, die, soviel sie auch schon besprochen worden, doch immer wiederkehren und wiederholt ausgesprochen werden müssen, bis sie an den gehörigen Orten und in gehöriger Weise durchdringen und zur Verwirklichung gelangen. Dahin gehört ohne Zweifel auch das neuerdings wieder in unserer gesetzgebenden Versammlung *) in lebhafte Anregung gekommene Bedürfniß einer neuen Strafprozeßordnung**), welches wir daher in der Kürze hier beleuchten wollen.

Wir haben in dieser Hinsicht, so viel uns Nachdenken und Erfahrungen über die Sache bisher zu belehren vermochten, die Ueberzeugung, daß, wenn der Zweck einer guten, unverzögerlichen und sichern Strafrechtspflege möglichst erreicht werden soll, ein neues Strafgesetzbuch***) mit einer neuen Strafprozeßordnung Hand in Hand zu gehen, daß sie, als sich wechselseits bedingende und zusammen nur ein wahres Ganze bildende Gesetzeswerke, auch gleichzeitig miteinander ins Leben zu treten haben. Sollte dieses aber ausnahmsweise, aus besondern Gründen, nicht geschehen können; dann fragt es sich unsers Erachtens noch sehr, ob eine umfassende, zeitgemäße Gesetzgebung über das Strafgerichtswesen und das Strafverfahren nicht ein dringenderes und daher noch eher zu befriedigendes Bedürfniß sey, als das Strafgesetzbuch.

Freilich sind die Lebensfragen für eine neue, unsern Zeitverhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Strafprozeßordnung, die Fragen über die Einführung oder Nichteinführung der Jury, den Vorzug des accusatorischen oder inquisitorischen Prozesses, über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens und deren Wesen und Grenzen, über die Gerichte für Staatsverbrechen und Preßvergehen, über das Vertheidigungsverfahren und dergleichen, noch immer zum Theil in widerstreitender Verhandlung begriffen, und eine, alle Theile befriedigende, völlige Ausgleichung darüber ist auch zunächst auf dem Gebiete der öffentlichen Meinung und der gelehrten Erörterung nicht so bald zu erwarten. Diesen noch hin- und herwogenden und einander ent-

*) S. oben S. 34.

**) Vgl. Jahrb. Bd. 7. S. 174. 209. 213. 235. und K. H. L. Pölitz Jahrbücher der Geschichte und Politik. X. 9.

***) Vgl. oben S. 57 u. 80.

Digitized by Google

gegen tretenden Ansichten über jene Lebensfragen dürfte denn vorzüglich die Scheu und die zögernde Bedächtlichkeit beizumessen seyn, welche wir hinsichtlich der Bearbeitung und des Hervortretens einer neuen Strafprozeßordnung noch bisher wahrnehmen. Allein sollte man eine solche Scheu und Zögerung nicht jetzt abzulegen, und dem so sehr dringenden Bedürfnisse einer solchen neuen Gesetzgebung nun einmal zu genügen den Muth fassen?

Es ist nicht schwer, nachzuweisen und allen Sachverständigen bekannt, wie vag, lückenhaft und überhaupt ungenügend, die theils durch einzelne Gesetze, theils durch die Doktrin und Praxis gebildeten und nothdürftig in ein Ganzes verbundenen Normen unsers Strafprozesses in unsern Tagen erscheinen; und doch sind an diese ungenügende, unsern bessern Zeitansichten und einem konstitutionellen Staatsleben theilweise widerstrebenden, strafprozessualischen Einrichtungen und Normen unsere Richter lediglich verwiesen.

Dieser Strafprozeß läßt in seiner dermaligen, wenn auch durch einzelne neuere Gesetze, durch die fortgeschrittene Doktrin und Praxis im Vergleiche mit frühern Zeiten, theilweise verbesserten Gestalt doch immer noch gar viel zu tadeln übrig; man muß daraus noch Vieles wegwünschen, Vieles darin anders gestalten und noch Mehreres theils bestimmter normiren, theils neu hinzuthun. Es waltet darin in vielen Hauptpunkten noch ein Geist der Willkühr und Inhumanität, eine Unsicherheit und Inkonsequenz der leitenden Grundsätze; in den Vorschriften für die Ermittelung der Wahrheit und die Beweisführung noch zum Theile eine dem einfachen gesunden Verstande wenig zusagende Kunstelei und Weitläufigkeit; in den wenigen Anhaltspunkten für die Art und den Fortgang der Untersuchung eine Mißachtung und häufige Gefährdung der bürgerlichen Freiheit, auch wirklich oder doch möglicherweise Schuldloser.

Ueber die angemessenen Vorbedingungen einer Kriminaluntersuchung gegen bestimmte einzelne Subjekte, über die gehörige Kontrolirung des Untersuchungsverfahrens, über die Zulässigkeit der Verhaftung, über die Ungehorsamsstrafen gegen widerspenstige Inquisiten, über die Beweisregeln, und namentlich über den Indicienbeweis, das Vertheidigungsverfahren, läßt unser Strafprozeß, wie alle Sachkundige eingestehen, noch gar viel vermissen, hinsichtlich der Bestimmtheit und Harmonie, wie der Zweckmäßigkeit seiner Normen. Er läßt der richterlichen Willkuhr noch vielen Spielraum, enthält zu wenig Schützendes gegen die Leidenschaftlichkeit, gegen einseitige Ansichten und Richtungen, gegen die Verzögerlichkeit und Nachlässigkeit minder tüchtiger Untersuchungsrichter; so ist dabei die bürgerliche Freiheit überhaupt manchen Gefahren sehr blos gestellt. Was nützen nun politische Freiheiten den Staatsbürgern viel, wenn ihre bürgerliche Freiheit noch so wenig gesetzlich geschützt ist? Wie viel nützt auch, dürfen wir weiter fragen, das beste mit dem größten Fleiße und Scharfsinn bearbeitete Strafgesetzbuch, wenn dessen gehörige Anwendung nicht durch eine gute Gerichtsverfassung und gute Gesetze über das gesammte Strafverfahren verbürgt ist?

Wenn ein neues Strafgesetzbuch, im Vergleich mit den bisherigen vagen und ungenügenden Strafbestimmungen unsers Kriminalrechts, nun richtigere und genauere Normen für die richterliche Strafzumessung an die Hand giebt; so ist dies allerdings sehr verdienstlich und erfreulich.

Allein erlaubt muß auch dabei die Frage seyn: ob diese noch so guten Strafnormen des Gesetzbuchs für die Staatsgesellschaft im Ganzen noch mehr verdienstlich und wichtig seyn, als gute Einrichtungen und genaue gesetzliche Bestimmungen über das Strafgerichtswesen und das Strafverfahren? Unseres Erachtens ist diese Frage zu verneinen. Warum aber? Einfach darum, weil unsere heutige strafrechtliche Doktrin und Praxis den Mängeln unserer Strafgesetzgebung, ihrer Unvollständigkeit, Unbestimmtheit, Inhumanität und ihrer theilweisen Unvereinbarkeit mit den Zeitansichten, Sitten und Verhältnissen doch bereits mehr nachgeholfen hat, als dies in Ansehung des Strafprozesses, da ihm nicht blos durch bessere Grundsätze und Regeln, sondern mehr noch durch verbesserte oder neue organische Einrichtungen die zeitgemäße Gestalt zu geben, bisher der Fall war und seyn konnte.

So wie also dermalen noch unser Strafverfahren gestaltet ist, kann es, nach unserm Dafürhalten, für die bürgerliche Freiheit der Einzelnen, wie für das Wohl der Gesammtheit mehr gefährdend und nachtheilig wirken, als unser Strafrecht; denn die richterliche Willkühr auf dem Gebiete des letztern ist doch wohl weniger weit und im Ganzen auch weniger einflußreich, als im Strafprozesse, wo zumal nur Einzelnrichter das Meiste ohne ausreichende gesetzliche Vorschriften und gehörige Kontrole thun.

Welche Hauptpunkte und wesentliche Verbesserungen sind es nun aber, die eine neue, den Zeitverhältnissen und unserm konstitutionellen Staatsleben entsprechende Gesetzgebung über das Strafgerichtswesen und gerichtliche Strafverfahren ins Auge zu fassen und zu erzielen hat? Es wäre hier nicht der Ort, diesen wichtigen und vielumfassenden Gegenstand nur einigermaßen erschöpfend zu erörtern; allein nöthig erscheint es doch auch für den Zweck des gegenwärtigen Aufsatzes, jene Hauptpunkte und Verbesserungen, wie wir sie bei unserer Ansicht festhalten, in Folgendem anzudeuten:

1) Sollen wir die Jury in unser Gerichtswesen und Strafverfahren einführen? Unser Votum hierüber heißt einfach: Nein!

Wir sprechen dieses, wie schon früher, mit voller Ueberzeugung auch hier aus; denn weiteres Nachdenken und neuere, laut sprechende Erfahrungen haben inzwischen diese unsere Ueberzeugung nur noch mehr befestigt. Wozu die Einführung rechtsungelehrter, in Rechtsgeschäften wenig oder gar nicht geübter, von Parteiansichten und Privatinteressen leicht befangener Richter — an die Stelle unserer Rechtsgelehrten, im Rechtsprechen

Digitized by Google

geübten, permanenten und Partei- und Privatinteressen weniger zugänglichen Richter? Politische Rücksichten mögen immerhin in England und andern Staaten, wo die Jury einmal besteht und mit den übrigen Staatseinrichtungen innig verwachsen ist, für ihre Beibehaltung sprechen. Ein ganz Anderes ist es aber, wenn dieses Institut erst eingeführt werden soll, wenn es zumal bei uns eingeführt werden soll, wo, Gott Lob! der Satz noch etwas gilt: daß eine gründliche und unparteiische Rechtspflege das erste, alle andere überragende, Staatsbedürfniß sey. Doch wir enthalten uns weiterer Bemerkungen über den schon so vielfach besprochenen Gegenstand, zumal da im gegenwärtigen Augenblicke die Stimmen gegen die Einführung der Jury in deutschen Staaten wohl bereits überwiegend sind, und die verständige Mehrheit insbesondere die Ueberzeugung hat, daß dieses Institut kein wahres Bedürfniß unsers konstitutionellen Systems sey.

2) Statt der Jury verlangen wir also rechtsgelehrte ständige, und nur durch richterliches Urtheil von ihren Stellen entfernbare Richter für alle Gegenstände und Stadien des gerichtlichen Strafprozesses.

Die einfache Stimmenmehrheit hätte dabei für die Entscheidung den Ausschlag zu geben, die Fälle der Ueberführung auf bloße Indicien hin ausgenommen, wozu Stimmeneinhelligkeit, oder wenigstens zwei Drittheile der Stimmen des Richter-Kollegiums geboten erscheinen.

3) Sollen wir unsern bisherigen inquisitorischen Strafprozeß im Wesentlichen beibehalten, oder dem ihm entgegengesetzten Accusationsprozesse den Vorzug geben? Wir stimmen im Ganzen für die Beibehaltung des erstern, weil sein Wesen dem wahren Charakter des Strafrechts wohl am nächsten entspricht, und der richterlichen Willkühr, der er allerdings mehr Spielraum gewährt, als der accusatorische Prozeß, durch Modifikationen und Beschränkungen in seiner Form und seinem Gange, durch sonstige verbesserte und mehr kontrolirende Einrichtungen und Normen auch ziemlich begegnet werden kann. Dahin gehört vorzüglich die gesetzliche Bezeichnung derjenigen Vergehen, die nur auf Klage des beleidigten Privaten gerichtlich zu verfolgen sind; eine genaue Bestimmung der Gründe, die den Anfang einer Untersuchung und besonders die von der Vor- (General-) Untersuchung stets zu unterscheidende Haupt- (Special-) Untersuchung zulässig machen; die Bestimmungen über die Arten und die Kraft der Verdachtsgründe, über die Bedingungen der Verhaftung und deren Wiederaufhebungsgründe, über die zureichenden Beweismittel und die Wahrung der Vertheidigungsrechte des Angeschuldigten durch ein angemessenes Defensionalverfahren.

Je weniger indessen dem Angeschuldigten die Freiheit der Vertheidigung selbst im inquisitorischen Prozesse beschränkt werden darf; um so mehr scheint es auch rathsam, daß der Staat außer den Gerichten, die als solche weder für, noch gegen den Angeschuldigten ein besonderes Interesse haben sollen, im Interesse des Gesetzes ein Organ aufstelle und wirken lasse, durch welches die, etwa für den Angeschuldigten allzugünstig oder überhaupt nicht ganz gesetzmäßig erscheinende richterliche Entscheidung angefochten und eine andere herbeigeführt werden kann. (Forts. f.)

## Lebensansichten.

In Religionssachen sollte so wenig als möglich, in Staatssachen so viel als möglich gedacht werden.

Wer den Menschen die politischen Ideen mit Gewalt aus den Köpfen treiben will, treibt sie denselben gewöhnlich in die Fäuste.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 20. September:

236) Frau Elis. Neumann, geb. Kaßler, aus Kirn, luth., des hiesigen Bürgers und Häfnermeisters, Herrn D. Fr. Neumann, Ehefrau.

Am 22. September:

237) Joh. Friedr. Euler, hiesiger Bürgerssohn, luth., als Taglöhner. N. 193 wohnhaft.

238) Herr Friedr. Jak. Ficus, hiesiger Bürgerssohn, luth., als Literatus. H. 156 u. 157 wohnhaft.

Am 25. September:

239) Hieronymus Wilhelm, hiesiger Bürgerssohn, luth., als Weingärtner. N. 119 wohnhaft.

240) Joh. Georg Kiefner, hiesiger Permissionistensohn, luth., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Elis. Bippert, als Weingärtner. N. 46 wohnhaft.

241) Friedr. Wilh. von der Burg, von hier, luth., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Gertraude Dor. Mar. Herrlich, als Skribent. F. 163 wohnhaft.

Am 27. September:

242) Herr Heinr. Wilh. Röder, hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. E. 238 wohnhaft.

243) Herr Dr. phil. Ernst Karl Ludwig Sell, aus Darmstadt, luth., als Chemiker und Materialist. Vor dem Affenthor wohnhaft.

244) Herr Julius Fay, hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann.

245) Herr Chr. Friedr. Gollhard, hiesiger Bürgerssohn, evangelisch luth. Prediger zu Dortelweil.

## Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 22. September:

53) Herr Plima Dreher, hiesiger israel. Bürgerssohn, als Handelsmann. H. 79 wohnhaft.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 20 bis 26 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 19.** Samstag den 7. Oktober 1837. **Bd. 10.**



Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Auf die Urwahlen Bezügliches. — Die neue Avemaria-Glocke — Kriminalrechtliche Konsiderationen. — Zur Verhütung von Immoralität und Unsittlichkeit. — Pädagogisches. — Militärisches. — Der evangelische Missionsverein. — Die ständige Bürgerrepräsentation. — Bürgeraufnahmen. — Extra-Beilage enthaltend: Verpflichtungen der Administration des Dr. Senckenbergischen medicinischen Instituts, in Bezug auf Vermehrung ihrer Bibliothek.


## Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 5. Oktober 1756 stirbt Herr Reinhardt Eustach Möhler, welcher seit dem 18. März 1745 Mitglied des Bürgerkollegs gewesen war.

Den 6. Oktober 1691 werden von Seiten hiesiger Stadt Herr Schöff Dr. Joh. Erasmus Seiffart von Klettenberg und Herr Syndikus Joh. Wolfgang Textor als Abgeordnete zu dem Konventstage in Nürnberg ernannt.

Den 7. Oktober 1812 ergeht ein großherzoglich frankfurtisches Edikt, die Einführung einer neuen Prozeßordnung betreffend.

Den 8. Oktober 1755 stirbt Herr Rittmeister Dietrich Busch, welcher seit 1741 Mitglied des Bürgerkollegs gewesen war.

Den 9. Oktober 1804 wird der hiesige Bürger und Metzgermeister, Herr Christoph Jakob Haag, geb. den 9. Februar 1775, zum Senatsmitgliede erwählt. Mit ihm in der Kugelung waren die Herren Georg Lüdicke und Jakob Schmidt, und das damalige Conclave der Wähler bestand aus den Herren Schöff v. Holzhausen, Schöff Schweitzer, Schöff Kingenheimer, Sen. Dr. Luther, Sen. Stock, Sen. Brönner, Gebhardt des Raths, Schumm des Raths, Müller des Raths.

## Auf die Urwahlen Bezügliches.

Dem Verfasser der Bemerkung wider unsern jüngsten, „zur Beherzigung bei den Urwahlen," überschriebenen Artikel *) hat es beliebt, auf unsere deßfallsige Entgegnung vom 23. Septbr. **) in der Ober-Postamts-Zeitung vom 24. Septbr. zu erwiedern: jene seine Bemerkung sey weder aus Hang zu Sophisterei, noch aus Partheigeist, sondern aus Wahrheitsliebe und Berichtigungstrieb hervorgegangen; und die ignoble Manier, mit der wir den Satz durchzuführen gesucht, daß das Abstimmen bei den Urwahlen jedes Bürgers heilige Pflicht sey, müsse ihn abhalten, die Streitfrage weiter zu erörtern.

Dessen ungeachtet wagt er es, in eben dieser seiner Erwiederung ganz wahrheitswidrig zu behaupten: er habe gegen unsern Artikel mehr nicht gesagt, als daß der einzelne Bürger seinem Stimmrecht entsagen dürfe.

Seine Bemerkung, wie sie Jedermann in Nr. 255 der Ober-Postamts-Zeitung nachlesen kann, beginnt mit den Worten: „Die Constitutions-Ergänzungs-Acte hat die Benutzung des Wahlrechts der Bürger in keiner Weise als (moralische) Zwangspflicht angeordnet;" — und konnte, da sie gegen unsern Artikel, in Nr. 15 dieser Blätter, gemacht wurde, welcher das Abstimmen bei den Urwahlen nicht allein als Recht, sondern insbesondere auch als Pflicht aller christlichen Bürger Frankfurts darstellt, — keinen andern Zweck haben, als die Pflicht, bei den Wahlen mitzustimmen, in Abrede zu stellen.

Es ist somit klar, daß der Herr Berichtiger auf einen, von Sophisterei und Partheigeist freien Berichtigungstrieb nicht pochen kann, und nur deßhalb sich auf keine weitere Erörterung der Streitfrage einlassen zu wollen vorgiebt, weil er sich von dem ihm durch die Allgemeine Zeitung gemachten Vorwurf der Unbedachtsamkeit getroffen fühlt, und uns zu widerlegen nicht im Stande ist.

Seine berührte Bemerkung enthält offenbar die Behauptung, daß die hiesigen christlichen Bürger bloß berechtigt und auf keine Weise verpflichtet seyen, bei den Urwahlen zu stimmen; und jeder Unpartheiische wird einsehen, daß er hierin durch unsre „weitere Diskussionen," in Nr. 17 dieser Blätter, aufs Gründlichste widerlegt ist. Aber er will dies nicht Wort haben, und darum macht er nun die hochtrabende Floskel: er würde es jedenfalls vorziehen, einer irrthümlichen Ansicht überwiesen zu werden, als einer Arroganz, die sich nicht scheue, bei der Mehrzahl der Bürgerschaft Unkenntniß der Verfassung zu unterstellen und langjährige Pflichtversäumung und Eidverletzung daraus zu erklären.

Soll uns mit dieser Bemerkung der Vorwurf gemacht werden, daß wir es mit unsern beiden Artikeln auf eine Injurie gegen unsere verehrten Mitbürger abgesehen,

*) S. oben S. 109. (Anm. d. Eins.)
**) S. oben S. 122. (Anm. d. Eins.)

Digitized by Google

so weisen wir solchen Vorwurf zurück, und erklären es für sophistisch flach, — aus der Entschuldigung, daß die Mehrzahl der Bürger die Pflicht, bei den Urwahlen zu stimmen, nur wegen Unkenntniß der städtischen Verfassung nicht gehörig beobachtet habe, — eine Anklage deduciren zu wollen.

Soll sie aber dazu dienen, unsre Behauptung, daß das Abstimmen nicht bloß ein Recht, sondern auch eine heilige Pflicht der Bürger sey, durch Verationen und Trugschlüsse zu entkräften, so fordern wir unsern Gegner auf, uns durch Vernunftgründe und Gesetzesstellen nachzuweisen, daß die Constitutions-Ergänzungs-Acte mit den Sätzen:

> Alle, — der Stadt Frankfurt zustehende Hoheits- und Selbstverwaltungs-Rechte beruhen — — auf der Gesammtheit ihrer christlichen Bürgerschaft. (Art. 5)
>
> — — Alle — christliche Bürger — — sind an Rechten und Obliegenheiten durchaus gleich. (Art. 6)
>
> Die christliche Bürgerschaft in ihrer Gesammtheit überträgt die, aus der ihr zustehenden Hoheit fließenden Rechte — auf drei aus ihrer Mitte und Autorität ausgehende Behörden. (Art. 8)
>
> Die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers aus der übrigen (nicht zum Senat und ständigem Bürgerausschuß gehörigen) Bürgerschaft werden jährlich von der Gesammtheit der christlichen Bürgerschaft durch Bildung eines Wahlcollegs von 75 Bürgern gewählt (Art. 10 c.)

und mit der (in Art. 11) angeordneten Bildung eines Wahlcollegs durch Abstimmung aller christlichen Bürger etwas anders anordne, befehle und wolle, als daß ihren Vorschriften insbesondere von denjenigen nachgelebt werde, welche durch ihren geleisteten Bürger-Eid zu deren genauer Beobachtung verpflichtet sind.

Bleibt uns der Gegner diese Nachweisung schuldig und vermag er es nicht, uns darzuthun, daß unser freies Gemeinwesen auch dann noch im wahren Sinn des Worts von Bestand seyn könne, wenn die Bürger für die Wahl der sie repräsentirenden Behörden nicht mitwirken; so wird er einsehen, daß er den Vorwurf der Arroganz am Schicklichsten eben so für sich behält, wie er es mit dem Vordersatz seiner hier in Rede stehenden Bemerkung bereits durch Ableugnen zu thun genöthigt war.

Die Behauptung, daß das Abstimmen bei den Urwahlen für alle hiesige christliche Bürger nicht blos ein Recht, sondern auch eine moralische und positive Zwangspflicht sey, rechtfertigt sich dann von selbst. Denn einerseits verlangt die Moral, daß der freie Bürger das thue, was zur Erhaltung seines freien Gemeinwesens absolut erforderlich ist, und andererseits kann das beschworene Verfassungsgesetz, wo ihm von einer Gesammtheit entsprochen werden soll, nur dann gehörig beobachtet werden, wenn kein Glied dieser Gesammtheit sich von der angelobten Beobachtung seiner Gebote zurückzieht.

Unser Gegner wird dies bestreiten wollen; er kennt die Kraft seiner stylistischen Gewandtheit und sein nobeler Trieb, zu berichtigen, wird es nicht unterlassen können, uns den diesseits (von der Redaction der Jahrbücher) aus Art. 11 der Constit. Ergänz. Acte zuerst allegirten Satz:

> „Welcher hiesige christliche Bürger an den bestimmten Tagen bis Abends 6 Uhr in seiner Abtheilung nicht erschienen ist, und seinen Stimmzettel eingereicht hat, wird dafür angesehen, als habe er sich für dieses Mal seines Stimmrechts begeben wollen."

nochmals vorzuführen. Doch wir kommen dadurch eben so wenig in Verlegenheit, als wir eine feststehende Regel durch eine auf besondere Fälle vorgesehene Ausnahme umgestoßen glauben.

Dieser Zwischensatz, vor und nach welchem gesagt wird, daß die Abstimmung aller Bürger, je nach ihrem Stand, in drei Abtheilungen zu geschehen habe, ist offenbar nur eingeschaltet, damit die Wahl nicht von Einzelnen aufgehalten werden könne; hebt aber, obgleich von „sich für dieses Mal seines Stimmrechts begeben wollen," darin die Rede ist, die Verpflichtung zu stimmen nicht auf: weil diese in der beschwornen Beobachtung der Verfassung liegt und die Verfassung, wie gesagt, Abstimmung aller Bürger verlangt. Nebenbei ist damit vorgesehen, daß derjenige, der sein Recht einmal nicht so benutzt, wie es ihm die Pflicht für die Beobachtung der Verfassung gebietet, keinem andern Urtheil, als dem seines eignen Gewissens unterworfen seyn soll.

Ist dieses forum interius, wie es unser Herr Berichtiger zu nennen beliebt, streng und gerecht, hält es am Wohl seiner Mitbürger und dünkt ihm der geleistete Eid nicht gleichgültig, so bleibt für denjenigen, der die Pflicht, zu stimmen, wider besseres Wissen und ohne thatsächliche Verhinderung vernachlässigt, Vorwurf und Strafe dennoch nicht aus. Ist es aber hübsch weit, und betäubt durch Sophismen, oder hat es über Einen zu richten, der das ihm Obliegende nicht kannte, oder zu thun verhindert war; dann wollen wir unserm Gegner nicht abstreiten, daß, solchen Falls, ein hiesiger Bürger das Abstimmen zu den Urwahlen ungestraft und vorwurfslos unterlassen könne.

Unsere Artikel indessen handelten nicht von Ausnahmen, sondern von der Regel, und daß, nach dieser, alle christliche Bürger Frankfurts nicht allein moralisch, sondern auch positiv verpflichtet sind, bei den Urwahlen mitzustimmen, halten wir durch alles bisher Gesagte für sattsam erwiesen *).

---

*) In einem hiesigen Korrespondenzartikel der Hannover'schen Zeitung vom 30. v. M. wird gesagt:

„Hier hat sich zwischen der Oberpostamtszeitung und den Jahrbüchern eine Polemik entsponnen über die Verpflichtung aller hiesigen christlichen Bürger an den Urwahlen für den gesetzgebenden Körper Theil nehmen zu müssen. Es ist zu bedauern, daß diese Polemik in einem gereizten (?) Tone geführt wird; eine Verstän-

Digitized by Google

Wir schließen daher diese Diskussionen mit der Erklärung, daß wir in vorliegender Streitsache auf keine Entgegnung, welche es auch seyn möge, mehr antworten werden. Denn das verehrte Publikum wird, ohne daß wir uns weiter vertheidigen, über Absicht und Recht zwischen uns und unserm Gegner nach den bisherigen Diskussionen gerechtest zu entscheiden wissen. T.

## Die neue Avemaria = Glocke.

Unter den neun Glocken, welche unsern Pfarrthurm zieren, befand sich die Avemaria=Glocke, gegossen im Jahre 1473 durch Martin Moll aus Thüringen, und ohngefähr 30 Zentner wiegend. Sie hatte die Umschrift: „Libera nos, salva nos, sanctifica nos, vivifica nos, o beata trinitas Anno Domini MCCCCLXXIII“ und in der Runde waren die Staudbilder der vier Evangelisten angebracht.

Da diese Glocke beschädigt und ganz unbrauchbar geworden war, wurde von Seiten unserer hochverehrl. obrigkeitlichen Behörden deren Umgießung verfügt, und ohnlängst durch die städtischen Glockengießer, nämlich die Herren Gebrüder Barthels und Mappes in wahrhaft meisterhafter Weise *) ausgeführt.

Diese neue Glocke war am vergangenen Mittwoche und Donnerstage in dem unteren Raume des Pfarrthurms an inneren Eingange der Domkirche zur öffentlichen Beschauung fur Jedermann aufgestellt, und ist gestern Morgen, nachdem Herr geistliche Rath, Domherr und Stadtpfarrer Dr. Sim. Bohn dieselbe nach kirchlicher Vorschrift und Uebung feierlich eingeseguet**) hatte, von den betreffenden Handwerksleuten an ihre alte Stelle im Pfarrthurm hinaufgezogen und befestigt worden.

Diese neue Glocke trägt folgende Inschriften und Sculpturen:

1) Die ursprüngliche Ueberschrift: Libera nos etc. wurde beibehalten und bildet die oberste Kreislinie.

2) Hierauf folgen die Standbilder der vier Evangelisten; sodann

3) die Namen und Wappen der wohlregierenden beiden Herren Bürgermeister Schöff Georg Friedr. von Guaita und Senator Dr. Eduard Ludw. Harnier, so wie der Mitglieder hochwürdiger katholischen Kirchen= und Schulkommission, nämlich der Herren Schöff G. F. v. Guaita, Schöff Franz Brentano, geistl. Rath, Domherr und Stadtpfarrer Dr. Sim. Bohn, Direktor Jos. Mertens und Dr. jur. P. J. A. Eder; ferner

4) die Namen und Wappen der magistratischen und bürgerlichen Deputirten zu hochlöblichem Bauamte, nämlich der Herren Schöff B. Pensa, Schöff Hector W. von Günderrode, J. G. Horrmann des Raths, Gfr. Ferd. L. Streng, sodann die Namen des Herrn Stadtbaumeisters J. Fr. Christ. Heß und des Herrn Wasser= Weg= und Bruckenbauinspektors Rem. Eyssen.

5) Als Schluß steht unten dicht am Rande folgende Umschrift:

„Nachdem die alte von Martin Moll aus Thüringen im Jahr des Herrn 1473 gegossene Glocke unbrauchbar geworden, ist diese neue im Jahr des Herrn 1837 von Gebrüder Barthels und Mappes in Frankfurt gegossen worden.“

## Kriminalrechtliche Konsiderationen.

(Fortsetzung.)

Dies wäre eine sogenannte Staatsprocuratur. Nun dürfte eine solche bei uns nicht in der Weise und mit denselben ausgedehnten Attributiven einzuführen seyn, wie sie in Frankreich bestehet. Eine Staatsanwaltschaft, um sich wahrhaft achtungswerth und der Staatsgesellschaft nützlich zu erweisen, sollte weder in die materielle Gerechtigkeitspflege der Gerichte unmittelbar eingreifen dürfen, noch auch von den Befehlen der Staatsregierung gänzlich abhängig seyn, soudern nach selbstständiger Prüfung und Beurtheilung, jedoch auf den Grund einer angemessenen Instruktion, zu verfahren haben. Nähme man übrigens Anstand, ein solches Institut für alle Kriminalsachen einzuführen, so dürfte man wenigstens für die Staatsverbrechen und Preßvergehen, die ihrer bekannten Natur nach die Interessen

digung wäre im Interesse des allerdings für unser Gemeinwesen wichtigen Gegenstandes leicht zu erzielen gewesen. Indessen mag diese Polemik das Gute haben, daß sie dieses Mal verhütet, daß wir uns vor dem Auslande zu schämen haben, zu sagen, daß unsere christlichen Bürger ihrer konstitutionell=republikanischen Verfassung wenig Beachtung schenken. Die gar geringe Betheiligung, welche die hiesigen christlichen Bürger seither bei den wichtigen Urwahlen beurkundet, liefert den schlagenden Beweis, wie wenig der Mensch das höchste Glück schätzt, wenn er in seinem Besitz ist.“

(Anmerk. der Red.)

*) Auch die drei neuen Glocken zur St. Paulskirche, die man als vollkommen gelungen ansehen kann, wurden von den Herren Gebrüder Barthels und Mappes gegossen. Nicht minder sind von denselben in den Pyramiden der Wasserleitungsgalerien im Knoblauchsfelde und im Friedbergerfelde zwei sechshalb Schuh hohe Schrifttafeln in Bronze ganz vorzüglich ausgeführt worden. Als Beweis, wie wohl begründet der künstlerische Ruf der Herren Gebrüder Barthels und Mappes ist, dient noch der Umstand, daß mit der oben erwähnten neuen Avemaria=Glocke noch drei andere Glocken nach auswärtiger Bestellung gleichzeitig gegossen wurden. Ueberhaupt ist zu erwarten, daß durch unseren Anschluß an den großen Zollverband auch dieser Kunst= und Industriezweig dahier einen immer noch höheren Aufschwung erhalten werde.

**) In Bezug auf diese religiöse Ceremonie sagt Dr. F. Walther in seinem Lehrbuche des Kirchenrechts §. 204: „Die Glocke, als die körperliche Stimme der Kirche, welche die Gemeindeglieder zu den heiligen Handlungen versammelt, wird zu diesem Zweck mit Oel und Wasser feierlich eingesegnet (Pontific. Roman. Tit. *de benedictione signi vel campanae*), und erhält der Volkssitte nach auch einen bestimmten Namen. Der Ursprung der Glocken läßt sich nicht genau bestimmen. Noch im vierten Jahrhundert wurden die Christen, wie die Mönche in Aegypten, durch ein Horn oder durch hölzerne Werkzeuge zusammen gerufen. Der Erfinder soll Paulinus, Bischof von Nola in Campanien, seyn, daher sie auch Campanae, Campanilia und Nolae genannt wurden. Im achten Jahrhundert findet man den Namen Cloccae oder Gloggae. Die Einführung derselben gehört dem Pabste Sabinian, Nachfolger Gregors des Großen, an.“

Digitized by Google

des Staats vorzugsweise berühren, besondere Staatsanwälte aufstellen.

4) In Ansehung der in unsern Tagen bereits so vielseitig besprochenen und zum Gegenstande eigener Werke gemachten Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens beschränken wir uns, um nicht schon oft Gesagtes zu wiederholen, oder darüber langweilend zu diskutiren, auf folgende kurze Darlegung unserer Meinung.

Daß den bei einem Kriminalprozesse zunächst Betheiligten überall offenes Gehör und vollständige Kunde der richterlichen Verhandlungen und Entscheidungen zu ihrer Rechtsvertheidigung bewilligt werde, ist, unseres Erachtens, eine vor allem Andern wichtige und im Interesse der bürgerlichen Freiheit wesentliche Forderung.

Wie fern aber auch das Publikum bei diesen Verhandlungen und Entscheidungen Aug und Ohr haben solle, darüber streitet man noch heute; und es läßt sich darüber allerdings viel hin- und herreden. Einen großen Werth möchten wir indessen auf diese Oeffentlichkeit im Ganzen nicht legen. Will man sie jedoch, um wenigstens herrschenden Zeitansichten eine Konzession zu machen, in unser Strafverfahren einführen; so darf sie sich — ohne Gefährdung einer guten Rechtspflege selbst — nicht zu weit erstrecken. Denn wollte man sie schon beim Anfange und bei der nächsten Verfolgung einer Untersuchung zulassen, so würde dies die Entdeckung der Wahrheit oft sehr erschweren und Kollusionen der noch verborgenen Mitschuldigen und Zeugen großen Spielraum geben. Unangemessen wäre es ferner, bei geringern Straffällen diese Oeffentlichkeit zu gestatten, weil dabei das Publikum schon weniger interessirt ist, und andernseits die Schaustellung des Beschuldigten mit der Größe seiner Verschuldung im Mißverhältnisse stände. Auch vertragen gewisse, der öffentlichen Sittlichkeit besonders Hohn sprechende Verbrechen, wie Nothzucht, Blutschande u. dgl. eine solche Oeffentlichkeit der Verhandlung nicht.

Bei schweren, eigentlich peinlichen Straffällen aber, mit Ausnahme der ebengedachten Fleischesverbrechen, dürfte angemessen solche Oeffentlichkeit alsdann stattfinden, wenn die Untersuchung ihrem Schlusse nahe gebracht und von den nun weiter folgenden, die Entscheidung zunächst vorbereitenden und letztere selbst betreffenden Gerichtshandlungen die Rede ist. Es könnte, um deutlicher zu sprechen, dem Publikum der Gerichtssaal geöffnet seyn in den erwähnten schwereren Straffällen, sobald es sich vom Schluß- und Defensionalverfahren handelt, ferner bei den Vorträgen der Kollegialreferenten, hinsichtlich der faktischen Darstellung der Sache und mit Ausnahme der richterlichen Berathungen und Abstimmungen bei der Eröffnung des Endurtheils mit den Entscheidungsgründen.

Mit einer also geregelten und beschränkten Oeffentlichkeit des Strafverfahrens verträgt sich aber auch das Protokolliren des Vernommenen und Verhandelten zu den Gerichtsakten; ja es ist dasselbe daneben unerläßlich. Dergleichen Protokolle bilden zugleich eine nothwendige Grundlage der oberrichterlichen Controle und Entscheidung. Eine solche, auf niedergeschriebene Verhandlungen allein sicher basirte Controle kann dagegen das zuhörende, im Ganzen rechtsunerfahrene Publikum beim blos mündlichen Verfahren nimmermehr ersetzen. Auf den Grund gewissenhaft niedergeschriebener Verhandlungen muß das Entscheidungsgericht seine Urtheile hauptsächlich bauen, wenn diese selbst vor Ungründlichkeit und Uebereilung gesichert seyn sollen. Dies kann und soll aber nicht hindern, das Schluß- und Vertheidigungsverfahren, worauf wir ein ganz besonderes Gewicht legen, wenn man es angemessen finden sollte, vor dem Entscheidungsgerichte selbst in allen wichtigern Straffällen stattfinden zu lassen. Davon jedoch weiterhin zu 7) das Nähere.

5) Noch immer herrscht in Deutschland eine Meinungsverschiedenheit darüber: ob beim Strafverfahren die Unterscheidung zwischen General- und Specialuntersuchung überhaupt zulässig, und vorzüglich wie die Grenzen beider angemessen zu bestimmen seyen.

Die specielle Untersuchung gegen Jemanden wird, der Natur der Sache nach, bedingt und vorbereitet durch die vorgängige Erforschung der That und der auf den Urheber führenden Spuren und Verdachtsgründe. Diese vorläufige Erforschung kann nach ihrem Ergebnisse jene specielle Untersuchung entweder begründen, oder nicht. Die Generaluntersuchung ist sonach nur eine vorbereitende Untersuchung, von deren Ergebnisse es erst abhängt, ob die Specialuntersuchung gegen eine oder mehrere bestimmte Personen, als der That besonders verdächtig oder auch bereits geständig, einzutreten habe. Also nicht sowohl durch eine verschiedene äußere Form der Verhandlungen unterscheiden sich im Wesen beide Untersuchungen, sondern vielmehr durch die Verschiedenartigkeit der richterlichen Handlungen selbst, in Ansehung der Gegenstände und der Richtung des Verfahrens.

Die Grenzen zwischen der General- und Specialuntersuchung dürfen indessen in einer Prozeßordnung nicht zu scharf gezogen werden, damit nicht der natürliche Uebergang von dem einen in das andere Verfahren zweckwidrig erschwert und dadurch die Wahrheitserforschung zu sehr verzögert oder oft gar vereitelt werde. Allein die bürgerliche Freiheit erfordert anderseits auch alle Vorsicht und die möglichste Entfernung der Gefahr, ohne zureichende Gründe in eine Specialuntersuchung gezogen zu werden. Darum muß die Strafprozeßordnung nicht nur die ob- und subjektiven Voraussetzungen des Anschuldigungsstandes einer Person mit Sorgfalt bestimmen, sondern auch darüber Vorschriften ertheilen, wie diese Voraussetzungen von dem Untersuchungsrichter geprüft, und in wiefern letzterer rücksichtlich der Verfügung der Specialuntersuchung für sich allein handeln dürfe, oder an den Beschluß einer Kollegialbehörde gebunden sey.

6) Es ist keine leichte Aufgabe für die Strafprozeßgesetzgebung, die Materie von der Verhaftung eines Angeschuldigten oder Verdächtigen sachgemäß zu behandeln, und weder allzuschwankende, noch allzuschroffe und specielle Vorschriften über die Zulässigkeit der Haft, die Formen ihrer Verhängung und Wiederaufhebung zu ge-

Digitized by Google

ben. Die Besorgniß der Flucht des Verdächtigen und die dem Zwecke der Untersuchung nachtheiligen Kollusionen desselben mit andern Personen, die eine, wie die andere Besorgniß, sofern sie selbst begründet ist, begründet und rechtfertigt auch die Verhaftnehmung eines Verdächtigen. In manchen Fällen wird auch die Besorgniß der Flucht und der Kollusion zusammentreffen, so daß dann die Haftverhängung um so mehr begründet ist. In vielen andern Fällen aber, wo nicht schon die Furcht vor einer schweren Kriminalstrafe die Flucht überhaupt wahrscheinlich macht, können nur die verschiedenen konkreten Umstände und deren richtige Auffassung darüber entscheiden, ob von dem Verdächtigen eine Flucht, Kollusionen, oder auch eine nachtheilige Unterdrückung der Spuren des Verbrechens zu besorgen und darum ohne Verzug seine Haft zu verfügen sey.

(Fortsetzung folgt.)

## Zur Verhütung von Immoralität und Unsittlichkeit.

Wenn man Bücher wegen ihrer politischen oder religiösen Richtung verfolgt, wie es in der neuesten Zeit bei den Schriftstellern des jungen Deutschlands, dem Roman Wally, dem Leben Jesu von Strauß u. dgl. der Fall war, so ist schwer zu begreifen, wie eine das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft wirklich befördernde Censur die Literatur der Lesebibliotheken, so häufig die Quelle moralischen Verderbens, ganz unberücksichtigt lassen kann. Was helfen alle Gebetbücher, wenn neben ihnen die schamlose Anpreisung der moralisch-gefährlichsten Bücher in den Zeitungen erscheinen darf?

## Pädagogisches.

Es ist zu hoffen, daß das mit den betriebsamen Flöhen in dieser Messe abgehaltene Examen manchen Lehrern bessere pädagogische Grundsätze beigebracht hat, als die bisher befolgten. Wären z. B. diese Thiere ein ganzes Semester hindurch blos auf Eine Stunde des Examens abgerichtet, und ihnen die französischen Phrasen und Wörter, die Rechnungsexempel, die geschichtlichen, geographischen, grammatischen, orthographischen u. a. m. Prunksätze eingetrichtert worden, so wären sie bei zweistündigem Examen ganz aus ihrer Rolle gefallen, und hätten so uncivilisirt dagestanden, wie ungezähmte Flöhe. Wer weiß, welche Revolution diese merkwürdigen Geschöpfe in dem Schulwesen hervorbringen, und ob sie nicht manche Seminarien überflüssig machen würden!

## Militärisches.

Wenn man an Wachposten vorbeigeht, so ist es gar nicht ungewöhnlich, daß die Schildwache ihr Gewehr mit dem Bajonett wie eine Mistgabel hinter sich hinab hängen läßt. Ist es besonders ein kleiner Mann, so liegt die Gefahr von Unglücksfällen für die Vorübergehenden nicht fern.

## Der evangelische Missionsverein

hat auch dieses Jahr wieder die Erlaubniß erhalten*), während der Wintermonate die monatlichen Missionsstunden in der evangelisch-lutherischen Kirche zu St. Peter zu halten.

## Die ständige Bürgerrepräsentation

hatte seit ihrer letzten Ergänzungswahl**) sieben ihrer Mitglieder verloren, nämlich die Herren Jak. de Neufville den Aelteren nnd F. A. Jay, welche am 27. Oktober v. J. ihre Entlassung***) eingereicht haben, Herrn Theod. Wilh. Rittershausen†), welcher am 29. Nov. v. J. zum Stellvertreter und Gehilfen des Herrn Lotteriedirektors Sim. Mor. Wische, ferner Herrn Dr. J. H. Bender††), welcher am 20. Dez. v. J. zum Zolldirektionsrathe ernannt worden ist, Herrn Georg Mich. Schwarzbauer, welcher am 27. April d. J. verstorben, Herrn Hermann v. Meyer†††), welcher im August d. J. bei der Verwaltung der Bundeskasse angestellt worden, und Herrn W. C. Hessenberg††††), welcher am 23. August d. J. verstorben ist.

Die Besetzung dieser sieben vakanten Stellen wurde am 5. Oktober auf verfassungsmäßige Weise durch Wahl und Kugelung sieben neuer Mitglieder vorgenommen.

Das erste Conclave bestand aus den Herren:

| | |
|---|---|
| M. Scharff, | Dr. Schilling, |
| A. Bernus, | Brofft-Schury, |
| J. H. Hoffmann, | J. Glock, |
| Dr. J. A. Ohlenschlager, | A. A. Meyer, |
| R. Weichand, | J. C. Diehl, |
| J. D. Bonn, | Assessor Dr. Pfeiffer. |

Als Kandidaten wurden von diesen Wahlherren nach stattgehabtem Skrutinium präsentirt die Herren:

Forsboom-Goldner,
Conr. Heitefuß,
Schunck-Harnier,

und durch Kugelung um halb 12 Uhr zum Mitgliede erwählt: Herr Conr. Heitefuß.

Das zweite Conclave bestand aus den Herren:

| | |
|---|---|
| S. de Bary-Jordis, | J. G. Pfeiffer, |
| J. Fr. Schmidt-Müller, | Ziegler-de Bary, |
| Major J. C. Reuß, | Dr. Blum, |
| Dr. G. A. Rapp, | J. J. Ohlenschlager, |
| J. Bolongaro, | Dr. Schilling, |
| C. Reutlinger, | Major C. Rauch. |

*) S. Jahrb. B. 8. S. 76.
**) S. Jahrb. Bd. 8. S. 98.
***) S. Jahrb. Bd. 8. S. 132.
†) S. Jahrb. Bd. 8. S. 202. u. 232.
††) S. Jahrb. Bd. 9. S. 58.
†††) S. oben S. 74.
††††) S. oben S. 91.

Digitized by Google

Präsentirte Kandidaten waren die Herren:

Forsboom - Goldner,
Const. Gehlhaar,
Dr. G. E. Nestle.

Durch Kugelung gewählt wurde um halb 1 Uhr: Herr Forsboom - Goldner.

Das dritte Conclave bestand aus den Herren:

| | |
|---|---|
| Obrist F. W. v. Ellrodt, | J. G. Lambrecht, |
| J. N. Gogel, | De Neufville-Humser, |
| A. v. Bihl, | Dr. med. Stiebel, |
| Dr. C. H. Häberlin, | Fiskal Dr. Jost, |
| Ph. J. Fries, | J. P. Schwager, |
| Chr. Günther-de Bary, | J. J. Finger. |

Präsentirte Kandidaten waren die Herren:

Baurath Burnitz,
Hetzler - Harnier,
Dr. jur. Kloß.

Durch Kugelung gewählt wurde um 1 Uhr: Herr Hetzler - Harnier.

Das vierte Conclave bestand aus den Herren:

| | |
|---|---|
| J. Fr. v. Mettingh, | Dr. Diehl jun., |
| J. G. Mappes, | W. Ch. Siebert, |
| C. Ch. Jost, | Auditeur Dr. Thomas, |
| A. Bernus, | C. Weigenand, |
| A. Gontard, | J. T. Mack, |
| Dr. G. F. A. Langer, | J. T. Ronnefeldt, |

Präsentirte Kandidaten waren die Herren:

Major Rothenburger,
Dr. jur. Kloß,
Fritz Keßler - Gontard.

Durch Kugelung gewählt wurde um 2 Uhr: Herr Major Rothenburger.

Das fünfte Conclave bestand aus den Herren:

| | |
|---|---|
| J. F. Schmidt-Müller, | Pfarrer Schrader, |
| Major v. Lukacsich, | J. C. Büttler, |
| Major J. G. Heerdt, | J. A. Abt, |
| Dr. G. A. Rapp, | Schmidt-Lindheimer, |
| G. Finger, | Fr. Roques, |
| G. Ph. Cronberger, | Dr. Pfarr. |

Präsentirte Kandidaten waren die Herren:

Major v. Malapert,
J. C. C. Knoblauch,
Dr. jur. Kloß.

Durch Kugelung wurde gewählt um 3 Uhr: Herr J. C. C. Knoblauch.

Das sechste Conclave bestand aus den Herren:

| | |
|---|---|
| F. Kellner, | J. J. Jost, |
| Dr. J. A. Ohlenschlager, | Oberlehrer Fresenius, |
| J. F. Böhm-Osterrieth, | Dr. med. Cretzschmar, |
| J. Stier, | Ziegler - de Bary, |
| Dr. C. H. Häberlin, | A. A. Meyer, |
| J. D. Bonn. | J. P. Eurich. |

Präsentirte Kandidaten waren die Herren:

Dr. jur. Kloß,
Dr. Blum,
Dr. Diehl jun.

Durch Kugelung gewählt wurde um halb 5 Uhr: Herr Dr. Blum.

Das siebente Conclave bestand aus den Herren:

| | |
|---|---|
| M. Scharff, | J. T. Ronnefeldt, |
| J. H. Hoffmann, | J. C. Ruppel, |
| A. Gontard, | J. G. Lambrecht, |
| M. G. Scufferheld, | J. C. Diehl, |
| J. T. Spelz, | Dr. Diehl jun., |
| H. Wilmans, | Assessor Dr. Pfeiffer. |

Präsentirte Kandidaten waren die Herren:

Brofft - Schury,
Major v. Malapert,
Gerhard Heimpel.

Durch Kugelung gewählt wurde um halb 7 Uhr: Herr Brofft - Schury.

---

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 4. Oktober:

246) Herr Joh. Friedr. Heerdt, hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. C. 31 wohnhaft.

247) Herr Dr. med. et chir. Aler. de Bary, hiesiger Bürgerssohn, reform., als praktischer Arzt und Geburtshelfer. D. 163 wohnhaft.

248) Frau Anna Marg. Germann, geb. Wagner, aus Kennerode, reform., des hiesigen Bürgers und Schneidermeisters, Herrn Sal. Ed. Germann, Ehefrau.

---

## Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 29. September:

54) Herr Siegmund Leser, hiesiger israel. Bürgerssohn, als Handelsmann. H. 163 wohnhaft.

---

(Hierzu eine Extra - Beilage.)

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 32 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

Extra-Beilage zu Bd. 10. Nr. 19. vom Oktober 1837.


## Verpflichtungen der Administration des Dr. Senckenbergischen medicinischen Instituts, in Bezug auf Vermehrung ihrer Bibliothek.

### Hauptsachen.

Wenn ich es auch über mich gewinnen konnte, die in der schließlichen Erklärung der Dr. Senckenbergischen Stiftungs-Administration (siehe Extra-Beilage zu Band 10 No. 14 der Jahrbücher) gegen meine Person gerichteten Angriffe unerwiedert zu lassen, so gebietet doch die immer aus den reinsten Absichten von mir vertheidigte Sache, die Taktik meiner Gegner noch einmal zu beleuchten, und insbesondere zu zeigen, daß dieselbe darauf gerichtet gewesen ist, durch Einmischung und weitläufige Erörterung theils fremdartiger, theils minder wichtiger Gegenstände, die Aufmerksamkeit von dem eigentlichen Streitpunkte abzulenken.

Der Hauptzweck meiner am 7. Mai d. J. gehaltenen Rede war: das damals im naturhistorischen Museum versammelte Publikum aufmerksam zu machen:

1) daß der hochverdiente Senckenberg ausdrücklich das Publikum als Richter und Beschützer seiner Stiftungen eingesetzt habe, wodurch also mein Vortrag veranlaßt und dessen Inhalt gerechtfertigt sey;

2) daß Senckenberg in seinem Hauptstiftungsbriefe d. d. 18. August 1763, welcher wegen erfolgter Senatsbestätigung keine Abänderung zulassen kann, ausdrücklich und mit klaren Worten im §. 7. theilweise Verwendung seines geschenkten Vermögens speciell zur Vermehrung der von ihm gestifteten Bibliothek verordnete, und im §. 10. des nämlichen Stiftungsbriefes festsetzte, daß, wenn die Erbauung eines anatomischen Theaters und die Anlegung eines botanischen Gartens in Ausführung käme, in alle Wege der Bedacht dahin genommen würde, damit die im §. 7. festgesetzten Bestimmungen keine Verschmälerung leiden;

3) daß in dem 10ten Jahresbericht der Senckenbergischen Stiftungsadministration dieselbe erklärt, aus der Dr. Senckenbergischen Bibliothek verschiedene Doubletten verkauft zu haben, und deren Erlös, fl. 1581. 43 kr. betragend, sicher anzulegen beschloß, um von den Zinsen dieses Capitals jährlich neue wissenschaftliche Bücher zu erkaufen; *)

4) daß Dr. Reichard ein Capital von fl. 4000 dem Dr. Senckenbergischen medicinischen Institut vermacht hat, wovon die Nutznießung der Interessen mit dem Jahre 1788 begann; daß dieser Testator in seinem Testamente ausdrücklich verordnet hat, die Zinsen seines Vermächtnisses sollten jährlich einzig und allein für die Anschaffung botanischer Bücher verwendet werden, auch noch zum Ueberfluß die Verordnung machte, daß, wenn nicht so viel neue botanische Bücher gedruckt würden, als zur Erschöpfung dieser Zinsen nöthig wäre, und alle ältere botanische Werke bereits sich in der Bibliothek des medicinischen Institutes befänden, dann die Administration mit dem Ueberschuß der Zinsen andere medicinische Bücher erkaufen solle;

5) daß, da die Stiftungsadministration seit vielen Jahren wenige oder gar keine Bücher angeschafft habe, sie ihre Verpflichtungen nicht erfülle.

Beleuchten wir vor allem

I. die Streitfrage bezüglich des Dr. Reichard'schen Legats, als die wichtigste der ganzen Verhandlung. Die Stiftungsadministration erklärt, Reichard habe in seinem Testament „den botanischen Garten und dessen Erhaltung durchaus oben an gestellt;" ferner sagt sie: „Die Verwendung der Interessen des Reichard'schen Legats zur Erhaltung des botanischen Gartens, diese conditio sine qua non, ist also hinlänglich gerechtfertiget." *)

Zum Belege dieser Behauptung veröffentlicht sie einen verstümmelten Theil des §. 4 des Reichard'schen Testaments. **)

Ich fange damit an, eine vollständige Abschrift des Reichard'schen Testamentes zu publiciren. ***)

Im §. 3 dieses Testaments ist auf das deutlichste ausgesprochen, wozu nur allein die jährlichen Interessen des Legats de fl. 4000 zu verwenden sind.

Wir wissen durch die Jahresberichte der Dr. Senckenbergischen Stiftungsadministration, daß sie seit vielen Jahren wenige oder gar keine Bücher angeschafft habe, daß sie ihre Verpflichtungen nicht erfülle.

Wir wissen durch die Jahresberichte der Dr. Senckenbergischen Stiftungsadministration, daß sie seit vielen Jahren wenige oder gar keine Bücher angeschafft habe, daß sie ihre Verpflichtungen nicht erfülle.

---

*) Diese fl. 1581. 43 kr. gehören also keineswegs zu den von Dr. Senckenberg ursprünglich geschenkten Capitalien.

*) Jahrbücher Band 10, pag. 27 zweite Columne, und 30ste Nachricht der Stiftungsadministration pag. 15.

**) Extrabeilage der Jahrbücher, Band 10. Nr. 14, 7te Seite zweite Columne.

***) Abschrift des Testaments des Herrn Johann Jacob Reichard, Med. Doctor und Pract. ord., ausgefertiget am 16. December 1781.

Ich Endesunterzeichneter, Johann Jacob Reichard, Medicinæ Doctor, bekenne und thue kund, daß ich hiermit einer löblichen Senckenbergischen Stiftung dahier nicht nur mein väterliches Vermögen von Drei Tausend Gulden und das von meiner seel. verstorbenen Schwester Anna Sybilla Reichardin ererbte Legat von Ein Tausend Gulden, mithin in Summa Vier Tausend Gulden im 24 Gulden Fuß, sondern auch meinen gesammten Büchervorrath und Kräutersammlung vermache, und wohlgedachte löbl. Stiftung, in diese

Digitized by Google

bergischen Stiftungsadministration, daß die Section des medicinischen Instituts den Entschluß gefaßt und auch wirklich ausgeführt hat, ihre ganzen Einkünfte während des Zeitlaufes von 9 Jahren, nämlich vom Mai 1774 bis August 1783 zu Gunsten des zu erbauenden Bürgerhospitales abzutreten, welche so abgetretene Summe wenigstens fl. 18000 betrug. Daß unter diesen Verhältnissen die noch von Senckenberg begonnene Anlage des anatomischen Theaters und botanischen Gartens unmöglich so unterhalten werden konnte, wie es unverkennbar Senckenberg wünschte, dieses kann wohl schwerlich in Zweifel gezogen werden; das medicinische Institut gab ja alle seine Einkünfte 9 Jahre lang weg! Die Mittel zu dieser Unterhaltung der Anatomie und des Gartens besaß aber die Administration, ja sie besitzt sie meines Erachtens durch das Senckenbergische Stiftungsvermögen noch, sobald sie sich bei der Verwendung der Interessen dieses Vermögens streng an die von Senckenberg gemachten Verordnungen hält.*)

Um das medicinische Institut gewissermaßen zu nöthigen, seine Einkünfte nicht mehr freiwillig dem Bürgerhospitale zufließen zu lassen, oder vielleicht später einmal auf sonstige Weise ganz oder theilweise zu verwenden, verfaßte Reichard im Jahre 1781 den §. 4. seines Testaments, in welchem ebenfalls sonnenklar ausgedrückt ist, daß wenn die Administration des medicinischen Institutes (es versteht sich wohl von selbsten mit den Interessen der ihr von Senckenberg dazu angewiesenen Capitalien) den botanischen Garten und das Treibhaus ganz eingehen lassen wolle, oder nicht in gehörigem Stande unterhielte, in jedem dieser Fälle das Bücherlegat von fl. 4000 an den lutherischen Armenkasten anheim fallen solle.

Ich stelle also nochmals die Frage an die Administration des medicinischen Institutes:

a) Hat Reichard sein Legat de fl. 4000 zu anderen Zwecken vermacht, als mit ausdrücklicher und einziger Bestimmung, dessen Interessen jährlich zum Ankauf botanischer Bücher zu verwenden?

b) Sind die Interessen dieses Capitals seit dem Tode der Mutter Reichards (1788), von welcher Zeit an dessen Nutznießung begann, bis zum Jahr 1827, einem Zeitlauf von beiläufig 40 Jahren, während welcher Zeit diese Interessen zu 4 p. C. gerechnet, eine Summe von fl. 6400 abgeworfen haben, dem ausdrücklichen Willen des Testators gemäß verwendet worden?

c) Fand seit dem Jahr 1827 bis zum Monat August 1837 irgend eine Verwendung dieser Interessen statt, oder wurden solche durch Capitalisirung auf dem sogenannten Bücherconto dem Legate alle Jahre zugefügt?

So weit über das Reichard'sche Legat; ich wende mich nun:

II. zu dem Capital von fl. 1581. 43 kr., dem Erlös aus verkauften Büchern, theilweise Doubletten der Senckenbergischen Bibliothek, entstanden durch die von Dr. Reichard vermachten Bücher (siehe §. 1. seines Testaments), also keineswegs ein Capital, gehörig zu der Senckenbergischen Stiftung, wie solche Senckenberg selbst begründete, sondern

---

meine Verlassenschaft unter folgenden Bedingungen zu meinem einzigen und wahren Erben erkläre. Nämlich

I. Soll meine Bibliothek der bereits vorhandenen Stifts-Bibliothek beigefügt werden. Im Fall aber schon durch diese Vereinigung beider Bibliotheken sich viel oder wenige Doubletten ergeben sollten, so hat Eine löbliche Stiftungs-Administration dafür zu sorgen, daß diese Doubletten veräußert und für den Erlös andere Bücher angeschafft werden.

II. Sollen die Kräuter in dem botanischen Schrank wohl verwahrt und öfters nachgesehen werden, damit nicht die schädlichen Insecten solche Kräuter zerstören.

III. Soll das erwähnte Kapital von Vier Tausend Gulden auf sichere Insätze angelegt und von denen davon jährlich eingehenden Interessen anderweitige, und zwar keine anderen, als sowohl alte als neue botanische Bücher, welche in der Bibliothek noch nicht vorräthig sind, erkauft werden. Sollte sich jedoch mit der Zeit ergeben, daß alle alte botanische existirende Bücher all schon angeschafft worden, und so viel neue nicht herauskommen, daß diese von besagtem Capital jährlich eingehende Revenüen alle darauf zu verwenden nöthig wären; so können und sollen vom Ueberrest dieser jährlichen Zinsen andere medicinische Bücher, sie mögen in ein Fach einschlagen, in welches sie wollen, angeschafft werden.

IV. Sollte der botanische Garten und das Treibhaus, entweder zusammen oder eins von beyden eingehen oder abgeschafft werden, es sey gleich zufällig, oder auf eine Art auf welche es wolle, so soll löbl. Senckenbergische Stiftungsadministration gehalten seyn, besagtes der Stiftung vermachtes Capital deren 4000 Gulden an einen hiesigen lutherischen Armenkasten abzugeben, welchen ich gedachter Stiftung in Ansehung mehrbemeldeten Capitals der 4000 Gulden sammt deren eingegangenen noch in Geld vorräthigen und noch nicht in Büchern verwendeten Interessen, auf diesen Fall substituire: jedoch bleibt der löbl. Senckenbergischen Stiftung in allen Fällen sowohl meine Bibliothek, auch die von denen Einkünften der 4000 Gulden vor langem oder kurzem bereits angeschaffte Bücher.

Wenn demnach, um mich zu Abwendung alles Zweifels und aller etwaigen Streitigkeiten, recht deutlich zu erklären, entweder das Treibhaus oder der botanische gegenwärtige Garten über lang oder kurz nicht behörig unterhalten, oder eins, oder das andere verkleinert, oder wohl gar eingehen sollte, es sey auch durch Zufall oder eine Ursache wie es wolle, so soll auf einen jeden dieser Fälle bemeldeter lutherischer Armenkasten jene Vier Tausend Gulden sammt Revenüen davon, erb- und eigenthümlich haben und behalten, und die Revenüen davon nach eigenem Gutdünken verwenden.

Da aber meiner lieben noch lebenden Mutter, weil ich bei derselben in Kost und Brod gewesen, der Nießbrauch auf mein theils von meinem seel. Vater des gewesenen Bürger-Capitains Johann Valentin Reichard's, theils von meiner seel. Schwester Jungfer Anna Sybilla, welche mir in ihrem Testament Ein Tausend Gulden vermacht hat, herrührendes Vermögen zustehet, so kann, falls gedachte meine Mutter mich überleben würde,

V. Löbl. Senckenbergische Stiftung von jenen Vier Tausend Gulden nicht eher eigenen Genuß ziehen, als bis nach dem Absterben meiner Mutter, und bleibet dieser der lebenslängliche Nießbrauch auf allen und jeden Fall in Salvo. Meine Bibliothek und Kräutersammlung hingegen gehört sogleich nach meinem Tod löbl. Senckenbergischen Stiftung, mein baares Geld und anderweite Effecten, sie bestehen worin sie nur wollen, gehören aber meiner Mutter eigenthümlich.

VI. Habe ich zwar gedachter meiner lieben Mutter, falls sie mich überleben würde, den ihr gebührenden Pflichttheil von meiner sämmtlichen Nachlassenschaft nicht entziehen wollen noch können, da aber dieselbe in Rücksicht meines Vorhabens meine Nachlassenschaft zum gemeinen Besten wohl anzuwenden auf dieses ihr sonst von meinem Vermögen gebührende Legitimum renunciirt und Verzicht geleistet hat, wie der zu Ende von ihr ausgestellte Zusicherungs- und Renunciationsschein mit mehrerem besagt; so acceptire ich dieses gütige Geschenk mit kindlicher Ehrfurcht und Dankbarkeit, und wünsche meiner lieben Mutter allen göttlichen Segen, daß sie dadurch mein wohlmeinendes Vorhaben im Institut zur Wohlfahrt des gemeinen Bestens zu befördern sich gefallen lassen will. ꝛc. ꝛc.

*) Senckenberg verordnete z. B. nirgends, daß mit den Interessen der von ihm testirten Capitalien die übrigens sehr schätzenswerthen Gehaltszahlungen von fl. 300 jährlich berichtigt werden, welche seit 1798 (?) regelmäßig die Administration für anatomische Vorlesungen vergütet.

Digitized by Google

eine Summe Geldes, die, um im strengsten Sinne des Wortes die Stiftungsverordnungen Senckenbergs zu befolgen, und der testamentarischen Verordnung Reichards gemäß, nur für Vermehrung der Bibliothek verwendet werden darf. Im 11ten Jahresbericht erklärt ausdrücklich die Administration: daß sie dieses Capital wirklich sicher angelegt habe, und daß mit dessen jährlichen Interessen wissenschaftliche Bücher zur Vermehrung der Senckenbergischen Bibliothek erkauft werden sollen.*) Von der Zeit dieses 11ten Jahresberichts (1788) bis zum heutigen Tage sind beiläufig 50 Jahre; die Interessen von fl. 1581 zu 4 p. C. gerechnet, kommen in diesem Zeitverlauf einer Summe von fl. 3162 gleich. Ich stelle also neuerdings an die Administration die Frage:

a) Sind diese fl. 3162 Interessen, die, der Administration gedruckten Erklärung gemäß, für Bücheranschaffungen bestimmt waren, wirklich ganz oder auch nur theilweise für Bücheranschaffungen verwendet worden?**)

b) Wo ist jenes Capital de fl. 1581. 43 kr. selbst, das man als ein für sich bestehendes, im Jahre 1786 sicher angelegt, erklärt hat?

III. Bezüglich ob Senckenberg Vermehrung der von ihm hinterlassenen Büchersammlung gewollt, oder deßhalb eine Verfügung ertheilt habe, erklärt die Administration neuerdings, Senckenberg habe im Jahr 1770 vollends nicht mehr daran gedacht, daß Geld auf Bücher verwendet würde, und edirt als Beleg dafür einen der von ihr „Schedulae" bezeichneten handschriftlichen Zusätze (Codicill) des verehrten Stifters, welcher bei dem Stiftungsbrief auf dem Stadtarchiv aufbewahrt wird, und der also lautet:

„Jährlich Bibliothek augiren mit etwas an Büchern, dazu fl. 50 dienen können."

Diese Verordnung einer bezeichneten Geldsumme zur jährlichen Vermehrung der Bibliothek beziehet sich natürlicher Weise blos auf die Capitalien, die Senckenberg selbst vermachte, nie aber auf spätere Legate! Die Nichterfüllung von Seiten der Administration jener von Senckenberg vorgeschriebenen Obliegenheit habe ich derselben gar nicht einmal vorgehalten. Die Herren Administratoren erklären also selbsten, daß sie laut Senckenbergs Verordnungen alljährlich aus den Interessen seines eigenen Stiftungsfonds fl. 50 für Bücher verwenden sollten, beträgt seit 1783 bis heute in 54 Jahren fl. 2700! Ich stelle also noch zum Schlusse die von den Herren Administratoren selbst provocirte Frage:

Sind diese 2700 fl. oder auch nur ein Kreuzer von den Interessen der von Senckenberg vermachten Capitalien je für Bücheranschaffungen verwendet worden?

*) Siehe 10te Nachricht (1786) der Stiftungsadministration §. 4: „Aus der öffentlichen Verkaufung der Doubletten und sonst ausgeschossenen Bücher der Stiftungsbibliothek wurden überhaupt fl. 1581. 43 kr. erlöst. Dieses Capital soll nunmehro zum Nutzen des medicinischen Instituti sicher angeleget, und von den Zinssen neue brauchbare Bücher zur Bibliothek angeschafft werden." Und ferner 11te Nachricht (1788) §. 1 (pag. 4): „Das aus den verkauften Büchern der Bibliothek anzulegen versprochene Capital von fl. 1581 43 kr. laut §. 4 der 10ten Nachricht ist nunmehr auf sichere Insätze angelegt worden."

**) Man vergesse nicht, daß sich die Administration bereits zu verantworten habe, ob sie fl. 6400 Zinsen des Reichard'schen Legats von 1788 bis 1827, für Bücher wirklich verausgabte; auch ist wohl zu bemerken, daß der Beschluß der Administration die Interessen der fraglichen fl. 1581 für Bücher zu verwenden, im Jahre 1786, vier Jahre nach Reichards Legat gemacht wurde.

## Nebensachen.

Nachdem ich bis hierher mich rein an die ursprüngliche Streitfrage hielt, welche meine am 7. Mai d. J. gehaltene Rede veranlaßte, glaube ich mich verpflichtet zu einigen Bemerkungen über mehrere Stellen in der letzten Erklärung der Herren Administratoren. In derselben stehet auf Seite 5, erste Columne:

„„Herr Dr. R. fährt in seiner Rede fort:

„„Heute will ich nur die zu tadelnden Verhältnisse bei der Bibliothek berühren, über die anderen Gegenstände behalte ich mir belebrende Bemerkungen vor.""

Man beliebe gefälligst diese mir in den Mund gelegte Phrase in meiner abgedruckten Rede in Nr. 32 des 9. Bandes der Jahrbücher auf pag. 228, 2te Columne, Zeile 11 von unten, nachzuschlagen; hier steht Folgendes:

„Ich werde von diesen Obliegenheiten nur diejenige in Beziehung auf das Bibliothekwesen berühren, obgleich noch über manche andere Verpflichtungen des Senckenbergischen medicinischen Instituts belehrende Bemerkungen zu machen wären." Ist mithin der Sinn meiner Rede nicht ganz entstellt wiedergegeben!!

Ich frage ferner: was bezweckte die Administration mit nachstehenden aus ihrer sogenannten Schlußerklärung ausgezogenen Stellen:

„Uebrigens hätte unser Gegner das Bekenntniß seines Strebens nach bloßer Rechthaberei nicht abzulegen brauchen."

„Jener Zettel" (daß fl. 50 Interessen der Senckenbergischen Capitalien zur Vermehrung der Bibliothek dienen können) „macht aber, wie wir schon früher bemerkten, das ganze Gewebe unsers Gegners zu nichte, und die Ausflucht mangelnder Fassungskraft erscheint einem solchen schlagenden Argumente gegenüber als ein wahres testimonium paupertatis."

Was wollte sie, indem sie meine Mittheilungen abermals bezeichnete als „hämisch tadeln!" oder ferner als „leidenschaftliche Angriffe und Beschuldigungen, theils ohne Sachkenntniß vorgebracht, theils auf Entstellung gestützt."

Endlich mit dem fremdartigen Complimente: „Hinsichtlich des Dr. Reichard'schen Legats gingen wir von der natürlichen Voraussetzung aus, daß Herr Dr. R. das Dr. Reichard'sche Testament doch wohl gelesen haben werde, da er sich auch hierüber ein Urtheil erlaubt hatte. Nach seiner Erwiederung nimmt er uns doch diese Voraussetzung sehr übel,*) und glaubt nicht nöthig zu haben, erst zu untersuchen, bevor er urtheilt, und nicht erst selbst zu lernen, ehe er Andere belehren kann. Wir haben ihm also noch zu viel Ehre angethan, und nehmen unsern Irrthum gerne zurück."

„Wir haben unser gerechtes Befremden kundgegeben, daß ein Mann, der in die Tiefe der Dr. Senckenbergischen Stiftung so sehr eingedrungen seyn will, den ersten in Jedermanns Händen befindlichen Abdruck des Dr. Senckenbergischen Testamentes sammt Beilage nicht einmal kennt."

Die fünf ersten citirten Stellen lasse ich, als rein Persönlichkeit betreffend, ganz unerwiedert.

Wollen aber die Herren Administratoren auseinander

*) Man vergleiche doch gefälligst den hier angeblich beleuchteten Theil meines Aufsatzes im Band 10 der Jahrbücher pag. 43, 2te Spalte, Ende der Columne und ganze erste Columne von pag. 44.

Digitized by Google

gesetzt haben, warum ich Müller's Resolutionen ꝛc. Sammlung und nicht die von Dr. Senckenberg veranstaltete Ausgabe seines Stiftungsbriefs benutzte? Wohlan so mögen sie wissen, daß, da das Exemplar der letzteren, so auf der Stadtbibliothek befindlich, mit mehreren seltenen Frankfurter Druckschriften, ja selbst geschriebenen Original-Urkunden in einem dicken Foliobande zusammen gebunden ist, dessen Verleihung außer dem Bibliothekgebäude die Herren Bibliothekare nicht gestatten, dieselben mir aus dieser Ursache Müllers 1776 gedruckte Sammlung nach Hause anvertrauten, mit der ganz richtigen Bemerkung, daß in derselben Senckenbergs Hauptstiftungsbrief nebst Zugabe und obrigkeitlicher Bestätigung wörtlich abgedruckt ist.

Die Herren Administratoren haben in ihrem letzten Jahresbericht (1837 pag. 19) die wohl bekannte Thatsache erinnert, daß das medicinische Institut allein von Dr. Reichard und Lehr fl. 18000 vermacht erhielt. Nun aber auf Seite 7, 2te Columne Zeile 14 von oben sagen sie, daß das Activvermögen des Instituts nur fl. 13,399. 20 kr. betrage! Durch letzte Angabe soll, wie diese Herren behaupten, „auch meine Rechenkunst beleuchtet werden."

Ich hatte nämlich gesagt, das Senckenbergische medicinische Institut (unabhängig von dem ihm vom Stifter vermachten Vermögen de fl. 83296. 57 kr.) besaß am 30. Juni 1836 eigenes Vermögen fl. 34,261. 13 kr. Wenn man freilich von letzterem das unwiderruflich als eigenes Vermögen des Instituts zu betrachtende Reichard'sche Legat de fl. 4000 Capital und fl. 1623. 53 kr. accumulirte Zinsen, ferner das Dr. Lehr'sche Legat de fl. 9000 als Passiva betrachtet, auch einen unverzinslichen Posten de fl. 6238, genannt Deposito conto, d. h. Senckenbergisches Stift contra Senckenbergisches medicinisches Institut, so kann man freilich das Vermögen des letzteren angeblich auf fl. 13,399. 20 kr. reduciren. Auf diesen Posten: Deposito conto, ist übrigens eine Hauptstelle bezüglich, welche sich in meiner Rede vom 7. Mai d. J. befindet. *)

In §. 34 der im Jahr 1818 ausgefertigten und 1826 gedruckten Statuten der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft erklärte dieselbe wörtlich folgendes:

„g. Unterstützung des Dr. Senckenbergischen medicinischen Instituts.

„Dazu bestimmt die Gesellschaft, so weit ihre Kräfte es möglich machen, jährlich die fixe Summe von fl. 500, welche ganz der Disposition der Gesellschaft anheim gestellt bleiben, und nach dem Ermessen der Gesellschaft über den Bedarf des Instituts auf einen oder den andern Zweig dieses Instituts vorzugsweise verwendet werden können."

Es erhellt hieraus ganz klar, daß jene Unterstützung nur bedingungsweise versprochen wurde, wenn solche die Kräfte der Gesellschaft möglich machten; daß besonders aber nie von Seiten der naturforschenden Gesellschaft, wie die Administration des medicinischen Instituts jetzo behauptet, „jährlicher Beitrag von fl. 250 für die Botanik, und fl. 250 für die Anatomie aus eigenen Mitteln (von der naturforschenden Gesellschaft) zu leisten versprochen wurde." **)

*) Jahrbücher Bd. 9 p. 233, erste Columne, Zeile 39 u. ff. v. o.

**) Extrabeilage zu No. 14 Band 10., achte Seite, erste Columne Zeile 37 von oben.

Es ist mir und den deshalb befragten Mitgliedern der naturforschenden Gesellschaft durchaus unbekannt, daß letztere mit dem medicinischen Institut, wie die Administration desselben jetzo erklärt, eine Uebereinkunft geschlossen habe:

„die naturforschende Gesellschaft von obigen Leistungen (500 Gulden jährliche Unterstützung für Botanik und Anatomie) für die Folge zu entbinden, wogegen dieselbe sich anheischig machte, auf Bücher alles Mögliche zu verwenden. Man fand diesen Ausweg (!!) um so passender ꝛc. ꝛc." *)

Hat die naturforschende Gesellschaft sich wirklich anheischig gemacht, zu dem, was in vorstehendem Satze angegeben ist, so hätte die aus vier Personen bestehende Administration des Dr. Senckenbergischen medicinischen Instituts, von denen ein jeglicher wirkliches Mitglied der naturforschenden Gesellschaft ist, (die Hälfte derselben sogar die Direction der letzteren mitausmachen) darauf Bedacht nehmen müssen, daß die angeblich übernommene Verbindlichkeit von der naturforschenden Gesellschaft ausgeführt werde, wenn solches möglich ist. Findet diese Möglichkeit aber nicht statt, so gehört die Entschuldigung der Herren Administratoren des Senckenbergischen medicinischen Instituts, wegen Nichterfüllung ihrer eigenen Obliegenheit Bücher anzuschaffen, in gleiche Categorie, als wenn ein hiesiger Bürger seine Verbindlichkeiten gegen den Staat nicht erfüllen wollte, weil ein Dritter solches zu thun ihm zugesagt, von dem ihm aber sogar wohl bekannt ist, daß er mit dem besten Willen nicht einmal im Stande sey, solches zu thun!

Alle Bemerkungen bezüglich der Senckenbergischen Stiftung vor das Forum des Publikums zu bringen, dieses verordnete ganz ausdrücklich der hochverdiente Stifter selbst. **) Ich fand mich also nach der gründlichen Kenntniß, die ich von der Sache hatte, gewissermaßen verpflichtet, den Verordnungen des Stifters zu entsprechen, und somit bin ich auch veranlaßt der Schlußerklärung der Herren Administratoren:

„Etwaige von Herrn Dr. R. wider Erwarten beliebte weitere Rechtfertigungsversuche in öffentlichen Blättern werden von uns unbeantwortet bleiben" nicht zu entsprechen. Hier ist von meiner Seite kein „Streben nach bloßer „Rechthaberei;" nein es handelt sich bloß um die Sache selbst, und Personen wurden und werden nie dabei von mir berücksichtiget. Auch wird das Publikum gewiß meine Mittheilungen nicht, wie die Herren Administratoren es gethan, als „unerhörte Rechtfertigungsversuche" ***) erklären.

Dr. Eduard Rüppell.

*) Extrabeilage zu No. 14 Bd. 10 pag. 8 1te Col. Zeile 46 v. o.

**) Nicht allein durch den von Senckenberg unterm 10. März 1765 gemachten eigenhändigen Zusatz zu seinem Testamente: „Mein „Institut ist pro publico senatu et civibus, so allersammt Bürger, „Das Publikum soll Richter und Beschützer seyn;" sondern auch in der Vorrede des Stifters zu dem im Jahr 1770 edirten Stiftungsbriefe, wo folgendes (pag. 3) steht: „Es „wird auch jedermann von Löblicher Bürgerschaft frey stehen . . . „selbst Kundschaft einzuziehen, wie die Gaben „(d. h. die Legate)" „angewendet werden, auch nöthigenfalls sowohl mündlich als „schriftliche Erinnerungen zu thun, und hierbey durch„aus kein Geheimniß Platz haben."

***) Erste Seite, erste Columne Zeile 33 von unten, der Schlußerklärung der Administratoren.

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Rapp. — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 20.** Donnerstag den 12. Oktober 1837. **Bd. 10.**



Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung. — Physikalischer Verein. — Anfrage, die längst projektirte Verbindungsstraße zwischen der Friedberger Straße und dem Klapperfeld betreffend. — Siebente Nachricht über den Fortgang der Allgemeinen Kranken- und Invalidenkasse für Buchdrucker zu Frankfurt a. M. — Kriminalrechtliche Konsiderationen. — Urwahlen. — Lebensansichten.


## Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 10. Oktober 1810 ergeht eine großherzogliche Verordnung, die Einführung einer einzigen offiziellen Zeitung des Großherzogthums Frankfurt betreffend.

Eine Bekanntmachung vom 11. Oktober 1741 verordnet:

„Nachdeme Löblichem Stadt-Bauamt die Anzeige geschehen, daß ohngeachtet aller vorgegangenen Verwarnung und Bestraffung, sich dennoch einige derer hiesigen Einwohner unterstehen, in die Gassen und vor ihre Häuser allerley Unreinigkeiten oder Kersel hinzuschütten, gleichwohlen aber dem Publico daran gelegen, daß dergleichen Unsauberkeiten, und alles, wodurch die freye Passage in denen Gassen gehindert wird, abgeschafft werde; als wird nicht allein obiges hiermit nochmalen alles Ernstes verboten, sondern auch jedermänniglich zugleich untersaget, weder vor seine Behausung, noch weniger aber in die Gassen, einige Bau-Materialia, Wägen, Fässer, Kisten, Einschläge, Holz, Steine ꝛc. oder sonsten etwas, wodurch der freye Gang derer Gassen einiger Maßen behindert wird, zu stellen oder zu legen, alles bey Straffe von fl. 3, so offt darwider gehandelt wird."

Am 12. Oktober 1576 unterschreiben den zu Regensburg gehaltenen Reichsabschied Namens der Stadt Frankfurt, Carl von Glauburg und Georg Weiß von Lymburg, beide des Raths, und Heinrich Kellner, Stadtsyndikus.

Den 13. Oktober 1794 ergeht folgende Bekanntmachung:

„Ein Hochedler Rath hat mißfällig zu vernehmen gehabt, daß durchreisende Fremde, besonders Emigranten, von unterschiedenen Gastwirthen, Handwerkern und andern, so ihrer etwaigen Hülfe benöthiget sind, durch übersetzte Rechnungen, gegen die gewöhnliche Preise ganz ausserordentlich übernommen worden seyen.

Wenn nun andurch der gute Ruf — der Billigkeit — und Wohlthätigkeit hiesig Löbl. Bürgerschaft sehr erleiden, und Niemand — der Rechtschaffenheit schätzet, dergleichen Uebervortheilungen, noch weniger dieses mit Gleichgültigkeit ansehen wird, daß der Nothstand derer Unglücklichen, gar vielfältig dem drückenden Mangel traurig entgegen sehenden Personen, solchergestalten vermehrt werde; So will Ein Hochedler Rath die Achtsamkeit derer redlich Gesinnten und billig Denkenden, nicht allein hierüber erregen und aufrufen, sondern auch diejenigen, so sich eines solchen unerlaubten Gewinnstes theilhaftig gemacht haben, bis zu näherer deßfalls erlassen werdenden bestimmteren Verordnung verwarnen, künftighin davon abzustehen, alle reisende und besonders bedauernswürdige Personen mit Menschenliebe und Billigkeit zu behandeln, oder sich im widrigen zu gewärtigen, daß auf einkommende Beschwerden, die promteste Untersuchung und Gerechtigkeit werde veranstaltet und administriret — sofort derley Unfug strafflich gesteuert — und nachdrucksamst geahndet werden."

Den 14. Oktober 1732 ergeht eine Rathsverordnung, wonach Beysassen oder deren Kinder sich nicht ohne obrigkeitliche Erlaubniß mit Fremden verheirathen, und diejenigen, die auf ihr Ansuchen das Bürgerrecht oder den Beisassenschutz erhalten haben, binnen 14 Tagen Prästanda prästiren sollen.

## Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

### XXXVII. (oder 29ste ausserordentliche) Sitzung.

Samstag den 7. Oktober 1837. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, mit Ausnahme der Herren Siebert-Städel, J. J. Böcking, Ph. J. Passavant, Obrist v. Ellrodt, J. J. Nortz, J. J. Gries, J. J. Ohlenschlager sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren Dr. Häberlin, J. Fries, J. N. Gogel, J. G. Mappes, J. T. Ronnefeldt, Schunck-Harnier, Dr. Pfarr, ferner der Herren M. Borgnis, W. Siebert, Schmidt-Lindheimer, A. Gontard, ebenfalls sämmtlich entschuldigt, sodann der Herren Sen. Dr. Böhmer, Ph. Eurich, J. Glock, Major von Lukacsich, T. Mack, v. Mettingh, Dr. Ohlenschlager, Dr. Reinganum, C. Ruppel, L. Wurster.

§. 170. Durch Senatsbeschluß vom 26. v. M. und Einladungsschreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters Schöffen von Guaita vom 3. d. M. war die gesetzgebende Versammlung zur Erledigung nachstehender Senatsvorträge, nämlich:

1) Gehalt des Herrn Obristen v. Ellrodt betr.,
2) dritte Instanz in Polizeisachen betr.,

in Gemäßheit Art. 14. der Konstitutions-Ergänzungsakte außerordentlicher Weise zusammen berufen worden.

§. 171. Zuvörderst wurden die als Suppleanten neu eingetretenen Herren Dr. Häberlin und J. N. Gogel nach Vorschrift der Konstitutions-Ergänzungsakte in Eidespflichten genommen.

Digitized by Google

§. 172. Der Herr Präsident verliest nunmehr den Senatsvortrag vom 26. v. M.:

Gehalt des Herrn Obristen von Ellrodt betreffend,

nebst den übrigen, auf diesen Gegenstand bezüglichen Aktenstücken, lautend, wie folgt:

„Der Herr Obrist v. Ellrodt, mit der Organisation der Stadtwehr zu deren Kommandant berufen, hat für diese seine Mühewaltung in den Jahren 1814 bis 1817 eine Remuneration von fl. 1500, in den Jahren 1818 bis 1822 eine solche von fl. 1000, von da an aber von fl. 800 *) jährlich bezogen.

Aus den beiliegenden Akten ist zu ersehen, aus welcher Veranlassung der Senat über die Größe dieser Remuneration neuerdings in Berathung zu treten bewogen wurde, und daß löbliche ständige Burgerrepräsentation dem gestellten Antrage, die Remuneration vom 1. Januar 1837 an auf fl. 1500 zu erhöhen, als im Rechte und der Billigkeit gegründet, nicht allein beigetreten ist, vielmehr auch nicht entgegen zu seyn sich erklärt hat, wenn dem Herrn Obristen von Ellrodt pro praeterito und insbesondere wegen der Ereignisse vom Herbste 1832 und April 1833 eine besondere Remuneration bewilligt werden wolle.

Der Senat findet in der langjährigen, eben so mühevollen als ersprießlichen Dienstführung des Herrn Obristen von Ellrodt, wofur der dermalige Zustand der Stadtwehr lobendes Zeugniß abgiebt, ein gerechtes Motiv zu der beantragten Remunerations-Erhöhung, und indem er zugleich mit der von löblicher ständigen Bürgerrepräsentation weiter geäußerten Ansicht in der Weise sich einverstanden erklärt, daß er pro praeterito eine besondere Vergütung von fl. 1000 in gleicher Weise für genügend gerechtfertigt erachtet, steht derselbe hierin der Beistimmung der gesetzgebenden Versammlung entgegen.“

---

Nach gepflogener Diskussion erfolgte demnächst ohne Umfrage der Beschluß:

Da die gesetzgebende Versammlung ebenfalls die beantragte Remunerations-Erhöhung und besondere Vergütung im Rechte und in der Billigkeit gegrundet finde, so ertheile sie gerne ihre Beistimmung, daß dem Herrn Obrist von Ellrodt, in Berucksichtigung seiner vielen, dem Gemeinwesen geleisteten ersprießlichen Dienste, vom 1. Januar 1837 an, auf die Dauer dieser seiner Amtsfuhrung als Stadtwehrobrist, nunmehr eine jährliche Remuneration von fl. 1500 — jedoch ohne Konsequenz auf andere Fälle — bewilligt, und demselben zugleich pro praetorito eine besondere Vergutung von fl. 1000 bestimmt werde.

§. 173. Der Herr Präsident verliest hierauf den Senatsvortrag vom 26. September d. J.:

die Herstellung einer auswärtigen dritten Instanz in Polizeisachen betr.

Zur Begutachtung dieses Gegenstandes schlägt Präsidium in doppelter Anzahl zu Kommissionsmitgliedern vor die Herren Sen. Dr. Usener, Sen. Dr. Schmid, Sen. Dr. Gwinner, Sen. Dr. Müller, Dr. Reinganum, Dr. Ohlenschlager, Dr. Rapp, Dr. Mappes, Dr. Kloß, J. J. Finger, J. Nortz, Forsboom-Goldner, Ziegler-de Bary, P. Eurich, und die Wahl fiel auf die Herren Senator Dr. Schmid mit 47 Stimmen, Dr. Ohlenschlager mit 42, Sen. Dr. Muller mit 41, Dr. Reinganum mit 40, Dr. Rapp mit 36, Dr. Mappes mit 36 und Dr. Kloß mit 35.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls wurde hierauf die heutige Sitzung geschlossen.

*) Vgl. Dr Bender Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung in den Jahren 1816 — 1831. S. 159 u. 160.

---

## Physikalischer Verein.

Der gedeihliche Fortgang dieses Vereins und die rege Theilnahme, welcher er sich fortwährend erfreut, sprechen mehr als irgend etwas für das Zeitgemäße desselben und die Erwartungen, die man von einem solchen Institute theils wegen der Zwecke, die es sich vorsetzt, theils wegen seiner innern Einrichtung hegte. Diese Einrichtung ist der Art, daß die mit den Naturwissenschaften bereits vertrauteren Mitglieder darin eine schöne Anregung und Ermunterung zum Weiterforschen und Fördern der Wissenschaft finden, und denjenigen, welchen dieser Zweig des Wissens bisher weniger bekannt war, eine Gelegenheit zur Einsicht in denselben geboten wird, wie man sie fast nur auf Universitäten zu finden gewohnt ist. Da außerdem auch Nichtmitglieder an den regelmäßigen Vorlesungen über Chemie und Physik, die der Verein durch seinen angestellten Lehrer, Herrn Dr. R. Böttger, halten läßt, Antheil nehmen könne, so kann es nicht fehlen, daß auf diese Weise eine Masse von Kenntnissen verbreitet wird, die nicht allein an und für sich schon werthvoll sind, sondern auch durch die mannigfache Beziehung, in der sie mit der gesammten Industrie stehen, auf das Fortschreiten dieser höchst wohlthätig einwirken müssen. Diese Vorlesungen *) und zwar

A. nach folgender systematischer Uebersicht über theoretische und angewandte Chemie der unorganischen Körper

fangen mit dem 16. Oktober d. J. an, werden während des Wintersemesters 1837/38 Montags und Donnerstags Abends 7 Uhr im Lokal des physikalischen Vereins gehalten und durch Versuche erläutert.

### Einleitung.

Begriff und Nutzen der Chemie. Chemische Verwandtschaft. Krystallisation. Isomerie. Isomorphismus. Chemische Operationen. Zusammensetzung der Körper. Von den festen Mischungsverhältnissen. Chemische Formeln.

### Unorganische Körper.

I. Unzerlegte (einfache) nicht metallische Stoffe.

1) Sauerstoff. Verschiedene Bereitungsarten. Eigenschaften. Oxydation. Begriff von Säuren, Basen und

*) Vgl. Jahrb. Bd. 8. S. 105.

Digitized by Google

Salzen. 2) Wasserstoff. Bereitungsart. Eigenschaften. Chemische Harmonika. Knallgas; Entzündung desselben durch Elektricität und durch Platinschwarz. Wasser. 3) Schwefel. Schweflige Säure. Schwefelsäure; Anwendung derselben zur Reinigung verschiedener Oele. Schwefelwasserstoffsäure. Licht- und Wärmeausscheidung bei der Verbindung des Schwefels mit einigen Metallen. 4) Selen. Verbindungen desselben mit Sauerstoff, Wasserstoff und Schwefel. 5) Phosphor. Eigenschaften. Phosphorstaub. Verbrennung des Phosphors unter Wasser. Leuchtfläschchen. Phosphorfeuerzeuge. Turiner Kerzen. Streichzunder. Phosphorsäure. Phosphorwasserstoffgas. Phosphorsulphurid. 6) Chlor. Eigenschaften. Technische Anwendung. Chlorsäuren. Chlorwasserstoffsäure (Salzsäure). 7) Jod. Licht- und Wärmeentwicklung bei der Vereinigung desselben mit Phosphor und Phosphorsulphurid. Reaktion auf Jod. Jodwasserstoffsäure. Chlorjod. 8) Brom. Bromsäure. Bromwasserstoffsäure. 9) Fluor. Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure). Glasätzen. 10) Kiesel. Kieselerde (Kieselsäure). Kieselfluorwasserstoffsäure. 11) Bor. Borsäure (Borarsäure). 12) Kohlenstoff. Pflanzenkohle. Thierkohle. Anwendung der Kohlen zum Reinigen und Entfärben verschiedener Flüssigkeiten. Kienruß. Graphit. Diamant. — Kohlenoxydgas. Kohlensaures Gas (fixe Luft). Säuerlinge. — Kohlenwasserstoffgase (Grubengas, ölbildendes Gas). Sogenannte schlagende Wetter. Sicherungslampe Davy's. Sichtbarmachung des Kohlenstoffs bei der Vereinigung zweier Gasarten. 13) Stickstoff. Stickstoffoxydulgas. Stickstoffoxydgas. Salpetrige Säure. Salpetersäure. Salpetrige Salpetersäure. Königsscheidewasser. Ammoniak. Chlorstickstoff. Jodstickstoff. Cyan. Cyanwasserstoffsäure (Blausäure).

## II. Metalle.

Allgemeine Eigenschaften, Eintheilung, Vorkommen und Gewinnung derselben.

1) Kalium. Kalihydrat. Kalisalze: Pottasche, Salpeter, chlorsaures Kali. Pulver. Knallpulver. Beaume's Schnellfluß. Zündhölzer. Glas. Wasserglas. 2) Natrum. Natronhydrat. Natronsalze: Soda, Kochsalz, Glaubersalz, Borax. 3) Lithium. 4) Baryum. Barythydrat. Chlorbarium (salzsaurer Baryt). Bologneser Phosphor, Leuchtsteine. 5) Strontium. Strontiansalze. Verschiedenfarbige Flammen. 6) Calcium. Kalkhydrat. Mörtel. Chlorcalcium. Kälte erregende Mischungen. Kreide, Marmor, Tropfstein. Gyps. Chlorkalk. Bleichen des Flachses. 7) Magnesium. Magnesia (Talkerde, Bittererde), Magnesiasalze. 8) Yttrium. 9) Thorium. 10) Beryllium. 11) Zirkonium. 12) Alumium. Thonerde. Alaun. Töpfergeschirr. Porcellan. Steingut. Fayence. 13) Arsenik. Arsenige Säure (weißer Arsenik). Arsenikfäure. Arsenikwasserstoffgas. Schwefelarsenik. Mittheilung der vorzüglichsten Methoden, Arsenik in verschiedenen Flüssigkeiten und festen Verbindungen nachzuweisen. 14) Chrom. Chromoxyd. Chromsäure. Chromsalze, technische Anwendung derselben. Papierzunder. 15) Molybdän. 16) Vanadium. Vanadiumtinte. 17) Wolfram. 18) Tellur. 19) Tantal. 20) Titan. 21) Antimon. Schwefelantimon. Chlorantimon. Bräunung der Flintenläufe. Antimonlegirungen. Einfache Darstellung des chemisch reinen Antimons zu pharmaceutischem und technischen Gebrauche. 22) Gold. Knallgold. Goldpurpur. Vergoldung. Färbung des Goldes. Scheidung und Reinigung. 23) Platin. Neueste Methode dasselbe aus seinem Erze chemisch rein darzustellen. Chlorplatin. Platinsalmiak. Platinschwamm. Döbereiners Zündmaschine. Platinschwarz. Platinlegirungen. Lichterscheinungen bei der Vereinigung des Platins mit andern Metallen. Verplatiniren des Glases. 24) Osmium. 25) Iridium. Neue Methode, dasselbe chemisch rein darzustellen. Chloriridium. Iridiumsalmiak. Iridiumschwamm. 26) Palladium. 27) Rhodium. 28) Silber. Chlorsilber (Hornsilber). Berthollet's Knallsilber. Howard's Knallsilber, Entzündung desselben durch Druck, Säuren und Elektricität. Höllenstein. Chemische Zeichentinte zur Bezeichnung der Wäsche. Versilberung auf nassem und trocknem Wege. 29) Queckfilber. Knallqueckfilber. Howard's Knallqueckfilber. Fabrikation der Zündhutchen. Zinnober. Calomel. Sublimat. Jodqueckfilber, Anwendung desselben als Malerfarbe. Amalgame. Reinigung des Queckfilbers. Quickwasser. 30) Kupfer. Oxyd. Schwefelkupfer. Chlorkupfer. Messing. Bronce. Kanonengut. Glockenspeise. Tomback. Weißkupfer. Unächtes Gold. Kupfersalze. Gewinnung eines überaus feinzertheilten chemisch reinen Kupfers auf nassem wie auf trocknem Wege. Kupferfarben. 31) Nickel. Argentan (Packfong, Neusilber). Nickelsalze. 32) Kobalt. Kobaltsalze. Sympathetische Tinte. Smalte. Merkwürdige Bildung des sogenannten Rinmanschen Grüns unter Licht- und Wärmeentwicklung. 33) Wismuth. Legirungen. Rose's und d'Arcet's leichtflussiges Metall. 34) Zinn. Legirungen. Stanniol. Spiegelbelegung. Verzinnung des Eisens, der Stecknadeln. Moiré métallique. Lötben. 35) Blei. Bleiglätte. Mennige. Chlorblei (Cassler Gelb). Jodblei. Fabrikation des Schrotes. Schriftgießerzeug. Bleiweißfabrikation. 36) Cerer. 37) Uran. 38) Eisen. Oxyde. (Colcothar, Hammerschlag, Ofenschwärze, Röthel). Roheisen. Oberflächliche Verstählung des Stabeisens. Stahl. Berlinerblau. Schwefeleisen. Damascirung. Eisensalze. 39) Cadmium. Salze desselben. 40) Zink. Legirungen. Unächtes Blattsilber. Semilor. Zinketiquetten mit Braconnot's unverlöschlicher Tinte zur Bezeichnung der Sträucher und Bäume. 41) Mangan. Oxyde und Säuren. Salze. Mangansaures Kali (mineralisches Chamäleon), übermangansaures Kali; merkwürdige Eigenschaft desselben.

B. Systematische Uebersicht der Vorlesungen über einzelne wichtige, mehr oder weniger in das Leben eingreifende Gegenstände aus dem Gebiete der Physik und dem physikalischen Theile der Chemie *).

*) Der Anfang ist am 17. Oktober d. J. und die Vorlesungen werden Dienstags Abends 7 Uhr in dem nämlichen Lokale gehalten und durch Versuche erläutert.

Digitized by Google

## Einleitung.

Von der Natur und den Vortheilen des Studiums der physikalischen Wissenschaft im Allgemeinen. Unmittelbare und mittelbare Gegenstände der physikalischen Wissenschaft, betrachtet an und fur sich, und hinsichtlich ihrer Anwendung auf die praktischen Zwecke des Lebens und ihres Einflusses auf das Wohlseyn und Fortschreiten der menschlichen Gesellschaft. Ursachen des gegenwärtigen raschen Fortschreitens der physikalischen Wissenschaften im Vergleich mit deren Ausbildung zu einer frühern Zeit.

### I. Atmosphärologie und Pneumatik.

Bestandtheile der atmosphärischen Luft. Sauerstoff. Stickgas. Kohlensäure. Wassergas. — Hauptsächlichste Eigenschaften dieser Bestandtheile sowohl in physisch-mechanischer, wie in physisch-chemischer Hinsicht. Entwicklung des Sauerstoffgases. Was versteht man unter Oxydation? Was sind Säuren und Alkalien? Welchen Antheil hat der Sauerstoff bei der Verbrennung, welche Rolle spielt er bei dem Lebensprozesse? — Merkwürdige Verbindungen des Sauerstoffs. Wasser. Zerlegung des Wassers in seine Bestandtheile und Bildung desselben aus seinen Elementen. Erscheinung des Siedens. Wasserhammer. Was versteht man unter weichem und hartem Wasser? Knallgas und Knallgasgebläse. Wirkung des Knallgases. Verbrennung des Holzes unter Wasser. Schmelzung des Bleies unter Wasser mittelst der Knallgasflamme. Große Lichtintensitität mittelst des Knallgasgebläses erzeugt. — Theorie der Verbrennung. Flamme. Leuchtkraft brennender Körper. Löthrohr. — Stickgas. Künstliche Bereitungsweise. Wirkung. — Kohlensäure (fire Luft). Bereitungsweise. Vorkommen. Einwirkung derselben auf das Leben und den Verbrennungsprozeß. Schwere derselben. — Wassergas. Wasserstoff. Bereitungsweise und technische Benutzung. Specifisches Gewicht desselben. Luftballon. Seifenblasen. Harzblasen. Wirkung desselben bei der Reduktion der Metalloxyde. — Druck der Luft. Luftpumpe. Guerikische Halbkugeln. — Behandlung verschiedener Flüssigkeiten im luftverdünnten Raume. Größe des Luftdrucks auf einen Quadratzoll, auf den menschlichen Körper. Compressionspumpe. Verdunstung des Wassers. Theorie des Nebels, Regens, Schnees und Hagels. Irrlichter. Phosphorwasserstoffgas. Kohlenstoff in verschiedenen Aggregatzuständen. Diamant. Verbrennung desselben. Verbreitung des Kohlenstoffs in der Natur. Kohlenwasserstoffgas. Oelbildendes Gas. Welche Rolle spielt der Kohlenstoff bei den sogenannten Selbstzündern oder Pyrophoren. Welches sind die Stoffe, die sich leicht von selbst entzünden? — Schwefligsaures Gas. Empfehlung desselben als Löschmittel bei brennenden Feueressen. Technische Anwendung desselben. Schwefelgas; merkwürdige Eigenschaften desselben.

### II. Erläuterungen einiger physikalisch-chemischen Prozesse.

Was versteht man unter Gährung? Wirkung der atmosphärischen Luft bei der Gährung. Wie viel Arten von Gährungen giebt es? Produkte derselben. Zucker. Weingeist. Alkohol. Wein. Aufbewahrung des Weins. Weinverfälschung. Bier. Essig. Erscheinungen bei der Essiggährung. Verfälschung des Essigs. Gährung des Brodteiges. Backwerk. Fäulniß. Schimmel. Aufbewahrung thierischer und vegetabilischer Körper. — Bleichkunst. Sonnenbleiche. Chlorbleiche.

### III. Kurze Uebersicht der Lehre vom Magnetismus.

Magnetismus und Elektricität. Anziehende Kraft. Polarität. Mittheilung des Magnetismus. Anziehung der ungleichnamigen, Abstoßung der gleichnamigen Pole eines Magnets. Verfertigung künstlicher Magnete. Magnetnadeln. Anwendung. Astatische Nadel. Magnetischer Aequator der Erde; magnetische Pole. Die Erde ein Magnet. — Aenderungen der Abweichung, Neigung und Intensität im Laufe der Jahrhunderte, des Jahrs, der Tage. Das weiche Eisen unter dem Einflusse des Erdmagnetismus. Einfluß der Wärme auf den Magnet. Das Nordlicht. Magnete durch Elektricität hervorgebracht.

---

## Anfrage, die längst projektirte Verbindungsstraße zwischen der Friedberger Straße und dem Klapperfeld betreffend.

Im Interesse sowohl eines bedeutenden Theils der Stadt, als des gesammten Publikums erlaubt man sich mittelst dieser Blätter anzufragen, ob nicht die schon längst projektirte und von allen Behörden*) beschlossene Durchfuhrung einer Straße von der Friedbergerstraße nach dem Klapperfelde baldigst zur Ausführung kommt?

Die Stelzengasse und die am Essighause nächst dem Friedbergerthore hinziehende Straße bilden die einzige Verbindung jenes großen Stadttheils mit der übrigen Stadt. Daselbst befinden sich aber nicht nur das Waisenhaus, das Versorgungshaus, das Arbeitshaus, sondern auch die neuerrichtete Gensd'armeriekaserne und eine Abtheilung des städtischen Holzmagazins. Die Personenfrequenz und das Fuhrwerk in der Stelzengasse ist das ganze Jahr hindurch bedeutend, wird aber besonders in den Wintermonaten wegen des Holzbedarfs ganz außerordentlich stark. Für die Fußgänger ist daher die Passage mit steter Lebensgefahr verbunden, besonders da die Holzwagen gar keinen andern Weg, als den durch die Stelzengasse fahren können, die — wie bekannt — überdies im Winter oft fast unwegsam ist. Sollte unglücklicher Weise in jener Gegend ein Brand ausbrechen, so wäre vollends die Gefahr, sowohl für die dortigen öffentlichen Gebäude, als für die zu Hülfe Herbeieilenden gar nicht zu berechnen, da schon ein einziger Wagen in jenen beiden Straßen die Passage gänzlich hemmt. Ob es übrigens namentlich auch dem Zwecke der Gensd'armeriekaserne sehr förderlich sey, von dem übrigen Theile der Stadt gleichsam abgeschnitten und lediglich auf zwei enge Kommunikationswege beschränkt zu seyn, erlaubt man sich nicht zu beurtheilen. Diesem Allem aber könnte leicht und schnell abgeholfen werden,

*) Vgl. Jahrb. Bd. 4. S. 34. 67 u. 68. Bd. 7. S. 287. (Anmerk. der Red.)

Digitized by Google

wenn die schon längst projektirte Verbindungsstraße endlich angelegt würde, was nicht einmal dem Aerar viele Kosten verursachen dürfte, da das Areal selbst städtisches Eigenthum ist.

## Siebente Nachricht

über den Fortgang der Allgemeinen Kranken- und Invalidenkasse für Buchdrucker zu Frankfurt am Main. *)

Auf Einladungsschreiben des derzeitigen Präsidenten vom 25. Sept. v. M. fand Sonntags den 1. Oktober die siebente halbjährige Generalversammlung der Mitglieder dieser Anstalt und zwar, wie das vorige Mal, in dem von der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste ꝛc. überlassenen Sitzungssaale Statt.

Nachdem der Präsident der Versammlung eröffnet, verlas derselbe das Protokoll über die Vorstandssitzungen dieses Semesters (36—41. Sitzung) und theilte sodann folgenden speziellen Bericht mit:

Die Zahl der Mitglieder betrug zu Anfang dieses Sommersemesters 129; dazu kamen im Verlaufe desselben noch 18 neue, zusammen also 147. Von diesen sind dagegen im Laufe dieses Semesters abgereist 12, gestorben 2, freiwillig ausgetreten 2, ausgestrichen wurde 1, in Summa 17; es ist mithin die Gesammtzahl der aktiven Mitglieder am Schlusse dieses Semesters (31. Juli) 130.

Die Einzahlungen wurden mit Ausnahme des obenerwähnten Ausgestrichenen von allen übrigen Mitgliedern pünktlich geleistet.

Der finanzielle Stand unserer Kasse am Schlusse dieses Semesters ist folgender:

### A. Einnahme:

Der Gesammt-Uebertrag vom Wintersemester 1836/37 war laut Hauptbuch Fol. 22 . . . . . fl. 1590. 53 kr.

Hierzu die Gesammt-Einnahme dieses Sommersemesters laut Hauptbuch Fol. 23 und zwar:

| | | |
|---|---|---|
| 1) an gewöhnlichen Beiträgen | fl. 296. 36 kr. | |
| 2) an Inskriptionsgebühren | „ 9. — „ | |
| 3) an Geschenken ꝛc. | „ 175. 12 „ | |
| 4) aus der Sparkasse entnommen | „ 91. — „ | |
| | fl. 571. 48 kr. | |
| Total-Summa | | fl. 2162. 41 kr. |

Davon gehören:

### I. Dem Krankenfonds:

| | | |
|---|---|---|
| 1) an Uebertrag vom Wintersemester 1836/37 | fl. 703. 43 kr. | |
| 2) an Einnahme in diesem Semester | „ 223. 34 „ | |
| 3) die aus der Sparkasse entnommenen | „ 91. — „ | |
| | fl. 1018. 17 kr. | |

### II. Dem Invalidenfonds:

| | | |
|---|---|---|
| 1) an Uebertrag vom Wintersemester 1836/37 | fl. 887. 10 kr. | |
| 2) an Einnahme in diesem Semester | „ 257. 14 „ | |
| | fl. 1144. 24 kr. | |
| Summa wie oben | | fl. 2162. 41 kr. |

*) Vgl. Jahrb. Bd. 8. S. 50.

### B. Ausgabe:

I. Von der Gesammt-Einnahme des Krankenfonds mit . . . . . fl. 1018. 17 kr.

gehen ab an

| | | |
|---|---|---|
| 1) verabfolgten Krankenunterstützungen laut Hauptb. Fol. 23. | fl. 212. 30 kr. | |
| 2) Unkosten (Buchbinderlohn) laut Hauptbuch Fol. 22. . | „ — 20 „ | |
| 3) den aus der Sparkasse entnommenen . . . . . | „ 91. — „ | |
| | fl. 303. 50 kr. | |
| | | fl. 714. 27 kr. |

davon sich fl. 680. 14 kr in der Sparkasse unter Nr. 8848 verzinslich angelegt, und fl. 34. 13 kr. baar in Kasse befinden.

II. Von der Gesammt-Einnahme des Invalidenfonds mit . . . . . fl. 1144. 24 kr.

geht ab an Unkosten laut Hauptbuch Fol. 22 . . . . . „ — 10 „

fl. 1144. 14 kr.

davon sich fl. 1143. 37 kr. in der Sparkasse unter Nr. 8849 verzinslich angelegt, und 37 kr. baar in Kasse sich befinden.

Die Herren Revisoren erstatteten hierauf folgenden Bericht:

„Unterzeichnete bescheinigen hiermit, daß sie nach Ausweis und genauer Prüfung der Einnahmelisten und der Rechnungsbücher die Gesammt-Einnahme dieses Sommersemesters im Betrage von fl. 571. 48 kr., die Unkosten im Betrage von 30 kr. mit der Quittung und die verabreichten Krankenunterstützungen von fl. 212. 30 kr. mit dem deßfallsigen Quittungsbuche genau verglichen und richtig befunden, so wie auch das für den Krankenfonds mit fl. 34. 13 kr. und für den Invalidenfonds mit 37 kr. in Kassa behaltene Geld baar vorgefunden; die Mehr-Einnahme des Krankenfonds mit fl. 100 unter Nr. 8848 und die des Invalidenfonds mit fl. 257 unter Nr. 8849 in der Sparkasse laut den Sparkassenbüchlein verzinslich angelegt, überhaupt alle im Inventarium (§. 48. der Statuten) verzeichneten Gegenstände in der Ordnung und Richtigkeit vorfanden, und daß die Verwaltung ganz statutengemäß und mit der größten Pünktlichkeit geführt worden ist.

Frankfurt a. M. den 31. Juli 1837.

Die von den Mitgliedern der Allgemeinen Kranken- und Invalidenkasse für Buchdrucker zur Revision ernannten sechs Assessoren:

A. Länger. H. W. Endlich.
G. L. Löw. E. F. Matzebach.
J. Reitz. E. Gräff.“

Nachdem dieses geschehen, wurden noch mehrere Anträge in Berathung gezogen, und durch sofortige Abstimmung zur Erledigung gebracht.

Die sodann nach Beendigung dieser verschiedenen Mittheilungen stattgefundenen Wahlen neuer Vorstandsmitglieder hatten folgendes Resultat:

Digitized by Google

Die eines neuen Präsidenten unterblieb, indem sämmtliche Mitglieder dem §. 9. der Statuten gemäß einstimmig den Wunsch aussprachen, daß der bisherige noch ein weiteres Jahr diese Stelle versehen möchte, welchem Ansuchen derselbe mit Bereitwilligkeit entsprach.

Als Assessoren und Krankenbesucher wurden erwählt die Herren A. Keßler, J. Rupprecht und G. Beischel jun.

Dagegen traten statutengemäß aus dem Vorstande die Herren Länger, Löw und Reitz.

Schließlich wurden die abtretenden Vorstandsmitglieder unter Verdankung für die bisherige Mühewaltung ihrer Pflichten entbunden, worauf sich die Gesellschaft trennte.

---

Indem wir den verehrten Wohlthätern und Beförderern unserer Anstalt für obige in diesem Semester erhaltenen Geschenke und Gottespfennige im Betrage von fl. 175. 12 kr. unsern verbindlichsten Dank abstatten, empfehlen wir dieselbe auch ferner sowohl ihren, als überhaupt dem Wohlwollen aller Menschenfreunde, und erlauben uns die Bitte, bei Verwendung der von ihnen zu milden Zwecken bestimmten Gaben auch unserer Anstalt gütigst zu gedenken, und dieselben an den derzeitigen Präsidenten (Hrn. J. Gollhard, Lit. A. No. XXIV (24) hinter der schönen Aussicht) gegen Quittung gefälligst abgeben zu wollen. Der Vorstand.

---

## Kriminalrechtliche Konsiderationen.

(Fortsetzung.)

Die Gesetzgebung wird daher in dieser Materie zwar allgemeine, die Willkuhr der richterlichen, wie der polizeilichen Behörden bindende Normen hinsichtlich der Zulässigkeit der Haft und der Form der Verdachtsbefehle aufzustellen, dabei aber auch viel dem verständigen und gewissenhaften Ermessen dieser Behörden zu überlassen haben. Selbst in dem freien England ist dem Friedensrichter in Erlassung von Verhaftsbefehlen ein nur wenig beschränkter Spielraum gegeben. In der Hauptsache wird daher die Aufgabe der Strafprozeßordnung bei dieser Materie dahin gehen, daß sie die Gründe der Verhaftung im Allgemeinen bezeichne, und dann einerseits bei gewissen Fällen, vorzuglich wo der Augenblick über den ganzen Erfolg des Verfahrens entscheiden kann, eine vorläufige Verhaftung, die jedoch möglichst gelinde seyn muß, gestatte, anderseits aber auch dafur sorge, daß die Haft, sobald sie für den Zweck des Verfahrens nicht mehr nothwendig erscheint und dafur Sicherheisleistungen gelinderer Art hinreichen, auch sofort wieder aufgehoben werde. Davon auszunehmen sind jedoch in der Regel die Fälle schwerer Kriminalanschuldigungen, sofern hier der Angeschuldigte auch in der Regel der Flucht forthin verdächtig bleibt.

7) Ein weiterer Hauptpunkt, den eine zeitgemäße Strafprozeßordnung mit vieler Umsicht zu behandeln hat, ist in unserm inquisitorischen Prozesse das Vertheidigungsverfahren und die damit füglich zu verbindende Schlußverhandlung der Untersuchung.

Der inquisitorische Prozeß macht es ganz besonders nothwendig, daß dem Angeschuldigten noch vor der Aburtheilung seiner Sache ein rechtsverständiger Vertheidiger gestattet, und selbst von Amts wegen in schweren Fällen beigegeben werde. Es gebietet dies die Rücksicht auf die einseitigen Richtungen, von welchen manche Inquirenten wider Wissen und Willen — zum Nachtheile des Inquisiten — hingerissen werden können, sowie die Rücksicht auf die gleichmögliche Befangenheit und die gewöhnliche Rechtsunkunde des Inquisiten, wodurch sich dieser häufig außer Stand befindet, seine Vertheidigung, dem ihm imponirenden Inquirenten gegenüber, selbst genügend zu führen!

Jedoch erst am Schlusse der Untersuchung möchte eine solche besondere Vertheidigung angemessen seyn; wobei übrigens einfache Beschwerden gegen den Untersuchungsrichter während der Untersuchung nicht ausgeschlossen seyn sollen. Allein daß zugleich mit der richterlichen Schlußverhandlung, welche die nochmalige kurze Vernehmung des Angeschuldigten und der Beweiszeugen über die Hauptpunkte der bisherigen Untersuchung zum Gegenstande hat, das besondere Vertheidigungsverfahren eintrete, wobei der gegenwärtige Angeschuldigte und die Zeugen auf Befragen des Defensors oder Richters sich auch noch äußern dürfen; diese Einrichtung scheint uns wenigstens für alle nicht unbedeutenden Straffälle (letztere hätte die Gesetzgebung näher zu bezeichnen) angemessen und nothwendig.

Die Schlußverhandlung und die damit verbundene Vertheidigung würden dadurch mehr lebendige Wirksamkeit erhalten, und die Untersuchung im Ganzen und auf die kurzeste Weise ihren letzten Anhalts- und Zielpunkt.

Eine wichtige Frage dabei ist aber die: ob dieses Schluß- und Vertheidigungsverfahren auch noch vor dem Untersuchungsrichter, oder nicht angemessener in der Mitte des Entscheidungsgerichtes statt haben solle. Diese Frage gehört entschieden zu den Lebensfragen einer neuen, jedoch den inquisitorischen Prozeß im Wesentlichen beibehaltenden Strafprozeßordnung, worüber daher auch schon viel diskutirt und geschrieben worden ist. Unsere Meinung darüber ist kurz die: daß bei den schwereren Straffällen (die das Gesetz gleichfalls näher bezeichnen mußte) das Schluß- und Vertheidigungsverfahren vor dem Entscheidungsgerichte geschehen solle, und zwar, wozu dieser Akt sich besonders eignet, öffentlich. Was man gegen diese Einrichtung in Hinsicht auf Vermehrung der Kosten und der richterlichen Geschäfte und dergleichen einwenden mag, sollte doch bei diesem wichtigen Punkte nicht den Ausschlag geben, sobald man nur von dem wahren Werthe und Vorzuge dieser Einrichtung selbst sich überzeugt.

Der Werth derselben aber besteht wesentlich darin, daß das Entscheidungsgericht nicht blos durch das Me-

Digitized by Google

dium der ihm vorgelegten Akten und oft nur flüchtig oder mit einseitiger Sophistik verfaßten Vertheidigungsschriften das Ganze des vorliegenden Falles ansieht und beurtheilt, sondern den Angeschuldigten, die Zeugen und den Defensor über die Hauptpunkte auch noch vernimmt, und dadurch Lücken, Dunkelheiten und Zweifel, die sich ihm aus den bisherigen Verhandlungen ergeben, unmittelbar und auf dem natürlichsten Wege beseitigen kann. Wie unsicher ist in vielen Fällen nicht insbesondere die Verurtheilung auf bloße Indicien hin, wenn das Entscheidungsgericht den Angeschuldigten und manche Zeugen nicht selbst noch vernehmen kann? Allein auch in andern wichtigen und komplicirten Fällen muß sich dem erfahrnen und gewissenhaften Entscheidungsrichter öfters der Wunsch und das Bedürfniß aufdringen, den Inquisiten, die Zeugen und auch den Defensor vor der Aburtheilung selbst noch über Einiges befragen und hören zu dürfen.

8) Einer gesetzlichen Beweislehre, als einem integrirenden Theile der Strafprozeßordnung, hat man in neuern Zeiten auf verschiedene Weise und von verschiedenen Seiten her allen Werth abzusprechen versucht. Die Lobpreiser der Geschwornengerichte gehören insbesondere zu den Gegnern einer solchen gesetzlichen Beweislehre, und sie müssen es auch seyn, sobald sie folgerecht zu Werke gehen, und das mit einer gesetzlichen Beweistheorie unverträgliche Institut der Jury selbst nicht dagegen Preis geben wollen. Was sie zur Begründung ihrer Ansicht von der Unnothwendigkeit und selbst Zweckwidrigkeit einer gesetzlichen Beweislehre vorbringen, reducirt sich im Wesentlichen darauf, daß, weil die, aus was immer für Beweismitteln gewonnene Erfahrungswahrheit sich zuletzt doch nur als eine subjektive und individuelle Ueberzeugung des Richters darstelle, und es bei deren Gewinnung zunächst auf eine lebendige Gesammtanschauung des konkreten Falles in seinen einzelnen Erscheinungen ankomme; so seyen abstrakte Beweisregeln, gesetzliche Vorschriften über die anzunehmende Gewißheit der einzelnen Thatsachen für die richterliche Erkennung der Wahrheit bei den so mannigfachen Richtungen und Erscheinungen des Lebens nicht nur unnöthig, sondern auch in der Hauptsache störend und schädlich.

(Schluß folgt.)

---

## Urwahlen *).

Am 9. u. 10. d. M. hatte in Gemäßheit Art. 11. der Konstitutions-Ergänzungsakte die Abstimmung über die Bildung des Wahlkollegiums der 75 Bürger Statt, welche die zur nächsten gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1837 bestimmten 45 Mitglieder aus löbl. Bürgerschaft zu wählen haben.

Den Vorsitz in der ersten Abtheilung führten die Herren Quartiervorstände und Majors: Joh. Conr. Schmidt, Joh. Andreas Ortenberger, Hauptmann Phil. Wilhelm Küßner als Stellvertreter des Herrn Major Joh. Wilh. Kißner, und Oberlieutenant Ernst Wilh. August Wolff als Stellvertreter des Herrn Phil. Heinrich Jungmann, welche nachfolgende Gehülfen aus löblicher Bürgerschaft zu sich genommen hatten, nämlich die Herren Abraham Pilgeram, Karl Ernst Gottfr. Höffler, Joh. Peter Theob. Horrmann, Hauptmann Joh. Friedr. Ponfick, Hauptmann Joh. Georg Lambrecht, und Lieutenant Karl Weber.

Das Protokoll führte Herr Notar Dr. Anton Fresenius.

Hoher Senat hatte Herrn Senator Dr. Gwinner und löbliche ständige Bürgerrepräsentation Herrn Dr. G. Fr. A. Langer zur Aufsicht, daß alles in der festgesetzten Ordnung vor sich gehe, als Kommissarien zu dieser Abtheilung geschickt.

Die Zahl der Stimmenden betrug 227, und zu

Wahlherren der ersten Abtheilung

wurden gewählt die Herren: Assessor Dr. Gallus mit 175 Stimmen, Dr. Diehl jun. mit 148, Konsistorialrath Dr. Hessenberg mit 148, Kanzleirath Dr. Reuß mit 140, Dr. Heusenstamm mit 137, Dr. Pfarr mit 130, Fiskal Dr. Jost mit 125, Dr. M. Körner mit 124, Dr. Eder mit 116, Dr. med. Cretzschmar mit 113, Dr. med. Mappes mit 110, Assessor Dr. Pfeiffer mit 109, Dr. A. Fresenius mit 101, Dr. Kloß mit 100, Hauptmann Hoffmann mit 97, Dr. med. Pfefferkorn mit 93, Dr. med. Stiebel mit 88, Dr. med. Schilling sen. mit 83, Archivar Dr. Herzog mit 82, Dr. Kugler mit 81, Assessor Dr. Benkard mit 77, Dr. med. Korey mit 75, Auditeur Dr. Thomas mit 75, Dr. Geidner mit 70, Dr. G. Fresenius mit 67.

Suppleanten der ersten Abtheilung

wurden die Herren: Dr. von Guaita mit 66 Stimmen, Dr. Restle mit 64, Dr. Eysen mit 61, Dr. med. Clauss sen. mit 60, Dr. Giar mit 60, Dr. Haus II. mit 60, Pfarrer Becker mit 60, Dr. Leykam mit 56, Forstamtsschreiber Dr. Jung mit 54, Dr. Renner mit 53, Hauptmann Jungmichel mit 52, Dr. Ed. Binding mit 48, Dr. Wetzel mit 43, Notar Dr. Tertor mit 43, Rathschreiber Dr. Müller mit 41, Dr. Scharff I. mit 38, Dr. Bansa mit 37, Pfarrer Schrader mit 37, Dr. med. Varrentrapp sen. mit 35, Lehrer Ackermann mit 34, Dr. med. Spies mit 33, Dr. Leonh. Haus mit 32, Oberlehrer Fresenius mit 31, Dr. Haag mit 30, Dr. Scharff II. mit 30.

Den Vorsitz in der zweiten Abtheilung führten die Herren Quartiervorstände und Majors: L. D. Ph. Rumpf, Joh. Brofft, J. M. Andler, A. B. Reges jun., J. W. Schneider, welche nachfolgende Gehülfen aus löblicher Bürgerschaft zu sich genommen hatten, nämlich die Herren Karl Franz Beck, Franz

*) Vgl. Jahrb. Bd. 8. S. 103.

Digitized by Google

Immler, Joh. Friedr. Roth, Phil. Karl Rahnstadt, Joh. Schreiber, Phil. Jakob Kalb.

Das Protokoll führte Herr Stadtgerichtssekretär und Notar Herzog.

Hoher Senat hatte Herrn Senator Dr. v. Schweitzer und löbliche ständige Bürgerrepräsentation Herrn Gärtnermeister Ph. Cronberger zu dieser Abtheilung als Kommissarien geschickt.

Die Zahl der Stimmenden betrug 260, und zu

Wahlherren der zweiten Abtheilung

wurden erwählt die Herren: J. F. H. Mack mit 145 Stimmen, G. Metzler mit 145, J. J. Finger mit 141, H. A. Cornill mit 140, L. A. Wurster mit 138, T. Ronnefeldt mit 136, Ziegler-De Bary mit 135, C. E. Cöster mit 131, J. Andreä mit 122, C. Grunelius mit 119, J. L. Graubner mit 119, C. Rauch mit 117, G. Zickwolff mit 115, M. Borgnis mit 113, C. Naumann mit 104, P. Bonn mit 100, E. Lejeune mit 100, C. E. Meyer mit 100, Schmidt-Lindheimer mit 97, G. J. A. Wagner mit 95, G. C. Springsfeld mit 94, C. Andreä mit 92, Böhm-Trombetta mit 91, C. A. Städel mit 84, C. Sues mit 82.

Suppleanten der zweiten Abtheilung

wurden die Herren: J. J. Gries mit 77 Stimmen, Phil. D. Hinkel mit 72, H. Minoprio mit 71, Phil. Chr. W. Donner mit 70, F. Böhler mit 65, Ph. C. Guttenberger mit 62, J. D. Theisinger mit 58, F. A. Jay mit 58, H. Meidinger mit 55, De Neufville-Humser mit 55, J. D. Völcker mit 52, J. Chr. Diehl mit 52, C. Körner mit 51, C. L. Funck mit 49, A. A. Meyer mit 48, Ph. J. Debary mit 48, F. Pelliser mit 48, J. Ph. Wunderlich mit 46, J. Ch. E. Hessel mit 46, J. Falta mit 45, F. L. Böing mit 42, J. G. B. Trost mit 40, J. G. Reuhl mit 39, F. L. F. Dietz mit 38, J. F. Quilling mit 38.

Den Vorsitz in der dritten Abtheilung führten die Herren Quartiervorstände und Majors: J. A. B. Regs sen., J. G. Fischer, F. Chr. Erras, G. D. Philgus, J. G. Reichard, welche nachfolgende Gehülfen aus löblicher Bürgerschaft zu sich genommen hatten, nämlich: die Herren Hauptmann Sauer, Lieutenant Joh. Jakob Koch, Karl Schneider, Joh. Gottfr. Theißinger, Lieutenant Händler und Lieutenant Joh. Adam Abt.

Das Protokoll führte Herr Notar Dr. Bögner.

Hoher Senat hatte Herrn Phil. Jakob Bauer des Raths und löbliche ständige Bürgerrepräsentation Herrn Seilermeister Phil. Jakob Fries als Kommissarien zu dieser Abtheilung geschickt.

Die Zahl der Stimmenden betrug 342, und zu

Wahlherren der dritten Abtheilung

wurden erwählt die Herren: M. May mit 157 Stimmen, J. P. Eurich mit 139, J. Gruber mit 127, J. Glock mit 126, J. J. Nortz mit 123, J. C. Jost mit 117, T. Mack mit 114, J. G. Lambrecht mit 111, J. C. Weigenand mit 106, J. A. Abt mit 103, J. P. Schwager mit 103, J. A. Reichart mit 102, W. Berg mit 100, J. G. Pfeiffer mit 89, J. C. Löschhorn mit 84, S. Boch mit 81, Major Reges mit 76, J. Ohlenschlager mit 74, J. L. Bloß mit 71, J. C. Ludwig mit 70, J. C. Ruppel mit 68, P. Melchior mit 63, J. D. Lepper mit 59, E. Wolff mit 57, Chr. Mohr mit 56.

Suppleanten der dritten Abtheilung

wurden die Herren: J. G. Seiffermann mit 54 Stimmen, J. P. Himmighoff mit 53, J. D. Schäfer mit 52, J. Ewald mit 49, J. J. Reutlinger mit 48, A. Schölles mit 47, F. C. Herwig mit 45, M. J. Fleischmann mit 44, J. G. Müller mit 44, B. Rumbler mit 43, J. Funk mit 42, H. W. Baumann mit 40, G. P. Lüdecke mit 38, E. G. T. Rust mit 37, J. Künzer mit 37, G. Kniesel mit 36, J. A. Pühl mit 36, J. A. Berckmann mit 35, J. C. Mandel mit 34, C. W. Griesbauer mit 31, J. P. Weppler mit 30, J. C. E. Büttler mit 30, J. E. Lorey mit 28, C. Gelhar mit 29, J. J. Heinz mit 28.

## Lebensansichten.

Die Wirksamkeit der Polizei geht nur bis an den Grenzstein der Gesetze, darüber hinaus liegt der weite Horizont der Diplomatie.

Die beste und größte Begünstigung des Handels und der Gewerbe ist — keine!

Das Lächerliche war von jeher die einzige Waffe, mit welcher der Verstand die Anmaßungen der Thorheit und den Misbrauch der Gewalt vernichten konnte. Wie ein elektrischer Funken durch alle Glieder des Leibes, so schlägt auch der Funke des treffenden Witzes durch die verschiedenartigsten Glieder der Gesellschaft, und versteinert, gleich dem Medusenhaupt, den Unverstand und der Herrschaft Brutalität.

Der Staat vergiebt seine Dienststellen nicht zur Versorgung, sondern zur Sorge. Leider aber scheinen die meisten derer, welche sich darum bewerben, das Gegentheil zu glauben.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 21.** Dienstag den 17. Oktober 1837. **Bd. 10.**



Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Schulwesen. — Erfreuliches Fortschreiten in technischer Ausbildung. — Wahlen für die gesetzgebende Versammlung des Jahres 1837. — Lebensansichten. — Bürgeraufnahmen.


## Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 15. Oktober 1806 ergeht nachfolgendes fürstlich primatische Reskript an den hiesigen Stadtmagistrat:

„Carl ꝛc. Wir haben Uns entschlossen, den bisherigen Syndicus Dr. Seeger in Anbetrachtung seiner trefflichen Eigenschaften, erworbener Kenntniß der hiesigen Verhältnisse und besitzenden allgemeinen Vertrauens zu Unserm Geheimden Rath und Referendair in Betreff derjenigen Geschäften zu ernennen, welche die Stadt Frankfurt und ihr Gebiet betreffen. Sämmtliche hiesige Stellen haben ihm dahero in allem denjenigen Glauben beizumessen, was er, in Betreff der von Uns ihm zu ertheilenden Aufträge, schriftlich erklären wird, wobei Wir ihm zugleich bestens empfohlen haben, alle Kräfte aufzubieten, um, unter Unserer Anleitung, ferner das Wohl Unserer guten Stadt Frankfurt zu befördern."

Den 16. Oktober 1303 weist Erzbischoff Gerhard von Mainz die hiesige Judengemeinde an, dem Siefried von Eppstein, seinem Verwandten, von den ihm, dem Erzbischoff, schuldigen Abgaben jährlich hundert Mark auszuzahlen, bis zu deren künftig anzuzeigender Ablösung.

Den 17. Oktober 1727 stirbt Herr Heinr. Phil. Haberkorn, Scholastikus bei der Liebfrauenkirche.

Durch ein fürstlich primatisches Reskript vom 18. Oktober 1806 erhält Herr Kapitain-Lieutenant Joh. Jost Schuler die nachgesuchte Dienstentlassung.

Den 19. Oktober 1778 werden die Herren Dr. Joh. Martin Stark, Joh. Georg Heyder, Joh. Hieronymus Heller, Joh. Dietrich Jung, Fähndrich Jak. Friedr. Krafft, Joh. Jakob Leonhard Seufferheld zu Mitgliedern des Bürgerkollegs erwählt.

Den 20. Oktober 1757 ergeht eine Rathsverordnung, wonach die Juden zum Nachtheil des Metzgerhandwerks keine Ochsenschlacht ausüben sollen.

## Schulwesen.

In der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung vom 12. April d. J. hatte Herr M. May einen Vortrag:

den Zustand des evangelisch-protestantischen Volksschulwesens betr.,

verlesen, und es wurde damals beschlossen *):

diesen Vortrag an hohen Senat zur geeigneten Prüfung und Berücksichtigung gelangen zu lassen.

Da es bisher unthunlich war, diesen interessanten Vortrag der Oeffentlichkeit zu übergeben, die obgewalteten Anstände jetzt aber beseitigt sind, wird derselbe nunmehr der öffentlichen Beurtheilung übergeben.

„Die Mangelhaftigkeit des protestantischen Volksschulwesens wird schon so lange gefühlt, und sind schon so viele Klagen darüber laut geworden, daß es als eine Pflicht der Gesetzgebung zu erachten seyn dürfte, diesen Gegenstand, ehe sie zu einer definitiven Beschlußnahme schreitet, einer nochmaligen umfassenden und gründlichen Prüfung zu unterwerfen.

Die den Unterricht ihrer Kinder zahlenden Eltern erwarten, daß der Ueberfüllung der Schule gesteuert und in dieser Beziehung eine Einrichtung getroffen werde, wobei die Absicht, ihren Kindern den Genuß eines gründlichen Unterrichts zu verschaffen, ohne besondere, ihre Kräfte übersteigende Ausgaben erreicht werden kann; und von den Beschlüssen dieser hochansehnlichen Versammlung hängt es nun ab, ob diese gerechte Erwartung in Erfüllung geht, ob das protestantische Volksschulwesen sich einer wirklichen Verbesserung zu erfreuen haben wird, oder nicht.

Mahnen uns sonach einerseits die gerechten Ansprüche der zahlenden Eltern an eine zweckmäßigere Ordnung des Volksschulwesens, so darf andererseits auch nicht übersehen werden, welche Rücksichten uns Humanität und wohlverstandenes Staatsinteresse gegen die Kinder der Armen, die Freischüler nämlich, in dieser Beziehung auferlegt, daß jedoch der dermalige Zustand des Volksschulwesens weder dem einen noch dem andern entspricht, ist Thatsache, und daher eine gründliche Verbesserung desselben die hier zu lösende Aufgabe.

Die Sache von diesem Gesichtspunkte aus betrachtend, muß ich gestehen, daß mich der Kommissionsbericht, so schätzenswerthe Ansichten er auch enthält, nicht befriedigte. Am wenigsten aber kann ich mich mit dem Antrage befreunden, wonach den Alumnen der Spendesektion Behufs einer theilweisen Berichtigung des Schulgeldes für ihre Kinder, Abzüge an ihrer Spende gemacht werden sollen. Diesen Alumnen, welchen, da sie meistens noch in rüstigem Alter stehen, keine Geldspenden, sondern, und zwar bloß der Kinder wegen, nur Brod- und Kleidungsspenden bewilligt werden, kann,

*) S. Jahrb. Bd. 9. S. 170.

Digitized by Google

ohne sie in äußerste Noth zu versetzen, am Brod kein Abzug geschehen, und sollen die Kinder die Schulen besuchen, so darf diesen auch die ohnehin nur zur Nothdurft bewilligte Kleidung nicht verweigert werden, wenn nicht gerade das, was die Kommission zu verhüten beabsichtigt, die Schulversäumniß nämlich, dadurch erst noch recht vermehrt, und in dem Mangel der Kleidung sogar ein triftiger Entschuldigungsgrund gefunden werden soll.

Wollte man aber diese Abzüge dadurch erst möglich machen, daß man den Alumnen, welche schulfähige Kinder haben, zu diesem Zweck erst Geldspenden bewilligte, so wäre dies eine so augenfällige Illusion, daß sie auch von den Alumnen sogleich dafür erkannt, und daher ihren Effekt gewiß verfehlen würde.

Alle diese, mit dem Armenwesen so nahe zusammenhängenden Verhältnisse reiflich erwogen, fühle ich mich daher verpflichtet, meine aus wirklichen Lebenserfahrungen geschöpfte Ueberzeugung ohne Rückhalt auszusprechen, die Hauptgebrechen des protestantischen Volksschulwesens genauer zu bezeichnen, und dasjenige in Vorschlag zu bringen, was mir als das einzige wirksame Mittel zu deren Abhülfe erscheint.

Daß seither die den Unterricht zahlenden Eltern an dem Schulgelde der armen Kinder mitbezahlt, also, im vollen Sinn des Worts, eine Armensteuer entrichtet haben, kann nach dem Kommissionsbericht nicht mehr in Abrede gestellt werden. Es erscheint dies aber noch um so unbilliger, wenn man bedenkt, daß die Wohlhabenderen und Reichen, welche ihre Kinder aufs Gymnasium oder in die Musterschule schicken, oder dieselbige in besonderen Lehrinstituten erziehen lassen, hiezu gar nichts beitragen, und diese indirekte Besteuerung daher bloß auf solchen Eltern lastet, die meistens ohnedem schon sehr zu kämpfen haben, und unter welchen sich gar manche befinden, deren Vermögens- und Erwerbsverhältnisse sie dem Anspruch auf freien Schulunterricht für ihre Kinder selbst schon sehr nahe stellt.

Weit erheblicher noch als dieses Mißverhältniß ist indessen der Nachtheil, welchen die Kinder der zahlenden Eltern durch den gemeinsamen Unterricht mit den Freischulern erleiden. Durch die Erfahrung belehrt, daß bei der Masse der Schüler und der kurzen Schulzeit in den Volksschulen eine gründliche Unterrichtung der Kinder nicht möglich ist, sehen sich die zahlenden Eltern genöthigt, ihren Kindern Privatunterricht ertheilen zu lassen, und ihnen dabei noch so viel als möglich selbst fortzuhelfen. Den Freischülern indessen, da diese keinen Privatunterricht erhalten, und daher schon im Lernen zurück bleiben, lassen die wenigen Lehrstunden so viele freie Zeit übrig, daß auch der Eindruck, welchen die Schule in sittlicher Beziehung machen soll, sich während ihres müßigen, aufsichtslosen Umherlaufens wieder völlig verwischt. Wie das Unkraut wuchert, wenn die Hand des Gärtners fehlt, so wuchern die Unarten der Schuljugend beim Mangel an Aufsicht und Beschäftigung. — Ob nun auch die zahlenden Eltern für den Privatunterricht und die sittliche Ausbildung ihrer Kinder Alles thun, was in ihren Kräften steht, so können sie doch nicht verhüten, daß dieselben von den Unarten der in dieser Beziehung von ihren Eltern meistens verwahrlosten Freischüler nicht angesteckt werden, und ist es daher außer allem Zweifel, daß durch die häufigen Schulversäumnisse der Freischüler, durch deren Mangel an Nachhülfe, Aufsicht und Beschäftigung in den Freistunden die Sittlichkeit der Schule überhaupt gefährdet, das Fortschreiten des Unterrichts im Ganzen aufgehalten, und somit durch den gemeinsamen Unterricht den Freischülern nichts geholfen, den zahlenden hingegen ein höchst ungerechter und nicht zu ersetzender Nachtheil zugefügt wird.

Die Beseitigung dieser argen Mißstände, deren längere Fortdauer der Ausbildung der Kinder nur äußerst schädlich seyn könnte, und die gerechteste Unzufriedenheit der Eltern erzeugen würde, verlangt daher umfassendere und durchgreifendere Maßregeln, als sie die Kommission vorschlägt.

Nach dem Antrag der Kommission *) soll zwar das Mißverhältniß wegen des Schulgeldes mittelst eines vermehrten Beitrags ex aerario einigermaßen ausgeglichen werden. Allein das Hauptübel, nämlich der Mangel eines den Verhältnissen der Freischüler entsprechenden und zugleich den zahlenden Schülern zum Vortheil gereichenden gesonderten Unterrichts wird in dem Kommissionsberichte nur nebenbei, und zwar als im milden Sinne nicht gewünscht, erwähnt; damit aber der Punkt, worauf es hier hauptsächlich ankommt, fast ganz übergangen.

Der gemeinsame Unterricht von Reich und Arm in allgemeinen Volksschulen ist eine republikanische Idee, die hier so eifrige Vertheidiger findet, als ob sie wirklich bei uns realisirt wäre. Aber die Kinder der Reichen findet man doch nicht in unsern Volksschulen. — Dieser ideale Begriff hat indessen so feste Wurzel gefaßt, daß der bereits zu verschiedenenmalen gestellte Antrag auf Errichtung von Freischulen bis daher noch keinen Anklang finden konnte. Inzwischen treten aber die Folgen dieser idealen Täuschung immer lebhafter hervor, und ist es daher an der Zeit, die Sache einmal näher zu beleuchten, und mit vorurtheilsfreiem Auge zu betrachten.

Was ist an und für sich natürlicher, als eine Freischule für Freischüler? und was dagegen unnatürlicher als eine Mischung von Frei- und Nichtfreischülern in einer und derselben Schule? Aber die Einwendungen gegen die Armenschulen sind eben nur darum schwierig zu bekämpfen, weil sie scheinbar im Interesse der armen Kinder geschehen, und sich Niemand gerne durch deren Widerlegung dem Vorwurf der Hartherzigkeit und Rücksichtlosigkeit gegen die Armen bloß stellen will. Wozu dienen aber solche Selbsttäuschungen? Was ist unsern Armen und ihren Kindern damit geholfen, wenn in dem Wahn, es geschehe dies zu ihren Gunsten, der Schulunterricht durch eine so widernatürliche Einrichtung überhaupt entwerthet wird. Daß den Kindern armer

*) S. Jahrb. B. 9. S. 125—127.

Digitized by Google

Eltern durch den allgemeinen Unterricht in den Volksschulen nicht genug fortgeholfen wird, daß für diese auf eine weit umfassendere und zweckmäßigere Weise gesorgt werden müßte, wenn das Loos der Waisenkinder dagegen nicht als beneidenswerth erscheinen soll, wird sich aus folgenden nicht zu widerlegenden thatsächlichen Verhältnissen von selbst ergeben.

Den meisten derjenigen armen Eltern, welche für ihre Kinder Brod, Kleidung und freien Unterricht erhalten, wird die Ernährung ihrer Familien oftmals so sauer, daß eine sorgfältige Erziehung ihrer Kinder von ihnen gar nicht verlangt werden kann. Genöthigt, den Tag über ihrem Broderwerbe nachzugehen, und am Abend ihre häuslichen Geschäfte zu verrichten, bleibt ihnen nicht die Zeit übrig, sich viel mit ihren Kindern abzugeben und sich um deren Fortschritte im Schulunterricht zu bekümmern. Aber dies Alles berücksichtigt, thun sie in der Regel doch noch zu wenig für dieselben. Ja, wie die Erfahrung lehrt, sind sie meistens sogar die Ursachen von den Schulversäumnissen. Die Kinder hingegen dieses schon frühzeitig einsehend, bekümmern sich auch wenig um ihre Eltern. Kaum der Schule entwachsen und im Stande Etwas zu verdienen, betrachten sie sich für selbstständig, und leben auf ihre eigene Faust. Die Beispiele, daß sie ihre Eltern im Alter unterstützen, gehören zu den Seltenheiten; aber gar oft kommt es vor, daß altersschwache Eltern bei einer Anzahl erwachsener Kinder darben müßten, wenn sie nicht aus den milden Stiftungen Unterstützung erhielten. Die Jungen hingegen leben auch wiederum nur für den Tag. Viele Zwischenzeit bei unregelmäßigem Erwerb, schlimmes Beispiel bei völliger Sichselbstüberlassenheit lassen den Sinn fürs Bessere, für Häuslichkeit, Ordnung und Sparsamkeit nicht aufkommen, und daher kommts denn, daß auch die Jüngeren schon beim Eintritt von Krankheit oder auch nur den geringsten Unfällen in Noth gerathen, und ihnen die Unterstützung der milden Stiftungen aushelfen muß.

Während aber auf diese Weise die Zahl der einheimischen Stiftungspfleglinge in stetem Anwachs begriffen ist, sehen wir doch so häufig Fremde, die keinen städtischen Unterricht genossen, durch Broddienst zu Vermögen, zur Burgerschaft und Wohlstand gelangen, und in den Stand kommen, sogar durch Beiträge an jenen ihre Mildthätigkeit beweisen zu können. Und woher kommt dies Zurückbleiben der hiesigen Armen gegen solche Fremden? Im Broddienste, den der Einheimische verschmäht, wirkt Befehl, Aufsicht und Beispiel der Herrschaft auf Ordnung und Sittlichkeit, der bestimmte Lohn mahnt zur Sparsamkeit und stete Beschäftigung wahrt vor Ausschweifung, und bedürfte es noch eines weiteren Beweises für die wohlthätige Wirkung des Broddienstes bei ärmeren Personen, so darf man sich nur überzeugen, wie wenige alte Dienstboten es giebt, die sich nicht etwas erspart und dabei ein anständiges sittliches Betragen angeeignet haben, was man bei unseren einheimischen Armen der bezeichneten Klasse so gänzlich vermißt.

Daß es in früheren Zeiten viele hiesige Dienstboten gab, daran hat uns vor drei Jahren die Rückäußerung des Senats über die hiesigen Handwerksverhältnisse erinnert; und es wäre wahrlich sehr zu wünschen, daß unsere ärmeren jungen Leute dieses zu ihrem Fortkommen so dienliche Unterkunftsmittel weniger verschmähten. Daß aber deren Antipathie gegen den Broddienst durch den gemeinsamen Unterricht in den Volksschulen nur noch vermehrt wird, ist klar.

Denn wer kann es den jungen Leuten verargen, wenn sie lieber in die Fußstapfen der Alten treten, als daß sie sich entschließen, bei ihren früheren Mitschülern, oder in deren Verwandtschaft oder Nachbarschaft als Knecht oder Magd zu dienen. Dieser Umstand beweist wohl zur Genüge, daß der gemeinsame Unterricht in den Volksschulen der freien Erwerbslust und dem Fortkommen der armen Kinder eher hemmend als förderlich, und somit für dieselben nicht allein unzulänglich, sondern sogar von wesentlichem Nachtheil ist.

Die Aeußernng, daß nicht unsere Kinder schon den Unterschied zwischen arm und reich fühlen sollen, ist zwar eine recht wohlklingende, aber allen Grundes entbehrende Phrase. Denn in unseren Volksschulen ist arm und reich doch nicht beisammen. Und wäre dies wirklich der Fall, so hielte ich es schon aus dem Grunde nicht einmal für gut, weil den Armen im Zusammenleben mit Reichen der Druck der Armuth erst recht fühlbar wird, und sodann auch weil der Unterschied in späteren Jahren nur um so greller hervor treten würde.

Man hat auch vor der Errichtung von Armenschulen mit der Besorgniß gewarnt, daß wir uns dadurch ein Proletariergeschlecht erziehen würden. Allein wenn man darunter Familien versteht, worin die Armuth ein Erbstück geworden, so haben wir diese schon. Denn unsere Armenverzeichnisse enthalten bereits nicht wenige Namen, wo der Groß- und Urgroßvater von der öffentlichen Spende lebte, wie sie heute der Enkel bezieht, und allem Anschein nach auch der Urenkel nicht wird entbehren können. (Forts. f.)

## Erfreuliches Fortschreiten in technischer Ausbildung.

Bei dem hiesigen löbl. Glaserhandwerk wurde bisher das Meisterstück noch so gefertigt, wie es in den Artikeln der Glaser und der Glasmaler vom Jahre 1623 für erstere vorgeschrieben ist. Nach dem Wunsch des Handwerks und dem Antrag der dermaligen Geschworenen, der Herren Glasermeister Johannes Himmighofen und G. Grosch, ist von hohem Senat genehmigt worden, daß an die Stelle dieses veralteten Meisterstücks in Zukunft die Ausführung eines von buntem Glas zusammenzusetzenden Wappens oder ähnlicher Bildnerei zu treten hat. Als Muster ist ein nach der Angabe und Zeichnung des Herrn Glasermeisters Johannes Himmighofen entworfenes und von Herrn Glasermeister Stix ausgeführtes, in buntem Glas geschmackvoll zusammengesetztes Wappen sammt Helmdecken überreicht worden, welches einen sprechenden Beweis des Geschmacks und der Geschicklichkeit seiner Verfertiger liefert.

Digitized by Google

## Wahlen für die gesetzgebende Versammlung des Jahres 1837 *).

Auf Einladung des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters Schöffen v. Guaita traten gestern in Gemäßheit Art. 12. der Konstitutions-Ergänzungsakte die durch die am 9. u. 10. d. M. stattgehabten Urwahlen berufene 75 Wahlherren zusammen, ersahen sich Herrn J. J. Finger zum Präsident, Herrn Major Reges son. zum Vicepräsident, die Herren Dr. Pfarr und Dr. Körner zu Sekretarien, und wählten demnächst aus löblicher Bürgerschaft durch absolute Stimmenheit per Scrutinium zu Mitgliedern der diesjährigen gesetzgebenden Versammlung folgende Bürger, nämlich die Herren: Assessor Dr. Gallus mit 70 Stimmen, Dr. Diehl jun. mit 71, Dr. Pfarr mit 62, Fiskal Dr. Jost mit 66, J. J. Finger mit 68, J. C. Diehl mit 68, J. F. H. Mack mit 72, Gottfr. Wagner-Lindheimer mit 65, J. J. Nortz, Bendermstr., mit 68, J. C. Jost, Bäckermstr., mit 65, E. W. A. Wolf, Bierbrauermstr., mit 67, J. Glock, Metzgermstr., mit 69, Dr. med. Mappes mit 69, J. A. Abt, Gärtnermstr., mit 69, J. P. Schwager, Bierbrauermstr., mit 69, J. G. Lambrecht, Schneidermstr., mit 68, Dr. M. Körner mit 67, De Neufville-Humser mit 67, Schmidt-Lindheimer mit 67, A. A. Meyer mit 65, Dr. med. Cretzschmar mit 65, Assessor Dr. Pfeiffer mit 64, B. Andreä mit 64, J. G. Pfeiffer, Sattlermstr., mit 64, Dr. Kloß mit 70, Hauptmann Hofmann mit 63, Dr. med. Stiebel mit 69, Dr. med. Schilling sen. mit 47, Ziegler-De Bary mit 66, Keßler-Gontard mit 67, J. Krebs mit 64, G. Heimpel, Zimmermstr., mit 64, M. May, Metzgermstr., mit 65, J. C. De Bary mit 67, J. T. Mack, Schlosermstr., mit 67, Chr. Renck, Schreinermstr., mit 64, J. T. Ronnefeldt mit 67, H. Minoprio mit 71, Schunck-Harnier mit 61, J. L. Schaller, Schuhmachermstr., mit 62, J. W. Sauer, Tapeziermstr., mit 56, J. J. Ohlenschlager, Schiffer, mit 66, Hauptmann Jungmichel mit 46, Auditeur Dr. Thomas mit 69, Dr. Geidner mit 64,

Suppleanten wurden die Herren: Architekt Rumpf mit 24 Stimmen, Dr. med. Lorey mit 24, F. Th. F. Roques mit 22, Assessor Dr. Benkard mit 21, Oberlehrer Fresenius mit 21, Major Rauch mit 20, Pfarrer Schrader mit 19, J. W. Siebert mit 19, J. A. Schölles mit 19, Hannibal Schubert mit 19, Dr. Leykam mit 18, G. L. Bloß mit 17, Major von Malapert mit 17, Dr. Nestle mit 17, D. Schäfer mit 16, A. Reichard mit 15, Dr. Varrentrapp sen. mit 14, Stadtamtmann Dr. Büchner mit 11, Wundarzt Berg mit 8, K. Grunelius mit 7, D. Hinkel mit 6, S. Boch mit 6, Dr. Eder mit 6, L. Fleck mit 5, Ph. E. Sturz mit 5, F. J. Werth mit 5, J. D. Theisinger mit 4, C. W. Griesbauer mit 4, H. A. Cornill mit 3, von Stregen mit 3, E. Lorey, Buchbindermstr., mit 3, Kanzleyrath Dr. Neuß mit 3, J. C. F. Pickel, Wagnermstr., mit 3, Dr. med. Clausius mit 3, J. N. J. Steinberger mit 3, J. M. Rumbler mit 3, J. C. Weigenand mit 3, Stadtamtmann Dr. Schönhard mit 3, Böhm-Brentano mit 3, J. D. Lepper mit 2, Dr. G. Fresenius mit 2, M. J. Fleischmann mit 2, J. F. Cöster mit 2, J. G. Böhm mit 2, Apotheker Engelhard mit 2.

*) Vgl. Jahrb. Bd. 8. S. 118.

## Lebensansichten.

Die Aufklärung ist gewiß ein unschätzbares Gut; und doch trennt man sich so ungern von Irrthümern, wie von Reichthümern.

Manche Staatsformen erhalten sich blos, wie Leichen in festgeschlossenen Särgen, so lange, als keine atmosphärische Luft hinzukommt, andere erhält allein ihre eigenthümliche Schwerkraft.

Leben und leben lassen — das ist eine humane Idee. Aber auch der Satz: Sterben und sterben lassen, ist human. Und dennoch findet er in manchen Staaten so selten Anklang, wo verrostete und veraltete Ideen und Grundsätze, die sich vor Altersschwäche kaum mehr auf den Beinen erhalten können, unsterblich sind, wie der ewige Jude.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 6. Oktober:

249) Herr Friedrich Gustav Naumann, aus Naumburg, als Garn- und Leinwandhändler.

250) Herr Adolph Friedrich Otto, aus Basel, als Handelsmann.

Am 9. Oktober:

251) Herr Eduard Friedrich Gotthard Lencker, hiesiger Bürgerssohn, als Zimmermeister.

252) Herr Christian Heinrich Ganß, hiesiger Bürgerssohn, als Musikus.

## Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 9. Oktober:

55) Herr Leopold Goldschmidt, hiesiger israel. Bürgerssohn, als Handelsmann.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 20 bis 30 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. E. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 22.** Samstag den 21. Oktober 1837. **Bd. 10.**



Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Generalversammlung der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften. — Kriminalrechtliche Konsiderationen. — Schulwesen. — Lebensansichten. — Bürgeraufnahmen.


## Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 21. Oktober 1610 stirbt Herr Schöff Joh. Oyer Bromm, welcher seit 1599 Senatsmitglied gewesen war.

Den 22. Oktober 1511 ergeht ein Kammergerichts-Urtheil zu Worms, worin die Schatzung und Besteuerung der Juden zu Frankfurt allein dem Rathe zuerkannt wird.

Den 23. Oktober 1710 ergeht ein öffentliches Verbot alles Spielens der Soldaten, worin es unter andern heißt, da „solches Jaunern, Rätschen und Spielen, zumalen auf denen Posten und Wachten, nicht allein an sich selbsten höchst strafbahr, und verbotten, sondern auch gar leicht hierdurch, wo es nicht in Zeiten abgestellet wird, mancherley Unglück und Ungemach zu besorgen: Als wird hiermit allen und jeden unter der Stadt Frankfurt Ayd und Pflichten stehenden Soldaten ernstlich hiermit angefügt — daß von dato dieses, sich keiner möge gelüsten lassen — mit Karten, Würffel oder sonsten zu spielen, im widrigen Fall aber gewärtig zu seyn, daß sie bey Betretung dessen mit ernstlicher Straffe, und wohl gar mit Cassation ihres Dienstes werden angesehen werden."

Den 24. Oktober 1318 erlaubt König Ludwig dem Rath zu Frankfurt, von jedem Achtel Frucht, was aus der Stadt in die Fremde gebracht und dort gemahlen wird, einen Denar zu erheben, und den Ertrag für städtische Bedürfnisse zu verwenden; doch soll die Frucht der geistlichen und der adlichen Personen zollfrei seyn.

## Generalversammlung der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften.

Dienstag den 10. Otober 1837.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung *) schritt man zu den Verhandlungen der heutigen.

§. 542. Zu wirklichen Mitgliedern wurden aufgenommen die Herren Karl Horre, Jak. Barth, Karl Friedr. Wecker, Balth. Klees, Aler. Fellner, Dr. jur. Aug. Fay, Ed. Hessel, Herrmann Nestle, Balth. Busch und Wilh. Roose; ferner zu korrespondirenden Mitgliedern die Herren Hofgärtner Noak in Darmstadt, Hofgärtner Lenz in Philippsruhe, Professor Dr. Bernheim in Kaiserslautern, Pomolog Johann Georg Dittrich in Gotha, und endlich zum Ehrenmitgliede Herr Dr. Mohr, Direktor des Gewerbvereins in Koblenz.

§. 543. Hiernach wurde ein Bericht der Direktion der Sonntags- und Gewerbsschule, Genehmigung mehrerer Anträge betreffend, und ein fernerer Bericht derselben Anstalten, ihr Streben und Wirken in den Monaten Juli, August und September d. J. betreffend, verlesen und beschlossen:

Es werde hiermit der verlesenen Instruktion für den berathenden Ausschuß der Sonntags- und Gewerbsschule die völlige Genehmigung ertheilt und sie zum Gesetz erhoben, und sey löblicher Direktion der Sonntags- und Gewerbschule für deren zweckmäßige und umsichtige Abfassung der verbindlichste Dank zu erstatten.

2) Sey die Anschaffung der nöthigen Notizbücher und der Schränke zur Aufbewahrung der Gypsmodelle zu genehmigen, und

3) dem löblichen geographischen Verein vermittelst Protokoll-Auszugs für die unentgeldliche Zulassung der Sonntags- und Gewerbschüler zu dem in seinem Lokale aufgestellten Relief der Schweiz der verbindlichste Dank zu erkennen zu geben.

§. 544. Sodann wurden die Berichte der Direktion der Sparkasse über deren Geschäftsumsatz im Monat August und September d. J. zur Kenntniß gebracht.

Hiernach befanden sich am 1. September d. J. baar in Kassa fl. 11,155. 46 kr., und am 1. Oktober d. J. fl. 7130. 29 kr.

§. 545. Hiernächst wurden zwei umfassende Berichte über die im Frühjahre und Herbste d. J. stattgefundenen Blumen-, Früchte- und Gemüseausstellungen vorgelegt. Da die Direktion der Sektion für Garten- und Feldbaukultur diesen Gegenstand *) auf eine erschöpfende und sehr lehrreiche Weise behandelt hatte, so wurde die Verlesung dieser Berichte als zu zeitraubend ausgesetzt, und zur Anzeige gebracht, daß dieselben in dem noch im Laufe dieses Jahres erscheinenden zweiten Hefte

*) S. oben S. 77.

*) Der Bericht über die am 21. bis 24. September d. J. stattgehabte Blumen- und Früchteausstellung soll in einer der nächsten Nummern nachträglich mitgetheilt werden.

Digitized by Google

der Zeitschrift abgedruckt würden, welche von dem Institute für Garten- und Feldbaukultur herausgegeben werde.

Ferner wurde berichtet, daß die Einnahmen bei der letzten Blumen- und Früchteausstellung fl. 644. 37 kr., die Ausgaben aber fl. 283. 39 kr. betragen hätten, und mithin der Gesellschaftskasse ein Ueberschuß mit fl. 360 58 kr. zugeflossen sey.

Nicht minder wurde angezeigt, daß die hochlöbliche Direktion der Katharinenschule während der letzten Blumen- und Früchteausstellung, welche im Lokale der Sonntags- und Gewerbschule stattgefunden, auf das Bereitwilligste ihre Lokalitäten für die Sonntags- und Gewerbsschüler überlassen hätte, damit deren Unterricht keine Unterbrechung erleide, und es wurde beschlossen:

Es ist der Direktion des Instituts für Garten- und Feldbaukultur, so wie sämmtlichen verehrlichen Mitgliedern, welche zum Gelingen der letzten Blumen-, Pflanzen-, Früchte- und Gemüseausstellung mitgewirkt haben, der Dank der Gesellschaft öffentlich auszusprechen.

2) Ist hochlöblicher Direktion der St. Katharinenschule für die Ueberlassung ihrer Schullokalitäten an die Sonntags- und Gewerbschüler während jener Ausstellung vermittelst Protokoll-Auszugs der verbindlichste Dank der Gesellschaft zu erstatten.

Sodann wurde eine Parthie der vorzüglichsten Aepfel- und Birnensorten nebst Etiquetten vorgezeigt, welche von Gent zu der letzten Früchteausstellung eingesandt worden, wegen verspäteten Eintreffens aber darin nicht aufgestellt werden konnten.

§. 546. Darauf wurde ein Bericht der Direktion des Gewerbvereins verlesen und beschlossen:

Es sey die Anschaffung der verlangten Bücher und Zeitschriften aus der Gesellschaftskasse zu bewilligen, zugleich auch der Direktion des Gewerbvereins für ihr ruhmliches Fortschreiten in ihrem gemeinnützigen Wirkungskreise die besondere Anerkennung der Gesellschaft öffentlich auszusprechen.

Auf einen weiteren Bericht ebenderselben Direktion, die bevorstehende diesjährige Gewerbeausstellung betr., wurde beschlossen:

Es sey der von der Direktion des Gewerbvereins bezüglich der Preißrichter zu den Gewerbausstellungen vorgeschlagene Beschluß zu genehmigen, und sind die sieben Preißrichter zur diesjährigen Ausstellung des Gewerbvereins nach in doppelter Anzahl gemachtem Vorschlage in der Generalversammlung vom Monat November durch Abstimmung zu erwählen.

§. 547. Hiernächst wurde ein Bericht der Direktion der Unterrichtsanstalt für Blinde verlesen, demselben waren mehrere Arbeiten der blinden Zöglinge, als Rohrgeflechte zu Stuhlsitzen, Sahlbandschuhe, Pfeifendeckel von Draht beigelegt, und wurde zur Kenntniß gebracht, daß diese Arbeiten verkauft und Bestellungen darauf angenommen würden.

§. 548. Ferner wurde angezeigt, daß von hochlöbl. Polizeyamte die durch den Wächter am Grindbrunnen veranlaßten Kosten mit fl. 289. 1 kr. an die Gesellschaftskasse vergütet worden seyen, und daß es deren Bestand erlaube, die noch unverloosten 60 Aktien sofort abzutragen.

Beschluß: Es ist der Herr Kassirer der Gesellschaftskasse zu ermächtigen, jene 60 Aktien an ihre verehrlichen Inhaber dankbarlichst zurück zu erstatten.

§. 549. Darauf wurde die Mittheilung gemacht, daß an die Georg-Augustus-Universität zu Göttingen zu ihrer ersten Säkularfeier von der Gesellschaft ein Glückwunschschreiben abgeschickt worden sey, dessen Abfassung nach einem Beschlusse des engern Ausschusses die Herren Pfarrer Schrader, Dr. Jost und Oberlehrer Fresenius besorgt hatten. Dieses Schreiben wurde sofort verlesen und lautet, wie folgt:

„An die Hochpreisliche Georg-Augustus-Universität zu Göttingen.

Hochpreisliche Universität!

Wenn zu der bevorstehenden ersten Sekular-Stiftungsfeier die theilnehmenden Blicke der ganzen gelehrten und gebildeten Welt auf Göttingen's hochberühmte Pflanz- und Pflegestätte der Wissenschaften gerichtet sind, und von nahe und fern die innigsten Wünsche für das fernere reich gesegnete Gedeihen derselben laut werden; so glaubt auch die Frankfurtische Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften nicht zurückbleiben zu dürfen, um der hochgefeierten bei dieser erfreulichen Veranlassung die Gefühle ihrer tiefen Verehrung darzulegen.

Zwar ist die unterzeichnete Gesellschaft für ihre gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecke nur in einem beschränkten Kreise thätig. Aber es entgeht ihr nicht, wie belebend auch auf ihr Streben die höhere Wissenschaftlichkeit einwirkt, welche auf Deutschlands Hochschulen gepflegt wird, unter denen Göttingen's Georgia Augusta seit ihrem Bestehen eine so vorzügliche Stelle eingenommen hat. Sie weiß es zu würdigen, daß, wie die wissenschaftliche Forschung sich vorzüglich erst durch die Anwendung im Leben und auf das Leben als etwas Fruchtbares und Segenbringendes erweist, so auch die ausübende Kunst nur dann eine sichere Grundlage hat, nur dann eine eben so edle als heilsame Richtung einzuhalten vermag, wenn sie durch wissenschaftliches Streben unterstützt, gehoben und geleitet wird.

Möge denn jener Geist freien und selbstständigen Forschens, ruhigen und besonnenen Fortbildens und tief gründlicher Gelehrsamkeit, der von jeher Göttingen's Hochschule so ruhmvoll ausgezeichnet hat, auch durch alle kommenden Jahrhunderte hindurch in ihr sich erhalten, zu einer bleibenden Gegenwehr wider alle Oberflächlichkeit und Einseitigkeit und wider die Bestrebungen eines eitlen Schwindelgeistes, der hie und da die trüglichen Gestalten einer irregeleiteten Einbildungskraft mit den Ergebnissen ächt wissenschaftlichen Forschens vermengen möchte!

Möge ihre bisherige hocherfreuliche Blüthe auch fernerhin, von weisen und milden Landesregenten allezeit

Digitized by Google

sorglich gehütet, gepflegt und genährt, und von ihr aus in allen Zweigen des wissenschaftlichen, künstlerischen und gemeinnützigen Lebens stets gleich reiche und köstliche Frucht offenbar werden!

Möge bei jeder späteren Wiederkehr ihres Sekularfestes die alma mater in ungeschwächter jugendlicher Kraft die Huldigungen der dankbaren Söhne entgegen nehmen, die in ihrem Schooße zu würdigen Dienern der Kirche und des Staats gebildet worden sind, und der Ruhm ihres leuchtenden Namens nach Jahrhunderten noch über Länder und Welttheile hin in ungetrübtem, herrlichem Glanze strahlen!

Die unterzeichnete Gesellschaft beehrt sich hierbei, die Versicherung ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung anzufügen.

Frankfurt a. M. den 15. September 1837.

Die Frankfurtische Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften."

Beschluß: Ist den Herren Pfarrer Schrader, Dr. Jost und Oberlehrer Fresenius für die Ausarbeitung jenes Schreibens der Dank der Gesellschaft zu erkennen zu geben.

§. 550. Sodann wurde noch der Antrag eines Mitglieds der Gesellschaft, die Steinkohlenfeuerung, deßfallsigen Unterricht in der Behandlung der Kohlen, vergleichende Versuche gegen die Feuerung mit Holz und anderen Brennmaterialien betr., in Berathung gezogen und beschlossen:

Diesen Gegenstand zuvor an den Gewerbverein zur baldmöglichsten genauen Prüfung und gründlichen Berichterstattung zu verweisen.

§. 551. Demnächst wurde an Geschenken und eingegangener Korrespondenz angezeigt:

1) das Modell einer Kettenbrücke, als Geschenk von einem Mitgliede der Gesellschaft;

2) Schreiben des korrespondirenden Mitgliedes, Freiherrn Ferdinand v. Lotzbeck zu Lahr, womit derselbe für die Ausgaben der Gesellschaft ein Geschenk von 66 fl. übermacht;

3) Schreiben des korrespondirenden Mitgliedes, Herrn Hofraths und Professors Dr. Weber in Breslau, womit derselbe sein neuestes Werk: »Historisch-statistisches Jahrbuch in Bezug auf Nationalindustrie und Staatswirthschaft« übersendet, und ersucht, zur Bekanntmachung und Verbreitung dieses Werks möglichst beizutragen, und

4) viele Schreiben von andern korrespondirenden Mitgliedern nebst Geschenken in Büchern.

Beschluß: Ist den sämmtlichen Einsendern von dem Sekretariate rückantwortlich der Dank der Gesellschaft auszusprechen.

§. 552. Schließlich wurde angezeigt, daß der Leseverein für Handwerksgesellen und Lehrlinge am 1. Oktober begonnen habe, und sich 31 Theilnehmer bis jetzt eingefunden hätten.

## Kriminalrechtliche Konsiderationen.

(Schluß.) *)

Nun ist es zwar zuzugeben, daß die Gewißheit einer Thatsache identisch sey mit der aus dem Erfassen des Ganzen ihrer einzelnen Momente zuletzt hervorgehenden innern Ueberzeugung. Allein muß nicht diese endliche Ueberzeugung, wenn sie kein bloßes Dafürhalten, ein klares und begründetes Wissen enthalten soll, durch vorgängige Ueberlegung und Vergleichung der einzelnen Umstände und ihrer Beziehungen auf den in Frage stehenden Punkt vermittelt seyn? Und sollten für die behutsame logische Operation zur Gewinnung sicherer richterlicher Ueberzeugung in einer Prozeßordnung gar keine Regeln aufzustellen seyn, keine Regeln, die zwar die eigene Beurtheilung des Richters nicht ausschließen, aber doch unterstützen, die seine Reflexion und Argumentation innerhalb angemessener Schranken leiten, die für die gewöhnlicheren Arten der Kundgebung empirischer Gegenstände und Thatverhältnisse die sichersten Erkenntnißquellen, deren Beschaffenheit und Grenzen bezeichnen, auch allgemeine Gesichtspunkte für die Würdigung der aus jenen Quellen geschöpften Daten enthalten, um als Schlußresultat diejenige auf evidente Gründe basirte beruhigende Ueberzeugung zu erhalten, welche mit der in Erfahrungssachen erreichbaren Wahrheit eines und dasselbe ist?

Wir haben über diese Sache schon vielfach nachgedacht, sie von der theoretischen und praktischen Seite seit vielen Jahren näher zu betrachten Gelegenheit gehabt, und tragen demnach kein Bedenken, uns für die Meinung zu entscheiden, daß dergleichen Beweisregeln in der oben angedeuteten Weise durch das Gesetz zu geben seyen. Doch nur Schranken sollen im Wesentlichen durch gesetzliche Beweisregeln dem Richter gesteckt werden. Letztere müssen daher, um nicht den Zweck zu verfehlen, mehr blos negativer, als positiver Art seyn, d. h. mehr die ungenügenden und unsichern Erkenntnißquellen und Folgerungen daraus aufzeigen und entfernt zu halten suchen, als dem Richter in Benutzung und Abwägung zulässiger Beweismittel kategorische, specielle Vorschriften ertheilen. Dergleichen in liberalen Umrissen sich haltende Regeln werden somit der Verstandes- und Beurtheilungskraft des Richters immer noch den gehörigen Spielraum für die Individualität der Verhältnisse belassen, und nur möglichst verhindern, daß er nicht aus Denkfaulheit oder Uebereilung, oder hingerissen von seiner Phantasie, oder von leidenschaftlichen Antrieben neben der Wahrheit vorbei oder über sie hinaus in seinem Urtheilen sich verliere.

Die bisherige Strafprozeßordnung, und noch mehr die bestehende deutsche Strafprozeßtheorie, enthalten zwar schon eine ausführliche Beweislehre; allein diese ist eben zu ausführlich, zu beschränkend für das richterliche Ermessen, der Idee einer zweckmäßigen liberalen gesetzlichen Beweislehre noch viel zu wenig entspre-

*) S. oben S. 146 und 147.

Digitized by Google

chend. Namentlich in der Lehre vom eingeschränkten Geständnisse, von dem Zeugenbeweise, und ganz vorzüglich vom Beweise aus Anzeigen finden wir in unsern bisherigen Gesetzen und unserer Strafprozeßdoktrin manche überflüssige, allzubindende oder allzuängstlich und künstlich gefaßte Sätze und Regeln, die sich theils schon aus der natürlichen Logik dem Richter leicht ergeben, theils auch mit ihrem starren Buchstaben der Mannigfaltigkeit der Lebenserscheinungen oft störend in den Weg treten müssen.

Hier findet sich daher am Bisherigen allerdings Manches abzuändern und zu verbessern, ohne daß man das Kind mit dem Bade ausschütte und alle gesetzliche Beweislehre verbanne. Denn immer bleibt es richtig, daß in Kriminalsachen, wobei es sich um so sehr wichtige Güter des Menschen handelt, noch mehr Genauigkeit und Sicherheit bei der Annahme des Wahren und Gewissen nöthig sey, als bei den gewöhnlichen Vorfällen des gemeinen Lebens zum Fürwahrhalten einer Thatsache erfordert wird. Jede Uebereilung und daraus entstehende falsche oder nur einseitige Ansicht kann im Gebiete der Strafrechtspflege von unberechenbaren Nachtheilen seyn, und eher mag im Falle eines noch irgend vorhandenen vernünftigen Zweifels ein Schuldiger nicht verurtheilt, als ein Unschuldiger bestraft werden. Dabei darf jedoch der Gesetzgeber nicht in das andere Extrem verfallen, dessen sich besonders manche Kriminalisten von der ältern Schule schuldig machten, und das auch jetzt noch aus unserer deutschen Praxis wohl nicht gänzlich verbannt ist; wir meinen das Extrem der sogenannten Möglichkeitstheorie, nach welcher, einem falschen und allzubeschränkten Begriffe von kriminalrechtlicher Gewißheit folgend, der Beweis einer Thatsache, insolange für unvollständig angenommen wird, als das Gegentheil derselben irgend noch im Allgemeinen denkbar ist. Eine solche Theorie widerspricht aber dem Wesen der in Erfahrungssachen meistens einzig erreichbaren und daher auch genügenden Gewißheit, so daß bei ihrer Anwendung in vielen Fällen das Recht gebeugt oder gänzlich eludirt werden muß.

Auf diese bisherigen Andeutungen über die, nach unserm Erachten, besonders wichtigen Punkte, die bei der nothwendigen Reform unsers Strafprozesses ins Auge zu fassen wären, uns beschränkend, schließen wir nun diesen Aufsatz mit dem patriotischen Wunsche, daß eine neue, den Zeitverhältnissen und unserm konstitutionellen Leben entsprechende Strafprozeßordnung bald möglich ins Leben treten möge. Und wir dürfen dies auch von unsern freisinnigen und wohlwollenden obersten Staatsbehörden mit allem Grunde hoffen. Denn das Bedürfniß einer solchen Reform unsers Strafverfahrens spricht zu laut, die ihr entgegenstehenden bisherigen Schwierigkeiten sind nun leichter zu besiegen, da zumal unser bisheriges Verfahren in den Grundzügen beibehalten werden kann, und nur Verbesserungen dabei anzubringen und einige neue organische Institute einzuschieben sind. Eine solche Reform wird nicht gefährlich auf das Gemeinwohl, die Ruhe und Ordnung wirken, vielmehr das Ansehen der Gerichte und das Vertrauen zu ihrer Rechtspflege sehr befördern, die Zufriedenheit der Staatsbürger erhöhen und zu einem gesicherten Verfassungs- und Bürgerleben beitragen. Denn wo in Folge einer guten Gerichtsverfassung und Prozeßordnung die Rechtspflege schnell und gründlich, fest und frei von richterlicher Willkühr in einem Staate gehandhabt wird; da erfreut sich auch die Staatsregierung, wie die Staatsbürgerschaft der vorzüglichsten Garantie einer dauerhaften Zufriedenheit und Wohlfahrt.

---

## Schulwesen.

(Fortsetzung.)

Jenes Uebel ist daher nicht erst zu befürchten, sondern es kommt darauf an, daß wir dasselbe zu vermeiden, oder wo möglich ganz auszurotten suchen.

Diesen Zweck zu verfolgen ist es aber nothwendig, die Haupturſachen des Uebels zu erkennen, und als solche lassen sich mit Zuverlässigkeit folgende bezeichnen.

1) Die bei den Armen meistens so sehr vernachlässigte Kinderzucht;
2) der verkehrte Dünkel, der jedes abhängige Verhältniß, besonders aber den Broddienst verschmäht; daher
3) die allzufrühe mittellose Selbstständigkeit und endlich
4) die natürliche Folge von Allem dem, jener ungeregelte Lebenswandel nämlich, den wir bei unseren ärmeren Klassen leider so häufig finden.

Was also der steten Fortpflanzung der Armuth die erste und hauptsächlichste Nahrung giebt, ist der Mangel einer richtigen Erziehung der Kinder, indem alles weiter Angeführte nur als eine unmittelbare Folge desselben erscheint. Dieser perennirenden Pflanze die Wurzel zu treffen, giebt es daher nur ein Mittel, nämlich die Vorsorge für eine auf Erweckung des Fleißes, der Ordnungsliebe, Reinlichkeit und Sparsamkeit; auf Entwickelung der Arbeitsfähigkeit und Geschicklichkeit, auf Belebung des Erwerbsmuths; mit einem Worte, auf den Trieb und die Befähigung sich emporzuarbeiten berechnete, vollständige Erziehung auf Kosten des Staats, vermittelst Gründung einer besonderen Erziehungsanstalt für arme Kinder.

Ich gestehe, ich bin Anfangs selbst von der Größe eines solchen Unternehmens und den damit verbundenen nothwendigen Einrichtungen und Kosten zurückgeschreckt, und mein deßfallsiger Antrag würde nie zu Tage gekommen seyn, wenn mir nicht immer die Wohlthat, welche unsern armen Kindern dadurch erzeigt werden würde, vor Augen geschwebt, und die Hoffnung, in dieser hochansehnlichen Versammlung Anklang zu finden, mich nicht dazu ermuthigt hätte.

Ohne Aufwand von Mühe und Kosten kann ein solches Projekt zwar allerdings nicht realisirt werden. Allein, wer da weiß, welche Uebel die Armuth im Gefolge hat, wie sie der Versuchung zur Unredlichkeit bloß stellt, der Lüderlichkeit die Thüre öffnet und so häufig zu gänzlicher Demoralisation, zu sittlichem und körperlichem Verderben führt, was alles durch Spendeunterstützungen

Digitized by Google

nicht verhindert werden kann, der wird einsehen, daß es sich hier um Verhütung menschlichen Elendes handelt, wofür dem wahren Menschenfreund weder Mühe noch Kosten zu groß erscheinen dürfen. Die Armuth durch milde Gaben zu lindern, ist christlich und löblich; aber ihre Quellen zu verstopfen, die ärmere Jugend ihrer sittlichen Verwilderung zu entreißen und sie zu tüchtigen, brauchbaren Bürgern heranzubilden, ist mehr; und wen aufrichtiges Mitgefühl für diese armen unschuldigen Geschöpfe beseelt, denen meistens durch den Mangel der Erziehung schon der Weg zu einem besseren Fortkommen versperrt, und für das Alter nur die untröstliche Aussicht auf die öffentliche Spende, d. h. auf eine nothdürftige Fristung des Lebens gegeben ist, der wird der Absicht, ihnen ein besseres Loos zu bereiten, seine Zustimmung nicht versagen, und zur Beseitigung der sich entgegenstellenden Hindernisse auch seinen Beistand nicht verweigern.

In dieser Ueberzeugung erlaube ich mir nun, meinen deßfallsigen Vorschlag näher zu bezeichnen, und die Art und Weise anzugeben, wie mir die Ausführung desselben möglich und geeignet erscheint.

Wir haben hier die Kleinkinderschulen, welche bloß als Privatanstalten in liebevoller Pflege so schön gediehen sind, deren segensreicher Erfolg aber hauptsächlich dadurch bewirkt wurde, daß die kleinen Kinder der Fahrlässigkeit ihren Eltern entzogen, von früh Morgens bis Abends unter guter Aufsicht in Lehre und Beschäftigung gehalten werden, und dadurch in diesen jungen Pflänzchen schon der Sinn für ein ordnungsmäßiges Leben und Lernen vorbereitet wird.

In den Kleinkinderschulen besteht also schon eine vorbereitende bewährte Erziehungsanstalt für die Kinder ärmerer Eltern, und die Anstalt, die meinem Vorschlage gemäß auf Kosten des Staats errichtet werden soll, ist nichts anders als eine Fortsetzung derselben in erweitertem Maßstabe.

So wie jedoch alles dem Tadel unterworfen ist, hat man auch hie und da schon gegen die Kleinkinderschulen den Einwand gemacht, daß der Einfluß der Eltern dadurch geschwächt und die Familienanhänglichkeit dadurch vermindert werde. Wäre dies indessen wirklich der Fall, so dürfte man auch keine Kinder in Erziehungsinstitute geben, worin doch so viele bemittelte und verständige Eltern ihre Kinder für theueres Geld erziehen lassen.

Vielleicht wird man aber auch den Nutzen und die Ausführbarkeit des hier in Frage stehenden Projekts damit bestreiten wollen, daß die Eltern der Freischüler zum Theil ihre Kinder zu Hause oft selbst nothwendig brauchen; daß die Mädchen in Abwesenheit der Eltern oftmals ihre kleineren Geschwister bewachen, und die Knaben bisweilen auch schon in der Arbeit behülflich seyn müssen. Dieser Einwand, welcher, wenn er für im Prinzip richtig zu erachten wäre, auch recht gut als eine Rechtfertigung der Schulversäumnisse gelten könnte, würde jedoch in Folgendem seine Beseitigung finden. Wenn einmal den Eltern die Sorge für ihre schulfähigen Kinder so weit abgenommen ist, als es durch die Kleinkinderschule und die hiernach zu errichtende Erziehungsanstalt geschehen würde, so befinden sie sich mit ihren ganz kleinen Kindern in dem Fall, worin sie sich mit den ersten befanden, als diese noch allein waren, wo sie nämlich für deren Bewachung ja auch selbst sorgen mußten. Die Hülfeleistung der Knaben bei der Arbeit will an sich schon nicht viel sagen, überdem aber ist es weder billig noch vernünftig, wenn die Kinder in den Jahren, wo sie erst etwas lernen sollen und dazu Gelegenheit haben, dem Unterricht entzogen und also unreif zur Arbeit angehalten werden. Denn wie die Erfahrung lehrt, so ist die gewöhnliche Folge davon, daß die Kinder in reiferen Jahren, wo sie nach genossenem vollständigen Schulunterricht für die Eltern wirklich etwas zu leisten vermöchten, für diese nichts mehr thun, sondern meistens nur für sich selbst sorgen.

Dergleichen Einwendungen als hiermit im Voraus beseitigt erachtend, schreite ich daher zu der weiteren Entwickelung meines Vorschlags.

Zu der bezeichneten Anstalt, obgleich dieselbe unter einer und derselben Verwaltung stehen würde, bedürfte es jedoch zweier verschiedenen Lokale, nämlich eins für die armen Kinder zu Sachsenhausen und das andere für die zu Frankfurt.

Da sich nun in der Dreikönigsschule 456 Freischüler und nicht mehr als 82 zahlende Schüler befinden, so könnten Letztere füglich in die übrigen Volksschulen, als worin sich nach dem Abgang der Freischüler genugsamer Platz findet, versetzt, und das Schulgebäude der Dreikönigsschule zu dem bezeichneten Zweck ausschließlich verwendet werden *).

In Frankfurt hingegen, wo sich auch eine Anzahl von 436 Freischülern befindet, müßte ein neues Gebäude errichtet werden, oder ein geeignetes städtisches Lokal dafür angewiesen werden, wozu denn nach meiner unmaßgeblichen Meinung das Dominikanerkloster seiner Lage und Beschaffenheit nach nicht ungeeignet seyn dürfte.

Es entspricht nicht der Absicht und dem Bereiche dieses Votums einen förmlichen Lehr- und Erziehungsplan für eine solche Anstalt aufzustellen und zu entwickeln; aber die Grundzüge dafür anzudeuten, schien mir aus dem Grunde nothwendig, weil der eigentliche Zweck dadurch erst recht anschaulich und klar wird, und nachdem ich in dieser Beziehung bereits oben eine generelle Andeutung gegeben, habe ich nur noch Folgendes anzufügen:

Der Unterricht in dieser Anstalt würde der nämliche seyn wie in den Volksschulen. Da diese Anstalt jedoch einen umfassenderen Zweck zu erfüllen hätte, als eine Schule, so müßte die Erziehung nicht bloß auf die Mittheilung von Schulkenntnissen beschränkt, sondern auch

*) Müssen sich die zahlenden Schüler der Frankfurter Schulen gefallen lassen, wenn die ihnen am nächsten liegende Schule besetzt ist, in eine entferntere eingewiesen zu werden, so kann dies keinem Anstand unterliegen. In die Musterschule und aufs Gymnasium gehen ja auch Kinder von Sachsenhausen und die katholischen Kinder müssen alle herüber.

Digitized by Google

auf die Bildung eines tüchtigen Charakters gerichtet seyn; und wenn ein anständiges bescheidenes Benehmen als der allgemeingültigste Empfehlungsbrief für junge Leute angenommen werden darf, so dürfte auch die Bildung des äußeren Anstandes nicht außer Acht gelassen und Vernachlässigungen desselben nicht übersehen werden. Den Zöglingen die Wahrheit, daß es sich weit leichter in der Jugend als im Alter bückt, frühzeitig einzuprägen, und damit den Grund zu einem regen und dünkellosen Erwerbstriebe zu legen, müßten sich die Lehrer angelegen seyn lassen.

Die Befähigung zum Broderwerb aber würde gewiß auch dadurch vermehrt werden, wenn Uebungen in Handarbeiten aller Art eingeführt und damit die Zwischenstunden ausgefüllt würden. Ich meine jedoch damit keine auf Verdienst berechnete, die Kinder anstrengende oder langweilende, sondern und zwar hauptsächlich solche Arbeit, wodurch sich gewissermaßen eine Werkstätte verschiedener Gewerbe im Kleinen bildet. Als auf welche Art meines Erachtens ein Wetteifer in Thätigkeit und Geschicklichkeit unter den Zöglingen rege gemacht, und zugleich auch zur Beurtheilung deren vorzugsweisen Neigung und Fähigkeiten zu diesem oder jenem Gewerbsfache die beste Gelegenheit gegeben werden kann. Hierin könnten die Lehrer nun zwar freilich die Kinder nicht unterrichten, aber es giebt hier doch so viele menschenfreundlich gesinnte Gewerbsleute, daß es gar nicht bezweifelt werden darf, daß auf ein deßfallsiges Ersuchen sich mehrere derselben bereit finden lassen würden, den ältesten Knaben einige Anweisung zu geben, und in diesen Stunden von Zeit zu Zeit nachzusehen. Hätten einmal die älteren Knaben einige Fortschritte gemacht, so könnten sie die jungeren unterweisen; und da dies Alles unter den Augen der Lehrer zu geschehen hätte, so würde es auch nicht lange währen, bis diese die Anordnung und die Aufsicht über die Händearbeit der Zöglinge selbst übernehmen und dieses Beschäftigungsfach systematisch ordnen könnten.

Die Bezeichnung und erste Anordnung der angemessensten und zweckdienlichsten Handarbeiten wäre indessen eine würdige Aufgabe für den polytechnischen Verein, und bei dem bekannten Eifer dieses löblichen Vereins für gemeinnütziges Wirken ließe sich nicht allein ein bereitwilliges Entgegenkommen, sondern auch ein gediegenes Resultat erwarten. Die inneren Einrichtungen der Anstalt betreffend, so ist meine Ansicht folgende:

Wie in der Kleinkinderschule, so würden auch hier die Kinder ihr Mittagessen in der Anstalt bekommen, und wenn dorten jedes kleine Kind täglich 1 kr. dafür mitbringen muß, so ist es billig, wenn hier jeder Zögling als schon erwachsen und daher auch mehr bedürfend, täglich 2 kr. mit in die Anstalt bringen muß. Die Schulzeit, welche ebenfalls wie in den Kleinkinderschulen von Morgens 7 bis Abends 7 Uhr dauern würde, müßte folgendermaßen eingetheilt werden:

Von Morgens 7 bis 10 Uhr Lehrunterricht, von 10 bis 12 Uhr Händearbeit, von 12 bis 1 Uhr Mittagessen, von 1 bis 2 Uhr Spiel, von 2 bis 4 Uhr Unterricht, von 4 bis 5 Uhr Händearbeit, von 5 bis 6 Uhr Spiel und von 6 bis 7 Uhr Vorarbeit auf den folgenden Tag. (Forts. f.)

## Lebensansichten.

Eine Hungersnoth ist zwar ein großes Elend; aber Noth und Elend würden noch größer seyn, wenn plötzlich aller Hunger für immer aufhörte.

Brodneid ist ein falscher Ausdruck. Denn nach der Bibel lebt ja der Mensch nicht allein vom Brode.

Alles, was eine Nothwendigkeit mit sich führt, heißt Gesetz. In manchen Staaten führt aber auch oft umgekehrt die Nothwendigkeit Gesetze mit sich.

Der Blättergürtel des ersten Menschen war der Anfang der Civilisation und des moralischen Todes.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 11. Oktober:

253) Frau Klara Marg. Eisenhard, geb. Schäfer, von hier, des hiesigen Bürgers und Schreinermeisters, Herrn Christoph Friedr. Eisenhard, Ehefrau.

Am 13. Oktober:

254) Frau Maria Elis. Melchior, geb. Batz, aus Offenbach, des hiesigen Bürgers und Buchbindermeisters, Herrn Friedr. Wilh. Melchior, Ehefrau.

Am 16. Oktober:

255) Frau Laura Kling, geb. Fellinger, von Väls, des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Joh. Jak. Kling, Ehefrau.

256) Herr Joh. Christ. Karl Küster, aus Wetzlar, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Anna Kath. Armbruster.

257) Frau Eva Marg. Bein, geb. Leimbach, aus Steinheim, des hiesigen Bürgers und Schreinermeisters, Herrn Joh. Konrad Bein, Ehefrau.

## Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 11. Oktober:

56) Herr Adolph Schwarzschild, hiesiger israel. Bürgerssohn, als Handelsmann.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 20 bis 30 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 23.** Freitag den 27. Oktober 1837. **Bd. 10.**



Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Die am 21. bis 24sten September d. J. dahier veranstaltete Blumen- und Früchteausstellung. — Ansichten über die Eisenbahn-Angelegenheiten, nämlich: XXX. 4) Zum Eisenbahnaktien-Gesellschaftsrecht. — Die Frankfurter Herbstmesse. — Frankfurter physikalischer Verein. — Stadtwehrangelegenheiten. — Meßepilog. — Die ständige Bürgerrepräsentation. — Lebensansichten. — Bürgeraufnahmen.


## Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 25. Oktober 1810 ergeht eine großherzogliche Verordnung, die Instruktion des Staatsraths betreffend, welcher eine zweifache Bestimmung, nämlich als berathende Stelle in Gesetz- und Verwaltungsgegenständen und als richterliche Stelle in Cassationsgesuchen, hatte.

Auf Gesuch des Herrn Kapitain und Architekten Salins um Permission zum fernern hiesigen Aufenthalt ergeht den 26. Oktober 1806 ein fürstlich primatisches Reskript an den hiesigen Magistrat:

„dem Kapitain Salins den Permissionsschein zu ertheilen, und zugleich Noe Eminentissimi die billige Schätzung zu bezeugen, welche höchstdieselben seinem Talent und Verdienst widmen."

Hinsichtlich des Entwurfs einer die Gerichtsverfassung, Prozeßordnung und das Notariat in dem Großherzogthum Frankfurt betreffenden Verordnung reskribirt der ehemalige Großherzog unterm 27. Oktober 1811:

„Es ist dieser Gegenstand von solcher Wichtigkeit und von solchem Umfange, daß er allerdings Zeit erfordert. Das französische Notariat kann hierin nicht zum Muster dienen, in Frankreich selbst wird es von einsichtsvollen Gerichtsleuten getadelt; ebenso wie die Verhältnisse der dasigen Gerichtsboten, huissiers, durch welche der Weg Rechtens oft sehr erschwert wird.

Carl."

Den 28. Oktober 1806 ergeht nachfolgendes fürstlich primatisches Reskript:

„Eminentissimus lassen dem Magistrat die beigeschlossene höchste Verfügung in Ansehung der künftigen Verwaltung der dem Frankfurter Staat durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 zur Entschädigung angewiesenen Güter, wie auch Rückzahlung dessen, was diese Güter der Rechnungskommissionskasse schuldig geworden, mit dem gnädigsten Auftrage zugehen, davon sowohl das bisherige Administrationsamt, als auch die bürgerlichen Kollegien, unverzüglich in Kenntniß zu setzen, und jenes dadurch in den Stand zu setzen, sich bei der Fortsetzung der Negoziation des zu obigem Behuf eröffneten Anlehens auf diese höchste Verfügung und Autorisation stützen zu können."

Den 29. Oktober 1804 ergeht ein rechneiamtliches Verbot, Butter in Auftrag zu erkaufen.

Den 30. Oktober 1765 ergeht ein allerhöchstes kaiserliches Kommissionsreskript, worin es heißt: „Es werden Ihro Kaiserl. Majestät der Stadt Frankfurth Burgerlichen Ausschuß, bey denen von Dero Löbl. Vorfahren am Reich ergangenen Kayserlichen Resolutionen, Erkänntnißen und Rescripten, allermildest und kräftigst schützen, und handhaben; auch bey allem dem, was Sie, zum Besten des gemeinen Stadtwesens, nach Kayserl. Verordnung und Auftrag, thun werden, Dero Allerhöchste Kayserliche Protection Ihnen allergnädigst angedeyen lassen."

## Die am 21. bis 24sten September d. J. dahier veranstaltete Blumen- und Früchteausstellung.

Der Bericht, welcher hierüber von der löbl. Verwaltung des Instituts für Garten- und Feldbaukultur am 10. Oktober d. J. *) an die Generalversammlung der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften erstattet worden, ist im Auszuge nachstehenden Inhalts:

Den früheren Berathungen und Bekanntmachungen der unterzeichneten Sektion für Garten- und Feldbaukultur zufolge wurde die erste Blumen- und Früchteausstellung am 21. bis 24sten September inclus. in dem Lokale der Gesellschaft abgehalten. Schon die Vorbereitungen hierzu beurkundeten den stets regen Eifer und die fortwährende löbliche Eintracht sowohl sämmtlicher verehrlichen Gesellschaftsmitglieder als aller näher wirkenden Gartenfreunde. Wir müssen freilich diesmal bedauern, daß unser würdiger Herr Präsident Dr. Wöhler durch Unpäßlichkeit verhindert war, die Feierlichkeit der Ausstellung wie gewöhnlich so bedeutungsvoll zu erhöhen; dennoch aber wirkte er auch fort auf dem Krankenlager, und nahm beständig Kenntniß von dem Fortgange der Arbeiten. Herr Assistent Mack übernahm freundschaftlichst die Präsidentenstelle, und ihm gebührt unser herzlichster Dank für eine so würdige Vertretung. Der anbrechende Tag des 21. Septembers traf das Lokal noch fast zur Hälfte leer, indem die abgeschnittenen Blumen und darunter hauptsächlich die Georginen, dann vieles Obst nur jetzt erst eingebracht werden konnten, um bei der Eröffnung die ganze Frische zu entfalten. Gegen 8 Uhr erst trafen diese Sendungen fast sämmtlich ein, und bewirkten ein wahrhaft ergötzliches Gewühl.

*) Vgl. oben S. 153.

Digitized by Google

Rasch wurde eine Gruppirung nach der andern beendet, so daß um 10 Uhr die Aufsteller sich entfernten, und in demselben Augenblicke die Herren Preißrichter eintraten.

Zur Ausübung des Richteramts waren erwählt worden die Herren: Krelage von Harlem; Lenz, Hofgärtner von Kesselstadt; Noack, Hofgärtner von Darmstadt; Keßler und Ohler von hier.

Ehe wir zu den Einzelnheiten übergehen, möchte es geeignet seyn, eine vorläufige Beschreibung der Ausschmückung des Lokales zu geben.

Der große Aufstellungssaal hat circa 75 Fuß Länge und 40 Fuß Breite. Gleich bei dem Eingange rechts entfaltete sich die reichhaltige Georgineusammlung des Herrn Grüneberg Sohn nebst verschiedenen anderen blühenden Pflanzen, welche den Hintergrund davon bildeten.

Zunächst war die Aufmerksamkeit auf den in der Mitte des Saales und auf 1/3 von dessen Länge stehenden Pfeiler gerichtet, welcher von Herrn Herforth mit einer prächtigen circa 12 Fuß dicken Pyramide von den ausgezeichnetsten Sommergewächsen und andern Pflanzen umgeben war. Der Riesenkohl, Riesen-Mais, das hängende Pferdegras ꝛc. aus dem botanischen Garten gaben dieser Pyramide außerdem das Ansehen einer herrlichen Vignette, hinter welcher sich eine 8 Fuß breite und 30 Fuß lange Aufstellung der Herren Müller, Fräulein W. Gogel, S. und J. Rinz, H. A. Grunelius, S. F. Bock und J. Andreä fortzog. Blühende Pflanzen, Georginen, Obstbäumchen in Töpfen waren von den Herren Neder, J. N. Gogel, Stern, S. und J. Rinz auf der linken Seite aufgestellt, deren Wirkung übrigens durch das einfallende falsche Licht sehr geschmälert war.

Im Hintergrunde oder am Ende des Saales war nach Vorschlag des Herrn Sester eine Mooswand errichtet, und dieselbe nach der Zeichnung des Herrn Malers Falk mit weißen und rothen Georginenguirlanden und Kränzen verziert. Im Einklange mit dieser Dekoration standen darunter fünf Tische mit den eingesandten Bouquets und dazwischen noch einige ausgezeichnete Dekorationspflanzen der Herrn v. Bethmann, S. und J. Rinz und Scheuermann.

Die rechte Seite war ganz mit kleineren Gegenständen, als Obst, Getreide und Kartoffeln auf Tellern mit Weinlaub geordnet. Die Einsender waren die Herren S. und J. Rinz, Schnitzspahn, Inspektor des botanischen Gartens zu Darmstadt, Dittrich, Pomolog in Gotha, A. Bock, Grunelius, Gattinger und Neder.

Das anstoßende circa 18 Fuß lange und eben so breite Bibliothekzimmer enthielt Gemüse von den Herren Röser, Peters, J. Roth, D. Bock, Herforth, Wb. Kaufmann, eingemachte Früchte von Herrn Lepper, Früchte von Herrn Baron v. Rothschild, Georginen von Herrn Stern.

Der Versammlungssaal von circa 30 Fuß Länge enthielt endlich Obst von Fräulein Gogel, Gurken von Herrn Unzer, russisches Korn und Kartoffeln von Hrn. Oekonom Petsch, Obst von Herrn Ph. März in Kronenberg, Melonen von Herrn Euler in Oberrad, Georginen und Obst von Herrn J. Andreä, Georginen und Obst von Herrn Scheuermann, Kürbisse von Herrn Herforth, Georginen von den Herren Bock, S. u. J. Rinz, Schmidt, Blumenkörbchen von Herrn M. Getz, Obst von Herrn J. N. Gogel und diverse Gemüse, Dickwurz, Kartoffeln ꝛc.

In ungefähr derselben Reihenfolge wollen wir nun die ausgezeichnetsten Gegenstände mit den bezüglichen Bemerkungen hervorheben.

In der Sammlung von Herrn F. Grüneberg Sohn ist in dieser Beziehung besonders zu erwähnen: mehrere Cereus senilis in merikanischen Originalien, Anemone vitifolia, Lobelia violacea und die schönen Georginen, wovon Veitch's Venus, Metropolitan Calipso, Widnall's granta, candidissima, Gloria mundi und ein Sämling die silberne Medaille als Accessit erhielten.

Unter den vielen Sommergewächsen des Herrn Herforth verdienen vorzüglich die Aster, Hahnenkämme, Calliopsis bicolor fl. bruneo, die prächtigen Rochea falcata und Zinnia elegans erwähnt zu werden. Die besondere Thätigkeit und schöne Aufstellung des Herrn Herforth wurde verdientermaßen durch Zuerkennung einer silbernen Medaille belohnt.

Aus der Sammlung des Herrn Neder sind mehrere Ericen, Mirbelia Baxteri, Nierembergia intermedia, Chironia trinervia und einiges Obst zu bezeichnen, und aus jener des Herrn J. N. Gogel (Gärtner Herr A. Keller): Gladiolus psitacinus, Penstemon gentianoides, mehreres Obst und besonders zwei sehr schöne Ananasfrüchte, welche die silberne Medaille als Accessit erhielten.

Daß die von Herrn Stern aufgestellten Georginen die schönsten waren, darin stimmt das Protokoll, so wie auch das allgemeine Urtheil der Kenner überein; es ist daher um so mehr zu bedauern, daß denselben der Preiß der fehlenden Namen wegen nicht zuerkannt werden konnte. Auch die Aufstellung war unstreitig sehr geeignet, indem durch die langgelassenen Stiele die natürlichen Eigenschaften der Blume stark hervortraten. Schade, daß die Ansicht dieses herrlichen Sortimentes außerdem noch durch das einfallende falsche Licht gestört wurde. Als Beweis von der Vorzüglichkeit der Blumen nennen wir nur: Lewick's triumphant Rose, Barnes's Rival Queen, Veitch's Mars, Beauty of Dulwich, Dodd's Mary, Louthiana Addison (oxoniensis), eine neue panaschirte, Denis's Duke of Bedford, Sir Henry Fletcher, Haris's grandis, Squibb's Fisherton rival, General Grosvenor, Tarrant's invincible, Young's black Ajax, Brown's King of the fairies, Wheeler's venosa.

Her Sester, der eifrige Gärtner des Herrn von Bethmann, konnte nur einige Dekorationspflanzen einsenden, worunter verschiedene Prachtexemplare von Fuchsien in seltener Stärke und Blüthenfülle, ein blühender Orangenbaum, der den Saal mit Wohlgeruch erfüllte, und einige wunderschöne Früchte.

Unter den Früchten des Herrn Grunelius (Gärtner Herr Kronenberger) befanden sich sehr schöne Pfir-

Digitized by Google

schige, worunter ein aus Saamen erzeugter (belle violette de Francfort). Ueberhaupt war dieses Obstsortiment ein sehr vorzügliches. Ferner fand hier der Ericenfreund, so wie auch in der Sammlung des Herrn J. Andreä (Gärtner Herr Zepnick), manchen Liebling in voller Blüthe. Wie sehr ist doch diese niedliche Pflanzengattung zu empfehlen, sie fehlt zu keiner Jahreszeit! Herr Zepnick hatte außerdem unter andern Pflanzen noch Lychnis Bungeana und eine schöne Collektion Georginen aufgestellt.

Ein allerliebstes Pflänzchen aus der Sammlung des Herrn Bock ist Bursaria spinosa, ferner das mit der silbernen Medaille gekrönte Rodanthe Manglesii (eine Neuholländer zarte Immortelle).

Sehr schön sind Cuphea silenoides, mehrere Ericen, Sedum Sieboldii, Lychnis Bungeana, Gentiana pneumonanthe et saponiaria, in Kultur der letztern Herr Bock überhaupt sehr glücklich ist, und eine Auswahl von Georginen, wovon Veitch's Mars, Metropolitan Calipso, Pratt's Clio, Widnall's granta, King of Dahlias, und die vergoldete Medaille erhielten. Herr Ott (Gärtner bei Fräulein Gogel) ist stets nach Kräften bemüht, an unseren Arbeiten mitzuwirken, und erwarb sich die silberne Medaille für das schönste Bouquet. Verschiedene Pflanzen, eine vorzüglich schöne Amaryllis purpurea und Obst zeugten außerdem von dessen schöner Kultur.

Unter den von Herrn S. und J. Rinz eingesandten Gegenständen möchten besonders hervorzuheben seyn: Verbena Tweedyana, mehrere Ericen, Banksia dryandroides in Frucht, Lychnis Bungeana, eine sehr starke Witzenia corymbosa, Epidendrum ciliatum, eine Parthie Georginen in Töpfen, Penstemon Murrayanum et gentianoides, Alatroemeria bicolor, Lilium lancifolium album, ein Sortiment Obst, welches die vergoldete Medaille erhielt, und eine Auswahl von Georginen, worunter die ausgezeichnetsten Barnes's Rival Queen, Lord Byron, Lewick's triumphant Rose, Beauty of Dulwich, Louthiana Addison (oxoniensis), Duchess of Sutherland, Brewer's Rival King, Metr. Calipso, Pratt's Clio, Haage's Freya u. a. m.

Herr Garteninspektor Schnittspahn in Darmstadt erhöhte das Interesse der Ausstellung durch eine Sendung von Cerealien und eine Sammlung von 57 verschiedenen Kartoffelsorten, wofür wir uns vorzüglich verbunden fühlen.

Eben so war es sehr erfreulich, von dem weitberühmten Herrn J. G. Dittrich, Pomolog in Gotha, ein Sortiment Früchte aufgestellt zu sehen. Derselbe war erst kurz zuvor hierzu eingeladen, und fügte noch einige Lieferungen seines deutschen Obstkabinets hinzu, welches aus künstlichen Fruchtnachbildungen von Papier maché besteht, und wegen der täuschenden Aehnlichkeit allgemeine Bewunderung erregte.

Unter den von Herrn Scheuermann eingesandten Pflanzen bemerkten wir Amaryllis purpurea, Penstemon gentianoides, Lychnis Bungeana, Phlox Drummondi, Gladiolus psitacinus, und ein mit circa 20 Blüthenstengeln prangenden Phlomis Leonurus, Trauben und Pfirschige. Einige Georginensämlinge waren ebenfalls recht schön.

In dem großen Georginenbouquet von Hrn. Schmidt bewunderte man mehrere prächtig panaschirte Lewick's incomparable.

Der Riesenkohl aus dem botanischen Garten, von Herrn Ohler eingesandt, hatte bereits die Höhe von 6 bis 10 Fuß erreicht, scheint aber dennoch mehr als Zierpflanze als zu irgend einem andern Zwecke geeignet zu seyn. Magnolia grandiflora und Laurus foetens in Blüthe und einige andere schöne Pflanzen waren außerdem bemerkenswerth.

Die sehr vorzüglich eingemachten Früchte des Herrn Lepper wurden einer besonderen Anschauung gewürdiget, und interessirten hauptsächlich die Damen.

Es sendeten ferner: Herr A. Bock: schönes Obst und Sellerie; Herr Peters: ein Aepfelbäumchen in Topf und Gemüse; Herr Schöff Bansa: spanische Artischocken (eine Art Kürbis); Herr März in Kronenberg: diverse Obstarten; Herr Trost: Birne Bezy de Chaumontel; Herr Aler. Fellner: zwei schöne Georginensämlinge; Herr Gattinger: ein Körbchen mit Obst und zwei Blumenbouquets; Herr Foltz-Eberle: ein ausgezeichnet schönes Ipomopsis elegans; Herr Präsident Dr. Wöhler: Rohan-Kartoffeln und ägyptischen Wunderweizen; Herr Euler in Oberrad: drei Melonen und Schlangengurken; Herr M. Getz: zwei Bouquets und ein Blumenkörbchen; Herr Müller in Bornheim: eine Auswahl schöner Pflanzen und eine Melone; Herr Ditt: Blumenbouquets und ausgezeichnetes Gemüse; Herr Baron A. v. Rothschild sendete etwas verspätet zwei Körbchen Obst und ein Tropaeolum pentaphyllum.

Wir bedauern sehr, daß wegen verspäteter Einsendungen die Medaille für das schönste Gemüse nicht ertheilt werden konnte. Es fehlt hier durchaus nicht daran; allein man scheint überhaupt die irrige Meinung aufgefaßt zu haben, daß nur ganz vorzügliche Gegenstände sich für die Ausstellung eignen, was denn zur Folge hat, daß die Preiße für Gemüse noch stets aus Mangel an Konkurrenz unerkannt, und dessen Kultur daher außer unserem Wirkungskreise bleiben. — Jenen Männern also, welche die ersten unter den hiesigen Gemüsegärtnern waren, einen allgemeinen Wunsch zu erfüllen, sey unser wärmster Dank dargebracht, und in dieser Hinsicht sind zu erwähnen: Herr Joh. Röser: Artischocken und Blumenkohl; Herr Justus Roth: Blumenkohl, Rosenkohl, Wirsching, Artischocken, Sellerie, Rocambolle, Champignons; Herr Daniel Bock sen.: krause Endivien, deutsche Zwiefel, Roth- und Weißkraut, Gurken; Frau B. Kaufmann Wb. von Sachsenhausen: Artischocken und Bohnen.

Endlich müssen wir noch der 2 Fuß langen grünen Gurke des Herrn Unzer, und des russischen Korns und Kartoffel des Oekonomen Herrn Petsch in Niedererlenbach gedenken.

Im Allgemeinen war diese erste Blumen- und Früchteausstellung, als versuchsweise veranstaltet, eine sehr gelungene zu nennen, und wenn sie an luxuriösem Glanze

Digitized by Google

unseren weitberühmten Frühjahrsausstellungen sehr nachstehen mußte, so ist nicht zu verkennen, daß sie dagegen unendlich mehr zur Beförderung der großen Kultur diente, folglich größere Zwecke verbindet. Wie sehr bedürfen unsere Früchte, Gemüse und dergleichen Gegenstände, deren jede Haushaltung benöthigt ist, noch einer besseren Auswahl der Sorten, und hauptsächlich einer erhöhten Kultur! Man fuhlt dies gerade in diesem Jahre, welches nicht das günstigste zur Erzeugung mancher Obstarten war.

Darum sey Dank gebracht allen Jenen, welche sich zur Förderung des Nützlichen und Schönen mit uns verbinden, um mit Liebe und Begeisterung das Wohl unserer Mitbürger zu fördern. Möge es sofort recht erkannt werden, was die Gesellschaft in löblicher Eintracht sämmtlicher von ihr gegründeten Institute noch zu leisten vermag.

---

## Ansichten über die Eisenbahn-Angelegenheiten.

### XXX. 4) Zum Eisenbahnaktien-Gesellschaftsrecht.

Nach dem seitherigen Benehmen des löblichen Comité's und nach den von ihm aufgestellten Grundsätzen, welche in diesen Blättern oben S. 10 u. 11 veröffentlicht worden sind, hatte es in der That den Anschein, als wenn das Comité ganz allein beliebig zu schalten und zu walten, die Aktionäre aber nur blindlings Ordre zu pariren hätten. Und zum größten Theile besteht dies wunderseltsame, gewiß in keinem civilisirten Staate der Welt je noch erlebte Mißverhältniß noch bis auf diesen Augenblick. Wir erblicken ein Comité ohne Committenten, und einen Verein ohne Statuten, wir erblicken Aktionäre ohne Rechte und Stimmen, wir hören von höchst bedeutenden Akkorden und Verbindlichkeiten, welche das Comité eingegangen hat, wir hören und sehen aber nichts von einer Auskunft, Rechenschaft und Nachweisung, wie und ob nach dem Sinne der Aktionäre deren Einschüsse verwendet werden, wir sehen endlich eine Entreprise sich entfalten, wozu noch nirgends eine förmliche hochobrigkeitliche Konzession existirt *), kurz wir finden überall Widersprüche, Anmaßungen und Verkehrtheiten, die jedoch hoffentlich in der nächsten Zukunft verschwinden werden, wenn endlich der kräftige Arm unserer weisen Regierung in diese Wirren greift, und sichtend und ordnend bewirkt, was wahrlich noth thut.

Schon ist der Anfang hierzu gemacht. Die meisten von den zahllosen Prozessen, welche sich das Comité durch eigene Schuld auf den Hals gezogen hat, sind zu dessen Nachtheil entschieden worden, und die sämmtlichen ergangenen Urtheilssprüche liefern den klaren Beweis, daß es außer dem Willen des Comité noch einen ganz andern Maßstab von Recht und Gerechtigkeit gebe.

Auf solche Weise konsolidiren sich denn die richtigen Grundsätze des Eisenbahnaktien-Gesellschaftsrechts allmählig immer mehr, und werden runder und kompakter. Ist hierbei auf der einen Seite freilich zu bedauern, daß in unserm sonst so hochgebildeten kleinen Freistaate jede amikable Verständigung ausgeschlossen, und alles auf das Kampffeld des Prozessirens verwiesen worden ist, so gewährt wenigstens auf der andern Seite die zuversichtliche Hoffnung einige Beruhigung und Compensation, daß das Comité aus eigenen Mitteln die sämmtlichen Kosten zu tragen und zu erstatten haben wird.

Die in den bemeldeten Urtheilssprüchen enthaltenen Grundsätze selbst sind aber im Wesentlichen folgende:

1) Die Handlungshäuser und Personen Gebr. Bethmann, M. A. von Rothschild und Söhne, Grunelius und Comp., J. N. du Fay und Comp., M. Borgnis und F. John als zu einem und dem nämlichen Zweck der Errichtung einer Eisenbahn vereinigt, erscheinen als eine faktisch bestehende Societät, deren einzelne Glieder der solidarischen Verbindlichkeit wegen wie die Gesammtheit und vice versa die Gesammtheit aus den Handlungen eines Socius belangt werden können.

2) Nach der Bekanntmachung vom 9. März d. J. *) ist den hiesigen Einwohnern eine Betheiligung von 500,000 fl. bei dem Unternehmen wirklich zur Verfügung gestellt und überlassen, und zu dem Ende, um die Theilnehmenwollenden zu erfahren, Subskriptionen eröffnet worden; in diesem Anerbieten und Ueberlassung an die hiesigen Einwohner aber ist ein so vollständiger Akt von Seiten des Comité zu finden, daß es nur der Einzeichnung zur Aktien-Uebernahme bedurfte, um daß dieser Konsensual-Kontrakt — welcher ja auch den Unterzeichner gebunden — zur Perfektion gekommen, und der Einzeichner ein Recht auf Betheiligung erlangt hat.

3) Auch eine durch einen Bevollmächtigten erfolgte Einzeichnung muß als rechtsgültig **) anerkannt werden, weil gemeinrechtlich in der Regel bei allen Handlungen eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten zulässig, und eine solche in der Bekanntmachung vom 9. März d. J. nicht untersagt ist.

4) Eben so wenig kann die Minderjährigkeit ***) mehrerer Unterzeichner nach der gesetzlichen Natur des sogenannten contractus claudicantis das Comité von der durch Zulassung zur Subskription übernommenen Kontraktsverbindlichkeit befreien. Dem Comité lag ob, vor Zulassung der Subskriptionen sich die erforderlich scheinende Kenntniß in der Hinsicht zu verschaffen, und durch ihm zu Gebot stehende höchst einfache Mittel sich gegen Uebereilung zu sichern.

5) Daß dem Comité keineswegs die Befugniß zustehe, hiesige Einwohner, welche subskribirt hatten, von der Betheiligung auszuschließen, darüber kann um so weniger ein Zweifel obwalten, da in dem Schlußsatz der Bekanntmachung vom 9. März d. J. lediglich eine

*) Das Comité hat wenigstens eine solche ihm von hohem Senat der freien Stadt Frankfurt oder von hoher herzoglich nassauischen Regierung etwa ertheilte Konzession noch nicht bekannt gemacht. (Anmerk. d. Eins.)

*) S. Jahrb. Bd. 9. S. 120. Note *). (Anm. d. Red.)
**) Vgl. Jahrb. Bd. 9. S. 255. (Anm. d. Eins.)
***) Vgl. Jahrb. Bd. 9. S. 208. (Anm. d. Eins.)

Digitized by Google

eventuelle verhältnißmäßige Reduktion des Subskriptionsbetrags vorbehalten ist.

6) Nach dieser Bekanntmachung sollte nämlich bei Repartirung und Reducirung der den Betrag von 500,000 fl. etwa überschreitenden Einzeichnungen die Gesammtsumme aller Zeichnungen in Anschlag kommen; mithin muß auch jede einzelne Einzeichnung nothwendig in Einrechnung kommen, und das Comité, wenn es etwa eine solche Einzeichnung nicht berücksichtigte, und dadurch vielleicht die Raten der übrigen Subskribenten vergrößerte, hat sich alle daraus fließende Nachtheile selbst beizumessen und zu tragen.

7) Auch für diejenigen Einzeichnungen, die weniger als fl. 10,000, z. B. fl. 5000, fl. 1000 ꝛc. betragen haben, ist das Comité verpflichtet, den Einzeichnern Betheiligungsurkunden, welche diesen Einzeichnungen entsprechen, zuzustellen.

8) Das Comité ist daher auch jedem Subskribenten auf Verlangen zur Nachweisung verpflichtet, daß die Menge der den 10. März 1837 bei den Handlungshäusern Gebr. Bethmann und M. A. von Rothschild und Söhnen stattgehabten Einzeichnungen für jede Subskription von fl. 10,000 eine Kürzung auf fl. 250, für jede von fl. 5000 auf fl. 125 ꝛc. zur Folge gehabt habe.

9) Die Einzeichnungslisten selbst endlich sind als (zwischen dem Comité und jedem einzelnen Einzeichner) gemeinschaftliche Urkunden zu betrachten, es kann also von jedem Einzeichner mit Fug Rechtens verlangt werden, daß sie ihm zur Einsicht und Prüfung vorgelegt werden.

---

## Die Frankfurter Herbstmesse *).

Befassen wir den ganzen Waarenumsatz unter zwei Hauptkategorien, so ergiebt sich, daß derselbe hinsichtlich aller Industrieerzeugnisse vereinsländischen Ursprungs belangreich, und der unterschiedlichen Preißerniedrigung ungeachtet, welche diese Erzeugnisse erfuhren, lohnend, dagegen in Betreff der meisten Artikel, die der ausländische Gewerbfleiß lieferte, von geringerer Bedeutung und zum Theil sogar schadenbringend war. Ein so ungünstiges Loos traf vor Allem die englischen Manufakturwaarenhändler, jetzt ausschließlich einheimische; denn aus der Fremde hatten sich deren zwar einige, allein nicht mit Waarenlagern, sondern nur mit Waarenmustern eingefunden, um hiernach Bestellungen zur Ausführung anzunehmen. In der That war der Absatz unserer Handelsleute in Baumwollenfabrikaten kaum erwähnenswerth; Wollenzeuge aber, namentlich gedruckte und broschirte Merinos, waren nur um 6 bis 8 fl. das Stück billiger, als selbst vor dem Zollanschlusse Frankfurts, verkäuflich. Nur leichte und daher minder werthvolle Wollenwaaren vermochte man in größern Mengen anzubringen. Für französische Cotonnaden äußert sich zwar selten eine umfangreiche Frage zur Herbstmesse, allein selbst in solchen Artikeln, welche die Laune des Zeitgeschmacks empfiehlt, fand, wegen der Konkurrenz mit den vereinsländischen Produkten, bei einem Preisabschlag von 10 bis 15 Prozent, ein ungewöhnlich beschränkter Absatz Statt. Es mögen daher die berühmten Fabrikanten vom Oberrhein, die sich mit ihren so schön ausgestatteten Lagern, wie sonst, am Platz eingefunden hatten, wohl nur wenig befriedigt heimgekehrt seyen. Von Shawls und ähnlichen Artikeln, die Frankreich uns sandte, sind dagegen bedeutende Parthien verkauft worden, im Durchschnitt jedoch selbst unter den Fabrikpreisen. Es ist dies unstreitig noch eine der Nachwehen der Handelskrisis, in deren Folge die Vorräthe an den Fabrikstätten sich so ungemein aufgehäuft haben, daß man dieselben sogar mit Schaden zu veräußern genöthigt ist. Außerdem war der Handel mit französischen Seidenwaaren ziemlich belebt und von bedeutendem Belang; die Preise aber standen durchschnittlich um 15 Prozent niedriger, als zur Ostermesse, was ersten Blicks befremden möchte, da es Thatsache, daß noch kurz vor und im Verlaufe der Messe die Rohseide wieder zu steigen angefangen hat. In karrirten Stoffen, Gros de Naples, Ecossais genannt, wurden besonders starke Ankäufe für den Bedarf von Frankfurts Marktbereich und selbst für den überseeischen Versand, durch zu dem Ende hier anwesende Amerikaner bewirkt. Schweizer Waaren haben in ziemlich beträchtlicher Menge und jedenfalls in größerer, als zur Ostermesse, Abnehmer gefunden. Es mag die Ursache davon wohl in der Wohlfeilheit dieser Waaren wie in dem Umstande liegen, daß man sich zur Ostermesse, wo deren Preise 10 bis 15 Prozent höher als gegenwärtig standen, nicht mit starken Vorräthen versehen hatte. Man lobte besonders die Stickereiarbeiten, die in St. Gallen eben so gut wie nur irgendwo in Frankreich verfertigt werden. Auch in schweren Stoffen konnte die Schweizer Industrie mit jeder andern ohne Nachtheil konkurriren, wozu wohl die Begünstigungen beitragen mögen, die ihr aus den zu Konstanz getroffenen Einrichtungen erwachsen. Von Schweizer Seidenwaaren sind ebenfalls beträchtliche Mengen verkauft worden, indessen wird hierin jede andere Fabrikation noch immer von der französischen überflügelt. — Unter den sächsischen Industrieerzeugnissen zeichneten sich auch auf dieser Messe die Merinos, gestreifte wie broschirte, aus. Die Frage darnach war so umfassend, daß die zur Stelle gebrachten Vorräthe ihr bei weitem nicht zu entsprechen vermochten, und daher die Fabrikanten ansehnliche Bestellungen mit nach Hause nahmen. Desto überreichlicher waren die Kattunlager der Sachsen versehen, wiewohl großentheils mit veralteten Mustern. Unter den sächsischen weißen Waaren haben namentlich die Shirtings einen so hohen Grad von Vollkommenheit erreicht, daß man sie den englischen, selbst bei gleichen Preisen, vorziehen würde. Im Durchschnitt wurden alle sächsischen Manufakturwaaren, die so sehr gesuchten Merinos mit eingeschlossen, um 10 Prozent billiger als zur Ostermesse gekauft. — Von den

*) Vgl. Jahrb. Bd. 9. S. 209. 214 und Beilage zur allgemeinen Zeitung Nr. 291.

Digitized by Google

preußischen Fabrikaten empfahlen sich besonders Shawls und Umschlagtücher durch Dessin und Gewebe. Es erhielten daher nicht nur alle Lager einen so zahlreichen Zuspruch, daß dieselben bald geräumt werden konnten, sondern es wurden auch den Fabrikanten so vielfältige Aufträge ertheilt, daß mehrere von ihnen erklärten, sie innerhalb der anberaumten Zeit nicht zur Ausführung bringen zu können. In halbseidenen Stoffen haben ebenfalls die preußischen Manufakturisten gute Geschäfte gemacht; man zieht ihre Waare allgemein der vor, die Frankreich und die Schweiz in gleicher Gattung liefern, wogegen freilich die preußischen Seidenzeuge, besonders in schweren Sorten, den französischen noch nachstehen. — In Leinwand und Linnenwaaren lieferte die Messe im Durchschnitt ein günstiges Resultat; doch behauptete sich nur die gröbere Waare zu ihren früheren Preisen, die feinere war aber um 10 Prozent wohlfeiler zu haben. — Noch günstiger war dieses Resultat hinsichtlich aller vereinsländischen Tuchwaaren, wonach sich ein so lebhafter Begehr kund gab, daß die meisten Lager bis au das letzte Stück ausverkauft wurden. Dieser gute Erfolg veranlaßte die Fabrikanten, sich auf keine Aufträge zu den jetzigen Preisen mehr einzulassen. — Allein dieser Schwunghaftigkeit im Tuchhandel ungeachtet, ist das endliche Ergebniß des Wollgeschäfts sehr hinter den Erwartungen zurückgeblieben, wozu die Eröffnung desselben berechtigte, wo mehrere bedeutende Verkäufe in sehr kurzer Zeit abgeschlossen wurden. Von dem ganzen hier zur Messe lagernden Quantum Wolle nämlich, das sich auf etwa 5000 Ballen belief, worunter sich jedoch nur 1500 bis 2000 Ballen frischer Waare befanden, sind nicht mehr als 1800 bis 2000 Ballen verkauft worden, wiewohl es im Ganzen genommen an Käufern nicht fehlte, hatten sich auch die Kunden aus Frankreich und zum Theil aus Holland nicht eingefunden. Nach der frischen Waare äußerte sich, wie leicht zu erachten, die belangreichste Frage; auch waren die Preise, die man für die bessern Sorten erhalten konnte, namhaft höher, als vor dem Eintritt der Messe. Wurden aber die alten Wollen billiger als die von der letzten Schur hingegeben, so kann gleichwohl angenommen werden, daß auch deren Preise, zumal wenn die Beschaffenheit der Waare den Forderungen der Käufer zusagte, im Durchschnitt etwas angezogen haben. Vornehmlich gesucht waren feine und Mittel-Wollen zum Preise von 160 bis 75 fl. herab. In ordinären aber konnte der Umsatz schon um deswillen nur beschränkt seyn, weil sich keine bedeutenden Vorräthe von Siebenbürger und wallachischer Wolle am Platze befanden. — Der Ledermarkt endlich war zu dieser Messe zwar mit Sohlledern reichlicher wie zur Ostermesse versehen, vergleichsweise jedoch in geringerer Menge mit Oberledern. Der Verkauf ging wie gewöhnlich gleich nach Ankunft der Zufuhren aus den Fabrikationsgegenden rasch von Statten; die Preise der Waaren aber erfuhren keine bemerkenswerthen Veränderungen.

## Frankfurter physikalischer Verein.

Generalversammlung vom 9. Oktober 1837.

§. XXX. Nach Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung*) wurde von Herrn Dr. jur. Eder in seinem, so wie im Namen der beiden übrigen zur Revision der Kassenverwaltung und des Rechnungswesens für das Rechnungsjahr 1835/36 erwählten Herren F. H. Mack und F. L. Streng der Bericht dahin erstattet, wie sämmtliche die Einnahme und Ausgabe während gedachten Zeitraums betreffende Buchungen mit den dazu gehörigen Belegen und dem Kassabestand verglichen und in allen Theilen richtig befunden worden seyen. Auch wurde dem Vorstand vollständige deßfallsige Entlastung durch gedachte Herren Rechnungsrevisoren ertheilt.

§. XXXI. Es wurde hierauf folgender Jahresbericht mitgetheilt:

1) Sey der Gesammtvorstand, nach Vorschrift §. 21. der Statuten, am 19. Mai zusammengetreten, und habe sich als solcher konstituirt.

2) Die Mitgliederzahl habe sich im Jahr 1836/37 auf 170 Mitglieder gestellt, demnach gegen das vorhergegangene Jahr 1835/36 um 16 vermehrt. Ausschließlich der Mitglieder hätten an den Vorlesungen über Physik 50, und an denjenigen über Chemie 18 Zuhörer Theil genommen.

3) Im Laufe letztverflossenen Rechnungsjahres seyen von dem Vorstande: Herr Professor Benzenberg in Düsseldorf zum korrespondirenden Mitgliede, der königl. preuß. Hofrath Herr Dr. med. Hofmann sen. dahier, bei Gelegenheit seines 50jährigen Doktorjubiläums, zum Ehrenmitgliede des Vereins ernannt, und denselben die betreffenden Diplome ausgefertigt worden.

4) An Geschenken habe der Verein erhalten: Von Herrn Brönner dahier: die Frankfurter Jahrbücher; von Herrn Professor Benzenberg in Düsseldorf: dessen Schrift über Ursprung und Bahnen der Sternschnuppen; von Herrn Hofrath Brandes in Salzuffeln: die Verhandlungen der pharmaceutischen Sektion der 14ten Versammlung der deutschen Naturforscher und Aerzte im September 1836; über die kohlensauren Gasquellen zu Meinberg von Rud. und Wilh. Brandes; von Herrn Dr. Mohr in Koblenz: die Verhandlungen des Gewerbvereins zu Koblenz; von Herrn Dr. Böttger dahier: dessen tabellarische Uebersicht der specifischen Gewichte der Körper.

5) Die Vorlesungen für nächstes Wintersemester seyen folgendermaßen bestimmt worden: Montag und Donnerstag, Abends von 7 — 8 Uhr über unorganische Chemie, vollständigem Kursus; Dienstag, Abends von 7 — 8 Uhr, populäre Vorträge über einzelne wichtige Gegenstände aus dem Gebiete der Physik und dem physikalischen Theile der Chemie.

In den Samstagsvorlesungen würden die Mittheilungen über die neuesten Entdeckungen in Chemie und Physik, wie bisher, fortgesetzt, jedoch nach dem Wunsche

*) S. Jahrb. Bd. 8. S. 115 u. 116.

Digitized by Google

mehrerer Mitglieder auch zusammenhängende Vorträge über einzelne Abschnitte dieser Wissenschaften gehalten, und Näheres deßhalb in öffentlichen Blättern angezeigt werden.

§. XXXII. Der Bücherkatalog und das Inventarium der vorhandenen Chemikalien, so wie der Geräthschaften des chemischen Laboratorii und der physikalischen Instrumente wurde, nach Vorschrift §. 49. der Statuten, vorgelegt.

§. XXXIII. An die Stelle der diesesmal aus dem Vorstande tretenden Mitglieder Herrn Dr. med. Sömmering und Herrn Eduard Meyer wurde, unter Befolgung §. 25 u. 32. der Statuten, Herr Professor Dr. Reef und Herr Friedr. Keßler erwählt.

§. XXXIV. Zur Revision der Kassenverwaltung und des gesammten Rechnungswesens für das Rechnungsjahr 1836/37 erwählte die Generalversammlung Herrn Senator Dr. Böhmer, Herrn Konsistorialrath Dr. Hessenberg und Herrn Schnyder von Wartensee.

§. XXXV. Der seitherige Lehrer des Vereins, Herr Dr. Rud. Böttger, wurde für dieses Jahr bestätigt.

§. XXXVI. Wurde von Herrn Dr. med. Bögner eine Anzahl fremder Almanache, darunter mehrere englische und amerikanische, so wie auch ein Almanach für das Jahr 1837 von van Diemens Land als Geschenk verehrt, und demselben gebührender Dank von Seiten der Versammlung dafür ausgedrückt.

## Stadtwehrangelegenheiten.

### Gegen die Federbüsche.

Seit einigen Jahren hat man angefangen, das hiesige Bürgermilitär immer mehr zu verbessern, und es auf eine solche Stufe der Vollendung und Pünktlichkeit zu führen, daß es sich wohl mit Stolz manchem Linienmilitär in Montur und Haltung an die Seite stellen kann; aber auch dem Stadtwehrmann persönlich den gewiß nicht unlästigen Dienst so viel als möglich zu erleichtern, daran hat man bis jetzt noch nicht gedacht.

Hierher rechne ich insbesondere die fortwährende Beibehaltung der sogenannten Federbüsche. Was bezwecken diese kostspieligen Prolongationen des Stadtwehrmanns? (Ein solcher Federbusch — ohnehin nicht auf die Dauer konstruirt — kostet einen preußischen Thaler!) Was bedeutet ein solcher Federbusch? Soll er ein Fühlhorn, soll er einen Laubzweig, soll er einen Streitkolben, soll er einen umgestülpten tanzenden Zopf vorstellen? Das weiß ich alles nicht; aber das weiß ich gewiß, daß ein solcher Federbusch nicht nur ein ganz überflüssiger, sondern auch ein höchst lästiger Zierrath ist, und daß mancher sonst im Dienste vollkommen gewissenhafte Stadtwehrmann nur deßhalb nicht beim Ausrücken erscheint, weil er wegen des Schwankens des Federbusches den Tschako sehr fest und tief in den Kopf drücken muß, und dadurch Kopfweh bekommt, anderer Fatalitäten gar nicht zu gedenken.

Ueberhaupt findet man bei keinem andern Militär diese jedem zur Last fallende Kopfzierde mehr, sondern man hat sogenannte Flammen an den Tschako's, die Niemand geniren, äußerst wohlfeil sind (das Stück kostet nur 30 kr.) und dennoch eine anständige Zierde gewähren.

Möchte dieselbe doch ebenso, wie dies bei unserem Linienmilitär der Fall ist, auch bald bei unserer Stadtwehr eingeführt werden. Ich glaube, daß jeder Betheiligte mir beistimmen wird.

Ein Stadtwehrmann.

## Meßepilog.

Unsere Messe ist vorüber, und das rege Leben verschwunden. Käufer und Verkäufer sind in allen Richtungen abgezogen, und nachdem die Wirthe, wie immer, zu Geld gekommen sind, kommen sie nun auch wieder zu Athem. Selbst der Löwe und die van Aken'schen Affen, der nordische Koloß und die industriösen Flöhe haben uns verlassen; von letzteren soll jedoch eine gewisse Anzahl vor dem Abmarsch entsprungen seyn, und, ungeachtet aller Nachforschungen und Haussuchungen hat man die Schlupfwinkel dieser flinken Deserteure noch nicht entdecken können. Auch die häßlichen Bretterbuden aus dem sechszehnten Jahrhundert sind nun nach und nach abgebrochen worden, um, leider! in sechs Monaten wieder aufgebaut zu werden. Diese schmutzigen Baracken *) sind mir von jeher ein Gräuel gewesen, und kontrastiren gar übel mit der übrigen Eleganz und Reinlichkeit unserer Stadt. Vor einigen Jahrhunderten, als noch die Häuser selbst ihnen ähnlich sahen, und ein bretterner Kaisersaal dem bescheidenen Geschmack der Zeit zu genügen vermochte, da war freilich mehr Harmonie zwischen der Krönungsstadt und diesen Waarenställen. Wie Vieles hat sich seit jener Zeit geändert. Kaum kennt man die Krönungsstadt noch an ihrem ungekrönten Pfarrthurm, aber die alten Meßbuden sind immer die alten geblieben, und werden noch jedes Jahr zweimal unter dem Jubel der Straßenjungen und als eine ehrwürdige Bürgerfreude aufgebaut. Sie kommen mir vor, wie der Kirchweihbaum der benachbarten Stadt Bockenheim. Zu einer Epoche, wo aus den ersten Städten Europa's nicht nur Kaufleute, sondern auch die reichsten Partikuliers mit gespannter Erwartung nach Frankfurt eilen, können dieselben vor halbvermoderten Bretterbuden kaum durch die Straßen kommen, und alle Plätze der Stadt sind mit Baracken bedeckt, in denen man die schönsten Erzeugnisse der neuern Industrie und Kunst kaum bemerkt.

Wohl hundert Mal haben mich Fremde gefragt, wo die Messe, der Bazar sey? Und ich schämte mich immer, sie nach diesen Jahrmarktbuden zu weisen. Selbst der Braunfels ist ein vernachlässigtes, wenig entsprechendes Lokal für die Anforderungen unserer Zeit, die sich

*) Vgl. Jahrb. Bd. 7. S. 160. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

hinlänglich in dem täglich steigenden Luxus unserer hiesigen Kaufläden aussprechen. Warum baut man, in der Zeit der Aktien, nicht einen genügenden Bazar, worin wenigstens alle zur Messe kommenden Detailhändler Platz finden, damit jene skandalösen Stände und Buden auf den Straßen zur Freude aller Gutgesinnten aufhören? Nur Wenige konnten ja Aktien auf die hoffnungsvolle Taunus-Eisenbahn haben, warum legen sie ihr Kapital nicht auf diesem Wege an, wo es nicht in Dampf aufgehen kann, und ihnen ihr Patriotismus zweimal des Jahrs sichere Zinsen bringt? Warum baut man nicht ebenso einen stehenden Circus für Reiter und andere Künste statt der häßlichen Bude auf dem Paradeplatz, welche man ein- oder zweimal des Jahres zum Aerger aller Schläfer der Nachbarschaft zusammennagelt, und wieder, wenn sie nicht zufällig abbrennt, abreißt, und wofur jedesmal über 2000 fl. Miethe bezahlt wird? Ein Kapital von 50,000 fl. wäre gesichert, besonders wenn man diesen Circus zwischen den Messen an eine unserer Reitschulen vermiethete, denen es ebenfalls an passenden Lokalitäten fehlt.

Ein anderer Mißstand ist der Menageriestall auf dem schönsten Platze unserer Stadt. Diese Fremdlinge sollten doch wenigstens, wie so manche weit weniger unruhige und gefährliche, aus der Stadt gewiesen werden, wo sie von ihren Gönnern eben so gut besucht werden könnten, ohne daß die Nachbarn, wie jetzt, plötzlich durch das Gebrulle der Löwen, das Heulen der Hyäne, oder das Brummen der Bären vom Schlafe aufgeschreckt, sich aus dem civilisirten Frankfurt in eine Wüste unter wilde Bestien versetzt glauben. F . . . . . .

## Die ständige Bürgerrepräsentation

hat in ihrer gestrigen Plenarversammlung in Gefolge Art. 9 und 10. der Konstitutions-Ergänzungsakte ihre zwanzig Mitglieder zur diesjährigen gesetzgebenden Versammlung erwählt *).

In der Sitzung waren anwesend und haben gestimmt 52 Mitglieder.

Die Namen der Gewählten, nach der Reihenfolge ihres Eintritts in das Bürgerkolleg, sind folgende, die Herren: De Bary-Jordis, Obrist v. Ellrodt, J. M. Scharff, J. H. Hoffmann, Major Reuß, Aler. Bernus, Dr. Ohlenschlager, Ph. Passavant, Böhm-Osterrieth, J. J. Böcking, Dr. G. A. Rapp, J. N. Weichand, Jos. Bolongaro, Dr. M. Reinganum, Günther-De Bary, Fr. Siebert-Städel, Konr. Heitefuß, Forsboom-Goldner, J. C. C. Knoblauch, Dr. Blum.

*) Vgl. Jahrb. Bd. 8. S. 132.

## Lebensansichten.

Der Friede hat seine Helden, wie der Krieg, und diejenigen, welche Wahrheit und Recht schutzen, sind der Menschheit oft nützlicher, als die Tapfern im Felde. Der furchtlose Vertheidiger der verlassenen Unschuld gegen die Gewalt, und der Arzt, welcher zum Besten der Menschen sein Leben wagt, sind eben so gut Helden, als der Soldat, welcher eine Schanze stürmt.

Wie man Börsen-, Moden- und Kirchenzeitungen hat, ebenso sollte man auch Spiel-, Narren- und Traumzeitungen haben. Der mannigfaltige Stoff ist bis jetzt noch zu versplittert.

Neugeborenen Gedanken geht es gewöhnlich in den Berathungen vielgliedriger Repräsentativ-Versammlungen, wie neugeborenen Judenkindern. Erst durch die Beschneidung erhalten sie einen Namen und Familienrechte.

Das Vertrauen der Regierten zu den Regierenden ist der stärkste Anker, an welchem die Verfassungen hängen.

Große Männer gleichen den Leuchtkugeln; sie erhellen auf kurze Zeit ihren Umkreis, aber bei ihrem Erlöschen sinkt Alles in vorige Dunkelheit.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 20. Oktober:

258) Frau Johanna Christina Leux, geb. Donauer, aus Niederrad, des hiesigen Burgers und Fischermeisters, Herrn Peter Leux, Ehefrau.

259) Herr Christian Göbel, aus Oberrad, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerswitwe, Frau Elis. Kath. Geißler, geb. Kraus, als Kammmachermeister.

Am 23. Oktober:

260) Herr Georg Heinr. Pauli, hiesiger Beisassensohn, als Tapezierermeister.

261) Frau Anna Marg. Rupp, geb. Peter, des hiesigen Bürgers und Weißbindermeisters, Herrn Joh. Lorenz Rupp, Ehefrau.

262) Friedr. Theodor Schmidt, hiesiger Bürgerssohn, als Weingärtner.

## Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 16. Oktober:

57) Herr Wolff Hahn, hiesiger israel. Bürgerssohn, als Handelsmann.

Am 19. Oktober:

58) Herr Salomon Goldschmidt, hiesiger israel. Bürgerssohn, Dr. jur., als Advokat.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den kobl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 24.** Dienstag den 31. Oktober 1837. **Bd. 10.**



Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung. — Holzhandel. — Zur Straßenpolizei. — Guiolett's Denkmal. — Der Senat. — Die Landbewohner. — Die gesetzgebende Versammlung des Jahres 1837/38. — Lebensansichten. — Bürgeraufnahmen.


## Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Im Jahre 1495 stiftet Kaiser Maximilian auf dem Reichstage zu Worms das Kammergericht, dessen beständiger Sitz Frankfurt seyn soll. Die Bedingungen der Aufnahme werden durch den Grafen Hans von Werdenberg, durch Hanz von Hermanß-Grün, Doktor Lamparter und Barthelmeß von Herdistat verabredet. Auch zwei städtische Gesandte von Strasburg und Augsburg wohnten der Unterhandlung bei. Der Rath weigerte sich zwar Anfangs, die neuen Gäste aufzunehmen, aber Maximilian kam selbst nach Frankfurt, und setzte sie am 31. Oktober 1495 feierlich ein. Das Fest war prunkvoll, der Kaiser nahm den Kammerrichter, Grafen Eitel Friedrich von Zollern, und sieben Beisitzer, darunter die Grafen Bernhard von Eberstein, Graf Reichard von Neckerdich, Dietrich von Pfenningen, in Pflicht; der Kammerrichter ließ die zahlreiche Menge der Advokaten, Prokuratoren, Protonotarien, Notarien und Boten den Eid ablegen. Zuletzt empfahl Herr Veit von Wolffenstein, des Kaisers Rath, den Erstgeborenen der deutschen Themis, in einer wohlgeordneten Rede eine strenge Rechtspflege. Im Braunfels, wo die ganze Handlung vorging, ward auch die erste Sitzung gehalten. Später wurde das Kammergericht bekanntlich nach Speyer verlegt und hatte zuletzt zu Wetzlar seinen Sitz.

Den 1. November 1806 ergeht auf Bericht des Herrn Schöffen Dr. Schweitzer, den Zustand des hiesigen bürgerlichen Almosenkastens und des Armen- und Waisenhauses betr., folgendes fürstlich primatische Reskript:

„Eminentissimus haben den Bericht des Herrn Schöffen Dr. Schweitzer über den Zustand des hiesigen bürgerlichen Almosenkastens und des Armen- und Waisenhauses mit größtem Interesse gelesen. Sie danken dem Herrn Verfasser verbindlichst und sehen der Fortsetzung seiner Berichte über die übrigen milden und wohlthätigen Stiftungen entgegen."

In einem Schreiben d. d. Prag den 2. November 1365 meldet Kaiser Karl IV. dem Erzbischoff Gerlach von Mainz, daß er dem Gottfried von Stockheim, von des edeln Ulrichs Herrn zu Hanau, des kaiserlichen Landvogts in der Wetterau wegen, geboten habe, sich baldigst nach Frankfurt zu begeben, daselbst alle Bürger und Mitwohner ihm als Kaiser, den Schöffen und dem alten Rath von neuem schwören zu lassen, alle widergesetzliche Bündnisse aufzuheben, den Schultheißen Heintze zum Sal, und Henne Wirbel, Metzger, Henne Schelle, Bäcker, und Gerhard Rosenbusch, Schuhmacher, sämmtlich bisher des Raths, abzusetzen, und von den verschiedenen Parthieen bis zur rechtlichen Entscheidung Sicherheit stellen zu lassen. Zugleich beauftragt der Kaiser den Erzbischoff, diese Verfügungen zu vollziehen, wenn Gottfried dies unterlassen sollte.

Den 3. November 1758 werden die Herren Kapitän Johann Bachmann und Dr. Heinrich Wilhelm Lehnemann zu Mitgliedern des Bürgerkollegs erwählt.

## Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

### Die in München am 25. August d. J. abgeschlossene Münzkonvention und Uebereinkunft über die Scheidemünzen betr.

Nachdem nunmehr die gegenseitigen Ratifikationen der kontrahirenden Staaten ausgewechselt worden sind, finden wir uns in den Stand gesetzt, den in den Sitzungen der gesetzgebenden Versammlungen vom 9. und 20. September d. J. verlesenen Senatsvortrag *) sammt Anlagen, die in München abgeschlossene Münzconvention betr., mitzutheilen.

### I. Vortrag des Senats an die gesetzgebende Versammlung.

„Indem der Senat der gesetzgebenden Versammlung eine am 25. August mit den Königreichen Bayern, Würtemberg, mit den Großherzogthümern Baden und Hessen-Darmstadt und mit dem Herzogthum Nassau zu München abgeschlossene Münz-Convention, so wie eine daselbst an dem nämlichen Tage unterzeichnete Uebereinkunft über die Scheidemünzen zur Sanktion vorlegt, bemerkt derselbe über die Veranlassung und den Zweck dieser Staatsverträge das Nachstehende:

Es ist bekannt, daß seit dem Beschluß des Oberrheinischen Kreises vom Jahre 1793, wodurch den Kronenthalern ein äußerer Werth von fl. 2. 42 kr. beigelegt wurde, und seitdem in den meisten süddeutschen Staaten Kronenthaler in eben diesem äußeren Werthe ausgeprägt wurden, das im Jahr 1753 zuerst von Oestreich und Bayern aufgestellte und im Jahre 1765 von den Rheinischen Ständen angenommene Conventionsmunzsystem in Verfall gerieth, so daß in den süddeutschen Staaten, mit welchen Frankfurt zunächst im Handels- und Wechselverkehr steht, nach und nach die Conven-

*) S. oben S. 107. 108. 119 u. 120.

Digitized by Google

tionsmünzen des fl. 20 und resp. fl. 24 Fußes beinahe gänzlich verschwunden sind. Die gesetzlich zugelassenen Kronenthaler sind faktisch an ihre Stelle getreten, weil gutes Geld immer dem schlechteren weichen muß, wenn beide zu gleichem äußeren Werth coursiren.

Das Bedenkliche dieses eingetretenen Zustandes lag hauptsächlich darin, daß der Fuß, in welchem jene Kronenthaler ausgeprägt worden sind, nie auf einer allgemeinen gesetzlichen Basis, sondern nur auf den verschiedenen Vorschriften beruhte, welche willkührlich von jeder Regierung ihrer Münzstätte ertheilt werden konnten; der sogenannte Kronenthalerfuß, welcher sich auf fl. 24 1/2 per feine Kölner Mark Silber durchschnittlich berechnet, war nie ein vertragsmäßiger, conventioneller Münzfuß, sondern nur ein faktischer, der sich durch die Ausprägungen von fünf, in gar keiner Verbindung stehenden Münzstätten täglich verändern und verschlechtern konnte. Es springt in die Augen, welcher Gefahr und welchen weiteren Verlusten das Vermögen der hiesigen Privaten und Stiftungen bei einem solchen Zustande des Münzwesens ausgesetzt war, da das Geld der Rheinischen und süddeutschen Staaten auch immer das Zahlmittel des hiesigen Platzes gewesen und geblieben ist. Nicht minder verderblich konnte und mußte es sich für den Handel und für den Verkehr im allgemeinen erweisen, wenn das Geld, der einzige feste Punkt, um welchen sich der schwankende Werth aller anderen Gegenstände bewegt, nach welchem dieser Werth gegenseitig regulirt und ausgeglichen werden soll, wenn dieser allgemeine Regulator selbst zu schwanken begann und regellos wurde.

Das Mißliche dieses Zustandes brachte die Frage zur Anregung, ob nicht auch hier das Geld des 14 Thaler Fußes, welches in den Königreichen Preußen und Hannover, in dem Kurfürstenthum Hessen und in dem Herzogthum Braunschweig geprägt wird, zum allgemeinen Zahlmittel durch gesetzliche Valvirung erhoben werden solle? indem für die Ausprägung dieses Geldes doch bestimmte gesetzliche Vorschriften vorhanden sind, und nicht Alles der Diskretion einzelner Münzstätten dabei überlassen ist. Allein abgesehen von den, aus Rücksichten des Handels und Geldverkehrs dagegen von löblicher Handelskammer erhobenen Bedenken, konnte sich der Senat hierzu auch darum nicht entschließen, weil mit dem Geld des 14 Thaler Fußes die Thaler- und Groschenrechnung einheimisch werden und, wie gegenwärtig in dem Kurfürstenthum Hessen, die Herrschaft über die Gulden- und Kreuzerrechnung gewinnen mußte, woraus eine nicht unbedeutende Vertheuerung des Lebens hervorzugehen drohte. Sodann genügt es auch nicht, daß in verschiedenen Staaten das Gesetz ein und denselben Münzfuß ausspricht, damit sie ihre Münzen gegenseitig unbesorgt annehmen können; noch mehr kommt es auf die Handhabung des Gesetzes, auf die Münzpolizei an. Erst wenn diese von verschiedenen Staaten gemeinschaftlich geführt wird, welche dasselbe Münzsystem angenommen haben, ist eine Gemeinschaft der Münzen denkbar und ersprießlich.

Da bei der vielseitigen und freien Entwickelung individueller Verhältnisse, welche innerhalb der Verbindung deutscher Bundesstaaten gestattet ist, doch hinsichtlich solcher Gegenstände, wie das Münzwesen ist, eine vertragsmäßige Gleichförmigkeit stattfinden muß, wenn der gegenseitige Verkehr nicht vielfachen Störungen und schädlicher Verwirrung ausgesetzt werden soll, so war die Aussicht auf eine allgemeine Münzconvention, welche durch den Abschluß der Zollverträge eröffnet wurde, eine der Wohlthaten, welche Deutschland von seiner weiteren Entwickelung zu hoffen hatte.

Wirklich hat man sich mit diesem wichtigen Gegenstande auf der allgemeinen Konferenz der Staaten des Zollvereins, welche im vorigen Jahre zu München stattfand, beschäftigt, und Vorschläge sind dieserhalb von der königlich Bayerischen und der großherzoglich Badischen Regierung gemacht worden, welche annoch von anderen Regierungen in nähere Erwägung gezogen werden sollten. Die inzwischen eingetretene Devalvirung und Verrufung der viertel und halben Kronenthaler, der Mangel an Theilmünzen, welcher hierdurch in den betreffenden Staaten entstanden ist, noch mehr aber das Bedenkliche des gegenwärtigen Zustandes im süddeutschen Münzwesen, was aus den Wirkungen jener isolirt und unerwartet getroffenen Maßregeln so sehr hervorgetreten ist, ließen überall eine baldige Convention der Staaten, in welchen das Kronengeld beinahe das einzige umlaufende Geld ist, als ein dringendes Bedürfniß erkennen, damit die verlorene Einheit wieder gewonnen, das Vermögen der Privaten vor weiteren Verlusten und der Verkehr im Allgemeinen vor Zerrüttung geschützt werde. Aus diesen und den oben angedeuteten Gründen mußte der Senat die auf ein so wünschenswerthes Ziel gerichtete Einladung der königlich Bayerischen Regierung zu einer über jenen wichtigen Gegenstand abzuhaltenden Konferenz nur als ein Zuvorkommen seiner eigenen Wünsche betrachten, und beeilte sich derselben ungesäumt durch die Absendung eines Abgeordneten dahin zu entsprechen. Der Gesichtspunkt wurde jedoch hierbei von ihm sowohl, als von allen übrigen konferirenden Staaten, in welchen die Guldenrechnung herrschend ist, festgehalten, daß eine vorgängige Einigung derselben die in Aussicht gestellte allgemeine Vereinbarung der Staaten des deutschen Zollvereins nicht erschweren, vielmehr im Gegentheil erleichtern und befördern solle. (S. Art. I. der Convention.) Es gereicht daher dem Senat, indem er der gesetzgebenden Versammlung das Resultat der stattgefundenen Konferenz vorlegt, zum wahren Vergnügen, hiermit die Anzeige verbinden zu können, daß von Seiten der königlich Preußischen Regierung immittelst Vorschläge zu einer allgemeinen Convention eingelaufen sind, welche den voriges Jahr zu München aufgestellten, und in der vorliegenden Uebereinkunft aufgenommenen Grundsätzen entsprechen, und daher auch ein weiteres befriedigendes Resultat mit Grund verhoffen lassen. Diese Grundsätze erläutert nunmehr der Senat durch die nachstehenden Bemerkungen:

I. Als Münzfuß wurde der fl. 24 1/2 Fuß angenommen (s. Art. II.) und zwar aus verschiedenen Gründen:

Digitized by Google

a) weil es der in den südlichen Staaten des Zollvereins und auch hier seit langer Zeit faktisch bestehende Münzfuß ist, da bei der Ausprägung von Kronenthalern durchschnittlich fl. 24 ½ auf die feine Mark Silber ausgebracht worden sind.

Jede Veränderung dieses faktisch bestehenden Münzfußes, sowohl eine Zurückführung auf den fl. 24 Fuß, als ein etwaiger Uebergang auf den fl. 25 Fuß, würde eine mit Schwierigkeiten verknüpfte Regulirung vieler privatrechtlichen und öffentlichen Verhältnisse zur Folge haben müssen. Sollten z. B. Steuern, welche bisher mit Kronengeld bezahlt werden konnten, künftig mit Geld des fl. 24 Fußes bezahlt werden müssen, so würde hierin eine Erhöhung derselben liegen; sollte die Zahlung im fl. 25 Fuß gestattet werden, so würde die Staatskasse Verlust erleiden. Eine Minderung oder Erhöhung der Abgaben in dem Ansatz würde dagegen bei so vielen ins Kleinste gehenden Beträgen eine der schwierigsten Aufgaben seyn. — Dem Privatschuldner, welcher gegenwärtig ein Kapital mit Kronenthalern, zu fl. 2 42 kr. gerechnet, zurückzahlen darf, könnte man zwar bei einer Wiederannahme des fl. 24 Fußes diese Befugniß lassen; allein dadurch würde der Gläubiger, der diese Thaler nur noch in einem verminderten äußeren Werth, etwa zu fl. 2. 37 ½ kr. ausbringen könnte, Verlust erleiden, da in dem Verhältniß zu dem verminderten äußeren Werth des Silbers die Preise anderer Gegenstände zwar gleichfalls herabgehen, jedoch nicht immer gleichzeitig, vielmehr oft längere Schwankungen stattfinden, bis sich das richtige Verhältniß wieder einstellt. Bei der Annahme des fl. 24 ½ Fußes, wodurch den Kronenthalern ihr gegenwärtiger Werth von fl. 2. 42 kr. erhalten wird (s. Art. XIV.), kann Jedermann vor wie nach mit diesem Gelde, oder mit dem neuen Gelde von gleichem inneren Werth seine Verbindlichkeiten erfüllen, ohne daß sein Gläubiger dadurch einen neuen Verlust erleiden muß.

An und für sich kommt es auch weniger darauf an, wie viel Gulden gesetzlich aus der feinen Mark Silber geschlagen werden sollen, indem sich der Preiß der übrigen Gegenstände von selbst in ein richtiges Verhältniß zu dem inneren Werthe des Geldes setzt, als vielmehr darauf, daß die Angabe des Münzstempels über jenen inneren Werth wahr ist und wahr bleibt, damit ein fester Maasstab des Verkehrs vorhanden sey, und willkührliche Beeinträchtigungen des Vermögens wegfallen.

b) Wurde der faktisch bestehende fl. 24 ½ Fuß zum gesetzlichen erhoben, weil eine Zurückführung auf den fl. 24 Fuß nicht nur eine Wiedereinziehung und Umprägung sämmtlicher von den suddeutschen Staaten geprägten Kronenthaler, sondern auch eine Devalvirung der Masse vorhandener s. g. Brabanter Kronenthaler würde zur Folge gehabt haben. Die Opfer, welche hierdurch Regierungen und Privaten auferlegt worden wären, und die Störungen des Verkehrs, welche davon eine unausbleibliche Folge gewesen wären, lassen sich leicht ermessen. Endlich

c) ist in den Zollverträgen, wie schon oben bemerkt worden, eine allgemeine Einigung über das Münzwesen in Aussicht gestellt, und mußte ein vorzügliches Augenmerk hierauf gerichtet bleiben. Wenn man diese Einigung auf theoretischem Wege, abgesehen von bestehenden Verhältnissen, suchen wollte, so ließe sich allerdings etwas theoretisch Abgerundetes, Einfaches und Besseres, als die im Süden und Norden des Zollvereins herrschenden Münzsysteme aufstellen. Allein wer mit geschäftlichen Verhältnissen vertraut ist, der kann leicht ermessen, daß eine totale Reform in demjenigen, was der Maasstab aller anderen Berechnungen ist, worauf alle privatrechtlichen Forderungsverhältnisse, alle Preißansätze, alle Ansätze der Abgaben und Grundlasten, die mit enormen Kosten in den meisten Staaten errichteten Kataster bis zu den kleinsten Steuerbeträgen basirt sind, daß eine solche totale Reform in dem allgemeinen Regulator des Verkehrs, dem Gelde, nicht Vereinfachung, sondern eine lang dauernde Verwirrung und Störung der öffentlichen Verwaltung, so wie des Handels und Verkehrs, und bedeutende neue Staatslasten würde zur Folge gehabt haben. Zu einem solchen Experiment möchten sich die nördlichen Vereinsstaaten schwerlich bereit gefunden haben. Wenn man daher kein ganz neues Münzsystem für sämmtliche Vereinsstaaten erfinden, und die beabsichtigte Einigung, ohne Annahme der 14 Thalerrechnung in den südlichen Staaten herbeiführen wollte, so blieb nur übrig, eben hier einen solchen Münzfuß anzunehmen, der mit dem 14 Thaler Fuß leicht zur Ausgleichung gebracht werden kann. Ein solcher Munzfuß ist aber grade der faktisch bestehende fl. 24 ½ Fuß, indem sich 14 zu 24 ½ wie 1 zu 1 und ¾ verhalten, sonach Thaler des 14 Thaler Fußes ganz leicht und ohne Rest kleiner Bruchtheile gegen Gulden des fl. 24 ½ Fußes umgetauscht und verwechselt werden können.

II. Ein Hauptaugenmerk der Regierungen, in deren Staaten die Gulden- und Kreuzer-Rechnung noch besteht, war es, diese Rechnung wegen der damit verknüpften Billigkeit des Lebens aufrecht zu erhalten. Um ihr einen neuen festen Anhalt zu geben, und da ohnedem der durch Verrufung der viertel und halben Kronenthaler entstandene Mangel an Theilmünzen ergänzt werden mußte, wurde die Ausprägung von sechs Millionen ganzen und halben Gulden bis zum 1. Januar 1839, so wie eine regelmäßige Fortprägung dieser Münzen auch in der Folgezeit beschlossen (s. Art. VII u. VIII.). Dieselben sind gewissermaßen als Landesmünzen für die südlichen Vereinsstaaten zu betrachten, wogegen die gröberen Münzen gemeinschaftlich für den ganzen Zollverein, mit andern Worten, Vereins-Münzen werden sollen. Darum aber mußte die Bestimmung eben dieser gröberen Münzen der Verhandlung mit den nördlichen Vereinsstaaten überlassen bleiben, und nur wenn diese, gegen Verhoffen, bis zum 1. Januar 1839 kein Resultat herbeiführen sollte, wird deshalb anderweit verfügt werden müssen. Die Ausprägung neuer Kronenthaler wird einstweilen sistirt, da solche weder für die südlichen noch für die nördlichen Staaten eine solche Münze sind, welche mit der Einheit der Rechnungsmünze, den Gul-

Digitized by Google

den oder Thaler, in einem angemessenen Verhältniß stehen.

Von der künftigen Bestimmung über die grobe Vereinsmünze ist auch die Bestimmung über eine weitere Theilmünze unter 30 Kreuzer abhängig gemacht worden, weil sich dieselbe zu jener als ein reiner Theil, aus welchem man wieder das Ganze zusammen setzen kann, wirklich verhalten, sonach von der groben Münze bestimmt werden muß.

III. Wurde als Grundsatz anerkannt, daß die durch Gebrauch abgenutzten Münzen nicht verrufen werden dürfen, wodurch der ganze durch vieljährige Circulation entstandene Abgang als Verlust auf denjenigen ausschließlich fallen müßte, welcher sie zufällig zur Zeit des Verrufs in der Hand hätte; vielmehr sollen sie, wenn die Gewichtsabnahme eine gewisse Grenze überschritten hat, von dem Staate eingezogen und umgeprägt werden, welcher sie hat ausprägen lassen (s. Art. XIII.).

IV. Die Bestimmungen hinsichtlich der Münzpolizei, welche die Richtigkeit künftiger Ausprägungen nach dem Münzgesetz verbürgen soll, enthält der Art. XII.

V. Konnte man sich zwar nicht entschließen, die Scheidemünzen nach dem angenommenen Münzfuß vollwichtig auszuprägen. Dagegen war man im Grundsatz darüber einig, daß nur die größeren Prägungskosten durch eine verhältnißmäßige Erhöhung des Munzfußes gedeckt werden sollen, und fugte zur Garantie fur den Besitzer, so wie zur Verhütung übermäßiger Ausprägungen die Bestimmung hinzu, daß alle, sowohl vor als nach dieser Convention von den kontrahirenden Staaten ausgeprägten Scheidemünzen von den Münzstätten und anderen öffentlichen Kassen auf Verlangen gegen andere vollwichtige Münzen umgetauscht werden können.

Indem nun der Senat durch diese Bemerkungen die hauptsächlichen Bestimmungen der am 25. August zu München abgeschlossenen Münzconvention, so wie der an demselben Tage daselbst über die Scheidemünzen unterzeichneten Uebereinkunft hinreichend erläutert zu haben glaubt, im Uebrigen auf diese Staatsverträge selbst verweist, trägt derselbe unter Vorbehalt der Mittheilung der erforderten Erklärung löbl. ständigen Bürgerrepräsentation, so wie weitere Communication über diejenigen Anordnungen, welche nach Sanktion und allseitiger Ratifikation jener Staatsverträge zu treffen seyn werden, darauf an, daß die gesetzgebende Versammlung jenen Staatsverträgen die verfassungsmäßige Sanktion ertheilen wolle.

Frankfurt den 5. September 1837.

Bürgermeister und Rath dieser freien Stadt.

v. Guaita.

vdt. Dr. Müller.«

---

## II. Münz-Convention.

Die Königreiche Bayern und Würtemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt von der Ansicht geleitet, dem in ihren Ländern sich immer dringender kund gebenden Bedürfniß nach Münzen, welche zum Ersatz der viertel und halben Kronenthaler dienen können, so schnell als möglich abzuhelfen, und dabei zur Erleichterung und Sicherung des Verkehrs, nach gemeinschaftlich festgesetzten Prinzipien zu verfahren, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 14. des allgemeinen Zollvereinsvertrags und auf das General-Conferenzprotokoll vom 6. September 1836 über folgende Punkte übereingekommen sind.

Art. I. Das für alle süd- und norddeutschen Staaten des Zollvereins beabsichtigte Uebereinkommen soll durch die gegenwärtige Convention in keiner Weise erschwert oder entfernt, sondern die jetzige Münzvereinbarung der suddeutschen Staaten so sehr als möglich annähernd an das Munzsystem der norddeutschen Staaten gebracht werden.

Art. II. Der im Süden des Zollvereins bereits bestehende Kronenthalerfuß soll, jedoch unter genauer Einhaltung des fl. 24½ Fußes von allen kontrahirenden Staaten als Munzfuß angenommen, und bei den Ausmünzungen derjenigen Sorten, welche Gegenstand dieser Convention sind, in den suddeutschen Zollvereinsstaaten zum Grunde gelegt werden.

Art. III. In den suddeutschen Staaten des Zollvereins bleibt die Rechnung nach Gulden zu 60 Kreuzer nicht nur fortbestehen, sondern es sollen auch die Münzen in diesen Staaten der Gulden- und Kreuzer-Rechnung gemäß ausgeprägt werden.

Art. IV. Als Hauptmünzen für die süddeutschen Vereinsstaaten werden, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Ausprägung weiterer Theilstücke des Guldens, angenommen:

ein Guldenstück zu 60 Kreuzer,
ein halbes Guldenstuck zu 30 Kreuzer.

Die Ausprägung gröberer Münzsorten bleibt der Vereinbarung mit den norddeutschen Staaten des Zollvereins vorbehalten.

Art. V. Der Silbergehalt der Hauptmünzen wird zu $^9/_{10}$ und der Kupfergehalt zu $^1/_{10}$ des Gewichts angenommen. Der Durchmesser wird für die ganzen Guldenstücke auf 30 Millimetres, für die halben Guldenstücke auf 24 Millimetres festgesetzt.

Art. VI. Der Avers der ganzen und halben Guldenstücke zeigt das Bildniß des Regenten des betreffenden Staates, und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen derselben, der Revers dagegen, nach einerlei Zeichnung, die Angabe des Werthes der Münze nebst der Jahrzahl in einem Kranze von Eichenlaub. Der Rand ist gerippt mit glatten Stäbchen auf beiden Seiten.

Art. VII. Um die Lücken zu ersetzen, welche im Geldverkehr durch die Devalvation und Außercourssetzung der halben und viertel Kronenthaler entstanden sind, sollen so schleunig als möglich ganze und halbe Guldenstücke von allen Staaten dieses Vereins geprägt werden.

Die kontrahirenden Staaten machen sich daher verbindlich, bis zum 1. Januar 1839 eine Masse von wenigstens sechs Millionen Gulden in Ganzen, und zwar

Digitized by Google

davon vier Millionen in Gulden- und zwei Millionen in halben Guldenstücken nach dem Maßstabe der Vertheilung der Zollrevenüen prägen zu lassen.

Art. VIII. Vom 1. Januar 1839 an werden die kontrahirenden Staaten innerhalb der darauf folgenden sechs Monate sich darüber vereinigen, welche Masse von ganzen und halben Guldenstücken weiter ausgeprägt werden soll. Für den Fall aber, daß eine solche Vereinbarung nicht stattfinden sollte, machen sich die kontrahirenden Staaten verbindlich, von jenem Zeitpunkte an jährlich wenigstens den achten Theil der, nach vorstehendem Artikel VII. die einzelnen Staaten treffenden Summen an ganzen und halben Guldenstücken zu liefern.

Art. IX. Was das Scheide-Münzwesen betrifft, so wird sich auf die zwischen sämmtlichen kontrahirenden Staaten heute darüber abgeschlossene besondere Uebereinkunft bezogen.

Art. X. Die Größe des bei den gegenwärtig verabredeten Ausmünzungen der süddeutschen Staaten des Zollvereins anzunehmenden Mark-Gewichtes wird auf 233855 Grammes festgesetzt.

Art. XI. Jede Munzstätte hat die Verpflichtung, für die möglichst genaue Einhaltung des Münzfußes Sorge zu tragen. Da jedoch eine absolute Genauigkeit bei den Ausmunzungen nicht zu erreichen ist, so werden die Fehlergrenzen, um wie viel die Münzen von dem vorschriftsmäßigen Feingehalt und Gewicht in Mehr oder Weniger abweichen dürfen, für die ganzen und halben Guldenstücke auf $^3/_{1000}$ im Feingehalt und auf $^5/_{1000}$ im Gewicht festgesetzt; was bei dem einzelnen Stücke sowohl als bei der ganzen Mark sich erproben muß.

Art. XII. Die Bestimmungen über die Fragen:

a) durch welche Mittel zur gemeinschaftlichen Ueberzeugung zu gelangen sey, ob die Munzen den Grundsätzen dieses Uebereinkommens gemäß durchaus entsprechend geprägt sind, und

b) durch welche Mittel die Ausgabe nicht probehaltiger Münzen verhindert werden soll?

bleiben der Vereinbarung mit den norddeutschen Staaten des Zollvereins vorbehalten. — Bis eine solche Vereinbarung zu Stande kommen wird, hat folgendes Verfahren einzutreten:

Von jedem Werke wird die Tiegelprobe von dem betreffenden Münzmeister oder Wardein gemacht. Nach Beendigung des Werkes aber sollen durch einen von jeder Regierung aufzustellenden Kontroleur 9 Platten herausgenommen, hievon drei sogleich vor Ausgabe des Werkes von demselben, oder von einem andern Gegen-Probierer untersucht, drei Platten sollen bei der Munzstätte deponirt und die übrigen drei Platten zur Uebersendung an die Münzstätte desjenigen Staates bestimmt seyn, welcher die Kontrole im laufenden Jahre zu besorgen hat.

Diese von allen Werken eines Quartals zur Versendung bestimmten Platten können in Zeiträumen von drei Monaten gesammelt und dann zusammen überliefert werden.

Jeder Wardein oder Probierer hat die Verbindlichkeit binnen vier Wochen die erhaltenen Platten zu untersuchen, gefundene Differenzen sogleich seiner, und durch diese der betreffenden Regierung anzuzeigen, und jedenfalls jährlich einen Bericht zu erstatten, der den übrigen Vereinsregierungen mitzutheilen ist.

In diese jährlich von jeder Munzstätte zu erstatteude Berichte ist außer Angabe des Ausmunzungs-Quantums und der Sorten auch noch dasjenige aufzunehmen, was sich in Beziehung auf Munzbetrieb zur Kenntnißnahme der übrigen Staaten eignet.

Bei den in diesem Artikel vorgeschriebenen Probationen soll das Verfahren auf nassem Wege angewendet werden.

Der Turnus der Vereinsstaaten ist hierbei wie folgt:

| Kontrolirender Staat. | Zu kontrolirende Staaten. | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | 1838. | 1839. | 1840. | 1841. | 1842. |
| Bayern. | Würtemberg. | Baden. | Hessen. | Nassau. | Frankfurt. |
| Würtemberg. | Baden. | Hessen. | Nassau. | Frankfurt. | Bayern. |
| Baden. | Hessen. | Nassau. | Frankfurt. | Bayern. | Würtemberg. |
| Hessen. | Nassau. | Frankfurt. | Bayern. | Würtemberg. | Baden. |
| Nassau. | Frankfurt. | Bayern. | Würtemberg. | Baden. | Hessen. |
| Frankfurt. | Bayern. | Würtemberg. | Baden. | Hessen. | Nassau. |

Digitized by Google

Art. XIII. Eine Devalvation oder Außercourssetzung derjenigen Münzen, welche nach den Grundsätzen dieser Convention ausgeprägt sind, kann nicht stattfinden. Jeder Staat hat aber die Verbindlichkeit, diese Münzen seiner Zeit wieder einzuziehen und umzuprägen, wenn sich ergiebt, daß dieselben durch Abnutzung eine im Wege künftiger Vereinbarung noch festzustellende Grenze der Gewichtsabnahme überschritten haben.

Art. XIV. Die nach dem bisherigen System ausgeprägten ganzen Kronenthaler werden in ihrem bisherigen Cours von fl. 2. 42 kr. aufrecht erhalten.

Art. XV. Die Vereinsstaaten machen sich außerdem verbindlich, keine Herabsetzung oder Verrufung irgend einer in denselben anerkannten Cours habenden Münze vorzunehmen, ohne die übrigen kontrahirenden Staaten davon vier Wochen zuvor in Kenntniß zu setzen.

Gegenwärtige Convention soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden spätestens binnen drei Wochen in München bewirkt werden.

So geschehen, München den 25. August 1837.

(Folgen die Unterschriften.)

---

## III. Besondere Uebereinkunft, die Scheide-Münze betreffend.

Die Bevollmächtigten der Königreiche Bayern und Würtemberg, der Großherzogthümer Baden und Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt haben sich rücksichtlich des Scheidemünzwesens über folgende Bestimmungen vereinigt:

Art. I. Die gemeinschaftlichen Scheidemünzen in den kontrahirenden Staaten bestehen

A. in 6 Kreuzer-Stücken,

B. in 3 Kreuzer-Stücken

von Silber. Die Ausprägung von Ein-Kreuzerstücken von Silber oder Kupfer und der Theilstücke derselben bleibt dem Ermessen der einzelnen Staaten uberlassen.

Art. II. Fur die kunftige Ausprägung der 6 und 3 Kreuzerstucke wird der fl. 27 Fuß angenommen.

Art. III. Der Silbergehalt der 6 und 3 Kreuzerstücke wird auf $\frac{1}{2}$ oder $5\frac{1}{3}$ Loth in der Mark festgesetzt. Der Durchmesser der 6 Kreuzerstücke wird zu 20 und der 3 Kreuzerstucke zu 17,5 Millimetres angenommen. Der Avers derselben erhält das Wappen des ausmunzenden Staates, und der Revers die Werthangabe der Münze nebst der Jahrzahl in einem Kranz von Eichenlaub. Die Fehlergrenze, welche bei diesen beiden Münzsorten in Mehr und Weniger eingehalten werden muß, beträgt $^{7}/_{1000}$ an Feingehalt und $^{15}/_{1000}$ an Gewicht; beides jedoch nicht am einzelnen Stück, sondern nur in der ganzen Mark, wobei die möglichst genaue Einhaltung des Münzfußes eben so wohl wie bei den groben Munzen zu beobachten ist.

Art. IV. Die Kontrole über die von den kontrahirenden Staaten ausgegebenen Scheidemünzen wird von den einzelnen Münzstätten in der Art gefuhrt, daß die von den übrigen Münzstätten neu ausgegebenen Scheidemünzen des laufenden Jahres, wie sie im Cours sich befinden, einer Prüfung unterworfen werden. Das Ergebniß derselben wird von jeder Münzstätte ihrer Regierung vorgelegt, welche darüber, so wie über die Erfahrungen im Scheidemünzwesen überhaupt Mittheilung an die übrigen Regierungen machen wird.

Art. V. Die vor dieser Vereinbarung von den kontrahirenden Staaten geprägten 6 und 3 Kreuzerstücke behalten in denselben fortwährend gleichen Cours mit den neu auszuprägenden. Jeder dieser Staaten macht sich jedoch verbindlich, alle aus seiner Münzstätte sowohl vor als nach dieser Vereinbarung hervorgegangenen 6 und 3 Kreuzerstücke an dieser Münzstätte sowohl, als auch an anderen von ihm näher zu bezeichnenden öffentlichen Kassen auf Verlangen gegen coursfähige grobe Münze umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter 100 Gulden betragen.

Art. VI. Alle Scheidemünzen der nicht kontrahirenden Staaten werden vom 1. Januar 1838 an entweder außer Cours gesetzt, oder auf ihren Silberwerth gewürdigt, worüber gegenseitige Mittheilung zu geschehen hat. Es bleibt jedoch jedem einzelnen kontrahirenden Staate unbenommen, dieselben vollgültig in denjenigen Theilen seines Staatsgebiets, wo es örtliche Verhältnisse erfordern, auch nach diesem Termine zu dulden.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden gleichzeitig mit jenen über die Münzconvention spätestens binnen drei Wochen in München bewirkt werden.

So geschehen, München den 25. August 1837.

(Folgen die Unterschriften.)

---

## Holzhandel.

Eine Anstalt, in welcher geschnittenes Holz nach dem Gewicht verkauft würde, wäre für eine Stadt, wo so viele Menschen von der Industrie des Tages leben, eine wahre Wohlthat; wünschenswerth und gemeinnützlich wäre es daher, wenn die Stadt ihr Monopol aufgeben, und neben sich den Holzhandel für diesen Zweck konceſſioniren würde. Der Arme, der sich sein Holz nur Korbweise kaufen kann, der Ledige, der sich sein Brod außerhalb seiner Wohnung verdienen muß, sich nicht große Vorräthe schreiben lassen kann, oder das Geschriebene nicht abwarten kann, ist gegenwärtig der Willkühr der Kleinhändler überlassen. Früher lieferte das, kaum einen Schuh lange Klötzchen drei Scheitchen à 1 kr.; jetzt macht der Holzhauer vier bis fünf, von denen vier knapp ein Pfund wiegen. Auch bei den Wellen, dem Feuerungsstoffe der Armuth, wurde ehemals darauf gesehen, daß jede mindestens ein Scheitchen enthalten mußte. Man sehe aber jetzt in die Wellenschiffe am Main. Der Unterkäufer, der sie drum nicht wohlfeiler verkauft, verlangt viel fur wenig Geld, drum werden sie immer schlechter.

Digitized by Google

Den Armen nicht der Willkühr preißzugeben, ist gewiß einer Beachtung der Behörden werth, und ich glaube, daß ein Magazin etwa auf dem Klapperfeld angelegt, wo man gutes, trocknes Holz klein geschnitten in kleinen Parthieen, wie in Paris, zugewogen erhalten könnte, oder daß eine Einrichtung, wonach die Kleinhändler dazu angehalten würden, ein gewisses Gewicht unter freier Preißkonkurrenz zu liefern, eine große Wohlthat für unsere Stadt wäre. Philalethes.

## Zur Straßenpolizei.

Sehr zweckmäßig und dankenswerth ist die jüngste am 14. Oktober d. J. zur besseren Handhabung der für das An- und Abfahren der Wagen am Schauspielhause bestehenden Ordnung ergangene polizeiliche Verfügung. Uebrigens erlaubt sich Einsender dieses dennoch auf einen Mißbrauch aufmerksam zu machen, der höchst gefährliche Folgen haben kann, wenn ihm nicht unbedingt vorgebeugt wird, was aber sehr leicht geschehen kann. Es ist nämlich der ganz unleidliche Mißbrauch, daß oft Wagen beim Schauspielhause anfahren, wo der Bediente fehlt, und mithin der Kutscher vom Bock absteigen, die Pferde sich selbst überlassen, und die Funktionen des Bedienten verrichten muß.

Was übrigens das Mittel anbelangt, diesem Mißbrauch vorzubeugen, so bestünde es ganz einfach darin, daß das diensthabende Polizeipersonal angewiesen wurde, jede Equipage, die nicht mit einem Bedienten versehen wäre, nicht anfahren zu lassen, sondern auf der Stelle fortzuweisen.

## Guiolett's Denkmal.

Obgleich das Monument Guiolett's von dem Bildhauer, Herrn von Launitz, ganz vollendet ist *), und man von Seiten des unterzeichneten Comite's bereits alle Anstalten getroffen hatte, die Enthüllungsfeierlichkeit am nächstkommenden Mittwoch den 1. November vornehmen zu können, so sieht sich dasselbe durch besonders eingetretene Umstände veranlaßt, hiermit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß diese Feierlichkeit vorerst ausgesetzt werden muß, und wir uns vorbehalten, Tag und Stunde der Aufstellung späterhin bekannt zu machen.

Denjenigen unserer verehrten Mitbürger, welche sich bisher für dieses Monument interessirt haben, diene zur Nachricht, daß solches sowohl in seiner Komposition, als in der Ausführung so gelungen ist, daß es nicht nur seinem Zwecke völlig entsprechend ist, sondern auch unserer Vaterstadt zu einer wahren Zierde gereichen wird, und daß die Büste so wie die Hautrelief bei dem Verfertiger, Herrn v. Launitz, im rothen Hof Lit. E. No. 67 im zweiten Stock in Augenschein genommen werden können.

Frankfurt a. M. den 27. Oktober 1837.

Das Comité für Errichtung des Guiolett'schen Denkmals.

*) Vgl. oben S. 38. (Anm. d. Red.)

## Der Senat

hat in seiner Sitzung vom 26. Oktober d. J. in Gemäßheit Art. 9 und 10. der Konstitutions-Ergänzungsakte ebenfalls seine zwanzig Mitglieder zur diesjährigen gesetzgebenden Versammlung *) erwählt.

Die Namen der Gewählten sind folgende: die Herren Exconsul sen. Syndikus Schöff Dr. F. M. Stark, Schöff G. Scharff, Schöff J. G. Sarasin, Schöff H. W. v. Günderrode, Schöff Dr. S. P. Hiepe, Schöff C. A. Bansa, Exconsul jun. Schöff C. H. G. v. Heyden, Senator Dr. F. Ph. Usener, Sen. Dr. J. F. Schmid, Sen. Dr. E. F. Souchay, Sen. Dr. J. G. Neuburg, Sen. Dr. S. G. Muller, Sen. Dr. Ph. Fr. Schulin, Sen. Seb. De Neufville, Sen. Dr. J. G. Böhmer, Sen. Dr. Ph. Fr. Gwinner, Sen. Dr. C. F. v. Schweitzer, G. W. Clarus des Raths, F. C. Wülker des Raths, J. A. Beil des Raths.

## Die Landbewohner

haben vor Kurzem nach Vorschrift des Gesetzes vom 3. Juni 1823 gleichfalls ihre Abgeordneten zur diesjährigen gesetzgebenden Versammlung gewählt **), und zwar zu Bornheim: Herrn Schultheiß Konrad Vetter und Herrn Georg Rühl II., ersten Feldgeschwornen; zu Oberrad: Niemand; zu Hausen: Herrn Schultheiß Friedrich Euler; zu Niederursel: Herrn Oekonom Andreas Kessel; zu Bonames: Herrn Schultheiß emerit. und ersten Feldgeschwornen Georg Walther Reuhoff; zu Niedererlenbach: Herrn Schultheiß Peter Möser; zu Dortelweil: Herrn Schultheiß Johannes Schneider.

Zu Suppleanten:

zu Bornheim: Herrn Wilhelm Rühl, ersten Beigeordneten und Feldgeschwornen, und Herrn Christian Bohn, Mitglied des Gemeindeausschusses; zu Oberrad: Niemand; zu Hausen: Herrn Beigeordneten Joh. Georg Diehl; zu Niederursel: Herrn Georg Ruppel; zu Bonames: Heren Friedrich Wiemer; zu Niedererlenbach: Herrn Geometergehülfen Franz Söllner; zu Dortelweil: Herrn Wilhelm Muller, Mitglied des Gemeindeausschusses.

## Die gesetzgebende Versammlung des Jahres 1837/38,

welche verfassungsmäßig nächsten Montag den 6. Nov. zusammentreten wird, besteht, nach Maßgabe der in diesen Blättern bereits angezeigten successiven Wahlen ***) aus folgenden, nach alphabetischer Ordnung benannten Mitgliedern, nämlich aus den Herren: Gärtnermeister J. A. Abt, B. Andreä, Schöff C. A. Bansa, J. C. de Bary, S. de Bary-Jordis, J. A. Beil des

*) Vgl. Jahrb. Bd. 8. S. 139.
**) Vgl. Jahrb. Bd. 8. S. 140.
***) S. oben S. 152 u. 166. Vgl. auch Jahrb. Bd. 8. S. 141.

Digitized by Google

Raths, A. Bernus, Dr. Blum, J. Bolongaro, J. J. Böcking, Senator Dr. J. G. Böhmer, J. Böhm-Osterrieth, G. W. Clarus des Raths, Dr. med. Cretzschmar, Dr. C. Diehl jun., J. C. Diehl, Obrist F. W. v. Ellrodt, Schultheiß F. Euler zu Hausen, J. J. Finger, Forsboom-Goldner, Assessor Dr. Gallus, Dr. F. Geidner, Metzgermeister J. Glock, Schöff H. W. v. Günderrode, Günther-de Bary, Senator Dr. Ph. F. Gwinner, Zimmermeister G. Heimpel, Rittmeister Konr. Heitefuß, Exconsul jun. Schöff C. H. G. v. Heyden, Schöff Dr. P. S. Hiepe, J. H. Hoffmann, Hauptmann G. W. Hoffmann, Bäckermeister J. C. Jost, Fiskal Dr. Jost, Hauptmann W. Jungmichel, Oekonom A. Kessel zu Niederursel, Keßler-Gontard, J. C. C. Knoblauch, Dr. jur. Kloß, Dr. M. Körner, J. Krebs, Schneidermeister J. G. Lambrecht, J. F. H. Mack, Schlossermeister J. T. Mack, Dr. med. Mappes, Metzgermeister M. May, A. A. Meyer, H. Minoprio, Senator Dr. S. G. Müller, Schultheiß P. Möser zu Niedererlenbach, Senator Dr. G. Neuburg, Senator Seb. de Neufville, De Neufville-Humser, Schultheiß emer. G. W. Neuhoff zu Bonames, Bendermeister J. J. Nortz, Dr. J. A. Ohlenschlager, Schiffer J. J. Ohlenschlager, Ph. J. Passavant, Dr. W. J. Pfarr, Assessor Dr. Pfeiffer, Sattlermeister J. G. Pfeiffer, Dr. G. A. Rapp, Dr. M. Reinganum, Schreinermeister Chr. Renck, Major C. Reuß, J. T. Ronnefeldt, Feldgeschworner G. Rühl II. zu Bornheim, Schöff J. G. Sarasin, Tapezierermeister J. W. Sauer, Schuhmachermeister J. K. Schaller, Schöff G. Scharff, M. Scharff, Dr. med. Schilling sen., Senator Dr. J. F. Schmid, Schmidt-Lindheimer, Schultheiß J. Schneider zu Dortelweil, Senator Dr. P. F. Schulin, Schunk-Harnier, Bierbrauermeister P. Schwager, Senator Dr. C. v. Schweitzer, Fr. Siebert-Städel, Sen. Dr. E. F. Souchay, Exconsul sen. Syndikus Schöff Dr. F. M. Stark, Dr. med. S Fr. Stiebel, Auditeur Dr. J. J. Thomas, Senator Dr. F. Ph. Usener, Schultheiß C. Vetter von Bornheim, G. Wagner-Lindheimer, Glasermeister R. Weichand, Bierbrauermeister E. W. A. Wolff, F. C. Wülker des Raths, J. C. Ziegler-de Bary.

## Lebensansichten.

Unbegreiflicher Weise suchen die Menschen in Allem Ruhm. Ihrer Krankheiten und Schmerzen, sogar ihrer Bosheit rühmen sie sich. Nur etwas verschweigen sie: wenn sie lächerlich wurden.

Wer bei dem großen Haufen Recht behalten will, darf sich nur das letzte Wort nicht nehmen lassen.

Es ist ein wahres Glück für die Ruhe in der Thierwelt und für die Müller, daß die Esel keine Eitelkeit besitzen.

Mit verrufenen Menschen geht's wie mit verrufenen Münzen. Sie kommen mit der Zeit doch wieder in Cours, und werden sogar manchmal mit Agio bezahlt, wenn man sie grade zufällig brauchen oder benutzen zu können glaubt.

Der Muth des Verstandes ist der seltenste, aber auch der einzige Muth, auf welchen man sich in allen Fällen verlassen kann.

In manchen kleinen Staaten erzeugt oft die Furcht mehr Gutes als der Muth.

Erborgte Gelder nennt man bekanntlich im Privatleben Schulden und erborgte Haare Perücken. Beide können uns die Köpfe warm machen, drum sollte man wenigstens im Staatsleben Schulden und Perücken entbehrlich zu machen suchen.

Wie oft würde man nicht erröthen, etwas öffentlich zu sagen, was man doch heimlich zu thun sich nicht schämt.

Manche Repräsentanten sitzen bei den Berathungen so ruhig, lauernd und still, wie Katzen, die nur dann gewaltig schreien, wenn ihnen auf den Schweif getreten wird.

Die höchste Sicherheit für die Erfüllung aller Bürgerpflichten kann der Staat nur in dem Glauben, dem Gewissen und dem Gemüthe seiner Bürger finden.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 27. Oktober:

263) Herr Philipp Simon, hiesiger Bürgerssohn, als Fischermeister.

264) Herr Adolph Klein, hiesiger Bürgerssohn, als Fischermeister.

265) Herr Konrad Eduard Mappes, hiesiger Bürgerssohn, als Silberarbeitermeister.

266) Herr Ferdinand Jäger, von hier, Briefträger bei der fürstl. Thurn und Taxisschen Briefpost.

267) Frau Ottilia Kappes, geb. Wentzel, aus Kleinkarben, des hiesigen Burgers und Tabacks- auch Brandweinkrämers, Franz Kappes, Ehefrau.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 20 bis 30 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 25.** Samstag den 4. November 1837. **Bd. 10.**



Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Wechselrecht. — Ein doppelt glücklicher Zufall. — Schulwesen. — Industrielles. — Weiteres zur Straßenpolizei. — Ueber die hiesigen Korrespondenzartikel in auswärtigen Zeitungen. — Gewerdwesen. — Bürgeraufnahmen.


## Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Durch ein großherzogliches Dekret vom 4. November 1812 wird die Fundation der damals dahier errichteten medizinisch-chirurgischen Spezialschule vollzogen, und zugleich deren innere Organisation und Verfassung ausführlich regulirt.

Den 5. November 1730 wird Herr Christian Münden, auf der Insel Fremern geboren, Doktor der Theologie, und früher Professor ordin. zu Helmstädt, als ordentlicher Sonntagsprediger in der St. Katharinenkirche und als Subsenior Ministerii, vom Herrn Dr. Pritius in genannter Kirche der Gemeinde vorgestellt.

Den 6. November 1806 reskribirt der ehemalige Fürst Primas: „Eminentissimus empfehlen dem Rechenamte, bey der ohnehin ordnungsmäßigen Ausbietung der Schreibmaterialien-Lieferung an den Wenigstfordernden, auf alle, welche sich hierzu anmelden, ohne Unterschied der Religionen — Rücksicht zu nehmen."

## Wechselrecht.

### Von den Rechtszuständigkeiten eines Trassanten, der zugleich Remittent ist, gegen den Acceptanten.

Es ist eine bekannte und oft vorkommende Streitfrage, ob dem Trassanten, von dem ein acceptirter, unter Protest auf ihn zurückgekommener Wechsel eingelöst worden ist, die Wechselklage gegen den Acceptanten zustehe, oder nicht?

Der Artikel 32. unserer Wechselordnung wenigstens spricht sich in dieser Hinsicht keineswegs vollkommen klar aus, wenn er sagt:

„Wann der Acceptant einen auf ihn trassirten Wechselbrief nicht bezahlet, der Inhaber aber nach levirtem Protest gegen ihn deßwegen nicht klaget, sondern, wie ihm zu thun frey stehet, gegen ein- oder den andern Indossanten, oder wol gar gegen den Ausgeber sich wendet, und seine Bezahlung erhält, mithin der Brief wiederum in eines Indossanten oder des Ausgebers Handen kommt, wird derselbe mit nichten dardurch gantz getödtet, daß dergestalten gegen den Acceptanten weiter nicht agiret werden möge, sondern es ist und bleibet der Trahent, so den Brief an sich gelöset, nichts destoweniger befugt, wann er dem Acceptanten die Valuta zu Zahlung angeschafft, oder sonsten Forderung an denselben gehabt, und dannenhero seine tratta darauf eingerichtet, selbigen deßwegen rechtlicher Ordnung nach anzusprechen und zu belangen."

Den Fall vollends, wo der Trassant zugleich Remittent ist, berührt jener Art. 32. gar nicht.

Der nachstehende Rechtsfall, in welchem diese Streitfrage speciell verhandelt worden ist, dürfte daher nicht ohne Interesse seyn.

Es war nämlich im Mai v. J. bei hochlöbl. Stadtgerichte von dem Trassanten und zugleich Remittenten E. K. in O. wegen eines Wechsels von fl. ...*) eine Wechselklage gegen den Acceptanten J. J. S. in F. auf Rückzahlung dieses Mangel Zahlung protestirten und auf den Trassanten zurückgekommenen Wechsels sammt Zinsen, Spesen und Kosten angestellt worden.

Hochlöbliches Stadtgericht erkannte jedoch unterm 30. Mai 1836:

„Da der Trassant gegen den Acceptanten nicht im Wechselprozeß klagen kann, so wird Kläger mit der erhobenen Wechselklage abgewiesen, mit Kompensation der entstandenen Prozeßkosten",

und ebenso hochpreißliches Appellationsgericht auf vom Kläger erhobene Appellation unterm 29. Juni 1836:

„Da das Erkenntniß hochlöbl. Stadtgerichts auf der, in demselben ausgedrückten, sehr richtigen Theorie, welche auch in hiesigen Gerichten angenommen ist, beruhet; so wird die ergriffene Appellation als unbegründet verworfen, und die Sache remittirt."

Dagegen erfolgte auf erhobene Oberappellation bei dem gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichte der vier

*) Der Wechsel war nämlich folgenden Inhalts:

„O. den 25. März 1836.

Pr. fl. . . . . preuß. Cour.

Am fünfzehnten Mai d. J. bezahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre von mir selbsten die Summe von fl. . . . in preuß. Cour. Der Werth in mir selbst. Stellen Sie solchen auf Rechnung laut Bericht. E. K.

Herrn J. J. S. in F.

Angenommen J. J. S.

Für mich an die Verordnung des Herrn B. W. in F. Werth in Rechnung. O. den 1. Mai 1836. E. K."

Digitized by Google

freien Städte Deutschlands zu Lübeck unterm 8. Februar 1837 das Urtheil:

„daß — das Erkenntniß des Appellationsgerichts der freien Stadt Frankfurt vom 29. Juni 1836 und das dadurch bestätigte Erkenntniß des Stadtgerichts vom 30. Mai desselben Jahres, wie hiermit geschieht, dahin abzuändern, daß der Kläger mit der erhobenen Wechselklage nur angebrachter Maaßen abzuweisen sey.

Die Kosten aller drei Instanzen werden gegeneinander aufgehoben, und wird die Sache nunmehr an das Stadtgericht zurückgewiesen.“

Die diesem Urtheile beigefügten

Entscheidungsgründe

waren nachstehenden Inhalts:

Die in den beiden vorigen Instanzen erfolgte gänzliche Abweisung des Klägers mit der von ihm angestellten Wechselklage ist darauf gestützt, daß der Trassant gegen den Acceptanten im Wechselprozesse nicht klagen könne. Käme es nun lediglich hierauf an, so würden sich für die Bestätigung der vorigen Urtheile sehr erhebliche Gründe anführen lassen. So viel nämlich auch dafür spricht, daß im Allgemeinen sowohl nach der Theorie als nach den praktischen Ansichten dem Trassanten, von dem der acceptirte, unter Protest auf ihn zurückgekommene Wechsel eingelöset worden ist, die Wechselklage gegen den Acceptanten nicht versagt werden sollte,

Jurist. Abhandlungen Bd. 2. Nr. 1.
Sieveking's Materialien zum Wechselrechte 1792 §. 281.

so dürfte doch nach dem besonderen Frankfurter Rechte das Gegentheil anzunehmen seyn. Denn obwohl §. 32. der dortigen Wechselordnung, wonach dem Trahenten, der den Wechselbrief an sich gelöset hat, verstattet ist, den Acceptanten rechtlicher Ordnung nach anzusprechen und zu belangen, wegen der Zweideutigkeit der Worte „rechtlicher Ordnung nach“ die Frage nicht deutlich entscheidet, so scheint doch die neue Frankfurter Praxis sich für die Auslegung entschieden zu haben, daß der Trassant, welcher den acceptirten und auf ihn zurückgekommenen Wechsel eingelöset hat, seinen Regreß gegen den Acceptanten nur im ordentlichen Prozesse nehmen könne; wie sich dies, außer den bei

Bender im Lehrbuche des Frankfurter Privatrechts §. 86. not. 5. S. 206

angeführten Fällen, besonders auch aus dem Erkenntnisse des Appellationsgerichts vom 6. Dezember 1826 in der an das Oberappellationsgericht gelangten Sache Bode und Comp. contra Kümmerer ergiebt.

In dem vorliegenden Falle ist nun aber der Kläger, wie derselbe schon in zweiter Instanz sehr richtig bemerkt hat, nicht bloß als der Trassant, sondern zugleich als der Wechselnehmer oder Remittent zu betrachten, weil der Wechsel an seine eigene Ordre gestellt ist, mithin liegt hier ein Fall vor, auf den §. 32. der Wechselordnung keineswegs unbedingt angewendet werden kann, indem die Verbindung der beiden in der Person des Klägers vereinigten Qualitäten, als Trassant und Remittent, nicht dahin führt, daß er eine von beiden Qualitäten ganz einbüßen müßte. Auch hat der Beklagte, als er den an die eigene Ordre des Trassanten gestellten Wechsel annahm, gewußt, daß derselbe zugleich die Eigenschaft des Remittenten habe. Da nun der Remittent ganz unzweifelhaft zur Wechselklage gegen den Acceptanten berechtigt ist, so kann auch dem Trassanten, der zugleich Remittent ist, diese Klage nicht abgesprochen werden. Und es ist vom Beklagten, indem er sich jene Wechselform gefallen ließ, zugleich faktisch anerkannt worden, daß er sich eben so wenig weigern könne, auf Anfordern des Trassanten oder eines Bevollmächtigten desselben, den Wechselbetrag zu zahlen, als wenn der Wechsel an die Ordre eines Dritten gestellt worden wäre und dieser die Zahlung forderte.

S. die Jurist. Abhandlungen a. a. O. §. 16. u. 17. und die das. angef. Schriftsteller.
Treitschke Encyklopädie des Wechselrechts v. Tratte. §. 5.

Gleichwohl konnte die vorliegende Wechselklage die Verurtheilung des Beklagten nicht zur Folge haben. Denn der Kläger hat seine Klage lediglich auf die beigefügten beiden Urkunden, den fraglichen Wechsel nebst dem wegen nicht geschehener Einlösung erhobenen Protest gegen den Acceptanten gestützt; und obgleich der Beklagte hierauf litem negative kontestirte, und dabei ausdrücklich erklärte, daß er dem Kläger weder den Wechselbetrag, noch irgend eine andere Forderung schulde, auch die Valuta des fraglichen Wechsels vom Kläger nicht erhalten habe, so ward doch auch in der Replik nichts beigebracht, um darzuthun, daß der Kläger dem Beklagten die Valuta angeschafft, oder sonst die Wechselsumme von demselben zu fordern habe, sondern nur auf den Mangel der Begründung und der Liquidität des gedachten Einwandes hingewiesen. Nun schreibt aber §. 32. der Frankfurter Wechselordnung mit klaren Worten vor, daß der Trahent, welcher den Wechselbrief an sich gelöset hat, nur in dem Falle befugt seyn solle, gegen den Acceptanten aus demselben zu klagen, wenn er diesem die Valuta zur Zahlung angeschafft, oder sonsten Forderung an denselben gehabt und seine Tratte darauf eingerichtet hat. Hierin liegt zugleich die Bestimmung, daß der Kläger den Beweis dieser zur Bedingung gemachten Thatsache übernehmen, mithin im Fall einer Wechselklage auch hierüber solche Beweise beibringen müsse, welche sofort als liquide erscheinen.

War es nun auch grade nicht nothwendig, diese Beweise sofort bei der Klage vorzulegen, so hätte der Kläger doch jedenfalls, nachdem von dem Beklagten der obgedachte Einwand vorgebracht worden war, jene Beweisführung in der Replik nachholen müssen, um mit der erhobenen Wechselklage durchzudringen.

Gegen diese dem klagenden Trassanten obliegende Verpflichtung kann ihn auch der Umstand, daß er nach der Form des in Frage stehenden Wechsels zugleich als Remittent anzusehen ist, nicht schützen, denn dadurch

Digitized by Google

geht wiederum seine Eigenschaft als Trassant nicht verloren, und die Antwort auf die Klage, daß die Valuta nicht angeschafft und die Acceptation auch nicht wegen einer Forderung des Trassanten geschehen sey, trifft ihn grade in dieser seiner Eigenschaft.

Nun hat freilich der Kläger in zweiter Instanz vier Briefe des Beklagten beigebracht, woraus, unter Voraussetzung ihrer Aechtheit, ganz unzweifelhaft der zur Wechselklage erforderliche Beweis hervorgeht, daß er, Kläger, vom Beklagten den Wechselbetrag zu fordern und seine Tratte darauf eingerichtet habe; allein, abgesehen davon, daß der Beklagte diese Briefe auch in jetziger Instanz noch nicht rekognoscirt, ja sogar aufs Neue geläugnet hat, daß er vom Gegner die Valuta des Wechsels erhalten, oder dieselbe in einer dem Kläger zustehenden Forderung bestanden habe, so kann doch durch dasjenige, was erst in zweiter Instanz vorgekommen ist, der Mangel des Verfahrens in erster Instanz nicht gehoben werden.

Zwar hat der Beklagte mit Unrecht in der Beibringung jener Beweise beim Appellationsgerichte eine mutatio libelli finden wollen, denn es ist jenes Vorbringen des Klägers nichts weiter, als eine durch Urkunden unterstützte Replik auf den excipiendo vorgebrachten Einwand des Beklagten, daß es an einer der Acceptation des Wechsels zum Grunde liegenden Schuld des Beklagten fehle; auch gestattet allerdings die Provokationsordnung §. 10.

Beyerbach's Sammlung Thl. 8. S. 1508,

in höherer Instanz sogar solche Nova, welche nicht erst neu aufgefunden sind, beizubringen, und stellt es nur dem Ermessen des Richters anheim, die Benutzung derselben allenfalls an die Bedingung eines juramenti calumniae zu knüpfen, zu dessen Ableistung der Kläger erbötig ist; und es kann eine Appellation auch blos durch zulässige Nova vollkommen gerechtfertiget werden.

c. 10. x. de fide instrum.

Allein ganz anders verhält es sich, wenn der Kläger eine Prozeßart gewählt hat, welche sofortige schleunige Beweise erfordert, und diese Beweise nicht in erster Instanz beigebracht sind; hier kann das beneficium novorum und die darauf gegründete Nachholung dessen, was in erster Instanz versäumt worden ist, nicht dahinführen, in zweiter Instanz eine Klage zu gestatten, die in der ersten wegen des Mangels der vorgeschriebenen Form mit Recht abgewiesen werden mußte. Das beneficium novorum hat nämlich nur den Zweck, das materielle Recht zu schützen, und läßt sich keineswegs dazu benutzen, um die formellen Erfordernisse einer bestimmten Prozeßart nachzuholen, indem sonst der Zweck und die Absicht der in dieser Beziehung gegebenen Vorschriften ganz vereitelt werden würden. Das materielle Recht leidet auch hierunter nicht, da dasselbe durch eine neue Klage unter Beobachtung der vorgeschriebenen Form, oder durch ein neues Verfahren im ordentlichen Prozesse noch immer geltend gemacht werden kann.

Demnach mußte es freilich in vorliegendem Falle bei der Abweisung des Klägers verbleiben, da es aber demselben unbenommen ist, gegen den Beklagten aus dem von diesem acceptirten Wechsel, unter Vorlegung der erst in zweiter Instanz beigebrachten Beweise eine neue Klage im Wechselprozesse anzustellen, so mußte die von den vorigen Richtern erkannte gänzliche Abweisung dieser Klage dahin abgeändert werden, daß der Kläger damit nur angebrachtermaßen abzuweisen sey.

Wenn nun gleich hieraus von selbst folgt, daß dem Antrage des Appellanten, den Gegner in die Prozeßkosten zu verurtheilen, nicht Statt gegeben werden konnte, so brachte es doch die Abänderung des vorigen Urtheils mit sich, daß die schon in den vorigen Instanzen theils ausdrücklich, theils stillschweigend erkannte Kompensation der Kosten auch auf die Kosten der gegenwärtigen Instanz erstreckt werden mußte.

---

## Ein doppelt glücklicher Zufall

war es, daß zufolge der Bekanntmachung des Comité's besondere Umstände eingetreten sind, welche die Veranlassung gaben, daß die auf den 1. November d. J. bestimmt gewesene feierliche Enthüllung des Guiolett'schen Denkmals vorerst ausgesetzt worden ist.

Offenbar wäre die Zeit zu einer solchen Feierlichkeit unter freiem Himmel schlecht gewählt gewesen. Wir Frankfurter sind weder Eskimo's noch Pescherähs, die allenfalls im November noch schwitzen können. Wir würden als unangenehme Erinnerungen Schnupfen, Katarrh, Rheumatismus, Grippe, kaltes Fieber u. dgl. m. nach Hause getragen haben. Ohnehin würde auch der geistreichste Vortrag bei frostigem Wetter und in der Umgebung einer verwelkten, bereits im halben Winterschlafe liegenden Natur langweilig geworden, und selbst die kunstsinnigst angeordnete Festlichkeit bei kalten, steifen Gliedmaßen kalt und steif erschienen seyn. Durch die jahrelange Zögersucht des Comité's ist das Publikum so vollkommen an Geduld gewöhnt worden, daß es schwerlich ungeduldig wird, wenn die Enthüllungsfeierlichkeit noch einen weiteren Aufschub von sechs Monaten erleidet. Dann bedarf es auch sehr wenig, oder gar keines äußeren Prunks in Worten und Werken. Guioletts heiterer, kunstsinniger Geist lächelt unter dem Gesäusel milder Frühlingslüfte beredt aus jeder Baumgruppe, aus jedem Blumenbeete uns entgegen, und das Chor der gefiederten Sänger, der Balsamduft der Blüthen und Kräuter und die Farbenpracht der Gewächse und Gesträuche accompagniren seine wohlwollenden leutseligen Begrüßungen in zauberischer Harmonie.

Der Ort, den Guiolett zur Ruhestätte seiner irdischen Hülle erkoren, war allerdings einst zu diesem Zwecke gewiß der schönste und passendste: traulich, heimlich, still, melancholisch und zugleich freundlich, luftig, frei und gesund. Mit einem eigenen Wohlempfinden betrat der Spaziergänger jene Parthie der Promenade und verweilte gerne dort.

Das hat sich aber gänzlich geändert, seit die unge-

Digitized by Google

heuer hohen Steinmassen des neuen heiligen Geisthospitalbaues in jener Gegend aufgethürmt worden sind. Sonst hatten wir nur eine Kaltelochgasse, seit jenem Neubau besitzen wir aber auch eine Kaltelochpromenade; jene schöne, liebliche Parthie gleicht seit jener Zeit einem unvollkommen zugeschütteten Sumpfe; immerwährende Kälte und Feuchtigkeit und die üblichen Gefährten der letztern, Unken, Kröten und anderes ähnliches Ungeziefer, haben dort ihren Wohnsitz aufgeschlagen; Luft, Licht und Sonne sind dort das ganze Jahr über eine Seltenheit, und wer noch nicht weiß, was eine Halsentzündung ist, kann sich jeden Sommerabend dort schnell hinlängliche Erfahrung sammeln.

Unter diesen jetzigen ganz veränderten Umständen wäre es daher nicht nur ein wahrhaft verkehrter, kunst- und geschmackloser, sondern auch ein wirklich durchaus sanitätspolizeiwidriger Gedanken, das Denkmal Guioletts gerade auf den Platz zu setzen, wo dessen überirdische Reste ruhen. Nur selten würden Einheimische diesen abscheulichen Ort besuchen, und die Fremden würden ihn mit gerechter Indignation verlassen. Auch das Monument selbst würde nur allzubald ein Opfer der Zerstörungskraft aller feindlichen dort herrschenden Elemente und Einwirkungen werden. Feuchtigkeit, Oxydation und Schimmel an dem Metalle, und Moosansatz, Verwitterung und Zerbröckelung der Steine würden nicht lange auf sich warten lassen, und nach wenigen Jahren wäre das Monument zerstört, es sey denn, daß man dasselbe mit einem hölzernen Schoppen, wovon die neueste Zeit bereits die verschiedenartigsten Muster in größerem und kleinerem Maßstabe geliefert hat, überbauen, und einen beständigen Wächter dazu setzen würde, der jeden Einheimischen und Fremden auf Verlangen gratis einzulassen hätte. Daß dieser Schoppen zierlich und schön anzustreichen und mit oben einfallendem Lichte zu versehen wäre, versteht sich von selbst.

Das Comité wähle also unter den veränderten Umständen einen andern passenden Ort. Es giebt deren in unserer reizenden städtischen Promenade so viele, daß die Wahl nicht schwer fallen kann. Daß das Monument schlechterdings auf den Begräbnißplatz gesetzt werden müsse, ist ohnehin keine Nothwendigkeit, da unsere Promenade kein Kirchhof ist. Unmöglich kann und wird das Comité länger einen Plan festhalten wollen, der, allem Kunstsinn und gebildeten Geschmack fremd, höchstens ein Todtengräberwitz wäre, der an der Scholle klebt.

---

## Schulwesen.

(Schluß) *).

Ferien würden keine gehalten, statt deren aber würden in der geeigneten Jahrszeit öftermalen der Wald und die Umgegend und jährlich auch wenigstens einmal die öffentlichen Kunst- und wissenschaftlichen Anstalten, wie z. B. das Städel'sche Kunstinstitut, das Museum, das Senckenberg'sche anatomische Kabinet u. s. w. besucht; was jedoch gerade nicht allemal in Masse zu geschehen brauchte, sondern bisweilen auch klassenweise geschehen könnte.

Die Handarbeit der Mädchen in den dazu bestimmten Stunden würde in Ausbesserung, Fertigung und nöthigenfalls auch im Waschen der Kleidungsstücke solcher Zöglinge bestehen, welche in dieser Beziehung ganz hülflos sind. Uebrigens würden die Knaben das Holz für die Anstalt zu machen haben, und die älteren Mädchen in der Küche behülflich seyn.

Da es dem Grundzweck der Anstalt entspricht, auch für die religiöse Ausbildung der Kinder zu sorgen, so dürften dieselben jeden Samstag in der letzten Stunde an den Besuch der Kirche am morgenden Tage zu ermahnen, und über die heilsame Wirkung des Gottesdienstes zu belehren seyn.

Die älteren Knaben dürften auch zum Besuch der Sonntagsschule zu ermuntern, und der Besuch des physikalischen Vereins diesen eben so wohl zu verstatten seyn, wie er den Schulern der oberen Klassen überhaupt gestattet ist. Daß jedoch die Zöglinge auch wirklichen Gebrauch davon machen, und diese zur Erwerbung von Kenntnissen so gute Gelegenheiten nicht unbenützt lassen, darüber würden sich die Lehrer von Zeit zu Zeit in geeigneter Weise zu verlässigen haben.

Die Verwaltung dieser Anstalt, so wie die Obsorge für die Unterbringung der Zöglinge, je nach ihrer Befähigung in die Lehre, oder in Broddienste, müßte einer besonderen Kommission übertragen werden, und es läßt sich nicht bezweifeln, daß der ruhmwürdige Eifer, der die Kleinkinderschulen zum Gedeihen brachte, sich auch bei dieser Anstalt bewähren, und das zur Vervollständigung bringen würde, was hier nur in Grundzügen angedeutet ist.

Aus einer Anstalt, worin solche Erziehungsgrundsätze bestehen und bethätigt werden, wird wohl Jedermann gerne einen Zögling in seine Dienste nehmen. Das Vorurtheil, welches bei den Brodherrschaften und Handwerksmeistern gegen hiesige Dienstboten und Lehrlinge besteht, würde dann bald verschwinden, und die Kinder, welche nach dem Genuß einer solchen Erziehung die Bürgschaft ihres Fortkommens in sich tragen, werden dann nicht bloß als Knechte und Mägde, sondern auch in allen soliden Gewerbsfächern als Lehrlinge und Gehülfinnen eine leichte Unterkunft finden. Die Errichtung einer solchen Anstalt ist demnach das Mittel, unsere armen Kinder zu einem schöneren Lebenszweck zu erziehen, und indem wir ihnen auf diese Weise den Weg zu einem besseren Fortkommen bahnen, vermindern wir den Anwachs von Hülfsbedürftigen und bewirken wir damit eine allmälige Verminderung der hiesigen Armen. Hieran knüpft sich zunächst die wohlthätige Folge, daß unsere Stiftungen alsdann nicht allein ihre alten Pfleglinge, Krüppel und durch Unglück in Noth gerathene kräftiger zu unterstützen vermögen, sondern mit der Zeit auch für diese neue Anstalt, an Kleidung der Zöglinge und son-

*) S. oben S. 157 u. 158.

Digitized by Google

itigen Beiträgen mehr zu thun im Stande seyn werden. Zugleich würde aber auch durch den Abgang der Freischüler der Ueberfüllung der Volksschulen gesteuert, und ein gründlicher, in seinem Fortschreiten sodann durch nichts mehr gehinderter Unterricht möglich gemacht, und hierdurch sonach der doppelte Zweck erreicht, den ich im Eingang als die zu lösende Aufgabe bezeichnet habe.

Die Volksschulen würden sodann sehr wohl für sich bestehen, und aus dem Ertrag des Schulgeldes auch den erhöhten Gehalt der Lehrer bestreiten können. Von allen in dieser Beziehung bisher verlautenden Beschwerden bliebe alsdann nur noch der Wunsch übrig, daß die Zeit des Nachmittags-Unterrichts um eine Stunde verlängert, und auf diese Weise der kostspielige Privatunterricht entbehrlich gemacht wird. Und da dieses abseiten der Lehrer, welchen fast zu gleicher Zeit, wo ihnen eine bedeutende Anzahl Schüler abgenommen würde, eine Gehaltserhöhung bewilligt wird, nur als eine billige Gegenleistung zu betrachten wäre, so dürfte auch die Erfüllung dieses Wunsches keinem Anstand unterliegen. Die Kosten anlangend, welche aus der Realisirung des hier entwickelten Projekts entstehen würden, so wäre es thöricht, hierüber im Voraus etwas Genaues angeben zu wollen; doch glaube ich mich nicht zu irren, wenn ich annehme, daß, wenn alles, was bisher für die Freischüler in den Volksschulen ausgegeben wurde, dieser neuen Anstalt zugewendet würde, das dazu erforderliche Mehrbedürfniß nicht so bedeutend seyn würde, als es auf den ersten Anblick erscheinen möchte.

Da ich zur Einsicht der Schulkassabücher keine Gelegenheit hatte, so vermag ich freilich in dieser Beziehung auch nur so viel anzugeben, als mir aus den Berichten der ökonomischen Schuldeputation an die vereinten Konsistorien und einigen Privatmittheilungen bekannt ist, und darauf gründet sich der anliegende Prospektus *)

*) Prospektus der Einnahme und Ausgabe einer dahier zu errichtenden städtischen Erziehungsanstalt für arme Kinder.

## Ausgabe.

### 1) Gehalte des Lehrpersonals.

Da das Lehrpersonal der Dreikönigsschule, mit Ausnahme eines Lehrers und einer Lehrerin, welche wegen dem Abgang der 82 zahlenden Schüler daselbst füglich entbehrt, und daher in die Frankfurter Anstalt versetzt werden könnten, mit seinem dermaligen Gehalte beibehalten würde, so müßte dessen bisheriger Gehalt auch für die neuanzustellenden Lehrer zum Maßstabe genommen werden. — Es verblieben demnach in der Dreikönigsschule:

| | | |
|---|---|---|
| 1 Oberlehrer mit . . . | fl. | 1100. — kr. |
| 1 Lehrer mit . . . . . | „ | 700. — „ |
| 2 Lehrer à fl. 600 . . | „ | 1200. — „ |
| 2 Lehrerinnen à fl. 250 . | „ | 500. — „ |
| 1 Pedell mit . . . . . | „ | 405. 48 „ |
| dazu die Ausgabe für Hülfs-Lehrer und Lehrerinnen . | „ | 611. 30 „ |
| | fl. | 4517. 18 kr. |

Käme nun auf die Frankfurter Anstalt eine gleiche Anzahl Lehrer und Lehrerinnen mit demselben Gehalte von . . . . . fl. 4517. 18 kr.

so beträgt die Ausgabe für das Lehrpersonal . . fl. 9034. 36 kr.

der muthmaßlichen Ausgaben und Einnahmen der Anstalt, welcher, wenn er auch bei genauen Unterrichteten vielleicht eine wesentliche Berichtigung zu gewärtigen

| | | |
|---|---|---|
| Transp. | fl. | 9034. 36 kr. |

### 2) Köchinnen.

In jedem der beiden Erziehungslokalen wäre eine Köchin nothwendig, also an zwei Köchinnen à fl. 200 für Kost und Lohn jährlich . . . . fl. 400. — kr.

### 3) Brod.

Dieses Bedürfniß für jedes Kind zu 3 halben Laiben wöchentlich angenommen, giebt ein wöchentliches Erforderniß für 892 Kinder von 2676 halben Laiben

Hiervon ab die von der Spendesektion als wöchentlichen Beitrag hiezu zu liefernde 676 „ „

bleiben 2000 „ „

à 6 kr. macht wöchentlich fl. 200 und jährlich fl. 5400. — kr.

### 4) Fleisch,

welches wöchentlich vier Mal, nämlich Montags, Mittwochs, Donnerstags und Samstags gegeben würde, für jedes Kind ¼ Pfund per Mahlzeit, oder 1 Pfund per Woche angenommen, wird das wöchentliche Bedürfniß 892 Pfd. an circa fl. 163 32 kr. macht jährlich . . . . . fl. 8503. 44 kr.

### 5) Sonstige Küchenbedürfnisse.

Diese Bedürfnisse inclus. der Unterhaltung der Küchengeräthschaften in beiden Erziehungslokalen angeschlagen zu . . . . . fl. 3000. — kr.

### 6) Holz und Licht.

Das jährliche Bedürfniß an Holz zu 40 Gilbert à fl. 10 . . . . . fl. 400

und an Licht zu 4 Ztr. Lichter à fl. 38 „ 152

zusammen . . fl. 552. — kr.

Summa der Ausgabe fl. 26890. 20 kr.

## Einnahme.

### 1) Tägliche Einnahme.

Da jedes Kind täglich 2 kr. mitzubringen hätte, so würde dies von 892 Kindern wöchentlich ausmachen fl. 178. 24 kr. und jährlich fl. 9276. 48 kr.

### 2) Beitrag aus Stiftungen.

Da bisher außer von der Spendesektion des allgemeinen Almosenkastens auch noch von andern milden Stiftungen Kinder in die Volksschulen eingewiesen worden sind, und von diesen das betragende Schulgeld an die Schulkasse dezahlt worden ist, so würde dieses Schulgeld, da auch diese Kinder als Zöglinge der Anstalt aufzunehmen wären, künftighin auch an deren Verwaltungskasse zu entrichten seyn.

Diese Stiftungen sind namentlich der lutherische Almosenkasten, die reformirte Diakonie, das Predigeramt, und die Fleck'sche, die von Cronstett'sche und die Eberhard Schwind'sche Stiftung.

Die von diesen verschiedenen Stiftungen eingewiesenen, dermalen in den Volksschulen befindlichen Kinder sind in ihrer Gesammtzahl 199, nämlich 95 Mädchen und 104 Knaben, und es kosten die 95 Mädchen à fl. 13 48 kr. fl. 1311. — kr.

u. die 104 Knaben à fl. 10. 48 kr. „ 1123. 12 „

also zusammen fl. 2434. 12 kr.

fl. 11,711. — kr.

Digitized by Google

haben dürfte, doch wenigstens zu einigem Beweise dienen wird, daß der Kostenpunkt hierbei kein unübersteigliches Hinderniß abgeben kann. Nach diesem Prospektus würde nämlich das jährliche Manko das bisherige jährliche Deckungserforderniß der Schulkasse um nicht mehr als circa 2580 fl. übersteigen.

Dieses Mehrbedürfniß, obgleich im wahren Interesse des Staats vollkommen gerechtfertigt, könnte indessen vielleicht in der Weise noch um ein Namhaftes vermindert werden, daß das von Bethmännische Legat, welches, da es zu diesem Zweck verwendet die Absicht des milden Stifters gewiß auch nach dem strengsten Begriff erreichte, von den Herren Testamentsexekutoren nicht wohl verweigert werden könnte, hiezu in Anspruch genommen würde.

In dem zu hoffenden Fall, daß jenes Legat hiezu bewilligt werden sollte, würde sich das jährliche Mehrbedürfniß auf circa 1080 fl. vermindern, und die dem Aerar hierdurch entstehende Ausgabe sich sonach beinahe bloß auf die Einräumung und Herrichtung eines Lokals für die Frankfurter Zöglinge beschränken, was jedoch und zwar aus dem Grunde nicht so gar hoch angeschlagen werden könnte, weil der allgemein getadelten Ueberfüllung der Volksschulen doch nur mittelst eines anderweitigen Schulgebäudes hätte abgeholfen werden können, und daher über kurz oder lang auch ohnedem ein solches zu diesem Zweck hätte angewiesen, oder neu erbaut werden müssen.

Nach dem anliegenden Prospektus wurde die jährliche Einnahme der Anstalt bestehen:

1) aus einem wöchentlichen Beitrage von 676 halben Laib Brod abseiten der Spendesektion, was dieser Central-Armenanstalt darum nicht schwer fallen dürfte, weil das meiste Brod an solche Alumnen gegeben wird, welche schulfähige Kinder haben, und welchen es daher billigermaßen gestrichen werden könnte;

2) aus den 2 kr., welche jedes Kind täglich mitzubringen hätte, was aber, so geringfügig dieser Beitrag auch erscheint, jährlich nicht weniger als fl. 9276. 48 kr. ausmachen würde;

3) aus dem Schulgelde, welches von dem lutherischen Almosenkasten, der reformirten Diakonie, dem Predigeramt, der niederländischen Gemeinde, der Cronstett'schen, der Fleck'schen und der Eberhard-Schwind'schen Stiftung für die von denselben eingewiesenen Kinder bis jetzt an die ökonomische Schuldeputation bezahlt wird, von da an aber an die Erziehungsanstalt zu entrichten wäre, und welches nach der dermaligen Gesammtzahl der von diesen verschiedenen Stiftungen in die Volksschulen eingewiesenen Kinder in Summa fl. 2434. 12 kr. beträge, und endlich

4) aus einem das gegenwärtige Deckungsbedürfniß der Schulkasse um fl. 2679. 20 kr. bei zu hoffender Zuwendung des von Bethmännischen Legats aber nur um fl. 1079. 20 kr. übersteigenden jährlichen Zuschusses ex aerario.

Aus dem Allem ergeht nun zwar, daß bei meinem Vorschlage zur Gründung einer solchen Anstalt auf die Beiträge fast aller hiesigen milden Stiftungen und die Mitwirkung vieler Menschenfreunde gerechnet ist; aber wie könnten auch die ersteren ihre milden Zwecke besser erfüllen und letztere ein schöneres, und ihres Strebens würdigeres Ziel finden, als in der sittlichen Pflege und Veredlung unserer armen, in dieser Hinsicht bis jetzt verlassenen Jugend?

Dies sind die Gründe, welche mich zu diesem so viel umfassenden Votum bestimmt haben, und dies Fundament, worauf sich der daraus ergehende Antrag stützt, und welcher Ansicht nun auch diese hochansehnliche Versammlung darüber seyn möge, was ich meiner inneren Ueberzeugung nach dem städtischen Gemeinwohl so förderlich erachte, hier auszusprechen, hielt ich für meine Pflicht, und diese habe ich hiermit erfullt.

Weit entfernt indessen zu erwarten, daß sich diese diese hochansehnliche Versammlung mit der sofortigen Erörterung eines so ganz neuen und weitgreifenden Projektes befassen werde, geht mein Antrag vorerst lediglich dahin:

> Hochansehnliche gesetzgebende Versammlung wolle dieses Votum an die für das protestantische Volksschulwesen bestehende Kommission zur Prüfung und Begutachtung überweisen, bis dahin jedoch die weitere Erörterung des Kommissionsberichts aussetzen.«
>
> (gez.) Martin May.

---

Transp. fl. 11,711. — kr.

3) Beitrag ex aerario.

Da, wie aus den Berichten der ökonomischen Schuldeputation an die vereinigten hochwürdigen Konsistorien zu entnehmen, das Aerar bisher wenigstens fl. 12,500 als jährliches Defizit der Schulkasse hat decken müssen, so wird hier nur dieselbe Summe in Anschlag gebracht mit . . fl. 12500. — kr.

und erscheint als Summa der Einnahme . . fl. 24211. — kr.

Bilanz.

| | |
|---|---|
| Betrag der jährlichen Ausgabe | fl. 26890. 20 kr. |
| „ „ „ Einnahme | „ 24211. — „ |
| Manco | fl. 2679. 20 kr. |

Auf den zu hoffenden Fall jedoch, daß das von Bethmännische Legat zu diesem guten Zwecke nicht verweigert würde, kämen in die jährliche Einnahme noch weiter . . . . . fl. 1600. — kr.

und verbliebe alsdann nur noch ein Manco von . . . . . fl. 1079. 20 kr.

welche Summe, da diese Anstalt von den Wohlthätern der Armen gewiß auch nicht ganz vergessen bleiben würde, vielleicht bloß in milden Gaben ihre völlige Deckung finden würde.

## Industrielles.

Einsender dieser Zeilen war vor Kurzem auf dem Wege nach Offenbach wegen eines starken Regens genöthigt, im Gasthaus zum weißen Adler in Oberrad einzukehren. Hier sah er zu seinem Erstaunen, daß der

Digitized by Google

Ofen des Gastzimmers mit Aepfelüberresten *) geheizt wurde. Diese Ueberreste der Aepfel nach dem Keltern, welche dahier in Frankfurt größtentheils als nutzlos betrachtet und in den Main geworfen werden, waren zuerst mit einem kleinen Theile Sägespäne vermengt worden. Zu dieser Masse wurde alsdann etwas Kalk gethan, und die hierauf erfolgende Gährung präparirte dieselbe zu einem Stoffe, der wie Torf geformt wurde, und eben so gut wie dieser brennt und heizt. Bei dieser Gelegenheit erfuhr auch der Einsender dieser Zeilen, daß ein Gerbermeister daselbst Aepfelüberreste aus Frankfurt holt, unter Loh mengt, und daß die daraus geformten Lohkäse gleichfalls ein gutes Brennmaterial seyen. Da das Holz täglich seltener und daher theuerer wird, dürfte die vorstehende Mittheilung vielleicht zu manchen Ersparnissen, so wie zu einem kleinen, neuen Erwerbszweige Anlaß geben.

## Weiteres zur Straßenpolizei.

So preiswürdig auch die letzte Verordnung hochlöbl. Polizeiamts hinsichtlich des Sperrens der Bieber- und Kalbächergasse während dem Anfang und Ende des Theaters ist, und so sehr sie auch zur Sicherheit der Fußgänger beiträgt, so ist sie doch sowohl in dieser Hinsicht, als auch in Hinsicht der Ordnung auf dem Theaterplatz selbst nicht erschöpfend. Einsender erlaubt sich folgende Ordnung, die er in Amsterdam und Hamburg als Augenzeuge bewährt gefunden, vorzuschlagen, und hochlöblichem Polizeiamt zu geneigter Beachtung vorzulegen.

1) Sobald die am Theatergebäude befindliche Klingel geläutet wird, welches am Ende des Stücks geschieht, darf kein Wagen vorfahren, bis die Fußgänger das Haus verlassen haben.

2) Nachdem dieses geschehen, dürfen die Wagen nur nach der Ordnung, in der sie in der Reihenfolge auf dem Theaterplatz halten, vorfahren, wobei hier die Einrichtung zu treffen wäre, daß der erste Wagen in der Reihe an der Mittelthüre, der zweite an der, die den gewöhnlichen Eingang bildet, vorfährt. Der Kutscher oder Bediente nennt einem zu diesem Zweck Angestellten den Namen der Herrschaft der Equipage, die eben vorgefahren ist, und dieser ruft sie mit lauter Stimme am Eingang des Parterres, worauf die im Parterre oder in der Loge sich befindenden Eigenthümer das Haus verlassen und einsteigen. Hier könnte das Aufrufen in eben der Ordnung wie das Vorfahren geschehen, so daß immer zwei Namen nacheinander aufgerufen würden, von welchen der erste die an der Mittelthüre, der zweite die an der Eingangsthüre haltende Equipage bezeichnete.

Durch diesen einfachen Vorschlag würde das Ineinanderfahren der Wagen, die den darin Sitzenden drohende Lebensgefahr, das Zanken an der Thüre wenn ein Wagen hält, dessen Herrschaft noch nicht da ist, während andere auf der Treppe stehen und warten müssen, die Arroganz der Kutscher, die auf die Kräfte ihrer Pferde bauen, den schwächern vorfahren, das Ungesunde für die Herrschaft, im kalten Gang, oder auf der Treppe im Winter allen Nachtheilen der ungünstigen Jahreszeit ausgesetzt zu stehen, gänzlich vermieden. Diejenige Herrschaft, die ihren Kutscher anhält, frühe auf dem Platze zu seyn, würde auch am ersten abfahren, während jetzo ein wahres Chaos auf dem Theaterplatz beim Abfahren der Kutschen herrscht. Die Polizeisubalternen hätten blos zu sorgen, daß sich die Kutscher nach der Reihe aufstellen und vorfahren. Ein subalterner Theaterdiener würde für ein kleines Trinkgeld am Neujahr und in den Messen gerne das Amt übernehmen, die Namen aufzurufen, und die hochlöbliche Theater-Oberdirektion müßte polizeilich angehalten werden, ihre ökonomische Rastlosigkeit zu mäßigen, und die Lampen nicht eher auslöschen zu lassen, bis alle Zuschauer sich entfernt haben.

## Ueber die hiesigen Korrespondenzartikel in auswärtigen Zeitungen.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß es sich besonders eine gewisse Sorte von Leuten, die hier als Fremde auf Permission wohnen, fast zum ausschließlichen Berufsgeschäfte macht, überall hinzuhorchen, und ganz unbekümmert, ob falsch, ob wahr, aus diesen Horchereien und Klatschereien Korrespondenzartikel *), gleich Mainzer Schuhen, Stiefeln und Pantoffeln, zu fabriciren, die dann in auswärtige Zeitungen — wahrscheinlich gegen möglichst schlechte Bezahlung — wandern, und in der Regel nichts enthalten, als Angriffe und hämischen Tadel gegen die hiesige Staatsverfassung und gegen die einzelnen Behörden, welchen fortwährend der Vorwurf von Einseitigkeit in der Ausübung ihres Geschäftsberufs oder von Trägheit, oder von Verkehrtheit, oder von sonst nicht erfindlichen Fehlern und Gebrechen gemacht wird.

Daß Mißgriffe oder unvorhergesehene Fatalitäten jezuweilen überall, folglich so gut in Frankfurt, wie in andern deutschen Bundesstaaten stattfinden, wird Niemand leugnen, aber bekannt ist auch, daß von dergleichen Vorfällen in andern Zeitungen nie ein solch Geschrei und Getöse gemacht wird, als gerade nur, wenn sie Frankfurt betreffen.

So lesen wir z. B. in öffentlichen Blättern bei Gelegenheit der Entweichung des dortigen Kaufmanns und Eisenbahn-Bevollmächtigten Tenner nur die ganz zart eingeflochtene Bemerkung, daß die Behörden Leipzigs in ähnlichen Fällen nicht schnell genug einschritten, indem erst jetzt ein Steckbrief hinter den ebenfalls betrügerisch entwichenen Geldwechsler G. Hagendorn zum Vorschein käme, nachdem derselbe bekanntermaßen schon seit acht Wochen in England in Sicherheit sey.

Wäre Aehnliches hier geschehen, ich wollte wetten, zwanzig hiesige Korrespondenzartikel hätten es der Welt

*) oder in der gewöhnlichen Sprache: „Aepfeltrestern."

*) Vgl. Jahrb. Bd. 4. S. 51. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

ausposaunt, in Frankfurt sey Schläfrigkeit und Lahmheit der Justiz zu Hause, oder auch wohl gar keine zu finden.

Sodann las man kürzlich in öffentlichen Blättern, daß in der Nacht vom 7. Oktober 1837 vier der gefährlichsten Observaten aus dem Kriminalgefängnisse der Stadt Danzig entsprungen seyen.

Der Mittheiler dieser Nachricht hütete sich gar wohl, hämische oder tadelnde Bemerkungen dieser Nachricht beizufügen.

Mit welcher Lauge von Bosheit, Schadenfreude und Hohn aber Frankfurt bei ähnlicher zufälliger Gelegenheit von hiesigen Korrespondenten in auswärtigen Zeitungen übergossen worden ist, schwebt gewiß noch in der Erinnerung.

Das sicherste Mittel nun, dieses schmutzige und nichtswürdige Unwesen für die Folge auszumerzen, wäre, wenn alle diese venalen und kalumniösen Korrespondenzartikel von nun an in den Frankfurter Jahrbüchern fortwährend veröffentlicht würden, damit jeder Bürger in den Stand gesetzt werde, jenen böswilligen Anschuldigungen gegen unsere Behörden durch Aufklärung des wahren Sachverhalts schlagend entgegen zu treten.

Ein friedliebender Burger Frankfurts.

## Gewerbwesen.

(Fortsetzung.) *)

Jedem Stücke wird die Jahreszahl und der Name des Fabrikanten und der Fabrik beigefügt. Zum Behufe instruktiver technologischer Ansicht beginnt jede Reihe eines bestimmten chronologisch geordneten Fabrikats mit dem rohen Materiale in seinen verschiedenen Abänderungen, geht zu den nächsten Verarbeitungen desselben und zur stufenweisen Entwickelung des fertigen Fabrikats über, und schließt mit den vollendeten Mustern. Bei der chronologischen Fortsetzung dieser Muster ist hier auf gehörige Ersparung des Raumes Rücksicht zu nehmen.

6) Die zum technologischen Vortrage nöthige Sammlung der verschiedenen Werkzeuge theils in Natur, theils in Modellen, bildet eine eigene selbstständige kleinere Abtheilung des Kabinettes, welche sich in dem Hörsaale der Technologie befinden soll.

7) Der botanische Garten und das Herbarium vivum steht unter der Aufsicht des Lehrers der Botanik, welchem auch das zu demselben gehörige Personale untergeordnet ist.

8) Die nöthige Büchersammlung steht unter dem Direktor der Akademie.

Unentbehrlich ist endlich noch eine mechanische Werkstätte als Anstalt des Institutes, in welcher die Modelle fur die Modellen-Sammlung, die nöthigen mathematischen und physikalischen Instrumente und Apparate für die respektiven Kabinette, und was sonst zur Anstellung nützlicher Versuche dient, verfertigt und vorgerichtet wird.

In der Modellen-Werkstätte sollen Tischler, Zimmerleute, Dreher, Kunstschlosser, Uhrmacher, Mechaniker u. s. w. Beschäftigung und Belehrung finden, und ein geschickter Mechaniker als Werkmeister angestellt werden. Die Aufsicht über die Werkstätte ist dem Lehrer der Maschinenlehre anvertraut, und die in den Werkstätten beschäftigten Arbeiter und Dilettanten haben sich seinen Anordnungen zu fügen.

Ueber alles was in dieser Werkstätte an Modellen oder andern Apparaten verfertiget wird, hat der Vorstand Buch und Rechnung zu führen, und über jedes verfertigte Stück, die darauf verwendete Arbeit, das gebrauchte Materiale, die Abnützungen an Werkzeugen und den Verkaufspreis in Rechnung zu stellen.

Sobald das dringendste Bedürfniß der Kabinette gedeckt ist, können auch fremde Bestellungen auf verschiedene Modelle als Kopien der im Modellen-Kabinette bereits aufgestellten, oder Bestellungen auf andere ähnliche nützliche Arbeiten angenommen und befriedigt werden, um auf diese Weise wohlthätige neue Verbesserungen im Maschinenwesen zu verbreiten, und dadurch auf die vaterländische Industrie gemeinnützig einzuwirken.

(Fortsetzung folgt.)

*) S. oben S. 113.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 30. Oktober:

268) Herr Johannes Laupus, hiesiger Bürgerssohn, als Schreinermeister.

269) Herr Karl Alexander Gottlieb Rohm, hiesiger Bürgerssohn, als Buchdrucker.

270) Herr Joh. Georg Christoph Poock, aus Goslar, als Handelsmann.

Am 1. November:

271) Joh. Michael Hochhut, hiesiger Bürgerssohn, als Weingärtner.

272) Herr Joh. Jakob Liedvogel, aus Niederrad, als Leinwandshändler.

273) Frau Anna Maria Schultheiß, geb. Brand, aus Weiskirchen, des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Michael Schultheiß, Ehefrau.

## Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 30. Oktober:

59) Herr Sebastian Fuld, hiesiger israel. Bürgerssohn, als Handelsmann.

Am 1. November:

60) Herr Herrmann Adler, hiesiger israel. Bürgerssohn, als Handelsmann.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 20 bis 26 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. C. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 26.** Dienstag den 7. November 1837. **Bd. 10.**



Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung. — Die in Verwaltung öffentlicher Stellen stehenden und sonst bekannten hiesigen protestantischen Stipendien für Schul- und wissenschaftlichen Unterricht. — Kirchliche Gemeindeangelegenheiten. — Dienstanstellung. — Bürgeraufnahmen.


## Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 7. November 1809 werden neue Artikel und Ordnung für das Schuhmacherhandwerk dahier publicirt.

## Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

### I. Sitzung für das Jahr 1837/38.

Montag den 6. November 1837. Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme des Herrn Dr. Rapp, entschuldigt und ersetzt durch Herrn A. Gontard, sodann der Herren Sen. Dr. Souchay, A. A. Meyer und J. L. Schaller, ebenfalls sämmtlich entschuldigt.

§. 1—3. Auf Einladung des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters Schöffen v. Guaita hatten sich nach Art. 14 u. 15. der Konstitutions-Ergänzungsakte heute die vom Senate, von der ständigen Bürgerrepräsentation und von dem Wahlkolleg der 75r gewählten Bürger im Saale des Hauses Limpurg versammelt.

Die Versammlung wählte zum Präsidenten Herrn Exconsul sen. Syndikus Schöff Dr. F. M. Stark mit 71 Stimmen, zu Vicepräsidenten die Herren A. Bernus mit 71, und J. F. H. Mack mit 51, und zu Sekretarien die Herren Dr. M. Körner mit 66, Dr. G. A. Rapp mit 65, Dr. W. J. Pfarr mit 47, J. C. C. Knoblauch mit 38.

Aus den gewählten Sekretarien wurde demnächst Herr Dr. G. A. Rapp mit 62 Stimmen zum ersten Sekretär, welcher die Redaktion des Protokolls zu besorgen hat, von der Versammlung ernannt.

§. 4. Nachdem sämmtliche anwesende Mitglieder den verfassungsmäßigen Eid geschworen hatten, erklärte der Herr Präsident die Versammlung für konstituirt.

§. 5. Sodann verlas der Herr Präsident die Geschäftsordnung des vorigen Jahres *) mit der Aufforderung, etwaige Bemerkungen wegen beliebt werdender Veränderungen sofort zu machen, und da Niemand etwas zu erinnern hatte, so wurde

*) Vgl. Jahrb. Bd. 8. S. 145.

§. 6. zu den von Seiten hohen Senats anher gelangten Vorträgen übergegangen, nämlich:

1) Vortrag des Senats vom 5. Sept. d. J., das bei Aktenversendungen zu beobachtende Verfahren und die dabei zu entrichtenden Taxen und Gebühren betr.;
2) Vortrag des Senats vom 4. Juli d. J., die Taxrollen der Marktmeistergebühren, des Holz-, Kohlen-, Kraut- und Besenabfalls, des Unterkaufs von lebendigem Vieh und der Viehschreibersgebühren betr.;
3) Vortrag des Senats vom 12. Sept. d. J., Stadtwehrangelegenheiten betr.;
4) Vortrag des Senats vom 12. Sept. d. J., Chaussee-Tarif betr.

Wegen vorgerückter Zeit wurde jedoch beliebt: diese sämmtlichen Aktenstücke sammt Anlagen vorerst zur Einsicht der Mitglieder der Versammlung bis zur nächsten Sitzung in der Kanzlei aufzulegen, womit diese Sitzung geschlossen wurde.

## Die in Verwaltung öffentlicher Stellen stehenden und sonst bekannten hiesigen protestantischen Stipendien für Schul- und wissenschaftlichen Unterricht.

Bekannt ist, wie viele wohl organisirte und reich fundirte öffentliche und Privat-milde Stiftungen unsere Vaterstadt besitzt, die den edeln Zweck haben, menschlicher Noth und Armuth zu Hülfe zu kommen, Kranke zu pflegen und zu heilen, der verwaisten Jugend Obdach, Nahrung, Kleidung und Erziehung zu verschaffen, das verkümmerte Alter zu beschäftigen und vor Hunger und Kälte zu schützen ꝛc. Alle diese Stiftungen verdanken dem frommen, wohlthätigen Sinne unserer Voreltern ihre Entstehung, der Freigebigkeit späterer Generationen ihr Wachsthum, und der Mildthätigkeit, Sorgfalt und Liebe unserer jetzigen geehrten Mitbürger ihre Blüthe, so wie der sorgsamen Obhut und weisen Oberaufsicht unserer verehrten Obrigkeit ihre wohlgeordnete Einrichtung und kräftige Beschutzung.

Weniger bekannt sind diejenigen Stiftungen oder Sti-

Digitized by Google

pendien, welche durch das Wohlwollen hiesiger Bürger für die wissenschaftliche, künstlerische und technische Ausbildung der Jugend, und durch das hochherzige Bestreben, diese Ausbildung zum Gemeingut auch unbemittelter fähiger Jünglinge zu machen, gegründet worden sind.

Erst im Jahre 1809 erfolgte nachstehende Bekanntmachung und Aufforderung:

»Unseres gnädigsten Herrn Hoheit sehen es als einen wichtigen Gegenstand der Oberpolizeilichen Aufsicht und Höchst Ihro Landesväterlichen Fürsorge für das Beste hiesiger Stadt und deren Angehörigen an, davon vollständige Känntniß zu erhalten, welche Stiftungen und Stipendien oder Beyträge für die Erziehungs- und Unterrichts-Kosten der hiesigen Jugend vorhanden, zu welchem besonderen Zweck eine jede derselben bestehe, welche Familien darauf vorzügliche Ansprache haben und in wessen Händen die Verwaltung und Distribution derselben seye.

Da nun zu Aufstellung eines desfallsigen vollständigen Verzeichnisses erforderlich ist, daß alle diejenige hiesige Privatpersonen und Familien, welche Stipendia zu verwalten und solche dem Consistorio A. C. bishero noch nicht angezeigt haben, innerhalb 4 Wochen der Curatel des Schul- und Studienwesens und respective Directoris Consistorii A. C. in der Person des Herrn Geheimen Raths und Stadt-Schultheißen von Günderrode anzeigen und bescheinigte Erläuterung

a) über den Betrag des Stipendii,
b) dessen Zweck,
c) wer solches dermalen beziehe und auf wie lange?
d) wem die Verwaltung und Begebung davon zustehe?
e) wer die Oberaufsicht darüber führe?

einreichen; So wird solches denenselben nicht allein andurch bekannt gemacht und bey Vermeidung angemessener Strafe aufgegeben, sondern auch sämmtliche Administratoren aller Stipendien vermöge höchsten Special-Befehl Eminentissimi angewiesen, die Nahmen und Qualification der von ihnen in den Genuß jedes Stipendii gesetzten Personen der angeordneten Fürstlichen Curatel von Jahr zu Jahr, so wie bey jedem sich ereignenden Veränderungsfall, die Veränderung schriftlich anzuzeigen, um selbige in den Stand zu setzen, am Ende jeden Jahrs an Eminentissimum einen General-Bericht über den Zustand der Verwaltung und Verwendung der hiesigen Stipendien, anbefohlener Maaßen erstatten zu können — wobey schließlich angefüget wird, daß die auf das bestimmteste erklärte höchste Absicht Eminentissimi dahin gehe, gegen den Willen der Fundatoren keinesweges das mindeste vornehmen oder geschehen zu lassen.

Datum den 4ten Julii 1809.

Burgermeister und Senat der Stadt Frankfurt.«

Vermöge primatischen General-Kommissions-Rescripts vom 26. Juni 1809 wurden hierauf in sieben gedruckten Tabellen:

die Verzeichnisse der in der Verwaltung öffentlicher Stellen stehenden und sonst bekannten protestantischen Stipendien für Schul- und wissenschaftlichen Unterricht

von der Stadtkanzlei zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht.

Diese Verzeichnisse umfassen folgende Abtheilungen:

I. Stipendien für Verköstigung und Unterricht vater- und mutterloser bürgerlicher Waisen, auch für Unterricht sonstiger unvermögender Bürgerskinder.

II. Stipendien zu Unterrichtskosten und Lehrmitteln für Schüler auf dem Gymnasium.

III. Stipendien für Kandidaten der Theologie evangelisch-lutherischer Konfession.

IV. Stipendien für Kandidaten der Rechtswissenschaft.

V. Stipendien für junge Männer, welche die medizinische, chirurgische und Entbindungswissenschaften erlernen.

VI. Stipendien für das Studium der Philosophie und Mathematik.

VII. Stipendien für Studirende, welchen die Fakultäten in der Fundation nicht besonders vorgeschrieben sind.

Da jedoch einzelne Abdrücke dieser Verzeichnisse äußerst selten geworden sind, glaubt Einsender dieses seinen geehrten Mitbürgern einen nicht unwillkommenen Dienst zu erzeigen, wenn er einen erneuerten Abdruck durch die Frankfurter Jahrbücher veröffentlicht.

## Erstes Verzeichniß.

| Stipendien für Verköstigung und Unterricht vater- und mutterloser bürgerlicher Waisen, auch für Unterricht sonstiger unvermögender Bürgerskinder. | Zweck. | Verwaltung und Begebung. | Oberaufsicht. |
|---|---|---|---|
| a) Die Zinsen eines Kapitals von 12,000 fl. aus dem Vermächtniß des Stadtschultheißen Herrn Schwind, wozu der Doktor der Medicin Herr Kißner fl. 3252. 45 kr. in dem 24 fl. Fuß vermacht hat. Das Stipendium ist unter der Benennung Eberhardische Stiftung bekannt; die von den Stiftern Abstammenden sollen Anderen vorgezogen werden. | Die Verpflegung und Versorgung verbürgerter Waisenkinder, die Künste und Handwerke zu erlernen bestimmt sind. | Wird von den Nachkommen der Stifter besorgt. | Drei Personen aus der Familie. |

Digitized by Google

| Stipendien für Verköstigung und Unterricht vater- und mutterloser bürgerlicher Waisen, auch für Unterricht sonstiger unvermögender Bürgerskinder. | Zweck. | Verwaltung und Begebung. | Oberaufsicht. |
|---|---|---|---|
| b) Die Zinsen eines Kapitals von 30,000 fl. in dem 22 fl. Fuß aus der Fundation des Herrn Dr. Orth, welche den Dürftigen aus der Familie, vor Andern, zu gut kommen sollen. | Die Verpflegung, Verköstigung und der Schulunterricht vater- und mutterloser Waisen, zur Hälfte Söhne, zur andern Hälfte Töchter, bis zum 15ten und 17ten Jahr, um sonach in Herrndienste, oder zu Handwerkern gebracht zu werden. | Zur Dr. Orthischen Familie gehörige Personen, welchen nach deren und ihrer Familie Absterben das Almosen-Kasten-Pflegamt zur vorschriftsmäßigen Verwaltung substituirt ist. | Das evangelisch-lutherische Ministerium. |
| c) Die Zinsen eines, bei der freien Hanseestadt Hamburg angelegten, von dem Herrn Reichshofraths-Agenten Dr. Johann Kaspar Schumann gestifteten Kapitals von 3100 Mark, wobei auf die Nachkommen des Wohlthäters vorzügliche Rücksicht genommen wird. | Schulunterricht von Kindern solcher Literaten, die wenigstens zwei Jahre dem Studio juridico obgelegen haben. | Das evangelisch-lutherische Konsistorium. | Das evangelisch-lutherische Konsistorium. |
| d) Die Zinsen von 2,500 fl. Kapital aus dem Vermächtniß des Handelsmanns Herrn Friedel erhält der erste jeweilige Herr Prediger in Sachsenhausen für wöchentlich zweimal in der Kirche Katechisationsstunden zu halten. | Beförderung des Religionsunterrichts der Jugend in Sachsenhausen. | Ebendasselbe. | Das evangelisch-lutherische Ministerium. |
| e) Die Zinsen eines von Herrn M. von Riese im Jahre 1790 dem evangelisch-luth. Prediger-Ministerium verschafften 1500 fl. betragenden Legats, welches durch Ersparung auf 1800 fl. erhöhet, durch Erkauf einer K. österreich. Obligation zu 1200 fl. dagegen wieder vermindert worden ist, sind zur Hälfte für Unterstützung von Nachkommen ausgetriebener Salzburger Protestanten bestimmt, und zur andern Hälfte zum Nachholen versäumten Religions- und Schulunterrichts der Jugend. | Den bei jungen Leuten versäumten Religions- und Schulunterricht nachzuholen. | Der evangelisch-lutherische Prediger-Convent. | Ebendasselbe. |
| f) Die fl. 22. 30 kr. betragenden Zinsen eines bei dem Recheneiamte angelegten 500 fl. betragenden von Völkerischen Stipendien-Kapitals. | Zum Aufdingen eines frommen gottseeligen Knaben zu einem ihm selbst beliebigen Handwerk dahier. | Der evangelisch-lutherische Prediger-Convent. | Ebendasselbe. |
| g) Das bei der Niederländischen Gemeinde befindliche Simon Moritz Bethmännische Stipendium von jährlichen 90 fl. für junge Leute aus der Gemeinde. | Zum Erlernen der kaufmännischen Buchhaltung und fremder Sprachen. | Die Niederländische Gemeinde-Verwaltung. | Ebendasselbe. |
| h) Der, bei der von Cronstedtischen Stiftung fundirte Gehalt von jährlichen 160 fl. für einen geschickten Kandidaten der Theologie zum Unterricht vernachlässigter Kinder der evangelisch-lutherischen Konfession in dem Lesen und Christenthum, wonebst der Lehrer für jedes zur Konfirmation fähige Kind und für jedes, das Fertigkeit in dem Lesen erprobt, 30 kr. erhält, den Kindern auch die benöthigten Lesebücher verabreicht werden. | Nachholen des Lesens und Religionskenntnisse. | Die Administratoren des Stifts. | Die Ganerbschaft Limburg. |

Digitized by Google

| Stipendien für Verköstigung und Unterricht vater- und mutterloser bürgerlicher Waisen, auch für Unterricht sonstiger unvermögender Bürgerskinder. | Zweck. | Verwaltung und Begebung. | Oberaufsicht. |
|---|---|---|---|
| i) Bei der von Cronstedtischen Stiftung alle drei Jahre 75 fl. für einen hiesigen Bürgerssohn der evangelisch-lutherischen Konfession, vorzüglich elternlosen, welcher Juwelierer werden wolle. | Versorgung durch Erlernung der Juwelierkunst. | Die Administratoren des Stifts. | Die Ganerbschaft Limburg. |
| k) Bei derselben Stiftung, alle drei Jahre 50 fl. für einen hiesigen Bürgerssohn, vorzüglich einen elternlosen der evangelisch-lutherischen Konfession, welcher das Benderhandwerk erlernen will. | Versorgung durch Erlernung der Benderprofession. | Ebendieselben. | Dieselbe. |

(Fortsetzung folgt.)

## Kirchliche Gemeindeangelegenheiten.

Nach Vorschrift der Verordnung vom 27. Januar 1820 hat der löbl. evangelisch-lutherische kirchliche Gemeindevorstand *) unterm 30. Oktober d. J. für die aus demselben beim Ablaufe des jetzigen Kirchenjahrs austretenden zwölf Mitglieder zum Behuf der Ergänzung nachfolgende Bürger in doppelter Zahl nach alphabetischer Ordnung vorgeschlagen, und zwar zu Aeltesten die Herren: Ehregott Wilh. Gottl. Bagge, Direktor der Musterschule, Joh. Ernst Bein, Buchbindermeister, Dr. jur. Karl Diehl II., Advokat, Moritz Grunelius, Handelsmann, Joh. Gerhard Heimpel, Zimmermeister, Ferdinand Kellner, Handelsmann, Joh. Georg Mappes, Tuchbereitermeister, Joh. Jak. Nortz, Bendermeister, Dr. jur. Joh. Wilhelm Joseph Pfarr, Advokat und Stadtamtsaktuar-Vikar, Max. Schmid, Handelsmann, Ferdinand Streng, Rentier, Gottfried J. A. Wagner-Lindheimer, Handelsmann, und zu Diakonen die Herren: Joh. Friedrich Beindorff, Zinngießermeister, Phil. Jakob Brofft, Maurermeister, Phil. Simon Häfner, Handelsmann, Georg Heyder, Handelsmann, Friedrich Jäger jun., Handelsmann, Joh. Dan. Heinr. Keßler, Handelsmann, Georg Heinr. Eduard Lindheimer, Handelsmann, Dr. jur. Siegmund Müller, Advokat, Gerhard Schiele, Handelsmann, Georg Seufferheld, Handelsmann, Phil. Ernst Stourzh, Handelsmann, Georg Friedr. Wolf, Goldarbeitermeister.

Die Abstimmung hat gestern und heute stattgefunden.

Nach Maßgabe der Verordnung vom 22. Oktober 1822 hat der löbl. Vorstand der katholischen Kirchengemeinde unterm 4. d. M. ebenfalls für die aus demselben beim Ablaufe des jetzigen Kirchenjahres nach dem Dienstalter austretenden fünf Mitglieder zum Behufe der Ergänzung in doppelter Zahl die Herren Heinrich Verhuven, Germain Berna, Gottlieb Bögner, Dr. jur. Mülhens, Steindeckermeister Anton Finck, Dr. jur. Wiesen, Ant. Theod. Brentano, Mich. Rübenach, Zimmermeister C. C. Weigenand, Juwelirer Joh. Wohack.

Die Abstimmung wird den 14. u. 15. d. M. stattfinden.

*) Vgl. Jahrb. Bd. 8. S. 150.

## Dienstanstellung.

In der Sitzung hohen Senats vom 2. d. M. ist dem hiesigen Bürger und Packer Joh. Philipp Goll die erledigte Stelle eines Fruchtmessers übertragen worden.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 3. November:

274) Herr Joh. Jakob Müller, von hier, als Tapezierermeister.

275) Frau Martha Müller, geb. Müller, aus Rothenfels, des hiesigen Bürgers und Bendermeisters, Herrn Joh. Heinrich Müller, Ehefrau.

276) Frau Anna Marg. Christ, geb. Mohr, aus Mainz, des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Joh. Theobald Christ, Ehefrau.

277) Herr Gustav Theodor Scherbius, hiesiger Bürgerssohn, als Handelsmann.

## Druckfehler.

In der vorigen Nummer Seite 177 Spalte 2 Zeile 23 von unten ist statt: „streifen" zu setzen: „steifen", und Seite 178 Spalte 1 Zeile 18 von oben ist statt: „überirdische" zu setzen: „irdische."

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 27.** Samstag den 11. November 1837. **Bd. 10.**



Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Ein besserer Platz für Guiolett's Denkmal. — Die in Verwaltung öffentlicher Stellen stehenden und sonst bekannten hiesigen protestantischen Stipendien für Schul- und wissenschaftlichen Unterricht. — Handelsrecht. — Auszug aus dem Bericht des Herrn Dr. Kriegk an den Vorstand des geographischen Vereins dahier über die von Letzterem veranstaltete Ausstellung des Gaudin'schen Reliefs der Schweiz. — Lebensgefährlicher Ort in der Nähe der Stadt. — Gewerbwesen. — Lebensansichten.


## Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 8. November 1341 verpachtet Kaiser Ludwig V. den Deutschordensbrüdern zu Frankfurt das Fronwasser in gleicher Weise bis auf Widerruf, wie seine Vorgänger, die Könige Rudolph und Adolph, diese Fischerei denselben Brüdern verpachtet hatten.

Den 9. November 1805 wird zu Regensburg folgende Erklärung des Herrn Kurfürsten Erzkanzlers, nachherigen Fürsten Primas und Großherzogs von Frankfurt, durch die Reichsdiktatur bekannt gemacht:

„Ihro kurfürstl. Gnaden, der Kurfürst Erzkanzler, fühlen sich verpflichtet, im Allgemeinen auf diejenigen Verhältnisse aufmerksam zu machen, in denen sich das deutsche Vaterland befindet.

Die Kräfte von Süd-, Nord-, Ost- und Westeuropa drängen sich in diesem Zeitpunkte in Deutschland zusammen; ein solcher Kampf hat sich erhoben, dessen Beispiel in den Jahrbüchern der Welt selten vorkömmt. Jeder redlich gesinnte Deutsche wünschet und hoffet, daß auch in diesem Sturme die deutsche Reichsverfassung fortbestehen werde; man kann sich jedoch nicht bergen, daß in vielen Gemüthern die besorglichen Fragen entstehen: was wird aus unserm deutschen Vaterlande in solcher Erschütterung werden? Sollte das seit mehr als tausend Jahren bestehende Gebäude der Verfassung einstürzen? Sollten Landfrieden, Reichstags- und Reichsgerichtsordnungen, Reichsverfassung, goldne Bulle, westphälischer Friede, Wahlkapitulation, nebst so vielen Reichsschlüssen vernichtet werden, die seit Jahrhunderten Werke der Weisheit unserer Väter waren, unter deren Schutz die deutsche Nation sich auf eine biedere rühmliche Weise, in sehr oft glücklichen und mehreren glänzenden Zeiträumen auszeichnete? Sollte der Name Deutschland, der Name deutscher Nation, der Name eines Volksstammes erlöschen, der ehemals den römischen Koloß besiegte? Der durch Treue, Muth, Arbeitsamkeit und nützliche Erfindungen sich um das Wohl der Menschheit verdient machte? — Schmerzlich ist dieser Gedanke für besorgte, gutgesinnte Gemüther.

Se. kurfürstl. Gnaden, der Kurfürst Erzkanzler, wünschen und hoffen mit reiner deutschen Vaterlandsliebe, daß ein solches Unglück vermieden werde,

1) durch allgemeines Bestreben, die Einheit der deutschen Reichsverfassung zu erhalten;

2) durch Vereinigung der Gemüther, in Befolgung der Reichsgesetze;

3) durch einstimmige Verwendung aller und jeder Deutschen, um einen guten, ehrenvollen, dauerhaften Frieden."

Den 10. November 1763 wird eine Waldbeholzungsordnung dahier publicirt.

Den 11. November 1783 ergeht in Beziehung auf eine frühere Verordnung vom 25. April 1765 ein weiteres Edikt, die Einschränkung der Soldaten-Ehen betreffend.

Den 12. November 1715 läßt E. E. Rath ein Mandat Kaiser Karls VI. durch öffentlichen Anschlag kund machen, wonach „keiner, von was für unter denen im Reich zugelassenen Glaubens-Bekänntnissen er auch seyn möge, den andern, so nicht seiner Religion ist, weniger aber die Glauben selbsten, mit Worten, lästerlichen Büchern, Schriften, Schmäh-Karten, schimpflichen Gedichten, Gemälden, Kupferstichen und andern dergleichen Erfindungen, boßhaft-unbescheidener Weise angreifen, schmähen oder sonst spöttlich anziehen, und durchlassen, mithin auch Niemand einige gegen die Staats-Regierung und Grundsätze des heil. Röm. Reichs angesehene Lehren auffbringen solle."

## Ein besserer Platz für Guiolett's Denkmal.

Wenn öffentliche Verwaltungen, oder, was beinahe dasselbe ist, Comité's von Privatvereinen, die entweder gemeinnützige, oder populäre, oder industrielle, oder künstlerische, das gesammte Publikum berührende Zwecke und Interessen vertreten und verfolgen, die Stimme der öffentlichen Meinung und Kritik leichtfertig überhören, dünkelhaft mißachten, oder wohl gar blos aus Egoismus, Eigensinn und Trotz auf vorgefaßten Meinungen und auf der Alimentation von Mißgriffen und Schiefheiten beharren, so — ist das eine Erscheinung, die eben so verwerflich, als bemitleidenswerth und mitunter selbst komisch und lächerlich ist. Wenn dagegen solche Verwaltungen oder Comité's hinsichtlich ihres Wirkens nicht nur mit Ruhe, Aufmerksamkeit und Unbefangenheit die Ansichten und Urtheile ihrer Mitbürger vernehmen, sondern auch, wenn die Ueberzeugung, daß andere Ideen und gemachte Verbesserungsvorschläge den Vorzug verdienen, rege geworden, diese gewonnene Ueberzeugung mit selbstständiger Kraft, mit rührigem Eifer und mit warmer Liebe für die Sache durch eine Handlungsweise, die von jeder Selbstsucht entfernt ist, zu verwirklichen und muthig ins Leben zu rufen sich bestreben, so — ist das ein Benehmen, welches die höchste Achtung und die ehrenvolleste, dankbarste Anerkennung verdient.

Digitized by Google

Mit rühmlichem Beispiele ist hierin kürzlich das Comité zur Errichtung des Guiolett'schen Denkmals vorangegangen, was gewiß den Wunsch rechtfertigt, daß bei ähnlichen Gelegenheiten ähnliche Ehrenhaftigkeit und Lojalität die Regel bilden möge.

Das Comité hatte nämlich kaum die tadelnde öffentliche Meinung und die allgemeine Antipathie des Publikums gegen die Errichtung des Monuments am Obermainthore vernommen, als es sogleich in eine nähere Prüfung dieser abweichenden Ansichten einging, und demnächst am 2. d. M. die unten folgende Vorstellung bei hohem Senate überreichte, welche — wie Einsender zur Freude aller kunstsinnigen Einwohner Frankfurts und wahrhaften Verehrer Guiolett's berichten kann — den beabsichtigten Zweck vollkommen erreicht hat.

Die Vorstellung lautet, wie folgt:

„An Einen hohen Senat gehorsamste Bitte von Seiten des unterzeichneten Comité's, das Denkmal Guiolett's auf der Anhöhe in der Promenade vor dem Bockenheimer Thore aufstellen zu dürfen.

Hoher Senat!

Der häufige und vielseitig laut geäußerte Tadel über die Wahl des zur Aufstellung des Guiolett'schen Ehrendenkmals designirten Platzes nöthigte das gehorsamst unterzeichnete Comité, diesen Gegenstand in wiederholte Berathung zu ziehen, und alle Gründe, die sich jetzt gegen die Errichtung an diesem Platze aufgeworfen haben, genauer zu erwägen; und dasselbe hat sich nun überzeugt, daß solcher wegen seiner Lage zu dem beabsichtigten Zwecke sich nicht gut eigne. Dagegen aber hat es die Errichtung dieses Ehrendenkmals an einem andern Orte der Schöpfung Guiolett's, nämlich auf der Anhöhe in der Promenade links vor dem Bockenheimer Thore, als die dazu passendste Stelle erkannt.

Als vor vier Jahren die Errichtung eines Monuments für den verstorbenen Guiolett beschlossen worden, hatte man nur den Grund ins Auge gefaßt, daß dessen Grabstätte zur Aufstellung desselben der geeignetste Ort sey, weil man es aus einer Art Pietät den Manen Guiolett's und dem Orte, wo seine sterbliche Hülle verwahrt liegt, schuldig zu seyn glaubte, was auch wohl das richtigste wäre, hätte man bloß die Absicht, die Grabstätte zu zieren.

Da dies gegenwärtig der Fall nicht ist, sondern uns jetzt, nachdem das Monument in seiner Schönheit vollendet, sich uns noch andere triftige Gründe aufdringen, die allerdings berücksichtigungswürdig sind, so kann bei näherer Untersuchung nicht geläugnet werden, daß eben dieser Platz sich wohl zu einer Grabstätte, aber nicht zur Aufstellung eines kunstreichen Monuments eigne, obgleich die Anlage daselbst sehr geschmackvoll ist. Wegen der großen Entfernung von den besuchtesten Theilen der Stadt aber ist derselbe gleichsam abgelegen, und darum auch weniger besucht, wozu auch dessen niedrige Lage und stete Feuchtigkeit wesentlich beitragen. Am allermeisten schädlich für die Aufstellung desselben wirkt aber das seitdem aufgeführte große Gebäude des neuen Hospitals und dessen hohe Umfassungsmauer, weil das Monument dadurch gleichsam erdruckt wird; und der Umstand, daß dem Hospitale verwilliget worden, mit derselben in die Promenade zu rücken, brachte einen neuen Mißstand hervor, indem solche nun beinahe dicht an die Grabstätte Guiolett's stößt, mithin es den Freunden der Kunst, sollten sie sich auch entschließen, an diesen entlegenen Winkel sich zu begeben, und das Kunstwerk zu besichtigen, sehr erschwert wird, um dasselbe herum zu kommen, ohne zu erwähnen, daß die Beschauer des Monuments durch dessen bedingte Stellung und durch andere Uebelstände unangenehm gestört würden. In Erwägung nun, daß dem verstorbenen Guiolett für seine Verdienste um die bewirkte Anlage unserer schönen Promenade ein Ehrendenkmal und kein Epitaphium gesetzt werden soll, wunscht das gehorsamst unterzeichnete Comité zur Aufstellung dieses einen andern schicklicheren Ort zu erhalten, der dem Zweck und allen Anforderungen entsprechender ist, um das in seiner schönen und sinnreichen Komposition, als auch in der meisterhaften Ausführung gelungene Ehrendenkmal aufzurichten, und dennoch seine Grabstätte auf eine anständige und zweckmäßige Weise zu zieren.

Der gewünschte schicklichere Platz ist aber der oben angeführte in der Promenade auf der Erhöhung vor dem Bockenheimer Thore; derselbe ist von Einheimischen und Fremden zu allen Jahreszeiten am meisten besucht; hier erhält das Monument eine wünschenswerthe Beleuchtung; die erhöhete Lage desselben schützt es mehr vor dem schädlichen Einflusse der Feuchtigkeit, die, wie es auf dem bisher bestimmten Platze der Fall seyn würde, dasselbe einer früheren Entstellung aussetzt; hier würde es eine wesentliche Zierde des schönsten und besuchtesten Theiles der Promenade werden, und weit weniger den mancherlei Freveln unterworfen seyn, wie an jenem abgelegenen Winkel der Grabstätte.

Sollte ein hoher Senat die geneigte Erlaubniß ertheilen, das Monument auf dem hier vorgeschlagenen Platze aufrichten zu dürfen, so wird dasselbe eine ganz freie Lage erhalten, und dann kann auch die von dem hiesigen Kunstverein bei dessen Zusicherung eines Beitrags von 300 fl. gemachte Bedingung: „das Monument an seiner Rückseite zu vervollständigen", entsprechend erfüllt werden, und die Enthullungsfeierlichkeit könnte dennoch im Laufe dieses Monats statt haben.

Die Kosten dieser Verlegung würden nicht aus den zur Errichtung des Denkmals gesammelten Beiträgen bestritten werden, sondern ein Mitglied des Comité macht sich anheischig, solche zu bestreiten.

Nicht zweifelnd, daß diese für die Verlegung des Monuments sprechenden Gründe bei hohem Senat Anklang finden werden, wagt das gehorsamst unterzeichnete Comité die ergebenste Bitte:

Digitized by Google

„„Hoher Senat wolle dem unterzeichneten Comité die hochgeneigte Erlaubniß ertheilen, das so gut ausgeführte Denkmal Guiolett's an dem für daſſelbe geeigneteren Ort, nämlich auf dem Hügel vor dem Bockenheimer Thor in der Promenade, wie in beiliegendem Riſſe bemerkt iſt, aufſtellen zu durfen.““

Mit vollkommenſter Hochachtung verharret
das Comité zur Errichtung des Guiolett'ſchen Denkmals, und in deſſen Namen
(gez.) v. Lukacsich, Major.“

Auf dieſe Vorſtellung erfolgte ſogleich an demſelben Tage noch folgende hohe Entſchließung:

„Auszug Senats-Protokolls der freien Stadt Frankfurt.
Nr. 814. Frankfurt den 2. Nov. 1837.
der Sitzung des ganzen Senats.

Auf Bittſchrift des Comité's zur Errichtung des Guiolett'ſchen Denkmals de praes. 2. d. M., Aufſtellung des Denkmals auf der Anhöhe in der Promenade vor dem Bockenheimer Thore betr.

Es wird dem Comité die Wahl des zur Aufſtellung des Guiolett'ſchen Denkmals geeigneteſten Platzes in der Promenade unter Einvernehmen mit dem Baugmte überlaſſen. Zur Beglaubigung.

Der Kanzleirath (gez.) Dr. Reuß.“

---

## Die in Verwaltung öffentlicher Stellen ſtehenden und ſonſt bekannten hieſigen proteſtantiſchen Stipendien für Schul- und wiſſenſchaftlichen Unterricht.

(Fortſetzung.)

### Zweites Verzeichniß.

| Stipendien zu Unterrichtskoſten und Lehrmitteln für Schüler auf dem Gymnaſium. | Zweck. | Verwaltung und Begebung. | Oberaufſicht. |
|---|---|---|---|
| a) Die Zinſen eines auf 47,000 fl. angewachſenen, bei dem Rechneiamt dahier zu 3 Prozent angelegten Kapitals aus der Beeriſchen Stiftung werden zum Unterricht von 16 Knaben dergeſtalten verwendet. | Daß ſie den gewöhnlichen Klaſſen-Unterricht frei genießen; mit den nöthigen Schulbüchern verſehen werden, in der Mathematik, dem Zeichnen, der franzöſiſchen und engliſchen Sprache, auch im Singen unentgeldlichen Unterricht erhalten; ferner daß für die ſechs Fleißigſten unter ihnen jährliche Prämien von brauchbaren Büchern angeſchafft werden. | Wird von dem evangeliſch-lutheriſchen Conſiſtorio beſorgt, bei der Bewilligung vorzüglich auf das Bedürfniß und die guten Anlagen Rückſicht genommen, nicht aber auf deren künftigen Brod-Erwerb! Damit aber auch mehrere, unter der übergroßen Zahl von Aſpiranten, an der Wohlthat Theil nehmen mögen, werden zu Stipendiaten gerne Schüler beſtimmt, welche bereits den Curſus in den untern Klaſſen beendigt haben. | Das evangeliſch-lutheriſche Konſiſtorium. |
| b) fl. 7. 15 kr. jährlich des zur Niederländiſchen Gemeinde gehörigen Hausmänniſchen Stipendiums für Gemeindsglieder. | Die Benutzung des Gymnaſiums-Unterrichts bei ſich zeigender Neigung zum Studieren. | Die Niederländiſche Gemeinde-Verwalter. | Ebendaſſelbe. |
| c) Das jährlich fl. 19. 12 kr. betragende, zur Niederländiſchen Gemeinde gehörige Pfarrer Starkiſche Stipendium für einen Knaben der Gemeinde. | Die Benutzung des Gymnaſiums-Unterrichts. | Dieſelben. | Ebendaſſelbe. |
| d) Jährlich 100 fl. aus dem von Cronſtedtiſchen Stift, durch die Lehrer des Gymnaſiums für die bedürftigen Schüler auf dieſer Schule. | Unterſtützung armer Gymnaſiumsſchüler. | Die Adminiſtratoren des von Cronſtedtiſchen Stifts. | Die Ganerbſchaft Limpurg. |

Digitized by Google

# Drittes Verzeichniß.

| Stipendien für Kandidaten der Theologie evangelisch-lutherischer Konfession. | Zweck. | Verwaltung und Begebung. | Oberaufsicht. |
|---|---|---|---|
| a) Zwei Stipendien, jedes von fl. 68. 12 kr. des 24 fl. Fußes, auf drei nach einander folgende Jahre, von dem Stadt-Recheneiamt auszuzahlen. | Auf Universitäten die theologischen Wissenschaften zu erlernen. | Das Recheneiamt, auf Begebung des Senats. | Der Senat. |
| b) Aus der Stiftung der Gebrüder Beer auf drei Jahre, und bei bedürfender Unterstützung noch auf ein weiteres Jahr nach der Rückkehr von Akademien, die Zinsen eines bei dem Stadt-Recheneiamt angelegten Kapitals von 10,000 fl. in einem alternirenden turno mit einem Studioso jurisprudentiae et medicinae. | Desgleichen. | Wird von dem Konsistorium begeben. | Das Konsistorium. |
| c) Aus dem Nachlaß des Senioris Ministerii Herrn Dr. Pritius jährliche 120 fl. in dem 24 fl. Fuß. | Desgleichen. | Vom Prediger-Ministerium verwaltet und begeben. | Das Prediger-Ministerium. |
| d) Aus demselben Nachlaß ein weiteres Stipendium von jährlichen 12 fl. für einen das Hebräische studierenden Theologen. | Das Erlernen der Hebräischen Sprache. | Desgleichen. | — — |
| e) Aus eben diesem Pritius'schen Nachlaß ein Stipendium von 12 fl. für einen die Mathematik studierenden Theologen. | Das Erlernen der Mathematik. | Desgleichen. | — — |
| f) Die Zinsen eines durch die Administration der Pritius'schen Stiftung ersparten Kapitals, welches jährlich 50 fl. Zinsen abwirft, für einen die Theologie Studierenden. | Die theologischen Wissenschaften auf Universitäten zu erlernen. | Desgleichen. | — — |
| g) Ein auf dem Hause neben dem Ecke des Handelsmanns Zickwolfischen in der Fahrgasse gelegenen versicherte Abgabe von jährlichen 45 fl. auf zwei bis drei Jahre für einen jungen Mann, der Theologie studiert. | Wie vorstehet. | Handelsmann Herr Zickwolf durch Hrn. Seniorem Ministerii zu begeben. | — — |
| h) Aus der von Völkerischen Verlassenschaft die 40 fl. betragende Zinsen eines bei dem Stadt-Recheneiamt angelegten Kapitals von 1000 fl. | Wie vorstehet. | Vom Prediger-Ministerium verwaltet und begeben. | — — |
| i) Das bei dem Waisenhaus-Pflegamt befindliche Friedelische Stipendium von jährlichen 500 fl. gewöhnlich an fünf die Theologie studierende junge Männer auf drei Jahre für jeden messentlich 50 fl. Bei ermangelnden Ansprüchen von Abkömmlingen der Stifter können Bürger-, Beisassen-, hiesige Soldatensöhne und selbst Fremde dazu gelangen. | Wie vorstehet. | Beides das Waisenhaus-Pflegamt. | Das Waisenhaus-Pflegamt. |
| k) Die bei dem Waisenhaus-Pflegamt eingehende jährliche 40 fl. in dem 22 fl. Fuß von dem auf drei Jahre für Bürgerssöhne bestimmten Grambsischen Stipendium. | Desgleichen. | Beides das Waisenhaus-Pflegamt. | — — |
| l) Die bei dem Hospital-Pflegamt zum heil. Geist eingehende jährliche Zinsen eines 500 fl. in dem 22 fl. Fuß betragenden Rothischen Kapitals, worauf der Stifter Nachkommen den nächsten Anspruch haben, so nach hiesige Bürgerssöhne. | Desgleichen. | Beides das Hospital-Pflegamt. | Das Hospital-Pflegamt. |
| m) Die mit 40 fl. bei dem Hospital-Pflegamt zum heil. Geist jährlich eingehende Zinsen eines 1000 fl. betragenden von Sandischen Stiftungskapitals, in einer abwechselnden Reihefolge mit einem die Rechtswissenschaft und die Arzneikunde studierenden jungen Mann. | Desgleichen. | Beides das Hospital-Pflegamt. | — — |

Digitized by Google

| Stipendien für Kandidaten der Theologie evangelisch-lutherischer Konfession. | Zweck. | Verwaltung und Begebung. | Oberaufsicht. |
|---|---|---|---|
| n) Das bei der Niederländischen Gemeinde befindliche Gumpische Stipendium von jährlichen fl. 34 44 kr. für einen Studierenden aus der Gemeinde. | Die theologischen Wissenschaften auf Universitäten zu erlernen. | Beides die Niederländische Gemeinde. | Die Vorsteher der Niederländischen Gemeinde. |
| o) Das daselbst befindliche Schöff Andräische Stipendium von jährlichen fl. 65. 24 kr. für einen Studierenden aus der Gemeinde. | Desgleichen. | Wie vorstehet. | Desgleichen. |
| p) Das daselbst befindliche Semlerische Stipendium von jährlichen 40 fl. für einen Studierenden aus der Gemeinde. | Desgleichen. | Wie vorstehet. | Desgl. |
| q) Das daselbst befindliche Tannerische Stipendium von jährlichen fl. 89. 46 kr. für einen Studierenden aus der Gemeinde, welches promiscue an einen die Rechtswissenschaft Studierenden abgegeben werden kann. | Desgleichen. | Wie vorstehet. | Desgl. |
| r) Das bei dem Almosenkasten-Pflegamt verwaltet werdende Rothische Stipendium von jährlichen fl. 16 22 kr. im 24 fl. Fuß für Bürgerssöhne. | Desgleichen. | Das Almosenkasten-Pflegamt. | Das Almosenkasten-Pflegamt. |
| s) Das bei dem Katharinenkloster-Pflegamt befindliche Stipendium von jährlichen 50 fl. für einen die Theologie studierenden Bürgerssohn. | Desgleichen. | Das Katharinenkloster-Pflegamt. | Das Katharinenkloster-Pflegamt. |
| t) Die Interessen des fl. 5481. 49 kr. betragenden Joreischen Stipendium bei der deutsch-reformirten Gemeinde, und die Zinsen eines gleich großen Joreischen Stipendium-Kapitals bei der französisch-reformirten Gemeinde, für hiesige junge Leute dieser Religion. | Desgleichen. | Die Vorsteher der reformirten Gemeinde. | Die Vorsteher der reformirten Gemeinde. |
| u) Das bei dem von Cronstedtischen Stift befindliche Stipendium von jährlichen 100 fl. auf vier Jahre. | Desgleichen. | Die Administratoren des von Cronstedtischen Stifts. | Die Ganerbschaft Limpurg. |
| v) Die Interessen von 2000 fl. Gilt-Zins-Kapital aus der Fundation des Herrn Dr. Orth; auf den Fall, daß keine angehörige Studierende der Familie es bedürfen, noch auch die Rechtswissenschaft studierende Competenten vorhanden sind. | Desgleichen. | Die Angehörigen der Doktor Orthischen Familie. | Das Konsistorium. |
| w) Die Zinsen eines bei der von Günderode und von Scholierischen Familienstiftung auf 1000 fl. bestimmten Kapitals, wenn nicht eigene Angehörige der Familie deren zur Unterstützung bedürftig sind. | Desgleichen. | Die Familien-Stiftungs-Administratoren. | Die Familien-Aeltesten. |

(Fortsetzung folgt.)

## Handelsrecht.

### Ueber die Pflicht der Handelsleute, sich gegenseitig ihre Handelsbücher zum Behufe der Beweisführung über streitige Geschäfte, zur Einsicht vorzulegen.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist diese Pflicht durchaus nicht unbedingt ausgesprochen; es existirt vielmehr im Gegentheile die ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, daß wenigstens der Beklagte als solcher dem Kläger nie Dokumente zu ediren, oder zur Einsicht vorzulegen hat, insofern sie nicht an- und für sich gemeinschaftliche Dokumente sind, wohin jedoch Handelsbücher gewöhnlich nicht gezählt werden.

Hochpreißliches Appellationsgericht hat aber in einem Erkenntniß vom 30. November 1831 nach einer hiervon ganz divergirenden Ansicht entschieden. Dieses Erkenntniß dürfte in praktischer Hinsicht um so belehrender seyn, als ähnliche Fälle tagtäglich vorkommen können, und wohl noch selten ein Geschäftsmann daran gedacht hat, sich zum Beweise eines streitigen Geschäfts der eigenen Bücher seines Gegners zu bedienen. Das Erkenntniß lautet, wie folgt:

„Das Privilegium der Handelsbücher, wie auch der Kundenbücher, beruht ursprünglich auf dem gegenseitigen Zutrauen im Handel und Wandel, und unter Handelsleuten insonderheit auf dem kaufmännischen Kredit. Diese Bücher bilden daher an ihren betreffenden Stellen eine

Digitized by Google

Beurkundung solcher Verträge, worüber nicht schriftlich kontrahirt, oder eine Bescheinigung ausgestellt zu werden pflegt, und müssen deßwegen beiden Kontrahenten zugut kommen. Daraus folgt ferner, daß im Prozeß ein jeder Theil, hinsichtlich des streitigen Geschäftes, sich auf die Buchführung des andern Theils berufen kann, mithin die Vorlegung der Bücher zum Behuf des beabsichtigten Beweises zu verlangen befugt ist, während über andere Rechtsgeschäfte der Beklagte dem Kläger keine Dokumente zu ediren hat, weil dieser sich auf andere Art mit Beweismitteln versehen konnte. Wenn nun in gegenwärtigem Fall überdem dem Kläger rechtskräftig der Beweis auferlegt ist: »daß bei dem hier in Frage stehenden Handel ein Fehler oder Irrthum untergelaufen sey, indem bei der an Zahlungsstatt gegebenen Wolle, statt bedungenen schweren Gewichts, leicht Gewicht in dem Buch des Beklagten eingeschrieben, und auch nur dieses Leichtgewicht statt Schwergewicht geliefert worden«— so lag hierin schon ein Anerkenntniß der Statthaftigkeit des jetzt streitigen Editionsgesuchs, weil der Beweis des Inhalts eines Buchs nicht sicherer und nicht leicht anders als aus ihm selbst geführt werden kann, dabei die wissentliche Verläugnung dieses Inhalts sich, statt einer rechtmäßigen Handlungsmaxime, vielmehr zu einer dolosen eigenen und die ganze Buchführung verdächtigen würde. Es ist daher Kläger und Producent, jetzt Appellant, allerdings befugt, den Beklagten und Producten, jetzt Appellaten, die Vorlegung ihrer Handlungsbücher, nämlich Hauptbuchs, Journals und Facturabuchs, anzusinnen; und wird demnach die stadtgerichtliche Entscheidung mit dem Auftrag abgeändert, wegen gedachter Buchvorlage auf Anrufen sachgemäße Verfugung zu treffen."

---

## Auszug aus dem Berichte des Herrn Dr. Kriegk an den Vorstand des geographischen Vereins dahier über die von Letzterem veranstaltete Ausstellung des Gaudin'schen Reliefs der Schweiz.

(In Folge eines dem Vorstande ausgesprochenen Wunsches mehrerer Vereins-Mitglieder veröffentlicht.)

Das Relief des Herrn Gaudin, welches, mit Ausnahme eines kleinen Theils des Cantons Graubünden, die ganze Schweiz und einen großen Theil von Savoyen umfaßt, ist die größte bekannte Relief-Darstellung eines ganzen Landes. Es hat 19 Fuß Länge und 14 Fuß Breite, und wurde nach einer brieflichen Mittheilung des Herrn Gaudin innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren verfertigt, nachdem derselbe zuvor ein anderes Exemplar ausgearbeitet hatte, welches sich jetzt in den Sammlungen des Hôtel des Invalides zu Paris befindet, aber nach Herrn Gaudin's eigener Angabe nur einen kleinen Theil der Schweiz umfaßt.

Vergleichen wir das Werk des Herrn Gaudin mit zwei andern bekannten Reliefs der Schweiz: so ist das in Luzern befindliche, vom General Pfyffer, dem eigentlichen Erfinder dieser Abbildungsart, verfertigte Relief dem Gesammtraume nach kleiner, dem Maßstabe nach aber größer, indem es 22 Fuß Länge und 12 Fuß Breite, also 264 Quadratfuß hat, und 1000 Fuß in der Natur auf einen Zoll reducirt, während das Gaudin'sche die erwähnte Breite und Länge oder 266 Quadratfuß hat, und 4890 Fuß auf einen Frankfurter Zoll reducirt; ferner begreift das Pfyffer'sche Relief blos die Umgegend des Luzerner Sees oder einen Landstrich von 60 Quadratmeilen in sich. Das Muller'sche Relief der Schweiz, welches sich auf der Stadtbibliothek in Zürich befindet, ist 15 Fuß ½ Zoll lang und 7 Fuß 9½ Zoll breit, begreift aber ebenfalls nur einen Theil der Schweiz in sich, nämlich nur das zwischen folgenden vier Linien liegende Land: 1) südwestlich von Bern über den Riesen nach Saas und zu dem Fuß des Fletschhorns, 2) südöstlich von letzterem Punkt über Giornico in Livinen-Thal nach Fetan im Unter-Engadin, 3) nordöstlich von Fetan durch Vorarlberg, östlich von Bregenz vorbei nach Achberg am Argen, 4) nordwestlich von Bern über Sempach, durch den Zürcher-See über Arbon nach Achberg. Nach diesen, auf Privat-Mittheilungen beruhenden, Angaben fehlen also auf dem Müller'schen Relief die französische Schweiz, die nördliche deutsche und ein Theil der italienischen, sowie das Unter-Engadin. Ueber den diesem Werke zu Grunde liegenden Maßstab ermangeln mir die Angaben.

Das Gaudin'sche Relief erstreckt sich auf der einen Seite, wo indessen das zu Frankreich gehörende Stück nur oberflächlich angedeutet ist, von Rumilly und Alby in Savoyen bis westlich und nördlich von Besançon; südlich sind der Col de la Seigne, Aosta und Bergamo die Grenzpunkte, östlich Sondrio, der Anfang des Inn, Bludenz am Ill und der nahe Osten von Bregenz, nördlich Mörsburg am Bodensee und der Rhein bei Groß-Kembs. — Der Maßstab fur die horizontale Erstreckung ist so, daß 7 Frankfurter Zoll 2 Lieues (zu 20 auf 1 Grad) bilden. Der Maßstab für die Höhen ist, wie bei allen Länder-Reliefs, größer, und verhält sich zu dem Längen-Maße wie 2⅑ zu 1.

Das Ganze scheint in Gyps und Papiermaché gearbeitet zu seyn, und der Kern der Gebirge aus Kork zu bestehen. Es ist aus 55 Carré's zusammengesetzt, deren Grundlagen Holzplatten sind, und die in 37 Kisten hier ankamen.

Zur Benutzung bei der Ausstellung hatte Herr Gaudin zwei gedruckte Repertoir's mit den Namen der Städte, Berge, Flüsse ꝛc. mitgeschickt, in welchen die auf dem Relief befindlichen Nummern (über 1200 an der Zahl) nachgeschlagen werden konnten, und die stets zur Disposition des Publikums bereit lagen. Diesen wurden mehrere Uebersichtskarten der Schweiz hinzugefugt. Zwei Herren hatten überdies die uns sehr verbindende Güte, der Eine ein colorirtes Pracht-Exemplar des Delkeskamp'schen Panorama's des Vier-Waldstädter Sees, der Andere ein von Herrn Gaudin verfertigtes Relief des Montblanc und des Chamouny-Thals während der Dauer der Ausstellung in dem Lokale des Vereines aufzustellen. Außerdem gab ich, um die dem Relief zu

Digitized by Google

entnehmende Belehrung zu erleichtern, auf sechs Blättern die wichtigsten Namen und die Lage der einzelnen Theile und Berge der Schweizer Alpen, sowie die der berühmtesten Thäler und Pässe derselben und die der Haupthöhen und Hauptthäler des Jura an, und legte sie bei dem Relief zum Gebrauche des Publikums auf.

Was den Nutzen betrifft, den diese Ausstellung gewährte: so haben wir den Mitgliedern des Vereins, dem Publikum überhaupt und der Jugend insbesondere die Gelegenheit verschafft, das berühmteste Gebirgsland Europa's und die Formen eines Theils von einem der wichtigsten Gebirge der Welt auf eine anschauliche Weise kennen zu lernen; den Verein selbst aber als eine geschlossene Gesellschaft haben wir dadurch dem Publikum als eine gemeinnützige, für die Verbreitung geographischer Kenntnisse thätige Anstalt in einer Ausdehnung bekannt gemacht, wie es ganze Jahre unseres stillen Wirkens und unserer auf Gebildete berechneten belehrenden Thätigkeit durch Vorlesungen nicht hätten bewirken können. Wenn wir, in Beziehung auf jene erstere Seite des Nutzenbringenden der Ausstellung, namentlich die Wichtigkeit der richtigen Ansicht von Gebirgszügen, Gebirgskamm, Pässen und Aehnlichem ins Auge fassen, und die Schwierigkeiten bedenken, welche der Jugendlehrer bei der Feststellung solcher Begriffe vermittelst des Wortes und der Karte zu überwinden hat: so können wir mit Entschiedenheit aussprechen, daß insbesondere die hiesige Schuljugend unserer Ausstellung sehr viel zu verdanken hat. Wir hatten den verehrlichen Vorstehern und Vorsteherinnen hiesiger Staats- und Privat-Schulen schriftlich das Anerbieten gemacht, ihre Schüler und Schülerinnen das Relief in besondern Stunden und zu ermäßigten Preisen besuchen zu lassen; den Zöglingen des hiesigen Waisenhauses und der Sonntags- und Gewerbs-Schule aber hatten wir dasselbe unentgeldlich angeboten. In Folge davon haben, außer den 170 Kindern, welche in der für das Publikum bestimmten Zeit der Ausstellung zu dem Relief kamen, 1263 Zöglinge hiesiger Schulen (830 Knaben und 433 Mädchen) in besonderen Stunden und unter der Anleitung ihrer Lehrer das Relief gesehen; und zwar hatten 244 derselben die Begünstigung, sich unentgeldlich dieses Vortheils zu erfreuen.

Wenn nun auch nicht schon jene Belehrung der Erwachsenen, die große Annehmlichkeit, welche wir so Vielen durch die lebhaftere Rückerinnerung an frühere Reisen oder durch den Ersatz für vergebens gewünschte und projektirte Ausflüge in die Schweiz gewährt haben, und der angedeutete Nutzen für den Verein selbst hinreichend wären, um das Unternehmen der Ausstellung des Gaudin'schen Reliefs als etwas recht Ersprießliches darzustellen: so gibt doch jener Gewinn, den die Jugend daraus zog, demselben den Charakter einer sehr erfolgreichen Thätigkeit und belebt in uns das belohnende Bewußtsein, durch eine solche Wirksamkeit für große Mühe und Anstrengung entschädigt worden zu seyn.

Es ist Pflicht, bei Erwähnung des Nutzens der Ausstellung des Reliefs mit Anerkennung und Dank derjenigen nicht zum Vorstande gehörenden Mitglieder des Vereins zu gedenken, welche abwechselnd sich der lästigen Aufgabe unterzogen haben, während der Stunden der Ausstellung im Lokale des Vereins anwesend zu seyn, um die Ordnung zu handhaben und über das Einzelne des Reliefs Auskunft zu geben. Ihnen ist ein großer Theil des Nutzens der Ausstellung beizumessen, indem sie durch die von ihnen den Besuchern ertheilte Auskunft dieselbe nutzbarer machten, und der Vorstand ist verpflichtet, ihnen im Namen des Vereins den Dank dafür auszusprechen.

Was die finanzielle Seite der Relief-Angelegenheit betrifft, so gibt die nachfolgende Berechnung *) das befriedigende Resultat, daß nicht allein die beträchtlichen Kosten der Ausstellung gedeckt sind, sondern daß auch noch ein Ueberschuß zum Besten des Herrn Gaudin und der Vereinskasse sich herausstellt.

## Lebensgefährlicher Ort in der Nähe der Stadt.

In diesen verehrlichen Blättern vom 4. Nov. 1837 ist ein Aufsatz, überschrieben: »Ein doppelt glücklicher Zufall«, abgedruckt, der einen Theil des Publikums und besonders die in jener Gegend wohnenden Bürger, wahrhaft beunruhigt.

Es ist nämlich darin bemerkt, daß die sonst so schöne Promenade in der Nähe des Obermainthors auf einmal in einen so gefährlichen Ort verwandelt wäre, daß binnen kurzer Zeit Kupfer und Stein zerstört werden könnte.

Da diese Angabe in einer Extra-Beilage des Frankfurter Journals wenige Tage zuvor, wahrscheinlich von derselben Feder, noch ausführlicher angegeben ist, und deßhalb an Glaubhaftigkeit gewinnt, wodurch besonders die dortigen Hauseigenthümer doppelt benachtheiligt werden, so ergehet von mehreren hiesigen Bürgern die dringende Bitte an hochlöbl. Sanitätsamt, diese so gefährlich bezeichnete Gegend recht bald untersuchen zu lassen, damit zur gänzlichen Absperrung die nöthigen Schritte getroffen, vorläufig aber das Publikum besonders wegen der vielen Kinder, welche bisher mit dem Gesinde diese Gegend besuchten, gewarnt würde.

Wie leicht könnte bei fernerem Besuch dieses gesundheitszerstörenden Ortes der Ausbruch der Cholera herbeigeführt werden, was doch mehr Berücksichtigung verdient, als der Gegenstand, der diese Beunruhigung herbeiführte!

## Gewerbwesen.

(Schluß.) **)

So würden die verschiedenen Zweige der polytechnischen Akademie sich zu einem wohlgeordneten Ganzen reihen, das jedem Licht in die Sphäre seiner technischen und Merkantil-Geschäfte schenken müßte. Jünglinge und

*) Die, als uninteressant für das Publikum, hier nicht mitgetheilt wird.

**) S. oben S. 182.

Digitized by Google

Männer würden hier jenen Unterricht, jene Aufschlüsse finden, deren sie bedürfen: Erstere zur Vorbereitung für ihre praktische Laufbahn, Letztere zur Beleuchtung ihrer Praxis durch die Fackel der Theorie. Bei jener Freiheit des Studiums, die einem ähnlichen Institute eigen seyn muß, hat jeder Gelegenheit sich nach seinen Bedürfnissen und seinen Talenten den nöthigen Unterricht zu wählen. Durch wechselseitige Vereinigung der Lehrgegenstände, der merkantilen nämlich und der technischen, entstehen sehr verschiedene, dem mannigfaltigen Bedürfnisse entsprechende Lehrkurse. Die Merkantillehre der Akademie bildet eine eigentliche Handelsschule, in welcher der Comptorist neben der praktischen Laufbahn seine Ausbildung vollenden kann. Da nun dem Kaufmann, welcher auf mannigfaltige Kenntnisse Anspruch zu machen hat, technologische in vielfacher Hinsicht sehr nützlich, ja sogar unentbehrlich sind: so kann er sich, außer den eigentlichen Handelsfächern, noch einige ihm nöthige Kenntnisse aus dem technischen Lehrfache, z. B. Chemie und Technologie, eigen machen. — Die technisch-chemischen Fächer verbunden mit Physik, gewähren Denjenigen, welche irgend einen Einfluß auf chemische Industrie und Fabrikate ausüben, nicht zu berechnende Vortheile. Wollen aber Individuen sich für die ganze Fabrikgeschäftsführung ausbilden, so können sie hier nebst der technischen Bildung sich noch die nöthigen kaufmännischen Vorkenntnisse aus dem Merkantil-Lehrfache beilegen.

Das Studium der Mathematik, Maschinenlehre, Physik und Technologie wird nicht blos dem Maschinisten, dem Hydrauliker als Mühlenbauer, sondern auch dem Vorsteher und Werkführer in Werkstätten, in welchen Maschinen verfertiget, und in Fabriken, welche durch Maschinen betrieben werden, jene Kenntnisse verschaffen, nach welchen er seine Praxis mit Sicherheit im Großen beginnen kann.

Wenn in dem technischen Kurse, statt der Maschinenlehre die praktische Geometrie mit dem hiezu gehörigen Zeichnungsunterrichte frequentirt wird, so entsteht der Lehrkurs für den Land- und Feldmesser nach seinem ganzen Umfange, und fügen wir diesem Kurse noch die technische Chemie, Botanik und die Buchhaltung aus dem Merkantilfach hinzu, so entsteht ein Lehrkurs für den Land- und Forstbeamten, nach welchem dieser mit allen nöthigen Hulfskenntnissen ausgerüstet, zum praktischen Studium der Oekonomie und Forstwissenschaft in die für diese Zweige bestehenden öffentlichen Unterrichtsanstalten übertreten kann.

Eben so können diejenigen, welche sich dem Berg- und Hüttenwesen widmen, durch das Studium der Mathematik, praktischen Geometrie, Maschinenlehre, Mineralogie, Physik, Chemie und der Buchhaltung aus dem Merkantilfache sich vor ihrem Uebertritt zu dem praktischen Unterrichte des Bergbaues und des Hüttenwesens vollkommen vorbereiten.

Mathematik, Physik und Chemie, Land- und Wasserbaukunst mit der dazu gehörigen Zeichnung ist mit der Buchhaltung aus dem merkantilischen Fache ein vollständiger Lehrkurs für diejenigen, welche sich der Land- und Wasserbaukunst in ihren verschiedenen Zweigen widmen, wenn sie neben diesem Kurse sich den Architekturzeichnungen an der hier rühmlich bestehenden Kunstschule widmen werden.

So würde die polytechnische Akademie nach allen Seiten hin in die bürgerlichen Geschäfte eingreifen und wohlthätige Belehrung verbreiten. Selbst der Staat hat an einer solchen Akademie ein reichliches Hülfsmittel, um in allem, was die gesammte Industrie betrifft, wohlerwogene Beurtheilungen über Vorschläge zu erheben, die sonst zu seinem Verderben gereichen, und technische Versuche und Arbeiten von Männern veranstalten zu lassen, die der Sache und Erfahrung kundig, und nicht bloße Stubengelehrte sind, deren Afterweisheit oft nachtheiliger für den Staat selbst ist, als die roheste Unwissenheit.

Stehen dem Vorstande dieser Akademie noch einige der unterrichtetsten Kaufleute und Fabrikanten aus den verschiedenen Gewerbsfächern als rathende Mitglieder zur Seite, welche seine wissenschaftlichen Kenntnisse durch ihre Erfahrungen unterstützen, so werden die Begutachtungen der Akademie über Gegenstände des Handels, der Gewerbe und der Industrie überhaupt mit einer Unpartheilichkeit, Reife und einer Vielseitigkeit von Kenntnissen abgefaßt, wie sie auf keinem andern Wege zum Besten des Allgemeinen und der Betheiligten abgegeben werden können.

So würde des Guten vielfältig gewirkt werden, und Segen aus dieser Anstalt für alle Stände unseres Vaterlandes hervorgehen können.

---

## Lebensansichten.

Halbwisser taugen so wenig, als halbscharfe Rasermesser. Sie schinden mehr, als sie schneiden, und wenn sie schneiden, geschieht es gewöhnlich am unrechten Orte und zur unrechten Zeit.

---

Die albernsten Subjekte in den Staatsämtern sind am meisten geneigt, sich für unentbehrlich zu halten.

---

Oft gehört mehr Muth und Ehrlichkeit dazu, eine schlechte That zu unterlassen, als eine gute zu vollbringen.

---

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. C. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 28.** Dienstag den 14. November 1837. **Bd. 10.**



Inhalt: Die in Verwaltung öffentlicher Stellen stehenden und sonst bekannten hiesigen protestantischen Stipendien für Schul- und wissenschaftlichen Unterricht. — Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung. — Vorschlag zur Zinsenreduktion und Tilgung von 276/m fl. 4% israelitische Gemeinde-Obligationen. — Vorschlag zur Gewinnung eines wohlfeilen und guten Brennmaterials. — Handelsrecht. — Lebensansichten. — Bürgeraufnahmen.


## Die in Verwaltung öffentlicher Stellen stehenden und sonst bekannten hiesigen protestantischen Stipendien für Schul- und wissenschaftlichen Unterricht.

(Fortsetzung.)

### Viertes Verzeichniß.

| Stipendien für Kandidaten der Rechtswissenschaft. | Zweck. | Verwaltung und Begebung. | Oberaufsicht. |
|---|---|---|---|
| a) Zwei Stipendien, jedes von fl. 68. 12 kr. des 24 fl. Fußes jährlich auf dem Stadtrecheneiamt auszuzahlen. | Die Rechtswissenschaft auf Akademien zu erlernen. | Von dem Recheneiamt verwaltet und von dem Senat begeben. | Der Senat. |
| b) Aus der Beerischen Stiftung auf drei Jahre, die Zinsen zu 3 Prozent eines bei dem Stadt-Recheneiamt angelegten Kapitals von 10,000 fl. in einem turno mit einem die Theologie und die Arzneikunst studierenden jungen Mann. | Desgleichen. | Von dem Consistorium zu begeben. | Das Consistorium. |
| c) Die mit 40 fl. bei dem Hospital-Pflegamt jährlich eingehende Zinsen eines von Sandischen Stiftungskapitals von 1000 fl. in einem turno mit einem Studioso theologiae et medicinae. | Desgleichen. | Beides von dem Hospital-Pflegamt. | Das Hospital-Pflegamt. |
| d) Das bei der Niederländischen Gemeinde befindliche Tannerische Stipendium von jährlichen fl. 89. 46 kr. für einen jungen Mann der Gemeinde, wird auch an einen die Theologie Studierenden begeben. | Desgleichen. | Die Niederländische Gemeinde. | Die Niederländische Gemeinde. |
| e) Das bei dem Katharinenkloster-Pflegamt bestimmte Stipendium von jährlich 50 fl. für einen studierenden Bürgerssohn. | Desgleichen. | Das Katharinenkloster-Pflegamt. | Das Katharinenkloster-Pflegamt. |
| f) Bei der von Cronstedtischen Stiftung ein Stipendium von jährlichen 100 fl. auf vier Jahre für hiesige ehrliche Bürgerssöhne. | Desgleichen. | Die Administration der Stiftung. | Die Ganerbschaft Limpurg. |
| g) Die Zinsen eines bei dem Stadt-Recheneiamt versicherten Gilt-Briefs über 2000 fl. aus der Dr. Orth'schen Fundation; die von der Nachkommenschaft des Stifters, welche zum Studieren dieser Beihülfe benöthigt sind, sollen vor andern zu dem Genuß gelangen, in Ermangelung der sich der Rechtswissenschaft widmenden Competenten können auch Theologie Studierende dazu gelangen. | Desgleichen. | Die Angehörigen der Familie. | Das Consistorium. |

Digitized by Google

| Stipendien für junge Männer, welche die medizinische, chirurgische und Entbindungs-Wissenschaften erlernen. | Zweck. | Verwaltung und Begebung. | Oberaufsicht. |
|---|---|---|---|
| a) Ein Stipendium von jährlichen fl. 68. 12 kr. des 24 fl. Fußes auf dem Stadt-Rechneiamt auf drei Jahre. | Die medizinischen Wissenschaften auf Akademien zu erlernen. | Von dem Rechneiamt ausgezahlt, von dem Senat verliehen. | Der Senat. |
| b) Aus der Beerischen Stiftung auf drei Jahre die Zinsen zu 3 Prozent eines bei dem Stadt-Rechneiamt angelegten Kapitals von 10,000 fl. in einem turno mit einem die Theologie und die Rechtswissenschaft Studierenden. | Wie oben. | Von dem Konsistorium zu begeben. | Das Konsistorium. |
| c) Die mit 40 fl. bei dem Hospital-Pflegamt jährlich eingehende Zinsen eines von Sandischen Stiftungskapitals von 1000 fl. in einem turno mit einem die Theologie und die Rechtswissenschaft Studierenden. | Wie oben. | Das Hospital-Pflegamt. | Das Hospital-Pflegamt. |
| d) Das bei der Niederländischen Gemeinde befindliche Schöff Andreäische Stipendium von jährlichen 60 fl. für Angehörige der Gemeinde. | Wie oben. | Die Niederländische Gemeinde. | Die Niederländische Gemeinde. |
| e) Das Doktor Beyerische Legat von jährlichen 100 fl., zu dessen Genuß die Nachkommen der Stifter den Vorzug haben. Die Genießenden müssen hiesiger Stadt verpflichtet seyn, und sollen ohne des Senats Bewilligung in keine fremde Dienste treten. | Wie oben, u. dann die Hospitäler in Deutschland, Frankreich, Italien, auch die berühmtesten Chirurgen kennen zu lernen. | Die uralte Gesellschaft Frauenstein. | Der Senat und die Syndici. |
| f) Das bei der Dr. Senckenbergischen Stiftung befindliche Stipendium von jährlichen 100 fl. insoferne der Bestand der Kasse des medizinischen Instituts solches nach Anleitung §. 10. des Stiftungsbriefs gestattet. | Die Arzneikunst auf Universitäten zu erlernen. | Durch die Dr. Senckenbergische Stiftung zu begeben. | Die Senckenbergische Stiftung. |
| g) Das Doktor Pettmännische Stipendium soll in denen alle fünf Jahre auszuzahlenden Zinsen eines 2500 fl. betragenden Kapitals bestehen. | Die Entbindungskunst, allenfalls auch die Chirurgie. | Handelsmann Herr Hoppe. | — — |
| h) Die Zinsen des fl. 2446. 46 kr. Kapital betragenden Geysischen Stipendiums für Studierende aus den beiden reformirten Gemeinden. | Das Studium der Medizin. | Die Vorsteher der beiden reformirten Gemeinden. | Die Vorsteher der reformirten Gemeinden. |
| i) Die Zinsen des fl. 16,041. 4 kr. Kapital betragenden Hofrath Pasquaischen Stipendiums auf sechs Jahre für Burgerssöhne aus den beiden reformirten Gemeinden, welche nach geendigtem vierjährigen medizinischen Studium und zweijährigen wissenschaftlichen Berufsreisen sich dahier niederzulassen, und die armen Kranken der beiden Gemeinden ohnentgeldlich zu bedienen haben. | Studium der Medizin und Ausbildung dieses Berufs auf Reisen. | Die beiden reformirten Gemeinden. | — — |
| k) Die Zinsen des fl. 11,851. 26 kr. Kapital betragenden Hofrath Pasquaischen Stipendiums auf vier Jahre Studien und zwei Jahre Reisen zu deren Ausbildung, für Burgerssöhne aus den beiden reformirten Gemeinden zum Erlernen der Wundarzneikunst und um sonach sich dahier niederzulassen, und die armen Kranken der beiden Gemeinden ohnentgeldlich zu bedienen. | Das Erlernen der Wundarzneikunst und deren Ausbildung durch Reisen. | Die deutsch-reformirten Diakoni. | — — |

(Schluß f.)

Digitized by Google

# Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

II. Sitzung. Samstag den 11. November 1837. Vormittags 10 Uhr.

§. 7. Auf der Tagesordnung war:

1) Vortrag des Senats vom 5. Sept. d. J., das bei Aktenversendungen zu beobachtende Verfahren und die dabei zu entrichtenden Taxen und Gebühren betr.;
2) Vortrag des Senats vom 4. Juli d. J., die Tarrollen der Marktmeistergebühren, des Holz-, Kohlen-, Kraut- und Besenabfalls, des Unterkaufs von lebendigem Vieh und der Viehschreibersgebühren betr.;
3) Vortrag des Senats vom 12. Sept. d. J., Stadtwehrangelegenheiten betr.;
4) Vortrag des Senats vom 12. Sept. d. J., Chaussee-Tarif betr.

§. 8. u. 9. Herr A. A. Meyer wird nach Vorschrift der Konstitutions-Ergänzungsakte in Eidespflichten genommen.

§. 10. Präsidium setzt hierauf die Versammlung in Kenntniß, daß es nach dem Schlusse der vorigen Sitzung das Kanzleipersonal, nämlich Herrn Dr. Anton Fresenius als Registrator, den Herrn Martin Löffler als Expedienten, und den Joh. Balth. Becker als Pedellen auch für die Dauer dieser gesetzgebenden Versammlung an- und in Pflichten genommen habe.

Die oben bemeldeten vier Senatsvorträge werden sämmtlich zur Begutachtung an besondere Kommissionen *) verwiesen.

Diese Senatsvorträge sind nachstehenden Inhalts:

§. 11. 1) Senatsvortrag vom 5. September d. J.: das bei Aktenversendungen zu beobachtende Verfahren und die dabei zu entrichtenden Taxen und Gebühren betr.

„In früheren Zeiten wurden in Civilsachen die Akten von dem damaligen Stadtschultheißen als Präsidenten des Schöffenraths und Gerichts Namens des Gerichts und zwar mittelbar durch den Kanzleirath versendet.

Bürgervertrag Art. 19.
Müller Kaiserl. Resol. 1. 22.
Transfix v. 1714. Art. 12. das. p. 46.

Daß die Beförderung der also gerichtlich verschlossenen und von dem Stadtschultheißen addressirten Akten in Civilsachen auf die Post durch den Kanzleirath geschah, fand darin seinen Grund, daß in ältern Zeiten alle Gelder, mithin auch die Transmissionsgelder, auf der Stadtkanzlei deponirt wurden, daß daher hier die Rechnung über die hinterlegten Versendungsgelder geführt wurde. Als durch die Visitationsordnung von 1726.

Müller Kaiserl. Resol. Bd. II. p. 19.

verordnet ward, daß die Deposita von der Kanzlei an die Rechenei abgeliefert werden sollten, verblieb es rücksichtlich der Jurotulationsgebühren und der Aktenversendung bei dem seitherigen Gebrauch.

Die Bestimmung des von dem Revidenten, oder wer sonst um Aktenversendung gebeten hatte, zu hinterlegenden Betrags war in ältern Zeiten dem Gericht

„mit Reflexion auf die Größe der Akten" ꝛc.

Verordnung vom 17. Sept. 1691. Beyerbach p. 1498. überlassen. Aber allmählig schlich sich der Gebrauch ein, daß 10 Rthlr. hinterlegt wurden, welches durch mehrere Verordnungen nachher bestätigt wurde.

Verordnung vom 22. Mai 1781. Beyerbach p. 1528.
Verordn. v. 22. Juli 1788 §. 13. Beyerbach p. 1509.

wobei es auch bisher — und nachdem, nach Auflösung der großherzoglichen Regierung die Aktenversendungen wieder zulässig waren, — belassen worden ist, obgleich diese Bestimmung nicht, vielmehr die frühere, wie solche der Rathschluß vom 17. September 1691 enthält, viel zweckmäßiger war, indem, wenn das Urtel der auswärtigen Rechtsfakultät, wie gewöhnlich mehr als 10 Rthlr. kostet, öfters große Weiterungen, wegen Bezahlung des Mehrbetrags entstehen, und der Fiskal mit der Exekution beauftragt werden muß, weil man die Akten nicht bis zur Bezahlung des Restes verschlossen und das Urtel unpublicirt liegen lassen kann.

Die vormals bestandene Einrichtung, daß die Versendungsgelder in der Stadtkanzlei deponirt wurden, gab ohne Zweifel Veranlassung, daß die provisorische Prozeßordnung vom 30. Dezember 1819 Art. 12.

Statutensamml. Bd. II. p. 122.

auch die Versendung der Akten durch die Stadtkanzlei verordnete, eine Bestimmung, die nie befolgt wurde, und mit dem Grundsatz der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung nicht vereinbar ist, und deren formelle Aufhebung daher sehr zu wünschen seyn möchte.

Außerdem finden sich aber auch bei der Berechnung der Versendungsgelder mehrere nur auf dem Herkommen beruhende Ansätze z. B. eine Gebühr von fl. 3. 50 kr. für das Aerar, ferner verschiedene Gebühren des Gerichtssekretärs und Pedellen von beiläufig fl. 2. 30 kr., letztere sogar gegen die Bestimmung des Gesetzes vom 11. April 1822

Statutensamml. Bd. 3. p. 99.

jedoch sind diese darum dem dermaligen Personal nicht gänzlich zu entziehen, weil solches in deren langjährig hergebrachtem Besitz ist.

Diese verschiedenen, auch theilweise von löblichem Stadt-Revisionskolleg bemerkten Mängel, machen eine gesetzliche Bestimmung wünschenswerth, auf welches auch hochpreißliches Appellationsgericht anträgt. Der Senat legt daher der gesetzgebenden Versammlung einen desfallsigen Gesetzesentwurf *) zur Sanktion vor, und fügt folgende Erläuterungen an:

*) Die Namen der resp. Herren Kommissionsmitglieder werden in einer spätern Nummer bekannt gemacht werden.

*) Dieser Gesetzesentwurf ist nachstehenden Inhalts:

„Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden

Digitized by Google

Die Zweckmäßigkeit der im §. 1. enthaltenen Verfügung, daß das Appellationsgericht nach Größe der Acten und Wichtigkeit des Gegenstandes, den Betrag der zu hinterlegenden Transmissionsgelder bestimme, ist schon voran berührt worden, solche stimmt aber auch mit den Gesetzen, namentlich der

a) Verordnung v. 17. Sept. 1691. Beyerbach S 1498.
b) dem Gesetz v. 8. Juli 1817. Stat. Samml. B. 1. S. 110.
c) dem Art. 143 der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung. Stat.-Samml. Bd. 4. S. 277

überein.

So viel den 2ten Paragraphen betrifft, so war bisher üblich, wenn der um Actenversendung in vim con-

Versammlung vom .... über das bei Aktenversendungen einzuhaltende Verfahren, und die dabei zu entrichtenden Taxen und Gebühren, wie folgt:

§. 1. Bei Aktenversendungen, sowohl im Weg der Revision, Superrevision, als zur Abfassung eines Erkenntnisses in der Appellationsinstanz, hat das Appellationsgericht einen, nach Größe der Akten und Wichtigkeit des Gegenstandes zu bestimmenden Betrag festzusetzen, welchen der Revident, Superrevident oder wer um Aktenversendung nachgesucht hat, binnen acht Tagen bei der Appellationsgerichtskanzlei zu hinterlegen hat.

§. 2. Die Versäumung dieses Termins, hat bei Revisionen und Superrevisionen, die Deserterklärung des Rechtsmittels, bei gebetener Versendung in vim concipiendae sententiae aber, die Folge, daß angenommen wird, es sey auf die Versendung verzichtet, und sodann, auf Anrufen des Gegentheils, von dem Appellationsgericht selbst gesprochen wird.

§. 3. Wenn ein Theil im Armenrecht steht, so daß das Aerar die Versendungskosten bezahlen müßte, so findet die Aktenversendung nicht statt, sondern es sind alsdann die Erkenntnisse von dem Appellationsgericht und Oberappellationsgericht zu erlassen.

§. 4. Die Versendung der Akten geschieht ferner wie bisher durch das Präsidium des Appellationsgerichts, und werden auch die Taxen und Gebühren an die Appellationsgerichtskanzlei entrichtet.

Die Rathsverordnung vom 22. Mai 1781, so wie der Art. 12. des Gesetzes vom 30. Dezember 1819 sind hierdurch aufgehoben.

§. 5. Außer den zu hinterlegenden Versendungsgeldern und den im Gesetz vom 11. April 1822 bestimmten Stempelgebühren

a) für das Inrotulations- und Errotulationsprotokoll
für jedes . . . . . fl. 1. — kr.
b) für den Actenrotul . . . . . „ — 6 „
c) für das Schreiben . . . . . „ — 30 „

sind noch folgende Taxen und Gebühren von dem, welcher die Actenversendung veranlaßt, zu entrichten:

1) dem Secretär des Appellationsgerichts
a) für das Inrotulations-Protocoll . . fl. — 30 kr.
b) „ „ Schreiben an die Facultät . „ — 30 „
c) „ Fertigung des Rotuls . . . „ 1. 30 „
d) „ das Errotulations-Protocoll . . „ — 30 „
e) „ ein Beförderungs-Schreiben von dem darum Nachsuchenden . . . . „ — 30 „
2) an die Canzlei, für Abschrift des Rotuls . „ — 12 „
3) an den Pedellen:
für Verpackung, Versieglung der Acten, deren Tragen auf die Post. Erhebung des Postscheins „ — 48 „

§. 6. Wenn beide Theile um Versendung der Acten bitten, oder Revision einlegen, so bezahlt jeder der streitenden Theile — vorbehältlich des Erkenntnisses über die Prozeßkosten — sowohl von den zu hinterlegenden Geldern, als von den Stempel- und Tax-Gebühren, die Hälfte.

Die Gebühren für den Rotul zahlt jeder Theil ganz, wenn zwei Acten Rotul gefertigt werden.

cipiendae sententiae Nachsuchende, die Transmissionsgelder nicht deponirte, solche executive beitreiben zu lassen. Dieses verzögerte die Sache, und oft fanden sich nicht einmal bona exequenda. Deswegen ist das jetzt vorgeschlagene Präjudiz, daß in solchem Fall das Gericht selbst spreche, zweckmäßig, auch mit dem Art. 143 der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung übereinstimmend.

Der §. 3. folgt unmittelbar aus dem vorhergehenden, nach welchem die Gerichte alsdann selbst sprechen, wenn keine Transmissionsgelder hinterlegt werden.

Die Zweckmäßigkeit der im §. 4. enthaltenen Verfügung ist schon oben berührt worden, und der §. 5. giebt für die Gebühren des Secretärs und Pedellen gesetzliche Norm, während die Bestimmung des 6ten Paragraphen der Billigkeit angemessen ist.«

---

§. 12. 2) Senatsvortrag vom 4. Juli d. J.:

a) die Tarrolle der Marktmeistergebühren, des Holz-, Kohlen-, Kraut- und Besen-Abfalls, des Unterkaufs von lebendigem Vieh und der Viehschreibersgebühren betr. *).

»Die Grundsätze des Zollvertrags vom 2. Januar 1836 **) erheischen mehrere Abänderungen der vorbemerkten Tarrollen, da Erzeugnisse anderer Zollvereinsstaaten nicht höher besteuert werden dürfen, als die einheimischen.

Die seitherigen Tarrollen sind zu ersehen aus Anl. 1 und 2. Aus Anl. 3 und 4. erhellt, welche Abänderungen derselben sich als erforderlich darstellen. Löbliche ständige Bürgerrepräsentation, mit welcher der Senat deßfalls bereits 1836 in Konferenz getreten war, hat sich, zufolge des am 17. l. M. eingekommenen rechenei-amtlichen Berichts, nunmehr damit einverstanden erklärt, daß fragliche Erhebungen inskünftige nach näherem Inhalte von Anl. 3 und 4. zu geschehen haben, und der Senat sieht der Beistimmung der gesetzgebenden Versammlung hierzu entgegen.«

---

§. 13. 3) Senatsvortrag vom 12. September d. J.: Stadtwehrangelegenheiten betr.

»Am 26. Oktober 1833 hat die gesetzgebende Versammlung bei Gelegenheit der Abänderung mehrerer Artikel der Stadtwehrordnung an den Senat folgende Wünsche †) gerichtet:

1) daß die Dienst- und Strafordnung, so wie die Disciplinargesetze einer Revision unterworfen,

2) die Instruktionen für die Dispensationskommission von neuem geprüft und Bedacht darauf genommen werde,

*) Außerdem war noch
b) ein Senatsvortrag vom 4. Juli d. J.:
Erleichterung des Verkehrs und Abänderung der in der Stadtwaage zu entrichtenden Gebühren
an die Versammlung gelangt. Diese beiden sub a und b genannten Vorträge wurden an dieselbe Kommission zur Berichterstattung verwiesen.

**) S. Jahrb. B. 7. S. 56.

†) Vgl. Jahrb. Bd. 3. S. 66—72. 73—76. 78. u. 85.

Digitized by Google

wie dem Mißbrauch der ärztlichen Zeugnisse gesteuert werden könne,

3) daß der Bedürfnißstand und Kosten-Etat der Bürgerbewaffnung, insoweit solcher nothwendige Bataillonsausgaben in sich begreift, regulirt, und dieser Posten in den Exigenzstatus des Kriegszeugamts aufgenommen werden möge,

4) daß geeignete Einleitung zu zweckmäßiger Gleichstellung der Uniformen der verschiedenen Bataillons getroffen werden möge.

Der Senat hat durch das Kriegszeugamt sich über diese Punkte Bericht erstatten lassen, und bemerkt nun, unter Anschluß sämmtlicher Aktenstücke:

ad 1) Eine Dienstordnung oder Dienstreglement ist — wie bereits bei Gelegenheit des Dienstreglements für das Linienmilitär näher ausgeführt worden — schon deswegen kein Gegenstand der Gesetzgebung, weil solches sich nach den Umständen richten muß, und daher einzelne Dienstvorschriften, je nach dem Wechsel der Umstände, erlassen werden müssen.

Was jedoch die Disciplinargesetze betrifft, so erscheint die von dem Herrn Obristen der Stadtwehr entworfene neue Redaktion, wie solche dessen Bericht beiliegt, nach dem Gutachten des Kriegszeugamts zweckmäßig, und da auch der Senat dabei nichts zu erinnern findet, so legt er solche der Sanktion des gesetzgebenden Körpers vor.

ad 2) Aus der beiliegenden für die Dispensationskommission bereits bestehenden Instruktion und den von Zeit zu Zeit vom Kriegszeugamt erlassenen Resolutionen wird die gesetzgebende Versammlung ersehen, daß dieser Gegenstand nicht aus den Augen gelassen worden ist. Daß aber demohngeachtet Unterschleife vorfallen, das ist nicht zu verhüten, und würde auch, durch Annahme der von dem Herrn Obristen gemachten Vorschläge, daß

a) in dem Protokoll und den einzusehenden Verzeichnissen die Ursache der Dispensation, wenn solche in Krankheit besteht, angegeben, und die Krankheit nicht mit dem lateinischen, sondern, wo möglich, mit dem deutschen Namen bezeichnet werde;
b) in dem Protokoll auch diejenigen Stadtwehrpflichtige, welche um Dispensation nachgesucht haben, aber abgewiesen worden sind, verzeichnet, und dabei bemerkt werde, daß solche abgewiesen worden;
c) daß auch den Herren Bataillonschefs gestattet werde, in auffallenden Dispensationsfällen Rekurs zu ergreifen, wo alsdann der Physicus primarius mit Gutachten zu vernehmen seyn würde;
d) daß für die Dispensationsscheine eine Stempelgebühr erhoben werde,

nicht beseitigt werden können.

Was nun die sub a und b bemerkten Vorschläge des Herrn Obristen betrifft, so hat der Senat das Kriegszeugamt beauftragt, wegen des Vorschlags sub b die deßfallsigen Weisungen an die Dispensationskommission zu erlassen, was sodann den sub c bemerkten Vorschlag betrifft, so enthält solcher eine Abänderung des Art. 16. der Stadtwehrordnung, und müßte daher im Wege der Gesetzgebung erledigt werden, wenn man solchen für zweckmäßig halten würde.

Allein der Senat kann nicht darauf antragen; denn abgesehen davon, daß jede Veränderung bestehender Gesetze sich nur durch die dringendste Nothwendigkeit rechtfertigt, würde solche Disposition dem Eifer der verpflichteten Aerzte voraussichtlich nachtheilig seyn, und dem Ansehen der Dispensationskommission sehr schaden, daher auch der Senat von dem sub a enthaltenen Vorschlag abstrahiren zu sollen glaubte, welcher nur in dem sub c bemerkten Vorschlag einen Grund haben kann, da es sonst gleichgültig ist, ob die Krankheit mit deutschem oder lateinischem Namen bezeichnet ist. Was aber die sub d bemerkte Einführung einer Stempelabgabe auf Dispensationsscheine betrifft, so hat der Senat deßfalls mit löblicher ständigen Bürgerrepräsentation Konferenz pflegen lassen, welche sich jedoch im Protokoll vom 15. August l. J. ablehnend erklärt hat; demohngeachtet glaubt der Senat auf Einführung eines Stempels und einer damit verbundenen Abgabe für Dispensationsscheine antragen zu sollen, da gewöhnlich die Wohlhabenderen es sind, welche um Dispensation, sey es vom Dienst überhaupt, oder vom Exerzieren, nachsuchen, während Aermere selten davon Gebrauch machen. Was nun

ad 3) den Kosten-Etat der Bürgerbewaffnung betrifft, so ist solcher in dem beiliegenden Verzeichniß enthalten.

Da der Senat die darin enthaltenen einzelnen Ansätze mit Ausnahme der Kosten für die Herren Auditeurs und den Schießplatz für zweckmäßig hielt, so hat er darauf mit löblicher ständigen Bürgerrepräsentation konferiren lassen, welche, wie das anliegende Protokoll zeigt, unterm 15. August l. J. dem Senatsantrag beigetreten ist, daher der Senat den Betrag von jährlich 2720 fl. und für transitorische Bedürfnisse von 920 fl. in den Exigenzstatus des Kriegszeugamts hat aufnehmen lassen.

Was endlich

ad 4) die Einführung möglichst gleicher Uniformen bei den verschiedenen Corps der Stadtwehr betrifft, so ist solche allerdings sehr zu wünschen, kann aber nur durch gegenseitiges Entgegenkommen der Corps selbst bewerkstelligt werden, wozu jedoch nach dem Bericht des Herrn Obristen zwar der Anfang gemacht worden, aber eine völlige Gleichheit der Uniformen, wodurch jeder Unterschied der einzelnen Corps wegfallen würde, nicht zu hoffen ist, da eine deßfallsige Vorschrift nachtheilig auf die Corps wirken würde.

Der Senat legt andurch der gesetzgebenden Versammlung die Disciplinar- und Strafgesetze für die Stadt- und Landwehr zur Sanktion vor, trägt zugleich auf eine Stempelabgabe von fl. 1 — fl. 5 für jeden Dispensationsschein, wovon jedoch Arme befreit seyn müßten, an, glaubt aber von den ferneren Anträgen des Herrn Obristen, daß

a) in einzelnen Dispensationsfällen den Corps gestattet werde, Rekurs zu ergreifen,
b) daß der durch die Stadtwehrordnung vom 10. Juni 1823 aufgehobene Oberstab wieder hergestellt werde,

Digitized by Google

c) daß eine Stadtwehrabgabe, welche jährlich über 19,000 fl. eintragen würde — eingeführt werde, so wie
d) daß ein ständiger Wachtdienst eingeführt werde,
abstrahiren zu sollen.«

---

§. 14. 4) Senatsvortrag vom 12. September d. J.: Chausseetarif betr.

»Um den im Art. 10 des am 2. Jan. 1836 zu Berlin abgeschlossenen Zollvertrags *) enthaltenen Bestimmungen Genüge zu leisten, hat der Senat schon vor längerer Zeit die erforderlichen Bearbeitungen in diesem Betreff angeordnet und trägt nach deren Beendigung der gesetzgebenden Versammlung Folgendes vor:

Die Einführung des neuen Tarifs, welcher, nach dem angeführten Artikel, »als der höchste Satz angesehen und hinfüro in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden solle,« verlangte eine Prüfung der bisher hier üblichen Chaussee-Geld-Erhebungsweise um so dringender, als durch die fast durchgängig niedereren Ansätze dieses Tarifs ein sehr bedeutender Ausfall an der Chaussee-Geld-Einnahme entstehen müßte, wenn nicht ein Ausgleichungsmittel gefunden würde. Als solches darf aber wohl mit Recht die Aufhebung der auf kein Gesetz gegründeten Chausseegeld-Befreiung der Luruspferde um so gewisser dann angesehen werden, wenn auch alle diejenigen, welche Jahr-Akkorde mit Kutschern haben, gleichfalls zur Zahlung der Lurussteuer gezogen würden, indem dergleichen geliehene Pferde offenbar in derselben Kategorie stehen, wie eigenthümliche. Damit jedoch allen denen, welche nach dem oben Gesagten neben der Entrichtung der Lurussteuer auch noch zur Zahlung des Chausseegeldes verbunden sind, die Gelegenheit gegeben werde, sich statt des jedesmaligen Chaussee-Geld-Entrichtens mit einer Aversional-Summe jährlich abzufinden, so wäre das Chaussee-Amt zu ermächtigen, wegen der nach Maaßgabe der Umstände von den Nachsuchenden zu zahlenden jährlichen Abfindungssumme das Geeignete festzusetzen.

Eben so billig möchte es seyn, daß allen Bewohnern hiesiger Stadt, wenn sie nicht über die Chausseestätte an der Stadtgemarkungsgrenze spazierenfahren oder reiten, die Befreiung von jederlei Chausseegeld-Entrichtung gestattet werde, wobei jedoch nach wie vor wegen der Reisenden und Guterfuhrwerke an den Thoren Chausseegeld-Erhebungsstätten beibehalten werden müssen, da, wollte man nach der Ansicht löbl. ständigen Burger-Repräsentation nur an den Grenzen das Chausseegeld erheben, keine genügende Controle geführt werden könnte.

Nachdem in Betreff der in Frage stehenden Punkte von der Chausseebehörde ein beifälliges Gutachten erstattet worden, so trägt der Senat bei der gesetzgebenden Versammlung darauf an, daß

1) die Einführung des preußischen Chausseetarifs in Gemäßheit des Art. 10 des Zollvertrags gleichzeitig mit einer neuen Ordnung uber Chausseegeld-Befreiung, einer neuen Frevelordnung und eines Gesetzes, die Lurussteuer betreffend, zu geschehen habe; daß
2) Allen, welche die Lurussteuer zu entrichten verbunden sind, indem sie außerdem noch zur Zahlung des Chausseegeldes angehalten werden, gestattet werde, sich alljährlich fur eine bei der Chausseebehörde festzusetzende Summe dieserwegen abzufinden; endlich
3) daß die Bewohner hiesiger Stadt ohne Unterschied, wenn sie nicht die Chausseestätte an der Stadtgemarkungsgrenze überschreiten, von Chausseegeld-Entrichtung befreit seyn sollen.

Der Senat legt daher der gesetzgebenden Versammlung die desfallsigen Gesetzes-Entwürfe zur Sanktion vor, und fügt nur noch an, wie es sich von selbst verstehen möchte, daß der neue Chausseegeld-Tarif nicht eher dahier eingeführt werden soll, bis die andern Nachbarstaaten ebenfalls ihren Tarif vertragsmäßig werden herabgesetzt haben. Allein so wünschenswerth auch die baldige allgemeine Annahme eines ermäßigten Tarifs erscheinen mag, so kann doch Unserer Seits nicht darauf gedrungen werden, bevor Wir nicht selbst zu dessen sofortiger Einführung bereit sind.

Schließlich glaubt der Senat noch beifügen zu sollen, daß von löbl. ständigen Bürger-Repräsentation auch in Antrag gestellt worden, daß das Chausseegeld mit in das Postgeld eingerechnet und ein desfallsiges Uebereinkommen mit der General-Post-Direktion getroffen werden möge, daß dieser Gegenstand aber noch in Verhandlung stehe und es denen oben gedachten Rücksichten zufolge um so weniger rathsam seyn könne, dessen Erledigung abwarten zu wollen, als diese großen Schwierigkeiten zu unterliegen scheint.«

*) S. Jahrb. Bd. 7. S. 55.

---

## Vorschlag zur Zinsen-Reduktion und Tilgung von fl. 276/m 4 % hiesige israelitische Gemeinde-Obligationen.

Wie verlautet, beabsichtigt der Vorstand hiesiger israelitischen Gemeinde von dem im Jahr 1824 gemachten 4% Anleihen ad fl. 276/m vom Jahr 1838 an jährlich wenigstens fl. 10/m abzutragen. Einsender glaubt, daß die Abtragung obiger Schuld, auf gemächlichere Art im Interesse der Gemeinde geschehen könnte, und schlägt daher folgende Tilgungsweise vor.

Zur Abtragung der fl. 276/m 4% creire man 3½ % Obligationen in gleichem Betrage und gleicher Sicherung wie die 4%. — Da bekanntlich die 3½% Bairische Obl. 101 stehen, und da erstere jeder gerichtlichen Obligation vorzuziehen sind, so wird man diese Obligationen mit Agio, wenigens al pari gut verwerthen können. Um indessen die Reduktion zu sichern, würden diese Obligationen, im Fall man solche augenblicklich nicht sämmtlich im Interesse der Gemeinde verwerthen könnte, unter die Gemeinde-Mitglieder pro Rata ihres resp. Steuer-Kapitals (wie dieses bei den früheren 4% der Fall war) zu vertheilen seyn, welche dieselben al pari von

Digitized by Google

der Gemeinde gegen den Betrag zu übernehmen hätten. Die gering Besteuerten könnte man, wenn sie nicht wünschen betheiligt zu werden, davon ausnehmen. —

Durch diese Reduktion würden jährlich fl. 1380 an Zinsen erspart. Nimmt man noch dazu fl. 2620, und verwendet die sich hierdurch bildende Summe von fl. 4000, so wie die alljährlich durch Rückzahlung erspart werdenden Zinsen zusammen zur Tilgung des Kapitals, so wird hierdurch in einem Zeitraum von 36 Jahren die ganze Schuld getilgt seyn. Da man außer den bis jetzt gezahlten Zinsen der fl. 276/m nur noch weitere fl. 2620 zur Tilgung jährlich nöthig hat, so können dadurch die jährlichen Gemeinde-Abgaben bedeutend verringert werden.

Da nun dieses und die vorgeschlagene Tilgungsweise im wahren Interesse der Gemeinde ist, so wird jedes Individuum, wenn es von dem Gemeinde-Vorstand gefodert wird, ohne Zweifel gerne seinen Antheil von den $3\frac{1}{2}$ % Obligationen übernehmen, indem nicht allein nichts daran verloren wird, sondern dieselben, wenn man etwas Geduld hat und den günstigen Zeitpunkt abwartet, noch mit Agio verkauft werden können.

## Vorschlag zur Gewinnung eines wohlfeilen und guten Brennmaterials.

Schon neulich ist in diesen Blättern (s. oben S. 180 u. 181) darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Aepfeltrester, welche bis jetzt unbenutzt geblieben und in großen Massen als Unrath in den Main geschüttet worden sind, zu einem sehr wohlfeilen und nachhaltigen Brennmaterial sich eignen. Einsender dieses fühlt sich verpflichtet, dies vollkommen zu bestätigen. Denn die Aepfeltrester können allerdings, wenn sie, den Winter über auf einander gehäuft, vergohren haben, und im nächsten Sommer, gleich der Lohe, zu Kuchen geformt und an der Luft getrocknet worden sind, ganz füglich, statt Holzes, zum Brennen und Heizen benutzt werden, und geben ein sehr billiges Brennmaterial ab.

Es wäre daher für die ärmeren Bewohner unserer Stadt zu wünschen, daß von Hochlöblicher Polizei-Behörde ein anderer Ort als der Main angegeben werden könnte, wohin die Aepfeltrester, um die Gesundheit der Stadtbewohner nicht zu gefährden, ausgeschüttet werden dürften. Denn es ist nicht zu bezweifeln, daß viele Leute sich alsdann mit der Fabrikation derselben zu Brandkuchen, entweder zum eigenen Gebrauch oder zum Verkauf, befassen würden.

Wenn aber, wie Einsender dieses glaubt, die Ausdünstung der aufgehäuften Aepfeltrester auf einem freien Platz, insofern solche mit einer dünnen Lage Erde bedeckt sind, oder besser, in einer Grube verwahrt werden, für die Gesundheit der Anwohner nicht gefährlich ist, so möchte etwa der städtische Holzplatz, auf dem Klapperfeld, sich zu der Aufbewahrung eines Theils dieses Brennstoffs vollkommen eignen.

Würden dann als Probe-Versuch 500 Wagen Aepfeltrester gratis dorthin geführt und im darauf folgenden Sommer bei heißer und trockner Witterung in höchstens 8 bis 10 Tagen geformt und getrocknet, so könnten davon leicht so viel Kuchen erlangt werden, als zum Bedarf des Arbeits- und Versorgungshauses an ordinairem Brennmaterial erforderlich ist, und da die Fabrikation weder große Kunstfertigkeit, noch außerordentliche Kraftanstrengung erheischt, so würden diese Arbeiten für jene Anstalten, worin sich die dazu nöthigen Hände ohnehin vorfinden, wenig oder gar keine Unkosten verursachen.

Was aber, wenn dieser Probe-Versuch gut ausfällt (— und hieran ist bei den bereits auch hiesigen Orts vielfach gemachten Erfahrungen nicht zu zweifeln —), weiter zu thun sey, und welcher Vortheil aus der Benutzung dieser bisher größtentheils in den Main geworfenen Masse, für öffentliche Anstalten, Armenstellen ꝛc. ꝛc. sich ergeben kann, bedarf vorerst keiner weiteren Erörterung, da für die Zukunft die theuren Holzpreiße und das Unangenehme, was andere Brennstoffe (— wie Torf, Steinkohlen, Braunkohlen ꝛc. —) haben, das Ibrige von selbst thun werden, um die baldige vollständige Benutzung und Vervollkommnung dieser Sache herbeizuführen.

## Handelsrecht.

Welchen Platz haben bei ausgebrochenem Konkurse über eine Societätshandlung, die Ehefrauen der insolventen Associé's in der Konkurrenz mit chirographarischen Societäts-Gläubigern nach frankfurtischem Rechte einzunehmen?

Diese äußerst wichtige, bekanntlich jedoch sehr kontroverse Frage ist von dem gemeinschaftlichen Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands auf eine so höchst einfache und belehrende Weise gelöst worden, daß es von großem Interesse seyn dürfte, die deßfallsigen Entscheidungsgründe im Auszuge veröffentlicht zu sehen.

Was nämlich (— heißt es in diesen Entscheidungsgründen —) zuvörderst die Prioritätsfrage an und für sich betrifft, so fand die Bestätigung des von den übrigen Gläubigern angefochtenen Urtheils zweiter Instanz (— welches die Priorität der Illatenforderungen der beiden Ehefrauen der insolventen Associé's ausdrücklich ausgesprochen hatte —) bei den konkreten faktischen Verhältnissen des vorliegenden Falles keinen erheblichen Anstand.

Es ist nämlich in den desfallsigen Liquidations-Verhandlungen der beiden Ehefrauen mit dem Kontradiktor der Konkursmasse rechtskräftig

a) Die Illaten-Forderung der Ehefrau des Associé C. F. O. mit fl. 16682. 32 kr., wovon fl. 7684 32 kr. Dotal-Gelder und fl. 9000. — mit Paraphernal-Qualität, und

b) die Illaten-Forderung der Ehefrau des Associé J. W. F. zum Betrage von fl. 46518. 44 kr., für liquid erkannt, und wenn gleich in Ansehung dieser letzteren nicht ausgesprochen worden ist, ob die ganze Summe als Dos anzusehen sey, oder ob etwa einem Theile derselben, und welchem, nur die Paraphernal-Qualität beiwohne, so kann man doch diesen Umstand auf sich beruhen lassen, da darauf nach Lage der Sache weiter nichts ankommt. Nun wird aber von den intervenirenden chirographarischen Gläubigern nicht nur an sich die bevorzugte Qualität dieser Forderungen vor bloßen chi-

Digitized by Google

rographarischen Ansprüchen anerkannt, — wie denn auch dieselbe so wenig nach gemeinem Rechte

l. 12. §. 1. C. qui potiores in pign. (8. 18)

l. 11. C. de pactis conventis etc. (5. 14)

als nach den Frankfurtischen Gesetzen

Reform. II. 19. 5. vergl. mit II. 20. 4. und I. 49. 5.

Reform. I. 49. 11. vergl. mit III. 7. 13 und 18.

dem geringsten Zweifel unterliegt, — sondern es räumen auch diese Gläubiger ein, daß sie selbst nur Rechte chirographarischer Gläubiger in Anspruch zu nehmen haben, und ergiebt sich daraus das Resultat zu Gunsten der beiden gemeinschuldnerischen Ehefrauen, an sich um so mehr von selbst, als hier keiner der Fälle vorhanden ist, wo die Frauen der Handelsleute für die Schulden ihrer Männer aufkommen müssen, und sie auch mit ihren Separations-Gesuchen zeitig eingekommen sind.

Wenn nun die intervenirenden chirographarischen Gläubiger ihnen im gegenwärtigen Falle nichts desto weniger den Vorzug streitig machen, so stützen sie ihren Widerspruch einzig und allein auf den Umstand, daß die Ehemänner der gemeinschuldnerischen Ehefrauen in einem Societäts-Verhältnisse gestanden haben, sie, die intervenirenden chirographarischen Gläubiger aber Societäts-Gläubiger seyen, und das Vorzugsrecht der Ehefrauen in der Konkurrenz mit diesen nicht zur Anwendung komme, wobei ihnen allerdings die Meinung einzelner Schriftsteller zur Seite steht:

Carpzov Decis. No. 54.

Green Diss. de solutione nominum societatis ex communi prae aliis socii obaerati debitis. Lipsiae 1769.

Allein die entgegen gesetzte Ansicht, der es auch keineswegs an Autoritäten fehlt,

Siegel (resp. Schmid) Diss. de creditoribus societatis, privatis socii creditoribus non praeferendis, Lipsiae 1725.

Leyser Med. ad pand. Spec. 489. m. 11.

Orth Anmerkungen Fortsf. I. S. 510.

Kind Quaest. for. T. IV. Cap. 17. qu. 88.

hat wenigstens im Allgemeinen, und soviel es im vorliegenden Falle darauf ankommt, überwiegende Gründe für sich.

Zuvörderst erregt es schon erhebliches Bedenken gegen jene Meinung, daß auf der einen Seite die

Reformation III. 7. §. 11 bis 18.

den Ehefrauen der Handelsleute das erwähnte beneficium separationis ganz allgemein und keinesweges blos da einräumt, wo der Ehemann für seine alleinige Rechnung Handel treibt, und daß dieselbe auf der anderen Seite den chirographarischen Societäts-Gläubigern als solchen nirgends mehrere und vorzüglichere Rechte als anderen Chirographarien beilegt.

Es tritt ferner jene Meinung in direkten Widerspruch mit dem anerkannten Princip, daß die Frauen mit ihrem Vermögen unter den gesetzlichen, hier allerdings vorhandenen Voraussetzungen nicht für die Schulden der Männer aufkommen sollen, indem dieselbe vielmehr zu dem gegentheiligen Resultate führt.

(Fortsetzung folgt.)

## Lebensansichten.

Warum erregt die pünktliche Erfüllung der Berufspflichten gewöhnlich so viele Feindschaft? Weil so Viele nicht wissen, was Gewissen ist, und sich daher lieber mit letzterem, als mit ihren Nebenmenschen verfeinden.

Leiden sind oft das Bleigewicht, das dem Uhrwerk unseres Lebens angehängt werden muß, um es in Gang zu bringen.

In der sogenannten guten Gesellschaft wird man ohne gleisnerische Worte auf den Lippen, wie ohne glacirte Handschuhe an den Fingern, gar nicht selten für einen — Tölpel oder Flegel gehalten.

Der höchste Unsinn ist Intoleranz. Bei vernünftigen Menschen läßt sich kein Glaube einimpfen und erzwingen; es würde anders seyn, wenn Vernunft und Glaube identisch wären. Vernunftgrundsätze werden von jedem mit Vernunft Begabten angenommen, Glaubenssätze nicht.

Nichts schieben wir lieber auf, als die Zurückerstattung eines geliehenen Buches und den Besuch bei einem kranken Freunde.

Staaten, die aus ihren Schulden kein Geheimniß machen, sollten auch aus ihrem Einnahme- und Ausgabe-Budget überhaupt kein Geheimniß machen. Eine solche Geheimthuerei fördert nicht, sondern schmälert nur den öffentlichen Kredit.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 10. November:

278) Frau Milborough Christiana Hahn, geb. Lange, aus London, des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Karl Severin Hahn, Ehefrau.

279) Joh. Friedrich Burckmann, hiesiger Bürgerssohn, als Schiebkärcher.

280) Herr Friedrich Ludwig Reichard, von hier, als Handelsmann.

## Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 10. November:

61) Herr Salomon Zunz, hiesiger israel. Bürgerssohn, als Handelsmann.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. C. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 29.** Samstag den 18. November 1837. **Bd. 10.**



Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Die in Verwaltung öffentlicher Stellen stehenden und sonst bekannten hiesigen protestantischen Stipendien für Schul- und wissenschaftlichen Unterricht. — Ueber den passendsten Platz zur Aufstellung des Guiolett'schen Denkmals. — Unsere Kunstkenner. — Verbesserung in der Industrie. Vortheile des Gebrauchs der Maschinen. — Handelsrecht. — Zur Beherzigung für Staatsbeamte. — Jubiläum. — Todesfall. — Ernennung. — Lebensansichten.


## Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 13. November 1806 ergeht nachfolgendes fürstl. primatische Reskript: „Eminentissimus haben dem Magistrat schon vor mehreren Tagen den Entwurf eines Vorschlags zu zweckmäßiger Demolirung der hiesigen Festungswerke zum Gutachten zugehen lassen. Dieses Gutachten haben Höchstdieselben noch nicht erhalten; Statt dessen wird mit den angefangenen Demolirungsarbeiten von dem Bauamte mit fortwährendem bedeutendem Kostenaufwand des Aerarii fortgefahren und zwar, wenn jener andere Vorschlag gutgefunden wird, zwecklos, ja schädlich fortgefahren. Eminentissimus tragen dem Magistrat solchemnach auf, dem Bauamte aufzugeben, mit dieser Demolitionsarbeit einzuhalten, das dem Magistrat abgeforderte Gutachten aber zu beschleunigen."

Den 14. November 1629 ergeht dahier ein „Mandat und Ordnung, wie hinführo die Hurerey, Unzucht und Ehbruch zu bestraffen."

Auf das Gesuch des hiesigen Israeliten A. D. Sch., dessen Prozeßsache betr., ergeht den 15. November 1806 ein fürstlich primatisches Reskript:

„Da Eminentissimus in Justizsachen den einzelnen Partheyen keine Empfehlung ertheilen, so wird der Supplikant mit seinem unschicklichen Gesuche abgewiesen."

Den 16. November 1801 ergeht dahier eine Bekanntmachung, das alte Oel- und Branntweinmaas betreffend.

Den 17. November 1750 stirbt Herr Lieutenant Joh. Andreas Roth, welcher seit dem 4. Juni 1744 Mitglied des Bürgerkollegs gewesen war.

Den 18. November 1776 zwischen 11 — 12 Uhr wird ein Sachsenhäuser Steinbrecher in der sogenannten schwarzen Steinkaut erschlagen.

Den 19. November 1366 erläßt Kaiser Karl IV. ein Mandat an den hiesigen Stadtschultheiß, daß er die hiesigen Juden weder Gesetze unter sich machen, noch Gerichte anstellen lassen solle.

## Die in Verwaltung öffentlicher Stellen stehenden und sonst bekannten hiesigen protestantischen Stipendien für Schul- und wissenschaftlichen Unterricht.

(Schluß.)

### Sechstes Verzeichniß.

| Stipendien für das Studium der Philosophie und der Mathematik. | Zweck. | Verwaltung und Begebung. | Oberaufsicht. |
|---|---|---|---|
| a) Das bei der Niederländischen Gemeinde befindliche Ohlenschlagerische Stipendium von jährlichen 30 fl. um einem fleißigen Knaben aus der Gemeinde in der Philosophie und Mathematik fortzuhelfen.<br>b) Könnte das in dem 3ten Verzeichniß der theologischen Stipendien sub d eingetragene philosophische Legat von jährlichen 19 fl. für einen die Mathematik studierenden jungen Mann, welches Theologen zu erhalten pflegen, mit hierher gerechnet werden. | Das Erlernen der Philosophie und der Mathematik. | Die Vorsteher der Niederländischen Gemeinde. | Die Vorsteher der Niederländischen Gemeinde. |

Digitized by Google

| Stipendien für Studierende, denen die Fakultäten in der Fundation nicht besonders vorgeschrieben sind. | Zweck. | Verwaltung und Begebung. | Oberaufsicht. |
|---|---|---|---|
| a) Das Kornmännische Stipendium auf resp. fünf und drei Jahre mit resp. 150 fl. und 50 fl. für die Abkömmlinge der Brüder und Schwestern des Stifters. | Den akademischen Aufenthalt zu unterstützen. | Die Verwaltung besorgt der jeweilige Nutznießer, der mit dem Stipendium belasteten Liegenschaften. | Das Konsistorium. |
| b) Ein dreijähriges Stipendium auf der Universität zu Giesen mit jährlichen fl. 121. 40 kr. aus dem Vermächtniß des verstorbenen hiesigen Syndici primarii Herrn Dr. Borke nach einem jedesmaligen Ablauf von neun Jahren, während denen die Begebung des Stipendii dem Konsistorium in Giesen an Predigersöhne in dem Oberfürstenthum Hessen übertragen ist. | Das Studium von Fakultäts-Wissenschaften auf Akademien. | Die von der Borkischen Familie der Regierung in Giesen vorzuschlagende und zu verpflichtende Administratoren, und nach neun Jahren in turno dahier von dem Konsistorium zu begeben. | Die Regierung in Giesen. |
| c) Das Petschische Familien-Stipendium mit den Zinsen eines pro parte bei dem Stadt-Rechenei- und Pfandamt zu 3 Prozent stehenden Kapitals von 8000 fl. auf resp. zwei und vier Jahre für Nachkommen der Stifter und in deren Ermangelung an Jünglinge, die sich einer guten Aufführung und dem Studieren befleißigen. | Die akademischen Studien oder das Besuchen des Gymnasiums. | Die zunächst von dem Stifter Abstammende. | Das Konsistorium. |
| d) Das bei dem Almosenkasten-Pflegamt verwaltet werdende Laubinsche Stipendium von jährlichen 20 fl., worauf die Angehörigen des Kastenamts Aktuarii vorzügliche Ansprüche haben. | — — | Das Almosenkasten-Pflegamt. | Das Almosenkasten-Pflegamt. |
| e) Daselbst das Lollmannische mit jährlichen 12 fl. | — — | Wie vorher. | Wie vorher. |
| f) Das Merkelische daselbst mit jährlichen 20 fl. | — — | Gleichfalls. | Gleichfalls. |
| g) Das bei dem Almosenkasten-Pflegamt versicherte Frankische Stipendium von jährlichen 30 fl. für einen studierenden Bürgerssohn. | Desgleichen. | Wie oben. | Wie oben. |
| h) Die Zinsen des 6000 fl. in dem 24 fl. Fuß betragenden Stipendien-Kapitals von Frau Anna Rulandin geb. de Smits von jährlichen 240 fl. für hiesige fähige Bürgerssöhne lutherischer Religion auf vier bis sechs Messen für jeden Empfänger, wobei die Angehörigen der Familie den Vorzug haben. | Die Studien auf Universitäten zu benutzen. | Die jedesmaligen Administratoren in der Familie. | Die Familie der Stifterin. |
| i) Das bei der von Fleischbeinischen Familie mit 200 fl. auf sechs Jahre für die Aeltesten der Studierenden von Fleischbein gestiftete Stipendium, welche den Nichtstudierenden bei Wohlverhalten zu vergüten sind. | Desgleichen. | Die von Fleischbeinische Familie. | Die v. Fleischbeinische Familie. |
| k) Das bei dem Cronstedtischen Stift zum vierjährigen Genuß bestimmte Stipendium von jährlichen 150 fl. für Söhne, deren Eltern der Ganerbschaft Limpurg angehören. | Desgleichen. | Die Administratoren des Stifts. | Die Ganerbschaft Limpurg. |

Digitized by Google

| Stipendien für Studierende, denen die Fakultäten in der Fundation nicht besonders vorgeschrieben sind. | Zweck. | Verwaltung und Begebung. | Oberaufsicht. |
|---|---|---|---|
| l) Das von der von Glauburgischen Familie auf dem Stadt-Recheneiamt zu erhebende Stipendium von jährlichen fl. 19. 38 kr. in dem 24 fl. Fuß. | Die Studien auf Universitäten zu benutzen. | Der Aelteste der Familie. | Die Ganerbschaft Limpurg. |
| m) Das bei der von Holzhausischen Familie zu erhebende Stipendium von jährlichen 45 fl. | Desgleichen. | Derselbe. | — — |
| n) Die Zinsen eines von Herrn Johann Georg Heyder dem Aeltern per Testamentum do publ. 22. Sept. 1802 gestifteten Stipendiums von 20,000 fl. im 24 fl. Fuß vorzüglich zur Unterstützung Studierender aus der Familie. | Desgleichen. | Die Heyder'sche Familie, und nach deren Abgang das Konsistorium. | Das Konsistorium. |

## Ueber den passendsten Platz zur Aufstellung des Guiolett'schen Denkmals

ist schon so Manches geschrieben, aber nicht, wie das ächtdeutsche Sprichwort sagt: dem Nagel auf den Kopf getroffen worden.

Einem hier anwesenden fremden Künstler (demnach einem ganz unpartheiischen Sachkenner) wurde in einer Gesellschaft die Frage gestellt, wohin er dieses Denkmal setzen würde? worauf er erwiederte: seiner Ansicht nach gäbe es keinen geeigneteren Ort, als den von zwölf schönen Kastanienbäumen umkränzten Rundglatz (gewöhnlich Zwölf-Apostelplatz genannt) zwischen dem Neuen- und Eschenheimerthore, wobei er die treffende Bemerkung hinzufügte, daß dieser Theil der Promenade wahrhaft stiefmütterlich behandelt sey. Vom Obermain- zum Allerheiligenthore sey der schwanenreiche Rechneigraben, von da zum Neuenthore der schöne Weiher mit der Aussicht nach dem Bethmännischen Museum, vom Eschenheimer- zum Bockenheimerthore das säulengetragene Kurhäuschen, von da zum Gallusthore der mahlerische Hügel, die vielen Felsmassen, die schwere chinesische Brücke über das Goldfischbassin - Geschlängel, die Fontaine, die große schwarze Glaskugel, nur der Theil vom Neuen- zum Eschenheimerthore stehe verwaist da und bedürfe einer solchen Zierde.

Uebrigens sey dieser große Platz wie zur Aufnahme eines solchen Denkmals prädestinirt, denn überall wo Kunst und Geschmack den Scepter führen, würden runde von schönen Bäumen umpflanzte Plätze zu gleichem Zwecke allen andern vorgezogen.

Gebt daher diesem verlassenen Theil der Promenade seinen Genius, und er wird sich neu beleben, und als Zierde der Stadt neben den andern reicher begabten Parthien bescheiden glänzen.

## Unsere Kunstkenner.

Nie muß man sich einbilden, das Schöne bestehe nur in Kunstwerken, und die Kunstwerke seyen nur dazu da, damit der Kenner wieder rückwärts jeden Pinselstrich analysiren und zeigen könne, wie das Ding gemacht ist. Das hieße nur Kinder zur Welt bringen, um sie gleich nach der Geburt zu anatomiren.

Nun giebt es aber wirklich bei uns eine Menge banausische Freunde der Kunst, die vom Handwerksgeist niedergedrückt, den Fuß beständig mit dem Leisten verwechseln, und niemals fragen: ist es schön? sondern immer nur: wie ist es gemacht? Sie haben einen Raphael vor sich und reden nur von Leinwand, Linien und Pigmenten, gerade so wie die Philologen beim Plato und Sophokles nur an die Anwendung der Grammatik denken. Wenn sie nur alle griechischen, lateinischen, italienischen und französischen Kunstwörter an den Fingern herzählen können, glauben sie die Sache von Grund aus zu verstehen, und wenn sie auf den ersten Blick sehen, ob in einem alten Bilde ein einziges Fleckchen retouchirt ist, gilt ihnen dies zehnmal mehr, als wenn sie auf den ersten Blick den Sinn und die Schönheit des Dargestellten erkannt hätten. Wie sehr es gerade der Triumph des Künstlers ist, so zu arbeiten, daß man an ihn und seine Mühe gar nicht denkt, diese technologischen Pedanten fressen sich doch wie Holzwürmer in sein Werk hinein, und nagen an dem Oel und Fett der schönen Farben, deren bloser Schimmer unser Auge ergötzen sollte.

## Verbesserung in der Industrie.

### Vortheile des Gebrauchs der Maschinen.

Diese Aufgabe ist als Ersparung der Handarbeit schon oft, und zwar eben so vielfach, als verschiedenartig beurtheilt worden. Nachfolgende Ansichten eines Mannes vom Fache und von Gewicht *) verdienen in diesen Blättern gewiß eine Stelle. Er sagt: Nehmen wir

*) J. B. Say im Journal für gemeinnützliche Künste. Paris Nr. 6.

Digitized by Google

als Beispiel die Kornmühle: Bei uns wird durch Wasserkraft gemahlen, die Alten hingegen bedienten sich der Armmühlen. Eine durch das Wasser getriebene Mühle mahlt täglich 36 Hectolitres Korn; 36 Hectolitres geben aber bei einer Armmühle wenigstens 150 Personen Beschäftigung. Würde der Wasserfall täglich 10 Franken kosten, so muß dagegen für eine solche Zahl Arbeiter täglich 300 Franken angesetzt werden. Wir verdanken also dem Erfinder der gewöhnlichen Wassermühlen auf 36 Hectolitres Mehl eine Oekonomie von 290 Franken; und dieses ist selbst die Hälfte des Preises vom Korne. Die Ausgaben für Brod einer jeden Haushaltung sind im Verhältniß gegen die unserer Vorfahren nur zwei Drittel. Diese Vortheile gewähren uns die Maschinen, und dessenungeachtet richtet man die Angriffe direkt gegen dieselben. Man sagt mit einem Anscheine von Wahrscheinlichkeit, daß man dem Dürftigen die Arbeit und das Brod zugleich nimmt, indem zwar die Wasserkraft einen bedeutendern Vortheil gewährt, die Mühlsteindreher aber ihre Arbeit ganz und gar verlieren. Dies sind die Vorwürfe, die man allen Maschinen macht. Wenn es aber auf den Vortheil des Ganzen ankömmt, so kann das Interesse des Einzelnen nicht berücksichtigt werden.

Auch ist der Nachtheil für diese Einzelnen nur scheinbar, indem der Konsument beim Einkauf des Mehls 200 Franken erspart, und gleichwohl dieselben Einkünfte, die nämlichen Summen jährlich zu verzehren hat, und nun im Stande ist, den Ueberschuß der Ersparniß zu andern Zwecken zu verwenden, welche den Arbeiter auf eine anderweitige Art beschäftigen, wobei dieser nun zugleich den Vortheil der Maschinen genießt, indem er sein Brod jetzt um zwei Drittel des Preises billiger hat, als er ehemals dafür zu zahlen genöthigt war.

Die Erzeugungen, so wie die Konsummation werden dadurch ergiebiger; die thätigen Arbeiter sind besser bestellt und reicher; wenn es weniger Mühlsteindreher giebt, so findet man mehr Kaufleute und Manufakturisten; für eine Arbeit, die weniger Hände auspricht, hat man hundert andere, die eine größere Anzahl Arbeiter fordern. Fügen wir diesem noch bei, daß die Maschinen auch die geistigen Erzeugungen vermehren. Wenn wir nur die Schaufel und die Haue kennten, so wären sehr wahrscheinlich für die gegenwärtige Bevölkerung die Arme aller, die sich mit der Industrie, den Künsten und den Wissenschaften beschäftigen, nothwendig. Durch den Pflug sind wir zu den Künsten geleitet, durch ihn wurde dem Ochsen die Kultur der Erde, und dem Menschen die Ausbildung des Geistes angewiesen. Wahr ist indeß, daß gewisse Produkte jedesmal durch das stattfindende Bedürfniß bedingt werden; man bedarf in einem Lande nicht mehr Hüte, als es Köpfe gibt; aber hiebei darf man nicht vergessen, daß eine allgemeine Erzeugung Wohlbefinden giebt; das Wohlbefinden wirkt besonders auf die Bevölkerung, sey es durch Erleichterung der Verehelichung, oder durch die Verlängerung der Lebensdauer. Zum Beispiel unter Ludwig XIV. ist dargethan, daß das Mittelverhältniß der Lebensdauer im allgemeinen selten 25 bis 27 Jahre erreichte; gegenwärtig ist die mittlere Lebensdauer des Franzosen aber 33 Jahre. Und wenn die Bevölkerung selbst sich nicht vermehrte, so würde sich die Konsummation dennoch erhöhen, denn man schafft sich die neuen Produkte, die durch die Maschinen leicht im Ueberfluß erzeugt werden, an, und vermehrt auf diese Weise sein Wohlbefinden. Der beste Markt ist gleich bedeutend mit dem, der den größten Ueberfluß darbietet; ein wenig von Allem und für Alle ist sicher kein Uebel. Gewiß wird eine Zeit kommen, in welcher die Industrie und die Kultur den kleinen Haushaltungen hulfreiche Hand bieten werden, und den weniger begüterten Haushaltungen auch einmal etwas von dem geben, was die im Ueberfluß lebenden Häuser genießen, und wo ein Jeder in den Besitz von einigen Annehmlichkeiten gesetzt werde. Wahr ist indeß, die Maschinen erzeugen Leiden und mehrere vorübergehende Uebel. Wird irgend ein Produkt über sein Bedürfniß vermehrt, so muß man sich allerdings entschließen, einen andern Industriezweig aufzusuchen, und ein Arbeiter besitzt weder Geschick noch Gewohnheiten, weder allgemeinen Sinn noch genug Zeit ꝛc., ein neues Handwerk zu erlernen; auch ist eine Abänderung mit seinen täglichen Bedürfnissen nicht vereinbar; die Unternehmer und Kapitalisten sind eben so wenig und plötzlich für einen neuen Industriezweig gefunden; auch wird die neue Industrie nur nach und nach Wurzel fassen und sich in dem Verhältniß ausdehnen, als der neue Geschmack bei den Consumenten Eingang findet. Aber muß man deßwegen die Fortschritte, welche die Nation stufenweise zu einem größern Wohlstande, zu einer höhern Civilisation und zu einem allgemeinern Ueberflusse führt, aufhalten? Wäre dieses die Interessen der am meist Leidenden und Aermsten richtig verstanden? Und wie könnte man den Lauf der Industrie aufhalten, ohne denen zu schaden, die man durch dieses sonderbare Mittel zu begünstigen behauptet? Nehmen wir an, man könnte verhindern, daß das durch Maschinen gesponnene Baumwollengarn nicht nach Frankreich käme, was würde dann wohl entstehen? Man hätte in dessen Fabriken nur grobe Baumwollenzeuge, schlechte und ungleiche Gewebe, und die noch theuer wären. Das Ausland würde es ohne Mühe übertreffen. Sollte man auch die Einfuhr dieser Stoffe verbieten, so würden die Schwärzer dem Gewinn von 25 bis 30 vom Hundert, welches der Unterschied des Preises zwischen dem Aus- und Inlande wäre, zu widerstehen nicht im Stande seyn. Das Ausland dürfte dann Frankreich beinahe alle Baumwollenzeuge, die es nothwendig hätte, ausschließlich liefern; keine französische Fabrik würde den Wettkampf bestehen, keine Baumwolle, die an der Hand gesponnen würde, könnte mehr dort verkauft werden. Was würde aus der ganzen Bevölkeruug seiner arbeitenden Klassen werden? Man hat sich daher nicht über die Anwendung oder über das Verbot der Maschinen zu berathen, und die Nützlichkeit der Aufgabe von dieser Seite aufklären zu wollen, sondern nur um Vorsorge zu treffen, und die begleitenden Uebel gehörig zu würdigen, damit nicht aus Furcht und Unwissenheit das unbestreitbare Gute gehemmt werde.

Digitized by Google

Mehrere Umstände machen das Uebel, welches durch die schnell arbeitenden Maschinen für die Arbeitsklassen erzeugt wird, weniger drückend.

1) Die Maschinen, die eine große Anzahl Arme ersparen, müssen nothwendiger Weise sehr zusammengesetzt und kostspielig seyn. Die Dreschmaschine spricht viel Geräthschaft an; die Scheermaschine, welche beim Tuche die Handschur zu ersetzen bestimmt ist, kostet wenigstens 10 bis 12 Tausend Franken. Eine gewöhnliche Dampfmaschine kostet noch weit mehr. Will man sie für eine große Menge Materien anwenden, so fordert sie neben ihrem hohen Preise, noch weit größere Vorschüsse. Nur wenige Personen sind daher in der Lage, diese schnell fördernden Mittel anzuwendtn; die langsame Einführung ist ein geeignetes Gegenmittel, das plötzliche Hemmen der Arbeit zu verhindern.

2) Der Geist der Gewohnheit, die Furcht vor Neuerungen, und die Angst ein bedeutendes Kapital in Gefahr zu bringen, beschützt die einmal eingeführten Verfahrungsarten, macht die Uebergänge zu neuen vorsichtiger, und bringt dieselben in eine gewisse Stufenfolge.

3) Im Verhältnisse, in welchem die Maschinen sich vermehren, und die Gesellschaft sich verbessert, wird es auch schwieriger, neue und schnell arbeitende Mittel ins Leben zu rufen; der erhöhte Gebrauch der Maschinen und die unbeschäftigten Hände werden sich daher nicht unverhältnißmäßig vermehren. Es gibt in den Künsten keine blinde oder Gewohnheitskraft, die nicht von der Hand übertroffen werden kann, und bei welcher der Mensch nicht nothwendig wäre, die durch keine andere Handlung als durch die einer geistigen Umsicht und Anwendung ersetzt werden kann.

4) In der That, wenn man das Verhältniß beobachtet, so hat es da, wo sich Maschinen befinden, nicht mehr Arbeiter ohne Arbeit, als da, wo keine getroffen werden. In England sah man zur Zeit der Königin Elisabeth, nur wenig Maschinen, und gerade in dieser Zeit führte man die Armentaxe ein: ein Gesetz, welches nur dazu diente, sie zu vermehren. In unsern Tagen sind die thätigen Klassen an keinem Orte mehr zu beklagen, außer da, wo man keine befördernde Mittel anwendet, wie in Polen. In China macht man alles durch die Kraft des Armes, und die Arbeiter sterben vor Hunger. Es gibt in den Manufakturarbeiten unausweichliche Lücken; aber man muß sie nicht den Maschinen zuschreiben. Alle Manufakturen sind Gefahren ausgesetzt, welches auch immer ihr Verfahren seyn mag; denn das Bedürfniß bestimmt und bedingt den Absatz und folglich den ganzen Erfolg. Aber in Ländern, in denen alles durch die Hand der Menschen verfertigt wird, ist kein Mangel an Menschen, wohl aber an Maschinen und an Arbeit.

5) Mehr noch: die Einführung der Maschinen ist selbst den Arbeitern, denen sie die Arbeit zu entziehen scheint, zuträglich. Die Erfahrung setzt außer Zweifel, daß die Zahl von denen, die consumiren, sich in einem stärkern Verhältniß vermehrt, als der Preis der Erzeugungen zu fallen vermag. Die Verminderung des Preises um ein Viertel, verdoppelt öfters seinen Gebrauch, besonders bei schnellen Erzeugnugen, die gleichzeitig die Produkte verbessern und wohlfeiler machen. Sehen wir die Buchdruckerpresse: Die Bücher, welche gegenwärtig gedruckt werden, übertreffen ohne allen Zweifel die ehemaligen Abdrücke, und kosten weit weniger. Diese befördernden Maschinen, die mit einem einzigen Arbeiter die Arbeit von zweihundert Abschreibern zu liefern im Stande sind, vermehren nicht nur die Bücher und andere Kunsterzeuguisse, sondern vorzüglich die Kupfer- und Holzstichkunst, die Schriftgießerei, die Papierfabrikation, die Schriftsteller, die Korrektoren, die Buchbinder, die Buchhändler ꝛc., die heute verhundertfacht sind; die Zahl der Arbeiter, die ehemals mit diesen gleichen Erzeugnissen beschäftigt waren, sind im nämlichen Verhältnisse gestiegen.

---

## Handelsrecht.

### Welchen Platz haben bei ausgebrochenem Konkurse über eine Societätshandlung, die Ehefrauen der insolventen Associé's in der Konkurrenz mit chirographarischen Societäts-Gläubigern nach frankfurtischem Rechte einzunehmen?

(Schluß).

Ganz entscheidend ist es aber, daß das Vorzugsrecht der Ehefrau, wie dasjenige aller übrigen, mit einem generellen Privilegio versehenen Gläubiger eines Gemeinschuldners, sich über alle Güter desselben erstreckt, insofern nicht die Gesetze gewisse Objekte zu Gunsten einzelner Creditoren davon ausnehmen. Da nun zu diesen gesammten Gütern auch der Antheil des Mannes an den Activen seiner Handlung gehört, und die Gesetze hier, wie sich unten näher ergeben wird, keine solche Ausnahme machen, so hat auch die Frau an diesem Societäts-Vermögen, pro rata ihres Mannes, ebenfalls ein Vorzugsrecht. Dahingegen hat sie freilich ein gleiches Vorzugsrecht hinsichtlich der Antheile des oder der anderen Gesellschafter in der Handlung nicht. Allein für die Handlungsgläubiger erwächst daraus kein anderer Vortheil, als daß sie, wenn im Konkurse der Societät die Raten der verschiedenen Gesellschafter ausgemittelt werden, der Ehefrau des Einzelnen kein Vorrecht in Ansehung der Raten der übrigen Gesellschafter einzuräumen brauchen. Die Rechte der privilegirten Creditoren der einzelnen Associé's also auch die Rechte der Ehefrauen derselben, werden aber dadurch, daß der Debitor oder Ehemann in einem Societätsverhältnisse gestanden hat, so viel seine Rate an der Masse betrifft, nicht im Geringsten geschmälert, und müssen ihnen die Handlungs-Gläubiger eben so gut, wie andere blos chirographarische Gläubiger, in Ansehung dieser den Vorzug einräumen.

Wenn nun, was den vorliegenden Fall anbetrifft, das angefochtene Erkenntniß zweiter Instanz den Ehefrauen der beiden Theilhaber an der Handlung ohne Weiteres ein Vorzugsrecht wegen ihrer Illaten-Forde-

Digitized by Google

rungen vor den chirographarischen Gläubigern derselben, und zwar an dem ungetheilten Societäts-Vermögen, einräumt, so könnten die intervenirenden chirographarischen Gläubiger dadurch nur in so weit gravirt erachtet werden, als etwa dieses Erkenntniß im Resultate dahin führte, daß es der Einen oder der Anderen von beiden Ehefrauen, welche sich übrigens die Auseinandersetzung unter sich vorbehalten haben, nicht blos in Ansehung der Rate ihres Ehemannes an der Gesammtmasse, sondern auch in Ansehung der Rate des Associé desselben, ein Vorrecht beilegte. Dieses ist aber keineswegs der Fall. Denn nach Ausweisung der stadtgerichtlichen Lokatoria beträgt die Gesammt-Activmasse der Gemeinschuldner circa 27700 fl., wovon indeß noch die Konkurskosten und der Betrag der Forderungen einzelner absolut privilegirter Societäts-Gläubiger abgehen, deren Vorrang von keinem der streitenden Theile bezweifelt wird, so daß zur Distribution unter die übrigen Gläubiger circa 24200 fl. übrig bleiben. Wollte man nun diese Summe unter beide Associé's zu gleichen Theilen vertheilen, so wäre es von selbst einleuchtend, daß keine der Ehefrauen wegen ihrer Illaten-Forderung gedeckt würde. Allein nach der

Reformation II. 23. §. 3. 4.

bestimmt sich der Antheil der einzelnen Theilhaber einer Societäts-Handlung, in Ermangelung besonderer Verabredung, nach der Größe ihrer Einschüsse in dieselbe. Zwar fehlt es nur in den Akten an sicherer Auskunft über den Betrag der Einschüsse beider Associé's. Allein die günstigste Annahme für die chirographarischen Gläubiger würde die seyn, wenn das Verhältniß der Einschüsse so gewesen wäre, wie es die O'sche Ehefrau angiebt, und welchem in den Akten nirgends widersprochen ist, daß nämlich ihr Ehemann 62500 fl. und F. circa 40000 fl. eingeschossen habe. Vertheilt man aber auch die Aktivmasse nach diesem Verhältnisse unter beide Associé's, so würde dennoch auf den Antheil des O. nur circa 14800 fl., und auf den Antheil des F. nur circa 9400 fl. kommen, wodurch, auch ganz abgesehen davon, daß der O'schen Ehefrau noch einzelne mehr privilegirte Separat-Kreditoren ihres Ehemannes vorgehen, weder die Eine noch die Andere der beiden Ehefrauen völlig befriedigt werden könnte. Von einer Verkürzung der chirographarischen Gläubiger kann also auf keinen Fall die Rede seyn.

Es kommt demnach nur noch auf die nähere Beleuchtung der für die gegentheilige Meinung aufgestellten Argumente an, welche im Wesentlichen folgende sind:

1) Die Reformation gestatte den Kreditoren ein Widerspruchsrecht gegen das Separations-Gesuch der Frauen, und finde ein solches überall Statt, so oft die Separation den Kreditoren zum Nachtheil gereiche.

2) Das Vorzugsrecht der Ehefrau im Konkurse ihres Mannes beruhe auf dem ehelichen Verhältnisse und könne daher nur in Beziehung auf das Privatvermögen desselben, nicht aber auf das Societäts-Vermögen geltend gemacht werden.

3) Ein Associé habe in der Handlung nur in so weit Privatvermögen, als nach vorheriger Berichtigung sämmtlicher Societäts-Schulden auf seinen Antheil noch Etwas übrig bleibe; die Frau könne aber nicht mehr Rechte, als der Mann selbst habe, in Anspruch nehmen.

4) Der Societäts-Fond sey Mittel zum Zweck der Societät; dieser Zweck bestehe aber nicht blos in dem zu machenden Gewinne, sondern auch darin, die Lasten der Societät zu tragen, also die Societäts-Schulden davon zu berichtigen: folglich hätten die Societäts-Gläubiger Anspruch auf eine vorzügliche Befriedigung aus dem Societäts-Vermögen.

5) Die Handlungs-Gläubiger hätten dem Gemeinschuldner mit Rücksicht auf den Societäts-Fond creditirt. Solchen Gläubigern ertheile aber l. 5. §. 15. 16. D. de tributoria actione (14. 4) ein ausdrückliches Separationsrecht.

6) Das den Frauen der Gemeinschuldner eingeräumte Vorzugsrecht laufe auf eine Befriedigung derselben mit dem Vermögen der Societätsgläubiger hinaus.

Es kann jedoch keinem dieser Gründe ein erhebliches Gewicht beigelegt werden. Denn so viel

ad 1) das Widerspruchsrecht der Kreditoren gegen die Separation anbetrifft, so steht ihnen ein solches, falls sie „ehrhafte, redliche und rechtmäßige Ursachen dagegen fürzuwenden hätten" zwar zu

Reformation III. 7. 6.

indeß ist es ganz von selbst einleuchtend, daß der Umstand allein, daß die Gläubiger durch den Vorrang der Frau der Mittel beraubt werden würden, zu ihrer Befriedigung zu gelangen, keinen solchen rechtmäßigen und erheblichen Grund des Widerspruches abgeben könne, weil dieser nicht blos von den Gläubigern einer Societät, sondern von allen Gläubigern eines jeden Gemeinschuldners, geltend zu machen wäre, und in der That das Privilegium der Ehefrauen ganz vernichten würde.

Anlangend hiernächst

ad 2) den von den chirographarischen Gläubigern aufgestellten Unterschied zwischen dem Privatvermögen der Associé's und dem Societätsvermögen, so läßt sich von dem Letzteren überhaupt nur uneigentlich reden, es fällt aber der Unterschied auf jeden Fall hinweg, und es zerlegt sich das Societätsvermögen in die zu ihrem Privatvermögen gehörenden Antheile der Associé's an demselben, sobald die Societät ein Ende erreicht und die Nothwendigkeit der Liquidation eintritt. Die entgegengesetzte Ansicht beruht auf der Voraussetzung, daß die Societät, wie das römische peculium, ein für sich bestehendes Rechtssubjekt, eine eigene (moralische) Person sey, im Gegensatze derjenigen Individuen, aus denen sie zusammengesetzt ist, und welche sich ihrer Firma bedienen, für welche daher auch bei entstehender Insolvenz eine eigene, von der Masse der Handlungsgesellschafter abgesonderte Masse von Activen und Passiven gebildet werden müßte. Allein diese Ansicht ist durchaus irrig und von allem gesetzlichen Grunde entblößt.

Elvers Themis Bd. 1. Heft 3. Nr. 18. §. 2 flg.

Vielmehr sind in einer Societätshandlung gerade die einzelnen Associés allein die Berechtigten und Verpflichteten, und bildet der Antheil eines Jeden derselben an

Digitized by Google

dem noch ungetheilten Societätsvermögen in der Regel den Hauptbestandtheil seines Vermögens, aus welchem daher auch eben sowohl seine Privatgläubiger, als die Gläubiger der Handlung ihre Befriedigung fordern können. Kind Quaest. for. l. c.

Und wenn die chirographarischen Gläubiger

ad 3) erinnern, daß sich der Antheil eines Associé's an dem Gesellschaftsvermögen doch nur deducto aere alieno (— d. h. nach Abzug der Handlungsschulden —) verstehe, und folglich die besonderen Gläubiger desselben, mithin die Frau, welche nicht mehr Rechte als der Mann selbst habe, nur an dasjenige einen Anspruch machen könnten, was nach vorgängiger Berichtigung der Handlungsschulden übrig bleibe, so ist es zwar richtig, daß von einem dem einzelnen Associé bei Auflösung der Societät zuzutheilenden Gewinne nicht anders die Rede seyn könne, als nach vorgängiger Berichtigung der Societätsschulden, und daß sowohl die Mitgenossen der Handlung als auch die Handlungsgläubiger ein Recht haben, dem Herausziehen des Antheiles eines Associé an den Activen der Handlung zu widersprechen, so lange noch Societätsschulden unberichtigt sind. Allein davon ist der Fall wesentlich verschieden, wenn es sich nur um die gemeinschaftliche Befriedigung der Societäts- und besonderen Gläubiger jedes einzelnen Associé aus dem vorhandenen Societätsvermögen handelt, und es folgt daraus nichts für den prätendirten Vorzug jener vor dieser. — Dahingegen ist es vielmehr unrichtig, daß die Frau eines Associé bei einer solchen Auseinandersetzung nicht mehr Rechte habe, als der Associé selbst. Denn als Gläubigerin ihres Mannes hat sie gerade nach dem was oben ausgeführt ist das Recht, ihre Illaten im Falle eines Konkurses auch aus den in dem Societätsvermögen steckenden Gütern ihres Mannes zurück zu fordern, ungeachtet noch andere Gläubiger vorhanden sind, welche zwar dem Manne nicht zu gestatten brauchen, daß er vor ihrer Befriedigung jene Güter aus der Societät herausziehe, ihr aber den Vorrang einräumen müssen.

Wenn ferner

ad 4) die chirographarischen Gläubiger sich darauf berufen, daß der Handlungsfonds Mittel zum Zwecke der Societät sey, und diesem Zwecke die vorzügliche Befriedigung der Handlungsgläubiger entspreche, so kann man ihnen höchstens das zugeben, daß auf der einen Seite die Berichtigung der Societätsschulden in der Regel aus dem Societätsfonds erfolgt, und daß auf der andern Seite auch die Associé's untereinander, mit Rücksicht auf den Zweck, zu welchem die Einschüsse in eine Handlung gemacht werden, das Recht haben, sich im Falle der Insolvenz Eines von ihnen durch Einbehaltung und Retention der in ihrem Besitze befindlichen Handlungsaktiven die Mittel zu sichern, den gegen die Societätsgläubiger übernommenen solidarischen Verbindlichkeiten Genüge zu leisten, und etwaige ihnen von dieser Seite drohende Verluste von sich abzuwenden. Allein der Umstand, daß die Befriedigung gewöhnlich aus dem Societätsfonds geschieht, giebt an sich den Gläubigern noch kein Recht, daraus vorzugsweise, nämlich sogar mit Zurücksetzung anderer Gläubiger, Befriedigung zu verlangen. Und wenn man auch annehmen wollte, daß die Gläubiger aus dem Retentionsrechte des einzelnen Associé's einen Anspruch auf vorzügliche Befriedigung ableiten könnten, welches Recht doch, zumal wenn die sämmtlichen Associé's im Konkurs sind, noch erheblichem Bedenken unterliegt, so erledigt sich doch dieser Anstand im vorliegenden Falle jedenfalls dadurch, daß hier die Handlungsgläubiger mit dem gesetzlichen und resp. privilegirten Pfandrechte der Ehefrauen, welches das gesammte Vermögen der einzelnen Associé's ergreift, konkurriren, diesem aber das blos persönliche Retentionsrecht nachstehen muß.

Schweppe System d. Conc. (2te Ausg.) §. 60.

Eben so wenig hat

ad 5) der von den chirographarischen Gläubigern mit Beziehung auf l. 5. §. 15. 16. D. de tributoria act. vorgetragene Einwand auf sich, daß, weil sie mit Rücksicht auf den Societätsfonds den Ehemännern der gemeinschuldnerischen Ehefrauen kreditirt hätten, sie auch eine vorzugsweise Befriedigung aus diesem Fonds in Anspruch nehmen könnten. Denn die analoge Anwendung, welche von diesem Gesetze an manchen Orten in der Praxis gemacht zu werden pflegt, geht, wie schon die vorigen Urtheilsverfasser richtig bemerkt haben, nur dahin, daß, wenn ein Kaufmann verschiedene kaufmännische Etablissements, Comptoire, Waarenlager (tabernae) hat, die Gläubiger der einzelnen Etablissements ꝛc. eine Absonderung des zu diesem gehörigen Vermögens zu ihrer separaten Befriedigung begehren, und die Gläubiger des andern Etablissements ꝛc. davon ausschließen können.

Voet Com. ad Pand. Lib. XIV. Tit. 4. p. 6 sq.
Dabelow ausführliche Entwickelung der Lehre vom Konkurse. S. 347.

Ein solcher Fall ist nun aber hier gar nicht vorhanden, wo nicht die Gläubiger verschiedener Etablissements ꝛc. miteinander konkurriren, sondern wo nur eine Handlung besteht, und es sich blos von der Konkurrenz der Privatgläubiger der Associé's mit den Societätsgläubigern handelt. — Es hat aber auch die ganze Anwendung dieses Gesetzes auf den heutigen Handelsverkehr überhaupt großes Bedenken, und wird dieselbe daher auch von der Mehrzahl, zumal neuerer Juristen billig in Zweifel gezogen.

Schulting thes. controv. Dec. 53. th. 9.
Siegel Diss. cit. §. 7.
Huber ad Pand. Lib. XIV. Tit. 4. §. 3. 4.
Struben rechtl. Bed. Thl. 3. Nr. 108.
W. A. Schoepf Diss. de concursu credit. part. (Tub. 1753) §. 7.
Kind qu. for. c. l. not. m.
Schweppe a. a. O. §. 148.
Reinhard vom Gant. S. 129.
Spangenberg im Archiv cf. civ. Praxis. Bd. IX. Nr. 19. S. 408.

Denn die von den chirographarischen Gläubigern besonders hervorgehobene ratio des Gesetzes: merci magis quam ipsi (sc. servo) credidit, welche auf der bei der

Digitized by Google

actio tributoria stattfindenden engen Verbindung der Klage mit dem Gute beruht,

Schweppe a. a. O.

leidet auf den Handelsverkehr freier Leute keine Anwendung, indem bei diesem der Schuldner mit seinem ganzen Vermögen, worin es auch bestehe und wo es sich befinde, für die von ihm kontrahirten Verbindlichkeiten aufkommen muß, während der Dominus nur mit dem peculium des Sclaven und bis zu dessen Belaufe haftete, auch in demselben noch, bei angestellter actio de peculio, einen Vorzug vor anderen Gläubigern genoß,

§. 3—5. J. quod cum eo qui in al. pot. (4. 7.)
l. 1. §. 1. D. de trib. act. (14. 4.)

und indem bei heutigen Handelsgeschäften in der Regel weder auf den Gegenstand des Geschäfts, noch auf irgend einen bestimmt ausgeschiedenen Vermögenstheil des Schuldners, als Objekt der künftigen möglichen Befriedigung des Mitkontrahenten, gesehen wird.

Anlangend endlich

ad 6) den letzten Einwand, daß der den gemeinschuldnerischen Ehefrauen gestattete Vorzug auf eine Befriedigung derselben mit denjenigen Mitteln hinauslaufe, welche sie, die Societätsgläubiger, der Societät anvertraut hätten, so kann man es dahingestellt lassen, ob und in wie weit derselbe in facto begründet sey oder nicht, da er auf jeden Fall ganz unerheblich ist. Denn auch bei der actio tributoria wird auf den Umstand, daß die zur Befriedigung der Gläubiger vorhandenen Waaren vorzugsweise für die von einem einzelnen Kreditor hergeschossenen Gelder angeschafft sind, und mithin gewissermaßen sein Eigenthum zur Befriedigung Aller verwandt wird, keine Rücksicht genommen,

l. 5. §. 17. D. de trib. act. (14. 4.)

und tritt ein ähnliches Verhältniß gar häufig bei Konkursen ein, ohne daß dadurch das Vorzugsrecht privilegirter Kreditoren geschmälert würde.

## Zur Beherzigung für Staatsbeamte.

Möchten doch so manche Beamte darauf Bedacht nehmen, daß in Routine nicht der sich selbst bewußte und sich immer Rechenschaft gebende Geschäftsgeist ersterbe. In der Routine steckt ein Pedantismus, der eine kleinliche Ansicht der Dinge erzeugt, zur Verengung der Begriffe führt und in ein festes Kleben an leeren Formen ausartet. Nur durch fortgesetztes ernstes Studium der Lehren, die mit dem Staatsamte in Verbindung stehen, durch ununterbrochene Kultur des Verstandes und thätiges Streben nach höherer Vollkommenheit erhebt sich der Staatsdiener über den engen Kreis der Geschäftsroutine zu den Bedingungen des höheren Staatslebens, erlangt die Totalbegriffe, welche die Bürgschaft der wahren praktischen Geschicklichkeit sind, sichert sich gegen das Abnehmen an Fähigkeiten und führt die Wissenschaft fruchtbringend ins Leben ein, welche dasselbe mit neuen Hülfsmitteln verschönert und verbessert.

## Jubiläum.

Kürzlich ist dahier das Jubiläum des 25jährigen Lehramts des Herrn Heinrich Bernhard, Lehrers an der hiesigen Domschule, gefeiert worden, welches Kollegen und Freunde dieses achtbaren Schulmannes veranstaltet hatten. Auch hochlöblicher Vorstand der katholischen Kirchengemeinde hatte dem Herrn Jubilarius eine Deputation geschickt, um denselben unter Ueberreichung eines Ehrengeschenks zu gratuliren.

## Todesfall.

Am 14. d. M. Morgens nach 9 Uhr starb in einem Alter von 79 Jahren 6 Monaten 27 Tagen der hiesige Bürger und Bierbrauermeister wie auch Major und Vorstand des löbl. 8ten Quartiers, Herr J. Wilh. Kißner, welcher seit dem 12. Dezember 1804 Mitglied löblicher ständigen Bürgerrepräsentation, eine lange Reihe von Jahren bürgerlicher Deputirter auf hochlöblichem Rentenamte und vom Jahr 1816 bis 1817 auf hochlöblichem Schatzungsamte gewesen war. Der Verstorbene war, nach der Reihenfolge seines Eintritts, das älteste Mitglied des Bürgerkollegs, und das einzige, dessen Wahl und Verpflichtung noch aus der Zeit der reichsstädtischen Verfassung her datirt.

## Ernennung.

In der Sitzung hohen Senats vom 14. d. M. ist der hiesige Bürger und Advokat, Herr Dr. jur. L. Heinr. Euler zum Notar ernannt worden.

## Lebensansichten.

Nur schlechte oder thörichte Kutscher werden zu einem lahmen Gaule noch zwei lahme spannen, um schneller vorwärts zu kommen, weil sie nicht bedenken, daß ein gesundes, kräftiges Roß mehr leistet und weniger frißt, als drei lahme Gäule.

Wer Andere zu bewachen hat, bewacht sie am besten, wenn er zuerst sich selbst bewacht.

Manche Staatskonstitutionen leiden, wie manche Körperkonstitutionen an lokalen Uebeln, die nicht anderst geheilt oder gelindert werden können, als durch geschickt applicirte Zugpflaster und offengehaltene Wunden.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ¼ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. C. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 30.** Dienstag den 21. November 1837. **Bd. 10.**

Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung. — Chausseegeld bei allbereits besteuerten Luxuspferden. — Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und der Hülfswissenschaften derselben. — Die politische Bildung unserer Zeit. — Lebensansichten. — Bürgeraufnahmen.

## Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 20. November 1810 ertheilt der ehemalige Großherzog von Frankfurt dem Herrn Dr. und Professor Joh. Jak. Römer ein Druckprivilegium für ein periodisches Blatt moralischen, scientivischen und artistischen Inhalts unter dem Titel: „Gemeinnützliche Blätter für das Großherzogthum Frankfurt."

Den 21. November 1737 wird Herr Friedr. de Neufville, J. U. L. und Advokat dahier, vom Markgrafen Friedrich von Brandenburg-Bayreuth zum Rath und Residenten dahier ernannt. Er bekleidete diese Stelle bis 1772.

Den 22. November 1765 werden zu Mitgliedern des Bürgerkollegs erwählt: die Herren Licentiat Gottlieb Ettling, seit dem 7. Dezember 1761 Senator, Joh. Heinr. Berkenbrink, gest. den 24. Februar 1777, Johann Wilhelm Schaaf, Martin Busch, Lieutenant Johann Georg Schneider, Dr. Johann Benj. Lehnemann, Hofrath und Kreisgesandter, wieder entlassen den 8. Juni 1764.

Den 23. November 1784 ergeht eine Rathsverordnung, die Abhilfe des Dungmangels betreffend.

## Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

II. Sitzung. Samstag den 11. November 1837. Vormittags 10 Uhr.

(Fortsetzung.)

Zur Begutachtung des unter Nr. 1. benannten Senatsvortrags vom 5. September d. J.:

das bei Aktenversendungen zu beobachtende Verfahren und die dabei zu entrichtenden Taxen und Gebühren betr. *)

waren vom Präsidium die Herren Senator Dr. Usener, Sen. Dr. Schmid, Dr. Reinganum, Dr. Blum, Dr. Diehl jun., Assessor Dr. Gallus, Fiskal Dr. Jost, Dr. Kloß, Auditeur Dr. Thomas, Dr. Geidner vorgeschlagen, und per Scrutinium zu Kommissionsmitgliedern die Herren Dr. Reinganum mit 61 Stimmen, Sen. Dr. Schmid mit 60, Sen. Dr. Usener mit 42, Dr. Blum mit 36, Assessor Dr. Gallus mit 34 erwählt worden.

In Betreff der unter Nr. 2. angeführten Senatsvorträge vom 4. Juli d. J.:

a) die Taxrollen der Marktmeistergebühren, des Holz-, Kohlen-, Kraut- und Besenabfalls, des Unterkaufs von lebendigem Vieh und der Viehschreibersgebühren betreffend *),

b) Erleichterung des Verkehrs und Abänderung der in der Stadtwaage zu entrichten Gebühren betr.,

waren zu Kommissionsmitgliedern vorgeschlagen worden die Herren Senator de Neufville, Beil des Raths, Böhm-Osterrieth, J. J. Böcking, J. Glock, Chr. Diehl, Wagner-Lindheimer, Ph. Schwager, B. Andreä, T. Ronnefeldt, und die Wahl fiel auf die Herren Sen. de Neufville mit 64 Stimmen, Böhm-Osterrieth mit 53, Beil des Raths mit 52, J. J. Böcking mit 36, J. Glock mit 28.

Aus den zur Begutachtung des Senatsvortrags vom 12. Sept. d. J. Nr. 3:

Stadtwehrangelegenheiten betr. **),

zu Kommissionsmitgliedern vorgeschlagenen Herren Schöff von Günderrode, Sen. Dr. Usener, Major Reuß, Obrist v. Ellrodt, Dr. Blum, Auditeur Dr. Thomas, Dr. Geidner, M. May, Hauptmann Hoffmann, Hauptmann Jungmichel fiel die Wahl auf die Herren Obrist v. Ellrodt mit 46 Stimmen, Schöff v. Günderrode mit 54, Major Reuß mit 52, Dr. Blum mit 34, Auditeur Dr. Thomas mit 32.

Zur Prüfung des Senatsvortrags vom 12. September d. J. unter Nr. 4.:

Chaussee-Tarif betr. ***),

waren die Herren Schöff Sarasin, Schöff v. Günderrode, De Bary-Jordis, M. Scharff, J. J.

*) S. oben S. 197.

*) S. oben S. 198.
**) S. oben S. 198.
***) S. oben S. 200.

Digitized by Google

Finger, Assessor Dr. Gallus, J. Abt, Dr. Mappes, J. Krebs, De Neufville-Humser vorgeschlagen, und per Scrutinium die Herren Schöff Sarasin mit 52 Stimmen, M. Scharff mit 45, Schöff v. Günderrode mit 42, Dr. Mappes mit 42, J. J. Finger mit 34 zu Kommissionsmitgliedern erwählt worden.

---

III. Sitzung. Samstag den 18. November 1837. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herrn J. L. Schaller und Dr. Geidner, beide entschuldigt, sodann der Herren Dr. Cretzschmar und Forsboom-Goldner.

§. 15. Auf der Tagesordnung war:

1) Senatsvortrag vom 14. d. M.: den General-Status exigentiae pro 1838 betr.,
2) Senatsvortrag vom 14. d. M.: Beibehaltung der Einkommensteuer unter einigen Abänderungen für die Jahre 1837 bis 1839 inclus. betr.,
3) Senatsvortrag vom 14. d. M.: Befreiung der Metzger von der Hundetaxe betr.,
4) Vortrag des Senats vom 14. d. M.: die Herstellung einer auswärtigen dritten Instanz in Polizeisachen betr. *)

§. 16. Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung wurden die Herren Dr. Rapp und Sen. Dr. Souchay nach Vorschrift der Konstitutions-Ergänzungsakte in Eidespflichten genommen.

§. 17. Zur Begutachtung des unter Nr. 1. angeführten Senatsvortrags schlägt Präsidium vor die Herren Sen. Dr. Souchay, Sen. de Neufville, Beil des Raths, De Bary-Jordis, Obrist v. Ellrodt, Dr. Ohlenschlager, J. Chr. Diehl, J. G. Lambrecht, Schmidt-Lindheimer, A. A. Meyer, B. Andreä, J. G. Pfeiffer, T. Mack, G. Heimpel, und die Wahl fällt auf die Herren Senator Dr. Souchay mit 54 Stimmen, Obrist v. Ellrodt mit 49, Sen. de Neufville mit 46, Dr. Ohlenschlager mit 45, De Bary-Jordis mit 45, Beil des Raths mit 36, J. Chr. Diehl mit 27.

§. 18. Zur Prüfung des unter Nr. 2. bemeldeten Senatsvortrags wurden vorgeschlagen die Herren Schöff Bansa, Schöff v. Heyden, Wülker des Raths, J. H. Hoffmann, Dr. Ohlenschlager, Dr. Reinganum, Forsboom-Goldner, Günther-de Bary, J. J. Finger, J. J. Nortz, Wagner-Lindheimer, de Neufville-Humser, M. May, T. Ronnefeldt, und hieraus zu Kommissionsgliedern erwählt die Herren Dr. Reinganum mit 43 Stimmen, Schöff Bansa mit 40, Wülker des Raths mit 40, Dr. Ohlenschlager mit 39, J. J. Finger mit 36, Schöff v. Heyden mit 35, Günther-de Bary mit 30.

*) Diese vier Senatsvorträge werden später nachträglich mitgetheilt werden.

§. 19. Hinsichtlich des unter No. 3. bemeldeten Senatsvortrags wurden vorgeschlagen die Herren Senator Dr. Schulin, Senator Dr. Böhmer, J. J. Böcking, N. Weichand, E. W. A. Wolff, J. C. Jost, A. A. Meyer, Dr. Mappes, H. Minoprio, Schunck-Harnier, und zu Kommissionsgliedern erwählt die Herren J. J. Böcking mit 52 Stimmen, Senator Dr. Schulin mit 44, Dr. Mappes mit 43, Senator Dr. Böhmer mit 38, H. Minoprio mit 33.

§. 20. In Betreff des Senatsvortrags unter No. 4. wurden vorgeschlagen die Herren Senator Dr. Schmid, Dr. Ohlenschlager, Senator Dr. Müller, Dr. Reinganum, Dr. Rapp, Dr. Mappes, Dr. Kloß, M. Scharff, J. Bolongaro, Assessor Dr Gallus, Fiskal Dr. Jost, Schöff Dr. Hiepe, Assessor Dr. Pfeiffer, C. Renck, und zu Kommissionsgliedern erwählt die Herren Senator Dr. Müller mit 58 Stimmen, Dr. Reinganum mit 56, Senator Dr. Schmid mit 53, Dr. Mappes mit 50, Dr. Ohlenschlager mit 48, Dr. Rapp mit 48, Dr. Kloß mit 46.

---

IV. Sitzung. Montag den 20. November 1837. Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten, nicht zum Senatskollegium gehörenden Mitglieder mit Ausnahme der Herren J. L. Schaller, Dr. Ohlenschlager, Dr. Geidner, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren Architekt Rumpf, A. Gontard und F. Th. F. Roques.

§. 21. Durch Einladungsschreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters Schöffen v. Guaita vom 16. d. M. waren auf heute für die Wahl zu den drei erledigten Rathsstellen 2r Ordnung in Gemäßheit der Konstitutions-Ergänzungsakte diejenigen Mitglieder, welche nicht zum Rathskollegium gehören, eingeladen worden, um nach Art. 20. der Konstitutions-Ergänzungsakte an der Wahl von je sechs Wahlherren aus ihrer Mitte zu diesen Wahlhandlungen verfassungsmäßig Antheil zu nehmen.

Der Vicepräsident, Herr A. Bernus, führte den Vorsitz.

§. 22. Zuvörderst wurden die als Suppleanten neu eingetretenen Herren Architekt Rumpf und F. Th. F. Roques nach Vorschrift der Konstitutions-Ergänzungsakte in Eidespflichten genommen.

§. 23. Der Herr Vicepräsident forderte hierauf die Versammlung zur Vornahme der Wahl von resp. je sechs Wahlherren für die drei erledigten Rathsstellen 2r Ordnung auf, und es ergab sich nach eröffnetem Skrutinium, daß zu Wahlherren für die erste Wahl erwählt worden waren die Herren: Dr. Mappes, J. J. Nortz, de Bary-Jordis, Ziegler-de Bary, J. J. Glock, J. A. Abt.

Dieselben begaben sich sofort in das für den Zusammentritt sämmtlicher Wahlherren bestimmte Zimmer des älteren Herrn Bürgermeisters, und überreichten bei ih-

Digitized by Google

rer Rückkehr einen Auszug des heutigen Senatsprotokolls in Betreff der vollzogenen Rathswahl, welches zu den Akten registrirt wurde.

Zufolge dieses Protokolls waren von Seiten hohen Senats die Herren: Syndikus Schöff Dr. Stark, Schöff Scharff, Senator Dr. Usener, Senator Dr. Schmid, Rücker des Raths und Haag des Raths zu Wahlherren erwählt worden.

Die sämmtlichen zwölf Wahlherren hatten sich in das Wahlzimmer begeben, und traten nach Verlauf von einer Stunde in das Rathszimmer ein. In Gemäßheit des im Conclave abgehaltenen Wahlprotokolls waren folgende Kandidaten erwählt und zur Kugelung präsentirt worden: die Herren Kanzleirath Dr. Reuß, Dr. Diehl jun., Dr. jur. Kloß.

Als die Wahlherren des Senats auf ihren gewöhnlichen Sitzen, die sechs bürgerlichen Wahlherren auf den für sie in der Mitte des Rathszimmers gesetzten Stühlen Platz genommen hatten, wurde sofort die altherkömmliche Kugelung vorgenommen.

Es erhielten die präsentirten Herren Kandidaten zu Stellvertretern: Herr Kanzleirath Dr. Reuß den Herrn Senator Dr. Gwinner mit Nr. 1., Herr Dr. Diehl jun. den Herrn Senator Dr. Böhmer mit Nr. 3., und Herr Dr. jur. Kloß den Herrn Senator Dr. von Schweitzer mit Nr. 2., und wurde von Herrn Senator Dr. Gwinner mit Nr. 1. die goldene Kugel für Herrn Kanzleirath Dr. Reuß gehoben, solchem somit die erledigte Stelle auf der zweiten Rathsbank zu Theil.

Derselbe legte hierauf sofort in der Rathsstube den Rathseid in die Hände des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters ab, und wurde von dem wohlregierenden jüngeren Herrn Bürgermeister in seine Stelle eingesetzt.

§. 24. Das eröffnete Skrutinium für die zweite Wahl bestimmte zu Wahlherren die Herren: Assessor Dr. Gallus, E. W. A. Wolff, Ph. J. Passavant, Dr. Stiebel, M. Scharff, J. C. Jost.

Dieselben begaben sich ebenfalls in das Konklave, und überreichten bei ihrer Rückkehr einen weiteren Auszug des heutigen Senatsprotokolls in Betreff der vollzogenen zweiten Rathswahl, zufolge dessen von Seiten hohen Senats die Herren Schöff von Günderrode, Schöff Dr. Behrends, Sen. Dr. Souchay, Sen. Dr. Neuburg, Horrmann des Raths und Wülker des Raths zu Wahlherren erwählt worden waren.

Als Kandidaten zur Kugelung präsentirten diese zwölf Wahlherren nach Verlauf von einer Stunde hohem Senate die Herren: Dr. Diehl jun., Dr. jur. Kloß und Forsboom-Goldner.

Dieselben erhielten zu Stellvertretern: Herr Dr. Diehl jun. den Herrn Senator Dr. Reuß mit Nr. 1., Herr Dr. jur. Kloß den Herrn Senator Dr. Gwinner mit Nr. 2., und Herr Forsboom-Goldner den Herrn Senator Dr. v. Schweitzer mit Nr. 3., und wurde von Herrn Senator Dr. Reuß mit Nr. 1. die goldene Kugel für Herrn Dr. Diehl gehoben, solchem somit die ferner erledigte Stelle auf der 2ten Rathbank zu Theil.

Derselbe legte ebenfalls in der Rathsstube den Rathseid in die Hände des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters ab, und wurde von dem wohlregierenden jüngeren Herrn Bürgermeister in seine Stelle eingesetzt.

§. 25. Es wurde nunmehr zuvörderst der für den nunmehrigen Herrn Sen. Dr. Diehl als Suppleant eingeladene Herr Assessor Dr. Benkard vorschriftsmäßig verpflichtet. Hierauf wurden für die dritte und letzte Wahl die Herren M. May, Ph. Schwager, H. Mack, Dr. Blum, T. Ronnefeldt, H. Minoprio, und von Seiten hohen Senats die Herren Schöff Dr. Hiepe, Schöff v. Heyden, Senator Dr. Müller, Senator Dr. Böhmer, Fäßy des Raths, Schmidt des Raths zu Wahlherren erwählt.

Die zwölf Wahlherren traten nach Verlauf von beinahe zwei Stunden aus dem Konklave in das Rathszimmer ein, und präsentirten als Kandidaten die Herren: Forsboom-Goldner, G. W. Clarus des Raths, Carl Emil Cöster.

Sie erhielten zu Stellvertretern: Herr Forsboom-Goldner den Herrn Senator Dr. Reuß mit Nr. 3., Herr G. W. Clarus des Raths den Herrn Senator Dr. v. Schweitzer mit Nr. 2., Herr C. E. Cöster den Herrn Senator Dr. Diehl mit Nr. 1., und wurde von Herrn Senator Dr. Diehl mit Nr. 1. die goldene Kugel für Herrn C. E. Cöster gehoben, demselben mithin die weiter erledigte Stelle auf der zweiten Rathsbank zu Theil.

Derselbe legte gleichfalls in der Rathsstube den Rathseid in die Hände des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters ab, und wurde von dem wohlregierenden jüngeren Herrn Bürgermeister in seine Stelle eingesetzt.

---

Nach verlesenem und genehmigten Protokoll wurde hierauf die heutige Sitzung der gesetzgebenden Versammlung um 8 Uhr Abends geschlossen.

---

## Chausseegeld bei allbereits besteuerten Luxuspferden.

Wird dieses Chausseegeld oder die Abfindung darüber *) den Ausfall decken? Schwerlich, und wenn Unbilligkeit und Härte vermieden werden soll, nicht ohne reife Vorbereitung und durchdachte Grundsätze der Behörden. Ersteres, das Chausseegeld nämlich, das kreuzerweis von Wenigen erhoben werden soll, die die Luxusabgabe schon entrichten, wird nicht so richtig erhoben werden können und nur auf difficilem Wege in das Aerar fließen. Die Abfindung dagegen, bei dem nie zu vergessenden Grundsatz der Gleichheit, wird nur zwei Haupt-Kategorien zulassen. Nämlich von solchen, die Pferde für ein Geschäft hauptsächlich, und solchen,

*) Vgl. oben S. 200.

Digitized by Google

die sie blos zum Behuf persönlicher Ortsänderungen, oder, wenn man will, aus Luxus halten, wohin auch Jahrakkorde gehören. Für Letztere wird einerlei Taxe bestimmt werden müssen und von Abfindung nicht die Rede seyn können, es sey denn, daß man, wie billig, zwischen solchen, die mit Bedienten, und jenen, die ohne dergleichen fahren, einen Unterschied machen wollte; Erstere aber, als Beamte, Oekonomen, Fabrikanten, Aerzte, Sensalen, auch außerhalb in der Nähe wohnende Bürger, würden allein die Abfindungs-Kategorien bilden, und wie billig, nur halb oder mit einem Viertheil zur Mitleidenheit gezogen werden können. Da nun aber letztere mit Recht sagen können: wir halten keine eigentlichen Luxuspferde und für ihre blos gelegentliche Benutzung auf der Chaussee zahlen wir bereits die zehn Thaler für das Pferd, so werden diese sich bei Gelegenheit einer neuen Chausseeabgabe billig von der ersteren wollen entbunden sehen. Es möchte daher vielleicht gerechter und zweckmäßiger seyn, die Luxusabgabe von der Chausseefrage ganz zu trennen, wo dann freilich von ersterer gar manche bisher Beigezogene sich mit Recht würden liberiren können. Ob alsdann durch eine bedeutende Erhöhung der eigentlichen Luxusabgabe die Lücke sich würde ausfüllen lassen, muß man bei dem Mangel fester Daten hier unerörtert lassen.

Bisher hat jeder seine 10 Thaler im Grund nur für die Chausseebefreiung bezahlt. Reicht diese Abgabe nicht mehr zu und müßte erhöht werden, so müßte das Gesetz eine andere als die angekündigte Form haben. Dann aber würden Viele die Befreiung aufgeben und ein Ausfall entstehen, der durch das Chausseegeld derselben gewiß nicht ersetzt wird. Der Luxus würde alsdann nicht, was doch seyn soll, allein getroffen, sondern nebenbei Vielen, die in diese Kategorie nicht gehören, ohne Nutzen eine bisher schon überbezahlte Annehmlichkeit entzogen werden.

## Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und der Hülfswissenschaften derselben.

Am Sonntage den 5. November 1837 hat in der von der genannten Gesellschaft gegründeten Sonntags- und Gewerbschule die alljährliche Prüfung *) der Schüler Statt gefunden, welche abermals den erfreulichen Beweis lieferte, wie jene wohlthätige Anstalt mit dem gedeihlichsten Erfolge fortfährt, eine Summe nützlicher Kenntnisse und Fertigkeiten unter den jüngeren Genossen des Gewerbstandes zu verbreiten, und wie die bei derselben angestellten Lehrer mit anerkennenswerther Geduld und Ausdauer an Schülern arbeiten, die großentheils ohne die geringsten Vorkenntnisse ihrem Unterrichte übergeben werden, und deren häufiger Wechsel die Unterweisung derselben gerade in dieser Anstalt zu einem ganz besonders schwierigen Geschäfte macht.

Acht Tage später, Sonntags den 12. November, wurde sodann die gewöhnliche Austheilung von Preisen an die ausgezeichneteren Schüler vorgenommen, und mit dieser zugleich wieder die Preisvertheilung an alte treue Dienstboten verbunden.

Diese Feierlichkeit, die sich einer von Jahr zu Jahr gesteigerten Theilnahme erfreut, wurde auch dieses Mal in dem geräumigen, für diesen Zweck geschmackvoll dekorirten und festlich erleuchteten Saale des Gasthauses zum Weidenbusch vorgenommen. Der Präsident und der engere Ausschuß der Gesellschaft, die Direktion der Sonntags- und Gewerbschule und die Verwaltung des Instituts zur Beförderung der Sittlichkeit und des Wohlverhaltens unter der dienenden Klasse hatten nebst einer großen Anzahl von Mitgliedern der Gesellschaft und deren Angehörigen auf einer Erhöhung am obern Ende des Saales Platz genommen, während die übrigen Räume desselben durch die Schüler, die eingeladenen alten Dienstboten und ein sehr zahlreiches Publikum aus allen Ständen dicht gefüllt waren. Nachdem um 5 Uhr die beiden wohlregierenden Herren Bürgermeister, Schöff von Guaita und Senator Dr. Harnier, sich ebenfalls eingefunden, und nebst mehreren anderen Mitgliedern hohen Senats die denselben bereiteten Ehrenplätze eingenommen hatten, wurde die Feierlichkeit durch einen passenden Choralgesang mit Begleitung eines Aeolodikons eröffnet.

Der Präsident der Gesellschaft, Herr Dr. Wöhler, hielt sodann nachstehenden Vortrag:

„Mit innigster Freude entledige ich mich des Auftrags, Sie, hochzuverehrende Anwesende! im Namen der Gesellschaft achtungsvoll zu begrüßen, und Sie willkommen zu heißen an dem heutigen der Humanität geweihten Feste; Sie an dem Abend zu bewillkommnen, an welchem der Menschenfreund auf die Werke zurückblickt, welche Nächstenliebe ihm eingab und uneigennützige Thatkraft ihm ausführen half; Sie zu ersuchen, die schönen Gefühle mit ihm theilen zu wollen, welche ein solcher Rückblick auf einen für das Wohl des Nebenmenschen verwendeten Zeitabschnitt hervorbringt. Und im Namen der Gesellschaft erfülle ich die Pflicht, Ihnen, Hochverehrteste! dafür, daß Sie dieses Fest mit Ihrer Gegenwart schmücken, so wie sämmtlichen verehrten Mitgliedern, durch deren Anschluß die Leistungen möglich wurden, über welche ich heute einen treuen Bericht zu erstatten die Ehre haben werde, für ihre Mitwirkung die reinsten Gefühle der Dankbarkeit auszusprechen.

Denn nur der würdigenden Anerkennung ihrer geehrten Mitbürger, deren Theilnahme die heutige Versammlung so lebhaft ausspricht, nur dem gemeinsamen Zusammenwirken so vieler achtbaren Menschen aus allen Ständen, und nur der beharrlichen, umsichtsvollen Thätigkeit der arbeitenden Mitglieder hat es die Gesellschaft zu verdanken, daß in dem abgelaufenen Jahre wieder so viel Gemeinnütziges geleistet werden konnte.

Dankbar blickt die Gesellschaft auf die vermehrte Zahl ihrer Mitglieder, die es bethätigt, wie auch unsere verehrten Mitburger von dem hohen Geiste der neuesten

*) Vgl. Jahrb. Bd. 8. S. 169 flg.

Digitized by Google

Zeit ergriffen worden sind, durch Vereinigung zu gemeinnützigen Zwecken, ohne Rücksicht auf die Unterschiede der Stände oder der Konfessionen, zu dem großen Entwickelungsgange des Menschengeschlechtes beizutragen und für die Fortschritte der Kultur thätig zu seyn.

Es ist die reine Freude am Guten, Wahren und Schönen, aus welcher sich unsere Gesellschaft zu einer solchen Stufe von moralischen und pekuniären Mitteln emporgeschwungen hat, daß sie nun ihren Mitbürgern die Früchte ihrer Leistungen auf mancherlei Weise uneigennützig darzubieten im Stande ist.

Es ist der Gemeingeist, diese schöne Tugend zusammenverbürgerter Menschen, welcher so mancherlei Fakultäten, Talente und Meinungsverschiedenheiten zu einem harmonischen Ganzen vereinigt, wo nachsichtsvoll und vorurtheilsfrei Jeder nur den hohen Zweck vor Augen hat, und Alle insgesammt, nur für diesen arbeitend, jede Selbstsucht und jeden Eigenwillen auf dem Altare der Humanität opfernd niederlegen. Es ist der Gemeingeist, der auch in Frankfurt segnend eingezogen ist, durch den sich so mancherlei Vereine gebildet haben, die alle insgesammt die Veredlung des Menschen, die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes und der gesellschaftlichen Verhältnisse, die Vervollkommnung der Gewerbe und Beschäftigungen und die Verbesserung und Verschönerung der Bedürfnisse des Lebens zum Zwecke haben.

Auch in dieser Gesellschaft hat der Gemeingeist sein segenreiches Wirken aufs deutlichste erwiesen. Denn nur aus den reinen Gefühlen der Zuneigung und des Wohlwollens konnten die Kräfte und die Mittel entstehen, welche die Arbeiten bei den mancherlei Instituten in Anspruch nehmen; nur der freundschaftlichen Vereinigung, der Harmonie, der beharrlichen Thätigkeit und der aufopfernden Selbstverläugnung der diese Institute leitenden Mitglieder ist es zuzurechnen, daß sich dieselben auf einen so hohen, gemeinnützigen Standpunkt emporgeschwungen haben; nur durch sie wird es möglich, diese Institute in solchem, deren Endzwecke entsprechenden Gange zu erhalten, so daß die Gesellschaft alljährlich ihre achtbaren Mitbürger zu diesem Feste versammeln kann, um sie mit den Resultaten ihres Wirkens zu erfreuen.

Sie, Hochzuverehrende! geben dem heutigen Abend die Weihe des Festes durch Ihre Anwesenheit. Ihre Theilnahme daran wird die Herzen der braven Jünglinge erheben und die Gefühle der würdigen Alten heiligen, wenn sie durch Ertheilung von Preisen eine öffentliche Ehrenbezeugung empfangen, — der Jugend als Lohn und Aufmunterung für ihr schönes Streben nach einer nützlichen Zukunft, und dem redlichen Alter als Anerkennung treugeleisteter Dienste in einem schwierigen Stande der gesellschaftlichen Verhältnisse.

Indem nun die Gesellschaft jedesmal bei dieser Preisvertheilung einen so schönen Kreis von Menschenfreunden um sich versammelt sieht, so hat sie dieses Fest dazu gewählt, um über ihr Streben und Wirken, vermittelst der von ihr errichteten und geleiteten Institute, erläuternden Bericht zu erstatten.

In Betreff der beiden Anstalten, welche die Veranlassung zu der heutigen Versammlung geben, der Unterrichtsanstalten nämlich und des Instituts zur Versittlichung der dienenden Klasse, werden die beiden würdigen Mitglieder, unter deren trefflicher Leitung dieselben stehen, uns heute selber noch mit einem Vortrage erfreuen. Ich habe daher mit dem Berichte über die Sparanstalten zu beginnen.

Der Geschäftsgang der Sparkasse, deren Aktivbestand sich stets um 800,000 Gulden herum beläuft, erweist, wie deren Einrichtung nun dergestalt vervollkommnet worden ist, daß sie, angemessen den hiesigen Lokalitäten und Verhältnissen, ihren Endzweck aufs erfreulichste erfüllt. Die letzte Nummer der Einleger seit ihrer Errichtung ist 11032. So Viele haben bereits an ihrer Wohlthat Theil genommen, von denen wohl Mancher schon sich der Summe erfreute, welche er sparend zur sichern Bewahrung dort niedergelegt hatte.

Inwiefern aber die neuere Einrichtung in Betreff des Zinsfußes dem Endzweck der Sparkasse, Aufmunterung zum Sparen und Mittel zur sichern Aufbewahrung des Ersparten zu geben, äußerst entsprechend ist, geht daraus hervor, daß die Zahl derjenigen Einleger, welche mit der Einlage von einem bis zu 30 fl. begonnen haben, sich auf 3000 stellt, deren Gesammtguthaben über 500,000 fl. beträgt, und nur 600 Einleger mit Einlagen über 30 fl. begonnen haben. Die Absicht, eine solche Anstalt für Minderbegüterte und nur im Kleinen zu sparen Vermögende nützlich zu machen, wird daher vollkommen erreicht.

Wenn die Sparkasse sich als ein wohlthätiges Institut für alle diejenigen erweist, welche mit festem Sinne für Bedarf, Zukunft und Alter sich einen Nothpfennig ersparen, denselben zur sichern Aufbewahrung dort anlegen und ihn nach und nach anwachsen sehen wollen; wenn dieselbe Jedem, auch dem hier im Dienst oder Arbeit stehenden Ausländer zur Wohlthat gereicht, die ihn wohl öfters in ferner Heimath an Frankfurt mit dankbarer Rührung erinnert; so ist die Ersparungsanstalt ein Institut, welches so ganz dem Sinne, den Gebräuchen, den Sitten und den Gewohnheiten des hiesigen Bürgers oder Beisassen angemessen ist. Es wird ihm nicht schwer, die kleine Summe, welche er wöchentlich einzulegen sich einmal entschlossen hat, dem Abholenden zu überreichen; und das Beispiel seiner Freunde und Bekannten bewegt ihn leicht, diesen Entschluß zu fassen. Es bildet sich eine Ersparungsweise, welche weniger festen Willen erheischt, als die, sich selbst eine Summe zusammenzusparen und solche in die Sparkasse zu tragen.

Die Zweckmäßigkeit dieser Anstalt gerade für die Klasse hiesiger Einwohner, für welche sie von Anfang an bestimmt war, bethätigt sich durch deren Benutzung.

Die Zahl der Betheiligten an derselben beläuft sich jetzt auf 753 und deren guthabendes Kapital auf 56,450 Gulden.

Diese 753 aktiven Einleger zerfallen nach ihrem Stande

Digitized by Google

in 614 hier verbürgerte Personen, bestehend in der Mehrzahl aus bürgerlichen Eheleuten, sodann aus Bürgern oder Bürgersfrauen allein, Bürgerswitwen, Bürgerssöhnen und vielen Bürgerstöchtern; 63 hiesige Beisassen, theils mit ihren Frauen, theils Beisassenwitwen, Söhne und Töchter; 6 Einwohner aus Niederrad und Bornheim; 38 hier seßhafte Permissionisten, theils verehelicht, theils Permissionistenwitwen, Söhne und Töchter; 32 Fremde, männliches und weibliches Dienstpersonal, als: 2 Handlungscommis, 7 Handwerksgesellen, 2 Postillone, 3 Kutscherknechte, 13 Haushälterinnen, 1 herrsch. Bediente und 2 Dienstmägde bei Verwandten dienend.

Während eines Zeitraums von zwölf Jahren, seit diese Anstalt besteht, ist dieselbe von 1273 Personen benutzt worden, mithin sind nur 520 ausgetreten, und zwar größtentheils wegen Sterbfällen. 40 bis 50 Einleger erhöhen im Jahr ihre Beiträge, und die größere Zahl ist schon längere Zeit bei der Anstalt. So sind aus dem ersten Jahre, welches 86 Einleger zählte, jetzt noch 31 bei derselben als aktive. Schon Manchem, der diese Anstalt benutzt hat, möchte doch wohl ein so unbemerkt aufgespartes Kapitälchen schon da zu Gute gekommen seyn, wo Zahlungen in ganzen Summen erforderlich sind, z. B. bei Errichtung eines Geschäftes, Lehrgeld, Ausstattung der Kinder, Anschaffung von Materialien, Holz, Zinsen- oder Hauszinszahlung u. s. w.

Wenn nun nach den Erfahrungen, welche die Direktion dieses Institutes im Laufe des Geschäftsganges während dessen 12jährigen Bestehens gemacht hat, noch eine weiter beabsichtigte, dessen Zwecken gänzlich entsprechende Einrichtung zu treffen beliebt wird, so möchte wohl vorauszusehen seyn, daß die Benutzung desselben sich noch weiter verbreiten, die Theilnahme sich noch viel höher steigern, und die Anstalt selbst sich als eine der gemeinnützigsten der Gesellschaft bethätigen werde.

Wie könnte auch die Gesellschaft in materieller Hinsicht auf bürgerlichen Wohlstand zweckmäßiger einwirken, als wenn sie zum Sparen anregt, zum Sparen zu gewöhnen sucht und die alte Sitte, sich durch wöchentliche kleine Entbehrungen eine Summe für künftigen Gebrauch zu ersparen, zu benutzen sich bemüht?

Und sollten, wenn auf solche Weise der Gewohnheit Mancher, den täglichen Verdienst gänzlich zu verzehren, immer mehr gesteuert wird, hierdurch die Versorgungsanstalten nicht an Raum gewinnen?

Darum Ehre und Dank dem Menschenfreunde, aus dessen wohlwollendem Herzen die Idee zur Errichtung einer so bürgerfreundlichen Anstalt entsprungen ist!

Wenn wir auf solche, die Fortschritte des menschlichen Geistes und die Verbesserung der socialen Verhältnisse bezweckende Institute der Gesellschaft, wie deren Schul- und Sparanstalten, mit Freuden zurückblicken, so wird doch auch Jeder die Leistungen ihres vierten Institutes, der Sektion für Garten- und Feldbaukultur, mit Wohlgefallen betrachten.

Wem ist nicht noch der Eindruck im Gedächtniß, welchen bei der Frühjahrsausstellung jene Blüthen- und Pflanzenpracht verursachte? Die schönsten Gewächse aller Zonen waren in den mannichfaltigsten Formen und Farben aufs sinnigste geordnet und gewährten einen entzückenden Anblick.

Es ist äußerst erfreulich, wie sich dieses Unternehmen der Gesellschaft gestaltet hat. Es ist dadurch der hier früher nicht geahnte Reichthum an Schönheiten der Pflanzenwelt zur öffentlichen Anerkennung gekommen. Man hat die Kenntnisse und den Fleiß der Männer bewundern gelernt, welche diesen herrlichen Zweig menschlicher Betriebsamkeit kultiviren. Diese selbst haben sich in schöner Harmonie vereinigt, um durch wechselseitigen Austausch von Beobachtungen und Erfahrungen ihre Kunst zu immer höherer Stufe der Vollkommenheit und Vielseitigkeit zu bringen. Der Handel mit den Erzeugnissen der Gartenkunst nach Auswärts verbreitet sich, und auch hierin wird es nicht fehlen, daß Frankfurt Ruf bekommt. Die Liebhaberei an dieser das Leben verschönernden Kunst wird durch solche Ausstellungen auch im Innern zunehmen, und dadurch Allen, die sich mit Pflanzen- und Blumenzucht beschäftigen mögen, mancher neue und hohe Genuß bereitet werden.

Die zunehmende Theilnahme an diesen Ausstellungen und die Anerkennung der Nützlichkeit derselben gaben den Impuls, auch im Herbste eine solche zu veranstalten, wobei, geschmückt mit dem schönsten Flor dieser Jahreszeit, auch die Geschenke der Ceres und der Pomona ihren Platz fanden, und den Kenner der Früchte und des Obstes erfreuten. Auch mit der Aufstellung der Gemüsearten, welche der fleißige Gärtner auf dem gesegneten Boden der Frankfurter Umgebung in bekannter Vorzüglichkeit erzieht, ist der Anfang gemacht worden, und es läßt sich nun erwarten, daß auch diese Klasse unserer betriebsamen Bewohner solche Ausstellungen zu ihrem Vortheil benutzen werde.

Die Direktion dieses Institutes, nicht zufrieden mit der Gemeinnützigkeit, durch welche sie unter ihren Mitbürgern auftritt, sucht nun solche auch auf alle Freunde und Kenner der Pflanzenkultur zu verbreiten. Sie gibt daher eine Zeitschrift in zwanglosen Heften heraus, von welcher bereits das erste erschienen ist und die trefflichsten praktischen Abhandlungen enthält.

Auf diese Art ist die Gesellschaft bemüht, das Schöne mit dem Nützlichen zu vereinigen. Sie erkennt es aber auch mit gebührender Dankbarkeit, wie sowohl die Männer vom Fache der Gartenkunst, als auch die Freunde derselben so bereitwillig beitrugen, um in diesem poetisch geschmückten Tempel der Natur den Eintretenden zu begeisterter Bewunderung der Schöpfungskraft hinzureißen.

Auch ihr fünftes Institut, den Gewerbverein, sieht die Gesellschaft mit wahrem Vergnügen immer mehr an würdigender Anerkennung gewinnen. Die letztere Gewerbausstellung lieferte den Beweis davon. Nicht allein daß sie überhaupt weit vollzähliger als die früheren war, sondern es wurde das Auge des Kenners auch durch eine größere Anzahl schöner und nützlicher Gewerbgegenstände erfreut. Sie bethätigte, wie die Ansicht, hier keine künstliche, öfters nutzlose Gegenstände aufzustellen, sondern hauptsächlich solche Arbeiten einzuliefern,

Digitized by Google

welche im praktischen Leben und zu den häuslichen Bedürfnissen anwendbar sind, sich immer mehr verbreitet.

Nach dieser Gewerbausstellung fand sodann ebenfalls eine Verloosung der Gegenstände Statt, welche von dem vermittelst der verkauften Aktien eingegangenen Betrage angeschafft worden, wodurch bekanntlich manche schöne Arbeit aus ihrer Verborgenheit gezogen und sammt ihrem Meister zur öffentlichen Werthschätzung gekommen ist.

Die Verwaltung dieses Institutes, aufgemuntert durch die zunehmende Anerkennung ihres für den Gewerbmann so nützlichen Strebens, entfaltet nun immer mehr Thätigkeit. Sie ist aufs eifrigste bemüht, immer mehr Mittel zu erdenken und zu ergreifen, um unsern Mitbürgern aus dem Gewerbstande Nutzen zu gewähren und Vortheil zu verschaffen.

Bei dem Eingang und bei der Anwendung, welche die Naturwissenschaften, hauptsächlich Physik und Chemie, in manchen Gewerben gefunden haben, hat der Standpunkt derselben eine große Veränderung erlitten. Das bisher Erlernte, bisher Gewohnte, reicht nicht mehr aus; Fortschreiten in Kenntnissen und in Wissenschaften ist Anforderung der Zeit; Stehenbleiben gilt nichts mehr; wer nicht mit vorwärts geht, geht rückwärts.

Man sieht nun Erfindungen auf Erfindungen folgen, und diese durch die überall auftauchenden Zeitschriften zum Gemeingut werden. Hierdurch werden die alten Geheimnisse, Rezepte und Arkana lächerlich und kostspielige Versuche überflüssig. Gutenbergs heiliger Segen verbreitet die Kenntnisse, entwickelt die freie Entfaltung des menschlichen Geistes, und sichert gegen den Untergang der Kultur und der Civilisation.

Der Gewerbverein ist daher bemüht, die zweckmäßigsten und vorzüglichsten Zeitschriften anzuschaffen, um hierdurch die Gewerbtreibenden stets mit dem Neuesten in Kenntniß zu erhalten. Alle 14 Tage hält derselbe öffentliche Versammlungen, in welchen alles Neuere von Entdeckungen und Erfindungen, was dem Gewerbstande nützlich ist, vorgetragen wird. Es werden hierzu die Meister aller Gewerbe eingeladen; Jeder ist willkommen; und es möchte selten Einer die Versammlung verlassen, ohne etwas Neues und Nützliches erfahren oder gelernt zu haben.

So wie der Gewerbverein bei der stufenweisen Entwicklung seiner Thätigkeit die erfreuliche Bemerkung machte, daß sein Streben, dem hiesigen Gewerbwesen nützlich zu seyn, mehr und mehr anerkannt werde, und so wie sich sein Wirkungskreis durch den Anschluß von kenntnißreichen, talentvollen und für das Wohl der Vaterstadt begeisterten Männern immer mehr erweiterte; so beschloß er nun auch die Gewerbausstellungen zu einer höhern Tendenz zu führen. Wenn die frühern Gewerbausstellungen den Zweck erfüllten, manches in Verborgenheit lebende Talent an den Tag zu fördern, oder die Geschicklichkeit des jungen Meisters, der noch im Beginn seines praktischen Lebens steht, bekannt zu machen; wenn sodann bei den späteren, durch eine damit verbundene Verloosung von angekauften eingelieferten Gegenständen, sich das Mittel ergab, fleißig gearbeitete Gewerbstücke zu verwerthen, und durch den Erlös dafür dem Produzenten Mittel zu ferneren Produktionen zu liefern; so soll nun mit der nächstfolgenden Ausstellung auch eine Preisvertheilung Statt finden.

Es ist nicht zu verkennen, daß eine solche mit besondern Schwierigkeiten verbunden ist, indem wohl Wenige der Einlieferer damit zufrieden seyn möchten, schon durch ihre Konkurrenz zu dem großen allgemeinen Zweck, Beförderung der Industrie in den Gewerben, beigetragen zu haben; allein es wird allmählich erkannt werden, daß die Gesellschaft, nur das Gemeinnützige beabsichtigend, diese Vertheilung von Preisen als ein Mittel mehr ergriffen hat, den thätigen, seinen Beruf liebenden Gewerbmann aufzufordern und geneigt zu machen, um das Seinige beizutragen, damit die Gewerbe der Vaterstadt, fortschreitend mit auswärtiger Industrie, zu immer höherer Stufe der Vollkommenheit gebracht, und zugleich bethätigt werde, auf welcher Stufe sie sich jetzt bereits befinden.

Diese Preise werden in goldenen, silbernen und bronzenen Denkmünzen bestehen. Sieben Sachkundige sollen als Schiedsrichter erwählt und ihnen aufgegeben werden, sich, so viel sie zu bedürfen glauben, erfahrene und bewährte Männer aus den Fächern, deren Arbeiten sie zu beurtheilen haben, hinzuzuziehen, damit die Zuerkennung der Preise mit der größten Unparteilichkeit vollzogen werde.

Wir gehen nun zu dem siebenten und jüngsten Institute der Gesellschaft über, zu der Unterrichtsanstalt für Blinde.

Beraubt des Lichtes der Augen, entbehrend des Sinnes, die Pracht der Schöpfung zu bewundern, und der Mittel, sich bei der gewöhnlichen Erziehung Geschicklichkeiten und Kenntnisse anzueignen, welche, um ein nützliches Glied der bürgerlichen Gesellschaft zu seyn, erforderlich sind, ist der Blinde wohl eins der unglücklichsten Geschöpfe.

Ueberall überflüssig, namentlich in den Jugendjahren, wo er noch nicht durch langjährige Uebung sich besondere Fertigkeiten erworben hat, mit denen er sich beschäftigen kann, ist er meistens sich und seiner Umgebung zur Last. — Aber hier tritt der Menschenfreund auf und ersetzt durch Unterricht und weise Leitung, was die Natur versagt hat. Der Sinn der Augen wird in die Fingerspitzen übertragen. Der Blinde lernt nun sich nützlich beschäftigen; sein Gedächtniß wird gesteigert, seine Begriffe werden klarer und seine Kenntnisse vielseitiger. Seine Angehörigen, denen er früher eine Last war, freuen sich seiner Fortschritte, seines gleichsam Menschwerdens; und er selbst gewinnt täglich mehr an heiterem Sinn und Zufriedenheit; er denkt nicht mehr an sein Unglück und freut sich seines Lebens, so gut wie der Sehende.

Dies ist das Bild der Schüler, welche die Gesellschaft in Unterricht genommen hat. Das war der Sinn, das waren die Gefühle der Mitglieder, welche den Impuls zu dieser Anstalt gaben; und dieses mußte auch in den Herzen unsrer theuren Mitbürger wiederhallen;

Digitized by Google

denn kaum war die Idee ausgesprochen, eine solche Anstalt zu gründen, so liefen auch von allen Seiten Beiträge und Verehrungen ein, wodurch deren Ausführung sogleich möglich wurde.

So ist nun auch dieses Werk der Gesellschaft gelungen. Und sind ihrer auch nur Wenige, die daran Theil nehmen; so ist doch schon Viel gethan, wenn diese Wenigen nützliche Menschen werden und keine Bürde der Gesellschaft mehr bleiben.

Es ist ein herzergreifender Anblick, sie in kindlichem Frohsinne beschäftigt, mancherlei nützliche Gegenstände verfertigen zu sehen, und bewundernswerth sind die Fortschritte, welche sie seit ihrem halbjährigen Unterrichte gemacht haben.

Wenn die Gesellschaft auf diese Art bemüht ist, ihren gemeinnützigen Wirkungskreis immer mehr auszudehnen, so ist doch auch dankbar zu erwähnen, wie gütig sie in ihrem Streben durch ihre Mitbürger unterstützt wird.

Sie erfreuet sich jetzt einer Zahl von 423 Mitgliedern, von denen seit dem vorjährigen Preisvertheilungsfeste 81 ihr beigetreten sind, wogegen sie den Austritt von 7 und den Verlust durch den Tod von 4 seitdem zu bedauern hat.

Auch von Außen her werden ihr viele Unterstützungen zu Theil. Durch 193 korrespondirende und 23 Ehrenmitglieder steht sie in einer ausgebreiteten Korrespondenz, und viele derselben bereichern die Büchersammlung mit ihren Geistesprodukten; ja selbst einer der Korrespondirenden übersandte kürzlich eine namhafte Summe zur Verwendung für ihre Zwecke.

Sodann steht sie mit vielen Vereinen zu ähnlichen Zwecken in beständigem wechselseitigen Austausch der Erfahrungen und Leistungen, und läßt auf solche Art Nichts unbenutzt, was ihr Fortschreiten mit dem industriellen Geiste der Zeit befördern kann.

Zum Schlusse muß ich noch eines Unternehmens der Gesellschaft gedenken, dessen sich wohl mancher ihrer Mitbürger im Laufe des Sommers erfreut hat. Dies ist die Heilquelle des Grindbrunnens. Vollendet zum Gebrauch für die, deren Verhältnisse es nicht erlauben, auswärtige Heilquellen zu benutzen, hat sie nun dieselbe der hohen Staatsregierung übergeben, und alle Kosten, welche diese Herstellung verursachte, sind theils durch die gesammelten Beiträge, theils aus der Gesellschaftskasse gedeckt.

Möge der schöne Geist, welcher jetzt über der Gesellschaft segenreich waltet, sie nie verlassen! Mögen die drei großen Potenzen, Humanität, Eintracht und Beharrlichkeit, sie stets beleben, und mögen Sie, Hochzuverehrende! derselben ferner Ihre Theilnahme und Ihr Wohlwollen schenken und diesen Bericht über ihre Leistungen mit gütiger Nachsicht beurtheilen!"

(Fortsetzung folgt.)

## Die politische Bildung unserer Zeit.

Neben der philosophischen und historischen Grundlage des politischen Urtheils, neben dem Besitze heller und das Ganze umfassenden politischen Ideen, so wie gründlicher Kenntnisse der Verhältnisse, ist noch Uebung des Taktes im Urtheile für die politische Bildung wesentlich. Unserer Zeit Eigenthümlichkeit ist aber, nicht von solcher Grundlage auszugehen, sondern ohne alle Vorbereitungen, ohne Ahnung, welche Grundlage erforderlich sey, sich an der Beurtheilung der einzelnen vorliegenden Fragen zu versuchen. Niemand fühlt sich so wenig unterrichtet, Niemand so beschränkt, daß er nicht glaubte, die Regierung in Allem meistern zu können, überall zu sehen, worauf im Allgemeinen und im einzelnen speciellen Falle das Wohl des Staates beruhe. Wo kaum das gründlichste Studium ausreichen kann, um das Rechte zu finden; da glaubt, ohne alle Vorbildung, ohne alle philosophische und historische Grundlage, und in der so allgemeinen Befangenheit von Partheiung, Interesse, Vorurtheil, Leidenschaftlichkeit, doch ein Jeder urtheilen zu können. Die Beispiele sehen wir täglich vor Augen, und die mitunter oft sehr fatalen Folgen bedürfen keines Kommentars.

## Lebensansichten.

Eitelkeit, Eigennutz und Charakterschwäche sind die drei giftigen Schlangen, welche an der Menschheit Größe nagen. Gelingt es der Macht der Erziehung nicht, diese zu besiegen, so bleibt die Welt ewig ein Hospital.

Die vier Worte: „der Besitz macht heilig" mochten ursprünglich wohl nur ironisch gebraucht worden seyn; sie haben Jahrhunderte lang unsinnige Institutionen erhalten. Es ist in vieler Hinsicht traurig, daß Worte so viel vermögen.

Die Ahnungen eines frommen Herzens sind Melodieen, die erquickend herniederschweben aus dem Reiche der Geister, der Glaube aber ist es, der ihnen den Text unterlegt.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 13. November:

281) Herr Karl Wilhelm Diehl, hiesiger Bürgerssohn, als Buchbindermeister.

Am 15. November:

282) Herr Georg Kaspar Wilhelm Lindheimer, hiesiger Burgerssohn, als Handelsmann.

283) Herr Kaspar Heinrich Bechtel, aus Kassel, als Schriftsetzer.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. C. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 31.** Samstag den 25. November 1837. **Bd. 10.**



Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung. — Ueber das Verfahren bei Aktenversendungen. — Das hiesige Transscriptions-, Währschafts- und Hypothekenwesen. — Sicherstellung der literarischen und artistischen Erzeugnisse. — Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und der Hülfswissenschaften derselben. — Das Zuvielregieren. — Lebensansichten. — Bürgeraufnahmen.


## Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 24. November 1690 Abends zwischen 3 und 4 Uhr wird in der ganzen Stadt ein Erdbeben wahrgenommen.

Den 25. November 1680 ertheilt Kaiser Leopold E. E. Rath ein Konfirmationsdekret, die Schultheißenwahl betreffend.

Den 26. November 1644 wird dahier eine Kriegsordnung, „wornach E. E. Raths der Stadt Frankfurt geworbenes Kriegs-Volk zu Fuß, sich richten und verhalten sollen", publicirt.

Den 27. November 1574 stirbt Herr Joh. Eitel von Garben, welcher seit 1571 Stadtschultheiß gewesen war.

## Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

Die in der dritten Sitzung der gesetzgebenden Versammlung vom 18. November d. J. laut §§. 15 — 20 des Protokolls vorgewesenen, und sämmtlich an Kommissionen zur Begutachtung verwiesenen vier Senatsvorträge *) theilen wir hiermit nachträglich mit.

1) Senatsvortrag vom 14. November d. J.:
den General-Status exigentiae pro 1838 betr. **)

Der Inhalt dieses Vortrags ist im Wesentlichen folgender:

„Der Senat beeilt sich, der gesetzgebenden Versammlung den General-Status für das Jahr 1838 nebst den dazu gehörigen Aktenstücken vorzulegen.

In dem hierunter befindlichen Rathsschluß vom 19. September d. J. sind diejenigen Posten aufgenommen, welche in der Aufstellung des Rechenei- und Rentenamtes noch nicht enthalten waren, jedennoch zur vollständigen Uebersicht des Bedarfs des Jahres 1838 gehören. Ebenfalls sind daselbst die wenigen Minderungen bezeichnet, welche bei einigen Posten zu machen gewesen.

Wegen des im Protokoll löbl. ständigen Bürgerrepräsentation vom 2. d. M. Enthaltenen wird folgendes zu bemerken seyn.

1) Wenn der Senat ad Stat. 14. des Bauamts für Sprengen der Felsen im Main, auch für das kommende Jahr, so wie früher, die Summe von 500 fl. in Antrag stellt, so hat jedoch die Nützlichkeit dieser Arbeit keineswegs in Zweifel gezogen werden wollen. *) So wie die Nützlichkeit dieser Arbeit von Anfang an vollkommen anerkannt wurde, so wurde es jedoch für ebenso angemessen erachtet, jährlich nur eine solche Summe darauf zu verwenden, womit jedes Jahr ein namhafter Fortschritt gewonnen und das Werk solchergestalt allmählig seiner Erledigung entgegengeführt werde. Indem der Senat dies Verfahren der Sache und den finanziellen Verhältenissen überall entsprechend findet, kann er nur bei der in Antrag gestellten Verwendung von 500 fl. verbleiben, wohingegen, wenn ein besonders günstiger Wasserstand im kommenden Sommer den Betrieb dieser Arbeit in größerem Maßstabe räthlich machen würde, besondere Bewilligung erwirkt werden kann. Wenn hingegen ebendaselbst **)

2) die Anschaffung von Maschinen und Wassergeräthschaften im Betrag von 3000 fl. †) zwar nicht

*) S. oben S. 212.

**) Vgl. Jahrbücher Bd. 9. S. 17. 18. 25. 28. [161. 162. 191. 203 flg.

*) Protokoll der ständigen Bürgerrepräsentation vom 2. November 1837:

„Hier glaube man, abweichend von der Ansicht hochedeln Raths, dem Antrag auf 1000 fl. für Felsensprengen beitreten zu sollen, da diese Verwendung sehr nützlich sey, auch das gewonnene Material zweckmäßig verwendet werden könne. Werde auch gleich diese Arbeit damit nicht beendigt, so werde durch Fortsetzung dieser Ausgabe während mehrerer Jahre doch zum gewünschten Ziel gelangt werden."

**) Bei der Rubrik des Bauamts war übrigens in dem Protokoll der ständigen Bürgerrepräsentation vom 2. Nov. d. J. noch nachfolgende Bemerkung enthalten:

„Bei dem stereotypen Posten von 18000 fl. für Straßenpflaster wolle man die Pflasterung des Römerbergs bestens empfehlen, welcher sich vor allen übrigen Straßen sehr nachtheilig auszeichne."

worauf durch Rathsschluß vom 14. Nov. d. J. das Bauamt beauftragt worden ist:

„bei denen im nächstfolgenden Jahre vorzunehmenden Pflasterarbeiten auf die Herstellung des sehr schadhaften Pflasters auf dem Römerberg vorzüglich Bedacht zu nehmen."

†) Protokoll der ständigen Bürgerrepräsentation vom 2. Nov.:

„Was die Anschaffung von Maschinen und Wassergeräth-

Digitized by Google

an und für sich, sondern um deßwillen beanstandet wird, weil die Verlegung des Bauhofs noch nicht ausgeführt und die Herstellung des Bewahrungsortes dem Ankauf der Geräthschaften vorausgehen müsse, so ist diese Ansicht gewiß gegründet, es ist aber dieses Gegenstandes wegen auf den Antrag des Bauamts eine anderweite Konferenz mit löbl. ständigen Bürgerrepräsentation eingeleitet, wonach der Bauhof in den bisherigen Lokalitäten erhalten werden und die dazu ersehenen Räume auf dem Klapperfeld *) disponibel bleiben sollen, so daß dieserwegen, nach erledigter Konferenz weitere Mittheilung gemacht werden wird.

3) Kann ad Stat. 16. Bauamts-Chausseedeputation **) der Lohn eines Taglöhners in der Stadt mit dem Taglohn der Chausseewärter, die auf dem Lande leben, denselben jeden Tag beziehen, mithin auch an Sonntagen einen Erwerb und überdies Montur erhalten, wohl nicht verglichen werden. Wenn jene 40 kr., diese täglich 30 kr. erhalten, so stehen letztere ohne Zweifel besser. Es ist bekannt, daß viele Bewohner unserer Dörfer mit einem wöchentlichen Verdienste von fl. 3. 30 kr. sich verheirathen und eine Familie zu ernähren vermögen, und wenn sogar nach den theuren Jahren 1816 — 1817 der Taglohn auf 30 kr. erhalten wurde, so kann der Senat auch dermalen nicht auf eine Erhöhung antragen.

4) In Betreff dessen, was löbl. ständige Bürgerrepräsentation ad Stat. 17. Kriegszeugamt wegen supponirter kostspieligern Musik bemerkt ***), wird nachfolgende Vergleichung die benöthigte Aufklärung geben. In dem Exigenz-Status des Kriegszeugamts pro 1837 war in Ansatz gebracht und wurde genehmigt:

| | | fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| für 1 | Musikdirector . . . . . | 365. | |
| „ 1 | Oberhornisten . . . . . | 146. | |
| „ 12 | Hornisten . . . . . | 1533. | |
| „ 6 | Soldaten als Reservehornisten à 3 kr. Zulage per Tag . . . fl. 109. 30 kr. und deren im Stande von 717 Gemeinen vermehrten Solde à 12 kr. per Tag . . . . „ 438. — „ | 547. | 30 |
| | zusammen für Musik pro 1837 | fl. 2591. | 30 |

pro 1838 wird in Ansatz gebracht:

| | | fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| für 1 | Musikdirektor . . . . . | 365. | |
| „ 1 | Stabshornisten . . . . . | 146. | |
| „ 12 | Hautboisten . . . . . | 1533. | |
| „ 6 | Hautboisten 2r Klasse, da deren Sold als gemeine Soldaten, so lange sie als solche nicht verwendet werden, mit 438 fl. nicht bei der Soldsumme aufzuführen ist . . . . . | 547. | 30 |
| | zusammen pro 1838 | fl. 2591. | 30 |

so daß pro 1838 für das Musikpersonale durchaus kein größerer Betrag in Ansatz gebracht ist, als derjenige, der bereits pro 1837 konsentirt steht, und daß nur eine angemessenere Benennung der zur Musik verwendeten Individuen und deren Aufführung bei dem Bataillonsstab, auf so lange diese auch im laufenden Jahre geschehende Verwendung statlfindet, eingetreten ist. Wobei auch noch bemerklich gemacht wird, daß, wie der Bericht des Kriegszeugamts zu dessen Status pro 1837 nachweist, die Ausgabe für Musik pro 1837 im Ganzen gegen die Ausgabe der früheren Jahre, für die damals bestandenen Hornisten nur ein plus von fl. 52. 49 kr. erforderte.

Wenn demnach löbl. ständige Bürgerrepräsentation hierbei sich dahin äußert, daß sie der Sache selbst nicht entgegen sey, so wird nach dem Vorstehenden auch das Verfahren des Kriegszeugamts für gerechtfertigt erscheinen.

Wenn aber eine Minderung des Etats des Kriegszeugamts mit 5000 fl. im Ganzen für angemessen befunden worden ist, so hat hierdurch auch der Posten für Werbgelder *), je nach Umständen, die geeignete Ermäßigung zu finden.

---

schaften betreffe, so könne man diesen Posten so lange nicht consentiren, als der längst besprochene und von allen Staatsbehörden consentirte Bauhof nicht vollendet sey. Der Aufbewahrungsort müsse dem Ankauf von Geräthschaften vorausgehen. Weil jedoch dieses gewiß unbezweifelt richtige Argument auf die Nivellirungs-Instrumente keine Anwendung finde, so consentire man die hierfür geforderte Summe von 358 fl."

*) Vgl. Bd. 9. S. 17. 18. 31. 60.

**) Protokoll der ständigen Bürgerrepräsentation vom 2. Nov.: „Hier konsentire man, abweichend von hochedlem Rath, die angetragene Zulage für die Chausseewärter und den Wegbau-Konducteur. Denn wenn gleich fleißige Ueberwachung der Angestellten unerläßliche Bedingung jeder guten Verwaltung sey, so werde diese Ueberwachung mit desto größerer Strenge gehandhabt werden können, wenn der Angestellte so gestellt sey, daß man ihm ausschließliche Widmung seiner Zeit und Kräfte für den Dienst mit Recht ansinnen, und jeden Nebenverdienst für eine strafbare Handlung erklären könne. Da nun jeder Taglöhner hier 40 kr. per Tag erhalte, so möchten die Chausseewärter wohl nicht geringer zu setzen seyn."

***) Protokoll der ständigen Bürgerrepräsentation vom 2. Nov.: „Hier müsse man bemerken, daß es auffallend sey, eine kostspieligere Musik aufgeführt gefunden zu haben, als in den vorderen Jahren, ohne daß die Autorisation hierzu nachgewiesen sey. Der verstorbene Herr Obrist habe diesen Gegenstand mehrmals als Wunsch zur Sprache gebracht, habe aber nie eine Autorisation erhalten. Löbl. Kriegszeugamt habe deshalb keinen Separatantrag gestellt, und könne also ebensowenig hierzu autorisirt worden seyn. Gleichwohl aber stehe die Musik vollständig da, und erscheine im Status exigentiae als eine alte abgemachte Sache. Man wolle der Sache selbst nicht entgegen seyn, müsse aber bemerken, daß hierzu eine Autorisation hätte vorausgeben müssen, indem eine bloße verhältnißmäßige Minderung der Zahl der Gemeinen das Verfahren nicht rechtfertige."

*) Protokoll der ständigen Bürgerrepräsentation vom 2. Nov.: „Zu dem Posten Werb- und Handgelder müsse man eine Bemerkung machen.

Dieser werde wieder mit derselben Summe in Ansatz gebracht, wie voriges Jahr. Da indessen nach der von hochedlem Rath in vorigem Jahr an die gesetzgebende Versammlung gemachten Aeußerung die Beiziehung der Dörfer ein erledigter Gegenstand sey," (— S. Jahrb. Bd. 9. S. 25. —) „so könne, wenn die Beiziehung

Digitized by Google

Endlich wird wegen der vakanten Stelle eines Obristen und dessen Gehalt *), als hierher gehörig noch anzuführen seyn, daß über die Anstellung eines Staabsoffiziers mit dem Rang eines Obristen bei hiesigem Linienmilitär bereits im Jahr 1816/17 Verhandlungen bei der gesetzgebenden Versammlung gepflogen worden sind, und daß gegen den Antrag des Senats, wonach wenigstens zwei Staabsoffiziere dabei unentbehrlich seyen, nirgend etwas von derselben eingewendet, daß jedoch der Gehalt derselben und zwar des Herrn Obristen Schiller zu 3000 fl. und jener des Herrn Major Jäger zu 2400 fl. nur ohne Konsequenz für die Folge festgesetzt wurde **). Da nun wegen des für einen zweiten Staabsoffizier in Zukunft etwa festzusetzenden Gehaltes die verfassungsmäßigen Verhandlungen noch einzutreten haben, so dürfte bis zu deren Erledigung der dafür im Exigenz-Status aufzunehmende Gehalt offen bleiben können.

5) Ist wegen dessen, was ad Stat. 18. des Polizeiamtes in Betreff der bei dem Kriegszeugamte vorfallenden Näharbeiten, so wie wegen der Wäsche für die Gefangenen gesagt ist ***), erneuerte Mittheilung an die betreffenden Aemter gemacht worden *). —

Ueber die Rückvergütung des Rhein-Octroi, wird aus den desfalls gepflogenen hier anliegenden besondern Verhandlungen das Nähere zu ersehen seyn. Wenn der Staatsausgabe hierdurch eine abermalige ansehnliche Vermehrung bevorsteht, so wird man bewandten Umständen nach, sich derselben gleichwohl nicht entziehen können; um so erwünschter würde es daher seyn, wenn der von löbl. ständigen Bürgerrepräsentation hierbei erwähnte Antrag einen Ersatz dafür zu geben sollte geeignet befunden werden. Von den einschlagenden Behörden ist hierüber Gutachten gefordert worden.

Da die im General-Status bisher aufgenommene Summe von 2000 fl. für Schulgeld, Bücher und dergleichen armer katholischer Kinder nicht ausgereicht, sondern jährliche Nachzahlungen nöthig gemacht hat, so trägt der Senat im Einverständniß mit löbl. ständigen Bürgerrepräsentation darauf an, daß der betreffende Posten Rubrik XLII Armenwesen und Unterstützungen um 1000 fl., mithin auf die Summe von 3000 fl. erhöht werden möge. Der Senat glaubt diejenigen Aufklärungen, die auf den Wunsch der gesetzgebenden Versammlung über das vorausgesetzte Mißverhältniß **) zwischen denjenigen Beiträgen, welche für arme katholische Kinder und jenen, so für Kinder der protestantischen Konfessionen ex aerario gegeben werden, eingezogen worden sind, hier beifügen ***) zu sollen.

Schließlich theilt der Senat auch die Etats der Schuldentilgungskommission und des Pfandamts pro 1838 mit, ohne daß dieserwegen Einiges zu bemerken wäre."

---

2) Senatsvortrag vom 14. November 1837:

Beibehaltung der Einkommensteuer unter einigen Abänderungen, für die Jahre 1837 bis 1839 incl. betr.,

Derselbe lautet im Wesentlichen, wie folgt:

„Aus den, in originali anliegenden Aktenstücken wird die gesetzgebende Versammlung ersehen, daß die Central-Finanzkommission im Dezember 1836 wiederholt darauf angetragen hat, daß für die Finanzperiode der Jahre 1837 bis 1839 statt der Einkommensteuer, eine Vermögens- und Gewerbsteuer eingeführt werden möge.

---

der Dörfer wirklich ins Leben getreten sey, dieser Posten nicht so groß bleiben, wie in vorderen Jahren, indem das, was die Dörfer in Geld reluirten, von demselben in Abzug kommen müsse, und auch das, was die Dörfer an Mannschaft stellten, demselben zu gut komme, weil für diese Mannschaft kein Werb- und Handgeld gegeben zu werden brauche. Entweder erleide also dieser Posten von selbst eine Reduktion, oder die Beiziehung der Dörfer sey noch nicht ins Leben getreten, in welch letzterem Falle man diesen Gegenstand wiederholt und um so dringender zur Sprache bringen müsse, als das Aerar dadurch, daß die Stadt ohne allen Grund bisher die Verbindlichkeit der Dörfer getragen habe, in sehr großen Nachtheil versetzt worden sey, welchem doch endlich ein Ziel gesetzt werden müsse. Und da die in allen größern Staaten so oft schon gemachte Bemerkung, daß der Militäretat das größte Verderben für die Staatskasse sey, auch hier leider! ihre Anwendung finde, indem der Militäretat den fünften Theil unserer ganzen Staatseinnahme absorbire, so müsse gewiß der ernstlichste Bedacht darauf genommen werden, bei diesem Etat alle erdenkliche Ersparnisse eintreten zu lassen, und sich auf das zu beschränken, was ohne Verletzung auferlegter Verpflichtungen unabweisbar sey."

*) Protokoll der ständigen Bürgerrepräsentation vom 2. Nov.:

„Was die vakante Obristenstelle und deren Gehalt ad 3000 fl. anlange, so glaube man, daß dieser erspart werden könne. Nach der Bundesmilitäreinrichtung könne unser Bataillon von keinem höheren Staabsoffizier, als einem Major, kommandirt werden. Wozu also für die Friedenszeit noch ein zweiter Staabsoffizier erforderlich sey, vermöge man nicht einzusehen. Sollten jedoch gewichtige Gründe für die gegentheilige Ansicht obwalten, so müsse man hierüber besondere Konferenz erwarten."

**) S. Dr. J. H. Bender Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung in den Jahren 1816 — 1831. S. 51. und 52.

***) Protokoll der ständigen Bürgerrepräsentation vom 2. Nov.:

„Hier bemerke man, daß wenn gleich das Arbeitshaus durch seine zweckmäßige und sorgfältige Verwaltung den größten Theil seines Bedarfs selbst decke, und einen nicht bedeutenden Aerarialzuschuß brauche, auch Hoffnung vorhanden sey, daß dieses in immer vergrößertem Maßstabe so fort gehen werde; es dennoch sehr förderlich seyn würde, wenn die bei löbl. Kriegszeugamte vorfallenden Näharbeiten an Hemden und Bettfourniturен in dem Arbeitshaus gefertigt würden. Erspare gleich löbl. Kriegszeugamt hierbei nichts, weil es diese Arbeiten bezahlen müsse, so stelle sich doch für die Stadt eine Ersparniß heraus. Ob die Wäsche für die Gefangenen nicht ebenfalls im Arbeitshaus besorgt werden könne? dürfte der Prüfung allerdings werth seyn."

*) Senatsprotokoll vom 14. November:

„Wird das Kriegszeugamt beauftragt, wiederholt in Erwägung zu ziehen, inwiefern es gleichwohl angemessen seyn möchte, seinen Nähebedarf künftig im Arbeitshaus fertigen zu lassen. Desgleichen wird dem Polizeiamt empfohlen, die Wäsche für Gefangene, so weit thunlich, künftig im Arbeitshause thun zu lassen."

**) S. Jahrb. Bd. 9. S. 208.

***) Die Aktenstücke, welche diese Aufklärungen enthalten, werden später nachträglich mitgetheilt werden.

Digitized by Google

Da die gesetzgebende Versammlung des Jahres 1835 sich über den nämlichen Antrag nicht bestimmt ausgesprochen, sondern am 22. Oktober 1836 beschlossen hat,

daß auch für das Jahr 1836 eine Einkommensteuer ausgeschrieben, im übrigen aber der Senat ersucht werde, einen umfassenden und die bisherigen Aenderungen im Finanzwesen berücksichtigenden Gesetzvorschlag über direkte und indirekte Besteuerung für die nächste Steuerperiode vorzulegen, *)

und mit Anfang des Jahres 1837 die Central-Finanzkommission mit neuen Mitgliedern besetzt worden **), so hat der Senat geglaubt, vorerst deren Ansicht über die vorgeschlagene Abänderung in der direkten Besteuerung für die Finanzperiode von 1837 bis 1839 vernehmen zu sollen.

Die gegenwärtige Central-Finanzkommission weicht aber von den Ansichten der vorigen gänzlich ab, indem dieselbe unter Abstrahirung von der, von der vorigen Finanzkommission beantragten Vermögens- und Gewerbsteuer auf Beibehaltung der Einkommensteuer, jedoch unter einigen Modifikationen, wodurch eine größere Ergiebigkeit und Verhütung von Unterschleifen beabsichtigt wird, anträgt.

Aus dem anliegenden Bericht der Central-Finanzkommission de praes. 1. Juli 1837 geht hervor, was die Einkommensteuer bisher im Durchschnitt jährlich eingetragen hat, und die Finanzkommission glaubt, daß durch die von ihr vorgeschlagenen Modifikationen ***) deren Ertrag sich noch bedeutend höher herausstellen werde.

Da nun die vorgeschlagene Gewerb- und Vermögenssteuer zusammen nur mit einem Mehrertrag von 12,000 fl. berechnet sind, auch dieser Ertrag sehr ungewiß ist, da ferner der, durch die Vermögens- und Gewerbsteuer beabsichtigte Zweck, der Erlangung eines Katasters, auch durch die vorgeschlagenen Abänderungen der Einkommensteuer erreicht werden kann, mithin die Vortheile, welche durch die Vermögens- und Gewerbsteuer erzielt werden sollten, auch durch die Einkommensteuer erzielt werden können; da ferner jede neue Art der Besteuerung mißlich ist, indem das Publikum sich nicht leicht daran gewöhnt, und das Ergebniß derselben nicht mit Wahrscheinlichkeit vorausbestimmt werden kann, und da endlich von den Behörden anerkannt ist, daß dem Prinzip nach, die Einkommensteuer die gerechteste sey, so ist der Senat am 12. September l. J. mit löbl. ständigen Bürgerrepräsentation, welche sich bereits im Jahr 1831 bestimmt gegen die angetragene Vermögenssteuer erklärt hatte, dahin in Konferenz getreten, daß für die Finanzperiode von 1837 bis 1839 die Einkommensteuer, jedoch unter den von der Central-Finanzkommission in deren Bericht vom 1. Juli 1837 vorgeschlagenen Modifikationen beibehalten werde.

Welche Erklärung löbl. ständige Bürgerrepräsentation unterm 2. November l. J. auf diesen Antrag an den Senat gelangen ließ, ist aus deren Protokollauszug vom 2. November l. J. zu ersehen. *)

Nun ist es allerdings an dem, auch bereits oben schon bemerkt, daß die gesetzgebende Versammlung des Jahres 1835 einen Gesetzvorschlag über direkte und indirekte Besteuerung wünschte. Allein aus den Schlußworten des Berichts der Central-Finanzkommission wird die gesetzgebende Versammlung ersehen, daß eine solche umfassende Arbeit erst in einzelnen Theilen vorbereitet werden müsse, was wirklich auch geschieht — und daß indirekte Steuern — welche nicht zur Verzinsung und

*) S. Jahrbücher Bd. 8. S. 120.

**) S. Jahrbücher Bd. 8. S. 232. und 244.

***) Die von der jetzigen Central-Finanzkommission vorgeschlagenen Modifikationen sind folgende:

I. Daß die §§. 14 und 15. des Einkommensteuergesetzes (Gesetz- und Statutensamml. Bd. 5. S. 107.) gänzlich aufgehoben, vielmehr die Beiträge der Kontribuenten notirt bleiben, damit auf solche, im Fall der Defraudation, zurück gekommen werden könne. „Es ist" — sagt hierbei die Central-Finanzkommission — „dieses freilich die wesentlichste Abänderung, daher wir solche auch obenan stellen. Allein bei der vorgeschlagenen Vermögenssteuer soll ja ein förmliches Kataster eingerichtet werden, welches für die einzelnen Kontribuenten gewiß wichtiger ist, als die amtliche Notirung der Beiträge, wobei es sich von selbst versteht, daß die Mitglieder der Einkommensteuerkommission, ferner wie bisher die einzelnen Beiträge geheim halten müssen. Da gerade die Unmöglichkeit einer Nachforschung der Einkommensteuer, bei vielen Leuten Freunde erworben hat, so wird diese, von uns vorgeschlagene Abänderung voraussichtlich entschiedene Gegner finden, und manche Freunde der Einkommensteuer, in Gegner derselben verwandeln. Allein diese Aussicht darf uns nicht abhalten, diesen Vorschlag, in welchem allein wir das Mittel gewissenhafterer Deklarationen und dadurch Vermehrung der Einnahme erblicken, zu machen."

II. Daß bei Beurtheilung der Deklarationen, auch auf den Verbrauch Rücksicht genommen werde, damit nicht Kontribuenten die einen, mit ihren Deklarationen im grellsten Mißverhältniß stehenden Aufwand machen, unter dem Vorwande, sie setzten vom Kapitale zu, nur unverhältnißmäßige geringe Beiträge zahlen.

III. Daß auswärts wohnenden Kontributionspflichtigen der Aufenthalt unter Beibehaltung ihres Bürger- oder Unterthanenrechts nicht anders gestattet und denselben die nöthigen Ausfertigungen von den betreffenden Behörden nicht eher verabfolgt werden, als bis sie zuvor nachgewiesen haben, mit der Einkommensteuerkommission über einen jährlichen festen Steuersatz eine Vereinbarung getroffen und für dessen richtige Abführung so wie für die, eintretenden Falls zu entrichtenden Abzugsgebühren genügende Sicherheit geleistet zu haben. Dieser feste Steuersatz ist nach den bekannten Vermögensverhältnissen des Steuerpflichtigen zur Zeit seines Abzugs zu bemessen.

„Zu dieser Bestimmung" (sagt die Central-Finanzkommission) „bewog uns hauptsächlich die große Zahl Ausbürger, die nur einige wenige Gulden zur Einkommensteuer zahlen."

*) Protokoll der ständigen Bürgerrepräsentation vom 2. November 1837:

„Da die gesetzgebende Versammlung

„„einen umfassenden und die bisherigen Aenderungen in dem hiesigen Finanzwesen berücksichtigenden Gesetzesvorschlag über die direkte und indirekte Besteuerung für die nächste Steuerperiode (also für die Jahre 1837, 1838 und 1839)""

verlangt habe, so vermöge man sich vor der Hand, und bis zur Einlangung des von der gesetzgebenden Versammlung verlangten Generalplans, welcher auch zugleich die Vorbeugungsmittel künftiger Deficits in sich begreife, hierüber nicht zu erklären; wolle jedoch, um keine neue Verlegenheit herbeizuführen, die Ausschreibung einer Einkommensteuer pro 1837 auf dem seitherigen Fuße genehmigen."

Digitized by Google

allmähligen Tilgung von Schulden, sondern zu Bestreitung des laufenden Bedarfs dienen sollen, an eine dreijährige Dauer nicht geknüpft werden können, dieses vielmehr nach der Konstitutions-Ergänzungsakte nur bei außerordentlichen Abgaben vorgeschrieben ist, und auch bei solchen allein füglich geschehen kann, während dem laufenden Dienst, welcher mit jedem Jahre wiederkehrt, für längere Jahre vorgesehen werden muß, daher die Bestimmung der direkten außerordentlichen Abgaben, von den indirekten ordentlichen ganz unabhängig ist. Hiernach trägt der Senat darauf an,

daß für die Finanzperiode 1837, 1838 und 1839 die Einkommensteuer unter den im anliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Modifikationen, beibehalten werde.

Und da die Einkommensteuer für das Jahr 1837 in gegenwärtigem Jahre noch ausgeschrieben werden muß, wenn gleich deren Bezahlung erst Anfangs künftigen Jahrs geschieht, so muß der Senat — damit keine Stockung entstehe — um baldige Erledigung dieses Antrags ersuchen.« (Schluß f.)

## Ueber das Verfahren bei Aktenversendungen.

Wo das gerichtliche Verfahren die allein zweck- und naturgemäße Einrichtung hat, wo es nämlich öffentlich und mündlich ist, sind Aktenversendungen unnöthig und unmöglich. Unnöthig, weil die Oeffentlichkeit jeden Gedanken an Willkühr entfernt, und unmöglich, weil es bei der Mündlichkeit keine Akten zu versenden giebt.

Beim heimlichen und schriftlichen Verfahren hingegen, das einerseits an sich keine hinlängliche Sicherheit gegen Willkühr giebt, und anderseits das großentheils leere Gerede der Advokaten in Fascikel heftet und treu aufbewahrt, statt daß solches beim mündlichen Verfahren spurlos verhallt, sind Aktenversendungen nicht nur möglich, sondern von der deutschen sowohl Reichs- als Bundesgesetzgebung zweckmäßig befunden worden*), und auch in hiesiger Stadt sind sie durch Gewohnheit, Gesetz und Verfassung eingeführt und begründet. Es liegt nun über das bei solchen zu beobachtende Verfahren ein Gesetzentwurf zur Berathung vor **), und es dürften vielleicht folgende Bemerkungen zu solchem nicht am unrechten Orte seyn.

Der zur Unterstützung des §. 1. dieses Entwurfes angerufene §. 4. der Rathsverordnung vom 17. Sept. 1691 handelt nicht von Versendungs-, sondern von Succumbenz-Geldern, ward vom Reichshofrath »als gegen die Reichssatzungen laufend« mißbilligt, und durch den Bürgervertrag ꝛc. ausdrücklich abgeschafft. Die Succumbenzgelder waren gewöhnlich auf 10 Reichsthaler angesetzt, welcher Ansatz für die Versendungsgelder nachmals bis auf unsere Zeit beibehalten worden. Ob deren beantragte Bestimmung durch das Appellationsgericht »nach Größe der Akten und Wichtigkeit des Gegenstandes« vorzuziehen, ist sehr die Frage. Die voluminösesten Akten und wichtigsten Gegenstände bieten zuweilen für die Entscheidung nicht so viele Schwierigkeiten dar, als über verhältnißmäßig unwichtigere Gegenstände verhandelte wenige Akten, zumal häufig bei ersteren nur Incidentpunkte vorläufig streitig und zu entscheiden sind. Sodann ist eine möglichst gleichförmige Behandlung aller streitenden Theile dem Ansehen der Justiz und des betreffenden Gerichtshofes höchst förderlich. Und endlich, was das wichtigste, drohen auf solche Weise die Versendungsgelder gewissermaßen wieder in Succumbenzgelder auszuarten. Bisher waren nämlich die Rechtsfakultäten in ihren Rechnungen im Allgemeinen ziemlich mäßig, voraussichtlich aber würde in Zukunft nicht leicht eine für ein Urtheil weniger anrechnen, als die Transmissionsgelder angesetzt wären, und der Fall, daß der Hinterleger etwas zurückerstattet erhielte, dürfte zu den größten Seltenheiten gehören. Es entscheidet auch die Analogie des Oberappellationsgerichts nicht dagegen, weil bei demselben die Akten nur in vim concipiendae sententiae, was großentheils überflüssig, versendet werden können, beim Appellationsgerichte aber noch überdies in vim revisionis et superrevisionis, und diese verfassungsmäßigen Rechtsmittel, so lange sie bestehen, nicht mittelbar beschränkt werden sollten.

Die Weiterungen, bei welchen man mit der gegenwärtigen Einrichtung länger als 120 Jahren durchgekommen, dürften auch für die Zukunft so sehr nicht zu scheuen seyn. Eher ließe sich behaupten, daß, so wie alles andere auch die Universitäts-Erkenntnisse theuerer geworden, als sie in älteren Zeiten gewesen, und es deßhalb entweder dem Appellationsgerichte zu überlassen, die Versendungsgelder auf wenigstens 10 und auf höchstens 20 Reichsthaler, ungefähr wie bei der Akten-Abschriftsgebühr, zu bestimmen, oder solche überhaupt in allen Fällen auf 20 Reichsthaler anzusetzen.

Soll übrigens der Gesetzentwurf dazu bestimmt seyn, das Verfahren bei Aktenversendungen für die Zukunft zu reguliren, so dürfte er ausführlicher über Vorladung der Partheien beim In- und Errotuliren, deren Befugniß zur Ausnahme von Rechtsfakultäten ꝛc. überhaupt vollständig, dann aber die betreffende ältere Gebung ganz abzuschaffen seyn.

Bei dieser Veranlassung wäre auch auf ein Mittel zu sinnen, durch welches die Universitäten veranlaßt würden, die ihnen übermachten Akten zeitig wieder einzuschicken. Man hat Beispiele, daß Universitäten Akten Jahre lang zurückbehalten, und auf wiederholte dringende Mahnungsschreiben nicht achten. Vielleicht könnte von Seiten des Appellationsgerichts sogleich im Begleitungsschreiben an die Rechtsfakultät bei der Versendung eine der Sache angemessene Frist bemerkt werden, innerhalb welcher man die Rücksendung der Akten gewärtige, und welche in den meisten Fällen nicht unbeachtet bleiben dürfte.

*) Vgl. Jahrb. Bd. 9. S. 107. 114 (Anm. d. Red.)
**) S. oben S. 197 u. 198 Not. *) (Anm. d. Eins.)

Digitized by Google

## Das hiesige Transscriptions-, Währschafts- und Hypothekenwesen

ist von unserm Hypothekenbuchführer, Herrn Karl Ludwig Franck, einem Beamten von strenger Rechtschaffenheit, erprobter Gewissenhaftigkeit, seltener Pünktlichkeit und gereifter Erfahrung bereits im Jahre 1820 in einem sehr brauchbaren und belehrenden Werke systematisch dargestellt worden.

Das Werk führt den (etwas zu bescheidenen und zu wenig umfassenden) Haupttitel: »Uebersicht des Hypotheken-Wesens zu Frankfurt am Main«, enthält aber in Wirklichkeit nicht nur eine ausführliche, lichtvolle, wohlgelungene und lobenswerthe Erörterung

> »der gesetzlichen Vorschriften und Erfordernisse des bei der Bestellung, Uebertragung und Aufhebung gerichtlicher Schuld- und Pfandverschreibungen einzuhaltenden Verfahrens«,

sondern auch eine eben so vollständige und praktisch anschauliche Darlegung

> »der gesetzlichen Vorschriften und Erfordernisse zur rechtsgultigen Veräußerung und gerichtlichen Transscription der in hiesiger Stadt und ihrer Gemarkung gelegenen Immobilien.«

Von diesem Werke ist kürzlich eine zweite abgeänderte und vermehrte Auflage *) erschienen.

In dem Vorworte sagt der Herr Verfasser unter Andern:

»Da durch neuere gesetzliche Verordnungen und Vorschriften in der auf das Hypotheken- und Transscriptionswesen sich beziehenden Materie nicht nur Abänderungen entstanden, sondern auch zu demselben Vermehrungen und Zusätze gekommen sind, so habe ich die im Jahr 1820 von mir herausgegebene Uebersicht des Hypothekenwesens unter Mithulfe meines Adjuncten, des Herrn Dr. Heussenstamm, umgearbeitet und eine zweite abgeänderte und vermehrte Auflage davon zum leichten und schnellen Ueberblick der auf das Transscriptions- und Hypothekenwesen sich beziehenden Verordnungen, Vorschriften und Erfordernisse veranlaßt, wozu die mündliche Aufforderung Vieler, selbst solcher, welche die erste längst vergriffene Auflage besitzen, beigetragen hat.

Dieser zweiten Auflage sind noch diejenigen Vorschriften und Bestimmungen aus dem Erpropriationsgesetze, die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken betreffend, welche in das Transscriptions- und Hypothekenwesen einschlagen, hinzugefügt worden, und zwar deßwegen, weil wahrscheinlich dieselben wegen der, durch das Gebiet der Frankfurter Feldgemarkung geführt werdenden Eisenbahn, vielleicht bald in Anwendung kommen werden.«

Da die genaue Beobachtung und Befolgung der in dem Werke des Herrn Hypothekenbuchführers Franck systematisch dargestellten Verordnungen, Vorschriften, Erfordernisse und Manipulationen zur Sicherstellung des Eigenthums und Vermögens allerdings wesentlich beiträgt, so muß diese neue Auflage des Werkes als eine äußerst willkommene, angenehme Gabe und Lectüre sowohl für das Publikum überhaupt, als insbesondere für alle Grundeigenthümer, Kapitalisten, Rentiers, und für alle diejenigen betrachtet werden, welche die Aussicht und Hoffnung oder den Wunsch haben, es dereinst zu werden.

*) Druck und Verlag von Heinr. Ludw. Brönner. 13 Bogen gr. 8. geh. zu fl. 2. 24 kr.

---

## Sicherstellung der literarischen und artistischen Erzeugnisse.

Die hohe Deutsche Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 9. November d. J. nachstehende zwei Beschlusse gefaßt.

### 1. Beschluß.

Die im deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebiets erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen:

Art. 1. Literarische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht seyn oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder Desjenigen, welchem derselbe sein Recht an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

Art. 2. Das im Art. 1. bezeichnete Recht des Urhebers oder Dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, insofern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämmtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden. Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den letztverflossenen zwanzig Jahren im Umfange des deutschen Bundesgebiets erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den kunftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an, zu rechnen. Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

Art. 3. Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Art. 1.) wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesammtheit gegen den Nachdruck (Art. 2.) auch bis zu einem längern, höchstens 20jährigen, Zeitraum ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, diesfalls eine Vereinbarung am Bundestag getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hierzu den Antrag stellt.

Art. 4. Dem Urheber, Verleger und Herausgeber

Digitized by Google

der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu. Außer den in Gemäßheit der Landesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w. stattfinden.

Art. 5. Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter 1. bezeichneten Gegenstände, sie mögen im deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet seyn, soll in allen Bundesstaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen, untersagt seyn. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten dem Vertrieb der vorräthigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen.

Art. 6. Es wird der Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsätze von den Bundesregierungen durch specielle Gesetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben, und dabei zugleich angezeigt werden, welche Förmlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich sey, um den Charakter einer Originalausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens nachzuweisen. Da übrigens eine große Mehrheit der Bundesregierungen sich dafür erklärt hat, daß den Schriftstellern und Verlegern eine noch ausgedehntere Schutzfrist im gesammten Umfang des Bundesgebietes gesichert werden möge, als diejenige ist, welche in dem Art. 2. des gegenwärtigen Bundesbeschlusses als Minimum ausgesprochen wird, so soll mit Eintritt des Jahres 1842, wenn sich das Bedürfniß hiezu nicht früher zeigen sollte, am Bundestage sowohl die Frage wegen einer verlängerten Dauer des den Rechten der Schriftsteller und Verleger von der Gesammtheit der Bundesglieder zu bewilligenden Schutzes neuerdings gemeinsam berathen, als auch überhaupt der Einfluß in Erwägung gezogen werden, welchen, nach den immittelst gesammelten Erfahrungen, die gegenwärtigen Bestimmungen auf Kunst und Literatur, auf die Interessen des Publikums und auf den Flor des Kunst- und Buchhandels bewährt haben.

II. Beschluß.

Ueber die Frage, in wie fern das Recht der Verfasser musikalischer Kompositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung von Seiten der Gesammtheit der Bundesglieder zu schützen sey, wird von der betreffenden Kommission gutachtlicher Vortrag erwartet.

---

## Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und der Hülfswissenschaften derselben.

(Fortsetzung.)

Nach Beendigung dieser Rede wurden an diejenigen Schüler, die sich durch Fleiß, Fortschritte und gesittetes Betragen ausgezeichnet haben, die zuerkannten Preise ausgetheilt, wie folgt:

A. Sonntagsschule.

Freies Handzeichnen. 2te Klasse:
G. Schulze, Ehrendiplom. P. Barth, große silberne Medaille.

Freies Handzeichnen. 3te Klasse:
H. Kissel, kleine silberne Medaille. J. Göbel, große bronzene Medaille. S. Rumpf, kleine bronzene Medaille.

Im Schönschreiben. 1te Klasse:
F. Lerner, Ehrendiplom für sämmtliche Fächer. C. Botler, große silberne Medaille. F. Gölzenleuchter, kleine silberne Medaille. G. Meckel, große bronzene Medaille. G. Herwig, kleine bronzene Medaille.

Im Schönschreiben. 2te Klasse:
W. Kroner, große bronzene Medaille.

Im Schönschreiben. 3te Klasse:
L. Croneberger, kleine bronzene Medaille.

Im Rechtschreiben. 1te Klasse:
C. Diehlmann, große silberne Medaille. H. Dietz, kleine silberne Medaille.

Im Rechtschreiben. 3te Klasse:
G. Fuchs, kleine silberne Medaille.

Im Rechnen. 1te Klasse:
J. Prößler, Ehrendiplom für sämmtliche Fächer. F. Streit, große silberne Medaille. G. Siegmann, kleine silberne Medaille. P. Mechler, große bronzene Medaille.

Im Rechnen. 2te Klasse:
J. Ungelin, kleine silberne Medaille. L. Schmidt, große bronzene Medaille. Meyer Trost, kleine bronzene Medaille.

Im Rechnen. 3te Klasse:
Burkhard Ruck, große bronzene Medaille.

B. Gewerbschule.

Algebra, Geometrie, Mechanik, Physik.
C. Paul, Ehrendiplom wie auch im Zeichnen. J. Stortz, Ehrendiplom wie auch im Zeichnen. G. Schächner, große silberne Medaille. P. Haßler, kleine bronzene Medaille.

Architektonisches Zeichnen. 1te Klasse:
J. Hecht, große silberne Medaille. C. Walther, kleine silberne Medaille. J. Hahn, große bronzene Medaille. H. Sommerlatt, kleine bronzene Medaille.

Freies Handzeichnen. 2te Klasse:
F. Ehr, kleine silberne Medaille.

Freies Handzeichnen. 3te Klasse:
A. Brück, kleine silberne Medaille. F. Bauer, große bronzene Medaille. Ch. Lambrecht, kleine bronz. Medaille.

Außerdem wurde noch einer Anzahl wackerer Schüler, die in Hinsicht ihres Fleißes, ihrer Fortschritte und ihres Betragens Beachtung verdienen, öffentliche Belobung mit Nennung ihrer Namen zuerkannt.

---

Hierauf richtete der derzeitige Direktor der Sonntags- und Gewerbschule, Herr Oberlehrer Fresenius, an die Schüler folgende Worte:

„Indem ich Euch, geliebte Zöglinge der Sonntags- und Gewerbschule, die Ihr jetzt der Ehre theilhaftig geworden seyd, in dieser hochachtbaren Versammlung

Digitized by Google

öffentlich mit Preisen geschmückt, oder mit Zeugnissen der Zufriedenheit von Seiten Eurer Vorgesetzten erfreut, oder doch mit Lob genannt zu werden, wegen der Euch zuerkannten Auszeichnung im Namen der Schuldirektion von Herzen Glück wünsche, kann ich nicht umhin, Euch noch ein Wort freundlicher Ermahnung zu widmen, das jedoch nicht Euch allein, das auch Eueren Genossen und sohin allen hier versammelten Schülern gelten soll:

„Thut, was Euch geboten ist, weil Ihr die Zeit habet, so wird Er's Euch wohl belohnen zu seiner Zeit!"

Mit diesem einfachen, aber inhaltreichen Zurufe beschließt seine treffliche Anweisung zu wahrer Lebensklugheit einer der ausgezeichnetesten Förderer geistiger und sittlicher Veredlung in alter Zeit, Jesus Sirach, der gründliche Kenner des menschlichen Herzens, der erfahrene Rathgeber für die mannichfaltigen Lagen und Verwickelungen der Erdenpilgerschaft. Nachdem er in einer Reihe beherzigungswürdiger Kernsprüche, die eben so sehr von echter Religiosität, als von gediegenem Urtheile zeugen, beharrliche Liebe zu allem Wahren und Guten zu empfehlen sich redlich bemüht hat, faßt er gewisser Maßen den Inbegriff alles Gegebenen zusammen in die schlichte Aufforderung: „Thut, was Euch geboten ist, weil Ihr die Zeit habet, so wird Er's Euch wohl belohnen zu seiner Zeit!" Mit andern Ausdrücken: Gewöhnet Euch an treue Erfullung Eurer Obliegenheit, so lange Ihr durch die Verhältnisse dazu besonders befähiget und begünstiget werdet; dann lässet Euch der Herr zur rechten Stunde den rechten Segen ernten! — Und das ist es, was ich Euch mitgeben möchte aus der Schule auf Eure fernere Bahn; o wollet es nicht verschmähen, Geliebteste! wollet es beachten vielmehr und zur Richtschnur ersehen für Euer ganzes Verhalten; furwahr, Ihr gründet so Euer Heil! Ja, „thut, was Euch geboten ist, weil Ihr die Zeit habet!" Erstrebet Euch in der Gegenwart, so lange sie so freundlich Euch lächelt, erstrebet Euch jetzt mit unausgesetztem Eifer in der Uebung aller Eurer Pflichten Fertigkeit, in Eurem sittlichen Wollen Entschiedenheit, in Euren wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungen Tüchtigkeit, in Eurem ganzen Wesen Gehalt und geregelten Ernst! Ihr stehet jetzt gerade in dem Alter, von dessen Verwendung Lebensgang und Lebensgeschick hauptsächlich abhängig sind, in welchem folglich solch ein Ringen, wie das bezeichnete, für einen Jeden, der es gut mit sich selbst meint, eine unausweichliche Nothwendigkeit ist; Ihr stehet in Verhältnissen, die Euch das Trachten nach Selbstvervollkommnung erleichtern; es gebricht Euch nicht an Gelegenheit, Euern Geist zu bilden, Euer Gemüth zu läutern, Euer gewerbliches Wissen und Können zu vervollständigen und zu steigern, zu wachsen mit Einem Worte, wie an Alter, so an Gnade vor Gott und den Menschen! O, erwäget das wohl, und bedenket sohin, was zu Eurem Frieden dienet, bevor sie zerronnen ist, die so schnell enteilende Jugend; „thut, was Euch geboten ist, weil Ihr die Zeit habet!" Und begehret Ihr zu wissen, was Euch geboten sey, — o es spricht auch zu Euch, wie zu uns Allen, der Mund des Propheten Micha: „Es ist dir gesagt, Mensch, was gut ist, und was der Herr von dir fordert, nämlich Gottes Wort halten und Liebe üben und demüthig seyn vor deinem Gott!" Ja, zu erfüllen die nur unser Bestes beziehenden Gebote des Höchsten; — von herzlichem Wohlwollen gegen alle unsere Nebenmenschen geleitet, zu wirken, so lang' es uns Tag ist, — und, eingedenk unserer Mangelhaftigkeit, nie mehr von uns zu halten, denn sich gebuhret, das ist die Aufgabe, zu deren Lösung wir Alle berufen sind, das ist das königliche Gesetz, dessen Beobachtung auch Ihr Euch widmen sollt mit unermüdlicher Treue! O, wollet das, Geliebteste, und um es zu können, um dazu Euch immer tüchtiger zu machen, gelobet Euch in diesen feierlichen Augenblicken, immer gerne zu hören Gottes Wort an geweiheter Stätte! Wähnet nicht, es entbinde Euch der Schulbesuch an Sonntagen von der wichtigen Pflicht des Kirchenbesuches; wähnet nicht, wir wollten Euch dem Gotteshause entfremden, indem wir Euch Veranlassung geben, während eines Theils des Sonntages Unterricht zu genießen in mannichfaltigen Zweigen des für Euren zeitlichen Beruf Euch nothwendigen Wissens; — wir wünschen vielmehr Nichts sehnlicher, wir haben keine angelegentlichere Bitte an Euch, als, daß Ihr recht fleißig, ja regelmäßig Euch einfinden möchtet in des Tempels geheiligten Hallen, auf daß Ihr hier Euch Schätze sammelt, die weder Rost noch Motten fressen, nach denen nicht die Diebe graben; und mit höchst dankenswerther Weisheit haben die ehrwürdigen Stifter unserer Sonntagsschule die Anordnung getroffen, daß der Unterricht in dieser Pflegestätte Eurer Fortbildung erst nach der Beendigung des Frühgottesdienstes beginne. Verschmähet es also nicht, in die Kirche zu gehen, rüstet Euch mit Kraft, Gottes Wort zu halten, dadurch, daß Ihr Gottes Wort hört, und seyd überzeugt, Ihr versäumet nicht nur Nichts durch fleißiges Abwarten der öffentlichen Andachtsübung, sondern Ihr gewinnet Euch vielmehr mittels desselben erst die rechte Befähigung, erfolgreich zu arbeiten in der Schule sowohl, als im Leben. Ja, gewöhnet Euch jetzt, alle Abhaltungen aus dem Wege zu räumen, die Euch bestimmen könnten, auf die beseligende Theilnahme an dem Gottesdienste zu verzichten, gewöhnet Euch jetzt, — und wenn es Euch, wegen der mannichfaltigen Ansprüche, die an Euch gemacht werden, auch mitunter schwer werden sollte, — gewöhnet Euch, so oft Ihr nur könnet, in dem Hause des Herrn zu erscheinen, und es wird Euch allmählich Bedürfniß, ja die liebste Thätigkeit werden, und Ihr werdet, seyd Ihr einmal Meister geworden, der Sabbathsentheiligung steuern und wehren, die leider nur zu oft noch unter uns vorkommt, und Euer Wohl wird gedeihen, und es wird sich an Euch bewahrheiten das alte Sprüchlein:

„Wie man treibet Gottes Wort,
So geht auch die Nahrung fort!"

Digitized by Google

Daß Ihr Gottes Wort haltet, und um es halten zu können, daß Ihr es höret, das sey Euer Festgelübde an Eurem Ehrentage; nicht minder aber verpflichtet Euch heute, Liebe zu üben und der Demuth Euch zu befleißigen! Habt Ihr doch, solche Entschließung zu fassen, eine mächtige Aufforderung in der erhebenden Feier, zu welcher der heutige Abend bestimmt ist! Denn, was Anderes, als Liebe, als der regeste und wohlwollendste Sinn für gemeinnütziges Wirken, ist der Hebel Eurer heutigen Freude, und welcher Schmuck dieses köstlichen Festes wäre schöner, als die Anspruchlosigkeit, mit der es Euch bereitet wird! Ja, blicket hin auf die hochachtbaren Genossen der verehrungswürdigen polytechnischen Gesellschaft, und erkennet, es walte in ihnen und durch sie zu Eurem Heile der Geist der Liebe, der nimmer rastende Wunsch, Gutes zu schaffen, Edles zu fördern, Ersprießliches zu stiften, — zu heben, zu verschönern, zu lohnen, zu lindern, zu trösten, zu heilen, zu retten; erkennet, es walte für Euch jener Geist als der Pfleger der Anstalten, denen Ihr einen großen Theil Eurer Bildung und somit Eures jetzigen und künftigen Glückes verdanket; erkennet, er walte für Euch als der Schöpfer der Wonne, die so Manchem unter Euch den heutigen Abend zu einem unvergeßlichen macht, die in so manchem Mutterauge eine hell perlende Thräne hervorruft, die so manches Vaterherz hoch aufschlagen läßt voll der innigsten Rührung; — blicket hin auf Eure treuen Lehrer, die ihres müheschweren Amtes mit der sorglichsten Gewissenhaftigkeit warten, die ihre Erholungsstunden, wie spärlich ihnen dieselben auch ohnehin zugemessen seyen, Euch größtentheils opfern, die keine Anstrengung scheuen, sich zu Eurer oft so beschränkten Fassungskraft herabzulassen, um Euch nach Möglichkeit weiter zu führen, blicket auf sie, — und wie, müßt Ihr dann nicht gestehen: „Nächst der Hülfe des Herrn sind wir durch ihre Liebe, was wir sind; ihre Geduld hat uns getragen, ihre Freundlichkeit hat uns ermuthigt, ihre Güte hat uns aufgeholfen!“ — O, gewiß, also müßt Ihr gestehen, und nicht minder müßt Ihr bekennen, wie die Liebe der Quell, also sey die Anspruchlosigkeit die Hauptzierde der gegenwärtigen Feier! Nicht wollen mit derselbigen prunken, die für Euch thätig sind, nicht begehren sie einen Ruhm vor der Welt; nicht „Schimmern“, — „Nützen“ ist ihre Losung, und sie stimmen gerne in das Dichterwort:

„Wenn nur die Saat des Guten sproßt, —
Vergesse unsrer man getrost!“

Aber, wie, diese Liebe, die Euch das schöne Fest des heutigen Abends bereitete, diese Bescheidenheit, die dasselbige schmücket, sie sollten ohne Wirkung bleiben auf Euer inneres Leben, sie sollten Euch nicht drängen zur freudigsten Nacheiferung? O, dann wäre umsonst Euch die ergreifende Feier erschienen, und das sey ferne! Wohlan drum, theure Zöglinge unserer Sonntags- und Gewerbschule, „thut, was Euch geboten ist“, und übet Liebe, und bewahret Euch Demuth. Ja, arbeitet an Euch, daß Ihr den Sinn Euch gewinnet, der nicht sieht auf das Seine, sondern auf das, was des Andern ist, daß Milde Eure Seelen durchziehe, daß Euch nicht gleichgültig sey das Wohl und das Wehe des Nächsten; — und scheuchet von Euch jegliche Hoffart! Ueberlasset Euch nicht dem Gedanken, die Ihr heute belobt oder mit Preisen erfreut worden seyd, Ihr ständet jetzt auf dem Höhepunkte Eurer Ausbildung, Ihr hättet nun weiter Nichts zu thun für Eure Vervollkommnung, Ihr könntet fortan nur feiern! Nein, betrachtet vielmehr die Auszeichnung, die Euch ward, nur als Ermunterung, die Euch befeuere zu immer regerem Streben, weiter zu gelangen auf der Bahn, auf welcher Ihr bis jetzt, Dank sey es dem Herrn, nicht erfolglos gewandelt! Erkennet, wie Viel Euch noch fehle, und verdoppelt hinfort Euern Eifer, um zu leisten, was Ihr irgend vermöget! Auch von dem Gewerbsmanne verlangt man in unsern Tagen einen gewissen Grad von Bildung, damit er sich zu bewegen wisse in den gehobenen Verhältnissen, zu denen ihn die fortgeschrittene Zeit mit vollem Rechte emporgebracht hat; darum widmet dem Schulunterrichte den gebührenden Fleiß und bedenket:

„Sich treu den Künsten weih'n,
Macht unsre Sitten mild und lehrt uns menschlich seyn!“

Ja, „thut“ — in jeder Hinsicht — „was Euch geboten ist, weil Ihr die Zeit habet, so wird Er's Euch wohl belohnen zu seiner Zeit!“ O, gewiß — Heil Euch —, es wird dann Euer Licht hervorbrechen wie die Morgenröthe, und Eure Besserung wird schnell wachsen, und Eure Gerechtigkeit wird vor Euch hergehen und die Herrlichkeit des Herrn wird Euch zu sich nehmen. Ihm sey und bleibe Preis, Ehre, Dank und Lob! Ihm seyen auch unsere Anstalten, Ihm diese hochachtbare Gesellschaft, Ihm unsere geliebte Vaterstadt in Demuth befohlen! Schließen wir mit dem herzlichen Wunsche, den eines der ausgezeichnetesten korrespondirenden Mitglieder unserer Gesellschaft, der ehrwürdige Kröger in Hamburg, uns unlängst in einer trefflichen Zuschrift entgegengebracht hat:

„„Möge unter dem segnenden Schutze der göttlichen Vorsehung das Wohl einer Stadt, die sich von jeher durch den edelsten Burgersinn, durch deutsche Biederkeit, durch Großartigkeit ihrer Stiftungen ausgezeichnet hat, und durch freundliche Lage, wie durch ihre historischen Erinnerungen und Denkmäler jeden Menschen- und Vaterlandsfreund anzieht, möge Frankfurts Wohlfahrt im Innern und Aeußeren stets wachsen und zunehmen! Möge Ihnen, meine hochzuverehrende Herren, die erhebende Freude zu Theil werden, dazu in reichlichem Maße beigetragen zu haben!““

---

Nach einem Zwischengesange ging man nun zu der Preisvertheilung an würdige Dienstboten über, welche von dem derzeitigen Direktor des Instituts zur Beförderung der Sittlichkeit und des Wohlverhaltens unter der dienenden Klasse, Herrn Pfarrer Schrader, durch nachstehenden Vortrag eröffnet ward:

Digitized by Google

„Hochverehrte Anwesende!

Indem wir uns nun noch Ihre geneigte Aufmerksamkeit und freundliche Theilnahme für den zweiten Akt unserer heutigen Preisvertheilungsfeierlichkeit erbitten, erlaube ich mir zuvor, denselben durch einige nothwendige Bemerkungen einzuleiten.

Es ist Ihnen Allen bereits bekannt, daß diese weitere Preisvertheilung, welche wir seit mehreren Jahren jedesmal mit der an die Schüler unserer Sonntags- und Gewerbschule zu verbinden pflegen, einer Gattung von rühmlichen Eigenschaften und Verdiensten gilt, die, weil sie meist nur in niederen Sphären sich bewegen, und ihr Schauplatz der enge Kreis des häuslichen und Familienlebens ist, der öffentlichen Anerkennung in der Regel entzogen bleiben. Sie wissen es, alte würdige Dienstboten sind es, von denen wir eine Anzahl neben der frischen lebenskräftigen Jugend in unsere Festversammlung laden, um ihnen theils Denkmünzen, theils Ehrenzeugnisse, theils Geldpreise darzureichen. Was unser Zweck bei dieser Veranstaltung sey, darüber habe ich mich bereits bei früheren ähnlichen Gelegenheiten ausführlich ausgesprochen, und ich erlaube mir daher, hier nur wiederholt kurz daran zu erinnern, daß es uns dabei nicht bloß darum zu thun ist, überhaupt „Ehre zu erweisen, dem Ehre gebührt“, oder diesen wackeren Alten einige heitere Stunden zu bereiten, und ihnen zum Theil zugleich eine Unterstützung zu gewähren zur leichteren Befriedigung ihrer äußeren Bedurfnisse; sondern daß wir vornehmlich dabei eine anregende und aufmunternde Einwirkung auf die dienende Klasse überhaupt im Auge haben, insofern nämlich diese Preisvertheilungen den thatsächlichen Beweis liefern, daß Pflichttreue, Redlichkeit und sonstiges Wohlverhalten, eine lange Reihe von Jahren hindurch erprobt und bewährt, auch in dem Dienstbotenstande noch weit häufiger sich finden, als Mancher glaubt, und daß in jedem Stande und Berufe, selbst in dem geringsten und niedrigsten, ein treues und wurdiges Verhalten — aber auch nur dieses allein — wahre Ehre und Werthschätzung zu erwerben geeignet ist.

Uebrigens bescheiden wir uns gar wohl, daß diese Preisaustheilungen, selbst wenn wir im Stande seyn sollten, denselben noch eine viel weitere Ausdehnung zu geben, und namentlich auch jüngeren Dienstboten schon nach kürzerer wohl vollbrachter Dienstzeit dadurch eine Anerkennung und weitere Aufmunterung zu bereiten, dennoch immer fur die Beförderung der Sittlichkeit und des Wohlverhaltens unter der dienenden Klasse überhaupt nur als ein untergeordnetes Mittel zu betrachten sind, und daß der größere Theil der eigentlich durchgreifenden und wirksam erfolgreichen Mittel für den genannten Zweck außer dem Bereiche einer Gesellschaft liegt, die eben so wenig die Vorbildung fur den Dienstbotenberuf zu leiten und zu überwachen im Stande ist, als sie sich eine polizeiliche oder richterliche Gewalt anmaßen darf. Der Grund zu den meisten Tugenden und Fehlern dienender Personen ist nämlich unstreitig in der Erziehung zu suchen, welche sie in ihrem elterlichen Hause genossen haben, und in den Verhältnissen, unter denen sie aufgewachsen sind bis zu der Zeit, da sie wirklich als Dienstboten eintreten. Auf das Eine wie auf das Andere einen Einfluß auszuuben, der bei der dienenden Klasse gerade in unserer Stadt bemerkbar werden könnte, ist aber für uns um so weniger möglich, da, einer allgemein bekannten Erfahrung zufolge, von den Söhnen und Töchtern hiesiger Einwohner verhältnißmäßig nur äußerst wenige sich dem Dienstbotenberufe widmen mögen, und die meisten, selbst aus den niedrigsten Ständen, sich in der Regel zu Beschäftigungen hinwenden, die ihnen ehrenhafter dünken, oder von denen sie sich einen einträglicheren Erwerb, ein unabhängigeres, bequemeres, genußreicheres Leben versprechen. Wenn nun aber in Folge dieses Umstandes die bei weitem größere Mehrzahl der Dienenden in unserer Stadt aus Fremden besteht; so ist es klar, daß bei diesen, wenn sie hierher kommen, an kein Erziehen im eigentlichen Sinne mehr zu denken ist. Man darf freilich wohl annehmen, daß dieselben, um so mehr, da sie noch größtentheils jüngeren Alters sind, noch keineswegs für alle vortheilhafte Einwirkung von außen, die ihre Bildung, ihre vermehrte Brauchbarkeit, ihre Bewahrung vor verderblichen Einflüssen, ihre sittliche Verbesserung zum Zweck hat, unzugänglich und untüchtig sind: allein es leuchtet auf den ersten Anblick ein, wie ungemein schwierig es für uns ist, auf die Gesammtheit derselben einen unmittelbaren ersprießlichen Einfluß zu gewinnen und auszuüben, ohne uns unstatthafte Eingriffe in bestehende Verhältnisse zu erlauben.

Nur unter der Voraussetzung können wir uns einigermaßen einen günstigen Erfolg unserer Bemühungen versprechen, daß uns von einer Seite her, von wo am leichtesten eine unmittelbare Einwirkung auf die dienenden Hausgenossen Statt finden kann, eine wirksame Unterstützung zu Theil wird. Daher erlauben wir uns heute, indem wir würdigen Dienstboten für langjähriges Wohlverhalten ehrende Anerkennung zu Theil werden lassen, zugleich ein Wort dringender Bitte und Aufforderung an die Dienstherrschaften zu richten, daß sie uns im Geiste die Hand bieten, und sich mit uns einerlei Sinnes zu dem gleichen Streben vereinigen möchten, die dienende Klasse unter uns immer mehr zu allem Guten hinzulenken und emporzuheben. Haben ja doch die Herrschaften selbst wieder den nächsten und wesentlichsten Gewinn von solchem Bemühen. Gute Dienstboten sind ein wahrer Hausegen. Das erkennt Jedermann. Davon zeugen die vielen Klagen über schlechtes und unbrauchbares Gesinde. Davon zeugt die sorgfältige Vorsicht, daß man in der Wahl seiner Dienstleute nicht fehl greife. Davon die Dankbarkeit, die den erprobten treuen Diener auch dann noch lohnt, wenn er in Krankheit oder Altersschwachheit nicht mehr so rüstig schaffen und wirken kann, wie vordem. Welchen gedeihlichen Einfluß hat es nicht auf den Gang des gesammten Hauswesens, wie wichtig ist es nicht für die Erhaltung des Eigenthums, für die Besorgung der nöthigen Geschäfte, für die Pflege und Er-

Digitized by Google

ziehung der Kinder, für die eigene Ruhe und häusliche Zufriedenheit, daß man Dienstboten habe, die wohlgesittet, fleißig, ordnungsliebend und reinlich sind, auf deren Treue und Anhänglichkeit man sich verlassen darf, und die nicht bloß »dienen mit Dienst vor Augen«, sondern auch da, wo man sie nicht beobachten kann, gewissenhaft ihre Obliegenheiten ausrichten, weil sie »Gott vor Augen und im Herzen haben.« — Ich sage: weil sie »Gott vor Augen und im Herzen haben«; denn es ist ein unumstößlich wahres Wort, daß die rechte Treue und Gewissenhaftigkeit und gute Sitte, wie in jedem Stande, so auch in dem der Dienstboten, auf keinem sicherern Grunde ruhen kann, als auf demjenigen, den die Religion gelegt hat. Darum möchten wir zuerst an alle Herrschaften vornehmlich die Bitte ergehen lassen, daß sie ihren Dienstleuten nicht die Möglichkeit entziehen, sondern sie vielmehr selber allen Ernstes ermuntern und anhalten wollten, die kirchlichen Andachtsstätten zu besuchen, wo ihnen so mancher erhebende Eindruck entgegengebracht wird, wo sie so manches belehrende, warnende und ermahnende Wort vernehmen, was gerade da bei jedem noch einigermaßen empfänglichen Gemüthe am leichtesten Eingang findet. Wir möchten ferner den Herrschaften die Sorge ans Herz legen, ihren Dienstboten, statt so mancher unnützen und sittenverderblichen Leserei, womit sie nicht selten die Stunden ihrer Muße ausfüllen, irgend ein gutes Buch in die Hände zu geben, welches nicht gerade immer ein Erbauungsbuch zu seyn brauchte, aber doch ein solches, welches ihnen eine belehrende oder sonst nützliche Unterhaltung gewährte, und wodurch sie vor mancher Verirrung gewarnt, von mancher Verkehrtheit zurückgebracht werden könnten. Wir möchten weiter alle Herrschaften, die es mit dem dienenden Stande wohlmeinen, dringend auffordern, an ihren Dienstleuten, besonders denen vom weiblichen Geschlechte, jener Eitelkeit, Hoffahrt, Putz- und Vergnügungssucht Einhalt zu thun, die, wie der Augenschein lehrt, immer mehr und mehr überhand nimmt, über die man auch wohl von allen Seiten her laute Klagen erhebt, welcher zu steuern aber selten Jemand Ernst, Kraft und Beharrlichkeit genug zeigt. Ich darf Sie nicht daran erinnern, wie es oft genug vorkommt, daß, zumal an Feiertagen und an öffentlichen Lustörtern, Personen aus dem dienenden Stande ihrer äußern Erscheinung nach von den Vornehmsten und Angesehensten kaum zu unterscheiden sind, und wie sie es gleichsam darauf anlegen und unter einander wetteifern, in Kleideraufwand, im Benehmen und Reden, so wie in manchen Arten des Genusses sich über ihren Stand zu erheben, und etwas Anderes zu scheinen, als was sie sind. Wohin das aber führe, welche stets zunehmende Vereitelung des Sinnes, welche Vernachlässigung der Obliegenheiten des Dienstes, welche Versuchungen, sich auf unrechtlichem Wege die Mittel zu dem gesteigerten Aufwande zu verschaffen, welche verderblichen Bekanntschaften und Verbindungen die Folge von diesem Allem sind, das liegt nur zu sehr am Tage. Am wirksamsten ließe sich diesen Uebeln ohne Zweifel begegnen, wenn eine größere Anzahl von Herrschaften, — und hierin müßten gerade die angesehensten und vornehmsten den Anfang machen, — sich dahin vereinbarte, mit der entschiedensten Beharrlichkeit an ihrem Dienstpersonal den Kleideraufwand und sonstigen Körperschmuck über eine gewisse genau zu bestimmende Grenze hinaus nicht zu dulden, und hierin, wie in manchen andern Dingen, eine Einfachheit zurückzuführen, von der man sich in unsern Tagen nur zu weit entfernt hat. Welche Wohlthat würde, abgesehen von dem sittlichen Gewinne, den dienenden Personen zudem auch in Hinsicht auf ihren äußeren Wohlstand dadurch erwiesen werden, daß man sie zugleich veranlaßte, so manchen Theil ihres sauer erworbenen Lohnes, den sie bisher auf nichtige und entbehrliche Dinge verwandten, für spätere Zeiten zu ungleich nützlicherer Verwendung zurückzulegen, wozu ja die Sparanstalten unserer Gesellschaft so treffliche Gelegenheit darbieten! Bis aber vielleicht über kurz oder lang ein Verein der oben bezeichneten Art gebildet werden kann, möge wenigstens jede einzelne Herrschaft für sich allein in dieser Beziehung thun, was möglich ist, um eine Beschränkung der Prunkliebe, der Ueppigkeit und der Vergnügungssucht unter der dienenden Klasse herbeizuführen, und dadurch zu der sittlichen Verbesserung derselben thätig mitzuwirken!

Wir hätten zu dem Gesagten wohl noch manches Andere hinzuzufügen; wir könnten noch manche Dinge rügend und warnend hervorheben, welche in den meisten Häusern gleichsam an der Tagesordnung sind, und die offenbar nichts Anderes als sittliche Verschlimmerung der Dienstboten zur Folge haben können; wir möchten noch die Herrschaften nachdrücklich darauf aufmerksam machen, daß sie besonders durch ihr eigenes Beispiel einen vortheilhaften Einfluß auf ihre dienenden Hausgenossen zu gewinnen suchen müssen und Aehnliches. Aber Zeit und Gelegenheit gestatten uns nicht, hierauf für jetzt weiter einzugehen. Wir glauben es für den Augenblick schon für einen nicht unbedeutenden Gewinn halten zu müssen, wenn die ausgesprochenen Gedanken und Wünsche nur nicht bei Allen, zu deren Kunde sie gelangen, unbeachtet bleiben, wenn sie nur Einiges dazu beitragen, einem gewiß wohlthätigen Streben, welches unsere Gesellschaft in den Kreis ihrer gemeinnützigen Thätigkeit aufgenommen hat, eine allgemeinere Würdigung zu verschaffen und zur allseitigeren Theilnahme an demselben aufzumuntern. Unsere Gesellschaft hat schon oft die erfreuliche Erfahrung gemacht, daß es ihr für ihre Bestrebungen, — ist nur erst einmal die Bahn gebrochen, — nicht an Unterstützung gebricht; und so glauben wir bei dem oft erprobten Sinn für das Bessere, der unter unserer Mitbürgerschaft herrscht, uns auch der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß auch das heute gesprochene Wort nicht fruchtlos verhallen werde. — —

Ich habe nun, bevor wir uns zu der Preisvertheilung selbst wenden, im Namen der mit dieser Angelegenheit beauftragten Sektion unserer Gesellschaft, den herzlichsten Dank allen den Menschenfreunden auszusprechen, welche auch in diesem Jahre wieder mit Geld-

Digitized by Google

beiträgen hiefür uns so gütig unterstützt haben. Indem ich mich dieser angenehmen Pflicht entledige, erlaube ich mir zugleich die inständige Bitte hinzuzufügen, daß diese Beiträge uns auch für fernere Jahre nicht entzogen werden möchten, weil durch dieselben der Fortbestand dieser vielfach wohlthätigen Veranstaltung wesentlich bedingt ist.

Es haben sich dieses Mal bei der Anmeldung zur Preisvertheilung neun und fünfzig Personen eingefunden, nämlich 23 männlichen und 36 weiblichen Geschlechts, worunter sich Mehrere befanden, die schon aus früheren Jahren uns bekannt waren, und zum Theil bereits bei früheren Preisvertheilungen berücksichtigt worden sind. Dieser letztere Umstand veranlaßt uns zu der wiederholten Bemerkung, daß wir zwar eine abermalige Anmeldung Solcher, denen nur erst eine mündliche Belobung nebst einem Geldpreise zu Theil geworden, behuf der Erlangung der Denkmünze oder des schriftlichen Ehrenzeugnisses nicht verhindern wollen, daß wir aber zur Wiederholung der Geldpreise uns nur ausnahmsweise für einzelne ganz besondere Berücksichtigung verdienende Fälle in den Stand gesetzt sehen. —

Was die Zuerkennung der Preise selbst betrifft, so möge die hochgeehrte Versammlung die Versicherung hinnehmen, daß wir dabei mit möglichster Erwägung aller obwaltenden Verhältnisse zu Werke gegangen sind, und daß wir dabei, wie immer, so auch dieses Mal, außer der Vorzüglichkeit der eingereichten dienstherrschaftlichen Zeugnisse und Empfehlungen, besonders die Zahl der Dienstjahre, die in einem und demselben Hause oder in einer und derselben Familie zugebracht worden, in Betracht gezogen haben. Bei der Bestimmung der Geldpreise ist auch mit auf die größere oder geringere Bedürftigkeit der betheiligten Personen Rücksicht genommen. Denkmünzen haben wir, statt der sonst gewöhnlichen sechs, dieses Mal acht auszugeben uns im Stande befunden, und sind dieselben nach dem Vorgang früherer Jahre ausschließlich Personen männlichen Geschlechts zugetheilt worden, weßhalb ich auch heute wieder daran erinnere, daß bei weiblichen Dienstboten das für sie ausgefertigte Ehrenzeugniß an Bedeutung der Denkmünze völlig gleich zu achten ist. Dagegen haben wir uns veranlaßt gesehen, unter Berücksichtigung der bei den betreffenden Personen in Betracht kommenden Umstände, dieses Mal keiner der Denkmünzen einen Geldpreis hinzuzufügen, womit jedoch keineswegs eine feststehende Regel für die Zukunft begründet werden soll.« —

(Schluß folgt.)

## Das Zuvielregieren.

Der gefährlichste Mißgriff einer Regierung, selbst wenn sie von dem besten Willen und wohlwollendsten Sinne für Gemeinwohl beseelt ist, besteht im — Zuvielregieren. Eine Regierung muß zwar ihren Beamten Amtsinstruktionen im Allgemeinen geben, sie darf aber die Beamten nicht für einzelne Fälle instruiren, sondern hat es der Einsicht und Pflichttreue derselben zu überlassen, selbstständig zu handeln. Nur so bleibt sie in ihrer würdigen Stellung, und kann Beschwerden, die gegen den Beamten etwa entstehen, unpartheiisch abhelfen, während ihr im andern Falle entweder die Hände gebunden sind, oder ihre Entscheidung wenigstens eine Täuschung gegen den Beschwerdeführer enthält.

## Lebensansichten.

Die Erinnerung ist ein langes Echo der Vergangenheit; das Böse giebt sie uns milder, das Gute um so lieblicher zurück.

Wohlfeiler Zucker und wohlfeile Schulden sind gegenwärtig der Gegenstand der eifrigsten staatsökonomischen Bestrebungen. In manchen Staaten scheinen aber für gewisse Staatsökonomen theure Schulden der angenehmste Zucker zu seyn.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 17. November:

284) Herr Joh. Heinr. Roweder, aus Lübeck, luth., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Kath. Ros. Fries, als Kürschnermeister. E. 44.

Am 22. November:

285) Herr Bruno Claus, hiesiger Bürgerssohn, luth., Dr. med. et chir., als praktischer Arzt. D. 192.

286) Herr Jos. Joh. Bapt. Liebl, aus Sulzbach, kath., fürstl. Thurn- und Taxischer Post-Rechnungs-Revisor, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Anna Kath. Engelke. E. 161.

287) Frau Lis. Wilh. Mar. Chr. Schäfer, geb. Rudolph, aus Wiesbaden, luth., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Wilh. Th. Schäfer, Ehefrau. L. 149.

288) Frau Maria Wilh. Bauch, geb. Simon, aus Dietz, reform., des hiesigen Bürgers und Steuermanns, Hrn. J. M. Bauch, Ehefrau. L. 96.

289) Frau Kar. Louise Dor. Phil. Chr. Zeh, geb. Welker, aus Dreieichenhain, luth., des hiesigen Bürgers und Maurermeisters, Herrn J. G. Zeh, Ehefrau.

## Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 17. November:

62) Herr Moritz Strauß, hiesiger israel. Bürgerssohn, als Handelsmann.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. C. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 32.** Donnerstag den 30. November 1837. **Bd. 10.**



Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung. — Aktenmäßige Aufklärungen über das vermeintliche Mißverhältniß zwischen denjenigen Beiträgen, welche für katholische arme Kinder, und jenen, welche für arme Kinder der protestantischen Konfession aus dem Aerar gegeben werden. — Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und der Hülfswissenschaften derselben. — Ethik, Moral und Rechtszwang. — Die Menschenkennerei und ihre Gefahren. — Handelskammer. — Lebensansichten. — Bürgeraufnahmen.


## Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 28. November 1702 ergeht eine erneuerte Rathsverordnung, die Sicherheit auf offener Straße bei Nachtzeit betreffend.

Den 29. November 1771 werden die Herren Dietrich Reuß und Karl Traugott Berger zu Mitgliedern des Bürgerkollegs erwählt.

Den 30. November 1806 erläßt der ehemalige Fürst Primas nachstehendes Reskript:

„Eminentissimus finden sich bewogen, dem Gesuche um Gestattung der Maskenbälle in dem hiesigen Stadtschauspielhaus, zu Beförderung eines alle Klassen der Einwohner vereinigenden an sich unschuldigen öffentlichen Vergnügens in der Maße zu willfahren, daß

1) die Theaterdirektion die Zahl dieser Maskenbälle und die Täge, an welchen sie solche zu halten gedenkt, für jedes Jahr zu benennen und Eminentissimi Genehmigung dazu einzuholen;

2) sich mit dem dritten Theil der reinen Einnahme, nach Abzug der Kosten, zu begnügen hat, und daß

3) ein Drittel der Einnahme an die drei milden Stiftungen abgegeben, endlich

4) ein Drittel dazu bestimmt werde, um nach einer von dem Architekt Salins zu verfertigenden Zeichnung, an dem Stadt-Theatergebäude einen mit Geschmack erbauten, bedeckten Eingangs- und Abstelgplatz zu errichten. Der Magistrat hat solches der Theaterdirektion zu eröffnen, und zu weiterer Ausführung dieses Beschlusses die nöthigen Anordnungen, besonders auch, bei Abhaltung jener Maskenbälle, für die Handhabung guter Ordnung und Polizei, die zweckmäßigen Veranstaltungen zu treffen."

Den 1. Dezember 1562 veranstaltet der am 30. Nov. desselben Jahres in der St. Bartholomäuskirche dahier als römischer König gekrönte König von Böhmen, Maximilian II., auf dem Roßmarkt ein prachtvolles Ringrennen, bei welchem verschiedene kostbar vergoldete silberne Trinkgeschirre an 6000 fl. Werth zum Preis ausgesetzt waren.

Den 2. Dezember 1575 wird dahier ein Drehersgesell mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gebracht, welcher seinem Meister in dessen Hause über Tisch zwei Stiche gegeben hatte.

Den 3. Dezember 1812 ergeht ein großherzoglich frankfurtisches Dekret, worin die Ernennungen zu denen, durch die unterm 5. Oktober desselben Jahres angeordnete neue Gerichtsverfassung, organisirten Gerichtsstellen, so wie die Ernennungen der Friedensrichter und ihrer Aktuare für die Stadt Frankfurt enthalten sind.

## Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

(Schluß des oben S. 219—223 abgebrochenen Artikels.)

3) Senatsvortrag vom 14. November 1837:

Befreiung der Metzger von der Hundetaxe betreffend.

„In dem Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 30. Januar 1836 ist der Wunsch ausgesprochen, der Senat wolle das Gesetz der Hundesteuer einer Revision unterwerfen und zur Erhebung derselben wirksamere Maßregeln anordnen. *)

Diesem Wunsch hat der Senat bereits durch die Admodiation der Erhebung der Hundesteuer entsprochen, hierdurch zugleich dem Aerar einen ansehnlichen Vortheil zugewendet und auch dem Ueberhandnehmen zu vieler Hunde einigermaßen vorgebeugt.

Bei dieser neuen Erhebungsweise jedoch hat sich eine Schwierigkeit erhoben, indem die Hammel- und Kälbermetzger, die bisher gegen den Inhalt der Gesetze nicht zur Zahlung der Taxe gezogen worden waren, sich hierauf stützend, dem Admodiator die Entrichtung der Hundetaxe beharrlich verweigern.

Da nun in der Verordnung vom 19 Nov. 1778**) zweierlei Befreiungen von der Hundetaxe aufgeführt werden, die eine zu Gunsten des Metzgerhandwerks, die andere zu Gunsten der Hammel- und Kälbermetzger,

*) S. Jahrb. Bd. 6. S. 283.

**) Die Verordnung vom 19. November 1778, deren Inhalt in die Verordnung vom 11. November 1784 erneuert aufgenommen ist (S. Beyerbach S. 90. und Jahrbücher Bd. 7. S. 274. und 275. Note *) sagt:

„Da das Metzgerhandwerk zu seiner Nahrung Hunde unentbehrlich nöthig hat; so sollen solchem insgesammt zween starke Fanghunde, welche jedoch nicht falsch und bissig seyn dürfen, verwilligt, diejenigen Metzger aber, welche sich mit Kälber- oder Hämmelschlachten nähren, jeder mehr nicht, als zween Hunde zu halten befugt seyn, wohingegen die Ochsenmetzger, welche, eingezogenem Bericht zufolge, deren gar nicht benöthigt seyn sollen, sich hierunter von selbst zu bescheiden wissen werden."

Digitized by Google

das Gesetz vom 28. August 1804 *) aber ein allgemeines Verbot des Hundehaltens enthält und nur die im Edikt vom 19. November 1778 zugelassene Ausnahme für das Handwerk bestehen läßt und somit stillschweigend die früher den Hammel- und Kälbermetzgern gewährte Begünstigung aufhebt, ferner die neuere Verordnung vom 16. März 1820 **) sich in gleichem Sinne ausspricht, wie die im Jahr 1804 ergangene, so hat das Polizeiamt, an welches der Admodiator seine Beschwerde gebracht hatte, entschieden, daß die Metzger ohne Unterschied zur Entrichtung der Hundesteuer allerdings verbunden sind; mit welchem Urtheil der Senat, an welchen die Metzger rekurrirt hatten, sich vollkommen einverstanden erklären mußte.

Um jedoch jeden künftigen Schwierigkeiten vorzubeugen, sieht sich der Senat veranlaßt, diesen Gegenstand auf dem Weg der Gesetzgebung zu erledigen und legt zu diesem Ende der gesetzgebenden Versammlung in Anlage A. ***) einen desfallsigen Gesetzesentwurf zur Sanktion vor.«

---

4) Senatsvortrag vom 14. November d. J.: die Herstellung einer auswärtigen Instanz in Polizeisachen betr.

»Der Senat legt den von der vorjährigen gesetzgebenden Versammlung nicht erledigten Gegenstand »»die Herstellung einer auswärtigen Instanz in Polizeisachen betr.«« †) der diesjährigen gesetzgebenden Versammlung zur weitern Berathung und Erledigung vor.«

*) Das Gesetz vom 28. August 1804 (Beyerbach S. 3111 und 3112.) enthält nämlich:

„— ist das Halten überflüssiger Hunde, so wie beinahe in allen wohlgeordneten Städten, also auch dahier, längstens, und namentlich durch das Edikt vom 19. November 1778 ohnehin verboten. Viele traurige Beispiele, da Menschen von tollen Hunden gebissen und unglücklich geworden sind, haben in neuern Zeiten die Obrigkeiten noch aufmerksamer auf die Nothwendigkeit dieses Verbots machen müssen.

Also mehr noch, um diesem Verbot den gewünschten Nachdruck zu verschaffen, als um der Kriegsschuldenkasse eine Einnahmsquelle zu eröffnen, soll vom 1. Jan. 1805 an, und zwar bei Vermeidung einer Strafe von 15 fl., wovon der Angeber ein Drittheil empfängt, kein hiesiger Bürger oder Bürgerssohn, Beisaß, Schutz-Jud oder Schutzjudens Sohn, ingleichen kein Fremder, der zu seinem Aufenthalt einen Permissionsschein erlangt hat, einigen Hund halten, er habe denn vorher für jeden Hund bei dem Rechneiamte einen, nur für das laufende Jahr geltenden Schein gegen Entrichtung einer Taxe von 3 fl. gelöset.

Doch bleiben außer der im Rathsedikt vom 19. November 1778 bestimmten Ausnahme für das Metzgerhandwerk, von der Taxe befreit: die Hunde der Bewohner der Häuser, Gärten und Höfe vor hiesigen Stadtthoren, der Fremden, welche sowohl zwischen den Messen als in Meßzeit hierher kommen, ingleichen die Hunde der Bewohner hiesiger Dorfschaften, in so fern sie solche nicht in die Stadt bringen."

**) S. Gesetz- und Statutensamml. Bd. 2. S. 220.

***) Anlage A.

„Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom . . . . daß in Gemäßheit der frühern Verordnungen vom 28. August 1804 und 16. März 1820 nur dem Metzgerhandwerk als solchem verstattet ist, zwei Hunde für das Handwerk zu halten, ohne dafür die Taxe entrichten zu müssen, daß dagegen die Metzger selbst, gleich allen andern Bewohnern hiesiger Stadt, pflichtig sind, die Hundesteuer zu bezahlen."

†) S. oben S. 142.

## Aktenmäßige Aufklärungen über

das vermeintliche Mißverhältniß zwischen denjenigen Beiträgen, welche für katholische arme Kinder, und jenen, welche für arme Kinder der protestantischen Konfession aus dem Aerar gegeben werden.

Diese Aufklärungen, welche in dem Vortrage hohen Senats an die gesetzgebende Versammlung vom 14. November d. J., den General-Status exigentiae pro 1838 betr., erwähnt sind, und deren nachträgliche Mittheilung man sich in diesen Blättern oben S. 221 Note*** vorbehalten hat, gehen aus nachstehenden vier Aktenstücken hervor:

I. Unterm 26. August d. J. erließ nämlich hochwürdige katholische Kirchen- und Schulkommission an löbl. Spendesektion des allgemeinen Almosenkastens folgenden Protokollauszug:

»Auf das reproponirte Schreiben der löblichen Spendesektion des allgemeinen Almosenkastens vom 29. Juni d. J., das Schulgeld für die, den unentgeldlichen Schulunterricht auf Kosten des Aerars genießenden, armen Kinder betr., wurde beschlossen, der löblichen Spendesektion zu erwiedern:

Um Wohldieselben zur Aufklärung des Mißverhältnisses zwischen den aus dem Aerar berichtigt werdenden Beträgen der Schulgelder für die armen Kinder der katholischen Gemeinde die gewünschte Mittheilung machen zu können, habe man den Vorstand der katholischen Kirchengemeinde zur Auskunft-Ertheilung über den fraglichen Gegenstand aufgefordert; derselbe habe seine Ansicht dahin geäußert, wie er jenes Mißverhältniß hauptsächlich darin begründet erachte, daß die katholische Gemeinde wegen ihrer früheren politischen Stellung dahier längere Zeit hindurch eines Mittelstandes gänzlich entbehrt habe, und überdies in den letzteren Jahren die zu diesem Stande gehörigen Gemeindeglieder wegen des eingetretenen Nahrungsmangels sehr zurückgekommen seyen, daß man in dem ersten Decennium dieses Jahrhunderts und noch länger bei Aufnahmen fremder Personen in den hiesigen Burger- und Beisassenverband ohne genauere Beachtung ihrer Vermögensverhältnisse willfähriger gewesen sey, und daß endlich das angeführte Verhältniß der Seelenzahl der katholischen und lutherischen Gemeinde mit einem Sechstel jedenfalls viel zu gering angenommen seyn dürfte.

Indem man von Seiten der Kommission diese Ansicht theile, müsse man noch darauf aufmerksam machen, daß das Verhältniß des jährlichen Schulgeldbetrags für die armen Kinder der katholischen Gemeinde zu jenem für die armen Kinder der lutherischen Gemeinde mit 1/3 auch zu hoch angenommen erscheine, da für letztgedachte Gemeinde bisher über die in Aussicht genommene Summe von 4000 fl. jährlich zur Deckung des Deficits noch weitere 6000 bis 7000 fl. nachträglich bezahlt worden seyen, sonach der Betrag der Schulgelder für die armen Kinder der lutherischen Gemeinde sich jährlich auf 10

Digitized by Google

bis 11 Tausend Gulden belaufen habe. Und wenn dann aber die Zahl der den unentgeldlichen Unterricht genießenden armen Kinder, daher auch der Schulgeldbetrag für dieselben bei der katholischen Gemeinde immer noch verhältnißmäßig etwas größer als bei der lutherischen sey, so liege die Ursache davon wohl nur in den oben angeführten, von dem Vorstande der katholischen Kirchengemeinde angegebenen Umständen, als deren ganz natürliche Folge es angesehen werden müsse, daß die Zahl der Armen überhaupt nach Proportion der Seelenzahl beider Gemeinden in der katholischen größer als in der lutherischen sey. Zur Beglaubigung

(gez.) Reissiger, Sekretär.«

---

II. Hiernächst erstattete löbliche Spendesektion am 29. Sept. d. J. folgenden Bericht an hochlöbliche Stiftungsdeputation:

»Durch den mit hochverehrlichem Erlaß vom 21. Juni d. J. übermachten hohen Senatsbeschluß d. d. 13. Juni a. c. wurde uns der Auftrag: über die Ursache des Mißverhältnisses der katholischen Freischuler gegen jene in den protestantischen Volksschulen ein Gutachten abzugeben, dessen Verzögerung wir damit zum Theil entschuldigen müssen, daß wir zur vollständigern Erledigung dieses Auftrags zuvörderst einen Bericht vom löblichen katholischen Almosenkasten einfordern zu sollen glaubten.

Unserm deßfallsigen Gesuch ist denn auch erwähnte Stelle, wie aus dem (vorstehenden) Protokollauszug d. d. 26. August laufenden Jahrs erhellt, vor kurzem nachgekommen, und indem wir die Würdigung der darin entwickelten Gründe Hochdenselben anheim stellen, haben wir unsererseits über die Klarstellung mehrerwähnten Mißverhältnisses noch das Nachfolgende anzufügen.

Wenn gleich mit ultimo Dezember 1836 die Zahl der durch uns eingewiesenen Freischüler in den protestantischen Volksschulen sich auf 886 Köpfe, jene in den katholischen Schulen sich dagegen auf 265 belaufen hatte, so ist dabei einerseits zu berucksichtigen, daß außer den von uns eingewiesenen Freischülern durch den lutherischen Almosenkasten, die reformirte Diakonie, den Prediger-Convent, die niederländische Gemeinde, die Fleck'sche und andere Privatstiftungen nach eingezogenen Erkundigungen noch fur circa 244 Kinder der protestantischen Gemeinde das Schulgeld bezahlt wird, welche Zahl wohl der oben angeführten beizufügen wäre, und wodurch sich diese denn auf 1120 Köpfe vermehrte, da ohne jene Privatbegünstigungen diese 244 Köpfe ohne Zweifel zum größten Theil fur das Schulgeld der Spendesektion resp. dem Aerar zur Last fallen würden.

Ferner wären andererseits die armen katholischen Kinder der hiesigen Dorfschaften, welche, aus Mangel katholischer Schulen in denselben, in Gemäßheit hohen Senatsbeschlusses d. d. 22. April 1822 in die hiesigen katholischen Schulen als Freischüler eingewiesen werden müssen, von den 265 katholischen Freischüler billigerweise in Abzug zu bringen, da auch die 886 protestantischen Freischüler nur aus den Kindern hiesiger Stadtgemeinde bestehen.

Ein anderer Umstand, der sich bei unserer Armenpflege sehr häufig durch die Erfahrung kund giebt, und der auch wohl einigen Anlaß zu dem jetzt bestehenden Mißverhältniß gab, ist der: daß nämlich bei gemischten Ehen unserer Alumnen von protestantischen und katholischen Eltern die Kinder meistens in letzterem Kultus erzogen werden, und mit seltenen Ausnahmen zu neuen Freischülern heranwachsen. Würden solche Kinder aus gemischten Ehen jeder der beiden Konfessionen zu gleichen Theilen zugetheilt, so würde sich schon ein Mißverhältniß wie 6 zu 1 der katholischen gegen die protestantischen Freischüler, auf die ganze Seelenzahl berechnet, herausstellen, in welch höherem aber muß dies Mißverhältniß steigen, wenn der oben angeregte Fall öfters eintritt!

Wenn durch diese Notizen das Mißverhältniß der katholischen zu den protestantischen Freischulern auch nicht ganz klargestellt seyn durfte, so tritt es nach Berucksichtigung derselben doch minder schreiend hervor. Dagegen liegt noch ein wesentlicher Unterschied in den Kosten für Schulrequisite beider Konfessionen. Es wurden nämlich im Jahr 1836 für 886 protestantische Freischüler dafür à 48 kr. per Kopf fl. 708. 48 kr., und im nämlichen Jahre für 265 katholische Freischüler fl. 318 22 kr., also per Kopf fl. 1. 12 kr. verausgabt.

Ueber diesen Differenz sind wir indessen außer Stand Aufklärung zu geben, da uns die Anschaffung der Schulrequisiten nicht übertragen ist, und möchte wohllöbliche ökonomische Schuldeputation eher den geeigneten Aufschluß darüber geben können.

Einer hochlöblichen Stiftungsdeputation
gehorsamste Spendesektion des allgemeinen Almosenkastens und in deren Namen

(gez.) Ludwig Fleck.«

---

III. Die hierauf von Seiten hochlöblicher Stiftungsdeputation an hohen Senat unterm 6. Oktober d. J. gemachte Vorlage ist nachstehenden Inhalts:

»Der hochverehrliche Rathsschluß vom 13. Juni a. c. hat uns aufgetragen, durch die Spendesektion die Ursache des Mißverhältnisses der katholischen Freischüler gegen jene der protestantischen Volksschulen erforschen zu lassen. Dieselbe hat sich sonach an den katholischen Almosenkasten gewendet, und es ist über die Klarstellung dieses Mißverhältnisses ein Protokollauszug hochwürdiger katholischen Kirchen- und Schulkommission vom 26. August a. c. derselben zugefertigt worden, welcher im Wesentlichen folgende Ursachen heraushebt:

a) daß die katholische Gemeinde wegen ihrer früheren politischen Stellung längere Zeit hindurch eines Mittelstandes gänzlich entbehrte, überdies in den letzteren Jahren die zu diesem Stande gehörigen Gemeindeglieder verarmt und sehr zurückgekommen seyen;

b) daß in dem ersten Decennium dieses Jahrhunderts und bei längerer Aufnahme fremder Personen man ohne

Digitized by Google

genauere Beachtung des Vermögens willfähriger gewesen sey, und endlich

c) daß das angeführte Verhältniß der Seelenzahl der katholischen zur lutherischen Gemeinde mit einem Sechstheil jedenfalls viel zu gering angenommen seyn dürfte.

Die Spendesektion giebt alsdann noch einen weiteren Umstand als Ursache dieses Mißverhältnisses an, daß nämlich bei gemischten Ehen die Kinder meistens in dem katholischen Kultus erzogen würden, und mit seltenen Ausnahmen zu neuen Freischülern heranwüchsen, und ist dabei der Ansicht, daß wenn solche Kinder aus gemischten Ehen jeder der beiden Konfessionen zu gleichen Theilen zugetheilt würden, das Mißverhältniß sich successive verringern würde.

Zudem liege noch ein wesentlicher Unterschied in den Kosten für Schulrequisiten, da nämlich im Jahre 1836 für 886 protestantische Freischüler à 48 kr. per Kopf fl. 708. 48 kr., dagegen für 265 katholische Freischüler fl. 318. 22 kr., also fl. 1. 12 kr. per Kopf, verausgabt worden seyen.

Auch dürfe im Allgemeinen nicht unerwähnt gelassen werden, daß die armen katholischen Kinder der hiesigen Dorfschaften in Gemäßheit hochverehrlichen Rathsschlusses vom 22. April 1822 die hiesigen katholischen Schulen als Freischüler besuchten.

Indem wir nun Einem hohen Senate die uns zugekommenen beiden Aktenstücke gehorsamst überreichen, stellen wir Geeignetes dem höhern Ermessen anheim.

Eines hohen Senats gehorsamste Deputirte der milden Stiftungen.

(gez.) Scharff.«

---

IV. Unterm 26. Oktober d. J. erging sodann folgendes Senatsconclusum:

»1) Es ist der gesetzgebenden Versammlung auf ihr in Betreff des zum Schulgeld armer katholischer Kinder bisher geleisteten jährlichen Beitrags in deren Protokoll vom 26. April d. J. *) anhergelangtes Ersuchen, bei der Vorlage des Exigenzstatus pro 1838 Mittheilung dieses Berichts sammt Anlagen mit dem Anfügen zu machen, daß die Zahl der protestantischen Freischüler nicht nach dem im General-Status exigentiae jährlich dafür aufgenommenen Aversionalbeitrag von 4000 fl., sondern mit der Summe von 10 — 11,000 fl. in Anschlag gebracht werden muß, indem zur Deckung des Deficits dieser Schüler außer jenen 4000 fl. noch weiter 6 à 7/m fl. jährlich zu verabfolgen wären.

2) Ist der katholischen Kirchen- und Schulkommission mitzutheilen, daß nach vorliegendem Bericht im Jahre 1836 für 886 protestantische Freischüler fl. 708. 48 kr., dagegen für 265 katholische Freischüler fl. 318. 22 kr. an Schulrequisiten verausgabt worden seyen, und dieselbe aufzufordern, den Bedacht zu nehmen, dieses sich hieraus ergebende Mißverhältniß zu beseitigen.«

*) S. Jahrb. Bd. 9. S. 208.

## Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und der Hülfswissenschaften derselben.

(Schluß).

Es folgte nun die Preisvertheilung selbst:

1) Christoph Fuchs, aus Meisenheim, über 80 Jahre alt. Nachdem derselbe zuvor schon 20 Jahre bei drei verschiedenen andern Herrschaften zugebracht, hat er seit 1794 in dem v. Bethmannischen Hause dahier als Kutscher in Diensten gestanden, woselbst er seit dem Tode des verstorbenen Herrn Staatsraths v. Bethmann eine von diesem ihm wegen seines besonderen Wohlverhaltens ausgesetzte lebenslängliche Rente genießt. Ihm ist zuerkannt: die Denkmünze nebst Ehrenzeugniß.

2) Marie Elisabeth Lemp, aus Bonames, 72 Jahre alt, dient seit 1780, also 57 Jahre lang in dem Hause des Herrn Weingärtners Heinrich Heister und nach dessen Tode bei dem Sohne desselben, Herrn Josua Heister in Sachsenhausen. — Ehrenzeugniß und 10 Kronthaler.

3) Anna Maria Meyer, aus Weiskirchen, 76 Jahre alt, über 50 Jahre bei dem verstorbenen Herrn Münzaktuar Joh. Christian Hamburger und dessen Witwe. Nach dem Tode der letztern genießt sie jetzt Unterhalt und Pflege bei der Tochter ihrer früheren Herrschaft, Frau Elisabeth Brunclik, früher verehel. Deckesbach. — Ehrenzeugniß und 10 Kronthaler.

4) Götz Weil, aus Schierhofen bei Hagenau im Elsaß, 65 Jahre alt, seit 37 Jahren ununterbrochen im Dienst als Auslaufer bei Herrn Georg Abraham Sichel. — Die Denkmünze nebst Ehrenzeugniß.

5) Nikolaus Lindemann, aus Bosserode in Kurhessen, über 60 Jahre alt, seit 35 Jahren ununterbrochen im Dienst als Kutscher bei Frau Bernus geb. de Neufville. — Die Denkmünze nebst Ehrenzeugniß.

6) Eleonore Greulich, aus Gedern, 70 Jahre alt, seit 41 Jahren im Dienst als Magd allein bei den verstorbenen Eltern und hernach bei den ebenfalls verstorbenen Brüdern des Herrn Glockengießers Joh. Michael Barthels. Sie lebt seit 1835 mit einer kleinen Pension in Ruhe. — Ehrenzeugniß und 8 Kronthaler.

7) Christine Bourguignon, aus Niederhofheim, 66 Jahre alt, Witwe, seit 52 Jahren im Dienst, zuerst bei einer Herrschaft in Sachsenhausen 2 Jahre, dann bei Herrn Chiron bis an dessen Tod, hierauf bei Frau Witwe Belli und zuletzt 30 Jahre ununterbrochen bei Jgfr. Johanne Margaretha Mohr. — Ehrenzeugniß und 8 Kronthaler.

8) Joseph Babet, aus Landau, 76 Jahre alt, seit 41 Jahren im Dienst, zuerst 24 Jahre bei Herrn Alessina Schweizer und hernach 17 Jahre bei Herren Gebrüder Rohmer als Auslaufer. — Die Denkmünze nebst Ehrenzeugniß.

9) Franz Kussaramm, aus Koblenz, 63 Jahre alt, seit 37 Jahren im Dienst, zuerst 7 Jahre bei der verstorbenen Frau Bernard, und dann 30 Jahre bei Herrn Firnhaber von Eberstein und dessen verstorbenen

Digitized by Google

Frau Mutter. — Die Denkmünze nebst Ehrenzeugniß.

10) Katharina Klinkheimer, aus Hildesheim, alt 65 Jahre, bereits vor 49 Jahren in Dienst getreten. Nachdem sie vorher bei vier verschiedenen Herrschaften gewesen, hat sie zuletzt seit 1810 bei Herrn Aubin im Dienst gestanden als Hausmagd, ist aber nunmehr wegen Schwäche zu fernerem Dienen unfähig. — Ehrenzeugniß und 10 preuß. Thaler.

11) Friedrich Leydich, aus Grüningen bei Gießen, 65 Jahre alt, 36 Jahre im Dienste, zuerst 13 Jahre als Auslaufer bei Herrn Ph. Nik. Schmidt und hernach 24 Jahre bis jetzt bei Herrn Gogel, Koch u. Comp. — Die Denkmünze nebst Ehrenzeugniß.

12) Martin Sommerlat, aus Höchst, 49 Jahre alt, dienend seit 36 Jahren, zuerst 12 Jahre bei Herrn Manera in Höchst, und sodann 24 Jahre bei Herrn Johannes Stern als Kutscher. — Die Denkmünze nebst Ehrenzeugniß.

13) Johannette Fischer, aus Runkel, 69 Jahre alt, seit 1790 dahier im Dienst als Magd, zuerst 20 Jahre bei Herrn Metzgermeister Schubert und dann 16 Jahre bei Herrn Kärcher Roth. Wenn sie seitdem ihre Dienste meist bei Herrschaften geringeren Standes öfters gewechselt hat, so ist dies nur in Folge ihrer abnehmenden Kräfte geschehen. — Ehrenzeugniß und 10 preuß. Thaler.

14) Margarethe Ehler, von hier, 57 Jahre alt, 41 Jahre lang dienend, zuerst 11 Jahre bei zwei verschiedenen Herrschaften und hernach seit 30 Jahren ununterbrochen bei Herrn Adolph Flürscheim. — Ehrenzeugniß und 6 Kronthaler.

15) Katharine Schneider, von Erbach bei Camberg, 60 Jahre alt, 35 Jahre dienend, nämlich 32 Jahre bei Herrn Röschel, Verwalter im städtischen Holzmagazin, nachdem sie vorher bei dessen verstorbenem Schwiegervater, Herrn Joh. Val. Beil, 3 Jahre lang gedient hatte. — Ehrenzeugniß und 6 Kronthaler.

16) Bernhard Jakob Trauner, aus Sachsenhausen, 62 Jahre alt, seit 33 Jahren als Auslaufer bei Herrn Joh. Konr. Eckhard sen. — Denkmünze nebst Ehrenzeugniß.

Außerdem wurden noch eine weitere Anzahl Geldpreise zuerkannt, wobei es unbenommen bleibt, behuf der Erlangung der Denkmünze und des Ehrenzeugnisses sich späterhin wieder melden zu dürfen.

17) Johann Peter Heimbächer, aus Kappel, im Großherzogthum Hessen, 64 Jahre alt. Er hat zuerst über 17 Jahre unter dem hiesigen Stadtmilitär gedient, und nachdem er von diesem mit ehrenvollem Abschied entlassen worden, 31 Jahre lang ununterbrochen als Auslaufer und Ladengehulfe in der Papierhandlung des Herrn Johannes Ochs. Ihm ist zuerkannt: Oeffentliche Belobung und 12 preuß. Thaler.

18) Nikolaus Schroot, aus Bürgel, 63 Jahre alt, seit 40 Jahren ununterbrochen in Diensten der Herren Franz Straub und Hoffmann. — Oeffentliche Belobung und 12 preuß. Thaler.

19) Johann Friedrich August Witzel, aus Ludwigsburg, 71 Jahre alt, 38 Jahre im Dienst, zuerst 1 Jahr bei Herrn Bucking, dann 20 Jahre bei Herrn Erpel-Passavant und nunmehr seit 17 Jahren bei Herrn G. L. Schott. — Oeffentliche Belobung und 10 preuß. Thaler.

20) Henriette Hofmann, aus Marköbel, 68 Jahre alt, 40 Jahre im Dienst, zuerst bei Herrn Joh. Conr. Gayl 10 Jahre, hierauf bei Herrn Dr. Grambs 12 Jahre und zuletzt 18 Jahre bei Herrn Stolze im Rebstock. Seit 2 Jahren wegen körperlicher Schwäche dienstunfähig. — Oeffentliche Belobung und 8 preuß. Thaler.

21) Johann Andreas Reinhard, aus Friedberg, 70 Jahre alt, zuerst 6 Jahre bei hiesigem Stadtmilitär, ferner 6 Jahre bei Herrn Mylius und Aldebert, und nunmehr 25 Jahre lang bei Herrn Anns als Auslaufer. — Oeffentliche Belobung und 8 preuß. Thaler.

22) Fraatche Blat, aus Kempten bei Bingen, 60 Jahre alt, seit 36 Jahren im Dienst, zuerst 9 Jahre bei Herrn St. Goar, darauf als Krankenwärterin im Israelitischen Hospital 7 Jahre und nunmehr seit 20 Jahren bei Herrn Salomon Moses Oppenheimer. — Oeffentliche Belobung und 8 preuß. Thaler.

23) Balthasar Hensel, aus Dortelweil, 66 Jahre alt, von 1804 an als Auslaufer bei Herrn Georg Gottfr. Clauſius, und seit 2 Jahren wegen Kränklichkeit mit Genuß einer Pension in Ruhestand versetzt. — Oeffentliche Belobung und 8 preuß. Thaler.

24) Franz Xaver Genthner, aus Buchdorf bei Augsburg, 64 Jahre alt, seit fast 33 Jahren als Fabrikarbeiter bei Herrn Carl Aug. Wißmann und Sohn. — Oeffentliche Belobung und 8 preuß. Thaler.

25) Katharine Launhardt, aus Praunheim, 46 Jahre alt, seit 33 Jahren ununterbrochen in Diensten der Frau Anna Christina Voigt, geb. Kall, vorher verehel. Schmöle. — Oeffentliche Belobung und 4 Kronthaler.

26) Dorothea Schäffner, aus Anspach, 68 Jahre alt, im Dienst seit 33 Jahren, wovon 29 Jahre lang bis jetzt bei Herrn Regenschirmfabrikanten Carl Koch. — Oeffentliche Belobung und 4 Kronthaler.

27) Bettche Kaufmann, aus Wehrheim bei Usingen, 50 Jahre alt, 31 Jahre lang im Dienst, zuerst 24 Jahre in der Familie des Herrn Dr. med. Anselm Wolf und hierauf seit 7 Jahren bei Frau Wittwe S. Goldschmidt. — Oeffentliche Belobung und 4 Kronthaler.

28) Friederike Engelhardt, 59 Jahre alt, seit 30 Jahren ununterbrochen im Dienste der nunmehrigen Wittwe des Herrn Schuhmachermeisters Eidmann. — Oeffentliche Belobung und 4 Kronthaler.

29) Henriette Köhrig, aus Hanau, 56 Jahre alt, seit 32 Jahren dienend, gegenwärtig seit 13 Jahren bei Herrn Kontroleur Vetter. — Oeffentliche Belobung und 4 Kronthaler.

Endlich sind aus ganz besondern Rücksichten noch folgenden Personen, die schon in früheren Jahren mit Preisen bedacht worden, wiederholte Geldpreise zuerkannt:

30) Katharine Elisabeth Meyer, aus Darmstadt,

Digitized by Google

67 Jahre alt, seit fast 49 Jahren im Dienst der Frau Wittwe Karoß: 12 preuß. Thaler.

31) Katharine Dönges, aus Marburg, 71 Jahre alt, seit mehr als 48 Jahren im Dienst der Frau Wittwe Nachtrieb: 5 Kronthaler.

32) Johann Adam Müller, von hier, 70 Jahre alt. Nachdem derselbe 19 Jahre in Militärdiensten hiesiger Stadt gestanden, befindet er sich seit nunmehr 36 Jahren in der Buchhandlung der Frau Wittwe Schäfer: 4 Kronthaler.

33) Johann Georg Lenz, aus Holzheim, 77 Jahre alt, seit fast 40 Jahren im Dienst, zuerst 3½ Jahre bei Herrn Grunelius und Comp., und seit 1800 bei Herrn Konstantin Fellner: 4 Kronthaler.

---

Hierauf sprach Herr Pfarrer Schrader noch Folgendes:

„Nun, möge es uns gelungen seyn, ihr Würdigen aus dem Dienerstande, euch den heutigen Tag durch die euch zu Theil gewordene Auszeichnung zu einem rechten Ehren- und Freudentage zu machen! Wohl sind die Meisten unter euch bereits in das Greisenalter eingetreten; die Jahre, die über eurem Haupte dahingezogen sind unter vielfältigen Mühen und Beschwerden, ja bei Manchen auch wohl unter Sorgen und Trübsalen, haben euren Scheitel gebleicht, eure Sinne stumpfer gemacht, und nur Wenigen noch hinreichende Körperkraft gelassen, um noch wirken zu können, wie in den Tagen der frischen Jugendzeit oder des rüstigen Mannesalters. Aber doch, denke ich, ist eurem Geiste noch Regsamkeit und Lebendigkeit genug geblieben, um sich erheitern und erquicken zu können in dem Sonnenlichte der Ehre und Freude, welches bei der heutigen Festfeier über euch aufgegangen ist. Ja ein erhebendes und wohlthuendes Gefühl muß es euch seyn, daß Anerkennung gefunden hat der Fleiß und die Treue und die Gewissenhaftigkeit und Unverdrossenheit und die Sittsamkeit und Anhänglichkeit, womit ihr euren Herrschaften eine so lange Reihe von Jahren hindurch gedient habt, so daß diese, wie sie es zum Theil in ihren Zeugnissen ausdrücklich aussprechen, euch gleichsam als mit zu ihrer Familie gehörig betrachten; und grade dieses Gefühl, mit dem Bewußtseyn, worauf es sich gründet, muß den Gaben, die wir euch dargereicht haben, erst ihren eigentlichen Werth verleihen. Euer Beruf ist freilich gering geachtet vor der Welt, und der Wirkungskreis desselben ist nur in die eng gezogenen Schranken des häuslichen Lebens eingegränzt; aber auch wer im Geringen getreu erfunden wird, ist werth geachtet vor Gott; und darum ist es billig und recht, daß auch Menschen Ehre erweisen, wem Ehre gebührt. Möget ihr denn die euch heute zu Theil gewordene äußere Ehre als ein Zeugniß jener ungleich werthvolleren innern betrachten, die jedem frommen und getreuen Knechte im freudigen Selbstbewußtseyn vor dem himmlischen Herzenskündiger und Richter gesichert ist! — Aber vergesset bei diesem Allen auch nicht, daß Alles, was heute vor eure Erinnerung tritt, und was ihr heute erfahren habt, euch zum innigen Danke gegen den Herrn verpflichtet, der mit euch gewesen ist auf allen euren Wegen, der euch vor so mancher Verirrung, vor so mancher Versündigung bewahret und euch beigestanden hat, daß ihr habt treulich ausrichten können, was euch übertragen war. Ehret ihn und danket ihm und wandelt vor ihm und vertrauet auf ihn in allen ferneren Tagen eures Lebens, so viele oder wenige derselben noch seyn, so trübe und beschwerlich sie sich vielleicht auch gestalten mögen; bis er euch dahin abruft, wo keine Last der Jahre euch mehr drückt, wo die Schwachheit zu neuer Kraft sich verjüngt, und wo statt irdischer Preise den treu Bewährten eine unverwelkliche Krone zu Theil wird.

Hier übt die Tugend ihren Fleiß,
Und jene Welt reicht ihr den Preis."

Mit einem passenden Gesange wurde dann die ganze Feier beendigt.

---

## Ethik, Moral und Rechtszwang.

Wenn alle im Staate lebende Individuen willig und geneigt wären, ihre Handlungen nach den Gesetzen der Sittlichkeit zu bestimmen, wenn jeder sein Recht an einem moralischen Maßstabe abzumessen, und es aufzugeben bereit wäre, wofern es diesem Maßstabe nicht entspräche; dann könnten unsere so voluminösen Gesetzessammlungen gar beträchtlich abgekurzt und verdünnt werden, denn sie brauchten weiter nichts zu enthalten, als die Nachweisung der Fälle, wo ein gewisses Sittengesetz in rechtlicher und politischer Beziehung Anwendung fände. Es würde also, unter dieser Voraussetzung, sehr leicht seyn, den Staat zu regieren, weil alle Rechtspflichten von den Bürgern und Staatsangehörigen zugleich als Sittenpflichten erkannt und ohne Zwang ausgeübt würden. Von Strafgesetzen, und noch weniger von Vollziehung derselben, könnte in diesem Falle kaum die Rede seyn.

Wenn in den höhern Regionen der Engel und seligen Geister Staaten existiren, so mag wohl daselbst diese Voraussetzung Realität haben; es mag dort die erwünschte Harmonie herrschen zwischen den Rechts- und Sittengesetzen; hier unter dem Monde hingegen ist dieselbe leider ein frommer Wunsch, oder sie existirt blos in der Idee. Ideen aber, besonders die praktischen, wenn ihnen auch die Wirklichkeit fehlt, haben dennoch ihren großen Nutzen. Sie sind gleichsam die Vorlegeblätter, Muster und Modelle in der Kunstschule des Lebens. Dennoch läßt sich wenigstens die Frage stellen, ob es nicht wohl gethan wäre, wenn Staatsregierungen jene Idee, mehr als gewöhnlich geschehen mag, ins Auge faßten, und die Staatsburger allmählig dahin zu bringen strebten, daß sie ihre Burgerpflichten zugleich als Sittenpflichten begriffen, und um so bereitwilliger ausübten. Wird in diesem Streben, den allgemeinen Interessen eine moralische Grundlage zu geben, der höchste Zweck des Staates erkannt, dann wurde die Regierung desselben vor Allem darauf bedacht seyn müssen, solche Anordnungen zu treffen, wodurch ein durch Sittlichkeit veredeltes Wohlseyn der

Digitized by Google

Bürger begründet und dauerhaft gesichert werden könnte. Eine Staatskunst dagegen, welche die Rechtssphäre als ganz außerhalb der Ethik gelegen betrachtet, hat kein anderes Mittel, um die Rechtsidee zu verwirklichen, als den rechtlichen Zwang, d. i. Drohungen und Strafen *). Es fragt sich nun, ob dieses Mittel zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes zugänglich ist?

Vergleichen wir, um die Antwort auf diese Frage vorzubereiten, den Staat mit einem großen zahlreichen Hauswesen. Der Hausherr hat unstreitig die Pflicht und in der Regel auch die Absicht, Friede, Eintracht und Ordnung unter seinen Hausgenossen zu stiften und zu erhalten.

Allein er würde diese Absicht sehr unvollkommen, oder gar nicht erreichen, wenn er, ohne für die Erziehung seiner Kinder zu sorgen, ohne auf die Gesittung seiner übrigen Untergebenen zu sehen, sich begnügte, eine strenge Hausordnung aufzustellen, und jede Uebertretung derselben durch harte Strafen zu rügen. Gar bald würde er sich überzeugen, daß der Zwang nicht ausreiche, um bei fehlender Sittlichkeit, die Umgehung seiner Hausgesetze zu hindern. — Zu derselben Ueberzeugung muß, nach einer richtigen Folgerung, auch jede Staatsregierung kommen, welche, mit Vernachlässigung der moralischen Triebfedern, die Befolgung ihrer Gesetze blos durch Zwangsmittel erzielen will, besonders, wenn diese Gesetze willkührlich, und nicht aus der Idee des allgemeinen Wohls geflossen sind. Die Erfahrung bestätigt auch in der That diese Folgerung; denn wir finden in Staaten, wo die Civilisation fehlt, oder keinen moralischen Boden hat, neben den häufigsten und härtesten Strafen, die meisten und empörendsten Frevel gegen die Sicherheit der Person und des Eigenthums.

Wir brauchen indeß unsere Blicke nicht in die Ferne hin auf uncivilisirte Staaten zu richten; auch in unserer Nähe können wir Erfahrungen machen über die Unwirksamkeit des rechtlichen Zwanges zur Verhütung der Gesetzübertretung, in Ermangelung eines von sittlichen Elementen durchdrungenen Bürgerlebens. In jedem wohlgeordneten Staate sind Einrichtungen getroffen, daß der Bürger seine Pflichten nicht leicht vergessen kann; die scharfen Erinnerungen, welche seine Vorgesetzte zu brauchen wissen, dringen selbst durch das unempfindlichste Gedächtniß. — Und dennoch werden die Leistungen, die man als Pflicht verlangt, häufig vergessen. Wie läßt sich diese Erscheinung erklären? Doch wohl dadurch, daß die Idee der Bürgerpflicht in vielen solcher Fälle aufgehört hat, ihre magische Wirksamkeit zu äußern. — Allein, könnte man fragen, ist dieser traurige Erfolg nicht vielleicht dadurch herbeigeführt worden, daß man den Bürger in eine solche Perspektive gestellt hat, die es ihm unmöglich macht, in dem Gesetze etwas anderes, als eine scharfe Zuchtruthe zu erblicken? Zwang und Strafe ohne moralischen Zusatz, wird betrachtet als ein Unglück, als eine natürliche Calamität, wogegen auf Schutzmittel zu denken der natürliche Trieb der Selbsterhaltung gebietet. Wenn die Bürgerpflichten sich wie Daumschrauben und spanische Stiefeln präsentiren; wer wird ihnen freiwillig Hände und Füße entgegen strecken? Erlaubt scheint nach der Zwangstheorie Alles, was einer sich ungestraft zu thun getrauet; und wenn ihn die Strafe dennoch erreicht, so bereuet er nicht etwa seine That, sondern nur seinen Mangel an Klugheit und Vorsicht, mit dem Vorsatze, nicht sich zu bessern, sondern künftig schlauer zu Werke zu gehen.

Diese Denkungsart charakterisirt nicht blos den eigentlichen Verbrecher, sondern sie ist häufig die des großen Haufens. Warum sollte der gewöhnliche Mensch, dem die sokratischen Raisonnements über die Heiligkeit der Gesetze fremd sind, etwas Unerlaubtes oder Sündhaftes darin finden, sich nach besten Kräften gegen eine, seinem Interesse nachtheilige, Staatsgewalt zu schützen, die freiwillig den sittlichen Charakter aufgibt, und in der Ausübung ihres Zwangsrechts sich blos als Naturgewalt geltend macht? Der Zwang kann nur dann zu einem rechtlichen werden, wenn ihm ein moralisches Element beigemischt ist; ohne diesen Zusatz kann er zwar Furcht, aber niemals Achtung gebieten. Der nothwendige Erfolg dieser Entwürdigung des Pflichtbegriffs zu einem bloßen Zwange, der allemal eintritt, wenn die Gesetzgebung die sittliche und politische Würde der Bürger ignorirt, kann kein anderer seyn, als daß der Pflichtträger nur so lange gehorcht, als die Gewalt des Gesetzes seiner Kraft überlegen ist, oder durch Schlauheit und List zu ersetzen sucht, was dieser abgeht. Ein weit erfreulicheres Resultat würde hervortreten, wenn die Sittlichkeit die Vorläuferin und Quartiermacherin der Gesetzgebung wäre, und diese stets von Grundsätzen ausginge, wodurch die Willkühr möglichst beschränkt würde. Ist in einem Gemeinwesen sittliche Bildung und Patriotismus vorherrschend; so bedarf es in der Regel keines Zwanges, um es zur Erfüllung seiner Pflicht zu bewegen. Der sittlich gebildete Bürger thut seine Pflicht, weil er die Ausübung derselben als einen Ehrendienst betrachtet. Wer aber darin eine Sclavenarbeit erblickt, wird dem Gesetze bei vielen Gelegenheiten den Gehorsam verweigern; und wenn auch das ganze hochnothpeinliche Halsgericht neben demselben aufgestellt wäre.

Man verstehe uns recht, wir sind nicht so thöricht, zu verlangen, daß der Zwang aus einem Staate verbannt seyn solle, nur davon sind wir überzeugt, daß der bloße Zwang in vielen Fällen unwirksam ist, wenn nicht die Idee von der innern Nothwendigkeit der Rechtspflichten wirkt und nachhilft. Eine Staatsgewalt, die nur dann auf Gehorsam gegen ihre Gesetze rechnen kann, wenn der Zwang in der Gestalt von Gensd'armen, Bütteln und Scharfrichtern nachtritt, muß die Schranken der bürgerlichen Freiheit immer enger ziehen. Fragt man aber, wie es anzufangen sey, um den bürgerlichen Pflichten Eingang zu verschaffen, auch wenn der Zwang etwas in den Hintergrund tritt, so läßt sich hierauf gar mancherlei antworten; wir begnügen uns nur zwei Momente hervor zu heben, worauf es in dieser Beziehung vorzüglich ankommt.

*) Vgl. Jahrbücher der Geschichte und Politik X. 12.

Digitized by Google

Einmal wird es nöthig seyn, die Rechtsgesetze dadurch zu einer höhern Würde zu erheben, daß man ihnen den Stempel einer gewissen moralischen Nothwendigkeit aufdrückt; und dies glänzende Gepräge wird erscheinen, wenn sie nicht aus Willkühr, sondern aus den allgemein anerkannten Zwecken des Staates, oder aus dem natürlichen Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft hervorgegangen sind. So wie die Sittengesetze aus der Idee einer moralischen Weltordnung herstammen, und deßhalb auf Heiligkeit und Unveränderlichkeit Anspruch machen, so müssen auch die Rechtsgesetze sich aus dem Begriffe einer guten Staatsordnung zwanglos herleiten lassen, wenn sie mit gemüthergreifender Kraft auftreten wollen. Daraus folgt, daß es kein gutes Vorurtheil für die Zweckmäßigkeit einer Gesetzgebung erweckt, wenn ein ewiger Wechsel in den gesetzlichen Bestimmungen herrscht, oder wenn, wie eine fluthende Welle die andere, stets ein neues Gesetz das andere verdrängt; denn daraus entsteht die Präsumtion, daß nicht in festen Principien, sondern in reiner Willkühr die Quelle der Gesetze liege. Die besten Gesetze verlieren ihre Macht über die Gemüther, wenn sie als bloße Akte des Beliebens erscheinen; denn eine solche Gewalt, wie Alles im menschlichen Lebenskreise, was der weisen Beschränkung entbehrt, kann niemals auf Achtung Anspruch machen.

(Schluß folgt.)

## Die Menschenkennerei und ihre Gefahren.

Die Gabe, in den Seelen Anderer lesen, die Gedanken Anderer errathen, das ganze geistige Seyn Anderer den Hauptzügen nach durchschauen zu können, ist eine hohe, zugleich aber auch eine gefährliche. Begreiflich kann sie nur dem Tugendhaften von wahrem Werthe seyn, da sie hinsichtlich des Lasterhaften insofern schon verderblich ist, als sie den Kreis seiner bösen Welt vergrößert. Aber auch der Tugendhafte muß sie mit großer Vorsicht und Behutsamkeit anwenden, wenn er nicht Alles aus seiner Nähe scheuchen will. Die Menschen wollen Andern stets gern als räthselhafte Wesen erscheinen, und halten ihre Gedanken und Gefühle, von denen sie glauben, daß Niemand sie kenne oder ahne, so recht eigentlich für ihr Seeleneigenthum, auf welches ihre Eitelkeit so gern die Meinung einer gewissen Höhe und Ueberlegenheit gründet. Dazu kommt, daß derjenige, welcher den Andern durchschauet, eben dadurch seine geistige Ueberlegenheit zu erkennen giebt, wodurch er lästig und drückend wird. Und endlich wollen die Menschen stets nur leise berührt werden; das innere geistige Leben ist in diesem Punkte noch zarter und feinfühlender, als das körperliche.

## Handelskammer.

Am 24. November d. J. sind an die Stelle der nach §. 11. der Verordnung über die Organisation der Handelskammer vom 20. Mai 1817 *) nach dem Dienstalter ausgetretenen Herren Gustav Zickwolff und Mar. Gottl. Majer, so wie des immittelst zum Senatsgliede erwählten Herrn Carl Emil Cöster und des im Laufe dieses Jahres verstorbenen C. A. Friedr. Daems nach Vorschrift §. 12. der erwähnten Verordnung die Herren Gustav Zickwolff, Andr. Steph. Mensing, Georg Friedr. Landauer und Joh. Georg Hayn zu Mitgliedern löbl. Handelskammer erwählt worden.

## Lebensansichten.

Oeffentliche Corporationen haben das Wunderbare an sich, daß alle Nullen dabei sich für so viel werth halten, neben die Zähler gesetzt zu werden.

Der freie Ausdruck der öffentlichen Meinung ist in der Monarchie heilsame Arznei, in einem Freistaate aber wahre Lebensluft.

Wer zwischen seiner Vernunft und seiner Leidenschaft wählt und sich dann bestimmt, der ist — frei.

Wie bei Individuen, eben so giebt es bei Corporationen eine Wohlbeleibtheit, welche die Verdauung stört, und die freie Entwickelung hindert.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 24. November:

290) Herr Wilh. Amandus Kümmerer, hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. E. 72.

291) Herr Ferdinand Aug. Ebeling, hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. G. 71.

Am 27. November:

292) Herr Christian Benkard, hiesiger Bürgerssohn, luth., als Zimmermeister. A. XCIa.

293) Herr Joh. Peter Jakob Bertina, kath., als Handelsmann. G. 99.

## Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 24. November:

63) Herr Isaak Hayum Stiebel, hiesiger israel. Bürgerssohn, als Handlungscommis.

*) S. Gesetz- und Statutens. Bd. 1. S. 117.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. C. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 33.** Dienstag den 5. Dezember 1837. **Bd. 10.**



Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Generalversammlung der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften. — Die feierliche Enthüllung des Guiollett'schen Denkmals. — Ethik, Moral und Rechtszwang. — Die Gesetz- und Statutensammlung und das Amtsblatt der freien Stadt Frankfurt. — Der Buß- und Bettag. — Lebensansichten. — Bürgeraufnahmen.


## Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 4. Dezember 1607 wird gegen einen hiesigen Stadtbothen, der nicht allein Ehebruch und Unzucht getrieben, sondern auch hin und wieder mit Morddrennen gedroht, und die Aeltesten im Rath verunglimpft, auch sogar die Bürgermeister und den Rath, zu Wiesbaden an den Galgen geschlagen hatte, nachfolgendes von den Rechtsfakultäten zu Gießen und Marburg eingeholte Urtheil vollstreckt: Es wurden ihm nämlich zuerst am Springbrunnen vor dem Römer die zwei Finger der rechten Hand, womit er seinen Diensteid geleistet, abgehauen, hierauf wurde er am Hochgerichte enthauptet, der Kopf wurde unter Anheftung der beiden Finger auf eine eiserne Stange gesteckt und der Körper unter dem Hochgerichte begraben.

Den 5. Dezember 1725 erläßt E. E. Rath eine ausführliche Verordnung „zu Beförderung hiesigen Hospitals Nutzen und Abwendung dessen Schaden, damit darnach ein jeder Bedienter desselben seine Function wissen, diese treulich verrichten, die Oekonomie und Administration dirigirt, auch mit verschiedenen Donationen und Partikulier-Stiftungen, nach der Intention deren, so was zu dem Hospital gestiftet, oder aber geschenket, verfahren werden könne."

Den 6. Dezember 1779 wird Herr Joh. Maximilian von Bauer, geb. den 5. Oktober 1739, zum Senatsmitgliede erwählt. Mit ihm in der Kugelung waren die Herren Joh. Nik. von Ohlenschlager und Joh. Christian Mühl, und das damalige Conclave der Wähler bestand aus den Herren Schöff von Lersner, Schöff von Humbracht, Schöff von Lilienstern, Senator Dr. Ettling, Senator Bonn, Senator Dr. Buck, von Carben des Raths, Gernhard des Raths und Kingenheimer des Raths. Er starb den 9. Februar 1794.

## Generalversammlung
## der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften.

Dienstag den 14. November 1837.

§. 553. Nach verlesenem und genehmigten Protokolle der letzten Sitzung*) wurden die Herren Johann Jäger, Schreinermeister; Joh. Joseph Schmidt, Tapezierermeister; Joh. Christoph Hauff, Handelsmann; Wilh. Andreas Claus, Handelsmann; Georg Heinr. Jung, Handelsmann; Ludwig Bolongaro-Crevenna, Handelsmann; Dr. med. Vinassa; Joh. Jakob Schönling, Handelsmann; Franz Karl Herrmann, Schreinermeister; Gontard-d'Orville, Handelsmann; Inspektor Eyssen; M. T. Speyer, Banquier; Hilmar Kothe, Schreinermeister; J. W. Voigt, Handelsmann; Karl Jhlée, Handelsmann; Gustav Lejeune, Handelsmann; Chr. Gerold von Trinidad; Oberfinanzrath Rommel; Fr. Pahud, Handelsmann; Martin May, Metzgermeister; Friedr. Anton Weber, Maler; Christian Rumpf, Conditor; Philipp Jakob de Bary, Handelsmann, und W. Isaak Gillé, Handelsmann zu wirklichen Mitgliedern; ferner Herr J. G. C. Wörle, Elementarlehrer zu Ulm, zum korrespondirenden, und endlich Herr Dr. F. A. W. Diesterweg in Berlin zum Ehrenmitgliede der Gesellschaft aufgenommen.

§. 554. Hiernach wurde ein Schreiben der Direktion der Sonntags- und Gewerbschule, die Anstellung eines Custos bei dem Leseverein für Handwerksgesellen und Lehrlinge betr., verlesen, und beschlossen:

Es wird der Antrag der Direktion der Sonntags- und Gewerbschule um Anstellung eines mit den erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten ausgerüsteten Aufsehers bei dem Leseverein für Handwerksgesellen und Lehrlinge hiermit genehmigt, und sind die durch diesen Aufseher entstehenden Kosten, mit einem Gulden für jeden Sonntag, aus der Gesellschaftskasse zu berichtigen.

§. 555. Sodann ward Bericht der Direktion der Sparkasse, deren Geschäftsumsatz im Monat Oktober betreffend, verlesen.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Hiernach befanden sich am 1. Oktober d. J. in Kassa . . . . . | 7,130. | 29 |
| Dazu kamen an neuen Einlagen, Zuschüssen, Kapitalablagen und Zinsen . . | 23,647. | 26 |
| fl. | 30,777. | 55 |
| Hiervon gingen ab für Rückzahlungen, Kapitalanlagen und div. Unkosten . . | 24,308. | 25 |
| verblieben am 1. November in Kassa fl. | 6,469. | 30 |

*) S. oben S. 153—155.

Digitized by Google

§. 556. Als darauf der Bericht der Direktion der Ersparungsanstalt vom 3ten Quartal d. J. mitgetheilt worden war *), machte der Herr Präsident die Anzeige, daß von dem engern Ausschusse eine Kommission erwählt worden sey, um darüber gutächtliche Vorschläge anher gelangen zu lassen, auf welche Weise mehreren Einrichtungen bei der Ersparungsanstalt, die einer Umänderung durchaus nöthig erachtet worden seyen, am zweckmäßigsten abzuhelfen seyn dürfte.

Der von jener Kommission erstattete Bericht wurde hiernächst verlesen und, nach längerer Berathung, mit den hierin gestellten Anträgen in der Hauptsache übereinstimmend, der Beschluß gefaßt:

I. Da der in dem §. 20. der Statuten der Ersparungsanstalt zur Bestreitung der Unkosten festgesetzte Abzug von 3 ½ % jeder Einlage zu vielen Beschwerden Anlaß gegeben hat, und die im §. 19. jener Statuten auf 3 ½ % bestimmte Verzinsung mit den von der Sparkasse an die Ersparungsanstalt gegebenen Interessen von 2 ½ % nicht in Einklang steht, so sollen mit dem 1. Januar 1838 folgende Aenderungen eintreten:

1) Die Sparkasse und die Ersparungsanstalt werden unter der gemeinschaftlichen Benennung

„Sparanstalten"

vereinigt, deren Direktion besteht aus zwölf Mitgliedern, von welchen neun, worunter zugleich der Präsident der Sparanstalten seyn muß, zur Verwaltung der Sparkasse, und drei, der eine als Präses, die beiden andern als Kassirer, zur Verwaltung der Ersparungsanstalt deputirt werden.

2) Der Wirkungskreis beider Anstalten bleibt in der laufenden Verwaltung, wie bisher, getrennt, und eine jede derselben legt fortwährend abgesondert ihre Berichte und Abrechnungen zur Veröffentlichung an das Publikum vor.

3) In den Statuten der Ersparungsanstalt treten vom 1. Januar 1838 an verschiedene wesentliche, durch die Vereinigung nothwendig gewordene Abänderungen ein **).

II. Der sich mit Ende Dezember 1837 ergebende Reservefond der Ersparungsanstalt soll ausschließlich zur Bestreitung der Kosten dieser Anstalt verwendet werden.

§. 557. Auf Bericht der Verwaltung des Instituts zur Beförderung der Sittlichkeit und des Wohlverhaltens unter der dienenden Klasse, deren Geschäftsführung und Rechnungsablage von dem nunmehr abgelaufenen Verwaltungsjahre betr., wurde beschlossen:

Sey den verehrlichen Mitgliedern dieser Verwaltung für ihre Bemühungen der verbindlichste Dank der Generalversammlung auszusprechen.

§. 558. Da mit Ende dieses Jahres aus der Direktion der Sparkasse statutengemäß die Herren J. C. Diehl, De Neufville-van den Velden und Friedrich Koch auszutreten haben, so schritt man zur Wiederbesetzung dieser Stellen nach vorgängigem, in doppelter Anzahl gemachten Vorschlage, und es wurden per majora gewählt die Herren Wilhelm Mack, Dr. Kugler und Göster-Catoir.

Da ferner mit dem Schlusse dieses Jahres aus der Verwaltung des Instituts zur Beförderung der Sittlichkeit unter der dienenden Klasse statutengemäß zwei Mitglieder auszutreten haben, und die Herren Dr. August de Bary und Samuel Passavant durch das Loos hierzu bestimmt worden, so wurde sofort auch zur Wiederbesetzung dieser Stellen geschritten, und durch Abstimmung per majora erwählt die Herren Dr. med. August de Bary und Dr. Leykam.

Beschluß. Es sind löblicher Direktion der Sparkasse und löbl. Verwaltung des Instituts zur Beförderung der Sittlichkeit und des Wohlverhaltens unter der dienenden Klasse, so wie den erwählten verehrlichen Mitgliedern diese Wahlen durch Protokoll-Auszug anzuzeigen.

§. 559. Hierauf wurde zur Wahl von sieben Preisrichtern für die nächstkommende Gewerbausstellung geschritten, zuvörderst aber bemerkt, daß es freistehe, hierzu einen jeden geeigneten und sachverständigen Mann zu erwählen, gleichviel ob derselbe Mitglied der Gesellschaft sey, oder nicht.

Nach in doppelter Anzahl gemachtem Vorschlage wurden per majora erwählt die Herren J. P. Wagner, G. Schiele, Dr. Böttger, Konst. Gelhaar, Karl Naumann, Stadtbaumeister Heß und Hofrath von Epplen, und beschlossen:

Es sey das Ergebniß dieser Wahl sowohl löblicher Direktion des Gewerbvereins, als den erwählten Herren per Extr. Prot. bekannt zu machen.

§. 560. Schließlich wurde an Korrespondenz und Geschenken angezeigt:

1) Auszug Senats-Protokolls vom 28. Sept. d. J., womit zwei Exemplare einer Schrift des Oberlehrers Knie zu Breslau, betitelt: „Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung blinder Kinder ꝛc." zum Geschenke übersendet worden.

2) Von dem korrespondirenden Mitgliede, Herrn Wörle in Ulm, dessen Werk: „Die Himmelskunde", nebst zwei Wandtafeln zum Geschenke.

*) Aus diesem Bericht ergiebt sich folgendes Resultat über das dritte Quartal:

| Einnahme. | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Kassabestand am Schlusse des zweiten Quartals | 1499. | 50 |
| Eintrittsgelder von 31 neuen Einlegern zu 48 kr. | 24. | 48 |
| Regelmäßige Beiträge von 740 Einlegern | 7433. | 24 |
| Nebeneinlagen von 7 Einlegern | 57. | 12 |
| | fl. 9015. | 14 |

| Ausgabe. | | |
|---|---|---|
| Abschlagszahlung an 79 Einleger | 3188. | — |
| Abrechnung mit 15 Einlegern, welche austraten | 712. | 26 |
| Unkosten | 83. | — |
| Kapitalablage bei der Sparkasse unter 1935 B. | 4000. | — |
| Kassabestand am Schlusse dieses Quartals | 1031. | 48 |
| | fl. 9015. | 14 |

**) Diese Veränderungen hat löbl. Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste ꝛc. bereits unterm 15. November d. J. in einer besondern Bekanntmachung veröffentlicht.

Digitized by Google

3) Ein Schreiben des Ehrenmitgliedes Herrn H. Zschokke in Aarau.

4) Von dem korrespondirenden Mitgliede Herrn Engelmann in Wachenheim, das dritte Heft des Westlandes, zum Geschenke.

5) Vom korrespondirenden Mitgliede, Herrn Professor Bleibtreu in Karlsruhe, ein Schreiben nebst dessen Werk: „Wirthschaftslehre für Fabrikanten und Handwerker", zum Geschenke, und

6) ein Schreiben des Herrn Rentamtmanns Punsker in Großenhayn nebst mehreren Broschüren.

## Die feierliche Enthüllung des Guiollett'schen Denkmals

hat nunmehr gestern Mittags 1 Uhr stattgefunden. Das Comité hatte in Betreff des neuerdings von ihm zur Aufstellung gewählten Platzes auf der Anhöhe in der Promenade vor dem Bockenheimer Thore unterm 9. v. M. folgende Vorstellung bei hochlöblichem Bauamte übergeben:

„Hochlöbliches Bauamt!

Auf das vom unterzeichneten Comité hohem Senate eingereichte Gesuch, das Denkmal Guiolletts auf der Anhöhe in der Promenade vor dem Bockenheimer Thore aufstellen zu dürfen, hat hoher Senat mittelst Auszug-Protokolls d. d. 2. Nov. dekretirt *):

„„Es wird dem Comité die Wahl des zur Aufstellung des Guiolett'schen Denkmals geeignetesten Platzes in der Promenade unter Einvernehmen mit dem Bauamte überlassen.““

In Folge dieses hochverehrlichen Protokoll-Auszugs und in der Voraussetzung, Ein hochlöbliches Bauamt theile mit uns die Ansicht, daß der obbezeichnete Platz zur Errichtung des Denkmales für Guiollett, als den Schöpfer der Promenaden, der geeignetste sey, weil solcher in dem schönsten und besuchtesten Theile derselben sich befindet, hat das unterzeichnete Comité die Ehre, Ein hochlöbliches Bauamt gehorsamst zu ersuchen, demselben zur Aufstellung dieses Monuments die Zustimmung hochgeneigtest ertheilen zu wollen.

Diesen Anlaß benutzend, glaubt das unterzeichnete Comité es seiner eigenen Ehre und dem Kunstwerke, das so sinnreich und meisterhaft ausgeführt ist, schuldig zu seyn, darauf antragen, und die gehorsamste Bitte stellen zu müssen, hochlöbliches Bauamt wolle die hochgeneigte Anordnung treffen, daß dieser Platz durch den Stadtgärtner so eingerichtet werde, daß dem Publikum das Beschauen desselben so viel wie möglich erleichtert werde, und daß man auf eine leichte Weise zu dem Monumente gelangen und um dasselbe frei herum kommen könne, daß derselbe ferner Sorge tragen solle, daß der Hintergrund des Monuments in gehöriger Entfernung stets mit Tannenbäumen bepflanzt bleibe, und daß niemals Bäume so nahe an dasselbe gesetzt werden, daß sie mit ihren Aesten über die eiserne Umfassung reichen, weil sonst zu befürchten steht, daß die ätzende Materie, erzeugt durch das Ausschwitzen des Saftes der Blätter im Herabträufeln auf das Monument nachtheilig wirken könne, eine Anordnung, die auch in anderer Beziehung wünschenswerth erscheint, damit dasselbe der erforderlichen Beleuchtung nicht entbehre.

Mit vollkommenster Hochachtung verharret
das Comité."

*) S. oben S. 189. (Anm. d. Red.)

---

Auf diese Vorstellung war am 10. Nov. d. J. ein bauamtliches Resolut dahin ergangen:

„1) Es ist dem Comité zu eröffnen, wie man von Seiten des Bauamts mit der beabsichtigten Aufstellung des Guiollett'schen Denkmals an der bezeichneten Stelle in der Promenade vor dem Bockenheimer Thor einverstanden seye.

2) Ist hiervon mittelst Auszugs der Eingabe des Comité's dem Stadtgärtner Rinz mit dem Auftrag Mittheilung zu machen, den fraglichen Platz in Bezug auf Beschauung, Beleuchtung und Erhaltung des Monumentes auf eine zweckmäßige, passende und entsprechende Weise herrichten zu lassen.

In fidem Losekamm, Bauschreiber."

---

Vor der gestrigen Enthüllung des Monuments hielt der hiesige Bürger und k. k. Herr Obristwachtmeister v. Lukacsich, als Präsident des Comité's, in Gegenwart des wohlregierenden jüngeren Herrn Bürgermeisters Senator Dr. Harnier, vieler der übrigen Mitglieder hohen Senats und der ständigen Bürgerrepräsentation, so wie der hier anwesenden Herren Gesandten, der Mitglieder der Militärkommission, des k. k. österreich. Offiziercorps und des hiesigen Linienbataillons, so wie vieler Honoratioren und eines zahlreichen Publikums überhaupt, nachfolgende Rede:

„Das Andenken großer Männer, die als Regenten und Heerführer Ruhm über ihr Vaterland gebracht, oder auf dem Gebiete der Kunst und Wissenschaften Seltenes geleistet, oder aber durch gemeinnützige Erfindungen und wohlthätige Stiftungen um künftige Geschlechter sich verdient gemacht haben, nach ihrem Tode durch Monumente bleibend zu ehren, ist der sie überlebenden Zeitgenossen schönste Pflicht. Zwar stehen ihre Namen in dem Buche der Welt- und Völker-, der Staaten- und Städte-Geschichte mit unauslöschlichen Zügen verzeichnet; denn sie haben durch ihre Werke und Thaten sich Denkmale errichtet, die bleibender sind, wie alle andern; aber nicht Jeder hat Beruf und Geschick, in dem Buche der Geschichte zu lesen, und häufig genießen künftige Geschlechter den Segen früherer Wohlthäter, ohne nur ihre Namen zu kennen. Denkmale aber bringen gepriesene Namen am sichersten auf die Nachwelt, erzählen mit beredter, Jedem verständlicher Sprache, was die Vorzeit für sie gethan, wecken zu freudiger Nachahmung und begeistern zum edelsten Wetteifer. Unsere Zeit hat diese schöne Pflicht verstanden und gewür-

Digitized by Google

digt, selbst die Schuld früherer Jahrhunderte sucht sie abzutragen. So hat Mainz dem unsterblichen Erfinder der Buchdruckerkunst, Halle dem menschenfreundlichen Franke, beiden an den Stätten ihres Wirkens Denkmale gesetzt; so will Bonn und Salzburg die großen Heroen in der Tonkunst ehren, bald wird Würtemberg dem ruhmvollsten seiner Dichter, und unser Frankfurt seinem gefeierten Goethe Monumente errichten.

Wenn gleich der Mann, dem die heutige Feier gilt, und zu dessen Ehre wir heute ein Denkmal enthüllen werden, wenn unser Guiollett in ähnlichen Beziehungen neben jene Männer nicht gestellt werden kann, weil diese ein weltgeschichtlicher Ruhm ehrt; so gebührt ihm doch wegen seiner ganz besonderen Verdienste um unsere Vaterstadt eine ähnliche Auszeichnung. Denn er hat, abgesehen von seinen preiswürdigen Eigenschaften als Mensch, Bürgerfreund und Staatsmann und von seinem rastlosen Wirken in verhängnißvollen Zeiten, hauptsächlich durch die bewirkte Umschaffung der Festungswerke in anmuthige Gartenanlagen sich ein bleibendes Verdienst um unsere Vaterstadt erworben, und hat deßhalb auch Ansprüche auf immerwährende Dankbarkeit ihrer jetzigen und zukünftigen Generationen. Hier, wo wir jetzt um das noch verhüllte Denkmal unsers verdienstvollen Mitbürgers in Mitten seiner Schöpfung versammelt sind, erhoben sich früher Wälle und Bastionen, nach deren Schleifung, die durch ihn bewirkt wurde, unsere geliebte Vaterstadt nicht mehr den Schreckniſſen einer Belagerung ausgesetzt ist; statt des kriegerischen Ernstes hat Frankfurt jetzt das heitere Ansehen des Friedens gewonnen; an der Stelle beengter Wälle und sumpfiger Gräben blüht in schönster Fülle eine zahlreiche Pflanzenwelt mit schattigen Laubgängen und duftigen Blumengruppen. Vielleicht hat keine Stadt unseres Vaterlandes sich ähnlicher Anlagen von solchem Umfange und so anmuthigem Wechsel zu erfreuen.

Das ist Guiollets Werk! welches nach dessen Tode durch die treue Pflege und den anerkannten Kunstsinn unseres wackeren Stadtgärtners, Herrn Sebastian Rinz, zu seiner jetzigen Schönheit und Vollendung gediehen ist. Guiollett ist der Urheber dieser schönen Schöpfung, welche unserer Vaterstadt zu einer ihrer herrlichsten Zierden gereicht; aus ihm ging der Gedanke zu diesen Anlagen hervor; der wohlwollende Bürgerfreund und tüchtige Staatsmann wußte selbst in drangvollen Zeiten, wo beinahe alle Kräfte für fremde Zwecke erschöpft wurden, Geldmittel für sein Lieblingswerk zu finden; mit geläutertem Kunstgeschmack entwarf er den großartigen Plan, mit geübten Kennerblicken wußte er aus Vielen den tüchtigsten Mann auszuwählen, dem er die Ausführung anvertrauen konnte, und mit beharrlicher Kraft, die kein Hinderniß erschreckte, führte er das Werk durch alle Schwierigkeiten hindurch. Was in unserer Zeit, wo andere Rücksichten sich geltend machen, vielleicht nicht gelingen würde, das gelang ihm. Dieses im vollsten Maße würdigend zollen wir ihm, dem Begründer dieser Anlagen, unserem unvergeßlichen Guiollett, gern den wärmsten Dank.

In späteren Zeiten wird nun, wie seither, wenn im blüthenreichen Lenze oder an kühlen Sommerabenden und heiteren Herbsttagen das muntere Kind, wie der hochbetagte Greis, wenn Hohe und Niedere, Arme und Reiche dieser herrlichen Anpflanzung sich erfreuen, und Alle die Früchte der Saat, welcher jene edle Menschenfreund gestreut, genießen, wird gewiß ein Jeder mit dankerfülltem Herzen sich Guiolletts, des Begründers derselben, erinnern.

Aber nicht eitle Nachahmungssucht eines allgemein werdenden Zeitgeschmacks an Monumenten hat uns hier versammelt; die reinste Dankbarkeit setzt dem verdienten Mitbürger dieses Denkmal. Nicht von heute oder gestern ist der Gedanke, ihn auf diese Weise bleibend zu ehren. Gleich nach dessen Tode erkannten dessen dankbare Mitbürger, daß sie dies dem Vollendeten schuldig seyen. Mit ehrender Auszeichnung würdigte hoher Senat die Verdienste des Heimgegangenen, indem er verstattete*), seine sterbliche Hülle in seiner Schöpfung niederzulegen. Laut und allgemein regte sich damals gleich der Wunsch, durch ein Monument eine Schuld der Dankbarkeit abzutragen, und das Andenken an seine Verdienste um diese Anlagen zu bewahren.

Wenn aber zwischen jener Zeit des ersten Gedankens an sein Monument und der gegenwärtigen Stunde der Vollendung desselben Jahre dahin geschwunden sind, so lag lediglich der Grund in Umständen, die damals auf spätere Jahre verwiesen. Inzwischen je länger Frankfurts Bewohner der Wohlthat dieser herrlichen Anlagen sich erfreuten, desto mehr regte sich das Gefühl des Dankes und desto lebendiger äußerte sich der Wunsch, ein dem Begründer desselben würdiges, und unsere Vaterstadt ehrendes Denkmal zu Stande zu bringen.

Vor vier Jahren endlich bildete sich das gegenwärtige Comité zur Ausführung dieses Werkes. Es forderte alle hier lebende Künstler auf (es sollte ja ein reinvaterländisches Denkmal seyn), Entwürfe zu demselben einzureichen. Das Comité erkannte dem Projekte des Hrn. Eduard v. Launitz, des großen Thorwaldson tüchtigen Schüler, den wir seit einigen Jahren mit Freuden unter uns weilen sehen, den Preis zu, und

*) Auf Vorlage der Guiollett'schen Testamentsverfügung, worin der Verewigte verordnete:

„Ich will in der Stille des Morgens vor Tage beerdigt werden. Sollte ein hochpreißlicher Senat ein Plätzchen auf den äußeren Stadtpromenaden, wodurch Niemand gestört wird, mir vergönnen, so würde es ein Beweis Hochdesselben Zufriedenheit über meine bei den Anlagen bezeigten rastlosen Bemühungen seyn"

erfolgte nämlich am 7. September 1815 folgender Senatsbeschluß:

„Es wird gestattet, daß der Leichnam des verstorbenen Herrn Senators Guiollett in das Tempelchen am Obermainthore beerdigt werde, und haben seine Erben, falls sie ihm ein Gedächtniß setzen wollen, ihre deßfallsigen Ansichten hierher vorzulegen."

Joh. Jakob Franz Guiollett war geboren am 25. Februar 1746, ward zum Senator ernannt den 26. Juli 1809 und starb am 5. September 1815 in einem Alter von 69 Jahren 6 Monaten 11 Tagen. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

übertrug ihm die Ausführung. Mit unermüdlichem Eifer arbeitete dieser geschickte und vielseitig gebildete Künstler ohngeachtet der hindernden Unterbrechungen, die durch Umstände hervorgerufen wurden, an diesem bewundernswerthen Werke, das nach dem Urtheile des Sachverständigen in Anlage und Ausführung den Stempel der Vollendung trägt. Dieses Monument, dessen Guß Herr v. Launitz durch unsern wackeren Mitbürger, Hrn. Benjamin Beyer, bewirken ließ, liefert als ein abgeschlossenes Ganze mehr noch als das gleichfalls von hier hervorgegangene Gegenstück der ähnlichen Pariser Leistung am Guttenbergs Denkmale, den sprechendsten Beweis, daß in unserer Vaterstadt Kunstzweige einheimisch geworden, woran man sich hier bisher nicht gewagt hatte, und daß wir jetzt auch in dieser Hinsicht mit anderen großen Städten Deutschlands wetteifern können, die sich seit längerer Zeit durch Leistungen ausgezeichnet haben, wozu früher nur Italien ein Vorrecht zu haben schien.

Hier also in Mitten seiner Schöpfung, an der reizendsten Stelle dieser herrlichen Gartenanlagen, hier, wo das Auge an der anmuthigen Mannigfaltigkeit derselben sich ergötzt, enthülle sich nun das Ehrendenkmal unseres unvergeßlichen Guiolletts, zugleich ein Denkmal dankbarer Herzen seiner Mitbürger.

Das Comité*) betrachtet nunmehr in dieser Hinsicht seine Aufgabe gelöst! Es ergreift diese Gelegenheit, um seinen Mitbürgern für die rege Theilnahme und für jeden geleisteten Beistand den lebhaftesten Dank öffentlich auszusprechen, und indem es nunmehr dieses Monument Guiolletts den hohen Behörden dieser freien Stadt und der gesammten Bürgerschaft feierlichst übergiebt, empfiehlt es dasselbe auch dem Schutze und der Sorgfalt des Publikums.«

---

Nach Beendigung der Feierlichkeit vereinigten sich viele Freunde und Verehrer Guiolletts zu einem Mittagsmahle im englischen Hofe, bei welchem Heiterkeit und fröhliche Laune mit sinnigen Toasten abwechselten.

---

## Ethik, Moral und Rechtszwang.

(Schluß).

Das zweite Mittel, welches einer Staatsregierung zu empfehlen seyn möchte, um ihren Gesetzen einen größern Einfluß auf das Bürgerleben zu verschaffen, liegt vielleicht in einer höhern Stellung der Bürgerschaft. Wünscht ein Vater, daß sein Sohn seine Befehle auch ohne die drohende Ruthe erfülle, so arbeite er dahin, daß derselbe mündig werde, und ziehe ihn dann in das Interesse der häuslichen Angelegenheiten. In der Regel wird dann dieser Sohn eine Ehre darin suchen, seine Pflichten zu erfullen. Unsere Sittenpflichten erhalten dadurch den Charakter der Heiligkeit, daß wir durch die Erfüllung derselben zu dem Bewußtseyn erhoben werden, Mitglieder der moralischen Weltordnung oder des Reiches Gottes zu seyn. So werden auch unsere Rechtspflichten eine höhere Autorität gewinnen, wenn wir durch die Vollziehung derselben zur Würde der Staatsbürgerschaft zu gelangen hoffen können. Wird der mündig gewordene Bürger politisch höher gestellt, so wird er auch, wofern eine gute Erziehung vorgearbeitet hat, moralisch höher stehen. Werden die Rechtspflichten wie eine Eselsladung auf den Rücken des Bürgers gelegt, so fühlt er keine andere Verbindlichkeit zum Tragen dieser Last, als die in dem Stocke des Treibers liegt. Sind hingegen an die Ausübung derselben, wie ihr Begriff es erfordert, gewisse Rechte gebunden, so wird der nothwendige Erfolg seyn, daß man gegen die Dispensation von einer allgemeinen Bürgerpflicht eben so protestirt, wie jetzt gegen die Uebernahme eines Frohndienstes. Es könnte in dieser Hinsicht leicht so weit kommen, daß politisch gebildete Staatsbürger die jetzt hie und da noch als Auszeichnung geltenden Beneficien, Privilegien und Sinecuren so wenig beneideten, als das beneficium lamentabile eines Dürftigen, dessen Unterhalt an die Armenkasse gewiesen ist. Wer Ehre in sich fühlt, wird es sich zur Schande anrechnen, als freigehaltener Gast an der Gesellschaftstafel des Staatslebens zu sitzen; vielmehr wird ein solcher ohne weitere Nöthigung nach genossenem Mahle der Staatswohlthaten in seine Tasche greifen, um die Zeche zu berichtigen. Das Recht wird unter einem solchen politischen Horizonte zugleich als Pflicht, und die Pflicht als Vorrecht gelten, und das bürgerliche Armenrecht, d. i. das Zugeständniß gewisser Rechte ohne entsprechendes Verdienst um den Staat, wird nicht mehr als Gegenstand der Ambition, sondern als Demüthigung und Unglück betrachtet werden.

So läßt sich allerdings die Möglichkeit denken, daß das Band der Pflicht stärker ziehe, als die Kette des Zwanges; denn diese kann von der wilden Leidenschaft, oder von der letzten Kraft der Verzweiflung gebrochen werden, mit jenem aber schmückt sich der gute Bürger, wie mit einem Ordensbande, das ihm theuer ist. Da er in der Erfullung seiner Pflichten die Bedingung seines bürgerlichen Wohlseyns erkennt, so braucht er keine Triebfedern des Zwanges, um legal zu handeln. Die an sich werthlose Legalität wird somit in das Gebiet des Reinmenschlichen hinüber geführt, wo sie auf dem ihr heimathlichen Boden wuchernd Früchte bringt für die Humanität.

Freilich wird, wie schon gesagt, dazu erfordert, daß die Ansprüche, welche der Staat an den Bürger, als dessen Pflicht, macht, aus der Idee des allgemeinen Wohls hervorgehen, und daß er keine willkührlichen Einschränkungen eintreten lasse, deren Zweck nicht einzusehen ist, oder, was noch schlimmer ist, die mit den Zwecken

*) Das Comité bestand aus folgenden Mitgliedern nach alphabetischer Ordnung, nämlich aus den Herren: Joseph Belli, geistl. Rath und Pfarrer Bohn, Franz Böhm-Osterrieth, Math. Borgnis, Kanzleirath Dr. Fiedler (gest. den 24. Sept. 1836), Moritz Flersheim, J. A. F. M. Forsboom-Goldner, Josua Gerson, Moritz Geß, Franz Gontard, Registrator und Aktuar Haus, J. L. Heller, Stadtbaumeister J. F. Christ. Heß, Konsistorialrath und Pfarrer A. Kirchner (gest. den 1. Januar 1835), Major v. Lukaesich, Karl Friedr. Mack des Raths, Senator Sebastian de Neufville, Senator Dr. J. Leonhard Reuß, Stadtgärtner Sebastian Rinz, Anselm Baron v. Rothschild, Major L. D. Ph. Rumpf.

(Anmerk. der Red.)

Digitized by Google

des Staates im offenbaren Widerspruche stehen. Die Gesetze müssen nicht der Willkühr oder zufälligen Verhältnissen ihr Daseyn verdanken, sondern der Vernunft und dem ewigen Gange der Dinge in der Geschichte angemessen seyn. Durch willkuhrlichen Druck wird die moralische Triebfeder abgenutzt und endlich ganz gebrochen, und wo man von oben herab oft Rechte nicht achtet, da werden von unten hinauf auch keine Pflichten geachtet, sondern nur Noth- und Zwangsdienste geleistet.

Wenn in einem Staate nur die Alternative stattfindet, daß man Ambos oder Hammer seyn müsse, so darf es uns nicht Wunder nehmen, wenn Perioden eintreten, wo der bisher geduldige und unbehülfliche Ambos durch die Konkurrenz neuer politischer Ideen mit Stiel oder Handhabe versehen, und von kräftigen Armen gegen den bisherigen Hammer gehandhabt wird. „Dieses Umschlagen kann aber nicht stattfinden", um mit des scharfsinnigen Denkers Herbarts Worten zu sprechen, „wenn die Staatsinstitutionen darauf berechnet sind, die Ueberzeugung zu bewirken, daß jenes durch Ambos und Hammer ausgedrückte Verhältniß zugleich und neben einander bestehen kann: nämlich, daß die Befugniß Andere zu drücken, durch seine Rechte dadurch bedingt werde, sich selbst zu drücken durch seine Pflicht. Was aber Pflicht seyn soll oder nicht, das hängt nicht allein ab von der gesetzlichen Erklärung der Staatsgewalt ohne Rücksicht auf die mögliche Ueberzeugung vernünftiger Menschen, welche nicht entstehen kann in Ermangelung des sittlichen Elements. Man beugt sich dann dem Rechtszwange aus Noth, aber nicht aus Pflicht!"

So viel ist gewiß, die Gesetze allein und die Zwangsanstalten, um ihnen Gehorsam zu verschaffen, reichen bei weitem nicht hin, das Staatsleben seinem Ideale gemäß zu gestalten, und in einer Zwangsanstalt kann nicht von Grundsätzen des Rechts und der Pflicht, sondern nur von mechanischen Kräften und den Regeln ihres Gleichgewichts die Rede seyn. Die Moral allein enthält die Gesetze der höhern geistigen Dynamik, nach welchen sich die Globen menschlicher Herzen, wie die Weltkörper nach den Gesetzen der Gravitation bewegen.

Aus diesen Betrachtungen nun scheint sich die Folgerung zu ergeben, daß der höchste Zweck, den ein Staat bei allen seinen Schritten und Maßregeln nie aus den Augen verlieren dürfe, in die Begründung eines durch Sittlichkeit veredelten allgemeinen Wohlstandes gesetzt werden müsse. Freilich ist die Sicherung der gesellschaftlichen Rechte das erste und nothwendigste, was man von einem Staate verlangen kann; aber die Bedingung oder das Mittel, ohne welche man einen gewissen Zweck nicht erreichen kann, ist deßwegen nicht selbst dieser Zweck, und keine menschliche Gewalt ist im Stande, die Rechtsidee zu verwirklichen, wenn sie dem befruchtenden Boden der Sittlichkeit entnommen und in die sterile Theorie des Zwanges versetzt wird. Ist der Staat die äußerliche objektive Organisation der Freiheit, so muß als belebendes Prinzip dieser Organisation ein moralisches Element gesetzt werden.

Schon als bloßes Rechtsinstitut kann der Staat die moralischen Elemente nicht entbehren; denn ohne vorhergehende Prüfung der faktischen Rechte nach ethischen Grundsätzen kann ein vernünftiger Schutz dieser Rechte nicht erzielt werden. Oder soll der Staat auch die vermeintlichen Rechte des wuchernden Reichthums, des hartherzigen Geizes auf das Mark der Armuth schützen? Soll der Richter wohl die Ansprüche eines abscheulichen Shylocks auf ein Pfund Menschenfleisch — möge es auch nur im figürlichen Sinne zu nehmen seyn, begünstigen, weil gegen die rechtliche Form des Kontrakts, worauf sie pochen, nichts zu sagen ist? Soll derjenige bestraft werden, der einen andern von der Begehung einer Schändlichkeit abhält, weil dadurch kein verbotener Eingriff in eine fremde Rechtssphäre gemacht wird?

In dieser Beziehung verdient auch die Frage eine sorgfältige Prüfung, ob durch unsittliche Handlungen, wiefern sie ins öffentliche Leben heraustreten, die Gesellschaft — zwar nicht am Körper oder Vermögen — aber doch am sittlichen Lebensprinzipe vielleicht empfindlicher verletzt werde, als durch Uebertretung der sogenannten Rechtspflichten, und ob also jene Handlungen so ganz außerhalb der Sphäre des Zwangsrechts liegen, als man der bisherigen Theorie gemäß zu glauben geneigt ist? Wenn derjenige den Strafgesetzen verfällt, der eine ansteckende Krankheit durch Umgehung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften in den Staat bringt; warum sollte der weniger strafbar seyn, welcher eine moralische Contagion veranlaßt und durch sein Beispiel die Gemüther vergiftet. Auch haben unsere ältern Kriminalisten diese Inkonvenienz ihrer Theorie gefühlt, und deßwegen Strafen aufgestellt, nicht bloß für die Verletzung der wirklichen Rechtspflichten, sondern auch für solche Handlungen, wodurch öffentliches Aergerniß gegeben wird, wie z. B. für den Selbstmord, schändliche Unzucht und selbst für den unehelichen Beischlaf. Ueberhaupt sollten wohl die immateriellen Guter der Menschen, z. B. guter Name, Tugend, Freiheit, Ehre von unsern Rechtslehrern und Gesetzgebern mehr, als gewöhnlich geschieht, berucksichtiget, und das leuchtende Beispiel, welches in dieser Beziehung einige neuere Nationalökonomen geben, nachgeahmt werden.

Glücklicher Weise ist die Praxis der Regierungen in dieser Beziehung besser als die Theorie der Rechtslehrer; denn überall bemerken wir ein unverkennbares Streben, die Sittlichkeit zu heben, wie die verschiedenartigsten Bildungsanstalten bezeugen, welche stets im Wachsen begriffen sind. Wenn sonst die Ausgabe für die Volkserziehung ein unbedeutendes Anhängsel in dem Budget war, und selbst manchen Luxusausgaben nachstehen mußte, so ist sie jetzt ein Hauptposten, dessen Größe der Wichtigkeit des Gegenstandes entspricht, und es bleibt uns dabei nichts zu wünschen übrig, als daß die Bildung der Intelligenz niemals auf Kosten des Gemüths, der moralischen Kraft und jugendlichen Elasticität des Geistes gewonnen werden möchte.

Allein es ist hier nicht der Ort, diesen Gegenstand weiter zu besprechen, und wir schließen diese Zeilen mit

Digitized by Google

dem Wunsche, daß die geehrten Leser derselben die hier vorgetragenen Erinnerungen nicht ganz ungegründet finden möchten.

## Die Gesetz- und Statuten-Sammlung und das Amtsblatt der freien Stadt Frankfurt

sind im Jahre 1817 eingeführt worden. Der Senat hatte sich hierüber in einem Vortrage an die gesetzgebende Versammlung vom 26. November 1816 folgendermaßen geäußert:

»Da es für die gesammte Bürgerschaft sowohl, als insbesondere für alle Geschäftsmänner, als eines der dringendsten Bedürfnisse erscheint, daß von jetzt an alle unsere Gesetze und Amtsverfügungen in offiziellen Sammlungen zusammengestellt werden: so ertheilt der Senat der gesetzgebenden Versammlung andurch die Versicherung, wie Er, vermöge des Ihm, als der exekutiven Gewalt, zustehenden Rechts der Publikation aller vom gesetzgebenden Körper sanktionirten Gesetze, durch Anordnung zwei gesonderter Sammlungen unverzüglich dafür besorgt seyn werde, auch diesem vielfach ausgesprochenen Wunsch zu entsprechen, und zwar dergestalt, daß zur Vermeidung aller Collision und Vermischung der eigentlichen, nur in jedem Jahr nach unserer jetzigen Verfassung einmal erscheinen könnenden Gesetze, mit den wöchentlich und täglich erscheinenden Amtsverordnungen und Bekanntmachungen,

1) alle von einer jedesmaligen gesetzgebenden Versammlung sanktionirten Gesetze in einer eigenen, nur dazu bestimmten Sammlung *) unter dem Titel:

Gesetz- und Statutensammlung der freien Stadt Frankfurt

von dem Senat publicirt, auch darin nach chronologischer Ordnung und zwar so abgedruckt werden sollen, daß die Constitutions-Ergänzungsakte und die dieselbe promulgirende Rathsverordnung vom 19. Juli 1816 sie eröffnen würden, und die in der Constitutions-Ergänzungsakte und durch die jetzige gesetzgebende Versammlung bestätigten Gesetze jenen, so wie diesen Gesetzen die Gesetze der künftigen gesetzgebenden Versammlungen folgten, und daß

2) eben so für alle Verfügungen, Regulative und Bekanntmachungen der Aemter und Kanzleien, für die gemeinen Bescheide der Gerichte u. s. w., als welche nicht zu den Gesetzen gehören, eine zweite Sammlung unter dem Titel:

Amtsblatt

veranstaltet und wöchentlich mit dem Intelligenzblatt gratis in einzelnen Blättern ausgegeben würde, um zu verhüten, daß durch die in solchen Amtsverordnungen ausgesprochenen mehrmaligen Wiederholungen und Einschärfungen des gesammten oder theilweisen Inhalts der Gesetze *) in die eigentliche, für die unveränderte Bewahrung des Originaltextes hauptsächlich bestimmte Gesetz- und Statutensammlung keine sonst wohl mögliche Zweifel über den Inhalt der Gesetze selbst gebracht zu werden vermöchten: und daß außerdem auch durch die sehr häufigen blos transitorischen Amtsverfügungen und ihre obgedachte in der Gesetzsammlung selbst ganz zwecklose Rekapitulationen der Umfang derselben zum größten Nachtheil ihres Gebrauchs nicht vergrößert würde; daß endlich

3) beide Sammlungen jährlich mit einem chronologischen Inhaltsverzeichnisse, so wie mit einem vollständigen Realregister zum besseren praktischen Gebrauche versehen würden.«**)

So zweckmäßig nun diese Einrichtung eines jährlichen chronologischen Inhaltsverzeichnisses und vollstän-

*) Ein wesentlicher Vorzug ist dies vor der Dr. J. C. Beyerbach'schen „Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt," worin eigentliche Gesetze und bloße Verfügungen, Regulative und Bekanntmachungen der Aemter und Kanzleien ꝛc. in einem solchen bunten Mischmasch durcheinander geworfen erscheinen, daß Collisionen und Mißverständnisse leider nur allzuoft entstanden sind, ja noch heutzutage entstehen, und zwar nicht selten zum empfindlichsten Nachtheile des Bürgers!

*) In dieser Hinsicht war in dem nämlichen Senatsvortrag noch gesagt:

„Unmöglich kann bezweifelt werden, daß Amtsverordnungen oder Verfügungen, welche die Einschärfung und Einhaltung, somit die der exekutiven Gewalt allein zustehende Ausführung der bestehenden, oder von der legislativen Gewalt neu eingeführten Gesetze bezwecken, nicht diese selbst, noch weniger neue Gesetze seyn können; denn einestheils wäre dieses ein Widerspruch an sich, und anderntheils stellt sich aus dem Inhalt jener sogleich von selbst klar, daß sie nirgends Neuerungen in der bestehenden Gesetzgebung oder Widerstrebungen gegen dieselbe einzuführen, daß sie vielmehr als Beschützer und Erhalter der von der gesetzgebenden Gewalt ausgegangenen Beschlüsse erscheinen, um der Beobachtung, Aufrechthaltung und Befolgung der gesetzlichen Gebote den schuldigen Gehorsam zu sichern, die Vorschriften derselben einzuschärfen, und überhaupt alles dasjenige in stetem Andenken zu erhalten, auch in vorkommenden Fällen zu verwirklichen, was die gesetzgebende Gewalt einmal als allgemein und fürzimmer geltend beschlossen. In die Kategorie derjenigen eigentlichen Gesetze, welche der Sanktion des gesetzgebenden Körpers bedürfen, sind demnach alle dergleichen Aemterverordnungen keineswegs eindegriffen †) und jener könnte höchstens nur dann hier Einspruch zu thun berechtigt erscheinen, wenn derselbe einen Mißbrauch oder Irrthum nachzuweisen ††) vermöchte, sonst aber sind solche Aemterverordnungen völlig außer seiner Kompetenz gestellt, indem er wohl zur Aufstellung und Erschaffung, nicht aber auch zur Ausführung der bestehenden Gesetze berufen, vielmehr hierzu allein die exekutive Gewalt ermächtigt ist, somit ihr auch alle Mittel zum Zweck zugestanden seyn müssen."

**) Auf diesen Senatsvortrag hatte die gesetzgebende Versammlung unterm 22. Februar 1817 beschlossen:

„Den Antrag in Betreff einer offiziellen Gesetzsammlung, sowie eines Amtsblatts genehmigt der gesetzgebende Körper, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß das Amtsblatt nur Bekanntmachungen, Verfügungen und Anordnungen der vollziehenden Gewalt, der Gerichte, oder einzelner Verwaltungsstellen und Kanzleien enthalten darf, welche sich auf die vorhandene Verfassung oder bestehenden Gesetze und Amtsinstruktionen gründen."

†) Diese Ansicht ist denn auch in Art. IV. des Gesetzes vom 8. Juli 1817 (S. Gesetz- und Statutensamml. Bd. I. S. 81 und 82.) vollkommen bestätigt worden. (Anmerk. der Red.)

††) Dieses Recht kann sogar nicht einmal dem einzelnen Bürger, der sich durch einen solchen erweislichen Mißbrauch oder Irrthum verletzt oder beeinträchtigt findet, versagt werden. (Anmerk. der Red.)

Digitized by Google

digen Realregisters erscheint, so sehr ist zu bedauern, daß sie bis jetzt niemals vollständig zur Ausführung gekommen, ja hinsichtlich des Amtsblatts von Anfang an sogar gänzlich unterblieben ist.

Behörden, oder Privaten, welche in dem mit dem Jahre 1817 beginnenden und bis jetzt fortgeführten Amtsblatte irgend Etwas zu suchen haben, werden — wenn sie sich nicht der Folter einer äußerst langweiligen Lektüre von zwanzig Bänden unterwerfen wollen — schwerlich oder nur mit Mühe oder durch Zufall ihren Zweck erreichen, und gar manchmal darüber seufzen oder murren, daß jene wirklich unentbehrliche Einrichtungen eines jährlichen chronologischen Inhaltsverzeichnisses und Realregisters nicht eben so zum Gebrauche des Amtsblattes, wie bei der Gesetz- und Statutensammlung von Anbeginn an getroffen worden ist.

Billig und gerecht ist daher der gewiß nicht unberücksichtigt verhallende Wunsch, daß diese unentbehrliche Einrichtung wenigstens für die Folge mit dem nächsten Jahre eintrete! Daß auch für die Vergangenheit in dieser Hinsicht dem längst gefühlten Bedürfnisse und dem deßfalls gegebenen förmlichen Versprechen von Seiten der betreffenden Behörde werde abgeholfen werden, wollen wir gleichfalls mit Zuversicht hoffen, und uns, falls unsere Hoffnung dennoch vergeblich, mit der anspruchslosen Erwartung trösten, daß wenigstens die fatale Lücke durch den patriotischen Privat-Fleiß irgend eines unserer geehrten Mitbürger baldigst werde ergänzt werden, der ja nachgerade kein Mann von ausgezeichnetem Geist und Genie, sondern nur im Sammeln, Bearbeiten, Compiliren, Sortiren und Arrangiren von literärischem oder sonst zur Belehrung dienendem Material und Ballast geübt zu seyn, und zu einer solchen, sich durch eine etwa zu eröffnende Subskription gewiß reichlich lohnenden Arbeit die erforderliche Lust, Zeit und Geduld zu haben braucht.

## Der Buß- und Bettag.

Eigentlich sollte jeder Tag Buß- und Bettag seyn. Keiner, bei dem diese Voraussetzung nicht eintritt, wird sich durch eine Verfügung der weltlichen Obrigkeit so leicht in die befohlene Gemüthsstimmung bringen lassen. Will man Gelegenheit zur Andacht geben und ihr durch Geschäftsruhe das nöthige Feld eröffnen, so wird zwar das Feld vielleicht offen, ob aber gerade dem Zweck entsprechend, den man dabei hatte, bleibt sehr dahin gestellt. Das einzige Gewisse bei der Sache besteht in der Unterbrechung eines großen Theils jener Erwerbzweige, womit sich die Pluralität der Einwohner ernährt. Unzähligen solchen Familienvätern erscheinen aus diesem Grund Feiertage gerade wie öffentliche Abgaben. Denn nicht verdienen und: das Verdiente hergeben, läuft bei ihnen auf Eins hinaus. Die Buße dünkt einem solchen Manne ein bloßer Luxus vornehmer und reicher Leute, auch geist- und weltlicher Gelehrten, für die er sich hingeben und opfern müsse. In die Buße mischen sich bei ihm, wenn er auch noch so sehr dazu geneigt ist, wenigstens bei dem bekümmerten Hausvater, so viele Nebenbetrachtungen, daß ihr Werth hierdurch leicht sehr vermindert wird.

Steigende Bedürfnisse und steigende Bevölkerung haben aus der Gesellschaft, die sorgenfrei sonst wohl mitunter beisammen ruhen mochte, einen Ameisenhaufen gemacht — ein Wettrennen um Ernährung, das Alle im Athem erhält. Man denke sich in diesem Zustand nun einen plötzlichen Stillestand von 24 Stunden. Von letzteren hat die Natur die eine Hälfte im ganzen Lebenslauf schon weggenommen, wieviel nehmen zufällige Hindernisse, Leiden und Unglück von der andern? Sollte das was bleibt und was durch absolute kirchliche Sanktionen nicht überdem streng geschieden ist, so leicht durch Willkühr im Wege der Gesetzgebung geschmälert werden?

Durch Verlegung des Buß- und Bettags, vielleicht auch des 18. Oktobers, auf einen nahen Sonntag, würde wohl der Zweck des einen und des anderen durchaus nicht verloren gehen, und nur eine dem Zustand und dem Bedürfniß der jetzt lebenden Generation entsprechende Verfügung getroffen werden.

## Lebensansichten.

Leute, die immer von ihrem politischen Muthe reden, gleichen bellenden Hunden, die nicht beißen.

Die Erziehung macht in vielen Dingen die Menschen stärker, aber sie bleiben von Seiten der Eitelkeit immer schwach, denn eben an dieser faßte man sie an, um sie gleich Achill in den Fluß zu tauchen, der sie unverwundbar machen sollte.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 29. November:

294) Frau Anna Sophia Schmidt, geb. Brack, aus Lisberg, des hiesigen Bürgers und Gärtnermeisters, Herrn J. A. Schmidt, Ehefrau. B. 183.

295) Frau Salome Elis. Müller, geb. Kehl, aus Bern, reform., des hiesigen Bürgers und Drehermeisters, Herrn A. Ch. L. Müller, Ehefrau. L. 9.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. C. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 34.** Donnerstag den 7. Dezember 1837. **Bd. 10.**



Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Die dritte Gewerbausstellung. — Die Gesellschaft für Frankfurts Geschichte und Kunst. — Konscriptionswesen. — Wahl eines Stadt-Syndikus. — Lebensansichten. — Bürgeraufnahmen.


## Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 7. Dezember 1742 ergeht wegen der Wahl eines Seniors des Bürgerausschusses und dessen Perpetuirung oder Abwechselung eine kaiserliche Verfügung, worin es heißt:

„Ihro Kaiserliche Majestät hätten zwar die von beeden Seiten, pro et contra, angeführte Fundamenta und Umstände, wegen der Perpetuirung eines Senioris des burgerlichen Ausschusses, oder, respective, wegen dreijähriger Abwechselung, in reife Ueberlegung ziehen lassen; Aber gleichwohlen aus verschiedenen Dero kaiserliches Gemüth bewegenden Ursachen, noch zur Zeit, bedenklich gefunden, über die diesfalls vorkommende Quaestion (ob das Ein- oder Andere dem gemeinen Wesen und Wohlfarth der Stadt Frankfurt verträglich- und ersprießlicher sey) gleich von nun an die rechtliche Entscheidung oder kaiserliche Resolution zu fassen, als welches Allerhöchstdieselbe Sich jedoch, pro futuro, hiermit ausdrücklich vorbehielten; Wollten aber indessen vor diesmahl, die auf den Rhost von Eisenhard ausgefallene Senioratswahl des Burgerlichen Ausschusses, und zwar auf drey Jahr, jedoch dergestalt

gnädigst approbiren, daß nurgedachter Burgerlicher Ausschuß, sich ein halb Jahr vor Ablauf solcher dreyjähriger Zeit, bey allerhöchst gedacht Ihro kaiserlichen Majestät darüber (ob Es nemlich bey denen drey Jahren zu verbleiben, oder aber der Senior auf Lebenslang zu continuiren seye) allerunterthänigst anfragen, und den Kayserlichen allerhöchsten Befehl hierunter abwarten solle."

---

Den 8. Dezember 1618 wird eine erneuerte Ordnung wegen Haltung des Ochsen- und Schwein-Markts dahier publicirt.

---

Den 9. Dezember 1696 stirbt der hiesige evangelisch-lutherische Prediger, Herr Joh. Stark, geb. dahier den 26. Mai 1664, welcher früher Feldprediger unter des Fürsten Wallrad von Nassau-Saarbrücken Oberrheinischem Kreisregimente zu Pferd in Ungarn gewesen war.

---

## Die dritte Gewerbausstellung,

welche der löbliche Gewerbverein der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften veranstaltet hat, ist seit dem 30. November d. J. eröffnet.

Der Gewerbverein erkannte schon bei seiner Gründung, daß die jährlich zu veranstaltenden Ausstellungen von Gewerb- und Industrieerzeugnissen ein Hauptmittel zur Erreichung seines Zweckes: „Förderung der hiesigen Gewerbe", seyn würden. Mit Freuden war seitdem wahrzunehmen, wie dieselben bei dem hiesigen Gewerbstande Anklang und Theilnehmer gefunden haben, wie so mancher tüchtige Arbeiter, so mancher talentvolle Künstler den Verein unterstützt hat in seinem Bestreben, einen Ueberblick der hiesigen Gewerbproduktion zu verschaffen, und damit eine Aufmunterung zur Vervollkommnung und zur Ausfüllung der bemerkten Lücken zu verbinden.

Wenn auch Viele sich bisher noch von dem gemeinsamen Streben abgesondert hielten, so deutet doch wieder bei der diesjährigen Ausstellung die große Anzahl der neuen Einlieferer und das nicht zu verkennende Streben nach höherer Vollkommenheit darauf hin, wie vielleicht in kurzer Zeit unsere Gewerb- und Industrie-Ausstellungen das seyn werden, was sie, bei der Menge von Hülfsmitteln, die unsere Vaterstadt dem Gewerbtreibenden darbietet, seyn sollten.

In der diesjährigen Ausstellung befinden sich nämlich folgende aus 615 Nummern bestehende Gegenstände und Arbeiten ꝛc., welche von 103 Individuen eingeliefert worden sind, nämlich:

Arbeiten aus der Blindenanstalt der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste ꝛc.; Arbeiten aus dem Taubstummeninstitut des Herrn Kosel; Apparate, mechanische, physikalische, chemische und optische; Bildhauerarbeit; Blech- und Kompositionswaaren, lackirte; Buchbinderarbeiten; Bürstenbinderarbeiten; Conditorei-Gegenstände; Drechslerarbeiten; Etuisarbeiten; Glaserarbeiten; Gummi-Elastikum-Gegenstände; Gürtlerarbeiten; Gypsabgüsse; Holzbuchstaben, vergoldete; Instrumente, musikalische; Juwelier- und Goldarbeiten; Kupferdruckerschwärze; Leinenweberarbeiten; Liqueure; Lithographische Arbeiten; Messerschmiedarbeiten; Modelle; Pergament; Perückenmacherarbeiten; Porzellainmalerei; Regenschirme; Röhre, messingene, für Treppengeländer; Säcklerarbeiten; Sattlerarbeiten; Schlosserarbeiten; Schneiderarbeiten; Schreibfedern; Schreinerarbeiten; Schuhmacherarbeiten; Schreibtinte; Siegellack; Silberarbeiten; Spenglerarbeiten; Spielkarten; Spritzenschläuche, hanfene; Stickereien; Tapeten, Papier-; Tapeziererarbeiten; Teppichfabrikate; Uhrmacherarbeiten; Wachstuchfabrikate.

---

Digitized by Google

Zu der mit dieser Gewerbausstellung verbundenen und am 27. und 28. Nov. d. J. stattgehabten Preisvertheilung waren eingeladen worden und gegenwärtig die beiden wohlregierenden Herren Bürgermeister Schöff v. Guaita und Senator Dr. Harnier, ferner der Vorstand des physikalischen Vereins, und die Administration des Städel'schen Kunstinstituts, weil diese Institute eine so wirksame Thätigkeit für die Entwickelung gewerblicher Vervollkommnung haben, und somit besondere Beförderer der Zwecke des Gewerbvereins sind. Ferner waren eingeladen die von der Gesellschaft erwählten Herren Preisrichter und die Herren Einlieferer von Gegenständen, welchen Preise zugesprochen waren.

Der von der Verwaltung des Gewerbvereins über die Preisvertheilung erstattete Bericht lautet im Wesentlichen, wie folgt:

„Nachdem die zur diesjährigen Ausstellung *) eingesandten Gegenstände des Gewerbfleißes an den vorausbestimmten Tagen in Empfang genommen und zweckmäßig aufgestellt waren, versammelten sich am 20. Nov. d. J. die, in der Generalversammlung der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften am 14. Nov. a. c. zu Preisrichtern**) gewählten Herren: J. P. Wagner, Georg Schiele, Dr. Böttcher, Konst. Gelhaar, C. Naumann, Hofrath von Eppler und Gerh. Heimpel zuvörderst zu einer Besprechung über die Grundsätze, welche bei der Austheilung der Preise wo möglich von ihnen berücksichtigt werden sollten.

Diese Herren kamen darin überein, daß den höchsten Preis verdiene die Erfindung eines neuen Erwerbszweigs durch Benutzung eines bis jetzt noch nicht, oder doch wenigstens noch nicht hierzu verwandten Materials;

daß der zweite Preis verabreicht werden solle für die Erfindung einer neuen Maschine, eines Werkzeugs, eines Instruments oder Geräths, wodurch bisherige Erzeugnisse entweder von besserer Qualität, oder bei gleicher Qualität Kosten und Zeit in vermehrter Quantität geliefert werden könne; endlich

der dritte Preis für Vervollkommnung bekannter Gegenstände der Industrie, entweder durch Anordnung und Einrichtung nach einem neuen, bessern und zweckmäßigern Prinzipe, oder durch Verwendung größeren Fleißes.

Da es sich nun fand, daß diesmal für den ersten und zweiten Preis in der aufgestellten Weise sich keine Bewerber eingefunden hatten, die Gewerbtreibenden auch von dieser Anforderung nicht in Kenntniß gesetzt waren, wurde beschlossen, daß für diesmal bei der Zutheilung besonders auf Intelligenz, höheres Streben, Geschicklichkeit und Fleiß Rücksicht genommen werden sollte. Hiernach wurden über 40 Sachverständige zur genaueren Beurtheilung der einzelnen Fächer eingeladen, und deren Aussagen in einer Sitzung vom 26. Nov. d. J. zu Protokoll genommen. Die Verwaltung des Gewerbvereins erlaubt sich hierbei zu bemerken, daß die Preisrichter nicht davon unterrichtet waren, wer die einzeln mit Nummern bezeichneten Gegenstände gefertigt hatte, und daß alle eingeladenen Sachverständige gebeten wurden, daß, wenn sie die Einlieferer aus deren Arbeiten erkennen würden, sie die Namen derselben verschweigen möchten.

Hiernach erst berieth man sich darüber, welchen Gegenständen Preise zuzuerkennen seyen, und vereinigte sich in weiteren Sitzungen dahin, dies, wie es in dem Protokoll der Sitzungen vom 27. und 28. November d. J. ausgeführt ist, zu thun.“

---

Die Gegenstände, welchen durch die Herren Preisrichter Preise zuerkannt worden, sind folgende:

1) Goldene Medaille Nr. 300: ein Paar Pauken (Eigenthum des hiesigen Instrumental-Musikvereins) mit mechanischer Vorrichtung zum schnellen Umstimmen nach eigener Erfindung von Herrn J. Einbigler, E. 112 wohnhaft.

2) Erste silberne Medaille Nr. 1.: eine Schnellwage (sogenannte Spielwage) nach ganz einfacher und bequemer Konstruktion, welche mit 50 Pfund belastet, mit 2 Quint Uebergewicht, einen merkbaren Ausschlag giebt, von Herrn Schäffer. G. 151.

3) Zweite silberne Medaille Nr. 42 — 54: verschiedene äußerst schöne und künstliche Gummi-Elastikum-Gegenstände von Hrn. Karl Anton Gerlach. J. 87.

4) Dritte silberne Medaille Nr. 433.: feingearbeitete Schaaf- und Kalb-Pergamentfelle von Herrn Gebr. Scherlensky. M. 18.

5) Vierte silberne Medaille Nr. 497.: ein Sopha, zwei Stühle, ein Sessel mit rothem Damast und ein Theetisch von Herrn Möbelschreiner Dittmar. J. 220.

6) Fünfte silberne Medaille Nr. 427.: ein Kaunitz von Mahagoniholz, Meisterstück, oben eine Schublade und Gesims zum Abheben von Herrn Benj. Sprenger. A. 51.

7) Sechste silberne Medaille Nr. 520—537: verschiedene Gypsmodelle, Statüen, Büsten ꝛc. von Herrn Marco Vanni in Sachsenhausen.

8) Siebente silberne Medaille Nr. 455—477: verschiedene Etuiarbeiten von Herrn J. C. Melzer. G. 6.

9) Achte silberne Medaille N. 379—382: verschiedene lakirte Blechwaaren von Herrn Joh. Simon Fries Sohn.

10) Neunte silberne Medaille Nr. 499.: eine Theemaschine von Tomback im neuesten englischen Geschmack ausgeführt von Herrn Spenglermeister G. Koch jun. A. 125. Das Corpus des Kessels ist aus einem Stücke aus freier Hand nathlos eingezogen und getrieben.

11) Zehnte silberne Medaille Nr. 34—40.: verschiedene Conditoreiwaaren, Figuren, Blumen, Früchte

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 9. S. 21 — 24.
**) S. oben S. 240.

Digitized by Google

von Confekt und Candis, Liqueure und Essenzen von Herrn J. D. Lepper. H. 7.

12) Erste bronzene Medaille Nr. 234 u. 235.: zwei große Zimmer-Fußdecken von schwerem Wachstuch von Herrn Auberlen u. Besthorn. F. 14.

13) Zweite bronzene Medaille Nr. 190.: ein Stück 1/4 Grisette-Mousseline von Herrn Phil. Hartmann unter der Katharinenpforte.

14) Dritte bronzene Medaille Nr. 196.: eine Vorlegdecke zweibahnig, arabisches Dessein, in Roth mit breiter Bordüre von Herrn J. Jos. Baconius. G. 70.

15) Vierte bronzene Medaille Nr. 21.: ein Stickrahmen zum Vergrößern, neue eigene Erfindung von Herrn Drehermeister Karl Jul. Steller. K. 57.

16) Fünfte bronzene Medaille Nr. 357 u. 358: eine Reisechatoulle mit Messing garnirt und geheimem Gefach nach englischer Art von Palisonderholz mit Kleeblattschloß, und eine desgl. von Mahagoniholz von Hrn. Möbelschreiner Simon Humbert. J. 205.

17) Sechste bronzene Medaille Nr. 55.: eine Flöte von Cocosholz mit zehn Klappen von Neusilber und desgl. Ringen von Herrn Instrumentenmacher Ant. Aug. Euler. K. 5.

18) Siebente bronzene Medaille Nr. 332.: eine Blumenvase von französischem Silber mit Blumen von Herrn Silberarbeiter Eduard Mappes. D. 205.

19) Achte bronzene Medaille Nr. 424.: ein runder Tisch von Mahagoniholz von Herrn Möbelschreiner J. Jäger. K. 122.

20) Neunte bronzene Medaille Nr. 409: ein Sekretär von Mahagoniholz von Herrn Schreinermeister E. Gelhaar. J. 74.

21) Zehnte bronzene Medaille Nr. 74—76.: ein Paar Korkstiefel für Herrn, ein Paar Stiefel für Herrn, ein Paar schwarze Atlasschuhe von Herrn Schuhmachermeister D. L. Vollbrecht. F. 126.

22) Eilfte bronzene Medaille Nr. 2.: ein englischer Damensattel, durchaus wattirt, nebst bezogenem Pantaufle, ein Meisterstück von Herrn Sattlermeister Christ. Aug. Stöß. E. 46.

23) Zwölfte bronzene Medaille Nr. 349.: ein Hausthür- oder ein Thorschloß, Schlußkappe mit Pasquill versehen. Ein Schlüssel mit ordinärer Reithe. Ein Schlüssel mit einer verzierten Reithe, ein Meisterstück von Herrn Schlossermeister G. Aug. Benjamin Raab. J. 137.

---

Endlich erhielten ehrenvolle Erwähnung:

1) Nr. 107: ein paar gesteppte Handschuhe von Herrn Säcklermeister G. Speidel. G. 48.

2) Nr. 116: eine hydrostatische Wage zur Bestimmung des specifischen Gewichts, wie auch zu feinen chemischen Arbeiten, von Hrn. Mechanikus P. Olff. G. 175.

3) Nr. 134—153: eine Parthie gemalter Porzellain-Pfeifenköpfe von Herrn Porzellainmaler Wölfer in Bornheim.

4) N. 154: zwei Treibhausspritzen, welche sich von selbst (durch Luftdruck) entladen; sie treiben das Wasser 36 Fuß hoch, und eignen sich besonders zum Reinigen der Bäume und Gewächse, von Herrn Schlossermeister Jonas Susenbeth. H. 132.

5) Nr. 192: ein Paar Gesellschaftsstiefel von Herrn Stiefelmacher Finkbohner. F. 23.

6) Nr. 330: ein Schloß, Meisterstück, nebst zwei Schlüsseln, zu einem Thorweg zu gebrauchen, von Hrn. Schlossermeister Chr. Oberlinger. A. XXXIII.

7) Nr. 348: ein nußbaumner Badeschrank nebst einem vollständigen Apparat von Blech und Messing von Hrn. Spenglermeister Wilh. Grün. C. 25.

8) Nr. 434: ein vergoldetes Kronleuchtergestell zu zwölf Lichtern vnn Herrn Gürtlermeister G. P. Kato. H. 98.

---

## Die Gesellschaft für Frankfurts Geschichte und Kunst

ist durch mehrere öffentliche Blätter, namentlich durch zwei Artikel, welche in der Oberpostamtszeitung v. 14. Juni d. J. und in den Jahrbüchern v. 1. Juli d. J. erschienen, bereits so ausführlich dem gebildeten Publikum bekannt geworden, daß es überflüssig wäre, hier wiederum in das Einzelne ihrer Bestrebungen einzugehen. Wir erlauben uns nur das Eine in das Gedächtniß unserer Leser zurückzurufen, daß es im Allgemeinen die Absicht der Gesellschaft ist, nicht sowohl dunkle Punkte in Frankfurts Alterthümern durch gelehrte Forschungen aufzuhellen, als vielmehr den vorhandenen Stoff so zu verarbeiten, daß jeder gebildete Bürger, den der Ruhm seiner Vaterstadt mit würdigem Stolz erfüllt, überhaupt Jeder, den der Rückblick auf altdeutsche Tüchtigkeit Freude gewährt, in den Arbeiten des Vereins eine genußreiche Belehrung finde.

Diese Arbeiten werden in dem Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst bekannt gemacht, von welchem jährlich etwa zwei Hefte mit einigen lithographirten oder in Kupfer gestochenen Abbildungen Frankfurter Denkmale erscheinen sollen. Alle Mitglieder des Vereins, auch diejenigen, welche an den Arbeiten keinen Theil nehmen, erhalten das Archiv unentgeldlich. Weder die literarischen noch die künstlerischen Arbeiten der Mitglieder werden honorirt.

Das erste Heft, dessen Druck so weit vorbereitet ist, daß es in einigen Monaten erscheinen kann, wird Folgendes enthalten:

I. Eine einleitende Uebersicht des Zweckes und der Verfassung der Gesellschaft.

II. Das Namensverzeichniß der Mitglieder.

III. Die Frankfurter Annalen von der ältesten Zeit bis zum Jahr 1300. Ueber diese höchst wichtige, für die ältere Geschichte von Frankfurt unentbehrliche Arbeit, die allen Forschern deutscher Städtegeschichten zum Muster dienen kann und hoffentlich dienen wird, behalten wir uns vor, an einem andern Orte nähere Auskunft zu geben. Hier bemerken wir nur, daß sie nicht blos dem Gelehrten verständlich ist.

Digitized by Google

IV. Ansicht des älteren Frankfurts, wobei der Holzschnitt vom Jahr 1552 die Grundlage bildet.

V. Zwei Blätter, die merkwürdige, wohl nur Wenigen bekannte Kapelle des Saalhofs im Grundriß und in malerischer Ansicht darstellend, nebst erläuterndem Text.

VI. Eine Zeichnung des Fahrthors nebst Beschreibung desselben, mit Hinblick auf den Kunstwerth dieses Monuments.

VII. Die Sculpturen des Bücherdeckels des Evangelienbuchs auf der hiesigen Stadtbibliothek; Zeichnung und erläuternder Text.

Möge die reiche und mannichfaltige Ausstattung des ersten Hefts dem uneigennützigen und patriotischen Unternehmen eine rege Theilnahme gewinnen, und die Gesellschaft in den Stand setzen, sich das Ziel ihres Strebens immer weiter zu stecken!

## Konscriptionswesen.

Vor einigen Tagen ist eine in Gemäßheit hohen Senatsbeschlusses vom 30. August vorigen Jahres ergangene Bekanntmachung hochlöblichen Kriegszeugamts publicirt worden, wonach nunmehr die erste Ziehung von Ordnungsnummern hiesiger Kriegsdienstpflichtigen nach den Bestimmungen des Rekrutirungsgesetzes vom 17. September 1822 *) stattfinden soll, ohne jedoch vorerst die dienstpflichtige Mannschaft zum Dienst einzuberufen.

Ueber Veranlassung und Zweck dieser Maßregel enthält diese Bekanntmachung zwar nichts; indessen wird es für Alle, die gegenwärtig im Alter der Kriegsdienstpflichtigkeit stehen **) eben so räthlich als beruhigend seyn, wenn sie sich ungesäumt bei dem Militärvertretungsverein †) von Dietrich Reuß oder von Adolph Flürsheim einschreiben und assekuriren lassen.

## Wahl eines Stadt-Syndikus.

Durch die am 13. Juni d. J. erfolgte Amtsniederlegung des Herrn Gerichtsschultheißen und Syndikus primarius Schöffen Dr. J. F. E. Danz ††) ist eine Syndikatsstelle erledigt worden.

In der Sitzung hohen Senats vom 28. Nov. d. J. ist daher Herr Schöff und Appellationsgerichtsrath Dr. J. Conr. Behrends zum Stadt-Syndikus *) erwählt worden.

*) S. Gesetz- und Statutens. Bd. 3. S. 129—140. Bd. 4. S. 97 flg.

**) S. oben S. 113.

†) S. Jahrb. Bd. 2. S. 63 u. 64.

††) S. Jahrbücher Bd. 9. S. 266.

## Lebensansichten.

Daß Staatswappen auf Münzen, Grenzsteinen, Gallawagen, Livréen u. dgl. m. angebracht werden, ist herkömmlich und passend. Was soll man aber denken, wenn Staatswappen auch an Cloaken prangen und sogar als Wetterfahnen paradiren?

Wer bei Diskussionen über wichtige öffentliche Angelegenheiten stets stumm bleibt, ist entweder ein Schöps, oder ein Fuchs, oder ein — Philosoph.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 4. Dezember:

296) Herr Joh. Jak. Grafemann, hiesiger Bürgerssohn, luth., als Lehrer der englischen Sprache, und

297) dessen Ehefrau Sophie, geb. Petlay, aus London, lutherisch.

298) Frau Maria Anna Dietz, geb. Sachs, aus Aura, kath., des hiesigen Bürgers und Schreinermeisters, Herrn F. M. Dietz, Ehefrau. D. 61.

299) Frau Mar. Barb. Rein, geb. Braun, aus Marktheidenfeld, kath., des hiesigen Bürgers und Schneidermeisters, Herrn Friedr. Wilh. Rein, Ehefrau. H. 119.

300) Herr Georg Wilh. Stemmler, aus Wiesbaden luth., als Spenglermeister, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerswitwe, Frau Chr. Löhr, geb. Sinn. E. 126.

301) Herr Joh. Kreiner, aus Schwalbach, kath., als Schreinermeister, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Kath. Wild. J. 236.

*) Hinsichtlich der Wahlart der Stadt-Syndiken schreibt die Konstitutions-Ergänzungsakte im Art. 21. vor:

„Die Stadtsyndiken, als wirkliche Rathsmitglieder, werden in Zukunft nur aus den rechtsgelehrten Mitgliedern des Senats vom Senat selbst durch Scrutinium ohne Kugelung gewählt, wenn vorerst die durch ihren Abgang erledigte Rathsstelle auf die im Art. 20. vorgeschriebene Weise wiederum besetzt worden ist. Bei Verlust der Rathsstelle ist das Senatsmitglied, auf welches die Wahl gefallen, das Syndikats-Amt anzunehmen verbunden. Hat jedoch Jemand das Syndikats-Amt 20 Jahre lang versehen, so kann er um Abnahme dieser Funktion nachsuchen, wodurch derselbe aber auch den höheren Gehalt einbüßt. Der Gewählte behält im Senate seinen bisherigen Rang und Sitz, und rückt nach dem Dienstalter fort."

## Berichtigung.

In Nr. 32. S. 239 Spalte 2 Zeile 6 von oben ist statt: „M. T. Speyer" zu setzen: „M. J. Speyer."

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. C. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 35.** Dienstag den 12. Dezember 1837. **Bd. 10.**



Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung. — Toaste beim Guiolletts Festmale. — Der Verein zur Beförderung der Handwerker unter den israelitischen Glaubensgenossen. — Ueber die Beiträge zum Schulgeld für katholische arme Kinder. — Je länger, je lieber. — Wechselrecht — Bürgermeisterwahl. — Kirchliche Gemeindeangelegenheiten. — Die ständige Bürgerrepräsentation. — Bürgeraufnahmen.


## Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Nachdem die seidenen Fäden, womit die goldene Bulle, welche dahier auf dem Römer verwahrt wird, zusammen geheftet ist, schadhaft geworden, werden solche den 10. Dezember 1642 durch den Kurmainzischen Herrn Abgesandten, als des heil. Römischen Reichs Cantzler, erneuert.

Den 11. Dezember 1570 wird auf dem Reichstage zu Speier verordnet, daß jährlich die vier Kurfürsten am Rhein ihre Räthe nach Frankfurt zu den jährlichen Messen abordnen sollen, um auf die fremden verbotenen Münzen zu wachen.

Den 12. Dezember 1605 wird bei Rath beschlossen: „Demnach die Herrn Schöffen denen Gerichts- und Schöffen-Raths Tägen nicht ohne Beschwerd durchs Jahr continuo umb eine geringe Präsenz beywohnen müssen: Soll man Ehrgedachte Hrn. Schöpffen hinfüro jeder Stund wegen einen alten Turnus zur Präsenz geben, und ermahnen, auch nit mehr alt Turnus zu nehmen, dann Sie ganze Stunden gegenwärtig seyn."

Den 13. Dezember 1597 wird dahier ein Falschmünzer an einem Pfahle lebendig verbrannt.

Den 14. Dezember 1596 wird das Haus Löwenstein von Ludwig Claren zu dem Römer gekauft.

Den 15. Dezember 1750 ergeht eine Rathsverordnung, den Schutz des Kupferschmiedt-Handwerks in seiner Nahrung betreffend.

## Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

V. Sitzung. Samstag den 9. Dezember 1837. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herrn C. Renck, Assessor Dr. Gallus, beide entschuldigt und ersetzt durch die Herren Dr. Lorey und F. Th. F. Roques, ferner der Herren Dr. Körner und Auditeur Dr. Thomas, beide ebenfalls entschuldigt.

§. 26. Auf der Tagesordnung war:

1) Antrag des Herrn H. Minoprio: die Aufhebung der im Gesetze vom 1. Sept. 1824 enthaltenen Bestimmung, daß jährlich nicht mehr als zwei solcher israelitischen Ehen geschlossen werden sollen, bei welchen der Mann oder die Frau fremd ist.
2) Senatsvortrag vom 28. Nov. d. J.: den Vertrag Preußens mit den Regierungen von Hannover, Oldenburg und Braunschweig betreffend.
3) Antrag des Herrn H. Mack: die authentische Interpretation des §. 22. der Wechselordnung betr.
4) Kommissionsbericht vom 6. Dez. d. J.: Erleichterung des Verkehrs und Abänderung der in der Stadtwaage zu entrichtenden Gebühren betr.
5) Kommissionsbericht vom 6. Dez. d. J.: die Tarrollen der Marktmeister-Gebühren, des Holz-, Kohlen-, Kraut- und Besenabfalls, des Unterkaufs von lebendigem Vieh, und des Viehschreibers betr.
6) Antrag des Herrn Dr. Reinganum: die vertragsmäßige Aufhebung der Nachsteuer und Abzugsgelder nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit betr.

§. 27. Das Protokoll der vorletzten Sitzung vom 18. v. M. *) wird verlesen und genehmigt.

Sodann werden Herr J. L. Schaller und der als Suppleant neueingetretene Herr Dr. Lorey nach Vorschrift der Konstitutions-Ergänzungsakte in Eidespflichten genommen.

§. 28. Hierauf verliest Herr H. Minoprio seinen oben bemeldeten Vortrag, lautend, wie folgt:

„Darf man sich auf die allgemeine Erfahrung berufen, so hat das Gesetz vom 6. März 1834 **), wodurch die, hinsichtlich der Zahl der israelitischen Ehen früher vorgeschriebene Beschränkung aufgehoben wird:

*) S. oben S. 212.
**) S. Gesetz- und Statutens. Bd. 5. S. 179.

Digitized by Google

„„insoweit solche, zwei im israelitischen Bürgerverband stehende Israeliten betraf““

keine der Nachtheile hervorgebracht, welche die Gegner des damaligen Senatsantrags von dessen Erlassung und Ausführung gefürchtet hatten. Es ist keine Uebervölkerung der Juden, kein übermäßiger Andrang derselben zur Verheirathung eingetreten, noch ist die Gewerbthätigkeit unserer christlichen Mitbürger dadurch benachtheiligt worden. Dagegen wurde durch dasselbe der Vortheil erreicht, ein unnatürliches Ehehinderniß zu beseitigen, die Behörden eines, übrigens sehr natürlichen, alljährigen lästigen Supplicirens zu überheben, israelitische Familien von einer, oft sehr drückenden, Sorge zu befreien, und — aus unserer Gesetzgebung einen Uebelstand zu entfernen, der jeden Menschenfreund verletzte, und der den Zeitverhältnissen nicht entsprach.

Die gesetzgebende Versammlung fühlte aber wohl, daß durch dieses Gesetz nicht allem genügt sey, was Humanität und Nächstenliebe fordern, weßhalb sie bei ihrem Beschluß vom 26. Februar 1834 hohem Senat den Wunsch ausdrückte:

„„baldmöglichst prüfen zu wollen, ob und in welcher Art eine Erweiterung der jährlichen Zahl solcher israelitischen Ehen statthaft sey, bei welchen der Mann oder die Frau fremd ist.““

(Jahrb. Bd. 3. S. 246.)

An diesen Wunsch reihe ich meinen jetzigen Antrag. Wenn sich durch das Gesetz vom 6. März 1834, wodurch doch, insofern beide Theile dem hiesigen israelitischen Bürgerverband angehören, für alle hiesige Israeliten keine Ehebeschränkung mehr besteht, für die hiesige christliche Bürgerschaft durchaus kein Nachtheil ergeben hat, so glaube ich mit voller Zuversicht behaupten zu können, daß derselben eben so wenig Nachtheil erwachsen werde, wenn den hiesigen israelitischen Bürgern oder Bürgerinnen, die sich mit Fremden verheirathen wollen, die gleichen Rechte oder Vergünstigungen eingeräumt werden, welche im gleichen Fall den hiesigen christlichen Bürgern zustehen; und unserer Zeit entspricht es wahrlich nicht, daß man durch ein grausames, zudem Niemand Nutzen bringendes Gesetz, einen Theil seiner Mitmenschen in seinen heiligsten Menschenrechten kränkt, weil — sie Juden sind! Es ist durch die rubricirte Beschränkung noch durchaus kein Nutzen erreicht worden, weder für den Staat als solchen, noch für die christliche Bürgerschaft, umgekehrt aber ist der bisherige Zustand dem Interesse unseres ohnedem schon vielfach bedrängten Aerars wirklich schon schädlich gewesen. Wie nämlich im Ganzen der Reichthum eine Unabhängigkeit giebt, die sich über manche Schwierigkeit hinauszusetzen weiß, so haben dem Vernehmen nach mehrere gerade sehr reiche hiesige Israeliten fremde Frauen genommen, ohne abzuwarten, bis die Reihe zur hiesigen Ehe an sie käme, und Töchter hiesiger reicher Israeliten haben eben so Fremde geheirathet, die gerne hiesige israelitische Bürger geworden wären, aber nicht so lange warten wollten, daher lieber in ihrer Heimath die Unterthanenschaft beibehielten und hier auf Permission bei ihren Familien wohnen.

Dadurch haben sich unregelmäßige Familienzustände ergeben, indem von hohem Senat diese von hiesigen Israeliten, ohne Senatserlaubniß geschlossene Ehen nicht anerkannt, und die Kinder nicht in das Geburtsregister eingetragen werden, und die Stadt hat von reichen Leuten, die gerne hiesige israelitische Bürger geworden wären, weder Anzugsgelder erhoben, noch die Entrichtung von Abgaben und Steuern verlangen können.

Wenn nun aber das öffentliche Wohl nicht gerade nach den Gulden bemessen werden darf, die von auswärts her unsere Thore einpassiren, so ist doch nicht zu bestreiten, daß die Hereinziehung großer Kapitalien nicht nur dem Interesse der Gewerbthätigkeit, sondern auch dem des Aerars zu Statten kommt. Der Gefahr gegen das Hereinkommen unbemittelter Israeliten ist aber genügend begegnet, wenn man von fremden Israeliten den Beweis der Ernährungsfähigkeit fordert, wie solches in ähnlichem Fall auch bei Christen geschieht.

Aus diesen Gründen erlaube ich mir den Antrag zu stellen:

daß die hochansehnliche gesetzgebende Versammlung hohen Senat ersuchen wolle, nicht nur Seine hochgefällige Rückäußerung auf deren mit dem Beschluß vom 26. Februar 1834 ausgesprochenen Wunsch zu erlassen, sondern auch ein Gesetz zur Deliberation vorbereiten zu wollen, wodurch die noch bestehende Beschränkung solcher israelitischen Ehen, wovon der eine Theil fremd ist, aufgehoben wird.“

---

Dr. Rapp verliest hiernächst folgende schriftliche zum Protokoll registrirte Abstimmung:

„Ich finde den Antrag des Herrn H. Minoprio so zeitgemäß, den Pflichten einer weisen, lojalen Staatsregierung so sehr entsprechend, und mit den Anforderungen und Rücksichten der ächten Humanität so sehr übereinstimmend, daß ich demselben unbedingt und zwar um so mehr beitrete, als auch ich die vollkommene Ueberzeugung theile, daß hierdurch unserem Gemeinwesen nicht nur keine Nachtheile, sondern vielmehr sogar mögliche Vortheile erwachsen, auf die der Herr Antragsteller zum Theile bereits aufmerksam gemacht hat. Auch darin hat derselbe vollkommen Recht, daß die durch das Gesetz vom 6. März 1834 in Hinsicht auf hiesige Israeliten aufgehobene Beschränkung keineswegs, wie wohl damals ängstliche Gemüther befürchteten, eine unverhältnißmäßige Vermehrung der Ehen oder gar ein Mißverhältniß in Vergleichung mit den Ehen und der Population unserer christlichen Mitbürger veranlaßt habe.

Die israelitischen Individuen haben sich weder in einem früheren Alter, wenn man das Uebergangsjahr selbst abrechnet, noch in einer sehr bedeutend größeren Zahl seit dem Jahre 1834 verehelicht, und eben so wenig hat sich seit jener Zeit die Zahl der Geborenen merklich vermehrt.

Digitized by Google

Das Lebensalter der in die Ehe getretenen Männer stellte sich nämlich durchschnittlich *) heraus:

| | | | |
|---|---|---|---|
| im Jahr | 1831 | auf | 33 1/3 Jahre |
| " " | 1832 | " | 32 2/15 " |
| " " | 1833 | " | 33 5/7 " |
| " " | 1834 | " | 31 29/34 " |
| " " | 1835 | " | 33 1/2 " |
| " " | 1836 | " | 33 3/8 " |

Das Lebensalter der in eben denselben Jahren verehelichten Mädchen und Frauen stellte sich im Durchschnitt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| im Jahr | 1831 | auf | 27 2/15 Jahre |
| " " | 1832 | " | 24 11/15 " |
| " " | 1833 | " | 26 1/7 " |
| " " | 1834 | " | 26 7/34 " |
| " " | 1835 | " | 26 — " |
| " " | 1836 | " | 26 1/2 " |

Die Zahl der verehelichten Paare betrug

| | | |
|---|---|---|
| im Jahr | 1831 | 16 |
| " " | 1832 | 19 |
| " " | 1833 | 16 |
| " " | 1834 | 35 |
| " " | 1835 | 24 |
| " " | 1836 | 28 |

und die Zahl der Geborenen war:

| | | |
|---|---|---|
| im Jahr | 1831 | 69 |
| " " | 1832 | 76 |
| " " | 1833 | 69 |
| " " | 1834 | 61 |
| " " | 1835 | 65 |
| " " | 1836 | 82 |

Aber eine andere Wirkung, und zwar eine sehr einflußreiche und wohlthätige Wirkung hat jene aufgehobene Beschränkung hervorgebracht, nämlich die, daß sich von da an viel weniger israelitische Individuen beiderlei Geschlechts ins Ausland verheirathet haben (— die Zahl solcher ins Ausland Verheiratheten betrug in den Jahren 1825 bis 1832, also in 8 Jahren, 99; in den Jahren 1833 bis 1836, also in den vier letzten Jahren, aber nur 27 —), wodurch offenbar hiesiger Stadt und dem hiesigen Handel, Verkehr und Gewerbswesen im Allgemeinen viele und bedeutende Kapitalien konservirt worden sind.

Diesen wenigen Bemerkungen füge ich nur noch den lebhaften Wunsch bei,

daß die von Herrn H. Minoprio beantragte, humane, wichtige und segensreiche Maßregel recht bald verwirklicht werden möge."

---

Hierauf verliest Herr Ph. J. Passavant nachstehende, ebenfalls zum Protokoll registrirte schriftliche Abstimmung:

"Die Einwendung gegen den Antrag, daß durch Freigeben der Heirathen mit Ausländern oder Ausländerinnen den unbemittelten hiesigen Judensöhnen und Töchtern Gelegenheit zur Versorgung benommen würde und deßhalb dem Gemeindevorstand als bedenklich vorkomme, scheint mir nicht haltbar. Abgesehen von dem gehässigen Zwang, der mit jenem Verbot verbunden ist, und angenommen, daß die Ehe nur als Versorgung und nach dem Werthe des Geldes anzusehen sey, ob zwar diese Voraussetzung keineswegs zu rechtfertigen ist, würde durch Aufhebung jenes Verbots vielen unvermögenden Jünglingen und Mädchen Gelegenheit gegeben, durch Heirath mit wohlhabenden Auswärtigen gerade weil diese hierdurch das hiesige israelitische Bürgerrecht erhalten, eine anständige Versorgung zu erhalten. Zur Verwerthung eines Kapitals im Kaufmanns- oder Gewerbstand findet sich hier bessere Gelegenheit, als in vielen andern Ländern, und mancher vermögende Ausländer mag sich bewogen finden, seine Hand einem hiesigen unbemittelten Mädchen zuzuwenden, wenn er dadurch das israelitische Bürgerrecht erhält, so wie mancher hiesige Unbemittelte durch Heirath mit einer wohlhabenden Ausländerin sich Gelegenheit zur Nahrung und zum Auskommen verschaffen kann. Wollte man einwenden, daß sich diese Gelegenheiten hier ebenfalls fände, so muß ich es bezweifeln. In einem kleinen Cirkel, der durch große Verschiedenheit der Vermögenszustände wieder in viele kleinere abgetheilt ist, findet sich für den Armen und Unbemittelten viel schwerer Gelegenheit, sogenannte vortheilhafte Parthien zu machen; er muß größtentheils in sehr beschränktem Kreise sich niederlassen, und sein Leben in Dürftigkeit oder unverheirathet zubringen.

Durch das Verbot entsteht aber auch für den Staat noch der große Nachtheil, daß viele Töchter reicher hiesiger Israeliten sich im Auslande niederlassen, weil man ihren verlobten Auswärtigen die Erlaubniß, sich hier als Bürger niederzulassen, verweigert. Bei den reicheren Familien wird mehr auf Konvenienz und Neigung, wie bei den Armen, gesehen, und ihre Töchter werden sich nicht abhalten lassen, nach freier Wahl zu heirathen, und lieber dem Ehegatten ins Ausland folgen, als viele Jahre lang die Reihe abwarten. — Daß dadurch dem Staate bedeutende Kapitalien entzogen werden, ist klar, so wie andererseits auch eben so wenig reiche ausländische Mädchen die Reihe abwarten werden wollen, bis ihr hiesiger Verlobter die Erlaubniß erhält, sie zu ehelichen und ihre reiche Mitgift hierher zu bringen. Statt Nutzen für Reiche und Arme sehe ich nur Schaden sowohl für den Einzelnen als für den ganzen Staat.

Aber nicht allein der Geldnutzen, sondern der weit höhere Grund des Eingriffs in die individuelle Freiheit jedes Menschen, von welchem Stande oder welcher Religion er seyn möge, sollte uns bestimmen, zur Abschaffung eines Verbots die Hände zu bieten, das offenbar das Gepräge der Unduldsamkeit und eines in jetziger Zeit nicht mehr passenden Zwanges an sich trägt, so wie es auch von allen Unbefangenen als ein Mißstand in unseren Gesetzen angesehen wird."

---

Nach gepflogener Erörterung erfolgte hiernächst auf vom Herrn Präsidenten gestellte Umfrage mit 60 Stimmen gegen 18 der Beschluß:

*) S. Jahrbücher Bd. 3. S. 192 und 193.

Digitized by Google

die gesetzgebende Versammlung erkläre den Antrag, wie er vorliege, für unzulässig.

Auf weitere Umfrage erfolgte sodann mit 49 Stimmen gegen 26 der fernere Beschluß:

dagegen ersuche die gesetzgebende Versammlung hohen Senat wiederholt, nach Maßgabe diesseitigen Protokolls vom 26. Februar 1834 *) baldigst prüfen zu wollen, ob und in welcher Art eine Erweiterung der jährlichen Zahl solcher israelitischen Ehen, bei welchen die Frau oder der Mann fremd ist, statthaft sey.

§. 29. Der Herr Präsident verliest nunmehr den Senatsvortrag vom 28. Nov. d. J.:

den Vertrag Preußens mit den Regierungen von Hannover, Oldenburg und Braunschweig betr.,

lautend, wie folgt:

„Der Senat hat die offizielle Mittheilung erhalten, daß am 1. d. M. zwischen der Krone Preußens einer Seits und den Regierungen von Hannover, Oldenburg und Braunschweig anderer Seits eine das Einschmuggeln steuerpflichtiger Waaren verhindernde Vereinbarung getroffen worden ist.

So wie nun dieser Vertrag dem gesammten Zollverein nur vortheilhaft seyn kann, so legt der Senat denselben unter Bezugnahme auf Art. 17. der Konstitutions-Ergänzungsakte der gesetzgebenden Versammlung zur Sanktion vor.“

Sodann wurde der Vertrag selbst, so wie der Recheneiamtsbericht, verlesen. Letzterer ist nachstehenden Inhalts:

„Bericht des Recheneiamts vom 27. November 1837 an hohen Senat:

den von Preußen Namens der Vereins-Staaten mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig abgeschlossenen Vertrag d. d. Hannover den 1. November 1837 betr.

Formell war die Krone Preußen nach dem Art. 31. des Staatsvertrags vom 2. Januar 1836 **) zum Abschluß eines Vertrags mit Hannover, Braunschweig und Oldenburg Namens des Zollvereins und hiesiger Stadt ermächtigt. Materiell genommen ist dieser Vertrag, insofern er dem Einschmuggeln steuerpflichtiger Waaren vorbeugen soll, für den Gesammtverein und auch für Frankfurt vortheilhaft, da nichts dem hiesigen Handel mit fremden Waaren verderblicher seyn kann, als die Konkurrenz mit solchen Verkäufern, welche den darauf bestehenden Zoll nicht bezahlt haben. Wir glauben daher, daß der fragliche Vertrag ohne Anstand von Seiten hiesiger Stadt zu ratifiziren ist.“

Ohne Umfrage wurde hierauf beschlossen:

die gesetzgebende Versammlung ertheile in Gemäßheit Senatsvortrags vom 28. November d. J. dem vorgelegten Vertrage d. d. Hannover den 1. November d. J. sammt Anlagen die verfassungsmäßige Sanktion.

(Fortsetzung folgt.)

*) S. Jahrb. Bd. 3. S. 246.

**) S. Jahrb. B. 7. S. 58.

## Toaste beim Guiollett's Festmale.

Bei dem nach der Inauguration des Guiollettschen Monuments am 4. Dez. d. J. im englischen Hofe veranstalteten Festmale brachte der Präsident des Comité's, Herr Obristwachtmeister von Lukacsich, in geeigneten Zwischenräumen folgende Toaste aus:

1) Meine Herren! als Freunde und Verehrer unseres unvergeßlichen Guiolletts haben wir uns hier versammelt; ich glaube Ihren Gefühlen zu begegnen, und der Veranlassung dieses Males nicht besser entsprechen zu können, als wenn wir das Andenken an ihn, den Begründer unserer herrlichen Promenaden, zu dessen Ehre heute ein Monument in Mitten seiner Schöpfung enthüllt worden, mit dankbarem Herzen feiern.

Mögen die Gefühle der Dankbarkeit für seine schöne Schöpfung, womit er sich in den Herzen aller seiner Mitburger zwar ein unsichtbares, aber gewiß noch dauernderes Denkmal als jenes eherne errichtet hat, so lange fortbestehen, wie seine Schöpfung; möge er in den spätesten Zeiten noch als Frankfurts Wohlthäter und Bürgerfreund gepriesen werden. Das Andenken Guiolletts lebe recht lange hoch!

2) Auf die Gesundheit des tüchtigen Schülers Thorwaldsen's, unseres allverehrten Bildhauers Herrn Eduard v. Launitz, der mit eben so viel Geschicklichkeit, Kunst und Beharrlichkeit das herrliche Monument unseres unvergeßlichen Guiolletts zu unser aller vollsten Zufriedenheit und zur Ehre unserer Vaterstadt so meisterhaft ausgeführt. Möge er für immer unter uns weilen, seine Gediegenheit in jeglicher Beziehung nach Verdienst anerkannt, möge er Frankfurts Thorwaldsen werden!

3) Auf das Wohl aller Derjenigen, durch deren Mitwirkung und Theilnahme das Monument Guiolletts zu Stande gebracht worden, und auf das Wohl und fernere Gedeihen unseres Städel'schen Instituts und unseres Kunstvereins, die auch kräftigst zu diesem Zwecke beigetragen haben. Mögen dieselben zur Beförderung aller schönen Kunste in unserer Vaterstadt recht lange segensreich fortbestehen, und sich eines immer glänzenderen Erfolges erfreuen; sie leben hoch!

Den ersten Toast erwiederte Herr Moritz Getz folgender Maßen:

„Es ist allgemein und einem jeden Herrn Mitgliede des verehrl. Comité's des Guiollett'schen Denkmals bekannt, mit welcher rastlosen Thätigkeit, Eifer und theilnehmender Hingebung sich dessen würdiger Herr Präsident sowohl bei dieser Gelegenheit, als auch bei sehr vielen anderen Veranlassungen bewährt hat und fortwährend bewährt, wo es die Erreichung eines guten und gemeinnützigen Zweckes gilt, weßhalb ich mich aufgefordert fühle, demselben im Namen aller Anwesenden ein herzliches Lebehoch zu bringen!“

Auf den zweiten Toast antwortete Herr Eduard von Launitz:

„Ich danke Ihnen auf das verbindlichste für das mir gegebene Zeichen Ihrer Zufriedenheit mit meinen schwachen Leistungen.

Dem verehrten Comité des Monuments Guiolletts

Digitized by Google

aber statte ich meinen herzlichsten Dank für den Eifer und die Theilnahme ab, die dasselbe an dem Werke genommen, mit dessen Ausführung es mich beauftragte. Da Anerkennung des guten Willens und Freude an dem Geleisteten, des Künstlers bester Lohn ist, so muß ich hier anerkennend erklären, daß ich diesen schönen Lohn von mehreren Mitgliedern des Comité's auf das reichlichste empfangen habe, wofür ich denselben hier öffentlich meinen lebhaftesten Dank sage. Ich lade Sie daher, meine Herren, ein, auf das Wohl der Mitglieder des Comité Guiollett Ihr Glas zu leeren. Sie leben hoch!«

Auf den dritten Toast antwortete Herr Fr. John Namens des hiesigen Kunstvereins:

»Ich danke dem Herrn Präsidenten des Guiolletts-Comité für die ehrende Erwähnung der Direktion des Frankfurter Kunstvereins, welche einen Beitrag zu den Kosten des heute geweihten Denkmals bewilligte; sie that es mit um so größerem Vergnügen, jemehr der Zweck ihres Fonds für öffentliche Werke, Kunstwerke zu fördern, durch die treffliche künstlerische Ausführung des Guiollettschen Denkmals erreicht schien. Der Dank gebührt aber nicht minder den sämmtlichen geehrten Mitgliedern unseres Vereins für deren seitherige wohlwollende Unterstützung, und indem ich denselben hier öffentlich ausspreche, bitte ich Sie, meine Herren, einen Becher zu leeren auf das Wohl der Mitglieder des Kunstvereins; sie leben hoch! und möge deren Zahl sich fortwährend mehren zum Besten der Künstler und vor allem zu stets lebendigerer Entwickelung des ächten Kunstsinns, dessen Zeugen öffentliche Werke sind.«

## Der Verein zur Beförderung der Handwerker unter den israelitischen Glaubensgenossen

hat vor kurzem seinen zwölften Bericht *) über den Bestand und Fortgang desselben veröffentlicht.

In diesem Berichte sagt das löbl. Comité des Vereins unter andern:

»Der Verein ist in ungestörtem Fortgange begriffen. Seine Mitglieder sind noch von demselben Eifer beseelt, welcher bei seinem Entstehen ein so kräftiges Wirken möglich gemacht hat. Der sich täglich mehr entfaltende segenreiche Erfolg der Thätigkeit dieser nun schon über dreizehn Jahre zählenden Stiftung hat das Belebende der Neuheit ihres ersten Erscheinens ersetzt, und erhält die Theilnahme in fortdauernder Anregung und Wärme. Regierungen und Privaten, christliche und israelitische Glaubensgenossen bieten sich die Hände, um durch gemeinsames Zusammenwirken der israelitischen Jugend in dem Bestreben beizustehen, sich der bürgerlichen Gesellschaft durch bürgerliche Thätigkeit einzuverleiben. Auch hat der schwer angefachte Wille der Unterstützten dadurch Kräfte gewonnen und Wurzel zu fassen angefangen. Es wird nicht mehr unschlüssig und gleichsam versuchsweise, sondern mit wohlbedachter Wahl, festem Vorsatze und sicherem Vertrauen zum Handwerke geschritten. Die häufigen Beispiele ehrenvoller Niederlassung in Ländern, deren Besuch sich die Unterstützten nie hätten träumen lassen, leuchten aufmunternd vor. Nicht nur in die größten Städte unseres Welttheils, selbst bis nach Amerika sind Zöglinge des Vereins auf ihren Wanderungen gedrungen. So ist in einem Jahrzehnte fast nachgeholt, was Jahrhunderte versäumt worden, und dies alles ist das Werk bürgerlicher Erhebung, welche selbst, wo sie nur aus der Ferne winkte, das regste Streben hervorrief.

Dieser beständige Entwickelungsgang macht es nothwendig, die Bestimmungen der Statuten des Vereins von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen. Dies ist im verflossenen Jahre geschehen, und der Verein hat bei dieser Gelegenheit eine ansehnliche Ausdehnung seines Wirkungskreises erhalten. Es ist nämlich auf Ansuchen des löblichen israelitischen Gemeindevorstandes zu Offenbach im Oktober 1836 die Aufnahme dieser Stadt in denselben verfügt worden.

Im Uebrigen mußte bei den bestehenden, ziemlich umfassenden Grenzen des Vereins-Wirkungskreises beharrt werden, ungeachtet es auch in dieser Beziehung an Anträgen auf Erweiterung nicht gefehlt hat. Vielmehr hat gerade die Ausdehnung des Vereinsbezirks zusammengenommen mit der Schwierigkeit der Beaufsichtigung auf den Dorfschaften zu einer Einschränkung bei der Aufnahme von Lehrlingen Anlaß gegeben. Es wird nämlich vermöge einer ebenfalls durch einen Ausschuß genehmigten Maßregel bei der Wahl der Meister vor allem darauf gesehen, daß dieselben in Städten oder größeren Ortschaften ihren Wohnsitz haben. Die Meister auf den Dorfschaften liegen nicht immer ausschließlich dem Handwerke ob, und die in diesem Jahre bei Ausschreibungen zur Regel gemachten vorgängigen Prüfungen fielen bei Lehrlingen solcher Meister häufig ungünstig aus. Der größere Kostenaufwand in Städten wird durch die Vortheile gründlicheren Unterrichts in denselben bei weitem aufgewogen.

Unseren Lehrlingen vom Lande diese Vortheile in hiesiger Stadt zu verschaffen, ist durch die in diesem Jahre erfolgte Beseitigung der Hindernisse, welche ihrer Einschreibung früher im Wege standen, möglich geworden, und der Verein ist den hiesigen hochverehrlichen Behörden hiefur zum innigsten Danke verpflichtet.

Um den hierdurch vermehrten Bedürfnissen für die Lehrlinge gewachsen zu seyn, mußte dem mit jedem Jahre zunehmenden Andrange von Unterstützungsgesuchen angehender Meister Schranken gesetzt werden.

Die Gesammtzahl der Unterstützten stieg in diesem Jahre auf 418, von welcher 200 dem Großherzogthum, 69 dem Kurfürstenthum Hessen, 34 der Landgrafschaft Hessen-Homburg, 56 dem Herzogthum Nassau, 14 dem Königreich Baiern und 45 der Stadt Frankfurt angehören.

Neu aufgenommen wurden 18 Lehrlinge, und 26 traten nach vollendeter Lehrzeit und bestandener Prüfung in den Gesellenstand. Zur Wanderschaft wurden 30 Gesellen und 6 bei ihrer Niederlassung als Meister unter-

*) Vgl. Jahrb. Bd. 8. S. 242.

Digitized by Google

stützt. Außerdem erhielten 59 Lehrlinge Kleidungsstücke, 13 besondere statutenmäßige Geldunterstützungen, 41 das zum Handwerk erforderliche Werkzeug und für 18 wurde der Unterricht in verschiedenen Hülfswissenschaften bestritten. Am 1. September 1837 befanden sich 59 Lehrlinge bei ihren Meistern.

Am Schlusse des vorigen Geschäftsjahrs traten Herr Dr. phil. M. Reiß, welcher sich durch mehrjährige einsichtsvolle Leitung der Verwaltung, und Herr S. B. Spiro, welcher sich durch unermüdliche Thätigkeit als Inspektor viele Verdienste um den Verein erworben haben, aus der Verwaltung. An ihre Stelle wurden die Herren Theodor Bamberger und C. M. Höchberg zu Verwaltungsmitgliedern erwählt.

Nächst der Bereitwilligkeit, mit welcher von den hochverehrlichen Regierungsbehörden der betreffenden Distrikte jede Auskunft ertheilt, jeder Vorschub geleistet wurde, verdienen die Bemühungen der auswärtigen Inspektoren die dankende Anerkennung der Verwaltung. Nicht minder sind wir den Vorstehern und Lehrern der löblichen hiesigen Sonntagsschule für die Sorgfalt, welche sie auch in diesem Jahre auf die Zöglinge des Vereins verwandten, so wie den Herren C. J. Frank, Sattlermeister, H. Kothe, Schreinermeister, L. Löwenick, Schneidermeister, A. Mabling, Schuhmachermeister, C. W. Rebesberger, Schneidermeister, und J. L. Sichel, Drehermeister, für die gefällige Uebernahme der Prüfung auszuschreibender Lehrlinge Dank schuldig.

Bei so lebhafter Theilnahme und stets zunehmender Mitwirkung, welche der Verein bereits eine lange Reihe von Jahren auf allen Seiten findet, bedarf es kaum des Wunsches, dieses Wohlwollen auch fernerhin dieser Anstalt zugewendet zu sehen.«

Die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben vom 1. September 1836 bis dahin 1837 liefert folgendes Resultat:

| | fl. | kr. | fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| **Einnahmen:** | | | | |
| 1) Saldo vom 1. September 1836 . . . . | | | 1352 | 39 |
| 2) Beiträge vom 1. Sept. 1836 bis dahin 1837 | | | 2499 | 51 |
| 3) Zinsen in diesem Zeitraum . . . . . | | | 48 | — |
| 4) Geschenke . . . . . | | | 499 | 45 |
| | | | 4400 | 15 |
| **Ausgaben:** | | | | |
| 1) Lehrgeld: fl. kr. | | | | |
| beim Eintritt in die Lehre . . . . 238. 20 | | | | |
| in der halben Lehrzeit und beim Austritt 983. 20 | 1221 | 40 | | |
| 2) Ein- und Ausschreibgebühr . . . . . | 79 | 27 | | |
| 3) Werkzeug . . . . . | 136 | 19 | | |
| 4) Unterricht und Materialien . . . . . | 57 | 16 | | |
| 5) Unterstützung an angehende Meister . . . | 196 | 11 | | |
| 6) „ „ Gesellen und zur Wanderschaft . | 606 | — | | |
| 7) „ „ Lehrlinge: | | | | |
| Kleidungsstücke . . . . fl. 562. 31 kr. | | | | |
| Sonstige Bedürfnisse . . . „ 74. 25 „ | 636 | 56 | | |
| 8) Verwaltungskosten . . . . . | 204 | 31 | | |
| | | | 3138 | 20 |
| Saldo . . . . | | | 1261 | 55 |

## Ueber die Beiträge zum Schulgeld für katholische arme Kinder.

Die Nr. 32. dieser Blätter vom 30. Nov. d. J. enthält sehr interessante »Aktenmäßige Aufklärungen über das vermeintliche Mißverhältniß zwischen denjenigen Beiträgen, welche für katholische arme Kinder und jenen, welche für arme Kinder der protestantischen Konfession aus dem Aerar gegeben werden.«

Aufklärungen dieser und ähnlicher Art über anscheinend verworrene Verhältnisse oder vermeintliche Mißstände sind um so erfreulicher und dankenswerther, als sie nicht nur zur Beseitigung von Mißverständnissen, sondern auch zur richtigen Beurtheilung obrigkeitlicher Maßnahmen wesentlich beitragen, und Ununterrichtete überzeugend belehren, Uebelwollende aber wenigstens — beschämen.

Zur weiteren Vervollständigung der in den obigen »aktenmäßigen Aufklärungen« enthaltenen Angaben sey übrigens noch die Bemerkung erlaubt, daß außer den darin erwähnten 265 armen Kindern, für welche der Staat das Schulgeld bezahlt, die löbliche Armenverwaltung der katholischen Gemeinde noch überdies aus milden Beiträgen, Vermächtnissen und Stiftungen das Schulgeld und die Anschaffung von Büchern, Schreibmaterialien ꝛc. für 150 arme Kinder bezahlt, die größtentheils Eltern angehören, welche, da sie schon lange Zeit hier wohnen, und ihr auswärtiges Heimathsrecht verloren haben, zwar füglich von hier nicht hinweg gewiesen werden können, aber auf freien Schulunterricht einen Anspruch nicht haben. Ein fernerer, in obigen »aktenmäßigen Aufklärungen« nicht berührter Grund, weßhalb das Bedürfniß eines jährlichen Zuschusses für das Schulgeld katholischer armer Kinder seit vier bis fünf Jahren so sehr gesteigert worden ist, möchte wohl in dem Umstand zu suchen seyn, daß der seelige Herr geistliche Rath Marx dafür und zwar größtentheils aus eigenen Mitteln jährlich 3000 fl. verwendet hat, welche Summe nach seinem Tode auf die Hälfte reducirt werden mußte, weil einestheils die Mittel dazu abgingen, und man es anderntheils für unnöthig und bedenklich hielt, dem Staate selbst seine deßfallsigen Verpflichtungen abzunehmen.

## Je länger, je lieber.

### Bemerkungen über den Aufsatz in Nr. 31 dieser Blätter, das Verfahren bei Aktenversendungen betr.

Was über die Vorzüge des mündlichen Verfahrens dort gesagt wurde, ist richtig. Von einem ehemaligen Mitgliede des gesetzgebenden Körpers, das dazu von letzterem beauftragt war, wurde aber einst der Vorschlag einer Konkursordnung, die zur möglichst schnellen Beendigung führen müsse, ausgearbeitet *). Das Projekt, zwischen dem englischen und französischen Konkursver-

*) S. Dr. Bender Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung in den Jahren 1816 — 1831. S. 132. (Anmerk. d. Red).

Digitized by Google

fahren mit Auswahl die Mitte haltend, und auf wenige Monate das ganze Verfahren in der Regel concentrirend, wurde geliefert, und um so bereitwilliger aufgenommen, als darin ein Meer von Mißbräuchen abgeschnitten war, wohin das groteske ja tödtende Vollmachtswesen, so wie die Umschweife der Liquidation gehören, ferner die richterliche Einmischung in alle Kleinlichkeiten der Masseverwaltung, welche die Gesammteigenthümer der Masse zusammt den Kuratoren wie Kinder im Flügelkleide von Schritt zu Schritt herumführt, und einen Ballen Dekreturen häuft über Dinge, worüber die Kreditoren mit zwei Worten unter sich einig geworden wären. Was am meisten anzusprechen schien, war aber die Art, wie alle wirklich streitigen Fragen scharf gesondert, und in Folge mündlicher Diskussion mit Zuziehung von Kaufleuten in einer oder in wenigen Sitzungen geschlichtet werden sollten. Hier waltete zugleich die Absicht vor, die Wohlthaten eines solchen mündlichen Verfahrens gelegentlich fühlen zu lassen.

Der Vorschlag ging damals, nämlich vor siebenzehen Jahren! an den Senat und ist nicht wieder zurückgekommen.

Bei dieser Gelegenheit kann aber die Bemerkung nicht unterdrückt werden, daß wenn in das Lob des mündlichen Verfahrens in jenem Aufsatze die Bemerkung eingeschlichen ist, das mündliche Verfahren verschwinde spurlos, dieses nicht so ausgelegt werden dürfe, als existirte nichts Schriftliches. Im Gegentheil kann mündlich nie über die Gründe, die durch schriftliche Signifikation vorher, wenn auch kurz und im Allgemeinen der Gegenparthie angedeutet sind, diskutirt werden. Hieraus ergiebt sich freilich schon, wie dünne die Akten bleiben müssen, weil jede Parthie die andere erst bei dem mündlichen Vortrag durch die Stärke ihrer Mittel überraschen möchte. Bei uns stirbt der Richter über der Langenweile des Lesens oft fader Entwickelungen. Er muß ein Held seyn und doppelt gebarnischt, um siegreich durch das Dickicht zu dringen, und am Ende zu wissen, was er gelesen und wobei er zu weilen habe, während mündlichen Digressionen durch den Präsidenten vorgebeugt wird.

## Wechselrecht.

### Wann muß die Nachricht von dem erhobenen Proteſt im Falle ertheilt werden, wenn der Vormann, an welchem der Regreß genommen werden will, dahier wohnt?

Unsere Wechselordnung übergeht diese, wie so manche andere wichtige Fragen, mit — Stillschweigen. In derselben ist nur davon, wie es mit dieser Nachrichtsertheilung gehalten werden soll, wenn der Vormann auswärts wohnt, im Art. 27. etwas enthalten. Natürlich also, wenn über eine im Gesetze selbst unentschieden gelassene Frage Zweifel und schon oft Differenzen und Rechtsstreitigkeiten entstanden sind. Viele, und unter diesen hauptsächlich Siegel in seiner Einleitung in das Wechselrecht, B. 2. Kap. 2. §. 11., sind der Ansicht, daß, wenn der Vormann am nämlichen Orte wohnt, die Nachricht sogleich gegeben werden müsse. Andere dagegen halten dies nicht für nöthig, sondern berufen sich auf die Analogie des oben allegirten Art. 27. der Wechselordnung, welcher bei solchen anderwärtshin zu versendenden Protesten sogar die Uebergehung des ersten Posttages ungestraft übersehe. Und allerdings hat diese letztere Ansicht das meiste rechtliche Gewicht für sich. Denn diese Analogie läßt annehmen, daß in dem Falle, wo der Vormann dahier wohnt, die Nachricht wohl ebenfalls nicht sogleich, sondern auch den nächstfolgenden Tag, nach erhobenem Proteste, geschehen dürfe, ohne den Verlust des Wechselregresses zu gewärtigen zu haben. Ja man kann sogar noch weiter gehen, und behaupten, daß, wenn dieser folgende Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, die Nachrichtsgebung alsdann auch noch, ohne Nachtheil, auf den weiter darauf folgenden Werktag verschoben werden kann. Denn an Sonn- und Feiertägen sollen die weltlichen und Geld- oder Handlungsgeschäfte dergestalt ruhen, daß nach dem Art. 20. der Wechselordnung diese Täge nicht einmal unter die Diskretionstäge gezählt werden dürfen, und, wenn der Verfalltag auf einen Feiertag fällt, ist im Art. 38. der Wechselordnung nur allein gegen die Juden *) ex privilegio odioso festgesetzt, daß sie alsdann einen Tag früher, nämlich schon am Freitage zahlen müssen.

## Bürgermeisterwahl **).

In der außerordentlichen Sitzung hohen Senats vom 11. d. M. ist Herr Syndikus Schöff Dr. J. G. C. Thomas zum älteren, und Herr Senator Dr. Eduard Franz Souchay zum jüngeren Bürgermeister für das Jahr 1838 durch Kugelung erwählt worden. Mit in der Kugelung bei der Wahl zum älteren Bürgermeister waren die Herren Syndikus Schöff Dr. Joh. Friedrich von Meyer und Syndikus Schöff Dr. Ferd. Mar. Starck, und bei der Wahl zum jüngeren Bürgermeister die Herren Senator Dr. Friedr. Phil. Usener und Senator Dr. Joh. Friedr. Schmid.

*) Da übrigens das Gesetz vom 1. September 1824 in Art. 1. (Gesetz- und Statutensamml. Bd. 4. S. 224) ausdrücklich bestimmt, daß

„sie in allen Gewerbs-Abgaben, so wie in allen privatbürgerlichen Beziehungen mit den Bürgern hiesiger Stadt gleich behandelt, und daß alle frühere desfallsige gesetzliche Bestimmungen ausdrücklich und für immer aufgehoben"

seyn sollen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die im Art. 38. enthaltene Vorschrift jetzt eben so wenig mehr Gültigkeit habe, als alle übrigen ähnlichen Vorschriften der Wechselordnung z. B. im Art. 37. wonach die Juden, welche an Christen einen Wechsel zu zahlen haben, die Zahlung den Christen in das Haus zu bringen schuldig waren; ferner Art. 8. 16., so wie in der Stadtreform. Thl. 1. tit. 12. §. 17., tit. 30. §. 2flg., tit. 33. §. 11., Thl. 2. tit. 12., tit. 18. §. 6. u. dgl. m. (Anm. d. Red.)

**) Vgl. Jahrb. Bd. 8. S. 207.

Digitized by Google

In der nämlichen Sitzung hohen Senats wurde Herr Senator Dr. Eduard Ludwig Harnier zum Stadtgerichtsdirektor für das Jahr 1838 erwählt. *)

## Kirchliche Gemeindeangelegenheiten **).

Aus der am 6. u. 7. Nov. d. J. stattgehabten Abstimmung der Mitglieder der löbl. evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde hat sich ergeben, daß nachfolgende Bürger zu neuen Vorstandsmitgliedern durch Stimmenmehrheit erwählt worden sind, und zwar zu Aeltesten die Herren: Dr. jur. Joh. Wilh. Joseph Pfarr, Direktor Ehregott Wilh. Gottl. Bagge, Gottfried Wagner-Lindheimer, Joh. Ernst Bein, Joh. Jak. Nortz, Joh. Gerhard Heimpel, und zu Diakonen die Herren: Georg Heyder, Gerhard Schiele, Georg Friedrich Wolf, Joh. Dan. Heinrich Keßler, Georg Heinrich Eduard Lindheimer, Phil. Jakob Brofft.

Hiernächst haben nachfolgende Ernennungen stattgefunden:

Herr Ferdinand Wilh. Mack wurde zum Senior, und Herr Dr. jur. Joh. Wilh. Joseph Pfarr zum Vicesenior erwählt.

Deputirt wurden:

1) zur St. Paulskirche die Herren: Karl Phil. Hörle, Joh. Kasp. Joseph Einbigler, Ehrenfried Wecker, Eduard Eyßen-Fellner, Wilhelm Ludwig Scholl, Dr. jur. R. E. F. Karl Rumpf.

2) zur St. Katharinenkirche die Herren: Joh. Friedr. Ponfick, Georg Wilh. Cronberger, Gottlob Heinr. Jahn, Karl Phil. Martin, Friedr. Mar. Macher.

3) zur St. Peterskirche die Herren: Vicesenior Dr. jur. Pfarr, Joh. Rudolph Kahles, Joh. Jakob Nortz, Georg Friedr. Wolff, Georg Heinrich Ed. Lindheimer, Phil. Jakob Brofft.

4) zur heil. Geistkirche die Herren: Direktor E. W. G. Bagge, Joh. Ernst Bein, Dr. jur. Jul. Aug. Scharff, Joh. Dan. Heinr. Keßler.

5) zur Weißfrauenkirche die Herren: Karl G. Schmidt-Lindheimer, Gottfr. Wagner-Lindheimer, Joh. Gerh. Heimpel, Joh. Adam Abt, Lorenz Friedr. Finger, Georg Heyder.

6) zur heil. Dreikönigskirche die Herren: Joh. Hartm. Valentin, Andr. Christ. Abel, Ludw. Jak. Lebr. Herm. Fleck, Oberlehrer J. H. Jeckel, Apotheker Phil. Ohlenschlager, Remigius Rumbler.

7) zu den Stiftungskirchen und Betsälen die Herren: Senior Friedr. Wilh. Mack und Dr. jur. Friedr. Kugler.

*) Die übrige Aemterbesetzung wird in der nächsten Nummer mitgetheilt werden.

**) Vgl. oben S. 186.

Durch die am 14. und 15. Nov. d. J. stattgehabte Abstimmung der Mitglieder der löbl. katholischen Kirchengemeinde sind die Herren Dr. jur. Jak. Heinr. Theod. Mülhens, Germain Berna, Konr. Kasp. Weigenand, Heinr. Verhuven, Gottl. Georg Bögner und Dr. jur. Joh. Theod. Jos. Wiesen, welcher letztere für den kürzlich verstorbenen Herrn Franz Heider eingetreten ist, zu Vorstandsmitgliedern erwählt worden.

In der darauf folgenden Sitzung löbl. Vorstands der kathol. Kirchengemeinde fanden sodann folgende Wahlen und Ernennungen Statt:

I. Herr E. J. v. Mörs wurde von neuem zum Senior, und die Herren G. Brentano-Laroche und C. Springsfeld zu Subsenioren erwählt.

II. Deputirt wurden für das Kirchenjahr 1837/38:

1) Zur St. Bartholomäikirche die Herren: Anton Busch, Wolf. Julius Lindt, Vinc. Winzheimer, Hofrath Forsboom und Dr. Jakob Mülhens;

2) zur Liebfrauenkirche die Herren: Michael Brönner, Anton Hörster, Franz Kilian Ott, Heinrich Minoprio und Aktuar Hert;

3) zur St. Leonhardskirche die Herren: Christ. Konr. Schäffner, Assessor P. Herrfeld, Dr. Leonhard Haus, Konr. Kasp. Weigenand und Heinr. Verhuven;

4) bei den katholischen Kirchen-Kapellen und Betsälen, bei öffentlichen Erziehungs-, Armen-, Kranken,- oder Strafanstalten insgesammt die Herren: Inspektor Franz Val. Leykam, Gottl. Georg Bögner und Dr. jur. Wiesen.

III. Zum Konsulenten des Vorstandes wurde Herr Dr. F. Geidner ebenfalls von neuem erwählt.

## Die ständige Bürgerrepräsentation

hat in ihrer Plenarsitzung vom 7. d. M. Herrn Hetzler-Harnier zum Mitgliede hochlöblicher Schuldentilgungs- und Einkommensteuerkommission erwählt.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 6. Dezember:

302) Herr Herrmann Bockmühl, aus Elberfeld, luth., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Ch. M. Fr. Ries, als Handelsmann. A. XC.

303) Herr Joh. Dav. Fösch, seitheriger Gemeindsmann zu Bornheim, als Oekonom, und

304) dessen Ehefrau, Kath., geb. Schmidt, zu Niedererlenbach wohnhaft.

305) Frau Mar. Marg. Wilh. Ziegler, geb. Pflugmacher, hiesige Beisassentochter, reform., des hiesigen Bürgers und Schlossermeisters, Herrn Konr. Ziegler, Ehefrau. F. 28.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 20 bis 30 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. E. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 36.** Dienstag den 19. Dezember 1837. **Bd. 10.**



Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung. — Ueber das allgemeine Adreßbuch der freien Stadt Frankfurt. — Adel und Adelsstand. — Aemterbesetzung. — Stadtwehrangelegenheiten. — Bürgeraufnahmen.


## Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 16. Dezember 1465 erhält die Stadt von Kaiser Friedrich III. ein Privilegium, daß sie alle, welche sich außer ihrem Gebiete in ihrem Territorium aufhalten, auf Erfordern eines Klägers, wegen Geld- und anderer Schulden arretiren lassen möge.

Den 17. Dezember 1761 stirbt Herr Heinr. Wilh. Schmidt, welcher im Jahre 1740 zum Mitgliede des Bürgerkollegs erwählt worden war.

Den 18. Dezember 1730 wird Herr Dr. Erasmus Schlosser, geb. den 1. August 1696 in den Senat gewählt. Mit ihm in der Kugelung waren die Herren Remigius von Klettenberg und Joh. Karl Münch, und das damalige Conclave der Wähler bestand aus den Herren Schöff Bertram, Schöff Bartels, Schöff von Kellner, Senator von Glauburg, Sen. von Fichard, Sen. Dr. Textor, Gros des Raths, Schiele des Raths, Sauer des Raths. Er wurde Schöff den 14. September 1744, bekleidete das jüngere Bürgermeisteramt 1736 und das ältere 1757 und 1764, und starb den 23. Juli 1773.

Im Jahre 1712 den 12. Oktober wird Karl VI., König von Spanien, dahier von sämmtlichen Kurfürsten zum römischen König und künftigen Kaiser erwählt. Den 19. Dezember hält derselbe seinen feierlichen Einzug und den 22. wird er im Dom gekrönt.

Durch Dekret vom 20. Dezember 1811 wird Herr Adolph Karl v. Humbracht, großherzoglich frankfurtischer Kämmerer, in Rücksicht seiner dem Staate geleisteten Dienste, auch durch vormalige Militärdienste erworbenen Erfahrung, zum Generalmajor und Kommandanten des sämmtlichen Bürgermilitärs des Großherzogthums, vornehmlich in den Hauptstädten Frankfurt, Aschaffenburg, Fuld und Hanau, dergestalt ernannt, daß er dieses Bürgermilitär anzuordnen, zu inspiciren und sich zu diesem Ende alle Jahre in die drei letztgenannten Städte persönlich zu begeben habe.

Den 21. Dezember 1384 ertheilt König Wenzel hiesiger Stadt ein Privileg, worin alle Meßfreiheiten bestätigt werden und jede Messe noch auf 14 Tage verlängert wird.

Den 22. Dezember 1796 kommt Herr Schöff Friedr. Maximil. v. Lersner, geb. den 28. August 1736, welchen die Franzosen den 7. August 1796 als Geißel weggeführt hatten, von Paris zurück. Er war Rathsglied seit dem 1. Juni 1767, älterer Bürgermeister 1789 und starb den 17. Juli 1804.

## Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

V. Sitzung. Samstag den 9. Dezember 1837.
Vormittags 10 Uhr.
(Fortsetzung.)

§. 30. Herr H. Mack verliest nunmehr seinen Antrag:

die authentische Interpretation des §. 22. der Wechselordnung betr.

lautend, wie folgt:

„Der Paragraph 22. der Wechselordnung, folgendermaßen lautend:

„„Deßgleichen soll in Fällen, da der Acceptant vor oder gleich nach der Verfallzeit fallit würde, der Inhaber des Briefs so fort zu protestiren, und dessentwegen seinem Mann Nachricht zu geben verbunden seyn, dargegen Macht haben, den Indossanten oder Trahenten zu Stellung der Bürgschafft mit Unterpfand, oder an derer vergnüglicher Versicherung anzuhalten, daß sein Wechselbrief auf die Verfallzeit bezahlet, oder wann derselbige mit Protest di non pagamento zurück komme, solcher von ihm mit Wechsel, Rückwechsel, Provision und Unkosten vergnügt werden solle, den Wechselbrief aber muß der Inhaber nichts destoweniger bis zur Verfallzeit behalten, und sodann die Bezahlung nochmahl suchen, auch in deren Entstehung fernerweit protestiren, weilen es geschehen kan, daß von dem Zieher oder einem der Indossanten auf eingenommene Nachricht von dem Falliment des Acceptanten anderwärtige Anstalt zur Zahlung gemacht, und also die Retour ersparet werde,““

wird seit einer Reihe von Jahren höchst verschieden ausgelegt, weil viele der hiesigen Geschäftsleute die Worte

„„wenn der Acceptant vor oder gleich nach der Verfallzeit fallit würde““

sich dahin erklärten, daß der Wechselinhaber verpflichtet wäre, auf umlaufende Gerüchte, oder auf einzelne vor der Insolvenz des Acceptanten wegen Mangel Zahlung erhobener Proteste hin, sofort sogenannte Securitätsproteste fertigen zu lassen.

Da durch dieses Verfahren, welchem ein sicherer Anhaltspunkt durchaus abgehet, viele Kosten und eine große

Digitized by Google

Rechtsunsicherheit entstanden, so hatte die hiesige Handelskammer schon im Jahre 1831 das hochlöbliche Rechenei- und Rentenamt ersucht, sich bei hohem Senate dahin zu verwenden, daß der §. 22. der Wechselordnung eine authentische Interpretation erhalte, worauf unter dem 8. März 1831 ein Beschluß dieser hohen Behörde nachstehenden Inhalts erfolgte:

„„Daß nach den Kriterien des Konkurses an die öffentliche Bekanntmachung, sey es nun der Aufforderung der Gläubiger zur Wahl eines Masseverwesers, oder sich über das vorgebrachte Moratorium-Gesuch zu erklären, oder des erkannten Konkurses und der Ediktalladung selbst, der Zeitpunkt geknüpft werde, wo der Sekuritätsprotest erhoben werde, so wie, daß bei wirklich eingetretenem Konkurse ein auf den Gemeinschuldner gezogener und von demselben acceptirter Wechsel am fixen Verfalltage ohne Rücksicht auf die Respekttage Mangel Zahlung protestirt werden müsse.““

Wenn gleich diese Interpretation an und für sich vollkommen geeignet wäre, die Unbestimmtheit des §. 22. zweckmäßig aufzuklären, da die Kriterien des Fallitzustandes gewiß erst dann vorhanden sind, wenn der Konkurs bei den betreffenden Gerichtsstellen anhängig geworden, und eine öffentliche Vorladung der Kreditoren ergangen ist, so mangelt der gedachten Interpretation doch der authentische Charakter. Diese Mangelhaftigkeit hat sich gerade in der neuesten Zeit auf eine höchst auffallende Weise herausgestellt, nachdem die Wechselnotare bei hochlöblichem Rechenei- und Rentenamt um die Ermächtigung nachgesucht, unter Bezugnahme auf einen besonders angegebenen Fall die von ihnen verlangt werdenden Securitäts-Proteste, obgleich die in dem hohen Senatsbeschlusse vom 8. März 1831 vorgeschriebenen Kriterien fehlten, ausfertigen zu dürfen.

Dieses Gesuch der Wechselnotare rief nämlich einen neuen Beschluß hohen Senats vom 2. August l. J. hervor, welcher, wie folgt, lautet:

„„Die Wechselnotare zu ermächtigen, auch in dem Fall, wenn die in dem Protokoll vom 8. März 1831 bezeichneten Kriterien des Konkurses nicht vorhanden seyn sollten, mit Securitäts-Protesten, in beantragter Form, an Handen zu gehen.““

Da hierdurch wieder alles in Zweifel gesetzt, und die frühere Verwirrung mit den unzeitigen Securitäts-Protesten zugelassen wurde, so bestimmte dies die Handelskammer dem hochlöblichen Rechenei- und Rentenamt die Dringlichkeit einer authentischen Interpretation des §. 22. der Wechselordnung nochmals vorzustellen, und es hatten die von Hochdemselben hierauf bei hohem Senat geschehenen Schritte nachstehenden am 4. Nov. l. J. ergangenen Beschluß zur Folge:

„„Da sich herausstellt, daß die dem Rathsschluß vom 2. August l. J. gegebene Auslegung die durch den Rathsschluß vom 8. März 1831 beseitigten Zweifel über den Zeitpunkt, wann ein Securitäts-Protest erhoben werden müsse, wieder hervorzurufen geeignet ist, so wird es unter Wiedereinziehung des Rathsschlusses vom 2. August l. J. lediglich bei dem Rathsschluß vom 8. März 1831 belassen, und hat das Rechenei- und Rentenamt hiernach die Wechselnotarien anzuweisen, von nun an, wie bisher, Securitätsproteste in der seitherigen das gerichtliche Falliment erwähnenden Form nur dann auszustellen, wenn die im gedachten Rathsschluß angegebenen Kriterien des Konkurses vorhanden sind, die Ausstellung von Protesten in der, in der Vorstellung vom 2. August l. J. an das Rechenei- und Rentenamt vorgeschlagenen Form aber gänzlich zu unterlassen.““

Wenn nun aber aus dem vorliegenden Sachverhältnisse erhellet, daß die von hohem Senate seither erlassenen Verfügungen die Zweifel über den betreffenden Inhalt des §. 22. der Wechselordnung zu beseitigen, und dem bisherigen Mißbrauche mit den Securitäts-Protesten zu steuern nicht vermocht haben, so glaube ich, die Aufmerksamkeit dieser hochansehnlichen gesetzgebenden Versammlung auf den fraglichen wichtigen Gegenstand lenken und den Antrag dahin stellen zu dürfen:

Hochdieselbe wolle auf verfassungsmäßigem Wege eine authentische Interpretation des §. 22. der Wechselordnung rücksichtlich der Zeit, wann der Wechsel-Inhaber zur Erhebung eines sogenannten Securitäts-Protestes verbunden sey, gefälligst veranlassen.“

---

Nach Verlesung dieses Antrags erfolgte nach kurzer Diskussion der Beschluß:

denselben für zulässig zu erklären, und hohem Senate zur Rückäußerung mitzutheilen.

---

§. 31. Hierauf verliest Herr Dr. Reinganum seinen Antrag:

die vertragsmäßige Aufhebung der Nachsteuer und Abzugsgelder nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit betr.,

lautend, wie folgt:

„Der Fiskus der Stadt erhebt von demjenigen Vermögen, welches, namentlich in Erbschaftsfällen oder bei Auswanderungen, in das Ausland exportirt wird, eine Nachsteuer von Zehn Prozent, und ferner, nach deren Abzug, die Abfindung wegen der Beitragspflicht des exportirten Vermögens zur Ablösung der Kriegsschulden mit Fünf Prozent, was zusammen dem Betrage von 14½% des exportirten Vermögens gleichkommt.

Aufgehoben ist diese ganze Abgabe im Verhältniß zu allen Staaten des deutschen Bundes; beschränkt im Verhältniß zu Frankreich; von dem Vermögen, welches in deutsche Bundesstaaten übergeht, wird nichts, von demjenigen, das nach Frankreich übergeht, wird nur das Kriegsabfindungsgeld mit 5% abgezogen *).

Bender Privatrecht der freien Stadt Frankf. §. 55.

Die fiskalische Einnahme auf diese Rubrik ist hierdurch unbedeutend geworden, und dürfte vielleicht noch 800 fl. bis 1000 fl. jährlich betragen.

Nun ist es aber bekannt, daß diese Abgabe aus hö-

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 4. S. 27. 28. 143.

Digitized by Google

heren Staatsrücksichten schon im Allgemeinen keine Billigung verdient.

„Eine Abgabe dieser Art," sagt Dr. Karl Murhard in seiner Theorie und Politik der Besteuerung S. 236 flg.:

„„sie mag Fremde treffen oder Einheimische, ist dem Interesse eines jeden Staates zuwider, denn sie stört gewaltsam den wechselseitigen Verkehr der Völker und der Einzelnen, wirkt der Einbringung fremder, die Industrie belebender Kapitale entgegen, und giebt zu Retorsionen Anlaß, die den Nationalwohlstand gefährden. Die Freiheit dagegen, mit seinem Vermögen abziehen zu können, wann und wohin man will, zieht Kapitalisten und thätige unternehmende Köpfe aus der Fremde ins Land, ein Vortheil, der unberechenbar groß ist, und überschwenglich den Verlust aufwiegt, welcher aus der Entbehrung der Abzugssteuer für den öffentlichen Schatz erwachsen mag. Gegen das Recht der Regierung, Abzugsgeld zu erheben, wird von Eggers angeführt, daß ein solches Recht mit der natürlichen Freiheit streite, daß es ein Ueberbleibsel der Idee sey, die Menschen hätten eine Art von Verpflichtung auf sich, in dem Staate zu leben und zu sterben, in dem sie geboren worden, eine Verpflichtung, von der sie durch die Zurücklassung eines Theils ihres Vermögens sich loskaufen müßten, und daß man vergesse, daß der Hinwegziehende durch die von ihm bewirkte größere Geldzirkulation dem Staate bereits vergolten habe, was er ihm schuldig sey.""

In den meisten Staaten, deren Finanzsystem nach erleuchteten Grundsätzen geordnet ist, hat man daher diese Abgabe aufgehoben. Andere halten sie insbesondere gegen Frankfurt nur noch aus dem Motiv der Retorsion aufrecht.

Bei diesen Retorsionen kann aber Frankfurt nur im Nachtheile seyn. Aus dem gegenseitigen Verhältnisse der Populationen und der Gesammtkapitalien ergiebt sich nämlich mit Gewißheit und Nothwendigkeit, daß mehr Kapitalien von dem Auslande nach Frankfurt, als von Frankfurt nach dem Auslande übergehen; daß folglich an den Kapitalien, die nach Frankfurt gehen, zusammen mehr Abzug gemacht werden kann, als an dem Vermögen, welches von Frankfurt in das Ausland exportirt wird. Die Rückwirkung ist weiter, daß Frankfurt dasjenige, was es jährlich an Abzugsgeld einnehmen mag, wieder einbüßen kann durch Verminderung des inferirten steuerpflichtigen Kapitals und durch die fehlende Zirkulation des abgezogenen Kapitaltheils, welcher sonst für die allgemeine Wohlfahrt in der Stadt produktiv geworden wäre.

Das ganze Retorsionsverhältniß hat aber auch eine äußerst unrechtliche Seite. Zum Rechtsbestande einer jeden Steuerverbindlichkeit gehört sicherlich, daß sie eine gleiche und durchgehende sey. Die Abzugsgelder beruhen aber auf dem Fundamente der Ungleichheit und des Exceptionellen, indem sie nur von Fremden oder von dem in die Fremde gehenden Vermögen erhoben, und eben so auch reciproce geltend gemacht werden. Das Prinzip dieser Abzüge und Abfindungen, gerichtet gegen die Fremden und nicht gegen die Bürger des eigenen Staates, ist folglich in der That kein anderes, als dasselbe Prinzip, welches auch dem Strandrechte zu Grunde liegt. Nun kommt aber noch der Uebelstand hinzu, daß die ungerechteste Kompensation gehandhabt wird, indem zur Repressalie, wie bei allen Repressalien, Einer für Alle bezahlt. Vielleicht hat das ganze Abzugsgeld sammt der Kriegsabfindung dahier in 30 Jahren keine 30,000 fl. eingetragen; diese zog die ganze Stadt. Wenn nun ein einziger Frankfurter vom Auslande eine Summe von 200,000 fl. exportiren und hierher übergehen lassen wollte, so müßte dieser Eine aus seinem Vermögen dem auswärtigen Staate 29,000 fl. von wegen des Retorsionsrechtes bezahlen. Und nach demselben System würde es immer gehen; Frankfurt bezöge von Fremden zu Gunsten des frankfurtischen Staatsärars; aus dem Grunde der Gegenseitigkeit müßte aber der Frankfurter Bürger aus seiner eigenen Habe an das fremde Land erstatten. Immer litte also ein Einzelner für die Gesammtheit seiner Mitbürger; was, bei dem Mangel eines Ersatzes für den Einzelnen, eine große Ungerechtigkeit ist.

Viele große und kleine deutsche Staaten haben mit dem Auslande Verträge zur Aufhebung der Nachsteuer und der damit konneren Abgaben geschlossen, oder stehen deßfalls in Unterhandlung. Es ist nicht einzusehen, weßhalb Frankfurt nicht dieselbe Bahn betreten sollte. Mit Großbritannien scheint zufolge Art. 10. des Handelsvertrages vom 13. Mai 1832

Gesetz- und Statutensamml. Thl. 5. S. 51.

das Freizugigkeitsverhältniß bereits zu bestehen. Bedenkt man aber, in wie ausgebreiteten Beziehungen Frankfurts Bürger und Einwohner durch ihre Familienbande und ihre auswärtigen Handlungsetablissements zu dem gesammten Auslande stehen: so müßte es in der That zur Beruhigung eines Jeden gereichen, wenn er gesichert wäre, daß nicht in Fällen des Uebergangs mittelst Erbschaft oder Auswanderung sein und der Seinigen Vermögen, hier oder auswärts, durch Gesetz oder Retorsionsmaßregeln harte Abzüge von beinahe 15% erleiden werde, Abzüge, die einer partiellen Konfiskation des Vermögens gleichkommen. Und dazu kommt noch die weitere Beruhigung, daß die Aufhebung jener Fiskalabzüge auf vertragsmäßigem Wege mittelbar zugleich den Frankfurtern die Berechtigung sichert, im Auslande mit gleichem Anspruche wie der dortige Einwohner in Fällen der gesetzlichen Erbfolge zugelassen und behandelt zu werden. In der That, die übereinkunftmäßige Aufhebung dieser veralteten, mit den jetzigen Zeitverhältnissen, mit den gegenseitigen freundschaftlichen und humanen Beziehungen der Völker unvereinbarlichen Leistungen ist, speziell für Frankfurt, eine Sache des Rechts, des Interesse und der Staatsklugheit, und ist demzufolge einer ernsten Bemühung wohl werth.

Ich wünsche, daß diese Motive bei der gesetzgebenden Versammlung meinen Antrag empfehlen möchten,

Hohen Senat zu ersuchen, mit den Regierungen

Digitized by Google

derjenigen auswärtigen Staaten, gegen deren Einwohner das Recht der Nachsteuer und Abzugsgelder, wie auch der Kriegsschulden-Abfindung hier noch besteht, Uebereinkünfte einzuleiten, wodurch alle dergleichen, den Einwohner des eigenen Staates nicht treffende Abgaben, gegenseitig aufgehoben werden.«

Nach Verlesung dieses Antrags erfolgte der Beschluß:

denselben bis zur nächsten Sitzung zur Einsicht sämmtlicher Mitglieder in der Kanzlei aufzulegen.

Wegen vorgerückter Zeit wurde zugleich die Berathung über die übrigen auf der Tagesordnung befindlichen Vorträge auf die nächste Sitzung vertagt, und, nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls, die heutige aufgehoben.

---

VI. Sitzung. Samstag den 16. Dezember 1837. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herrn C. Renck, entschuldigt und ersetzt durch Herrn Dr. Lorey, ferner der Herren Clarus des Raths, Schöff Dr. Hiepe, Hauptmann Jungmichel, H. Minoprio.

§. 32. Auf der Tagesordnung war:

1) Kommissionsbericht vom 6. d. M.: die Erleichterung des Verkehrs und Abänderung der in der Stadtwaage zu entrichtenden Gebühren betr.
2) Kommissionsbericht vom 6. d. M.: die Taxrollen der Marktmeister-Gebühren, des Holz-, Kohlen-, Kraut- und Besenabfalls, des Unterkaufs von lebendigem Vieh, und des Viehschreibers betr.
3) Berathung über den Antrag des Herrn Dr. Reinganum: die vertragsmäßige Aufhebung der Nachsteuer und Abzugsgelder nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit betr.

§. 33. Herr Senator De Neufville, als von der Kommission erwählter Referent,

die Erleichterung des Verkehrs und Abänderung der in der Stadtwaage zu entrichtenden Gebühren betr. *),

verliest zuvörderst den hierauf bezüglichen Senatsvortrag vom 4. Juli d. J., lautend, wie folgt:

»Der Senat ist mit löblicher ständigen Bürgerrepräsentation über die Veränderungen in Konferenz getreten, welche nach dermaligen Zeit- und Vertragsverhältnissen hinsichtlich mehrerer früheren Verordnungen den Verkehr, und insbesondere Marktrechte betreffend, und hinsichtlich der in der Stadtwaage zu erhebenden Gebühren einzutreten haben.

Anl. I. enthält den Entwurf der deßfalls zu erlassenden Verordnung, womit löbliche ständige Bürgerrepräsentation sich einverstanden erklärt hat, und welchen der Senat nunmehr der gesetzgebenden Versammlung zur verfassungsmäßigen Sanktion vorlegt, indem er zugleich die recheneiamtlichen Berichte beifügt, woraus das Nähere in Betreff der Sache zu entnehmen ist.«

*) S. oben S. 198 Note *) und S. 211.

---

Der in dem vorstehenden Senatsvortrage erwähnte Entwurf Anl. I. der

## Verordnung,

die Erleichterung des Verkehrs und Abänderung der in der Stadtwaage zu entrichtenden Gebühren betreffend,

ist nachstehenden Inhalts:

»Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom .... wie folgt:

I. Alles Hausiren, sowohl in als außer den Messen, sey es von Fremden oder Einheimischen, ist, vorbehältlich der Ausgabe von Hausirscheinen von dem Polizeiamt während den Messen in dazu geeigneten Fällen, verboten. Das Uebertreten dieses Verbots wird mit der Konfiskation des hausirten Gegenstandes, im Wiederholungsfalle, so wie unter sonst erschwerenden Umständen überdies mit Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet.

Der Angeber erhält ein Drittheil des Konfiskats und der Geldstrafe.

II. Der kleine Marktverkehr mit Viktualien bleibt fernerhin wie bisher der polizeilichen Aufsicht und den gesetzlich bestimmten Marktgebühren unterworfen.

III. Der größere Verkehr mit Landesprodukten, als Flachs, Werg, Garn, Fett, Schmalzbutter, Hopfen, Kastanien, Käse, Anies u. dgl. und mit andern Viktualien, als Feigen, Orangen, Citronen bleibt den fremden Handelsleuten, wie bisher, zwischen den Messen zwar in Wirthshäusern und in Privathäusern verboten, in dem dazu angeordneten städtischen Lokal dagegen erlaubt.

Der Termin, innerhalb welchem sie in diesem städtischen Lokal feilzuhalten ermächtigt sind, wird von drei Tagen auf acht Tage erweitert. Was innerhalb dieses Termins nicht verkauft ist, muß entweder wieder von hier weggeführt, oder an die, zu dem Handel mit den betreffenden Gegenständen berechtigten hiesigen Bürger in Kommission gegeben werden.

Die Befugniß der fremden Handelsleute zum eigenen Verkauf der angeführten Gegenstände zwischen den Messen in dem städtischen Lokal findet nur Statt, wenn solche Gegenstände im Großen dahin gebracht, und Kisten- oder Ballenweise bei waagbaren Gegenständen nicht unter einem Zentner, bei Stückweis zu verkaufenden Gegenständen nicht unter 100 Stück verkauft werden.

Anstatt der früheren Taren, wie sie in Müllers Sammlung der kaiserlichen Resolutionen Thl. 2. S. 226 bis 228 verzeichnet sind, werden die in der Anl. A. *) bemerkten Gebühren erhoben.

*) Diese Anlage A. ist folgenden Inhalts:
„Taxe der in der Stadtwaage zu entrichtenden Gebühren:

Digitized by Google

IV. Die nachstehenden älteren Verordnungen werden hiermit aufgehoben:

1) Die Verordnungen vom 4. Mai 1761 und 31. August 1752, das Hausiren mit verschiedenen Gegenständen betr. (Beyerbachs Sammlung der Verordnungen Bd. IV. S. 260. 775).

2) Die Verordnung vom 9. April 1685, den Weinhandel betr. (Beyerbach IV. 796).

3) Die Verordnungen vom 27. August 1650, 13. März 1738 und 20. Februar 1727, das Marktrecht, den Verkauf und Vorkauf in der Stadtwaage betr. (Beyerbach IV. 815—818.)

4) Die Verordnung vom 18. Nov. 1766, den Verkauf von Hämmel- und Lämmerfellen betr. (Beyerbach IV. 871).

5) Die Verordnung vom 26. März 1788, den Vorkauf und Verkauf von Pelzwaaren betr. (Beyerbach IV. 877).

6) Die Verordnungen vom 6. Mai 1669, von 1577, 1650, 19. August 1675 und 11. März 1700, den Tuchverkauf, die Tuchschau, verfälschte, heiß gepreßte, unbesiegelte Tücher u. dgl. betr. (Beyerb. IV. 879—890).

7) Die Verordnungen vom 9. März 1747 und 18. März 1732, das Leinwandshaus und den Verkauf von Leinwand betr. (Beyerbach IV. 890—894).

Die Verordnungen, den Leinwandshandel betr., von 1794 resp. 1802 und 1804. (Beyerb. S. 3202 u. 3203).

8) Die Verordnung vom 18. März 1728, den Schutz der Leinweber betr. (Beyerbach IV. 894).

9) Die Verordnung vom 4. August 1733, den Verkauf von gefärbten Tüchern und Beiderweil betr. (Beyerbach IV. 896).

10) Die Verordnungen vom 18. August 1681, 11. März 1686, 13. August 1702 u. 16. Sept. 1680, den Verkauf von Seide-Garn ꝛc. betr. (Beyerbach IV. 897 — 900).

11) Die Verordnung, das Verbot der Wollausfuhr betr. (Beyerbach IV. 910).

12) Die Verordnung von 1617 sammt Anhang von 1648, das dreitägige Marktrecht von Baubolz, Brettern, Bord, Diehl, Latten, Pfähl, Reif, Bettstollen, Miltenberger Stein, Schieferstein betr. (Beyerbach IV. 974 — 976).

13) Die Reifhandelsordnung vom 27. Februar 1776 und die Bandweiden-Handelsordnung vom 3. Juni 1700. (Beyerbach IV. 977).

14) Die Verordnung vom 2. August 1803, den Verkauf von Landesprodukten betr. (Beyerb. XI. 3194).

15) Die Verordnungen von 1618, 1709, 1706 und 1758 (Beyerbach S. 767—774) den Gewürzhandel betr.

16) Die Verordnung, den Tabackshandel betr., von 1706. (Beyerbach S. 778).

17) Die Verordnung vom 22. August 1719, die Mühl-Stühl und darauf verfertigte Arbeit betr. (Beyerbach S. 902—909).“

---

A. Haus- oder Lagergeld
von den zum Verkauf niedergelegten Gegenständen:

| | |
|---|---|
| 1) während den Messen per Zentner . . . . | 12 kr. |
| 2) zwischen den Messen, | |
| a) für die 8tägige Verkaufszeit per Zentner . . | 6 „ |
| b) für längeres Lagern für jeden Tag . . . | ½ „ |

B. Waaggeld und Knechtlohn:

| | |
|---|---|
| 1) von den in der Stadtwaage zum Verkauf niedergelegten Gegenständen: | |
| a) beim Eingang vom Verkäufer per Zentner . . | 4 „ |
| b) beim Verkauf, vom Käufer . . . . | 2 „ |
| 2) von dem nur in der Stadtwaage zu wiegenden Fett, Talg, Käse oder dergleichen, wenn solche daselbst nicht zum Verkauf ausgestellt werden, halb vom Verkäufer und halb vom Käufer per Zentner . . . . . | 6 „ |
| 3) für Abladen und Einbringen in das Waaglokal und erforderlichen Falls auch wieder aufzuladen, den Waagknechten vom Zentner . . . . . | 2 „ |

NB. Von den übrigen Gebühren ist, rücksichtlich aller Gegenstände, welche gewogen werden, 1 kr. vom Zentner für den Wieger und 1 kr. für den Waagknecht bestimmt.“

---

Der auf die vorstehende Verordnung bezügliche Kommissionsbericht selbst vom 6. Dezember d. J. lautet, wie folgt:

„Wir haben den mit dem Senatsvortrag vom 4. Juli d. J. zur verfassungsmäßigen Sanktion vorgelegten Gesetzentwurf nebst der, die in der Stadtwaage künftig zu entrichtenden Gebühren bestimmenden Anlage, reiflicher Prüfung unterworfen, und müssen den in den Berichten des Rechenei- und Rentenamtes ausgesprochenen Ansichten *) dieserhalb vollkommen beipflichten.

Es kann dem Klein- und Großhandel sowohl wie den Gewerben und den Konsumenten nur erwünscht seyn, wenn dem Allen lästigen Hausiren, mit einigen billigen Ausnahmen während den Messen, gründlich gesteuert, und eine neue Stadtwaagordnung publicirt und gehörig gehandhabt wird. Eben so erscheint es sehr zweckmäßig, die in dem Gesetzentwurf unter §. IV. von 1 bis 17 aufgeführten, schon längst unbeachteten, nicht mehr zeitgemäßen Verordnungen früherer Jahrhunderte nunmehr förmlich aufzuheben. Die ermässigten und für alle Gegenstände gleich gestellten Stadtwaagtaxen finden wir der Billigkeit entsprechend.

Da indessen bisher der Verkauf von Rauchfleisch, Schinken, Würsten ꝛc. in der Stadtwaage an keine bestimmten Quantitäten gebunden war, und den hiesigen Bürgern und Einwohnern auch ferner unbenommen bleiben muß, ihren Haushaltungsbedarf an dergleichen Verzehrungsgegenständen in der Stadtwaage einkaufen zu dürfen, jedoch nur Wenige in dem Fall sind, einen ganzen Zentner Fleischwaare auf einmal einzuthun, so dürfte in dem 3ten Satz des §. III. des Gesetzes noch einzuschalten seyn: „Rauchfleisch nicht unter 25 Pfund.“ Ferner dürfte am Schluß der Tarrolle anzufügen seyn, daß es hinsichtlich des Leders bei den früheren Bestimmungen von nur 2 Kreuzern Waaggeld per Zentner, zur Hälfte vom Verkäufer und zur Hälfte vom Käufer zu entrichten, wie auch vorerst bei der durch das Rechenei- und Rentenamt am 24. August 1836 be-

*) Hierüber soll, wo möglich, später nachträglich Mittheilung gemacht werden.

Digitized by Google

kannt gemachten Bestimmung des Arbeitslohns sein Bewenden behält. — Die Kommission erlaubt sich daher, darauf anzutragen, hochansehnliche gesetzgebende Versammlung wolle beschließen:

„„Es wird dem mit Vortrag hohen Senats vom 4. Juli l. J. vorgelegten Gesetz: die Erleichterung des Verkehrs und Abänderung der in der Stadtwaage zu entrichtenden Gebühren betr.“, nebst dessen Anlage A. in der Weise die verfassungsmäßige Sanktion ertheilt, daß in dem Gesetz in dem §. III. gegen Ende des dritten Satzes nach „Zentner“ statt bei eingerückt werde: Rauchfleisch nicht unter 25 Pfund und“ und daß am Schluß der Anlage A. hinzugefügt werde: Hinsichtlich des Leders behält es bei dem schon früher auf 2 Kreuzer per Zentner ermäßigten, halb vom Verkäufer und halb vom Käufer zu entrichtenden Waaggeld, wie auch vorerst bei der durch das Rechenei- und Rentenamt am 24. August 1836 bekannt gemachten Bestimmung des Arbeitslohns sein Bewenden.““

Die Kommission: De Neufville, Franz Böhm, J. A. Beil, J. J. Böcking, J. Glock.“

---

Nach Verlesung dieser Aktenstücke trat die gesetzgebende Versammlung ohne Umfrage dem Antrage des Senats nach Maßgabe des Kommissionsberichts bei.

§. 34. Herr Senator De Neufville verliest hierauf den Kommissionsbericht vom 6. d. M.:

die Tarrollen der Marktmeister-Gebühren, des Holz-, Kohlen-, Kraut- und Besenabfalls, des Unterkaufs von lebendigem Vieh und der Viehschreibers-Gebühren betreffend *),

lautend, wie folgt:

„Die unterzeichnete Kommission hat die ihr zugewiesenen und an deren Stelle bestimmten neuen Tarrollen geprüft und gegeneinander verglichen, und hieraus und aus den recheneiamtlichen Berichten sich überzeugt, daß nach den Grundsätzen des Zollvertrags vom 2. Januar 1836 hiesige freie Stadt zu den beantragten, an und für sich nicht sehr erheblichen Veränderungen verpflichtet ist. Wenn die Marktmeistergebühren als eine mäßige Verbranchssteuer wollten angesehen werden, so könnte von mehreren Gegenständen füglich etwas mehr genommen werden; da diese Abgaben jedoch mehr die Bestimmung zu haben scheinen, nur die mit Handhabung der Marktordnung und polizeilichen Aufsicht verbundenen Kosten zu decken, so haben wir rücksichtlich der Ansätze der Tarrolle nichts zu erinnern. Die Zusammenziehung der Marktmeistergebühren und des Holz-, Kohlen-, Kraut- und Besenabfalls in eine Tarrolle finden wir zweckmäßig. Hinsichtlich der Fassung haben wir aber zu bemerken, daß es zweckmäßiger seyn wird, anstatt der Schlußbemerkung: „Jedes zum Verkauf anherkommende Holz giebt die Abfallscheiter,“ sogleich bei Nr. 21. die nachfolgenden unterstrichenen Worte einzuschalten:

„Ein jeder Wagen oder Karren mit zum Verkauf anherkommenden Brennholz giebt ein mittelmäßiges Scheit vom Pferde-Gespann.“

Wir erlauben uns daher darauf anzutragen, hochansehnliche gesetzgebende Versammlung wolle beschließen:

Es wird den nach Anl. 3. und 4. hohen Senatsvortrags vom 4. Juli d. J. beantragten neuen Tarrollen der Marktmeistergebühren und des Holz-, Kohlen-, Kraut- und Besenabfalls, so wie des Unterkaufs von lebendigem Vieh und der Viehschreibergebühren in der Weise die verfassungsmäßige Sanktion ertheilt, daß in ersterer pos. 21. gesetzt werde:

„Ein jeder Wagen oder Karren mit zum Verkauf anher kommenden Brennholz giebt ein mittelmäßiges Scheit vom Pferde-Gespann“ — und daß dagegen die Schlußbemerkung: „Jedes zum Verkauf anher kommende Holz giebt die Abfallscheiter“ — wegfalle.

Die Kommission: De Neufville. Franz Böhm. J. A. Beil. J. J. Böcking. J. Glock.“

---

Ohne Umfrage trat die gesetzgebende Versammlung auch diesem Antrage der Kommission genehmigend bei.

§. 35. Es kommt nunmehr der bereits in der vorigen Sitzung verlesene Antrag des Herrn Dr. Reinganum, die verfassungsmäßige Aufhebung der Nachsteuer und Abzugsgelder nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit betr.,

zur Berathung, und es erfolgte hiernächst nach gepflogener Erörterung mit 47 Stimmen gegen 28 und 1 suspendirte der Beschluß:

diesen Antrag für zulässig zu erklären und dem Senate zur Rückäußerung mitzutheilen.

---

§. 36. Hinsichtlich eines annoch auf die Tagesordnung gekommenen anderen Gegenstandes wurde beschlossen:

über denselben vorerst in geheimer Sitzung zu berathen. (Forts. f.)

---

*) S. oben S. 198 u. 211.

## Ueber das allgemeine Adreßbuch der freien Stadt Frankfurt.

Der nahende Wechsel des Jahres, wo man neue Kalender und andere Almanache für den Haus- und Geschäftsbedarf anzuschaffen pflegt, giebt uns Veranlassung, auf ein gleichartiges Werk hinzuweisen, das, so viel uns bekannt, noch nicht diejenige lebhafte Unterstützung gefunden hat, welche es nach unserer Ansicht in hohem Grade verdient. Wir meinen das in der Ueberschrift genannte

Allgemeine Adreßbuch,

welches wir dem unermüdlichen Fleiße und der anerkennungswerthen Ausdauer des Buchhändlers, Herrn G. F. Krug, verdanken, der sich durch dessen Bear-

Digitized by Google

beitung ein wirkliches Verdienst um unsere Stadt erworben hat, insofern man den Besitz eines guten Adreßbuchs als Bedürfniß für eine jede Stadt ansieht.

Wenn schon der erste, nach dem eigenen Geständniß des Herausgebers, noch sehr unvollkommene Jahrgang von 1834 eine um so schätzenswerthere Erscheinung war, als wir früher gar kein solches Hülfsmittel hatten, so muß der neueste Jahrgang für 1837 und 1838 *) in der Ausführung ganz ausgezeichnet genannt werden, und wir zweifeln, daß außer dem Almanac du Commerce de Paris (ein Muster von Vollständigkeit) ein gleich zweckmäßig eingerichtetes Adreßbuch existire, besonders wenn der Herausgeber durch die wohlwollende Theilnahme des Publikums noch in den Stand gesetzt wird, den ursprünglichen Plan seiner Arbeit ganz auszuführen.

Die Ite Abtheilung enthält im ersten Abschnitte: A. die Mitglieder der obern Staatsbehörden, 1) des Senats, 2) der gesetzgebenden Versammlung, 3) der ständigen Bürgerrepräsentation, mit eines Jeden Amtsfunktionen. B. Die bei und von der freien Stadt Frankfurt akkreditirten Minister-Residenten, Geschäftsträger und Konsuln, und C. die hohen Bundes- und fremden Gesandtschaften. Den zweiten Abschnitt bildet das eigentliche allgemeine Adreßbuch, oder das Verzeichniß sämmtlicher Einwohner in alphabetischer Ordnung der Namen, mit Angabe ihres Charakters oder Geschäfts und ihrer Wohnung. Dieser Abschnitt zerfällt wieder in zwei Unterabtheilungen, in deren erster die Bürger und Beisassen, in der zweiten aber die nicht verburgerten Einwohner aufgeführt sind. Der dritte Abschnitt enthält das Verzeichniß der auswärts wohnenden Frankfurter Bürger.

Die IIte Abtheilung ist ausschließlich dem Handelsstande gewidmet; über ihre zweckmäßige Einrichtung ist nichts zu sagen, da sie alles bietet, was man von ihr verlangen kann. Neu hinzugekommen ist eine Uebersicht der Hauptgeschäftszweige der hiesigen Handlungen, in welcher alle gleichartigen Geschäfte zusammengestellt sind, und deren Zweckmäßigkeit nicht zu verkennen ist**). In einem Anhange findet man verschiedene obrigkeitliche Verordnungen in Bezug auf den Handelsstand, einen vollständigen Abdruck der Wechselstempel-Ordnung, Nachricht über die Messen, über Geld- und Wechselcours und über Acceptation der Wechselbriefe ***).

Die IIIte ganz neu hinzugekommene Abtheilung vertritt hauptsächlich das Interesse des Gewerbstandes; in ihr sind nicht nur alle Zünfte *), Künste und Gewerbe mit ihren Mitgliedern alphabetisch aufgeführt, sondern auch noch andere Stände berücksichtigt worden, deren Zusammenstellung man nicht ungern sehen wird, als Advokaten, Aerzte, Notare ꝛc., dann Apotheken, Erziehungsanstalten, die Gasthäuser, Herbergen und andere öffentliche Anstalten **).

Wenn nun das ganze Buch, wie wir es vor uns haben, einem Jeden, der dessen Nützlichkeit nur irgend zu würdigen weiß, in einer sehr vollkommenen Gestalt erscheint, so hat der Herausgeber mit dem Geleisteten sich noch keineswegs ein Ziel gesteckt; denn eine

IVte Abtheilung, wovon Einsender dieses einen Theil im Manuskript gesehen hat, soll ein vollständiges Verzeichniß aller Häuser nach deren fortlaufenden Nummern in den Quartieren, mit Angabe der Hauseigenthümer und Miethbewohner, dann ein Verzeichniß aller Straßen und der in ihnen befindlichen Hausnummern mit andern interessanten Angaben enthalten, während eine

Vte Abtheilung, welche zwar erschienen ist, aber jetzt noch besonders verkauft wird, in dem Verzeichniß der die hiesigen Messen besuchenden Verkäufer besteht, und von der größten Bequemlichkeit nicht nur für fremde Einkäufer, sondern auch für hiesige Handelsleute ist, in deren Interesse es liegt, jene schnell aufzufinden.

Nachdem wir über dieses schätzbare Buch viel mehr gesagt zu haben glauben, als es vielleicht bedarf, um unseren geehrten Mitbürgern, insbesondere dem löbl. Handels- und Gewerbsstande die Unterstützung dieses Unternehmens zu empfehlen, und die Aufmerksamkeit derer darauf zu lenken, welchen es noch nicht bekannt seyn sollte, können wir schließlich den Wunsch nicht unterdrücken, daß jeder Handlungsprinzipal und jedes Familienhaupt die Ausgabe für die Anschaffung des Adreßbuchs nicht als eine vergebliche ansehen möge.

## Adel und Adelsstand.

Ein gründliches, rechtliches Bedenken über Existenz, Stellung und Anerkennung des Adels in Frankfurt wäre wohl wünschenswerth. Da keine inländische Adelsertheilung stattfindet, so sollte man denken, daß es auch keinen Adel gebe, und daß an solchen keine bürgerliche Eigenschaft geknüpft werden könne. Gleichwohl zeigt sich letzteres in der hiesigen Verfassung, namentlich da, wo es sich um ein Wahl- und Wählbarkeitsrecht †) handelt;

*) 1835 erschien das Adreßbuch zum zweiten Male; der geringe Erfolg dieser sehr verbesserten Ausgabe scheint aber Ursache gewesen zu seyn, daß es für 1836 nicht erscheinen konnte, da die meisten Besitzer der ersten Ausgabe die unrichtige Ansicht hatten, und wohl noch haben, daß ihnen ein solches Buch für eine Reihe von Jahren immer gleiche Dienste leiste. Diese Erfahrung mag den Herausgeber bewogen haben, die jetzige dritte Ausgabe sogleich für zwei Jahre zu bestimmen, was jedoch um so bedauerlicher ist, als ein solches Buch, wenn es seinen Zweck ganz erfüllen soll, alle Jahre neu erscheinen muß.

**) S. oben S. 60.

***) Um für die Zukunft die Bogenzahl nicht unnöthigerweise zu vermehren, sollen, dem Vernehmen nach, die in diesem Anhange enthaltenen Artikel, sofern sie keine Veränderung erlitten haben, nicht in jeder neuen Ausgabe wiederholt, sondern nur auf sie verwiesen und durch andere gleichinteressante ersetzt werden, so daß dieser Jahrgang den Anfang eines Handels-Statutenbuches bildet, das für die Besitzer nicht ohne Werth seyn kann.

*) S. oben S. 84.

**) In einem künftigen neuen Abdruck dieser Abtheilung sollen auch die neuesten Gesetze und Verordnungen über Gewerbswesen, Zunftartikel u. dgl. aufgenommen werden, deren Zusammenstellung für jeden Geschäftsmann gewiß nicht uninteressant ist.

†) S. Gesetz- und Statutens. Bd. 1. S. 21. Bd. 5. S. 111.

Digitized by Google

kurz der Adel wird als Stand betrachtet und anerkannt. Der Praxis nach kann er dabei und konnte er bisher von Außen nach Willkühr erworben oder eingelangt werden, gleichviel aus welchem Land er komme und wem er ertheilt sey.

Wollte man auch jetzt hierin eine Beschränkung eintreten lassen, so hieße das so viel als den Kreis nur definitiv schließen, sonach die Vergangenheit gewissermaßen remuneriren oder privilegiren. Wollte man es nicht, wer steht dafür, daß nicht bei Gelegenheit irgend einer auswärtigen Geld- oder andern Transaktion Titel und Prädikate massenweise hier zum Vorschein kämen, an die man sich hier gar nicht gewöhnen könnte, und die alsdann nur durch Maßregeln, die einen odiösen Anschein hätten, sich beseitigen ließen. Wenn wir gar Fürsten, Grafen oder Herzöge hierher bekämen, was sollen wir aus ihnen machen, oder vielmehr: was aus uns? Jeder Schimmer von Standeserhöhung wirft ohnehin ein wenig Schatten um sich her, und wer möchte sich hineinstellen lassen? Aus Privatauktorität gewiß Niemand.

Ob unter diesen Umständen ein sanftes und zweckmäßiges Auskunftsmittel zu finden sey, entweder durch einen universellen Adelsbrief, so daß Alle auf gleichen Fuß gesetzt würden, wie einst die Bürger von Meissen, die Kaiser Ludwig IV. in Masse nobilitirte, oder auf sonst einem gesetzlichen Wege, wäre wohl eine Untersuchung der früher oft erprobten Feder eines unserer ersten inländischen Publicisten würdig.

## Aemterbesetzung.

In der außerordentlichen Sitzung hohen Senats vom 11. d. M. hat ferner folgende Aemterbesetzung stattgefunden:

Zum Appellationsgerichtsrath wurde Herr Senator Dr. Friedr. Phil. Usener ernannt.

Deputirt wurden:

Zum Stadtgericht die Herren Senator Dr. Sam. Gottl. Müller und Sen. Dr. C. Diehl.

Zum Kuratelamte von neuem Herr Senator Dr. Joh. Georg Neuburg, sodann Herr Senator Dr. J. Georg Böhmer.

Zur Bücherinspektion: Herr Senator Dr. Ed. Ludw. Harnier.

Zum Bauamt von neuem die Herren Schöff Bernhard Pensa und J. G. Horrmann des Raths.

Zum evangelisch-reformirten Konsistorium von neuem die Herren Schöff Joh. Georg Sarasin und Schöff Friedr. Ihm.

Zur Einkommensteuer- und Schuldentilgungskommission von neuem die Herren Fr. Ernst Wülker des Raths und Joh. Ludw. Anthes des Raths.

Zum Forstamt von neuem die Herren Schöff Konr. Ad. Bansa und Schöff C. H. G. v. Heyden.

Zur kathol. Kirchen- und Schulkommission von neuem die Herren Schöff Georg Fr. v. Guaita und Schöff Fr. Brentano.

Zum Landamte von neuem die Herren Schöff Friedr. Ihm und G. W. Clarus des Raths.

Zum Pfandamte von neuem die Herren Schöff B. Pensa, C. J. Haag des Raths, J. L. Anthes des Raths.

Zum Polizeiamt: Herr Senator Dr. J. L. Reuß.

Zum Rechenei- und Rentenamt: Herr Senator C. E. Cöster, und von neuem die Herren D. Rücker des Raths, C. L. Bloß des Raths und Ed. Schmidt des Raths.

Zur Stadtkämmerei von neuem Herr G. W. Clarus des Raths.

Zur Lotteriekommission von neuem Herr Schöff Scharff.

Zur Kommission zu den Verhandlungen mit den hohen Bundestaggesandtschaften und in Postsachen Herr Senator Dr. J. L. Reuß.

## Stadtwehrangelegenheiten.

In der Sitzung hohen Senats vom 17. Oktober d. J. ist Herr Oberlieutenant Louis Schäffner zum Hauptmann bei der Artillerie der Stadtwehr 1r Altersklasse ernannt worden.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 13. Dezember:

306) Herr Jak. Ludw. Heck, hiesiger Bürgerssohn, luth., als Mechanikus und Musikinstrumentenmacher. B. 92.

307) Heinr. Wilh. Schenk, hiesiger Bürgerssohn, luth., als Packer. J. 6.

308) Herr Heinr. Konr. Schefer, hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. C. 56.

309) Herr Ferd. Wilh. Gerh. Hauck, hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. E. IIa.

## Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 13. Dezember:

64) Herr Wolfgang Neukirch, hiesiger israel. Bürgerssohn, Dr. jur., als Advokat. A. VI.

## Berichtigung.

In der vorigen Nummer ist auf S. 258 Spalte 1 zu den Namen der Herren Deputirten zur St. Katharinenkirche noch der des Herrn Gerhard Schiele beizufügen.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. C. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 37.** Samstag den 23. Dezember 1837. **Bd. 10.**


## Benachrichtigung.

Mit der nächsten Nummer wird der zehnte Band der Frankfurter Jahrbücher geschlossen. Damit keine Unterbrechung eintrete, wird die weitere Folge oder der eilfte Band mit dem Jahre 1838 beginnen.

Den bisherigen verehrten Abonnenten wird die neue Folge der Jahrbücher pünktlich zugehen.

Der Pränumerationspreis bleibt vier Gulden für den Band von 30 — 36 Bogen.

Neu zutretende Abonnenten werden ersucht, ihre gefälligen Aufträge baldmöglichst anher gelangen zu lassen. Zur Komplettirung der Jahrbücher können — so lange der Vorrath zureicht — auch die früheren Bände nachgeliefert werden.

Für den hiesigen Platz sind die resp. Bestellungen bei dem unterzeichneten Verleger, auswärts aber bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen zu machen.

Frankfurt a. M. den 23. Dezember 1837.

Heinr. Ludw. Brönner.
Großer Kornmarkt Lit. J. Nro. 162.


Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Der hiesige Kunstverein. — Generalversammlung der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften. — Schulwesen. — Generalversammlung der Mitglieder der Lesegesellschaft. — Scheidemünzen. — Quartiervorstandswahlen. — Die Weinexzenz von 1837. — Die ständige Bürgerrepräsentation. — Lebensansichten. — Bürgeraufnahmen.


## Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Durch Rathsedikt vom 23. Dezember 1669 wird eine erneuerte Ordnung „von den Notarien und deren Amt rc. bekannt gemacht, welcher dieselben in des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Main Jurisdiction und Gebieth, inner- und außerhalb Messen, sowohl mit und gegen Ausländischen, als auch Innheimischen, Christen und Juden, fürohin gemäß sich verhalten sollen."

Den 24. Dezember 1521 ertheilt Kaiser Karl V. den Bürgermeistern, Schöffen, Rath und Bürgern eine Bestättigung aller Privilegien, Freiheiten und Gnaden.

Den 25. Dezember 1531 auf den heil. Christtag predigt Herr Pfarrer Dionysius Melander, ein Franziskaner Mönch aus Ulm, seit 1526 als hiesiger Prediger verordnet, von Morgens 7 Uhr bis zu Mittag 10 Uhr in der Pfarrkirche.

Den 26. Dezember 1784 stirbt der hiesige Bürger und Fischermeister, Herr Joh. Georg Rau des Raths, geb. den 11. November 1719, welcher seit dem 21. Juni 1759 Rathsglied gewesen war.

## Der hiesige Kunstverein

hat am 17. Dez. d. J. seine diesjährige Generalversammlung *) gehalten.

In derselben erstattete der Sekretär des Vereins, Herr Friedr. John, Namens der Direktion, nachstehenden Bericht:

„Hochgeehrteste Versammlung!

Wir finden uns hier abermals versammelt, um bei dem Ablaufe des 9ten Jahres seit der Gründung unsers Kunstvereins Bericht über unsere Verwaltung, und Rechnungsablage zu geben, die Verloosung der dafür bestimmten Kunstwerke, so wie demnächst die Zählung der Stimmen für die zur Ergänzung der statutenmäßig austretenden Herren Professor Dr. Bercht und Dr. Spieß zu erwählenden zwei neuen Direktoren vorzunehmen.

Ueber die Zahl der Mitglieder des Vereins haben wir mit Bedauern eine Minderzahl von 50 gegen voriges Jahr zu berichten, die uns zum Theil durch den Tod, zum Theil durch freiwilligen Austritt genommen

*) Vgl. Jahrb. Bd. 8. S. 240 flg.

Digitized by Google

sind. Unter Letzteren befinden sich meist Auswärtige, was leicht erklärlich wird, wenn wir bedenken, daß Deutschland jetzt an 30 Kunstvereine zählt, mithin in eben so viel Städten Gelegenheit zu Kunstverloosungen gegeben wird.

Wir zählen heute der Abrechnung nach:

| | | |
|---|---|---|
| 662 | hiesige Mitglieder mit | 761 Aktien |
| 265 | fremde Mitglieder mit | 308 " |
| 927 | Mitglieder mit . . | 1069 Aktien. |
| | Dazu kamen seitdem | |
| 17 | Mitglieder mit . . | 18 " |
| 944 | Mitgl. zusammen mit | 1087 Aktien. |

Es sey erlaubt, bei dieser Veranlassung zu erwähnen, daß mehrere unserer früheren Mitglieder ohne vorherige, dem §. 14. der Statuten gemäße Aufkündigung, die spätestens am Tage der Verloosung stattfinden soll, aus dem Vereine getreten sind. Für die Direktion ist es begreiflicherweise ein sehr hinderlicher, die Ankäufe äußerst erschwerender Umstand, wenn wir auf den sichern und zeitigen Eingang der als gewiß angenommenen Beiträge nicht zuversichtlich rechnen können.

Wie Sie aus den vorliegenden Rechnungen ersehen, beträgt unsere Einnahme für den Zweck der Verloosung fl. 5772. 36 kr., die Ausgabe fl. 5301. 39 kr., der Rest in Kassa fl. 318. 50 kr., wozu ferner der Betrag von 18 Aktien zu rechnen ist, welche seit dem Schluß der Rechnung genommen wurden.

Die zur Verloosung kommenden Gegenstände bestehen, wie Sie hier sehen, aus 17 Originalgemälden und aus 45 Kupferstichen, Radirungen und Lithographien, welche wir von andern Vereinen eintauschten, als Nebengewinnen. — Plastische Arbeiten sind uns dieses Jahr nicht zugekommen.

Das Gemälde Glinks aus München: Christus predigt dem Volke, desgl. Stange's Farbenskizzen einer bergigen Landschaft sind dem Comité der letzten Ausstellung wegen Beschädigung und eines sehr zu entschuldigenden Versehens verblieben; die Kosten fallen daher der Ausstellung und nicht der Vereinskasse zur Last. Beide Gemälde sind als Zugabe für die Verloosung zu betrachten.

Beläuft sich die Zahl der gekauften Hauptgewinne diesmal auf einige weniger wie voriges Jahr, so haben wir Sie darauf aufmerksam zu machen, daß die meisten durch Kunstgehalt und demzufolge auch durch den Preis bei weitem werthvoller sind, wie damals; auch fürchten wir nicht zu viel zu sagen, wenn wir behaupten, daß die Auswahl an sich selbst mit der jeder andern auswärtigen Verloosung den Vergleich aushält. Ist es nicht auch schmeichelhaft für Frankfurt, daß 12 Gemälde von hier geborenen oder hier arbeitenden Künstlern gemalt sind?

Die 45 Nebengewinne sind zahlreicher und meist vorzüglicher wie das Letztemal, und da wir uns bemühen, den Austausch mit fremden Vereinen auszudehnen, so wird dieser Theil unserer Verloosungen mit jedem Jahre bedeutender werden; auch verbessern sich die Nietblätter fortwährend durch Wahl der Gegenstände und Ausführung.

Was das unsrige oder den allgemeinen Gewinn für unsere sämmtlichen Mitglieder betrifft, so mußten wir zu einer Lithographie zurückkehren, da ein Kupferstich für die beschränkten Mittel des Vereins zu viel gekostet haben würde. Das letzte gestochene Blatt, als erster bedeutenderer Versuch eines jungen Künstlers, war nicht theurer wie ein Steindruck, während ein ähnliches von einem berühmteren Meister das Doppelte gekostet, und die Hälfte der Gelder für die Verloosung hinweggenommen haben würde. Andere Vereine befinden sich mehr oder weniger mit dem unseren in gleichem Falle, und fühlen die große Schwierigkeit, um einen möglichst geringen Preis ein Blatt zu liefern, das nicht blos an sich einen Kunstwerth haben, sondern auch im übrigen allgemeine Befriedigung geben soll.

Um dieser uns gegebenen Aufgabe, der wir allerdings unser eifrigstes Bemühen zu genügender Lösung widmen, mit wenigen Worten zu erwähnen, sey uns erlaubt, Sie, verehrteste Anwesende, zu wohlwollender Beurtheilung unserer Blätter, um Berücksichtigung der so verschiedenartigen Forderungen an uns zu bitten. Haben wir es doch erfahren, wie ein und dasselbe Blatt dem Vereine Abtrünnige und neue Freunde machte. Der eine verlangt das Bedeutende, tief Gefühlte, erhaben Gedachte, meisterhaft Dargestellte; ein anderer das blos Erfreuliche, Unterhaltende, selbst Scherzhafte; dem einen ist die Ausführung alles, dem andern nur untergeordnet. Wiederum andere wollen gar keine Niete, und die möchten bei genauer Prüfung ihrer Gründe so ganz Unrecht nicht haben. Vor der Hand aber werden die Nieten, die wenigstens auf den Werth des halben Einsatzes zu schätzen sind, von den Verloosungen nicht wohl zu trennen seyn. Vielleicht ist es einer späteren Zeit vorbehalten, auch diese letzteren sammt den Nieten dadurch verschwinden zu lassen, daß die Kunstvereine nur für den höheren Zweck öffentlicher Werke arbeiten. Diese Richtung hervorzurufen, liegt außer dem Bereich der stets wechselnden Direktoren; sie können nur dahin trachten, die bestehenden Ansprüche nach Möglichkeit zu befriedigen; ein entschiedenes Entgegentreten würde die Gefahr der gänzlichen Auflösung eines Vereins herbeiführen, an den jedes Mitglied nur nach eignen Ansichten und freiem Willen gebunden ist.

Das Blatt für dieses Jahr, eine Lithographie nach van Emde's hessischem Bauernmädchen, ist zur Ablieferung bereit.

Für nächstes Jahr wählten wir vorläufig als Gegenstand unseres Nieteblatts Herrn Dir. Veits treffliches Gemälde, die beiden Marien vor dem Grabe des Erlösers.

Wir haben nun von unserm Fonds für öffentliche Werke zu reden. Wir bezogen davon im vorigen und gegenwärtigen Jahre fl. 486. 31 kr. für den halben Betrag (die andere Hälfte übernahm das Städelsche Kunstinstitut) des einen Basreliefs am Guttenbergischen Denkmal zu Mainz. Der Frankfurter Kunstverein, so wie

Digitized by Google

die dabei werkthätigen Künstler ernteten dafür ehrenden Beifall und anerkennenden Dank vom Mainzer Guttenberg-Comité und dem gesammten dortigen Publikum. Unsere Hoffnung von den Pariser Künstlern, denen das andere Basrelief zu fertigen übertragen war, nicht übertroffen zu werden, ist in Erfüllung gegangen.

Einen andern Beitrag von 300 fl. bewilligten wir zu den Kosten des so eben vollendeten öffentlichen Denkmals Guiollett's, wozu dessen Comité mit gutem Rechte unsere Mithülfe forderte; wir leisteten sie, Ihrer Billigung uns schmeichelnd, mit um so größerem Vergnügen, da der Zweck und die treffliche Ausführung des Kunstwerks unsere vollkommenste Huldigung verdienten.

Der Bestand des Fonds ist heute fl. 5002. 33 kr. Die Zahl der Aktionäre 30 mit 42 Aktien.

In unserer letzten Generalversammlung erging an uns, wie Sie sich erinnern werden, von einem unserer geehrten Mitglieder die Aufforderung, welche auch auf das entschiedenste unterstützt wurde, zu der lang besprochenen Errichtung eines Denkmals für den unsterblichen Goethe vorbereitende Anstalten zu treffen. Demzufolge bildete sich ein Ausschuß von einigen 30 Männern, in deren Rathe der Ihnen bereits bekannte Beschluß, Beiträge zu sammeln, zur Reife gedieh; wir freuen uns eines erwünschten Erfolgs, wiewohl es an fernerem Bemühen nicht fehlen darf, denselben noch bedeutend vermehrt zu sehen. In sofern nun ein solches Denkmal ganz im Sinne der Stiftung unsers Fonds zu betrachten ist, zur Ehre und Zierde Frankfurts gereichen wird, haben wir daraus einen Beitrag von 4500 fl. in drei Jahren zahlbar bestimmt, nach deren Verlauf wir rechnen dürfen, uns wiederum im Besitz von 3000 fl. zu sehen, vorausgesetzt, daß unser Verein sich der ferneren, unverminderten Theilnahme und der Gunst des Publikums zu erfreuen habe, welche zu erhalten, die Direktion gewiß als eine ihrer ersten Pflichten unabläßig vor Augen behalten wird.

Zum Schlusse unsers heutigen Vortrags sey uns nun noch vergönnt, Ihnen, geehrte Anwesende, die schönen Zwecke unsers vereinten Wirkens vor die Augen zu führen, deren Beförderung und Erfüllung Sie mit der befriedigenden, erhebenden Ueberzeugung lohnen muß für deutsche Kunst und deutsche Künstler nach Kräften thätig gewesen zu seyn. Wir legen Ihnen die fernere Unterstützung unsers Instituts dringend ans Herz. Ist freilich das Resultat eines unmittelbaren bedeutenden Gewinns nur Wenigen beschieden, so sind ja die Mitglieder aller andern Vereine nicht besser daran; es giebt deren, die bei viel größeren Kosten weniger für die Ankäufe zu verwenden haben, mithin auch weniger zu verloosen haben; demungeachtet ist die Zahl der Mitglieder im Zunehmen. Sollte diese glückliche und reiche Stadt gegen andere zurückstehen in freudiger Bereitwilligkeit zur Förderung der allenthalben sich erhebenden und verbreitenden bildenden Künste? Wir alle hoffen in dieser Hinsicht gewiß viel mehr, als wir das Gegentheil befürchten."

In derselben Generalversammlung wurden für die statutenmäßig austretenden Herren Dr. Bercht und Dr. Spieß von neuem Herr Dr. Spieß und sodann Herr Franz Bernus zu Mitdirektoren des Vereins erwählt.

## Generalversammlung
## der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften.

Dienstag den 12. Dezember 1837.

§. 561. Nach verlesenem und genehmigten Protokolle der letzten Generalversammlung *) wurden die Herren Notar Dr. Euler; Arbeitshausinspektor C. Leykam; J. K. Heller, Redakteur des Frankfurter Journals; Gustav Scharff, Georg Ludw. Schott, Phil. Christ. Wilh. Donner, Belli-Seufferheld, Handelsleute; Joseph Speyer, Banquier; Joh. H. Schmidt, Weinwirth; J. M. Mohr, Sattlermeister; H. Th. Jung, Schneidermeister; Ed. Meggenhofen, Mechanikus, und J. G. Schmidt, Handelsgärtner, zu wirklichen Mitgliedern der Gesellschaft aufgenommen.

§. 562. Darauf wurde Bericht der Direktion der Sparkasse über deren Geschäftsumsatz im Monat November verlesen und beschlossen:

diesen Bericht ins Archiv zu reponiren.

§. 563. Hiernächst wurde in Antrag gebracht, wie es dem Zwecke der Gesellschaft angemessen erscheine, den Verfertigern des Guiollett'schen Denkmals eine ehrende Anerkennung zu geben, welches am schicklichsten dadurch geschehen könne, wenn man dem Herrn von Launitz, als Verfertiger des Modells zu der Guiollett'schen Büste, das Ehrendiplom der Gesellschaft, und dem Herrn J. G. B. Beyer für dessen sehr gelungenen Guß die goldene Medaille zuerkenne.

Beschluß: Es werde diesem Antrag die völlige Genehmigung ertheilt, und das Präsidium zugleich beauftragt, dem Herrn Eduard v. Launitz das Ehrendiplom, und dem Herrn J. G. B. Beyer für seine bei dem wohlgelungenen Gusse der Guiollett'schen Büste aufs Neue rühmlichst bewährten Verdienste um die Bronzegießerei in unserer Vaterstadt die goldene Denkmünze zu überreichen.

§. 564. Von dem Präsidium wurde nunmehr angezeigt, Herr de Neufville-Humser habe vor einiger Zeit die Mittheilung gemacht, daß die München-Aachner Feuerversicherungsanstalt den Gewinnantheil, welcher ihren Statuten gemäß für wohlthätige, gemeinnützige Zwecke verwendet werden soll, unserer Gesellschaft zugedacht habe, wenn die Versicherungen für die hiesige Stadt die Summe von vier Millionen bei ihr erreicht hätten.

Es seye darauf von dem engern Ausschuß eine Kom-

*) S. oben S. 239–241.

Digitized by Google

mission ernannt worden, um diesen Gegenstand zu prüfen, und gutächtlich hierüber Bericht zu erstatten.

Noch ehe indessen von jener Kommission eine Berichterstattung erfolgt wäre, seye ein Schreiben der Direktion der München-Aachner Feuerversicherungsanstalt eingelangt, worin dieselbe die erfreuliche Anzeige gemacht, daß sie die Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste ꝛc. schon für dieses Jahr in den Genuß eines Antheils an der Gewinnvertheilung ihrer Anstalt gesetzt habe, obgleich die für Frankfurt als Minimum festgesetzte Versicherungssumme von vier Millionen bis jetzt noch nicht erreicht sey *).

Jene Anstalt habe auch von diesem Beschlusse hohem Senate Kenntniß gegeben.

Beschluß: 1) Ist der verehrlichen Direktion der München-Aachner Feuerversicherungsanstalt für die zu Gunsten der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse verbindlichst zu danken, auch

2) dem Herrn de Neufville-Humser für den Eifer, welchen er zur Förderung der Interessen der Gesellschaft in dieser Angelegenheit erwiesen, so wie für seine vielfachen Bemühungen, denen er sich zur Erreichung der erfreulichen Beschlüsse der Direktion der München-Aachner Feuerversicherungsanstalt unterzogen, durch Protokollauszug der Dank der Gesellschaft auszusprechen;

3) ist den von der Direktion jener Feuerversicherungsanstalt zu Gunsten der Gesellschaft gefaßten Beschlüssen die möglichste Publicität zu geben, und zugleich der Wunsch der Generalversammlung auszusprechen, daß es sich die Mitglieder der Gesellschaft angelegen seyn lassen möchten, ein jeder in seinem Wirkungskreise dahin zu arbeiten, daß das dahier bei der genannten, in jeder Beziehung empfehlenswerthen Feuerversicherungsanstalt versicherte Kapital mit Ende des Jahres 1838 das Minimum von vier Millionen erreiche, damit dadurch die Gesellschaft in dem Genusse der ihr zugesicherten Vortheile verbleibe.

§. 565. Sodann wurde berichtet, wie die in der letzten Generalversammlung erwählten Beamten die Annahme ihrer Aemter zugesichert hätten, mit Ausnahme des zum Preisrichter für die Gewerbeausstellung erwählten Herrn Stadtbaumeisters Heß, für welchen Herr Gerh. Heimpel eingetreten sey.

Ferner wurde berichtet, wie bei den nunmehr vereinigten Sparanstalten für das Jahr 1838 die Geschäftsführungen folgendermaßen vertheilt worden seyen:

1te Sektion Sparkasse:

Herr Wilh. Mack, Präsident der Sparanstalten und Präses der Sparkasse.
" A. Th. Brentano } Kassirer,
" Peter Wachs }
" Osterrieth } kleine Kassirer,
" Fr. Köster }
" Dr. Scharff } Direktoren.
" Dr. Kugler
" Karl Pillot
" Karl Fellner

2te Sektion Ersparungsanstalt:

Herr Senator Dr. Reuß, Präses,
" J. D. Sauerländer } Kassirer.
" Dr. A. Scharff }

Hierauf wurde zur Präsidentenwahl geschritten, und Herr Dr. Wöhler wegen seiner vielseitigen Verdienste um die Gesellschaft per acclamationem in diesem Amte wiederum bestätigt.

Für die mit Ende dieses Jahres aus dem Amte tretenden drei Assistenten wurde gleichfalls nach in doppelter Anzahl gemachtem Vorschlage zu einer neuen Wahl geschritten, welche auf die Herren Dr. jur. Kugler, P. E. Stourzh und Wilh. Meyer fiel.

Zum Kassirer wurde Herr A. Motz, und zum Bibliothekar Herr J. D. Sauerländer erwählt.

Sofort wurden für die einzelnen Cassen Revisoren für das Rechnungsjahr erwählt, und fiel diese Wahl

a) bei der Sparkasse

auf die Herren Samuel Passavant, Major v. Lukacsich und Dr. Mülhens;

b) bei der Ersparungsanstalt

auf die Herren Clarus des Raths, de Neufville-Humser und W. Rittershausen, und

c) bei der Casse der Gesellschaft,

des Gewerbvereins, des Instituts zur Beförderung der Sittlichkeit und des Wohlverhaltens unter der dienenden Klasse und der Unterrichtsanstalt für Blinde auf die Herren Adolph Meyer, de Neufville-van den Velden und Friedrich d'Orville.

Beschluß: Ist den aus den Aemtern tretenden verehrlichen Mitgliedern für ihre Leistungen der Dank der Gesellschaft auszusprechen, und die heutigen Wahlen den betheiligten Instituten und Mitgliedern per Extr. Prot. anzuzeigen.

§. 566. Schließlich wurde angezeigt, daß Herr Einbigler, welchem bei der diesjährigen Gewerbausstellung eine goldene Medaille zuerkannt worden, der Unterrichtsanstalt für Blinde ein Geschenk von 12 Dukaten übermacht, auch daß Herr Dr. Böttger sein Werk über Chemie zur Bibliothek geschenkt habe, und daß von

*) Die Vertheilung der einen Hälfte des reinen Gewinnes findet an die Staaten, welchen dieselbe durch Beschluß der Direktion der Gesellschaft zugewiesen ist, auf folgende Weise Statt. Ein Drittel dieser Gewinnhälfte wird nach Maßgabe des Verhältnisses der Zahl der Aktien, welche im Besitze von Einwohnern des bestimmten Staates sind, zur Gesammtzahl aller Aktien, vertheilt; die übrigen zwei Drittel der Gewinnhälfte dagegen nach Maßgabe des Verhältnisses des Kapitals, welches von Einwohnern des bestimmten Staates bei der Gesellschaft versichert ist, zu dem gesammten bei der Gesellschaft versicherten Kapitale. Da von den 1000 Aktien der Gesellschaft 25 im Besitze hiesiger Einwohner sind, so stellt sich das Verhältniß für unsere Stadt besonders vortheilhaft heraus, und es wäre, wenn schon im Jahre 1836 vier Millionen hier versichert, und schon damals die Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste ꝛc. die ihr jetzt in Aussicht gestellten Vortheile zugewendet gewesen wären, derselben in jenem besonders glücklichen Jahre, weil die zur Vertheilung kommende Gewinnhälfte sich auf 50,000 Thaler preuß. Cour. belief, ein Betrag von etwas über 1700 Gulden zugeflossen.

Digitized by Google

dem Vereine zur Beförderung der Handwerke unter den israelitischen Glaubensgenossen dessen zwölfter Bericht über seinen Bestand und Fortgang eingegangen sey.

## Schulwesen.

Die Welt ist um ein altes, schönes Sprichwort ärmer geworden. Herr Metzgermeister Martin May hat nämlich das: „ne sutor ultra crepidam" ganz zu Schanden gemacht, indem er in der gesetzgebenden Versammlung einen Vortrag über das Schulwesen hielt, wie ihn kein Mann vom Fache besser hätte entwickeln können. Schade nur, daß Zeit und Verhältnisse nicht erlauben, seine Ideen alsbald zu verwirklichen. Doch, ein anderes Sprichwort, das noch in seiner alten Kraft und Wahrheit besteht, nämlich: „Rom ist nicht in Einem Tag erbaut" — mag ihm zur Beruhigung dienen, daß seine Stimme nicht wie die eines Predigers in der Wüste verhallen, sondern seiner Zeit, wie ein zündender Lichtfunken, in den Gemüthern wieder auftauchen, und dieselben für die Sache erwärmen werde. Den Verfasser dieser Zeilen veranlaßte der erwähnte, in diese Blätter aufgenommene Vortrag des Herrn May *), in denselben ebenfalls einige unmaßgebliche Winke zum Frommen des hiesigen Schulwesens anzudeuten, die nicht weniger geeignet seyn dürften, einem eingerissenen großen Uebel zu steuern, und um so mehr ausgeführt werden könnten, als sie zu ihrer Verwirklichung keine materiellen Kräfte, d. h. Geld, in Anspruch nehmen.

In allen wohlgeordneten Staaten wird es als eine der ersten und heiligsten Pflichten des Staates anerkannt, daß derselbe für die Bildung und Erziehung seiner Bürger zu sorgen habe. Darum wurden zu allen Zeiten öffentliche Unterrichtsanstalten gegründet und Lehrer bestellt. Besonders geschah aber in der neueren Zeit sehr viel für das Volksschulwesen und geschieht täglich noch. Aber man begnugte sich nicht damit, Schulen zu gründen und Lehrer zu installiren, sondern man sorgte auch dafür, daß die Glieder des Staates die dargebotene Gelegenheit benutzten, nicht etwa als eine freiwillige Huldigung, die man durch Benutzung derselben den Schulen oder dem Staate erwies, sondern als eine Uebung der Bürgerpflicht, weil jeder verpflichtet ist, zum Wohle des Staates nach Kräften mitzuwirken, wozu man um so befähigter erscheint, je unterrichteter, je gebildeter in moralischer, intellektueller und physischer Hinsicht man ist. Darum sind selbst in konstitutionellen Staaten, wo der Bürger auch Theil an der Gesetzgebung hat, die Bürger verpflichtet, die bestehenden Schulen durch ihre Kinder besuchen zu lassen, und werden im Unterlassungsfalle gesetzlich dazu gezwungen, ohne daß es Jemanden einfiele, deßhalb über Zwang zu klagen, oder die Regierung des Despotismus zu zeihen. Nur in unserm lieben Frankfurt, das doch auch unter die wohlgeordneten Staaten gezählt werden muß, scheint es in dieser Hinsicht anders zu seyn. Nicht als ob hier keine Schulen beständen, — Frankfurt hat sich im Gegentheile darin ausgezeichnet — sondern man überläßt es dem Bürger, ob er von den bestehenden Bildungsanstalten für seine Kinder Gebrauch machen will, oder nicht, behauptend, daß es den freien Burgern frei stehen musse, ob sie ihre Kinder in öffentlichen Schulen oder privatim bilden lassen wollten. Dieses Freiheitsprinzip, welches hier allgemein aufgestellt zu werden beliebt wird, kann jedoch nur dann Anwendung finden, wenn es notorisch erwiesen ist, daß der Burger die geistigen oder materiellen Mittel besitze, seine Kinder privatim selbst zu bilden, oder bilden zu lassen. Daß der Staat von Frankfurt die Pflicht anerkennt, für die Bildung seiner Bürger zu sorgen und darnber zu wachen, das hat er nicht nur durch die Errichtung seiner trefflichen Gelehrten-, Real- und Volksschulen, sondern auch dadurch beurkundet, daß er für die ärmere Klasse seiner Burger eine bedeutende Summe an die bestehende Schulkasse abgiebt. Nur darin versieht es derselbe, daß sich Niemand darum bekümmert, ob auch dieses Geld, welches aus der Aerarialkasse in die Schulkasse fließt, benutzt werde oder nicht. Dies wäre aber um so nöthiger, als jeder Burger das Recht hat, zu fragen, wie die aus der Aerarialkasse verwilligten Gelder verwendet werden, um so nöthiger, als es erwiesen seyn soll, daß die Kinder, für welche das Aerarium das Schulgeld bezahlt, auf die gewissenloseste Weise die Schule versäumen. Zwar sollen auf den öffentlichen Schulprüfungen gewissenhaft gefuhrte Versäumnißlisten aufgelegt werden, in denen Tausende von Versäumnissen aufgefuhrt sind; (man erinnere sich nur der diesjährigen Prüfungsrede des Herrn Oberlehrers Jeckel, worin es als ein höchsterfreuliches Resultat der Wirksamkeit gerühmt ward, daß im abgelaufenen Schuljahre 9000! Schulversäumnisse weniger Statt gefunden haben, als in den vorhergehenden Schuljahren) allein diese Versäumnißlisten haben bis jetzt keinen andern Zweck, oder besser, keinen andern Erfolg gehabt, als Manchem am grunen Tische bei den vielen zu gleicher Zeit stattfindenden Schulprufungen gegen die liebe Langeweile zu dienen. Nach der Prüfung werden diese Listen, wie eine langjährige Erfahrung lehren soll, in die Schularchive niedergelegt, ex quibus nulla est redemtio. Die Eltern derjenigen Kinder, welche so unverantwortlich viel versäumt haben, zur Rechenschaft zu ziehen, ist bis jetzt noch Niemanden eingefallen.

Man entschuldigt diese Handlungsweise mit dem Mangel eines den Gegenstand betreffenden Gesetzes, wodurch die Wirksamkeit der Behörden gehemmt werde. Liegt es aber, wenn dem so ist, dann nicht im Interesse des Staates, daß die legislative Behörde das fehlende nothwendige Gesetz kreire? Dazu ist ja wohl diese hohe Instanz vorhanden, daß sie die in der Gesammtgesetzgebung vorhandenen Lücken ausfülle, und es hat die Frankfurter gesetzgebende Versammlung stets diesen ihren heiligen Beruf mit Treue erfüllt, wie die Gesetz- und Statutensammlung und neuerlichst das Expropriationsgesetz beurkunden. Warum sollte es denn unmöglich seyn, ein Gesetz zu schaffen, das die heiligsten Interessen

*) S. oben S. 146. 156. 178. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

des Staats berührt? Etwa, weil es den übelverstandenen Begriff von Freiheit verletzend berühren würde? Es sey ferne, solches von der erleuchteten legislativen Behörde zu unterstellen; wahrscheinlich geschah es bisher nicht, weil der Gegenstand bis jetzt noch nicht vom rechten Gesichtspunkte aufgefaßt und gehörig angeregt worden ist. Letzteres geschehe hiermit in optima forma.

Möchte nun ein Antrag zu dem mangelnden Gesetze an hohe gesetzgebende Versammlung recht bald erlassen werden.

---

## Generalversammlung der Mitglieder der Lesegesellschaft.

Dieselbe fand am letzten Sonntage den 17. d. M. Statt. Die Direktion hatte hierzu durch ein Circulair eingeladen, dessen Inhalt hier im Auszuge folgt:

„1) Rechnungsrevision.

Die in der letzten Generalversammlung am 18. Dezember v. J. *) ernannten Rechnungsrevisoren: die Herren Verhuven, Hinckel und Peters-Bansa, haben die Rechnungen pro 1836 statutenmäßig geprüft, und dieselben am 17. Januar d. J. für richtig erklärt.

2) Mitglieder.

| | |
|---|---|
| Am 1. Januar 1837 waren Mitglieder erster Klasse | 232 |
| Neue kamen im Laufe des Jahres hinzu . . . | 17 |
| zusammen | 249 |
| Hiervon gehen ab mit dem Schlusse des Jahrs . | 19 |
| Am 1. Januar 1838 werden demnach Mitglieder erster Klasse seyn . . . . . | 230 |
| Am 1. Januar 1837 waren Mitglieder zweiter Klasse . . . . . | 69 |
| Neue kamen im Laufe des Jahres hinzu . . | 15 |
| zusammen | 84 |
| Hiervon gingen ab im Laufe des Jahrs . . | 20 |
| Es sind also gegenwärtig Mitglieder der zweiten Klasse | 64 |

Zur Vergleichung dient, daß nach einer Durchschnittberechnung der letzten zwanzig Jahre **) ungefähr 329 Mitglieder aufs Jahr kommen. Die stärksten Jahre innerhalb dieses Zeitraums waren: 1825 mit 376, 1826 mit 365, 1827 mit 360 Mitgliedern; die schwächsten: 1817 mit 296, 1818 mit 307, 1835 mit 303 Mitgliedern. In den drei letztvergangenen Jahren waren 1834 = 328, 1835 = 303, 1836 = 308 Mitglieder. Die Zahl der Mitglieder zweiter Klasse schwankte immer zwischen ⅕ und ¼ der Gesammtzahl.

3) Eingeführte Fremde.

In Gemäßheit des Protokolls der Generalversammlung vom 13. Dezember 1835 †) des Inhalts:

„Sodann kam zur Sprache, wie von einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft ein großer Mißbrauch mit der Befugniß, Fremde einzuführen, getrieben würde, wie namentlich von Wirthen übermäßig viele Personen in kurzer Zeit und oft durch Lohnbediente in das Lesezimmer geschickt würden, woraus den Mitgliedern manche Beeinträchtigung in der Benutzung der Anstalt erwüchse u. s. w.“

welcher Gegenstand nach Vorlage einer detaillirten Uebersicht der Einführungen auf einer nächsten Generalversammlung wieder besprochen werden sollte, zeigt die Direktion an, daß vom 16. Nov. 1835 bis dahin 1836 von 81 Mitgliedern = 250 Fremde, und vom 16. Nov. 1836 bis dahin 1837 von 91 Mitgliedern = 279 Fremde eingeführt wurden.

Von 249 Mitgliedern erster Klasse haben in diesem letzten Jahre 158 von ihrer Berechtigung gar keinen Gebrauch gemacht, 79 Mitglieder haben die Zahl von drei Einführungen nicht überschritten; solche Ueberschreitung geschah nur von zwölf Mitgliedern, unter welchen sich vier Gastwirthe befinden. Zwei der letzteren führten allein über ein Drittel aller Fremden ein, öfter drei bis vier an einem Tage. Die von diesen beiden Gastwirthen eingeführten Fremden waren fast alle Engländer.

4) Jahresrechnung.

Sofern die Jahresrechnung beim Abdruck dieses Circulärs schon feststand, oder mit Wahrscheinlichkeit vorausgesehen werden konnte, ergiebt sie folgende Resultate:

| Ausgabe. | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Für jährliche Lokalmiethe . . . . . | 750. | — |
| Beleuchtung . . . . . | 650. | 30 |
| Holz . . . . . | 158. | 42 |
| Möbles . . . . . | 43. | 12 |
| Bestallung, Trinkgelder, Neujahr ꝛc. . . | 919. | 40 |
| Literatur . . . . . | 1693. | 59 |
| Schreibmaterialien, Buchbinder ꝛc. . . | 139. | 9 |
| Zahlung an Hrn. Köster für geleisteten Vorschuß | 376. | 34 |
| | fl. 4731. | 46 |

| Einnahme. | fl. | kr. | |
|---|---|---|---|
| Saldo vom vorigen Jahre . . . | 35. | 36 | |
| Beitrag v. Mitgliedern erster Klasse | 2911. | — | |
| Eintrittsgelder . . . . . | 93. | 30 | |
| Freiwilliger Beitrag . . . . . | 325. | 30 | |
| Beitrag v. Mitgliedern 2ter Klasse | 1004. | 40 | |
| Zinsen von 2000 fl. à 4 Prozent | 80. | — | |
| Verkauf an die Stadtbibliothek . | 36. | 30 | |
| Desgl. von Makulatur . . . . | 25. | — | |
| | | | fl. 4511. 46 |
| | | Deficit | fl. 220. — |

5) Deckung des Deficits.

Ein Deficit ist nach den Protokollen der Gesellschaftsdirektion bereits aus dem Jahre 1824 herüber genommen worden; es hat sich seitdem immer wieder von Neuem ergeben.

Wie weit die Veranlassung des Deficits in einer Vermehrung der Ausgaben für literarische Anschaffungen liege, ist nicht ganz leicht zu beurtheilen, weil unter dieser Rubrik manches aus einem Jahre ins andere herübergenommen worden seyn mag. Solche dürfte übrigens eher in der erhöhten Lokalmiethe und der verminderten Mitgliederzahl zu suchen seyn. Letztere hängt

*) Vgl. Jahrb. Bd. 9. S. 13 u. 14.
**) Vgl. Jahrb. Bd. 3. S. 82—84. 86—88.
†) Vgl. Jahrb. Bd. 6. S. 275.

Digitized by Google

zum Theil von dem Interesse ab, welches die Zeitereignisse einflößen, und ist um so weniger beunruhigend, da sie sich wahrscheinlich vermehren wird, wenn die Anstalt sich weiter vervollkommnet, und wenn eine gegen das mißbräuchliche Einführen Fremder zu ergreifende Maßregel den Mitgliedern mehr Raum verschafft und ihnen das Habhaftwerden gewisser Zeitungen erleichtert.

Die angegebenen Ursachen und die Erfahrung, daß auch dieses Jahr wieder mit einem Deficit schließt, obgleich die von der letzten Generalversammlung beliebten Anschaffungen von Zeitungen und Zeitschriften durchaus nicht überschritten wurden, noch sonst ungewöhnliche Ausgaben stattfanden, zeigen hinreichend, daß dasselbe kein vorübergehendes, sondern ein dauerndes ist. Es wird dasselbe daher auch nur durch eine dauernde Abhülfe beseitigt werden können, welche hinwieder nur in einer Verminderung der Ausgaben, oder einer Vermehrung der Einnahmen bestehen kann.

Die einzige Ausgabe, welche in der unbedingten Willkühr der Gesellschaft steht, ist diejenige für literarische Anschaffungen.

Wenn es nun jedenfalls empfehlenswerth seyn möchte, einige wenige in ihrem Gehalte gesunkene Zeitschriften gegen andere zu vertauschen, so ist doch sehr zu bezweifeln, ob der Zweck der Gesellschaft, welcher nothwendig eine gewisse Vielseitigkeit und Vollständigkeit des Lesestoffs erheischt, noch erreicht werden könnte, wenn man denselben beschränken wollte, und es entsteht die Frage, ob nicht eine Verminderung der Mitglieder dadurch veranlaßt werden möchte.

Eher dürften sich Gründe für die Vermehrung der literarischen Anschaffungen aufdringen. Es wird nicht verkannt werden, daß sich in Deutschland seit zehn Jahren die Zahl der wichtigeren politischen und Literaturzeitungen vermehrt, und daß sich das Fach der wissenschaftlichen, literarischen und belletristischen Unterhaltungsblätter in noch größerem Maße erweitert hat. Will man daher nicht hinter der Zeit und dem, was vielleicht in kleineren Städten durch Leseanstalten geleistet wird, zurückbleiben, will man den Zweck der Lesegesellschaft auch ferner so vollständig erreichen, als dies bisher geschah: so müssen die Verwendungen fur das literarische Fach eher vermehrt als vermindert werden. Es darf dabei nicht übersehen werden, daß diese Verwendungen eigentlich allein die zweckerfullenden sind, da die größeren Ausgaben fur Miethe, Feuerung, Beleuchtuug und Sekretariat nur unumgängliche Mittel zur Existenz der Anstalt sind und ohnehin gemacht werden müssen.

Dahin deuten auch die uns bekannt gewordenen Wünsche mehrerer Mitglieder, welche neue Anschaffungen beantragen, worüber in der Generalversammlung zu entscheiden seyn wird.

Hiernach wird es dem eigenen Ermessen der Mitglieder nicht entgehen, daß, um jenem Deficit abzuhelfen, und diesen Wünschen so viel wie möglich genügen zu können, keine andere Auskunft bleiben wird, als entweder auch diesmal und fernerweit einen außerordentlichen Beitrag zu erheben, oder sich ein für allemal zu einer Erhöhung des ordentlichen Beitrags zu entschließen. Diese Erhöhung könnte etwa auf 14 fl. jährlich beliebt werden, so daß die Mitglieder erster Klasse immer noch zwei Gulden weniger zahlten, als die Mitglieder zweiter Klasse.

Durch einen solchen Entschluß würde nicht nur dem Deficit künftig vorgebeugt, sondern auch das fernere Gedeihen der Anstalt gesichert werden, einer Anstalt, welche ihren Theilnehmern in einem wohlgelegenen und anständigen Lokale zu jeder Stunde des Tags nützliche Belehrung und angenehme Unterhaltung darbietet, welche gehörig eingeführten Fremden gastlich geöffnet ist, und die durch einen blühenden Zustand unserer Stadt zur Zierde gereicht.«

---

In der bemeldeten Generalversammlung vom 17. d. M. erfolgte daher:

I. zur Abstellung des Mißbrauchs hinsichtlich der Einführung von Fremden der Beschluß:

daß künftig jedes Mitglied 1r Klasse nur zehn Fremde während eines Jahres einführen dürfe.

II. Hinsichtlich der literärischen Anschaffungen wurde beliebt:

die neue Würzburger Zeitung, die Leipziger allgemeine Zeitung, die Gazette des Tribunaux, the Athenaeum und einige andere Zeitschriften, deren Bestimmung der Direktion überlassen blieb, anzuschaffen, dagegen den Messager, die Revue de Paris und the Times abzuschaffen.

III. Zur Deckung des Deficits, so wie zur vollständigeren, den Zeitbedürfnissen angemessenen Erreichung der Zwecke des Instituts wurde der jährliche Beitrag der Mitglieder 1r Klasse von 12 fl. auf 14 fl. erhöht.

IV. Zu Revisoren der Rechnung des Jahres 1837 wurden die Herren Pfarrer Becker, G. D. Finck und N. H. Gaudelius, und zu Direktoren, für die mit Ende des Jahres 1837 austretenden Herren Professor Dr. Reef und G. Köster, die Herren Fiskal Dr. Jost und Peters-Bansa, ersterer für das literarische und letzterer für das ökonomische Fach erwählt.

---

## Scheidemünzen.

Die königlich bayerische Regierung hat bereits, Zeitungsnachrichten aus Würzburg zufolge, alle öffentlichen Einnahmestellen beauftragt, Protokolle über den Bestand der in ihren Kassen befindlichen Coburg'schen und andern schlechten 6 und 3 kr. Stücke aufzunehmen; — wohl zu keinem andern Zweck, als den, ihr durch die von Coburg beliebte Herabsetzung seiner eigenen Scheidemünze auf $^2/_3$ resp. die Hälfte ihres Nennwerths, drohenden Verlust durch die geeigneten Schritte abzuwenden. An die königlich würtembergische und großh. badische Regierung sollen von mehreren Landestheilen Petitionen zu gleichem Zweck gerichtet worden seyn, und es ist wohl nicht zu zweifeln, daß diese Petitionen die vollste und kräftigste Beachtung finden werden. Denn jene von Coburg publicirte Herabsetzung seiner eigenen Münzen,

Digitized by Google

mit welchen es seit einer Reihe von Jahren Deutschland überschwemmte, hat gewiß nicht nur den unmittelbar dadurch Beeinträchtigten, sondern auch jeden nicht dabei Betheiligten empört.

Unser hoher Senat wird gewiß nicht säumen, sich bei den zu erwartenden Schritten gegen jene Maßregeln den andern hohen Betheiligten der jüngsten Munzkonvention anzuschließen, und dann in seiner Fürsorge für das Gemeinwohl auch darauf Bedacht nehmen, daß nicht nur die öffentlichen Kassen, sondern alle einzelne Bewohner vor solchem schnöden Verlust bewahrt bleiben.

Aber auch von Seiten der hohen deutschen Bundesversammlung glaubt Einsender dieses schon Abhülfe mit Zuversicht verheißen zu dursen, denn sie, die noch vor Kurzem das Eigenthum Einzelner gegen Beeinträchtigung durch Nachdruck u. s. w. in Schutz nahm, wird es gewiß nicht zugeben, daß das Prinzip dieses Gesetzes durch eins ihrer Glieder auf so willkührliche Weise verletzt werde.

Frankfurt den 19. Dezember 1837.

Ein Freund von Recht und Gerechtigkeit.

## Quartiervorstandswahlen.

Durch das Ableben des Vorstands löbl. 2ten Quartiers, Herrn Majors Ph. H. Jungmann, so wie des Vorstands löbl. 8ten Quartiers, Herrn Majors J. W. Kützner, sind zwei Quartiervorstandsstellen vakant geworden.

Durch Bekanntmachung hochlöblichen Kriegszeugamts Stadtwehrsektion vom 16. d. M. sind daher alle stimmfähige Bürger dieser beiden Quartiere aufgefordert worden, in Gemäßheit Art. 36. der Stadtwehrordnung je drei Stadtwehroffiziere zu erwählen, welche demnächst hohem Senate zu präsentiren sind, um die wirkliche Ernennung zu verfügen.

Die Abstimmung zur Wahl der Vorstandsstelle im 2ten Quartier hat am 20. d. M., und die zur Wahl der Vorstandsstelle im 8ten Quartier am 21. d. M. stattgefunden, und es wird nunmehr die Ernennung der zwei neuen Quartiervorstände von Seiten hohen Senats erfolgen.

## Die Weinerndte von 1837 *)

betrug in der Frankfurter Gemarkung 176 Ohm und in der Sachsenhäuser Gemarkung 283 Ohm, mithin zusammen 459 Ohm. Wohl Dem, der den aus dieser Erndte erzielten Wein nicht versuchen und trinken muß.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 8. S. 252.

## Die ständige Bürgerrepräsentation

hat in ihrer Plenarsitzung vom 20. d. M. Herrn Gustav Schmidt zum Deputirten auf dem Bestätteramte, und Herrn Major Reuß, so wie die Herren Ph. J. Passavant und J. Bolongaro zu Mitgliedern der engeren Deputation erwählt.

## Lebensansichten.

Politische Stamm-Ideen müssen an ihren geilen Schößlingen regelmäßig beschnitten werden, gleich den Reben, wenn sie gute Fruchte tragen und nicht verwildern sollen.

Manche Leute sind aus demselben Motiv fromm, aus welchem andere luderlich sind, nämlich, weil es ihnen — Vergnügen macht.

Von der Liebe zum Hasse ist nur ein Schritt; zwischen der Liebe und Gleichgültigkeit liegt eine Welt.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 13. Dezember:

310) Herr Ferd Amand Beaufrère, zu Mastricht geb. luth., auf Ehelichung der hiesigen Burgerstochter, Jgfr. Sus. Mar. Amalia Röder, als Handelsmann. E. 238.

311) Herr Ernst Jak. Lochner, hiesiger Burgerssohn, luth., als Handelsmann. E. 240.

Am 15. Dezember:

312) Herr Lukas Wiegbers, aus Hamburg, luth., als Handelsmann. D. V.

313) Herr Ant. Chr. Phil. Jos. Neuendorf, hiesiger Burgerssohn, kath., als Handelsmann. J. 188.

314) Herr Wilh. Karl. Chr. Nonne, hiesiger Burgerssohn, luth., welchem durch Senatsbeschluß vom 15. August d. J. die Konzession zur Errichtung einer Apotheke in Bonames ertheilt worden ist, als Apotheker. Zu Bonames wohnhaft.

315) Herr Berend Markus Friedr. Kahl, aus Kiel, luth., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Anna Kath. Elis. Bockmann, als Schuhmachermeister.

316) Herr Joh. Karl Müller, aus Oberrad, luth., auf Ehelichung der hiesigen Burgerstochter, Jgfr. Elis. Mar. Mohr, als Kunst- und Handelsgärtner. In Bornheim wohnhaft.

317) Frau Soph. Elis. Graupner, geb. Hofmann, aus Butzbach, luth., des hiesigen Burgers und Buchbindermeisters, Herrn G. M. Graupner, Ehefrau. A. 3.

Am 18. Dezember:

318) Herr Joh. Fuchs, aus Creutznach, luth., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Anna Kath. Elis. Theiß, als Gelbgießer. B. 120.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Anzeigen, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. C. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 38.** Samstag den 30. Dezember 1837. **Bd. 10.**


## Benachrichtigung.

Mit der gegenwärtigen Nummer ist der zehnte Band der Frankfurter Jahrbücher geschlossen. Titelblatt und alphabetisches Sachregister werden nachgeliefert. Damit keine Unterbrechung eintrete, wird die weitere Folge oder der eilfte Band mit dem Jahre 1838 beginnen.

Den bisherigen verehrten Abonnenten wird die neue Folge der Jahrbücher pünktlich zugehen.

Der Pränumerationspreis bleibt vier Gulden für den Band von 30 — 36 Bogen.

Neu zutretende Abonnenten werden ersucht, ihre gefälligen Aufträge baldmöglichst anher gelangen zu lassen. Zur Komplettirung der Jahrbücher können — so lange der Vorrath zureicht — auch die früheren Bände nachgeliefert werden.

Für den hiesigen Platz sind die resp. Bestellungen bei dem unterzeichneten Verleger, auswärts aber bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen zu machen.

Frankfurt a. M. den 30. Dezember 1837.


Heinr. Ludw. Brönner.

Großer Kornmarkt Lit. J. Nro. 152.



Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung. — Die Herrschaft der materiellen Interessen. — Stellvertretung in Hinsicht auf Konskription und Militär-Dienstpflicht. — Anfragen. — Quartiervorstandswahlen. — Stadtwehrangelegenheiten. — Dienstanstellung. — Dienstbeförderung. — Lebensansichten. — Bürgeraufnahmen. — Beisassenaufnahmen.


## Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Durch großherzogliches Dekret vom 27. Dezember 1810 wird Herr Karl Wilhelm v. Günderrode, großherzoglicher Kämmerer und zeitheriger Senatsdeputirter bei dem Forstamte, zum Oberforstinspektor im Departement Frankfurt und zu Wetzlar ernannt.

Den 28. Dezember 1713 erläßt E. E. Rath ein Mandat gegen allen Unfug unter dem Gottesdienst.

Den 29. Dezember 1394 begehrt König Wenzel von dem Bartholomäus-, dem Frauen- und Leonhardsstifte dahier, daß sie sich in ihrer Streitigkeit mit dem Rath die Vermittlung des Bischoffs Gerhard von Würzburg gefallen lassen, und mittlerweile nicht auf der Fortsetzung des vom Erzbischoff Conrad von Mainz erkannten Interdikts bestehen mögen.

Den 30. Dezember 1728 werden die Herren Schöffen und Senatoren Dr. Joh. Christoph Ochs und Lic. Zacharias Conrad von Uffenbach zu Bürgermeistern für das Jahr 1729 erwählt.

Den 31. Dezember 1569 konfirmirt Kaiser Maximilian II. einen zwischen E. E. Rath und den Herren Solmsischen Vormündern getroffenen Vertrag, kraft dessen drei Viertheil an der Dorfschaft Niederrad an die Stadt gelangen, wogegen sie auf alle Ansprüche und Forderungen an das Schloß und Gericht zu Rödelheim verzichtet; jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Herren Grafen zu Solms solches Schloß gemeiner Stadt zum Nachtheil nicht befestigen, noch deren Feinde hegen und behausen sollen.

## Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

VI. Sitzung. Samstag den 16. Dezember 1837. Vormittags 10 Uhr.

(Fortsetzung.)

§. 37. Schließlich legte nach Vorschrift der Geschäftsordnung Art. 25. Dr. Rapp in Anlage Nr. 1 und 2. die von dem Sekretariate gefertigten Verzeichnisse *) aller bis dahin unerledigt gebliebenen Gegenstände, welche sowohl aus früherer Zeit herrühren, als in der diesjährigen Versammlung vorgekommen, aber unerledigt geblieben sind, zur Beschlußnahme vor.

Diese Verzeichnisse sind nachstehenden Inhalts:

*) Vgl. Jahrb. Bd. 8. S. 234.

Digitized by Google

Anl. Nr. 1. Verzeichniß derjenigen Gegenstände, worüber von hohem Senate noch Rückäußerungen und Vorträge an die gesetzgebende Versammlung erwartet werden:

| | §§. des Protokolls. | Zeit der Expedition. | S. Dr. Bender Verh. der gesetzgebenden Versammlung in den Jahren 1816—1831. |
|---|---|---|---|
| **1818/19:** | | | |
| 1) Den Ankauf von Obligationen mit Kuratelgeldern betr. | 23. | 7. Dez. 1818. | Seite 91 u. 162. |
| 2) Die Bearbeitung und Revision der Forst-, Jagd- und Frevelordnung vom Jahr 1807 betr. | 126. | 28. Juni 1819. | S. 104. |
| 3) Die Vorlegung einer neuen Gerichts- und Prozeßordnung mit Rücksicht auf Oeffentlichkeit und mündliches Verfahren betr. | 253. | 18. Okt. 1819. | S. 47. |
| **1819/20:** | | | |
| 4) Das Verfahren in Konkurssachen betr. | 74. | 25. Januar 1820. | S. 132. |
| **1821/22:** | | | |
| 5) Vorschläge des Herrn Dr. jur. Claus zu neuen Gesetzen und Gesetzesabänderungen betr. | 38. | 19. Januar 1822. | |
| **1826/27:** | | | |
| 6) Die gerichtliche Anlegung von Pupillengeldern, deren einstweiliges Darlehn an das Pfandamt und Hinterlegung auf dem Rechneiamt betr. | 17. | 18. Nov. 1826. | S. 228. |
| 7) Die Erlassung eines Gesetzes betreffend, wodurch den hiesigen Beisassen das Recht gestattet wird, Immobilien zu erwerben | 43. | 23. Dez. 1826. | S. 106. |
| **1828/29:** | | | |
| 8) Die Sicherstellung des Empfängers einer Zahlung, die ihm von einem Andern für einen Dritten gemacht worden, gegen die Rückansprüche des Zahlenden selbst betreffend | 26. | 15. Dez. 1828. | S. 272. |
| 9) Das Verbot der Protestation wegen verweigerter Acceptation an Samstagen oder andern israelitischen Festtagen von Wechseln, welche sich in Händen hiesiger israelitischer Handelsleute befinden, oder an solche endossirt sind, betr. | 27. | — — | S. 272. |
| 10) Die Gleichstellung der im Handel vorkommenden sogenannten Akkreditivscheine mit den Wechseln betr. | 28. | — — | S. 272. |
| **1831/32:** | | | |
| 11) Die Verbindungsstraße von dem Klapperfeld nach der Friedbergerstraße betr. | 119. | 3. Januar 1832. | S. Jahrbücher Bd. 1. Seite 139. |
| **1832/33:** | | | |
| 12) Den Druck der noch nicht öffentlich bekannt gemachten und auf die ehemalige reichsstädtische Verfassung und Gesetzgebung Bezug habenden kaiserlichen Resolutionen und Reichshofraths-Conclusa betr. | 24. | 5. Dez. 1832. | |
| 13) Die Abfassung einer Wechsel- und Merkantilordnung betr. | 31. | 19. Dez. 1832. | Bd. 2. S. 44. |
| **1833/34:** | | | |
| 14) Erneuerte gesetzliche Bestimmung zum Schutze der persönlichen Freiheit, insbesondere hinsichtlich der Untersuchungshaft betr. | 8. | 16. Nov. 1833. | Bd. 3. S. 99. 107—115. |
| 15) Die Vorlage eines Strafgesetzbuchs betr. | 9. | " " " | Bd. 3. S. 102. |
| 16) Die Vorlage zeitgemäßer Handelsgesetze betr. | 14. | 27. " " | Bd. 3. S. 120. |
| 17) Die Revision des gesammten Stempelwesens betr. | 109. | 29. Sept. 1834. | Bd. 4. S. 229. |
| **1834/35:** | | | |
| 18) Die eheliche Einsegnung gemischter Ehen ꝛc. betr. | 30. | 16. Sept. 1835. | Bd. 5. S. 54. |
| 19) Die Abschaffung der Paternitätsklagen betr. | 101. | 2. Nov. 1835. | Bd. 6. S. 112. |
| **1835/36:** | | | |
| 20) Die Medizinalordnung, in specie Erklärung hin- | | | |

Digitized by Google

| | §§. des Protokolls. | Zeit der Expedition. | S. Jahrbücher. |
|---|---|---|---|
| sichtlich des 2ten Kapitels des Entwurfs derselben, das Physikat betr. . . . . | 67. | 21. Dez. 1835. | Bd. 6. S. 211. |
| 21) Das Accessistenwesen bei den Justiz- und Administrativbehörden betr. . . . . | 125. | 9. April 1836. | Bd. 7. S. 126. |
| 22) Die Wölbung der Chausseen betr. . . . | 143. | 6. Juni 1836. | Bd. 7. S. 197. |
| 1836/37: | | | |
| 23) Vorlegung eines Gesetzes über die Errichtung eines Handelsgerichts und eines Handelsgesetzbuchs betr. | 57. | 21. Januar 1837. | Bd. 9. S. 33. u. 34. |
| 24) Ausmittelung des Bedarfs des protestantischen und katholischen Schulwesens und Bestimmung einer deßfallsigen Dotation betr. . . . . | 94. | 2. Mai 1837. | Bd. 9. S. 137. 177. |
| 25) Vorlage eines Zehntablösungsgesetzes für hiesige Stadt und deren Gebiet betr. . . . . | 117. | 12. Mai 1837. | Bd. 9. S. 203. |

Anl. Nr. 2. Verzeichniß derjenigen Gegenstände, welche in der diesjährigen Versammlung vorgekommen, aber unerledigt geblieben sind:

| | Kommission ernannt. | S. Jahrbücher Bd. 10. |
|---|---|---|
| 1) Das bei Aktenversendungen zu beobachtende Verfahren und die dabei zu entrichtenden Gebühren und Taxen betr. . . . . | 11. November. | S. 197. 211. |
| 2) Stadtwehrangelegenheiten betr. . . . . | " " | S. 197. 211. |
| 3) Chausseetarif betr. . . . . | " " | S. 197. 212. |
| 4) Den General-Status exigentiae pro 1838 betr. . . . . | 18. November. | S. 212. 219. |
| 5) Beibehaltung der Einkommensteuer unter einigen Abänderungen für die Jahre 1837—1839 inclus. betr. . . . . | " " | S. 212. 221. |
| 6) Befreiung der Metzger von der Hundetaxe betr. . . . . | " " | S. 212. 231. |
| 7) Die Herstellung einer auswärtigen dritten Instanz in Polizeisachen betr. . . . . | " " | S. 212. 232. |

Hierauf verlas Dr. Rapp einen auf die rückständigen Gegenstände bezüglichen schriftlichen Vortrag, jedoch mit dem Bemerken, daß derselbe nur für das innere Gremium der gesetzgebenden Versammlung selbst, keineswegs aber für irgend eine Veröffentlichung bestimmt sey.

Es erfolgte hierauf ohne Umfrage der Beschluß:
beide Verzeichnisse in Abschrift an hohen Senat mit dem Ersuchen abzugeben,
1) auf die in dem Verzeichnisse Anl. 1. enthaltenen Anträge eine baldige Rückäußerung anher gelangen zu lassen,
2) hinsichtlich der in dem Verzeichnisse Anl. 2. enthaltenen Gegenstände den Wunsch auszudrücken, die gesetzgebende Versammlung zur Berathung und Beschlußnahme dieser Gegenstände, hinsichtlich welcher bereits Kommissionen zur Begutachtung und Berichterstattung ernannt seyen, von neuem außerordentlicher Weise zusammen berufen zu lassen.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls wurde hierauf die heutige Sitzung aufgehoben.

## VII. (oder 1ste ausserordentliche) Sitzung.
Samstag den 22. Dezember 1837. Vormittags 11 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren Hauptmann Hoffmann, R. Weichand, J. J. Ohlenschlager, J. Ch. Renck, sämmtlich entschuldigt, sodann der Herren Clarus des Raths, J. Glock, Dr. Kloß, M. May, Senator Dr. Müller, J. J. Rotz, Schmidt-Lindheimer, Auditeur Dr. Thomas.

§. 38. Durch Senatsbeschluß vom 19. und Einladungsschreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters Schöffen v. Guaita vom 21. Dez. d. J. war die gesetzgebende Versammlung zur Erledigung der in der vorstehenden Anl. Nr. 2. des Protokolls der letzten Sitzung unter Nr. 1—7 verzeichneten Gegenstände, so wie ferner zur Erledigung zweier ferneren Senatsvorträge, nämlich:
8) die Prolongation der Recheneischeine betreffend und
9) Gesetz über Münzverhältnisse betr.,
in Gemäßheit Art. 14. der Konstitutions-Ergänzungsakte außerordentlicher Weise zusammen berufen worden.

Da ein jeder dieser Gegenstände, mit Ausnahme der beiden zuletzt genannten, der Berathung der ordentlichen gesetzgebenden Versammlung bereits unterlegen hatte, wurde ohne Umfrage beschlossen:
1) die wegen Begutachtung dieser Gegenstände bereits ernannten Kommissionen auch für die Dauer der außerordentlichen Sitzungen der gesetzgebenden Versammlung zu bestätigen;

Digitized by Google

2) Auszug dieses Beschlusses den betreffenden Spezialfascikeln beizufügen.

§. 39. Der Senatsvortrag vom 19. Dez. d. J.: Gesetz über Münzverhältnisse betr., lautet, wie folgt:

„Die gesetzgebende Versammlung hat durch Beschluß vom 20. Sept. d. J. *) dem am 25. August d. J. zu München abgeschlossenen Münzvertrag **) die verfassungsmäßige Sanktion ertheilt, zugleich aber gewünscht, daß mit jenem Staatsvertrag zugleich ein Gesetz publicirt werde, wodurch das Verhältniß der neuen Münze zu der bisher kursirenden Münze zur Beseitigung aller Streitigkeiten festgestellt wird. In dem Vertrag, welcher am 5. Sept. d. J. der gesetzgebenden Versammlung mitgetheilt worden †), ist über das Verhältniß des neu einzuführenden Münzfußes zu dem bisher nominell bestandenen Münzfuß ausführlich gehandelt und dasselbe zu klar gestellt, als daß es noch näherer Erläuterungen bedürfte, weßhalb der Senat glaubt, sich auf die frühere Mittheilung beziehen zu können, und nunmehr den deßfallsigen Gesetzesentwurf der gesetzgebenden Versammlung zur Sanktion vorlegt."

Gesetzes-Entwurf.

„Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt fügen hiermit zu wissen:

Nachdem durch die am 25. August 1837 zu München zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt abgeschlossene, von sämmtlichen Regierungen ratificirte Münzkonvention, so wie durch die daselbst an dem nämlichen Tage getroffene, ebenfalls ratificirte Uebereinkunft über die Scheidemünzen, für diese Staaten der Münzfuß regulirt ist, so verordnen Wir auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom . . .

I. Von dem Tage der Publikation gegenwärtigen Gesetzes an, sind alle Wechsel-, Kapital- und andere Zahlungen, ohne Ausnahme, in den in dieser Münzkonvention benannten groben Sorten der Gulden- und halben Guldenstücke nach den darin angegebenen Werthen, oder in den dahier bisher gesetzlichen Coursgehalt habenden ganzen Kronenthalern, oder ganzen, halben und Viertel-Konventionsthalern, oder 24 und 12 Kreuzerstücken, als sämmtlich gleichgeltend, zu leisten.

II. Wenn eine Verbindlichkeit in einem schwereren als dem 24 fl. Fuß zu leisten, oder die Zahlung in bestimmten früher tarifirten Silbersorten bedungen ist, so ist dieser schwerere Münzfuß oder die bestimmte Münzsorte in den 24 fl. Fuß zu reduciren, und die Zahlung der also reducirten Summe in oben benannten Sorten zu leisten, so wie auch die Zahlung in diesen Sorten zu leisten ist, wenn kein oder der 24 fl. Fuß bestimmt ist.

III. Wegen der Scheidemünzen verbleibt es lediglich bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, daß solche nur einzeln und so weit sie zur wirklichen Ausscheidung, Ergänzung oder Vervollständigung einer Zahlung nöthig sind, und nur solche Scheidemünzen, welche in den oben genannten Staaten geprägt sind, ausgegeben und angenommen werden sollen."

Zur Begutachtung dieses Gegenstandes schlägt Präsidium in doppelter Zahl zu Kommissionsmitgliedern vor die Herren Senator de Neufville, Sen. Dr. Neuburg, Sen. Dr. Gwinner, Sen. Dr. v. Schweitzer, Forsboom-Goldner, M. Scharff, Dr. Reinganum, J. H. Hoffmann, Ziegler-de Bary, Günther-de Bary, J. J. Rorz, Dr. Kloß, H. Minoprio, J. C. de Bary, und die Wahl fiel auf die Herren Senator de Neufville mit 46 Stimmen, M. Scharff mit 44, Dr. Reinganum mit 43, Forsboom-Goldner mit 34, Sen. Dr. Neuburg mit 33, Ziegler-de Bary mit 31, Dr. Kloß mit 21.

§. 40. Der Senatsvortrag vom 19. Dezember d. J.: die Prolongation der Recheneischeine betreffend, ist nachstehenden Inhalts:

„Dem durch die Verrufung der Theilstücke des Kronenthalers vorauszusehenden Mangel an baaren Zahlungsmitteln glaubte der Senat am wirksamsten durch Kreirung von Recheneischeinen vorbeugen zu können, und wenn auch der Erfolg dieser außerordentlichen Maßregel deren Zweckmäßigkeit vollkommen gerechtfertigt hat, so könnte dennoch, da das geprägte Geld nicht so schnell wieder ersetzt worden, wie damals angenommen werden durfte, durch die plötzliche Einlösung der nach dem Gesetz vom 18. April d. J. *) nur bis zum 1. Februar 1838 gültigen Scheine eine neue Verlegenheit im Handel entstehen, weßhalb der Senat kein Bedenken tragen konnte, dem Wunsche der Handelskammer für Prolongation der Recheneischeine auf ein Jahr weiter zu entsprechen.

Nachdem nun auch von löblicher ständigen Bürgerrepräsentation dieselbe Ansicht ausgesprochen, zugleich aber bemerkt worden, durch eine Prolongation wurden die Kosten und Mühe der Kreiruug neuer Scheine erspart werden können, so nimmt der Senat keinen Anstand, der gesetzgebenden Versammlung einen in diesem Sinne abgefaßten Gesetzesentwurf zur Sanktion vorzulegen."

Gesetzes-Entwurf.

„Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom . . . . .

Da die Umstände, welche zu Anfang dieses Jahres zur Kreirung von Recheneischeinen Veranlassung gegeben haben, noch fortbestehen, so werden hiermit die durch Gesetz vom 18. April d. J. kreirten Recheneischeine

*) S. oben S. 108 u. 120.
**) S. oben S. 170 flg.
†) S. oben S. 167—170.

*) S. Jahrb. Bd. 9. S. 179 und 180. und Gesetz- und Statutensamml. Bd. 5. S. 258—260.

Digitized by Google

in der Weise prolongirt, daß dieselben bis zum 1. Februar 1839, mit alleiniger Ausnahme der Zahlungen für Zollvereinsabgaben, als für welche ein besonderer Münztarif besteht, unweigerlich bei allen Zahlungen als baares Geld anzunehmen, nach Verlauf des 1. Februar 1839 aber außer allem Verkehr gesetzt, und nur von dem Rechenei- und Renteuamt an den Inhaber zurückzahlbar sind; daß aber jeder, welcher für baares Geld oder ungemünztes Gold und Silber Recheneischeine gekauft hat, befugt ist, die an das Rechenei- und Rentenamt verkauften Münzen oder ungemünzten Metalle bis zum 7. Januar 1839 um denselben Preis und gegen baare Erlegung des in den Scheinen erhaltenen Betrags im 24 fl. Fuß oder gegen Rückgabe dieser Scheine selbst, ebenfalls ohne Zinsen und Kosten wieder an sich zu kaufen.«

Auch wegen dieses Gegenstandes schlägt Präsidium in doppelter Zahl zu Kommissionsmitgliedern vor die Herren Schöff Bansa, Sen. de Neufville, J. A. Beil des Raths, M. Scharff, Dr. Rapp, J. J. Böcking, Dr. Blum, de Neufville-Humser, E. W. A. Wolff, A. A. Meyer, J. T. Ronnefeldt, J. J. Ohlenschlager, Dr. Geidner, Ph. J. Passavant, und die Wahl fiel auf die Herren Schöff Bansa mit 43 Stimmen, M. Scharff mit 41, Senator de Neufville mit 40, Ph. J. Passavant mit 39, Beil des Raths mit 32, Dr. Rapp mit 28, Dr. Blum mit 27.

Worauf nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls die heutige Sitzung geschlossen wurde.

## Die Herrschaft der materiellen Interessen

kündigt sich nicht — was für den ersten Anblick das Räthselhafte der Erscheinung seyn könnte *) — bei rohen, sondern bei gesitteten Völkern, nicht bei Persern, Skythen, Ost- und Westgothen, Vandalen, Mongolen und Tartaren, sondern, nach dem Zeugnisse der Geschichte, bei Griechen und Römern, so wie bei den gesitteten neueuropäischen Völkern an. Erst wenn der Landbau zu einer gewissen Kulturhöhe gelanget, Manufaktur- und Fabrikarbeiten in Massen die Märkte überschwemmen, der Kaufmann nicht mehr nach Tausenden, sondern nach Hunderttausenden seine Geschäfte berechnet, Wohlstand und Luxus in reißender Schnelle über die mittlern und höhern Stände sich verbreiten, der Mensch in der Gesellschaft nicht mehr nach dem zählt, was er nach Kopf und Kenntniß, nach Sittlichkeit und Charakter ist, sondern nach dem Maßstabe seines staatsbürgerlichen Ranges und seines erworbenen Geldes gewogen wird, weil man solche Kleinigkeiten, wie Tugend, Rechtschaffenheit, Gewissenhaftigkeit im Amte und Treue im Berufe der noch unverdorbenen und unbehilflichen Masse der untern Stände überläßt; erst dann, wenn Schmeichelei und Spionerei leichter und sicherer zum Ziele führen, als unverbrüchliche Erfüllung der Pflicht, und wenn selbst die Männer, die das heilige Feuer der Wissenschaft im Herzen tragen, und die Glut desselben in ihren Vorträgen und Schriften ausströmen sollten, nur auf Erwerb und auf jährliche Besoldungszulagen rechnen, dann gilt es der Herrschaft der materiellen Interessen.

Wo aber diese Herrschaft eintritt, führte sie neben anderen betrübenden Ergebnissen hauptsächlich unaufhaltsam zur Entsittlichung. Es geht dann von der kleinsten Dorfhütte bis zum Palaste das epidemische Verlangen des Eigennutzes, reich zu werden um jeden Preis, und auf die möglichst leichteste und geschwindeste Weise. Daher die weit verbreitete Seuche des Lotterie-Spiels; der Besoldungshunger; die Zulagen-Sehnsucht; der gesteigerte Dienstlohn der untern Klassen; überhaupt die Unersättlichkeit derselben in der Nachäffung der Genüsse der höhern Stände; der Aktien-Schwindel, wo der Schlaue und Reiche den Begehrungslustigen am Köder fängt. Daher das Unglück mancher wohlhabenden Familien, die inneren Zwiste zwischen den Gatten, zwischen Eltern und Kindern, der Verrath an den vormals vertrautesten Freunden, um auf ihre Kosten sich zu bereichern, und sie durch die täuschendsten Ueberredungen zur Herausgabe ihrer mühsamen Ersparungen, ihres Nothpfennigs für Krankheit und Alter zu vermögen. Für Menschen, die bis zu dieser Stufe der sittlichen Entartung herabgesunken sind, giebt es keinen Dekalogus, geschweige das siebente und neunte Gebot in demselben. Nur Genuß, und zwar so frühzeitig, so vollständig, so kostspielig, als möglich, in Kleidung, Wohnung, Möbeln, Speisen, Vergnügungen, Gesellschaften und Zerstreuungen beschäftigt schon den Knaben und Jüngling. Er sieht es ja nicht besser von Eltern, Geschwistern und Bekannten. Man lernt; aber nicht mehr der Wissenschaft wegen, sondern wegen des möglichst schnellsten Fortkommens. Man lernt oberflächlich, und ersetzt, was dem Geiste an Ordnung und Gediegenheit mangelt, durch äußere feine Sitten, einschmeichelnde Zuthulichkeit und blinde Ergebenheit gegen die Vorgesetzten, von welchen die Anstellung zum Brode und Lebensgenusse abhängt.

Durch solche sinnliche Reize und Ueberreizungen wird der Körper frühzeitig abgestumpft; auf Gewinn und Ueberlistung Anderer wird alles berechnet; jede Arbeit, die nicht unmittelbar mit Metall- oder Papiergeld aufgewogen wird, erregt Ekel. Lehrlinge und Dienstboten*) werden lüstern nach dem Eigenthum ihrer Herren, weil ihre Konsumtion die Produktion leicht übersteigt. Spiel, Tanz, Trunk und Geschlechtsliebe haben ja ihre Tempel in allen Straßen, Gassen und Gäßchen und Winkeln, und spekulative Wirthe freuen sich der Einträglichkeit ihrer Aushängschilder, ohne darnach zu fragen, wie und wo das Geld erworben ward, das sie einstreichen. Die Religion wird mit Gleichgültigkeit, oft mit Spott behandelt; strenge Sittlichkeit wird als eine veraltete Mode verhöhnt, Gewissenhaftigkeit verlacht und pünktliche Rechtschaffenheit für die unlauteren Zwecke des Eigennutzes mißbraucht. Dazu kommen die Brandraketen

*) Vgl. Jahrbücher der Geschichte, Staatskunst und Cameralwissenschaften. I.

*) S. oben S. 130 — 132.

Digitized by Google

der halben Civilisation, die äußere Gesittung ohne Sittlichkeit; die Vielwisserei und Vielplauderei aus Zeitschriften und Romanen, die auf den Verfall der Sitten berechnet und mit obscöner Lüsternheit geschrieben sind, ohne Gründlichkeit, Zusammenhang und Tiefe des Wissens; die Keckheit, über Alles mit- und abzusprechen, ohne nur etwas gehörig zu verstehen, die Sucht, durch äußern Geschmack und Glanz der Kleidung, durch Gewandtheit in der körperlichen Haltung und in der nichtssagenden Konversation, im Tanze und in allen übrigen brodlosen Künsten die inneren Gebrechen eines verderbenen Herzens zu verbergen; die Gleißnerei, welche die Gutmüthigkeit zu überlisten versteht; die systematisch-gesteigerte Schlauheit, womit der rechtschaffene, nichts Arges ahnende Mann in seinen offenen Aeußerungen umgarnt wird; so wie das ungestüme, zügellose Treiben, die materiellen Interessen wo möglich durch alle Handlungen des Lebens ungestört zu befriedigen. Männer unserer Zeit, die 30 — 40 Jahre zurückdenken können, werden die raschen — epidemieartigen — Fortschritte der Genußsucht in der Gegenwart sich vergegenwärtigen können, wenn sie das jetzt aufwachsende Geschlecht mit dem der abgelaufenen Jahrzehnte in ihrer Jugend vergleichen. Mag es immer seyn, daß, im Gefolge der Befriedigung der materiellen Interessen, die geselligen Sitten sich verfeinert haben; daß man geschmackvoller wohnt, reizender sich kleidet, und besser ißt und trinkt als sonst; daß man glatter, witziger und scheinbar liebenswürdiger geworden ist, als früher. Geschah dies aber nicht meistentheils auf Kosten des Geistes und Herzens? Wo zeigen sich jetzt die hohen Spuren der Begeisterung für Tugend, Vaterland und Religion? Wo der Ernst der Versagung bei der Wahl zwischen Pflichterfüllung und lohnsüchtiger Schmeichelei? Wo ist der Huß, der jetzt nach Kostnitz, der Luther, der nach Worms reisen und dort vor Kaiser und Reich die tief erkannte Wahrheit bekennen würde? Wie Wenige dürften dem Versucher widerstehen, wenn er ihnen zuruft: „Dies alles will ich dir geben, wenn du niederfällst und mich anbetest!“ Und fehlt es etwa an solchen Versuchern, welche an die ungeregelten Begierden und Leidenschaften sich wenden, und sie zu ihrem eigenen Vortheil ausbeuten? Fehlt es an der anbetenden Huldigung?

Nie bleiben aber die Opfer auf den Altären und in den Tempeln der materiellen Interessen ungestraft. Der Kultus der letztern, wenn er einmal über die verschiedenen Klassen und Stände sich verbreitet, steigt in reißender Eile; kein tröstendes und erquickendes Band des Lebens, der Ehe, der Häuslichkeit gilt mehr als heilig; jede großartige Idee geht unter in dem Haschen nach Genuß; das Wort des Mannes wird zweideutig oder gebrochen, sobald es das Interesse verlangt; an die Zukunft jenseits des Grabes wird nicht gedacht, weil man über den Forderungen des Augenblicks oft nicht einmal an die Zukunft der nächsten Woche, des nächsten Jahres denken kann!

So sinkt Anfangs unbemerkt die sittliche Kraft, die religiöse Ueberzeugung, die das ganze Leben veredeln soll, und die gediegene Gleichmäßigkeit des Lebens, die verlangt, daß ein Tag wie der andere sey. Wohl können mehrere Jahre vergehen, ehe die öffentlichen Ankündigungen dieser gesunkenen sittlichen Kraft unverkennbar sichtbar werden; gewöhnlich aber erst zu einer Zeit, wo es zu spät ist, wieder einzulenken, wo schon der Eigennutz, die Genußsucht ihre Netze so weit ausgespannt haben, daß die wenigen Edlen, die in der Mitte eines sinkenden Gemeinwesens als die Trümmer einer bessern Vorzeit stehen, nicht mehr vermögen, durch die Kraft ihres Beispiels, durch den Adel ihrer Gesinnungen, durch die Würde ihres Handelns dem Verderben Einhalt zu thun.

Giebt es in diesem Taranteltanze ein Heilmittel, so ist es die Rettung der Jugend durch völlige Reform des Unterrichts und der Disciplin. Das alte Geschlecht mag absterben, wie die Hebräer in der Wüste. An die Stelle der Oberflächlichkeit muß wieder Gründlichkeit, an die Stelle der Vielwisserei Gediegenheit, an die Stelle der äußeren Sitten Sittlichkeit, an die Stelle der Butterbroderziehung Ernst und gemessene Disciplin treten. Das bisherige Geleis der Erziehung gleicht einer ausgefahrenen Chaussee, auf welcher die Räder zu brechen drohen. Sauve qui peut!

Daß dieß Bedürfniß einer solchen Reform besonders — hinsichtlich der wissenschaftlichen Disciplin auch in Frankfurt gefühlt und von Seiten unserer hochobrigkeitlichen Behörden mit Maßregeln, demselben abzuhelfen, der Anfang gemacht wird, ist gewiß erfreulich und dankenswerth. Hierhin gehört namentlich die Bekanntmachung unseres hochwürdigen evangelisch-lutherischen Konsistoriums vom 12. Dez. d. J., die schon mit dem 1. Januar 1838 in Wirksamkeit tritt, über deren Ausführbarkeit und praktischen Nutzen übrigens natürlich erst die Zukunft entscheiden kann.

Nach dieser Bekanntmachung hat nämlich der Rektor des Gymnasiums sechs Wochen vor dem Ablauf jeden Semesters die Eltern oder Vorgesetzten derjenigen Jünglinge, welche mit dem Anfange des folgenden Semesters die akademischen Studien beginnen sollen, durch Bekanntmachung im Intelligenzblatt aufzufordern, ihm binnen einer Frist von acht Tagen die Anzeige davon zu machen, und zwar ohne Unterschied, ob die Abiturienten das Gymnasium besuchen, oder nicht.

Die Abiturienten werden alsdann in Gegenwart des hochwürdigen Konsistoriums unter Gestattung der Anwesenheit ihrer Eltern, Vorgesetzten und resp. Lehrer*) durch eine Kommission, bestehend aus dem Rektor, dem Conrektor, dem Prorektor und den Lehrern der Geschichte, der Mathematik und des deutschen Styls mündlich examinirt. Außerdem muß ein lateinisches Exercitium**) und ein deutscher Aufsatz, und zwar jenes lediglich mit

*) Diese Erlaubniß ist zwar gewiß sehr zweckmäßig und loyal, die Benutzung derselben dürfte aber doch wohl mit manchen Schwierigkeiten verbunden seyn, wenn die Eltern als Ausbürger z. B. in Calcutta oder Philadelphia, oder die früheren Lehrer eines Abiturienten in London, Petersburg oder Wien wohnen.

**) Warum nicht auch ein griechisches?

Digitized by Google

Benutzung eines Wörterbuchs unter geeigneter Aufsicht in dem Prüfungslokal gefertigt werden.

Die Maturitätszeugnisse, über deren Ertheilung nach beendigter Prüfung die Kommission nach Stimmenmehrheit entscheidet und beschließt, werden von dem Rektor in Gemäßheit dieser Beschlüsse, welche zu protokolliren sind, ausgestellt, und nebst einer Abschrift des Protokolls dem Konsistorium überreicht, welches dieselben durch seinen Aktuar beglaubigen und den einzelnen Abturienten auf Verlangen zustellen läßt.

„Indem alle von Privatlehrern und Vorstehern von Privatunterrichtsanstalten ausgestellte Zeugnisse zur Reife zu den akademischen Studien für unzulänglich betrachtet werden müssen“ (— heißt es am Schlusse der bemeldeten Bekanntmachung vom 12. Dez. d. J. —) „kann Niemand in Zukunft zum Staatsexamen und zur Praxis in irgend einem Fache zugelassen werden, wenn er ohne ein Zeugniß nach der obigen Vorschrift die Universität bezogen hat.“

## Stellvertretung in Hinsicht auf Konskription und Militär-Dienstpflicht.

In diesen Blättern *) ist zwar bereits angedeutet worden, daß dahier zwei Militärvertretungsvereine bestehen, welche den Zweck haben, aus der Gesellschaftskasse, resp. den Einlagen sämmtlicher Mitglieder alle Kosten der Stellvertretung zu bestreiten, die Einsteher zu stellen, zu bezahlen, die gesetzliche Kaution zu leisten, und überhaupt alles sonst Erforderliche zu besorgen. Einsender dieses erlaubt sich aber zur desto größeren Beruhigung aller derjenigen jungen Männer, welche dermalen im Alter der Kriegsdienstpflicht stehen, so wie ihrer Eltern oder Vorgesetzten, noch insbesondere die Aufmerksamkeit darauf hinzulenken, daß überdies auch der Aushebungskommission selbst nach Maßgabe der Gesetze vom 17. September 1822 und vom 25. August 1828 ausdrücklich zur Pflicht gemacht ist:

„die Stellvertretung durch alle ihr zu Gebot stehende Mittel zu erleichtern und zu befördern.“

Zu diesem Behufe können sich daher auch an die Aushebungskommission direkt alle diejenigen sowohl, welche für andere einstehen wollen **), als auch diejenigen, welche einen andern für sich einstellen wollen, wenden. Ueber beide Theile führt die Aushebungskommission in genauer Ordnung fortlaufende Register, und beruft, wenn der Fall eintritt, wo ein Einsteller zum Dienst aufgerufen wird, an seiner Stelle den in der Reihe folgenden zuerst eingetragenen Einsteher, d. h. der sich zuerst gemeldet hat, ein, und macht alsdann dem Einsteller bekannt, für wen er seine Einstandssumme baar oder in hiesigen Stadtobligationen amtlich zu hinterlegen hat.

Diese Summe wird dem Einsteher nach vollendeter Dienstzeit ausgehändigt, und das Kriegszeugamt setzt bei der Vollziehung der Konskription oder in sonst gemessenen Zeiträumen den Betrag des Einstandskapitals, welches ein sich bei der Aushebungskommission einschreibender Einsteher zu beziehen hat, fest, und macht diesen Betrag öffentlich bekannt.

*) Vgl. oben S. 250. (Anm. d. Eins.)

**) Ein Einsteher muß übrigens a) der Regierung seiner Heimath selbst nicht mehr kriegsdienstpflichtig — b) dienstauglich — c) nicht älter als 40 Jahre seyn, und d) niemals eine entehrende Strafe erlitten haben.

## Anfragen.

Könnte man nicht den Unfug des einer offenbaren, höchst lästigen und zudringlichen Bettelei gleichkommenden Gratulirens am Neujahrstage und bei Rathswahlen gänzlich abschaffen? Die Nachtwächter, Lampenfuller, Pflästerer, Thurmer, Schornsteinfeger, Schiebkärcher, Wagenspanner, Abläder, Straßenkehrer, Kohlenträger, Einzler, Feldschützen u. dgl. m. würden freilich saure Gesichter dazu machen, aber süße Gesichter heiligen denn doch nicht alte Mißbräuche. Hierher gehört auch der Trommel-, Pfeifen- und Hörnerlärm der gratulirenden Stadtwehrmänner, die gewiß nicht den Fahneneid oder die Ehrfurcht und Liebe gegen ihre militärischen Vorgesetzten verletzen, wenn sie den widerlichen Spektakel unterlassen.

Wie wird das Nichtwegräumen zerbrochenen Glases und zertrümmerter Krüge und Töpfe auf den Straßen und auf den Chausseen bestraft?

## Quartiervorstandswahlen.

Die in dem löbl. 2ten und 8ten Quartiere erledigten Quartiervorstandsstellen, zu welchen die stimmfähigen Bürger dieser Quartiere mittelst der am 20. und 21. d. M. stattgehabten Abstimmungen und zwar im 2ten Quartier die Herren Joh. Bernh. Eyssen, Unterlieutenant im Löschbataillon, Joh. Kour. Mandel, Unterlieutenant im freiwilligen Jägerbataillon, und Ernst Wilh. Aug. Wolff, Oberlieutenant im Löschbataillon, und im 8ten Quartier die Herren Joh. Georg Lambrecht, Hauptmann im 1ten Bataillon Infanterie, Joh. Friedr. Ponfick, Hauptmann im Löschbataillon, und Ignaz Rudolph, Unterlieutenant im freiwilligen Artilleriecorps, hohem Senate präsentirt hatten, sind in dessen Sitzung vom 28. d. M. den Herren Oberlieutenant E. W. A. Wolff und Hauptmann J. G. Lambrecht, nunmehrigen Majors, übertragen worden.

## Stadtwehrangelegenheiten.

In derselben Sitzung hohen Senats ist dem bisherigen Chef des ersten Bataillons der freiwilligen Infanterie, Herrn Major Joh. Karl Rauch, die gebetene Entlassung ertheilt worden.

Digitized by Google

## Dienstanstellung.

In der nämlichen Sitzung hohen Senats ist sodann der seitherige Beiförster im Weilruhforste, Herr R. Reifenstein, zum Förster im Goldsteinforste erwählt worden. Mit in der Kugelung waren: der Beiförster im Wartforst, Herr Manfr. Hauß, und der Jägerbursch, Herr Anton Beil, welche beide die Forstwissenschaft auf den Forstakademien von Aschaffenburg und Tharand studiert und ihre Tüchtigkeit durch ein förmliches Examen erprobt haben. Ein schönes, ehrendes Zeichen unserer Zeit ist es, daß einestheils diese jungen Männer den Entschluß und die Ausdauer hatten, sich diesem zwar wichtigen, jedoch bei den in unserem kleinen Staatsgebiete nur selten vorkommenden Vakanzen und Beförderungen gewiß nicht sonderlich anlockenden Zweige des Staatsdienstes durch wissenschaftliche Studien ausschließlich zu widmen, so wie, daß anderntheils von Seiten unserer Staatsregierung dieses achtungswerthe Streben gebührend gewürdigt worden ist, wonach überhaupt der Hoffnung Raum gegeben werden darf, daß auch künftig dahier zu erledigten Försterstellen, nach dem Vorbilde anderer Staaten, nur diejenigen admittirt werden, welche in der Forstwissenschaft sowohl theoretisch als praktisch gründlich ausgebildet, streng geprüft und vollkommen bewährt befunden werden.

## Dienstbeförderung.

Der bisherige Jägerbursch, Herr Anton Beil, ist zum Beiförster in dem Weilruhforste ernannt worden.

## Lebensansichten.

Bei geistigen Getränken setzt sich der Schaum oben und die Hefen unten an; so findet man gewiß auch den Abschaum und die Hefen der Menschheit in den höchsten und niedrigsten Ständen — der reine kraftreiche Gehalt und Geist ist größtentheils in dem goldenen Mittelstande. Die höchste Ehre gebührt daher dem Bürger! Der Vornehme muß erst mit dem Heber der Humanität geprüft werden, ob er zum Abschaum oder zum guten Gehalte in dem großen Fasse der menschlichen Gesellschaft gehöre. Ihm steht also an sich nichts übler, als Stolz und Dünkel.

Wenn eine große Idee zur Welt kommt, fällt das Schriftstellervolk über sie her, wie die Fliegen über den Zucker.

Für manche Leute ist es oft peinlicher, Geheimnisse bei sich behalten zu müssen, als sie nicht erforschen zu können!

Wer die Bettdecke von der schlummernden Wahrheit wegzieht, den nennt man einen Ruhestörer.

Der gefährlichste Mensch ist ein furchtsamer; er ist am meisten zu fürchten.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 18. Dezember:

319) Herr Joh. Ad. Heim, aus Fulda, kath., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Kath. Meyer, als Spezereikrämer. N. 239.

320) Frau Kath. Mar. Laupus, geb. Noll, von hier, luth., des hiesigen Bürgers und Schreinermeisters, Herrn Joh. Laupus, Ehefrau. F. 146.

Am 20. Dezember:

321) Herr Phil. Jakob Schmidt, aus Hungen, reform., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerswitwe, Frau Maria Kunigunde Schulz, als Fettkrämer.

322) Freifrau Dominika von Wiesenhütten, geb. Stahl, aus Gmünd, kath., Ehegattin des hiesigen Bürgers, Herrn Ludwig Friedr. Wilh. Freiherrn von Wiesenhütten, großh. hessischen Kammerherrn.

Am 22. Dezember:

323) Frau Kath. Jonas, geb. Weiershäuser, aus Hermarshausen, luth., des hiesigen Bürgers und Packers, Joh. Phil. Jonas, Ehefrau.

Am 27. Dezember:

324) Herr Joh. Robert de Neufville, hiesiger Bürgerssohn, reform., als Handelsmann. E. 2.

325) Herr Peter Jos. Dümmich, aus Mainz, kath., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Mar. Jos. Ida Breidenach, als Handelsmann.

326) Frau Marg. Hauff, geb. Kneisel, aus Goldbach, kath., des hiesigen Bürgers und Lohnkutschers, Herrn Joh. Leonh. Hauff, Ehefrau.

## Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 20. Dezember:

65) Herr Aaron Feist, hiesiger israel. Bürgerssohn, als Handelsmann. A. 48 in der Judengasse.

## Beisassenaufnahmen.

Die Zahl der in dem Jahre 1837 in den hiesigen Beisassenschutz aufgenommenen Individuen beträgt 42*).

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 8. S. 260.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. C. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

# Sachregister

zum

## zehnten Band der Frankfurter Jahrbücher.


Abermals Rüppell'sches. Seite 3. 106.
Abt, Herr Adam, wird Oberlieutenant bei der Stadtwehr. 48.
Abzugsgelder und Nachsteuer, Antrag des Herrn Dr. Reinganum auf Abschaffung derselben. 260.
Actenmäßige Aufklärungen über das aus dem Aerar bezahlt werdende Schulgeld für arme kathol. Kinder. 232. 255.
Actenversendung, die, in Polizeisachen betr. 19. 142.
— das dabei zu beobachtende Verfahren und die dabei zu entrichtenden Taxen und Gebühren betr. 183. 197. 211. 223. 256. S. auch Taxen und Gebühren.
Adreßbuch über das allgemeine hiesige, von G. F. Krug. 264.
Adel und Adelsstand. 265.
Aemterbesetzung. 94. 266.
Amtsblatt, das. 245.
Amtsniederlegung. 118.
Anfragen. 281.
Ansichten über die Eisenbahn-Angelegenheiten. 4. 10. 20. 38. 47. 78. 87. 99. 110. 127.
Anstrich, wohlfeiler für Holzwerk. 32.
Anthes, Herr, des Raths, wird von neuem zum Pfandamt und zur Einkommensteuer-Kommission deputirt. 266.
Armenklinik, dritter Jahresbericht. 74.
Arrest, in specie Realarrest, Beitrag zur Lehre von demselben. 13.
Avemaria-Glocke, die neue, im Pfarrthurm. 137.

B.

Balser, Herr Kirchenbuchführer, dessen stille Jubilarfeier. 73.
Bansa, Herr Schöff, wird Kommissions-Mitglied, die Beibehaltung der Einkommensteuer betr. 212.
— wird von neuem zum Forstamt deputirt. 266.
— wird Kommissionsmitglied, die Prolongation der Rechneischeine betr. 279.
Baruch, Herr Phil., wird Oberlieutenant bei der Stadtwehr. 22.
De Bary-Jordis, Herr, wird Kommissions-Mitglied, den Stat. exig. pro 1838 betr. 212.
Baufuhrwesen, Gefahr drohendes. 48.
Baupolizei, die, betr. 61.
Baureparaturen in städtischen Gebäuden, desfallsiges Regulativ. 95.
Bäckerhandwerk, zur Ehrenrettung des hiesigen. 69.
Behrends, Herr Dr. und Schöff, wird Stadtsyndikus. 250.
Beil, Herr des Raths, wird Kommissions-Mitglied, die Tarrolle der Marktmeisters-Gebühren ꝛc. betr. 211.
— desgl. den Stat. exig. pro 1838 betr. 212.
— wird Kommissionsmitglied, die Prolongation der Rechneischeine betr. 279.
— Herr Anton, wird Beiförster im Weilruhforst. 282.
Beisassenaufnahmen. 282.
Bell-Lancaster-Schule, die in Frankfurt. 6. 30.
Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung. 1—3. 9. 17—20. 23. 33. 49. 107. 119. 141. 167. 183. 197. 211—213. 219—223. 231. 251. 259—264. 275—279.
Berichtigung. 76.
Bernhard, Herr Heinr., Lehrer an der Domschule, dessen fünf und zwanzigjähriges Amtsjubiläum. 210.
Bernus, Herr A., wird erster Vicepräsident der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1837/38. 183.
Besserer, ein, Platz für Guiolletts Denkmal. 187.
Bildung, die politische, unserer Zeit. 218.
Blinden-Unterrichts-Anstalt, die, wird von hohem Senat belobt. 35.
Bloß, Herr des Raths, wird von neuem zum Rechnei- und Rentenamt deputirt. 266.
Blum, Herr Dr., wird zum Mitglied der ständigen Bürger-Repräsentation erwählt. 140.
— wird Kommissions-Mitglied, das Verfahren bei Aktenversendungen nnd desfallsige Gebühren betr. 211.
— desgl. Stadtwehr-Angelegenheiten betr. 211.
— wird Kommissionsmitglied, die Prolongation der Rechneischeine betr. 279.
Blumen- und Früchte-Ausstellung, die, am 21.—24. Sept. 159.
Bohnenschneiden, das, der Metzger betr. 97.
Bolongaro, Herr J., wird Mitglied der engeren Deputation des Bürgerkollegs. 274.
Böcking, Herr J. J., wird Kommissions-Mitglied, die Gebühren des Marktmeisters ꝛc. betr. 211.
— desgl. Befreiung der Metzger von der Hundetaxe betr. 212.
Böhm-Osterrieth, Herr, wird Kommissions-Mitglied, die Taxrollen der Marktmeisters-Gebühren ꝛc. betr. 211.
Böhmer, Herr Dr. und Senator, wird Kommissions-Mitglied, die Befreiung der Metzger von der Hundetaxe betr. 212.
— wird zum Kuratelamt deputirt. 266.
Brennmaterial, Vorschlag zur Gewinnung eines wohlfeilen und guten. 180. 201.
Brentano, Herr Schöff, wird von neuem zur kathol. Kirchen- und Schul-Kommission deputirt. 266.
— -Laroche, Herr, wird von neuem erster Subsenior des kathol. Kirchen-Vorstandes. 258.
Brodvisitationen, polizeiliche. 38. 69.
Brofft-Schury, Herr, wird zum Mitglied des 51r Kollegs erwählt. 140.
Brücken-Reparaturen, über deren Verzögerung. 61. Siehe auch Baupolizei.
Buchdrucker-Kranken- und Invalidenkasse. Siebente Nachricht. 145.
Busch, Herr J. B., wird Oberlieutenant bei der Stadtwehr. 72.
Buß- und Bettag, der. 246.
Bürgeraufnahmen. 8. 16. 32. 40. 48. 56. 64. 72. 76. 84. 94. 98. 106. 114. 118. 134. 140. 152. 158. 166. 174. 182. 186. 202. 218. 230. 238. 246. 250. 258. 266. 274. 282.
Bürgermeisterwahl pro 1838. 257.
Bürger-Repräsentation, ständige, deren Ergänzungswahl. 139.

C.

Chausseegeld bei allbereits besteuerten Luxuspferden. 213.
Chausseetarif, neuer, desfallsige Verhandlungen in der gesetzgebenden Versammlung. 183. 200. 211. 213.
Censur, Beitrag zur Geschichte der hiesigen. 111.


Digitized by Google

Centralisationssystem, über die Unzuträglichkeit und Uebel desselben in der öffentlichen Verwaltung. 52.
Cirkulationsmittel auf hiesigem Platz, über deren Vermehrung. 47. 76.
Clarus, Herr des Raths, wird von neuem zur Stadtkämmerei und zum Landamte deputirt. 266.
Conkursordnung, über eine neue. 256. S. auch Je länger je lieber.
Cöster, Herr C. C., wird Senator. 213.
— wird zum Rechneiamt deputirt. 266.
Cretzschmar, Herr Dr. med., dessen Aufsatz über das Senckenbergische naturgeschichtliche Museum. 65.

D.

Depositenwesen, das rechnei-amtliche betr. 107. 108.
Diehl, Herr J. Chr., wird Kommissions-Mitglied, den Status exigentiae pro 1838 betr. 212.
— Herr Dr. jur., wird Senator. 213.
— wird zum Stadtgericht deputirt. 266.
Dienstanstellung. 48. 186. 282.
Domportal, das südliche, dessen Freilegung betr. 1—3.
Doppelt glücklicher Zufall, ein. 177.
Dorfschaften, die hiesigen, über deren Militärdienstpflichtigkeit ꝛc. 220.
Dotation, die, der Schulen betr. 108.
Dritte Instanz in Polizeisachen betr. 19. 141. 142.
Duellwesen. 116.

E.

Eck, Herr, wird Unterlieutenant bei der Stadtwehr. 48.
Ehebeschränkung der Israeliten, Antrag des Herrn Minoprio auf deren Aufhebung. 251.
Ehescheidung, Grundsätze des protestantischen Kirchenrechts über dieselbe. 104.
Ehrende Anerkennung pflichtgetreuer Berufserfüllung. 104.
Ehrenernennung. 8.
Ehrenrettung, zur, des hiesigen Bäckerhandwerks. 69.
Einkommensteuer, über deren Beibehaltung pro 1837—1839. 212. 221.
Eisenbahnangelegenheiten. 4. 10. 20. 38. 47. 78. 87. 90. 127.
Ellrodt, Herr Obrist v., verliest den Kommissionsbericht, die Militärstrafgesetze betr. 19. 23. 33.
— dessen Gehaltserhöhung als Obrist der Stadtwehr betr. 141.
— wird Kommissionsmitglied, Stadtwehrangelegenheiten betr. 211.
— desgl. den Status exigentiae pro 1838 betr. 212.
Emeritirung. 32.
Endschießen, das, der Urschützen. 91.
Entdeckung einer neuen Schwefelquelle. 76. 87. 110.
Erklärung des Herrn Dr. Rüppell. 118.
Erleichterung des Verkehrs und Abänderung der in der Stadtwage zu entrichtenden Gebühren betr. 198. Not. *) 211. 262.
Ernennung. 39. 210.
Erwiederung auf den Aufsatz: „Abermals Rüppell'sches." 10.
Erziehungswesen. 89.
Ethik, Moral und Rechtszwang. 236. 243.
Euler, Herr Dr. L. Heinr., wird Notar. 210.

F.

Fassaiche, über deren Verlegung. 60.
Faustpfand-Gläubiger, über die Pflichten desselben bei ausbrechendem Falliment des Schuldners. 123.
Federbüsche, gegen dieselben. 165.
Finger, Herr J. J., wird Direktor des Wahlkollegs pro 1837/38. 152.
— wird Kommissionsglied, den Chausseetarif betr. 212.
— desgl. die Beibehaltung der Einkommensteuer betr. 212.
Flußzölle, über deren gegenseitige Aufhebung. 107.
Forsboom-Goldner, Herr, wird Kommissionsmitglied, die in München abgeschlossene Münzconvention betr. 108.
— wird zum Mitglied des 51r Kollegs gewählt. 140.
— wird Kommissionsmitglied, Gesetz über Münzverhältnisse betr. 278.
Fortschreiten, erfreuliches in technischer Ausbildung. 157.
Franck, Herr C. L., hiesiger Hypothekenbuchführer, dessen Werk über das hiesige Hypothekenwesen. 224.
Frequenz des Gymnasiums im Sommerhalbjahr 1837. 94.
Fresenius, Herr Oberlehrer, dessen Vortrag in der Gesellschaft nützlicher Künste ꝛc. 225.
Freskomalerei, die, Ph. Veit's. 90.
Friedbergerstraße, die, mit dem Klapperfeld in Verbindung zu setzen, desfallsige Anfrage. 144.

G.

Gallus, Herr Dr. und Assessor, wird Kommissionsglied, das Verfahren bei Aktenversendung und desfallsige Gebühren betr. 211.
Garten, der, am neuen heil. Geisthospitalbau. 40.
Gaudin's Relief der Schweiz. 192.
Gefahrdrohendes Baufuhrwesen. 48.
Geidner, Herr Dr., wird von neuem Consulent des kathol. Kirchenvorstands. 258.
Gemeine Bescheide und Weisungen der Gerichte. 12. 46.
Generalversammlung der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste ꝛc. 34. 77. 153. 239. 269.
Geographischer Verein, 1ter Jahresbericht. 115. 192.
Gerichtswesen. 39.
Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. 1. 9. 17. 23. 33. 41. 49. 57. 65. 73. 77. 85. 95. 99. 107. 115. 119. 127. 135. 141. 149. 153. 159. 167. 175. 183. 187. 203. 211. 219. 231. 239. 247. 251. 259. 267. 275.
Gesellschaft für Frankfurts Geschichte und Kunst. 5. 249.
— zur Beförderung nützlicher Künste ꝛc. 214. 225. 234. S. auch Preisvertheilung.
Gesetzgebende Versammlung, die, pro 1837/38. 173.
— deren Verhandlungen. S. Bericht ꝛc.
Gesetz- und Statutensammlung, die, und das Amtsblatt der freien Stadt Frankfurt. 245.
Gewerbsausstellung, die dritte. 247.
Gewerbstand, Statistik des hiesigen. 84.
Gewerbwesen, Andeutung für Handwerker. 20. S. auch Handwerker.
— insbesondere technische Lehranstalten. 31. 105. 113. 182. 193.
Gießen, das in den Straßen. 83.
Gille, Herr W., wird Unterlieutenant bei der Stadtwehr. 48.
Glaserhandwerk, neues Meisterstück desselben. 151.
Glock, Herr J., wird Kommissionsglied, die Gebühren des Marktmeisters ꝛc. betr. 211.
Gollhard, Herr Kandidat Ch. Fr., wird Pfarrer zu Dortelweil. 32.
Gras, das, vor der St. Katharinenkirche. 72. 104.
Grausamkeit gegen Thiere. 29. 113.
Grindbrunnen, zur Verschönerung desselben und seiner Umgebungen. 46.
— derselbe wird von der städtischen Behörde übernommen. 35.
Grundsätze des protestantischen Kirchenrechts über Ehescheidung. 104.
Guaita, Herrn Schöff und Bürgermeisters v., dessen Toast bei dem Endschießen der Urschützen. 92.
— wird von neuem zur kathol. Kirchen- und Schulkommission deputirt. 266.
Guiollett's Denkmal. 38. 173. 177. 187. 198. 205.
— ein besserer Platz hierzu. 187.
— über den passendsten Platz zur Aufstellung desselben. 205.
— die feierliche Enthüllung des Denkmals. 241.
Gutenbergs Monument. 76.
Günderrode, Herr Schöff v., erstattet den Kommissionsbericht, die Freimachung des südlichen Domportals betr. 2.

Digitized by Google

Günderrode, Herr Schöff v., wird Kommissionsglied, Stadtwehrangelegenheiten betr. 211.
— desgl. den Chausseetarif betr. 212.
Günther-de Bary, Herr, wird Kommissionsmitglied, die Beibehaltung der Einkommensteuer betr. 212.
Gymnasium, den physikalischen Unterricht an demselben betr. 17.
— Prüfungen an demselben. 94.
Gymnasial-Maturitäts-Prüfungen. 280.
Gymnastik. 89.

H.

Haag, Herr des Raths, wird von neuem auf das Pfandamt deputirt. 266.
Handelskammer, die. 238.
Handelsrecht. Ueber die Pflicht der Handelsleute, sich gegenseitig ihre Handelsbücher zum Behufe der Beweisführung über streitige Geschäfte, vorzulegen. 191.
— welchen Platz haben bei ausgebrochenem Konkurse über eine Societätshandlung, die Ehefrauen der insolventen Associe's in Konkurrenz mit chirographarischen Societätsgläubigern nach frankfurtischem Rechte einzunehmen. 201. 207.
Handelsstand, zur Statistik des hiesigen. 60.
Handwerker, Andeutungen für dieselben. 20.
— Verein zur Beförderung derselben unter den Israeliten. 255.
Harnier, Herr Dr. Senator und Bürgermeister, dessen Toast bei dem Endschießen der Urschützen. 82.
— wird Stadtgerichtsdirektor pro 1338. 258.
— wird zur Bücherinspektion deputirt. 268.
Hausen, die Ersparungsanstalt daselbst. 60.
Hayn, Herr J. G., wird Mitglied der Handelskammer. 238.
Heitefuß, Herr Conr., wird Mitglied des 51r Kollegs. 139.
Herbstmesse, die hiesige von 1837. 163.
Herrschaft, die, der materiellen Interessen. 279.
Hessenberg, Herr W. C., Mitglied des Bürgerkollegs, stirbt. 91.
Hetzler-Harnier, Herr, wird Mitglied des 51r Kollegs. 140.
— wird auf die Einkommensteuer- und Schuldentilgungskommission deputirt. 258.
Heyden, Herr Schöff v., wird Kommissionsglied, die Beibehaltung der Einkommensteuer betr. 212.
— wird von neuem zum Forstamt deputirt. 266.
Hiepe, Herr Dr. und Schöff, erstattet den Kommissionsbericht, Zusätze zu der Ober-Appellationsgerichtsordnung betr. 18.
Hoffmann, Herr Dr. med. sen. und Hofrath, dessen 50jähriges Amtsjubiläum. 74. 85.
— Herr J. H., wird Kommissionsmitglied, die in München abgeschlossene Münzconvention betr. 108.
Holzhandel. 172. 180.
Homöopathische Aerzte, deren Generalversammlung dahier. 74. 132.
Homöopathisches; Berichtigung. 132.
Hormann, Herr des Raths, wird von neuem auf das Bauamt deputirt. 266.
Hospitalsgarten, der, an der Langenstraße. 40.
Humanität. 22.
Humser, Herr H. W., wird Oberlieutenant bei der Stadtwehr. 72.
Hunde-Diebstähle. 60.
— Unfug. 114.
— Taxe, über die Befreiung der Metzger von derselben. 212. 231. S. auch Metzger.

J.

Jaquet, Herr Heinr., wird Unterlieutenant bei der Stadtwehr. 72.
Je länger, je lieber. 256.
Ihm, Herr Schöff, wird von neuem auf das Landamt und das reformirte Konsistorium deputirt. 266.
Immoralität und Unsittlichkeit, zur Verhütung derselben. 139.
Industrie, neue. 60.
Industrielles. 180. 201.
Injuriensachen, über öffentliches Verfahren bei denselben 120.
Johy, Herr Friedr., dessen Vortrag in der Jahresversammlung des Kunstvereins. 267.
Israeliten, Verein zur Beförderung der Handwerker unter denselben. 255.
— deren Aufnahme in das hiesige Bürgerrecht. 8. 20. 84. 98. 134. 140. 152. 158. 166. 182. 202. 230. 238. 266. 282.
— Antrag des Herrn Minoprio, wegen Aufhebung deren Ehebeschränkung. 251.
Jubiläum. 210.

K.

Kadetten-Annahme. 117.
Kappes, Herr Dr. und Schöff, stirbt. 114.
Kartoffelblätter, eingesalzene. 7.
St. Katharinen-Graebahn-Aktien-Certificate 104.
Katholische Kinder, arme, über das für dieselbe ex aerario bezahlt werdende Schulgeld. 232.
Kirchliche Gemeindeangelegenheiten. 186. 258.
Kißner, Herr Major J. W., Mitglied der ständigen Bürgerrepräsentation, stirbt. 210.
Klapperfeld, über eine Verbindungsstraße mit der Friedbergergasse. 144.
Kloß, Herr Dr. jur., wird Kommissionsmitglied, die dritte Instanz in Polizeisachen betr. 142. 212.
— wird Kommissionsmitglied, Gesetz über Münzverhältnisse betr. 278.
Knoblauch, Herr J. C. C., wird Mitglied des 51r Kollegs. 140.
— wird Sekretär der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1837/38. 183.
Konscription und Stellvertretung dabei. 281.
Konscriptionstabelle von 1837. 113.
Konscriptionswesen. 250.
Korrespondenzartikel, die hiesigen, in auswärtigen Zeitungen. 181.
Körner, Herr Dr., wird Sekretär des Wahlkollegs pro 1837/38. 152.
— wird Sekretär der gesetzgebenden Versammlung von 1837/38. 183.
Krauß, Herr J. H., wird Unterlieutenant bei der Stadtwehr-Artillerie. 32.
Kriegk, Herr Dr., Auszug aus dem Bericht desselben an den Vorstand des geographischen Vereins dahier, über die von letzterem veranstaltete Ausstellung des Gaudin'schen Reliefs der Schweiz. 192.
Kriminal-Strafgesetzbuch, über die Möglichkeit, demselben Vollständigkeit zu geben. 57. 80.
Kriminalrechtliche Considerationen. 132. 137. 146. 155.
Kunstkenner, unsere. 205.
Kunstsachen. Ph. Veit's Freskomalerei. 90.
Kunstverein, der hiesige, dessen 9te Jahresversammlung. 267.

L.

Lambrecht, Herr J. G., wird Major und Vorstand des 8ten Quartiers. 282.
Landauer, Herr G. F., wird Mitglied der Handelskammer. 238.
Landbewohner, die. 173.
Lankasterschulen, die. 83.
Lebensansichten. 8. 16. 32. 40. 48. 56. 64. 94. 98. 106. 114. 118. 126. 134. 140. 148. 152. 158. 174. 194. 202. 210. 218. 230. 238. 246. 250. 274. 282.
Lebensgefährlicher Ort in der Nähe der Stadt. 193.
Lesegesellschaft, deren Generalversammlung. 272.
Löbliches und Herrliches. 97.
Lukacsich, Herr Major, dessen Rede bei der Enthüllung des Guiollett'schen Denkmals. 241.


Digitized by Google

M.

Mack, Herr J. F. H., wird 2r Vicepräsident der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1837/38. 183.
— dessen Antrag in der gesetzgebenden Versammlung auf authentische Interpretation des §. 24. der Wechselordnung. 256.
— Herr Ferd. Wilh., wird Senior des löbl. luth. Kirchenvorstandes. 258.
— desgl. Präsident der Sparanstalten und Präses der Sparkasse. 270.
Main, über die Wassermenge desselben. 31.
Mandel, Herr J. C., wird Unterlieutenant bei der Stadtwehr. 22.
Mappes, Herr Dr. med., dessen Rede bei dem 50jährigen Amtsjubiläum des Herrn Dr. med. Hoffmann sen. 86.
— wird Kommissionsmitglied, eine dritte Instanz in Polizeisachen betr. 142. 212.
— desgl. den Chausseetarif betr. 212.
— desgl. Befreiung der Metzger von der Hundetaxe betr. 212.
Marktlärmen und Ruhestörung der dortigen Bewohner. 50. 82.
Marktmeisters-Gebühren 2c. 183. 199. 211. 264. S. auch Tarrollen.
Materiellen Interessen, die Herrschaft derselben. 279.
Maturitätszeugnisse, die, für Abiturienten auf Universitäten betr. 280.
Maschinen, Vortheile des Gebrauchs derselben. 205.
May, Herr Martin, dessen Vortrag in der gesetzgebenden Versammlung über das Volksschulwesen. 140. 156. 178.
Märker, Herr Pfarrer Joh., wird von Dortelweil nach Oberrad berufen. 32.
Menschenkennerei, die, und ihre Gefahren. 238.
Mensing, Herr Carl, Oberlieutenant bei der Stadtwehr, erhält die nachgesuchte Entlassung. 22.
— Herr Andr. Stephan, wird Mitglied der Handelskammer. 238.
Merkantilisch-Religiöses. 12.
Messe, über die Verlegung derselben. 12.
Meßepilog. 165.
Metzger, über deren Befreiung von der Hundetaxe. 212. 231. S. auch Hundetaxe.
Meyer, Herr Dr. Schöff und Syndikus v., wird Gerichtsschultheiß und Präsident des Appellationsgerichts. 8.
— Herr Hermann, tritt wegen seiner Anstellung bei der Verwaltung der Bundeskasse aus dem 51r Kolleg. 74.
Militärisches. 139.
Militärstrafgesetze, neue, 2c. desfallsige Verhandlungen in der gesetzgebenden Versammlung. 19. 23. 33. 49. 63. 107.
Militär-Musik, über die Kosten der hiesigen. 220.
Minner, Herr Professor, gründet mit Herrn Possart einen Verein für gemeinnützige, besonders vergleichende Kunde der Hauptsprachen Europas. 88.
Minoprio, Herr H., wird Kommissionsglied, die Befreiung der Metzger von der Hundetaxe betr. 212.
— dessen Antrag, die Aufhebung der Beschränkung jüdischer Ehen betr. 251 und 252.
Missionsverein, der evangelische. 139.
Mörs, Herr E. J. v., wird von neuem Senior des kathol. Kirchenvorstands. 258.
Müller, Herr Dr. und Senator, wird Kommissionsmitglied, eine dritte Instanz in Polizeisachen betr. 142. 212.
— wird zum Stadtgericht deputirt. 266.
Münchner, die, Münzconvention. 107.
Münzconvention, die, zu München. 107. 119. 167 — 172.
Münzstätte, über die Errichtung einer neuen, und einer Scheiderei. 37. 45. 76.
Münzverhältnisse, Gesetz über dieselben. 277 und 278.

N.

Nachdruck literarischer und artistischer Erzeugnisse, Beschluß der hohen Bundesversammlung zur Verhütung desselben. 224.
Nachrichten von den hiesigen Ortschaften. 60.
Nachsteuer und Abzugsgelder, Antrag des Herrn Dr. Reinganum auf Abschaffung derselben. 260.
Nekrolog. 125.
Neuburg, Herr Dr. und Senator, wird von neuem zum Kuratelamt deputirt. 266.
— wird Kommissionsmitglied, Gesetz über Münzverhältnisse betr. 278.
De Neufville, Herr Senator, erstattet den Kommissionsbericht, die Verlegung der Faßaiche betr. 50.
— wird Kommissionsmitglied, die in München abgeschlossene Münzconvention betr. 108.
— desgl. die Tarrollen der Marktmeistersgebühren 2c. betr. 211.
— erstattet den Kommissionsbericht. 264.
— desgl. den Status exigentiae pro 1838 betr. 212.
— desgl. die Erleichterung des Verkehrs und Abänderung der in der Stadtwage zu entrichtenden Gebühren betr. 211.
— erstattet den Kommissionsbericht. 260 und 261.
— wird Kommissionsmitglied, die Prolongation der Rechneischeine betr. 279.
— wird Kommissionsmitglied, Gesetz über Münzverhältnisse betr. 278.

O.

Oberappellations-Gerichtsordnung. Zusätze zu derselben und desfallsige Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung. 18.
Ochs, ein. 98.
Oeffentliches Verfahren in Rechts- besonders Injuriensachen. 120.
Oekonomisches zur Nachachtung. 7.
Ohlenschlager, Herr Dr., wird Kommissionsmitglied, eine dritte Instanz in Polizeisachen betr. 142. 212.
— desgl. den Status exigentiae pro 1838 betr. 212.
— desgl. die Beibehaltung der Einkommensteuer betr. 212.

P.

Passavant, Herr Ph. D., Aufsatz über Veit's Freskomalerei. 90.
— Herr Ph. Jac., dessen Separatvotum für die Aufhebung der israelitischen Ehebeschränkung. 254.
— wird Mitglied der engeren Deputation des Bürgerkollegs. 274.
— wird Kommissionsmitglied, die Prolongation der Rechneischeine betr. 279.
Pädagogisches. 139.
Pensa, Herr Schöff, wird von neuem zum Bau- und Pfandamt deputirt. 266.
Pfarr, Herr Dr., wird Sekretär bei dem Wahlkolleg pro 1837/38. 152.
— wird Sekretär der gesetzgebenden Versammlung. 183.
— wird Vicesenior des löbl. luth. Kirchenvorstands. 258.
Pfarramtsbesetzung. 32.
Pfarreisen, dessen endliche Freilegung und Applanirung betr. 3. 18.
Physikalischer Unterricht am Gymnasium. 17.
— Verein, Vorlesungen in demselben. 142.
— Generalversammlung desselben. 164.
Politische Bildung, die, unserer Zeit. 218.
Polizeiliche Brodvisitationen. 38. 69.
Polizeisachen, über eine dritte Instanz bei denselben. 19. 142. 212. 232.
Possart, Herr Dr. und Professor, gründet mit Herrn Professor Minner einen Verein für gemeinnützige, besonders vergleichende Kunde der Hauptsprachen Europa's. 88.
Postillons-Concerte. 39. 50.
Preisvertheilung in der Gesellschaft nützlicher Künste 2c. 214. 225. 234.
Prolongation der Rechneischeine. 277.
Prüfungen am Gymnasium. 94.

Q.

Quartiervorstandswahlen. 274. 282.


Digitized by Google

## R.

Rapp, Herr Dr., verliest die Finalredaction, die neuen Militärgesetze ꝛc. betr. 34. 49.
— wird Commissionsglied, das Depositenwesen betr. 108.
— desgl. eine dritte Instanz in Polizeisachen betr. 142. 212.
— wird 1r protokollführender Sekretär der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1837/38. 183.
— dessen Separatvotum für die Aufhebung der israelitischen Ehebeschränkungen. 252.
— legt in der gesetzgebenden Versammlung das Verzeichniß der rückständigen, unerledigt gebliebenen Gegenstände vor. 275.
— dessen Vortrag über diese Gegenstände. 277.
— wird Kommissionsmitglied, die Prolongation der Recheneischeine betr. 279.
Rathswahlen. 212 — 213.
Rauch, Herr Major J. C., erhält die nachgesuchte Entlassung. 282.
Realarrest, Beitrag zur Lehre von demselben. 13. 53. 61. 70.
Recheneischeine, deren Prolongation betr. 277.
Redner, Herr, wird Unterlieutenant bei der Stadtwehr. 48.
Reges, Herr Major, ehrenvolle Anerkennung seines langjährigen Wirkens als Lehrers am Zeichnungsinstitut. 104.
— wird Director des Wahlcollegs pro 1837/38. 152.
Regulativ wegen Reparaturen in städtischen Gebäuden. 95.
Reiffenstein, Herr R., wird Förster im Goldsteinforste. 282.
Reinganum, Herr Dr., wird Commissionsmitglied die Münchner Münzconvention betr. 108.
— desgl. eine dritte Instanz in Polizeisachen betr. 142. 212.
— desgl. das Verfahren bei Actenversendungen und die deßfallsigen Gebühren betr. 211.
— desgl. die Beibehaltung der Einkommensteuer betr. 212.
— dessen Antrag auf vertragsmäßige Aufhebung der Nachsteuer und Abzugsgelder nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit. 260. 264.
— wird Kommissionsmitglied, Gesetz über Münzverhältnisse betr. 278.
Reuß, Herr Major, wird Mitglied der engeren Deputation des Bürgercollegs. 274.
— wird Commissionsglied, Stadtwehrangelegenheiten betr. 211.
— Herr Dr. und Canzleirath, wird Senator. 213.
— wird zum Polizeiamte und zur Senatsdeputation in Postsachen und zur Verhandlung mit den Bundestagsgesandtschaften deputirt. 266.
Revüe über die Stadtwehr. 91.
— über das Linienmilitär. 113.
Ries, Ferd., Herr Capellmeister, dirigirt Cherubini's Requiem bei Schelble's Trauerfeier. 92.
Rhein-Octroi, über dessen Rückvergütung. 221.
Rode, Andreas, wird Fruchtmesser. 48.
Rothenburger, Herr Major, wird Mitglied des 5ir Collegs. 140.
Ruhestörung durch den Markttärmen. 50.
Rumbler, Herr Ric., wird Hauptmann bei der Stadtwehr. 48.
Rücker, Herr des Raths, wird von neuem zum Recheneiamt deputirt. 266.
Rüppell'sches, abermals. 3. 10. 25 — 29. 41. 106. 118. 140.

## S.

Sachsenhausen, von einer Wasserleitung dahin. 7.
Sarasin, Herr Schöff, wird Commissionsglied, den Chausseetarif betr. 212.
— wird von neuem zum reform. Consistorium deputirt. 266.
Schaffner, Herr Louis, wird Oberlieutenant bei der Stadtwehr-Artillerie. 32.
— wird Hauptmann bei derselben. 266.
Scharff, Herr M., wird Commissionsmitglied, die Münzconvention betr. 108.
— desgl. den Chausseetarif betr. 212.
— wird Kommissionsmitglied, die Prolongation der Recheneischeine betr. 279.
Scharff, Herr M., wird Kommissionsmitglied, Gesetz über Münzverhältnisse betr. 278.
— Herr Schöff, wird von neuem zur Lotterie-Commission deputirt. 266.
Scheidemünzen. 272.
Schiller, Herr Obrist von, stirbt. 30.
Schelble, Herr R., dessen Trauerfest im Dom. 92.
Schlechter Styl, Rücksichten und Schnitzer. 76.
Schmidt, Herr Gustav, wird zum Bestätteramt deputirt. 274.
Schmid, Herr Dr. und Senator, wird Commissions-Mitglied eine dritte Instanz in Polizeisachen betr. 142. 212.
— desgl. das Verfahren bei Actenversendungen und deßfallsige Gebühren betr. 211.
Schmidt, Herr des Raths, wird von neuem zum Recheneiamte deputirt. 266.
Schmuggelei, Vertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und Hannover, Oldenburg und Braunschweig, zur Verhütung derselben. 252. 254.
Schrader, Herr Pfarrer, dessen Vortrag in der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste ꝛc. 227. 236.
Schulgeld für arme katholische Kinder, welches ex aerario bezahlt wird. 231.
Schmähsucht und hämische Tücke. 63.
Schulin, Herr Dr. und Senator, dessen Separatvotum, das recheneiamtliche Depositenwesen betr. 109.
— wird Kommissionsglied, die Befreiung der Metzger von der Hundetaxe betr. 212.
Schulversäumnisse. 271.
Schulwesen, deßfallsiger Vortrag des Herrn M. May in der gesetzgebendenden Versammlung. 140. 156. 178.
— 30. 83. 271.
— Preisvertheilung am Gymnasium. 117.
Schwarzkopf, Herr Dr. und Senator von, tritt aus dem Senat. 118.
Schwefelquelle, Entdeckung einer neuen am Obermainthor. 76.
Senat, der. 173.
Senckendergisches, naturhistorisches Museum, das. 11. 45. 65. 110.
Senckenbergische Stiftungsadministration, deren Bericht von den Jahren 1834, 35 und 36. 23. 41.
Sicherstellung der literarischen und artistischen Erzeugnisse. 224.
Sittenschilderung, zur, der Vorzeit. 30.
Souchay, Herr Dr. und Senator, wird Kommissionsmitglied, die Münchner Münzconvention betr. 108.
— erstattet den Kommissionsbericht. 119.
— wird Kommissionsglied, den stat. ex. pro 1838 betr. 212.
— wird jüngerer Bürgermeister pro 1838. 257.
Spiro, Herr Dr., dessen Nekrolog. 125.
Springsfeld, Herr Carl, wird von neuem 2r Subsenior des kathol. Kirchenvorstandes. 258.
Staatsbeamte, zur Beherzigung für dieselben. 210.
Stadtwehrangelegenheiten. 22. 32. 48. 72. 164. 282.
— deßfallsige Verhandlungen in der gesetzgebenden Versammlung. 183. 198. 211.
Starck, Herr Erconsul sen., Syndikus und Schöff, wird Präsident der gesetzgebenden Versammlung von 1837/38. 183.
Statistik des Frankfurter Handelsstandes. 60.
Status exigentiae pro 1837. 1.
— desgl. pro 1838. 212. 219 flg.
Statutarrecht, die Faustpfandgläubiger betr. 123.
Statutarrechtliches. Beitrag zur Lehre vom Realarrest. 13. 53. 61. 70.
Statuten der Gesellschaft für Frankfurts Geschichte und Kunst. 5.
— des Frankfurter Gewerbstandes. 84.
Ständige Bürgerrepräsentation, die. 166. 274.
Stellvertretung in Hinsicht auf Konscription. 281.
Stiebel, Herr Dr. med., dessen Toast bei der Jubilarfeier des Herrn Dr. med. Hoffmann sen. 87.
Stille Jubelfeier eines Beamten. 73.


Digitized by Google

Stipendien für Schul- und wissenschaftlichen Unterricht. Verzeichniß derselben. 183. 189. 195 u. 196. 203.
Strafgesetzbuch, über die Möglichkeit, demselben Vollständigkeit zu geben. 57. 80. 130.
Straßenpflaster, das wohlfeilste. 47.
Straßenpolizei, zur. 83. 175. 181.
Susenbeth, Herr Pfarrer zu Oberrad, wird emeritirt. 32.

T.

Tarifirung, gegen die der preussischen Thaler und Fünffrankenstücke. 36.
Taxen und Gebühren bei der Aktenversendung. 183. 197. 223.
Taxrollen der Marktmeistergebühren und des Unterkaufs von lebendigem Vieh ꝛc. 183. 199. 211. 264. S. auch Marktmeistergebühren.
Technologisches. Wohlfeiler Anstrich für Holzwerk. 32.
Thierquälerei. 12. 29.
Thomas, Herr Dr. und Auditeur, wird Kommissionsglied, Stadtwehrangelegenheiten betr. 211.
— Herr Syndikus und Schöff wird zum Bürgermeister für 1838 erwählt. 257.
Todesfall. 39. 91. 114. 210.
Transcriptions-, Währschafts- und Hypothekenwesen, das hiesige. 224.
Trassant, von dessen Rechtszuständigkeiten gegen den Trassaten. 175.
Trauerfeierlichkeit. 91.

U.

Urwahlen. 147.
— Zur Beherzigung. 109. 122. 135.
Urschützen, deren Endschießen. 91.
Usener, Herr Dr. und Senator, wird Kommissionsglied, das Verfahren bei Aktenversendungen und deßfallsige Gebühren betr. 211.
— wird Appellationsgerichtsrath. 266.

V.

Veit, Phil., dessen Freskomalerei. 90.
Verbesserung in der Industrie. Vortheile des Gebrauchs der Maschinen. 205.
Verbindungsstraße, die, zwischen der Friedbergergasse und dem Klapperfeld. 144.
Verein für vergleichende Sprachkunde ꝛc. 88.
— zur Beförderung der Handwerker unter den Israeliten. Dessen 12r Jahresbericht. 255.
Verhütung, zur, von Immoralität und Unsittlichkeit. 139.
Verlegung, über die, der Faßaiche. 50.
Vertrag vom 1. November 1837 zwischen Preussen und den übrigen Zollvereinsstaaten einerseits — und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits. 251. 254.
Volksschullehrergehalte, die. 108.
Vollständigkeit, über die, eines Strafgesetzbuchs. 57. 80. S. auch Strafgesetzbuch und Kriminalgesetz.
Vorschlag zur Zinsenreduction und Tilgung von fl. 276/m. 4% hiesige israelitische Gemeindeobligationen. 200.
Vorschlag zur Gewinnung eines wohlfeilen und guten Brennmaterials. 201.

W.

Wahl eines Stadtsyndikus. 250.
Wahlen für die gesetzgebende Versammlung des Jahres 1837/38. 152. 166. 173.
Warnung, zur, Verfälschung von Firmen und Etiquetten betr. 97. 102.
Wasserleitung, über eine, nach Sachsenhausen. 7.
Wassermenge, die, des Mains. 31.
Wechselordnung. Antrag des Herrn H. Mack, auf authentische Interpretation des §. 24. 259.
Wechselrecht. 175. 257.
Weinexcezenz, die, von 1837. 274.
Wilmans, Herr Heinr., wird auf das Rechneramt deputirt. 94.
Wittekind, Herr A., wird Konsul zu Amsterdam. 39.
Wolff, Herr C. W. A., wird Major und Vorstand des 2ten Quartiers. 281.
Wohl, Herr G. L., wird Oberlieutenant bei der Stadtwehr. 48.
Wöhler, Herr Dr., dessen Vortrag in der Gesellschaft nützlicher Künste ꝛc. 214.
— wird von neuem zum Präsidenten erwählt. 270.
Wülker, Herr des Raths, wird Kommissionsglied, die Beibehaltung der Einkommensteuer betr. 212.
— wird von neuem zur Einkommensteuer-Kommission deputirt. 266.
Wünsche, die, welche die gesetzgebende Versammlung bei Gelegenheit des Status exigentiae pro 1837 geäußert hat, werden vom Senat berücksichtigt. 1.

Z.

Zickwolff, Herr G., wird von neuem Mitglied der Handelskammer. 238.
Ziehung, die erste, von Ordnungsnummern, zur Conscription. 250.
Ziegler-de Bary, Herr, wird Kommissionsmitglied, die Münchner Münzconvention betr. 108.
— wird Kommissionsmitglied, Gesetz über Münzverhältnisse betr. 278.
Zinsenreduction, die, betr. 2.
Zollbauten, die Errichtung neuer betr. 18.
Zufall, ein doppelt glücklicher. 177.
Zur Beherzigung für Staatsbeamte. 210.
Zur Beherzigung bei Gelegenheit der Urwahlen. 109.
Zur Geschichte des hiesigen Censurwesens. 111.
Zur unpartheiischen Beurtheilung. 102.
Zur Warnung, Fälschung von Firmen und Waaren-Etiquetten betr. 97. 102.
Zu viel regieren, das. 230.

Digitized by Google

Digitized by Google